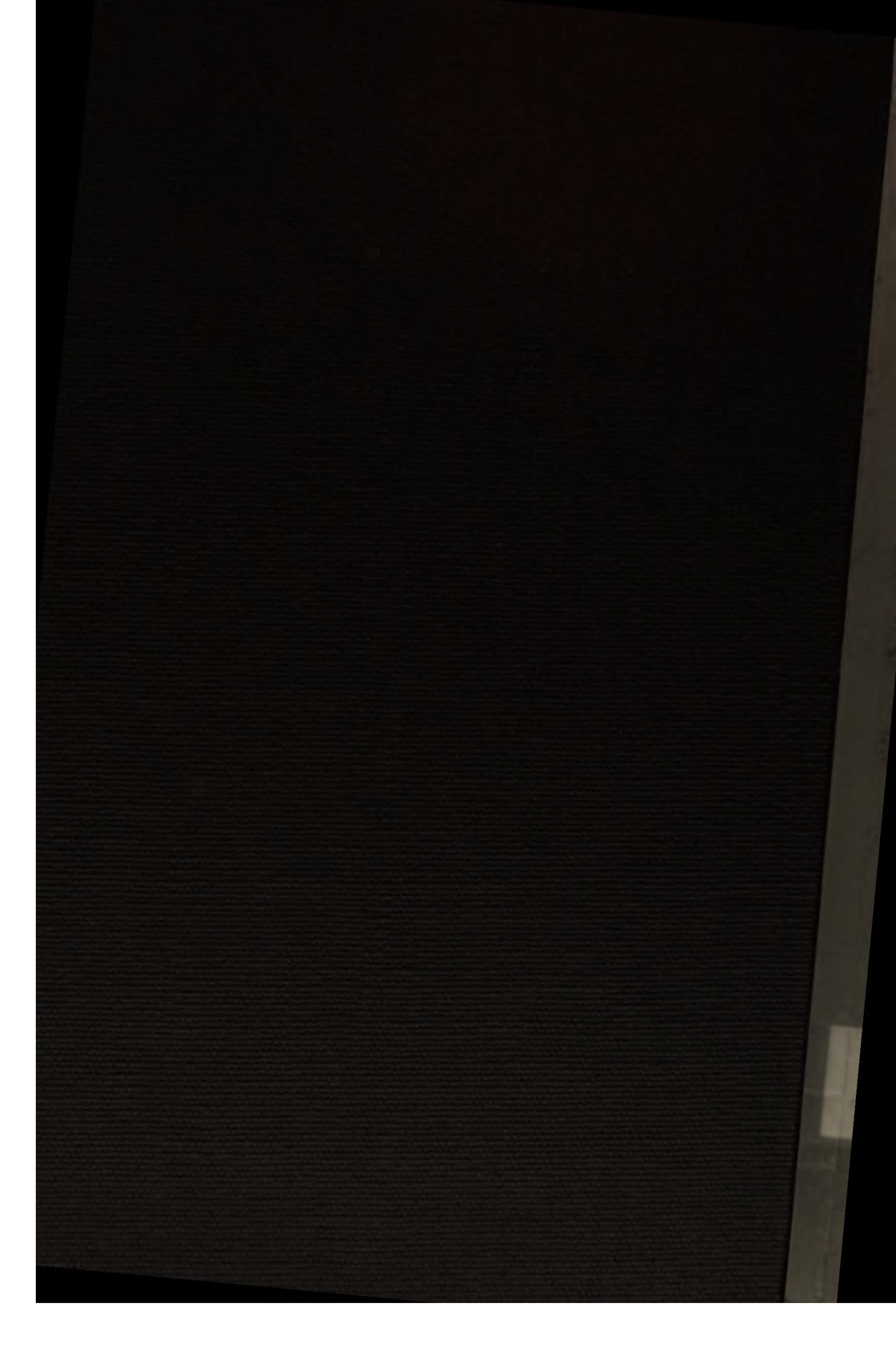
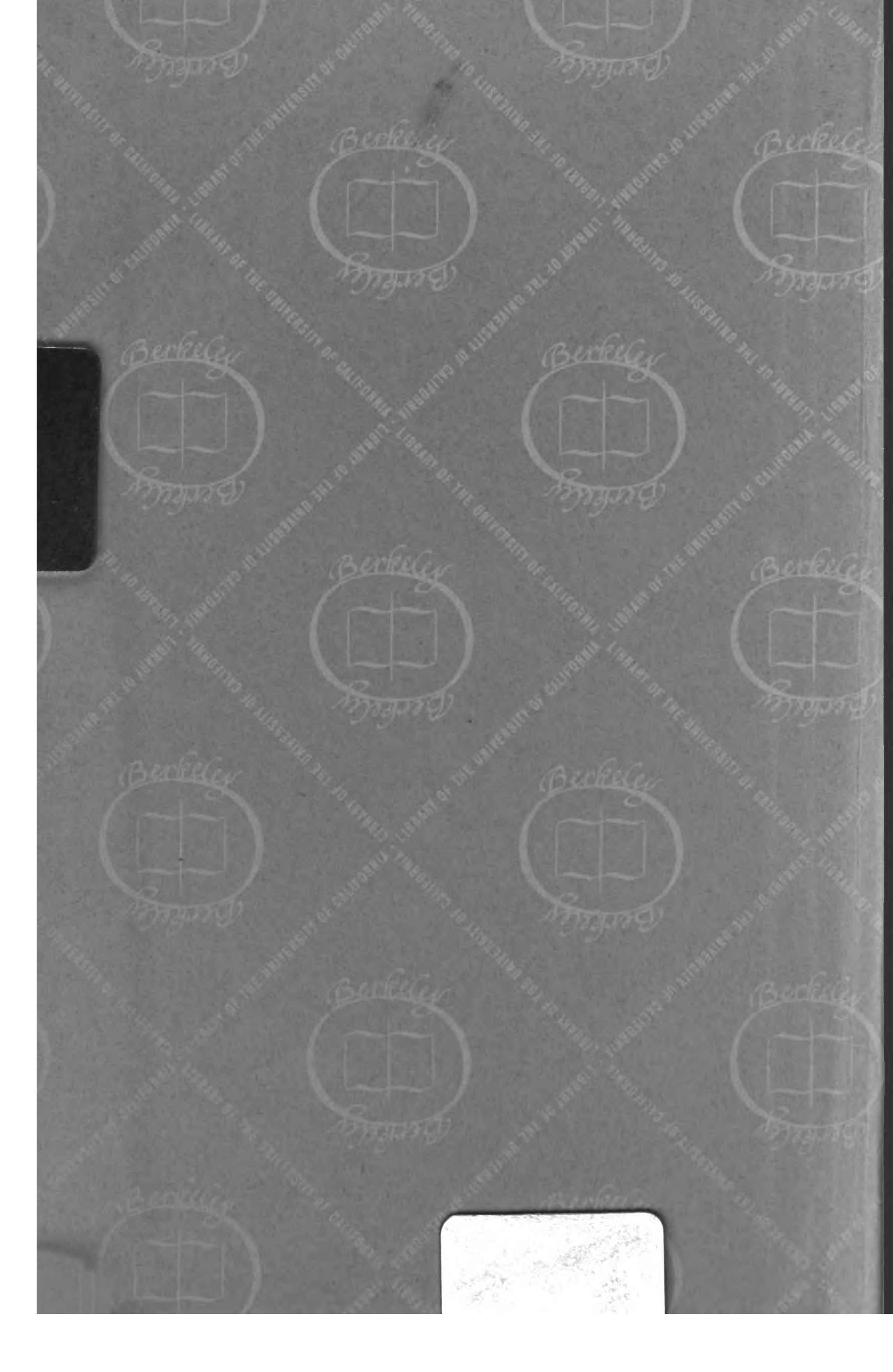
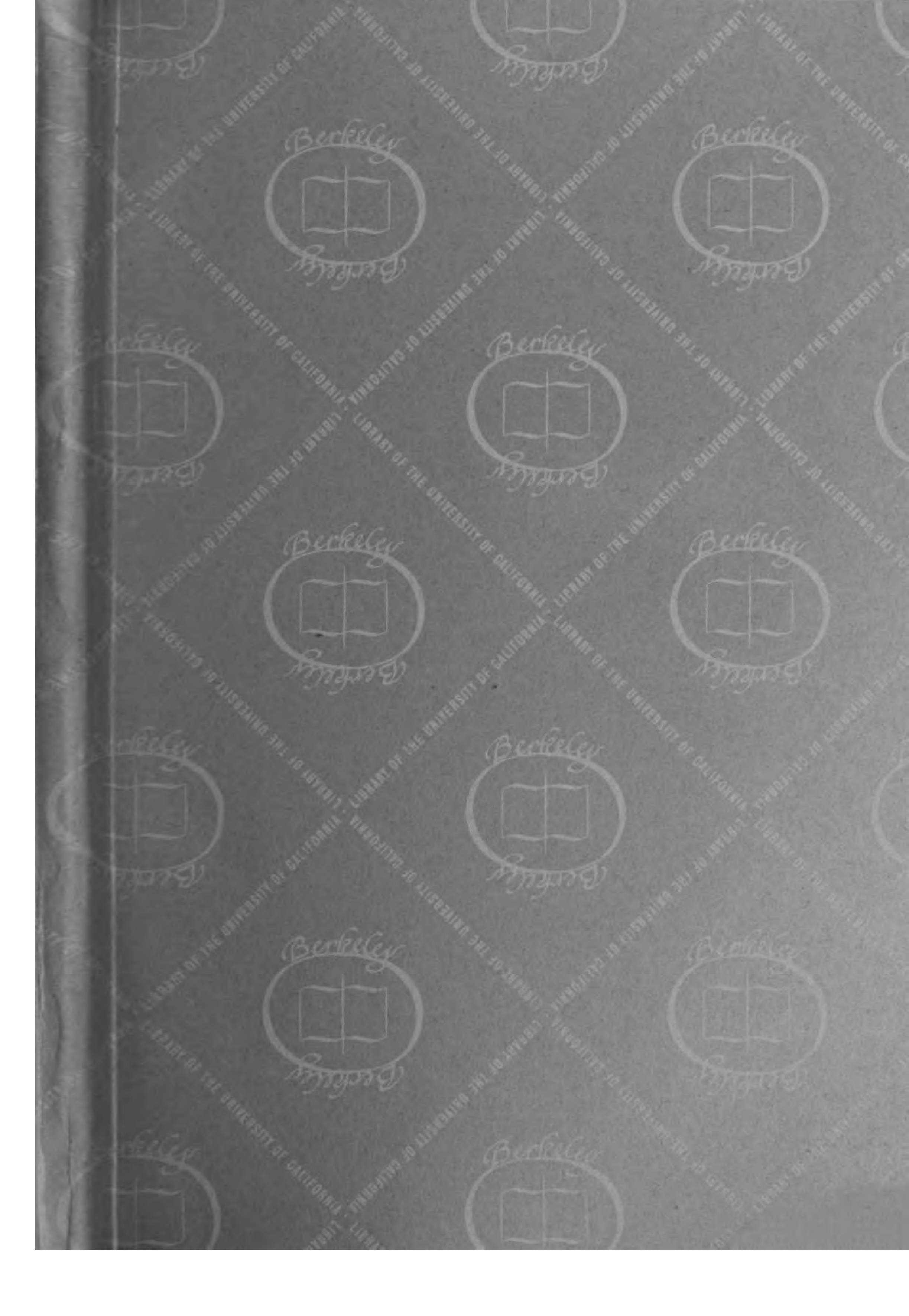
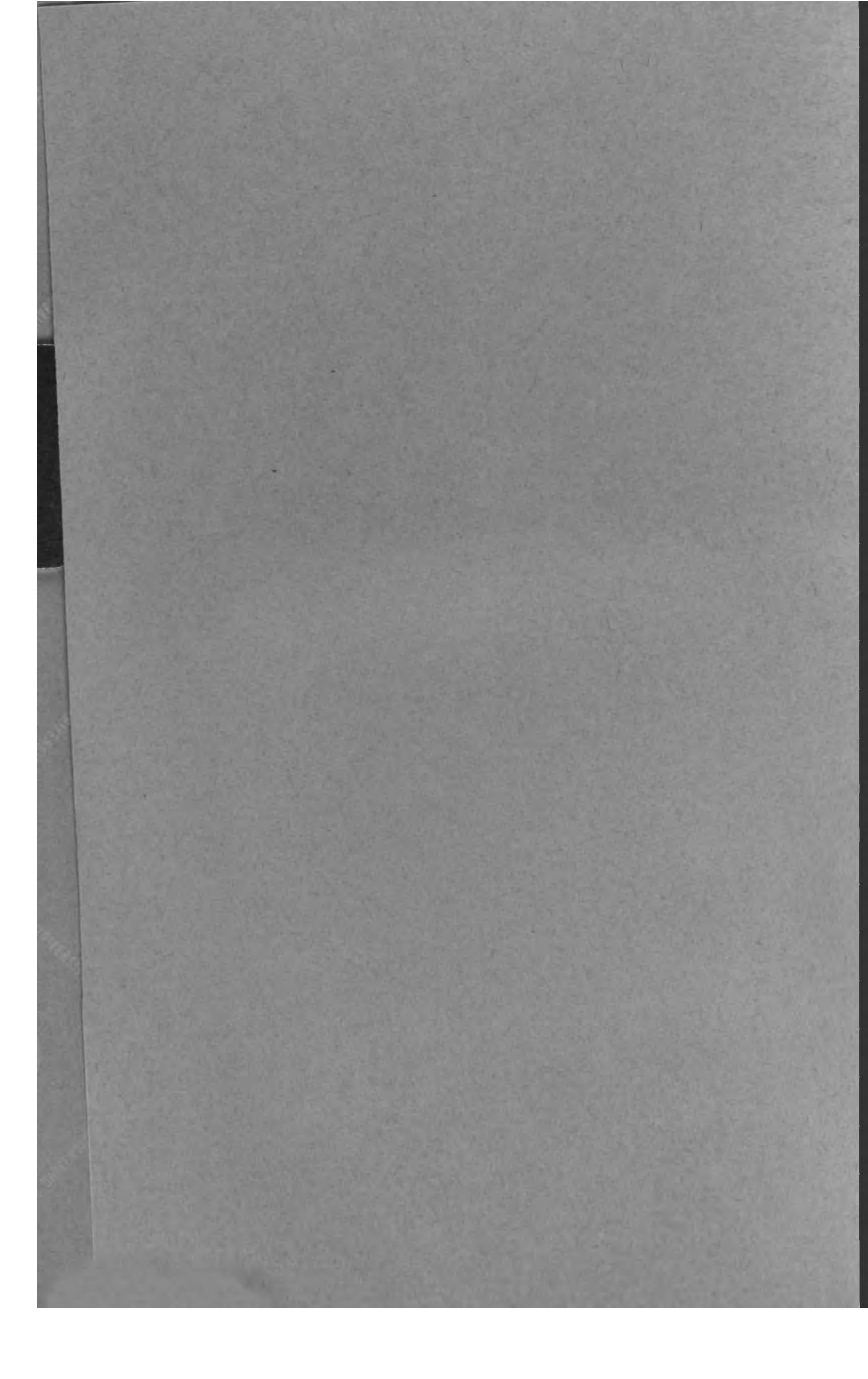
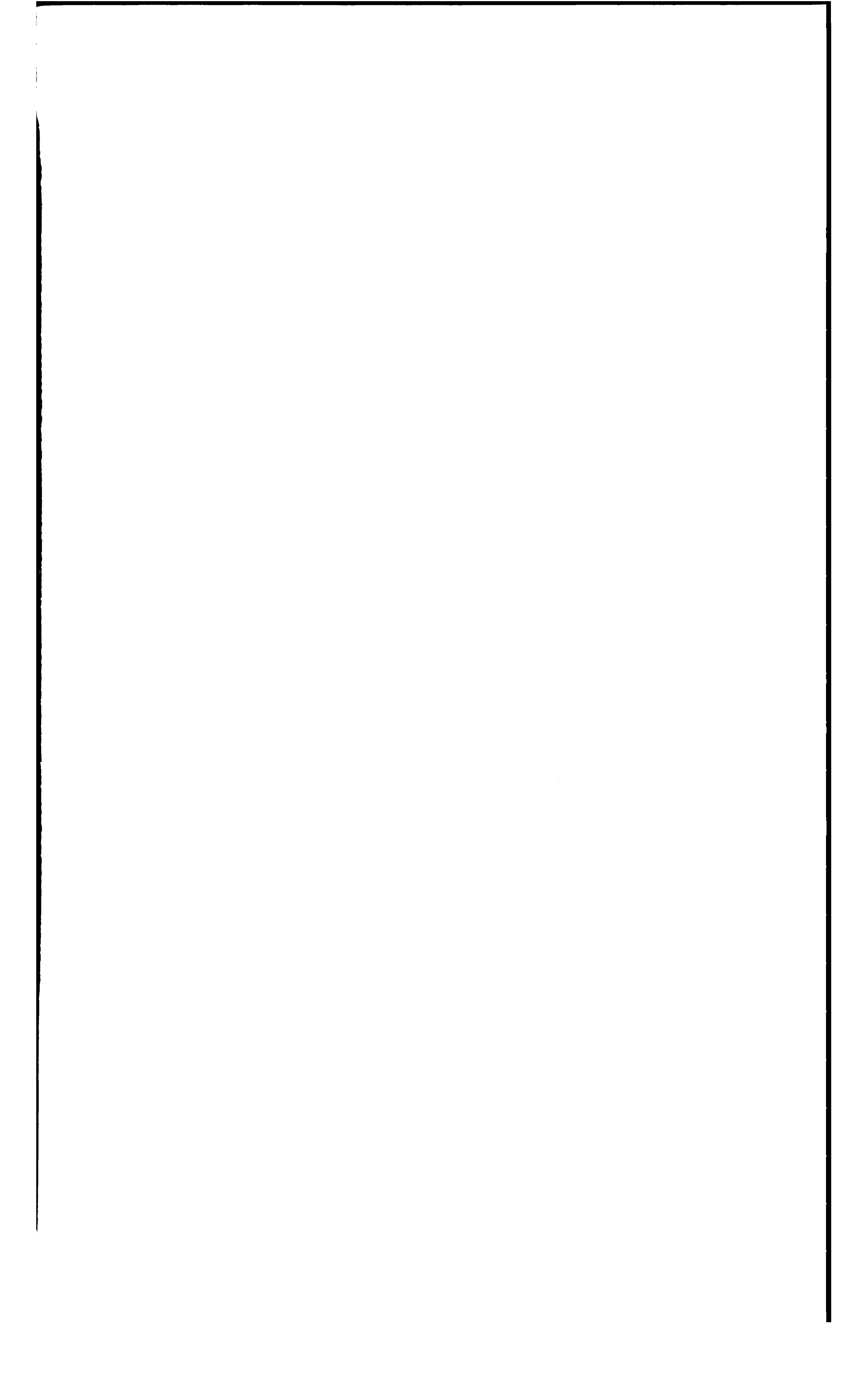










ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

IN VERBINDUNG MIT

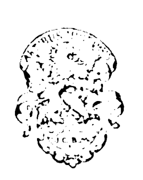
WERNER SOMBART UND **MAX WEBER**

HERAUSGEGEBEN VON

EDGAR JAFFÉ

REDAKTIONS-SEKRETÄR: **EMIL LEDERER**, HEIDELBERG

XXXV. BAND. 1. HEFT



TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1912.

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRERES. — *KOPENHAGEN:* ANDR FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* G. E. STECHERT & CO. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* AKTIEBOLAGET NORDISKA BOKHANDELN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN.

Juli-Heft 1912

(ausgegeben in Tübingen am 25. Juli 1912.)

Mit Beilagen der Verlagsbuchhandlung von Ernst Heinrich Moritz in Stuttgart, der Firma G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe i. B., der Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg in München und J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Band XXXV.

INHALT DES ERSTEN HEFTES.

(Juli 1912.)

ABHANDLUNGEN.

Das zweite Heft des XXXV. Bandes erscheint im September 1912 und wird voraussichtlich enthalten:

I. Abhandlungen: 1. Professor Franz Eulenburg, Leipzig: Ueber Gesetzmässigkeiten in der Geschichte (»Historische Gesetze«). 2. Professor H. Dietzel Bonn: Friedr. List's Nationales System und die »nationale« Wirtschaftspolitik 3. Professor Achille Loria, Turin: Studien zum historischen Materialismus 4. ***: Der allgemeine jüdische Arbeiterbund in der Zeit der russischen Revolution 1904—1907. 5. Professor K. Kuwata, Tokio: Die heutige Lage der japanischen Arbeiter und das neue Fabrikgesetz. 6. Dr. E. Simon, Nagasaki: Soziale Fürsorge in Japan. 7. Dr. Georg Schmidt, Döbeln: Zur Rentabilität der Mietshäuser in Dresden

II. Literatur: 1. Dr. R. Leonhard, München: Neuere agrarpolitische Literatur 2. Dr. Franz Oppenheimer, Berlin: Zum Malthusproblem.

III. Literatur-Anzeiger.

IV. Sozialpolitische Chronik: Die Bewegung der öffentlichen Beamten.

ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

IN VERBINDUNG MIT

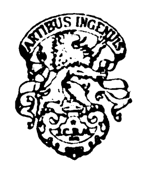
WERNER SOMBART UND **MAX WEBER**

HERAUSGEGEBEN VON

EDGAR JAFFÉ

REDAKTIONS-SEKRETÄR: **EMIL LEDERER**

XXXV. BAND



TÜBINGEN

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

1912

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* G. E. STECHERT & CO. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* AKTIEBOLAGET NORDISKA BOKHANDELN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN.





Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

INHALT DES FUENFUNDDREISSIGSTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

KRITISCHE LITERATUR-ÜBERSICHTEN UND BESPRECHUNGEN.

LITERATUR-ANZEIGER.

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.

EINZEL-VERZEICHNIS

der in den kritischen Literatur-Uebersichten und im Literatur-Anzeiger besprochenen Werke mit Angabe des Namens des Referenten.

Fleischteuerung und Getreidezölle [1].

Von

JOSEPH BERGFRIED ESSLEN.

Unter den wirtschaftlichen Fragen, welche die weitere Oeffentlichkeit in den letzten Jahren beschäftigen, steht die Teuerungsfrage in erster Reihe. Innerhalb dieser ist es namentlich die Fleischteuerung, welche in einigen Ländern des Festlandes die größte Aufmerksamkeit erregt, so besonders in Oesterreich, weniger in Frankreich und in der Schweiz, mit am meisten aber in Deutschland.

Es kann hier meine Aufgabe nicht sein, zahlenmäßig darzulegen, in welchem Umfange sich die Preise des Fleisches in den letzten Jahren erhöht haben. Es genügt für unsere Zwecke vollständig, daran zu erinnern, daß seit etwa anderthalb Jahrzehnten — seit dem Jahre 1898 — regelmäßig wiederkehrend in Deutschland Klagen der Bevölkerung über die Preissteigerung des Fleisches ertönen und daß sie in den letzten Jahren überhaupt keine Unterbrechung mehr zu erleiden scheinen.

Woher kommt das?

Es hängt dies in erster Linie zusammen mit der Umbildung der Ernährungsweise, welche der Uebergang zu einer anderen

---

[1]) Vorbemerkung. Die folgenden Zeilen enthalten die Niederschrift eines Vortrages, den ich am 7. Juni ds. Js. in einer gemeinsamen Sitzung der Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und des Sozialwissenschaftlichen Studentenvereins der Universität München gehalten habe. Ich mußte mich in vielen Fällen darauf beschränken, Behauptungen aufzustellen, für die ich die Beweise schuldig blieb. Sie wurden in der folgenden Niederschrift nicht nachgetragen. Vielmehr muß ich hinsichtlich der Belege und Beweise für meine Behauptungen auf mein demnächst erscheinendes Buch mit dem Titel »Die Fleischversorgung Deutschlands« verweisen, das die ganze Frage in größerer Ausführlichkeit behandeln wird.

Art der Beschäftigung in den letzten ein bis zwei Menschenaltern bei der überwiegenden Mehrzahl des deutschen Volkes notwendig gemacht hat.

Dem Studierenden der Agrarpolitik ist bekannt, daß die Steigerung der Preise des Fleisches und der übrigen tierischen Erzeugnisse mit Ausnahme der Wolle nicht erst jungen Datums ist. Schon seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts hat sich der Preis des Fleisches, der Butter schneller erhöht als der des Getreides. Aber von einem Gefühl der Unbehaglichkeit, das darob die weitesten Volkskreise ergriffen hätte, wird nichts berichtet, obzwar schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Preis des Fleisches sicherlich höher war als heutzutage im Vergleich zu den viel niedrigeren Arbeitslöhnen und allgemeinen Einkommensverhältnissen der damaligen Zeit. Die Hungersnöte und Teuerungen der Jahre 1847 und 1867 waren durch Mißernten an Getreide und durch die Kartoffelkrankheit hervorgerufen. Die siebziger und achtziger Jahre brachten einen Stillstand, teilweise gar einen Rückgang der Fleischpreise. Als sie sich in den neunziger Jahren wieder zu heben anfingen und in kurzer Zeit immer höher und höher stiegen, begannen die breiten Schichten der Bevölkerung dies als eine schwere Belastung ihres Haushalts und Beeinträchtigung ihrer Ernährungsmöglichkeiten aufzufassen, trotzdem ihr Einkommen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zweifelsohne weit stärker angewachsen war als die Fleischpreise und trotzdem die Getreidepreise niedriger waren als in den sechziger und siebziger Jahren.

Es hatte sich nämlich inzwischen die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands von Grund auf geändert. Die Umbildung, die vor sich gegangen war, kann man zusammenfassen unter dem Schlagwort des Uebergangs vom überwiegenden Agrar- zum überwiegenden Industriestaat. Während man den Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf etwa 3/4 der Gesamtbevölkerung Deutschlands schätzen kann, wurden bei der Berufszählung des Jahres 1882 schon nur mehr 42½% als der Berufsabteilung Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei zugehörige gezählt. Ihr Anteil sank weiter auf 35¾% im Jahre 1895 und auf 28⅔% im Jahre 1907. Sogar ihre absolute Zahl ist zurückgegangen um mehr als 1½ Millionen in den Jahren 1882—1907. Gleichzeitig ist die Zahl der in Gewerbe und

Handel beschäftigten entsprechend gestiegen; ebenso die Zahl der Städtebewohner. Im Jahre 1871 gab es nur 8 Großstädte im Deutschen Reiche mit je mehr als 100 000 Einwohnern. Sie wiesen zusammen nicht einmal volle 2 Millionen Bewohner auf. 1905 zählte man dagegen nicht weniger als 41 solcher großen Städte mit 11½ Millionen; 1910 gar schon 46. Im Jahre 1871 machte die städtische Bevölkerung etwas mehr als ein Drittel der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches aus, genau 36,1%. Im Jahre 1905 dagegen bereits nahezu drei Fünftel, nämlich 57½%. Während die Gesamtbevölkerung inzwischen von 40,8 auf 60,6 Millionen gestiegen war, hatte sich die städtische Bevölkerung im Verhältnis von 100 zu 235 erhöht.

Die Ernährungsweise des Städtebewohners, des gewerblichen und geistigen Arbeiters, der oft in sitzender Stellung, fast immer in geschlossenen Räumen sein Werk verrichten muß, unterscheidet sich aber wesentlich von der Ernährung des Landbebauers und des überwiegenden Muskelarbeiters im Freien. Aus physiologischen Gründen.

Zuerst kommt hier der folgende Umstand in Betracht. Abgesehen von den nur wenig ins Gewicht fallenden Mineralsalzen, setzt sich die Nahrung des Menschen aus drei großen organischen Stoffgruppen zusammen: aus Eiweiß, aus Kohlenhydraten, wie Zucker und Stärkemehl, und aus Fett. Kohlenhydrate und Fett sind die Wärme- und Kraftspender, gewissermaßen die Brennstoffe der wunderbaren kalorischen Maschine, Organismus des Menschen genannt. Je mehr Muskelarbeit der Mensch leistet, um so stärker ist sein Bedarf an diesen Nährstoffgruppen. Das Eiweiß dient dagegen zum Aufbau der Organe; daneben hat es andere wichtige, aber noch wenig bekannte Funktionen. Dank den neueren Forschungen der Physiologie wissen wir aber, daß der Eiweißbedarf bei gleichem Körpergewicht sich annähernd gleich bleibt, einerlei ob der betreffende Mensch schwere Muskelarbeit verrichte oder nicht. Eiweiß ist vornehmlich in den aus dem Tierreiche stammenden Nahrungsmitteln enthalten, so vor allem im Fleisch, in den Eiern, in der Milch. Kohlenhydrate finden sich hauptsächlich in den pflanzlichen Nahrungsmitteln, ganz rein im Zucker, fast ausschließlich in der Kartoffel, nebst gewissen Eiweißmengen in den Getreidekörnern. Fett kommt in beiden Arten vor. Hieraus ergibt sich, daß die Nahrung zu einem um so größeren Teile aus dem Tierreiche stammen muß,

je weniger Muskelarbeit der betreffende Mensch verrichtet, denn nur durch Verwendung der eiweißreichen animalischen Nahrungsmittel gelingt es in diesem Falle, den Eiweißbedarf zu decken, ohne den Körper mit für ihn unverwendbaren Kohlenhydraten zu überladen. Je schwerere Muskelarbeit dagegen geleistet wird, ein desto größerer Teil der Nahrung kann dem Pflanzenreiche entstammen. Der große Bedarf an Kohlenhydraten nötigt ohnehin zur Aufnahme solcher Mengen von pflanzlichen Nahrungsmitteln, daß der sich gleichbleibende Eiweißbedarf auch durch den Verzehr von verhältnismäßig weniger eiweißhaltigen Nahrungsmitteln gedeckt wird. Zur Ernährung eines Landarbeiters reicht z. B. das Brot allein vollständig aus, da er mit Leichtigkeit die davon nötigen 3 Pfund am Tage zu verzehren vermag. Die Kartoffel allerdings wäre allein ungenügend, vorausgesetzt, daß ihr geringer Eiweiß- und Fettgehalt nicht durch Milch oder Heringe ergänzt wird. Das ist die eine Ursache des in den letzten Jahrzehnten in Deutschland in stärkerem Maße als die Bevölkerung gestiegenen Fleischbedarfes.

Dazu kommt eine weitere. Der Umfang der aus dem Tierreiche stammenden Nahrungsmittel ist bei gleichem Gehalt geringer als der dem Pflanzenreich entstammenden. Bei den Vegetabilien sind die Nährstoffe oft mit für die menschlichen Verdauungssäfte unauflöslichen Zellwänden umschlossen. Ferner nehmen sie bei der Zubereitung Wasser auf, während die tierischen Nahrungsmittel Wasser abgeben. Auch zeichnen sich die animalischen Nahrungsmittel durch einen höheren Wohlgeschmack aus, der nach den Untersuchungen des russischen Physiologen Pawlow wesentlich beiträgt zur Verdauung. Dem Arbeiter in geschlossenen Räumen fehlt aber oft der Appetit, der dem Landbebauer die Bewältigung der umfangreichen Pflanzenkost ermöglicht. Es mangelt ihm die Zeit zur Aufnahme der großen Mengen, die zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses mit Vegetabilien nötig sind. Auch ist infolge nervöser Ueberreizung manchmal seine Verdauungskraft so geschwächt, daß sie die aus dem Pflanzenreiche stammenden Nahrungsmittel nicht genügend auszunützen vermöchte. Dies sind die Gründe, warum sich auch solche gewerbliche Arbeiter einer stärkeren Fleischkost zugewendet haben, deren schwere Muskelarbeit die Zufuhr großer Mengen von respiratorischen Nährstoffen verlangt. Sie bevorzugen das fette Fleisch, namentlich des Schweines. Darum auch der Uebergang

vom Roggenbrot zum leichter verdaulichen Weizenbrot, ferner das Streben nach Herstellung feineren Mehles unter Ausscheidung der unverdaulichen Kleien. Darum endlich die Abneigung gegen die Hülsenfrüchte, da sie trotz großen Eiweißreichtums bei der Zubereitung stark wasserhaltig und umfangreich werden und ihre Nährstoffe sich in unauflöslichen Zellenwänden eingeschlossen befinden.

Bei der Umbildung der Ernährungsweise der minderbemittelten Volksmassen in den letzten Jahrzehnten hat der menschliche Instinkt unbewußt das physiologisch richtige getroffen. Ermöglicht wurde der Uebergang zu vermehrter Fleischkost durch das allgemein gestiegene Einkommen der Lohnarbeiterschicht. Die Anregung dazu wurde verstärkt durch das Streben, es den wohlhabenderen Klassen gleichzutun, deren andersgeartete Beschäftigungsweise den Fleischgenuß schon weit früher nötig machte.

Wir sehen also: der Fleischbedarf ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland ganz gewaltig gestiegen, einerseits infolge des starken Bevölkerungswachstums, durch das sich Deutschland auszeichnet, andererseits infolge der Umbildung, welche die deutsche Volkswirtschaft aus diesem Grunde durchgemacht hat. Auch der Fleischbedarf des einzelnen hat sich erhöht. Dem Fleische kommt heute eine weit größere Bedeutung für eine ausreichende Ernährung der breiten Massen zu als noch vor wenig Jahrzehnten. Dementsprechend empfinden sie heute eine Verteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels weit unangenehmer. Es erhebt sich aber die Frage: Ist wenigstens bei den gestiegenen Preisen die Fleischversorgung des deutschen Volkes genügend? Reicht sie aus, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit desselben zu erhalten und entsprechend den wachsenden Anforderungen der Zeit zu steigern? Die Antwort auf diese Frage muß leider verneinend lauten. Sehen wir zu!

Zuerst gilt es den tatsächlichen Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung festzustellen.

Seit dem 1. Juli 1904 ist in Deutschland die Schlachtvieh- und Fleischbeschau für alle gewerblichen Schlachtungen eingeführt. Man hat ihre Ergebnisse zur statistischen Ermittlung der Zahl der jährlich im Deutschen Reiche geschlachteten Viehstücke benutzt. Es fehlen aber dabei die sogenannten Hausschlachtungen, d. h. die Tiere, deren Fleisch ausschließlich zum Verbrauch im

Haushalte des betreffenden Eigentümers bestimmt ist. Um auch Anhaltspunkte über ihre Zahl zu gewinnen, hat man bei den Reichsviehzählungen Anfang Dezember 1904 und 1907 die Frage nach den je im Jahre vorher vorgenommenen Hausschlachtungen gestellt. Man kennt also annähernd die Gesamtzahl der jährlichen Schlachtungen; für die Jahre 1903/04 und 1906/07 sogar ziemlich genau. Wenn das durchschnittliche Schlachtgewicht des Viehes bekannt wäre, so könnte man berechnen, wieviel Fleisch in jedem Jahre innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes verzehrt wird unter Berücksichtigung der Fleischein- und -ausfuhr. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat auch in einem Jahre das durchschnittliche Schlachtgewicht zu ermitteln versucht; doch sind die dabei gefundenen Werte nach sachverständigem Urteil zu hoch. Der Grund dafür ist in einigen methodischen Fehlern bei der Berechnung der Durchschnitte zu sehen. Der wichtigste davon ist der, daß man das einfache arithmetische Mittel aus den an verschiedenen Orten festgestellten Schlachtgewichten gezogen hat statt des gewogenen Mittels unter Berücksichtigung der Zahl der Schlachtungen. Infolgedessen haben einige wenige schwere Schlachtstücke, die man zufällig an kleinen Orten geschlachtet hat, auf das Resultat einen ebenso großen Einfluß ausgeübt wie die Hunderttausende von Schlachtungen leichterer Tiere in Berlin, Hamburg, München. Es gilt dies namentlich von den Schweinen. Auch fehlen fast alle Angaben aus dem Osten Deutschlands, wo das Gewicht des geschlachteten Viehes niedriger ist als im Süden und im Westen. Es kommt hinzu, daß in den Schlachtungsziffern, wie sie bei der Fleischbeschau ermittelt werden, bei den Schweinen, Schafen und Ziegen Tiere jedes Alters enthalten sind. Bei der Gewinnung der Durchschnittsgewichte ist aber z. B. bei den Schweinen das geringere Gewicht der Spanferkel nicht berücksichtigt worden. Weiter begeht das Kaiserliche Gesundheitsamt den Fehler, den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr auch an Oleomargarin, Schweineschmalz und Talg von Rindern und Schafen in den »Fleisch«verbrauch mit einzubeziehen. Das geht aber nicht an. Denn, abgesehen davon, daß ein Teil dieser Stoffe nicht dem menschlichen Verzehr dient, sondern technisch-gewerblichen Zwecken, entstammen diese Fette zum großen Teile nicht jenen Partien des Tierkörpers, die unter dem Begriffe »Schlachtgewicht« zusammengefaßt werden. Sie sind also in dem von inländischen Schlachtungen herrührenden

»Fleische« auch nur zum Teil mit eingerechnet. Endlich geht das Kaiserliche Gesundheitsamt bei seinen Berechnungen der auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich im Jahr entfallenden Fleischmenge von der Zahl der Hausschlachtungen aus, wie sie aus Anlaß der Viehzählungen 1904 und 1907 ermittelt worden sind. Wie die Statistik der gewerblichen Schlachtungen ergibt, waren das aber Jahre einer außergewöhnlich hohen Zahl von Schweineschlachtungen. Ein Rückgang der Hausschlachtungen an Schweinen von einem Jahre zum anderen nur in derselben Höhe, wie ihn die gewerblichen Schlachtungen z. B. 1905 und 1906 oder 1909 aufwiesen, bedeutet jedoch schon einen beträchtlichen Ausfall an Fleisch. Er könnte selbst durch eine ganz unwahrscheinlich hohe Steigerung der Hausschlachtungen an Rindern, Kälbern und Schafen um 10% in denselben Jahren nicht im entferntesten ausgeglichen werden, da die Hausschlachtungen sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl auf Schweine erstrecken.

Unsere Untersuchung ergibt also, daß die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte veröffentlichten Angaben über den tatsächlichen Fleischverbrauch in Deutschland keine genaue Auskunft geben. Sie sind aus mehrfachen Gründen zu hoch. Zutreffendere Werte zu ermitteln ist nicht leicht. Eine Umrechnung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte seinen Schätzungen der Durchschnittsgewichte zugrunde gelegten Wägungsergebnisse in methodisch einwandfreier Weise ist aus dem Grunde nicht möglich, weil die Zahl der Schlachtungen, auf denen sie beruhen, nicht mitgeteilt wird. Nach dem Vorgange von Ballod ist es mir jedoch gelungen, auf Grund von Angaben für etwa fünfzig Städte für die Jahre 1903 und 1905 Durchschnittsgewichte zu berechnen, bei denen die angeführten Fehler vermieden sind. Die so ermittelten Werte dürften dem durchschnittlichen Schlachtgewicht der verschiedenen Vieharten in Deutschland besser entsprechen. Zahlreiche Stichproben haben ergeben, daß in den Jahren seitdem keine in Betracht kommende Veränderungen der Schlachtgewichte eingetreten sind. Unter sorgfältiger Vermeidung aller ferneren Fehler, die an der Methode des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu rügen sind, findet man für den Durchschnitt der Jahre 1904—1911 einen Fleischverzehr von 45,5 kg auf den Kopf der Bevölkerung gegenüber 52,3 kg nach den Berechnungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Der Fleischverbrauch war also in Wirklichkeit um 13% niedriger, als bisher amtlich ange-

nommen. Auch waren die Schwankungen von Jahr zu Jahr größer. Im Jahre 1905 z. B. wurden nur 43,0 kg durchschnittlich verzehrt, 1906 nur 41,4 kg gegenüber 47,7 kg im Jahre 1904 und 48,3 kg 1911. Der hohe Fleischverbrauch des letztvergangenen Jahres ist auf die zahlreichen Schlachtungen infolge der Mißernte an Kartoffeln und Rauhfutter zurückzuführen.

Ist aber dieser Betrag ausreichend? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß unter Fleisch in der Statistik der Schlachtungen nicht genau dasselbe verstanden wird wie in der Haushaltstatistik. Zuerst ist von den bis hieher gefundenen Zahlen das von den Muskeln gesondert abgelagerte Fett (Nierenfett, Rückenfett, Bauchfett) abzuziehen, trotzdem es zum größten Teil bei der Ermittlung des Schlachtgewichtes mitgewogen wird. Namentlich das Gewicht des reinen Fettgewebes des Schweines, das in den Nachweisungen des jährlichen Verbrauches an Schweinefleisch eingeschlossen ist, ist sehr bedeutend. Andererseits werden bei der Feststellung des Schlachtgewichtes die eßbaren Eingeweide, wie Leber, Milz, Herz und Lunge, der Magen, das Gekröse, die Thymusdrüse, das Euter der Kühe, ferner der Kopf, mit Ausnahme bei den Schweinen, außer acht gelassen, trotzdem sie in dieser Form, oder zu Wurst verarbeitet, verzehrt werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände können wir annehmen, daß die Menge reinen Fleisches mit Knochen, die in die Einzelhaushalte übergeht, etwa 80% des festgestellten Schlachtgewichtes beträgt. Dazu kommen noch etwa 2 kg von Wildbret und Geflügel und etwa 4 kg reines Fischfleisch nach Abzug von Gräten, Flossen, Schuppen und Eingeweiden. Im Durchschnitt der Jahre 1904—1911 haben 38 kg Fleisch von warmblütigen Tieren auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung gestanden.

Wie verteilt sich dieser Verzehr auf die verschiedenen Gesellschaftsklassen? Es wäre denkbar, daß eine verhältnismäßig wenig zahlreiche wohlhabende obere Schicht durch ihren den Durchschnitt übersteigenden Fleischverbrauch die für die minderbemittelten Klassen verbleibende Menge bedeutend einschränkte. Wenn ein Zehntel der Bevölkerung das Doppelte der durchschnittlich auf den Kopf entfallenden Gewichtsmenge verzehrt, so vermindert sich die auf den Kopf der anderen neun Zehntel übrig bleibende Menge um 11%, d. h. auf etwa 33,8 kg. Die verschiedenen Wirtschaftsrechnungen von Arbeiterhaushaltungen und sonstigen minderbemittelten Familien, die in den letzten Jahren

veröffentlicht worden sind, zeigen, daß diese Annahme ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Annahme der vom Reichsgesundheitsamte angegebenen Höhe des durchschnittlichen Fleischverbrauchs wäre es unmöglich, den Widerspruch zu lösen, der bestünde zwischen dem Fleischverbrauch, wie er sich für ganz Deutschland ergäbe, und dem Verbrauch, wie man ihn findet bei den teilweise doch hinsichtlich ihrer Jahreseinnahmen das mittlere Volkseinkommen beträchtlich übersteigenden Haushaltungen, deren Wirtschaftsrechnungen vorliegen.

Ein Fleischverbrauch von 27 bis 30, höchstens 33 kg auf den Kopf im Jahre ist aber unzureichend. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat neuerdings seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß man im Durchschnitt für den arbeitenden männlichen Erwachsenen eine Fleischmenge von 50—55 kg als zweckentsprechend bezeichnen könne. Doch bleibt diese Menge noch immer um 10—20 kg hinter den Forderungen der meisten Hygieniker und Physiologen zurück. Tatsächlich weisen denn auch die uns bekannten, im letzten Jahrzehnt erhobenen Wirtschaftsrechnungen in vielen Fällen das Vorhandensein einer ungenügenden Ernährung nach. Es mangelt in nahezu allen Fällen an Eiweiß, in vielen auch an Fett, während die billigen Kohlenhydrate immer in reichlichen Mengen genossen werden. Eiweiß und Fett sind aber gerade im Fleische enthalten. Damit soll die Möglichkeit einer in den letzten Jahrzehnten eingetretenen allgemeinen Verbesserung der Ernährung nicht geleugnet werden. Der starke Rückgang der Sterblichkeit macht sie zum mindesten wahrscheinlich. Aber auch heute ist die Ernährung weiter Kreise der Volksgenossen noch immer nicht genügend. Das bedeutet eine geringere körperliche und geistige Volkskraft, eine höhere Belastung des deutschen Volkes durch Krankheit, eine größere Zahl von Todesfällen, auch mehr Alkoholismus, als zu erreichen möglich wäre bei einer voll genügenden Ernährungsweise. Ferner ist zu beachten, daß in Deutschland ein großer Teil der gewerbetätigen und sich in geschlossenen Räumen aufhaltenden Bevölkerung die erste Generation einer nicht ländlichen Erwerbschicht darstellt. Es wäre denkbar, daß sich diese gegenüber einer ihrer neuen Beschäftigung nicht entsprechenden Ernährungsweise noch widerstandsfähiger verhalte, als dies in der zweiten oder dritten Geschlechterfolge der Fall wäre. Dann wäre das größere Uebel noch in der Zukunft.

Dazu kommt ein weiteres! Die Statistik der Bevölkerungsbewegung in Deutschland zeigt in den letzten Jahrzehnten ein Sinken der Kurve des Todes. Aber gleichzeitig hat sich auch die Kurve des Lebens gesenkt: die allgemeine Geburtenziffer ist ebenfalls stark zurückgegangen. Das Anwachsen der Bevölkerung ist nicht durch eine Erhöhung der Geburtenverhältniszahl zustandegekommen. Vielmehr beruht der hohe Geburtenüberschuß darauf, daß die Sterblichkeit in noch stärkerem Maße abgenommen hat als die Geburtenhäufigkeit. Dem Rückgang der Zahl der Sterbefälle sind aber viel engere Grenzen gesteckt als der Abnahme der Geburtenhäufigkeit. Welchen Standpunkt man auch zur Bevölkerungsfrage einnehme: immer muß man anerkennen, daß eine steigende Teuerung des Lebens in einer Bevölkerung, die einmal zur willkürlichen Beschränkung der Geburtenzahl gelangt ist, die Neigung dazu verstärken muß. Der Rückgang des absoluten Bevölkerungswachstums, wie er sich in den letzten Jahren einzustellen begonnen hat, mahnt in dieser Beziehung zum Aufsehen. Denn auf seiner Bevölkerungszahl beruht letzten Endes die politische und ökonomische Weltmachtstellung Deutschlands.

Blicken wir kurz zurück! Wir haben gefunden, daß sowohl für die Quantität wie die Qualität der Bewohner des Deutschen Reiches eine ausreichende Ernährung von der allergrößten Bedeutung ist. Wir wissen ferner, daß tatsächlich die Ernährung weiter Kreise den Ansprüchen ihrer veränderten Beschäftigungsart nicht genügt. Endlich hat sich ergeben, daß es gerade das Fleisch ist, das geeignet wäre, eine Verbesserung der Ernährung herbeizuführen. Die steigenden Fleischpreise der letzten zwei Jahrzehnte sind also wohl begründet. Die Frage der Versorgung des deutschen Volkes mit einer genügenden Menge nicht zu teuren Fleisches ist eine der wichtigsten ökonomischen Fragen der Gegenwart.

Aber auf welche Weise könnte dieses Fleisch beschafft werden? Entweder durch vermehrte Einfuhr von außen oder durch Erhöhung der Erzeugung im Inlande. Eine Steigerung der heimischen Fleischerzeugung setzt wiederum voraus entweder vermehrte Gewinnung von Futtermitteln im Inlande oder vermehrte Einfuhr von außen. Auf beiden Wegen ist es der deutschen Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts gelungen, ihre Fleischproduktion in ganz gewaltiger Weise auszudehnen. Man kann

schätzen, daß auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches in den 91 Jahren von 1816—1907 die gesamte Erzeugung an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch auf das 8½ fache gestiegen ist. Es geschah dies teils durch Vermehrung des Viehbestandes, teils durch Erhöhung des durchschnittlichen Körpergewichtes, teils durch Beschleunigung des Umsatzes. Trotz des Bevölkerungswachstums ist die heute aus der heimischen Erzeugung durchschnittlich im Laufe des Jahres auf den Kopf entfallende Fleischmenge nicht ganz 3½ mal so groß wie 1816.

Man könnte nun fragen: wenn eine solch gewaltige Steigerung der deutschen Fleischerzeugung in der Vergangenheit möglich war — was hindert, daß sich dieser Entwicklungsgang auch in der Zukunft fortsetze? Ja, es wäre sogar die Behauptung denkbar, daß eine vermehrte Fleischproduktion teilweise ohne entsprechend erhöhte Futtergewinnung sich durchführen ließe durch Fortschritte der Züchtungskunde und der Ernährungslehre der Haustiere, ferner durch verminderte Gewinnung anderer tierischer Produkte an der Stelle von Fleisch.

Zunächst soll diese zweite Frage erörtert werden.

Was die möglichen Fortschritte der Züchtungskunde anlangt, so gilt es zu beachten, daß jede Züchtung der Haustiere zu vermehrter Leistung in einer bestimmten Richtung zugleich zu einer Schwächung ihrer Gesundheit zu führen die Neigung hat. Nur die Arbeitsleistung macht zum Teil hiervon eine Ausnahme. Es kommt bald der Punkt, wo die Verluste durch Krankheit und Viehsterben dem Gewinn aus der besseren Futterausnutzung die Wagschale halten. Es scheint, als ob die deutschen Schweineschläge, was die Fleischleistung anlangt, diese Grenze bereits erreicht hätten, ebenso die deutschen Rindviehschläge hinsichtlich der Milchleistung. Die starke Verbreitung von Seuchen unter ihnen deutet auf eine geschwächte Konstitution hin. Gewisse englische Schweinerassen haben diese Grenze sicherlich schon überschritten. Es sollen keineswegs die großen Verdienste der sogenannten Kontrollvereine geleugnet werden. Doch kommt ihre Tätigkeit so gut wie ausschließlich der Milcherzeugung zugute. Für die Fleischerzeugung ist der ihnen zugrunde liegende Gedanke viel schwerer zu verwirklichen. Auch gilt für sie das allgemeine züchterische Gesetz, daß die ersten Fortschritte in der Umbildung eines Organismus einer bestimmten Richtung leicht vonstatten gehen, daß aber die Schwierigkeiten wachsen, je mehr man sich

dem Ziele nähert und daß später ein Punkt kommt, wo schon viel erreicht ist, wenn es gelingt, die Zucht ohne Ausartung auf der einmal gewonnenen Höhe zu erhalten.

Nicht größer sind die Hoffnungen, die auf die Fortschritte der wissenschaftlichen Ernährungslehre zu setzen sind. Die großen Entdeckungen der organischen Chemie in den letzten 70 Jahren sind hauptsächlich für die Pflanzenernährung von Vorteil gewesen. Hier bedeutet die Anwendung der sog. künstlichen Düngemittel eine Umwälzung, wie wir sie niemals für die tierische Ernährung erwarten können. Das läßt sich heute, wo es möglich ist, Tiere mit auf synthetischem Wege gewonnenen Stoffen zu ernähren, ganz bestimmt behaupten. Allerdings hat die Ernährungslehre der landwirtschaftlichen Nutztiere gerade im letzten Jahrzehnt bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Sie knüpfen an den Namen Kellners in Möckern an. Aber seine Erkenntnis, daß der Eiweißbedarf der ausgewachsenen zur Mast aufgestellten Tiere geringer ist, als man bisher annahm, ist ausschließlich für die Fetterzeugung von Bedeutung. Die Fleischerzeugung, auf die es vornehmlich ankommt, hat hiervon keine Verbilligung zu erwarten, da ausgewachsene Tiere das eiweißhaltige Fleisch nicht mehr ansetzen. Nur von Kellners Unterscheidung der Futtermittel nach der Wirkungskraft, statt wie bisher nach dem Gehalt an verdaulichen Nährstoffen, und von den darauf begründeten verbesserten Futtergabenberechnungen vermag auch die Fleischerzeugung i. e. S. Vorteil zu ziehen. Doch würde ihre allgemeine Einführung einen gewiß beachtenswerten Fortschritt, aber nicht im geringsten eine Umwälzung bedeuten.

Noch weniger ist eine Steigerung der Fleischerzeugung zu erzielen möglich etwa durch eine Einschränkung der Gewinnung von Milch. Gewiß! Das Futter, das in Milch verwandelt wird, kann nicht der Fleischerzeugung dienen. Aber zur Fleischteuerung beginnt sich in den letzten Jahren eine Milchteuerung zu gesellen. Die Preise der frischen Milch steigen allenthalben. Eine weitere Ausdehnung des Milchverbrauches wäre sehr im Interesse einer Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung gelegen, der Erwachsenen wie der Kinder, auch im Interesse einer Einschränkung des Alkoholverbrauches. Die Butter ist mehr und mehr ein Luxusartikel geworden für die weitesten Volkskreise und wird durch Margarine und sonstige Tier- und Pflanzenfette ersetzt.

Die bessere Ausnutzung der vorhandenen Futterbestände

durch den vorhandenen Viehstand zu vermehrter Fleischerzeugung verspricht demnach kaum einen irgend in Betracht kommenden Erfolg. Bedeutend einfacher ließe sich die dringend notwendige Steigerung der Fleischproduktion durchführen, wenn es gelänge, den Viehstand zu vermehren auf Grund einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Futtermittelmengen. Hier sind wiederum verschiedene Wege denkbar.

Wenn es sich darum handelt, in einem Lande die Erzeugung an Produkten des Ackerbaues zu vermehren, so ist der nächstliegende und einfachste Weg die Ausdehnung der dem Anbau gewidmeten Fläche. Er wird immer dann beschritten, wenn in dem betreffenden Lande noch genügend Grund und Boden vorhanden ist, der unter Aufwendung von nicht unverhältnismäßig hohen Kosten mit den gewöhnlichen Mitteln der Technik urbar gemacht werden kann. Die gewaltige Steigerung der Erzeugung, wie sie das 19. Jahrhundert sowohl im Landbau wie in der Viehhaltung in Deutschland mit sich gebracht hat, beruht zu einem großen Teile auf der Ausdehnung der landwirtschaftlich benützten Flur. Das Land wurde namentlich gewonnen durch eine Aufteilung der bis dahin nur mangelhaft benützten Gemeindeländereien und durch den Anbau der Brache. Aber diese Entwicklung konnte nicht unbegrenzt weiter gehen. Sie gehört so gut wie ausschließlich den zwei ersten Dritteln des 19. Jahrhunderts an. Seitdem ist sie zum Stillstand gekommen, da es an neuen anbaufähigen Flächen fehlte. Seit dem Jahre 1878 hat die Ausdehnung des Ackerlandes in Deutschland nur noch um Bruchteile eines Prozentes zugenommen.

In der neuesten Zeit beginnt man nun gerade mit Rücksicht auf die Vermehrung der Viehhaltung die Aufmerksamkeit den bis jetzt zum größten Teil unfruchtbaren Moorböden zuzuwenden, von denen in Deutschland nach den zuverlässigsten Schätzungen rund etwa 2,3 Mill. ha vorhanden sein sollen, d. h. etwa 4¼% der Gesamtfläche. Dank den Forschungen der Moorversuchstationen hat man gelernt, den bis dahin für unfruchtbar angesehenen Moorboden mit geringen Kosten in fruchtbares Land zu verwandeln. Dabei hat sich gezeigt, daß der Moorboden nach seinen natürlichen Eigenschaften zum Futterbau und zur Verwandlung in Wiese und Weide geeigneter ist als zum Getreidebau. Aehnliche Fortschritte erlauben auch die ausgedehnten Heideländereien in der nordwestdeutschen Tiefebene und in den deutschen Mittel-

gebirgen in üppige Dauerweiden umzuwandeln. Man hat auch berechnet, welche Fleischmengen jährlich nach Durchführung dieser Meliorationen auf den so verbesserten Böden gewonnen werden könnten. Es zeigt sich aber, daß unter der Annahme eines weiteren jährlichen Wachstums der Bevölkerung Deutschlands um 1⅓% diese Vermehrung der Fleischerzeugung nur bis zum Jahre 1921 oder 22 ausreichen würde, die Einwohnerschaft mit der heutigen Fleischmenge zu versehen. Eine Erhöhung des durchschnittlichen Fleischverzehrs um nur 10% würde den größten Teil der vermehrten Erzeugung vorwegnehmen. Der Rest dürfte nur bis zum Jahre 1915 ausreichen, d. h. nicht einmal so lange, bis auch nur ein nennenswerter Bruchteil der geplanten Meliorationen durchgeführt sein könnte. Dabei ist noch ganz außer acht gelassen, daß die steigende Bevölkerung auch mehr Milch braucht.

Auch die Aussichten einer Ertragserhöhung auf den gegenwärtig schon der Futtergewinnung dienenden Flächen versprechen nicht den vollen Erfolg. Die durchschnittlichen Ernteerträge sind besonders in den letzten zwanzig Jahren bedeutend gestiegen. Es wurde dies ermöglicht durch die Ausbreitung der Kenntnis verbesserter Verfahren und unterstützt teils durch die Verbilligung wichtiger Produktionsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes, z. B. der sog. künstlichen Düngemittel, teils durch die verbesserte Verwertungsmöglichkeit der gewonnenen Futtermengen infolge der Preiserhöhung der wichtigsten tierischen Erzeugnisse. Aber ausreichend ist diese Ertragssteigerung in keiner Weise gewesen. Beweis dessen zuerst die sich fortwährend weiter erhöhenden Preise des Fleisches und der Milch bei unzureichender Versorgung; ferner die ganz gewaltige Zunahme der Einfuhr von Futtermitteln aus dem Ausland. Es ist nicht zu leugnen, daß auch in der Zukunft die Flächenerträge an Futtermitteln sich noch bedeutend steigern ließen. Doch bei der Eigenart der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung braucht jeder technische Fortschritt lange Zeit, bevor er allgemein eingeführt ist. Inzwischen steigt die Bevölkerung weiter und es ist schon viel erreicht, wenn sich die heimische Erzeugung in demselben Maße hebt, wie die Bevölkerung sich vermehrt.

Es bliebe noch die Möglichkeit der Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande. Was diese Frage anlangt, so wird von den Verteidigern der gegenwärtigen Handelspolitik mit Recht darauf

hingewiesen, daß der größere Teil der Futtermittel zollfrei eingehe, namentlich die eiweißhaltigen Kraftfuttermittel, wie Kleie, Reisabfälle, Oelkuchen, die mancherlei Rückstände der landwirtschaftlich-technischen Nebengewerbe, Fleischmehl, Fischmehl u. a. m. Auch die Oelfrüchte, die nach der Oelgewinnung ein eiweißreiches Futtermittel zurücklassen, sind zum großen Teil zollfrei. Dagegen haben gerade zwei der wichtigsten Futtermittel bei der Einfuhr Zölle zu entrichten, der Mais 3 Mark vom dz und die Futtergerste 1,30 Mark. Beide dienen namentlich der Schweinefütterung, während die zollfrei eingehenden Futtermittel sich mehr für die Ernährung des Rindviehes eignen. Es soll nicht geleugnet werden, daß besonders in Jahren einer Kartoffelmißernte, wie sie das vergangene gebracht hat, ein Gemisch von Gerste und Mais ein vortreffliches Schweinefutter abgäbe. Durch die Zölle wird dieser Ersatz für Kartoffeln verteuert und die Ausdehnung der Haltung des für Deutschland wichtigsten Fleischtieres gehemmt. Aber andererseits ist darauf hinzuweisen, daß auch eine Aufhebung beider Zölle die Fleischerzeugung nur zu einem geringen Betrage zu verbilligen vermöchte. Nach den Berechnungen von Professor Auhagen belastet der Gerstenzoll die Herstellung von 100 kg Schlachtgewicht beim Schwein bei stärkeren Gerstengaben als allgemein üblich mit 5,40 Mark, d. i. noch nicht 5½ Pfennig auf das Kilogramm. Höher ist allerdings die Belastung durch den Maiszoll: sie mag auf das Doppelte veranschlagt werden. Die Einfuhr der wichtigsten Futtermittel, des Rauhfutters und der Kartoffel, verbietet sich nicht wegen der Zölle — diese sind auch für Futterkartoffeln nicht vorhanden — sondern wegen des im Verhältnis zum Werte zu großen Gewichts.

Wenn es sich darum handelt, die Fleischversorgung der Bevölkerung Deutschlands wirklich bedeutend zu erhöhen und gleichzeitig zu verbilligen, können nur zwei Wege ernstlich in Frage kommen:

entweder eine Erleichterung der Einfuhr von Fleisch und Vieh durch Aufhebung der Zölle und der sonstigen Einfuhrerschwerungen aus veterinärpolizeilichen und hygienischen Gründen;

oder eine völlige Umwälzung des landwirtschaftlichen Betriebes im Inneren, eine gewaltig vermehrte Futtererzeugung. Diese wäre nur möglich, wenn der Anbau des Brotgetreides stark zurückginge und an seine Stelle Futtergewächse träten. Das

würde eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr von Brotgetreide voraussetzen, letzten Endes also anfänglich eine Ermäßigung, später eine volle Beseitigung der Getreidezölle.

Großbritannien hat vor Jahrzehnten beide Wege einschlagen können. Für Deutschland käme hauptsächlich der zweite in Betracht. Aus folgenden Gründen.

Zuerst mit Rücksicht auf die Sicherung der Volksernährung bei großen kriegerischen Verwicklungen. Es ist bekannt, daß die Zölle auf Brotgetreide teilweise durch derartige Erwägungen begründet werden. Nun kommt aber Getreide aus den verschiedensten Ländern der Welt und es ist nicht anzunehmen, daß in einem Kriege die sämtlichen Zufuhrwege auch durch neutrales Gebiet abgeschnitten werden könnten. Zudem ist Getreide eine Ware, die sich lange aufbewahren läßt und die auf dem Transporte nicht leicht verdirbt. Anders hinsichtlich des Fleisches und des Viehes. Hier wäre das angeführte Argument eher am Platz. Da in den meisten der umliegenden Staaten Europas auch Fleischteuerung herrscht — teilweise aus denselben Gründen wie in Deutschland — so könnten größere Mengen dieser Ware nur aus einigen wenigen Ländern über See bezogen werden: aus Argentinien, Kanada, Australien, Neuseeland, kaum mehr aus den Vereinigten Staaten. Hier wäre eine Unterbindung der Zufuhr eher möglich, um so mehr, da Fleisch und Vieh eine äußerst empfindliche Ware sind, die kaum einen längeren Landtransport vertrügen, wie ihn der Bezug über neutrale Häfen nötig machte. Zudem sind mit Ausnahme von Argentinien alle Länder, die größere Fleischmengen liefern könnten, britische Besitzungen. Daß aber zur Not auf das Fleisch verzichtet werden könnte, wenn nur Brot vorhanden wäre, ist nicht möglich. Darunter würde die Ernährung der im Felde stehenden Truppen leiden. Ein zahlreicher Viehstand im Inlande dagegen, wie er bei Aufgabe des Hochschutzzolles für Getreide gehalten werden könnte, würde die Fleischversorgung des deutschen Heeres auf lange Zeit hinaus sicher stellen, da er zur Not abgeschlachtet werden könnte. Aber für sich allein als ausschlaggebend kann dieses Argument nicht angesehen werden.

Noch weniger ist dies der Fall hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Rücksichten, welche angeblich eine Oeffnung der Grenzen für Vieh und Fleisch verbieten, wenn nicht der heimische Viehstand durch Seucheneinschleppung gefährdet werden soll.

Gewiß kann man nicht wahllos das Vieh aus verseuchten Gebieten zur Einfuhr zulassen. Aber die heute in Kraft befindlichen Bestimmungen sind zum Teil unbegründet und widerspruchsvoll. Was die Einfuhr von ausgeschlachtetem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch anlangt, so ist kaum einzusehen, wie durch dieses eine Gefahr für die deutschen Viehbestände entstehen könnte. Die hygienischen Bedenken mit Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen ließen sich leicht beheben teils durch Errichtung von Schlachthäusern an der Grenze, teils durch Entsendung von vereidigten deutschen Tierärzten über See in jene Länder, von denen das gefrorene oder gekühlte Fleisch bezogen wird. Doch mit Rücksicht auf die Erfahrungen mit gefrorenem Fleisch, die aus der Schweiz vorliegen, ist es immerhin fraglich, ob sein Verbrauch in Deutschland einen sehr großen Umfang annehmen könnte auch bei Herabsetzung der Zölle und Beseitigung der sonstigen Einfuhrerschwerungen. Es kommen da gewisse unwägbare Neigungen und Abneigungen der Hausfrauen in Betracht. Auch klagt man darüber, das Fleisch sei für unseren Geschmack zu fett. Das ist allerdings kein Grund, seine Einfuhr zu erschweren. Es ist hinsichtlich dieser ganzen Frage auf Bollingers bekanntes Wort zu verweisen, der sagt: »Wenn wir mit Zahlen nachweisen könnten, wieviele Menschen indirekt infolge ungenügender Ernährung, namentlich an mangelnder Fleischnahrung zugrunde gehn, so würden wir ein viel höheres Prozentverhältnis bekommen als es infolge des Fleischgenusses von kranken Tieren der Fall ist.«

Ausschlaggebend für das Verlangen nach vorläufiger Beibehaltung der Vieh- und Fleischzölle ist die Tatsache, daß bei einer allgemeinen Oeffnung der festländischen Grenzen für Vieh und Fleisch die Preise bald steigen würden, da nur verhältnismäßig beschränkte Mengen davon in jenen fernen Ländern gewonnen werden können. Für Rindfleisch kommen nur Argentinien und andere südamerikanische Staaten, daneben Kanada in Betracht. In Kanada dehnt sich aber der Getreidebau immer mehr aus und verdrängt die Viehzucht. Ganz derselbe Vorgang hat sich früher schon in Texas und anderen Teilen der Nordamerikanischen Union abgespielt. Aus klimatischen Gründen ist an eine größere Ausdehnung der Viehhaltung in Südafrika und Australien nicht zu denken. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß in den nächsten zwanzig Jahren die Fleischpreise auf dem Weltmarkte weiter

steigen werden, wie es schon seit etwa einem Jahrzehnte der Fall ist. Es besteht zudem die Gefahr, daß nordamerikanisches Kapital und nordamerikanisches Monopolisierungstalent bald auch die Industrie der Fleischversorgung ergreifen werden. Diese Gefahr würde um so größer, wenn die Nachfrage sich ausdehnte.

All diese Bedenken und Schwierigkeiten schwinden dagegen, wenn man sich entschließt, das für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Deutschlands notwendige Fleisch im Inlande zu erzeugen, dagegen das Brotgetreide einzuführen. Einer weiteren Ausdehnung des Getreidebaues stehen noch ganz gewaltige unangebaute Flächen in den verschiedensten Weltgegenden zur Verfügung. Auch droht nicht die Gefahr einer Monopolisierung der Versorgung der Welt mit Brotgetreide. Heute wird in Deutschland die Fleischerzeugung durch die Getreidezölle belastet. Getreide und Fleisch sind produktionsverwandte Güter. Wenn man durch Zölle die Getreidepreise erhöht, müssen die Preise des Fleisches auch steigen, da der Getreidebau dadurch einträglicher gemacht wird als die Gewinnung von Futter und seine Umwandlung in Fleisch. Bei der Unmöglichkeit der Einfuhr größerer Futtermengen aus dem Ausland entspricht jedem Getreidepreis eine bestimmte Höhe der Preise für tierische Erzeugnisse. Es gilt dies namentlich für das Rindfleisch und die Milch, da das Rindvieh das umfangreiche Rauhfutter nicht entbehren kann, ohne an seiner Gesundheit Schaden zu leiden. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Schweinezucht. Sie könnte gänzlich auf den Bezug ausländischer Futtermittel aufgebaut werden. Es ist dies z. B. in großem Umfange in Dänemark der Fall. Die dortigen Landwirte haben sich sehr entschieden gegen einen Zoll auf Futtergerste ausgesprochen. Sie führen Körnerfutter ein und Schweinefleisch aus. In Deutschland wird eine ähnliche Entwicklung durch den Zoll auf Futtergerste und Mais gehemmt.

Es wird nun öfter behauptet, daß technische Schwierigkeiten den Uebergang der deutschen Landwirtschaft zu überwiegender Viehzucht unter Zurückdrängung des Getreidebaues unmöglich machten. Es wird hingewiesen auf die Notwendigkeit des Fruchtwechsels. Der Zwang zum Fruchtwechsel gilt aber nur für den Getreidebau. Es hindert nichts, das Getreide aus der Fruchtfolge wegzulassen und nur Futtergewächse und Knollenfrüchte anzubauen, vorausgesetzt, daß man die richtige Auswahl trifft. Ferner würde der Getreidebau auch beim Fortfall der Zölle nicht

ganz verschwinden, so wenig das in anderen Ländern, die keine Getreidezölle haben, der Fall war. Streustroh bliebe immer noch vorhanden. Der Rest an Streu könnte auf sog. Streuwiesen zu minimalen Kosten gewonnen werden, wie dies z. B. in der Schweiz der Fall ist. Auch könnten Torfstreu und andere Ersatzmittel an seine Stelle treten. Ferner wird behauptet, das Klima sei in Deutschland zu wenig feucht, den Anbau von Futterpflanzen in dem Umfange zu gestatten, wie er dann nötig wäre. Die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit der Anlage von Dauerweiden gemacht hat, widerlegen diese Behauptung leicht. Professor Falke in Leipzig z. B., der früher auch diese Ansicht vertreten hat, sagt heute, es sei möglich, die üppigsten und ertragreichsten Dauerweiden in einem Klima mit so geringen Niederschlägen anzulegen, wie man ehedem gar nicht geglaubt habe. Der ständige Aufenthalt sommerüber in freier Luft, den die Dauerweiden ermöglichen, kräftigt aber die Gesundheit der Tiere in einer Weise, daß die Verluste durch Krankheit und Viehsterben viel geringer werden. Er erlaubt demnach, in der Leistungszucht weiter zu gehen, als ohne dies gestattet wäre. Beides führt zu einer Verbilligung der Produktion. Dazu kommt noch die Ersparnis an der teuren Handarbeit für Futterschnitt und Futterzuteilung. Auch die Schweine lassen sich auf Kleeschlägen im Freien halten und großziehen. Sollte tatsächlich das Klima in einigen Strichen Deutschlands zu wenig feucht zu ausgedehnter Weidewirtschaft und zum Anbau von Futterpflanzen sein, so ist es um so sonniger. Das kommt den Wurzel- und Knollengewächsen zugute, vor allem der Futterrübe. Die zum Beifutter nötigen eiweißhaltigen Stoffe können leicht eingeführt werden. Der landwirtschaftliche Sachverständige beim deutschen Generalkonsulat in Kopenhagen, Dr. Hollmann, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, findet eine Hauptursache für das Aufblühen der ohne Schutzzölle gedeihenden dänischen Landwirtschaft in der Entfaltung des Futterrübenbaues.

Tatsächlich hatte sich die deutsche Landwirtschaft schon einmal vermehrter Fleischerzeugung zugewendet. Nach vorsichtiger Schätzung ist die deutsche Fleischproduktion in den Jahren 1892—1900 um nicht weniger als fünfzig Prozent gestiegen. Es waren dies die Jahre der Caprivischen Handelsverträge, welche eine Ermäßigung der hohen Getreidezölle gebracht hatten. Gleichzeitig gingen die Getreidepreise am Weltmarkte um die Mitte

der neunziger Jahre auf ein Niveau herunter, das sie seit Jahrzehnten nicht erreicht hatten. Da die Fleischpreise sich hoben infolge der mit dem Aufblühen der Industrie steigenden Kaufkraft der Bevölkerung und der geringeren Ausgaben der breiten Massen für Brot, haben damals viele Landwirte in vermehrter Fleischerzeugung einen Ausgleich für den Rückgang der Einträglichkeit des Getreidebaues gesucht und gefunden. Die Flächenerträge der Futtermittel hoben sich bedeutend. Die Aussicht auf eine erneute Steigerung der Getreidezölle hat seit der Jahrhundertwende diesen vielversprechenden Anlauf zum Stocken gebracht. Namentlich die Erzeugung von Rindfleisch ist nur mehr langsam fortgeschritten. In den letzten Jahren konnte sie nur durch Abschlachten eines Teiles der vorhandenen Viehbestände aufrecht erhalten werden. Beweis: der Rückgang der Zahl des Rindviehs seit 1908 in Preußen, Bayern, Sachsen und Baden.

Bei Ermäßigung der Getreidezölle könnte die Anregung zu einer weiteren Ausdehnung der Viehhaltung verstärkt werden durch eine Beibehaltung der Vieh- und Fleischzölle. Im Gegensatze zu Getreidezöllen vermögen nämlich Zölle auf Produkte der Viehzucht im Listschen Sinne als Erziehungszölle zu wirken. Denn beim Fleische und den anderen tierischen Erzeugnissen handelt es sich nicht um Produkte des im Inlande unvermehrbaren Bodens, sondern um ein weiterverarbeitetes Erzeugnis, dessen Rohstoffe, wenn nötig, auch aus dem Auslande eingeführt werden können.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Aenderung der Handelspolitik, wie sie hier verlangt wird, auch eine Aenderung der inneren Agrarpolitik nötig machen würde. Der Kleinbetrieb der in der Viehhaltung dem Großbetrieb bedeutend überlegen ist — anders steht die Frage hinsichtlich des Getreidebaues — müßte vermehrt werden durch eine großzügige innere Kolonisation. Hierdurch würde es ermöglicht, ein großes Angebot von Land dauernd zu erhalten und eine weitere Steigerung der Bodenpreise zu verhüten. Es würde auf diese Weise die sonst möglicherweise eintretende ungünstige Nebenwirkung der Vieh- und Fleischzölle — nämlich eine weitere Steigerung der Grundstückspreise — paralysiert.

Zusammenfassend läßt sich sagen. An eine sofortige gänzliche Aufhebung der Getreidezölle denkt heute in Deutschland kein Mensch. Dies würde eine zu gewaltsame und plötzliche Um-

wälzung bedeuten. Je niedriger aber die Getreidezölle bei der kommenden Neuregelung der deutschen Handelspolitik festgesetzt werden, desto höher können die Vieh- und Fleischzölle bleiben, desto strenger kann die Einfuhr fremden seuchenverdächtigen Viehes abgewehrt werden. Niedrige Getreidezölle sind im Interesse der deutschen Volksernährung, der deutschen Viehzucht, der deutschen Landwirtschaft, somit des ganzen deutschen Volkes.

Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte und die Trustfrage in den Vereinigten Staaten.

Von

L. B. BOUDIN.

I.

Die wichtigsten politischen Probleme, mit deren Lösung sich das amerikanische Volk gegenwärtig zu beschäftigen hat, sind die Trustfrage und die Eingriffe der Gerichte in die Gesetzgebung, welche dadurch erfolgen, daß die Bundesgerichte eine Anzahl von Gesetzen für ungültig erklärt haben, weil sie mit dem Wortlaut der Verfassung nicht übereinstimmen.

Ob sich das Volk mit der Lösung einer politischen oder nationalökonomischen oder irgend einer anderen Frage befaßt, immer wird die Gerichtsfrage dabei eine unvermeidliche Rolle spielen. Man kann wohl diese letztere für sich allein und ohne Rücksicht auf andere betrachten, niemals aber umgekehrt.

Die jetzige Erregung der öffentlichen Meinung gegen das Gerichtswesen hat sich im Volk schon seit Jahren durch ein dumpfes Grollen bemerkbar gemacht, das endlich einen drohenden Charakter annahm, seit Roosevelt in seiner Rede vor der Colorado Staatslegislatur am 29. August 1910 einen aufsehenerregenden Angriff gegen die Entscheidungen der Gerichte in der Trustfrage erhob. Die Schärfe dieses Angriffes in Verbindung mit der Stellung, die Roosevelt im öffentlichen Leben einnahm, riß das Volk aus seiner bisherigen Lethargie auf. Durch die weite Verbreitung, die seine Rede fand, wurde mit einem Male die ganze Aufmerksamkeit der Nation auf diese schwer wiegende Frage gelenkt, und es vergeht fast kein Tag, an dem nicht darüber Artikel in Zeitschriften oder Zeitungen erscheinen, gleichviel welcher sozialen oder politischen Tendenz das Blatt huldigt.

Von der hochkonservativen „Political Science Quarterly«, einer Quartalschrift, die von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Columbia-Universität herausgegeben wird, bis herab zum »Appell an die Vernunft«, einem blutroten Sozialisten-Organ wird diese Frage als das wichtigste Diskussionsthema der Gegenwart erörtert. Selbstverständlich stehen Roosevelt mit seiner Zeitschrift »The Outlook«, und »La Follette's Weekly«, dem Hauptorgan des republikanischen Insurgententums, an der Spitze der Bewegung.

Gründe für diese Bewegung liefert das Gericht in Hülle und Fülle durch Entscheidungen, die die Kritik geradezu herausfordern. Noch hatten sich die Wogen der durch Roosevelt's Angriff hervorgerufenen Diskussion nicht gelegt, als das höchste Gericht des Staates New-York das Haftpflichtsgesetz für verfassungswidrig erklärte und damit von neuem das Feuer der Auflehnung gegen die ungeheure Macht des Gerichtswesens entfachte. Und während noch Proteste gegen dieses Urteil sich von allen Seiten erhoben, erließ das Oberbundesgericht der Union seine denkwürdige Entscheidung mit Bezug auf die Trusts und erregte dadurch einen neuen Sturm der Entrüstung, der noch heute fortwütet.

Nach jeder dieser Entscheidungen nahm die Schärfe der Angriffe gegen das Gerichtswesen an Heftigkeit zu und Roosevelt ergoß über dasselbe die volle Schale seiner Entrüstung, während La Follette unter dem Titel »Unsere richterliche Oligarchie« eine lange Reihe von Artikeln veröffentlichte, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen. Und nicht in der Presse allein tobt der Kampf, alle politischen Kreise bis zum Kongreß hinauf wurden von ihm beeinflußt, und die Bewegung hat auch schon nicht zu unterschätzende Ergebnisse gezeitigt. Ein Beispiel dafür liefert uns die hitzige Debatte im vergangenen Sommer im Senat bei Gelegenheit der Einverleibung der Territorien von Arizona und New-Mexiko in den Staatenbund. Einer früheren Entscheidung des Kongresses gemäß war an die Einverleibung der beiden Territorien die Bedingung geknüpft, daß deren Staatsverfassungen sowohl die Zustimmung des Kongresses wie des Präsidenten erhalten müssen. Allein Arizona führte eine radikale Verfassung ein, die unter anderem auch die Absetzbarkeit aller gewählten öffentlichen Beamten einschließlich der Richter sanktionierte.

Dieser Bestimmung setzte die konservative Partei energischen Widerstand entgegen; alle anderen radikalen Verfügungen der Verfassung Arizonas hätte sie noch mit in den Kauf genommen, aber nicht jene, die sich auf die Absetzbarkeit der Richter bezog. Die Konservativen erklärten, daß das Richteramt die Hauptstütze für die ganze öffentliche Ordnung überhaupt bilde. Als nun dessen ungeachtet das Haus der Abgeordneten Arizonas Einverleibung in den Kreis der Unionstaaten vorschlug und die dazu nötige Zustimmung des Senates einholte, widersetzte sich das konservative Element des Landes, das im Senat einen starken Rückhalt besaß, diesem Vorschlag auf das entschiedenste. Der Sitzungssaal des Bundessenates war zu jener Zeit der Schauplatz der erbittertsten Rednerkämpfe, die je darin gefochten wurden. Die Parteien schickten ihre besten Redner in das Treffen, die die überzeugendsten Beweisgründe für und gegen den Richterstand vorbrachten. Als endlich der Senat trotz des Widerspruches einiger seiner einflußreichsten Mitglieder die Resolution annahm, legte der Präsident sein Veto gegen dieselbe ein. Die Begründung dieses Veto durch unsern klardenkenden und unparteiischen Präsidenten ist eine der machtvollsten Botschaften, die je aus dem Weißen Haus ihren Weg in die Oeffentlichkeit genommen haben und die uns an Roosevelts beste Tage erinnert.

Um die nämliche Zeit war dem Senat auch noch anderseits Gelegenheit geboten, sich eingehender mit dieser Frage zu befassen, denn man hatte bereits begonnen, zielbewußt gegen das Gerichtswesen vorzugehen durch zwei Anträge, die sehr geeignet waren, die große Macht der Bundesrichter zu beschneiden. Einer dieser Anträge, den Senator Bourne von Oregon an den Bundessenat stellte, forderte die Einstimmigkeit a l l e r Richter des Oberbundesgerichtes für jede Entscheidung, durch welche ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt wird. Wir werden später noch auf die Tragweite dieses Antrages zurückkommen. Der andere vom Senator Owen von Oklahoma gestellte Antrag forderte für die unteren Bundesrichter die Wahl durch das Volk, und nicht, wie bisher zu Recht bestand, die Ernennung durch den Präsidenten, und beanspruchte außerdem für den Kongreß die Befugnis, alle Bundesrichter, auch die des Oberbundesgerichtshofes, abzusetzen. Senator Owen begründete seinen Antrag in einer bemerkenswerten Rede, in der er dem Gericht das Recht absprach, ein Gesetz für ungültig zu erklären und die Inanspruch-

nahme dieses Rechtes als widerrechtliche Usurpation brandmarkte.

Daraufhin stellten sich natürlich alle Anhänger der bisher bestehenden Ordnung voll und ganz auf Seite der Gerichte. Senator Root, der frühere Secretary of War und Secretary of State, verteidigte diese in einer längeren Rede während der Debatte über die Einverleibungsbill von Arizona, das gleiche tat Senator Bourne von Idaho, auch andere Senatoren folgten dem Beispiel dieser beiden Männer und selbst Präsident Taft hielt bei seiner letzten Rundreise eine Reihe von Vorträgen, in denen er das Gerichtswesen verteidigte. Ein Passus in einem seiner Vorträge lautete: »Ich liebe die Richter; ich liebe das Gerichtswesen, und betone auf das Nachdrücklichste, daß das Gericht die Wurzel unserer Zivilisation ist«.

Wie die Gerichtsfrage, so steht auch die Trustfrage im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Mit der gleichen Intensität, mit der man sich gegenwärtig der Gerichtsfrage widmet, begegnet man auch der Trustfrage. Seitdem das Oberbundesgericht sein Urteil im Fall der Standard-Oel-Gesellschaft gefällt, hat sich die Presse in Leitartikeln und anderen Abhandlungen mit einem wahren Feuereifer der Sache angenommen. In der Tat ist, wie schon gesagt, die Diskussion über die Gerichtsfrage eine Folge der Diskussion über die Trusts. Die mächtige Auflehnung gegen das Gericht hat ihren Hauptgrund in der Unzufriedenheit mit dem Urteil des Oberbundesgerichts, aber diese Unzufriedenheit beschränkt sich nicht bloß auf solche Kreise, die dieses Urteil verwerfen, sondern ergreift auch jene, die wie Roosevelt diese Entscheidung im Einzelfall billigen. Und dies weil die Trustfrage allgemein als das wichtigste Problem unseres politischen Lebens betrachtet wird, dessen Lösung aber verhindert wird durch eine Entscheidung, welche jeden Eingriff als verfassungswidrig und daher als ungültig bezeichnet.

Die Frage hat aber auch bereits eine konkrete Form angenommen in Gestalt einer Gesetzesvorlage. Kaum hatte nämlich das Oberbundesgericht sein Urteil gegen die Standard-Oel-Gesellschaft und den Tabaktrust gefällt und dadurch die Wirkung des Antitrustgesetzes abgeschwächt, so erschienen die Gegner der Trusts mit einer Gesetzesvorlage, die den Zweck hatte, die Bresche wieder auszufüllen. Diese wurde dem Bundessenat von

La Follette vorgelegt und war betitelt: »Ein Gesetz zum Schutz des Handels und Verkehrs gegen ungesetzliche Eingriffe und Monopole«. Dieser Entwurf wird ohne Zweifel die Aufmerksamkeit des ganzen Landes für längere Zeit in Anspruch nehmen und damit wird die Frage des Gerichtswesens von neuem aufgerollt.

Aus alledem geht hervor, daß die in den letzten Trustfällen getroffenen richterlichen Entscheidungen wieder das allgemeine Interesse auf die Gerichtsfrage gelenkt haben. Dieser Fall steht übrigens nicht vereinzelt da; von all den einschneidenden und dem Volke nahegehenden Problemen ist weitaus der größte Teil durch richterliche Erlasse entstanden, und zwar aus dem einfachen Grund, weil unsere Verwaltung eigentlich eine durch Gerichtsgewalt bevormundete — eine »Gerichtsverwaltung« ist. Infolge der außerordentlichen Befugnis, auf Grund deren das Gericht Gesetze für verfassungswidrig erklären kann, nimmt es die höchste politische Macht im Lande für sich in Anspruch; noch mehr, das Gericht steht sogar über dem gesetzgebenden Teil der Regierung selbst, indem kein Beschluß zu einem Gesetz erhoben werden kann, wenn nicht das Gericht seine Zustimmung gibt. Von Tag zu Tag tritt die Tendenz der Gerichte, die legislative Gewalt auszuüben, stärker hervor und dringt hinein in alle Verhältnisse unseres politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Nichts entgeht dem Gericht. Kein Problem ist so groß als daß es dafür nicht eine Lösung suchte, nichts so geringfügig, als daß es von ihm unberücksichtigt bliebe. Ob unser Land dem Imperialismus huldigen und abhängige Kolonien jenseits des Ozeans errichten soll oder nicht; ob die Neger der Südstaaten das Wahlrecht besitzen und sich als freie Männer der gleichen politischen und sozialen Rechte wie die Weißen erfreuen sollen oder nicht; ob wir eine Einkommensteuer haben sollen oder nicht; ob wir eine Arbeiterschutz- und soziale Gesetzgebung einführen sollen, wie solche in allen anderen zivilisierten Staaten zum Teil schon bestehen, ob unsere Eisenbahnen das Recht haben sollen, unerschwingliche Preise zu fordern oder gewisse Personen zum Nachteile anderer zu bevorzugen oder nicht; ob ein Staat den Handel mit alkoholischen Getränken verbieten darf oder nicht; dies sind lauter Fragen, die bei uns vor das Forum des Gerichts gehören, und seine Entscheidung ist bindend und unanfechtbar. Ebenso gehören hieher die Fragen, ob der Name eines Wahlkandidaten mehr als einmal auf dem Wahlzettel erscheinen darf;

ob es einem Kaufmann gestattet ist, seinen gesamten Warenvorrat auf einmal zu verkaufen ohne vorher seinen Gläubigern davon Mitteilung zu machen; ob Minderjährigen bei Gerichtsprozessen ein Vorrecht eingeräumt werden soll. Auch in solchen im Vergleich mit den vorhergehenden geringfügigen Angelegenheiten ist das Gericht die entscheidende Instanz, und unser gesetzgebender Körper kann entsprechende Gesetze nur dann erlassen, wenn das Gericht dieselben gutheißt. Diese Gewalt wird vom Gericht ausgeübt unter dem Vorwand, daß es nur die Konstitution auslege. Aber in Wirklichkeit steht es über der Konstitution, oder noch besser gesagt, das Gericht ist die Konstitution selbst. Es legt dieselbe aus und gegen seine Entscheidung gibt es keine Berufung. Diese Stellung unserer Gerichtshöfe kennzeichnet ein Leitartikel in Roosevelts »Outlook« mit den Worten: »Die eigentliche Verfassung der Vereinigten Staaten, die Verfassung, unter der wir leben, die Verfassung, der die Entscheidungen aller unserer untergeordneten Gerichtshöfe sich anpassen, die Verfassung, der alle Staaten- und Bundesgesetze unterworfen sind, besteht unserer Ansicht nach nicht allein in der geschriebenen Verfassung, die im Jahre 1787 aufgestellt wurde, sondern außerdem noch in den Entscheidungen des Oberbundesgerichtes, das dieselbe interpretiert und auf die verschiedenen Fälle anwendet, und in der traditionellen Gewohnheit des amerikanischen Volkes, das unter ihr aufgewachsen ist. Man hat dem »Outlook« vorgeworfen, daß er von einer geschriebenen Verfassung spricht, als gäbe es noch eine andere; ja, es gibt noch eine andere, und ihre bindende Gewalt über das amerikanische Volk ist nicht minder groß als die der geschriebenen. Das Oberbundesgericht der Vereinigten Staaten entschied durch eine Majorität von einer Stimme, daß eine Einkommensteuer verfassungsgemäß sei. Hierauf änderte einer der Richter seine Ansicht, und nun erklärte das Gericht, daß die Einkommensteuer verfassungswidrig sei. Es steht also jetzt zweifellos fest, daß der Kongreß oder das amerikanische Volk keine Einkommensteuer erheben kann. Was diese Steuer ungesetzlich macht, ist die Entscheidung des Oberbundesgerichtes, das die geschriebene Verfassung auslegte; was aber diese Entscheidung herbeiführte, war die Sinnesänderung eines Richters«.

Die höchst reaktionäre Art und Weise, in der das Gericht seine unerhörte Macht ausübt, ruft bei allen, die auf politischem,

sozialem oder wissenschaftlichem Gebiet Verbesserungen anstreben, großen Unmut hervor, ihr Widerspruch kommt je nach der politischen Richtung der Opponenten verschieden zum Ausdruck. Manche z. B. gestehen dem Gericht eine solche Gewalt zu und verurteilen lediglich die reaktionäre Art der Anwendung derselben, andere dagegen sprechen ihm dieselbe überhaupt ab und bezeichnen sie als eine rechtswidrige Anmaßung. Diese letztere Ansicht vertritt z. B., wie schon gesagt, der Senator Owen. Es dürfte also angebracht sein, einen Blick auf die Geschichte zu werfen, um die Legitimität und Entwicklung dieser Gerichtsgewalt näher kennen zu lernen.

II.

Die Streitfrage über die Gerichtsgewalt ist so alt wie unsere Existenz als Union, ja sogar etwas älter, denn sie begann schon während jener Zwischenperiode, da wir noch kaum eine Nation waren, sondern lediglich ein lockeres Gefüge von 13 Kolonien, die eigentlich nur durch das gemeinsame Band der Furcht und des Hasses England gegenüber zusammengehalten wurden.

Nach der endgültigen Lossagung von England, und nachdem sich die Wogen der Begeisterung für die Demokratie geglättet hatten, schlug das Volk allmählich die Bahn einer geregelten Lebensweise ein, und die wohlhabende Klasse begann sich nach einem Anker umzusehen, um nicht von der Strömung der »Volksrechte«, wie sie in der großzügigen Unabhängigkeitserklärung niedergelegt waren, fortgerissen zu werden. Als solcher erschien den Einsichtsvollsten unter ihnen der Richterstand. Der Boden war günstig: die ehemaligen Kolonisten waren an eine einschränkende Gesetzgebung gewöhnt, denn ihre Gesetze konnten jederzeit vom Gericht annulliert werden, wenn sie mit den ursprünglichen Gesetzen des Mutterlandes nicht übereinstimmten. Außerdem waren kurz vor dem Ausbruch der Revolution unter den Kolonisten scharfe Proteste gegen die Allgewalt des Parlamentes erhoben worden. Der Einfluß des Mutterlandes nahm den Kolonisten gegenüber die Form von englischen Parlamentsgesetzen an, und die Auflehnung gegen das Parlament und dessen Recht, solche Gesetze zu erlassen, ging dem eigentlichen Abfall vom Mutterlande voraus. Dadurch entstand im Volk eine gewisse Verstimmung gegen die Oberhoheit der gesetzgebenden Gewalt, die sich nun leicht in eine »öffentliche Meinung« umwandeln ließ, indem man dem

Gericht das Recht zuerkannte, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Es schien dies die einzige praktische Möglichkeit, die gesetzgebende Gewalt einzudämmen.

Die reaktionären Führer, unter ihnen besonders Alexander Hamilton, der später in der Ausarbeitung der Konstitution eine Hauptrolle spielte, vertraten mit großem Eifer die Ansicht, daß der Richter die Macht habe, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Zuerst wurde diese Behauptung mit einer gewissen Zurückhaltung ausgesprochen, bald aber fand sie entschiedenere Vertreter. Da jedoch das Volk sich ablehnend dagegen verhielt, so sah man von weiteren Versuchen ab, mit derselben durchzudringen. Ein paar Beispiele werden uns zeigen, warum man diese Behauptung aufstellte, wie weit sie sich erstreckte, und wie sie vom Volk aufgenommen wurde.

Der erste diesbezügliche Fall war die Klage »Rudgers gegen Waddington«, die 1784 durch einen der niederen Gerichtshöfe von New-York entschieden wurde. Das Gesetz, um das es sich handelte, war ein Statut des Staates New-York, welches angeblich das Völkerrecht und den Friedensvertrag mit Großbritannien verletzte. Alexander Hamilton vertrat die klägerische Partei, behauptete, daß das Gesetz gegen die Verfassung verstoße und stellte den Antrag ans Gericht, es als unkonstitutionell zu erklären. Das Gericht entschied zwar schließlich zugunsten von Hamiltons Klienten, weigerte sich aber, jenes Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, und wies mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß in legislativen Angelegenheiten der gesetzgebende Körper die höchste Instanz sei, und als solche keiner revisorischen Gewalt des Gerichtes unterliege. Dagegen gab das Gericht seiner Mißachtung gegen das Gesetz Ausdruck, indem es annahm, daß die Legislatur nicht die Absicht haben könne, das Völkerrecht zu verletzen und die Vereinigten Staaten in einen Konflikt mit ihren Vertragsverpflichtungen zu verwickeln.

Diese abwartende Stellung aber, die das Gericht hier einnahm, hatte nicht den geringsten Erfolg, und ein wahrer Sturm der Entrüstung war die Folge der Entscheidung. Man hielt große Massenversammlungen ab, in denen gegen die Usurpation von richterlicher Gewalt protestiert und scharfe Beschlüsse dagegen gefaßt wurden. Die Assembly (die untere Abteilung der Staatslegislatur) trat ebenfalls auf den Kampfplatz und nahm folgenden Beschluß an:

»Das Urteil verstößt in seiner ganzen Tendenz gegen Gesetz und gute Ordnung und muß direkt zur Anarchie führen; denn wenn ein Gericht, das zum Schutz eines Gemeinwesens da ist, sich anmaßt, ein klares und bestimmtes Gesetz aufzuheben und in direktem Widerspruch gegen dasselbe zu handeln, so steht es auch allen anderen Gerichten, seien sie hoch oder niedrig, frei, das Gleiche zu tun; in diesem Falle aber ist es um unsere teuer erkauften Rechte und Privilegien geschehen und jede Legislatur wird zum leeren Schall«.

Die Aufregung des Volkes kann man am besten daraus ermessen, daß Hamilton es für klüger hielt, den Fall gütlich beizulegen und von einer Berufung an das Oberbundesgericht abzusehen.

Wichtiger war der Fall »Trevett gegen Weeden«, der im Jahre 1786 in Rhode Island seine Entscheidung fand. Die Umstände waren folgende: Während der wirtschaftlichen Depression, die auf den Unabhängigkeitskrieg folgte, nahm man zu mancherlei oft recht fragwürdigen Mitteln seine Zuflucht, um den früheren Wohlstand wieder herzustellen. Eines dieser Mittel war die Einführung in mehreren Staaten von Papiergeld, mit der Bestimmung, daß dasselbe an Stelle von Metallgeld bei Bezahlung von Schulden sowohl, als auch im gewöhnlichen Handelsverkehr angenommen werden müsse. Im Staate Rhode Island nun war die Papiergeldfrage eine der großen politischen Streitfragen bei den Wahlen, die im Jahre 1786 gehalten wurden.

Die Farmer des Staates erklärten sich für eine Ausgabe von Banknoten, für die aber eine so geringe Sicherheit geboten wurde, daß sie nahezu wertlos waren, weshalb die Kaufleute in den Städten dagegen stimmten.

Die Farmer trugen in dieser Wahl den Sieg davon, und sofort erließ die von den Farmern erwählte Legislatur ein Gesetz, das deren Forderungen Rechnung trug, und um die Kaufleute in den Städten zu zwingen, Papiergeld als Bezahlung zu seinem vollen Wert anzunehmen, setzte sie außerdem noch ziemlich schwere Geld- und Freiheitsstrafen fest für jene, die die Annahme des Papiergeldes zum vollen Wert verweigerten. Da jedoch immerhin noch die Gefahr nahe lag, daß Kaufleute von einer aus Stadtleuten zusammengesetzten Jury freigesprochen würden, verfügte die Legislatur ferner, daß solche Fälle nicht vor einem Schwurgericht verhandelt werden sollten. Man hoffte, daß die

durch die Legislatur ernannten Richter den Wünschen derselben nachkommen und kein freisprechendes Urteil fällen würden, wie das von einer städtischen Jury ohne Zweifel geschehen wäre. Durch dieses Gesetz wurde nahezu ein Bürgerkrieg heraufbeschworen, und es brachen die denkwürdigsten Streiks aus, die uns die Geschichte überliefert hat. Die Kaufleute erklärten einen Streik gegen die Farmer und weigerten sich, ihnen überhaupt irgendwelche Waren zu verkaufen, selbst gegen Bargeld, während die Farmer ihrerseits keine Produkte mehr in die Stadt lieferten und auf diese Weise versuchten, die Stadtleute durch Hunger mürbe zu machen.

Nachdem diese Fehde zwischen Stadt und Land schon längere Zeit gedauert hatte, wurde ein gewisser John Weeden, ein Metzger der Stadt Newport, auf Anzeige des John Trevett, eines Anhängers der Papiergeldpartei, verhaftet. Weeden hatte sich geweigert, Trevetts Papiergeld zum vollen Wert anzunehmen, das letzterer ihm als Bezahlung für gekauftes Fleisch angeboten. Die Verhandlung fand unter aufregenden Szenen statt, und die Stadtbevölkerung hatte sich in großen Haufen in und vor dem Gerichtsgebäude versammelt, um das Urteil der Richter abzuwarten. Der Verteidiger erklärte die Verfügung der Legislatur, wonach der Uebertreter des Papiergeldgesetzes des Rechtes einer Verhandlung vor Geschworenen beraubt wurde, für verfassungswidrig, insoferne das Recht, vor einer Jury verhandelt zu werden, eines der bürgerlichen Privilegien sei, das ihm keine Legislatur nehmen könne, und die Richter entschieden demgemäß.

Daraufhin wurden die Richter zur Rechenschaft vor die Legislatur geladen und der Antrag gestellt, sie in den Anklagezustand zu versetzen. Da jedoch die Verhandlung einer solchen Frage sich sehr in die Länge ziehen und die Amtszeit der Richter ohnedies bald abgelaufen sein würde, so sah man von einer formellen Verhandlung ab und beschloß, die Richter einfach bei der nächsten Wahl »fallen zu lassen«. Dies geschah, und von den fünf Richtern, die das Urteil gefällt hatten, wurden vier »fallen gelassen«. Die Geschichte gibt uns keine Aufklärung darüber, was den fünften Richter vor dem gleichen Los bewahrt hat.

Kurze Zeit nach den Ereignissen in Rhode-Island trat die Convention zusammen, die die Bundesverfassung ausgearbeitet hatte. Sie repräsentierte den post-revolutionären Charakter

der regierenden Klasse des Landes und war in ihrer Tendenz ausgesprochen reaktionär. Einer der hervorragendsten Richter der Gegenwart, Oberrichter W. Clark von Nord-Carolina, charakterisiert diese Versammlung in einem Vortrag vor der juristischen Fakultät der Universität von Pennsylvanien (in dem er sie mit jener vergleicht, die einst die Unabhängigkeitserklärung verfaßt hatte) folgendermaßen:

»....... Hier wird es angemessen sein, den scharfen Unterschied zwischen diesen beiden Versammlungen zu betrachten. Jene, die im Jahre 1776 zusammentrat, war demokratisch. Ihr großes und gewagtes Unternehmen konnte nur mit Beihilfe des Volkes von Erfolg gekrönt werden. Die denkwürdige »Declaration« war ein Aufruf an die Massen. Sie stellte fest, daß alle Menschen gleich erschaffen seien und gewisse unveräußerliche Grundrechte besäßen — unter diesen Leben, Freiheit und Streben nach Glück, — und um diese Rechte zu sichern, seien Regierungen eingesetzt, welche ihre Gewalt von der Zustimmung der Regierten haben (Regierung von Volkes Gnaden).

»Wenn eine Regierung dieses Ziel außer Acht lasse, so habe das Volk das Recht, sie zu ändern oder abzusetzen und eine neue einzusetzen, die seine Sicherheit und sein Glück verbürge. Noch nie war das Recht auf eine Revolution klarer und schärfer formuliert worden, noch niemals die Behauptung unzweideutiger ausgesprochen, daß die Regierung nur um des allgemeinen Wohles willen da sei und das souveräne Volk das Recht habe, nach freiem Ermessen eine Regierung, die seinem Wohl nicht diene und seinen Wünschen nicht Rechnung trage, abzusetzen. Kein Wort von Eigentum, lediglich das Volk kommt in Betracht. Der Mann galt damals mehr als der Dollar ....

»Die Versammlung, die im Jahre 1787 zusammentrat, war ebenso reaktionär als die andere revolutionär und demokratisch gewesen war. Ohne Rücksicht zu nehmen auf den Grundsatz, daß die Regierung nur von Volkes Gnaden bestehen kann, hielt sie ihre Sitzungen hinter verschlossenen Türen ab, sodaß kein Hauch des Volkswillens ihre Beschlüsse beeinflussen sollte. Damit die Mitglieder dieser Versammlung jeder Verantwortung enthoben seien, war es ihnen nicht gestattet, Abschriften von irgend einer Resolution zu machen oder mit anderen Personen über Angelegenheiten zu korrespondieren, mit denen die Konvention

sich befaßte. Selbst jede Aufzeichnung von »ja« und »nein« war verboten.«

Trotz ihres reaktionären Charakters legte diese Versammlung in der von ihr ausgearbeiteten Verfassung dennoch nichts nieder, was auf eine Ueberwachung der Gesetzgebung von seiten des Gerichts hingedeutet hätte. Es ist geschichtlich nachgewiesen, daß der Vorschlag, dem Gericht die Kontrolle über die Bundesgesetzgebung oder wenigstens einen Teil derselben zuzugestehen, bei vier verschiedenen Gelegenheiten vor dieser Konvention auf das Tapet gebracht und ebenso oft abschlägig beschieden wurde. In keinem dieser Fälle erhielt der Vorschlag mehr als die Stimmen von dreien der zwölf Staaten, die vertreten waren. Es läßt sich jetzt nicht mehr mit Bestimmtheit behaupten, ob dieses Resultat die Folge der Opposition einer Majorität der Delegierten selbst war oder bloß der Furcht, es möchte eine Verfassung mit einer derartigen Klausel vom Volk nicht angenommen werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß viele der Delegierten einer solchen Klausel grundsätzlich feindselig gegenüberstanden, und daß die übrigen, die dafür eingenommen waren, sich durch die öffentliche Meinung gezwungen sahen, sie fallen zu lassen.

Nachdem endlich die Konstitution angenommen war, hörte man eine geraume Zeit nichts mehr von diesem sogenannten »Recht« des Gerichtes. Man diskutierte wohl dann und wann über das theoretische Recht der Richter, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, wenn dasselbe dem Naturgesetz oder dem Gesetz der ewigen Gerechtigkeit widerspricht, aber man enthielt sich einer weiteren Abstimmung darüber. Diese Diskussionen sind für uns hauptsächlich insofern von Interesse, als sie zeigen, daß zu jener Zeit niemand behauptete, daß die Verfassung dem Richter ein solches Recht zuspräche, und daß viele von denen, die damals sich einer solchen Machtstellung der Richter geneigt zeigten, es nicht in der Form getan wissen wollten, wie es heute geschieht. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht liefern uns die offiziellen Ansichten des Oberbundesgerichtes in einem Fall, der 1798 zur Entscheidung kam und als der Fall »Calder gegen Bull« bekannt ist.

Gelegentlich dieses Falles gab einer der Richter, Mr. Chase, seine Meinung dahin ab, daß theoretisch das Gericht das Recht habe, eine Gesetzgebung (einschließlich einer konstitutionellen)

für nichtig zu erklären, wenn sie gegen die großen Hauptprinzipien des gesellschaftlichen Vertrages verstoße. Der Richter Iredell, ein Mitglied jenes Gerichtshofes und in der Hauptsache ein Anhänger der gleichen Richtung, widersprach dieser Meinung des Richters Chase, indem er unter anderem sagte: »Wenn die gesetzgebende Gewalt der Union oder eines Staates der Union ein Gesetz erläßt, das innerhalb seiner Machtsphäre gelegen ist, so kann das Gericht ein solches Gesetz nicht deshalb für ungültig erklären, weil es seiner Ansicht nach gegen die Prinzipien des Naturrechts verstößt. Für die Idee des natürlichen Rechts ist keine bestimmte Norm aufgestellt. Die besten Männer sind darüber noch geteilter Meinung. Das einzige, was das Gericht in einem solchen Falle sagen kann, ist, daß die Legislatur (die das gleiche Recht auf ihre Meinung hat) ein Gesetz erlassen habe, welches nach dem Urteil der Richter sich nicht vereinbaren lasse mit den Prinzipien des natürlichen Rechts«.

Von Interesse ist auch, daß die Richter, die im theoretischen Sinne dem Gericht das Recht zusprachen, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, zugleich die Bemerkung beifügten, daß dieses Recht von sehr delikater Natur sei, und das Gericht diese Autorität für sich nicht in Anspruch nehmen solle außer in einem klarliegenden und zwingenden Fall.

Die Ansicht des Oberbundesgerichtes, in der ersten Zeit nach der Annahme der Konstitution, über die ihm zustehende Befugnis, eine Gesetzgebung für nichtig zu erklären, wird jedoch am besten durch folgenden Vorfall illustriert:

Durch einen Erlaß des ersten Kongresses der Vereinigten Staaten sollte den Ansprüchen der Witwen und Waisen, für die bisher von Rechts wegen keine Mittel vorgesehen waren, Rechnung getragen, sowie die Frage der Invalidenpensionen geregelt werden. Diesem Erlaß zufolge sollten Petitionen den Circuit-Courts [1]) zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Entscheidung der Circuit-Courts war dem Gutachten des Kriegssekretärs unterworfen, und dieser konnte dieselbe erforderlichen Falles suspendieren und an den Kongreß zur Revision weitergeben. Die Richter erblickten in diesem Erlaß des Kongresses einen Eingriff in die Unabhängigkeit und Würde ihres Standes, und aus guten

---

[1]) Circuit-Court = Wandergerichtshof: ein Gericht, das durch Mitglieder des zentralen Oberbundesgerichts unter Assistenz von niederen Bundesrichtern abgehalten wird.

Gründen: wenn diese Pflichten der Richter als nicht zum Richterstand gehörig erachtet wurden, so war es nicht billig, daß man ihnen eine solche Last auferlegte; gehörten sie aber zu ihrem Richteramt, so stand die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt in Frage, indem man der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde das Recht zusprach, die von den Richtern getroffenen Entscheidungen zu revidieren. Einige der Richter handelten nach diesem Gesetz, nachdem sie jedoch zuvor ihre Beschwerde vorgebracht hatten; die übrigen weigerten sich und übersandten dem Präsidenten »Erinnerungen«, in denen sie eine Erklärung für ihre scheinbare Insubordination gaben. Diese Erklärung oder Vorstellung von Seite einer Körperschaft, die man heute als die vornehmste Gerichtsbehörde der Welt zu betrachten gewohnt ist, liest sich in unseren Tagen recht sonderbar [2]).

[2]) »Die Erklärung«, die der Circuit-Court von Pennsylvanien dem Präsidenten übersandte, lautete: »In Ihrer Eigenschaft als Präsident steht es Ihnen zu, darüber zu wachen, daß die Gesetze der Vereinigten Staaten getreulich durchgeführt werden. Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ihnen die Ansichten vorzulegen, die uns vor nicht langer Zeit in einer gewissen peinlichen Angelegenheit zur Richtschnur dienten in Beurteilung eines Gesetzes, das der gesetzgebende Körper der Union erlassen hat. Das Volk der Vereinigten Staaten hat dem Kongreß jene legislative Gewalt übertragen, die ihm die Konstitution zuspricht. Es hat die richterliche Gewalt der Union einem obersten Gericht und anderen vom Kongreß aufgestellten Gerichtshöfen zuerteilt. Es ist wohl zu merken, daß dem Kongreß nicht die ausschließliche legislative Gewalt übertragen worden ist. Ein wichtiger Teil dieser Gewalt wurde durch das Volk selbst ausgeübt, als es die Konstitution verfaßte und aufstellte. Die Konstitution ist das höchste Gesetz des Landes. Alle richterlichen Beamten der Vereinigten Staaten sind unter Eid verpflichtet, dieses höchste Gesetz nach Kräften zu unterstützen. Ein für die Aufrechterhaltung der Freiheit höchst wichtiges Prinzip besteht darin, daß im Staat die gerichtliche Abteilung von der legislativen getrennt und unabhängig sei. Darauf hat auch das amerikanische Volk bei Aufstellung seiner Konstitution seine besondere Sorgfalt gerichtet. Es hat die richterliche Gewalt nicht dem Kongreß, sondern den Richtern zugesprochen. Es hat bestimmt, daß diese Richter in ihrem Amt verbleiben sollen, so lange ihr Betragen keinen Anlaß zu Klagen gibt, und daß während der Dauer ihrer Amtszeit ihr Gehalt keine Einbuße erleiden soll.

Der Kongreß hat kürzlich ein Gesetz erlassen, worin unter anderem auch die Invaliden-Pensionsansprüche geregelt werden. Nach reiflicher Ueberlegung sind wir zum einstimmigen Gutachten gekommen, daß nach diesem Gesetz der Circuit-Court für den Bezirk von Pennsylvanien kein Recht hatte in dieser Angelegenheit vorzugehen:

1. Weil die Angelegenheit, worauf sich dieser Erlaß bezieht, keinen gerichtlichen Charakter trägt. Sie bildet keinen Teil jener Gewalt, die durch die Konstitution den Richtern der Vereinigten Staaten verliehen wurde; das Eingreifen des Circuit-Court würde also jeder konstitutionellen Autorität entbehren.

2. Weil ein gerichtliches Urteil, (denn ein Gutachten des Gerichts ist gleich-

Wie wenig die Rechtsgelehrten und Richter zur Zeit da die Konstitution noch in ihrer Kindheit war, daran dachten, welche Gewalt das Gericht in unserem Zeitalter ausüben werde, dafür haben wir einen weiteren Beweis darin, daß die drei ersten Oberbundesrichter innerhalb von 10 Jahren resignierten. Einige davon nahmen Stellen an, die nach heutigem Begriff der eines Oberbundesrichters weit nachstehen. Auch eine beträchtliche Zahl von beisitzenden Richtern trat von ihrem Amte zurück, und es war für den Präsidenten kein Leichtes diese Stellen neu zu besetzen.

Den Grund zur gegenwärtigen Machtstellung des Gerichtes legte der vierte oberste Bundesrichter John Marshall, der diese Stelle von 1801—1835 bekleidete. Im Jahre 1803 gab Marshall sein Urteil ab in dem berühmten Fall »Marbury gegen Madison«, ein Urteil, das von einem der Biographen Marshalls als »ungeheuerlich« (amazing) bezeichnet wurde. Der Ausdruck ist nicht übertrieben, denn in diesem Urteil beanspruchte Marshall für das Gericht das Recht, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären und begründete dieses Recht durch die Konstitution selbst. Eine solche Behauptung war aber nicht bloß »ungeheuerlich«, sie war direkt reaktionär, und der Biograph übertreibt keineswegs, wenn er sagt: »So allgemein eine derartige Auffassung der Gerichtsgewalt auch heutzutage sein mag, so schwer verständlich war sie damals. Kein Gericht in England besaß eine solche Gewalt, die Konstitution enthielt kein Wort, das eine solche Auslegung zugelassen hätte, jede andere Regierungsabteilung und die überwiegende Mehrheit des Landes war dagegen. Auch war eine derartige Machtfülle von den Verfassern der Konstitution selbst nicht beabsichtigt gewesen, noch war sie eine notwendige Folge des Regierungsschemas, das sie aufgestellt hatten [3]«.

bedeutend mit einem Urteil) in einem solchen Falle jenem Gesetz gemäß durch die Legislatur und einen Verwaltungsbeamten revidiert und aufgehoben werden könnte. Solch eine Revision und Kontrolle aber halten wir für unvereinbar mit der Selbständigkeit jener Gewalt, die dem Gericht verliehen ist und also auch mit jenen wichtigen Prinzipien, die von der Konstitution so streng eingehalten werden«.

[3]) Um zu einem besseren Verständnis des Urteils beizutragen, geben wir die folgenden näheren Umstände dieses berühmten Falles: Nach dem großen Sieg, den die republikanische Partei in der Wahl von 1800 davongetragen hatte, benützten die Foederalisten die ihnen noch übrig bleibende kurze Zeit, das Justizsystem umzugestalten und die Richterstühle mit Anhängern ihrer Partei zu be-

Allein so revolutionär und frappierend das obige Urteil unzweifelhaft war, so hält es doch keinen Vergleich aus mit den Entscheidungen, die heutzutage in die Räder der Regierungsmaschine eingreifen und durch welche das Gericht aus eigener Machtvollkommenheit ein Gesetz für verfassungswidrig erklären kann. Hier sind es besonders zwei Punkte, die unsere Aufmerksamkeit fesseln:

---

setzen. Ein Teil dieser Arbeit bestand in der Aufstellung von gewissen Richterämtern für den Distrikt von Columbia durch einen Erlaß vom 27. Februar 1801. Ein gewisser William Marbury, der Kläger in unserem Falle, wurde für eines dieser Aemter ernannt. Seine Ernennung wurde durch den Senat am 23. März, dem letzten Tage der Amtstätigkeit Adams', bestätigt, die Urkunde hierüber noch in der nämlichen Nacht vom Präsidenten unterzeichnet und von Marshall, dem Staatssekretär, mit dem Staatssiegel versehen. In der gleichen Nacht wurde auch Marshall selbst zum Oberbundesrichter ernannt. Die Vollmacht Marburys nun wurde ihm wegen der Kürze der Zeit nicht zugestellt, und als Jefferson die Präsidentschaft antrat, verbot er deren Zustellung mit dem Hinweis darauf, daß die Ernennung erst mit der Zustellung der Vollmacht in Kraft trete und er als Präsident berechtigt sei, dieselbe zurückzunehmen. Marbury wandte sich hierauf an das Oberbundesgericht, an dessen Spitze Marshall stand, um ein »mandamus«, das den Staatssekretär Jeffersons Madison zwingen sollte, ihm seine Vollmacht auszuhändigen. Auf die gerichtliche Aufforderung hin, seine Gründe anzugeben, warum kein Mandamus-Befehl gegen ihn erlassen werden solle, gab Madison keine Antwort. Nach längerer Beratung verweigerte endlich das Gericht den Erlaß eines Mandamus im Jahre 1803. In dem von Marshall abgegebenen richterlichen Gutachten wurde der von der Verwaltungsbehörde eingenommene Standpunkt, daß Marbury nicht gesetzlich ernannt sei und deshalb kein Recht auf seine Vollmacht habe, ausdrücklich verworfen, dagegen erklärt, daß das Oberbundesgericht nicht die Macht habe, ein Mandamus zu erlassen. Um aber zu diesem Entschluß zu gelangen, war das Gericht genötigt, ein vom Kongreß erlassenes Gesetz, das ihm eine solche Gewalt zusprach, für verfassungswidrig zu erklären, und dies ist es eben, was in jenem Gutachten solches Aufsehen erregt hat. Den Beweisgrund für die Behauptung, daß die Gerichtsgewalt ein Gesetz des Kongresses für verfassungswidrig erklären könne, sucht Marshall mit vollständiger Uebergehung der Geschichte der Verfassungsentstehung einzig und allein in dem durch die Konstitution geschaffenen Regierungssystem. Er will damit sagen: Wenn eine Regierung sich auf eine geschriebene Konstitution stützt, die der Regierungsgewalt im allgemeinen oder dem gesetzgebenden Körper im besonderen gewisse Beschränkungen vorschreibt, so muß irgend eine Gewalt vorhanden sein, die für die Beobachtung dieser Grenze zu sorgen hat. Diese Gewalt aber muß notwendigerweise im Richtertum niedergelegt sein, denn würde sie dem gesetzgebenden Körper überlassen, so wäre dieser dadurch das höchste Gericht, indem er der Richter über den Umfang seiner eigenen Machtbefugnis wäre.

Man mag über Marshalls Logik denken wie man will, so viel spricht wenigstens zu seinen Gunsten, daß zu seiner Zeit die bis dahin gemachten Erfahrungen mit seiner Ansicht im Einklang waren. Aber noch viel erstaunlicher ist es, daß man diese Logik auch heute noch akzeptiert, da doch die Erfahrung der ganzen zivilisierten Welt das Gegenteil bewiesen hat.

1. Im ersteren Falle stand das Gesetz, das durch die richterliche Entscheidung annulliert wurde, in einem gewissen Verhältnis zum Gerichtswesen und seiner Gewalt, ähnlich dem Gesetz, dessentwegen die Richter 10 Jahre vorher dem Präsidenten ihre »Erinnerungen« vorgelegt hatten. Im gegenwärtigen Falle aber hat das Gesetz einem Bundesgericht, und zwar dem obersten Gerichtshof desselben, eine direkte richterliche Urteils-Gewalt zugesprochen. Ja, es hat die Gewalt dieses Gerichtshofes noch gesteigert, und die eigentliche Tragweite der Entscheidung bestand darin, daß dieses oberste Gericht behauptete, gewisse Rechte von der Konstitution erhalten zu haben, und dem Kongreß das Recht absprach, dieselben zu vermehren oder zu verringern. Diese Behauptung war schwerwiegend, aber noch mehr ist es die Selbstanmaßung, wie sie heutzutage das Gericht für sich in Anspruch nimmt und auch ausübt, nämlich kongressionelle Akte, die sich auf Gesetzgebung im allgemeinen beziehen, seiner Revision zu unterwerfen. Von der Behauptung, daß die gerichtliche Abteilung ein gleichberechtigter Zweig der Regierung ist, der eine gewisse gerichtliche Gewalt und Jurisdiktion besitzt, die vom Kongreß nicht angetastet werden können, insofern sie durch die Konstitution ausdrücklich bestätigt werden, und der anderen Behauptung, daß das Oberbundesgericht der einzige Interpret der Konstitution sei, und daß seine Auslegung die gesetzgebende Abteilung in allen in die Gesetzgebung einschlagenden Handlungen binde, ist noch ein weiter Weg.

2. Es ist ein großer Unterschied, namentlich auf politischem Gebiet, ob einer darauf verzichtet, ein Recht auszuüben, von dessen Existenz der Gegner überzeugt ist, — und mehr konnten die Gegner Marshalls nicht behaupten — oder ob jemand ein Recht wirklich ausübt, von dem der Gegner behauptet, daß er es nicht besitze. In ersterem Falle liegt unangebrachte Bescheidenheit oder Schwäche, oder schlimmsten Falles Pflichtenvernachlässigung vor; im letzteren Falle haben wir Usurpation. Noch ein weiterer Punkt verdient unsere Aufmerksamkeit; das praktische Ergebnis der angeführten Entscheidung und eines, das auch dem gewöhnlichen Beschauer in die Augen fällt, war ein Sieg der Anhänger Jeffersons, Marshalls Gegner. Marbury, ein vom Präsidenten Adams ernannter Foederalist, wandte sich an ein Gericht, dessen Mitglieder ebenfalls der foederalistischen Partei angehörten und erwirkte einen gerichtlichen Befehl, der den Staatssekretär

Jeffersons beauftragte, ihm seine Kommission auszuhändigen, die vom foederalistischen Staatssekretär, dessen Austritt unmittelbar bevorstand, bereits unterzeichnet war. Das Oberbundesgericht setzte das foederalistische Urteil außer Kraft und wies Marbury ab. Jefferson errang einen praktischen und erfolgreichen Sieg. Was lag daran, welche Gründe Marshall vorbrachte, da er Jefferson den Sieg zusprach. Der »Mann auf der Straße« erfuhr doch nichts von diesen Gründen; und wenn, so kümmerte er sich nicht weiter darum. Er kümmert sich überhaupt nicht um solche Spitzfindigkeiten, er ist ja so ungemein »praktisch nüchtern«. Er mochte denken, daß Marshall einen großen Aufwand von technischen Ausdrücken gemacht und eine scharfe Urteilsgabe bewiesen habe, um das Gericht ins beste Licht zu stellen.

Kurz, die Entscheidung enthielt nichts, was dem »praktischen Mann« von besonderer Wichtigkeit erscheinen konnte, — eine Tatsache, die bei geschichtlichen Ereignissen oft von tiefgreifender Wirkung ist. Trotz des errungenen Sieges aber wies Jefferson die von Marshall zu seinen Gunsten angeführten Beweisgründe auf das Entschiedenste zurück und erklärte die Behauptungen des Gerichts als eine Usurpation. Und bis zu seinem letzten Atemzug blieb der große Demokrat der geschworene Feind des Bundesgerichtes. In feurigen Worten warnte er das Volk vor dessen Machtgier und vor der versteckten und zweideutigen Art und Weise, wie es diese Macht zu erreichen strebte und stand nicht an, vorauszusagen, daß wenn man den Richtern gestatte, auf diesem Weg weiter zu schreiten, dieselben einst die Konstitution umstürzen würden. Diese kräftige Opposition von seiten Jeffersons war insofern erfolgreich, als das Gericht wenigstens zu dessen Lebzeiten die Gewalt, die es sich im Fall Marbury gegen Madison usurpiert hatte, nicht weiter ausübte. Nachdem jedoch die Opposition Jeffersons vorüber war, erstand eine neue unter Jackson, der sich ebenfalls beharrlich weigerte, diese Gewalt anzuerkennen. Dies hatte wiederum zur Folge, daß das Gericht keinen Gebrauch davon machte, bis zu der Zeit, die dem Bürgerkrieg unmittelbar vorherging, und die herrschende Partei der Anhänger des Sklaventums den verzweifelten, jedoch nutzlosen Versuch machte, diese Gewalt zur Aufrechterhaltung der Sklaverei zu verwerten. — Inzwischen war die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten einer allgemeinen Machterweiterung des Oberbundesgerichtes sehr günstig. Der neue

wirtschaftliche Zeitabschnitt, der mit der Beendigung des Krieges von 1812 begann, verlangte eine zentralisierte Regierung; die einzige zentralisierende Gewalt aber, die damals in Frage kommen konnte, war das Bundesgericht, und Marshall verfolgte in seiner Darstellung über die große Wichtigkeit desselben einen doppelten Zweck: die Vermehrung der bundesgerichtlichen Gewalt auf Kosten der Staaten, und die Verquickung des Gerichts mit der Regierung. Durch eine Reihe von schwerwiegenden Entscheidungen, die die Macht der Zentralregierung mehr und mehr zum Nachteil der Staatsregierungen vergrößerten, brachte es Marshall zuwege, dem Volk nicht nur großen Respekt vor seinem Gericht einzuflößen, sondern auch zu zeigen, welche große Zentralisationsgewalt dem gerichtlichen Zweig der Regierung innewohnte.

Schon zu Marshalls Lebzeiten hatte sich das Volk daran gewöhnt, mit dem großen politischen Einfluß des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten zu rechnen, und als bald nach seinem Tode dieses Gericht durch Personenwechsel seine politische Färbung verloren hatte, erblickten die Befürworter der Staatsrechte und des Sklaventums in demselben ein gutes Mittel für ihre eigenen politischen Zwecke.

Das oberste Gericht des Landes war jedoch nicht das einzige, das um diese oberhoheitliche Gewalt kämpfte. Auch verschiedene einzelstaatliche Gerichte versuchten die Logik des im Fall Marbury gegen Madison gefällten Urteils praktisch anzuwenden, und bei ihnen lagen die Verhältnisse sogar noch günstiger als bei ersterem.

Alle Erlasse der Staatslegislaturen, die einen foederalen Charakter trugen, waren, wie allgemein zugegeben wurde, einer Revision nicht nur des Bundesgerichtes, sondern auch des betreffenden Staatsgerichtes unterworfen, um einem etwaigen Verstoß derselben gegen die Verfassung, Verträge und Gesetze der Foederation vorzubeugen. Von hier aus war nur ein Schritt — und zwar ein Schritt den der Laie leicht übersah — zur Inanspruchnahme der Revisionsgewalt unter dem Vorwand, daß jene Erlasse auch mit der Staatskonstitution in Konflikt stehen könnten. Dieser Schritt fand jedoch seine Gegner selbst nach Erledigung des Falles Marbury gegen Madison. Die sich daraus entwickelnde Streitfrage bildet eines der interessantesten Kapitel unserer Geschichte, dem heute leider keine Aufmerksam-

keit geschenkt wird — das gewöhnliche Los aller Bestrebungen die mit einer Niederlage enden. Im allgemeinen steht fest, daß während der ersten 50 Jahre nach Annahme der Bundesverfassung die Richter diese Gewalt nur selten und selbst dann nur unter ganz besonderen Umständen ausübten, da die Handhabung derselben fast immer eine allgemeine öffentliche Erregung, wenn nicht noch schlimmere Folgen hervorrief. Im Staat Kentucky z. B. war sie einmal die Ursache, daß sich zwei einander feindlich gegenüberstehende Gerichtshöfe bildeten, und es fehlte nicht viel, so hätte der Staat noch das Schauspiel zweier rivalisierender Verwaltungen erlebt. In den meisten Staaten jedoch übte das Gericht diese Gewalt, wenngleich es dieselbe für sich überall in Anspruch nahm, während des obigen Zeitraumes nicht aus. So wurde z. B. im Staat Pennsylvanien, der an der Spitze der Bundesstaaten marschierte, während der ersten 50 Jahre nach Annahme der Bundesverfassung nicht ein einziges Gesetz für verfassungswidrig erklärt, obgleich die Richter fast durchweg diese Gewalt für sich beanspruchten. Die einzige uns überlieferte Ausnahme unter den Richtern bildete J. S. Gibson, der jahrelang dem obersten Gerichtshof von Pennsylvanien angehörte und einer der begabtesten Männer war, die je auf dem Richterstuhl saßen.

In einer 1825 erlassenen offiziellen Begründung trat er in den schärfsten Ausdrücken gegen eine solche Machtvollkommenheit auf und bewies in überzeugender Weise, daß sie weder bestehe, noch von Nutzen wäre. Schon damals jedoch hielt die Mehrzahl seiner Kollegen in Pennsylvanien und den meisten Bundesstaaten das Bestehen dieser richterlichen Gewalt für erwiesen, wenngleich auch sie der Ansicht waren, daß man zu einer Ausübung derselben nur im äußersten Notfall schreiten solle. Hierin folgten sie dem Beispiel der Bundesrichter, die ebenfalls nur mit der größten Vorsicht in der Ausübung einer Gewalt zu Werke gingen, die Marshall einst so kühn für das richterliche Amt in Anspruch genommen hatte.

Endlich nun traf dieser Notfall ein. Durch den Vergleich von 1820, bekannt unter dem Namen Missouri compromise, war das Land in zwei Hälften geschieden worden, in deren einer die Sklaverei eingeführt war, während sie in der anderen nicht bestand. Dadurch hielt man die Sklavenfrage für dauernd erledigt. Nach dem Krieg mit Mexiko im Jahre 1846 und der Einverleibung Kaliforniens in den Staatenbund lebte jedoch diese

Frage wieder auf und spitzte sich nach und nach immer mehr zu. Die südlichen Sklavenbesitzer, die in der Bundesregierung bereits ihre Vertreter hatten, und für die die weitere Ausbreitung der Sklaverei sowie die Aufrechterhaltung ihres eigenen dominierenden Einflusses auf Bundesangelegenheiten eine Lebensfrage bildete, waren mit diesem Vergleich nicht zufrieden. Die gleiche Unzufriedenheit, die Folge einer stetig anwachsenden Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei, machte sich aber auch im Norden des Landes bemerkbar. So kam ein neues Abkommen zustande, der »Vergleich von 1850«. Die Sklavenfrage nahm aber das öffentliche Interesse bereits so sehr in Anspruch, daß auch dieses Uebereinkommen nicht auf die Dauer genügte; nach kaum vierjährigem Bestehen wurde es von den Sklavenbesitzern gelöst und ein neues im Kongreß durchgedrückt, das jedoch den Forderungen beider Teile nicht gleichmäßig Rechnung trug. Die Folge davon war, daß die Gegner der Sklaverei sich gegen die drückenden Bedingungen dieses letzten Abkommens auflehnten, was die Sklavenbesitzer veranlaßte, sich nach einem anderen Mittel umzusehen, wodurch sie ihre Macht im Lande befestigen könnten. Da erinnerte sie sich jener großen »Reservegewalt«, die im Oberbundesgericht aufgespeichert lag, und unternahmen den gewagten Versuch, mittels einer richterlichen Entscheidung die Sklaverei dem Lande für immer aufzuhalsen.

Das Oberbundesgericht reagierte auf diesen Versuch in Form einer Entscheidung, die es 1856 im sogenannten Dred Scott Fall erließ, und wodurch sie die Sklaverei ohne jede Einschränkung im ganzen Lande rechtskräftig machte. So kam denn nun die vom Gericht beanspruchte Gewalt, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, hier endlich praktisch zur Ausübung, indem in der Majoritätsentscheidung der Richter erklärt wurde, daß alle bisherigen Vergleiche oder Uebereinkommen hinsichtlich der Sklavenfrage unkonstitutionell gewesen seien; daß die Sklaverei speziell unter dem Schutze der Bundesverfassung stehe und der Kongreß keine Gewalt habe darüber irgendwelche Verfügungen zu erlassen, weder in jenen Staaten, in denen sie gemäß der Staatsverfassung eingeführt ist, noch selbst in den unorganisierten Territorien, die direkt der Verwaltung des Kongresses unterworfen sind. Dieses Urteil bürdete nicht nur allen neu einverleibten Territorien die Sklaverei auf, sondern stellte auch, wenigstens indirekt, fest, daß die bisher von der Sklaverei

unberührt gebliebenen Staaten gezwungen werden könnten, dieselbe selbst gegen ihren Willen einzuführen.

Die Folge dieser Entscheidung war der große Bürgerkrieg, der nahezu einer Million Menschen das Leben kostete, dem Lande unsägliches Unglück und unermeßliche finanzielle Verluste brachte, aber auch der Sklaverei für immer ein Ende bereitete.

III.

Der Bürgerkrieg stieß zwar das Urteil des Bundesgerichtes im Dred Scott-Fall um, aber die vom Gericht in jener Entscheidung beanspruchte Gewalt blieb bestehen, und diese Gewalt des Gerichtes, vom höchsten Bundesgericht des Landes bis herab zum untersten Staatsgericht, ist auch seit dem Bürgerkrieg praktisch nie mehr bestritten worden. Dann und wann erhoben sich zwar noch einzelne Stimmen, die dagegen Protest einlegten, aber sie waren so schwach und traten so vereinzelt auf, daß niemand auf sie achtete. Bald verstummten auch diese gänzlich, und erst in unseren Tagen werden sie wieder hörbar.

Nachdem der Bürgerkrieg vorüber war, begann eine Zeit des blühendsten Wohlstandes für die Kapitalisten, und diese gingen so vollständig in ihren Geschäften auf, daß sie sich mit nur wenigen Ausnahmen überhaupt um keine Regierungsprinzipien kümmerten; waren es doch großenteils Männer, denen diese richterliche Gewalt nur zum Vorteil gereichen konnte, da sie gleichbedeutend war mit der steten Zunahme des Reichtums der besitzenden Klasse. Man darf nicht übersehen, daß diese »Gerichtsgewalt«, wie wir sie heute kennen, weder an dem Tag, da Marshall seine Entscheidung im Fall »Marbury gegen Madison« abgab, noch als Bundesrichter Taney das Urteil im Dred Scott-Fall verkündete, schon in ihrer vollen Entfaltung stand. Selbst nachdem sie bereits zur Tatsache geworden und niemand mehr, weder vor, noch geraume Zeit nach dem Bürgerkrieg, daran zu zweifeln wagte, war sie doch noch immer so eingeschränkt und nur innerhalb so bestimmter Grenzen anwendbar, daß die offizielle Inanspruchnahme dieser absoluten Machtbefugnis, wie sie heute besteht, eine nicht minder große Umwälzung erforderte als seinerzeit der bloße Anspruch auf das Recht derselben, wie das im Dred Scott Fall geschah. Die einschränkenden Bestimmungen dieser Gewalt waren von den Richtern schon gleich zu allem

Anfang in drei Thesen oder Prinzipien klar niedergelegt worden, nämlich:

1. Die Verletzung der Konstitution muß so klar und offenbar sein, daß kein Zweifel darüber bestehen kann.

2. Diese Verletzung muß sich auf eine ausdrückliche Verfügung der Konstitution erstrecken, nicht bloß auf den Geist derselben oder allgemeine Prinzipien, die ihr zugrunde liegen.

3. Ein gerichtliches Verbot kann nur dann erlassen werden, wenn die Legislatur überhaupt nicht die Macht hat ein bestimmtes Gesetz zu geben; dagegen liegt die Art und Weise, wie sie ihre Gewalt anwendet, außerhalb des Bereiches der gerichtlichen Jurisdiktion; das Gericht kann also ein Gesetz nicht für verfassungswidrig erklären unter Hinweis darauf, daß die Gesetzgebung ihre Macht unüberlegt ausgeübt oder ein ungerechtes, ungeeignetes oder überflüssiges Gesetz erlassen habe.

Die Behauptung, daß ein Gesetz, ehe es für verfassungswidrig erklärt werden kann, mit der Konstitution in so »klarem offenbarem Widerspruch« stehen müsse, daß darüber kein Zweifel herrschen kann, ist von allen Richtern, die diese Gewalt befürworteten, schon unzähligemale aufgestellt worden. Sie wird mitunter sogar heute noch angeführt, aber niemand handelt darnach. Eine derartige Behauptung von seiten der Richter ist heutzutage nichts weiter als eine Heuchelei, denn die meisten Urteile, nach denen im Laufe der letzten 10 oder 20 Jahre ein Gesetz für unkonstitutionell erklärt wurde, sind von Richtern abgegeben worden, die in ihren Ansichten nie übereinstimmten, und oft durch eine Mehrheit von einer Stimme eine Entscheidung trafen. Es wäre selbstverständlich widersinnig, zu behaupten, daß ein Gesetz, bei dessen Auslegung die Richter selbst geteilter Meinung sind, so »klar und offenbar«, so »über jeden Zweifel erhaben« sein könne, daß es unter die von Anfang an festgelegte und nahezu ein Jahrhundert lang befolgte Norm fiele, nämlich daß kein Gesetz für verfassungswidrig erklärt werden darf, außer wenn es in klarem, offenbarem und unbezweifeltem Widerspruch mit der Verfassung steht.

Die zweite These, welche bestimmt, daß ein Gesetz nur dann unter die Rubrik des Verfassungsbruches fällt, wenn es gegen eine in der Konstitution ausdrücklich enthaltene Verfügung verstößt, besteht ebenfalls schon so lang wie die fragliche Gewalt selbst. Schon zur Zeit, da letztere in den Staatsgerichtshöfen

bereits formell eingeführt war, und unmittelbar vor dem Gewaltstreich im Dred Scott Fall, hat das oberste Staatsgericht von Pennsylvanien dieses Prinzip in einer wichtigen Urteilsbegründung niedergelegt, und zwar im Falle »Jeremias S. Black gegen den Bürgermeister«. Dieser Fall wurde im Jahre 1853 durch Oberrichter Jeremias S. Black unter Mithilfe von zwei beisitzenden Richtern entschieden. Black war vielleicht der beste Kenner der Konstitution seiner Zeit, und wurde kurz hernach zum Generalstaatsanwalt und Bundesstaatssekretär ernannt. Die Hauptpunkte dieser Entscheidung waren folgende:

»1. Ob ein Gesetz der Legislatur verfassungsgemäß ist oder nicht, läßt sich nur durch die Konstitution selbst bestimmen. Die allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit, des Rechtes und der Freiheit, die in der Konstitution nicht ausdrücklich enthalten sind, dürfen für eine richterliche Entscheidung nicht maßgebend sein.

2. Wenn ein Gesetz im Machtbereich der Legislatur liegt, d. h. wenn es seinem Wesen und seinem Charakter nach wirklich ein Gesetz ist und weder direkt noch indirekt gegen eine Staats- oder die Bundesverfassung verstößt, so ist ein solches Gesetz für gültig zu erachten.

3. Für ungültig kann es nur dann erklärt werden, wenn klar feststeht, daß die Gesetzgebung bei dessen Erlaß ihre Macht überschritten hat, oder wenn der Erlaß an sich schon so ausdrücklich verboten ist, daß darüber kein Zweifel herrschen kann.«

In ihren Begründungen heben die Richter mit besonderem Nachdruck hervor, daß der Ausdruck »direkt oder indirekt« wörtlich zu nehmen sei; die Verfassung, ob Staats- oder Bundesverfassung, müsse nämlich so klar und bestimmt angeben, daß sie gerade das in Frage kommende Gesetz verbietet, daß sich darüber kein Zweifel erheben könne; ein allgemeines Verbot, wie z. B. daß »niemand ungerechterweise seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums beraubt werden darf« genüge also nicht, um daraus einen Grund zur Annullierung eines legislativen Aktes zu konstruieren.

Oberrichter Black fährt fort:

»Man hat versucht, uns zum Erlaß einer Erklärung zu bewegen, wonach ein Gesetz, auch wenn es nicht direkt durch die Konstitution verboten wird, dennoch ungültig sein solle, wenn es den Geist derselben verletzt oder in Rechte eingreift, deren

Wahrung die Aufgabe einer freien Regierung ist; daß es also auch für verfassungswidrig gelten soll, wenn es ungerecht ist. Darauf einzugehen liegt aber außer dem Bereiche unserer Macht.. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Worte der Konstitution uns das einzige Mittel an die Hand geben, wodurch wir die Gültigkeit eines Gesetzes nachweisen können, und daß alle Beweisgründe, die sich nur auf allgemeine und in der Konstitution nicht enthaltene Prinzipien stützen, nicht uns, sondern dem Volk vorzulegen sind. Eine so klar liegende, im Wesen der Sache selbst begründete Proposition bedarf keiner autoritativen Unterstützung . . . . . Eine weitere Regel, die uns bei Annullierung eines kongressionellen Erlasses zur Richtschnur dienen muß, ist die klare, greifbare, unzweifelhafte Verletzung der Konstitution«.

Sein Beisitzer, Richter Knox, stimmt mit dieser Ansicht völlig überein. Er sagt: »Man setzt immer voraus, daß ein gesetzgebender Körper seine konstitutionelle Machtbefugnis kennt, und es muß erst bewiesen werden, daß er dieselbe überschritten hat, ehe ein gleichberechtigter Zweig der Regierung sich zwischen das Volk und dessen unmittelbaren Vertreter drängen kann. Um festzustellen, ob die gesetzgebende Gewalt sich einer solchen Machtüberschreitung schuldig gemacht, ist es notwendig — und darin stimme ich voll und ganz mit dem Oberrichter und Richter Woodward überein — folgende Fragen zu prüfen: 1. Erstreckt sich die legislative Gewalt auf den betreffenden Erlaß? 2. Verbietet die Konstitution direkt oder indirekt die Ausübung dieser Gewalt? ... Ich weiß wohl, daß auf dieser Grundlage Gesetze erlassen werden können, die nach Ansicht Vieler gegen die natürliche Gerechtigkeit verstoßen und die Rechte des Volkes verletzen können. Aber die Abwehr dagegen ist nicht beim Richter, sondern in weiteren konstitutionellen Einschränkungen der Gesetzgebung zu suchen. Die Machtgrenze der Volksrepräsentanten soll in der Konstitution, nicht aber im Herzen des Richters niedergelegt sein. Die Anerkennung der richterlichen Gewalt, Gesetze zu annullieren, ist mit großen Gefahren verknüpft, solange keine feststehende Norm vorhanden ist, nach der diese Gewalt geregelt werden kann. Meinungen sind eben verschieden, so daß was für den einen vollkommen klar und selbstverständlich ist, einem andern höchst zweifelhaft und gefährlich erscheint. Solange wir keine bestimmte Regel haben, nach der wir abmessen können, ob ein legislativer Erlaß verfassungsgemäß ist oder nicht, sondern jeder Richter

nach eigenem Gutdünken über Recht und Unrecht entscheiden kann, ebensolang besteht immer noch die Möglichkeit, daß das Volk eher eine Beschneidung der richterlichen als der gesetzgeberischen Gewalt fordern wird, denn eine Häufung von Machtfülle in den Händen einzelner wird vom Volke stets sehr ungern und mit großem Mißtrauen gesehen«.

Selbst noch im Jahre 1875 stellte Oberbundesrichter Clifford die Behauptung auf:

»Kein Richter kann einen legislativen Erlaß deswegen außer Kraft setzen, weil derselbe seiner Ansicht nach dem allgemeinen Geist der Konstitution widerspricht, sondern es muß in derselben direkt oder indirekt ein derartiger Verstoß vorgesehen sein. Eine solche Gewalt kann man dem Richter nicht zusprechen, da sonst das Gericht über der Konstitution und dem Volke stünde und die Regierung sich in richterlichen Despotismus verwandeln würde«.

Auch die dritte These endlich, nämlich daß nur die Machtfrage des gesetzgebenden Körpers, nicht aber die Konvenienz oder Notwendigkeit ihrer Ausübung in Betracht kommen darf, ist schon lange allgemein anerkannt und bis auf unsere Zeit von allen Richtern beobachtet worden, die für sich die Gewalt in Anspruch nahmen, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. So z. B. galt von jeher die Gewalt der Regierung, Steuern zu erheben, für unbestritten, und kein Gericht konnte dagegen einschreiten, selbst wenn die Ausübung dieser Gewalt für noch so unvernünftig, unzeitgemäß und selbst ungerecht erachtet wurde. Das gleiche galt von der dem Kongreß zugesprochenen Gewalt, den Handel mit dem Auslande zu regeln. Diese Gewalt galt für so unbegrenzt, daß sie selbst den Großhandel vollständig brach legen konnte, wie es durch das Embargo Gesetz unter Jefferson tatsächlich geschah. Noch im Jahre 1877 wurde dieses Prinzip vom Oberbundesgericht im Fall »Munn contra Illinois« mit den Worten anerkannt: »Wir wissen wohl, daß diese Gewalt mißbraucht werden kann, allein das beweist nichts gegen ihr Bestehen. Schutz gegen legislative Ausschreitungen bietet dem Volke nur die Wahlurne, nicht das Gericht ..... Es handelt sich nur darum, ob diese Gewalt tatsächlich besteht, nicht ob die Ausübung derselben den Umständen angemessen ist. Ueber Letzteres zu urteilen steht nur der Legislatur zu«.

Keines dieser Prinzipien wird jedoch heute mehr befolgt. Man kümmert sich überhaupt um keine Prinzipien mehr, und das Gericht erklärt einfach jede Gesetzgebung, die ihm nicht behagt, für verfassungswidrig. Wir haben bereits gezeigt, wie völlig jener Satz heute außer acht gelassen wird, demgemäß der Verstoß eines Gesetzes gegen die Konstitution »klar, offenbar und über jeden Zweifel erhaben« sein muß. Und wenn wir die gerichtlichen Entscheidungen auch nur flüchtig überblicken, so sehen wir, wie auch die beiden anderen Thesen ebenso ignoriert werden. Was speziell die zweite derselben anbelangt, so können wir ruhig behaupten, daß es heute zur Regel geworden ist, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären aus dem angeblichen Grunde, daß es dem Geist der Konstitution und jenen Grundprinzipien widerspricht, auf denen sie aufgebaut ist. Die Mehrzahl aller wichtigen Entscheidungen, durch die im Lauf der letzten Jahre die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes festgelegt wurde, beruht auf zwei neuen Formeln, die vom Oberbundesgericht aufgestellt wurden. Es sind dies das »ordentliche Gerichtsverfahren« und die »Vertragsfreiheit«. Beide aber erstrecken sich lediglich auf den Geist und die allgemeinen Prinzipien der Konstitution, nicht auf eine ausdrücklich darin enthaltene Verfügung.

Als die Formel des »ordentlichen Gerichtsverfahrens« zuerst bei uns eingeführt wurde, verstand man darunter nichts anderes als was die Worte ausdrückten, nämlich ein geregeltes Vorgehen unter einem allgemeinen Gesetz, womit gleichzeitig eine Verhandlung oder ein Verhör verbunden war. In diesem Sinn wurde der Ausdruck bis vor kurzem auch immer angewendet. In neuerer Zeit aber hat er eine von der vorher angeführten gänzlich verschiedene Bedeutung angenommen. So wie er jetzt von unsern Richtern angewendet wird, wenn sie ein Gesetz für verfassungswidrig erklären, bedeutet er das, was man in den ersten Zeiten unserer konstitutionellen Geschichte unter »natürlicher Gerechtigkeit, Freiheits- und Rechtsprinzipien« und ähnlichen Ausdrücken verstand. Die Verweigerung des »ordentlichen Gerichtsverfahrens« ist heute überall da zu finden, wo ein Gesetz etwas verbietet oder gestattet, was dem Richter ungerecht oder nicht in Uebereinstimmung mit dem »freien Geist unserer Einrichtung« erscheint.

Die Formel von der »Kontraktfreiheit« ist, wenn man sie als Prüfstein auf die Konstitutionalität eines Gesetzes anwendet, eine noch schreiendere Verletzung der früheren Regel. Nirgends

ist in der Bundesverfassung die Rede von einer solchen »Freiheit«. Unsere jetzigen Richter sagen aber, sie sei ein Teil jener Freiheit, wie sie in der einen oder anderen Form in all unseren Verfassungen zum Ausdruck gelangt, nämlich daß niemand seines Lebens, seiner Freiheit und seines Eigentums verlustig gehen solle ohne ein »ordentliches Gerichtsverfahren«. Neben der Frage über die Bedeutung des »ordentlichen Gerichtsverfahrens« taucht noch eine weitere Schwierigkeit bezüglich dieser »Freiheit« auf, nämlich die, daß sie zur Zeit, da wir unsere »Lebens-, Freiheits- und Eigentums«-Formel aus dem englischen Verfassungsrecht herübergenommen haben, überhaupt gänzlich unbekannt war. Daraus ergibt sich von selbst, daß in unserer Konstitution anfangs kein Wort von dieser »Freiheit« stand. Es wurde auch bis auf die jüngste Zeit eine derartige »Freiheit« nie gefordert. Erst als unsere modernen Richter den alten Worten der Verfassung den neuen »Geist« des extremen Individualismus einflößten, fand auch sie einen Platz in der Konstitution.

Ebenso wie die beiden ersten Thesen wird aber auch die dritte in unseren Tagen vollständig übergangen, wie wir aus den letzten Gerichtsentscheidungen ersehen können. Ein Beispiel dafür bietet uns die Art und Weise, wie unser Oberbundesgericht mit dem Recht der Gesetzgeber, die Arbeitszeit zu verkürzen, verfuhr. Im Jahre 1897 entschied dieses Gericht den Fall »Holden contra Hardy«, in dem es sich um ein im Staate Utah eingeführtes Gesetz handelte, das die Arbeitszeit in den Bergwerken reduzierte. Das Gericht entschied durch eine Mehrheit von drei Stimmen, daß das Gesetz verfassungsgemäß sei. Dagegen erklärte es im Jahre 1905 ein Gesetz des Staates New York, das die Arbeitszeit in den Bäckereien abkürzte, als verfassungswidrig, und zwar durch eine Mehrheit von einer Stimme. Im Prinzip waren beide Fälle identisch. Nach den alten Grundsätzen, nach denen eine gerichtliche Untersuchung nur die Frage zu prüfen hatte, ob die Legislatur die G e w a l t habe, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen, hätte die Entscheidung in beiden Fällen die gleiche sein müssen. Entweder hat die Staatslegislatur die Gewalt, die Arbeitsstundenzahl zu verringern, oder nicht; im ersteren Falle waren beide Gesetze verfassungsgemäß und gültig, im letzteren verfassungswidrig und ungültig. Im Fall Holden gestand das Gericht der Staatslegislatur ausdrücklich das Recht zu, die Arbeitszeit auf irgend einem gewerblichen Gebiet abzukürzen, wenn nach An-

sicht derselben eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter vorlag. Daraus folgt als zwingende Notwendigkeit, daß auch das Gesetz im Fall der New Yorker Bäckereien konstitutionell war, insofern der gesetzgebende Körper, der es erließ, von der Notwendigkeit desselben zum Schutz für die Gesundheit der Bäcker überzeugt war. Allein das Oberbundesgericht setzte sich einfach über das alte »Einschränkungsprinzip« hinweg und maßte sich die Entscheidung darüber an, wann die Staatslegislatur eine ihr zugestandene Gewalt ausüben dürfe und wann nicht. Es erklärte also tatsächlich, daß die Ausübung jeder gesetzgeberischen Gewalt seiner Zustimmung unterworfen sei.

Der Wortlaut dieses Urteils ist sehr bezeichnend. Oberbundesrichter Peckham, der den Majoritätsbeschluß verkündete, sagt unter anderem: »In jedem Fall, der diesem Gericht unterbreitet und in dem der Schutz der Bundesverfassung gegen eine derartige Gesetzgebung angerufen wird, handelt es sich vor allem um die Frage: Ist die Ausübung der staatlichen Polizeigewalt in dem betreffenden Falle gerecht, vernunftgemäß und korrekt, oder ist sie ein unbilliger, unnötiger und willkürlicher Eingriff in die Rechte der persönlichen Freiheit des Einzelnen, zu der auch das Recht gehört, solche Verträge einzugehen, wie sie ihm zum Unterhalt seiner Familie geeignet oder notwendig erscheinen«.

Dieses Urteil rief selbst in Berufskreisen die schärfste Kritik hervor. Jene vier Richter, welche bei der Abstimmung die Minderheit gebildet hatten, gaben ihrer Ansicht in ziemlich unverblümter Weise Ausdruck. Einer derselben, Richter Holmes, schrieb, »daß dieser Fall auf Grund einer wirtschaftlichen Erwägung entschieden sei, mit der ein großer Teil der Nation sich nicht einverstanden erklären werde«. Er gab also damit selbst zu, daß die Entscheidung in diesem Fall nicht auf Grund einer konstitutionellen Erwägung abgegeben wurde, bei der nur die Frage der legislativen Machtbefugnis zu berücksichtigen ist, sondern auf Grund einer wirtschaftlichen, bei der es sich darum handelt ob der Erlaß passend und ratsam ist. Allerdings tritt er entschieden für die Ansicht ein, daß »eine Verfassung nicht den Zweck hat, eine bestimmte wirtschaftliche Theorie zu vertreten, weder des Paternalismus und des organischen Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, noch des »laissez faire«. Sie soll vielmehr Geltung haben für Menschen, deren Ansichten oft weit auseinandergehen, und wenn wir zufällig eine Ansicht für natürlich

und selbstverständlich halten, während eine andere uns als sonderbar und selbst abstoßend berührt, so darf das unser Urteil nicht beeinflussen bei der Frage, ob ein Gesetz, in dem eine solche Ansicht enthalten ist, mit der Bundesverfassung vereinbar ist oder nicht«.

Die Tatsache jedoch, daß sein Protest ungehört verklang und seine Ansicht nur die einer kleinen Minderheit blieb, legte hinreichend Zeugnis dafür ab, daß die neueste Theorie des Bundesgerichts darin besteht, daß irgend ein legislativer Erlaß, der in wirtschaftlicher Hinsicht diesem Gericht mißfällt, ipso facto verfassungswidrig ist. Hätte die Mehrheit der Bundesrichter sich nicht gescheut, teils aus Achtung vor der Vergangenheit, teils aus Gründen der Klugheit und aus Vorliebe für technische Phrasen, zu behaupten, das fragliche Gesetz stehe in unvereinbarem Widerspruch mit der Konstitution der Vereinigten Staaten, so hätten sie ihr Urteil kürzer und der Wahrheit gemäß in die Worte zusammenfassen können:

»Wir, das oberste Gericht und die höchste gesetzgeberische Gewalt des Landes, mißbilligen das Verfahren des untergeordneten legislativen Körpers, der dieses Gesetz erließ, da dasselbe der arbeitenden Klasse zugute kommt und wir für eine solche Fürsorge weder Liebe noch Verständnis haben, sowie auch dessen Notwendigkeit nicht einsehen können. Daher erklären wir es für ungültig.«

Die hervorragendsten Juristen kritisierten das Urteil in unzweideutiger Weise, viele in Ausdrücken des schärfsten Unwillens, manche aber auch in Worten tiefsten Bedauerns und vollständiger Resignation.

Prof. Ernst Freund, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Verfassungsrechts, schrieb, nachdem er erklärt hatte, daß der Fall »zu Unrecht« entschieden worden:

»Es ist unleugbar, daß die Ansicht, ein unweiser Gesetzeserlaß solle von den Richtern einfach als verfassungswidrig aufgefaßt werden, sich immer mehr einbürgert. Früher würde man eine solche Auffassung als einen Widerspruch mit den bestehenden Prinzipien betrachtet haben, allein die vorliegende Entscheidung hat derselben einen mächtigen Vorschub geleistet.«

Auch Professor Learned Hand, bekannt durch seine juristischen Abhandlungen, gab seinem Unwillen beredten Ausdruck. Nachdem er angeführt, daß durch diese Entscheidung der Be-

weis geliefert sei, daß dem Bundesgericht jede prinzipielle Grundlage abgehe und es solche Fälle eigentlich nur vom Standpunkt der Konvenienz entscheide, fährt er fort: »Es ist eine politische Frage von höchster Wichtigkeit, ob es ratsam sei eine dritte Instanz anzuerkennen, der das Recht zusteht ein endgültiges Veto gegen ein Gesetz einzulegen, dessen wohltuenden Einfluß auf wirtschaftlichem oder staatlichem Gebiet sie auf keine Weise anzuerkennen vermag. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sich eine derartige Machtfülle in einem demokratischen Staat auf die Dauer halten kann, nachdem die Richter vermöge ihrer lebenslänglichen Amtsdauer jeder Verantwortung enthoben sind, und deren Urteil nur durch den langwierigen Prozeß einer Verfassungsänderung umgestoßen werden könnte«.

»Man sollte uns nicht das zweifelhafte Schauspiel einer in der Theorie repräsentativen Verwaltung bieten, die dem Mut und der Gerechtigkeitsliebe ihrer eigenen Repräsentanten mißtraut und ihr Vertrauen in einen Körper setzt, der am allerwenigsten das Volksgefühl vertritt oder vertreten soll.«

Ein anderer ausgezeichneter Jurist, Professor Roscoe Pound, schreibt: »Wir dürfen nicht erwarten, daß das Volk auf die Dauer damit einverstanden ist, wenn man ihm in seinen sozialen Bestrebungen Hindernisse in den Weg legt oder dieselben überhaupt zu nichte macht, wie es jetzt so häufig geschieht.«

Die schärfste Sprache aber führt ein Mitglied des Richterstandes selbst, nämlich der Oberrichter von Nord-Carolina. In einem Vortrag vor der juristischen Fakultät der Universität von Pennsylvanien sagt er über diesen Punkt:

»Früher hat das Gericht großmütigerweise wenigstens noch die Polizeigewalt der einzelnen Staaten von seinem Veto ausgeschlossen. Nun aber hat es ein Gesetz der Staatslegislatur von New York verworfen, das die Arbeitszeit abkürzte und das durch das oberste Gericht dieses Staates bestätigt worden war. Die sich immer mehr entwickelnde Humanität unseres Zeitalters kann also, selbst wenn der Volkswille eines Staates es forderte, dem Arbeiter keinen Vorteil bringen, wenn ein dahin zielendes Gesetz nicht den Beifall von fünf bejahrten Juristen findet, die ihre Stellung Einflüssen verdanken, die schon ihrer Natur nach der arbeitenden Klasse feindlich gegenüberstehen, und deren Erziehung und täglicher Umgang nicht darauf schließen lassen, daß sie einem Arbeitgeber ein Hindernis in den Weg legen werden.

.... Eine solche Art, Regierungspolitik zu betreiben, ist ebenso verwerflich wie die der alten Auguren, in deren Händen die Entscheidung über Krieg und Frieden lag, indem sie aus dem Flug der Vögel, Untersuchung von Eingeweiden und dergl. bestimmten, ob die Bedingungen hiefür günstig oder ungünstig waren. Da überdies die Grundsätze, nach denen sie ihre Weissagungen richteten, nur ihnen allein bekannt waren, so konnte man auch ihre Entscheidungen nicht anfechten.«

Den Bundesrichtern schienen jedoch diese Kritiken wenig Sorge zu machen; sie arbeiteten vielmehr unentwegt und unaufhaltsam weiter in dem Bestreben, sich als die höchste gesetzgebende Macht des Landes, der auch die geringfügigsten Gesetzesakte unterworfen waren, zu behaupten. Auch die Opposition in ihren eigenen Reihen verschwand zusehends, wie das aus zwei Entscheidungen hervorgeht, die das Oberbundesgericht im Jahre 1908 erließ. Im Falle »Adair gegen die Vereinigten Staaten« erklärte es ein Bundesgesetz, welches verbot, Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Arbeiterverband auf die schwarze Liste zu setzen, für verfassungswidrig; und im Falle »Müller gegen den Staat Oregon« bezeichnete es ein Gesetz dieses Staates, das 1903 erlassen worden war, und die tägliche Stundenzahl der Arbeiterinnen in Waschanstalten auf 10 festsetzte, für konstitutionell. Im Fall der New Yorker Bäckerei bestand die Minorität aus 4 Richtern, im Fall Adair nur mehr aus einem, dem Richter Holmes; die übrigen drei hatten sich ohne Zweifel in die neue Lage gefunden, und einer von ihnen gab sogar die Begründung des Majoritätsbeschlusses ab und stellte nun die Meinung derselben Mehrheit, der er sich vorher widersetzt hatte, als das höchste Gesetz des Landes auf.

Die Entscheidung im Falle »Müller gegen Oregon«, obwohl an sich lobenswert, da sie ein sehr notwendiges Gesetz aufrecht hielt, zeigte in sogar noch grellerem Lichte, wie offen sich das Gericht die Gewalt über legislative Erlasse anmaßte. Das betreffende Gesetz bestimmte, daß die weiblichen Arbeiter in mechanischen Werkstätten, Fabriken und Waschanstalten nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürften. In seiner Entscheidung erachtete das Gericht dieses Gesetz für konstitutionell »in bezug auf Waschanstalten«, und räumte somit der Staatslegislatur die Gewalt ein, die Anzahl der Arbeitsstunden für Frauen zu bestimmen, mit der Begründung, daß, »da nur

gesunde Mütter gesunde Kinder erzeugen können«, die Fürsorge für die Gesundheit der Frauen ein für den Staat höchst wichtiges Moment sei. Trotzdem aber beschränkte das Gericht seine Zustimmung zu diesem Gesetz, d. h. zur Ausübung dieser Gewalt, bloß auf »Waschanstalten«, und behielt sich das Recht vor, dasselbe für unkonstitutionell zu erklären in bezug auf »mechanische Werkstätten und Fabriken«, im Falle es ihm nach weiterer Ueberlegung in den Sinn kommen sollte, daß ihm dieses Gesetz nicht behagt, und daß die Legislatur nach Ansicht des Gerichtes einen unweisen Gebrauch von der ihr zugestandenen Gewalt in bezug auf Werkstätten und Fabriken gemacht hat.

Aber schlimmer als alles übrige ist der Gleichmut, mit dem das Volk dieser fortgesetzten Machtusurpation gegenübersteht. Die vereinzelten Proteste, die dagegen erhoben wurden, kamen von Idealisten. Die »praktischen Staatsmänner« der »liberalen« und »radikalen« Lager stimmten entweder dem Gerichte bei, oder zeigten überhaupt kein Interesse an der Sache. Solche, die damit nicht einverstanden waren, griffen nur selten die Wurzel des Uebels an, nämlich die Usurpation der legislativen Gewalt durch das Gericht, sondern beschränkten sich darauf, gegen den Mißbrauch, der von dieser usurpierten Gewalt gemacht wurde, zu protestieren. Roosevelt selbst z. B., einer der schärfsten Kritiker des Gerichtswesens, griff niemals dessen Gewalt, sondern nur den Mißbrauch derselben an. Ja er gab diese Gewalt ausdrücklich zu, und verurteilte nur die Art wie sie ausgeübt wurde. Seine ganze Kritik des Gerichtswesens besteht eigentlich in nichts weiter als in einem Ersuchen an die Richter »vernünftig« zu sein in Ausübung ihrer Gewalt, und in der Warnung, daß im entgegengesetzten Falle der ganze Zorn eines beleidigten Volkes über sie und die kapitalistischen Interessen, die sie vertreten, hereinbrechen würde. Selbst die Idealisten verfielen schließlich in einen bittenden Ton und knüpften ihre Hoffnungen an die Möglichkeit, daß sie die Richter bestimmen könnten, vernünftig zu sein und wenigstens etwas zurückzuweichen, nicht von ihrer Machtstellung, sondern von der direkt reaktionären Stellung, die sie in der Frage der sozialen Gesetzgebung eingenommen haben. Sie waren willens, ihr Erstgeburtsrecht der demokratischen Selbstregierung für das Linsengericht einiger »praktischer« Zugeständnisse, einiger unbedeutender Erleichterungen zugunsten der arbeitenden Klasse zu verkaufen. So schreibt Prof. Freund in dem

oben angeführten Artikel über den Fall der New Yorker Bäckereien:

»Es ist ja möglich, daß ein späteres Gericht sich noch von den unsanitären Verhältnissen, wie sie in den Bäckereien existieren, soweit überzeugen läßt, daß es die Rechtfertigung für eine Verkürzung der Arbeitszeit anerkennt; man vergesse nicht, daß das oberste Gericht sich bereit erklärt hat, neue Aufschlüsse über die Ansteckungsgefahr von Texas Vieh, und über die Oleomargarine als Nahrungsmittel entgegenzunehmen«.

Es ist ganz natürlich, daß die »praktischen« Staatsmänner und Idealisten die Entscheidung im Fall »Müller contra Oregon« als einen »großen Fortschritt« in der Richtung einer »progressiven Politik« betrachteten, indem das Gericht »sich überzeugen ließ«, daß die Kürzung der Arbeitszeit für Frauen wenigstens »in bezug auf Waschanstalten« notwendig war. Darum begrüßten sie dieselbe auch als einen großen Sieg für die Sache des »Fortschritts«. Sie übersahen aber dabei, daß dieser unbedeutende Sieg teuer genug erkauft worden war durch den »großen Schritt« einer vollständigen Inanspruchnahme jeder legislativen Gewalt von seiten der Richter. Es blieb übrigens nicht bei diesem Schritt; bald unternahmen sie noch einen weiteren in der nämlichen Richtung, aber auf einem anderen Gebiete, als sie im Mai 1911 die großen Trustfälle entschieden. Wie aber das Operationsfeld der Richter ein verschiedenes war, so war auch die Aufnahme der richterlichen Entscheidung eine geteilte. Kaum war die Entscheidung gefallen, als auch schon der Sturm losbrach, von dessen Anzeichen wir eingangs dieses Artikels gesprochen haben, und dieser Sturm beschränkte sich diesmal nicht mehr auf einige Fachleute und Idealisten, sondern er ergriff die gesamte Mittelklasse, die — im Gegensatz zur Arbeiterklasse — in der Presse und in der Politik eine Macht ist.

IV.

Die Trustfrage hat mindestens eine Generation hindurch das Volk dieses Landes mehr oder weniger beschäftigt. Das »Sherman-Anti-Trustgesetz«, um das es sich bei den letzten Trustentscheidungen handelte, wurde im Jahre 1890 erlassen, als die Folge einer 10jährigen Agitation gegen die Trusts. Eine kurze Uebersicht über die Ereignisse, die den Erlaß herbeiführten, wird die Umstände, unter denen dieses Gesetz zustande

kam, und die Absichten der Ausarbeiter desselben klarer verständlich machen.

Der erste Trust, der die Aufmerksamkeit des Landes auf sich zog, war der Standard Oel Trust, der gegen das Ende der 70er Jahre zuerst auftrat. In den 80er Jahren entstanden mehrere andere Trusts, unter denen der hervorragendste der Fleischtrust war. Vom ersten Augenblick an spielten dabei die Eisenbahnen eine hervorragende Rolle, die in gewissem Sinn unter sich selbst wieder einen Trust bildeten. Schon das erste flüchtige Bild, in dem sich die Trusts dem Volke zeigten, war das einer Vereinigung von Freibeutern, die durch Privatabkommen mit den Eisenbahnen das Volk ausraubten und ihre Konkurrenten aus dem Felde schlugen. Die erste definitive Nachricht über einen Trust erschien in der Oeffentlichkeit in einem sensationellen Artikel von Henry D. Lloyd in der Märznummer der Zeitschrift »Atlantic Montly« 1881, unter dem Titel »Die Geschichte eines großen Monopols«. In diesem Artikel gab Lloyd eine Beschreibung der Monopolisierung des Oelhandels, den die Standart Oel-Gesellschaft ins Werk gesetzt, und die Wege und Mittel, durch die sie dieses Monopol zustande gebracht hatte, und der Schluß seiner Betrachtung war, daß dieses nur durch eine »Verschwörung« mit den Eisenbahnen hatte geschehen können. Die Tatsachen, die er über diese »Verschwörung« veröffentlichte, waren allerdings aufsehenerregend. Unter andern führte er folgende Tatsachen an, deren Authentizität durch die öffentlichen Verhandlungen klar erwiesen ist:

Die Pennsylvania-Eisenbahn, eine der größten Bahnen, die die Oelfelder durchschnitt, schloß ein Bündnis mit der Standard-Oel-Gesellschaft, die zu diesem Zweck unter dem Namen der »South-Improvement Co.« operierte, die Fracht auf Oel durchwegs zu verdoppeln, und der Standard einen Dollar für jedes Faß zurückzuzahlen, das letztere versandte, sowie einen Dollar für jedes Faß, das irgend ein Konkurrent der Standard versandte. Als dann die Oelproduzenten und die Konkurrenten der Standard daran gingen, eine eigene unabhängige Eisenbahn von den Oelfeldern bis ans Meer zu bauen, was allerdings nur auf großem Umwege geschehen konnte, da erschien Mr. Vanderbilt auf der Bildfläche, der im Bunde mit der Standard die Eisenbahnen kontrollierte, und begann eine vernichtende Konkurrenz, durch die alle Vorteile, die die neue Bahn den un-

abhängigen Produzenten und Händlern brachte, illusorisch gemacht wurden. Für 10 Cents lieferte er für die Standard ein Faß Oel im Gewicht von 390 Pfund auf eine Entfernung von 400 Meilen und brachte die leeren Wagen zurück, während er zugleich für eine Kanne Milch im Gewicht von 90 Pfund auf eine Entfernung von 60 Meilen den Preis auf 45 Cents festsetzte. Nach den beschworenen Aussagen des Vize-Präsidenten der Pennsylvania-Eisenbahn, Mr. Cassatt, verfrachtete diese Bahn das Oel der Standard eine Zeit lang für weniger als umsonst. Mr. Lloyds Nachforschungen erbrachten den Beweis, daß der Rabatt ungefähr dem durchschnittlichen Wert des Oels an der Quelle gleichkam, und daß daher das Rohmaterial der Standard von den Eisenbahnen faktisch umsonst befördert wurde. Doch das schlimmste war, daß die Konkurrenten der Standard überhaupt keine Wagen von solchen Eisenbahnlinien bekommen konnten, die mit der Standard in Verbindung standen, selbst nicht zum höchsten Preis, so daß sie also ihr Oel überhaupt nicht verschicken konnten.

Es war natürlich, daß diese Zustände die schlimmsten Befürchtungen und einen Protest der Geschäftswelt erwecken mußten. Wie sehr die Führer der Geschäftswelt, außer jenen natürlich, die unmittelbar an dem Monopol beteiligt waren, die kommende Gefahr zu fürchten begannen, dafür gibt Mr. Lloyd folgendes Beispiel: Die New Yorker Handelskammer nahm am 5. Februar 1880 einstimmig den Rapport an, der von einem Ausschuß der Großkaufleute dieser Stadt vorgelegt worden war, und in dem dieser bezeichnende Passus vorkam: »Das, was im Fall der Standard-Oel-Gesellschaft geschah, kann auch in anderen Geschäftszweigen vorkommen; wer soll es verhindern, daß der Handel mit den übrigen Handelsartikeln monopolisiert wird, wenn die Direktoren der großen Bahnen ein solches Monopol begünstigen? Schon jetzt weist alles darauf hin; eine oder zwei Firmen in Baltimore, Philadelphia, New York und Boston, mit Filialen im Westen, sind eifrig daran, den Exporthandel mit Weizen Mais, Vieh und Lebensmitteln mit Hilfe der Eisenbahnen zu monopolisieren, jeden Konkurrenten mit tödlicher Sicherheit zu ruinieren und die Energie und Unternehmungslust vieler zugunsten einiger weniger lahm zu legen und zu vernichten.«

Spätere Untersuchungen erbrachten Beweise dafür, daß die damals bestehenden Trusts und besonders die Standard-Oel-

Gesellschaft außer dem Schutz- und Trutzbündnis mit den Eisenbahnen auch noch verschiedene andere rechtswidrige Mittel angewendet hatte, um ihre Konkurrenten aus dem Weg zu räumen und deren Geschäft zu ruinieren. Die Geschichte der Standard Oel Gesellschaft ist, bei Licht betrachtet, eigentlich eine lange Reihe von Verbrechen gegen Leben und Eigentum. Nach den Darlegungen H. D. Lloyds glaubte man bis zu Ende der 80er Jahre noch immer, daß das hauptsächlichste Hilfsmittel des Trusts sein Komplott mit der Eisenbahn war. Die Folge davon war dann auch das zwischenstaatliche Handelsgesetz, wodurch die wichtigsten Eisenbahnen der Aufsicht einer Bundeskommission unterstellt wurden, um auf diese Weise jedes geheime Rabattsabkommen zu verhindern. Aber das Land schien durch dieses Gesetz noch nicht zufrieden gestellt. Während die Kaufleute des Ostens Protestbeschlüsse faßten, nahmen die Farmer des Westens und Mittelwestens zu energischeren Mitteln ihre Zuflucht. Die sog. Granger-Bewegung, die zu Anfang der 70er Jahre ins Leben trat, war nichts anderes als ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit diesen wirtschaftlichen Verhältnissen, die damals erst im Werden begriffen waren. Später dann, gegen das Ende der 80er Jahre, nahm diese Bewegung einen entschieden politischen Charakter an, und zeigte eine drohende Haltung gegen die bestehenden politischen Parteien. Zugleich wuchs die Unzufriedenheit auch in anderen Schichten der Bevölkerung, die ebenfalls der Opposition sich anschlossen. Lloyds Artikel erregte Sensation und wurde zu jener Zeit überall angeführt und besprochen; und von dieser Zeit an bis zum Erlaß des Sherman-Gesetzes 1890 hat die Trustfrage ununterbrochen die öffentliche Meinung beschäftigt. Bei der Präsidentenwahl im Jahre 1880 nahmen die beiden politischen Parteien diese Frage in ihr Wahlprogramm auf, und die Republikanische Partei versprach Abhilfe durch Gesetzgebung. Bald nach der Wahl kam die allgemeine Unzufriedenheit zu einem noch schärferen Ausdruck durch die Bildung einer Partei, die später unter dem Namen »Volkspartei« (Peoples Party) bekannt wurde und die der Bewegung den Namen gab, unter dem sie bis heute bekannt ist, nämlich »populistische Bewegung« oder »Populismus«. Es ist bezeichnend, daß die Vorlage, die später unter dem Namen des Sherman-Anti-Trustgesetzes erschien, im gleichen Monat dem Kongreß vorgelegt wurde, in dem eine Versammlung in St. Louis abgehalten wurde, die den

Zweck hatte, die Protestler einer politischen Partei zusammenzuschließen unter dem Namen »Bauernbund und Gewerbe-Verein« (Farmers Alliance and Industrial Union), aus der später die Volkspartei wurde.

John Sherman, einer der Hauptführer des Bundessenats, legte sein Gesetz am 4. September 1889 dem Senat vor, und zwar bei der 1. Sitzung des Kongresses, der im Jahre 1888 erwählt worden war. Es ist dies die Senatsbill Nr. 1 jenes Kongresses. Nach monatelanger gründlicher Ueberlegung und Besprechung wurde dieser Gesetzesvorschlag von beiden Häusern des Kongresses nahezu einstimmig angenommen (Juni 1890) und vom Präsidenten Harrison am 2. Juli 1890 unterzeichnet und dadurch zum Gesetz erhoben [4]. Die Debatte in beiden Häusern des Kon-

---

[4]) Folgendes ist der Text des »Sherman-Anti-Trustgesetzes«:

§ 1. Jeder Kontrakt, oder Bündnis in Form eines Trusts oder Komplotts, das zum Zweck der Hemmung des Verkehrs oder Handels unter den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande eingegangen wird, ist ungesetzlich. Jede Person, die einen solchen Kontrakt eingeht, oder sich an einem solchen Bündnis oder Komplott beteiligt, macht sich eines Vergehens schuldig und verfällt nach Ueberführung einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder beiden, nach Ermessen des Gerichts.

§ 2. Jede Person, die einen Teil des Handels in den einzelnen Staaten oder mit dem Ausland monopolisiert, oder den Versuch dazu macht, oder mit einer oder mehreren Personen ein Bündnis oder ein Komplott zu diesem Zweck eingeht, macht sich eines Vergehens schuldig und verfällt etc. (wie oben).

§ 3. Jeder Kontrakt oder Bündnis in Form eines Trusts oder Komplotts, das zur Hemmung des Verkehrs oder Handels in einem Territorium der Vereinigten Staaten oder im Distrikt von Columbia, oder zur Einschränkung des Verkehrs oder Handels zwischen einem oder mehreren Territorien und einem oder mehreren Staaten, oder dem Distrikt von Columbien, und einem oder mehreren ausländischen Staaten, eingegangen wird, ist ungesetzlich. Jede Person, die etc. (wie oben).

§ 4. Die verschiedenen Circuit-Courts der Vereinigten Staaten sind hiermit bevollmächtigt, Uebertretungen dieses Gesetzes zu verhindern, und es ist die Pflicht der einzelnen Bezirksgerichtsanwälte, innerhalb ihrer Bezirke unter Leitung des Staatsanwalts, beim Billigkeitsgerichtshof (Court of Equity — hat keine Strafgerichtsbarkeit) gegen solche Uebertretungen einzuschreiten. Dies kann geschehen durch eine Petition, die den Fall klar legt und worin der Antrag gestellt wird, eine derartige Uebertretung zu inhibieren oder sonstwie zu verhindern. Wenn die beklagte Partei von dieser Petition vorschriftsmäßig benachrichtigt worden ist, soll das Gericht sobald als möglich zur Vernehmung des Falles schreiten. Solange noch kein endgültiges Urteil abgegeben ist, kann das Gericht jederzeit solch temporäre Einhaltsbefehle erlassen, wie es dieselben den Umständen gemäß für angebracht erachtet.

§ 5. Wenn es dem Gericht, vor welchem eine in § 4 vorgesehene Untersuchung stattfindet, angemessen erscheint, daß, um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, auch noch andere Parteien vorgeladen werden sollen, so kann es dieselben vorladen lassen, gleichviel ob sie in dem Bezirk wohnen, in dem die Ver-

gresses während der Verhandlung bewiesen nicht nur, wie erregt die öffentliche Meinung über diese Frage war, sondern auch, daß die Haup-Trusts, die durch dieses Gesetz getroffen werden sollten, die Standard-Oel-Gesellschaft und der Fleischtrust waren. Diese beiden Trusts wurden in den Debatten wiederholt genannt als abschreckende Beispiele der schauderhaften Zustände, die durch dieses Gesetz beseitigt werden sollten.

Ueber den Grundton, der durch alle Reden klang, die über diese Frage im Hause der Abgeordneten sowohl wie im Senat gehalten wurden, gibt uns eine Stelle aus der Rede des Abgeordneten Taylor von Ohio Aufschluß, der zugleich Vorsitzender des Hauskomitees für das Gerichtswesen war. Er sagte: »Ich bin prinzipiell gegen die Trusts, ausländische sowohl als inländische. Sie arbeiten nicht und spinnen nicht, und dennoch sammeln sie zahllose Millionen, die sie dem Schweiß der arbeitenden Bevölkerung abringen. Sie legen anderen Lasten auf, tragen aber selbst keine. Der Fleischtrust stellt nach Belieben den täglichen Preis des Viehes fest, und dagegen kann man keine Berufung einlegen, denn es gibt keinen anderen Markt. Die Farmer erhalten den dritten Teil oder die Hälfte des früheren Preises ihres Viehs, und doch hält sich der Fleischpreis auf gleicher Höhe. Selbst wenn der Kleinverkäufer ein menschliches Rühren fühlt, und den Preis reduziert, so zwingt ihn der Trust sofort zur Nachgiebig-

---

handlung stattfindet oder nicht; zu diesem Zweck können Vorladungen unter Strafbefehl in irgend einem Distrikt durch den Gerichtsmarschall desselben zugestellt werden.

§ 6. Jedes Besitztum, das durch einen im § 1 angeführten Kontrakt, oder durch ein Bündnis oder infolge eines Komplotts erworben wurde, und das auf dem Transport von einem Staat in einen anderen oder ins Ausland sich befindet, verfällt den Vereinigten Staaten und kann durch den gleichen Prozeß konfisziert und beschlagnahmt werden, wie ihn das Gesetz für den Verfall, die Konfiszierung oder Beschlagnahme von Waren vorschreibt, die ungesetzlicherweise in die Vereinigten Staaten eingeführt werden.

§ 7. Wenn eine Person in seinem Geschäft oder Eigentum durch eine andere Person oder Korporation geschädigt wird und dieser Schaden die Folge einer Handlung ist, die in diesem Gesetz als gesetzwidrig bezeichnet ist, so hat sie das Recht, auf Schadenersatz zu klagen. Dies kann geschehen in irgend einer Circuit-Court des Bezirkes, in dem der Beklagte wohnt oder vorgefunden wird, ohne Rücksicht auf die Größe des strittigen Betrages und der Kläger soll den dreifachen Betrag des erlittenen Schadens erhalten, sowie seine Auslagen für die Gerichtskosten einschließlich einer angemessenen Gebühr für den Rechtsanwalt.

§ 8. Unter »Person« oder »Personen« sollen, wo diese Worte im Gesetz vorkommen, Korporationen und Genossenschaften eingeschlossen sein, die unter dem Gesetz der Vereinigten Staaten, der Territorien, eines einzelnen Staates oder des Auslandes bestehen oder in demselben anerkannt sind.

keit, indem er ihm nichts mehr verkauft oder die Waren so lange zu noch niedrigerem Preise abgibt, bis jener ruiniert ist. Diese Ungeheuer berauben den Farmer wie den Konsumenten aus. Die Absicht dieses Gesetzes ist, solche Monopole, solche zerstörungswütige Tyrannen zu vernichten, und es geht so weit in dieser Absicht, als der Kongreß unter der Konstitution gehen kann«.

Die Debatte zeigte auch klar, daß dieses Gesetz es auf nichts anderes abgesehen hatte. Während der Besprechung desselben befürchteten einige Kongreßmitglieder, daß man es gegen Farmer- und Arbeitervereinigungen anwenden könnte, und schlugen mehrere Ergänzungen vor, welche ausdrücklich die Organisationen der Farmer und Arbeiter von seiner Wirkung ausschließen sollten. Nachdem jedoch die ersten Rechtsgelehrten im Kongreß versichert hatten, daß der Wortlaut des Gesetzes nie in jenem Sinne ausgelegt werden könne, zog man diese Vorschläge wieder zurück. Es gibt wohl keinen sprechenderen Kommentar zu unserem politischen System, in welchem das Gericht die höchste gesetzgebende Gewalt ist, als den, daß nach Annahme des Gesetzes die Arbeitervereinigungen den Stachel desselben sofort zu fühlen begannen, während die Standard-Oel-Gesellschaft und der Fleischtrust auf Jahre hinaus von seiner Wirkung verschont blieben und sich unter ihm immer weiter entwickelten.

Nach der Gesetzesannahme ging die Trustfrage aus den Händen des Kongresses in die der Exekutiv- und Gerichtsgewalt über, und die Durchführung dieses Gesetzes von seiten dieser beiden Abteilungen unserer Regierung bildet eines der lehrreichsten Kapitel in unserer politischen Geschichte. Die wirtschaftliche Lage während dieser Zeit läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Die wirtschaftliche Depression, unter der die Farmer und die Mittelklasse der Bevölkerung zur Zeit des Anti-Trustgesetz-Erlasses zu leiden hatten, und die durch den Populismus ihren politischen Ausdruck fand, kam endlich zum Ausbruch in der allgemeinen wirtschaftlichen Krise von 1893. Sie verschwand wieder, nachdem die Krise vorüber war, und es folgte eine neue Aera des Wohlstandes gegen das Ende der 90er Jahre. Die »Volkspartei« erreichte daher ihren Höhepunkt im Jahre 94, und was von ihr später noch übrig blieb, trat zum letzten Mal in die

Oeffentlichkeit in jener Wahlkampagne, die Bryan 1896 zum ersten Mal ins Leben rief.

Von 1896—1903 erfreute sich das Land eines besonders großen wirtschaftlichen Wohlstandes, der hauptsächlich dem Farmerstande und der Mittelklasse zugute kam. 1903 traten die ersten Anzeichen eines Rückganges dieses Aufschwunges zutage. Von jener Zeit an beschränkten sich unsere wenn auch noch immer sehr günstigen Verhältnisse mehr und mehr auf die »Oberen Zehntausend«, bis die Krise von 1907 eintrat und die Unbeständigkeit des Charakters unseres Wohlstandes hauptsächlich in der Mittelklasse zutage trat.

Wenden wir uns nun von der Betrachtung der wirtschaftlichen Lage zur Durchführung des Shermanschen Anti-Trustgesetzes, wie sie durch die exekutive und richterliche Abteilung unserer Regierung unternommen wurde, so finden wir, daß die allgemeine wirtschaftliche Lage die Basis für die Durchführung abgab. Die Geschichte der Anwendung dieses Gesetzes kann man im großen ganzen in zwei Perioden einteilen, deren erste von 1890 bis ungefähr 1902, und die zweite bis zum Ende des Jahres 1910 reichte. Mit dem Jahr 1911 scheinen wir in eine dritte Periode einzutreten, und der Zweck dieses Artikels ist, den Hauptcharakter dieser letzteren zu zeichnen.

Gleich nach der Annahme des Gesetzes machte man einige schwache Versuche dasselbe anzuwenden, gab dieselben jedoch bald wieder auf, als man sah, daß die politische Bewegung, die das Gesetz ins Leben gerufen hatte, nicht mehr zu fürchten war. Auch die exekutive Gewalt machte in einigen Fällen ihr Recht auf dessen Durchführung geltend, ihre Erlasse aber wurden durch das Gericht immer dann aufgehoben, wenn es sich um Fälle handelte, auf die man es bei der Aufstellung dieses Gesetzes in erster Linie abgesehen hatte, während man es nach anderer Richtung hin, besonders gegen Arbeiterverbindungen, stets gelten ließ. Trotz der unbestrittenen Tatsache, daß der Kongreß dieses Gesetz nicht gegen Arbeitervereinigungen erlassen hatte, und daß es nach Ansicht der besten Rechtskenner des Landes auf dieselben nicht angewendet werden konnte, finden wir doch, daß es sich während dieser letzten Periode einzig und allein eben gegen diese Arbeitervereinigungen und deren Vertreter richtete, und zwar in einer unglaublich rücksichtslosen Weise. Die erste Gelegenheit, bei der es gegen die Ar-

beiter Anwendung fand, war im Fall der »Regierung gegen den Workingmens' Amalgamated Council von New Orleans«, der gegen das Ende der Administration Harrisons zur Verhandlung kam. Die Arbeitgeber legten diesen Fall dem Federal Circuit Court für den östlichen Distrikt von Louisiana vor, in der Absicht, einen Einhaltsbefehl gegen den örtlichen Zentralbund der Arbeitervereinigungen zu erwirken, um denselben von weiteren Schritten in Durchführung eines Generalstreiks abzuhalten, der von dieser Organisation angeordnet worden war. Die klägerische Partei führte an, daß dieser Streik, dem man durch einen Einhaltsbefehl ein Ende setzen wollte, nicht bloß die allgemeine Geschäftslage in New Orleans, sondern auch den zwischenstaatlichen und internationalen Handel schädige, welch letzterer die einzige Art des Handels ist, der durch das Sherman-Gesetz geschützt wird. Die Arbeitgeber hatten mit ihrem Ansuchen Erfolg, und das Gericht erließ einen Einhaltsbefehl, der den Arbeitervereinigungen verbot, den Streik weiterzuführen. Wie ungerecht und ungerechtfertigt dieser Erlaß war, läßt sich daraus entnehmen, daß der Generalstaatsanwalt Richard Olney in seinem Report, den er dem Kongreß im darauffolgenden Dezember einreichte, diese Entscheidung aufs schärfste verurteilte und erklärte, daß sie seiner Ansicht nach eine Rechtsbeugung sei, die der eigentlichen Absicht der Gesetzgeber direkt zuwiderlaufe. Trotz dieses Standpunktes aber, den er damals einnahm, sehen wir später im sog. Pullman Streik, einem Eisenbahnerstreik, den die American Federation of Labor unter Führung von Eugen V. Debs in Szene setzte, wie der nämliche Generalstaatsanwalt eben dieses Gesetz als Mittel benützte, diesen Streik zu brechen und die Streikführer ins Gefängnis zu schicken. Seit jener Zeit ist dieses Gesetz eine der gefährlichsten Waffen in den Händen der Arbeitgeber gegen die Arbeiterklasse des Landes geworden.

Die wichtigsten Trustfälle, die während dieser Periode zur Entscheidung kamen, waren folgende: »Regierung gegen E. C. Knight Co.«, bekannt als der Knight Zuckertrust Fall, der 1892 begann und 1895 vom Bundesgericht entschieden wurde; »Regierung gegen die Trans Missouri Fracht Gesellschaft«, 1892 begonnen und 1897 entschieden; und »Regierung gegen die Joint Traffic Association«, 1896 begonnen und 1898 entschieden. Der erste dieser Fälle war ein Versuch der Verwaltung, gegen den

Zuckertrust vorzugehen und ihn aufzulösen; er endete mit einem vollständigen Fiasko. Dieser Fall war der erste, den das Oberbundesgericht nach dem Shermangesetz zu entscheiden hatte. Das Urteil fiel nicht einstimmig aus, indem Bundesrichter Harlan der Meinung der Majorität nicht beistimmte. Der wichtigste Punkt, der dabei zur Entscheidung kam, war folgender: Ein Monopol, das in der Herstellung eines Artikels besteht, ist nicht das gleiche wie ein Handelsmonopol, und da die Herstellung notwendigerweise innerhalb eines Staates geschehen muß, so fällt ein solches Monopol auch nicht unter das Sherman Anti-Trust-Gesetz, da dieses sich nur auf den zwischenstaatlichen Handel bezieht; die Regelung des innerstaatlichen Handels aber liegt nicht im Bereich des Oberbundesgerichts. Die Majoritätsentscheidung wurde vom obersten Bundesrichter Fuller abgegeben und der fragliche Punkt von ihm auf folgende Weise klargestellt: »Die American Sugar Refining Co. kaufte mit ihren eigenen Aktien die sämtlichen Aktien von 4 Zuckerfabriken in Philadelphia auf, und gewann dadurch die ausschließliche Kontrolle über die Herstellung von raffiniertem Zucker innerhalb der Vereinigten Staaten. Zugegeben nun, daß die Monopolsfrage der Herstellung erwiesen ist, so fragt es sich dennoch, ob man gegen dieses Monopol auf Grund des Kongreßerlasses, und so wie es derselbe vorschreibt, einschreiten kann. Man führt an, daß die Gewalt der alleinigen Herstellung von raffiniertem Zucker ein Monopol eines notwendigen Lebensmittels sei, das der Allgemeinheit des Volkes nur durch den zwischenstaatlichen Handel zugängig gemacht werden kann, und daß deshalb die Regierung kraft ihrer Gewalt, den Handel zu regeln, ein solches Monopol auflösen könne.

»Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Recht der Herstellung eines bestimmten Artikels in gewissem Sinn auch das Verfügungsrecht über denselben bedingt; allein dieser Punkt kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Wenn nun auch die Ausübung dieses Rechts in den Handel eingreift, so läßt sich doch nicht behaupten, daß es denselben kontrolliert, sondern der Handel wird davon nur zufällig und indirekt berührt. Der Handel ist eine Folge der Herstellung, nicht ein Teil derselben. Die Gewalt, den Handel zu regeln, besteht darin, die Bestimmungen vorzuschreiben, nach denen er sich zu richten hat, und ist unabhängig von der Gewalt, ein Monopol aufzulösen. Aber diese Ge-

walt kann zur Auflösung eines Monopols beitragen, wenn sie sich auf jene Bestimmungen erstreckt, nach denen der Handel geregelt wird, oder wenn die Transaktion selbst ein Monopol ist. Dadurch, daß ein Artikel zum Zweck der Ausfuhr in einen andern Staat fabriziert wird, gestaltet sich dieser Artikel noch nicht an sich schon zu einem zwischenstaatlichen Handelsartikel, und die Absicht und das Vorhaben des Fabrikanten ist kein Anhaltspunkt für die Bestimmung, wann der Artikel aus der Kontrolle des Staates in den Handel übergeht.«

Durch diese Entscheidung erlitt das Anti-Trustgesetz einen schweren Schlag. Richter Harlan protestierte dagegen mit folgenden Worten:

»Wenn auch die richterliche Auslegung das Gesetz von 1890 nicht für unkonstitutionell erklärt, so schaltet es doch den Hauptzweck aus, zu dem es erlassen wurde. Denn in dieser Entscheidung wird die Ansicht ausgesprochen, daß das Gesetz als verfassungswidrig zu betrachten sei, wenn die Interpretation desselben auch jene ungesetzlichen Einschränkungen in sich begreift, die auf den Ankauf von Waren in einem Staat behufs Ausfuhr in einen anderen festgelegt sind und die sich von selbst ergeben, wo Gesellschaften existieren mit der bestimmten Tendenz, die Waren im ganzen Lande zu monopolisieren und die Preise hiefür festzustellen. Eine solche Auffassung der Tragweite des Gesetzes überliefert aber das Volk auf Gnade und Ungnade Verbindungen, welche nach ihrem Gutdünken den Preis jener Artikel feststellen können, die zum Zweck der Ausfuhr von einem Staat in einen andern erworben wurden. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Nach meiner Ansicht will die Konstitution die Bundesregierung nicht in eine derartig hilflose Lage versetzen, daß sie ruhig zusehen muß, wie das Kapital sich unter dem Namen einer Korporation vereinigt mit der ausgesprochenen Absicht, jede Konkurrenz beim An- und Verkauf von Waren, selbst der notwendigsten Lebensmittel, die zwischen den einzelnen Staaten in den Handel kommen, zu unterbinden, und das nicht bloß in einem einzelnen Staat, sondern im ganzen Land. Man kann sich hier nicht auf die Lehre von der Autonomie der einzelnen Staaten berufen als Beweisgrund dafür, daß die Regierung keine Gewalt haben solle in solchen Fällen einzuschreiten, indem eben jene Freiheit des gegenseitigen Handels unter den

einzelnen Staaten in Frage gestellt wird, die die Konstitution sicher gestellt wissen wollte.

Wenn es wahr ist, daß ein Bündnis von einzelnen Personen oder Korporationen, soweit die Macht des Kongresses in Betracht kommt, den zwischenstaatlichen Handel, gleichviel in welchem Stadium, auf ungesetzliche Weise verhindern kann, so folgt als unvermeidliche Schlußfolgerung, daß die Verfassung einen Hauptzweck des staatlichen Zusammenschlusses nicht erreicht hat, nämlich den, den Handel der Staaten unter sich unter die Aufsicht der gemeinsamen Regierung des Volkes zu stellen und ihn dadurch vor Belastungen oder Einschränkungen zu schützen, die ihm von irgend welcher Autorität zugunsten bestimmter Oertlichkeiten oder »besonderer Interessen« auferlegt werden könnten. Es mag von Interesse sein hier beizufügen, daß dies einer der beiden Fälle war, die Mr. Roosevelt in seiner berühmten Rede in Denver vor der Staatslegislatur im August 1910 als einen Mißbrauch der richterlichen Gewalt aufs entschiedenste verurteilte.

Die beiden übrigen Fälle bezogen sich auf die unreellen Operationen zweier Eisenbahn-Korporationen. Die eine davon bestand aus 18 Eisenbahngesellschaften, deren Operationsfeld sich westlich vom Missouri erstreckte, während das der anderen, die sich aus 32 Eisenbahngesellschaften zusammensetzte, zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Alleghanygebirge lag. Beide operierten unter formellen schriftlichen Kontrakten, durch welche sie die Preise festsetzten, die jede einzelne Bahn fordern konnte, und so der gegenseitigen Konkurrenz einen Riegel vorschoben. Das oberste Gericht erklärte diesen Kontrakt als eine Verletzung des Anti-Trustgesetzes durch eine Entscheidung von 5 gegen 4 Stimmen. Das Urteil zeitigte jedoch kein praktisches Resultat, denn die Eisenbahnen hielten ihr Abkommen dessenungeachtet aufrecht, allerdings auf eine weniger formelle Weise, sodaß das Urteil seinem Wortlaut nach auf sie keine Anwendung mehr fand.

Das wichtigste Moment dieser Entscheidung liegt darin, daß von den 9 Bundesrichtern 4 selbst diesen formellen Kontrakt nicht für ungesetzlich erachteten, obwohl sich eine offenkundigere Verletzung des Anti-Trustgesetzes als dieser Kontrakt kaum denken läßt. Sie verlangten eine weitere Einschränkung dieses Gesetzes, dahin zielend, daß es nur auf »unvernünftige« (unreaso-

nable) Kontrakte oder Uebereinkommen angewendet werden sollte. Es ist dies gegenwärtig insofern von besonderem Interesse, als Richter White, der damals Beisitzer, heute aber Präsident des Oberbundesgerichtes ist, dieser Minorität angehörte. Er ist es, unter dessen Vorsitz jetzt die Entscheidung in den letzten Trustfällen getroffen wurde, durch die — wie wir später sehen werden — das Wort »unreasonable« in das Gesetz eingefügt wurde.

Der erfolglose Versuch, den Zucker-Trust im Knight Fall aufzulösen, und ein ebensolcher Versuch, gegen eines der kleineren Monopole, den »Whisky Trust«, gerichtlich einzuschreiten, waren die einzigen Fälle während dieser ersten 12jährigen Periode, in denen man mittels des Anti-Trustgesetzes gegen wirkliche Trusts vorging. Dagegen blieben die Standard-Oel-Gesellschaft und der Fleischtrust während dieser Zeit in jeder Weise verschont, obwohl das Gesetz gerade derentwegen erlassen, und diese auch öfter in den Kongreß-Debatten als direkt unter dies Gesetz fallende Beispiele angeführt worden waren.

Die Versuche, die man machte, erstreckten sich mit Ausnahme der beiden oben angeführten auf kleine und unbedeutende Verbindungen und verliefen resultatlos, außer in Fällen, in denen die Verletzung des Gesetzes, wie im Fall der Eisenbahngesellschaften, ganz klar auf der Hand lag, und die Durchführung desselben bloß eine leere Formalität war. Das Gesamtresultat dieser Gesetzesdurchführung während dieser Periode bestand also darin, daß man einige Streiks schlichtete, und mehrere Streikführer ins Gefängnis schickte [5]).

[5]) Während dieser Periode kamen im Ganzen 36 Fälle von Uebertretungen des Sherman-Gesetzes zur Verhandlung, von denen die Hälfte aus Privatklagen bestand, während die übrigen von der Regierung angestrengt wurden. Von den 18 Privatklägern hatten nur zwei einen Erfolg aufzuweisen. Der eine war ein Kaufmann, der gegen eine Handelsgesellschaft Klage führte, die, da sie die gleichen Waren wie er selbst führte, schließlich sein Geschäft ruinierte, weil er sich ihr nicht anschloß. Nach einem langwierigen Prozeß wurden ihm endlich 1500 Dollar zugesprochen. Der andere war ein Arbeitgeber, der es mit geringer Mühe durchsetzte, daß ein Arbeiterverbandsorganisator wegen eines Streikbefehls, den er erlassen, zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Von den 18 Klagen, die die Verwaltung anstrengte, hatten nur 10 Erfolg. Vier von diesen waren »Arbeiterfälle« und der Erfolg insofern ein bedeutender, als es der Verwaltung gelang, die Streiks, um die es sich handelte, zu brechen und für eine Anzahl der Streikführer eine Gefängnisstrafe zu erwirken, was eine beträchtliche Einschüchterung der Arbeiterklasse zur Folge hatte. Die übrigen 6 waren sehr zweifelhafter Natur. Ein bekannter Jurist, ein großer Verehrer

Gegen Schluß dieser Periode erfreute sich das Land eines besonders großen wirtschaftlichen Aufschwunges, der zur Folge hatte, daß sich während dieser Zeit vielleicht mehr Trusts bildeten, als während der ganzen Periode, die dem Erlaß des Anti-Trustgesetzes vorausging. Unter diesen befand sich auch einer der gewaltigsten Trusts in der Geschichte unseres Landes, der Stahltrust, der kurze Zeit vor der Wahl Roosevelts zum Präsidenten der Vereinigten Staaten und zu einer Zeit, da die Konjunktur ihren Höhepunkt erreicht hatte, gebildet worden war. Bald nach der Präsidentenwahl begann die Konjunktur abzuflauen und ein Gefühl der Unruhe machte sich im Volk bemerkbar, ähnlich jener, die der Krise von 1893 vorausging. Eine neue Periode, die der »Trust-Zerschmetterung« brach an. Man wollte endlich ernstlich darangehen, das Gesetz durchzuführen und zwar nicht bloß gegen die kleinen, sondern auch gegen die großen Trusts.

Im März 1902 wurde Klage erhoben gegen die Northern Securities Co. behufs deren Auflösung. Es war dies eine mächtige Eisenbahn-Korporation, die sich während der unmittelbar vorhergehenden und der Errichtung von ausgedehnten Verbindungen sehr günstigen Periode gebildet hatte. Im darauffolgenden Mai wurde der Fleischtrust in den Anklagezustand versetzt, einer der ältesten Trusts, den die Verfasser des Anti-Trustgesetzes

---

unseres Gerichtswesens und des Sherman-Gesetzes, faßt den Erfolg dieser 10 Fälle in folgenden Worten zusammen:

»Das Resultat der vier Arbeiter-Streikfälle war insofern von Bedeutung, als das richterliche Urteil in diesen Fällen so klar, bündig und gerecht war, daß die Arbeiterverbände sich schon längst damit allgemein einverstanden erklärt haben.

»Das Vorgehen gegen die drei Kohlengesellschaften hatte nicht nur deren Auflösung zur Folge, sondern hielt auch andere Gesellschaften von der Bildung neuer Korporationen ab, oder veranlaßte sie, bereits bestehende wieder aufzuheben. Es ist allerdings kein Fall bekannt, in dem diese Urteile jemals Eisenbahngesellschaften, die Anthrazitkohlen von Pennsylvanien nach andern Staaten lieferten, oder Kohlengesellschaften, die von solchen Eisenbahnen verwaltet wurden, davon abgehalten hätten, sich zu vereinigen, oder bereits bestehende und den zwischenstaatlichen Kohlenhandel hemmende Bündnisse weiterzuführen.«

Der gleiche Schriftsteller sagt weiter:

»Eine geschichtliche Uebersicht über die Streitfrage um das Sherman-Gesetz, ehe Roosevelt die Präsidentschaft antrat, zeigt uns, daß das Gesetz in den 11 Jahren seines Bestehens entweder gar nicht, oder ohne Erfolg angewendet wurde, ja daß man nicht einmal einen ernsten Versuch machte, dasselbe auf jene den zwischenstaatlichen und internationalen Handel hemmenden Monopole anzuwenden, auf die es der Kongreß bei seinem Erlaß in erster Linie abgesehen hatte.«

beim Erlasse desselben ganz besonders im Auge hatten. Während dieser Periode stellte die Regierung viele Anträge auf Auflösung und Bestrafung solcher Verbindungen, die gegen das Gesetz verstießen; sie zeigte sich aber während dieser Periode nicht in allen Fällen gleich energisch, denn Roosevelt schien durch die große Krise von 1907 eingeschüchtert worden zu sein, und ließ in seiner Rührigkeit gegen die Trusts etwas nach. Man behauptete damals allgemein, daß die ganze Panik vom Herbst 1907 nur ein Manöver der Großkapitalisten war, das mit der Absicht ins Werk geleitet wurde, die Regierung zur Einstellung ihrer Tätigkeit gegen Verbindungen des Großkapitals zu bewegen. Diese Ansicht ist irrig. Jedoch ist es ohne Zweifel richtig, daß die großen Trustbildner die Krise benützten, um Roosevelt und seinen Ratgebern nahezulegen, daß der Angriff auf das Kapital ein schwerer Fehler sei, der den Ruin des Geldmarktes und eine allgemeine wirtschaftliche Depression zur Folge haben würde.

Roosevelts Nachfolger Taft war den Anforderungen, die von Wallstreet ausgingen, viel zugänglicher, und es war daher ganz natürlich, daß er sich im Vorgehen gegen die Trusts nicht übermäßig anstrengte. Die Tätigkeit im Einschreiten gegen dieselben, wenigstens was die Zahl der gerichtlichen Klagen betrifft, erlitt zwar keine bemerkenswerte Einbuße, allein man fühlte allgemein, daß die neue Administration nicht voll und ganz bei der Sache war, obwohl sie sich verpflichtet hatte, die Politik Roosevelts weiterzuführen. Sie war eben in einem Dilemma. Auf der einen Seite bestanden die Vertreter der »großen Interessen« auf Einstellung dieser Anti-Trusttätigkeit, während auf der andern Seite das Land die Fortsetzung desselben unzweideutig forderte, und diese Forderung durch die Bildung einer Insurgenten-Partei innerhalb des eigenen republikanischen Lagers zum Ausdruck brachte. Es verging daher geraume Zeit, ehe man einen Ausweg fand, der alle Teile befriedigen würde. Dieser Ausweg wurde endlich gefunden in Form einer Norm, die als die »Regel der Vernunft« bekannt und vom Gericht bei den letzten Trustentscheidungen im Mai bereits angewandt worden ist. Die Bedeutung dieses Ausdrucks werden wir später erklären. Für jetzt genügt es, anzudeuten, daß trotz der vielen Klagen, die gegen die Trusts gestellt wurden, und trotzdem das Volk häufig

als der siegende Teil daraus hervorging [6]), die Trusts sich immer üppiger entwickelten, und hier müssen wir wieder darauf hin-

[6]) Die bedeutendsten Fälle waren die Klagen der Regierung gegen die Northern Securities Co., den Fleischtrust, den Standard Oel- und den Tabaktrust. Von den beiden letzteren war bereits oben die Rede.

Der Fall der Northern Securities Co., der erste, der während dieser Periode zur Verhandlung kam, ist in doppelter Hinsicht von Interesse: 1. weil die Minderheit des obersten Gerichts unter Führung von Richter White, den erneuten Versuch machte, die Wirkung des Antitrustgesetzes noch mehr abzuschwächen und einzuschränken; und 2. weil der Auflösung des Trusts eine gerichtliche Klage folgte, aus der man die Wirkung ersehen konnte, welche diese Auflösung auf die einzelnen Elemente, aus denen sich der Trust zusammensetzte, ausübte. Die näheren Umstände dieses Falles waren folgende:

Die Northern Pacific und die Great Northern waren zwei mit einander konkurrierende Eisenbahnen. Der Leiter der ersteren war E. H. Harriman, der der letzteren Jas. J. Hill, beide höchst einflußreiche Männer in der »Eisenbahnwelt«. Im Laufe des Sommers 1901 trafen diese beiden Männer und ihre Interessenten ein Abkommen, demzufolge sie die Konkurrenz zwischen den beiden Bahnen aufhoben, ohne dieselben jedoch miteinander zu verschmelzen. Um diesen Plan durchzuführen, organisierten sie die Northern Securities Co. mit einem Kapital von 400 Millionen $, und jede der beiden Gesellschaften übertrug auf die neu gegründete Gesellschaft die Aktien ihrer eigenen Bahn (in beiden Fällen die Mehrheit derselben) und tauschte dafür Aktien der Securities Co. ein. Letztere sollte ihrer Bestimmung gemäß Eisenbahnen weder besitzen noch deren Betriebsleitung übernehmen, sondern nur eine »holding Company« sein, so daß also jede Konkurrenz zwischen den beiden Eisenbahnen dadurch vermieden wurde.

Das oberste Gericht entschied nun durch eine Mehrheit von einer Stimme (5 gegen 4), daß diese »holding Co.« unter die Bestimmungen des Antitrustgesetzes falle. Richter White war wiederum der Führer der Minderheit, die das Gegenteil behauptete und jene Bestimmungen noch weiter eingeschränkt sehen wollte. In ihrer Beweisführung zugunsten der »holding Company« machte die Minderheit den Versuch, jenen Einschränkungen des Gesetzes, die bereits im Knight- und im Trans Missouri and Joint Traffic Fall angeführt worden waren, noch zwei weitere hinzuzufügen, nämlich 1. daß das Sherman-Gesetz sich nicht auf die Art der Mittel bezieht, durch welche man den zwischenstaatlichen Handel kontrolliert (in unserem Fall die Eisenbahnaktien), sondern darauf, wie diese Mittel angewendet werden; und 2. daß unter dem Wort »verhindern«, wie es im Gesetz steht, blos ein »verhindern« von Seite einer Korporation gegen Außenstehende zu verstehen sei, nicht aber ein »verhindern« innerhalb der Korporation selbst. Die erste dieser Beschränkungen hätte die ganze Wirksamkeit des Antitrustgesetzes zu nichte gemacht, denn die Idee der »holding Company« ist nichts anderes als der ursprüngliche »Trust«-Begriff, von dem unsere Trusts ihren Namen haben, nur daß hier Gesellschaften die Stelle von einzelnen Personen als »trustees« versehen.

Die zweite Einschränkung hätte die vielumstrittene Unterscheidung in »gute« und »schlimme« Trusts bedingt, und die, wie wir später sehen werden, den Urteilen in den letzten beiden Trustfällen faktisch zugrunde lag.

Nachdem nun die richterliche Mehrheit diese Beweisgründe verworfen und die Northern Securities Co. aufgelöst hatte, entstand die Frage, was mit den Eisenbahnaktien geschehen sollte, die der aufgelösten Gesellschaft bei deren

weisen, daß die Durchführung des Anti-Trustgesetzes während dieser Periode nur dann einen wirklich bedeutungsvollen Erfolg aufwies, wenn sie gegen Arbeiterverbindungen angewendet wurde. Es ist eine historische Tatsache, daß das einzige dauernde Resultat dieses Gesetzes während dieser Periode darin bestand, daß man der organisierten Arbeit das Recht des Boykotts als Mittel zum Durchsetzen ihrer Forderungen absprach, wie man in ähnlicher Weise während der vorhergehenden Periode dieses Gesetz zur Unterdrückung von Streiks anwandte. Der Unterschied war bloß der, daß dieses Gesetz dem Boykott noch viel energischer zu Leibe ging als seinerzeit den Streiks [7])!

Gründung übertragen worden waren. Harriman und seine Interessenten verlangten, daß man sie ihren früheren Eigentümern zurückgebe, indem er anführte, daß die Uebertragung derselben an die Securities Co. ungesetzlich gewesen sei und deshalb jede Partei wieder zurückbekommen solle was sie hergegeben. Dadurch wäre aber wieder die gleiche Lage geschaffen worden, wie sie vor der Gründung der »holding Company« bestand, und die Konkurrenz zwischen den beiden Eisenbahnen hätte von neuem begonnen. Hill und seine Interessenten dagegen forderten eine pro rata Verteilung der Eisenbahnaktien unter die Aktionäre der Securities Co., und da diese Partei die Mehrzahl der Aktien besaß, so mußte sie notwendigerweise die Kontrolle über beide Bahnen erhalten. Im letzteren Fall wurde natürlich die Konkurrenz ebenso sicher beseitigt, als wenn die Securities Co. überhaupt nicht aufgelöst worden wäre.

Hill drang mit seiner Forderung durch, worauf Harriman Berufung einlegte, nicht deshalb, weil ihm um eine Herstellung der Konkurrenz zu tun war, sondern weil er die Kontrolle über »seine« Northern Pacific nicht an die Hill-Partei verlieren wollte. Sonderbarerweise entschied das Gericht zugunsten Hills, und nahm dadurch die einzige Möglichkeit, wodurch man eine Konkurrenz durch »Auflösung« der Securities Co. anscheinend wieder herstellen wollte, von vornherein weg. So stand auch diese Auflösung, die man wirklich hätte durchführen können, bloß auf dem Papier, und die beiden Eisenbahnen wurden durch das Urteil des obersten Gerichtshofes unter e i n e Leitung gestellt. Der einzige praktische Erfolg der Auflösung der Northern Securities Co. war der, daß Jas. J. Hill, mit dem auch P. J. Morgan verbündet war, seine Ueberlegenheit über Harriman zeigen konnte, und daß Letzterem die Kontrolle über die Northern Pacific Bahn entrissen wurde.

[7]) Das Antitrustgesetz kam während dieser Zeit zum größten Teil nur bei Privatklagen zur Anwendung. Das Gericht nahm nämlich in seiner Auslegung dieses Gesetzes sogar formell gegen die Arbeiterklasse Stellung und zwar in einem sehr wichtigen Punkt: Wenn das Gesetz gegen einen Trust angerufen wurde, so ging die Ansicht des Richters stets dahin, daß eine Privatperson, die durch ein ungesetzliches Monopol oder Komplott geschädigt worden war, nur nach § 7 des Sherman-Gesetzes auf Schadenersatz klagen konnte (ein sehr ungenügendes Hilfsmittel, wenn es sich um eine Klage gegen Trusts handelte), daß sie aber keinen Einhalt-Befehl erwirken konnte, um das Unrecht z u v e r h ü t e n. Das Gesetz wurde nämlich von den Richtern in dem Sinn interpretiert, daß ein Antrag auf Auflösung oder auf einen Einhalt-Befehl nur durch die Regierung gestellt werden konnte. War dagegen die arbeitende Klasse der beklagte

Das Hauptresultat der Anwendung des Sherman-Gesetzes auf die großen Trusts selbst hat kürzlich Richard Olney in die Worte zusammengefaßt:

»Durch das Statut von 1890 wurden alle Trusts, ob groß oder klein, für vogelfrei erklärt; die exekutive Verwaltung sollte sie auf gerichtlichem Wege abschaffen; ihre Direktoren, Leiter und Beamten wurden der Verbrecherklasse eingereiht und jeder, der durch Trust-Operationen geschädigt worden war, konnte Anspruch auf Schadenersatz erheben. Was war nun das Ergebnis dieses 20jährigen Krieges gegen die Trusts, eines Krieges, der im vollen Einverständnis mit dem Volk geführt wurde? Statt ab-

---

Teil, so entschied das Gericht, daß der Privatkläger sich an die Court of equity wenden und einen Einhalt-Befehl erwirken konnte. Daraus geht klar und deutlich hervor, wie das Gesetz gedreht wurde, je nachdem es sich um Trust oder Arbeiterverbände handelte: Die strafgesetzlichen Verordnungen desselben konnten gegen die Trusts nur durch die Regierung durchgeführt werden. Hatte aber ein Trust einen Einhalt-Befehl gegen seine Arbeiter erwirkt, so war es ihm ein Leichtes dessen Befolgung durchzusetzen durch ein unter dem Namen »Mißachtung des Gerichts« bekanntes Verfahren, bei dem ein Eingreifen der Regierung nicht nötig war. Solche Klagen wegen »Mißachtung des Gerichts« haben unter dem Antitrustgesetz viel mehr Aussicht auf Erfolg als ein gewöhnliches Strafgerichtsverfahren. Letzteres muß vor einem Schwurgericht stattfinden und dem Beklagten stehen dabei alle Vorteile des Strafrechts, das bei uns gegen den Angeklagten sehr generös ist, zu Gebote. Bei einem Vorgehen wegen »Mißachtung des Gerichts« jedoch hat der Angeklagte kein Recht auf eine schwurgerichtliche Verhandlung, und kann, wie es schon öfters der Fall war, ohne jede Verhandlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Die zwei bekanntesten Fälle während dieser Periode waren die Klage der »Ofenfabrik Buck gegen den amerikanischen Arbeiterbund« und die Klage »Loewe u. Co. gegen die Union der Hutmacher«. Im ersteren Fall erwirkte die klägerische Partei einen Einhalt-Befehl gegen den Arbeiterbund und seine Zweigvereine, um sich gegen einen Boykott von Seite derselben zu schützen. Dieser Fall ist hauptsächlich deswegen interessant, weil dabei jene Formel der »Mißachtung des Gerichts« zur Anwendung kam, und die drei bedeutendsten Arbeiterführer des Landes, Samuel Gompers, John Mitchell und Frank Morrison auf je 12, 9 und 6 Monate ins Gefängnis wanderten.

Der zweite Fall bestand in einer Klage auf Schadenersatz gemäß § 7 des Sherman-Gesetzes, die gegen die Union der Hutmacher angestrengt wurde, da sie gegen den Kläger einen Boykott inszeniert hatten. Die Klage erstreckte sich auf die Union im allgemeinen und auf viele einzelne Mitglieder derselben im besonderen. Der Kläger behauptete, durch den Boykott einen Schaden von 80 000 Dollar erlitten zu haben. Er forderte den dreifachen Betrag, also 240 000 Dollar, nebst Erstattung der Gerichtskosten und erlangte tatsächlich ein Urteil, das ihm nahezu eine Viertelmillion Dollar (ungefähr 1 Mill. Mk.) zusprach. Auch dieser Fall ist ein sprechendes Beispiel dafür, wie unsere Gerichtshöfe das Antitrustgesetz anwenden, wenn die arbeitende Klasse in Frage kommt. Diese beiden Fälle zeigen zur Genüge, warum die Zahl der von der Regierung veranlaßten Klagen während dieser Periode so gering war.

zunehmen, haben dieselben stetig an Zahl und Ausdehnung zugenommen, und haben, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ihr wirtschaftliches Existenzrecht bewiesen.«

Dieser Ansicht muß man im Angesicht der Tatsachen wohl oder übel beistimmen. Wenn eine Meinungsverschiedenheit besteht, so bezieht sich diese höchstens auf die U r s a c h e n, die dieses Ergebnis herbeiführten. Einige nehmen mit Olney an, daß man mit dem Anti-Trustgesetz überhaupt einen Fehler gemacht habe; daß es unmöglich sei, das Anwachsen der Trusts zu verhindern, und daß daher ein jedes Gesetz, das auf deren Abschaffung hinarbeitet, einen Fehlgriff bedeute. Andere dagegen sind der Ueberzeugung, daß das Gesetz ein ganz anderes Resultat erzielt hätte, wenn es auf eine ehrliche Weise durchgeführt worden wäre, und sie schreiben das ungünstige Ergebnis dem Umstande zu, daß die exekutive und richterliche Gewalt es an der richtigen Durchführung fehlen ließe. Der Senator La Follette vertrat kürzlich diese Ansicht in einer Rede, die er im Senat hielt und in der er sagte:

»Ich glaube, daß die Geschichte einst das unparteiische Urteil fällen wird, daß eine ehrliche und ernsthafte Bemühung, das Anti-Trustgesetz durchzuführen, den Handel und Verkehr unseres Landes von dem vernichtenden Fluch eines Systems befreit haben würden, das nur zu dem Zweck gegründet wurde, die Gleichberechtigung in jedem Geschäftszweig zu zerstören, und in den Händen der verbrecherischen Gesetzesübertreter eine so große Macht an Reichtum zu konzentrieren, daß sie dadurch das Industrie- und Handelsleben der amerikanischen Nation nach ihrem Belieben lenken und schließlich sogar durch ihre unbegrenzte Gewalt jeden Zweig der Regierung beherrschen konnten.

»Das Unheil, das über unsere Nation hereingebrochen ist, und die größten aller Probleme, die jetzt unserer Lösung harren, haben in einem Maße zugenommen, daß wir uns wohl mit Recht fragen dürfen, ob diese Trusts nicht eine größere Macht besitzen, als die Regierung selbst. Das Volk würde sich jetzt nicht mit diesen Problemen und all ihren Verwicklungen zu befassen haben, wenn der Staatsanwalt und das Justizwesen vor 20 Jahren ihre Schuldigkeit getan hätten.«

Es ist ohne Zweifel richtig, daß man gegen die Trusts nicht mit der Strenge vorgegangen ist, wie es die Umstände erfordert

hätten. Unter den vielen Fällen, in denen die Uebertreter dieses Gesetzes zur Rechenschaft gezogen und überführt wurden, findet sich nicht einer, in dem ein Trustmagnat mit Gefängnis bestraft wurde. So lange das Gesetz existiert, waren die einzigen Gefängnisstrafen jene, welche den Arbeitsführern zudiktiert wurden. Die Zivilurteile zugunsten der Regierung, welche die Auflösung der Trusts beantragt hatte, fügten letzteren nur wenig Schaden zu. Gewöhnlich waren diese Urteile leicht zu umgehen, und wenn das nicht der Fall war, so boten sie den mächtigen Kapitalisten nur zu oft eine gute Gelegenheit, die schwächeren zu verschlingen. War die Schuld erwiesen, so bestand die Strafe gewöhnlich in einer unbedeutenden Geldsumme. Ein typisches Beispiel dafür war die strafrechtliche Verfolgung des Plate-Glass-Trusts, die mit großem Lärm begann und mit einer Geldstrafe von 10000 Dollar endete, — eine Summe, die der Trust wahrscheinlich mit dem größten Vergnügen bezahlte, ja er würde sich sogar gern bereit erklären, eine solche Summe jährlich zu bezahlen unter der Bedingung, daß er von weiteren gerichtlichen Verfolgungen gegen die nachgewiesene und von ihm zugestandene Gesetzesübertretung verschont bliebe. Es wäre jedoch ein Irrtum, anzunehmen, daß das Gesamtresultat, sowohl was die Anzahl der Klagen als auch die Verurteilung betrifft, ein anderes gewesen wäre, wenn man das Gesetz strenger durchgeführt hätte. Die Gegner des Gesetzes haben recht, wenn sie behaupten, daß der wirtschaftliche Fortschritt durch solche Gesetze keine materielle Veränderung erfahren könne. Das Gesetz ist in der Tat das Resultat einer falschen Auffassung der Richtung, die die wirtschaftliche Entwicklung nahm, und die wenigen, die noch für dasselbe eintreten, sind Leute, die keine Lehre aus der letzten Phase unserer wirtschaftlichen Umwälzung gezogen haben. Die Theorie des Anti-Trust-Gesetzes bestand, wie schon gesagt, darin, daß das hauptsächlichste und vielleicht das einzige Mittel, wodurch die Trusts ihren Einfluß gewannen, in deren Bündnis mit den Eisenbahnen bestand, abgesehen von den anderen ungesetzlichen Mitteln, durch die sie ihre Konkurrenten aus dem Wege räumten. Jene Trusts, die beim Erlaß dieses Gesetzes bereits existierten, waren zu einer Zeit gebildet worden, die man etwa als die Aera der primitiven Akkumulation von trustifizierter Industrie bezeichnen könnte. Doch was immer die Sünden und Verbrechen unserer primitiven Akkumulation gewesen sein mögen, die Trusts, die

daraus entstanden, waren nur die Vorläufer jener Trusts, die sich aus der natürlichen Umwälzung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelten, und wie es unmöglich ist, das kapitalistische System abzuschaffen, indem man die Art der »primitiven Kapitalsanhäufungen« verpönt, so ist es ebenso unmöglich, die Trusts abzuschaffen, indem man die Methode der »primitiven Trustanhäufungen« verbietet.

Das Anti-Trustelement der Mittelklasse ist noch immer der Ansicht, daß alles in Ordnung wäre, wenn man der Konkurrenz freien Spielraum ließe, und daß alles Unheil nur aus einem weit verbreiteten Komplott, die Konkurrenz zu unterdrücken, hervorgehe. Nach der Ansicht dieser Leute ist die Anhäufung von solch ungeheuren Kapitalien nur dadurch möglich, daß ungesetzliche Mittel angewendet wurden, wodurch jede Konkurrenz aus dem Wege geräumt wurde. Sie sagen sich daher: jeder Trust ist das Resultat von ungesetzlichen Mitteln, deren er sich auf irgendeine Art bedient, und die Abschaffung der Trusts läßt sich ganz einfach bewerkstelligen, indem man drastische Anti-Trustgesetze erläßt und scharf auf deren Durchführung achtet. Je mehr daher die Trusts anwuchsen, desto lauter wurde der Ruf nach Anti-Trustmaßnahmen.

Nun hat aber die Entwicklung des »legitimen Trusts«, wenn wir ihn so nennen dürfen, im Gegensatz zu jenem, der durch ungesetzliche und »unlautere« Handlungen entstanden ist, unter den einflußreichen Kreisen des Kapitals eine ganz entschiedene Meinungsänderung in bezug auf das Anti-Trustgesetz und dessen Durchführung hervorgerufen. Jene Trusts, die damals schon bestanden, als dieses Gesetz erlassen wurde, waren geschworene Feinde desselben; die Klasse der Kapitalisten war zu jener Zeit sehr exklusiv und verbat sich jede Einmischung und Ueberwachung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Unternehmungen von seiten der Regierung. Die Kapitalisten waren also entschiedene Gegner des Anti-Trustgesetzes, und ihre Vertreter vor dem Gesetz und Gericht suchten nach Möglichkeit die Wirkung desselben abzuschwächen. In diesem Sinn wurde auch der Knight-Zucker-Trust-Fall entschieden. Bei den neueren Trusts jedoch, die seit jenem Gesetzerlaß gebildet wurden, spielte die rücksichtslose und strafbare Handlungsweise der Standard Oel-Gesellschaft, mit der sie zu Beginn ihrer Laufbahn vorgegangen, sowie das halsabschneiderische Geschäftsgebahren des

Zucker-Trusts eine verhältnismäßig unwichtige Rolle. Und selbst jene frühere Methode, die Preise zu diktieren, indem man unabhängige Geschäftszweige in einen Verband zum Zweck der Preisregelung durch gegenseitiges Uebereinkommen einigte, ist heutzutage veraltet. In den letzten Jahren besonders, da die Trustbildung großenteils mehr »Geldsache« als »Geschäftssache« geworden ist, und von großen Geldmännern ausgeführt wird, die sich wenig mit der eigentlichen Produktion und Veräußerung eines Handelsartikels befassen, ist keine Notwendigkeit mehr vorhanden, das Gesetz zu übertreten und Vereinbarungen betreffs der Preise zu treffen. Denn einerseits kann ein Trust einen bedeutenden Konkurrenten leicht aus dem Felde schlagen, nicht mehr wie früher durch Anwendung von Gewaltmitteln wie Mord, Brandstiftung u. dergl., sondern durch streng gesetzliche finanzielle Manipulationen. Dies war z. B. der Fall, als der große Stahltrust seinen gefährlichen Rivalen, die Tennessee Kohlen- und Eisengesellschaft während der Panik von 1907 verschlang. Die dabei angewandte Methode war eine streng rechtliche Bankoperation, die schon im voraus die Zustimmung des großen Trustzerschmetterers Mr. Theodor Roosevelt erhalten hatte.

Außerdem bilden die Trusts, die bloß die Folge einer natürlichen Wirkung wirtschaftlicher Kräfte sind, ein organisches Ganze, dessen einzelne verschiedene Teile überhaupt nicht miteinander konkurrieren könnten. Es sind daher solche Uebereinkommen, deren Zweck in einer Preisregelung besteht, fernerhin nicht mehr notwendig. Der Versuch, gegen solche Trusts den ersten Abschnitt des Anti-Trustgesetzes anzuwenden, der die Verhinderung von schädlichen Vereinbarungen zwischen unabhängigen wirtschaftlichen Handelszweigen anstrebt, muß notwendigerweise fehlschlagen. Der einzige Teil des Gesetzes, der auf solche Organisationen Anwendung finden könnte, wäre der zweite Abschnitt, der die »Monopole« verbietet. Allein man darf nicht übersehen, daß ein großer Unterschied besteht zwischen dem Versuch, unabhängige wirtschaftliche Geschäftszweige, die natürlicherweise miteinander konkurrieren, an einem Uebereinkommen zu hindern, wodurch sie eine Konkurrenz ausschalten und die Preise erhöhen, und dem Versuch, einer einzelnen Organisation, die ein Monopol hat, die Ausübung desselben zu verbieten. Im ersteren Falle kann der Zweck erreicht werden, ohne daß man

der natürlichen Evolution des wirtschaftlichen Prozesses oder der durch die wirtschaftliche Lage bedingten natürlichen Organisation ein Hindernis in den Weg legt. Im andern Falle müßte man, wenn man das Monopol wirklich abschaffen wollte, die ganze wirtschaftliche Organisation der monopolisierenden Gewalt zerstören. Das letztere ist unmöglich, und würde, selbst wenn es möglich wäre, von unabsehbar schlimmen Folgen begleitet sein.

Gegen das Ende der Aera der »Trustzerschmetterung«, die mit Roosevelt begonnen hatte, bildete sich unter den Unternehmern und Kaufleuten eine Richtung, die einerseits der allgemeinen Abschaffung der Trusts von seiten jener, die alle großen Monopole ohne Unterschied beseitigt sehen wollten, entgegentrat, anderseits aber auch die feindliche Stellung der Kapitalisten gegen die Einmischung der Regierung ins Geschäftswesen mißbilligte. Diese Richtung machte sich besonders bemerkbar bei den Idealisten unserer letzten Periode mit ihrer Kapitalsentwicklung und ihren Großkapitals-Organisationen, sowie bei der letzten Generation der Trustmagnaten selbst. Sie verwarfen das Sherman-Anti-Trustgesetz seinem Wortlaute nach wegen der darin ausgesprochenen Absicht, die großen Kapitalsverbindungen abzuschaffen, hatten aber nichts einzuwenden gegen die strenge Durchführung eines Statuts, das sich gegen die sträflichen Methoden einer Konkurrenzverhinderung richtete, und waren sogar damit einverstanden, daß die Regierung die Operationen »ehrlicher Trusts« überwachen solle, um dadurch jedem Mißbrauch von seiten der großindustriellen Mächte vorzubeugen. Ihre Haltung bildet in dieser Hinsicht einen schroffen Gegensatz zu jener, welche die Trustmagnaten in den ersten Zeiten der Anti-Trustbewegung einnahmen. Damals mußte man alle Hebel der Zivil- und Strafgerichte in Bewegung setzen, um einen der alten Trusts zu bewegen, seine Bücher der Oeffentlichkeit zur Einsicht vorzulegen, und wenn das endlich gelungen war, so konnte man immer noch an deren Korrektheit zweifeln, denn eine Führung von doppelten Büchern und gewöhnliche Fälschungen waren bei den Trusts der alten Schule keine Seltenheiten. Der Stahltrust dagegen unterstellte sich sogar freiwillig einer Regierungsaufsicht und war stets bereit, derselben jeden Aufschluß und Einsicht in alle seine Verhältnisse zu gewähren. Daraus entstand die allgemeine Ansicht, daß es »gute« und »schlimme« Trusts gebe, eine Ansicht, die auch Roosevelt aus-

sprach, der ja seine Ohren überall hatte. Diese Ansichten standen zuerst noch vereinzelt da, indem die allgemeine Oeffentlichkeit noch nicht bereit war, zuzugeben, daß die Existenz der Trusts eine dauernde sei, oder daß es notwendig wäre, eine solche sozialistische Methode, wie die einer Regierungsaufsicht, was gleichbedeutend wäre mit einer Regierungsregelung, anzuwenden. Als daher Ergänzungen zum Anti-Trustgesetz vorgeschlagen wurden, die diesen Unterschied zwischen »guten« und »schlimmen« Trusts durch Einfügung des Wortes »unvernünftig« (unreasonable), oder »unziemlich« oder eines ähnlichen Ausdruckes hervorhoben, so daß das Shermangesetz also bloß auf »unvernünftige« oder unziemliche Einschränkungen des Handels, und auf »unvernünftige« oder gesetzwidrige Monopole Anwendung finden sollte, da fielen diese Vorschläge glänzend durch.

Die letzte autoritative Stellungnahme zu dieser Angelegenheit geschah durch den Präsidenten Taft in seiner Botschaft vom 7. Januar 1910, in der er sagte: »Viele Großindustrielle glauben und hoffen, daß es gelingen werde, auf irgend eine Weise eine Grenzlinie festzulegen zwischen guten und schlimmen Trusts, und daß es durch eine Ergänzung zum Anti-Trustgesetz möglich sein würde, eine Unterscheidungsgrenze zu bestimmen, nach der man »guten« Monopolen erlauben könne, sich zu organisieren, die Konkurrenz zu beseitigen und die Preise zu diktieren, und zwar alles auf gesetzliche Weise, vorausgesetzt jedoch, daß sie ihre Macht nicht dazu mißbrauchen, einen zu großen Profit aus dem Geschäft zu ziehen. Sie weisen hin auf gewisse schädliche Trusts, die durch unlautere Mittel, durch ungesetzlichen Rabatt, offenen Betrug und andere gegen jede gute Sitte und Ehre verstoßende Handlungen zu einer großen Macht gelangten, und sie verlangen, daß man eine bestimmte gesetzliche Grenze feststelle, wornach derartige »schlimme Trusts« bestraft werden können, während man den anderen gestatten könne, ihr Geschäft weiter zu führen. Das Volk und namentlich die Geschäftswelt möge sich aber den Gedanken aus dem Kopf schlagen, daß eine solche Distinktion praktisch durchführbar und dem bestehenden Gesetz einverleibt werden könne. So viel ist sicher, daß unter dem gegenwärtigen Anti-Trustgesetz keine derartige Distinktion besteht. Man hat jedoch vorgeschlagen, daß das Wort »reasonable« in das Gesetz eingeschaltet werden solle; es bliebe dann dem Gericht

überlassen, zu entscheiden, was eine vernunftgemäße Einschränkung des Handels, eine vernunftgemäße Unterdrückung der Konkurrenz, ein vernunftgemäßes Monopol ist. Ich glaube aber, dies hieße dem Gericht eine Gewalt in die Hände spielen, die sich unmöglich nach einem bestimmten Prinzip durchführen läßt, das notwendig ist zu jener Gleichmäßigkeit der Entscheidung, die zu einem guten Urteil gehört. Es hieße dem Gericht eine Last aufbürden, die für dasselbe vollständig neu und kaum erträglich wäre, und ihm eine Gewalt zusprechen, die nahezu souverän wäre und deren Mißbrauch unser ganzes Gerichtswesen zerstören könnte«.

Das war die Lage der Dinge unmittelbar vor den großen Trustentscheidungen des Oberbundesgerichtes im Mai des Jahres 1910.

V.

Dann kamen die Entscheidungen. Ihrer Form nach waren es richterliche Urteile, die feststellten, daß der Oeltrust und der Tabaktrust, beide noch Trusts der alten Schule, deren Operations-Methoden von Unehrlichkeiten und selbst Verbrechen strotzten, ungesetzlich seien und deshalb aufgelöst werden müßten. Allein das öffentliche Interesse bezog sich nicht so sehr auf das richterliche Urteil. Wie im Dred-Scott-Fall, so lag auch hier der eigentliche Schwerpunkt der Streitfrage nicht im Urteil, sondern in den Begründungen, die das Gericht bei seiner Entscheidung abgab. Das Urteil richtete sich zwar gegen diese Trusts wegen ihrer früheren Missetaten, aus der Begründung jedoch, die das Gericht anführte, konnte man ersehen, daß sie den Trusts als solchen wohlwollend gegenüberstanden, solange sie sich jeder sträflichen oder sonstwie verwerflichen Handlung enthielten. Das Gericht hatte somit einen entscheidenden Schritt getan, einen Schritt, den der Kongreß sich nicht zu unternehmen getraute, und den Präsident Taft als unmöglich bezeichnete: es hatte die Grenzlinie gezogen zwischen guten und schlimmen Trusts, und in den Text des Sherman-Anti-Trustgesetzes jenes »unreasonable« eingefügt, von dem Taft sagte, daß es »dem Gericht eine nahezu souveräne Gewalt verleihe, deren Mißbrauch für das ganze Gerichtswesen von unheilbaren Folgen sein könnte«. Das praktische Resultat dieser Entscheidung war die Legalisierung der Trusts, deren Bestehen man bisher als ungesetzlich an-

gesehen hatte. Das Urteil schränkte die Wirkung des Anti-Trustgesetzes dahin ein, daß bloß Mißbräuche in der Organisation und Leitung der Trusts durch dasselbe verhindert werden sollten. Die Wirkung dieser Entscheidung, selbst auf jene beiden Trusts, die durch sie formell aufgelöst wurden, war die denkbar günstigste, denn wenn auch die Auflösung dieser beiden Trusts ihrer vergangenen strafbaren Handlungen wegen verfügt wurde, so war doch die Möglichkeit einer Neuorganisation derselben als »gute Trusts« gegeben; und da ihre kriminelle Geschichte der Vergangenheit angehört, und sie jene strafbaren Methoden jetzt, da das Monopol bereits als geschlossenes Ganze bestand, nicht mehr anzuwenden brauchten, so wird es ihnen voraussichtlich nicht schwer fallen, »brav« zu sein. Oder, wie ein Spaßmacher sich ausdrückte: die ganze Wirkung, die die richterliche Entscheidung auf den Standard Oel- und den Tabaktrust ausübte, bestand darin, daß diese beiden Trusts sich bloß ein Plakat umzuhängen brauchten mit der Inschrift: Das Geschäft wird während der Abänderungen weiter geführt wie gewöhnlich. Wie die Finanzwelt diese Entscheidung aufnahm, läßt sich am besten daraus ersehen, daß die Aktien der beiden Trusts auf der Börse in die Höhe gingen, und daß die Entscheidung des obersten Gerichtshofes von seiten der führenden Finanzmänner freudig begrüßt wurde als lindernder Balsam für die Wunden, die die Trustverfolgung bisher der Geschäftslage des Landes geschlagen hatte.

Aber so befriedigt sich die hohe Finanzwelt zeigte, so tief verstimmt waren die Gegner der Trusts, die ihren Gefühlen in flammenden Protestbeschlüssen, Artikeln und Pamphleten Ausdruck gaben, mit denen sie das Land überschwemmten. Sie hatten ohne Zweifel guten Grund dafür, wenn ihnen auch die eigentliche Tragweite der Entscheidung entging. Sie sahen nämlich bloß, daß dieselbe dem Sherman Gesetz nahezu den Todesstoß versetzte und zwar dadurch, daß das Oberbundesgericht sein früheres Urteil aufhob. Dies erweckte ihren Haß gegen das Gericht und lieferte das Material zu ihren beredten Vorwürfen. Die schwachen Versuche, die von seiten der Verteidiger dieser Entscheidungen gemacht wurden, um nachzuweisen, daß eigentlich gar kein Widerspruch bestehe zwischen dem ersten und dem letzten Urteil, namentlich in den Fällen der Trans-Missouri- und Joint-Traffic-Association, waren so lächerlich, daß man sie bald aufgab,

und nur Leute, denen jeder Sinn für Humor abgeht, halten heute diese Ansicht noch aufrecht. Die Oeffentlichkeit im allgemeinen fand sich mit der Urteilsaufhebung ab, und war sich bloß nicht einig darüber, ob sie klug und angebracht war, und welche Folgen möglicherweise daraus entstehen könnten. Ein Bundesrichter sagte darüber: »Man kann ruhig die Behauptung aufstellen, daß das Gericht sich selbst widersprochen hat. Was vor 14 Jahren seiner eigenen Behauptung nach nicht im Gesetz enthalten war, das soll heute nach derselben Behauptung darin stehen, obwohl inzwischen im Gesetz nicht ein Jota verändert worden ist«. Dieser Ausspruch kommt noch dazu von einem Richter, der der Entscheidung zustimmte und darüber folgende Erklärung gab:

»Was sich geändert hat, ist nach 14jähriger Erfahrung die öffentliche Meinung. Von den Fenstern des Bundesgerichtssaales übersieht man klar und deutlich, was in der Außenwelt vorgeht. Die Interpretation, die man vor 14 Jahren dem Gesetz gab, hielt man damals für die Rettung des Volkes aus einer drohenden Lage. Ebenso hält man heute die Aufhebung jener Interpretation für eine Befreiung des Volkes aus einer gefährlichen Situation«. Dieser Richter hat zufällig klar gezeigt, wer eigentlich heute das Land regiert. Das Bundesgericht glaubt von den Fenstern des Gerichtssaales im Kapitol eine Aenderung der öffentlichen Meinung wahrzunehmen, und ohne dem legislativen Körper Zeit zu lassen, das Gesetz aufzuheben, ja gegen den direkten Willen der gesetzgebenden Gewalt und trotz des Widerspruches der exekutiven Regierungsabteilung ging das Gericht selbst daran, ein Gesetz aufzuheben, das es selbst vor 14 Jahren anerkannt und das 14 Jahre lang zu Recht bestanden hatte. Dieser Bundesrichter hat einfach klar und deutlich die Theorie aufgezeigt, auf Grund deren die Vereinigten Staaten regiert werden, nämlich daß das Gericht die oberste gesetzgebende Gewalt des Landes ist.

Obwohl nun dieses, wie wir bereits zur Genüge bewiesen, die eigentliche Grundlage unserer Regierung ist, so trachtet man doch sorgfältig, dies dem Volk zu verheimlichen, und sowohl die eigenen Anhänger dieser Theorie sowie jene, die in ihr ein praktisches Regierungsmittel sehen, leugnen sie auf das entschiedenste ab. Daher haben wir manchmal das unterhaltende Schauspiel vor uns, daß Leute, die ein Jahrzehnt lang geduldig unter einer nach derartigen Grundsätzen handelnden Regierung lebten, sich plötz-

lich aufraffen und einen gewaltigen Lärm erheben darüber, daß diese Regierung ihrerseits wieder vom Gericht regiert werde; und nicht selten müssen wir im Verlauf der praktischen Anwendung dieser Theorie leider sehen, wie gerade jene, die immer für sie eingetreten sind, höchst unwillig werden, wenn dieselbe auf sie selbst angewendet wird. Dies hat sich bereits seit diesen Trustentscheidungen gezeigt, und wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch öfter zeigen.

Die öffentliche Brandmarkung dieser Entscheidungen begann in den Reihen der Oberbundesrichter selbst. Der Richter Harlan, der schon im Knightfall gegen eine Einschränkung des Gesetzes Einsprache erhoben hatte, trat auch hier wieder dagegen auf. Er gab eine Uebersicht der vorhergegangenen Entscheidungen des Bundesgerichtes, sowie über den Versuch einer Einschaltung des Wortes »unreasonable« in das Sherman-Gesetz, und nachdem er in einer Kritik, wie sie der ärgste Demagoge nicht schärfer hätte üben können, gegen seine richterlichen Kollegen vorgegangen war, nahm er eine andere und weitgehendere Frage auf, die mit dem Fall verbunden war, indem er fortfuhr:

»Es erübrigt mir noch, einen meiner Ansicht nach höchst wichtigen Punkt dieses Falles eingehender zu behandeln, nämlich die Anmaßung von Funktionen des legislativen Zweiges der Regierung durch das Gericht. Jenen großen Männern, die den Grund zu unserer gegenwärtigen Einrichtung legten, erschien kein Teil der nationalen Verfassung von größerer Wichtigkeit oder Notwendigkeit für die Permanenz unserer Regierungsform, als die Fürsorge, gemäß welcher die Regierungsgewalt aus drei getrennten, gleichen und koordinierten Abteilungen bestehen solle, nämlich der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt. . . . . . . Keine dieser Regierungsabteilungen kann, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, eine Gewalt ausüben, die einer anderen von ihr getrennten zukommt. Ich sagte schon zu Anfang, daß das Vorgehen des Gerichts in diesem Fall jeden denkenden Menschen, der noch einen Funken von Achtung vor der Konstitution besitzt, aufs schwerste beunruhigen muß. Damit wollte ich sagen, daß in den richterlichen Ausführungen manches angedeutet und behauptet wird, was man nicht anders auffassen kann als einen Versuch, durch Auslegungen die starre Sozial-Politik weich und nachgiebig zu machen. Dieses Gericht, ich wiederhole es, erklärte vor vielen Jahren feierlich, daß es ihm nicht möglich

wäre, kraft irgend eines »richterlichen Gesetzerlasses« Worte ins Anti-Trustgesetz hineinzulesen, die der Kongreß nicht hineingelegt hat und deren Einschaltung dem Gesetz eine Bedeutung geben würde, die der frühere Wortlaut (wenn richtig interpretiert) nicht rechtfertigt. Die Aeußerung des Gerichtes ging dahin, daß es eine ins öffentliche Leben eingreifende und vom Kongreß aufgestellte Vorschrift nicht ändern könne; daß der Kongreß unzweifelhaft die Gewalt besitze, den zwischenstaatlichen Handel zu regeln, und daß nur er allein eine von der Legislatur getroffene politische Maßnahme abzuändern vermöge . . . . . Jetzt aber, wenn ich die richterliche Auslegung recht verstehe, hat das Gericht in den kongressionellen Akt Worte hineingelesen, die vorher nicht darin zu finden waren, und hat somit gerade das getan, was es nach seiner eigenen Behauptung vom Jahre 1896 und 98 nicht tun durfte, ohne die Konstitution zu verletzen, nämlich durch Interpretation eines Gesetzes, das die legislative Regierungsabteilung erlassen hatte, eine politische Maßnahme abzuändern.

»Nachdem ich viele Jahre in der Bundeshauptstadt im öffentlichen Dienst verlebt und alle Angelegenheiten des politischen Lebens genau verfolgt habe, muß ich sagen, daß sich in unserem Lande die schädliche Tendenz breit macht, Ergänzungen zu Staats- und Bundesgesetzen mittels richterlicher Auslegungen zu schaffen. Nachdem die legislative Abteilung zur Regelung des zwischenstaatlichen Handels, die ausschließlich dem Kongreß zukommt, ein Gesetz erlassen hat, muß diesem Gesetz von allen, die davon berührt werden, unbedingt Folge geleistet werden und zwar solange, bis das Volk des Landes, die Quelle aller nationalen Gewalt, nach gründlicher Ueberlegung die Zeit für gekommen erachtet, eine Aenderung des Gesetzes und zwar durch die legislative Regierungsabteilung zu fordern. Einige sagen, daß die Ausübung des zwischenstaatlichen Handels zum Begriff der persönlichen Freiheit gehöre und daher der Regierungsgewalt nicht unterworfen sei. Eine solche Freiheit wäre aber nicht gesetzlicher Regelung unterworfen, und ist daher zu verwerfen. Das höchste Gesetz des Landes, welches alle bindet, den Präsidenten, den Kongreß, den Richter und das Volk, gibt dem Kongreß und nur ihm allein das Recht, den zwischenstaatlichen Handel zu regeln, und wenn der Kongreß eine Beschränkung dieses Handels auf irgend eine Weise verbietet, so erstreckt sich dieses Verbot auf alle ohne Ausnahme. Ein Eingriff in ein kongressionelles Gesetz

mittels einer richterlichen Erklärung ist zugleich ein Angriff auf die Integrität unseres Regierungssystems, und kann die schlimmsten Folgen nach sich ziehen«.

Es wäre zwar nicht schwer zu beweisen, daß Richter Harlan im Unrecht ist mit seiner Annahme, die gerichtliche Gesetzgebung sei eine Neuerung, die, wenn man sie ungehindert fortbestehen lasse, in Zukunft dahin führen müsse, daß die Einteilung unserer Regierung in drei koordinierte Zweige umgestürzt wird. Es hätte wohl mehr den Tatsachen und der Wahrheit, wenn auch vielleicht weniger seiner Absicht, entsprochen, wenn er gesagt hätte, daß dieser Prozeß sich bereits vollzogen hat.

Die »schädliche Tendenz, Ergänzungen zu konstitutionellen und legislativen Gesetzen mittels richterlicher Auslegung zu schaffen«, ist schon so lange im Gebrauch, daß von den beiden anderen Regierungszweigen überhaupt fast nichts mehr übrig ist, und das gilt namentlich von dem gesetzgebenden Körper, der vollständig der Gerichtsgewalt unterworfen ist. Mehrere von Richter Harlans Entscheidungen ließen sich dafür als Beweise anführen. Es ist jedoch ohne Zweifel richtig, daß das Oberbundesgericht einen weiteren Schritt unternommen hat auf dem Wege der »Gerichtsregierung«, obwohl Richter Harlan nicht sah oder wenigstens nicht angab, worin dieser Schritt bestand. Er lag nicht einmal in der Richtung, auf die er hindeutete: er bestand nämlich nicht in der Usurpierung gesetzgebender Gewalt von seite des Gerichtes, sondern von Exekutiv-Gewalt. Dem Gericht blieb ja, nach Usurpation der legislativen Gewalt, die den Trustentscheidungen voranging, gar keine andere mehr übrig, die sie noch hätte in Anspruch nehmen können, denn von der legislativen Gewalt war nichts mehr übrig. Die einzige Richtung also, in der das Gericht seine Macht noch ausdehnen konnte, war die der Exekutive, und nach dieser Richtung hin wurde der große Schritt bei den letzten Trustentscheidungen getan.

Bis auf die Gegenwart geschah die Bevormundung unserer Verwaltung durch das Gericht im großen ganzen auf legislative Weise, d. h. durch gewisse Verbote und Aufstellung allgemeiner Prinzipien. Selbst seine Kontrolle über die eigentliche Verwaltungsexekutive übte das Gericht auf gleiche Weise aus, indem es gewisse allgemeine Regeln festlegte, ohne jedoch eine diskretionäre Kontrolle innerhalb dieser festgelegten Bestimmungen auszuüben.

In den letzten Trustentscheidungen jedoch, oder genauer gesagt, im Urteil, das im Tabak-Trustfall abgegeben wurde, ist das Gericht einen Schritt weiter gegangen. Kurz zusammengefaßt bestand das Urteil im Standard-Oelfall darin, daß große Kapitalsverbindungen aus ganz gesetzlichen Unternehmungen hervorgehen können, und man dieselben daher nicht per se als »schlimm« anzusehen braucht, daß es also mit anderen Worten »gute« und »schlimme« Trusts gibt. Die Standard-Oelgesellschaft erwies sich als einer der letzteren, weil sie eine schlimme Vorgeschichte hatte, und wurde deshalb aufgelöst. Das Auflösungsdekret stimmte mit der in solchen Fällen üblichen Praxis überein. Es war jedoch selbstverständlich, daß ein Vorgehen, das ganz in Ordnung war zu einer Zeit, da die Trusts als die Feinde der Gesellschaft betrachtet wurden und daher ausgerottet werden mußten, nicht mehr am Platze war, als die Trusts an sich nicht länger verpönt waren und man sich nur gegen deren schlechte Methoden zu schützen hatte. Nach der alten Theorie mußte eine »Verbindung«, die als »Trust« befunden wurde, sich auflösen und aufhören zu existieren. Unter der neuen Theorie jedoch konnte ein »schlimmer« Trust sich neu organisieren und durch Ausscheidung der verwerflichen Geschäftsmethoden zu einem »guten«, gesetzmäßigen Trust umgestalten. Um die neue Theorie durchzuführen, war ein Auflösungsdekret nicht genügend. Man mußte dem Kapital Gelegenheit geben, sich zu reorganisieren, und auch ein Mittel finden, wodurch »schlimme« Trusts sich in »gute« verwandeln konnten. Allein wer sollte die Reorganisation überwachen? Wer sollte bestimmen, ob und wann ein »schlimmer« Trust zu einem »guten« geworden ist?

Die Annahme von »guten« und »schlimmen« Trusts setzt ein gewisses Regelungssystem voraus. Die Regierung soll imstande sein festzustellen, was ein Trust zu tun hat und wie er beschaffen sein muß, um nicht als »unvernünftig« (unreasonable) zu gelten. Wer soll die Regelung vornehmen? Das Sherman-Anti-Trustgesetz legt die Pflicht, das Gesetz durchzuführen, dem Justizdepartement auf, das direkt dem Präsidenten untersteht.

Solange man gegen die Trusts nur als Gesetzesübertreter vorgehen konnte, war es selbstverständlich, daß jene Beamte, die angestellt waren, gegen Gesetzesübertretungen einzuschreiten, auch mit der Durchführung dieses Gesetzes im besonderen betraut wurden. Nachdem aber das Gesetz aufgehört hatte, bloß

prohibitiv zu sein und regulativ wurde, war die Sachlage eine andere. Die Dehnbarkeit des Gesetzes unter der neuen Methode gibt der regelnden Macht eine ungeheure Gewalt über das Geschäftswesen, »eine Gewalt, die nahezu ans Unbeschränkte grenzt«, wie Präsident Taft in seiner Botschaft an den Kongreß sagte, oder nach den Worten eines anderen Staatsmannes »eine Macht, wie sie kein europäischer König besitzt«. Ihrer Natur nach war diese Gewalt bisher ein Teil der Exekutive; sollte sie dieser verbleiben?

Als der Standard-Oel-Fall entschieden wurde, scheint letzteres die Ansicht des Gerichts gewesen zu sein. Es entschied, daß der schuldige Trust aufgelöst werden müsse und überließ es dem Trust und der Exekutive, für eine beiden Teilen genehme Reorganisation zu sorgen. Zwischen der Entscheidung im Standard-Oel-Fall und derjenigen im Tabak-Trust lag ein Zeitraum von 2 Wochen; und während dieser Zeit scheint das Gericht sich den Fall noch einmal überlegt zu haben: eine so günstige Gelegenheit, seine eigene Gewalt ungeheuer auszudehnen und zu gleicher Zeit einem Regierungszweig, der sich mehr oder weniger nach dem Volkswillen zu richten hat, eine große Gewalt zu entreißen, wollte es sich nicht entgehen lassen. So kam es, daß das Gericht im Tabaktrustfall sich nicht damit begnügte, den schuldigen Trust aufzulösen, sondern *es ordnete dessen Reorganisation durch das Gericht selbst an*. Dabei setzte das Gericht nicht einmal bestimmte Regeln fest, nach denen diese Neuorganisation vorzunehmen war, sondern überließ dieselbe einem untergeordneten Gericht, also in letzter Linie seinem eigenen Willen, der durch keine Regel gebunden ist. Ein hervorragender Staatsmann beschreibt dieses Vorgehen mit den Worten: »Das höchste Gericht des Landes hat das ganze Geschäftswesen unter seine Leitung genommen«, und mit Recht stellt er dann die Frage: »Hat wohl das Gerichtswesen irgend eines Landes jemals eine solche Stellung eingenommen?« Die Gegner des Anti-Trustgesetzes begrüßten anfangs diese Machtusurpation des Oberbundesgerichtes mit großer Freude. Die Repräsentanten des Großhandels sahen in diesen Entscheidungen bloß zwei Dinge: Die Anerkennung des Trustwesens an sich, d. h. des »guten« Trust, als legitimes Gewächs, das man eher aufziehen und beschützen als zerstören soll; und die Uebertragung der Regelungsgewalt, durch die die Trusts beaufsichtigt werden

sollten, auf die Richter, deren Fürsorge für die Rechte des »Eigentums« so wohl bekannt ist, und die diese Macht unter der Leitung eines Mannes ausüben sollten, der seine freundschaftliche Gesinnung gegen die Trusts wiederholt bewiesen hatte. Allein der Freudenkelch enthielt einen bitteren Tropfen, und nachdem der erste Siegestaumel vorüber war und man die Sache mit nüchternen Augen betrachtete, machte sich ein Gefühl der Unsicherheit bemerkbar, wenn man die Möglichkeiten überdachte, die sich aus einer solchen gerichtlichen Machtfülle ergeben konnten. Bald wurden Stimmen von den verschiedensten Seiten laut, die gegen eine derartige Gewalt protestierten, und diese Stimmen erhoben sich aus eben jenen Reihen, in denen man sich noch vor ganz kurzer Zeit nicht genug tun konnte an Lobeserhebungen über die Trustentscheidungen. Es scheint, daß unsere Kapitalisten zwar vollständig damit einverstanden sind, die legislative Gewalt im allgemeinen in den Händen der Richter zu lassen, da deren Ausübung ja, so wie die Dinge stehen, nur ihnen selbst zugute kommen kann, und gleichsam dem legislativen Willensausspruch des Volkes einen Damm vorbaut; nichtsdestoweniger aber sind sie gar nicht entzückt über die Aussicht, daß nun ihre Geschäftsunternehmungen dem souveränen Willen der Richter unterliegen sollen. Es ist ja richtig, daß man immer darauf bauen kann, daß die Richter für »Eigentumsrechte« und »Geschäftsinteressen« eintreten. Aber bei den Repräsentanten des Großhandels gibt es eben verschiedene »Eigentumsrechte« und »Geschäftsinteressen«, und der Gedanke, der Unsicherheit einer Zufallsmajorität des obersten oder eines niederen Gerichtshofes ausgesetzt zu sein, ist ihnen durchaus nicht sympathisch. Und sie hatten recht mit ihren Befürchtungen, denn einige Vorfälle, die sich seit jenen Trustentscheidungen ereigneten, haben den Beweis dafür geliefert, daß sie dieser Gefahr wirklich ausgesetzt sind. Man hatte dies wahrscheinlich deshalb übersehen, weil die Entscheidung ganz besonders hervorhob, daß die Größe einer Verbindung allein dieselbe noch nicht »unreasonable« mache, und »Größe« legte man aus als »Größe« im wirtschaftlichen Sinn mit all der Macht, die damit inbegriffen ist. Es ist auch möglich, daß der betreffende Ausspruch von unseren Großkapitalisten nicht ernst genommen wurde, da sie wohl wußten, daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushackt. Allein das Vorgehen der Regierung, die ein halbes Jahr nach jenem Urteil einen Prozeß gegen den Stahl-

trust anstrengte behufs Auflösung desselben, war ein Warnungssignal für unsere politischen Geschäftsmänner, das sie nicht unberücksichtigt lassen konnten. Der Stahltrust gehört zur Klasse der »guten« Trusts und alles, was man bei den letzten Entscheidungen gegen ihn einwenden konnte, war seine Größe und die damit verbundene Gewalt, Handel und Industrie zu kontrollieren. Die Taft-Administration hat sich daher willig gezeigt, auch gegen einen »guten« Trust gerichtlich vorzugehen, wenn die öffentliche Meinung oder politische Umstände es für angezeigt erscheinen ließen, und auch das Oberbundesgericht konnte solchen Einflüssen leicht zugänglich gemacht werden, wenn die Zeichen der Zeit, »von den Fenstern des Gerichtssaales aus gesehen«, besonders gefahrdrohend erschienen. Man war keineswegs sicher davor, daß dieses Oberbundesgericht sogar einige »gute« Trusts auflösen würde, wenn deren Größe und Macht einen solchen Umfang annahm, daß dadurch eine mächtige Aufregung und laute Unzufriedenheit unter dem Volk entstehen könnte. Unsere praktischen Geschäftsleute wollen kein unnötiges Risiko übernehmen, selbst dann nicht, wenn die Auflösung bloß auf dem Papier steht. Denn wenn auch derartige Auflösungen keine nennenswerte wirtschaftliche Wirkung haben, so kann doch die finanzielle Wirkung von sehr schweren Folgen begleitet sein, wie sich das im Falle der Northern-Securities gezeigt hat. Wenn auch die Auflösung derselben die Konkurrenz zwischen der Northern-Pacific-Eisenbahn und der Great-Northern nicht wiederhergestellt hat, und für die Verlader von keinem Vorteil war, so hatte sie dafür eine ungemein schädliche Wirkung auf das Privatvermögen der Harriman-Interessenten. Solch große Herren wie die Managers des Stahltrusts haben eine natürliche Abneigung, zu formell ungesetzlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Das Geschäft der »Trustbildung« hat sich ein zu hohes Ansehen erobert, als daß man sich über eine »Illegalität« hinwegsetzen könnte. Man arbeitete also wieder darauf hin, das Resultat der letzten Trustentscheidungen in ein Statut zu fassen, und zwar in der Weise, daß man einerseits die Vorteile, die durch Einfügung des Wortes »unreasonable« erreicht worden waren, nicht zu verlieren brauchte, anderseits aber auch sich gegen die Nachteile schützte, die eine Unterwerfung unter eine willkürliche Kontrolle von seite des Gerichtes zur Folge haben könnte. Das Großkapital ist sich des Gewinnes, den es erreicht hat, sicher,

es besteht keine Gefahr mehr, daß der Kongreß die vom Gericht verkündete »Rule of Reason« ablehnen wird. Einer dieser Kapitalisten sagte kürzlich selbst: »Die eifrigsten und hervorragendsten Trustzerschmetterer haben endlich eingesehen, daß die Trusts nichts weiter sind als eine Sparte der finanziellen Entwicklung, und daß durch die unerbittlichen und rücksichtslosen Angriffe auf dieselben der Fortschritt und die geschäftliche Entwicklung des Landes ernstlich bedroht wird«. Daher halten sie auch nicht mehr zurück mit ihrer Verurteilung des Gerichtes, desselben Gerichts, dessen Vertreter nicht müde werden, uns immer wieder darauf hinzuweisen, daß es über jede menschliche Kritik erhaben sei. Unsere Kapitalisten verstehen sich so gut wie das preußische Junkertum auf die Anwendung des Grundsatzes: »Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut«. Die New-York Times, eine hervorragende Vertreterin des Großkapitals, ist ein eklatantes Beispiel der Reaktion, die sich gegen die Annahme geltend macht, eine Gerichtsentscheidung als endgültig anzusehen, wenn dieselbe die Frage der gerichtlichen Kontrolle über das Geschäftswesen betrifft. Als die Trusturteile zuerst erschienen, floß die Times über von Lobhudeleien und ihre Leitartikel enthielten wahre Lobeshymnen auf diese »definitive Interpretation« des Sherman-Gesetzes, die nach ihrer Ansicht die Trustfrage ein für allemal erledigte; und 5 Monate, nachdem das Urteil über den Tabaktrust gefällt worden war, brachte diese Zeitung eine Zusammenstellung von Meinungsäußerungen hervorragender Staatsmänner und Politiker über die Trustfrage mit der folgenden sehr bedeutungsvollen Einleitung: »Es gibt gegenwärtig keine wichtigere Frage in den Vereinigten Staaten, als die, welches Verhältnis bestehen soll, zwischen der Regierung und dem Volk einerseits und den Kapitalsverbindungen andererseits. In der nächsten Session des Kongresses wird man sich mit Vorschlägen beschäftigen, die geeignet sind, die Trustfrage zu lösen, und die wahrscheinlich den Erlaß eines Gesetzes zur Folge haben werden, das ein wirksames geschäftliches Zusammenarbeiten möglich macht und zugleich die Mißbräuche verhindert, die das öffentliche Gefühl tief beleidigt haben«. Der erste Artikel dieser Serie, geschrieben von keinem geringeren als Richard Olney, dem früheren Bundesstaatsanwalt und Staatssekretär,

ist charakteristisch für die ganze Serie und sehr lehrreich. Einige der wichtigsten Stellen darin sind folgende: »Als die Urteile in den Trustfällen zuerst verkündet wurden, atmete die ganze Geschäftswelt des Landes erleichtert auf. Advokaten, Staatsmänner und Großindustrielle waren einstimmig in ihrem Lob über das Urteil des Gerichtshofes. . . . . In letzterer Zeit jedoch sind diese Lobeshymnen auf das Gericht und seine Entscheidungen plötzlich verstummt und haben einem allgemeinen Mißtrauen Platz gemacht«.

Er erklärt dieses Mißtrauen folgendermaßen: »Man kann natürlich dem obersten Gericht nicht absprechen, daß es die beste Absicht hatte, durch seine letzten Entscheidungen in den Trustfällen der Geschäftslage des Landes zu Hilfe zu kommen. Allein der Schwerpunkt der Frage liegt darin, ob es das auch wirklich getan hat. Hat es durch seinen Widerruf und durch seine Verneinung der Frage, ob alle Kombinationen, die den Handel auf irgend eine Weise hemmen, ungesetzlich seien, die Lage geklärt oder nicht vielmehr die Verwirrung noch größer gemacht? Das Gericht hatte zwar einen klaren Fall vor sich, aber die Durchführung des Gesetzes war so unmöglich und der gesunden Vernunft widersprechend, daß das Geschäftsleben nur entweder durch Umgehung des Gesetzes oder direkte Zuwiderhandlung florieren oder sich wenigstens durchschlagen konnte, während die Wächter des Gesetzes damit stillschweigend einverstanden waren«. »Durch die Lage nun, die das Gericht geschaffen hat, ist das Gesetz gänzlich unklar geworden«. . . . . »Soviel steht fest: Wenn der Großhandel sich schon vor den letzten Trust-Urteilen sehr stark eingeengt fühlte, indem, wie er wohl wußte, seine Geschäftsführung gegen das Gesetz verstieß, so ist er das jetzt nicht minder, da er nie weiß ob sein Status gesetzlich oder ungesetzlich ist, bis nicht das Gericht ihn darüber aufklärt«.

Diese zweifelhafte Lage wird von M. Olney folgendermaßen kritisch beleuchtet:

»Vom gesetzlichen Standpunkt aus läßt sich die gegenwärtige Stellung des Gerichts nicht aufrecht halten, außer man nimmt an, daß die Konstitution veraltet ist und das nationale Gerichtswesen außer seinen gerichtlichen auch noch legislative und administrative Funktionen auszuüben habe.«

»Nun ist aber die Aufgabe, die Handelsverbindungen von 90 Millionen Menschen zu überwachen und darüber zu urteilen, ob die unzähligen Teilhaberverbindungen, Firmen, Vereinigungen und Korporationen, aus denen sich der ganze Handel zusammensetzt, innerhalb »vernünftiger« Grenzen stehen, eine so ungeheure, daß ihr das nationale Gerichtswesen unmöglich gerecht werden kann. Denn der Maßstab dieser »Vernunftgemäßheit« läßt sich nicht schablonenmäßig auf die verschiedenartigen Fälle anwenden, sondern es müßte jeder Fall für sich untersucht und beurteilt werden.«

Er zieht daraus den folgenden Schluß:

»Nur der Kongreß ist imstande, das Geschäftsleben mit bleibendem Erfolg aus seiner gegenwärtigen gedrückten Lage emporzuheben. Seine Aufgabe ist es, seine Jurisdiktion in dieser Sache zu behaupten, sich auf jede Weise durch genaue Untersuchungen und eingehendes Studium über die Erfahrungen anderer Länder zu informieren, und dann, wenn er sich darüber vollständig im Klaren ist, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine große Geschäftsverbindung (Trust) weitergeführt werden kann und zwar so, daß sie selbst zwar keiner Vorteile verlustig geht, aber auch keine Gefahr in sich birgt für das allgemeine Wohl.«

Ueber die Art und Weise, wie der Kongreß dies bewerkstelligen soll, gibt uns weder M. Olney noch die übrigen »hervorragenden Staatsmänner«, die sich bisher in jenem Symposium der Times geäußert haben, Aufschluß. Sie alle scheinen jedoch darüber einig zu sein, daß der Kongreß irgend eine Art der Aufsicht ausüben solle, um die Trusts zu hindern, vom Pfade der Tugend abzuweichen, d. h. ihre Macht zu mißbrauchen.

Jede Aufsicht schließt aber notwendigerweise eine gewisse Regelung ein, da sie sonst zwecklos wäre, und die Mehrzahl gibt auch zu, daß eine solche Regelung von seiten des Kongresses stattfinden soll. Wie weit diese gehen und auf welche Art sie durchgeführt werden soll, darüber haben die hervorragenden Politiker sich allerdings noch nicht ausgesprochen. Man kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß keiner derselben mit einer Regelung durch den Kongreß einverstanden sein wird, die so weit geht, daß er einer Geschäftsverbindung jene wirtschaftliche Machtentfaltung verbieten könne, die nach den letzten Trusturteilen an sich schon ein solch »unvernünftiges« Hemmnis

für Handel und Gewerbe bildet, daß ihre Auflösung erforderlich würde.

Aus all diesen unbestimmten Ausführungen läßt sich nichts Positives entnehmen als etwa der Vorschlag, der Kongreß solle selbst die Kontrolle ausüben, die sich das Gericht bei seinen letzten Entscheidungen angemaßt hat, und der Wunsch, diese Kontrolle selbst etwas mehr einzuschränken, und zwar in dem Sinn, daß sie nicht die Machtfülle der großen Korporationen an sich, sondern bloß den Mißbrauch derselben verhindern solle. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß ein großer Teil des Volkes mit dem obersten Gericht darin übereinstimmt, daß der Besitz einer derartigen wirtschaftlichen Machtfülle schon an und für sich eine große Gefahr bildet für jene individualistische Geschäftsführung, die man allgemein als die Grundlage unseres wirtschaftlichen Systems ansieht. Und eben weil dies hierzulande die vorherrschende Ansicht ist, erachtete es das oberste Gericht für notwendig, sich das Recht zu wahren, eine Korporation, die diese Gewalt besitzt, aufzulösen. Diese allgemeine Ansicht war es auch, die die Taft-Administration nötigte, gegen den Stahltrust vorzugehen, dessen einziges Vergehen eben der Besitz dieser Macht war — oder wenigstens das einzige Vergehen, das jene Administration in Frage ziehen konnte oder wollte. Es ist einleuchtend, daß die Anhänger dieser Ansicht nicht einverstanden sein konnten mit einer Regelung, wie sie von den »hervorragenden Staatsmännern«, die in dem von der New-York Times veröffentlichten Symposium bisher ihre Meinungen äußerten, vorgeschlagen wurde.

Der Hauptvertreter der letzteren Klasse ist Mr. Roosevelt. Er hält dafür, daß diese großen Verbindungen das natürliche Resultat unserer wirtschaftlichen Evolution sind, daß man ihrer Existenz also nichts in den Weg legen kann, und daß sie für die Allgemeinheit nützlich sind oder sein können, daß man sie also, selbst wenn es geschehen könnte, nicht abschaffen soll. Zugleich sieht aber auch er ein, daß die Macht, die sie besitzen, so ungeheuer ist, daß sie, wenn nicht geregelt, großen Schaden bringen kann. Er tritt also für deren Regelung ein und seine Ansicht geht nicht bloß dahin, daß man dieser Gewalt Schranken setzen soll in ihrer Wirkung auf die Konkurrenz, sondern sogar noch etwas weiter: Er will auch, daß das Volk im allgemeinen gegen diese Gewalt geschützt werden soll. Seine Regelung will nicht

bloß eine Ueberwachung vorsehen, die nur die Anwendung von rechtswidrigen und unredlichen Konkurrenzmitteln verhindert, sondern sie soll auch derart sein, daß sie eine Geschäftsmethode vorschreibt, durch die diese Verbindungen verhindert werden, das Volk ungerechterweise zu übervorteilen. Er hat sich zwar über die näheren Umstände, wie diese Regelung beschaffen sein soll, nie ausgesprochen, aber man kann wohl annehmen, daß er dafür eintritt, die Regierung solle den Preis der Waren regeln, die von solchen Verbindungen erzeugt oder in den Handel gebracht werden. Den gleichen Antrag stellte kürzlich offiziell der Präsident des Stahltrusts, Mr. E. H. Gary, als er seine Aussagen vor einem Kongreßkomitee machte, und die Verbindung, die zwischen Roosevelt und den Männern, die den Stahltrust beherrschen, besteht, läßt darauf schließen, daß letzterer mit diesem Vorschlag vollkommen einverstanden ist. Es ist jedoch fraglich, ob ein beträchtlicher Teil unserer Kapitalistenklasse ihm auf diesem Weg folgen wird. Trotzdem kann man sagen, daß diese Ansicht mehr und mehr Einfluß gewinnt, besonders in den höchsten Kreisen unserer Industrie- und Finanzkönige, sowie unserer Ideologen des Kapitalismus, die sich nach den Führern der fortschrittlichsten und also auch der einflußreichsten industriellen und finanziellen Gesellschaft unseres Landes richten.

Ueber die Frage, wer die Regelung vornehmen soll, haben diese Männer ebenfalls bereits ihre Meinung abgegeben, d. h. wenigstens hat das ihr vornehmster Vertreter getan. Seiner Ansicht nach soll und kann dies nicht durch das Gericht geschehen. Mr. Roosevelt und seine Anhänger stimmten den letzten Gerichtsurteilen bei in bezug auf den substantiellen Inhalt derselben, sowohl was die Legalisierung der großen Korporationen betrifft, als auch in Hinsicht auf den Maßstab der nötigen Ueberwachung, insoweit diese Punkte in den Urteilen miteingeschlossen waren. Jedoch ist er keineswegs einverstanden mit der Ausübung dieser Beaufsichtigung durch das Gericht. »Regelung durch gerichtliches Vorgehen«, wie er es nennt, ist eine der Scheiben, auf die er schon manch scharfen Pfeil der Kritik abgeschossen hat. Auch ist er nicht der gleichen Ansicht wie Olney in dem angeführten Artikel, daß der Kongreß selbst diese Regelung vornehmen soll. Mr. Roosevelt hält sehr viel auf die exekutive Verwaltung und auf die Ausdehnung der exekutiven Gewalt. Er vertritt also die Meinung, daß der Kongreß die allgemeinen Normen, nach denen

diese Regelung ausgeübt werden soll, bestimmen, und hierauf das Werk der Regelung selbst dem Präsidenten übertragen soll, der sie dann durch irgend ein exekutives Departement ausüben läßt.

Das andere Kontingent setzt sich aus jenen zusammen, die große Kapitalsverbindungen wegen deren Stellung und wirtschaftlichen Macht für gefährlich halten, und mit ihrem hervorragendsten Vertreter, Senator La Follette, einen Standpunkt einnehmen, der von dem Roosevelts und seiner Anhänger wesentlich verschieden ist.

Senator La Follettes Stellungnahme ist nicht ganz klar, da sie sich in letzterer Zeit etwas geändert hat, und wir versuchen hier nur die Hauptmerkmale derselben zu geben, soweit sie bis jetzt feststehen.

Senator La Follette war bis vor kurzem ein großer Befürworter der Abschaffung aller Trusts und zwar aus zweifachem Grunde: 1. Weil, wie er sagte, alle Kapitalsverbindungen, die die Konkurrenz ganz oder teilweise verhindern, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus notwendigerweise zu verwerfen sind, und es also keine »guten« Trusts im wirtschaftlichen Sinn des Wortes geben kann; und 2. weil kein Trust das Resultat eines wirtschaftlichen Wachstums des Handels ist, sondern vielmehr eines unnatürlichen, willkürlichen und gewöhnlich gesetzwidrigen Eingriffs in den regelmäßigen Verlauf des Handels von seiten des Spekulanten. Er will damit sagen, eine Organisation, die so mächtig ist, daß sie jede Konkurrenz ganz oder teilweise beseitigen kann, muß nicht nur schlimm in ihrer Wirkung, sondern auch in ihrer Ursache sein, nämlich als Resultat eines verbrecherischen und unreellen Komplotts. Er ist also gegen alle Trusts und verurteilt schonungslos die letzten Trustentscheidungen, die zwischen »guten« und »schlimmen« Trusts einen Unterschied machten, und die »guten« als gesetzlich anerkannten. Daher ging er in den schärfsten Ausdrücken gegen die Anmaßung des Gerichtes vor, das Wort »unreasonable« dem Sherman-Gesetz einzufügen.

Als aber die Zeit des Handelns kam, war er merkwürdigerweise mit der Entscheidung des Oberbundesgerichts einverstanden und damit auch mit der Unterscheidung zwischen »guten« und »schlimmen« Trusts, die in derselben enthalten ist. Er ist bis jetzt der einzige, der in der Sache praktisch vorgegangen ist, seit jene Urteile gefällt wurden, und zwar geschah dies in Form einer Er-

gänzung zum Sherman-Gesetz, die er dem Bundessenat im August letzten Jahres vorlegte. Dieser Gesetzentwurf ist ein merkwürdiges Dokument und zeigt in charakteristischer Weise, wie sich die Mittelklasse, deren Vertreter Senator La Follette ist, zur Trustfrage stellt.

In der Rede, die er bei Einführung dieser Vorlage im Senat hielt, sagt er: »Das Oberbundesgericht hat dem Shermangesetz eine Ergänzung hinzugefügt, ohne Rücksicht darauf, daß der Kongreß während der letzten 10 oder 15 Jahre einem jedem derartigen Ansinnen stets ablehnend gegenüberstand. Die Richter haben das Gesetz dahin ausgelegt, daß durch dasselbe »unreasonable« oder ungesetzmäßige Einschränkungen des Handels gemeint seien. Das ist aber reine Gewaltsanmaßung von seiten des Gerichtes. Es ließe sich vielleicht darüber streiten, ob ein Zusatz zu diesem Gesetz angebracht sei, aber wenn ein solcher überhaupt notwendig ist, so kann kein Zweifel darüber herrschen, von welchem Zweig der Regierung er ausgehen müßte.« Nach weiteren Auslassungen über das Vorgehen des Gerichts schließt er mit den Worten:

»Die Vorlage, die heute dem Senat unterbreitet ist und den Zweck hat, Handel und Gewerbe noch mehr gegen ungesetzliche Einschränkungen und Monopole zu schützen, ist einzig und allein eine Ergänzung und nicht eine Novelle zum Sherman-Gesetz. Es sollen durch dieselbe keine Aenderungen vorgenommen werden in den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie dies kürzlich durch die Interpretation des Oberbundesgerichtes im Standard-Oel- und Tabaktrustfall geschehen ist. Die Vorlage ändert kein Wort der 8 Paragraphen, aus denen das Sherman-Gesetz z. Zt. besteht. Es schränkt auch die Regel der »Vernunftgemäßheit« nicht ein, wie diese durch das Gericht ausgesprochen wurde, sondern sorgt für eine größere Sicherheit in Anwendung derselben.

Eine Durchsicht der Vorlage beweist in der Tat die Wahrheit seiner Behauptung [8]). Sie gibt die »rule of reasonableness«, wie

[8]) La Follettes Ergänzungen zum Antitrustgesetz bestehen aus weiteren 6 Paragraphen, die aufs eingehendste jene im Sherman-Gesetz enthaltenen Bestimmungen erlautern und weiter ausführen.

§ 9 setzt fest, daß in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren, das unter dem Sherman-Gesetz wegen Einschränkung des zwischenstaatlichen oder ausländischen Handels durch ein Monopol, einen Kontrakt, Trust oder dergl. angestrengt wurde, der Beweis für die »reasonableness« einer solchen Einschränkung von der Partei zu liefern ist, die die Einschränkung für reasonable erklärt.

sie vom Gericht niedergelegt wurde, zu, und all ihre Verfügungen sind darauf gerichtet, die Methode zu vervollständigen, wodurch »unreasonable« Trusts bestraft werden können, um auf diese Weise die Bestrafung derselben leichter und sicherer zu machen. Durch Festlegung bestimmter Merkmale und Eigenschaften dieser »unreasonableness« sucht sie dem Gericht die absolute Gewalt zu entreißen, mit der es erklärt, was in Trustangelegenheiten »vernünftig« ist und was nicht, und trachtet zu erreichen, daß, wo diese Merkmale und Eigenschaften sich vorfinden, der Trust als »unreasonable« erklärt werden soll. Die ganze Vorlage ist eigentlich ein Mißtrauensvotum, das Mr. La Follette und mit ihm die Mittelklasse des Volkes gegen die bona fides des Gerichts abgibt, sowie gegen dessen Erklärung, daß es die »unreasonable« Trusts abschaffen wolle.

Er ist offenbar der Ansicht, daß die Richter, die bisher ihre

---

In § 10 sind die näheren Bedingungen angegeben, unter denen eine solche Einschränkung als unreasonable zu erachten ist. Darunter sind folgende: »Wenn ein Verkäufer, Verpächter, Aussteller einer Konzession u. dergl. einen Käufer Pächter etc. auf irgend eine Weise direkt oder indirekt am Erwerb von Handelsartikeln oder Waren verhindert oder zu verhindern sucht; wenn er durch Preisbegünstigung eine Konkurrenz aus dem Wege räumen will; wenn er sich weigert einem anderen gewisse Artikel oder Waren zu liefern; wenn er gewissen Personen Vorteile beim Verkauf gewährt, die er anderen nicht zugesteht; wenn er einen Kontrakt eingeht, an Personen oder Geschäftsleute in bestimmten Distrikten oder Territorien einen von ihm geführten Artikel nicht zu verkaufen.

Außer den in diesem Paragraph speziatim als »unreasonable« bezeichneten Handlungen und Geschäftsmethoden können aber noch verschiedene andere, wenn auch hier nicht angeführte, als solche betrachtet werden«.

Der § 11 sagt: Wenn aus einem gerichtlichen Verfahren hervorgeht, daß ein Kontrakt, eine Geschäftsverbindung in Form eines Trust oder ein Komplott besteht oder bestanden hat zum Zweck, den zwischenstaatlichen oder ausländischen Handel auf irgend eine Weise zu verhindern, so wird a priori angenommen — und das Gegenteil muß erst bewiesen werden —, daß eine solche Einschränkung des Handels »unreasonable« ist, wenn 1. die Person oder Personen, die zur Zeit, da die Einschränkung des Handels bestand, an einem Kontrakt, Trust oder Komplott beteiligt waren, mehr als 40% des Wertes der in den Vereinigten Staaten verkauften Gesamtmasse kontrollieren, oder mehr als 40% des Wertes der in jenem Teil der Vereinigten Staaten verkauften Gesamtmasse, auf den sich die Geschäftsoperation solcher Personen erstreckt; und 2. wenn ein Verkäufer einen unvernünftig hohen Preis für einen Artikel festsetzt, der zur Herstellung eines anderen Artikels notwendig ist, und dadurch den Handel nachteilig beeinflußt.

Die übrigen Paragraphen setzen noch ausführlich bestimmte Regeln fest in bezug auf Schadenersatzansprüche, die Art und Weise der Klagestellung, die Mittel, die die Richter anwenden sollen, um Ansprüchen auf Schadenersatz den nötigen Nachdruck zu verleihen und den Zeittermin, innerhalb welchem solche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Pflicht in der Durchführung des Anti-Trustgesetzes vernachlässigten, das Gleiche auch fernerhin tun würden, wenn man die Sache in ihren Händen läßt, und daß sie unter dem dehnbaren Begriff der »reasonableness« auch die strafbaren Trusts weiter bestehen lassen würden. Daher will er der Diskretion der Richter in bezug auf die Frage, was in Trustangelegenheiten »reasonable« oder »unreasonable« ist, eine Grenze setzen, und ihnen eine Norm der »reasonableness« vorschreiben. Mit der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen »reasonable« und »unreasonable«, oder der Annahme, daß es auch »reasonable« Trusts gebe, hat die Vorlage jedoch nichts zu tun. Eine andere charakteristische Eigenschaft desselben ist ferner das Mißtrauen, das Mr. La Follette gegen die exekutive Regierungsabteilung zeigt. Jene Stellen seiner Vorlage, die Privatparteien das Recht zuerteilen, in solchen Fällen Einspruch zu erheben, waren ohne Zweifel von der Idee geleitet, daß das Vorgehen der Regierung gegen die Trusts, so wie es von seiten des Exekutiv-Department geschah, zum größten Teil Spiegelfechterei war, und daß jene Auflösung der Trusts bloß auf dem Papier stand und es auch ferner so bleiben würde. La Follette hat, wie man sieht, aus den Erfahrungen der Arbeitgeber in ihrer Anwendung des Sherman-Gesetzes gegen die Arbeiter eine Lehre gezogen. Die Arbeitgeber nämlich sahen bald, daß man sich des exekutiven Departements, das durch die öffentliche Meinung leicht beeinflußt wird, nicht so gut gegen die Arbeiter bedienen kann, wie es durch Inanspruchnahme der Gerichte geschehen kann. Daher hielten sie es auch für das Beste, auf privatem Wege direkt an das Gericht zu appellieren, wenn sie das Anti-Trustgesetz gegen Arbeiter durchgeführt haben wollten, um einen Streik oder Boykott zu verhindern. La Follette zog daraus die Folgerung, daß es für eine durch einen Trust geschädigte Partei von großem Vorteil wäre, wenn sie sich — mit Umgehung des bis jetzt vorgeschriebenen Instanzenweges der Regierung, aber mit Hilfe der von der Regierung gesammelten Schuldbeweise — d i r e k t ans Gericht wenden könnte. Dadurch würde dem Kläger nicht nur Gelegenheit geboten, Schadenersatz zu erlangen, sondern er könnte auch auf Bestrafung des Trusts bestehen, besonders wenn der in seinem Entwurf vorgesehene Maßstab, nach dem die »unreasonableness« eines Trusts bestimmt wird, vom Gericht angewendet wird.

In dieser Hinsicht gibt seine Vorlage ohne Zweifel den Opfern

der Trusts eine wirksame Waffe in die Hand. Man darf jedoch nicht vergessen, daß diese Waffe nur gegen »unreasonable« Trusts und deren Opfer angewendet werden kann; wie steht es dagegen mit den »reasonable« Trusts? Glaubt Senator La Follette vielleicht, daß letztere keine Opfer aufzuweisen haben? Teilt auch er die Ansicht des Oberbundesgerichts, daß »gute« Trusts harmlos sind? Fast scheint es so, namentlich wenn wir in Betracht ziehen, daß sein Supplement zum Sherman-Gesetz keine Regelung der »guten« Trusts, weder von Seite des Kongresses noch von irgend einer anderen Seite vorsieht, wie eine solche z. B. von Mr. Roosevelt gefordert wird. Die ganze Vergangenheit des Senators La Follette und die Rede, mit der er seine Vorlage dem Kongreß unterbreitete, spricht allerdings gegen eine solche Annahme. Was bewog also La Follette, diese Vorlage einzubringen? Mancher könnte glauben, daß die Haupttriebfeder sein Ehrgeiz war, Präsident der Vereinigten Staaten zu werden; daß er eingesehen hat, daß eine Reaktion gegen das »Zerschmettern« und die vollständige Vernichtung der Trusts eingetreten ist, und daß er zu einem Kompromiß bereit ist, um bei seiner Wahlkampagne die Unterstützung derjenigen sich zu sichern, die durch die Politik einer Trustbeseitigung oder selbst einer Regelung nach Rooseveltschem System davon abgehalten würden, für ihn zu stimmen. Der Schreiber dieser Zeilen glaubt jedoch nicht, daß dieses das wirkliche Motiv La Follettes war, denn sein ganzes Leben legt von seiner aufrichtigen und ehrlichen Gesinnung beredtes Zeugnis ab. Man mag ja zugeben, daß er willens war, einige unbedeutende und formelle Zugeständnisse zu machen, um nicht unnötigerweise jenen Elementen vor den Kopf zu stoßen, die im übrigen nicht abgeneigt sind, ihn in seinem Streben nach der Präsidentschaft zu unterstützen.

Aber trotz alledem läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß er von der aufrichtigen Ueberzeugung und dem festen Glauben durchdrungen ist, daß die Annahme seiner Gesetzesbeilage dem Trustübel ein für allemal ein Ende machen werde.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß La Follette nicht der Ansicht ist, daß jeder bestehende Trust die Folge einer natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung ist. Ebensowenig glaubt er daß dies in Zukunft der Fall sein wird. Ein Grund dafür, daß er nicht an die Existenz von »guten« Trusts glaubt, liegt darin, daß, wie er sagt, überhaupt kein Trust sich bilden kann außer durch

höchst verwerfliche und strafbare Geschäftsmanipulationen, die von den Teilnehmern der Trusts angewendet werden. Er ist daher fest überzeugt, daß, wenn der in seinem Entwurf angegebene Maßstab der »unreasonableness« vom Kongreß angenommen und vom Gericht streng durchgeführt wird, und wenn außerdem Privatpersonen, die durch strafbare Geschäftsmethoden der Trusts geschädigt wurden, eine Gelegenheit geboten wird, ihre im Originalgesetz vorgesehenen Ansprüche auf dreifachen Schadenersatz geltend zu machen, dies nicht bloß den »unstatthaften«, sondern überhaupt allen Trusts ein Ende bereiten werde, indem nach seiner Anschauung jeder Trust die Folge von unlauteren Methoden ist.

In dieser Hinsicht gleicht Senator La Follette, der echte Vertreter unserer Mittelklasse, den Bourbonen, die nichts gelernt und nichts vergessen haben. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben nicht genügt ihm zu zeigen, daß die Trusts bestehen und sich nicht mehr verdrängen lassen, und daß es Trusts gibt oder geben kann, die die Folge einer natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung sind, und ihre Existenz auch ohne irgend welche unreelle Kriegsmittel gegen die unbedeutenden Kleinkrämer unserer Industrie- und Finanzwelt behaupten können. Als wahrer Vertreter der Mittelklasse schreibt er natürlicherweise das Trustübel, wie die schlimmen Zustände unseres wirtschaftlichen Lebens überhaupt, den Machinationen und Komplotten von Individuen statt dem System selbst zu.

Es ist schwer, jetzt schon vorauszusagen, welche Form der Gesetzgebung die Rooseveltianer und Olneyiten vorschlagen werden, wenn sie einmal ihre theoretischen Spekulationen in die Praxis umsetzen. Noch schwerer ist es vorherzusagen, welche von den drei verschiedenen Anschauungen, die wir in diesem Artikel beschrieben haben, im Kongreß oder beim Volk durchdringen wird. Es ist leicht möglich, daß keine derselben eine absolute Mehrheit des Volkes erhalten wird, oder wenigstens keine so ausschlaggebende, daß der Kongreß dadurch gezwungen würde, die betreffende Anschauung zum Gesetz zu machen. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß man eine Art Kompromißgesetz aufstellen wird, durch das man allen Klassen gerecht zu werden sucht, und das dann keine Partei befriedigt.

Dieser Artikel ist nicht in der Absicht geschrieben, zukünftige Ereignisse vorherzusagen, sondern er soll dem Leser ein Bild

von Vergangenheit und Gegenwart dieser Frage aufrollen und ihm so ein Mittel an die Hand geben, um die Probleme, die uns beschäftigen, die Kräfte, die zu deren Lösung aufgeboten werden, und die aus denselben sich entwickelnden Folgen besser würdigen zu können.

Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols *).

Von

EMIL LEDERER.

Die Frage des Konsumentenmonopoles hat bisher in der Literatur, soweit zu sehen, noch nirgends eine spezielle Behandlung erfahren. Das liegt zweifelsohne zunächst daran, daß die Konsumentenorganisationen, die Vorstufe zu den Konsumentenmonopolen, noch nirgends zu entscheidender Bedeutung gelangt sind, sich erst in den Anfangsstadien der Entwicklung befinden und in ihren wesentlicher Neubildungen und den Umformungen ihres Charakters aus individuellen Selbsthilfe organisationen zu sozialen Institutionen noch nicht allgemein erkannt sind. Zugleich aber ist es ein Beweis dafür, wie sehr, auch rein theoretisch, die gesamte Volkswirtschaft vom Gesichtspunkt des Produzenten aus erfaßt wird — bei aller Bereitwilligkeit jeder Theorie, zuzugestehen, daß volkswirtschaftliche Waren produktion letzten Endes doch nur bestehen könne, wenn sie Güter produktion ist, daß sich also die gesamte Volkswirtschaft nur aufrecht erhalten läßt auf der Basis einer bestimmten Bedürfnisgestaltung, demnach abhängig ist von den Konsumenten, deren Bereitwilligkeit und Fähigkeit, die Waren zu absorbieren, die Voraussetzung für den ungestörten Fortgang des wirtschaftlichen Prozesses bildet — bei aller Bereitwilligkeit jeder Theorie, dies zuzugestehen, sind doch die meisten Werttheorien und Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung vom Gesichtspunkt der Produzenten einseitig konstruiert. Der Konsumenten erinnert man sich nur gelegentlich der Krisen. Es ist vielleicht die entscheidende neue Anschauung in der Grenznutzen-Theorie darin gelegen, daß sie diese Relation zwischen Produzenten und Konsumenten unterstrichen hat, daß sie den psychischen Prozeß, der die Warenaufnahme seitens des Konsumenten begleitet, nach seiner formalen Seite zum Verständnis der wirtschaftlichen Erscheinungen heranzog. In welcher Weise dies geschah, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Es sei nur eines theoretischen Begriffes gedacht, weil derselbe in den folgenden Ausführungen eine große Rolle spielt, weil er seitens

*) Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Niederschrift eines Vortrags, dessen Form auch hier beibehalten wurde.

der Grenznutzentheoretiker zum ersten Male gebraucht wurde und für das Verständnis moderner wirtschaftlicher Erscheinungen mir besonders leistungsfähig zu sein scheint, nämlich des Begriffs der Konsumentenrente. Dieser Begriff der Konsumentenrente wird zuerst in ausführlicher Weise bei Marshall erörtert und spielt eine größere Rolle in der amerikanischen Literatur, z. B. bei Taussig, wenn er auch bei diesem m. E. nicht richtig, d. h. nicht in der Weise, daß der Begriff leistungsfähig ist, interpretiert wird. Vorweg sei bemerkt, daß anstelle des üblichen Ausdrucks Konsumentenrente eher zu setzen wäre: Konsumentenüberschuß, weil es sich gar nicht um eine Rente im landläufigen Sinne, also einen dauernden, arbeitslosen Ertrag handelt, sondern von Fall zu Fall um einen Ueberschuß, den aber nicht der Produzent, sondern der Konsument erzielt. Dieser Ueberschuß hat seine Entstehungsursache darin, daß die meisten Konsumenten für die meisten Waren, die sie erwerben, nicht soviel anzulegen brauchen, als sie im äußersten Falle bereit wären; oder: die Schätzungen der Konsumenten für die meisten Waren, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen, gehen, in Geld ausgedrückt, über die Marktpreise hinaus. Diese Tatsache, welche als grundlegendes Phänomen in ihrer ganzen Schärfe von der Grenznutzenlehre erkannt wurde, ist nun in der Theorie auf zweierlei Weise zur Verwertung gelangt, erstens als Differenz von Wertschätzungen und zweitens als Differenz von Preisgeboten.

Ohne näher auf dieses Problem einzugehen, welches zu weit vom Hauptthema abführen würde, sei betont, daß mir die Formulierung der Konsumentenrente, des Konsumentenüberschusses als Wertdifferenz nicht rationell erscheint, schon deshalb, weil die Vergleichbarkeit der Wertschätzungen untereinander, und die Konstatierung einer quantitativen Differenz zwischen ihnen einer Konstruktion zu nahe zu kommen scheint, welcher die reale Basis fehlt; mehr noch vielleicht deshalb, weil selbst die Einführung von Quantitäten zur Verdeutlichung der Wertschätzungen als Resultat irrationale Größen nur zu oft ergeben müßte: Die Existenzbedürfnisse werden nicht anders als mit dem Index ∞ bezeichnet werden können, und die Differenz zwischen diesem ∞ und den der Marktlage entsprechenden Preisaufwendungen (genauer ausgedrückt, die Differenz zwischen der Wertschätzung des Existenzbedürfnisses und der Wertschätzung der Geldsumme, welche die Preislage erfordert) ist immer dieselbe, nämlich gleichfalls ∞, außer wenn die Aufwendungen nahe an die Grenze des Einkommens heranreichen. Auch entspricht es nicht dem tatsächlichen Bewußtsein des wirtschaftenden Menschen, sich täglich und stündlich über seine Lebensrettung zu freuen, weil er Dinge, die er ∞ schätzt, doch für Opfer erwerben kann, die er vergleichsweise gering schätzt.

Viel klarer ist die Sachlage und wohl auch realistischer aufgefaßt, wenn als Konsumentenüberschuß einfach die Differenz zwischen zwei realen Größen angenommen wird: zwischen demjenigen Preis, den der Konsument äußersten Falles für ein bestimmtes Gut bezahlen würde,

und demjenigen, zu welchem er bei der gegenwärtigen Marktlage imstande ist, das Gut wirklich zu erwerben. Da ist es leicht ersichtlich, daß der Konsumentenüberschuß aller Existenzbedürfnisse zusammen z. B. gleich ist dem freien Einkommen, das der Konsument über diese Existenzbedürfnisse hinaus zur Verfügung hat, und daß er sich für jede Ware in einer bestimmten Größe feststellen läßt, die zwar dem Konsumenten nicht von Fall zu Fall gegenwärtig und in ihrer konkreten Existenz bewußt ist, die ihm aber bei Preisverschiebungen als Realität bewußt wird. Diese Differenz ergibt sich natürlich auch aus einer Differenz von Wertschätzungen, aber ist sie doch nicht; und so sicher der Preis, den jedermann bieten will, das Resultat subjektiver Wertschätzungen der Güter, projiziert auf den Geldvorrat, ist, so sicher sich also die Resultate dieser Wertschätzungen quantitativ vergleichen lassen, so unsicher und gewagt ist es, solche Wertschätzungen an und für sich schon zu vergleichen.

Wenn wir also den Konsumentenüberschuß annehmen als Differenz von Preisen und zwar zwischen dem äußersten Preis, den der Konsument für ein Gut zu zahlen bereit wäre und demjenigen, welchen er faktisch nach der Marktlage bezahlen muß, wenn er in den Besitz des Gutes gelangen will, so kann im allgemeinen gesagt werden, daß die Produzentenpolitik als Monopolpolitik für jede Ware gesondert darnach strebt, diese Differenz möglichst zu reduzieren, d. h. aus den Käufern und jeder Käuferschicht eben einen Preis herauszuholen, der sich möglichst dem Maximalpreis der speziellen Käuferschicht nähert. Und alle Konsumentenpolitik wiederum wird darauf hinauslaufen, diesen Konsumentenüberschuß möglichst zu erhöhen, die Preise so zu stellen, daß für jede Ware der Konsumentenüberschuß, also das freiwerdende Einkommen, das Maximum erreicht. So sind die Kämpfe der Monopolisten (abgesehen natürlich von dem Streben, die Produktion rationeller und dadurch ertragreicher zu gestalten), die Kämpfe aller Produzenten-Monopolisten darauf gerichtet, möglichst viel vom Konsumentenüberschuß zu absorbieren, und das Bestreben der Konsumenten wiederum ist darauf gerichtet, den Konsumentenüberschuß zu erhalten oder zu steigern.

Ob und in welcher Weise dies nun möglich ist, d. h. ob und in welcher Weise Vereinigungen von Konsumenten, welche die gesamte Nachfrage nach bestimmten Gütern repräsentieren, imstande sind oder wären, die Preise zu beeinflussen, insbesondere unter dasjenige Niveau zu drücken, welches sich beim „Normalfall" der freien Konkurrenz herstellt, ist das Hauptproblem für die Theorie des Konsumentenmonopols. Es ist die Frage, ob es analog dem Produzentenmonopol, welches zweifelsohne die Preise über den »normalen Marktpreis« zu steigern vermag, eine entsprechende Senkung herbeiführen kann.

Es sei vorausgeschickt, daß dieses Problem, wie erwähnt, noch nicht zur Erörterung gelangte; daß es nur hie und da angedeutet und damit abgetan wird, daß in analoger Weise wie Produzenten- auch Konsumentenmonopole wirken müßten. Dabei denkt man nun

vielfach nicht einmal an Konsumentenmonopole, sondern an Monopole von Produzenten, die für die Zwecke ihrer Produktion Käufer von bestimmten Waren sind (z. B. Zuckerfabriken gegenüber Rübenbauern), ein Problem, das sich offensichtlich mit dem hier behandelten nur dem äußeren Schein und dem Namen nach deckt.

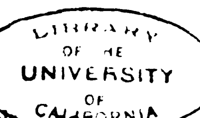
Ob diese bisher verbreitete Meinung nun zutrifft, ist im folgenden zu erörtern. Dabei sollen einfachere und kompliziertere Fälle nach dem bisher üblichen Schema der Preistheorie der Untersuchung zugrunde gelegt werden:

1. Gesetzt den Fall, es bestehe eine Vereinigung aller Konsumenten eines Gutes, welches sämtliche Konsumenten, die annähernd gleiches Einkommen haben mögen (z. B. Beamte) höchstens auf 100 schätzen und es bestehe die Möglichkeit, praktisch unbegrenzt viele Einheiten dieses Gutes zu den Kosten von 50 zu erzeugen (andere Variante: daß die Verkäufer das Gut zu 50 schätzen). Wenn wir nun mehrere Verkäufer annehmen und die Nachfrage geeint ist, so wird der Preis bis auf 50 heruntergedrückt werden. Unter diesem Preis vermöchte aber auch das Konsumentenmonopol auf die Dauer keine Versorgung seiner Mitglieder zu erzielen. In diesem einfachsten Falle ist daher der Effekt des Konsumentenmonopols die Erreichung eines Preises, der sich auch bei freier Konkurrenz festsetzen müßte. Denn wenn der Preis dauernd über 50 stiege, würde die gesteigerte Produktion von selbst ein Sinken des Preises herbeiführen.

Ebenso würde sich der Preis auf 50 fixieren, wenn die Wertschätzungen der Konsumenten, je nach dem Einkommen und der Bedürfnisskala zwischen 50 und 100 schwanken; schließlich ebenso, wenn ein Teil der Nachfragenden das Gut unter 50 schätzen würde, resp. nur einen geringeren Ertrag als 50 aufwenden könnte. In diesem einfachen Falle ist es also nicht möglich, den Preis unter den bei der freien Konkurrenz zu drücken. Dieser einfachste Fall ist nun so gewählt, daß gar kein niedrigerer Preis möglich ist, als derjenige, welcher sich bei der freien Konkurrenz feststellt. Hingegen würde sich bei einem Monopol der Verkäufer sehr wohl bei beiden Tatbeständen ein Preis über dem Konkurrenzpreis von 50 fixieren und zwar im ersten Falle: 100; im zweiten Falle ein Preis, der die größte Rentabilität sichert.

Ein Konsumentenmonopol kann daher die Preise bei gleichen Produktionskosten der Ware, bei freier Konkurrenz der Produzenten und bei gleichen Wertschätzungen der Konsumenten nicht unter die Konkurrenzpreise drücken.

2. Die Bedingungen für die Wirksamkeit des Konsumentenmonopols seien nun dahin variiert, daß die Wertschätzungen der Produzenten und Konsumenten nicht gleich sind; in dieser Form wird das Problem seitens der österreichischen Schule meist formuliert: verschiedene Wertschätzungen der Anbietenden und verschiedene Wertschätzungen der nachfragenden Personen. In der Realität werden nun die Wertschätzungen der anbietenden Personen auf Null reduziert, weil in der Regel der Fälle die Produktion ja nie für den eigenen Bedarf, sondern nur für den Markt erfolgt, sodaß der Produzent eventl. sich genötigt



sieht, seine Waren zu verschleudern. Kann man daher mit verschiedenen Wertschätzungen seitens des Produzenten oder Anbieters nicht operieren, so kann man doch — was für das Problem seiner formalen Seite nach dasselbe ist — mit verschiedenen Produktionskosten, also verschiedenen Produktionsbedingungen operieren, die verschiedene Aufwendungen seitens der Produzenten notwendig machen. Dann kann man sagen, daß auf die Dauer seitens dieser Produzenten ein Angebot nur zu den Produktionskosten gemacht werden wird. Auf diese Weise kann, trotz der prinzipiell auf Null reduzierten Wertschätzung der Produzenten eine verschiedene Wertung der Waren seitens der Anbieter in das Problem eingeführt werden.

Wir erhalten dann folgendes Schema:

					8 Gruppen von Konsumenten deren Wertschätzungen
Produktionskosten	d. 1.	Gruppe	von	Waren à 50	100
"	" 2.	"	"	" 60	90
"	" 3.	"	"	" 70	80
"	" 4.	"	"	" 80	70
"	" 5.	"	"	" 90	60
"	" 6.	"	"	" 100	50
"	" 7.	"	"	" 110	40
"	" 8.	"	"	" 120	30

Das Konsumentenkartell ist sich der Struktur der in ihm vereinigten Nachfrage wohl bewußt; es könnte also bei einem Preis von 30 für 8 Gruppen von Ware als Käufer auftreten, bei 40 für 7 usw.; ebenso kennt das Konsumentenmonopol genau die Wertschätzungen der Verkäufer, resp. deren Produktionskosten, unter welche sie auf die Dauer nicht herabgehen können; es weiß also, daß es bei Angebot eines Preises von 30 überhaupt keine Ware bekäme, bei 50 nur 1 Gruppe, während es 6 brauchte, bei 60 zwei, während es 5 brauchte; bei 70: 3, während es 4 brauchte; bei 80: 4, während es 3 brauchte; der Preis würde sich also, wenn das Konsumentenmonopol das Angebot genau kennt, ebenso die Struktur seiner Nachfrage im Innern und wenn es mit seinem Bedarf auf einmal auf den Markt kommt, zwischen 70 und 80 fixieren. Das ist aber, wie leicht ersichtlich, genau der Konkurrenzpreis, der sich also bei freier Konkurrenz zwischen den Käufern und Verkäufern auf dem Markte herstellen müßte. Der Konsumentengewinn, der hier erzielt wird, ist nicht größer als bei freier Konkurrenz; er kommt denselben Wirtschaftssubjekten zugute; das Monopol der Konsumenten konnte also nicht zur Geltung gebracht werden.

Das Konsumentenmonopol hat nach unserer Darstellung aber bisher auch nicht die Mittel angewendet, welche das Produzentenmonopol anwendet, um zu Monopolpreisen zu gelangen; von diesen Mitteln sind als wichtigste beim Verkäufermonopol zwei zu nennen, nämlich:

1. die Einschränkung des Angebotes der zum Verkauf gestellten Menge;
2. Die Differenzierung der Preise.

Zunächst sei von dem zweiten die Rede: die Differenzierung der Preise: Das Monopol kann bekanntlich dadurch einen wesentlichen Teil des Konsumentengewinnes an sich ziehen, als Monopolgewinn realisieren, daß es zuerst die Ware mit hohem Preis ausbietet, dann, sobald die Schichten der Käufer mit großer Zahlungskraft ihre Nachfrage befriedigt haben, dieselbe Ware zu billigerem Preis abgibt usw.; auf diese Weise ist es möglich, für ein und dieselbe Ware, der verschiedenen Zahlungskraft der Käufer entsprechend, verschiedene Preise zu erhalten. Es ist das sogar für das Monopol am rentabelsten; es braucht das Angebot überhaupt nicht einzuschränken; es wirft nur nacheinander die Waren auf den Markt, anstatt gleichzeitig (bei Büchern ein vielfach beliebtes Vorgehen; ebenso bei Modewaren usw.). Dieses Vorgehen wird um so häufiger werden, als die Monopole in die Fertigfabrikateindustrie eindringen oder als Fertigfabrikate immer weitergehender Art der Mode unterliegen, sodaß jeder Inhaber eines neuen »Musters« Monopolist ist. Dasselbe Vorgehen liegt schließlich in der Differenzierung der Klassen in der Eisenbahn, der Sitzplätze im Theater usw.

Dieser Preispolitik würde beim Konsumentenmonopol entsprechen, daß es zunächst, um bei unserem Beispiel zu bleiben, auf dem Markt auftritt mit einem Angebot für die Ware von 50 und eine Gruppe kauft; sodann 60 bietet und eine neuerliche Gruppe kauft usw.; in diesem Falle könnte das Konsumentenmonopol eine viel reichlichere Versorgung seiner Teilhaber erzielen: in unserem Beispiele könnte es 4 Einheiten zum Gesamtpreis von 260 erhalten, die den 4 ersten Konsumentengruppen zum Gesamtpreis von 280 überlassen werden würden, sodaß sich noch ein Ueberschuß von 20 ergäbe; oder es könnte sich der Preis zwischen 60 und 70 fixieren und 4—5 Einheiten könnten erworben werden — also gegenüber dem Konkurrenzpreis, der sich zwischen 70 und 80 fixiert, ein bedeutender Vorteil.

Wie steht es aber mit dieser Möglichkeit, von den Produzenten verschiedene Preise wirklich zu erreichen? Man muß sagen: genau entgegengesetzt wie beim Produzenten- oder Verkäufermonopol: denn für die Käufer ist es vielfach ein Wert, teuerer zu kaufen, da sich durch einen eigentümlichen psychischen Prozeß geradezu die Relation zwischen Wert und Preis umzukehren pflegt. Ferner ist die Macht des Produzentenmonopols gegenüber den einzelnen Käufern größer und die Gesamtheit der Produzenten wird — schon wegen ihres besseren Ueberblickes über den Markt — niemals so dem Konsumentenmonopol ausgeliefert sein, wie die Gesamtheit der unorganisierten Konsumenten tatsächlich einem Verkäufer- oder Produzentenmonopol ausgeliefert ist. Endlich: Gerade die Produzentengruppen, gegen welche sich eine solche Preispolitik in erster Linie kehren müßte, nämlich die rationell und mit einem Gewinn arbeitenden, könnten am ehesten der Preispolitik des Konsumentenmonopols Widerstand leisten, da sie ja die tauschfähigsten sind. Anders ausgedrückt: Während die Käufer sich notwendigerweise, wenn sie einem Monopol gegenüberstehen, überbieten und so

die hohen Preise dadurch halten, daß sie ihre Mitbieter ausschließen, wissen die tauschfähigsten Verkäufer, die zu den niedrigsten Preisen mitbieten könnten, sehr wohl, daß die im Konsumentenmonopol enthaltene Nachfrage nach reichlicherer Befriedigung drängt, die nur zu höheren Preisen möglich ist. Eine solche Preispolitik des Konsumentenmonopols ist daher, wenn sie auch einmal gelingen sollte, auf die Dauer unmöglich.

Diese Erwägung der Verkäufer, die ja den Voraussetzungen nach den Markt und die Marktlage genau so kennen, wie das Käufermonopol, führt zu dem zweiten Momente, das den entscheidenden Unterschied zwischen dem Monopol der Käufer und dem der Verkäufer, der Produzenten bildet:

Dem Produzentenmonopol ist die Produktion nur das Mittel zur Erzielung eines Maximums an Gewinn. Daher verzichtet es eventl. auf einen Teil des Absatzes, weil es bei höherem Preis trotz geringerer Warenmenge mehr Profit realisiert als bei geringerem Preis und größerer Menge. Das Konsumentenmonopol ist nicht in dieser Situation: d. h. die im Konsumentenmonopol vereinigte Kaufkraft der Konsumenten strebt nicht ausschließlich nach einem Maximum von Konsumentengewinn, Konsumentenüberschuß in dem oben genannten Sinne, sondern nach einem Maximum von Befriedigung. Ein analoges Vorgehen des Konsumentenmonopols zum Produzentenmonopol würde darin liegen, daß es die Nachfrage einschränkt; und zwar einschränkt unter die Menge von Waren, welche bei freier Konkurrenz konsumiert werden; dann würden die Preise sinken; dann würde aber das Konsumentenmonopol in seinem Innern unbefriedigte Nachfrage bergen, die doch wieder ein Steigen der Nachfragemenge erzwingen würde; dem Produzenten-Monopol handelt es sich nur um eine Relation zwischen Gewinn und Produktionskosten und es strebt nach dem Maximum des Gewinnes; dem Konsumentenmonopol handelt es sich nicht bloß um diese Relation und nicht bloß um die Menge des Konsumentenüberschusses, sondern um das Maximum der Befriedigung; und dieses kann bei den oben gegebenen Tatbeständen nicht erreicht werden, wenn der Preis unter den Konkurrenzpreis gedrückt wird.

Noch eine Wirkungsmöglichkeit des Konsumentenmonopols wurde nicht erörtert, die, der Praxis des Produzentenmonopols analog, in anderem Sinne nutzbar gemacht werden könnte; wenn wir bei dem Beispiel bleiben, könnte das Konsumentenmonopol, wenn es die Nachfrage sukzessive geltend macht, auch das Angebot im Innern sukzessive vollziehen (auch dies ist nicht bei Massengütern, sondern nur bei Fertigfabrikaten, »Modewaren« überhaupt möglich). Es könnte die erste Gruppe zu 50 kaufen, zu 100 verkaufen, die zweite Gruppe zu 60 kaufen, zu 90 verkaufen usw. In diesem Falle wäre es imstande, sechs Gruppen zu den Preisen 50, 60, 70, 80, 90, 100 zu kaufen und zu reziproken Preisen zu verkaufen, also ein Maximum an Befriedigung, der Menge der abgesetzten Produkte nach, zu erzielen. Es würde damit realiter den Konsumenten gegenüber dasselbe tun, was das Produzenten-

monopol dem Konsumenten gegenüber tut, nur mit anderem Effekt: Die Versorgung wäre eine reichlichere; die Produktion wäre auf ihrem Maximum, ebenso die Konsumtion; während beim Monopol weder die Produktion, noch die Konsumtion auf dem Maximum ist.

Aber es ist ersichtlich: Damit würde das Konsumentenmonopol über die ihm angeschlossenen Mitglieder eine Herrschgewalt ausüben (zwar nicht weitergehend als schon jetzt jedes Monopol gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber den Konsumenten), aber in neuartiger Form. Unter den Konsumenten derart, daß die Kaufkraft der verschiedenen Wirtschaftssubjekte differenziert wird, und zwar so, daß die Kaufkraft der großen Einkommen gedrückt, die der geringen gehoben wird.

Diese Aktion wäre also eine solche, die nicht mehr aus rein ökonomischen Beweggründen fließt; sie hat schon eine soziale Seite, gehört daher eigentlich nicht in die reine Theorie. Sie sollte erwähnt werden, weil sie die einzige sichere Modalität, analoge Wirkungen zu erzielen, wie ein Monopol — und weil sie deutlich zeigt, welcher spezieller, weittragender Aktionen das Konsumentenmonopol bedarf, um überhaupt nach außen oder innen eine Wirkung, analog dem Produzentenmonopol zu üben. —

Ebenso wäre leicht nachzuweisen, daß sich, ohne spezielle Preispolitik gegen die Produzenten und ohne spezielle Preispolitik im Innern des Konsumentenmonopols die Konkurrenzpreise konstituieren, wenn die Nachfrage nicht bloß auf ein Gut gerichtet ist, sondern auf mehrere Einheiten des Gutes derart, daß jeder der Konsumenten bei geringerem Preis mehr, bei höherem Preis weniger Einheiten konsumiert. Das Problem ist dasselbe, wie im oben entwickelten Beispiele und braucht daher nicht besonders erörtert zu werden. — —

Eines Mittels wurde noch nicht gedacht, welche das Konsumentenmonopol anwenden kann: die Eigenproduktion. Es kann als mitkonkurrierender Produzent auf dem Markt auftreten. Doch handelt es sich darum, unter welchen Bedingungen es produziert. Je günstiger dieselben sind, und je ausgedehnter diese Produktion, desto mehr ist es möglich, die letzten Produktionsquanten vom Markte auszuschließen, die am teuersten arbeitenden oder verkaufenden Unternehmungen vom Markte zu verdrängen und so realiter die Preise zu senken. Aber: Diese Preissenkung wird nicht weiter gehen und nicht anders sein, als wenn ein anderes Unternehmen, nicht eines, das von der Konsumentenorganisation getragen ist, auf dem Markt erscheint. Herrscht freie Konkurrenz, so übt diese dieselbe Wirkung — abgesehen davon, daß die Konsumentenorganisation noch des Unternehmergewinnes teilhaftig wird. Immerhin ist die Eigenproduktion die einzige Form, auf dem freien Markt eine Verminderung der Nachfrage zu erzielen — so wie das Monopol eine Verminderung des Angebots zur Folge hat.

Die Wirkungen des Konsumentenmonopols — also die Zusammenfassung der Nachfrage — läßt sich daher folgendermaßen präzisieren: a) Wenn das Konsumentenmonopol die in ihm aufgespeicherte Nachfrage zur Geltung bringt, so treten die Konkurrenzpreise rein in

Erscheinung. b) Es bedarf einer besonderen Gestaltung der Nachfrage, um die Differenzen der Produktionskosten, die Differenzen im Unternehmergewinn für die Konsumenten zu absorbieren. Dadurch würde eine Senkung des Preises — allerdings nicht auf die Dauer — ermöglicht. c) Endlich ist es möglich, im Innern des Konsumentenmonopols die Differenzen der Nachfrage zu einer leichteren Versorgung aller zu verschiedenen Preisen zu benützen. Das bedarf aber einer ganz speziellen, auf sozialpolitische Motivationen zurückgehenden Organisation und folgt jedenfalls nicht mit Notwendigkeit aus der Tatsache des Konsumentenmonopols allein.

Daß es spezieller Maßnahmen bedürfte, um das Konsumentenmonopol wirksam zu machen, braucht nicht wunder zu nehmen. Denn die »freie Konkurrenz« realisiert den höchsten sowohl als zugleich den niedrigsten Preis, der ohne irgend eine Einflußnahme auf die wirtschaftliche Entwickelung sich konstituieren kann. Ebensogut wie das Produzentenmonopol tätig werden muß (durch Einschränkung des Angebots), müßte das Konsumentenmonopol tätig werden. Der Unterschied besteht also darin, daß eben das Produzentenmonopol auf die Dauer tätig sein kann, hingegen das Konsumentenmonopol gegen die Produzenten und im Innern gegen die Konsumenten Widerstände zu überwinden hat, deren es seiner ganzen Struktur nach nicht auf die Dauer Herr werden kann. Dies deshalb, weil die Intensität und Struktur der Nachfrage etwas durch Lebenstatsachen gegebenes ist, sich nicht durch die Organisation ändern läßt, während die Produktionsfähigkeit des Monopolisten resp. der Kartellmitglieder nicht in analoger Weise ein Bedürfnis derselben befriedigt, sondern nur den Zweck der Gewinnrealisierung hat, also beliebig veränderlich ist. Der lebendige Untergrund der Wirtschaft, der beim Produzentenmonopol nicht wirkt, weil er als Objekt behandelt wird und werden kann, bleibt hier lebendig, weil er im Subjekt der Wirtschaft wirkt. Daher ist ein Resultat über die Ergebnisse unter der Herrschaft der freien Konkurrenz hinaus durch analoge Maßnahmen wie seitens eines Produzentenmonopols nicht möglich.

* * *

Die realistisch-empirische Theorie müßte nun versuchen, die näheren Bestimmgründe aufzuzeigen und zu erforschen, inwieweit konkrete Umstände, vielleicht nur Zeitumstände die oben konstruierten Gesetzmäßigkeiten verändern oder stören, müßte sehen, inwieweit sich die reine Theorie an den Tatsachen verifizieren läßt oder von diesen Modifikationen erleidet.

Da ist zunächst zu sagen, daß der Begriff des Konsumentenmonopols realiter noch nicht praktisch ist, sondern es erst zu werden beginnt — sich zunächst darstellt in den Konsumvereinigungen, die für lokale Gebiete und für gewisse Waren ein immer wichtigerer Faktor in der Nachfrage werden und daher wenigstens auf dem Wege zum relativen Monopol sind.

Dazu kommt, daß die Konsumentenvereinigungen, welche wir

hier im Sinne haben, zunächst gar nicht notwendigerweise eine Zusammenfassung der Konsumenten gegenüber den Produzenten sind, und zwar deshalb, weil ja die Konsumenten nicht mit den Produzenten direkt in Beziehung stehen, sondern durch Händler, welche eben durch den Zusammenschluß der Konsumenten ersetzt werden. Damit ist aber gegeben, daß die Konsumentenorganisationen den Produzenten gegenüber nicht mehr Nachfrage repräsentieren als z. B. die Großhändler, also keine neue Potenz, die über die der Abnehmer hinausginge, darstellen. Daraus erklärt sich nun auch, daß ihr erster Effekt sich gar nicht gegen die Produzenten, sondern gegen die Händler richtet, daß sie auch von diesen als Gegenorganisationen empfunden werden und daß ihre Wirksamkeit zunächst nur in der Ausschaltung, resp. Reduzierung des Händlergewinnes besteht.

Daraus, daß überall der Handel weiter neben den Konsumentenorganisationen besteht, folgt, daß die Konsumentenorganisationen nicht imstande sind

a) verschiedene Preise gegenüber der Produktion je nach deren Kosten durchzusetzen, also die Unternehmervorzugsgewinne zu absorbieren;

b) noch weniger aber im *Innern* verschiedene Preise festzustellen, da ja der Handel als outsider das verhindern würde.

Die Konsumentenorganisationen, selbst als teilweise Monopole, sind daher nicht imstande, irgend eine Wirkung, wie sie in der reinen Theorie als *möglich* für ein *vollständiges* Monopol konstatiert wurde, auszuüben.

Trotzdem wäre es irrig, eine vollständige Wirkungslosigkeit der Konsumentenorganisationen und relativen Monopole anzunehmen; es ist die spezielle Art, wie der Händler durch das Konsumentenmonopol ersetzt wird, welche eine Wirkung mit sich bringt.

1. wirkt die Konsumentenorganisation in der Richtung, daß sie den *Händlergewinn* ausschaltet. Von diesem war in der reinen Theorie keine Rede, weil der Händler nicht immer ein notwendiges Produktionsstadium darstellt, manchmal auch fehlt. Hier gilt dasselbe, was von der Wirkung der Eigenproduktion gesagt wurde: ein Teil der Händler wird ausgeschaltet, der Händlergewinn kommt den Konsumenten zugute. Aber das ganze tangiert noch nicht die Produktionssphäre. Daher brauchen wir bei dieser Wirkung nicht länger zu verweilen.

2. Das Gleiche gilt von der Wirkung gegenüber den *Händlermonopolen*. Gerade im Handel bilden sich zeitweise und ständige, universelle und partielle, lokale Monopole. In diese kann das Konsumentenmonopol eingreifen. Es realisiert dann wiederum die Preise, die sich bei *freier Konkurrenz* herstellen würden, die durch ständige Monopoltendenzen, welche durch das ganze Gebiet der Produktion und Konsumtion hindurchgehen, niemals realisiert wurden. Hier handelt es sich also um *Zurückeroberung* von Konsumentenrente.

3. Mit der Ersetzung des Handels durch Konsumentenorgani-

sationen ist aber die Wirkung innerhalb der Zirkulationssphäre noch nicht erschöpft, ebensowenig als sich in der Preisfestsetzung die Wirkung der gegensätzlichen Interessen in der Volkswirtschaft erschöpft: die moderne volkswirtschaftliche Entwicklung, insbesondere seit dem Jahre 1890, hat die Individuen vom Wirtschaftskampf ausgeschaltet; dieser spielt sich immer mehr zwischen Organisationen ab; die Preiskämpfe der Individuen werden zu Tauschkämpfen der Gruppen erweitert. Die reine Theorie vermochte auch bisher bloß diese Preiskämpfe zu untersuchen. Doch ist die Preisfeststellung nicht das einzige Mittel, wirtschaftliche Interessen zu vertreten, wirtschaftliche Macht zu erwerben, der Monopolpreis ist nicht das einzige Endziel des Monopols, das vielmehr auf die Beherrschung des Gegenkontrahenten tendiert. Der Preiskampf ist der einzige Inhalt des wirtschaftlichen Kampfes, solange jedes Individuum dem anderen wirklich gleich und unabhängig gegenübersteht; dadurch daß jede wirtschaftliche Berührung sofort wieder gelöst werden kann, durch die Vielheit der Wirtschaftssubjekte allein ist eine Unabhängigkeit voneinander garantiert; die monopolistischen Bildungen aber engen immer mehr die Wirtschaft ein; je mehr Kollektiva zueinander und aufeinander stoßen, desto ungleicher wird die Position der einzelnen Gruppen, zum Preise treten andere Vertragsbedingungen hinzu — man zahlt nicht mit Geld allein, sondern mit Bindung an den Gegenkontrahenten.

Auf diese Erscheinungen hat ausführlich Sinzheimer in Schmollers Jahrbüchern (1908) hingewiesen. Er zeigt, daß die wirtschaftlichen Kämpfe nicht nur extensiver, sondern auch intensiver werden — daß sich neue Feudalitätsverhältnisse zwischen den einzelnen Unternehmergruppen herstellen, daß eine weit- und tiefgehende Dismembration der Unternehmerschaft eintritt (Spiritus-Verträge!), daß sich in den mannigfachsten Formen eine wirtschaftliche Oligarchie ausbildet; für die Stellung der Konsumenten ist es nicht bedeutungslos, daß das schwächste Glied in diesem Kampf die Händler sind, und daß die Konsumenten wiederum noch schwächer sind als die Händler.

Schon diese Erwägung zeigt, daß es sich bei einem Konsumentenmonopol gar nicht darum handeln kann, gegenüber zersplitterten Produzenten (wie der reinste Fall des Problems ist) Macht auszuüben, sondern vielmehr: daß es sich darum handelt, festen Boden unter den Füßen zu gewinnen, die Standfestigkeit der Konsumenten und der Händler zu vergrößern, die Konsumenten und Händler zu gleich gewichtigen, gleich berechtigten, gleich mächtigen Kontrahenten zu machen — es handelt sich darum, bei dem nach unten stets verstärkten Druck, der letzten Endes von den Ringen der schweren Industrie und der Agrarproduzenten ausgeht, in die ganze Kette der Entwickelung einen Widerstand einzuschalten: Da der Kampf nicht mehr allein um die Preise, sondern um immer weitergehende Bindungen geht, hat sich eben die Stellung der Händler und der Konsumenten noch mehr relativ geschwächt. Die Konsumentenorgani-

sation schafft eine neue Waffe, um wenigstens den Produzenten gegenüber auf demselben Stadium zu bleiben wie vorher, da es der Handel nicht vermag (Ansatz hiezu nur im Warenhaus!). Auch hier ist es also nichts als die Wiederherstellung der freien Konkurrenz, die von den Konsumentenorganisationen erreicht wird.

4. Endlich wirkt die Konsumentenorganisation auch in der realen Welt schon durch unmittelbare Konkurrenz gegen den Produzenten, und zwar in der Form der Eigenproduktion. Schon rein theoretisch bedeutet die Einführung der Eigenproduktion vermehrtes Warenangebot, Preissenkung, Verdrängung der ungünstiger produzierenden Unternehmer. Die Einwirkung auf die Preise wird eine doppelte sein: Erstens durch die Verdrängung der teuerer produzierenden Unternehmungen oder Verhinderung des Entstehens solcher werden die Preise gedrückt oder gehalten; zweitens tritt durch Abgabe zu den Produktionskosten (in Form der Konsumvereinsdividende) ein weiterer Preisdruck ein.

Genau betrachtet, ist das aber dasselbe, was von der freien Konkurrenz (rein theoretisch) geleistet wird: auch da soll die Schaffung neuer Betriebe, die rationeller produzieren, die alten Betriebe verdrängen und sollen auf die Dauer bei beliebig reproduzierbaren Gütern die Produktionskosten der billigst Arbeitenden herrschen, weil sonst diese die ganze Produktion an sich ziehen würden.

Die Eigenproduktion räumt also nur die Widerstände hinweg, welche sich der freien Konkurrenz in den Weg stellen, und es ist keineswegs eine Herunterdrückung der Preise unter das Niveau, welches bei freier Konkurrenz eintreten würde (abgesehen vom Unternehmergewinn), sondern erst die Realisierung dessen, was die freie Konkurrenz den Konsumenten bringen müßte.

Prinzipiell wäre daher die Wirkung der Konsumentenorganisation gegenüber den Wirkungen der freien Konkurrenz in der Realität gleich 0; aber: sie entstand eben erst und entsteht in einer Welt, in welcher keine freie Konkurrenz herrscht. In jedem Preis, welchen die Konsumenten bezahlen, steckt ein Monopolelement: die Konsumentenorganisation führt erst das Prinzip der freien Konkurrenz in die Wirklichkeit wieder ein. Schon das wird Schwierigkeiten genug kosten, umsomehr als gerade gegenüber der Konsumentenorganisation eine immer umfassendere Organisation der Produzenten, nicht nur der Händler, stets wahrscheinlicher wird.

Unter diesen Umständen könnte man die Konsumentenorganisationen in ihrer Wirkung als nebensächlich betrachten; und rein ökonomisch angesehen wäre auch die Position der Konsumentenorganisationen, selbst der Konsumentenmonopole, die ja immer nur beschränkt wären, nicht sehr hoffnungsvoll — eben weil sie nach dem Produzentenmonopol auftauchen. Das zeigt sich insbesondere an allen denjenigen Organisationen, welche nur rein ökonomisch sind (Beamtenvereine usw.). Das Wichtige aber an den Konsumentenorganisationen ist, daß sie von einer gewissen Ausdehnung ab, also wenn sie potentiell Monopolstellung erlangen, ja schon früher,

soziale Bedeutung erhalten, daß die Organisationen eine spezielle Färbung bekommen. Diese soziale Färbung sei wenigstens kurz mit zwei Worten gestreift: Mit den Konsumentenorganisationen greift das soziale Element, welches bisher die Produktion differenzierte, und die ökonomischen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern gestaltete, greift mit einem Worte die Klassenbildung über die Menschen als Produzenten hinaus in die Zirkulationssphäre, die bisher als »rein ökonomisch« betrachtet wurde. Die Antithese Arbeitgeber—Arbeitnehmer pflanzt sich aus der Produktion fort auf den Markt und erhält hier einen neuen Inhalt durch die Antithese: Verkäufer—Käufer. So wird die bisher sozial farblose Verkäufer- und Käuferposition zum Kriterium der Klassenzugehörigkeit und der Klassencharakter erfährt eine neue Vertiefung und Erweiterung in der Richtung, daß den wirtschaftlich Schwachen neue Macht zuwächst, ein Machtzuwachs, der allerdings zunächst auf nichts anderes für die Käufer tendiert als die Situation der freien Konkurrenz zu realisieren, eine Position, die durch Eigenproduktion eine wesentliche Steigerung erfahren kann — auch in dem Sinne, daß die Käufer nunmehr auch aktive Sozialpolitik treiben können. Als solche Instrumente des Gegensatzes, wenn man will, des Klassenkampfes sind die Konsumentenorganisationen bereits zum Teil erkannt. Sie werden umsomehr in diesem Sinne wirken, je weiter die Eigenproduktion greift — eine Entwicklung, die man gerade nach den Ergebnissen der letzten Jahre für sehr aussichtsreich halten muß. So wird immer mehr ein Teil der Güterproduktion der privaten Initiative entrissen und an dessen Stelle tritt die planvolle Gütererzeugung für einen organisierten Kreis von Konsumenten und je ausgedehnter diese Eigenproduktion, desto mehr werden auch allen übrigen Konsumenten die Vorteile der freien Konkurrenz zugute kommen, die gegenwärtig so wenig wirkt.

So werden die sozialen Kämpfe, welche bisher zwischen den Klassen als Produzenten gehen, welche Kämpfe sind um Arbeitszeit, Arbeitslohn usw., bereichert durch Preiskämpfe und, rein potentiell gesprochen, es zeigt sich die Möglichkeit, daß die ökonomische Macht der Produzenten abbröckelt.

Doch auch hier sind Gegentendenzen möglich und wahrscheinlich. Sie seien nur angedeutet: es ist möglich, daß sich die Unternehmer, wie sie sich bisher als Arbeitgeber, nunmehr auch als Produzenten, aber mit sozialer Betonung zusammenschließen — um eben den Organisationen der Konsumenten überlegen zu bleiben. Durch spezielle Preisfeststellungen ist das möglich. Die Eigenproduktion greift zwar an die Wurzel des privatkapitalistischen Systems, aber sie kann auf absehbare Zeit, bei dem raschen Wachstum der Produktion überhaupt, nicht tief greifen. Die Basis aller Produktion bleibt nach wie vor die schwere Industrie und die agrarische Produktion. Dort sind die Grundlagen der ökonomischen Entwicklung: die Konflikte verlegen sich also nur tiefer hinein, in den Kern der kapitalistischen Produktion. Denn es ist denkbar, daß die schwere Industrie einfach allen Macht-

zuwachs, den die Konsumentenorganisationen in Eigenproduktion gewinnen, alle Verbilligung den Konsumenten gegenüber, die sie durch Sprengung der Kartelle und Monopole erzielen (von Preisermäßigungen darüber hinaus nicht zu reden) durch Preiserhöhungen als Monopolisten wieder wettmachen.

Dann wird der Markt für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate zur zentralen Stelle für die Auseinandersetzung zwischen der von den Unternehmern beherrschten Produktion und der autonomen von den Konsumenten beherrschten und geregelten. — So zeigt auch die letzte Gegenüberstellung von Konsumenten und Produzenten in der realen Welt die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Produzenten-Monopols, dem gegenüber nicht einmal die Position der freien Konkurrenz mit Sicherheit herzustellen ist. Die wirtschaftlichen Kräfte allein bringen keine Lösung, im Gegenteil, sie verschärfen die Gegensätze. So zeigt sich auch in den letzten Ausläufern der Entwicklung, daß die Konsumentenorganisation, das umfassendste Konsumentenmonopol, weil es eben nach den Monopolen kommt, und weil es seiner ganzen Beschaffenheit nach nicht so exakt funktionieren kann, als ein Produzentenmonopol, nichts realisieren kann als den Zustand der freien Konkurrenz, und vielleicht nicht einmal diesen! — daß es sich immer wieder neuen und immer mächtigeren Monopolen gegenübersieht, denen gegenüber es rein ökonomisch wahrscheinlich meistens der schwächere Teil jedenfalls kaum jemals überlegen ist. Eine Konsumentenorganisation kann also, rein ökonomisch, als solche, nicht leisten, was eine Produzentenorganisation als solche leistet und daher werden sich die endgültigen Auseinandersetzungen zwischen Produzenten und Konsumenten, eben weil die Wirkungsmöglichkeiten der Konsumenten nicht analog sind denen der Produzenten, auf einem anderen Boden als dem »rein ökonomischer« Entwicklung vollziehen müssen.

Kritische Betrachtungen zum Streite über das Bevölkerungsproblem.

Von

ARTHUR SALZ.

Das Bevölkerungsproblem, im weitesten Sinne begriffen, beginnt wie schon früher einmal d i e Frage der Zeit zu werden. Aber während es im Zeitalter des Merkantilismus und später nur ein Zivilisationsproblem war, ist es heute ein Kulturproblem, das mit seinen Wurzeln bis in unsere letzten Wertgefühle und höchsten Unmittelbarkeiten hinabreicht. Darum hat diese Frage erst in unserem Zeitalter der wunscherfüllten Tatenlosigkeit jene sublime Zuspitzung der Formulierung erfahren, in der sie sich als eine sehr allgemeine und eben darum als sehr subjektive Frage präsentiert. Auf der einen Seite beruht aller Optimismus der Imperialisten, alle sanguinischen Hoffnungen derer, die den nationalen Machtstaat für Ziel und unmittelbaren Zweck aller praktischen Politik und für die materielle Basis jeder höheren Kultur halten, auf einer fortgesetzt steigenden Bevölkerungszahl und der Aufrechterhaltung eines relativ großen (im Vergleich mit den anderen Nationen großen) Bevölkerungsüberschusses. Jeder Kopf mehr, der geboren wird, oder, um ein neutraleres Organ zu nennen, jeder Magen mehr ist als Aktivum der nationalen Kulturbilanz zu buchen.

Auf der anderen Seite sind immer lauter die Stimmen derer zu vernehmen, die letztlich aus der wahllosen Vermehrung der Bevölkerung die Unmöglichkeit, zu einer wirklichen Kultur zu gelangen, herleiten und denen diese »kaninchenhafte« Fruchtbarkeit nur um dessentwillen erfreulich ist, weil daraus eine unmögliche Situation entstehen und an ihr eine oder eine Reihe furchtbarer Katastrophen sich entzünden müßten, die durch Reduzierung jener Belastung durch die Masse den Weg zum Aufstieg erst freilegen würden.

Lasset uns zahlreich werden wie der Sand am Meere — und uns gehört die Welt: so rufen die einen. »Schon euere Zahl ist Frevel« — die anderen.

Wir wollen Macht und Reichtum und darum viele Menschen — die einen.

Was sind uns Macht und Reichtum, wenn wir um ihretwillen immer mehr von unserem seelischen Kapital zusetzen? Wir wollen Werte und Werke und darum detestieren wir die große Zahl, die uns am Fluge hemmt und uns nicht einmal des Reichtums froh werden läßt — die anderen.

Können wir mit den Lösungen, die uns die Nationalökonomie bisher anbot, zu dieser schwerwiegenden Antinomie irgendwie Stellung nehmen? —

Sehen wir uns die landläufigen »Bevölkerungsgesetze« einmal näher an!

Im Zeitalter der französischen und der industriellen Revolution lautete die Frage so: gibt es gegen eine unhaltbar gewordene gesellschaftliche und ökonomische Situation ein Heilmittel? Wie steuert man der fortschreitenden Verarmung, der Lust der Verzweifelnden am Zerstören? Die Sozialisten (Godwin voraus) plaidierten für die Abschaffung der Privatrechtsordnung mit Privateigentum und individuellem Erbrecht. Fort damit und der Weg zum Glück liegt frei! Der Geistliche Malthus aber entdeckte in diesem Weltzustand ein göttliches Numen, den Kampf des schwachen Menschen gegen die Natur, und um die sittliche Würde und Selbstbestimmung des Menschen herauszustreichen, um den moral restraint zu retten, um ähnlich wie Schiller rufen zu können:

»Wie schön, o Mensch, mit deinem Palmenzweige,
Stehst du an der Jahrhunderts-Neige,
In edler stolzer Männlichkeit. . . . .
. . . . Der reifste Sohn der Zeit,
Frei durch Vernunft, stark durch Gesetze! . . . .

unterstellte er die Bevölkerungsbewegung einem Naturgesetz, dem an tragischer Unerbittlichkeit nur die Moira der Alten gleicht und das — wofern es nicht vom moralischen (d. h. dem englischen Sprachgebrauch entsprechend: dem vernünftigen, rationellen) Menschen suspendiert wird — die traurigsten Aspekte in die Zukunft der menschlichen Gesellschaft eröffnet. Dieses Malthussche Bevölkerungsgesetz ist heute, nachdem es lange die Anschauungen über diese Fragen beherrscht hatte, als theoretischer, etwas pfäffischer Schreckschuß erkannt und aufgegeben.

Nach Malthus hat erst Karl Marx die Betrachtung der Bevölkerungsfrage auf eine neue Basis gestellt. In seiner Lehre von der Akkumulation und ihren sozialen Wirkungen deduzierte er, daß zwar nicht die Natur, aber ein mit der gleichen Unerbittlichkeit und starren Gesetzmäßigkeit wirkendes Verhängnis, das Kapital, beständig eine relative, d. h. für die mittleren Verwertungsbedürfnisse überschüssige, daher überflüssige oder Zuschußbevölkerung erzeuge. Wie auf der einen Seite Reichtum und Macht, so wachse auf der anderen in der kapitalistischen Produktionsweise notwendig das Elend der industriellen Reservearmee, denn eine relative Uebervölkerung, ein rascheres Wachstum der Proletariermasse als des Kapitals, sei die allgemeinste

(historische und logische) Voraussetzung der kapitalistischen Produktionsweise.

Wenn nun auch dieses Marxsche aus dem Akkumulationsgesetz deduzierte, der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliche Populationsgesetz, vor der Erfahrung ebensowenig standhält wie das allgemeine Bevölkerungsgesetz von Malthus, so ist doch der methodische Gedanke, den dieses Gesetz von Marx in sich birgt, höchst fruchtbar und beachtenswert, daß man nämlich — als Sozialökonom zumindest — nicht nach einem universalen, für alle Zeiten, Völker, Wirtschaftsweisen gültigen Bevölkerungsgesetz zu forschen habe. Ein abstraktes Populationsgesetz existiert, so meint Marx, nur für Pflanze und Tier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreift, sonst aber habe jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze. Wir werden uns diesen Gesichtspunkt für unsere weiteren Betrachtungen zunutze machen.

Wenn wir nun von diesen Theorien zu den Tatsachen, zu deren Erklärung sie aufgerufen wurden, übergehen, so werden wir sagen müssen, daß kein Jahrhundert sich so hartnäckig theoriewidrig verhalten hat wie das 19. Jahrhundert mit seiner Bevölkerungsbewegung, und vollends unzulänglich werden jene Theorien, wenn wir sie auf die charakteristische Bevölkerungsgestaltung unserer Zeit anwenden wollen. Diese neue, erklärungsbedürftige Erscheinung besteht in der bei allen Völkern unseres Zivilisations- und Kulturkreises vorhandenen Tendenz sinkender (ehelicher) Fruchtbarkeit bei absolut steigenden Bevölkerungsziffern. Die Zahl der Menschen nimmt im allgemeinen noch zu, aber diese Zunahme beruht nur in unserer Virtuosität, das Leben zu konservieren, den Tod (insbesondere als Massentod) zu scheuchen. Es häuft sich weiter der Wohlstand und seine kapitalistische Verwertung, auch die Zahl der Eheschließungen und die Heiratslust steigt im allgemeinen, die objektiven und subjektiven Chancen für eine starke Zunahme der Geburten wären (nach den bisherigen theoretischen Anschauungen) vorhanden — und trotzdem tritt das Gegenteil ein, die Ubertät läßt nach. Malthus hatte gelehrt, die Menschen vermehren sich schneller als sie s o l l t e n , Marx zeigte, daß der Kapitalismus überhaupt von der Schicht der Allzuvielen lebe, jetzt aber stehen wir vor der Tatsache, daß die Menschen sich langsamer vermehren als sie k ö n n t e n.

Den Lesern dieser Zeitschrift sind die Versuche, die Aetiologie dieser Erscheinung zu finden, bekannt. Noch wogt der Streit zwischen den zwei Richtungen (vgl. das Mai-Heft 1912 dieser Zeitschrift), von denen ich die eine der Kürze halber die Wohlstandstheoretiker oder Progressisten, die andere die Antiindustriestaattheoretiker oder Reaktionäre (wobei selbstverständlich diese Bezeichnungen nicht den leisesten politischen Beigeschmack haben!) nenne. Auf den ersten Blick gesehen, haben die Reaktionäre die einfachere, übersichtlichere, klarere Position inne. Sie gehen aus von der (freilich unbewiesenen) Theorie einer größeren vitalen Energie des Landes gegenüber der Stadt und wollen an der Hand der neuesten Bevölkerungsbewegung

dartun, daß die Abnahme der Fruchtbarkeit eine Konsequenz der Entwicklung zum Industriestaat und auf diesen beschränkt sei. Also praktische Maxime: écrasez l'infâme und — retour à la terre! Sie gehen ferner davon aus oder setzen als nicht zu beweisendes Axiom, daß große Bevölkerungszahl etwas absolut Gutes und Notwendiges, der Geburtenrückgang etwas Deplorables sei. Wer also großen Bevölkerungszuwachs will, muß auch wünschen, daß die industriestaatliche Entwicklungstendenz gehemmt, die Bewegung zum Agrarstaat hin gefördert werde.

Alles dies, zusammengehalten mit der Kritik, die von dieser Richtung in vielen Punkten zutreffend an der Wohlstandstheorie geübt wird, wäre sehr einleuchtend, wenn die Tatsachen, auf die sich die Reaktionäre berufen und die Prämissen, die ihre Lehre explicite oder implicite einschließt, zuträfen. Nur mit den letzteren möchte ich mich hier beschäftigen, die Tatsachenbeobachtung wurde von anderer Seite schon korrigiert. Die Gegner des Industriestaats fassen ebenso wie dessen Freunde (die Progressisten) das Bevölkerungsproblem als ein Maximum- oder Optimumproblem auf, nämlich die größte Bevölkerungszahl mit dem größten Wohlstand zu vereinigen. Jede der beiden Richtungen legt freilich einen anderen Maßstab an, schon deshalb können sie sich nicht einigen. Ueberdies aber machen die Reaktionäre die Präsumption, daß der Agrarstaat (die landwirtschaftliche Genußgüterproduktion) die größere natürliche Ernährungskapazität für eine steigende Bevölkerung besitze. Ist dies richtig? Zur Zeit, als diese Fragen: Bevölkerungszahl, Industriestaat, Agrarstaat zum erstenmal in dieser Kombination und Dynamik aktuell wurden, also zur Zeit der Entstehung der kapitalistischen Fabrikindustrie, war man jedenfalls darüber anderer Meinung. Die Industrie und die Industrialisierung trat ins Leben als ein Mittel, ja als das letzte Auskunftsmittel, um eine Bevölkerung, auf deren Vermehrung man Werte legte, im Lande zu ernähren. Die Industrie ist eine von den welthistorisch bedeutsamen Konsequenzen eines Naturgesetzes: des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage. Historisch gesehen verhält es sich so: wer zur Industrie ja sagte, negierte nicht etwa die Bevölkerungsvermehrung und wer den Agrarstaat protegierte, beförderte nicht die Bevölkerungsvermehrung, sondern gerade umgekehrt: wer eine große und steigende Bevölkerung wünschte, mußte ja sagen zur Industrialisierung oder aber nicht nur auf eine größere, sondern auch auf die vorhandene Bevölkerung verzichten. Bei einer bestimmten gegebenen Eigentumverteilung, insbesondere bei gegebener sozialer Verfassung des Grundbesitzes liegt die größte Ernährungskapazität und daher das Optimum für die größte Bevölkerungszahl nicht im Agrarstaat, sondern bei der Industrie, eine künstliche gewiß, aber die einzige, die das Problem löst: große Bevölkerung, großer Wohlstand, Aufrechterhaltung der Privatrechtsordnung.

Der einleuchtenden Klarheit der reaktionären Richtung gegenüber haben die Vertreter der Wohlstandstheorie oder der (prästabilierten) Harmonie zwischen ökonomischer (kapitalistischer) und biolo-

gischer Entfaltung zunächst den schwierigeren Stand. Sie wollen zeigen, daß jener Riß zwischen der ökonomischen und der natürlichen Welt, den die Malthussche Lehre verkündet, jene tiefe Disharmonie, die zum ökonomischen Pessimismus und Nihilismus führen muß (wenn man nicht Rationalist genug ist, um dem moral restraint auf die Dauer zu trauen), ein künstlich konstruierter, kein von Natur aus gegebener sei. Sie wollen zeigen, daß Malthus in allen wichtigen Fragen unrecht hat und seine Lösungen falsch sind. Sie lassen vorerst dahingestellt, ob eine große Bevölkerung ein Segen sei oder nicht, sondern sagen nur: der steigende Wohlstand macht die Gefahr einer Uebervölkerung illusorisch, er selbst ist die beste Korrektur gegen drohende Uebervölkerung, denn mit steigendem Wohlstand sinkt überall (auf dem Lande ebenso wie in der Stadt) die eheliche Fruchtbarkeit.

Die Mühe der Gesellschaft und ihrer Klassen um Mehrung ihres Wohlstands ist also keine vergebliche, es lastet auf der menschlichen Arbeit nicht ein Urfluch; indem sie an der Vermehrung ihres Wohlstands arbeiten, leisten die Menschen keine Sisyphusarbeit, sondern sie werden die Früchte ihrer Mühen genießen, weil in dem Maße, als sie sich bereichern, sie sich weniger rasch vermehren und absolut und relativ genüßlicher leben können. Die Natur ist also nicht so grausam, wie Malthus meint, den Menschen ewig einen Schabernack zu spielen, daher sind auch das eherne Lohngesetz und das Gesetz vom Lohnfonds, soweit sie sich auf die Richtigkeit der Malthusschen Lehre stützen und von ihr ausgehen, zu verwerfen.

Nun aber enthält auch diese Theorie Schwierigkeiten logischer Art von solchem Gewicht, daß sie kaum als die richtige Lösung des Problems anzusehen ist. Zunächst beruht auch sie auf der stillschweigenden absoluten Wertung einer großen Bevölkerungszahl. Um einer w a c h s e n d e n Menschenzahl Nahrungsspielraum zu schaffen, befürwortet sie ja eine ganz extreme, insbesondere freihändlerische Wirtschaftspolitik. Wir müssen Waren exportieren oder Menschen, Menschen können und wollen wir nicht entbehren, ergo Waren. Exportieren kann nur, wer importiert usf. Daher, um unter allen in gleicher Weise offenstehenden Möglichkeiten die größte Menschenzahl als sicherste Grundlage der nationalen Macht zu haben: Industrialisierung, Großstadtbildung, Freihandel. Auch verzeichnet folgerichtig diese Theorie jeden Bevölkerungs ü b e r s c h u ß , jede Vermehrung der Bevölkerung durch Abnahme der Sterbefälle im Vergleich zur Geburtenzahl als Gewinn in der nationalen Wirtschaft- und Kulturbilanz. Hier wäre nun anzumerken, daß diese positive Wertung jedes einzelnen Volksgenossen nichts zu tun hat mit der (übrigens bestrittenen) christlichen Auffassung vom absoluten Werte jeder Seele, sondern aus einem Zeitalter stammt, das kriegerisch gesinnt, durch Krieg reich werden wollte, aus einer Epoche, als der Krieg (und wie hätte er im 17. Jahrhundert nicht als solche gelten sollen!) als eine von den legitimsten Erwerbsmethoden neben dem Handel und dem Edelmetallbergbau (den friedlichen Erwerbsmethoden)

angesehen wurde. Diese Einschätzung ist daher in einer Zeit, die durch friedlichen Erwerb reich zu werden wünscht und fast schon die Konkurrenz nicht mehr verträgt, veraltet und bedarf, wenn überhaupt einer, so einer anderen Begründung.

Nun ist die ganze Wohlstandstheorie in einem merkwürdigen Circulus vitiosus befangen. Sie plädiert für die größtmögliche Wohlstandsvermehrung als der besten Präventivmaßregel gegen Uebervölkerung; man mache die Menschen reich — und die Gefahr der Uebervölkerung ist dahin. Die Wohlstandsmehrung hat doch aber nur den Sinn, möglichst viel Menschen im Lande Platz und Nahrung zu schaffen. Wenn es sich nun aber herausstellt, daß in dem Maße, als der Wohlstand fortschreitet, der Zweck, um dessentwillen man die größtmögliche Wohlstandsförderung befürwortet: die größtmögliche Ernährungskapazität für eine möglichst große Bevölkerung zu schaffen, illusorisch wird, weil eben mit steigendem Wohlstand die Fruchtbarkeit abnimmt? Dann hat sich offenbar die unbedingte, »produktivste« Wohlstandsförderung als oberste Maxime der Wirtschaftspolitik als verkehrt herausgestellt. Denn man könnte den gleichen Effekt, die Verhütung einer Uebervölkerung, auch billiger haben und müßte z. B. nicht den Umweg über den Industriestaat mit seinen nicht abzuleugnenden Schäden einschlagen. So sieht sich diese progressive Wohlstandstheorie vor ein fatales Entweder-Oder gestellt: Entweder ist absolut anzustrebender Zweck die größtmögliche Bevölkerungszahl oder die größte Wohlstandsförderung. Beides zugleich scheint nicht vereinbar. Denn die größte Wohlstandssumme schließt dieser Theorie zufolge die größtmögliche Bevölkerungssumme aus und die größtmögliche Bevölkerung wiederum bedeutet nicht den größtmöglichen Wohlstand.

Die angeführten Einwendungen machen es m. E. unmöglich, eine der beiden Theorien als eine befriedigende Lösung des aufgegebenen Problems gelten zu lassen. Wenn es nun auch aus Mangel der nötigen Vorarbeiten überhaupt aussichtslos ist, die vollständige, exakte Antwort zu geben, so kann man doch andeuten, in welcher Richtung sich diese zu bewegen haben wird.

Wir werden uns zunächst Marx' Lehre von dem historischen Sinn des Bevölkerungsgesetzes zunutze machen und endgültig darauf verzichten, ein allgemeines Bevölkerungsgesetz aufzustellen, das für die ganze, nach Klassen, Berufen, Kulturnationen differenzierte moderne Gesellschaft passend wäre. Wir werden aber noch über Marx hinausgehend es aufgeben, auch nur das spezifische Bevölkerungsgesetz der kapitalistischen Produktion zu finden, sondern uns an die einzelnen Klassen und Schichten, die diese Produktionsform erzeugt, und ihre spezifischen Verschiedenheiten halten. Demgemäß werden wir in der Bevölkerungsbewegung der Gegenwart ein, und zwar ein sehr wichtiges Symptom zu erblicken haben für die verschiedene Art, wie die einzelnen Gesellschaftsgruppen mit ihren primitiven Instinkten, mit ihrer »Natur« auf die wirtschaftliche Situation reagieren. So ähnlich wie man bei den Naturvölkern die Gesell-

schaftsorganisation, insbesondere die Familienform, zu begreifen gesucht hat als Konsequenz oder Exponenten der Wirtschaftsweise dieser primitiven Kulturtypen (die Familie der »Jäger«, der »Hirten«, der »Ackerbauer« — diese Begriffe als Kulturtypen gefaßt, — zeigen diesbezüglich charakteristische Verschiedenheiten), so werden wir bei der ungemeinen Zersplitterung und Differenziertheit der modernen Gesellschaft die Bevölkerungsgestaltung als spezifische Reaktion der einzelnen Gesellschaftsgruppen auf das wirtschaftliche Dasein aufzufassen haben. Durch diese Umkehr der Fragestellung bekommen die Erörterungen über die Bevölkerungsbewegungen, die durch die Berufung auf die Natur und das Kapital, das an fatalistischer Wirkung jener gleicht, endgültig abgeschnitten werden, erst ihre menschliche Basis und ihre menschlichen Aspekte wieder, die sie durch jene Betrachtungsweisen verloren hatten und werden von den Zweifeln und Antinomien erlöst, die durch eine unmögliche Fragestellung entstanden waren.

Von diesem Standpunkt aus werden wir nun auch Einblick gewinnen in den Zusammenhang zwischen steigendem Wohlstand und sinkender Fruchtbarkeit, die charakteristische Bevölkerungstatsache unserer Tage. Wenn 1. nachgewiesen ist, daß bei steigendem Wohlstand die (physiologische) Vermehrungsfähigkeit gleich bleibt oder sich gar vergrößert, wenn 2. nachgewiesen ist, daß sich der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit nicht räumlich umgrenzen läßt und nicht auf die Großstadt beschränkt bleibt, sondern eine von der industriellen oder landwirtschaftlichen Struktur der Gesellschaft unabhängige Erscheinung ist, wenn — wie ich es einmal ausgedrückt habe, der Bevölkerungstypus Frankreich der allgemein europäische oder universalkapitalistische zu werden tendiert — so bleibt nur übrig, auf die Mentalität der Menschen, die unter diesen gleichartigen ökonomischen Bedingungen leben, zu reflektieren und zu untersuchen, ob und inwiefern der gewordene Reichtum den inneren Menschen, seine Motivationen und Ambitionen, das was er für sich will und was er sich versagt, geändert hat. Denn ein anderes ist für den Menschen der werdende, ein anderes der gewordene Reichtum, daher Malthus, selbst wenn er für ein Zeitalter werdenden Reichtums recht gehabt hätte, nicht recht zu haben braucht für eine Zeit, deren Menschen durch den erworbenen Reichtum anders geworden sind.

So möchte es sehr wohl sein, daß jede der verschiedenen ökonomischen Klassen ihr spezifisches Bevölkerungsgesetz hat (eine Anschauung, die, wie leicht ersichtlich, nichts mit dem Bequemlichkeitsstandpunkt zu tun hat, wonach es kein allgemeines Lohngesetz, sondern nur einzelne Lohnklassen gibt!), daß also der konstatierte allgemeine Geburtenrückgang bei einer proletarischen oder proletaroiden Schicht andere Gründe hat (z. B. die Verteuerung der Lebensmittel in der Stadt, die schlechte Ernährung der Kinder auf dem Lande) als bei den verfeinertsten Schichten der Bourgeoisie oder dem Adel (z. B. Angst vor dem hochgefaßten Verantwortlichkeitsgefühl), und wieder andere bei den breiten Mittelklassen, die wohl von jener merkwürdigen

Rückläufigkeit am stärksten ergriffen sind und daher besonders wirksame Gründe ihres Verhaltens haben müssen. Hier wird der Rückgang der Geburtenziffer wohl zu deuten sein als eine von den zahlreichen, auf verschiedenen Gebieten außerordentlich mannigfaltig sich äußernden Erscheinungsweisen jener universalen Sekuritätstendenz, von der wir diese Schichte heute beherrscht finden und die aus dem Bürger unserer Zeit ein höchst vernünftiges, überlegt handelndes, skeptisch veranlagtes, übermoralisches Wesen macht, das vor allem anderen auf seine Sicherheit und Bequemlichkeit aus ist, das lieber als alles andere wissen will, woran es in jedem Augenblicke seines Daseins ist, vorsichtig und vorausrechnend bis zum Kleinmut und zur Feigheit, das in jedem Familienmitglied nicht zuerst ein Stück von seinem Fleisch und Blut, sondern ein Stück von seinem Vermögen und Kapital sieht, das, wenn es das Risiko, welches in einem individualistischen Zeitalter jede wirtschaftliche Unternehmung auferlegt, tragen soll, wenigstens von einer Seite her vor Ueberraschungen sicher zu sein wünscht. Und gerade wenn man diese Phänomene nicht als Wirkungen eherner Naturgesetze, sondern als psychologisch bedingte soziologische Fakta ansieht, kann man sich sehr wohl vorstellen, daß künftig ein anderes Geschlecht mit größerem Selbstvertrauen wieder anders als wir auf steigenden Wohlstand reagieren und nicht nötig haben wird, aus der Not seine Tugend zu machen.

Auf dieser so angedeuteten Grundlage werden sich, wie ich glaube, alle künftigen Untersuchungen über Bevölkerung zu bewegen haben. Es muß versucht werden, die Bevölkerungstheorie ihrer supraökonomischen Formulierung zu entkleiden und sie einzubauen und einzugliedern in unsere ökonomische Analyse der modernen Gesellschaft.

Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters.

Von

MARIE BERNAYS.

»Was für Menschen braucht die moderne Großindustrie und welches berufliche und außerberufliche Schicksal bereitet sie ihnen?« In diesen beiden Fragen läßt sich wohl am besten die Fülle der Gesichtspunkte zusammenfassen, die in der Enquête des Vereins für Sozialpolitik über »Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie« behandelt werden sollten. — Trotzdem manche Mitarbeiter, durch die Schwierigkeiten der Aufgabe entmutigt, die begonnene Arbeit nicht zu Ende führten, trotzdem es an skeptischen Aeußerungen dem ganzen Plane gegenüber, sowie vor allem hinsichtlich der Einzelheiten des Fragebogens nicht fehlte, liegen doch jetzt 12, zum Teil recht umfangreiche Arbeiten vor und noch andere sind in Vorbereitung.

Hier soll nun versucht werden, an der Hand der bisher publizierten Arbeiten eine vorläufige Antwort auf die Hauptfragen der Enquête zu geben. Dabei ist es ganz selbstverständlich, daß nicht die ganze Fülle des Materials, die in den 12 Arbeiten niedergelegt ist, mit irgend welchem Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben werden kann. Namentlich die vielen Einzelheiten, die Leben und Denken der verschiedenen Arbeitergruppen veranschaulichen sollen — Einzelheiten, deren Wiedergabe von einem liebevollen Eingehen der Verfasser auf ihr Problem Zeugnis ablegen — können hier nur so weit verwertet werden, als sie typische Geltung beanspruchen und mit den hier behandelten Fragen in Zusammenhang stehen [1]). Denn wir werden uns hier darauf beschränken müssen, einige besonders wichtige und besonders deutlich hervortretende Tatsachenreihen aus der Menge des Stoffes loszulösen. Wir werden daher zuerst die Frage nach der

[1]) Es soll durchaus der Anschein vermieden werden, als ob mit der Auswahl dessen, was ich aus den einzelnen Arbeiten wiedergebe, irgend eine Art von »Kritik«, die dieser Darstellung überhaupt gänzlich fern liegt, geübt werden sollte. Maßgebend für diese Auswahl ist einzig und allein der Zusammenhang mit den hier behandelten Fragen.

Auslese der Arbeiterschaft nach Alter und Provenienz zu beantworten versuchen; dann die Anpassung des Arbeiters an die Anforderungen seiner Arbeit schildern, wobei die Frage nach der Gestaltung der Arbeitskurven und ihrer Beeinflussung durch Ermüdung und Uebung im Vordergrunde steht. Endlich werden wir versuchen, so weit als möglich ein Bild des Berufsschicksals und der Lebenshaltung der verschiedenen Arbeitergruppen zu geben.

Um unser Material gedanklich besser zu beherrschen, scheint es mir ratsam, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Reihenfolge der Arbeiten, die Arbeiterschaft gleicher oder verwandter Industrien möglichst als Einheit zu behandeln und ihr die Arbeiter der anderen Industrien vergleichend gegenüberzustellen. Unser Material erleichtert eine derartige Scheidung sehr. Sechs der 12 vorliegenden Arbeiten betreffen die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate; ihre Arbeiterschaft läßt sich also für unsere Zwecke exakt genug unter dem Sammelnamen »Metallarbeiter« zusammenfassen. Ein weiterer günstiger Zufall scheint mir zu sein, daß 3 von diesen 6 Betrieben sich in Berlin, 2 weitere sich in Wien befinden, so daß wir es jedesmal mit großstädtischer Arbeiterschaft und zwar in den beiden Hauptzentren deutschen Sprachgebietes und deutscher Kultur zu tun haben. Der Schilderung der Auslese und Anpassung der Arbeiter in der Berliner Feinmechanik[2]) und in einer Berliner Kabelfabrik[3]) läßt sich die Arbeit über die österreichischen Siemens-Schuckertwerke in Wien[4]) vergleichend zur Seite stellen. Die eigentliche Maschinenindustrie wird in einer Abhandlung über eine Wiener Maschinenfabrik[5]) und in einer Darstellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Berliner Maschinenindustrie[6]) behandelt. Eine nicht großstädtische Arbeiterschaft derselben Berufsgruppe haben wir in den Arbeitern der Daimler-Motoren-Gesellschaft in Untertürkheim bei Stuttgart[7]) vor uns.

Mit der Auslese und Anpassung der Metallarbeiter läßt sich sodann die Auslese und Anpassung in der Textilindustrie vergleichen,

---

[2]) Dr. Cl. Heiß, Auslese und Anpassung in der Berliner Feinmechanik. Sch. d. V. f. S. Bd. 134.

[3]) Dr. Ing. von Bienkowski, Untersuchungen über Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft einer Kabelfabrik. Sch. d. V. f. S. Bd. 134.

[4]) Dr. Julius Deutsch, Auslese und Anpassung der Arbeiter in den österreichischen Siemens-Schuckert-Werken in Wien. Sch. d. V. f. S. Bd. 134.

[5]) Dr. Richard Sorer, Auslese und Anpassung in einer Wiener Maschinenfabrik. Sch. d. V. f. S. Bd. 135, I. Teil.

[6]) Dr. Dora Landé, Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Berliner Maschinenindustrie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Sch. d. V. f. S. Bd. 134.

[7]) Dr. Fritz Schumann, Die Arbeiter der Daimler-Motoren-Gesellschaft in Stuttgart-Untertürkheim. Sch. d. V. f. S. Bd. 135, I. Teil.

für welche letztere freilich nur 2 Untersuchungen zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um eine Baumwollspinnerei und -Weberei zu München-Gladbach im Rheinland und eine Baumwollspinnerei zu Speyer in der Rheinpfalz[8]).

Wir haben es in den bis jetzt genannten Abhandlungen mit Arbeiterschaften zu tun gehabt, die unseren größten und weitverbreitetsten Industrien angehören, und deren Schilderung vor allem aus diesem Grunde — sozusagen als »Musterbeispiel« — interessant ist; die beiden zuletzt erschienenen Untersuchungen unserer Enquête behandeln dagegen Industrien, die gerade infolge des Anspruches auf »Einzigartigkeit«, den sie erheben können, für eine Analyse unter den Gesichtspunkten der Enquête und für einen Vergleich mit der Metall- und Textilindustrie besonders wertvoll erscheinen. Die deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und chemische Industrie[9]) ist das einzige Unternehmen dieser Art in Süddeutschland. In der Offenbacher Lederwarenindustrie[10]) haben wir es insofern mit einem Ausnahmefall zu tun, als es sich hier um eine handarbeitende, vielseitige Arbeiteroberschicht handelt. — Die in diesen 10 Arbeiten[11]) niedergelegten Resultate sollen nun nach den oben angegebenen Gesichtspunkten zusammengestellt werden.

I. Die Auslese der Arbeiter nach Alter und Provenienz.

1. Die Metallarbeiter.

Wie groß ist das Material, das wir unseren Feststellungen über die Auslese und Anpassung der Metallarbeiter zugrunde legen können? Das ist die erste Frage, die hier beantwortet werden muß. Bei den hier in Betracht kommenden Betrieben handelt es sich fast ausschließlich um Riesenbetriebe, nur die Wiener Maschinenfabrik mit 140 Ar-

---

[8]) Dr. Marie Bernays, Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft. Dargestellt an den Verhältnissen der »Gladbacher Spinnerei und Weberei« zu M. Gladbach i. Rheinland. Sch. d. V. f. S. Bd. 133. Untersuchungen über die Schwankungen der Arbeitsintensität während der Arbeitswoche und des Arbeitstages. Sch. d. V. f. S. Bd. 135, III. Teil.

[9]) Dr. Karl Keck, Das Berufsschicksal der Arbeiterschaft in einer badischen Steinzeugwarenfabrik. Sch. d. V. f. S. Bd. 135, III. Teil.

[10]) Dr. Max Morgenstern, Auslese und Anpassung der industriellen Arbeiterschaft betrachtet bei den Offenbacher Lederwarenarbeitern. Sch. d. V. f. S. Bd. 135, III. Teil.

[11]) Die interessante Arbeit von Dr. Hans Hinke »Auslese und Anpassung der Arbeiter im Buchdruckgewerbe mit besonderer Rücksicht auf die Setzmaschine« (Sch. d. V. f. S. Bd. 134), berührt sich nur in einigen Punkten mit den Hauptfragen der Enquête. Es können ihr deshalb für unsere Darstellung nur wenige Einzelheiten entnommen werden. — Die ausgezeichnete Schrift von Dr. Rosa Kempf »Das Leben der jungen Fabrikarbeiterinnen in München« wird an anderer Stelle besprochen werden.

beitern macht eine Ausnahme. Die Werke der Berliner Feinmechanik (Wernerwerk von Siemens u. Halske; Mix u. Genest A.-G.; C. P. Görz in Friedenau) beschäftigen durchweg mehr als 1000 Arbeitskräfte; der untersuchte Betrieb der Siemens-Schuckert-Werke in Wien hatte eine Arbeiterschaft von 1387 Köpfen. In der Berliner Kabelfabrik waren ca. 1800 Arbeitskräfte (davon ca. 600 Frauen) tätig; in den Daimler-Motor-Werken ca. 2300 Arbeiter. Auch in der Abhandlung über die Berliner Maschinenindustrie sind vorwiegend Großbetriebe berücksichtigt worden [12]). Die Anzahl der Arbeiter, deren Lebensschicksal an der Hand der Fragebogen festgestellt werden konnte, bleibt nun allerdings außerordentlich stark hinter der Gesamtzahl der Arbeiterschaft der untersuchten Betriebe zurück [13]). Die Fragebogen wurden in ausreichender Weise beantwortet von 156 Arbeitern in der Berliner Feinmechanik (darunter 1 Frau); von 243 Arbeitern der Wiener Siemens-Schuckert-Werke (darunter 13 Frauen). Etwas besser steht es in den andern Untersuchungen [14]). Mit Ausnahme von zwei Leuten haben sämtliche Arbeiter der Wiener Maschinenfabrik die Fragebogen ausgefüllt. Von der Arbeiterschaft der Daimler-Motoren-Werke liegen freilich nur 173 beantwortete Fragebogen vor; dazu kommen aber Angaben über die Berufsstellungen, die konfessionellen, militärischen und Familienverhältnisse von 450 Arbeitern auf Grund von Anmeldekarten; von 1700 Arbeitern konnte Alter, Herkunft, Dauer der Beschäftigung in der Fabrik und Lohnhöhe festgestellt werden. Bei der Untersuchung der Berliner Kabelfabrik wurde auf eine Erhebung mittelst Fragebogen verzichtet [15]) und nur anscheinend von der Direktion geliefertes Material verwertet; es umfaßt, wie oben gesagt, ca. 1200 Arbeiter und 600 Arbeiterinnen. Für die Feststellung der Auslese nach Alter und Provenienz unter den Metallarbeitern stehen uns daher Angaben zur Verfügung, die rund 4000 [16]) Arbeitskräfte [17])

---

[12]) Dora Landé sowohl wie Cl. Heiß weisen in ihren Erhebungen auch auf die Verhältnisse der Mittel- und Kleinbetriebe hin. Ich glaube aber, dies hier unbeachtet lassen zu können.

[13]) Trotzdem schien es mir von Wichtigkeit, vor allem die faktische Größe der untersuchten Betriebe festzustellen. Beziehen sich doch alle generellen Erörterungen der Mitarbeiter der Enquête eben auf diese Großbetriebe, unabhängig von der Zahl der befragten Arbeiter.

[14]) Im Interesse von ähnlichen Untersuchungen, die noch in Angriff genommen werden sollen, darf vielleicht hier nochmals darauf hingewiesen werden, wie aussichtslos ein bloßes Verteilen von ausführlichen Fragebogen unter die Arbeiterschaft, wie unerläßlich für einen guten Erfolg persönliches Befragen ist.

[15]) Diese Untersuchung kommt daher für die Schilderung des Berufsschicksals der Arbeiterschaft nicht in Betracht.

[16]) Nämlich 156 in der Berliner, 243 in der Wiener Feinmechanik, 138 in der Wiener Maschinenfabrik, 1700 in den Daimler-Motoren-Werken, 1800 in der Berliner Kabelfabrik.

[17]) Die von Arbeiterinnen in der Berliner und Wiener Feinmechanik beantworteten Fragebögen (1 resp. 13) sind zu gering an Zahl, um berücksichtigt zu werden. In der Wiener Maschinenfabrik und den Daimler-Motor-Werken wurden

betreffen [18]).

Der Altersaufbau der Arbeiterschaft in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate läßt sich aus folgenden Zahlen ersehen: Es waren weniger als 30 Jahre alt von den Arbeitern der Wiener Siemens-Schuckert-Werke: 44,0%; von den Arbeitern der Wiener Maschinenfabrik: 47,3%; von den Arbeitern der Daimler-Motorwerke 49,2%. Nach der leider etwas verschiedenen Einteilung der Altersklassen bei Cl. Heiß ergibt sich, daß von den Arbeitern der Berliner Feinmechanik 31% weniger als 25, 44,6% weniger als 35 Jahre alt waren. Von 13 724 männlichen Arbeitern, die in 8 Berliner Großbetrieben der Maschinenindustrie beschäftigt wurden, waren 44,2% zwischen 20 und 30 Jahre alt. Von den 16 161 Arbeitern, deren Alter festgestellt werden konnte, waren also fast die Hälfte (44,0—49,2%) weniger als 30 Jahre alt.

Die Besetzung der höheren Altersklassen ist folgende. Es waren

	Unter 40 Jahre alt	Unter 50 Jahre alt
Wiener Elektrizitätswerk:	78,2%	94,6%
Wiener Maschinenfabrik:	75,4%	90,5%
Berliner Maschinenindustrie:	80,2%	93,5%
Daimler-Motor-Werke:	83,6%	94,8%

Von ca. 16 000 Metallarbeitern waren also nur 20—25% älter als 40 Jahre; 5—10% älter als 50 Jahre. »Angesichts dieser Tatsachen drängt sich die Frage auf, in welcher Art ältere gelernte und angelernte Arbeiter ihren Lebensunterhalt finden, wenn sie aus einer Arbeiterkategorie, ja aus einer ganzen Industrie ausgemerzt worden sind«, schreibt Dora Landé.

Beim Vergleich des Altersaufbaus der Arbeiterschaft in den einzelnen Betrieben muß auffallen, daß in der Wiener Maschinenfabrik, die zugleich das kleinste und das einzige Privatunternehmen ist, die »Auslese nach dem Alter« weniger scharf gehandhabt wird als in den übrigen Werken. Sowohl die Anzahl der mehr als 40jährigen, wie auch namentlich die der mehr als 50jährigen Arbeiter beweisen dies. Aehnliche Zusammenhänge zwischen Betriebsform, Betriebsgröße und Altersauslese unter der Arbeiterschaft lassen sich auch in der Berliner Maschinenindustrie finden. Unter 8 von Dora Landé untersuchten Großbetrieben waren 6 Aktiengesellschaften und 2 Privatbetriebe. Von den im ganzen 8763 Arbeitern der 6 Aktiengesellschaften waren 45,9% der Arbeiter zwischen 20 und 30 Jahre, 5,3% über 50 Jahre alt. Von den 4961 Arbeitern der beiden Privatbetriebe waren 41,3% zwischen 20 und 30 Jahre, 8,6% über 50 Jahre. Die Verfasserin selbst schreibt vorwiegend der Betriebsform, der »persönlichen Anteilnahme und dem Verantwortlichkeitsgefühl des Pri-

keine Frauen beschäftigt. Es kommen also unter den 4000 Arbeitskräften nur die 600 Arbeiterinnen der Kabelfabrik in Betracht.

[18]) Wo die Feststellungen von Dora Landé noch herangezogen werden, erhöht sich die Zahl noch bedeutend.

vatunternehmers«, selbst bei Riesenbetrieben, im Gegensatz zu dem »rein geschäftlichen Standpunkt« der leitenden Organe der Aktiengesellschaft« die minder scharfe Altersauslese unter der Arbeiterschaft zu. Daneben ist aber doch zu bemerken, daß in dem größeren der beiden Privatbetriebe mit ca. 4000 Arbeitern 7,2% älter als 50 Jahre waren; in dem kleineren Betrieb mit 1000 Arbeitern dagegen noch 14,5%.

Auf die eventuellen Gründe dieser verschiedenen Altersauslese, soweit sie sich aus den Untersuchungen ergeben, sowie auf den möglichen Zusammenhang zwischen Akkordlohn, Arbeitszeit und Altersauslese wird bei den Fragen der »Anpassung« noch näher eingegangen werden. Hier interessiert uns weiter die sozial höchst bedeutsame Tatsache, daß diese Altersauslese bei den qualifizierten Arbeitskräften sich noch unbarmherziger auswirkt als bei den nicht qualifizierten. So waren in der Berliner Feinmechanik 87,0% aller gelernten Metallarbeiter[19]) weniger als 30 Jahre alt (gegen 75,6% aller Arbeiter), in den Daimler-Motor-Werken waren 90,8% der gelernten Arbeiter weniger als 40 Jahre alt (gegen 83,6% aller Arbeiter). Dagegen macht sich in der Wiener Maschinenfabrik die größere Milde der Altersauslese vor allem hinsichtlich der qualifizierten Arbeiter geltend. Von ihnen waren noch 23,3% über 40 Jahre, 18,7% über 50 Jahre alt (gegen 9,2% und 3,2% in den Daimler-Werken).

Die überragende Bedeutung des Alters als Auslesefaktor der Metallindustrie wird noch klarer, wenn wir dem Altersaufbau der Metallarbeiter ihre Verdienste[20]) in verschiedenem Lebensalter gegenüberstellen. In fast allen Arbeiten liegen eingehende Untersuchungen über Alter und Lohnhöhe vor und die hier gewonnenen Ergebnisse haben sowohl rege Besprechung wie positive Forderungen hervorgerufen. Es scheint mir darum angebracht, auf diesen Punkt ausführlich einzugehen.

Aus allen Untersuchungen ergibt sich, daß der Metallarbeiter zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr am leistungsfähigsten ist, also einen Maximallohn verdient. Nach dem 40. Lebensjahr nimmt die Leistungsfähigkeit und infolge dessen das Verdienst des Arbeiters in langsamerem oder beschleunigtem Tempo ab. »Ein derartig frühes

---

[19]) Zu den gelernten Arbeitern der Metallindustrie gehören Schlosser, Mechaniker, Dreher, Schmiede, Former, Klempner, Monteure; kurz alle diejenigen, die eine Lehrzeit durchmachen mußten.

[20]) Ueber die durchschnittlichen Verdienste der Arbeiter (deren Feststellung in dieser Enquête nicht Selbstzweck war), liegen folgende Angaben vor. In der Berliner Maschinenindustrie schwankten die Löhne der Vollarbeiter zwischen 1500 Mk. und 2400 Mk. bei den gelernten, 1200 Mk. bis 1500 Mk. Jahreseinnahme bei den ungelernten Arbeitern. In der Wiener Feinmechanik betrug der häufigste Akkordlohn 30—40 Kronen wöchentlich; der höchste Akkordlohn 48—50 Kronen, der niederste 20—22 Kronen. In der Wiener Maschinenfabrik verdienten 69% der Arbeiter zwischen 26 und 38 Kronen wöchentlich. In den Daimler-Motor-Werken belief sich das tägliche Durchschnittsverdienst auf 4,74 Mk.; das Maximalverdienst auf 5,68 Mk.; das Minimalverdienst auf 3,77 Mk.

Nachlassen der Leistungsfähigkeit läßt den Gedanken aufkommen, daß das Menschen-Material der Großindustrie durch unsern Arbeiterschutz doch noch nicht genügend gesichert ist.« (Schumann) Im einzelnen finden sich folgende Angaben: In den Wiener Siemens-Schuckert-Werken ist der Verdienst der 16—20 jährigen Arbeitskräfte der geringste; im nächsten Jahrfünft ist ein erheblicher Ruck aufwärts zu konstatieren; von den 26—30 jährigen Arbeitern haben 22% einen Mindestverdienst (weniger als 30 Kronen wöchentlich); 11,9% einen Höchstverdienst (mehr als 38 Kronen wöchentlich). In der Altersgruppe 31—35 Jahre ist die Quote der Höchstverdiener auf 23,6% gestiegen und ist ebenso groß wie die der Mindestverdiener. Unter den 36—40 jährigen Arbeitern finden sich nur mehr 17,1% Höchstverdiener gegen 21,4% Mindestverdiener. »Jedenfalls erscheinen die Arbeiter im Alter von 31—40 Jahren als die bestgestellten. Nach dem erreichten 40. Lebensjahr geht es mit den Verdiensten langsam wieder bergab. Nach dem 50. Lebensjahr ist die Verdienstmöglichkeit bereits so sehr gesunken, daß der Stand der Altersgruppe 21—25 Jahre nahezu erreicht wird« (Deutsch). Uebereinstimmend stellt Heiß fest, daß nach den Angaben der Betriebsbeamten der Arbeiter in der Berliner Feinmechanik mit dem 35. Jahr seine höchste Leistungsfähigkeit erreiche, wenn auch diese Verhältnisse individuell sehr verschieden seien. Ein Vergleich zwischen Verdienst und Alter in den Daimler-Werken zeigt, daß bis zu 25 Jahren die Hauptmasse der Arbeitskräfte unter dem Gesamtdurchschnitt von 4,74 Mk. verdient, mit 35 Jahren ein Höchstverdienst erreicht und mit dem 50. Lebensjahr wieder auf der Verdiensthöhe der 23 jährigen steht.

»Die Arbeiter, besonders soweit sie im Akkord arbeiten, besitzen zwischen dem 30. und 35. Jahr ihre höchste Leistungsfähigkeit, die dann aber durch die anstrengende und aufreibende Tätigkeit rasch abnimmt.« (Schumann) An der Hand seiner sehr genauen Feststellungen kommt Bienkowski zu dem Resultat, daß bei den Arbeitern der Berliner Kabelfabrik die Leistungsfähigkeit zwischen dem 32. und 42. Jahre ein Maximum erreiche. Beim Ueberschreiten dieses Alters tritt ein rasches Nachlassen ein. »Bei Arbeiten, welche eine gewisse Sinnesschärfe und Geschicklichkeit verlangen, tritt das Maximum sehr früh ein, während bei gröberen körperlichen Arbeiten es weiter hinausgeschoben wird. Bei Arbeiten, bei welchen Intelligenz und Erfahrung den Arbeitsertrag beeinflussen, bleibt die volle Leistungsfähigkeit länger erhalten.« Den Lohntabellen in der Erhebung Dora Landés sind folgende Zahlen für gelernte Arbeiter entnommen:

Von 585 21—30 jährigen Arbeitern verdienten mehr als 2000 Mk.: 184 oder 31,4%; davon über 2500 Mk.: 12 oder 6,5%

Von 529 31—40 jährigen Arbeitern verdienten mehr als 2000 Mk.: 176 oder 33,2%; davon über 2500 Mk.: 12 oder 6,9%

Von 243 41—50 jährigen Arbeitern verdienten mehr als 2000 Mk.: 54 oder 23,5%; davon über 2500 Mk.: 2 oder 3,5%

Von 89 51—60 jährigen Arbeitern verdienten mehr als 2000 Mk.: 24 oder 26,9%; davon über 2500 Mk.: —

»Man kann also die Folgerung ziehen«, schreibt Dora Landé, »daß die für den Durchschnitt der höheren Arbeiterkategorien aufgestellten Lohnverhältnisse . . . im allgemeinen nur für diejenigen Arbeiter gelten, die das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, daß die Berliner Maschinenindustrie ihre Arbeiter im allgemeinen in einem Alter aufgebraucht hat, in dem der Mann der bürgerlichen Berufe sich meist noch in der Fülle der Kraft befindet und gerade das Beste und Reifste hervorbringen kann.«

In der Wiener Maschinenfabrik (Privatbetrieb mit vorwiegend Zeitlohn!) haben wir ein etwas verändertes Bild des Zusammenhanges zwischen Alter und Lohnhöhe vor uns. Das geringe Anfangsverdienst der 15—19 jährigen Leute (42,8 Heller Stundenlohn) steigt auf einen Stundenlohn von 54,7 Hellern bei den 25—29 jährigen, von 58,2 Hellern bei den 30—40 jährigen. Zwischen 35 und 39 wird ein Maximalverdienst von 63,4 Hellern Stundenlohn erreicht. Im nächsten Jahrfünft (40—44 Jahre) sinkt der Verdienst, um dann bei den ältesten im Betriebe beschäftigten Arbeitern über die in den Jahren 35—39 erreichte Höhe zu steigen. »Es scheint als ob zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr ein Abstoßungsprozeß vor sich ginge. Diejenigen, die nicht mehr die frühere Höhe des Verdienstes erreichen können, verlassen den Betrieb und nur die tüchtigsten und verläßlichsten Arbeiter bleiben bei hohen Löhnen auch noch in späteren Altersjahren im Betriebe. . . . Diese Höchstlöhne der älteren Arbeiter scheinen mir für die Zeitlöhne in Mittelbetrieben charakteristisch zu sein. . . . Möglich, daß sich hier eine Art Zeitavancement geltend macht, ein Rest der herkömmlichen Anschauung — vor allem des alten Handwerks — daß dem älteren als dem erfahreneren Arbeiter auch der höhere Lohn gebühre« (Sorer). In diesem relativ kleinen Privatbetrieb findet also eine »positive« Altersauslese zugunsten der tüchtigsten Arbeiter statt (vergl. auch die Zahlen auf Seite 127); für die große Masse der Arbeitskräfte behält aber auch hier das 40. Lebensjahr seine Bedeutung als »negativer« Auslesefaktor. So ergibt sich auch aus den »Qualifikationslisten« der Wiener Maschinenfabrik, die in der Arbeit Dr. Sorers verwertet sind, daß die höchste Leistung der Menge wie der Präzision nach sich bei den 30—39 jährigen Arbeitern findet. Bei den älteren Arbeitern nimmt vor allem die Präzision stark ab.

Schon in einigen der von mir zitierten Aeußerungen der Mitarbeiter wurde die Frage des Einflusses der Arbeitsanforderungen auf die Altersauslese berührt, ob also der Zusammenhang zwischen Lebensalter und Lohnhöhe bei gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern prinzipiell derselbe sei. Bei der Beantwortung dieser Frage gehen die Ansichten der Mitarbeiter anscheinend weit auseinander. Deutsch stellt fest, daß die Hilfsarbeiter ihren Höchstverdienst in früheren Jahren erreichen, als die qualifizierten Arbeiter [21]). Während letztere zwischen dem 30. und 40. Lebens-

[21]) Gemeint sind hier Schlosser, Dreher und Mechaniker.

jahr am leistungsfähigsten sind, tritt bei den Hilfsarbeitern vom 30., spätestens vom 35. Lebensjahr an bereits eine Wendung zum schlechteren ein. »Es kommt bei ihnen eben mehr auf die körperliche Kraft, die bis zu diesen Jahren am größten zu sein pflegt, an, als auf die durch lange Uebung erworbene Geschicklichkeit der qualifizierten Arbeiter.« Bei Sorer findet sich, wie wir wissen, ein Höchstverdienst der ältesten qualifizierten Arbeiter — seiner Meinung nach freilich ebensosehr Zeit- wie Leistungsavancement (s. oben). Am optimistischsten äußert sich Heiß. Nach Aussagen der Betriebsbeamten glaubt er annehmen zu können, daß die Leistungsfähigkeit der angelernten Arbeiter im allgemeinen früher nachlassen werde, als die der gelernten hochqualifizierten Arbeiter. Bei letzteren mache die geistige Arbeit[22]) einen so erheblichen Teil ihrer Arbeitsleistung aus, daß der Arbeiter sich wohl bis zum 65. Lebensjahr in seiner Stellung werde behaupten können[23]). Dieser Ansicht, daß die Leistungsfähigkeit der gelernten Arbeiter am längsten erhalten bliebe, widersprechen nun aufs schärfste die Feststellungen von Dr. Schumann und Dr. Landé. Beide sind der Meinung, daß gerade die gelernten Arbeiter, weil ihre Arbeit bei scharfem Akkordsystem große geistige und körperliche Anforderungen stellt, vor allem Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Verständnis[22]) der zu bedienenden Maschinen heischt, rascher als die übrigen Arbeitskräfte verbraucht werden. In der Berliner Maschinenindustrie läßt sich sogar ein Herabsinken der älteren gelernten Arbeiter in die Reihen der angelernten und selbst der ungelernten Arbeitskräfte beobachten. Am genauesten ist Bienkowski unserem Problem nachgegangen. Er unterscheidet: 1. Arbeiten, die höhere geistige Ansprüche[22]) an den Arbeiter stellen und Erfahrung[22]) verlangen, mit einem Leistungsmaximum zwischen dem 36. und 42. Lebensjahr (z. B. die Schmelzer); 2. Arbeiten, die Ansprüche an das Nervensystem[24]) und die Sinnesschärfe[22]) stellen, mit einem Leistungsmaximum zwischen dem 22. und 34. Lebensjahr (z. B. die Feindrahtzieher); 3. Grobe, vorwiegend körperliche Arbeit mit einem Leistungsmaximum zwischen dem 34. und 38. Lebensjahr (z. B. Transportarbeiter, ungelernte Maschinenarbeiter).

Läßt sich nun nicht doch ein Weg finden, um diese verschiedenen Angaben über dieselbe Industrie wenigstens annäherungsweise zur Uebereinstimmung zu bringen? Um dies zu erreichen, müssen wir, wie mir scheint, den Begriff des gelernten Arbeiters dadurch verständlicher machen, daß wir mit Alfred Weber extensive und intensive Gelerntheit unterscheiden. Wir würden damit folgende vier Kategorien erhalten: Extensiv gelernte Arbeiter,

---

[22]) Im Original nicht gesperrt gedruckt.

[23]) Für die Neueinstellung von Arbeitern betrachtet er auch das 40. Lebensjahr als Grenze.

[24]) Bienkowski wendet dieses Wort nicht an, doch scheint es mir sich mit seinen Ausführungen zu decken.

d. h. solche, die eine mehrjährige, der alten Handwerkslehre gleichende Lehrzeit für einen ganzen Beruf durchgemacht haben; Typus: Schlosser, Schreiner etc. Intensiv gelernte Arbeiter, d. h. solche, die vorwiegend auf eine Spezialleistung, die Intelligenz und Verständnis verlangt, eingestellt sind, aber zur Ausführung derselben ebenfalls eine längere Lehrzeit durchmachen müssen. Typus: Weber, Mechaniker. Extensiv gelernte Arbeit ist vorwiegend Werkzeugarbeit, intensiv gelernte Maschinenarbeit. Letztere wird vorwiegend im Akkordlohn, erstere im Zeitlohn ausgeführt. Der intensiv gelernten Arbeit sehr nahe steht die angelernte Arbeit in ihren höchsten Formen; doch ist sie noch weit mehr Teilarbeit als erstere und es bedarf zu ihrer Erlernung keiner Lern- sondern nur einer Uebungszeit, die wohl nie länger als ein Jahr, in manchen Fällen nur ein paar Wochen dauert. Der Begriff der ungelernten Arbeit ist klar [25]).

Es scheint mir, daß es sich in den oben angeführten Fällen teils um extensive Gelerntheit handelt (so bei Sorer, bei Bienkowski) teils um intensive Gelerntheit (so bei Schumann, Landé). Es wäre also vielleicht möglich, folgende Hypothese aufzustellen: Die extensiv gelernte Arbeit, die vorwiegend intellektuelle Anforderungen stellt, wird, namentlich wenn sie im Zeitlohn ausgeführt wird, dem Arbeiter auch in höherem Alter einen auskömmlichen Verdienst sichern. Ein besonders deutliches Beispiel hierfür haben wir bei den Schlossern und Schmieden in der Wiener Maschinenfabrik. Die intensiv gelernte Maschinenarbeit in den Riesenbetrieben dagegen, die meist Akkordarbeit ist und ihre Anforderungen außer an die Intelligenz vor allem an die Nerven und an die Sinnesschärfe richtet, scheint den Arbeiter rascher zu verbrauchen als alle übrigen Arbeiten, meist schon im dritten Jahrzehnt seines Lebens. Ein Beispiel hierfür sind die Arbeiter der Daimler-Motor-Werke und die gelernten Arbeiter der hauptstädtischen Maschinenindustrie. Aehnlich wie mit den intensiv gelernten verhält es sich mit den höchst qualifizierten angelernten Arbeitern (so z. B. die Feindrahtzieher der Berliner Kabelfabrik), während der durchschnittliche angelernte Arbeiter seine Leistungsfähigkeit

---

[25]) Diese technischen Kategorien haben auch eine soziale Bedeutung, als sie sämtlich einer verschieden großen Warte- oder Karenzzeit entsprechen, die durchzumachen die Eltern imstande sein müssen, ehe der Sohn verdient. Bei der extensiv gelernten Arbeit dauert diese Karenzzeit 2—3 Jahre, meist ohne jeden Verdienst des Sohnes. Bei der intensiv gelernten Arbeit (Fabriklehre) ist meist eine kleine Vergütung von Anfang an üblich, die bei steigenden Leistungen des Lehrlings zunimmt, freilich nie die Höhe eines Vollverdienstes erreicht. Bei der angelernten Arbeit handelt es sich meist um kurze Anlernzeit im Tagelohn, dann um eine kürzere Uebungszeit bei stetig steigendem Verdienst. Die ungelernte Arbeit verlangt selbstverständlich keine Karenzzeit. — Bei den weiblichen Arbeitern fehlt die extensiv gelernte Arbeit ganz. Es überwiegt die angelernte und ungelernte Arbeit mit einzelnen Fällen intensiv gelernter Arbeit (so in der Textilindustrie: Weberinnen, Spinnerinnen; vereinzelt auch in der Maschinenindustrie).

länger zu behalten scheint. Bei den Hilfsarbeitern endlich mag wohl eine Abnahme der besten Leistungsfähigkeit früher als bei den extensiv gelernten, später als bei den intensiv gelernten und den schwierigsten angelernten Arbeiten eintreten. —

Ueber die Altersauslese unter den Metallarbeitern ließe sich an der Hand unserer Enquête folgendes sagen:

I. Der Metallarbeiter erreicht zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr seine höchste Leistungsfähigkeit. Nach dem 40. Lebensjahr scheidet er entweder aus der Industrie aus, oder er muß mit stetig sinkendem Verdienst vorlieb nehmen, oder endlich in die Reihen minder qualifizierter Arbeiter herabsinken.

II. Diese Auslese kommt in Norddeutschland, Süddeutschland und Oesterreich, bei hauptstädtischer wie bei ländlicher Arbeiterbevölkerung in derselben Weise zum Ausdruck, scheint also unabhängig von geographischen Faktoren zu sein.

III. Die Auslese nach dem Alter wird beeinflußt

A. durch Betriebsform und Betriebsgröße; und zwar scheint die Altersauslese sich in riesigen Aktienunternehmungen am schärfsten, in mittelgroßen Privatbetrieben sehr viel milder geltend zu machen.

B. durch die Anforderungen der Arbeit; und zwar werden intensiv gelernte Maschinenarbeiter und höchststehende angelernte Arbeiter anscheinend rascher verbraucht, als die extensiv gelernten Werkzeug-Arbeiter einerseits, die angelernten und ungelernten Arbeiter andererseits. —

Die sozialen und psychologischen Wirkungen dieser Altersauslese auf den Arbeiter werden wir erst weiterhin im Zusammenhang mit dem Berufsschicksal erörtern. Hier wollen wir an die Frage der Altersauslese sogleich die Frage nach der Auslese nach der Provenienz in der Metallindustrie anschließen.

Wie weit lassen sich in dem Material unserer Enquête Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage finden, ob Arbeitseignung und Arbeitsneigung des großindustriellen Arbeiters durch eine bestimmte Kindheitsumgebung, durch das Hervorgehen aus einem geographisch, ethnisch, sozial und kulturell bestimmten »Milieu« beeinflußt wird?

Bei der Besprechung der geographischen[26]) Provenienz vergleichen wir vor allem die Herkunft der Arbeiter in den beiden Berliner und in den beiden Wiener Industrien [27]). Von den Arbeitern der Berliner Kabelfabrik stammten aus Berlin selbst 11%; aus der Provinz Brandenburg 34,5%; aus den östlichen Provinzen Preußens

[26]) Wir unterscheiden a) geographische Provenienz nach den geographisch-politischen Bezirken, denen die Arbeiter entstammen; b) örtliche Provenienz nach der Einwohnerzahl des Heimatortes; c) nationale Provenienz.

[27]) Die Abhandlung von Dr. Dora Landé nimmt zu dieser Frage keine Stellung.

43,5%; aus den westlichen Provinzen 6,9%. Von den befragten 156 Berliner Feinmechanikern stammten 63 (40,5%) aus Berlin; 11 (7%) aus der Provinz Brandenburg; 48 (30,8%) aus den östlichen Provinzen; 10 (6,4%) aus dem Westen Preußens.

Wenn auch diese Angaben bezüglich der in Berlin geborenen Arbeiter stark voneinander abweichen [28]), so zeigt sich doch deutlich, daß die hauptstädtische Industrie einen starken Arbeiterzuzug aus dem Osten, einen verschwindend geringen aus dem Westen Preußens aufnimmt [29]). Noch größere Uebereinstimmung findet sich hinsichtlich der geographischen Provenienz der Arbeiter in den beiden Wiener Betrieben. Aus Wien selbst stammte jedesmal etwas über ein Drittel der Arbeiterschaft (35,8% in den Siemens-Schuckert-Werken und 34,6% in der Maschinenfabrik). Die hauptsächlichsten Zuzugsländer sind Böhmen und Mähren; 43,9% der Elektrizitäts-Arbeiter, 22,3% der Arbeiterschaft der Maschinenfabrik stammen aus diesen Gebieten. Niederösterreich mit 12,1% und 17,7% der Arbeiterschaft steht erst an dritter Stelle. Die Ungarn machen 4,7% resp. 9,2% der Arbeiterschaft aus. Am geringsten ist in beiden Betrieben der Zustrom aus Steiermark und den Alpenländern.

Die Arbeiterschaft der Daimler-Motor-Werke rekrutiert sich fast gänzlich aus der nächsten Umgebung der Fabrik. Von 1700 Arbeitern waren 689 in einer Entfernung von höchstens 10 km von Untertürkheim geboren, davon nur 70 (4% der Gesamtzahl) in Stuttgart selbst. 1462 Arbeiter waren Württemberger, 147 aus den übrigen süddeutschen Staaten; nur 60 Arbeiter waren aus Mittel- und Norddeutschland, unter diesen fanden sich weder Berliner noch Hamburger. So hat die Daimler-Motor-Gesellschaft einen höchst eigenartigen, seßhaften Arbeiterstamm, bei dem sich die »menschenproduzierende Kraft des platten Landes und der Landstädte« sehr deutlich zeigt.

Die Beziehung zwischen geographischer Provenienz und Arbeitseignung ist so stark von der örtlichen Provenienz der Arbeiter abhängig, daß letztere besser gleich dargestellt wird.

Es ergeben sich dabei folgende Zahlen. Es stammten aus

	Land und Landstadt (1—5 000 Einw.)	Kleinstadt u. Mittelstadt (5—100 000 Einw.)	Großstadt [30]) (Ueber 100 000 E.)
Wiener Feinmechanik:	44,4%	19,8%	35,8%
Wiener Maschinenfabrik:	46,9%	16,2%	36,9%
Berliner Feinmechanik:	45,4%	13,1%	41,1%
Berliner Kabelfabrik:	43,0% [31])	16,0%	11,0%
Daimler-Motor-Werke:	64,5%	30,3%	5,5%

[28]) Bei diesem Vergleich ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß die Herkunft von 12 000 Arbeitern (Kabelfabrik) mit der von 156 Arbeitern (Feinmechanik) verglichen wird.

[29]) Von den Arbeiterinnen der Kabelfabrik stammen 8,7% aus Berlin; 46% aus der Provinz Brandenburg; 35,4% aus dem Osten, 7,2% aus dem Westen des preußischen Staates. Die nächste Umgebung Berlins ist hier also am stärksten vertreten.

Es zeigt sich eine überraschende Uebereinstimmung in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft in den großstädtischen Betrieben. Fast die Hälfte von ihnen kommt aus kleinen und kleinsten Orten, noch kein Fünftel ist aus der Stadt in die Großstadt zugewandert. So waren von den befragten Arbeitern in der Wiener Feinmechanik 108 Dörfler und Landstädter; dagegen nur 48 Städter nach Wien zugezogen. Land und kleine Stadt bilden das Reservoir, aus dem die großstädtische Industrie ihre Arbeitskräfte schöpft. »Der qualifizierte Arbeiter der Großstadt i s t körperlich schwächer oder wird körperlich schwächer; er wird durch den Arbeiter der kleinen Stadt oder des flachen Landes ersetzt, wenn er für die Arbeit nicht mehr genügt« (Deutsch) [32].

Hinsichtlich der Arbeiterschaft der Daimler-Motor-Werke kann ich auf das verweisen, was oben über die »menschenproduzierende Kraft des Landes und der Landstadt« gesagt wurde.

Es ist den Mitarbeitern der Enquête durchweg gelungen, Beziehungen zwischen der örtlichen Provenienz der Arbeitskräfte und ihrer Arbeitseignung sowohl wie ihrer Leistungsfähigkeit aufzudecken. Hinsichtlich der Arbeitseignung (d. h. des Einströmens von Arbeitern bestimmter Provenienz in bestimmte Arbeitskategorien) liegen besonders deutliche Angaben für die Großstädter einerseits, die Bewohner des platten Landes andererseits vor. Bei Arbeiten, welche verhältnismäßig wenig körperliche Kraft erfordern, unter relativ günstigen Arbeitsbedingungen ausgeführt werden und Anforderungen an die Intelligenz, Gestaltungskraft und Geschicklichkeit des Arbeiters stellen, überwiegen die Städter und Großstädter. Die Arbeiter ländlicher Herkunft dagegen unterziehen sich allen, auch den schmutzigsten und einförmigsten Arbeiten und sind besonders bei denjenigen Berufen zu finden, deren Ausführung größere körperliche Kraft verlangt. So sind Mechaniker, Dreher und Schlosser meist Städter und Großstädter; Hilfsarbeiter, Spengler und auch Schmiede vorwiegend vom flachen Lande zugewanderte Leute. Es waren in der Berliner Kabelfabrik 21,2% aller Schlosser in Orten mit über 50 000 Einwohnern geboren, dagegen nur 3,8% der in der Beizerei und Glüherei unter ungünstigen Bedingungen arbeitenden Männer [33]. Unter den Arbeitern der Berliner

[30]) Auf die Einteilung der Arbeiterschaft in kleinere Ortsgrößenklassen mußte verzichtet werden, weil sich sonst keine Uebereinstimmung der verschiedenen Angaben herausgestellt hätte. »Großstadt« ist bei den Wiener und Berliner Betrieben diese Hauptstadt selbst fast ausschließlich. (Vergl. die Zahlen der geographischen Provenienz.)

[31]) Bienkowski nimmt die Grenze zwischen Landstadt und Kleinstadt bei 10 000 statt bei 5 000 Einwohnern.

[32]) Von den Arbeiterinnen der Kabelfabrik stammten aus Land und Landstadt: 60,5%; Klein- und Mittelstadt: 30,8%; Großstadt 8,7%. Hier ist also der ländliche Zustrom ein wenig geringer. (Vergl. die Herkunftszahlen der Arbeiterinnen.)

[33]) Dieselbe Beobachtung gilt auch für die Arbeiterinnen. In der Klöppelei

und Wiener Feinmechanik sinkt die Prozentzahl der Landgebürtigen unter den qualifizierten Arbeitern im Vergleich zu allen Arbeitskräften um 7% resp. 10%. Von den 70 in Stuttgart geborenen Arbeitern der Daimler-Motor-Werke waren 32 Schlosser; von dieser Arbeitskategorie überhaupt stammten 8,3% aus Großstädten, 22,5% aus Mittelstädten, 29,9% vom Lande. Die entsprechenden Zahlen für die Tagelöhner derselben Fabrik sind: 4,0%, 7,4% und 50,8%. Die größere Brauchbarkeit von Leuten aus kleineren Orten bei zunehmenden körperlichen Anforderungen eines Berufes zeigt sich deutlich in der Wiener Maschinenfabrik, wo die Dreher eine großstädtische Arbeiterkategorie (51,5% Großstädter); die Schlosser eine städtische Arbeiterkategorie (51,3% aus Orten mit 1000—50 000 Einwohnern); die Schmiede eine ländliche Arbeiterkategorie (54,6% aus Dörfern) sind.

Den Unterschieden in der Arbeitseignung städtischer und ländlicher Arbeiter scheinen die Unterschiede zwischen den aus dem Westen und den aus dem Osten zugewanderten Elementen der Berliner Arbeiterschaft zu entsprechen. Erstere besitzen ihrer Mehrzahl nach meist höhere Arbeitsqualifikationen, während der Osten Deutschlands den erforderlichen Ersatz an ungelernten Kräften liefert. Für die Konkurrenz österreichischer und norddeutscher Arbeiter lassen sich Unterschiede nur insoweit feststellen, als die norddeutschen Arbeiter »mehr an den Drill, an das Gehorchen gewöhnt sind als die österreichischen, und sich infolgedessen im Großbetrieb besser zu behaupten vermögen« (Deutsch).

Die Angaben über die Arbeitseignung erfahren eine notwendige und wertvolle Ergänzung durch die Darstellung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter verschiedener Provenienz, die sich in ihren Verdiensten ausdrückt. Wenn auch hier die Uebereinstimmung der Ergebnisse der einzelnen Mitarbeiter nicht mehr so vollständig ist, wie hinsichtlich der Arbeitseignung der Arbeiter verschiedener Provenienz, so lassen sich doch mit ziemlicher Sicherheit folgende Zusammenhänge nachweisen: In den angegebenen Zahlen macht sich für die ungelernten Arbeiter überall die größere Leistungsfähigkeit der ländlichen Elemente geltend. In der Berliner Kabelfabrik sinken die Verdienste der ungelernten Arbeiter stetig mit wachsender Größe des Geburtsortes. In der Daimler-Motor-Fabrik verdienen von den vom Lande stammenden Tagelöhnern über die Hälfte, von den großstädtischen Tagelöhnern kaum ein Drittel mehr als das Durchschnittsverdienst ihrer Arbeitskategorie. Auch in denjenigen Arbeitskategorien, die handwerksmäßig betrieben werden und Körperkraft erfordern, so vor allem als Schmiede, können die Dörfler noch gute Verdienste erzielen. — Für die große Masse der qualifizierten Metallarbeiter scheint dagegen zu gelten, daß die kleinen und

---

der Kabelfabrik, einer Betriebsabteilung mit außerordentlichem Lärm waren 64% der Arbeiterinnen Landmädchen, 5,2% Großstädterinnen. (Für die Gesamtarbeiterschaft sind die betreffenden Zahlen 37% und 15%).

mittleren Städte die besten Arbeitskräfte liefern. In der Erhebung von Deutsch, die ja ganz vorwiegend qualifizierte Arbeiter einschließt, sind die Städter die besten Verdiener. Von ihnen erreichten 72,9% einen Lohn von mehr als 30 Kronen, 22,9% einen Lohn von mehr als 39 Kronen wöchentlich. Für die Dörfler sind die entsprechenden Zahlen 61,1% und 16,7%; für die Wiener selbst 60,9% und 9,2%. Von den bestqualifizierten Arbeitern der Wiener Maschinenfabrik stammten 42,8% aus Landstädten, weiter ergibt sich aus den Qualifikationslisten, daß die Landstädter sowohl die geschicktesten wie die intelligentesten Arbeiter sind. Sind in den beiden letztgenannten Betrieben die Großstädter [34]) und Mittelstädter wenig günstig gestellt, so sind sie in den Daimler-Motor-Werken sehr im Vorteil. Schumann führt folgende Zahlen an: Groß- und Mittelstädten entstammen 380 Arbeiter, davon verdienen 139 unter und 241 über dem Durchschnitt von 4,75 Mk. Klein- und Landstädten entstammen 564 Arbeiter, davon verdienen 289 unter und 275 über dem Durchschnitt von 4,75 Mk. Dem platten Lande entstammen 756 Arbeiter, davon verdienen 419 unter und 337 über dem Durchschnitt von 4,75 Mk.

Es ließe sich vielleicht ganz hypothetisch behaupten, daß die Arbeiter aus größeren Orten zunehmend bessere Verdienstchancen haben, je mehr die Arbeit den Charakter der intensiven Gelerntheit annimmt. Bei der ungelernten Arbeit sind die ländlichen Elemente am brauchbarsten und leistungsfähigsten; bei der extensiv gelernten im Zeitlohn ausgeführten Arbeit, die in der Wiener Maschinenfabrik vorherrscht, sind es die Landstädter. Unter den Arbeitern der Wiener Feinmechanik, wo die Schlosser zahlenmäßig weit überwiegen, sind die Städter (also Klein- und Mittelstadt im Gegensatz zur Großstadt) die geeignetsten und tüchtigsten Arbeiter. Bei der hauptsächlich intensiv gelernten Arbeit des riesigen Daimler-Motor-Werkes scheinen sich dagegen die Mittel- und Großstädter am besten zu behaupten und dasselbe gilt auch von einigen Arbeitskategorien der Berliner Kabelfabrik. Für alle angelernten Arbeiten scheinen sich je nach ihren größeren oder geringeren Anforderungen die Bewohner von Orten mit 2000—50 000 Einwohnern am besten zu eignen [35]).

In den Gründen, die für die eben beschriebene Auslese nach der Provenienz als maßgebend angenommen werden, stimmen die Mitarbeiter meist völlig überein. Bienkowski spricht von der größeren körperlichen Widerstandsfähigkeit der ländlichen Elemente, ihrer größeren Gleichgültigkeit gegen äußere Bedingungen, ihrer geringeren

[34]) In der Wiener Maschinenfabrik verdienen freilich die Großstädter mehr als die Mittelstädter und Kleinstädter; doch wird dies von Dr. Sorer damit erklärt, daß die Großstädter die »anspruchsvolleren« Arbeiter sind.

[35]) Wieweit die nicht übermäßig großen Zahlen, auf denen diese Angaben beruhen, beweiskräftig sind, habe ich hier nicht zu entscheiden. Es handelt sich hier nur um Wiedergabe der Resultate, nicht um ihre kritische Bewertung.

geistigen Regsamkeit; ebenso hebt Deutsch den Mangel an Beweglichkeit, das Fehlen jeder theoretischen Vorbildung für qualifiziertere Arbeit bei den vom Lande kommenden Leuten hervor. Schumann betont ebenfalls die größere Aufgewecktheit und Intelligenz der Städter, weist dabei aber noch darauf hin, daß diesen das Erlernen eines Handwerks, das Gewinnen theoretischer Vorbildung sehr viel leichter sei. Es sind also bei den Bewohnern des platten Landes vorwiegend physische Eigenschaften, bei den Städtern und Großstädtern vorwiegend intellektuelle Qualitäten, die ihre Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Feststellungen, die wir in zwei der Abhandlungen finden, geben uns wertvolle Aufklärung darüber, ob die behauptete größere geistige Beweglichkeit der Städter, die größere physische Kraft der Dörfler irgendwie nachgewiesen werden kann. — Bienkowski hat die Vertretung der einzelnen Herkunftsgruppen im Arbeiterausschuß zahlenmäßig festgestellt. Es zeigt sich dabei, daß die aus den westlichen Industriebezirken stammenden Arbeiter die eigentlichen Träger des Organisationsgedankens sind (23,7% der Ausschußmitglieder stammte aus dem Westen gegenüber dem Gesamtprozentsatz von 14,0%; aus dem Osten dagegen stammten 27,5% der Ausschußmitglieder gegenüber dem Gesamtprozentsatz von 37,5%). Ferner geht aus den Zahlen hervor, daß die ländlichen Arbeiter sich am wenigsten, die Arbeiter aus kleinen und mittleren Städten sich am lebhaftesten an dieser außerberuflichen Tätigkeit der Arbeiterschaft beteiligen [36]). Mit diesen Beobachtungen in der Berliner Kabelfabrik stimmen die Feststellungen der Qualifikationslisten der Wiener Maschinenfabrik im allgemeinen überein. Dort ergibt sich, daß der größte Prozentsatz sehr intelligenter [37]) Arbeiter aus der Landstadt kommt, der größte Prozentsatz von Arbeitern mittlerer Intelligenz aus der Mittelstadt, der größte Prozentsatz ausgesprochen unintelligenter Leute vom platten Lande. — Die anscheinend bessere physische Ausrüstung der aus kleinen und kleinsten Orten stammenden Leute zeigt eine Zusammenstellung über Alter und Herkunft der Arbeiter der Wiener Maschinenfabrik. In der ersten Altersgruppe sind Dörfler und Landstädter mit den kleinsten, in der höchsten Altersgruppe mit den größten Zahlen vertreten. Von 100 weniger als 30 Jahre alten Arbeitern stammten 17,3 aus Dörfern, von ebensovielen mehr als 40 Jahre alten Arbeitern 34,5. »Es liegt nahe, diese auffallende Tatsache dahin zu deuten, daß die Abstammung aus kleineren Orten mehr Chancen bietet, noch in älteren Jahren im untersuchten Betriebe beschäftigt zu sein« (Sorer) [38]).

---

36) Freilich hebt Bienkowski hervor, daß die Ausschußwahlen durch die Fabrikleitung beeinflußt werden.

37) Sorer definiert Intelligenz als »eine gewisse Aufgewecktheit und Gescheitheit, ein schnelles sich Zurechtfinden in neuen Aufgaben, gepaart mit einem natürlichen Verstande«.

38) Hinsichtlich der geographischen Provenienz der Arbeiter ergibt sich,

Angaben über nationale Provenienz und Leistungsfähigkeit der Arbeiter finden sich nur in den beiden in Wien gemachten Erhebungen. Die Ergebnisse sind in beiden Fällen fast dieselben. Nur Tschechen und Ungarn sind in etwas größerer Zahl beschäftigt. Erstere machen 19,2% und 13,9%; letztere 3,8% und 5,3% der Arbeiterschaft aus. Ein Vergleich ihrer Leistungsfähigkeit zeigt, daß in beiden Betrieben die Tschechen an erster, die Deutschen an zweiter, die Ungarn an dritter Stelle stehen. Von den tschechischen Arbeitern der Wiener Siemens-Schuckert-Werke verdienten 26,5% mehr als 39 Kronen wöchentlich, von den deutschen Arbeitern 14,3%, von den Ungarn erreichte keiner dieses Verdienst. In der Wiener Maschinenfabrik betrug der Durchschnittslohn pro Stunde für die Tschechen: 62 Heller; für die Deutschen: 58 Heller; für die Ungarn: 55 Heller. Einschränkend ist freilich zu bemerken, daß die allerhöchsten Verdienste in den Siemens-Schuckert-Werken (48—50 Kronen wöchentlich) nur von Deutschen erreicht werden; daß die höchstqualifizierten Arbeiter der Wiener Maschinenfabrik, die Dreher, zu 91% Deutsche waren. Als Grund der höheren Verdienste der slavischen Arbeiter führt Deutsch vor allem ihre Arbeitslust an. »Die slavischen Arbeiter sind ungleich arbeitseifriger, ungleich akkordwilliger als die deutschen.« Sorer weist darauf hin, daß die Tschechen unter den ältesten Arbeitern stärker vertreten sind, als die Deutschen, und glaubt diese Erscheinung »auf eine größere Anpassungsfähigkeit der tschechischen Arbeiter« zurückführen zu dürfen, die auch von der Betriebsleitung »als intelligente, fleißige und zuverlässige Arbeiter geschildert wurden«. —

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Enquête gestatten die Annahme, daß eine bewußte oder unbewußte Auslese nach der örtlichen, geographischen und nationalen Provenienz unter den Metallarbeitern stattfindet.

I. Der Einfluß der örtlichen Provenienz der Arbeiter macht sich am deutlichsten geltend. Diese bestimmt sowohl ihre Arbeitseignung wie ihre Leistungsfähigkeit, und zwar sind bei den ungelernten Arbeiten die Dörfler, bei den extensiv gelernten Arbeiten die Land- und Kleinstädter, bei den intensiv gelernten Arbeiten die Mittel- und Großstädter anscheinend die brauchbarsten Arbeitskräfte.

II. Der Einfluß der geographischen Provenienz äußert sich

a) in den Berliner Betrieben in der größeren Qualifiziertheit der aus dem Westen Preußens kommenden Arbeitskräfte.

b) in den Wiener Betrieben in der größeren Diszipliniertheit der norddeutschen Arbeiter im Vergleich zu den Oesterreichern.

daß die aus Böhmen und den Alpenländern stammenden Arbeiter noch in höherem Alter im Betriebe zu finden sind.

III. Der Einfluß der nationalen Provenienz auf die Leistungsfähigkeit kann nur in den Wiener Betrieben untersucht werden. Dabei zeigt sich, daß die slavischen Arbeiter die besten, die deutschen Arbeiter die zweitbesten Arbeitskräfte sind. —

Eine weitere Frage, der in den Erhebungen viel Aufmerksamkeit zugewendet wurde, betrifft die Abstammung der Arbeitskräfte, d. h. den Beruf ihres Vaters und ihrer Großväter. Da man sich zur Beantwortung dieser Fragen an die Arbeiter selbst wenden mußte, so sind die hier verwertbaren Angaben weniger zahlreich [39]) und weniger genau, als es bei den Fragen nach Alter und Herkunft der Fall war. Trotz der gewissen Unvollständigkeit des Materials läßt sich Folgendes mit einer größeren Wahrscheinlichkeit behaupten. Unter den Vätern der Arbeiter machen die selbständigen Gewerbetreibenden stets einen recht hohen Prozentsatz aus. 54 von den 156 Arbeitern in der Berliner Feinmechanik, 50 Arbeiter der Daimler-Motor-Werke, 49 Arbeiter der Wiener Maschinenfabrik gaben als Beruf ihres Vaters ein Handwerk oder Gewerbe an. Erheblich kleiner scheint die Zahl der aus der eigentlichen Landwirtschaft hervorgegangenen Metallarbeiter zu sein. In der Berliner Feinmechanik waren 11, in der Wiener Feinmechanik 23, in der Wiener Maschinenfabrik 14 und selbst in dem ländlich gelegenen Daimler-Motor-Werk nur 23 Arbeiter Söhne von Bauern. Deutsch kommt beim Vergleich dieser beiden Abstammungsgruppen zu dem Resultat, daß die Arbeiterschar, die die Fabriken der Großstadt füllt, keineswegs unmittelbar aus der Landwirtschaft kommt. Der Provinzhandwerker macht den Sprung zum qualifizierten Fabrikarbeiter. »Es ist gar nicht der Beruf, der eine so große Wandlung erfährt, sondern der Aufenthaltsort«. — Von einer Erblichkeit des Berufes zu reden, haben wir keine Veranlassung. Unter den Handwerkern sind die einzelnen Tätigkeiten nicht gesondert worden, und auch bei den industriellen Arbeitern ist die Anzahl der Metallarbeiter fast nie angegeben. Von einer beruflich sich gleichbleibenden Arbeiterschicht, einem »Arbeiterstamm« ist in den hier untersuchten Betrieben nichts zu merken. Nur in den beiden Wiener Erhebungen wurde festgestellt, daß 21% der eigentlichen Metallarbeiter wieder Söhne von Metallarbeitern waren.

Nach dem hier Gesagten ist es ja eigentlich selbstverständlich, daß Zusammenhänge zwischen Abstammung, Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden konnten. In den meisten Erhebungen ist auch auf diesen Versuch verzichtet worden. Nach den Angaben von Heiß, Deutsch und Sorer läßt sich auf eine etwas stärkere Vertretung traditioneller, vor allem handwerkerlicher Berufsprovenienz, bei den gelernten Arbeitern schließen. So gehen besonders die Schlosser vorwiegend aus dem Handwerkerstande hervor. — Ein Einfluß des väterlichen Berufes auf die Berufsgeschicklichkeit des

---

[39]) Es sind ca. 700 Angaben. Die Abhandlung von Bienkowski hat diese Frage nicht berücksichtigt. Aus den Daimler-Werken lagen 160 Antworten vor.

Sohnes wurde nirgends konstatiert. Nach den Qualifikationslisten der Wiener Maschinenfabrik standen die Söhne von Metallarbeitern hinsichtlich ihrer manuellen Fertigkeit hinter den meisten andern Arbeitern zurück. Unter den erstklassigen Arbeitern desselben Betriebes waren 23,8% Söhne von Landleuten, 14,3% Söhne von Handwerkern und eine ebenso große Zahl Söhne von Metallarbeitern.

Zusammenfassend läßt sich über die Abstammung [40]) der Metallarbeiter Folgendes sagen:

Von einer Auslese nach der Abstammung kann man nicht mit ebensolcher Sicherheit sprechen wie von einer Auslese nach Alter und Herkunft.

Es hat den Anschein, als ob es vor allem Söhne von Provinzhandwerkern, seltener Söhne von Bauern sind, die sich der großstädtischen Metallindustrie, und in ihr vor allem den gelernten Berufen zuwenden.

Eine Erblichkeit des Berufes, eine Beeinflussung der Arbeitseignung und der Leistungsfähigkeit des Sohnes durch den Beruf des Vaters lassen sich hier nicht nachweisen.

2. Die Textilarbeiter.

Die beiden Betriebe der Textilindustrie, in denen Erhebungen gemacht wurden, lassen sich insofern leicht mit einander vergleichen, als beide Großbetriebe in der Form von Aktiengesellschaften sind. Die »Gladbacher Spinnerei und Weberei« A. G. ist die größere Unternehmung. Sie beschäftigt ca. 750 Arbeitskräfte. Die »Baumwollspinnerei Speyer« hat eine Arbeiterzahl von ca. 260 Köpfen. Die Arbeiterschaft beider Betriebe ist von der Umfrage so gut wie vollständig erfaßt. Das Fragebogenmaterial setzt sich aus 720 [41]) beantworteten Bögen im ersten, und 262 im zweiten Fall zusammen. Dazu kommen Angaben aus den Büchern der Direktion

[40]) Der Beruf des Großvaters des Arbeiters konnte nur mit noch größeren Schwierigkeiten und in noch selteneren Fällen festgestellt werden, als der Beruf des Vaters. Die darüber vorliegenden Angaben lassen sich im großen und ganzen dahin zusammenfassen, daß unter den Großvätern die Prozentzahl der Bauern sehr viel größer, die der Industriearbeiter sehr viel geringer war, als unter den Vätern. Die Prozentzahl der Handwerker verändert sich wenig. Charakteristisch ist es wohl, daß unter den Großvätern der Schmiede sich vorwiegend Bauern, unter denen der Schlosser Handwerker und unter denen der Dreher Industriearbeiter finden. Im allgemeinen wurzelt die hier behandelte Metallarbeiterschaft, selbst wenn man nur um 2 Generationen zurückgeht, noch völlig im Handwerk und in der Landwirtschaft des platten Landes und der kleinen Städte.

[41]) Bernhard hebt in seiner Besprechung der Enquête in Schmollers Jahrbuch hervor, daß er vergebens nach Angaben darüber gesucht habe, wie sich die von mir untersuchte Arbeiterschaft auf die einzelnen Arbeitskategorien verteilt. Das wundert mich, denn ich habe auf Tabelle III, Seite 38 die absolute Gesamtzahl jeder Arbeitskategorie für die Jahre 1891, 1900, 1908 angegeben, und auf Seite 102, Anmerkung 2 wird im einzelnen aufgezählt, wie viele Arbeiter jeder Gruppe die Fragebogen beantwortet haben.

über Alter, Herkunft und Beschäftigungsdauer der Leute. Da diese sich in der Gladbacher Spinnerei und Weberei auf 1425, in der Baumwollspinnerei Speyer auf 385 Leute erstrecken, so beziehen sich unsere Feststellungen über die Altersauslese unter den Textilarbeitern auf zusammen 1810 Arbeitskräfte. Von diesen waren 726 männliche und 1084 weibliche Arbeiter (nämlich 591 Arbeiter und 834 Arbeiterinnen in der Gladbacher Spinnerei und Weberei; 135 Arbeiter und 250 Arbeiterinnen in der Baumwollspinnerei Speyer).

Fassen wir männliche und weibliche Arbeiter zusammen, so waren in beiden Betrieben rund 74% der Arbeitskräfte jünger als 30 Jahre, 85% jünger als 40 und 93% jünger als 50 Jahre. Das Durchschnittsalter der Textilarbeiter scheint also sehr viel niedriger als das der Metallarbeiter zu sein. Das Bild ändert sich aber sofort, wenn wir die Zahlen für Arbeiter und Arbeiterinnen gesondert aufstellen. Von den Arbeitern waren

	Unter 30 Jahre	Unter 40 Jahre	Unter 50 Jahre
Gladb. Sp. u. W.:	58,7%	72,7%	86,2%
Baumwollsp. Sp.:	57,6%	77,2%	89,7%

Also rund 25% der Textilarbeiter sind mehr als 40 Jahre, 10—15% mehr als 50 Jahre alt. Die Altersauslese ist hier dieselbe wie bei den Metallarbeitern; nur liegt der Schwerpunkt nicht so ausschließlich bei den 20—40jährigen Leuten, sondern die Altersklasse 17—21 Jahre ist am stärksten besetzt. Hierhin gehören in beiden Betrieben 27% der männlichen Arbeiter.

Für die Arbeiterinnen ergeben sich folgende Zahlen. Es waren weniger als 30 Jahre alt: 79% resp. 88%; weniger als 40 Jahre: 91% resp. 94%; weniger als 50 Jahre: 96% resp. 99%. Ein volles Drittel der Arbeiterinnen war jedesmal zwischen 17 und 21 Jahre alt. — Wie bekannt, ist die Alterszusammensetzung der weiblichen Arbeiterschaft ganz überwiegend von außerberuflichen Faktoren bedingt, die nichts oder so gut wie nichts mit der technischen Auslese zu tun haben.

Wir fragen hier weiter, ob sich unter den Textilarbeitern, ebenso wie unter den Metallarbeitern eine schärfere Altersauslese bei den qualifizierten Arbeitern geltend macht. Diese Frage ist durchaus zu bejahen. Je mehr die Arbeit den Charakter der gelernten Maschinenarbeit trägt, desto niedriger ist das Durchschnittsalter der betreffenden Arbeitskategorie. Von den intensiv gelernten Arbeitern, Webern und Spinnern, waren 81,5% weniger als 40 Jahre; 92,4% weniger als 50 Jahre alt. Nicht uninteressant ist ein Vergleich der Altersauslese zwischen extensiv [42]) und intensiv gelernten Arbeitern in beiden Betrieben. In der Gladbacher Spinnerei und Weberei waren von den Handwerkern 41%, von den Webern 63%, von den Spinnern

[42]) Als extensiv gelernte Arbeiter kommen hier nur im Zeitlohn beschäftigte Reparaturhandwerker in Betracht. In der eigentlichen Textilindustrie gibt es nur intensive Gelerntheit.

71% weniger als 30 Jahre alt. In der Baumwollspinnerei Speyer waren die am stärksten besetzten Altersklassen bei den Handwerkern das 31.—50. Lebensjahr; bei den Spinnern das 14.—21. Lebensjahr. Der Handwerkerstand scheint selbst in seinen proletarisierten Formen noch den von früher überkommenen Altersaufbau, die steigende Wichtigkeit und Würdigung des alternden Mannes bewahrt zu haben, während dieser als Maschinenarbeiter von den jüngeren Arbeitskräften verdrängt wird. Die Unterschiede in der Altersauslese bei intensiver und extensiver Gelerntheit der Arbeiter treten hier noch viel deutlicher hervor als in der Metallindustrie, wo beide Formen der Gelerntheit sich einander viel stärker nähern [43]).

Wir ergänzen diese Darstellung der Altersauslese unter den Textilarbeitern durch einen Vergleich ihrer Verdienste [44]) in verschiedenem Lebensalter. Auch hier stimmt die Auslese unter den Textilarbeitern völlig mit der unter den Metallarbeitern zusammen. Auch der Textilarbeiter erreicht zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr seine höchste Leistungsfähigkeit. Nach dem 40. Lebensjahr nimmt seine Arbeitsleistung und infolgedessen sein Verdienst ab.

Im einzelnen finden sich folgende Zahlen [45]): Das Durchschnittsverdienst pro ½ Stunde beträgt für die männlichen Akkordarbeiter: bei den 14—16jährigen Leuten 10,0 Pfg.; bei den 17—24jährigen 13,4 Pfg.; steigt bei den 25—40jährigen auf 17,3 Pfg.; sinkt dann bei den 40—50jährigen auf 16,4 Pfg. und bei den ältesten Arbeitern auf 14,1 Pfg. — Schumann sowohl wie Deutsch stellten fest, daß die Verdienste der mehr als 50jährigen Metallarbeiter wieder auf die Verdiensthöhe der 21—23jährigen Leute sänken. Wir haben hier bei den Textilarbeitern dieselbe Erscheinung [46]).

[43]) Daß für die Altersauslese der Arbeiterinnen andere Gesichtspunkte in Frage kommen, als für die Arbeiter, zeigt sich auch hier deutlich beim Vergleich des Alters der gelernten und angelernten Arbeiterinnen. Das Durchschnittsalter der ersteren ist durchweg höher, so vor allem bei den qualifiziertesten Arbeiterinnen, den Weberinnen. Es läßt sich dies mit einiger Sicherheit daraus erklären, daß die Frauen, die in ihrer Jugend eine qualifizierte Arbeit erlernt haben, diese auch in höherem Alter fortsetzen oder später wieder aufnehmen, während unqualifizierte Fabrikarbeiterinnen sich in höherem Alter andern Beschäftigungen (Waschen, Putzen) zuwenden.

[44]) Die durchschnittlichen Verdienste betrugen: in der Gladbacher Spinnerei und Weberei: 20—25 Mk. wöchentlich für Weber und Spinner, im Maximum 22—27 Mk. Für die Weberinnen 17—20 Mk., im Maximum 20—22 Mk. Für die Spinnerinnen 13—17 Mk., im Maximum 17—20 Mk. Die Löhne in der Baumwollspinnerei Speyer sind um 3—4 Mk. die Woche niedriger. Die ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen Tagelohn, der zwischen 2 und 4 Mk. (je nach Alter und Geschlecht) schwankt.

[45]) Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Arbeiterschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei. Sie wurden aus den reinen Akkordverdiensten der Leute im Durchschnitt eines Jahres berechnet.

[46]) Die Unterschiede des Lohnes sind größer, als man bei der Ausrechnung in Halbe-Stunden-Verdienste denken sollte. So beträgt der Lohnunterschied

In den Verdiensten der Arbeiterinnen finden sich durchaus analoge Verhältnisse. Die jüngsten Arbeiterinnen verdienen 10,9 Pfg. pro ½ Stunde; dieser Lohn steigt auf 12,6 Pfg. in der nächsten Altersklasse und erreicht ein Maximum von 13,2 Pfg. bei den 25—40jährigen Arbeiterinnen. Die mehr als 40 Jahre alten Arbeiterinnen verdienen nur mehr 11,0 Pfg. pro ½ Stunde. Also bei beiden Geschlechtern ruckweises Ansteigen des Verdienstes bis zum Höhepunkt in der Zeit vom 25.—40. Lebensjahr, dann langsames Sinken in den höchsten Altersklassen.

Fragen wir auch hier nach dem Einfluß verschiedener Arbeitsanforderungen auf die Altersauslese, so lassen die angegebenen Zahlen vermuten, daß sich bei der intensiv gelernten Arbeit, vor allem beim Weben, eine frühere Leistungsabnahme zeigt, als bei der angelernten. Die Verdienste der Weber sanken beim Ueberschreiten des 40. Lebensjahrs von 16,2 Pfg. auf 13,4 Pfg.; die der gelernten Arbeiterinnen von 14,4 Pfg. auf 11,7 Pfg. In beiden Fällen ist die Lohnverminderung weit überdurchschnittlich. Das starke Sinken der Weberlöhne nach dem 40. Jahr ist wohl vor allem auf Abnahme der Augenkraft zurückzuführen.

Ueber die Altersauslese in der Textilindustrie läßt sich zusammenfassend folgendes sagen:

I. Die überwiegende Mehrzahl der Textilarbeiter steht zwischen dem 21. und 40. Lebensjahr. Nach dem 40. Lebensjahr scheidet der Textilarbeiter entweder aus seiner Industrie aus, oder er muß mit geringerem Verdienst vorlieb nehmen.

II. Diese Altersauslese macht sich unter dem Proletariat der rheinländischen Fabrikstadt [47]) ebenso geltend, wie unter der bäuerlichen Bevölkerung der Rheinpfalz [48]).

III. Die Leistungsabnahme nach dem 40. Jahr kommt bei der qualifiziertesten Textilarbeit, dem Weben, am deutlichsten zum Vorschein.

IV. Auch die Arbeiterinnen zeigen nach dem 40. Jahr eine sehr verminderte Leistungsfähigkeit. Ihre Altersauslese dagegen hängt in überwiegendem Maße von außerberuflichen Faktoren ab.

V. Trotz der großen Verschiedenheit beider Industrien stimmen die Tatsachen der Altersauslese unter den Textil- und den Metallarbeitern bis in ihre Einzelheiten überein. —

---

in der zweiten und dritten Altersklasse 8 Pfg. pro Stunde, 88 Pfg. pro (11 stündigen) Arbeitstag, ca. 5.80 Mk. pro Woche, ca. 260 Mk. im Jahr.

[47]) Für die Gladbacher Spinnerei und Weberei wurde festgestellt, daß die Altersauslese während der letzten 20 Jahre dieselbe gewesen war.

[48]) Das etwas niedrigere Durchschnittsalter der Arbeiterschaft der Baumwollspinnerei Speyer ist vor allem dadurch zu erklären, daß diese, die erst seit 20 Jahren besteht, noch keinen Stamm älterer Arbeiter hat.

Wie wir uns erinnern, wurde ein Vergleich der geographischen Provenienz[49]) der Metallarbeiter dadurch erleichtert, daß die betreffenden Werke sich teils in Berlin, teils in Wien befanden. Ein Vergleich der geographischen Provenienz der Arbeiter in unsern beiden Spinnereien begegnet größeren Schwierigkeiten, weil die eine Fabrik in einer Mittelstadt (M. Gladbach mit 65 000 Einwohnern), die andere in einer Kleinstadt (Speyer mit 21 000 Einwohnern) sich befinden und beide unter ganz verschiedenen Rekrutierungsbedingungen existieren. In M. Gladbach ist die Textilindustrie schon seit Jahrhunderten heimisch, Speyer dagegen ist fast industrielles Neuland zu nennen. Trotzdem finden wir, daß beide Betriebe den weitaus größten Teil ihrer Arbeiterschaft aus der nächsten Umgebung der Fabrik beziehen. Von der Arbeiterschaft der M. Gladbacher Spinnerei und Weberei war mehr als die Hälfte in Stadt und Landkreis, also in einer Entfernung von weniger als 10 km von M. Gladbach geboren; 67% stammten aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, 85% aus der Rheinprovinz. Ganz analog verhält es sich in der Baumwollspinnerei Speyer, wo 66% der Arbeitskräfte im Bezirksamt Speyer, 84% in der Rheinpfalz geboren waren. Ausländer machten 6,6% und 3.4% der Arbeiterschaft aus; die östlichen Provinzen Preußens waren in beiden Fällen mit noch kleineren Zahlen vertreten.

Es dürfte vielleicht überraschen, daß auch die Unterschiede der geographischen Provenienz von männlichen und weiblichen Arbeitern in beiden Betrieben sozusagen dieselben sind. Jedesmal sind die weiblichen Arbeiter in noch stärkerem Maße lokal rekrutiert als die männlichen Arbeiter. So stammten aus M. Gladbach selbst 34% der Arbeiter, 42% der Arbeiterinnen; aus dem Bezirksamt Speyer 46% der Arbeiter, 75% der Arbeiterinnen. Außerhalb der Rheinprovinz waren geboren 15,5% der Arbeiter (davon 7,9% Ausländer), 11% der Arbeiterinnen (davon 4,4% Ausländer) der Gladbacher Spinnerei und Weberei. Außerhalb der Rheinpfalz waren geboren 29,1% der Arbeiter (davon 4,8% Ausländer) und 9,3% der Arbeiterinnen (davon 2,7% Ausländer) der Baumwollspinnerei Speyer. Diese Verschiedenheiten in der geographischen Provenienz beider Geschlechter erklären sich wohl ausreichend aus der größeren Seßhaftigkeit und Gebundenheit der Frauen.

Trotzdem wir, vor allem in der Gladbacher Spinnerei eine gewisse Auslese nach der geographischen Provenienz wohl nachweisen können, hängt diese wiederum so sehr mit der örtlichen Provenienz der Arbeiterschaft zusammen, daß letztere zuerst dargestellt werden muß. Von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen (eingeklammerte Zahlen) stammten aus

	Dörfern (1—1000 Einw.)	Landstädten (1000—5000 Einw.)
Gladbach:	15,0% (18,9%)	16,3% (12,7%)
Speyer:	31,7% (8,9%)	42,6% (62,5%)

[49]) Die Feststellungen über die geographische und örtliche Provenienz der Textilarbeiter betreffen 1087 Personen.

	Kleinstädten (5 000—50 000 Einw.)	Mittelstädten (50—100 000 Einw.)	Großstädten Ueber 100 000 Einw.
Gladbach:	22,5% (16,5%)	34,5% (43,8%)	3,1% (9,2%)
Speyer:	23,1% (27,3%)	— (1,1%)	2,4% —

Wie zu denken war, ist die örtliche Provenienz der Arbeiterschaft in beiden Fabriken sehr stark verschieden; die größten Unterschiede finden sich für die Mittelstadt einerseits, für die Orte mit weniger als 5000 Einwohnern andererseits. Die Großstadt hat für beide Fabriken fast gar keine Bedeutung. Es stammten aus Orten mit weniger als 5000 Einwohnern von der Arbeiterschaft der Baumwollspinnerei Speyer 72,3%; von der Arbeiterschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei 32%. Letztere ist also vorwiegend städtisch rekrutiert, während die Zusammensetzung der Arbeiterschaft in der Baumwollspinnerei Speyer an diejenige der Arbeiter der Daimler-Motor-Werke erinnert [50]).

Wie steht es nun mit dem Zusammenhang zwischen örtlicher Provenienz, Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit unter den Textilarbeitern? Als Antwort auf diese Frage läßt sich sagen, daß die Arbeiter sich um so besser für die qualifizierteren Textilarbeiten eignen, je größer die Orte sind, aus denen sie stammen.

Dies zeigt sich sowohl für die Herkunft der Spinner in der Baumwollspinnerei Speyer, wie vor allem für die Arbeiterschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei. Aus den Angaben über die örtliche Provenienz der letzteren in den letzten 20 Jahren geht deutlich hervor, daß Arbeitskräfte, die aus Orten mit mehr als 5000 Einwohnern stammen, immer häufiger an Stelle derjenigen verwendet werden, die in noch kleineren Orten geboren sind. Aus Orten mit weniger als 5000 Einwohnern stammten im Jahre 1891 42,6%, im Jahre 1900 38%, im Jahre 1908 32% der Arbeiterschaft.

Uns interessiert hier am meisten der Umstand, daß diese positive Auslese der Städter sich nur für die gelernten Arbeiter und die gelernten Arbeiterinnen geltend macht und hier vor allem für die beiden Arbeitskategorien, welche die beiden kompliziertesten Maschinen, Selfaktor und Ringspinnmaschine bedienen. Aus Kleinstadt und Mittelstadt stammen 74,6% der Spinner gegen 54% aller männlichen Arbeiter; 78,3% der Ringspinnerinnen gegen 60,3% aller weiblichen Arbeiter.

Für die extensiv gelernten Handwerker ist auch hier die Landstadt der häufigste Geburtsort. Aus Orten mit 1000

[50]) Die Verschiedenheiten der örtlichen Provenienz bei männlichen und weiblichen Arbeitern erklären sich durchweg aus ihrer verschiedenen geographischen Provenienz. Wir wissen, daß eine größere Anzahl weiblicher Arbeiter aus M. Gladbach, also aus der Mittelstadt stammt. Für die Baumwollspinnerei Speyer ist die Bezeichnung Landstadt besser durch »Großdorf« zu ersetzen. Es handelt sich um die großen Dörfer mit 2 000—3 000 Einwohnern in der nächsten Umgebung Speyers. Wir wissen, daß die meisten Arbeiterinnen aus dem Bezirksamt Speyer stammen.

bis 5000 Einwohnern stammten von den Handwerkern 23%, von den Webern 16,5%; von den Spinnern 8,2%. — Eine besondere Arbeitseignung der Dorfmädchen läßt sich für die leichtesten angelernten Arbeiten der Spinnerei, Spulen, Zwirnen, Strecken nachweisen. Für diese Teilarbeiten werden von Jahr zu Jahr eine steigende Anzahl Mädchen aus den Dörfern der Eifel und des Hunsrück angestellt. 40% der Spulerinnen und Zwirnerinnen waren Dorfmädchen, 25% Mittelstädterinnen. Die gelernten Arbeiterinnen sind also überwiegend lokal-städtisch rekrutiert; sie stammen aus Gladbach selbst und dem linksrheinischen Industriebezirk; die angelernten Arbeiterinnen sind überwiegend entfernt-ländlich rekrutiert; sie stammen aus den Dörfern der Eifel und des Hunsrück. Der Einfluß von geographischer und von örtlicher Provenienz auf die Arbeitseignung ist hier schwer zu trennen. Da diese Differenzierung der Ortsgrößenprovenienz der einzelnen Arbeiterschichten im Laufe der Jahre immer deutlicher hervortritt, so können diese Differenzen keine rein zufälligen sein, sondern müssen auf einer bewußten oder unbewußten Auslese beruhen, die den Leuten aus größeren Orten die qualifizierteren Arbeiten zuweist.

Es bleibt nun noch übrig, festzustellen, ob den Unterschieden der Arbeitseignung bei Arbeitskräften verschiedener örtlicher Provenienz auch Unterschiede in ihrer Leistungsfähigkeit, die sich in ihren Verdiensten ausdrückt, entsprechen. Auch diese Frage kann für die Arbeiterschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei durchaus bejaht werden. Die Kleinstädter sind die tüchtigsten, die Landleute und die Großstädter die untüchtigsten Arbeitskräfte. Die Leistungsfähigkeit der Landstädter und der Mittelstädter variiert sehr stark mit den Anforderungen der Arbeit [51]). Einige Zahlen sollen dies noch deutlich machen: Der Durchschnittsverdienst pro ½ Stunde betrug bei den Kleinstädtern 17,8 Pfg.; bei den Landstädtern 16,1 Pfg.; bei den Dörflern 14,8 Pfg.; bei den Mittelstädtern 14,7 Pfg. Ganz ebenso verhält es sich bei den Arbeiterinnen, wo die Kleinstädterinnen 13,3 Pfg., die Landstädterinnen 12,9 Pfg., die Mittelstädterinnen 12,1 Pfg. verdienen; die Landmädchen nur ein Verdienst von 11,2 Pfg. und die Großstädterinnen sogar nur 10,5 Pfg. erreichen.

Bei Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsarten und ihrer Anforderungen kann man jedoch darauf hinweisen, daß mit der größeren Menge an Intelligenz und der geringeren Menge an Kraft, die zur guten Ausführung einer Arbeit erforderlich ist, die aus größeren Orten herkommenden Arbeiter die tauglicheren, die aus kleineren Orten die untauglicheren werden. Dorfmädchen sind eigentlich nur bei der leichtesten Arbeit, dem Stecken, brauchbar, sonst sind unter

[51]) Es ist der Einfluß der Stadtgröße auf die Arbeitseignung sowohl als Geburtsort, wie als Kindheitsort (d. h. als Ort, an dem der Arbeiter die Schule besuchte) festgestellt worden. Hier werden die Ergebnisse zusammengefaßt, da es uns hier ja nur auf das Endresultat ankommt.

den angelernten Arbeiterinnen die Landstädterinnen die höchsten Verdiener; unter den gelernten Arbeiterinnen, namentlich beim Ringspinnen, sind Klein- und Mittelstädterinnen gleichmäßig leistungsfähig, beim Selfaktorspinnen endlich, das ausschließlich Geschicklichkeit und auch Intelligenz verlangt, sind die Mittelstädter besser entlohnt als die Kleinstädter. — Handelt es sich also bei der Auslese der Städter wieder vorwiegend um intellektuelle Qualitäten, so darf man wohl die Untüchtigkeit der Landleute bei der Akkordarbeit in der Textilindustrie mangelnder Geschicklichkeit, vor allem der Finger, zuschreiben. Die schlechte Arbeitsleistung der wenig zahlreichen Großstädter möchte ich dadurch erklären, daß die aus der Großstadt zur Mittelstadt zurückwandernden Leute sehr wahrscheinlich physisch und psychisch eine »Auslese der Untüchtigen« darstellen.

Wir sind berechtigt, abschließend festzustellen, daß unter den Textilarbeitern eine Auslese nach geographischer und örtlicher Provenienz deutlich nachzuweisen ist. Der Einfluß beider Faktoren ist schwer zu sondern. Es ergibt sich:

I. Die Städter (Land-, Klein-, Mittelstädter) sind leistungsfähiger als die Landleute einerseits, die Großstädter andererseits.

II. Je mehr die Arbeit den Charakter der intensiven Gelerntheit annimmt, desto geeigneter und leistungsfähiger sind Leute aus Klein- und Mittelstädten. Dies gilt in derselben Weise für männliche und weibliche Arbeiter.

III. Für die extensiv gelernte Handwerksarbeit sind die Landstädter, für die leichteren angelernten Teilarbeiten Landstädterinnen und auch Dorfmädchen am geeignetsten.

IV. Bei kleinen Verschiedenheiten, die sich aus der Lage der Fabriken, sowie aus den Anforderungen der Arbeit völlig erklären, stimmen die Tatsachen der Auslese nach der Herkunft bei Textil- und Metallarbeitern prinzipiell durchaus überein. —

Ueber die Abstammung der Textilarbeiter liegt ein immerhin genügendes Material vor, da alle Arbeitskräfte der beiden Fabriken den Beruf des Vaters angegeben haben. Wir verfügen hier also über ein Material von 982 Antworten. Die verschieden weit fortgeschrittene industrielle Entwicklung der Rheinpfalz und des Niederrheins tritt in diesen Antworten so deutlich hervor, daß jede Fabrik besser gesondert behandelt wird.

In der Gladbacher Spinnerei und Weberei stammten 24,2% der Arbeitskräfte aus Textilarbeiterfamilien, 15,9% aus andern Fabrikarbeiterfamilien. Diesen Arbeitskräften »proletarischer« Herkunft, die 289 oder 40,1% der Arbeiterschaft ausmachen, stehen 205 Leute gegenüber (28,4%), deren Väter Bauern und Handwerker waren. Rechnen wir zu den Arbeitern proletarischer Abstammung noch 108 Abkömmlinge von »niedern« Berufstätigen, so kam mehr als die Hälfte der Arbeiterschaft, 397 oder 55,1% aus »proletarischen« Familien.

Die Arbeiterschaft der Baumwollspinnerei Speyer dagegen stammt in ganz überwiegendem Maße aus den »traditionellen« Lebenskreisen des Handwerks und der Landarbeit. Ein Drittel der Väter waren Handwerker, ein Viertel Bauern, ein Fünftel Fabrikarbeiter und Leute aus niederen Berufen, der Rest Draußenarbeiter und Textilarbeiter.

Die Abstammung der männlichen und der weiblichen Arbeiter zeigt in beiden Fabriken dieselbe Verschiedenheit, die aus sozialen Gründen nicht uninteressant ist. In jedem Fall finden sich unter den Vätern der männlichen Arbeiter mehr Handwerker als Bauern, unter den Vätern der weiblichen Arbeiter mehr Bauern als Handwerker. In der Gladbacher Spinnerei und Weberei stammten 19% der männlichen Arbeiter, 9,7% der weiblichen Arbeiter von Handwerkern ab; in der Baumwollspinnerei Speyer waren von den Arbeitern 42,6%, von den Arbeiterinnen 33,8% Handwerkerkinder. In derselben Fabrik war die Prozentzahl der Bauerntöchter fast doppelt so groß, als die der Bauernsöhne. Es scheint daher, als ob die Bauerntochter leichter den Uebergang zur Fabrikarbeit vollziehe als die Handwerkertochter.

Es ist uns hier möglich, Zusammenhänge zwischen Abstammung und Arbeitseignung, wenn auch mit aller Vorsicht, anzudeuten. Für die Baumwollspinnerei Speyer läßt sich sagen, daß die Zahl der Handwerkersöhne in einer Arbeitskategorie um so geringer wird, je mehr die Arbeit den Charakter der Maschinenarbeit annimmt. Bauernsöhne finden sich nur bei denjenigen Arbeiten, die körperliche Kraft verlangen, Proletarierkinder nur bei Maschinenarbeiten. So waren z. B. von den Spinnern 40,8% »proletarischer« Abstammung gegen 28% aller männlichen Arbeiter. Von den Hilfsarbeitern waren 31,5% Söhne von Bauern gegen 15,8% aller männlichen Arbeiter.

Bei der zahlreicheren Arbeiterschaft der »Gladbacher Spinnerei und Weberei« läßt sich deutlich nachweisen, daß innerhalb der männlichen sowohl wie der weiblichen Arbeiterschaft die aus Proletarierkreisen und besonders die aus Textilarbeiterfamilien stammenden Arbeitskräfte in größerem Maße zu den gelernten Arbeiten verwandt werden, als die Kinder von Landarbeitern und Erdarbeitern. Unter den gelernten Arbeitern steigt die Zahl der aus Proletarierfamilien stammenden Leute auf 48,8%; die der Bauernsöhne sinkt auf 10,2%. Ebenso sind unter den gelernten Arbeiterinnen 44,3% Töchter aus Proletarierfamilien; 11,2% Bauerntöchter. Dagegen sind in den verschiedenen Gruppen angelernter Arbeiterinnen 30%—40% Kinder von Landleuten; ein Drittel der Hilfsarbeiter sind Söhne von Landleuten und Erdarbeitern. Innerhalb dieser allgemeinen Tatsachen der Arbeitseignung läßt sich vielleicht noch von einer gewissen Erblichkeit des Berufes bei den Webern und den Weberinnen sprechen [52]. 37,7% aller Weber, 36,6% aller Weberinnen

[52]) Diese Erblichkeit des Berufes läßt sich durch 3 Generationen hindurch verfolgen: 21% der Weber, 17% der Spinner waren Söhne und Enkel von Textil-

waren Kinder von Webern; weitere 20% waren Kinder von Fabrikarbeitern, während die traditionellen Abstammungsgruppen ganz zurücktreten. Man möchte glauben, daß man es hier mit einem festen »Arbeiterstamm« zu tun habe. Diese Hypothese gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen, daß bei der gelernten Frauenarbeit und beim Weben die Kinder der Textilarbeiter diejenigen anderer Arbeiter in bezug auf die Leistungsfähigkeit, die sich im Verdienste ausdrückt, übertreffen. Hierbei ist es nun wiederum interessant, daß die größere Anpassungsfähigkeit und Geschicklichkeit der Textilarbeiterkinder sich am deutlichsten in der Altersklasse 17 bis 24 Jahre zeigt und nach dem 40. Lebensjahr in sein Gegenteil umschlägt. Die 17—24jährigen Weber, die Söhne von Webern sind, verdienen 6 Pfg. pro Stunde mehr als die gleichaltrigen Weber anderer Abstammung; bei den 25—40jährigen Leuten hat sich dieser Unterschied auf 1,5 Pfg. pro Stunde vermindert; bei den 40—50jährigen Leuten verdienen die Textilarbeiterkinder um 1,5 Pfg. pro Stunde weniger als die übrigen. Diese stärkere Leistungsabnahme nach dem 40. Lebensjahr bei den Weberkindern dürfte vielleicht auf ererbte physische und Nervenschwäche zurückzuführen sein. — Wie weit wir bezüglich der größeren Geschicklichkeit, namentlich der rascheren Einübungsfähigkeit der Textilarbeiterkinder von einer Vererbung der Berufsgeschicklichkeit reden dürfen, steht dahin [53]. — Jedenfalls hat diese Darstellung gezeigt, daß eine verschiedene Arbeitseignung von Leuten verschiedener beruflicher Provenienz sich nachweisen läßt. Und zwar zeigt sich I. eine größere Arbeitseignung der Proletarierkinder für die intensiv gelernten Arbeiten in der Textilindustrie. — II. In der Gegend, in der die Textilindustrie seit Jahrhunderten heimisch ist, eine Erblichkeit des Weberberufes, also die Bildung eines Arbeiterstammes. — III. Eine größere Leistungsfähigkeit, namentlich eine größere Uebungsfähigkeit, der Textilarbeiterkinder, bei den qualifiziertesten Arbeiten.

3. Die Steinzeugwarenfabrik.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß zwei der Erhebungen, in unserm ersten Abschnitt zum mindesten, gesondert be-

---

arbeitern. Im übrigen gilt von den Berufen der Großväter der Textilarbeiter dasselbe wie von den Metallarbeitern (s. oben). Das Handwerk und namentlich die Landarbeit sind unter den Großvätern mit sehr viel größeren Zahlen vertreten als unter den Vätern. Bei den Großvätern der Arbeiter der Baumwollspinnerei Speyer treten die »proletarischen« Berufe fast ganz zurück.

[53]) Weitere Angaben über Abstammung und Leistungsfähigkeit lassen den Schluß zu, daß die Proletarierkinder die geschickteren, die Handwerkerkinder die stetigeren Arbeitskräfte sind. Beide Tatsachen sind nicht überraschend und lassen sich sowohl rein physisch aus verschiedenen Lebensgewohnheiten und Gesundheit der Eltern, wie aus Beispiel und Einfluß der Umgebung in den Jugendjahren erklären. Nach dem was wir über die Arbeitseignung der vom platten

sprochen werden müssen, da sie eigenartige Industrien darstellen [54]).

Die deutsche Steinzeugwarenfabrik in Friedrichsfeld bei Mannheim in Baden ist eine Aktiengesellschaft, die ca. 570 männliche Arbeiter beschäftigt. Sie stellt heute in einer Betriebsabteilung Kanalisationsröhren her, in einer zweiten Betriebsabteilung säurebeständige Gefäße und Apparate für die chemische Industrie. Außer den Meistern und den Reparaturhandwerkern beschäftigt die Fabrik Töpfer, also gelernte Industriearbeiter, Former und Schleifer (angelernte Industriearbeiter) und eine große Anzahl ungelernter Arbeiter. Die Fragebogenerhebung umfaßt so ziemlich die ganze Arbeiterschaft; 500 Arbeiter wurden ausgefragt, nur eine Anzahl ungelernter Arbeiter verweigerte die Auskunft. Daneben standen Abzugslisten für die Invalidenversicherung zur Verfügung, die Alter, Geburtsort, Eintritts- und (ev.) Austrittsdatum von 1800 Arbeitern angaben.

Ueber die Frage der Altersauslese unter den Steinzeugarbeitern ist folgendes zu sagen: Von den im Jahre 1908 beschäftigten Arbeitern waren 57% weniger als 30 Jahre, 83,7% weniger als 40 Jahre, 94,5% weniger als 50 Jahre alt. Es sind hier prozentual etwas weniger über 40 und über 50 Jahre alte Arbeiter beschäftigt als in der Textilindustrie; die Altersauslese ist ebenso scharf wie in den großen Aktienbetrieben der Maschinenindustrie. Unter den Töpfern, die uns als gelernte Industriearbeiter, die im Akkordlohn arbeiten, besonders interessieren, finden sich 35% 21—30jähriger Leute, so daß 61% der Töpfer weniger als 30 Jahre, 86% weniger als 40, 96% weniger als 50 Jahre alt sind. Also auch hier zeigt es sich wieder, daß bei intensiver Gelerntheit das Durchschnittsalter der Arbeitskategorie sinkt. Die am stärksten besetzten Altersklassen sind bei den Handwerkern: 31.—40. Lebensjahr, bei den Töpfern: 21.—30. Lebensjahr. »Die hohen Ziffern der ganz alten Arbeiter unter den Pressern, die den Sammelnamen für die Tagelöhner in den Töpfereien abgeben, und unter den Hofarbeitern sind ein Zeugnis dafür, daß einzelne Tagelöhner, wenn sie älter werden, mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden und so noch in der Fabrik arbeiten können«. Für die Altersauslese unter den Töpfern finden sich eingehende Untersuchungen bei der Betrachtung des Eintritts- und des Austrittsalters. Die Eintrittsmöglichkeiten brechen mit dem 40. Lebensjahr jäh ab. Bei unbekannten Arbeitern dieses Alters fürchtet die Betriebsleitung durch Krankheit oder Invalidität Schaden zu erleiden, während bekannte Arbeiter noch über dieses Jahr hinaus behalten werden [55]).

Lande kommenden Leute wissen, kann es nicht verwundern, daß die Handwerkerfamilie bessere Textilarbeiter erzieht, als die Bauernfamilie.

[54]) Diese beiden Arbeiten nehmen auch insofern eine Sonderstellung ein, als sie die Frage des Berufsschicksals im einzelnen besonders eingehend behandeln. Sie werden daher vor allem in unserm 3. Abschnitt herangezogen werden.

[55]) Dasselbe gilt auch für die Textilindustrie. In der Gladbacher Spinnerei

Ebenso wie die andern in der Erhebung behandelten Betriebe rekrutiert sich die deutsche Steinzeugwarenfabrik vorwiegend aus ihrer nächsten Umgebung. Die Feststellungen über die geographische Provenienz der Arbeiterschaft zeigen, daß mehr als die Hälfte der Arbeiterschaft (59%) in einer Entfernung von höchstens 30 km von Friedrichsfeld [56]) geboren war. 9,8% der Arbeiter stammten aus Friedrichsfeld selbst, 34,1% aus dem übrigen Kreis Mannheim, im ganzen 55% aus dem Landeskommissariatsbezirk Mannheim. Von den außerhalb Deutschlands geborenen Leuten (19,3%) war der weitaus größte Teil Italiener (11,7% aller Arbeiter); 6,2% waren Böhmen, 1,4% sonstige Ausländer. So erklärt es sich, daß rund $^1/_5$ der Arbeiterschaft aus einer Entfernung von mehr als 400 km von Friedrichsfeld stammen.

Während die Handwerker durchweg lokal rekrutiert sind, (71,4% stammen aus einer Entfernung von höchstens 10 km; 61% aus dem Kreis Mannheim), sind 43% der Töpfer in einer Entfernung von mehr als 100 km von Friedrichsfeld geboren, 25% der Gesamtzahl der Töpfer in einer Entfernung von mehr als 400 km. »Als Anfang der 80er Jahre die Fabrik gegründet wurde, mußten neben dem geringen einheimischen Geschirrtöpferpersonal .... Töpfer von auswärts importiert werden und zwar aus Schlesien; in geringerem Umfange auch aus Böhmen. Zu den ersten Töpfern sind mit den Jahren immer neue nachgekommen.« Im Jahre 1908 waren unter den Töpfern 16,6% Norddeutsche; 18,3% Böhmen; 4,3% sonstige Ausländer [57]). Unter den Tagelöhnern findet sich eine größere Anzahl Italiener (15,7%), die in Zeiten aufsteigender Konjunktur (in diesem Fall im Jahre 1900), wo das Arbeitsangebot der Einheimischen nachläßt, eingestellt, und beim Abflauen der Konjunktur wieder entlassen werden. Die geographische Provenienz der Handwerker ist durch vorwiegend einheimischen Zuzug charakterisiert, die der Töpfer durch einen starken Zustrom fremder Elemente, während sich die Tagelöhner am gleichmäßigsten auf die verschiedenen Entfernungsklassen verteilen [58]).

---

und Weberei waren von den im Laufe des Jahres eingetretenen Arbeitern 88,4% weniger als 40 Jahre alt; in der Baumwollspinnerei Speyer 85,7%; in der Steinzeugwarenfabrik 92,3%.

[56]) Von der Arbeiterschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei waren 72,2% in einer Entfernung von höchstens 30 km von M. Gladbach geboren; 8,5% in einer Entfernung von mehr als 400 km, davon 6,6% im Ausland. Die Spinnerei ist also in noch höherem Maße lokal rekrutiert. — Friedrichsfeld hatte im Jahre 1900 1820 Einwohner.

[57]) Die Angaben über Alter und Herkunft liegen auch für das Jahr 1894 vor. Die Altersauslese war in beiden Jahren dieselbe; dagegen zeigt ein Vergleich der geographischen Provenienz in beiden Jahren, daß die Bedeutung der näheren und nächsten Umgebung zurückgegangen, dagegen die Verwendung von weit herkommenden Arbeitern stark zugenommen hat.

[58]) Verdienste ließen sich nicht als zuverlässiger Ausdruck der Leistungsfähigkeit angeben, weil im Gruppenakkord gearbeitet wird.

Die Abstammung der Arbeiterschaft der Steinzeugwarenfabrik zeigt große Aehnlichkeiten mit derjenigen in der Baumwollspinnerei Speyer. 162 von den 500 befragten Arbeitern waren Handwerkerkinder, 155 Bauernkinder. Diesen 327 Leuten »traditioneller« Herkunft stehen 80 Söhne von Fabrikarbeitern und 19 Söhne von Töpfermeistern gegenüber. Im ganzen gehören der Landwirtschaft an 31,3% der Väter, dem Gewerbe 52,6%, davon dem Handwerk 36,5%, der Fabrikarbeit 16,1%.

Wiederum läßt sich ein Zusammenhang zwischen Abstammung und Arbeitseignung nachweisen: »mit abnehmender Gelerntheit nimmt die Landwirtschaft als Herkunftsberuf zu, mit zunehmender Gelerntheit nimmt die Herkunft aus der Gewerbetätigkeit zu.« Gewerbetreibende Väter hatten von den Töpfern 62,9%; von den Handwerkern 51,4%; von den Tagelöhnern 31,1%. Handwerkersöhne waren von den Töpfern und den Handwerkern je 45%; von den Tagelöhnern 20%. Charakteristisch ist wohl ferner, daß sich unter den Tagelöhnern mehr Söhne von Landleuten, unter den Töpfern mehr Söhne von Fabrikarbeitern finden als in den andern Arbeitskategorien.

Auf eine Vererbung des Berufes deuten einige Angaben bei den Töpfern hin. Es ist immerhin auffallend, daß von den 19 Söhnen von Töpfermeistern, die in der Fabrik beschäftigt waren, 13 wieder Töpfer und 3 Meister sind. »Wenn der Vater Töpfer war, so hat der Sohn zunächst dasselbe Handwerk gelernt, wie es namentlich im schlesischen Handwerk überall war. Bei dem allgemeinen Niedergang gerade des Töpferhandwerks hat sich der Sohn oft schon mit dem Gedanken auf die Wanderschaft begeben, das väterliche »Geschäft« nicht zu übernehmen, und hat sich schließlich in einem Fabrikbetrieb niedergelassen, wo er gute und lohnende Arbeit fand.«

Ein gewisser Zusammenhang zwischen Abstammung und Arbeitseignung läßt sich bis in die dritte Generation verfolgen [59]). Für gelernte Arbeit von heute kommt ebenfalls vorwiegend gelernte Handwerksarbeit des Großvaters in Frage, während Söhne und Enkel von Landwirten überwiegend der ungelernten Arbeit zufallen. War nur der Vater Fabrikarbeiter, so scheint dem Sohn die Möglichkeit des Aufstiegs zur gelernten Fabrikarbeit nicht verschlossen zu sein, während bei der Ausübung ungelernter Fabrikarbeit durch Vater und Großvater der Enkel an diese gebunden ist. »Es ist wohl nicht zu weit hergeholt, an den rein seelischen Zusammenhang zu denken, daß dem Vater, der das früheste Fabrikproletarierelend noch miterlebt hat, die geistige Verbindung mit einem höher stehenden Dasein vollständig verloren gegangen ist.« Folgende Zahlen sollen diese Tatsachen noch illustrieren: 6,7% aller Töpfer waren Söhne und Enkel von Töpfern gegen 3% aller Arbeiter. 11,8% sind Söhne und Enkel von Landwirten; es sind zu 4/5 Tagelöhner. 2,8% sind Söhne und Enkel von Fabrikarbeitern; es sind lauter Tagelöhner.

[59]) Es ist dies die einzige Erhebung, in der es möglich war, Zusammenhänge zwischen den Berufen von Großvater und Enkel nachzuweisen.

Eine derartige Feststellung der Berufsabfolge vom Großvater auf den Enkel in derselben Familie ist noch in drei anderen Betrieben vorgenommen worden: In der Wiener Maschinenfabrik und in den beiden Textilfabriken. Sie wurden dort nicht erwähnt, da Vergleichsmaterial nicht vorlag. Hier scheint mir jedoch geraten, die in jeder Fabrik am häufigsten vorkommenden »Generationsschicksale«, die sich auf ca. 1000 männliche Arbeiter beziehen, darzustellen.

Es waren in der	der Großvater	der Vater	der Sohn	
Maschinenfabrik:	Landmann	Landmann	Metallarbeiter	= 11,5%[60]
	Handwerker	Handwerker	Metallarbeiter	= 8,5%
	Landmann	Handwerker	Metallarbeiter	= 6,2%
Spinnerei (Gladbach):	Textilarbeiter	Textilarbeiter	Textilarbeiter	= 15,0%
	Landmann	Landmann	Textilarbeiter	= 12,2%
	Handwerker	Handwerker	Fabrikhandwerker	= 8,7%
	Landmann	Handwerker	Akkordarbeiter	= 6,0%
Spinnerei (Speyer):	Handwerker	Handwerker	Fabrikarbeiter	= 18,9%
	Landmann	Landmann	Fabrikarbeiter	= 15,9%
	Landmann	Handwerker	Akkordarbeiter	= 20,0%
Steinzeugwarenfabrik:	Handwerker	Handwerker	Fabrikarbeiter	= 15,4%
	Landmann	Landmann	Fabriktagelöhner	= 11,8%
	Töpfer	Töpfer	Töpfer	= 6,7%
	Landmann	Handwerker	Fabrikarbeiter	= 6,6%

Diese 14 häufigsten Berufsabfolgen, die sich auf drei recht verschiedene Industrien und auf österreichische, süddeutsche und nordwestdeutsche Betriebe beziehen, setzen sich fast ausschließlich aus den traditionellen Berufskategorien zusammen. Nur in 2 Fällen, bei den Gladbacher Webern und bei den Friedrichsfelder Töpfern läßt sich von einer Erblichkeit des Berufes sprechen. — Wieweit nun diese Generationsschicksale ein Aufsteigen der betreffenden Familie auf der sozialen Leiter oder das Gegenteil davon bedeuten, ist im ganzen kaum zu sagen. Einerseits wird der Eintritt aus der Landwirtschaft in die Fabrikarbeit meist eine Niedergangserscheinung sein — außer bei jüngeren Söhnen — und einen Verlust der Selbständigkeit mit sich bringen, andererseits kann dieser Uebergang aber auch zur Erweckung und Befriedigung höherer Kulturbedürfnisse führen. Als eine Abwärtsbewegung werden auch die selbständigen Handwerker den Uebergang zur Fabrikarbeit einschätzen, wenn auch dieser dort, wo er eben erfolgt, mit einer Steigerung des Verdienstes und damit der äußeren Lebensbedingungen Hand in Hand geht. Letzteres wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Sohn »mehr aus dem Willen des Vaters dessen Handwerk gelernt hat und, sobald er auf der Wanderschaft ist, es an den Nagel hängt, oder, wenn er von Anfang an darauf verzichtet, es zu lernen »weil es nichts mehr ist auf dem Handwerk«.

[60]) Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Arbeiterschaft der betreffenden Fabrik.

Die Berufsabfolge endlich von Landarbeit, Handwerk und gelernter Fabrikarbeit, die in unsern »Generationsschicksalen« immer wiederkehrt, scheint mir diejenige zu sein, die die hauptsächlichsten Entwicklungstendenzen unserer Zeit am deutlichsten zum Ausdruck bringt: die stetig sich vergrößernde Entfernung des Lebens von seinen natürlichen Grundlagen, die immer enger werdende Eingliederung jedes Einzelnen in einen Arbeitsmechanismus, unsere immer steigende Abhängigkeit von den Dingen, die wir selber machten.

4. Die Lederwarenarbeiter.

»Der Schwerpunkt der Fabrikation in der Offenbacher Lederwarenfabrik liegt bei der handarbeitenden, vielseitigen Arbeiteroberschicht. Es ist ein kooperativer Betrieb, nicht Manufaktur, denn ihm fehlt die weitgehende Arbeitsteilung, nicht Fabrik, denn ihm fehlt die Maschine«. In dieser Modeindustrie, die vorwiegend Luxusgegenstände, Rahmen, Albums, Damentaschen herstellt, ist die Qualifikation des Arbeiters sehr ausschlaggebend für den Produktionserfolg, die Lohnkosten machen einen wichtigen Teil des Kapitalaufwandes in der Fabrikation aus. Die Lederwarenfabriken in Offenbach beschäftigen von 10—200 Arbeitern. Intensiv gelernte Arbeit wird bei dem Fehlen von Maschinen nicht benötigt. Die Portefeuiller und Sattler, die qualifiziertesten Arbeiter der Lederwarenindustrie sind extensiv gelernt, dazu kommen Zuschneider und Anschläger [61]) als angelernte Arbeiter, Vergolder, Presser, Glätter als Hilfsarbeiter. Frauen werden vor allem als Stepperinnen, die die Arbeit der Portefeuiller fertig machen und als Hilfsarbeiterinnen verwandt. Wichtig ist ferner, daß der Portefeuiller oder Sattler die zugeschnittene Lederware ohne Arbeitsteilung oder Hilfe von Maschinen bis auf das Steppen fertig stellt.

Ich habe diese Einzelheiten angeführt, um deutlich zu machen, wie sehr sich die Offenbacher Lederwarenindustrie von den übrigen in der Enquête behandelten Betrieben unterscheidet. Es wird darum von besonderem Interesse sein, der Auslese nach Alter und Herkunft in dieser Industrie nachzugehen. 204 Arbeiter der Offenbacher Lederwarenindustrie [62]) sind befragt worden, davon waren 142 männliche und 62 weibliche Arbeitskräfte. Für die Altersauslese ergeben sich folgende Zahlen: Von den 142 männlichen Arbeitern waren 64, oder 45%, weniger als 30 Jahre, 101 oder 71% weniger als 40 Jahre, 122 oder 86% weniger als 50 Jahre alt. Wir sehen sofort, die Altersauslese ist bei dieser mehr handarbeitenden Arbeiterschicht weniger scharf als in den Großbetrieben mit Maschinenarbeit.

---

[61]) Die Anschläger bringen die Beschläge und Bügel an der Ware an.

[62]) Außerdem wurden noch 43 Arbeiter in einer der ländlichen Werkstätten befragt. Diese sind arbeitsteilige, ungelernte Arbeiter, die Stapelware herstellen, proletarische Existenzen; beschäftigt werden vorwiegend jugendliche Arbeiter (72% sind zwischen 15 und 19 Jahre alt), die Söhne von unqualifizierten Fabrikarbeitern, kleinen Handwerkern und Bauern sind.

Die längere Brauchbarkeit der extensiv gelernten Arbeiter im Vergleich zu den angelernten, auf die wir oben hinweisen, zeigt sich hier beim Vergleich des Altersaufbaus von Portefeuillern und Anschlägern. Von den 67 Portefeuillern waren 20 mehr als 40 Jahre, 9 mehr als 50 Jahre alt. Von den 19 Anschlägern dagegen haben nur 2 das 40. Lebensjahr überschritten. Das Durchschnittsalter der Arbeiterinnen ist sehr niedrig. 52 von 62 Arbeiterinnen sind weniger als 30, 57 weniger als 40 Jahre alt. Von den angelernten Arbeiterinnen sind die meisten zwischen 20 und 25 Jahre, von den ungelernten zwischen 15 und 20 Jahre alt. Ein Vergleich zwischen Alter und Leistungsfähigkeit[63]) zeigt, daß die Portefeuiller und Sattler zwischen dem 30. und 50. Lebensjahr ein Maximalverdienst erreichen. Nach dem 50. Lebensjahr verringern sich die Verdienstchancen bedeutend. Während von den 12 40—50jährigen Sattlern und Portefeuillern noch 3 mehr als 38 Mk. Wochenlohn verdienten, steht das höchste Verdienst der über 50jährigen auf 36 Mk., bei den über 60 Jahre alten auf 30 Mk. Daneben finden sich in diesen Altersklassen Mindestverdienste von 20, 18, ja 12 Mk. wöchentlich; dagegen ist bei den 40—50jährigen 26 Mk. der niedrigste Wochenlohn. Zeigten diese Zahlen die etwas längere Brauchbarkeit der extensiv gelernten Arbeiter, so ist es charakteristisch, daß unter den an- und ungelernten Arbeitern nur die 25—40jährigen, unter ihnen vor allem die 30—35-jährigen einen Maximalverdienst von mehr als 40 Mk. wöchentlich erreichen. Nach dem Ueberschreiten des 40. Lebensjahrs sinkt der Maximalverdienst dieser Kategorien auf 32 Mk. und darunter. — Bei allen Arbeiterinnen ist das Lohnniveau ein sehr niedriges. »Sowohl dem Alter wie dem Lohn nach steht die Frau meist unter dem tiefststehenden Mann.«

Die Offenbacher Lederwarenindustrie, die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Offenbach[64]) entstand, hat sich einen qualifizierten Arbeiterstamm herangezogen, der in Offenbach und seiner Umgebung heimisch ist. Von den 204 befragten Arbeitskräften waren 89 oder 44% in Offenbach selbst geboren, 155 oder 76% in Offenbach und seiner nächsten Umgebung. Im ganzen waren von den 204 Arbeitskräften 108 aus Städten, d. h. aus Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern und 96 aus Dörfern und Landstädten. Ein Zusammenhang zwischen Herkunft und Arbeitseignung läßt sich unter 2 Gesichtspunkten aufweisen. Erstens muß hervorgehoben werden, daß die Städte, die vorwiegend als Geburtsort der Arbeiter genannt wurden, Wien, Berlin, Leipzig, Stuttgart, teilweise Lederwarenindustrie haben, die Buchbinderei aber, aus der die Portefeuillesindustrie entstand, dort vorherrschend ist. Ferner fällt es auf,

[63]) Allgemeine Lohnverhältnisse: Der Durchschnittsverdienst der Portefeuiller ist 30 Mk. wöchentlich, im Maximum 40 Mk.; für Zuschneider und Anschläger 26 Mk., im Maximum 34 Mk. Die Stepperinnen verdienen durchschnittlich 15 Mk., im Maximum 20 Mk.; die Packerinnen 12 Mk., im Maximum 18 Mk. — Die Löhne sind aus Jahresdurchschnitten berechnet.

[64]) Offenbach hatte 1910 68 500 Einwohner.

daß unter den höchstqualifizierten Arbeitern einerseits, unter den ganz ungelernten Arbeiterinnen andererseits, die in der Stadt Offenbach geborenen Leute überwiegen; die Fabrikstadt liefert also den Stamm qualifizierter Arbeiter, von dem die Industrie in hohem Grade abhängig ist, andererseits auch jene ungelernten Arbeiterinnen, die »sozusagen die Zugabe einer ansässigen Arbeiterschaft darstellen«[65]).

Mehr als mit der geographischen Provenienz scheint mit der beruflichen Provenienz eine besondere Arbeitseignung verknüpft zu sein. — Von den beiden »traditionellen« Herkunftsgruppen, die wir immer wieder stark vertreten fanden, kommt für die Abstammung der Lederwarenarbeiter vor allem das Handwerk in Betracht. 79 von 204 Arbeitern und Arbeiterinnen, also 38,7%, sind Handwerkerkinder. »Der Uebergang vom Handwerk zur Fabrikarbeit ist bei dem handwerksmäßigen Großbetrieb der Offenbacher Lederwarenindustrie ein besonders leichter.« Betriebstechnisch ist ja das Handwerk geblieben, es ist nur in eine kapitalistische Absatzorganisation eingefügt worden, in einen Großbetrieb, der nicht eigentlich durch technische, sondern durch kaufmännische Vorteile überlegen ist. — Mit den besonderen Anforderungen dieser Industrie dürfte es wohl ferner zusammenhängen, daß 24 Arbeiter aus höheren sozialen Klassen stammen, die Väter waren Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, Schauspieler. »Die keine besondere Muskelanspannung, wohl aber geistige Fähigkeiten verlangende Arbeit scheint niedergehenden bourgeoisen Berufen relativ naheliegend zu sein.« Mangel an Geschicklichkeit, an »der feinen Hand« wie die Portefeuiller sagen, scheint die Bauernkinder zu dieser Arbeit unbrauchbar zu machen; nur 10 aller Arbeiter und Arbeiterinnen waren Bauernkinder[66]). Ebenso wie bei den Textilarbeitern in M. Gladbach kann man auch bei den Portefeuillern von einer Vererbung des Berufes und vielleicht auch der Berufsgeschicklichkeit sprechen. 44 Arbeiter und Arbeiterinnen sind Kinder von Portefeuillern, und zwar sind die Portefeuillersöhne nur in den beiden qualifiziertesten Arbeitskategorien, als Werkmeister und als Portefeuiller zu finden. Sie erreichen hier Maximallöhne von 50, 40, 38 Mk. wöchentlich, während die Bauernsöhne weniger als 30 Mk. verdienen mit Ausnahme eines Einzigen, der einen Maximalverdienst von 34 Mk. erreicht. Wie weit die Fähigkeiten der Portefeuillersöhne ererbt oder erworben sind, muß dahingestellt bleiben. »Zu bedenken ist, daß oft, und früher noch mehr als heute, Arbeit mit nach Hause

[65]) Lohndifferenzen von ländlich und städtisch rekrutierten Arbeitern sind nicht festzustellen.

[66]) Die geringe Leistungsfähigkeit der Landleute bei der Herstellung von Lederwaren bewirkt, daß in den ländlichen Werkstättenbetrieben in der Nähe von Offenbach bei weitestgehender Arbeitszerlegung nur Stapelware hergestellt wird. Je ungeschickter der Landarbeiter ist, desto einfacher müssen die Griffe werden, so daß man sagen kann: »der Grad der Arbeitszerlegung, in Offenbach selbst unbekannt, wächst mit der Entfernung vom Produktionszentrum«.

genommen wurde, der Sohn dabei abends mithelfen mußte und so am Vater den besten Lehrmeister hatte.« Auf einen Zusammenhang von Abstammung und Arbeitseignung weist ferner der Umstand hin, daß von den 10 Arbeitern, die auch Enkel von Portefeuillern waren, 8 als hochqualifizierte Arbeiter in guter Lohnhöhe beschäftigt sind. Wie stets, so verteilt sich auch hier wieder die Berufsstellung der Großväter überwiegend auf Handwerk und Bauernstand. 33% der Großväter waren Bauern, 40% Handwerker. »Mit anderen Worten: In jenen Zeiten, da der Großvater die Großmutter nahm, drohte in Offenbach noch nicht der Schrecken des überwiegenden Industriestaates; noch gab es keine Fabrikarbeit, die Landwirtschaft blühte, das Handwerk war noch nicht der Konkurrenz der Industrie gewichen, der Fuhrmann noch nicht der Eisenbahn, in dem Buchbinder und Schneidermeister schlummerte noch ungehoben das Talent zum Portefeuiller und Zuschneider; die kleinen selbständigen Existenzen waren noch zahlreich, der Großvater »ging als Schäfer auf die Weide«, er war Kanzleischreiber, Krämer oder fristete als Brücken- oder Nachtwächter ein gemächliches Dasein, und wir finden unter ihnen, den Großvätern unserer heutigen Fabrikarbeiter, einen Lehrer, einen Polizeirat, einen Gutsverwalter und einen Haushofmeister des Prinzen Wittgenstein«.

Mit dieser Schilderung, die mit einigen kleinen Abänderungen wohl für alle hier besprochenen Industrien gelten könnte, möchte ich das abschließen, was ich aus dem viel reichhaltigeren Material als vorläufige Resultate über die Auslese der Arbeiterschaft herausgehoben habe. Es hat sich uns ergeben, daß generelle Faktoren wie Alter und Kindheitsumgebung Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit der Arbeiter entscheidend beeinflussen, differenzierend wirken. In den gänzlich verschiedenen Industrien in prinzipiell derselben Weise sich auswirkend, wird die Auslese nach Alter und Herkunft durch Betriebsgröße, Betriebsform und Art der Arbeitsanforderungen innerhalb jeder Industrie stets wieder in derselben Weise modifiziert. Der große Aktienbetrieb, die intensiv gelernte und angelernte Maschinenarbeit fordern den Arbeiter zur Zeit der höchsten Leistungsfähigkeit, den Mittelstädter oder Großstädter. Der kleinere Privatbetrieb mit extensiv gelernter Arbeit, vor allem wenn Handarbeit vorwiegt, kann auch dem älteren Mann noch gute Verdienstchancen bieten, die Städter sind hier die tüchtigsten Verdiener. Generelle Faktoren scheinen es auch vorwiegend zu sein, die eine Differenzierung der Arbeiterschaft nach ihrer Abstammung hervorrufen. Daß das Handwerk bessere Fabrikarbeiter erzieht als die Landwirtschaft, läßt sich außer aus der Verschiedenheit der örtlichen Provenienz, aus einem verschiedenen Lebensstandard, aus günstigeren Ernährungs- und Erziehungschancen, teilweise auch aus besonderen Anforderungen einiger hier behandelter Industrien verstehen [67]). Eine Differenzierung der Arbeiterschaft

[67]) There seems no good reason for doubting that the children of those who have led healthy lives, physically and morally, will be born with a firner fibre

durch historische Faktoren konnten wir dagegen nur dort feststellen, wo einer alt-eingesessenen Industrie ein fester Arbeiterstamm gegenüberstand: in der niederrheinischen Textilindustrie und in der Offenbacher Lederwarenindustrie. Für die Frage nach der fortschreitenden Differenzierung und Klassenbildung innerhalb des Proletariats oder seiner zunehmenden Vereinheitlichung wird die Untersuchung der Bedeutung des Arbeiterstammes für die Industrien von größter Wichtigkeit sein. Denn klassenbildend wirken nur historische Faktoren.

II. Die Anpassung der Arbeiter an ihre Arbeit.

Otto Kammerer hat in einer Abhandlung über den Einfluß des technischen Fortschritts auf die Produktivität »die Verwertung des Menschen nicht als Muskelmaschine, sondern als denkendes Wesen im Rahmen der Arbeitsteilung« als einen der Grundgedanken der Maschinentechnik formuliert [68]). Statt daß die fortschreitende Entwicklung der Maschinentechnik immer mehr Handlanger in den Dienst der Maschine stellt, werden diese im Gegenteil immer mehr ausgeschaltet; an ihre Stelle tritt eine geringe Zahl hochwertiger Arbeiter, die die notwendige Intelligenz und Fachbildung besitzen, nur die vollkommenen Maschinen zu verstehen und richtig zu lenken.

Wir können unsere Darstellung der Anpassung der Arbeiterschaft vielleicht am besten mit einer Untersuchung darüber beginnen, inwieweit diese Entwicklung sich an der Hand unseres Materials auch für unsere Industrien nachweisen läßt. Auf die Textilindustrie brauchen wir dabei nicht näher einzugehen; hier gilt heute noch, ebenso wie vor 50 Jahren der Ausspruch von Karl Marx: »Aus der lebenslangen Spezialität, ein Teilwerkzeug zu führen, wird die lebenslange Spezialität, eine Teilmaschine zu bedienen. Die Maschinerie wird mißbraucht, um den Arbeiter selbst von Kindesbeinen an in den Teil einer Teilmaschine zu verwandeln« [69]). Besonderes Interesse dagegen hat für die Beantwortung der oben gestellten Frage die Entwicklung in der Maschinenindustrie und im Buchdruckgewerbe.

Daß die Entwicklung der Arbeitsmethode in der Maschinenindustrie veränderte Anforderungen an den Arbeiter stelle, wird von den Mitarbeitern der Enquête hervorgehoben. »Die Muskelarbeit erfährt eine Verringerung« schreibt Deutsch. »Sie wird durch Anwendung von Maschinenarbeit so weit als möglich ersetzt. . . . Die Zerlegung des Arbeitsprozesses vereint mit der Anwendung entwickel-

than they would have been had the same parents grown up under unwholesome influences, wich had enfebled the fibre of their bodies and their minds. And it is certain that in the former case the children are likely after birth to be better nourished and better trained« (Marshall, Principles of Economics p. 248).

[68]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 351 ff.

[69]) Karl Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 387.

ter Maschinentechnik verursacht eine Vereinfachung der Arbeitsfunktionen. Die Arbeit ist zu einem guten Teil Ueberwachungsdienst geworden. . . . . An Stelle der fachlichen Gelerntheit[70]) verlangt der Betrieb mehr eine gewisse allgemeine Intelligenz[70]), die die Anwendung der neuen Arbeitsmethoden erleichtern kann.« »Bei den modernen Maschinen, wie den Schraubenautomaten usw., ist der Mensch nur Wärter und Aufpasser, die ganze Arbeit macht die Maschine« äußerte sich einer der von Heiß befragten Arbeiter. »Für das Fortkommen des Arbeiters ist in der modern organisierten Großindustrie nicht mehr der Lehr- und Gesellenbrief und die damit nachgewiesenen technischen Kenntnisse, sondern ausschließlich seine Leistungsfähigkeit für eine ganz bestimmte Arbeitsleistung entscheidend. . . . . Es gilt nicht mehr die größte Vielseitigkeit technischer Kenntnisse[70]) nachzuweisen, für alle möglichen Zwecke verwendbar zu sein, sondern es gilt vielmehr für einen einzigen bestimmten Zweck die höchste Leistungsfähigkeit zu entfalten« (Heiß). Es wächst hiermit die Möglichkeit, den »gelernten« Arbeiter durch weniger qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen. »Aus der Schar der ungelernten ist die große Masse der angelernten Arbeiter aufgekommen.« »Die Einstellung von Maschinen bewirkt also unter der Arbeitermasse einen absteigenden und einen aufsteigenden Prozeß, eine ungeheuere, teils allmählich, teils gewaltsam vor sich gehende Nivellierung der Arbeitermassen, die zwar die intelligenteren angelernten Arbeiter und Frauen an die Oberfläche befördert, die Schicht der gelernten Arbeiter aber zum Teil aus ihrer Höhe herabdrückt« (Landé).

Läßt sich also nicht vielleicht im Hinblick auf diese verschiedenen Aussprüche sagen, daß in der Arbeitshierarchie des Großbetriebs der auf der höchsten Stufe stehende extensiv gelernte Arbeiter mit fachlichem Wissen, mit vielseitigen technischen Kenntnissen ebenso von der technischen Entwicklung verdrängt wird, wie der auf der untersten Stufe stehende ganz ungelernte Arbeiter, dessen Muskelleistungen von den eisernen Armen der Maschinerie übernommen werden? Sie machen dem intensiv gelernten und dem höchststehenden angelernten Arbeiter Platz, von denen neben einem Spezialkönnen, einer eng begrenzten technischen Geschicklichkeit vor allem Intelligenz und Verständnis für die Maschinerie, die sie zu leiten haben, verlangt wird. Wie weit diese intensiv gelernte Maschinenarbeit im Gegensatz zur extensiv gelernten Handwerksarbeit minderwertigeres oder vielleicht nach bestimmten Richtungen hin besser geschultes Arbeitermaterial braucht, läßt sich natürlich hier nicht entscheiden. Auch die Frage muß vorerst unbeantwortet bleiben, welche relative Bedeutung bei einer solchen Entwicklung der Technik die allgemeine Ausbildung und Fortbildung und die spezielle Berufslehre für das Fortkommen des Arbeiters haben. Deutsch und Schumann führen aus, daß heute schon die Dreher eine viel spezialisiertere und kürzere Lehre durchmachen als die Schlosser.

[70]) Von mir unterstrichen.

Vereinzelt wird auch darauf hingewiesen, daß anscheinend nicht die Arbeiter mit bester Fachausbildung, sondern diejenigen mit bester allgemeiner Schulbildung die brauchbarsten Arbeitskräfte seien. Sozial könnte die aufs höchste getriebene Monotonie des Spezialkönnens vielleicht gerade diese Monotonie aufheben, indem der intensiv gelernte Arbeiter leichter von einer Industrie zur andern übergehen kann, da die Anforderungen überall prinzipiell die gleichen sind. »Die Ersetzbarkeit ist einerseits für den Arbeiter ein Vorteil, da sie ihm jederzeitigen Wechsel der Arbeitsstelle ermöglicht; andererseits aus eben diesem Grunde von Nachteil, da sie die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, das Angebot von Arbeitskräften, die in derselben Lage sind, ganz ungemein steigert« (Heiß).

Der Weg der technischen Entwicklung ist auch heute noch derselbe wie zu Beginn des technischen Aufschwungs: er führt vom »Können« hinüber zum »Wissen«. So schildert uns Hinke, daß mit der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe der Setzer sich nicht mehr als Künstler im typographischen Sinne sondern als Techniker fühle. »Zwar fehlt ihm die Fähigkeit zu typographisch-künstlerischer Intuition; er hat aber den Vorteil größerer Belesenheit .... er fühlt sich weniger als zunftgerechter Gehilfe, er fühlt sich mehr als moderner Arbeiter. So prägt der maschinelle Betrieb die Menschen völlig um.«

Zur Beantwortung der Frage, ob neben der Verminderung der Last der körperlichen Arbeit durch die technischen Fortschritte eine Vermehrung oder Verminderung der seelischen Last der Arbeit einhergehe, finden wir in unserer Enquête nur wenige Anhaltspunkte. Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, als ob auch hier die Beeinträchtigung der Arbeitsfreude durch »das ganze, oft deprimierende, trostlose, verrußte, schmutzige Milieu mancher Industriestädte und Fabriken, die zunehmende Beschränkung der persönlichen Freiheit, zu der die Ordnung eines großen Betriebes nötigt, die Behandlung der Arbeiter als bloße Nummern, die maßlose Steigerung der Arbeitsintensität durch raffinierte Entlohnungsmethoden, die unrationelle Arbeitszeit, die Lohnherabsetzungen, die Unsicherheit der Existenz« [71]) in weit stärkerem Maße hervorgerufen werde, als durch den zunehmenden Gebrauch von Maschinen [72]). Wir hören, daß die Arbeiter sehr sorgfältig mit ihren Maschinen umgehen, daß sie sich in acht nehmen »um ihnen nicht weh zu tun«, daß sie Freude an der gleichmäßigen Arbeit der Maschine haben. In der Textilindustrie konnte eine Anhänglichkeit der Arbeiterinnen an den gewohnten Arbeitsplatz be-

[71]) Heinrich Herkner, Schriften d. V. f. S., Bd. 132, S. 554.

[72]) Marshall, Principles of Economics, p. 262—63 spricht von der Verminderung der Monotonie der Arbeit durch die Maschine: »Nothing could be more narrow and monotonous, than the occupation of a weaver of plain stuffs in the old times. But now one woman will manage four and more looms, and her work is much less monotonous and calls for much more judgement than his did. So that for every 100 yards of cloth that are woven, the purely monotous work done by human beings is probably not a twentieth part of what is was.

obachtet werden. »Man will doch wissen, wohin man gehört« meinten die Mädchen. Es ist unzweifelhaft, daß die Arbeiterin das eigene kleine »Reich«, das von der Maschine und ihrem Zubehör gebildet wird, als eine der Annehmlichkeiten des Fabriklebens ansieht [73]). — In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß in zwei Fällen, bei der Arbeiterschaft der Daimler-Motor-Werke und in der Gladbacher Spinnerei und Weberei, eine ganz entschiedene Vorliebe für den Großbetrieb im Gegensatz zum Kleinbetrieb sich äußerte. Metallarbeiter sowohl wie Textilarbeiter und - Arbeiterinnen antworteten häufig auf die Frage nach den Gründen eines Stellenwechsels: »Es war nicht schön in der Fabrik; sie war zu klein.«

Diese Bevorzugung des Großbetriebs darf nach Ansicht der Mitarbeiter auf die größere persönliche Freiheit des Arbeiters im Großbetriebe — wozu auch die Freiheit »davonzulaufen« gehört —, auf größere Unabhängigkeit von persönlichen Chikanen und Reibereien zurückzuführen sein. Schumann ist auch der Meinung, daß im Großbetrieb »das Knattern des Räderwerks, das Surren der Transmissionen, die vielen Geräusche der arbeitenden Menschen usw. als moderne »Arbeitsgesänge« vielleicht doch einen gewissen Reiz auf den Arbeiter ausüben und besser wirken als die langweilige ruhige Tätigkeit im kleinen Betriebe« [74]). Vor dem Versinken in der Masse, dem völligen Nummer-werden, das dem Arbeiter im Großbetriebe droht, rettet ihn das gerade für den Großbetrieb typische Zerfallen der Arbeitermasse des Betriebs in einzelne Berufsschichten, die sich durch Aussehen und Wesen, ja selbst bis in ihre Kleidung hinein unterscheiden. »Der Flaschner, Schreiner, kurz der gut qualifizierte Arbeiter der »reinlicheren Schichten« kommt als ganz anderer Mensch daher als der Former oder Tagelöhner. Ihn ziert z. B. während der kälteren Jahreszeiten öfters ein Mantel, der Tagelöhner dagegen steckt, wenn's kälter wird, die Hände tief in die wärmenden Taschen der Beinkleider. . . . Auch in der Arbeitskleidung macht sich dies bemerkbar.« »Die Schlosser arbeiten meist im blauen Leinenanzug, die Tagelöhner tragen dagegen ein altes Kleidungsstück während der Arbeit auf« schreibt Schumann über die Arbeiterschaft der Daimler-Motoren-Fabrik. In der Gladbacher Spinnerei und Weberei könnte man fast von bestimmten »Saalmoden« in der Fabrik reden: die Weberinnen unterscheiden sich durch ordentlichere Kleidung von den Arbeiterinnen der Spinnerei;

---

[73]) Adolf Levenstein (Die Arbeiterfrage, S. 45 ff.) berichtet ebenfalls von Arbeitern (Webern), die die Maschine als »willfähriges Werkzeug«, als »Brotpferd« ansehen. »Es kann nicht ganz geleugnet werden, daß die Mechanisierung der berufsmäßigen Maschinenarbeit geistige Kräfte frei gemacht hat.« Daneben finden sich freilich wilde Anklagen gegen die Maschine, »das verdammte Stahlgeschöpf mit dem Stahlherz«.

[74]) »Wenn die Webschützen fast unsichtbar hinüber und herübergleiten, wenn der dumpfe Stoß und Schlag der Treiber Takt in das Tohuwabohu der hastenden Maschinen bringt, dann ist es mir oft, als ob der rasche Takt der Maschinen sich mir mitteilt und einen inneren Anschluß herstellt« (Levenstein a. a. O. S. 45).

die Spinner gehen sehr leicht bekleidet und barfuß, während die Weber Jacken und Stiefel tragen und der Handwerker am blauen Leinenanzug kenntlich ist. Wie jeder andern Mode, so liegt auch dieser der Wunsch zugrunde, den betreffenden Kreis in sich enger zusammen und andern gegenüber fester abzuschließen. Daneben kann, wie Schumann hervorhebt, in dem Gefühl des »Höher-stehens«, das der Arbeiter einer Berufsart dem andern gegenüber hat, ein starker Anreiz liegen, sich auf der erreichten sozialen Stufe zu halten [75]).

Neben diesen leider etwas fragmentarischen Hinweisen auf die Stellung des Arbeiters zu seiner Arbeit finden sich in der Enquête exakte Angaben über einen der Punkte, die die »Arbeitsfreude« am stärksten beeinflussen, nämlich über seine Stellung zu den Entlöhnungsformen.

In allen untersuchten Betrieben ist die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen im Akkordlohn angestellt. In der Textilindustrie werden nur die ungelernten Arbeiten im Zeitlohn ausgeführt. In der Berliner Feinmechanik wird aus produktionstechnischen Gründen das Akkordsystem überall da angewandt, wo seine Anwendung überhaupt möglich ist. Heiß führt aus, daß der Großbetrieb ein viel intensiveres Interesse an dem Akkordlohnsystem als solchem und insbesondere an seiner möglichen Vervollkommnung habe. Bei der größeren Ausbildung der Arbeitsteilung im Großbetrieb kann dieser bei Festsetzung der Akkordsätze einen viel schärferen Maßstab anlegen, als der Klein- und Mittelbetrieb. »Die ganze Lohnpolitik des Großbetriebs ist darauf gerichtet, das Akkordsystem so zu handhaben, daß die Arbeitsintensität der Arbeiter und dadurch eine bessere Ausnützung des in teueren Maschinen angelegten Kapitals erzielt wird« (Heiß). Auch in den Wiener Siemens-Schuckert-Werken wird vorwiegend im Akkord gearbeitet. 173 oder 71,2% der befragten Arbeiter waren im Akkordlohn, 55 oder 22,6% im Zeitlohn, 15 oder 6,2% abwechselnd im Zeit- und Akkordlohn tätig. Ganz ähnlich steht es in den Daimler-Motor-Werken, wo unter 171 befragten Arbeitern 109 Akkordarbeiter, 53 Tagelöhner und 9 abwechselnd das eine oder das andere waren. — Nur in den kleineren Betrieben mit extensiv gelernter Arbeit spielt der Zeitlohn noch eine größere Rolle. So findet sich in der Wiener Maschinenfabrik eine überwiegende Mehrheit im Zeitlohn stehender Arbeiter. »Das Arbeitstempo ist kein übermäßig schnelles . . . . vielmehr fällt einem eine gewisse Ruhe und Ueberlegtheit, wenn man so sagen kann, eine gewisse Gemächlichkeit — das Wort im guten Sinne genommen — auf. . . . In den Arbeitssälen des Akkordbetriebes herrscht gewissermaßen eine ganz andere

[75]) Es ist selbstverständlich, daß hier vor allem die untersuchten Großbetriebe berücksichtigt werden mußten. Namentlich für die handarbeitenden Portefeuiller und Sattler der Offenbacher Lederwarenindustrie kommen diese Ausführungen natürlich gar nicht in Betracht.

psychische Atmosphäre« (Sorer)[76]. Auch unter den Arbeitern der Offenbacher Lederwarenindustrie ist Zeit- und Stücklohn fast gleichmäßig verbreitet. Der Akkordlohn ist hier die Löhnungsmethode der jüngeren Arbeiter, die Löhnungsmethode der durch Uebung zur Automatisierung zu steigernden Arbeit der Anschläger. Der Wochenlohn ist die Löhnungsmethode der nicht durch Uebung zu steigernden, oft geistigen Arbeit der qualifiziertesten Arbeiter. In der badischen Steinzeugwarenfabrik finden sich neben einzelnen Akkordarbeitern (Töpfer, Schleifer) und Tagelöhnern die Akkordgruppen der Töpfer, Presser und Verlader. Bei einer Untersuchung über den Zusammenhang von Lohnform und Organisationsform kommt Keck zu dem Resultat, daß Zeitlohn im allgemeinen eine autoritäre Form der Arbeitsordnung verlangt, während Akkordlohn sich auch unter den nicht autoritären Organisationsformen finden kann. —

Die überwiegende Mehrzahl der befragten Arbeiter verwirft das Akkordsystem ganz entschieden. »Akkordlohn ist Mordlohn«, diese Ansicht wurde wohl in jedem der untersuchten Betriebe geäußert. Von den Arbeitern der Wiener Siemens-Schuckert-Werke gaben 132 dem Zeitlohn, 70 dem Akkordlohn den Vorzug, 41 verhielten sich gleichgültig. In der Wiener Maschinenfabrik arbeiteten 75 (57,7%) der befragten Arbeiter lieber im Zeitlohn, 23 (17,7%) lieber im Akkordlohn, 9 (6,9%) verhielten sich gleichgültig, 23 (17,7%) hatten keine Angaben gemacht. Dabei ist die Ansicht von der Verwerflichkeit des Akkordsystems unter den Arbeitern, die selbst im Akkord arbeiten, ebenso verbreitet, wie unter denen, die gegenwärtig im Zeitlohn stehen. So ziehen von 109 Akkordarbeitern der Daimler-Motor-Werke 84 die Lohnarbeit und 25 die Akkordarbeit vor; von 62 Zeitlöhnern bevorzugen 59 den Zeitlohn, nur 3 den Akkordlohn. Auch in der Offenbacher Lederwarenindustrie wird der Zeitlohn von den meisten Arbeitern als die »bessere« Lohnungsform angesehen. Hinsichtlich der Stellung der einzelnen Arbeitergruppen zu dieser Frage läßt sich sagen, daß sich bei den höher qualifizierten Arbeitern ein stärkeres Hinneigen zur Lohnarbeit bemerkbar macht, während die minder qualifizierten Arbeiter der Akkordarbeit in der Regel mehr Sympathie entgegenbringen. »Das Akkordlohnsystem übt auf organisierte gelernte Arbeiter mit ihren höheren Löhnen keinen so stark aneifernden Reiz aus, wie auf die ungelernten Arbeiter mit ihren niedrigen Löhnen« wird von den Arbeitern der Berliner Feinmechanik berichtet. In den untersuchten Maschinenfabriken sprachen sich die Dreher und meist auch die Schlosser fast einstimmig gegen den Akkordlohn aus, die Hilfsarbeiter oft dafür. Unter den Gründen, die gegen den Akkordlohn geltend

---

[76]) Dora Landé hat den Entlöhnungsformen in der Berliner Maschinenindustrie eine sehr eingehende Untersuchung gewidmet. Doch da sie dabei vorwiegend die tatsächlichen Zustände unter sozialpolitischen Gesichtspunkten, namentlich mit Rücksicht auf den Einfluß der Meister schildert, ohne die Stellung der Arbeiter zu dieser Frage zu erörtern, lasse ich ihre Ausführungen hier besser unerwähnt.

gemacht wurden, finden sich die bekannten Argumente: daß der Akkordlohn Zwist unter den Arbeitern stifte, »beim Akkordlohn wird ein Arbeiter des anderen Teufel«; daß der Akkordarbeiter den Verdienst der übrigen schmälere, »wenn überall Lohnarbeit wäre, dann gäbe es keine Arbeitslosen«; daß höhere Verdienste auch bei geringerer Arbeitsintensität im Zeitlohn erreicht werden würden, wenn es keinen Akkordlohn gäbe. Viele Arbeiter legen Wert auf den gleichmäßigen Verdienst bei Lohnarbeit, namentlich im Hinblick auf eine geregelte Haushaltung. Manche heben hervor, daß im Zeitlohn die Arbeit »präziser und gleichmäßiger« ausgeführt werden könne. Wieder andere sind der Ansicht, daß der Akkordlohn eine Ungerechtigkeit gegen die älteren und kränklichen Arbeiter sei. —

Unter den Arbeitern, die den Akkordlohn bevorzugten, lassen sich zwei sehr verschiedene Gruppen unterscheiden. In die erste gehören die Arbeiter, die nur deshalb im Akkord arbeiten wollen, weil dies ihnen einen höheren Verdienst ermöglicht. Dieses ausdrücklich bedingte Vorziehen der Akkordarbeit nennt Deutsch wohl mit Recht »eigentlich eine Sehnsucht nach entsprechend hohem Zeitlohn«. Er stellt weiterhin fest, daß die Verdienstunterschiede zwischen Zeitlöhnern und Akkordarbeitern sehr beträchtlich sind. Je tiefer das Lohnniveau sinkt, desto stärker erweist sich die Besetzung mit Zeitlöhnern. Von letzteren verdienten 27,3% weniger als 20 Kronen wöchentlich, von den Akkordarbeitern nur 8,1%. Während ein volles Fünftel der Akkordarbeiter (20,2%) mehr als 38 Kronen in der Woche verdiente, vermochte von den Zeitlöhnern nicht ein einziger einen gleich hohen Wochenlohn zu erreichen. Deutsch ist der Meinung, daß der Akkordlohn mit seinen höheren Verdienstchancen vor allem die »sorgengeplagten Familienväter« anziehe. »Unter diesen, die notwendig den durch den Akkord erhöhten Lohn brauchen, findet der Betrieb die Akkordwilligen.« Von den Zeitlöhnern sind 58%, von den Akkordarbeitern 71% verheiratet. Von den verheirateten Zeitlöhnern haben 65%, von den verheirateten Akkordlöhnern 83% für Kinder zu sorgen. »Aus der sozialen Stellung erklärt sich die Auslese für das Akkordsystem« [77]).

[77]) Der interessanten Frage, ob der verheiratete Arbeiter akkordwilliger sei, als der unverheiratete, ist sonst in der Enquête keine Beachtung geschenkt worden. Dagegen finden sich verschiedene Angaben über den Einfluß des Familienstandes auf die Leistungsfähigkeit. Sie bieten überall dasselbe Resultat. Vergleicht man Arbeiter, die in derselben Lohnform stehen, so ist stets das Verdienst der verheirateten 25—40 jährigen Männer erheblich größer, als das der ledigen Arbeiter desselben Alters. In der Gladbacher Spinnerei und Weberei verdienen die Verheirateten 18,1 Pfg., die Ledigen 14,8 Pfg. pro ½ Stunde. In der Wiener Maschinenfabrik betrug der Stundenlohn der Verheirateten zwischen 8 und 10 Hellern mehr als der der Ledigen. Von den höchst entlohnten Arbeitern sind in den Daimler-Motor-Werken und in der Offenbacher Lederfabrik alle verheiratet. — Für die Arbeiterinnen gilt derselbe Zusammenhang von Lohnhöhe und Familienstand. Von den 40—50 jährigen gelernten Arbeiterinnen der Gladbacher Spinnerei und Weberei verdienten die Verheirateten 14 Pfg., die Ledigen 10 Pfg. pro ½ Stunde.

Neben diesen Arbeitern aber, die den Akkordlohn nur des Mehrverdienstes wegen begehrten, steht eine weniger zahlreiche Gruppe von anderen Arbeitern, die der Akkordarbeit als solcher, ohne Berücksichtigung des dabei erzielten Verdienstes, den Vorzug gaben. Ich glaube, daß man hier mit über dem durchschnittlichen Niveau ihrer Klasse stehenden Arbeitern zu tun hat. So finden sich hier Hinweise auf die größere Gerechtigkeit des Akkordlohns. »Der Leistungsfähigere wird besser bezahlt« hieß es in der Wiener Maschinenfabrik. Morgenstern weist darauf hin, daß Arbeiter der Portefeuilleindustrie, die über der Bildung ihrer Klasse stehen (Mittelschüler, Handelsschüler, Söhne deklassierter Familien), sich im allgemeinen für den Akkordlohn aussprachen, weil sie frei sein wollen, nicht gehetzt sein und unkontrolliert kommen und gehen wollen. Dieses Argument für den Akkordlohn kehrt öfters wieder, so vor allem bei den Textilarbeitern, die ja freilich meistens gar keine andere Lohnform kennen gelernt hatten. Doch ist es wohl charakteristisch, daß sich auch bei den Arbeiterinnen der Wunsch nach Ungestörtsein bei der Arbeit geltend macht. »Wenn man seine Arbeit tut, sagt einem niemand den ganzen Tag lang ein Wort« meinen die Spinnerinnen und sie ziehen häufig die Fabrikarbeit dem häuslichen Dienste vor, »weil man dabei nicht so viel herumgeschickt wird«. Zu diesen Gründen gesellt sich noch ein weiterer, der wohl mit dem zusammenhängt, was oben über die Anpassung des Arbeiters speziell an die Anforderungen des Großbetriebes gesagt wurde. Der Akkordlohn ist bei Metallarbeitern sowohl wie bei Textilarbeitern beliebt, »weil dabei die Zeit rascher vergeht und Langeweile nicht aufkommen kann«. Dieser Ausspruch läßt sich nach zwei entgegengesetzten Richtungen hin deuten. Einmal kann man annehmen, daß die rhythmisch-automatische Gestaltung der Arbeit, an die der Arbeiter Körper und Bewegungen völlig anpassen muß, seinen Geist frei macht und dabei der Phantasie Spielraum gewährt [78]). Andererseits mag die Akkordarbeit bei sehr mo-

[78]) Aussprüche, die ähnliche Zusammenhänge vermuten lassen, finden sich auch in dem Material von A. Levenstein (a. a. O. S. 204 ff). Ein Weber schreibt: »Meine Hände arbeiten, die Augen sehen zu, aber die Phantasie arbeitet.« Ein anderer: »Das immerwährende Einerlei der Beschäftigung kann mich nicht anöden, weil ich gerade dadurch Zeit zum Nachdenken gewinne. Die Hände und Augen sind beschäftigt; der Kopf wird frei.« »Mir ist eine eintönige Arbeit, bei der ich denken kann, die liebste« meint ein dritter. »Ganz gewiß ist es, die schönsten Gedanken fallen mir bei der Arbeit ein«. — Auch über die Stellung der Arbeiter zu den Entlöhnungsformen finden sich bei Levenstein Angaben, die mit den oben wiedergegebenen durchaus übereinstimmen. Von 1153 Textilarbeitern waren 19% für Akkordlohn, 63% für Zeitlohn. Von 1803 Metallarbeitern waren 18% für Akkordlohn, 70% für Stundenlohn. Die Gründe, die angegeben werden, sind ebenfalls die gleichen. 124 von 212 Textilarbeitern bevorzugten den Akkordlohn des besseren Verdienstes wegen. Von 731 Arbeitern gaben 341 an, daß sie den Zeitlohn des stabilen Einkommens wegen vorzögen. Die größere Freiheit sowohl wie die geringere Langweile wurden bei Textil- und Metallarbeitern als Argumente für den Akkordlohn angeführt. Das ruhige Arbeiten spielt beim Zeitlohn eine große Rolle.

notonen Teilarbeiten (wie in der Spinnerei) das Fehlen jeglichen Arbeitsinteresses durch eine gewisse »Lohnfreude« ersetzen und, weil sie den Menschen keine Zeit läßt, sich auf sich selbst zu besinnen, vielleicht als Gegengewicht gegen die Oede ihres Berufslebens aufgefaßt werden. —

Die aufs höchste gesteigerte Entgeistigung der Arbeit setzt also in einigen Fällen geistige Kräfte des Menschen frei. Ob und inwieweit dadurch aber eine Verminderung der seelischen Last der Arbeit hervorgerufen wird, hängt in nicht geringem Maße von der durch die Arbeit verursachten Anstrengung und Ermüdung ab.

Freilich sind wohl die Angaben der Arbeiter selbst über diese beiden Punkte zu den am wenigsten zuverlässigen Antworten der ganzen Enquête zu zählen, da gerade hier die augenblickliche »Stimmung« des Arbeiters ihren Einfluß auf seine Antwort ausüben mußte. Trotzdem können manche Beobachtungen, die in allen Erhebungen in gleicher Weise wiederkehren, einen gewissen Anspruch auf allgemeinere Geltung erheben.

Charakteristisch für die Anforderungen, welche vor allem die intensiv gelernte Maschinenarbeit stellt, dürfte es wohl sein, daß stets über die durch Akkordarbeit verursachte Arbeitsintensität, über Anstrengung der Nerven und der Augen geklagt wird. Von den befragten Arbeitern der Daimler-Motor-Werke wurde in 50% der Fälle diese Auskunft gegeben. Die Werkzeugmacher z. B. in der Berliner Feinmechanik heben hervor, »daß die Arbeit nicht körperlich, wohl aber geistig und wegen der erforderlichen Präzision anstrengend sei, daß sie die Augen anstrenge«. Von den Arbeitern der Wiener Feinmechanik wird »über die geisttötende Monotonie der Arbeit, über die trotz aller hygienischen Vorkehrungen nicht zu vermeidende Einwirkung schlechter Luft, über die erforderliche stete Aufmerksamkeit bei den vielen genauen Arbeiten geklagt«. Ganz ebenso steht es in der Textilindustrie, wo vor allem über Anstrengung der Augen, über Kopfweh und Ohrenschmerzen geklagt wird. Die Ermüdung durch Muskelarbeit tritt fast völlig zurück, dagegen werden Geräusch, Geruch und Rauch in den Arbeitssälen häufig als sehr lästig empfunden. Das stets gleichbleibende Brausen der Maschinen wirkt freilich in der Ueberzahl der Fälle durch Gewöhnung nicht mehr unangenehm, womit aber durchaus nichts über die dadurch wirklich verursachte Schädigung des Nervensystems ausgesagt ist. In den Spinnereien, wo das Lärmen und Surren der Maschinen jeden andern Laut übertönt, jede Unterhaltung unmöglich macht, jeden Arbeiter von dem ihm zunächst stehenden sozusagen isoliert, hörte man fast nie eine Klage darüber [79]. In der Wiener Maschinenfabrik wurde beobachtet, daß die Arbeiter nur dann das Geräusch lästig empfinden, wenn sie an anderen als den gewohnten Maschinen arbeiten.

[79]) Dies ist vielleicht auf die Anpassung der Arbeiter an die monotone Rhythmik der Arbeit, von der oben die Rede war, zurückzuführen. Es ist auch an sich verständlich, daß ein stets gleichbleibendes Geräusch weit weniger »nervös« macht, als ein steter Wechsel von heterogenen Geräuschen.

Die Einwirkung der Arbeitsteilung auf die Arbeitsanstrengung wurde verschieden eingeschätzt. Die Mehrzahl der Arbeiter ist der Meinung, daß die Arbeitsteilung die Arbeit durch die Einförmigkeit anstrengender mache. »Sie ermüdet zu sehr den Geist und deswegen vergrößert sie die Anstrengung«, schreibt ein Schlosser der Wiener Maschinenfabrik. »Sie freut einen nicht mehr so« meint ein anderer. Ein Feinmechaniker ist der Ansicht, »daß die Arbeit, wenn die Arbeitsteilung nicht zu weit getrieben wird, immerhin noch ein größeres, auch psychisches Interesse bietet, weil man wenigstens einen Teil, der einen Sinn hat, anfertigt«. Im Gegensatz zu diesen Aussprüchen sind mehrere Arbeiter der Meinung, daß die Arbeitsteilung die Arbeit erleichtere. Man begegnet sogar einigemale der Ansicht, und zwar bei hochqualifizierten Arbeitern (Drehern), daß die Arbeitsteilung »anregend auf den Geist wirke« [80]).

Weit mehr noch als die Angaben über die Arbeitsanstrengung sind selbstverständlich die Antworten auf die Frage nach den Ermüdungserscheinungen während der Arbeit von »subjektiven« Gefühlen und Stimmungen diktiert worden.

Mehrere Mitarbeiter und auch manche unter den befragten Arbeitern waren der Meinung, daß die Arbeiter überhaupt nicht imstande sind, zuverlässige Beobachtungen darüber anzustellen, wann bei ihnen die Ermüdung eintritt [81]). So meint ein Schraubendreher, das wechsele nach der Temperatur, ob es kalt oder warm sei, ob man sich ärgere, oder ob die Arbeit spielend von der Hand gehe. Ein Mechaniker glaubt, daß die Ermüdungserscheinungen in erster Linie davon abhängen, wie man den Abend zugebracht hat. Sowohl die Agitation für den 8-Stundentag, wie auch die persönliche Ansicht des Arbeiters über eine »gerechte« und »normale« Arbeitszeit spiegeln sich in den Antworten. Die meisten Arbeiter gaben zwei Tageszeiten an, zu welchen die Ermüdung sich besonders bemerkbar macht, nämlich die Zeit zwischen ½11 und 12 Uhr und die Nachmittagsstunden von 4—6 Uhr. Häufig, namentlich bei den Arbeiterinnen der Textilindustrie, wurde über starke Ermüdung in den ersten Morgenstunden geklagt. Es finden sich teilweise eingehende Beobachtungen der Ermüdungsvorgänge. Ein Former der Daimler-Motoren-Werke schreibt: »Man ist

[80]) Man darf hier vielleicht annehmen, daß man es mit Arbeitern zu tun hat, die schon in besonders hohem Maße an die Bedingungen ihrer Arbeit angepaßt sind.

[81]) Die Arbeitszeit beträgt in der Maschinenindustrie durchweg 9 Stunden, in der Textilindustrie 10 und 11 Stunden. — Es ist selbstverständlich, daß in der Offenbacher Lederwarenfabrik mit ruhiger pausierender Arbeit, die Gespräche erlaubt, der Neunstundentag nicht ermüdete. — Das Gegeneinanderwirken von Arbeitszeitverkürzung, Arbeitsintensität und scharfer Altersauslese hat Dora Landé sehr eingehend geschildert. Sie kommt zu dem Resultat, daß die Erringung einer Arbeitszeitverkürzung freilich das nächste Ziel der Arbeiterschaft sein muß, daß diese aber bei dem augenblicklich herrschenden Akkordsystem den Kampf ums Dasein im hohen Grade verschärfen und schwere gesundheitliche Schäden hervorrufen kann.

schon morgens müde, wenn man aufsteht, bis man sozusagen wieder im Schwung ist; es läßt dann nach bis abends um 5 Uhr, wo man recht müde wird.« Ein Berliner Mechaniker ist der Meinung, »daß Aufmerksamkeit und Genauigkeit sich im Laufe der Arbeit steigern, wenigstens vielleicht bis etwa zur Mitte des Tages gegenüber dem Anfang, und wiederum steigert sie sich gegen Ende der Arbeitszeit, wenn man diese Zeit mit der Zeit unmittelbar nach der Mittagspause vergleicht«. Hinsichtlich der Arbeitsleistung an den verschiedenen Wochentagen wurde der Montag und der Samstag einigemale als schlechteste Arbeitstage bezeichnet. »Sonnabend ist früher Feierabend und das Vorgefühl, daß Sonntag kommt . . . . veranlaßt, daß an diesem Tage nicht so viel geleistet wird, wie an den übrigen Wochentagen. Am Montag muß man alles Werkzeug wieder herauspacken, alles wieder schmieren. Am Montag und am Samstag dürfte nach meiner Schätzung etwa $^1/_{10}$ weniger geleistet werden«, schreibt ein Schraubendreher. Ein anderer findet, »daß einem am Montag noch der Sonntag in den Knochen liege und daß durch Herholen des Handwerkszeuges Zeit verloren gehe«.

Als Dokumente über die innere Stellungnahme des Arbeiters zu seiner Arbeit können derartige Aeußerungen schon auf Berücksichtigung Anspruch machen [82]). Für eine objektive Feststellung der Ermüdungsvorgänge während der Arbeit sind sie aber ungeeignet, da bei ihnen eine Unterscheidung zwischen »objektiver Ermüdung« und »subjektiver Müdigkeit« nicht gemacht werden kann. Daß die Empfindung der Müdigkeit mit der tatsächlichen Abnahme der Leistungsfähigkeit nicht zusammen zu fallen braucht, wurde von Mitarbeitern der Enquête hervorgehoben. — Max Weber [83]) definiert im Anschluß an Kraepelin die Ermüdung als direkte Hemmung der Leistung durch stetig zunehmende Anhäufung von Ermüdungsstoffen, d. h. als eine Erscheinung, die auf materiellen Stoffverbrauch- und Stoffersatzvorgängen beruht; das Gefühl der Müdigkeit dagegen ist ein subjektives und als solches ein Problem der Psychologie; subjektive Müdigkeit ist Funktion zahlreicher außerhalb der »wirklichen Leistung selbst liegender Bedingungen, darunter namentlich auch des psychischen Sichverhaltens zu der geforderten Arbeitsleistung, namentlich des Maßes des Arbeitsinteresses. So gewiß die Gefühlslage der Müdigkeit mit den physiologischen Tatbeständen der Ermüdung in einem gewissen durchschnittlichen Zusammenhang zu stehen pflegt, so häufig fallen doch im Einzelfall beide auseinander. Trotz großer Arbeitsunlust und subjektiver »Müdigkeit« können nicht nur gleiche, sondern sogar (infolge der Uebung) steigende Lei-

[82]) Die Antworten der von A. Levenstein (a. a. O.) befragten Arbeiter über die Zeit, an der bei ihnen die Ermüdung eintritt, sind wohl durchweg durch die Agitation für den 8-Stundentag hervorgerufen. Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Leute lautet die Antwort: »Nach 8 Stunden«.

[83]) Max Weber, Zur Psychophysik der industriellen Arbeit, Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 27, S. 736 ff.

stungen erzielt werden. — Daß der direkte Einfluß solcher Momente wie »Arbeitsfreude«, »Stimmung« usw. für die objektive Arbeitseignung nicht ausschlaggebend ist, zeigt ein Beispiel aus der Textilindustrie. In der Gladbacher Spinnerei und Weberei waren die nach ihren eigenen Angaben nicht »müden«, nicht »angestrengten« und »zufriedenen« Arbeiter die in jeder Hinsicht untüchtigsten, die »müdesten«, »angestrengten« und »unzufriedenen« Arbeiter die brauchbarsten. Arbeitslohn, d. h. Arbeitsleistung und Arbeitsfreude steigen hier nicht zusammen, sondern verhalten sich umgekehrt proportional. Ein Widerspruch zwischen äußerer und innerer Anpassung, oder anders ausgedrückt Arbeitseignung und Arbeitsneigung wird dadurch hervorgerufen, daß die im Vergleich zu seinen Arbeitsgenossen höheren »ethischen und intellektuellen Qualitäten«, die die Leistungsfähigkeit des Arbeiters steigern, ihn zugleich mit seiner Umgebung in Widerspruch bringen und die Sehnsucht nach einer anderen Tätigkeit und Lebensweise in ihm wachrufen. Seine subjektive »Müdigkeit« nimmt zu, die seelische Last der Arbeit ist für ihn größer als für seinen Kameraden, der seelisch und intellektuell weniger entwickelt ist [84]). —

Die Beobachtung der von den »Müdigkeits-Erscheinungen« in ihrer Entstehung und Wirkung so verschiedenen »Ermüdungsvorgänge« kann also nicht auf die Aussagen der Arbeiter selbst, sondern muß auf exakte Messungen begründet werden. Eine derartige Messung von faktischen Leistungen großindustrieller Arbeiter in bestimmten Zeitabschnitten hat Max Weber als erster unternommen und in seinen Abhandlungen »Zur Psychophysik der industriellen Arbeit« [85]) die Möglichkeit, auch die Leistungskurven industrieller Arbeiter mit Hilfe des psychophysischen Begriffsmaterials zu deuten, dargetan. Freilich ist es nur wenigen Mitarbeitern der Enquête möglich gewesen, diesem Beispiel zu folgen. In der Offenbacher Lederwarenindustrie setzte die Art der Arbeit selbst, in der badischen Steinzeugwarenfabrik die hauptsächlichste Entlohnungsform, der Gruppenakkord, solchen Versuchen unüberwindliche Hindernisse entgegen. Teils, so in Betrieben der Berliner Feinmechanik, fehlte es an dem Entgegenkommen der Direktion. Immerhin konnten in drei Betrieben: in der Berliner Kabelfabrik, in der Wiener Maschinenfabrik und in der Baumwollspinnerei Speyer exakte Messungen der Arbeitsleistung vorgenommen werden. Daß diese Betriebe sich durch Produktion, Größe und geographische Lage sehr voneinander unterscheiden, scheint mir für einen Vergleich der in ihnen gemachten

---

[84]) So spricht auch Levenstein (a. a. O. S. 103) von der »Tragik des Denkens inmitten des Arbeitsprozesses«. Die Beobachtung, daß mit steigendem Lohne die Arbeitsfreude sinkt — wohl diejenige Tatsache, bei der ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit gegenüber dem modernen Fabrikarbeiterschicksal uns am unabweislichsten überfällt —, hat auch er vor allem bei den Textilarbeitern, die er befragte, gemacht. — Die von ihm gesammelten Angaben beziehen sich alle selbstverständlich auf subjektive Müdigkeit.

[85]) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 27 und 28.

Feststellungen vorteilhaft [86]).

Fragen wir zuerst nach den Veränderungen der Arbeitsleistung während der einzelnen T a g e s s t u n d e n. In der Berliner Kabelfabrik nahm die Leistung in den drei ersten Arbeitsstunden zu, um in der Stunde vor der Mittagspause etwas abzufallen, am Nachmittag läßt sich dieses Ansteigen in den ersten beiden Stunden gleichfalls beobachten, ebenso wie das Nachlassen der Leistung in den beiden letzten Arbeitsstunden. Im allgemeinen blieb die Nachmittagsleistung gegenüber der Vormittagsleistung etwas zurück. In der Baumwollspinnerei Speyer (nur Arbeiterinnen!) war der Verlauf der Arbeitsleistung während des Vormittags und während des Nachmittags derselbe wie in der Kabelfabrik. Dagegen war bei den Spinnerinnen die gesamte Nachmittagsleistung erheblich besser als die gesamte Vormittagsleistung, vor allem auf Grund der ausgezeichneten Arbeitsleistung in den letzten 2½ Stunden. Uebereinstimmend wurde in der Wiener Maschinenfabrik festgestellt, daß meistens die Nachmittage einen steigenden Rohölverbrauch zeigten. Der Einfluß der Pausen, der kurzen Kaffee- und Vesperpausen sowohl, wie der einstündigen Mittagspause, war in Kabelfarik und Spinnerei derselbe: die Leistung sank unmittelbar nach der Pause, um sich dann stark zu heben. In der Baumwollspinnerei Speyer konnte noch ergänzend festgestellt werden, daß anscheinend die kurzen Kaffee- und Vesperpausen von 10—15 Minuten günstiger auf die ihnen direkt folgende Arbeitsleistung wirken, als die lange Mittagspause [87]).

Nach diesen Angaben sind wir berechtigt, jeden Arbeitstag als einen immer von neuem beginnenden Einübungsvorgang anzusehen, bei dem sich in der ersten Arbeitsstunde der durch die Nachtruhe bewirkte Uebungsverlust deutlich bemerkbar macht. Mit dem Fortschreiten der ununterbrochenen Arbeit nehmen Uebung und Arbeitsanregung zu und steigern sich bis zu dem Punkte, wo die objektive Ermüdung stärker wird als diese beiden Faktoren und so die Arbeitsleistung zum Sinken bringt. Die Arbeitspausen vermindern sowohl Uebung und Anregung, wie auch Ermüdung. Daraus folgt, daß erstens

---

[86]) In der Baumwollspinnerei Speyer wurden die Angaben von automatischen Maßinstrumenten über die Zahl der »hancs« notiert, die während einer bestimmten Zeitspanne durch die Maschine gelaufen waren; bei einer Arbeitskategorie in Dezimalbrüchen, bei zwei andern in ganzen Zahlen. In der Wiener Maschinenfabrik wurde der tägliche Rohölverbrauch gemessen; in der Berliner Kabelfabrik wurden teils die Angaben der Abnahmebücher, teils (zur Berechnung der Leistung in den einzelnen Tagesstunden) Hubzähler verwandt. Bienkowski meint selbst, daß die Angaben nach der letzteren Methode mit Vorsicht aufzunehmen sind, da die Arbeiter die Hubzähler willkürlich verstellten.

[87]) Bienkowski und Sorer stellen die Verteilung der U n f ä l l e über die einzelnen Tagesstunden dar. In der Berliner Kabelfabrik steigt die Unfallsziffer mit der Arbeitsdauer und sinkt nach der Frühstücks und Mittagspause. In der Wiener Maschinenfabrik finden sich mehr Unfälle am Vormittag als am Nachmittag. Bienkowski nimmt an, daß mit steigender Arbeitsdauer der Arbeiter immer mechanischer arbeite, infolgedessen unvorsichtiger werde.

direkt nach der Pause die Arbeitsleistung etwas geringer wird, später intensiviert werden kann, und daß zweitens kürzere Pausen, weil in ihnen der Erholungsgewinn größer ist, als der Uebungsverlust, günstiger im arbeitsökonomischen Sinne auf die nachfolgende Leistung wirken, als längere Pausen. Ueber die Beziehung der Nachmittagsleistung zur Vormittagsleistung läßt sich dagegen keine Uebereinstimmung nachweisen. Ob die hier bestehenden Unterschiede durch das Geschlecht der Arbeitskräfte, durch die Art der Arbeit, die Art der Entlohnung, die größere oder geringere Mechanisiertheit der Leistung hervorgerufen werden, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Im allgemeinen darf man annehmen, daß ein großer Grad von Mechanisiertheit der Arbeit und Akkordlöhnung leichter zu einer Arbeitssteigerung gegen Ende der Arbeitszeit führen, als im Zeitlohn ausgeführte, weniger mechanisierte Arbeit [88]).

Die Veränderungen der Arbeitsleistung an den einzelnen Wochentagen konnten in allen drei Betrieben in ziemlich exakter Weise beobachtet werden. In der Berliner Kabelfabrik nahm die Leistungsfähigkeit von Montag bis Donnerstag ständig zu, blieb am Freitag auf der gleichen Höhe und sank am Samstag fast wieder auf den Montagswert. In der Wiener Maschinenfabrik zeigte sich ein kontinuierliches erst schnelleres, dann langsameres Ansteigen bis zum Donnerstag, eine etwas geringere Leistung am Freitag und ein starkes Fallen mit der tiefsten Leistung am Samstag. In der Baumwollspinnerei Speyer wurde stets an den mittleren Wochentagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) besser gearbeitet als am Anfang und am Ende der Woche. Ein Vergleich der Wochenleistungen von 3 verschiedenen Arbeitskategorien ergab, daß mit abnehmender Schwierigkeit und zugleich abnehmender Mechanisiertheit der Arbeit das Leistungsmaximum früher erreicht und rascher wieder verloren wurde, als bei schwierigerer und mechanisierterer Arbeit. Ordnen wir die Wochentage nach der Menge der Arbeitsleistung, die in den verschiedenen Betrieben auf sie entfällt, d. h. also nach ihrer Rentabilität, und fügen dazu noch, um ein möglichst großes Vergleichsmaterial zu haben, eine Arbeitskurve von westfälischen Textilarbeitern, die Max Weber [89]) festgestellt hat, so ergeben sich folgende absteigende Reihen:

Berliner Kabelfabrik: 1. Donnerstag; 2. Freitag; 3. Mittwoch; 4. Dienstag; 5. Samstag; 6. Montag.

Wiener Maschinenfabrik: 1. Donnerstag; 2. Mittwoch; 3. Freitag; 4. Dienstag; 5. Montag; 6. Samstag.

---

[88]) Auf alle Fragen, die hier in Betracht kommen, näher einzugehen, ist nicht möglich. Ich habe dies in meiner Arbeit über die Baumwollspinnerei Speyer zu tun versucht. In der hier angeschnittenen Frage läßt sich ganz kurz sagen, daß vielleicht bei Akkordarbeit das Arbeitsinteresse größer, die subjektive Müdigkeit geringer, also der am Ende der Arbeit auftretende bewußte »Willensimpuls« stärker sein kann, als bei Stundenarbeit.

[89]) Max Weber, a. a. O. S. 251 ff.

Spinnerei Speyer[90]: 1. Mittwoch; 2. Donnerstag; 3. Dienstag; 4. Freitag; 5. Montag; 6. Samstag.
Weberei in Westfalen: 1. Mittwoch; 2. Samstag; 3. Freitag; 4. Donnerstag; 5. Dienstag; 6. Montag.

Die weitgehende Uebereinstimmung der Arbeitskurven in diesen 4 Betrieben, die sich nach Größe, Produktionsbedingungen und geographischer Lage so sehr voneinander unterscheiden, wird überraschen.

Beste Arbeitstage sind nur die beiden mittleren Wochentage, Mittwoch und Donnerstag, schlechteste Arbeitstage sind nur der erste und der letzte Wochentag. Mittwoch ist der allerbeste Arbeitstag; er steht zweimal an erster, einmal an zweiter und einmal an dritter Stelle, gehört also immer zu den drei besten Arbeitstagen, während sich der Donnerstag einmal erst an vierter Stelle findet. Dienstag und Freitag sind stets mittelgute Arbeitstage, nie die besten und nie die schlechtesten. Dabei ist der Freitag ein besserer Arbeitstag als der Dienstag; ersterer steht einmal an zweiter, zweimal an dritter und einmal an vierter Stelle, letzterer dagegen einmal an dritter, zweimal an vierter und einmal an fünfter Stelle. Während der Montag der entschieden schlechteste Arbeitstag ist, der nur an fünfter und sechster Stelle vorkommt, ist der Samstag bei den westfälischen Webern der zweitbeste Arbeitstag, in den übrigen Betrieben gehört er freilich stets zu den schlechtesten. Aus diesen 4 Arbeitskurven ließe sich also zusammenfassend eine fünfte Kurve konstruieren, die mit keiner der vier ersten in allem übereinstimmt, aber für alle gemeinsam Geltung hat. Sie zeigt die Rentabilität der einzelnen Wochentage in folgender absteigender Reihe:

Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Dienstag, Samstag, Montag.

Vergleichen wir die eine Kurve weiblicher Arbeiter (Baumwollspinnerei Speyer) mit den drei übrigen, die sich nur auf Arbeitsleistungen von Männern beziehen, so läßt sich meines Erachtens nur auf einen prinzipiellen Unterschied hinweisen. Nur bei den Arbeiterinnen ist die Dienstagsleistung besser als die Freitagsleistung, bei allen Arbeitern ist das Umgekehrte der Fall[91]). In ihren Kurven gehört der Freitag immer noch zu den drei besten, der Dienstag stets

[90]) Es wird nur diejenige Arbeitskurve angeführt, die aus dem exaktesten Material, der Messung der Arbeitsleistung in den kleinsten Zeitabschnitten berechnet ist.

[91]) Bei zwei weiteren Arbeitskategorien in der Baumwollspinnerei Speyer, die leichtere und weniger mechanisierte Tätigkeit haben, verschiebt sich das Leistungsmaximum sogar vom Mittwoch auf den Dienstag, die Freitagsleistung nimmt stetig ab. Es ließ sich infolgedessen bei den drei Kategorien von Spinnerinnen auf einen Zusammenhang zwischen rascher Uebung, rascher Ermüdung, raschem Uebungsverlust (labiler Uebungstyp) bei leichterer und weniger mechanisierter Arbeit und von seinem Gegenteil (stabiler Uebungstyp) bei schwierigerer und mechanisierterer Arbeit hinweisen. Wollen wir diese Terminologie auf alle unsere Kurven anwenden, so sind alle Kurven der männlichen Arbeiter stabil, der früheste Uebungsverlust zeigt sich bei den westfälischen Webern.

schon zu den drei schlechtesten Arbeitstagen. Man wäre also vielleicht zu der Vermutung berechtigt, daß bei den Frauen die Ermüdung am Wochenende sich stärker geltend mache, als bei den männlichen Arbeitern.

Eine Gegenüberstellung der Arbeitskurven der Textilarbeiter- und Arbeiterinnen mit denjenigen der Metallarbeiter, in diesem Fall außerdem noch zugleich eine Gegenüberstellung von großstädtischer und von ländlicher Arbeiterbevölkerung, ergibt keine nennenswerten Unterschiede. Ebensowenig läßt sich nachweisen, daß ein Vorwiegen verschiedener Lohnsysteme in den einzelnen Betrieben (vergl. Wiener Maschinenfabrik mit den übrigen) oder das Entfallen des Akkordschlusses auf verschiedene Wochentage (in der Kabelfabrik am Mittwoch [92]), sonst am Samstag) die Arbeitskurven in charakteristischer Weise verändern. Der Verlauf der letzteren scheint vielmehr von Uebungs-, Ermüdungs- und Erholungseinflüssen abhängig zu sein, welche sich ungeachtet der verschiedensten äußeren Bedingungen immer wieder in derselben Weise auswirken. Die erste Wochenhälfte steht stets unter dem Einfluß zunehmender Uebung und Arbeitsanregung, in jeder Kurve steigt die Leistung vom Montag bis zum Mittwoch. In der zweiten Wochenhälfte, von Mittwoch bis Samstag machen sich, bald früher bald später Ermüdungserscheinungen geltend, die nur bei den westfälischen Webern am Wochenende wieder überwunden werden. Die Arbeitskurven lassen sich also in ihren Hauptzügen aus dem Gegenspiel von Uebung und Ermüdung, aus der relativen Stärke oder Schwäche dieser beiden Faktoren erklären; die günstige Stellung der mittleren Wochentage würde sich daher aus dem Umstand heraus verstehen, daß an ihnen die Uebung einen hohen Grad erreicht hat, die Ermüdung dagegen noch unbedeutend ist. Die Dienstagsleistung wird durch mangelnde Uebung, die Freitagsleistung durch zunehmende Ermüdung beeinträchtigt. Die schlechte Montagsleistung der Arbeiter, die allen Praktikern längst bekannt ist, ist teils Folge des durch die Sonntagsruhe verursachten Uebungsverlustes, teils aber auch Folge der Sonntagsgewohnheiten der deutschen Bevölkerung, für die der Sonntag ein Vergnügungs- und kein Erholungstag ist. Die Samstagsarbeit dagegen wird sicherlich nicht nur von objektiven Ermüdungsvorgängen, sondern ebenso stark von »subjektiver Müdigkeit«, Arbeitsunlust und Feierabendstimmung beeinflußt. Die Angaben der Arbeiter selbst über ihre Arbeitsleistung an diesen beiden Tagen (s. oben), deuten darauf hin, daß die Arbeiter selbst sich über diese arbeitshemmenden Faktoren klar sind. In der

[92]) Der Akkordschluß scheint dagegen die Verteilung der Unfälle auf die Wochentage zu bestimmen. Das Unfallmaximum fällt in der Berliner Kabelfabrik mit dem Akkordabschluß am Mittwoch zusammen. Am Donnerstag und Freitag erreicht die Unfallziffer ihre niedrigsten Werte, um am Samstag wieder zu steigen. In der Wiener Maschinenfabrik zeigt sich eine gegen das Ende der Woche bedeutend steigende Unfallfrequenz, mit den Maxima am Donnerstag und Freitag. Hier mögen also Ermüdung und Hast vor dem Akkordabschluß zusammentreffen.

Arbeitskurve der westfälischen Weber können wir im Gegensatz hierzu einen Beweis für die Behauptung sehen, daß trotz größerer Ermüdung steigende Leistungen erzielt werden können. Die Ansicht, daß die Samstagsleistung entweder zu den besten oder zu den schlechtesten Tagesleistungen, gehöre, also unter verschiedenen Bedingungen sehr verschieden sei, findet in unsern Kurven ihre Bestätigung. Worauf aber diese Verschiedenheit zurückzuführen ist, läßt sich bei dem spärlichen Material, über das wir verfügen, nicht sagen [93]). —

Es ist selbstverständlich, daß eine eingehende Erörterung der Leistungen großindustrieller Arbeiter mit Hilfe des psychophysischen Begriffsmaterials noch manche Einzelheiten berücksichtigen müßte [94]). Hier kann davon keine Rede sein, da es sich nur darum handelt, die Hauptresultate der Enquête wiederzugeben, in der diese speziellen Untersuchungen ohnehin keinen breiten Raum einnehmen. Es sollte vor allem gezeigt werden, daß die Angaben der Arbeiter allein zur Feststellung des tatsächlichen Maßes von Anstrengung, das die Arbeit ihnen auferlegt, nicht ausreichen können. Auch um die hygienische Wirkung unserer heutigen Arbeitszeit- und Pausenverteilung festzustellen, genügen die Aeußerungen über »subjektive Müdigkeit«, so interessant und psychologisch wertvoll sie auch sein mögen, keineswegs. Wir haben gesehen, daß sowohl subjektive Müdigkeit ohne objektive Ermüdung, wie objektive Ermüdung ohne subjektive Müdigkeit auftreten kann. Ein abschließendes Urteil über die Wirkung der Arbeitsordnung auf Psyche und Physis des Arbeiters wird man sich nur nach Untersuchung des tatsächlichen Ablaufs der Arbeitsleistung und Erforschung der »Stimmung« des Arbeiters während desselben, bilden dürfen. Wo eine derartige Kombination, die das stets schwer zu erreichende Einverständnis von Arbeiterschaft und Direktion voraussetzt, nicht möglich ist, wird man sich stets vor Augen zu halten haben, daß dann in jedem Falle nur ein Teilproblem zu lösen versucht wird, daß entweder die psychologischen oder die psychophysischen Wirkungen der Arbeit auf den Arbeiter ergründet werden sollen. Mit dieser Einschränkung aber ist jede dieser beiden Untersuchungsweisen gleichmäßig berechtigt und ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Die Resultate, die sich bei beiden Verfahren ergeben, sind zudem geeignet — vorausgesetzt natürlich, daß hinreichendes Material vorliegt, was bis jetzt noch nicht der Fall ist —,

[93]) In der Wiener Maschinenfabrik wurden noch Feststellungen über den Einfluß der Jahreszeit auf die Arbeitsleistung gemacht. Es ergab sich dabei, daß im Winter und Herbst am intensivsten, im Sommer am wenigsten intensiv gearbeitet wurde. Aus Berechnungen in der Gladbacher Spinnerei und Weberei ging hervor, daß dort im Winter weniger intensiv, aber regelmäßiger gearbeitet wird. Es fehlt hier völlig an Vergleichsmaterial.

[94]) In der Baumwollspinnerei Speyer wurde noch der Versuch gemacht, die Beeinflussung der Arbeitskurven durch Alter, Familienstand und Provenienz der Arbeiterinnen festzustellen. Es ergaben sich teilweise rationell zu erklärende Resultate. Da in den übrigen Untersuchungen diese Fragen nicht angeschnitten wurden, werden sie weiter nicht erwähnt.

Arbeiterschaft und Fabrikanten in gleichem Maße zu interessieren. Wenn auch letztere zuerst den Ermüdungstatsachen, die ihnen Aufschlüsse über die Rentabilität der Arbeit gewähren können, ihre Aufmerksamkeit zuwenden, während erstere in den Müdigkeits-Erscheinungen ihre eigenen Leiden und Kämpfe wiederfinden, so kann doch auch der Fabrikant an den arbeitshemmenden psychischen Faktoren schon in seinem eigenen Interesse nicht achtlos vorbeigehen. Und die Arbeiterschaft wiederum hat alle Ursache, den Ermüdungserscheinungen, die sie über die faktische Inanspruchnahme ihres Körpers und namentlich ihrer Nerven durch die tägliche Arbeit aufklären, Beachtung zu schenken. — Sicherlich waren derartige Erwägungen weder Ausgangspunkt noch Zielpunkt der Untersuchung, — ist doch die vorliegende Enquête von ihren Urhebern ausdrücklich als sozialpolitisch durchaus neutral proklamiert worden und fast allen Mitarbeitern ist es gelungen, ihren Beiträgen den Charakter der objektiven Forschung aufzudrücken.

Gerade aber durch diesen, in Einzelfällen sicherlich oft schwierigen Verzicht der persönlichen Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung werden die Erkenntnisse speziell über die Anpassung des großindustriellen Arbeiters besonders geeignet sein, denen als Wegweiser zu dienen, die die menschliche Arbeit so umgestalten wollen, »daß wir uns ihrer Segnungen freuen können, ohne Leid und Not des Lebens zu mehren«.

(Schluß folgt.)

Das Mindestlohngesetz im englischen Kohlenbergbau.

Von

L. PUMPIANSKY.

Das Mindestlohnprinzip in England. — Vorgeschichte des Mindestlohngesetzes im Kohlenbergbau. — Das Gesetz. — Die Praxis. — Schlußbetrachtungen.

Das Mindestlohnprinzip in England.

Es ist zur Aufgabe der modernen Sozialpolitik Englands geworden, die Keime des gesetzlichen Schutzes der wirtschaftlich am schlechtesten angepaßten Arbeiterexistenzen, die Keime, welche im Laufe des XIX. Jahrhunderts in Form der Fabrikgesetzgebung die festen Mauern der damals herrschenden Nichteinmischungsdoktrin durchbrochen haben, in Schutz zu nehmen und ihnen zur Blüte zu verhelfen. Die Fabrikgesetzgebung des XIX. Jahrhunderts hat zwar der Arbeiterschaft ein sanitäres Minimum im Fabrikbetrieb geschaffen, die Frauen- und Kinderarbeitszeit beschränkt und indirekt zur Festlegung eines Maximalarbeitstages für die gesamte Arbeitermasse beigetragen, aber ihre Verfasser hüteten sich stets, ihr sozialpolitisches Wirken prinzipiell zu begründen und sich die logischen Konsequenzen ihrer Handlungen zum Bewußtsein zu bringen. Sie betrachteten vielmehr die Fabrikgesetzgebung als eine Ausnahmegesetzgebung, die, als solche, in möglichst beschränktem Umfange durchgeführt werden müßte; nur die zähe, hartnäckige Arbeiterbewegung und die drastisch unmenschlichen Arbeitsbedingungen, die im damaligen Fabriksystem vorherrschten, zwangen die Regierungen, den Rahmen der Fabrikgesetzgebung auszudehnen. In einem Punkte blieben sich aber die laissez-faire Gesetzgeber des XIX. Jahrhunderts treu; der Staat hielt sich von jeder Einmischung in die Festsetzung des Lohnes der Arbeiter fern und die führenden Sozialpolitiker haben es verstanden, bei der Arbeiterschaft den Gedanken der staatlichen Regelung des Lohnverhältnisses nicht aufkommen zu lassen und die Lohnfrage dem freien Spiele sozialwirtschaftlicher Kräfte zu überlassen.

Die Folge war, daß die gelernteren und besser organisierten Arbeiter sich im Kampfe mit dem Unternehmertum höhere Löhne, größtenteils auf Kosten erhöhter Arbeitsintensität, die durch das

herrschende Akkordlohnsystem stimuliert wurde, errungen haben, während die weniger gelernte und schlechter organisierte Arbeitermasse nur langsam und in geringem Maße vorwärts kam und die schwächsten Elemente, die unter dem Drucke des Ausbeutungssystems sich mit völlig unzureichenden Löhnen zu begnügen hatten, eine zahlreiche Schicht pauperisierter Arbeiter bildeten.

Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts trat die Unhaltbarkeit der so geschaffenen sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse zutage. Es entstand dann eine imposante Bewegung der ungelernten Arbeiter, es organisierten sich die Massen der Unterbezahlten und versuchten nach dem Beispiele ihrer gelernten Klassengenossen durch organisierten Kampf ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Da aber die Grenzen ihres Erfolges schnell sichtbar wurden, entwickelte sich parallel ihren Bestrebungen eine sozial-politische Strömung, die sich energisch an den Staat wandte und für einen weitgehenden Schutz aller wirtschaftlich Schwachen eintrat. Diese Strömung, die sich zunächst in sozialistischer Form verschiedener Färbungen, dann in sozial-reformistischem Programm verkörperte, gewann Schritt für Schritt den sozial-politischen Boden und machte das Prinzip des staatlichen sozial-politischen Wirkens im Interesse der Bedrückten zum Zielpunkte der praktischen Gesetzgebung.

Und zwar ging dieses Programm über die Maßnahmen des XIX. Jahrhunderts hinaus; die Fabrikgesetzgebung der früheren Zeit wurde nur als Erfahrung den modernen Bestrebungen vorausgeschickt; die prinzipielle Grundlage wurde für die Sozialreform durch gründliche Untersuchungen der sozialwirtschaftlichen Verhältnisse der Neuzeit gebildet; in einer Anzahl eingehender Werke, welche die wichtigsten Tatsachen klarstellten, wurden die dunklen Seiten des modernen Kapitalismus, die von den Freihändlern und laissez-faire-Leuten des vorigen Jahrhunderts mit großem Eifer vertuscht wurden, wieder aufgedeckt und die soziale Verantwortlichkeit der demokratisierten öffentlichen Meinung zur Tatkraft angeeifert. Das Schlagwort, welches dabei die größte Anziehungskraft aufwies, war das »Minimum«. Einem jeden Arbeiter soll ein Minimum von Lohn und Lebenskomfort gesichert werden! Der Staat soll dafür sorgen, daß ein jeder Arbeiter so bezahlt wäre, und in solchen Bedingungen zu arbeiten hätte, daß er eine den Begriffen unserer Zeit entsprechende menschenwürdige Existenz zu führen imstande sein würde; der Staat hat dafür zu sorgen, daß in Notfällen, in Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit der Arbeiter vor Armut und Niedergang gesichert und geschützt wäre: der Staat trägt die Verantwortung für das soziale Wohl des Volkes!

In der Masse der Arbeiterschaft, selbst der Arbeiterschichten, welche jahrzehntelang von einer Staatseinmischung in ihr Lohnverhältnis nichts wissen wollten und sich mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge begnügten, die sich als

treue Anhänger von Akkordlöhnen und gleitenden Skalen bewährt haben, trat dieser sozialpolitische Umschwung hervor und der Staat wurde zunächst scheu und unsicher, dann energisch und dringend zur Regelung der Lohnverhältnisse aufgerufen; zunächst Schiedsgerichte und Gewerbeämter, dann Versicherungsgesetze und Mindestlohngesetze.

Einen Ansporn zur gesetzlichen Regelung des Arbeitslohnes bildete in England die Bewegung gegen das Schwitzsystem, gegen die außerordentliche Ausbeutung der Arbeiter in der Heimindustrie, namentlich in dem Schneidergewerbe des Londoner East End. Eine Folge dieser Bewegung waren die Gesetze des Jahres 1909, das Sweated Industries und das Trade-Board-Gesetz. Hier trat die Gesetzgebung bahnbrechend auf und schuf staatliche Organisationen, die in bestimmten Industriezweigen die Festsetzung des Mindestlohnes zur Aufgabe hatten. Diese Organisationen, die Trade Boards, haben sich in einer Anzahl von Fällen bewährt, sie haben der Ausbeutung der Mädchen in der Blusenbranche, der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kettenindustrie und in verschiedenen anderen Gewerben eine Schranke gesetzt und einen Mindestlohn von 2 bis 3 d. per Stunde für diese unterbezahlten Arbeiter festgelegt.

Gleichzeitig wirkten die Trade-Unions für das Mindestlohnprinzip und waren bestrebt, die Tarifverträge mit Mindestlohnklauseln zu versehen. Sie richteten ihre Waffen zunächst gegen die Regierung und Munizipalbehörden, als Arbeitgeber, und führten in den meisten Fällen erfolgreich eine Bestimmung durch, daß den Arbeitern in den staatlichen und kommunalen Behörden ein gewisser, in Großstädten gewöhnlich 24 sh. pro Woche hoher Lohn, als Mindestlohn gezahlt werde. Eine analoge Tendenz wiesen die Tarifverträge der letzten Jahre auf, welche mit privaten Unternehmern abgeschlossen wurden. Dabei wurde entweder ein bestimmter Mindestlohn, namentlich bei Zeitlöhnen, festgesetzt, oder es wurde bei Akkordlöhnen ein »Durchschnittslohn« im Vertrag vorausgesehen, auf den der Arbeiter einen Anspruch hätte.

Während sich das Mindestlohnprinzip in dieser Weise allmählich in das wirtschaftliche Leben Englands eingliederte und vom Staate und von den Unternehmern Anerkennung gewann, traten auf dem Wege seiner Durchführung ernste Schwierigkeiten auf. Einmal unterwarfen sich seiner Wirkung nur einzelne Industriezweige, da in vielen Fällen die Unternehmer sich den Mindestlohn aus Furcht vor Verminderung der Arbeitsintensität und vor eventuell höheren Arbeitskosten nicht gefallen ließen und die Regierung nicht den Mut hatte, dem Mindestlohnprinzip allgemeine Geltung zu verleihen. Andererseits blieb in zahlreichen Fällen bei der Festsetzung eines Durchschnittslohnes für Akkordarbeiter die gewünschte Wirkung aus.

Die Arbeiter, welche durch verschiedene, von ihrem Willen unabhängige Ursachen verhindert waren, den Durchschnittslohn zu verdienen, hatten sehr große Schwierigkeiten, den Lohn-Unterschied zu erhalten; die Unternehmer wußten die »Durchschnittsklausel« geschickt zu umgehen.

Das war auch der Fall im Kohlenbergbau, in dem das Akkordlohnsystem bei Untertagsarbeitern nahezu allgemein angewandt wird. Wie erwähnt, trat in den letzten Jahren die Tendenz auf, einen Mindestlohn mit den Unternehmern zu vereinbaren, der die Verdienste der unterbezahlten Bergarbeiter auf ein bestimmtes Lohnniveau heben würde. Es wurden auch in einzelnen Distrikten solche Minima (county averages) vereinbart, aber bei der Durchführung erwiesen sich die Arbeiter nicht in der Lage die Minima zu behaupten. Das Bedürfnis eines garantierten Mindestlohnes ist im Kohlenbergbau Englands stärker als in vielen andern Industriezweigen. Die Verschiedenheit der technischen Verhältnisse, in denen die Untertagsarbeiter in den Gruben zu arbeiten haben, hat eine verschiedene Leistungsfähigkeit des einzelnen Knappen zur Folge, und das Akkordlohnsystem drückt diesen Umstand in einem sehr verschiedenen Wochenlohn aus. Das Prämiensystem ändert nur wenig an der Tatsache und von der Million Bergarbeiter sind mehrere hunderttausende nicht imstande mehr als 20 Schilling die Woche zu erarbeiten; in vielen Fällen, wo die Knappen das Unglück haben, an sogenannten abnormen Stellen zu arbeiten, bleibt der Verdienst häufig noch hinter den 20 sh. zurück.

Der unterbezahlten Bergarbeitermasse einen Mindestlohn zu erringen war die Aufgabe der Bergarbeitergewerkschaften, die nach monatelangen Beratungen eine Mindestlohnliste für einzelne Kohlenbergdistrikte ausgearbeitet haben, deren Annahme sie von den Unternehmern durch Kampf zu erzwingen versuchten. Wir wollen unseren weiteren Ausführungen über das Schicksal des Mindestlohnes im englischen Kohlenbergbau diese Mindestlohnliste vorausschicken, da sie den Grundton der Diskussion über den Mindestlohn im Kohlenbergbau bestimmte, wenn sie auch nicht selbst zur Diskussion gekommen ist.

Die Föderation der Bergarbeiter hat am 2. Februar beschlossen, von den Unternehmern zu fordern, daß einem jeden Untertagsarbeiter bei einer Arbeit von 11 Schichten in 14 Tagen der Mindestlohn gezahlt werde:

In Yorkshire	7 sh. 6 d.	per Schicht	resp. 41 sh. 3 d.	per Woche
» Lancashire	7 sh.	»	» 38 sh. 6 d.	»
» Midlands	6 sh. bis 7 sh.	»	» 33 sh. bis 38 sh. 6 d.	»
» Derbyshire	7 sh. bis 7 sh. 6 d.	»	» 38 sh. 8 d. bis 41 sh. 3 d.	»
» Nottinghamshire	7 sh. 6 d.	»	» 41 sh. 3 d.	»
» N. Wales	6 sh.	»	» 33 sh.	»

In Leicestershire	7 sh. 2 d.	per Schicht	resp.	39 sh. 5 d.	per Woche
» Somerset und Bristol	4 sh. 11 d.	»	»	27 sh.	»
» Schottland	6 sh.	»	»	33 sh.	»
» S. Wales	7 sh. bis 7 sh. 6 d.	»	»	39 sh. 2 d. bis 41 sh. 3 d.	»
» Northumberland	6 sh. bis 7 sh. 2 d.	»	»	33 sh. bis 39 sh. 5 d.	»
» Durham	6 sh. $1^1/_2$ d.	»	»	35 sh. 8 d.	»
» Cumberland	6 sh. 6 d.	»	»	35 sh. 9 d.	»
» Cleveland	5 sh. 10 d.	»	»	32 sh. 1 d.	»
» Forest of Dean	5 sh. 10 d.	»	»	32 sh. 1 d.	»

Diese Mindestlohnliste wurde von den Bergarbeitern mit Berücksichtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen der einzelnen Distrikte aufgestellt und sollte die bestehenden Akkordlohntarifverträge im Kohlenbergbau in dem Sinne vervollkommnen, daß der Kohlenarbeitermasse ein bestimmter Lebensstandard garantiert werde. Das Mindestlohnprinzip, welches seit Jahren von Fall zu Fall in der englischen Sozialpolitik Fortschritte machte, wurde jetzt in einem der wichtigsten Industriezweige des Landes auf die Probe gestellt und das Resultat wird für die Weiterentwicklung der englischen Sozialreform von eminenter Bedeutung sein.

Vorgeschichte des Mindestlohngesetzes im Kohlenbergbau.

Die Mindestlohnliste wurde von der Föderation der Bergarbeiter den Unternehmern vorgelegt und die laufenden Tarifverträge wurden zum 1. März gekündigt. Ein Generalstreik sollte zur Erkämpfung der Mindestlohnliste durchgeführt werden. Die Unternehmer wiesen die Mindestlohnforderung der Bergarbeiter ab und trafen alle möglichen Maßnahmen zur Abwehr des Generalstreiks.

Sobald aber diese kritische Lage im Kohlenbergbau der Oeffentlichkeit und Regierung klar wurde, und der auf den 1. März angesetzte Generalstreik als unvermeidliches sozialwirtschaftliches Unheil erschien, *griff die Regierung in den Konflikt ein* und verlieh dadurch dem Kampfe einen neuen Charakter. *Der Staat, die Gesetzgebung des Landes, die gesamte öffentliche Meinung Englands traten als Schiedsrichter der streitenden Parteien auf und übernahmen die Lösung des aufgeworfenen Problems über den Mindestlohn im Kohlenbergbau.*

Freilich hat die englische Regierung schon im Eisenbahnerstreik des vorigen Jahres als Schiedsrichter fungiert, so daß die Schiedsrichterrolle ihr nicht vollkommen neu war. Aber im Eisenbahnerstreik handelte es sich um verhältnismäßig einfachere Fragen und die Schwierigkeit, welche damals zu überwältigen war, bestand in der Erzwingung der Anerkennung der Gewerkschaften der Eisenbahner seitens der Eisenbahngesellschaften, während im Bergarbeiterstreik das große Problem des Mindestlohnes den Weg zur Lösung des Konfliktes versperrte.

Nach einer Anzahl von Verhandlungen mit den Unternehmern

und den Arbeitern nahm die Regierung ihre Stellung zur Streitfrage ein. Es stellte sich in den Verhandlungen heraus, daß die Kohlengrubenbesitzer der meisten Distrikte Englands einen Mindestlohn im Prinzip anzuerkennen bereit wären, und nur die Unternehmer Schottlands und des Südlichen Wales, die ungefähr $\frac{1}{3}$ der Arbeiter im Kohlenbergbau beschäftigen, sich aus aller Kraft dem Mindestlohnprinzip widersetzten. Dieser Umstand und die Tatsache, daß gerade im Südlichen Wales der Bergbau im letzten Jahrzehnt die höchsten Profite abwarf, während ein großer Teil der Arbeiter in diesem Distrikt mit weniger als 20 sh. die Woche bezahlt wurde, sowie die Stimmung der gesamten Oeffentlichkeit, welche das Mindestlohnprinzip in den gefährlichen Bergbaudistrikten begünstigte, drängten die Regierung zur Anerkennung der Mindestlohnforderung der Bergarbeiter. Und schon Ende Februar, noch ehe der Generalstreik begonnen war, erklärte sich das Ministerium Asquith bereit, dem Mindestlohnprinzip im Kohlenbergbau auf dem Wege der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen, falls die streitenden Parteien nicht freiwillig in diesem Sinne eine Vereinbarung treffen würden.

Diese Erklärung der Regierung hat die prinzipielle Frage zugunsten der Arbeiter gelöst, so daß die Arbeiterführer mit Recht schon zu Beginn des Generalstreiks einen Sieg zu feiern imstande waren. »Wir haben gewonnen«, sagte ein Bergarbeiterführer am 29. Februar, »was auch geschehen mag, wir haben von der Regierung die Anerkennung des Mindestlohnprinzips erzwungen. Die Tatsache kann nicht geleugnet werden. Die Hilfe der Regierung ist ein allmächtiger Hebel. Früher oder später müssen die Unternehmer unter solch einem Drucke das Prinzip annehmen. Vielleicht wird die Regierung nicht imstande sein, es jetzt durchzuführen. Das spielt absolut keine Rolle. Die Anerkennung des Prinzips ist alles.«

Die Regierung zögerte einen Monat lang, die Mindestlohnbill einzubringen. Sie zögerte, weil die Festlegung des Mindestlohnprinzips selbst auf dem Wege der Gesetzgebung nicht notwendigerweise die Lösung des Konfliktes im Kohlenbergbau mit sich brachte. Das Ziel der Regierung war in erster Linie den Generalstreik zu beendigen und die gesetzlichen Maßnahmen mußten so gefaßt werden, daß die Bergarbeiter die Arbeit wieder aufnehmen könnten.

Wie hoch aber die organisierten Bergknappen das Mindestlohnsprinzip an und für sich schätzten, waren sie jedoch nicht willens, ihren Riesenkampf wegen einer prinzipiellen Deklaration aufzugeben, sie forderten etwas Konkreteres, einen bestimmten Mindestlohn, vor allem ihre Mindestlohnliste und waren zu Beginn des Generalstreiks keineswegs geneigt, sich mit der allgemeinen Erklärung der Regierung, selbst in Gesetzesform, zufrieden zu geben.

Andererseits wollten die Unternehmer des süd-

lichen Wales und Schottlands das Mindestlohnprinzip nicht anerkennen und die Regierung mußte mit ihnen einig werden, um ein Gesetz zustande zu bringen, welches die Wiederaufnahme der Arbeit garantieren würde. Fernerhin forderten die Unternehmer als Preis für den Mindestlohn die Garantie einer bestimmten Kohlenförderung seitens der Arbeiter, was sich nicht leicht in einer mehr oder weniger befriedigenden Form in einem Gesetze fassen ließ.

Unter all diesen Schwierigkeiten begann das Ministerium Asquith regelmäßige Unterhandlungen mit den streitenden Parteien. Nahezu täglich wurden Vertreter der organisierten Arbeiter und Unternehmer ins Auswärtige Amt, Downing Street, berufen und die Lage wurde von neuem diskutiert. Am 3. März wurden die Verhandlungen zeitweilig abgebrochen und der Premier-Minister erstattete dem Parlament einen Bericht über den Verlauf der Regierungstätigkeit. Mr. Asquith zeigte dabei, daß, obwohl das Ministerium bereit sei, alles mögliche für die Durchführung des Mindestlohnes im Kohlenbergbau zu tun, es die Mindestlohnliste der Arbeiter weder annehmen noch diskutieren könnte, da die Unternehmer wohl begründete und höchst wichtige Einwände gegen die Liste hätten; sie behaupteten, die Mindestlöhne wären nicht genügend differenziert und ihre Durchführung müßte zur Schließung einer Reihe von technisch weniger angepaßten Betrieben führen. Daher könnte die Regierung keine Fixierung der Mindestlöhne übernehmen, wollte aber die Bestimmung der Lohnhöhe Lokalauschüssen von Arbeiter- und Unternehmervertretern unter Vorsitz eines Beamten übergeben.

Da die Arbeiter auf Lokalausschüsse nicht eingehen wollten und auf der Mindestlohnliste vom 2. Februar verharrten, entstand ein Hindernis für die weitere Tätigkeit der Regierung zur Durchführung eines Mindestlohnes und die Frage wurde wieder den kämpfenden Parteien überlassen.

Der Generalstreik dehnte sich indessen aus. Die Million der Bergarbeiter bewährte eine bewunderungswerte Solidarität und Ausdauer. Hunderttausende Arbeiter anderer Industriezweige wurden in Mitleidenschaft gezogen. Die Kohlenvorräte verringerten sich von Tag zu Tag. Die Kohlenpreise gingen fortwährend empor und die Volksmasse hatte die Kosten zu tragen. Sowohl die konservative wie die liberale Presse drängte die Regierung von Worten zu Taten zu schreiten und durch energische Maßnahmen den Generalstreik zu beendigen. Während aber die konservative Presse den Eigensinn und Egoismus der Bergarbeiter verspottete und von der Regierung Tatkraft forderte, ohne näher den Charakter dieser Tatkraft zu präzisieren, nahmen die liberalen Blätter einen weniger agitatorischen und bedeutend gründlicheren Standpunkt ein. Die »Daily News« verstand vollkommen die ablehnende Haltung der Bergarbeiter gegenüber den Lokalausschüssen; die Arbeiter hatten nämlich eine lange und nicht geradezu ermu-

tigende Erfahrung mit den Lokalausschüssen gemacht und die vorsitzenden Beamten, denen die Bestimmung der Lohnhöhe von der Regierung anvertraut werden sollte, versprachen den Arbeitern keinen Erfolg. Die Bergarbeiter hatten demnach ihre guten Gründe, den Regierungsvorschlag abzulehnen. Die Regierung sollte aber handeln. »Die einzige unglaubliche Taktik in diesem Moment, schrieb die »Daily News« am 5. März, wäre die Taktik des laissez faire«. Es sollte die Mindestlohnliste vor das Parlament gebracht werden und nach einer erschöpfenden Diskussion möchte dann eine die Arbeiter befriedigende Mindestlohnliste für alle Distrikte in Gesetzesform durchgeführt werden.

Ungeachtet der Aufforderungen zum Handeln seitens der Oeffentlichkeit wartete die Regierung. Sie wartete, bis der opfervolle Generalstreik die kämpfenden Interessenten schwächen und zu gegenseitigen Konzessionen zwingen möchte. Am 11. März machte das Ministerium einen neuen Zug; es richtete an die Bergarbeiter die diplomatische Anfrage, ob sie bereit wären, die Lokalausschüsse anzuerkennen, falls ihnen gemäß der Arbeiterresolution vom 2. Februar ein Minimum von 5 sh. per Schicht für alle Erwachsenen und 2 sh. per Schicht für Knaben garantiert würde. Zu gleicher Zeit wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Die Bergarbeiterföderation verneinte die Anfrage, machte aber ein Zugeständnis, daß sie willens sei, sofort »mit den Bergwerksbesitzern in den verschiedenen Distrikten in Verhandlungen zu treten, um die Lösung aller Streitfragen so schnell wie möglich zu erzielen«; mit anderen Worten wollte die Föderation den Vorschlag der Regierung annehmen, falls die Mindestlohnsätze für Untertagsarbeiter in direkten Verhandlungen mit den Unternehmern geregelt werden könnten. Die Bergarbeiter ließen damit ihre Mindestlohnliste fallen und ihre Konzession wurde allgemein als ein »wichtiger Schritt in der Richtung zum Frieden« bezeichnet.

Das Kompromiß der Bergarbeiterföderation genügte nicht, um den Generalstreik zu Ende zu führen. Es gab aber der Regierung eine Gelegenheit die Krise zu lösen und die Regierung nützte sie geschickt aus. In zahlreichen englischen Kohlenrevieren, da wo die Unternehmer die Mindestlohnforderung anerkannten, wurden Mindestlohnverhandlungen angebahnt und es erwies sich, daß keine Hindernisse für ein befriedigendes Einverständnis mehr im Wege ständen. Dagegen verharrten die Unternehmer Schottlands und des südlichen Wales hartnäckig auf ihrem kompromißlosen Standpunkt und erklärten, daß sie sich nur der Gewalt unterwerfen würden.

Als die Regierung am 15. März in einer Konferenz mit den kämpfenden Parteien sich die Situation vergegenwärtigte, hielt sie den Moment für ein entscheidendes Auftreten geeignet.

Der Premierminister löste die Konferenz auf, und erklärte, die Regierung habe alles, was in ihrer Kraft lag, getan, um durch Verhandlungen eine Vereinbarung zu erzielen und sei nun zu ihrem Bedauern zur Einsicht gekommen, daß es nicht erreichbar sei. Daher müßten andere Maßnahmen ergriffen werden.

Das war das Ende der Vorbereitungsarbeit zur gesetzlichen Regelung des Mindestlohnes im Kohlenbergbau und in ein paar Tagen sollte ein Gesetzentwurf im Unterhaus eingebracht werden, der die Mindestlohnfrage zu lösen bestrebt war. Die Diskussion wurde dadurch aus den Konferenzen der Regierung mit den Interessenten ins Parlament übertragen, und der Einfluß der Arbeiter und Unternehmer wurde im vollen Maße ausgenutzt, um das kommende Gesetz in ihrem Interesse auszubilden. Es war aber schon zur Zeit des Abbruchs der Verhandlungen klar, daß die streitenden Parteien das Mindestlohngesetz als Lösung des Konfliktes betrachten werden, und das Gesetz den Abschluß des Generalstreiks zur Folge haben wird. Arbeiter sowie Unternehmer waren durch den drei Wochen anhaltenden Riesenkampf bedeutend geschwächt und zum Teil erschöpft; es handelte sich jetzt nur darum, so schnell wie möglich das Beste aus der Lage herauszuschlagen.

Am Dienstag den 19. März wurde die Mindestlohnbill dem Unterhaus vom Premierminister vorgelegt und in einer die ganze Frage erörternden Rede begründet. Die Bill sollte die Vorschläge der Regierung, die schon vor dem Ausbruche des Streiks gemacht wurden, nun statutarisch festlegen. Die dringende Notwendigkeit möglichst schneller Lösung der Krise erforderte außergewöhnliche Eile in der Durchführung des Gesetzes und das Ministerium plante der Bill in 3 Tagen durch alle Stadien zum Gesetze zu verhelfen. Der Plan sollte aber nicht gelingen.

Die Bergarbeiterföderation und ihre Vertreterin im Unterhause, die Arbeiterpartei, wollten sich mit dem Deklarationsgesetze nicht begnügen; sie forderten etwas Bestimmteres, etwas in Geldwert. Sie haben schon ihre Grundforderung der Mindestlohnliste fallen gelassen, wollten aber das, was vor einigen Wochen vom Premierminister als erreichbar angedeutet wurde, nämlich den 5-Schilling-Mindestlohn für erwachsene Tagarbeiter und den 2-Schilling-Mindestlohn für Knaben aufrecht erhalten. Der Konflikt spitzte sich damit auf die »5 und 2«-Frage zu. Die Situation schien die Arbeiter zu begünstigen; eine Anzahl von Deputierten und sogar Kabinettsministern stand der Eingliederung des »5 und 2«-Mindestlohnes in das neue Gesetz wohlwollend gegenüber. Ja, Asquith selber erklärte »5 und 2« für eine keineswegs »übermäßige Forderung«. Die Regierung verweigerte aber in letzter Stunde klipp und klar die »5 und 2«-Klausel. Als Gründe dafür wurden solche rein formaler Natur angeführt. Die Regierung, sagte der Premierminister, habe kein genügendes Material, um die Mindestlohn-

höhe richtig zu bemessen und es sei auch nicht wünschenswert, in dem Gesetze eine Lohnhöhe zu fixieren, da es als Präzedenzfall betrachtet werden könnte. Die Regierung war bestrebt, möglichst vorsichtig in der Mindestlohnfrage vorzugehen und schreckte vor der »5 und 2«-Klausel als vor einem zu kühnen Schritte zurück.

Dadurch wurde eine neue dramatische Situation im peripetienvollen Werdegange der Mindestlohnbill geschaffen. Der Vertreter der Bergarbeiter im Unterhause, Enoch Edwards, erklärte, daß unter diesen Umständen »die Türen zur Vereinbarung geschlossen seien«. Es folgte eine Reihe neuer Konferenzen zwischen der Regierung, den Arbeitern und Unternehmern. Die Regierung versuchte die Unternehmer zu bewegen, die Arbeiterklausel freiwillig anzuerkennen, um ihre Eingliederung ins Gesetz zu ersparen. Diese Bemühungen waren aber vergebens, die Unternehmer wiesen sie endgültig ab.

Darauf übernahm die Regierung das Risiko und führte nach einer Unterbrechung von ein paar Tagen die Bill ohne die Klausel durch die noch notwendigen Stadien parlamentarischer Verhandlung. Anstatt der »5 und 2«-Klausel gewährte die Regierung den Arbeitern eine kleine Konzession, daß nämlich die Distriktausschüsse, die das Gesetz ins Leben rief, keine Mindestlöhne zu bewilligen das Recht hätten, die geringer sein würden als die bestehenden Mindestlöhne. Bei der dritten Lesung der Bill am 26. März machte die Arbeiterpartei noch einen Versuch, die »5 und 2«-Klausel zu beantragen, doch wurde ihr Antrag mit 326 gegen 83, also mit einer Mehrheit von 243 Stimmen abgelehnt. Der Mindestlohngesetzentwurf wurde dann am 27. März vom Oberhaus mißbilligend angenommen und am 29. vom König sanktioniert.

Unwillig, voller Abneigung und Furcht vor der gesetzlichen Einmischung in Lohnfragen und unter scharfer Kritik der Maßnahme, als unnötiger, nicht wünschenswerter, weitgehende gefährliche Konsequenzen in sich bergender Verbindlichkeit des Staates den Arbeitern gegenüber fügten sich die Unternehmer und ihre Wortführer, die Konservativen im Unter- und Oberhause, gedrängt durch die höchst kritische Situation im Lande, dem neuen Gesetze. Die Arbeiter, deren konkrete Forderungen sämtlich über den Haufen geworfen waren, wurden ebenfalls durch das Gesetz nicht befriedigt. Die Urabstimmung, welche von der Föderation der Bergarbeiter vorgenommen wurde und die Mitglieder befragte, ob sie auf Grund des Mindestlohngesetzes zur Arbeit zurückkehren wollten, zeigte 244 011 Stimmen für die Fortsetzung und nur 201 013 Stimmen für die Beendigung des Streiks.

Die Arbeiterführer sahen aber ein, daß die Fortführung des Kampfes nach der Annahme des Mindestlohngesetzes zu einem Erfolge nicht mehr führen konnte. Die Verbandskassen einiger selbstverwaltender Distriktverbände, wie z. B. des Süd-Walliser-Distrikts, hatten stark unter dem Streik gelitten und der Generalstreik in seiner imposanten, solidarischen Form war nicht mehr auf die Dauer zu halten. Der Vorstand der Föderation stellte daher zur Bedingung der

Weiterführung des Kampfes eine 2/3-Mehrheit für den Streik und als diese ausblieb, gab er die Losung aus, an die Arbeit zu gehen und erklärte den Generalstreik für beendet.

Das Mindestlohngesetz hat somit seine momentane Aufgabe erfüllt. Es hat den Generalstreik gebrochen und die kritische Situation gelöst. Die Frage, die im Laufe der Diskussion über die Bill von den Opponenten der Regierung öfters aufgeworfen wurde, ob auch das Gesetz auf die Dauer Friede in der Kohlenindustrie schaffen wird, bleibt aber offen. Ihre Beantwortung kann durch eine eingehendere Betrachtung des neuen Gesetzes und durch Berücksichtigung der Wirkungsmöglichkeiten der in ihm enthaltenen Bestimmungen, sofern sie durch die Diskussion und die wenigen vorhandenen Erfahrungen der letzten Wochen erfaßbar sind, erleichtert werden.

Das Mindestlohngesetz.
(Coal Mines (Minimum Wage) Act. 1912).

Das Mindestlohngesetz im Kohlenbergbau verleiht allen Untertagsarbeitern das Recht auf einen Mindestlohn. »Es muß«, heißt es im Wortlaute des Gesetzes, »in einem jeden Kontrakt für Beschäftigung der Untertagsarbeiter im Kohlenbergbau die Bestimmung einbegriffen sein, daß der Unternehmer einem solchen Arbeiter einen Lohn, der nicht geringer ist als die von diesem Gesetze vorgesehene Mindestlohnhöhe, zahlen muß.« Und eine jede Lohnvereinbarung, die im Widerspruch mit dieser Gesetzesbestimmung steht, wird vom Gesetze für ungültig erklärt. Der Arbeiter kann auf dem Wege des Zivilprozesses den für ihn bestimmten Mindestlohn vom Unternehmer verlangen.

Als Bedingung der Mindestlohnberechtigung wird vom Gesetze »regelmäßige« und »tüchtige« Arbeit gefordert. Sollte ein Arbeiter »unregelmäßig« oder »untüchtig« befunden werden, dann verliert er den Anspruch auf den Mindestlohn. Nur in Fällen einer unverschuldeten »Unregelmäßigkeit« oder »Untüchtigkeit«, die »durch irgend eine Erscheinung verursacht wird, über die der Arbeiter keine Kontrolle ausübt«, behält der Arbeiter seinen Mindestlohnanspruch. Arbeiter, welche physisch verhindert sind, eine »Durchschnittsregelmäßigkeit« resp. »Tüchtigkeit« auszuüben, werden von dem Gesetze ausgeschlossen«. »Von dem Recht auf den Mindestlohn werden veraltete und invalide (auch die durch Krankheit oder Unfall zum Teil entkräftete) Arbeiter ausgeschlossen.«

Die recht vagen Begriffe von »regelmäßig« und »tüchtig«, welche eine höchst wichtige Rolle in der Gesetzbestimmung über den Mindestlohn spielen, und den Unternehmern als Gegenwert für den Mindestlohn eine Arbeitstüchtigkeit zu sichern bestrebt sind, werden von dem Gesetze nicht näher definiert. Die Aufgabe, diese Begriffe mit einem Lebensinhalt zu erfüllen und je nach Umständen die einzelnen Fälle, in denen die Anwendbarkeit des Mindestlohnes Zweifel erregt, aufzusuchen und auszuarbeiten, wird

vom Gesetze den Distriktsausschüssen überlassen. Sämtliche Bestimmungen, die die Anwendung des Mindestlohnes im gegebenen Distrikt regulieren, sollen von den Distriktausschüssen in Form von »Distriktstatuten« (district rules) zusammengefaßt werden.

Die Höhe des Mindestlohnes wird vom Gesetze ebenfalls der Einsicht der Distriktausschüsse überlassen. Das Gesetz sieht nur die Einteilung der Kohlenreviere in 22 Distrikte vor und bestimmt, »daß die Mindestlohnhöhe und die Distriktstatuten für einen jeden einzelnen Distrikt von einer Gruppe von Personen fixiert werden müssen, die vom Handelsamt als Distriktsausschuß für den resp. Distrikt anerkannt wird«. Die vollkommene Unabhängigkeit der Distriktausschüsse in der Bestimmung der Lohnhöhe wird nur in einem Punkte beschränkt. Das Gesetz fordert von den Distriktausschüssen, daß sie bei der Festsetzung der Mindestlöhne die durchschnittlichen Tagelöhne der resp. Arbeitergruppe berücksichtigen, und daß die Mindestlöhne in keiner Weise die von dem Gesetze höher bezahlten Arbeiter schädigen sollen. Wie erwähnt, wurde diese Bestimmung als Zusatz von der Arbeiterpartei in das Gesetz eingebracht.

Die Distriktausschüsse müssen ferner außer dem allgemeinen Mindestlohn (general district minimum rates), der für alle Bergarbeiter des betreffenden Distrikts maßgebend sein wird, noch »spezielle Mindestlöhne« festlegen in den Fällen, wo die allgemeine Mindestlohnhöhe nicht anwendbar sein sollte. Für einzelne Bergwerke oder einzelne Bergarbeitergruppen werden den Besonderheiten ihrer Lage gemäß spezielle Mindestlöhne bestimmt, die höher oder geringer als die allgemeinen Distriktmindestlöhne sein können. Geringer namentlich für besonders ungünstig gelegene Bergwerke, für deren Existenz die allgemeine Mindestlohnhöhe gefährlich sein könnte, höher namentlich für verschiedene Untertagsarbeiterschichten, die an besonders schwierigen, lebensgefährlichen, ermüdenden Stellen zu arbeiten haben.

Die weitgehenden Vollmachten, mit denen die Distriktausschüsse versehen sind, verleihen der Frage von der Zusammensetzung und dem Funktionieren dieser Körperschaften eine eminente Bedeutung. Ein großer Teil des Gesetzes ist auch dieser Frage gewidmet.

Die Distriktausschüsse können zweifacher Art sein. Sie müssen stets aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeiter und Unternehmer zusammengesetzt sein. Als Vorsitzender und Schiedsrichter kann aber entweder ein von beiden Seiten anerkannter Unparteiischer oder falls die Parteien sich über den Unparteiischen nicht verständigen können, ein vom Handelsamt eingesetzter Beamter fungieren. Der Vor-

sitzende hat die entscheidende Stimme, und die Beschlüsse des Distriktausschusses tragen einen endgültigen Charakter.

Dort, wo innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes keine Distriktausschüsse zustande kommen sollten, resp. vom Handelsamt nicht bestätigt würden, behält sich das Handelsamt das Recht vor, eine Person an Stelle des Ausschusses als Schiedsrichter einzusetzen. In Fällen, wo die Arbeiter oder die Unternehmer keine Vertreter in den Ausschuß schicken sollten, kann das Handelsamt selbst solche Vertreter ernennen. Fernerhin ist der Vorsitzende durch das Gesetz beauftragt, in Fällen, wo der Ausschuß innerhalb dreier Wochen nach seiner Bestätigung durch das Handelsamt keine Mindestlöhne festsetzen sollte, aus eigener Kraft solche Mindestlöhne zu fixieren.

Die Aenderung der auf diese Weise festgelegten Mindestlöhne in den einzelnen Distrikten kann »entweder durch Vereinbarung zwischen Arbeitern und Unternehmern oder nach Verlauf eines Jahres durch den Distriktausschuß im Fall eines Gesuches von Arbeitern oder Unternehmern, die »nach der Ansicht des Ausschusses einen wesentlichen Teil der betroffenen Arbeiter oder Unternehmer vertreten«, zustande gebracht werden.

Fassen wir die Vorschriften des Mindestlohngesetzes zusammen: Das Gesetz berechtigt die in Kohlengruben dauernd beschäftigten Arbeiter, falls sie »regelmäßig« und »tüchtig« sind, einen Mindestlohn zu erhalten, aber sämtliche Bestimmungen über die Mindestlohnhöhe und die Pflichten, die vom Arbeiter als Gegenleistung verlangt werden, legt das Gesetz in die Hände eines paritätischen Ausschusses in jedem einzelnen Distrikt, an dessen Spitze als Schiedsrichter ein Regierungsbeamter fungieren wird.

Es ist ohne weiteres klar, daß ein derartiges Gesetz bloß ein Deklarationsgesetz ist und es von der Handhabung der Vorschriften durch die Distriktausschüsse abhängen wird, ob das Gesetz über die Anerkennung des Mindestlohnprinzips hinaus gehen soll. Ein Mindestlohngesetz hat einen konkreten Sinn und eine konkrete Bedeutung, wenn es die unterbezahlte Arbeitermasse auf ein bestimmtes Lohnniveau zu heben verhilft und einer parasitären Ausbeutung der Arbeitskräfte einen Riegel vorschiebt. Das kann nur dann erreicht werden, wenn ein genügend hoher Mindestlohn angesetzt wird, der den Lohn der unterbezahlten Masse übersteigt und somit ihren Standard emporhebt. Sollte aber die Mindestlohnhöhe so niedrig angesetzt werden, daß sie dem Lohne der am schlechtesten bezahlten Arbeiter entsprechen würde, dann würde sich das Gesetz als zwecklos und unnütz erweisen. Der Wert des Gesetzes hängt somit von der Praxis, von der Tätigkeit der Distriktausschüsse ab.

Das Mindestlohngesetz ist ein Notgesetz

und ein Experimentgesetz. Es ist in aller Schnelle, in ein paar Tagen unter dem Drucke des Generalstreiks in der wichtigsten, über eine Million von Arbeitern beschäftigenden Industrie des Landes zustande gekommen und verkörperte ein großes, seit Jahrzehnten angestrebtes Prinzip. Die englische Regierung war dabei bestrebt, möglichst geschickt die Krise zu lösen und möglichst geringe Verpflichtungen zu übernehmen. Wie aus der Darstellung der Gesetzesbestimmungen einleuchten wird, sind die tatsächlich übernommenen Verpflichtungen der Regierung betreffend den Mindestlohn im Kohlenbergbau sehr gering. Dazu kommt noch, daß das Gesetz einen provisorischen Charakter hat. Die letzte Bestimmung des Gesetzes begrenzt seine Wirkung auf drei Jahre, »das Gesetz soll drei Jahre in Kraft sein und nicht länger, falls das Parlament nicht anders beschließen wird«. Nach drei Jahren wird das Mindestlohngesetz also wieder vor das Parlament kommen, um sein weiteres Schicksal der Entscheidung des Parlamentes zu unterwerfen.

Während dieser drei Probejahre wird sich auch zeigen, wie die Mindestlohnvorschrift sich im praktischen Leben gestaltet, wie die vom Gesetze vorgesehene Durchführungsmethode durch Distriktausschüsse sich in der Praxis bewährt; es wird die Wirkungsmöglichkeit der Mindestlohnbestimmung sich herausstellen und genügend Material gesammelt werden, um weitere Schritte auf dem angebahnten Wege zu machen. Denn es ist kaum möglich, daß, wenn einmal, selbst unter außergewöhnlichen Umständen, ein so wichtiges sozialpolitisches Prinzip in die Gesetzgebung hineingebracht ward, die englische Regierung, welcher Partei sie auch angehören mag, zurückzutreten imstande sein wird.

Wir wollen nun die wenigen Erfahrungen, die in der Anwendung des Mindestlohngesetzes während der letzten Wochen gemacht wurden, im folgenden zur Darstellung bringen.

Die Praxis des Mindestlohngesetzes.

Mitte Mai wurden die ersten Beschlüsse der Distriktausschüsse bekannt. Wie zu erwarten war, erwiesen sie sich bei weitem nicht gleichartig. Die Persönlichkeit des Vorsitzenden, seine Sachkunde und sozialpolitische Sympathien übten den größten Einfluß auf die Gestaltung der Mindestlöhne in den einzelnen Distrikten aus. In einer Anzahl von Distrikten fand eine Vereinbarung statt. In South Derbyshire, in Cumberland, in Durham und in Schottland wurden die Mindestlohnsätze im Verlaufe der Verhandlungen der Ausschüsse auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse der Parteien festgesetzt. In Staffordshire, Leicestershire und besonders in Lancashire und South Yorkshire wurden von den Distriktausschüssen resp. den Vorsitzenden Beschlüsse im Interesse der Arbeiter gefaßt und nur im südlichen Wales, sowie in einzelnen kleineren Distrikten erklärten sich die Vorsitzenden gegen die bescheidensten Forderungen der Arbeiter.

Die Mindestlöhne wurden von den Distriktausschüssen stark differenziert. Für eine jede Berufsgruppe wurde ein besonderer Mindestlohn festgesetzt. Aber auch in dieser Beziehung sind die Be-

schlüsse für die verschiedenen Distrikte nicht gleichartig. Den Hauern wurde in den meisten Fällen von 6 sh. bis 6 sh. 6 d. per Schicht Mindestlohn zuerkannt, im südlichen Yorkshire 6 sh. 9 d. Für die übrigen Arbeitergruppen wurde dann ein proportionaler Mindestlohn berechnet. Auch die Knaben wurden berechtigt, einen Mindestlohn von 2 bis 3 sh. per Schicht zu fordern. Die Mindestlöhne der Hilfsarbeiter erwiesen sich aber in zahlreichen Fällen niedriger als 5 shilling per Schicht. Das war namentlich der Fall im südlichen Wales. Der Distriktausschuß unter dem Vorsitz des Lord St. Aldwyn setzte den Mindestlohn für Hilfsarbeiter in den Gruben auf 4 sh. 6 d. fest und in einer Reihe anderer Distrikte wurden die Mindestlöhne für diese Arbeitergruppe mit 4 sh. 7 d., 4 sh. 9 d. und dergl. berechnet. Ziehen wir in Betracht, daß diese Hilfsarbeiter nur 4 bis 5 Schichten die Woche arbeiten, im südlichen Wales sogar durchgehend 4 Schichten, so wird klar, daß der Mindestlohn für die Hilfsarbeiter in diesen Fällen auf einem recht niedrigen Niveau gelassen wird.

Gerade für diese Arbeitermasse forderten die Bergarbeiterföderation und die Arbeiterpartei 5 sh. per Schicht, die von der Regierung und dem Unterhause in das Gesetz nicht aufgenommen wurden. Es ist daher begreiflich, daß die Süd-Walliser Rechtsprechung und analoge Beschlüsse anderer Distrikte große Erregung in den interessierten Arbeiterkreisen erweckt und zu Protesten seitens der Föderation der Bergarbeiter geführt haben. Eine von der Föderation berufene außerordentliche Konferenz beschloß am 22. Mai, daß »trotz der zahlreichen Erklärungen des Premierministers und seiner Kollegen, daß die geringsten Mindestlohnsätze, die für erwachsene Untertagsarbeiter festgesetzt würden, einen vernünftigen Existenzlohn gewähren sollten, mehrere Schiedssprüche einen Mindestlohn für erwachsene Untertagsarbeiter, der niedriger als ein vernünftiger Existenzlohn ist, fixiert und in einigen Fällen die Vorsitzenden bei der Bestimmung der Mindestlöhne die wirklichen Durchschnittslöhne zu berücksichtigen verweigert haben«. Die Konferenz erklärte daher ihren energischsten Protest gegen diese Schiedssprüche und forderte die Regierung auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die genannten Mißstände zu beseitigen.

Der Protest der Bergarbeiter hat noch keine Erfolge gehabt. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Regierung sich in die Tätigkeit der Distriktausschüsse in der gegenwärtigen Lage der Dinge einmischen wird. *Die Arbeiter werden ihre Mindestlohnforderungen in den Ausschüssen auszufechten haben. Die Frage der unterbezahlten Hilfsarbeiter wird, wie das schon aus den vorhandenen Erfahrungen sichtbar ist, als Gährungsmoment bleiben und als Ansporn und treibende Kraft in der weiteren Mindestlohnbewegung im englischen Kohlenbergbau wirken.*

Wie auch immer, die Praxis der letzten Wochen hat schon in voller Klarheit bewiesen, daß das *Mindestlohngesetz* nicht bloß auf dem Papier steht, daß die Mindestlohnbestimmungen, wenn

auch unzureichend in zahlreichen Fällen, eine wichtige Rolle in den Lohnverhältnissen im englischen Kohlenbergbau spielen und daß die Distriktausschüsse, trotz ihrer Unvollkommenheit, den Fortschritt des Mindestlohnes fördern werden. Und selbst wenn die Bergarbeiter noch mehrfach zu der Streikwaffe greifen sollten, wie schon jetzt in einzelnen Kohlengruben, um gegen arbeiterfeindliche Schiedssprüche der Distriktausschüsse zu protestieren, so wird diese Bewegung nur die Vervollkommnung der Mindestlohnbestimmungen herbeiführen.

Es ist erwähnenswert, daß die Erfahrungen der Distriktausschüsse die Befürchtungen der Unternehmer, daß der Mindestlohn die Arbeitstüchtigkeit vermindern würde, widerlegt haben. Schon bei den Debatten im Unterhause erklärte der Vorsitzende der Bergarbeiterföderation, Enoch Edwards, daß, obwohl er mit der Forderung der Garantie einer Arbeitstüchtigkeit als Gegenleistung für den Mindestlohn einverstanden sei, er das viele Reden darüber für unnütz halte. »Es gibt«, sagte er, »keine heroischere und fleißigere Menschenmasse unter der Sonne als die Bergarbeiter. Es liegt in ihrer Natur zu arbeiten.« In der Tat sind keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Interessenten in den Distriktausschüssen in bezug auf die Garantien entstanden und keine Unzufriedenheit seitens der Unternehmer in diesem Sinne laut geworden. Es ist freilich zu früh, ein endgültiges Urteil über die Wirkungen der beschlossenen Arbeitsleistungsgarantien zu fällen, da sie allgemein gefaßt sind und von dem guten Willen der Unternehmer und der Ausschüsse sehr viel abhängt. So entschied z. B. der Distriktausschuß im südlichen Yorkshire, daß »diejenigen Arbeiter, welche wegen ihrer Schuld oder Nachlässigkeit die durchschnittliche Tagesarbeit nicht verrichten oder nicht ihr Bestes leisten oder vernünftige Aufträge nicht ausführen, sowie diejenigen, die nicht 80% der Arbeitsschichten in der Woche tätig sind, den Anspruch auf den Mindestlohn verlieren«. Es ist augenscheinlich, wieviel Spielraum dieser Schiedsspruch der freien Arbeitsverständigung überläßt, wie leicht diese Bestimmung von den Unternehmern zur Verweigerung des Mindestlohnes mißbraucht werden kann und wie sehr die Bergarbeiter ihre organisierte Kraft und Aufmerksamkeit auf die Aufrechterhaltung und Ausbildung ihres Mindestlohnrechtes richten müssen. Die Schwierigkeiten, die die Praxis des Mindestlohngesetzes im Kohlenbergbau umgeben, sind zweifellos groß, sie scheinen aber nicht unüberwindbar zu sein. Die Energie, Solidarität und die Vervollkommnung der gewerkschaftlichen Organisation der Bergarbeiter, die jetzt im Gange ist, machen eine günstige Lösung der gegenwärtigen und zukünftigen Konflikte in der praktischen Handhabung des Mindestlohngesetzes höchst wahrscheinlich. Sollte das der Fall sein, dann wird die erfolgreiche Praxis zu weiteren Verbesserungen und Konkretisierungen des Mindestlohngesetzes und des Mindestlohnapparats führen.

Schlußbetrachtungen.

Die doppelte Rolle, die das Mindestlohngesetz bei seiner Durchführung spielte, hat sowohl die mit dem Gesetze verknüpften Diskussionen, wie die Gesetzesbestimmungen selber stark beeinflußt. Einerseits war der gesamten Oeffentlichkeit klar, daß das Gesetz ein taktisches Manöver, eine erzwungene Maßnahme ist, die die Krise, welche durch den Generalstreik im Kohlenbergbau und im ganzen wirtschaftlichen Leben des Landes erzeugt wurde, lösen soll. Die aufgeregte öffentliche Meinung und die Regierung waren durchwegs geneigt, das Gesetz unter dem Gesichtswinkel der Schlichtung des Streiks zu betrachten. Nur die konservative Presse und konservative Politiker, die der liberalen Regierung Opposition machten, lenkten die Diskussion auf den inneren, prinzipiellen Wert des neuen Gesetzes und dessen Tragweite. In seinen Reden im Unterhause gab Mr. Balfour der Meinung Ausdruck, daß es verfehlt sei, den Mindestlohn im Kohlenbergbau einzuführen, da unter diesen Umständen auch die Arbeiter anderer Industriezweige ein zweifelloses Recht auf einen gesetzlichen Mindestlohn hätten. Er erklärte sich dabei als Anhänger eines Mindestlohnes in den Industriezweigen, die vom Schwitzsystem heherrscht sind, leugnete aber aufs entschiedenste die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohnes im »gut bezahlten« Kohlenbergbau. Und obwohl er für die Lösung der Krise kein eigenes Mittel vorzuschlagen wußte, führte er seine Partei in der zweiten Lesung der Mindestlohnbill aus den genannten Gründen gegen die Maßnahme. Andrerseits steht das Mindestlohngesetz im Kohlenbergbau im engen Zusammenhang mit der gesamten Sozialpolitik der liberalen Regierung und trotz der vollständigen Verschweigung dieses Zusammenhangs seitens der Liberalen, einer Verschweigung, die sich durch taktische Gründe erklärt, kann das neue Gesetz nicht anders als ein Glied der Sozialreform der letzten Jahre betrachtet werden. Die Hebung des Standard of Life der niedrigsten Arbeiterschichten, sowie die Sicherung eines gewissen Minimums der Volksmasse sind die Richtlinien dieser Sozialreform gewesen. Das Minimum von Gesundheit sollte durch das Staatsversicherungsgesetz des vorigen Jahres garantiert werden; die Arbeitslosengesetzgebung der letzten Jahre war bestrebt, der unterbeschäftigten Arbeitermasse eine gewisse Stabilität der Beschäftigung resp. des Lohnes zu gewähren, und die Mindestlohngesetze versuchen der unterbezahlten Arbeiterschaft einen Mindestlohn, resp. einen höheren Standard of Life zu verleihen. Wir sehen, es handelt sich dabei um ein durchdachtes System, um ein sozialpolitisches Programm. Die konservative Partei, die dieser sozialreformerischen Tätigkeit auf der ganzen Linie hemmend entgegentrat, hatte daher logischerweise auch gegen das Mindestlohngesetz im Kohlenbergbau gewirkt; nachdem aber die Mindestlohnbill zum Gesetze geworden ist, wird wahrscheinlich auch die kon-

servative Partei ihr die Unterstützung nicht versagen.

Es ist eine Eigentümlichkeit des englischen politischen Lebens, daß die Maßnahmen, die einmal in das Gesetzbuch ihren Weg gefunden, als Gesetze des Landes respektiert und von allen Parteien loyal behandelt werden. Besonders wenn sie aktuellen Bedürfnissen der Volksmasse und des wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lebens der Zeit entsprechen. Unleugbar ist aber, daß gerade die Mindestlohnforderung eine der aktuellsten Forderungen der modernen Sozialpolitik Englands ist. Sie hat ihre Befürworter in der gesamten Masse der Sozialreformer und speziell in der Arbeiterpartei, in deren Programm und Propaganda die Losung »30 Schilling Mindestlohn« den Kernpunkt bildet. Die im Hintergrunde der praktischen Sozialpolitik sich imposant entfaltende Arbeiterbewegung in ihren verschiedenen Formen, die allmählich den Charakter der kontinentalen Bewegung annehmen, bildet die treibende Kraft, welche eine fortschrittliche Reform und namentlich die Ausbildung des Mindestlohnes durch die Gesetzgebung immer weiter vorwärts bringt.

Diesen Werdegang der sozialpolitischen Entwicklung Englands können wir recht drastisch an dem Mindestlohngesetz im Kohlenbergbau beobachten. Die hochgehenden Wogen der Arbeiterbewegung haben der sozialreformerischen Tätigkeit einen starken Vorschub geleistet. Das Resultat war, daß ein Mindestlohngesetz im englischen Bergbau mit großer Schnelligkeit durchgeführt wurde. Da aber keine genügende Bedenk- und Diskussionszeit den Gesetzgebern gegeben war, und praktische, momentane Gesichtspunkte mitzuspielen hatten, wurden die Bestimmungen möglichst unvollständig und unverbindlich gefaßt. Sie bedeuteten aber einen wichtigen prinzipiellen Schritt nach vorwärts. Von der weiteren sozialpolitischen Wirksamkeit der Arbeiterbewegung wird es abhängen, wie sich die Mindestlohngesetzgebung entwickeln wird. Die Bahn ist geebnet und der seit Jahren angestrebte Mindestlohnfortschritt kann sich viel leichter behaupten, denn je.

Insbesondere da das Mindestlohngesetz die zweifellos gute Seite hat, daß sie in keiner Weise die Arbeiterbewegung bindet oder hemmt. Es enthält keinerlei Zwangbestimmungen, die bei der Lohngesetzgebung Neu-Seelands und Australiens sich als Hindernis der Arbeiterbewegung häufig erwiesen haben. Es wirkt keineswegs störend auf das Streikrecht und die Streikbetätigung der Arbeiter. Im Gegenteil, es öffnet Tür und Tor einer Kampfesbewegung der Arbeiterschaft in der Kohlenindustrie für eine entsprechende Besserung der Lage der besser bezahlten Arbeiter und diese Bewegung ist schon im Gange, es stimuliert die Arbeiter anderer Industriezweige sich einen Mindestlohn zu erobern und vor allem regt es die politische Aktivität der Arbeitermasse an, da es die große Rolle, die die Gesetzgebung für die Arbeiter spielen kann, ad oculos demonstriert. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die englischen Arbeiter die Maßnahmen des neuen Gesetzes mit voller Kraft ausnützen und sie zum Ausgangspunkt einer Mindestlohnbewegung größeren Stils machen werden. Darüber werden uns aber erst die nächsten Jahre belehren können.

Italienische Agrarprobleme.

Die innere Kolonisation in Italien und die Campagna.

Von

RUDOLF LEONHARD.

Die italienische Volkswirtschaft befindet sich momentan in einem ausgeprägten Uebergangsstadium. Die Preissteigerung, die sich in ganz Europa geltend macht, wird in Italien besonders lebhaft empfunden. Der enorme Bevölkerungsüberschuß kann nicht im Inland untergebracht werden; alles hängt davon ab, ob es gelingen wird, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, denn eine allgemeine Industrialisierung ist in einem Lande, dem im allgemeinen Kohlen, Erz und Wasserkräfte fehlen und dessen Bevölkerung in großen Landesteilen noch auf zu niederer Kulturstufe steht, um Qualitätsarbeit zu leisten, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Das Problem der italienischen Volkswirtschaft ist also ganz und gar Agrarproblem, vor allem ein Problem der Bodenverteilung und eines der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Was die Bodenverteilung anlangt, so wiegt ja im allgemeinen in ganz Italien, so verschieden auch in Nord- und Süditalien die Verhältnisse sind, der Großgrundbesitz vor. Während aber in Süditalien, soweit es sich nicht um ganz fruchtbare Gegenden handelt, der Großgrundbesitz vom Eigentümer selbst in extensivster Weise durch Weidewirtschaft genutzt wird, so daß es sich da um wirkliche Latifundien handelt, finden wir in Ober- und Mittelitalien in der Regel eine weitgehende Trennung von Besitz und Betrieb. Fast durchweg ist der Eigentümer zum Rentenempfänger geworden, der sich zwar mitunter die Oberleitung seines Besitzes vorbehält, aber jedenfalls seine Besitzungen an Pächter austut. Ursprünglich handelte es sich dabei meistens um Teilung des Rohertrages zu gleichen Hälften, weshalb man jene Kontrakte auch Mezzadriakontrakte nannte. Sie waren basiert auf Naturalwirtschaft und Autarkie. Die Pachthöfe alten Stils, besonders in Toskana, den Marken und Umbrien, waren darauf zugeschnitten gewesen, daß der Pächter, in dessen Familie die Pachtung forterbte, von der Hälfte des Rohertrages, die ihm zufiel, mit seiner Familie auskömmlich leben konnte. Es wurden demgemäß nur solche Früchte angebaut, die dem sofortigen

eigenen Konsum dienten, Weizen, Mais, Oel, Oliven usw. Mit der fortschreitenden Kapitalisierung der italienischen Volkswirtschaft hörte aber diese Autarkie auf, und die Pächter mußten immer mehr für den Markt produzieren. Namentlich baute man in Oberitalien auf die spezielle Anordnung der Grundbesitzer hin, die sich ja einen weitgehenden Einfluß auf die Art der Bewirtschaftung der Pachtgüter vorbehalten hatten, immer mehr die höher rentierenden Nutzpflanzen an, wie Flachs, Hanf und Zuckerrüben, Produkte, die nicht dem sofortigen Konsum, sondern der gewerblichen Weiterverarbeitung dienen. Nun mußte auch der Pächter seinen Anteil auf dem Markt verkaufen, von dessen schwankenden Preisen er abhängig wurde. Er mußte, während er früher die Arbeit mit seiner Familie möglichst selbst erledigte, in ausgedehnterem Maße als früher bezahlte Lohnarbeiter heranziehen, kurzum er wurde immer mehr in die Geldwirtschaft hineingezogen.

Diese Umstände haben auch auf die alten, mehr patriarchalischen Mezzadriakontrakte zurückgewirkt, die stark modernisiert wurden. Bisher hatte ihnen, trotzdem es eine eigentliche Grundherrschaft in Italien seit dem frühen Mittelalter nicht mehr gegeben hat, ein gewisser gutsherrlich-bäuerlicher Charakter angehaftet; der Erbpächter leistete dem Eigentümer halb freiwillig, halb kontraktlich gezwungen, gewisse persönliche Dienste, brachte ihm Weihnachten und Pfingsten Wein, Eier, Feigen, Trauben, seine Frau half im Haushalt des Grundbesitzers mit. Alle diese Leistungen wurden teils abgeschafft, teils in Bargeld verwandelt, das Verhältnis zwischen Besitzer und Pächter vollkommen modernisiert und geldwirtschaftlich gestaltet; vielfach nicht ohne vorausgehende heftige Reibungen und wirtschaftliche Kämpfe zwischen beiden Interessentengruppen, wobei sich sowohl Pächter wie Eigentümer zu großen wohlorganisierten Verbänden zusammengeschlossen haben [1]).

Diese Kämpfe sind aber harmlos im Vergleich zu den großen Bewegungen und Unruhen, die im letzten Jahrzehnt die besitzlose landwirtschaftliche Bevölkerung in Oberitalien erregt haben. Trotz aller der vielfachen Intensivierungen und Meliorationen, die seit der Errichtung des Königreichs Italien, also in den letzten 40 Jahren, in Oberitalien vorgenommen wurden, ist doch die Produktivität der Landwirtschaft weit zurückgeblieben hinter der Bevölkerungsvermehrung und dem aus ihr folgenden Angebot von Arbeit, und selbst die stärkste Auswanderung hat dieses Mißverhältnis nicht ausgleichen können. Die Folge war ein immer stärkerer Fall der Löhne, eine immer größere Verschlechterung der Lebensbedingungen.

Während nun aber im Süden, namentlich auf Sizilien die Bevölkerung diese chronische Notlage teils apathisch erträgt, teils nur durch blinde Hungerrevolten darauf reagiert, haben sich die Landar-

---

[1]) Joly: Les luttes de la grande propriété en Italie. Leonhard: Die Bewegung der Landarbeiter in Oberitalien, im Juliheft 1911 des Archivs für Sozialwissenschaft. Rocquigny: Ligues et grèves de paysans, Paris 1904.

beiter im Norden planmäßig organisiert, um bessere Lohnbedingungen zu erzwingen. Anfangs ist ihnen das auch dadurch gelungen, daß sie die nicht vorbereiteten und organisierten Pächter und Eigentümer durch plötzliche Streiks überraschten; als die Grundbesitzer aber ihrerseits ebenfalls sich in Unternehmerverbänden eine mächtige Vertretung schufen, wurden die Erfolge der Arbeiter geringer, umsomehr, als jede Lohnerhöhung durch Extensivierung und geringere Beschäftigung von Arbeitern ausgeglichen wurde. Jeder gewonnene Streik erhöhte wohl nominell den Lohntarif, da man aber jetzt weniger Arbeiter beschäftigte, blieb die Lohnsumme die gleiche.

Besonders heftige Kämpfe haben sich erst im Herbst vorigen Jahres in der Romagna, der nördlichen Emilia, zwischen den Verbänden der ländlichen Arbeitgeber und -nehmer entsponnen, die bis jetzt noch zu keiner Entscheidung geführt haben. Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer versteiften sich darauf, sich bei ihren Arbeiten auf den Gütern der Pächter ihrer eigenen Werkzeuge zu bedienen, um damit einen Anfang zum Uebergang der Produktionsmittel in die Hand der Arbeiter zu machen. Speziell wollten sie die Ernte mit ihren eigenen Dreschmaschinen ausdreschen. Gegen diese Eingriffe in ihre Rechte als Unternehmer wehrten sich Eigentümer wie Pächter auf das energischste und griffen schließlich lieber wieder zu der veralteten Methode, die Ernte mit dem Flegel ausdreschen zu lassen.

Die Enttäuschung über die geringe Dauer ihrer Streikerfolge hat die Landarbeiter vielfach veranlaßt, nach einem anderen Wege zu suchen, wie sie ihr Einkommen erhöhen könnten. Man erwartet in Italien gegenwärtig viel von der Ausschaltung des Unternehmertums. Ebenso wie die Regierung, die stark unter dem Einfluß der sozialistischen Fraktion in der Kammer steht, Staatsaufträge und öffentliche Arbeiten mit Vorliebe industriellen Arbeitergewerkschaften überträgt, selbst wenn derartige Produktivassoziationen teurer und schlechter arbeiten, als die privaten Unternehmer, so sucht man die Grundbesitzer zu veranlassen, ihre Güter nicht erst einem Pächter zur Bewirtschaftung zu übergeben, sondern direkt mit Produktivassoziationen von Arbeitern Pachtverträge abzuschließen. Tatsächlich sind solche Kollektivpachten, »Affitanze collettive« [2]), an verschiedenen Punkten in Oberitalien abgeschlossen worden und haben sich derart bewährt, daß man vielfach auch in Regierungskreisen in ihnen die Form der landwirtschaftlichen Unternehmung sehen will, in der sich künftig die innere Kolonisation zu vollziehen haben wird.

So also liegen ungefähr die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Oberitalien; nahezu durchgehende Trennung von Besitz und Betrieb, vielfach eine weitgehende Zersplitterung des Bodens, Mangel an Arbeit und gleichzeitig vielfach eine Intensität des Betriebes, die

---

[2]) Joly: Un essai de réforme rurale en Italie. Académie des sciences morales et politiques, Octobre 1910.

nicht mehr weiter getrieben werden kann, ohne die Rentabilität herunter zu setzen. Land zur Ansiedlung der besitzlosen Landarbeiter ist also nicht vorhanden, der Boden so teuer, daß er zum Erwerb als Eigentum kaum in Betracht kommt, hingegen der landwirtschaftliche Betrieb derartig kapitalisiert und industrialisiert und von der Person des jeweiligen Eigentümers losgelöst, daß Rovelli in seiner »Agrarverfassung der Niederlombardei« die Anwendung der Aktiengesellschaft als passendste Betriebsform vorschlägt, eine Betriebsform, die sich von der Kollektivpacht durch die Arbeiter selbst nicht mehr viel unterscheidet.

Italien ist aber das Land der größten regionalen Gegensätze; gehen wir weiter südwärts, so treffen wir auf Gegenden, die, im Altertum höchst fruchtbar und intensiv angebaut, jetzt nur in extensivstem Weidebetrieb bewirtschaftet werden, während im wenige Meilen entfernten Gebirge eine stets wachsende Bevölkerung nur in der Auswanderung ihr Heil finden kann. Warum zwischen den übervölkerten und entvölkerten Gegenden, die so dicht beieinander liegen, kein dauernder Ausgleich eintritt, das ist ein Problem, das als das der römischen Campagna die italienische Volkswirtschaft schon seit alters beschäftigt. Vorher aber wollen wir noch als Verbindungsglied ein im allgemeinen wenig beachtetes Territorium betrachten, das rechtlich und wirtschaftlich den typischen Uebergang zwischen Nord- und Süditalien nahestellt, nämlich die Gegend von Viterbo [3]).

Auch diese Region, das ehemalige südliche Etrurien, wird jetzt zu Latium gerechnet und gehört der Bodenverfassung nach zum Agro romano. Wie dieser ist sie nahezu völlig im Besitz weniger reicher Grundherren. Während aber der eigentliche Agro romano infolge der Beschaffenheit seines Terrains der Malaria einen günstigen Nährboden bietet und infolgedessen fast entvölkert ist, hat die Gegend von Viterbo genug Gefälle, um das überschüssige Wasser ablaufen zu lassen. Infolgedessen ist diese Gegend von einer stabilen Bevölkerung bewohnt, die, wie meist in Italien, in wenigen großen Flecken zusammenhaust. Nun gehört aber der Grund und Boden nahezu ausschließlich einigen wenigen Grundherren. Wovon lebt also die Bevölkerung? Fast ausschließlich von Holz- und Weideservituten auf das Land ihrer Eigentümer. Diese Gewohnheitsrechte sind nicht genau abgegrenzt und die Verhältnisse deshalb juristisch und wirtschaftlich außerordentlich verwickelt. Die stets wachsende ländliche Bevölkerung, die gerade in solchen Gegenden mit ärmlicher gemeinsamer Nutzung nicht zur Abwanderung zu bewegen ist [4]), sitzt mit den Grundbesitzern, die sich von diesen lästigen Servituten befreien möchten, auf demselben engen Brett. Es gibt also nur zwei Möglichkeiten, entweder der Bauer drängt den Grundherrn von diesem Brett

---

[3]) Literaturangaben größtenteils bei Roux: La question agraire en Italie, Paris 1910.

[4]) Die Verhältnisse haben eine ausgesprochene Aehnlichkeit mit den Servituten der österreichischen Alpenbauern auf die Wälder der Grundbesitzer.

herunter, oder der Grundherr den Bauern. Beide Wege wurden schon eingeschlagen, der erstere früher durch die Regierung, der letztere neuerdings durch die Grundherrn. Um so schärfer besteht die ländliche Bevölkerung neuerdings auf ihren Servitutsrechten. Es ist eine stereotype Rubrik in den italienischen Zeitungen, daß die Einwohner einer Ortschaft die Aecker des Grundherrn eigenmächtig in Anbau genommen hätten und durch Gendarmen und Militär hätten vertrieben werden müssen, was nicht ohne Blutvergießen abgegangen sei. Volkswirtschaftliche Literatur und Presse sind in Italien neuerdings voll von Diskussionen über die usi civici, die Gemeinden besinnen sich auf alte verjährte Rechte, überall finden heftige Zusammenstöße zwischen Gemeindemitgliedern und Grundbesitzern statt. Es ist sehr bezeichnend, daß von den Nutzungsrechten der Gemeinden früher als von Servituten die Rede war. Später nannte man sie usi civici, Gemeindebräuche und neuerdings unter sozialistischem Einfluß charakteristischerweise schon diritti civici, Gemeinderechte. Die große Bedeutung dieser Frage für Italien hängt mit der ganzen Vorgeschichte zusammen. Italien hat schon im frühen Mittelalter aus wirtschaftlichen Gründen eine Bauernbefreiung gehabt, nie aber ist die Bodenbefreiung vollständig durchgeführt worden. Der Besitz der großen Eigentümer in vielen Gegenden Mittel- und Süditaliens gleicht mehr einer Grundherrschaft, einem Obereigentum; kursiert doch in der Gegend von Neapel heut noch der Spruch »Ove feudi, ivi usi civici«. Die kommunistischen Nutzungsrechte der Gemeinde auf das Land des Großgrundbesitzers basieren nach neapolitanischen Rechtsgelehrten geradezu auf dem Naturrecht, sind unverjährbar und können nie abgeschafft werden. Das hat wieder seinen Grund darin, daß die Feudalisierung im Königreich Neapel durch die Normannen und Spanier mit viel größerem Nachdruck und Erfolg durchgeführt wurde wie in Ober- und Mittelitalien. Dem Dominium directum des Grundherrn mußte natürlich, wollte man nicht die nützlichen Bewohner und Bebauer der Felder vertreiben, ein ausdrücklich anerkanntes Dominium utile der Hintersassen entsprechen. So gut fundiert sind die Nutzungsrechte der Gemeinde in Latium zwar nicht, immerhin können sie von den Grundbesitzern nicht einseitig abgeschafft werden. Denn oft gehört das ganze Dorf inklusive der Gebäude einem oder zwei Besitzern, und die Bauern müßten bei Aufhebung der Nutzungsrechte geradezu auswandern. Die usi civici sind das einzige, wovon die Leute im Dorfe leben, nachdem ihnen die Grundbesitzer den Boden selbst weggenommen haben. Beide Teile vertrugen sich nun ganz gut, solange der Boden noch keinen großen Wert hatte; jetzt aber wollen die Bauern, die zu ihrer Ernährung mehr Getreide brauchen wie früher, den Acker ausdehnen, natürlich dafür dem Grundbesitzer eine angemessenen Rente zahlen. Die Grundbesitzer aber haben umgekehrt ein Interesse an der Ausdehnung der Weideflächen.

Nehmen wir einmal als typisches Beispiel die Verhältnisse in der Gemeinde Formello, die 23 km nördlich von Rom liegt. Wie in den meisten italienischen Ortschaften hockt alles, im Gemeinde-

kommunismus befangen, eng aufeinander. Häuser, die 200 m von der Dorfstraße entfernt liegen, bleiben als zu abgelegen unbewohnt, Eigentümlichkeiten, die Sartorius von Waltershausen auch von der süditalienischen Bevölkerung berichtet. Das Land gehört größtenteils dem Fürsten Chigi, der es 1861 von den Orsinis erwarb. Von den 2250 ha des Gemeindebezirkes gehören nur 528 der Gemeinde, 1600 dem Fürsten Chigi, der sie in Pacht oder Erbpacht vergeben hat. Volles Privateigentum der Bauern sind nur 122 ha.

Alle diese Ländereien zerfallen in eingezäunte, ristretti, die einer intensiveren Kultur unterliegen und von gegenseitigen Weiderechten befreit sind, und in aperti, welche der Nachweide unterliegen und meist in einer Art von Vierfelderwirtschaft bebaut werden, indem auf Mais und Weizen zwei Jahre Weide folgen. Die Weide wird von dem Grundbesitzer, dem Fürsten Chigi, unmittelbar benutzt, indem er sie an Gebirgsherden verpachtet. Da diese Nutzungsart rentabler ist als der Kanon, den er für den Ackerbau erhält, so wünscht er letzteren noch weiter einzuschränken. Früher waren die Interessen des Eigentümers die umgekehrten, denn 1720 wollte der damalige Fürst Chigi die Bewohner von Formello zu intensiverem Anbau zwingen, um die Getreideproduktion zu steigern, wurde aber mit diesem Anspruch abgewiesen. Jetzt wollen die Hintersassen ihrerseits ihr Recht auf den Anbau, das angeblich auf gewissen Grundstücken liegt, aber unklar und bestritten ist, gesetzlich festlegen und statuieren. Das macht aber große juristische Schwierigkeiten, denn solche alten Bräuche beruhen nur auf dem Herkommen, sind aber nirgends in den Akten fixiert. Bis 1905 war die Erlaubnis zum Anbau immer stillschweigend oder durch geschriebene Kontrakte verlängert worden. Seit 1905 behaupten aber die Bauern unter sozialistischem Einfluß, sie hätten ein verbrieftes Anrecht auf den Anbau nach einem festen, nicht steigerungsfähigen Kanon. Seitdem haben die Bauern jedes Jahr das strittige Land unter ausdrücklichem Protest des Eigentümers okkupiert und angebaut. Der Prozeß schwebt gegenwärtig noch vor dem Apellgericht von Ancona, nachdem das speziell zur Entscheidung von Streitfällen über usi civici bestellte Schiedsgericht entschieden hatte, daß der Fürst Chigi verpflichtet sei, das Land gegen eine feste Gebühr herzugeben.

Der Fall von Formello ist typisch für die Agrarverhältnisse in einem großen Teil von Italien. Die Grundbesitzer beklagen sich vor allem über das Condominium, das die Ortseinwohner auf Wälder und Gehölze haben, und das in seiner maßlosen Ausnützung zu Zerstörung der Holzvorräte führt. Umgekehrt beschweren sich die Ortseinwohner darüber, daß die im Gemeindebezirk liegenden Nutzungen von dem Grundherrn auch an Ortsfremde verpachtet werden, wodurch den Einwohnern die Nahrung verkürzt würde.

Jedenfalls kann man sich für den Agrarsozialismus keinen besseren Nährboden denken als übervölkerte Dörfer, von fremdem Land umgeben, das in der Hand eines absentistischen Latifundienbesitzers ist und dessen Anbau immer weiter eingeschränkt werden soll,

weil die Schafzucht einen höheren Reinertrag abwirft. Der Großgrundbesitz kommt in jenen Gegenden keiner seiner sozialen Pflichten nach, aber auch die Gemeinden sind zu einer Verstärkung der Produktion so lange unfähig, als sie noch mitten in der Gemeinwirtschaft stehen. Das Problem ist also ein doppeltes, Auflösung des Großgrundbesitzes und Gewöhnung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an selbständige, individuelle Wirtschaft.

Südwärts von Rom, in der eigentlichen Campagna, liegen die Dinge, wie man es nehmen will, einfacher oder komplizierter. Jener Prozeß, den die Großgrundbesitzer in der Gegend von Viterbo anstreben, Verdrängung der Bevölkerung zwecks völlig freier Nutzung des Bodens und vollkommener Durchführung des Weidebetriebes, ist in der römischen Campagna schon längst erfolgt. Es gibt dort so gut wie gar keine stabile Bevölkerung, sodaß Interessenkonflikte zwischen Eigentümern und Pächtern oder Nutznießern der Servitutsrechte nicht zu befürchten sind. Das Problem, d. h. das Problem für die italienische Volkswirtschaft, nicht etwa für die wenigen Eigentümer der Campagna, die sich bei den bestehenden Umständen finanziell sehr wohl fühlen, ist vielmehr in der römischen Campagna umgekehrt das, durch innere Kolonisation eine landwirtschaftliche Bevölkerung erst wieder zu schaffen, damit nicht eine Gegend, die unmittelbar vor den Toren einer Halbmillionenstadt liegt und früher zu den angebautesten und fruchtbarsten der Welt gehörte, länger nach einer Methode bewirtschaftet wird, die wohl in den Pampas von Südamerika wirtschaftlich angebracht erscheint, aber nicht in Mittelitalien. Während in Viterbo das Latifundium herrscht, gemildert durch die usi civici, herrscht in der Campagna von heute das Latifundium ohne jede derartige Milderung.

Um das Problem der Wiederbesiedlung und Sanierung der Campagna besser zu verstehen, ein Problem, um dessen Lösung sich Aerzte und Staatswirtschaftler in einer Art von Kompetenzkonflikt streiten, wollen wir zunächst auf die physikalische Beschaffenheit der Gegend und ihre Vorgeschichte eingehen. In vielen Punkten wird uns dabei die Darstellung leiten, die Sombart in seiner »Römischen Campagna« gegeben hat und die in vielen Beziehungen, namentlich was die Vorgeschichte betrifft, heute noch ihre Geltung behält. Hingegen sind bezüglich der heutigen Verhältnisse seit 1888, wo sein Buch erschien, doch immerhin einige Aenderungen und Fortschritte eingetreten, die uns dann weiterhin beschäftigen werden.

Man versteht heute unter der römischen Campagna oder dem sogenannten agro romano die Bannmeile der Stadt Rom, welche die ganze ländliche Umgegend mit etwa 200 000 ha Fläche eingemeindet hat. Im Norden geht das Stadtgebiet fast bis zum See von Bracciano, im Süden bis Anzio, westlich bis zum Meer, östlich bis Mentana und Tivoli. Es ist so, als ob München alles Land in einem Radius bis Seeshaupt und Freising eingemeindet hätte [5]). Natürlich hat das

---

[5]) Catastro agrario del Regno d'Italia, Roma 1911, Heft 1.

Landgebiet unter dieser riesigen Ausdehnung des städtischen Weichbildes nicht wenig zu leiden, denn man nimmt bei der Verwaltung nur auf die städtischen, nicht auf die ländlichen Bedürfnisse Rücksicht, was schon darin zum Ausdruck kommt, daß von dem Agro romano 200 000 Lire Steuern mehr erzielt werden, als die Ausgaben betragen. Die Verkehrsmittel, deren Bau Sache der Stadt wäre, sind vollkommen vernachlässigt, es gibt nur Radialwege, welche die Campagna von Rom nach den Gebirgen zu durchschneiden, aber keine Querverbindungen dieser Straßen.

Das ganze ausgedehnte Gebiet stellt eine sandige Hügellandschaft dar, von zahlreichen Kreuz- und Querbrüchen durchschnitten; der Untergrund ist sehr wasserdurchlässig und besteht meistens aus Tuff- und Bimsstein verschiedener Art, ist also vulkanischen Ursprungs. Die aufliegende Erde ist im allgemeinen fruchtbar, aber auf den Hügeln oft nur wenige cm tief; dieses würde indessen den Ackerbau nicht unmöglich machen, da gerade die Italiener es vorzüglich verstehen, die Erde an den Abhängen durch Terrassenbau zurückzuhalten. Sehr fruchtbar sind die Täler des Tiber und des Anio, die eine Menge fetten Lehm längs ihrer Ufer abgeladen haben. Im übrigen gibt es zahlreiche nasse, sumpfartige Stellen, die man auf Durchsickerungen der seitwärts, aber viel höher gelegenen Seen von Bracciano und Albano zurückführt. Eben diese stehenden Wasser bilden kleine Pfützen und Sümpfe, in denen sich zu Milliarden die Anophelesmücke entwickelt, welche durch ihren Stich die Malariaerkrankung überträgt und dauerndes Wohnen unmöglich macht. Andererseits ist eben durch ihre feuchte Beschaffenheit die Campagna auch im heißesten Sommer noch graswüchsig und ertragreich. Da vollends der Winter milde und gleichmäßig ist, so ist tatsächlich eine gewisse natürliche Eignung der Campagna zu Weideland gegeben.

Die Campagna war aber bekanntlich nicht immer die Steppe von heute, sondern hat sich, wie man in der Geschichte deutlich verfolgen kann, immer den jeweiligen Marktverhältnissen angepaßt. Sie ist geradezu ein Musterbeispiel für die Thünenschen Gesetze von dem Standort der landwirtschaftlichen Betriebszweige. Als Rom noch eine kleine Provinzstadt war, war die ganze heutige Campagna von kleinen, politisch gleichberechtigten Siedlungen dicht besät, deren bäuerliche Bevölkerung für ihren eigenen Bedarf Getreide erzeugte. In dem Maße, wie Rom zur Hauptstadt Italiens und nachher zur Weltstadt wurde, verlor dann der Bauernstand an Boden, und die Getreideerzeugung, die mit dem auswärtigen Import, der umsonst erfolgte, nicht konkurrieren konnte, hörte auf. Es wäre aber falsch, deshalb schon damals eine Verödung der Campagna anzunehmen, im Gegenteil war gerade in der beginnenden Kaiserzeit die Campagna so intensiv angebaut wie niemals später. Sie stellte den innersten Thünenschen Ring dar, welcher das Zentrum der Produktion umschließt. Villa reihte sich an Villa, der Boden war für Getreidebau zu kostspielig geworden und diente den kostspieligsten Luxusproduktionen. In ganzen Feldern baute man Rosen und Veilchen, kostbares Obst

und Gemüse. Tauben, Hühner, Schwäne, Fasanen wurden für den Bedarf der Stadt gemästet, außerdem hochqualifiziertes Mastvieh gezogen und Milchwirtschaft getrieben. Die gleichzeitigen Klagen römischer Schriftsteller über den Verfall des Bauernstandes und Getreidebaues bedeuten also nicht etwa den Verfall der landwirtschaftlichen Technik überhaupt, im Gegenteil war die Wirtschaft die denkbar intensivste und die durch den hohen Preis des Bodens unmittelbar gebotene.

Sombart bezeichnet diese Zeit, etwa das 2. und 3. Jahrh. n. Chr., als die zweite Blüte der römischen Campagna, wenn man als die erste die der kleinbäuerlichen Wirtschaft während der Republik annehmen will. Indessen, wie die Getreidebauern durch die landwirtschaftliche Luxusproduktion verdrängt wurden, so mußten diese und die zweite Blüteperiode wieder ein Ende nehmen, als Rom ökonomisch und politisch zurückging und damit der Markt für die landwirtschaftlichen Luxusprodukte verschwand. Jetzt traten wieder die ursprünglichen Zustände ein, der Boden hatte nur mehr Wert als Getreideland, und die Zustände wurden wieder die gleichen wie unter der römischen Republik. Nur daß nunmehr das Land der Kirche gehörte, die als alleinige stabile und wohlorganisierte Macht sich in den Stürmen der Völkerwanderung behauptet und ihr Gebiet ständig vermehrt hatte. Als am Ende des sechsten Jahrhunderts Gregor der Große den Stuhl Petri bestieg, befanden sich nur noch kleine Strecken der Campagna in weltlichen Händen. Die damalige kirchliche Verwaltung hat die Wiederbesiedlung des Landes tatkräftig in die Hand genommen, speziell haben die Benediktinermönche, die gemäß der Regel des Stifters ihre Güter selbst bearbeiten mußten, sich große Verdienste um die Landwirtschaft erworben, sodaß Sombart geradezu von einer dritten Blüteperiode unter der Aegide der Kirche redet. Bald aber erfolgte ein neuer Rückgang der Bevölkerung und der Kultur durch neue Kriegsstürme, den Einbruch der Langobarden und namentlich die ewigen Kriegszüge und Plünderungen der Sarazenen von der Küste her. Da die wehrlose Bevölkerung sich nicht allein verteidigen konnte, übertrug sie ihren Schutz, wie das auch anderswo in Europa der Fall war, wehrhaften Adligen, und so nistete sich auch in der Campagna der Feudalismus ein mit allen seinen üblen Folgen. Denn cessante causa non cessat effectus. Auch nachdem Ruhe vor den äußeren Feinden eingetreten war, ließen die inneren Kämpfe nicht nach, denn jetzt befehdeten sich die einzelnen Grundherren und Barone gegenseitig und führten einen endlosen Kleinkrieg gegeneinander, durch welchen das Land verödete. Nur wenige befestigte Siedlungen hielten sich in der Campagna, die Bestellungen des Landes nahmen an Regelmäßigkeit ab, auch das Papsttum konnte seine Hoheitsrechte gegenüber den großen Feudalen nicht aufrecht erhalten, sondern mußte sich in den meisten Fällen mit dem nominellen Obereigentum begnügen.

Bis dahin unterscheidet sich die Vorgeschichte mit ihrer Entwicklung zum Feudalismus in keinem Punkte von der in anderen Gegenden

Italiens. Während aber anderswo nunmehr die Städte ihre politische Macht auf das flache Land ausdehnten, den Landadel seiner Vorrechte entkleideten, ja zum Teil sogar zwangen, auf den Adel zu verzichten, in die Stadt zu ziehen und das städtische Bürgerrecht zu erwerben, war es der Stadt Rom nicht möglich gewesen, sich selbständig zu machen und Adel und Papst zu überwinden. Vielmehr hielten sich längere Zeit alle drei Teile, die Bürger von Rom, der Adel und das Papsttum, die Wage. Diese Zeit, das 11. bis 14. Jahrhundert, ist ja die der Volkstribune, des Crescentius und Rienzi, die Zeit, wo die großen Adelsfaktionen aus den Trümmern antiker Bauten sich in Rom ihre Burgen errichten. Als dann endlich am Ende des 15. Jahrhunderts das Papsttum zum Siege gelangt und sich zur modernen Macht ausbildet, ist es für das Land, die Campagna, schon zu spät; in den ewigen Kämpfen der einzelnen Feudalen untereinander hatte sich das Land entvölkert, die Bevölkerung war geflüchtet oder umgekommen. Die Päpste übernahmen also im allgemeinen das Land schon in dem gleichen Zustand, in dem es sich heute befindet, ja aus einer päpstlichen Verfügung von 1402 geht hervor, daß das Land schon damals größtenteils von den Herden der Bergbewohner bevölkert war, also durch die extensivste Weidewirtschaft genutzt wurde.

Das hat sich bis heute noch nicht viel geändert. Sehen wir, wie das Land heute bewirtschaftet und genutzt wird. Von der Gesamtfläche von 200 000 ha besitzen acht Eigentümer zusammen die Hälfte, 21 Dreiviertel. Es sind das teils adlige Familien, die das Land schon seit langem im Besitz haben, wie die Colonna und Torlonia, teils reich gewordene römische Bürger, die früher das Land gepachtet hatten oder es endlich bei der Säkularisation des Kirchenguts erworben haben. Denn eine der ersten Handlungen der italienischen Regierung war es, als sie 1871 den Kirchenstaat annektierte, die Gebundenheit des Grundbesitzes aufzulösen. Indessen hatte die Aufhebung der Fideikommisse, die damals ein Drittel der Gesamtfläche umfaßten, durch Gesetz vom 20. VI. 1871, lediglich formale Bedeutung, denn wenn auch die rechtliche Gebundenheit aufhörte und einer Aufteilung des Großgrundbesitzes nunmehr kein juristisches Hindernis mehr entgegenstand, so blieb das ganz ohne wirkliche Bedeutung, da die ökonomischen Vorbedingungen einem Zusammenbleiben des Großgrundbesitzes günstig waren.

Von größerer Tragweite war die gleichzeitig erfolgende Aufhebung der Kirchengüter. Sie hätte zu einer wirklichen inneren Kolonisation führen können, wenn man die Bestimmung, daß die großen Gutskomplexe in Parzellen verkauft und selbständig bewirtschaftet werden müßten, wirklich durchgeführt hätte. Das war aber nicht der Fall, da es gänzlich an Ausführungsbestimmungen fehlte und man nicht erwarten durfte, in einer öffentlichen Versteigerung, die von heute auf morgen anberaumt war, Abnehmer für die einzelnen Parzellen zu finden. Man hatte ferner nicht daran gedacht, die Kaufbedingungen so günstig als möglich zu stellen, die Anzahlungssumme

niedrig zu normieren, die Restbeträge langfristig gegen billige Vergütung zu kreditieren. »Man dachte nicht daran, daß es Torheit sei, die öden Weidegründe und ohne Gebäude Kleinbauern als Erwerber zu erhoffen; daß es gefährlich sei, hier an dem Status quo der römischen Campagna interessierte, in dieser bereits angesessene übermächtige Eigentümer oder Pächter bei der Versteigerung zuzulassen, daß es aber geradezu Hohn sei, diesen Personen Güter in Emphyteuse zu geben, mit der Verpflichtung, dieselben zu meliorieren und anzubauen, d. h. in einer anderen Weise zu bewirtschaften, als es die ausgesprochene Absicht der Leute ist« (Sombart). So ist es gekommen, daß die Säkularisation der Kirchengüter nicht nur nicht den Effekt gehabt hat, den Latifundienbesitz in der römischen Campagna zu zerkleinern, sondern im Gegenteil, soweit auf den Gütern der Kirche sich noch Kleinbetrieb erhalten hatte, ist dieser vom privaten Großgrundbesitz aufgesogen worden, der sich immer mehr in den Händen einiger weniger Latifundienbesitzer konzentriert hat [6]). Und dabei ist die Bewirtschaftung immer extensiver, die Bevölkerung immer geringer geworden. Zunächst kümmert sich der Eigentümer um die Verwaltung seiner ausgedehnten Besitzungen in der Regel nicht selber, sondern verpachtet alle Besitzungen an einen Generalpächter, den Mercante. Dieser ist, wie schon der Name bezeichnenderweise sagt, ebenfalls nicht Landwirt, sondern Kaufmann. Er hat keinen eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb, kein nennenswertes Inventar, keine Gebäude, sondern lediglich ein Bureau, in welchem er jede Nutzung einzeln verkauft. Soweit noch Gehölze vorhanden sind, wird die Holznutzung an Holzhändler und Köhler verpachtet. Die Haupteinnahme bringt aber die Verpachtung der Weide an Gebirgsherden. Hier wird eine jedes Jahr steigende Rente erzielt, und zwar hängt dies mit der Entwicklung eben in den Gebirgsgemeinden zusammen. Die Campagna ist von einem Ring von Gebirgslandschaften umgeben, die von einer sich stets vermehrenden Bevölkerung bewohnt werden. In den Gebirgen spielt die Viehzucht, die Weidenutzung naturgemäß die Hauptrolle; da aber das Klima im Winter rauh ist und die Bevölkerung die Stallfütterung nicht kennt, ist sie darauf angewiesen, im Winter ihre Herden hinunter in die Campagna zu treiben, wo sie frischen Graswuchs und milde Witterung vorfinden. Es kommt dazu, daß die gemeinsamen Allmendweiden, die Voraussetzung für eine rationelle Weidewirtschaft im Gebirge, auch in den italienischen Mittelgebirgen immer mehr abnehmen, denn auch in jenen Regionen ist das Privateigentum auf Kosten des allgemeinen Kommunismus im Vordringen. Diese individualistische Entwicklung weist die Gebirgsherden noch mehr wie bisher auf die Niederungsweiden in der Campagna hin. Diese sind aber in fremden Händen, und zwar in Händen, die einflußreicher sind als die der Bauern und daher die Pacht ständig in die Höhe schrauben können. Man kann zum Vergleich die Verhältnisse heranziehen, die im 18. Jahrhundert in Spanien

---

[6]) Jacini, Inchiesta agraria, Roma 1880—85.

bestanden [7]; in beiden Fällen handelt es sich darum, daß aus rauheren Gebirgsgegenden — in Spanien aus Kastilien, nach Estremadura — regelmäßig die Herden in wärmere Winterquartiere getrieben wurden. Während aber in Spanien wenige große Herdenbesitzer durch ihre Organisation und ihren politischen Einfluß die Verpächter der Winterweide ausnutzten, ist in Italien, wo die Zahlen- und Machtverhältnisse umgekehrt liegen, genau das Umgekehrte der Fall.

Allerdings sind die Schafherdenbesitzer, die Pächter der Winterweide, auch imstande, höhere Preise wie bisher zu bezahlen, und zwar dieses infolge eines ganz merkwürdigen wirtschaftlichen Zusammenhangs, der aus den konservativen Gewohnheiten der italienischen Arbeiter im Auslande herrührt. Die immer zahlreicheren italienischen Auswanderer legen nämlich großen Wert darauf, auch in der Fremde die gewohnten Produkte aus der Heimat zu bekommen. Wie sie in den Vereinigten Staaten, statt die billigeren und besseren amerikanischen Zigarren zu rauchen, sich die scheußlichen Glimmstengel der italienischen Tabakregie nachkommen lassen, so beziehen sie auch massenhaft aus ihrer Heimat den gewohnten fetten und scharfen Schafkäse. Durch diese starke Nachfrage hat die Schafzucht einen erneuten Aufschwung genommen und kann erhöhte Pachtpreise für die Weide bezahlen. Während also sonst überall mit steigender Kultur die Rinderherden die Schafe verdrängen, ist es hier umgekehrt. Die Folge dieser Ausdehnung der Schafzucht ist die, daß die stabile Bevölkerung der Campagna in letzter Zeit noch weiter abgenommen hat. Auch innerhalb der Herden hat sich eine starke Konzentration vollzogen. Während es in den 80er Jahren noch solche von 1—200 Stück gab, wiegen jetzt die von 2—5000 Köpfen vor. Diese Konzentration hat zweifellos die Produktion von Käse verbilligt und verbessert, gleichzeitig ist auch die Lage der Hirten eine günstigere geworden, um so mehr, da sie bei ihrem nomadischen Leben ihren ganzen Lohn sich sparen können.

Dagegen hat sich durch diese Ausdehnung der Schafzucht die Lage der Landarbeiter verschlechtert, so weit bei dem extensiven Betrieb in der Campagna überhaupt noch welche gebraucht werden. In gewissen Grenzen ist das der Fall, weil man ab und zu den Weideboden einmal umpflügen muß, um wieder eine neue Grasnarbe zu bekommen. Im ganzen sind nach dem neuesten Kataster 14% von einer Fläche von 140 000 ha unter dem Pfluge. 44 000 ha, die in einem Radius von 10 km um Rom herum liegen und die sog. Meliorationszone darstellen, unterliegen durch die Gesetze von 1883 und 1903 dem Anbauzwang und sind demgemäß etwas intensiver bewirtschaftet, indem 1/3 unter dem Pfluge ist. Endlich ist die eigentliche Vorstadtzone unmittelbar um die letzten Räume der Stadt herum, der innerste Thünensche Ring, mit nur 7000 ha, zu 3/4 angebaut, ca. 27% liegen brach. In den äußeren Zonen aber findet wilde Feldgraswirtschaft statt. Alle 8—10 Jahre wird ein bestimmtes Stück umgebrochen und eine Zeitlang

[7] Leonhard, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien, S. 249 ff.

mit Weizen bebaut, dann läßt man es liegen und sich wieder begrasen. Von Düngung ist dabei natürlich keine Rede. Saat und Ernte werden durch Wanderarbeiter besorgt, daneben erfordern aber auch die Weinberge an der Peripherie der römischen Bannmeile sowie am äußeren Rand der Campagna, namentlich zu Frascati, periodisch einen starken Arbeitsbedarf. Immer wenn dieser sich regt, wird die Campagna von einer starken Welle von Einwanderern überflutet. Die erste Einwanderung erfolgt im Mai, hauptsächlich von Leuten aus den Sabiner-Bergen und der Gegend von Viterbo; im Sommer flieht dann alles vor der Malaria ins Gebirge, im Herbst aber erfolgt dann eine neue Einwanderung anläßlich der Getreide-, Wein- und Olivenernte und zwar von Leuten, die meist aus den entfernteren Abruzzendörfern kommen.

Diese Wanderarbeiter sind das eigentliche Opfer der extensiven Wirtschaftsweise in der Campagna, wie sie das Interesse des Großgrundbesitzers erheischt. Für ihre Versorgung und Unterbringung ist absolut keine Vorsorge getroffen. Die italienischen Schriftsteller [8]) entwerfen ergreifende Schilderungen von ihrem Schicksal. Da es keine eigentlichen Gutshöfe, keine Gebäude zur Unterbringung dieser Arbeiter gibt, müssen sie im Freien auf dem Boden oder unter improvisierten Strohhütten schlafen, viele auch in natürlichen Tuffsteinhöhlen. Hierdurch bieten sie selbstverständlich der Malaria den günstigsten Nährboden, und so füllen sich im Spätherbst die Krankenhäuser in Rom mit malariakranken Arbeitern, deren Verpflegung wieder von den Grundbesitzern auf die Stadtverwaltung abgewälzt wird. In der Campagna sind natürlich keine Anstalten für ihre Unterbringung vorhanden [9]).

Warum lassen sich nun die Campagnaarbeiter eine derartige Behandlung gefallen, warum organisieren sie sich nicht, wie das ja die Landarbeiter in Oberitalien, deren Lage anfangs auch keine bessere war, mit Erfolg getan haben? Das liegt wieder an dem Milieu, an der ganzen wirtschaftlichen und geistigen Verfassung, aus der jene Arbeiter herstammen. Es handelt sich um Gebirgsbewohner aus wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, in denen vielfach noch voller Gemeindekommunismus herrscht. Diese überfüllten Gebirgsnester können ihre Bevölkerung nicht mehr ernähren, ein Teil der Bewohner

[8]) z. B. Angelo Celli: Come vive il campagnuolo dell' Agro Romano, Roma 1900.

[9]) Wohltätige Gesellschaften zu Rom haben neuerdings Krankenpflege und Unterricht, die bisher völlig fehlten, in der Campagna organisiert und zu diesem Zweck sogar transportable Zelte angeschafft, um in diesen an den Feiertagen auch den erwachsenen Analphabeten einen primären Unterricht angedeihen zu lassen. Klerus und Grundbesitz haben in edlem Wettstreit diese gemeinnützige Tätigkeit zu unterbinden gesucht, damit die unwissenden Arbeiter der Campagna nicht Lesen und Schreiben lernten und dadurch zu aufgeklärt würden. Manche Grundbesitzer haben sogar direkt die Hergabe der paar Handbreit Boden zum Aufstellen des Zeltes verweigert, um auf diese Weise den Unterricht unmöglich zu machen!

ist also zur Wanderarbeit in der Campagna gezwungen, um mit deren Erträgen ihre einfachen Lebensbedürfnisse zu komplettieren. Nun wäre es für diese Leute viel ratsamer, wenn sie lieber gleich ganz auswanderten, in Gegenden, wo sie bessere Arbeits- und Lebensbedingungen vorfinden würden; das wollen sie aber nicht, weil sie zu Hause meist noch eine kleine Parzelle oder wenigstens das Recht auf gemeinsame Nutzungen und Nachweide haben. Der Allmendbesitz hat also auch hier in den italienischen Mittelgebirgen Schollenkleberei und Verelendung hervorgerufen und hindert die Entleerung der übervölkerten Gebiete.

Nun sollte man glauben, daß diese Leute, die noch in der alten gemeindlichen Dorfverfassung aufgewachsen sind, in hervorragendem Maße im Besitze des von den Anhängern der Dorfallmende immer behaupteten genossenschaftlichen Sinnes seien und diesen dazu benützen würden, sich dem Arbeitgeber gegenüber zu koalieren und bessere Arbeits- und Lohnbedingungen durchzusetzen. Das ist aber nicht der Fall, und es scheint vielmehr, wie Roux, der diese Verhältnisse neuerdings beleuchtet hat, nachdrücklich behauptet, daß keine Arbeiter so gänzlich ungeeignet seien, sich aus eigener Initiative bessere Lebensbedingungen zu erzwingen, als eben solche aus Gegenden mit überwiegender Gemeinwirtschaft. Das Individuum muß vielmehr aus seiner angestammten Umgebung sich erst vollkommen gelöst und gelernt haben, auf eigenen Füßen zu stehen, also durch das Stadium vollkommener Privatwirtschaft durchgegangen sein, ehe es dann wieder imstande ist, sich mit seinesgleichen zu neuen freien Verbänden zusammenzutun. Zwischen dem angeblichen Paradies der primitiven Gemeinschaft und dem angeblichen gelobten Land der neuerlich vergesellschafteten Produktionsmittel liegt das rote Meer des Proletariats, durch welches das besitzlose Individuum unerbittlich hindurch muß.

Geht doch die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Campagnaarbeiter, die von den Unternehmern in unerhörter Weise ausgebeutet wird, so weit, daß vorläufig das berüchtigte Caporale-System noch nicht entbehrt werden kann. Es besteht ganz wie das Gangsystem in England darin, daß der Arbeitgeber sich nicht selber die Arbeiter besorgt, sondern diese Aufgabe einem Vermittler und Unternehmer überträgt, in der Regel einem etwas intelligenteren Bewohner jener Gebirgsorte, der die Leute anwirbt und meist zu Fuß nach den Arbeitsplätzen in der Campagna führt. Allein würden sie nicht die Initiative besitzen, sich einen entfernten Arbeitsplatz durch freien Vertrag zu sichern, auch auf der Eisenbahn sich nicht zurechtfinden. Insoweit unterscheidet sich die Arbeitsbeschaffung in der Campagna allerdings nicht viel von der auf ostelbischen Gütern; auch dort läßt man sich die Arbeiter noch in der Regel durch Vermittlung eines ortskundigen Unternehmers besorgen und bis auf das Gut bringen, wenn auch jetzt große Interessenverbände die Vermittlung durch Agenten überflüssig zu machen suchen. Während aber auf deutschen Gütern der Vermittler nur eben die Vermittlung zu besorgen hat, bleibt der italienische Ver-

mittler, der Caporale, andauernd die Zwischeninstanz zwischen dem Wirtschaftsleiter und der Gruppe seiner Leute, er nimmt die wirtschaftlichen Anordnungen entgegen und läßt sie ausführen, er läßt sich aber auch vor allem den Gesamtlohn seiner Arbeitergruppe pauschaliter geben und zahlt ihn am Wochenende seinen Leuten aus — so weit ihm das gut scheint. Denn daß er ihnen von ihrem jämmerlichen Lohn noch kräftige Abzüge macht, liegt ja nahe und wird auch von überall berichtet.

Die Ausbeutung der Leute geht aber noch weiter. Da in der öden Campagna für Unterbringung und Unterhalt der Leute überhaupt nicht gesorgt ist, sind sie auf die Versorgung durch die Kantine, die Dispensa, angewiesen. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn etwa der Grundbesitzer oder Pächter die Kantine selbst hielte und den Arbeitern die Lebensbedürfnisse zum Selbstkostenpreis lieferte. Statt dessen hält der Caporale die Kantine und gibt den Arbeitern, die anderswo nichts bekommen können, Lebensmittel in miserabler Beschaffenheit zu wucherischen Preisen ab. Auch das italienische Gesetz verbietet zwar dieses Trucksystem, aber was nützt das, wenn die gesetzlichen Organe nicht auf die Durchführung des Verbots sehen: »L'ispettorato dell lavoro e irrisione«.

Infolge dieser wucherischen Ausnutzung des Campagna-Arbeiters durch den Caporale kann es vorkommen, daß ersterer am Ende der Saison nicht nur nichts gespart hat, sondern dem Caporale noch angeblich Geld schuldig ist. Er gerät also in eine richtige Schuldknechtschaft und muß das nächste Jahr unter den gleichen ungünstigen Bedingungen bei demselben Sklavenhalter wieder Arbeit nehmen. Einsichtige Pächter und Unternehmer haben es vielfach versucht, den Caporale abzuschaffen, die Arbeiter hängen aber so am Herkommen, daß sie den neuen Verhältnissen vielfach mit noch größerem Mißtrauen gegenüberstanden. Die Lage dieser Bevölkerungsklasse ist eben unter den heutigen Agrarverhältnissen ganz hoffnungslos. So lange die menschenleere Campagna von einem Ring übervölkerter Gebirgsorte umgeben ist und das Angebot an Arbeit um jeden Preis, die Nachfrage um das Vielfache überwiegt, könnten die Arbeiter nicht einmal durch Koalition eine Besserung ihrer Lage erzwingen. Sie befinden sich etwa in der Lage der Heimarbeiter, insofern als nicht eigene Initiative, sondern nur Staatsintervention sie aus ihrem elenden Zustand herausreißen kann.

Wie verhält sich nun überhaupt der italienische Staat gegenüber jenen Zuständen? Wir haben bei unserem kurzen historischen Rückblick schon gesehen, daß der Kirchenstaat, welchem ja die Campagna bis 1871 angehörte, an der Entwicklung des dortigen Latifundienwesens nicht schuld war; Sombart hat sogar nachgewiesen, daß die Agrarpolitik der päpstlichen Regierung in dieser Beziehung eine ganz vernünftige war, und da sie auf die Getreideversorgung der Stadt Rom möglichst aus der Nähe abzielte, immer auf eine innere Kolonisation der Campagna hinarbeitete. Das gelang nun freilich nicht. Aber was dem Papsttum während all der 500 Jahre seiner politischen Herr

schaft nicht gelungen ist, das hat auch die italienische Regierung, die gleich nach 1871 mit großen hochfliegenden Plänen an die innere Kolonisation der Campagna herantrat, nicht zuwege gebracht. Die Aufhebung der Majorate und des Kirchenlandes, also der juristischen Verfassung des Eigentums, änderte wie gesagt nichts an den ökonomischen Zuständen, und vor allem war es falsch, die innere Kolonisation dadurch herbeiführen zu wollen, daß man auf die Latifundienbesitzer einen Druck ausübte, statt sie von Staats wegen selbst, wenn auch unter großem Geldaufwand, in die Hand zu nehmen.

So bietet bis in die letzte Zeit die Gesetzgebung des italienischen Staates nur eine unerfreuliche Folge verfehlter Anläufe und umgangener Vorschriften. Kam es doch vor, daß ein Großunternehmer, wie es eine Verordnung ihm vorschrieb, einen großen Viehstall baute, ihn aber dann leer stehen ließ und sich darauf berief, er sei ja den Vorschriften genau nachgekommen.

Nun haben sich aber doch in der letzten Zeit verschiedene Voraussetzungen, die ein Festhalten an der bisherigen Besitz- und Wirtschaftsordnung bedingten, verändert, und heute sind bereits die ersten schüchternen Keime einer neuen Entwicklung zu bemerken. Den ersten und beinahe wichtigsten Fortschritt auf diesem nun seit 600 Jahren stagnierenden Gebiet hat man den Fortschritten der Hygiene zu verdanken. Wir haben jetzt endlich seit den Arbeiten des englischen Arztes Ross, etwa seit 1897, eine wirkliche Einsicht in Natur und Ursprung der Malaria bekommen, die bisher einen dauernden Aufenthalt in der Campagna nahezu unmöglich machte. Ihr Ursprung ist bekanntlich in einem kleinen Lebewesen zu suchen, das im Darm der Anophelesmücke vorkommt, und durch deren Stich auf den Menschen übertragen wird. Die Mücke ihrerseits entwickelt sich zu Milliarden in den kleinen stehenden Pfützen, die infolge des feuchten Untergrunds in der Campagna so häufig sind. Wir müssen annehmen, daß im Altertum und frühen Mittelalter, als alles dicht bebaut war, das Land besser entwässert und folglich jene Pfützen und die Malaria seltener oder gar nicht vorhanden waren. Sombart geht 1888 noch von der irrigen Anschauung aus, daß manche Bodenarten speziell für die Entstehung der Malaria geeignet wären, und daß, da der Boden in seiner Zusammensetzung immer der gleiche bliebe, die Malaria auch im Mittelalter und Altertum in den gleichen Gegenden schon gehaust habe. Der Wirtschaftshistoriker muß sich an dieser Stelle mit den neuerlich in der „Nuova Antologia" 1911 (S. 643 Gli ultimi disastri e i nuovi successi nella colonizzazione dell' Agro Romano e Pontino" und S. 61 „la colonizzazione dell' Agro Romano e Pontino") niedergelegten Ansichten des Arztes Angelo Celli auseinandersetzen, der, die gleiche Anschauung vertretend, das ganze Campagnaproblem für ein lediglich hygienisch-sanitäres erklärt, und behauptet, die Malaria habe immer existiert und halte das Latifundium zusammen. Es hätten nur Perioden eines milderen Auftretens der Malaria mit solchen, wo die Malaria eine schärfere Form

annahm, abgewechselt. Während der ersteren sei die Campagna stets kolonisiert worden, bis eine Verschlimmerung der stets endemischen Krankheit die Siedlungen »weggebürstet« hätte. Wenn Celli die Ansicht, die Campagna sei auch durch kriegerische Verwüstungen verödet worden, mit dem Argument zurückweist, fremde Eroberer hätten doch kein Interesse daran gehabt, das Land, das sie später beherrschen wollten, zu veröden, so ist ihm zu entgegnen, daß seine Landsleute in Tripolis momentan genau dasselbe tun, wenn sie den Baumwuchs der Oase von Tripolis planmäßig verwüsten und zerstören, um dem Gegner jeden Unterschlupf zu nehmen. Merkwürdig ist es auch, daß die angeblichen Perioden milderen und schärferen Auftretens der Krankheit immer genau zusammenfallen mit den Aenderungen des römischen Marktes. Auch wenn unter der römischen Republik das Fieber sich in milderer Form gezeigt hätte, wäre eine so starke bäuerliche Besiedlung, wie sie überliefert und nachgewiesen ist, nicht denkbar gewesen. Auch die antiken Bauern waren nicht von Leder und bevorzugten zur Siedlung gesunde Gegenden. Nein, nicht die Malaria hat durch die Entvölkerung der Gegend das Latifundium geschaffen, sondern das Latifundium hat die Gegend verödet, die dann infolge mangelnder Kultur ungesund wurde. Das läßt sich schlagend an dem Schicksal von Estremadura beweisen, dieser historisch, geographisch, physikalisch und klimatisch der Campagna so überraschend ähnlichen spanischen Provinz. Unter der römischen Herrschaft war das fruchtbare Land hoch kultiviert und stark besiedelt, wie die heut noch vielfach vorhandenen Reste großer Städte beweisen. Auch unter den Arabern dauerte diese Blüte noch fort. Damals galt das Land noch für gesund. Infolge der verwüstenden Grenzkriege und der Rückeroberung durch die Christen trat alsdann eine völlige Entvölkerung der Provinz ein, und die Schafzucht und die von Kastilien periodisch herabsteigenden Wanderherden der Mesta verhinderten dauernd eine neuerliche Kultivierung. Nunmehr wird Estremadura, speziell in der Nähe der Flüsse, der Sitz der bösartigsten Malaria, ebenso wie aus gleichen Gründen das untere Andalusien an den Flußmündungen. In den anläßlich des 14. medizinischen Kongresses veröffentlichten »Estudios sobre el paludismo en España«, Madrid 1903, auf die Dr. Quelle (Bonn) mich aufmerksam machte, werden diese wenig bekannten Verhältnisse eingehend untersucht. Speziell über Estremadura sagt der betreffende, keineswegs volkswirtschaftlich vorgebildete Arzt folgendes: »Man muß vor allem berücksichtigen, daß der Grundbesitz in den Händen weniger Familien vinkuliert ist, und daß die große Menge der Einwohner der Provinz Tagelöhner sind, so schlecht bezahlt, daß der Lohn kaum zur unentbehrlichen Aufrechterhaltung ihrer physischen Kräfte reicht. Daher verfällt der Organismus, und wenn dann noch der verderbliche Einfluß der Gegend dazu kommt, so hat er freies Spiel.« Was bedarf es noch weiteren Zeugnisses? Die Malaria ist die Strafe für Extensivierung, genau wie die Heuschreckenplage in Südspanien, die auch nur auf stets ungepflügtem Weideland möglich ist, während auf gepflügtem

die Larven der Heuschrecke zerstört werden und sich nicht entwickeln können. Sowohl in Estremadura wie in der Campagna ist durch die Latifundienbildung das Land entvölkert, der Ackerbau verdrängt worden, und es hat sich ein verhältnisvoller Circulus vitiosus herausgebildet. Je mehr das Land verödete, desto mehr Sumpfstellen bildeten sich, desto mehr verbreitete sich die Malariamücke und mit ihr das Fieber, desto schneller nahm dann wieder die stabile Bevölkerung ab, bis sie schließlich fast auf Null zusammenschmolz.

Es war nun bisher ein scheinbar unlösbares Problem, wie man diesen Circulus vitiosus durchbrechen sollte. Denn eben die Leute, die das Land etwa wieder hätten anbauen und dadurch sanieren sollen, wurden ja durch das Fieber hinweggerafft. Man konnte also früher nicht genug Leute finden, die gewissermaßen bereit gewesen wären, um den Preis ihres Lebens der Katze die Schelle anzuhängen. Nunmehr geht aber die italienische Regierung der Malariakrankheit in den infizierten Gegenden energisch zu Leibe, nicht dadurch, daß sie diese Gegenden selbst saniert, sondern dadurch, daß die Bevölkerung gegen Uebertragung geschützt und immunisiert wird [10]). Der Effekt ist nahezu der gleiche, denn wenn dem Malariaerreger, der den menschlichen Körper als Durchgangsstadium braucht, dieses andauernd unmöglich gemacht wird, so muß er schließlich zugrunde gehen und damit die Malaria aussterben. Vor allen Dingen hat die ärztliche Wissenschaft erkannt, daß man in dem Chinin ein Mittel hat, nicht nur das bereits erregte Fieber zu bekämpfen, sondern den ganzen Organismus zu immunisieren. Ein Produkt dieser Erkenntnis war das Bestreben, dieses Universalmittel den Beteiligten möglichst kostenlos zu liefern. Infolgedessen hat der Staat durch Gesetz vom November 1903 Herstellung und Verkauf des Chinin in eigene Regie genommen und sehr niedrige Preise dafür angesetzt, zwar ohne die private Fabrikation prinzipiell auszuschließen, aber sie doch de facto durch die Niedrigkeit der staatlichen Preise nahezu unmöglich machend. Ein zweites Gesetz verpflichtete dann die im Malariagebiet liegenden Gemeinden, den Feldarbeitern das Chinin auf Kosten der Arbeitgeber umsonst zu liefern. Der geschuldete Betrag wird durch die Gemeinden, welche den Betrag zur Anschaffung des staatlichen Chinins vorgeschossen haben, von dem Eigentümer gelegentlich der Zahlung der Grundsteuer wieder einkassiert. Schließlich hat dann aber durch das Gesetz vom 19. Mai 1904 der Staat sich sogar dazu herbeigelassen, den Arbeitern das Chinin direkt gratis zu verteilen. Uebrigens hat auch Griechenland, das demnach ebenso wie Italien und Spanien in verschiedenen seiner Landesteile von der Malaria heimgesucht wird, sich 1908 das italienische Präventionssystem zu eigen gemacht und zu diesem Zweck vom italienischen Staat 10 000 kg Chinin zur Verteilung gekauft.

---

[10]) »Nuova Antologia« S. 668. »La cura chininica si direbbe la bonificá umana«.

Man weiß jetzt auch, daß die größte Infektionsgefahr nur abends und nachts vorliegt, da dann die Mücken mit Vorliebe zu stechen pflegen. Infolgedessen hat der Staat in allen Siedlungen, wo staatliche Angestellte wohnen, die Fenster konsequent mit Fliegengitter versehen und dadurch große Erfolge erzielt. Würden die Campagnaarbeiter in richtigen Häusern mit vergitterten Fenstern schlafen, wo keine Mücke eindringen kann, statt in offenen Hütten oder auf bloßer Erde von ihnen zerstochen zu werden, würden sie, das Gesicht mit Schleiern, die Hände mit Handschuhen bedeckt arbeiten, so würden sie auch niemals erkranken. Solche komplizierten Vorsichtsmaßregeln sind aber von den indolenten, kulturell so tiefstehenden Campagnaarbeitern nicht zu erwarten und zu verlangen. Aber auch schon durch die Präventiveinnahme von Chinin, wobei man auf den Erwachsenen 40 Zentigramm, auf die Kinder, denen man die bittre Arznei in Form verzuckerter Konfituren gibt, 20 Zentigramm rechnet, sind ganz unwahrscheinliche Erfolge erzielt worden, die statistisch natürlich am besten im Heer und bei Staatsbeamten nachzuweisen sind. So sanken in der italienischen Armee zwischen 1901 und 1908, also nach Einführung der neuen präventiven Malariahygiene, die Malariafälle von 49 pro Mille auf 8,04, bei den Eisenbahnern in den gleichen Gegenden von 69 auf 16, bei den Staatsbeamten in dem ganz besonders ungesunden Sardinien von 40 auf 7 %. Es scheint also wirklich in der rationellen Verwendung dieses Medikaments ein provisorisches Mittel gefunden zu sein, wie man dauernden Aufenthalt in jenen Gegenden ermöglichen kann, und mit der dadurch ermöglichten intensiveren Kultur wird dann die Krankheit von selber erlöschen.

Aber noch von einer anderen Seite her beginnt sich eine durchgreifende Aenderung und Besserung bemerkbar zu machen, nämlich durch die private Initiative des Unternehmertums. Früher war immer mit Recht darauf hingewiesen worden, daß, selbst wenn die Campagna erfolgreich saniert würde, das Privatinteresse des Eigentümers durch Verpachtung des Landes zur Weide, wobei man die nackte Grundrente ohne jeden Abzug von Unkosten beziehe, am besten gewahrt sei, und alle Vorschriften der Regierung hatten gegen dieses dem öffentlichen entgegengerichtete private Interesse der Eigentümer nichts ausrichten können. Nun hat sich das geändert, und zwar durch das Wachstum der Stadt Rom. Dort hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Großstadt entwickelt, die einen fast ebenso kaufkräftigen Markt darstellt wie das kaiserliche Rom, denn auch letzteres hat selbst in den besten Zeiten nach dem römischen Statistiker Beloch nie mehr als 800 000 Einwohner gehabt, und das heutige Rom zählt bereits 600 000, die in schnellem Wachstum begriffen sind. Alle Lebensbedingungen sind aber dadurch maßlos verteuert, daß die Lebensmittel von weit her geschafft werden müssen [11]) und von den Campagnabesitzern nicht einmal Bauplätze zur Erweiterung der Stadt

[11]) Der größte Teil des täglichen Bedarfs an Obst und Gemüse kommt aus der näheren Umgebung von Neapel, der »terra di lavoro«.

verkauft werden. Eine Notiz der Münchener Zeitung vom 5. April 1911 besagt:

»Wegen der andauernden Steigerung der Lebensmittelpreise fanden gestern zahlreiche Protestversammlungen von Arbeitern, Handelsangestellten und Beamten statt. Die Demonstranten veranstalteten Straßenumzüge und trugen Plakate mit der Aufschrift »Nieder mit den Spekulanten, wir fordern Bebauung der römischen Campagna, wir verlangen das allgemeine Stimmrecht«. In den Versammlungen wurde hervorgehoben, daß die Lebensmittelpreise in den letzten 5 Jahren um 50% gestiegen seien, während die Löhne in der gleichen Zeit nur eine Steigerung von 5% erfahren hätten. Während Italien seine fünfzigjährige Einheit mit großem Prunk feiere, herrsche Hunger und Not unter den Arbeiterklassen.«

Diese Entwicklung des dritten Rom zur Großstadt und Weltstadt drängt also gebieterisch darauf hin, daß die Campagna wieder, wie zur Zeit des kaiserlichen Rom, zum innersten Thünenschen Ringe wird, wo man unmittelbar für den städtischen Bedarf hochqualifizierte Produkte, wie Gemüse, Obst, Milch, Eier herstellt und Qualitätsvieh zieht. Vom extensivsten müßte man also zum intensivsten Betriebe übergehen. Die Durchführung ist, nachdem das hygienische Problem der Ermöglichung dauernden Aufenthalts in der Campagna nahezu gelöst ist, lediglich eine Frage der landwirtschaftlichen Technik und der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Sombart hat in seinem Werke bereits flüchtig als Ursache der Verdrängung des Ackerbaues durch die Viehzucht den Umstand erwähnt, daß die mangelhafte Technik den Anbau des Campagnabodens zu teuer mache. Diese Technik wird sich aber in dem Maße verbessern, wie die Preise auf dem Markte steigen, und dann werden auch die jetzigen Latifundienbesitzer ihr Land gern zu intensiverer Benützung hergeben. Denn sie mögen noch so indolent sein, noch so sehr eine gleichmäßige extensive Nutzung einer höheren Bodenverzinsung vorziehen, es kommt doch der Moment, wo der Gewinn, den sie durch die Verpachtung kleinerer Teilstücke ihrer Latifundien zur intensiveren Wirtschaft erzielen können, so groß wird, daß sie sich der Lockung großer Gewinne nicht mehr werden entziehen können.

Wer aber soll die Bewirtschaftung dieser neuen Betriebe in die Hand nehmen? Ist doch die Frage der Betriebsform in der Campagna nicht minder als eine solche der Bevölkerung und der Technik eine persönliche des landwirtschaftlichen Unternehmertums. Es haben sich bis jetzt einfach nicht die geeigneten Leute gefunden, die Ausdauer und Unternehmungslust genug hatten, auf dem verödeten Boden neue Unternehmungen einzurichten. Von den feudalistischen unwirtschaftlichen Eigentümern konnten diese Bestrebungen gewiß nicht ausgehen, ebensowenig von dem Generalpächter, dem Mercante di Campagna, der ja überhaupt kein Landwirt, sondern wie schon das Wort sagt, nur ein Händler mit landwirtschaftlichen Nutzungen ist. Hier, an dieser Stelle, kommen wir nun wieder auf den Beginn unserer Skizze zurück. Wir haben gesehen, daß in Oberitalien, wo der Betrieb vielfach schon auf das äußerste intensiviert ist und die Grenze, oberhalb derer der Reinertrag wieder ab-

nimmt, vielfach bereits erreicht sein dürfte, die Verhältnisse für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in gleicher Weise ungemütlich geworden sind; beide sitzen bei steigender Grundrente auf einem zu engen Brett beisammen und streiten sich um Lohnhöhe und Unternehmergewinn. Da liegt, namentlich für jüngere Söhne landwirtschaftlicher Unternehmer in Oberitalien, der Gedanke nahe, mit einem Teil ihrer Leute sich in der menschenleeren Campagna anzusiedeln, wo sie relativ billigen Boden und in der Stadt Rom einen geradezu idealen Absatzmarkt für ihre Produkte finden. Einige derartige Ansiedlungen oberitalienischer Landwirte sind bereits erfolgt und haben gute Resultate ergeben [12]). So ist z. B. die Domäne Bocca di Leone, die nach Tivoli zu gelegen ist, erfolgreich intensiviert worden. Die einzelnen Quellen, die früher das Gut versumpften und Malariaherde darstellten, sind sorgfältig eingefaßt worden; man baut jetzt mit steigenden Erträgen Weizen, Mais, Zucker- und Futterrüben und hat die Wirtschaft vor allem auf Milchviehhaltung mit Stallfütterung zugeschnitten, um die Milch mit großem Nutzen nach Rom zu verkaufen. Deshalb baut man auch Futterkräuter, die so gut wachsen, daß man Luzerne und Klee sechsmal im Jahr abmähen kann. Die 60 Milchkühe, die man eingestellt hat, haben sich sehr gut akklimatisiert und geben rund 2900 Liter pro Kopf im Jahr, was ein ganz befriedigendes Resultat darstellt [13]). Außerdem betreibt man für den städtischen Bedarf Gemüsebau, wobei die Arbeiter am Ertrag interessiert werden. Dicht bei Bocca di Leone liegt ferner das Gut Cervellata, das ein lombardischer Landwirt von dem Herzog von Salviati gepachtet und melioriert hat. Hier sind ca. 150 Milchkühe eingestellt worden, trotzdem erzielt man noch einen derartigen Ueberschuß von Futterkräutern, daß grünes Futter und Heu nach Rom verkauft wird. Der Unternehmer hatte sich ursprünglich aus der Heimat 25 lombardische Familien mitgebracht, um einen zuverlässigen Arbeiterstamm für die schwierigeren landwirt-

---

[12]) Allerdings berichtet uns Celli in seinen bereits erwähnten Aufsätzen auch von einer ganzen Reihe fehlgeschlagener Versuche in der Campagna und den pontinischen Sümpfen, die aber sämtlich in die Zeit vor der präservierenden Chininbehandlung fallen. Man sieht aus diesen Darstellungen jedenfalls, daß bereits im 19. Jahrhundert große Anstrengungen zur Sanierung der Campagna gemacht wurden. Aber der Verlauf war stets der gleiche. Nach anfänglich erfolgreichem Anlauf im Frühjahr unter Heranziehung von Sträflingen oder oberitalischen Landarbeitern bricht dann im Sommer eine Malariaepidemie aus, die alles vernichtet. So gehen die Trappistensiedelei Tre Fontane, die Farmen Pontebuttero, Tor di Valle, Capannelle, Tor di Quinto, in den pontinischen Sümpfen die Colonia Elena zugrunde.

[13]) Wie die Menschen in der Campagna dem Stich der Anophelesmücke erlagen, so die Rinder denen der Giftfliegen, der Zanzaren, die eine dem Texasfieber ähnliche, meist tödlich verlaufende Erkrankung hervorrufen, der vor allem das aus der Lombardei importierte Qualitätsvieh erliegt. Seitdem man aber die Rinder zur Mittagszeit, wo die Stiche der Zanzaren am gefährlichsten sind, nicht mehr auf die Weide treibt, oder sie überhaupt in vergitterten Ställen beläßt, die eigens erst erbaut wurden, sind so gut wie keine Krankheitsfälle mehr vorgekommen.

schaftlichen Arbeiten zu haben, jetzt kommt er schon mit zehn aus, das übrige besorgen die einheimischen Familien, die man inzwischen für intensiveren Betrieb angelernt hat. Endlich sei noch in diesem Zusammenhange das ausgedehnte Gut Pantano erwähnt, obwohl dasselbe nicht in der eigentlichen Campagna sondern 20 km nordwärts von Rom liegt. Hier haben 1903 zwei Brüder Ghibelli, aus der Lombardei gebürtig, zusammen eine Kommanditgesellschaft mit 600 000 Lire Einlage, die Societa agricola lombarda-latiale, gebildet und die Gesamtfläche von 2000 ha vom Fürsten Borghese auf 20 Jahre gepachtet. Anfangs glaubte man, da auch dort die Gegend mit Malaria verseucht war, daß sich das Unternehmen als undurchführbar erweisen würde; jetzt ist die Gegend saniert und das Unternehmen wirft durch den Milchverkauf nach Rom eine hohe Rente ab. Ueberall also haben sich die lombardischen Landwirte als Pioniere der Kultur gezeigt, weil sie sich dazu verstehen, auf dem Gut, das sie bewirtschaften, ständig zu leben, während selbst ganz tüchtige römische Landwirte nur immer tagsüber auf ihr Gut fahren und abends wieder nach Rom zurückkehren.

Diese wenigen Beispiele zeigen jedenfalls, in welcher Richtung sich die zukünftige Entwicklung vollziehen wird. Vielleicht wird man schon nach weiteren 10 Jahren von einer vierten Blütezeit der Campagna sprechen können[14]), und gleichzeitig wird zwischen den überfüllten Gebieten des Nordens und der verödeten Umgegend von Rom ein segensreicher Ausgleich stattfinden. Die innere Kolonisation hat ja für Italien noch eine ganz andere Bedeutung als in Deutschland. Verliert es doch jährlich Hunderttausende seiner überschüssigen landwirtschaftlichen Bevölkerung ans Ausland und trachtet, um wenigstens einen Teil derselben dem Vaterland zu erhalten, so unzweckmäßige Gebiete wie Tripolis mit unendlichem Geldaufwand sich zu sichern. Demgegenüber verspricht die Sanierung und Kolonisierung der römischen Campagna einen durch verhältnismäßig geringe Opfer erkauften dauernden Zuwachs an Bevölkerung und Nationalwohlstand. Wir haben es bei den zitierten Beispielen bereits durchgeführter erfolgreicher Besiedlung der Campagna vorläufig mit einzelnen Schwalben zu tun, die zwar noch keinen Sommer machen, aber sein Herannahen ankündigen.

---

[14]) Als symptomatisch verdient immerhin ein Aufsatz in einer Sportzeitschrift erwähnt zu werden, in welchem bei einer Beschreibung der berühmten Fuchsjagden in der römischen Campagna beweglich darüber geklagt wird, daß die zunehmende Bebauung die Ausübung des edlen Parforcesports von Jahr zu Jahr mehr einenge!

KRITISCHE LITERATUR-UEBERSICHTEN.

Die moderne Finanz im Lichte der Marxschen Theorie.

Von

EDUARD BERNSTEIN.

Man findet bei Karl Marx sehr selten das Wort Finanz gebraucht, er spricht nur gelegentlich und beiläufig von Finanziers, ohne den Begriff näher zu bestimmen. »Mit dem Wachstum des stofflichen Reichtums«, liest man im dritten Band »Kapital«, wächst die Klasse der Geldkapitalisten; es wird die Entwicklung des Kreditsystems gefördert und damit die Zahl der Bankiers, Geldverleiher, Finanziers usw. vermehrt (Kapital, Bd. III, 2. T. S. 48). Und an einer etwas späteren Stelle, am Schlusse des Kapitels »die Umlaufsmittel unter dem Kreditsystem« heißt es: »Das Kreditsystem, das seinen Mittelpunkt hat in den angeblichen Nationalbanken und den großen Geldverleihern und Wucherern um sie herum, ist eine enorme Zentralisation und gibt dieser Parasitenklasse eine fabelhafte Macht, nicht nur die industriellen Kapitalisten periodisch zu dezimieren, sondern auf die gefährlichste Weise in die wirkliche Produktion einzugreifen — und diese Bande weiß nichts von der Produktion und hat nichts mit ihr zu tun. Die Akte von 1844 und 45 sind Beweise der wachsenden Macht dieser Banditen, an die sich die Finanziers und Stockjobbers anschließen.« (Ebendaselbst.) Beidemale finden wir Geldverleiher, Bankiers bezw. Banken und Finanziers nebeneinander genannt, beidemale aber wird mit keiner Silbe angedeutet, worin der Finanzier sich vom Geldverleiher, Stockjobber oder Bankier unterscheidet. Er läuft neben den andern her als ihnen wesensverwandt, aber der Leser erfährt nichts von Art und Grad der Verwandtschaft.

Diese Vernachlässigung des Bestimmens eines wiederholt gebrauchten Begriffs wird in der Tatsache ihre Erklärung finden, daß diejenigen Geldleute, die man zu Marx' Zeiten speziell Finanziers nannte, ihr Geschäft durchaus als Privatunternehmer betrieben und das Publikum nicht mehr über ihre finanzielle Praxis wissen ließen,

als ihnen für ihre Zwecke angemessen erschien. Sie waren wesentlich Kreditgeber der Staaten und Fürsten. Was sie außerdem noch betrieben, erschien als Nebensache, die als Kuriosität oder Auswuchs registriert, aber nicht als Funktion festgestellt und untersucht wurde. Aehnlich wie Marx mit der englischen Entwicklung des Bankwesens vor Augen die Banken nur als Kreditinstitute vorführt. Andere Formen des Bankgeschäfts sind ihm minderwertig oder Schwindel. Als letzteres erscheint bei ihm der Pereiresche Crédit Mobilier, dieser Vorläufer unserer deutschen Effekten- und Emissionsbanken. »Wenn man ihre Schriften kritisch liest«, schreibt er von den Saintsimonisten, »wird man sich nicht wundern, daß die Realisierung ihrer Kredit- und Bankträume der vom Ex-Simonisten Emile Pereire gegründete Crédit mobilier war, eine Form, die übrigens nur in einem Lande wie Frankreich vorherrschend werden konnte, wo weder das Kreditsystem noch die große Industrie zur modernen Höhe entwickelt waren. In England und Amerika war so etwas unmöglich.« (Ebendaselbst, S. 145.) Friedrich Engels, der als Herausgeber des dritten Bandes »Kapital« gelegentlich auf Entwicklungen verweist, die seit Niederschrift der Marxschen Sätze eingetreten waren, schließt sich in diesem Punkte Marx durchaus an. Als Marx das Stück schrieb, zu dem der zitierte Satz gehört, hätten gerade, bemerkt er in einer Note dazu, »die welterlösenden Kreditphantasien der (saintsimonistischen) Schule kraft der geschichtlichen Ironie sich realisiert als Schwindel auf bisher unerhörter Potenz.« (Ebendaselbst S. 144.) Und um noch eine Stelle zu zitieren, so sei auf das Kapitel »Die Rolle des Kredits in der kapitalistischen Produktion« im dritten Band »Kapital« zurückgegriffen. Dort schreibt Marx von den Aktiengesellschaften, sie seien die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst, ein Widerspruch, der »prima facie als bloßer Uebergangspunkt zu einer neuen Produktionsform« sich darstelle und fährt fort: »Er reproduziert eine neue Finanzaristokratie, eine neue Sorte Parasiten in Gestalt von Projektenmachern, Gründern und bloß nominellen Direktoren; ein ganzes System des Schwindels und Betrugs mit Bezug auf Gründungen, Aktienausgabe und Aktienhandel. Es ist Privatproduktion ohne die Kontrolle des Privateigentums« (Kapital, Band 3, 1. T. S. 425/26).

Mittel der Konzentration, des Schwindels und der Expropriation — darüber hinaus hat Marx die Aktiengesellschaften nicht untersucht und konnte er sie auch kaum untersuchen. Prinzipiell reicht seine Kritik nicht weiter, als die einer Reihe anderer Sozialisten und Oekonomen seiner Zeit, so sehr ihr theoretischer Unterbau sie von jener unterscheidet. Es ist nun eine sich häufig zeigende Eigenschaft sozialer Neubildungen, daß sie schon in den ersten Stadien ihrer Entfaltung mit allerhand anderen Zukunftskeimen auch alsbald ihre möglichen Auswüchse im Keim zur Erscheinung bringen, und auf keinem Gebiet konnte sich das leichter vollziehen, als im Reiche der Krediteinrichtungen. Denn nirgends hat die phantastische Spekulation und mit ihr der Schwindel leichteres Spiel als dort, wo allgemein

Kommendes vorweggenommen zu werden pflegt, und bei der Spekulation wiederum hat derjenige die größten Aussichten des Gewinnens, der die meisten Faktoren des Spiels beherrscht oder zu überblicken in der Lage ist, d. h. der große Kapitalist. Wenn also Marx an der zitierten Stelle noch sagt, daß Bewegung und Uebertragung von Eigentum dort, wo letzteres in der Form der Aktie existiere, »reines Resultat eines Börsenspiels werde, wo die kleinen Fische von den Haifischen und die Schafe von den Börsenwölfen verschlungen werden«, daß »Gelingen und Mißlingen hier gleichzeitig zur Zentralisation der Kapitale und daher zur Expropriation auf der enormsten Stufenleiter führen«, daß diese Expropriation »Aneignung des gesellschaftlichen Eigentums durch wenige« sei, denen »der Kredit den Charakter reiner Glücksritter« gebe, so lagen zur Zeit, wo er das schrieb, genug Tatsachen vor, auf die er sich als Erfahrungsmaterial berufen konnte, und spätere Jahre haben dies Material noch sehr vermehrt.

Wir wissen aber heute, daß diese Perspektiven das mittlerweile Gewordene nicht erschöpfen und daß sie auch in verschiedenen Punkten von der tatsächlichen Entwicklung Korrektur erfahren haben. Es gilt das ganz besonders von jenen Finanzinstituten, deren Urtypus der hier kurzweg mit der Kennzeichnung als Schwindel abgetane Crédit Mobilier war. Welche Ausdehnung in Zahl, Größe und Betrieb, und welchen Einfluß auf das Wirtschaftsleben diese Art Institute auf dem Festland und ganz besonders in Deutschland erlangt haben — daß sie mit jener Kennzeichnung n i c h t abgetan sind — ist in seinen großen Zügen bekannt. Für Vertreter der Marxschen Theorie war daher die Aufgabe gestellt nachzuweisen, wie Theorie und empirischer Vorgang sich hier zueinander verhalten, die Theorie je nachdem entsprechend zu ergänzen und zu zeigen, welche Folgerungen aus den neuen Tatsachen abzuleiten seien.

Der Erkenntnis dieser Aufgabe ist das Buch »D a s F i n a n z k a p i t a l« geschuldet, das Dr. Rudolf H i l f e r d i n g, der Mitherausgeber der Marxstudien, als dritten Band dieser Sammlung veröffentlicht hat [1]).

Ex titulo spiritus könnte man sagen. Schon die Wahl des Wortes »Das Finanzkapital« als Titel zeigt an, daß es sich hier nicht um eine beschreibende Darstellung und Kritik des Gebarens und der Tendenzen moderner Finanzinstitute handelt, sondern daß diese als eine Erscheinungsform oder Abart der großen Kategorie »Das Kapital« untersucht und nach jener Methode objektivistisch gekennzeichnet werden sollen, die generell als soziale Hypostasie bezeichnet werden kann. Im Ausdruck *das* Finanzkapital liegt nicht die einfache Vorführung bestimmter ökonomischer Mittel und ihrer Verwendungsart, sondern die einheitliche Zusammenfassung dieser Mittel und ihrer Inhaber als bestimmte ökonomische und weiterhin soziale Macht. Dabei findet eine Transfiguration nach zwei entgegengesetzten Seiten

[1]) **Das Finanzkapital.** Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus. Von Rudolf Hilferding, Wien. Ignaz Brand u. Co. XI u. 477 S. gr. 8°.

hin statt: das Mittel erhält persönliche Eigenschaften, und diejenigen, welche über das Mittel gebieten und es handhaben, werden ihrer individuellen Eigenschaften entkleidet und erscheinen als über ihren Willen hinaus und selbst gegen ihn wirkende Agenten im Spiel eines mit geschichtlicher Notwendigkeit sich vollziehenden ökonomischen Prozesses.

Welche Vorzüge dieser Methode innewohnen, wenn sie mit gründlicher Erforschung der auf den behandelten Gegenstand bezüglichen Tatsachen verbunden ist, hat wohl kein Werk eindrucksvoller veranschaulicht, als Marxs »Kapital«. Seine in die Entrollung schicksalsschwerer Perspektiven auslaufende welthistorische Dramatik hat ihre Wurzeln in der meisterhaften Uebung der geschilderten Betrachtungsweise. Viele haben sich seit seinem Erscheinen in ihr versucht, aber die meisten Versuche sind ziemlich unglücklich ausgefallen, manche davon in bloße Karikaturen ausgeartet. Man kann in Nachahmung der Manier bedeutender Persönlichkeiten eine große Virtuosität an den Tag legen, ohne ihrer Methode in Wirklichkeit zu entsprechen, und es ist darum keine Kleinigkeit, wenn dem Verfasser der vorliegenden Arbeit das Zeugnis ausgestellt werden muß, daß er gerade in der Methode Marx so nahe gekommen ist, wie bisher kein anderer Sozialökonom aus dessen Schule oder irgend ein sonstiger Schriftsteller seit Marx. Wenn sich sein Werk an vielen Stellen so liest, als sei Marx selbst sein Verfasser, so ist hier wirkliches Eindringen in die Methode von Marx die Ursache und der Gebrauch fast gleicher Wendungen Folge oder Nebenerscheinung. Die Nachahmung in verbis geht aus der Nachfolge im Analysieren und Deduzieren hervor. Wobei indes nicht verschwiegen werden soll, daß beim Polemisieren gegen Oekonomen der Gegenwart die Nachfolge auch wiederholt in Manieren des Meisters verfällt, die nicht gerade nachahmenswert genannt zu werden verdienen.

Hilferding selbst bezeichnet seine Arbeit als einen »Versuch, die ökonomischen Erscheinungen der jüngsten kapitalistischen Entwicklung wissenschaftlich zu begreifen«. (Vorwort S. VII.) Das heiße, diese Erscheinungen »in das theoretische System der klassischen Nationalökonomie einzureihen versuchen, die mit W. Petty beginnt und in Marx ihren höchsten Ausdruck findet«. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob man die klassische Nationalökonomie in dieser Weise ein theoretisches S y s t e m nennen kann, wo doch jeder ihrer Vertreter, von Petty bis Marx, nach eigener Methode, mit anderen Mitteln und unter anderen Gesichtspunkten gearbeitet hat, und ob man dieser Oekonomie das Monopol wissenschaftlichen Begreifens zuzusprechen das Recht hat. Petty repräsentiert eine ziemlich rohe Empirie, Adam Smith ist überwiegend Mann der Induktion, Ricardo ist klassischer Vertreter der ökonomischen Deduktion und Marx verknüpft mit abwechselnd deduktiver und induktiver Darstellung genetisches Entwickeln. Bei so großen Unterschieden kann man allenfalls von einer wissenschaftlichen Entwicklungsreihe, aber niemals von einem wissenschaftlichen System sprechen, und wie es in der Reihe zwischen Petty

und Adam Smith und Ricardo und Marx viele Mittelglieder gibt, denen man das wissenschaftliche Begreifen nicht bestreiten kann, so hat es auch nach Marx nicht an ökonomischen Arbeiten gefehlt, welche die Erscheinungen des Wirtschaftslebens in dessen Zusammenhängen systematisch zu analysieren und darzustellen gesucht haben. Es ist nach verschiedenen Methoden gearbeitet worden, die man verschieden werten kann, von denen aber mehr als eine ihre wissenschaftlichen Vorzüge hat, nicht eine der Kehrseiten entbehrt. Denn bei keiner geht es ohne verallgemeinernde Ableitungen ab, jede solche Ableitung jedoch wird der Wirklichkeit etwas schuldig bleiben, da sich das Leben mit seiner reichen Fülle von Möglichkeiten und Varietäten nicht auf abgesteckte Formeln reduzieren läßt.

Die Besonderheit der Marxschen Methode in der politischen Oekonomie besteht darin, daß sie mit einer Strenge des Folgerns, wie keine zweite, eine bestimmte Werttheorie — die Bestimmung des Werts der Waren durch gesellschaftlich notwendige Arbeit gemessen nach Zeit, und den Kampf um die Differenz zwischen Arbeitswert und Arbeitskost, den *Mehrwert* — ihrer Analyse der Wirtschaftsvorgänge der kapitalistischen Gesellschaft zum Mittelpunkt gibt. Durch folgerichtiges Ableiten von ihr sucht sie die verwickeltesten Erscheinungen des Wirtschaftslebens besser zu erklären als dies allen übrigen Theorien bisher gelungen ist. Namentlich glaubt sie in dieser Wertlehre die zuverlässigste wissenschaftliche Grundlage zu haben für die Beantwortung der Probleme des Geldes und des Kredits. Da auf Geld und Kredit die Entstehung der Finanz beruht, eröffnet Hilferding folgerichtig sein Buch mit Kapiteln über die Funktionen und Gesetze dieser Wirtschaftskategorien.

Man braucht aber nicht weit in diesen Kapiteln vorzudringen, um dahinter zu kommen, wie sehr die Theorie vom Arbeitswert, gleich allen einfachen Werttheorien, für die Erklärung verwickelter wirtschaftlicher Erscheinungen unzulänglich wird, womit aber nicht gesagt sein soll, daß sie wertlos sei. Der schon in bezug auf die Ware im allgemeinen so verhängnisvoll dehnbare Begriff des gesellschaftlich Notwendigen wird bei der spezifischen Ware Geld vollends zur elastischen, das Moment des Arbeitsaufwands weiter zurückdrängenden und damit gerade das Spezifikum der Theorie verflüchtigenden Potenz. So sieht sich denn auch Hilferding veranlaßt, gleich beim Kapitel von der Funktion des Geldes im Zirkulationsprozeß der Waren einen neuen Wertbegriff zu formulieren, den er »gesellschaftlich notwendigen Zirkulationswert« nennt und der nach ihm im Falle von Geld minderwertiger Währung dessen Kurs bestimmt. Wenn aber ein solcher Zirkulationswert überhaupt Realität hat, dann kann er auch den Kurs des Geldes sogenannter vollwertiger Währung nicht unbeeinflußt lassen. Hilferding erklärt es mit Recht für verfehlt, in Hinblick auf die Widerlegung, welche die Quantitätstheorie in der Wissenschaft vom Gelde erfahren hat, das Moment der Quantität bei der Frage der Wertbestimmung des Geldes ganz bei Seite zu lassen. Aber er zieht die Konsequenz der Erkenntnis von der Bedingtheit

jener Widerlegung nur halb. Sie soll für gewisse Fälle von Geldwährung zutreffen, für andere aber nicht. Das heißt jedoch einen richtigen Gedanken nicht zu Ende denken. Warum ist die Quantität des Geldes bei unterwertiger Währung für seinen Wert bestimmend? Weil jedes solche Geld, ob von Staats wegen normiert oder anderweitig festgesetzt, ersichtlich konventioneller Natur ist, d. h. gesellschaftliches Ansehen zur Grundlage hat. Es gibt indes kein Geld, das völlig unkonventionell wäre. Der konventionelle Charakter liegt nur bei bestimmten Geldwährungen klar zutage, während er bei andern sich hinter scheinbarer *Eigenwertigkeit* der Währungssubstanz verbirgt, dieses Wort hier als Bestimmung eines Werts verstanden, der ausschließlich den zur Erzeugung der Einheit einer Ware erforderlichen gesellschaftlichen Arbeitsaufwand darstellt. Wäre diese Eigenwertigkeit bedingungslose Tatsache, so würde die Verschiebung im Verhältnis des Goldpreises zum Preise aller übrigen Waren, die wir seit Jahren sich vollziehen sehen, zu einem guten Stück unerklärlich sein. Denn in den Produktionskosten des Goldes hat sich nichts so Wesentliches geändert, daß man von einem unverhältnismäßigen Fall der Kosten sprechen könnte. Kann man aber nicht nachweisen, daß die Proportion in den Produktionskosten des Goldes und der Masse der andern Waren sich nennenswert verschoben hat, dann bleibt kaum eine andere Folgerung übrig, als daß die starke Vermehrung der Menge des produzierten Goldes bei gleichzeitiger Vermehrung anderer Zirkulationsmittel an jener Preisverschiebung mitbeteiligt ist. Was man an Beweisen gegen die Quantitätstheorie vorgebracht hat, trifft sie nur, soweit sie die Menge der Zirkulations- und Zahlungsmittel für den Hauptfaktor der Verschiebung der Preise erklärt. Daß die Menge des Währungsmetalls für die Preisbestimmung gleichgültig sei, ist empirisch nicht bewiesen und deduktiv unbeweisbar.

Mit diesem Vorbehalt, oder eigentlich richtiger Zusatz, ist unseres Dafürhaltens der von Hilferding gebildete Begriff gesellschaftlich notwendiger Zirkulationswert als zweckmäßige Formel für eine unleugbar vorhandene ökonomische Tatsache zu bezeichnen. Nur darf man sich darüber nicht täuschen, daß wenn man sagt, daß ein solcher Wert existiere, dies noch nicht heißt, daß seine Größe sich jeweilen im voraus mathematisch feststellen läßt. Werte dieser Gattung werden sich nur immer durch Rückwirkungen als vorhanden herausstellen. Wieviel Geld die Zirkulation zu einem bestimmten Zeitpunkt braucht, kann in der auf Konkurrenz beruhenden Gesellschaft wohl an der Hand der Erfahrung annähernd abgeschätzt, aber nie im voraus genau berechnet werden. In der Regel gibt der Markt die genaue Höhe des Bedarfs dadurch zu erkennen, daß er das zuviel zirkulierende Geld abfließen läßt. Das heißt, solange oder soweit dieses Geld Metall oder gegen Metall einlösbares Papiergeld ist. Anders bei Staatspapiergeld mit Zwangswährung. Hier bewirkt jede Ueberschreitung des Bedarfs der Zirkulation ein Sinken seines Kurses, dessen Höhe aber auch durch den Kredit des Staates bestimmt wird. Unmöglich

kann man Hilferding zustimmen, wenn er auf Seite 51 schreibt: »Das Staatspapiergeld dagegen beruht nicht auf einem Kreditverhältnis und es ist ganz irreführend, es als Staatsschuld oder als Kreditgeld zu bezeichnen.« In diesem Ausspruch ist ein Staat und sind Umstände und Zwecke der Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs vorausgesetzt, denen die Wirklichkeit bisher oft genug nicht entsprochen hat und für deren beständige Uebereinstimmung mit den Tatsachen wir auch heute noch keine Bürgschaft haben. Richtig ist nur, daß das Staatspapiergeld nicht auf einem freiwillig eingegangenen oder individuellen Kreditverhältnis beruht und nicht unter allen Umständen eine Staatsschuld darzustellen braucht. Hilferding unterstellt jedoch plötzlich einen Staat, der in einer Weise mit der *Gesellschaft* zusammenfällt, wie das nur bei Abwesenheit aller Klassenunterschiede denkbar ist. »Die Summe des Staatspapiers«, schreibt er im Anschluß an den obigen Satz, »kann nur im ganzen entwertet oder überwertet werden, und diese Entwertung trifft alle Gesellschaftsmitglieder in gleicher Weise.« (Ebendaselbst.) In der Gesellschaft, wie sie i s t, haben wir jedoch Bezieher von Geldeinkommen und Veräußerer von Waren. Im Moment, wo das Geld entwertet wird, verlieren die Ersteren und gewinnen die Letzteren. Alle Gehälter, Löhne usw. büßen an Kaufkraft ein, alle Waren steigen im Preis. Daher die Vorliebe derjenigen Klassen, die mehr verkaufen als sie kaufen, wie z. B. die Grundbesitzer, für Papiergeld, und die Abneigung der Beamten und Arbeiter — freilich aber auch der Klasse der Rentiers und Finanziers — gegen jede Vermehrung von uneinlösbarem Staatspapiergeld über den Satz hinaus, der den Geldwert unberührt läßt. Nur in dem Maße, als die zwei weiterhin folgenden Sätze »Den Ersatz des Geldes als Zirkulationsmittel besorgt die Gesellschaft durch ihr bewußtes Organ, den Staat« und »das inkonvertible Papiergeld muß auf das Minimum der Zirkulationsvorgänge beschränkt bleiben« — nur in dem Maße, als d i e s e Sätze zutreffen, kann der oben zitierte Satz Geltung beanspruchen. Sehr leicht möglich, daß Hilferding ihn auch nicht anders gedacht hat. Aber dann durfte er ihm nicht jene absolute Form geben.

Indes stimmt in bezug auf Hilferdings Theorie auch ein Satz bedenklich, dem wir auf Seite 45 begegneten. »Der rein gesellschaftliche Charakter dieser Bestimmung (des Werts des als Zirkulationsmittel fungierenden Papiergelds) kommt viel deutlicher zum Ausdruck«, lesen wir da, »wenn man den Wert des Papiergelds direkt vom gesellschaftlichen Zirkulationswert ableitet. Daß historisch die Papiergeldwährungen aus Metallwährungen entstanden, ist kein Grund sie auch theoretisch so zu betrachten. **D e r W e r t d e s P a p i e r g e l d s m u ß a b g e l e i t e t w e r d e n k ö n n e n, o h n e a u f d a s M e t a l l g e l d z u r e k u r r i e r e n**« (a. a. O.). Dieses Postulat setzt eine Volkswirtschaft voraus, die überhaupt kein Metallgeld oder sonstige Geldware hat und daher von der kapitalistischen Wirtschaft durchaus verschieden organisiert ist. In dieser letzteren und den ihr verwandten warenproduzierenden Gesellschaften kann

von einem besonderen Wert des Papiergeldes immer nur in dem Sinne gesprochen werden, als es sich um Proportionen zum Werte desjenigen Metall- usw. Geldes handelt, als dessen Vertreter das Papiergeld fungiert. Oder, um es greifbar zu veranschaulichen: Der Wert eines 100 Mark-, Gulden-, Rubel-, usw. Scheines bezieht sich stets auf den Wert von 100 Mark, Gulden, Rubel usw. Währungsmetall. Ein Papiergeld, bei dem das nicht der Fall sein soll, darf auch nicht auf Mengen solchen Metallgelds lauten. Aber wenn Papiergeld sich nicht auf Metallgeld oder eine ähnliche Geldware bezieht, worauf soll, worauf kann es sich dann beziehen?

Hinter dieser Frage haben wir wohl den Schlüssel zur Erklärung der Tatsache zu suchen, wie das Postulat Hilferdings überhaupt aufgestellt werden konnte. Ein Papiergeld, das sich auf keine Ware bezieht, die irgend einen von ihrem Zirkulationszweck unabhängigen Wert hat, ist nur denkbar in einer bestimmten Entwicklungsphase eines kommunistischen Gemeinwesens. Es muß dahingestellt werden, ob, und ist unseres Dafürhaltens sogar ziemlich unwahrscheinlich, daß Hilferding bei der Formulierung jenes Postulats an dergleichen gedacht hat. Aber geradezu unabweisbar ist die Folgerung, daß seine Geldtheorie von seiner grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung beeinflußt ist. Nur ist das nicht in dem plumpen Sinne zu verstehen, daß etwa irgendwelche Utopie dieser Theorie zugrunde liegen muß. Sie geht von einer unanfechtbaren ökonomischen Analyse der gegebenen Gesellschaft und der Bedürfnisse ihres Marktes aus und betont als eines dieser Bedürfnisse sehr energisch die Existenz eines Geldes mit Eigenwert. Die Methode, auf Grund deren von Hilferding die Probleme des Geldes untersucht werden, ist durchaus wissenschaftlich, und als Sozialist der Marxschen Schule, der die geschichtliche Notwendigkeit der kapitalistischen Gesellschaft anerkennt und die Ablösung dieser Gesellschaft durch die sozialistische als einen Prozeß geschichtlicher Entwicklung begreift, steht Hilferding gar manchen Erscheinungen der Geldwirtschaft mit größerer Unbefangenheit gegenüber und untersucht sie deshalb auch mit größerer wissenschaftlicher Objektivität, als selbst anerkannte Oekonomen bürgerlicher Gesinnung. Aber auf gewissen Höhepunkten seiner Untersuchung greift er dann doch über das Gebiet der von den realen Tatsachen unmittelbar abzuleitenden Folgerungen hinaus und betritt das Gebiet rein begrifflicher Deduktionen, wo es für den Sozialisten nahe genug liegt Gedanken zum Ausdruck zu bringen, die einer vorgestellten rationellen gesellschaftlichen Ordnung entsprechen. Es ist das auch durchaus legitim, sobald oder wo es sich um Kennzeichnung sich ankündigender sozialer Entwicklungen handelt. Wenn aber, wie an der angegebenen Stelle, solche Gedankengänge in Erscheinungen hineingetragen werden, die noch durchaus der kapitalistischen, warenproduzierenden Gesellschaft angehören, dann müssen sie zur Formulierung unhaltbarer Sätze führen.

So ist das wissenschaftliche Gebäude, das Hilferding errichtet, nicht frei von widerstandsschwachen Stellen. Aber trotzdem ist es als

ganzes ein Bau von nicht gewöhnlicher wissenschaftlicher Solidität. Von Anfang bis zu Ende sind die Untersuchungen des Verfassers geleitet und beherrscht von dem Bestreben, die behandelten Erscheinungen des Wirtschaftslebens in ihren großen gesellschaftlichen Zusammenhängen und Wurzeln zu erfassen und darzustellen, als Aeußerungen eines Prozesses, der wohl Vorgänge zeitigen kann, die, wie von kochendem Wasser getriebene Blasen, untereinander keine Beziehung haben, der aber selbst nie völlig unterbrochen werden kann. Und so sehr ist dies Bestreben erfolgreich geblieben, daß gerade die starken Seiten dieser Untersuchungsmethode in dem Buch zu ihrem Rechte gelangen. In Uebereinstimmung mit der tatsächlichen Entwicklung baut hier Stockwerk sich auf Stockwerk auf. An die Kapitel vom Geld reihen sich die Kapitel vom Kredit, der ja geschichtlich seine Funktion vom Gelde ableitet, und wie auf den Betrieb des Kredits geschichtlich sich die Banken aufgebaut haben, finden anschließend daran dann diese ihre Behandlung. Dem Preis des Kredits, dem Zins, und den Gesetzen seiner Bildung gilt das darauf folgende Kapitel. Damit schließt der erste Abschnitt des Buchs, und wie hier Glied an Glied der Darstellung organisch sich verband, so auch in den vier weiteren Abschnitten, die nacheinander die Mobilisierung des Kapitals (Aktiengesellschaften und dergleichen), das Finanzkapital und die Einschränkung der freien Konkurrenz (Trusts und Kartelle), das Finanzkapital und die Krisen und die Wirtschaftspolitik des Kapitals behandeln. Den Schluß machen Kapitel, in denen die weiteren sozialen Rückwirkungen der ökonomischen Verrichtungen des Finanzkapitals und die Aufgaben gekennzeichnet werden, welche die Arbeiterklasse gegenüber jenen Rückwirkungen und dem Finanzkapital selbst zu erfüllen hat.

In einer Zeit, wo die Vorgänge des Wirtschaftslebens in der Tagespresse und in Fachzeitschriften so aufmerksam verfolgt, analysiert und auf ihre Tragweite untersucht werden, so viel reales Wissen und spekulatives Denken unausgesetzt ihrer Einschätzung gewidmet sind, wie in unseren Tagen, darf man von wissenschaftlichen Werken keine sensationellen Enthüllungen oder Prophezeihungen erwarten. Es sind Publikationen ganz anderer Art, die sich dergleichen zum Geschäft machen. Die wissenschaftliche Betrachtung wird, auch wenn sie in keiner Weise am Bestehenden sich anklammert, im Vergleich zum Dilettantismus, der gerade im kühnen Drauflosprophezeihen seine Stärke sucht, meist noch konservativ erscheinen. Hilferding verzichtet nicht darauf, in bezug auf Konzentration der Kapitale und Unternehmungen der Finanzwelt, auf den Welthandel und andere mit seinem Untersuchungsgegenstand zusammenhängende Dinge, kommende Entwicklungen zu signalisieren, und er sagt darüber manches sehr Lesenswerte. Aber wer nach einem sozialen Entwicklungsschema sucht, das über das schon von Marx gezogene hinausgeht, oder sensationellen neuen Schlagworten nachjagt, wird bei diesem Buch nicht auf die Rechnung kommen. Es ist Ergänzung von Marx innerhalb der Linien, die Marx spekulativ vorgezeichnet hat.

Marx kennt, wie eingangs gezeigt, wohl Finanzleute, aber kein spezifisches Finanzkapital. Was haben wir unter diesem letzteren Begriff zu verstehen? Hilferding definiert ihn als Bezeichnung für das in der Industrie fixierte Bankkapital. »Ich nenne«, schreibt er, »das Bankkapital, also Kapital in Geldform, das auf diese Weise in Wirklichkeit in industrielles Kapital verwandelt ist, das Finanzkapital« (S. 283). Solches Geldkapital gibt es überall, in England und Frankreich nicht weniger als in Deutschland. Wer z. B. die Listen der Aufsichtsräte der industriellen Aktiengesellschaften Englands durchsieht, wird, wie in Deutschland, bei den verschiedensten Gesellschaften immer wieder auf die gleichen Persönlichkeiten stoßen. Und ebenso in Frankreich und andern Ländern. Insoweit handelt es sich in der Tat um eine internationale Erscheinung, um eine allgemeine Folgewirkung der kapitalistischen Entwicklung. Aber nicht überall sind es als Aktiengesellschaften organisierte Banken, mittels deren das so in Bankkapital verwandelte Geldkapital diese Rolle spielt. Im kapitalistisch früher entwickelten England dienen die auf Aktien gegründeten Banken fast ausschließlich dem Depositen- und Kreditverkehr — der *Vermittlung von Zirkulationskredit*, wie Hilferding es nennt — sowie dem reinen Kommissionsgeschäft im Effektenhandel, während die Gründertätigkeit und die sonstige Beteiligung an Industrieunternehmungen von Bankgeschäften privaten Charakters, von den Fürsten, Grafen und Baronen der Finanz in ihrer Eigenschaft als Privatkapitalisten betrieben werden. In Frankreich, im später gekommenen Deutschland, in Oesterreich und anderen Ländern verbinden große Banken Kreditgeschäft und Emissionsgeschäft — teilweise, weil längere Zeit es hier nicht die genügende Anzahl großer Kapitalisten gab, die sich mit weitschichtigen Industrieunternehmungen einlassen mochten, in hohem Grade aber auch infolge der anders gearteten Bank- und Börsengesetzgebung. Wie sich speziell in Deutschland auf diese Weise Großbanken auf Aktien herausgebildet haben, die an Industrieunternehmungen größter Art unmittelbar beteiligt sind, darf an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt werden. Diese großen Emissionsbanken des Festlandes nun sind in den Augen Hilferdings der spezifische Typus des Finanzkapitals. Ihm und seinem Walten widmet er vorzugsweise seine Untersuchungen. Während für Marx England das Land der Demonstration war, ist für den Nachfolger vorzüglich Deutschland das Demonstrationsfeld geworden.

Nun hat Deutschland ja unzweifelhaft England in verschiedenen Einzelheiten des Wirtschaftslebens überflügelt. Aber seine Ueberlegenheit ist nicht so groß und allseitig, daß man sagen könnte, seine Entwicklung zeige der Zukunft die Wege. Tendenzen des deutschen Finanzkapitals, um bei diesem Ausdruck zu bleiben, sind daher noch keineswegs Tendenzen des Finanzkapitals schlechthin, und soweit Hilferding von ihnen auf die allgemeine Entwicklung folgert, ist er daher verhängnisvollen Fehlschlüssen ausgesetzt.

Das ungeheure Wachstum der Kreditgeschäft und Gründergeschäft verbindenden Großbanken fällt in Deutschland zeitlich zu-

sammen mit der gewaltigen Ausbreitung und Befestigung der industriellen Kartelle und Syndikate, war und ist sowohl Produkt wie Förderer dieser Bewegung. Die Industrien, auf die sich die Banken vorzugsweise warfen, der Kohlenbergbau und die verschiedenen Zweige der Verhüttung und ersten Verarbeitung von Eisen und Stahl, sind auch die Hauptvertreter des Kartell- und Syndikatswesens. So sind die betreffenden Großbanken zugleich in hohem Grade an dem Gedeihen jener Syndikate interessiert und dadurch mittelbar auch an den verschiedenen Vorbedingungen ihres Bestandes, von denen die Zollgesetzgebung Deutschlands bisher eine der wichtigsten war. Schutzzölle sind eines der stärksten Bindemittel der Syndikate. Auf einem durch Zölle wesentlich geschlossenen Markt können die Maßnahmen zum Zusammenhalten der verschiedenen Unternehmungen am wirksamsten durchgeführt werden. Und Syndikat oder Kartell sind nach Maßgabe des Rahmens ihrer Tätigkeit nur die bequeme Form für die Sicherung von Monopolpositionen. Sieht man also in den deutschen Großbanken, die in dieser Weise mit der Industrie verschwistert sind, den vorgeschrittensten Typus des Finanzkapitals, so erscheint es nicht unerlaubt zu folgern, daß sie uns diejenige Form des Kapitals zeigen, die dieses bei Heranbruch seiner Götterdämmerung trägt. In diesem Lichte schildert denn auch Hilferding die Tendenz des Finanzkapitals. Es unterwirft sich die Industrie, die syndizierte Industrie aber unterwirft sich das Handelskapital, soweit es den Handel nicht überhaupt aufhebt und den ehemals stolzen Handelsherrn in seinen bescheidenen Verkaufsagenten verwandelt. Monopol auf allen Seiten, volle Reife zum Uebergang in Eigentum der Gesellschaft.

Es sind viele Tatsachen zu verzeichnen, die als Belege für diese Prognose dienen können. Man denke an die Politik des Kohlensyndikats und des Stahlwerksverbandes, die Syndizierung der großen Elektrizitätswerke in Deutschland, und an die zähe Systematik, mit der z. B. der Petroleumtrust der Vereinigten Staaten seine Losung »vom Schacht bis zur Lampe« Schritt für Schritt auch in Deutschland der Verwirklichung näher bringt. Die Tendenz zur Zusammenfassung der Betriebe und zur Eroberung von Monopolstellungen ist so allgemein verbreitet und bricht mit so großer Kraft immer wieder von neuem durch, daß mehr Mut dazu gehört, an die Möglichkeit eines Stillstands dieser Entwicklung zu denken, als sich zu sagen, daß die Domänen des Finanzkapitals und der Industriemonopole an Raum noch erheblich zunehmen werden. Die Frage ist nur, ob es für diese Ausbreitung keine Grenzen gibt und wo diese zu suchen sind. Ueber diesen Punkt geht Hilferding ziemlich leicht hinweg. Er entwickelt mit großer Schärfe der Deduktion die finanziellen und in der Richtung dieser liegenden ökonomischen Momente, — wie die Bewegungen von Zins- und Profitrate, den aus diesen Nahrung ziehenden Trieb zu immer weiterer Expansion usw., — welche das Wachstum des Finanzkapitals an Größe und Macht fördern, aber er beschäftigt sich nur wenig mit den technischen Grundbedingungen dieser Entwicklung und fast gar nicht mit den sie betreffenden Reaktionen politisch-

sozialen Charakters. Daß wir in verschiedenen Ländern eine Antitrustbewegung haben, ist hier noch nicht einmal das Wesentliche. Die Gesetzgebung gegen die Trusts hat bis jetzt noch wenig genug ausgerichtet. Und schließlich, wenn man wirklich den Trust durch Verbote unterdrücken kann, so kann man darum noch nicht die Fusion, die Verschmelzung oder völlige Aufsaugung von Betrieben verbieten. Ein Gesetz über die Maximal-Größe von Unternehmungen würde sich ziemlich sonderbar ausnehmen.

Aber man kann einer Bewegung auch anders als durch Strafgesetze beikommen. Man kann ihr Betätigungsfeld dadurch einengen, daß man ihr bestimmte Materien der Ausbeutung entzieht. Und hier sehen wir in der Tat Staaten, Gemeinden und freie soziale Körperschaften am Werk, dem Finanzkapital und den monopolistischen Industrien ein Stück ihrer Domäne nach dem andern abzunehmen. Das steht natürlich nicht im Widerspruch mit der Tendenz der Sozialisierung von Produktion, Handel und Zirkulation. Aber es ist Gegenaktion, die früher einsetzt, als es dem durch Abstraktion gewonnenen Entwicklungsschema entspricht, und deshalb auch in verschiedener Hinsicht größere Variationen möglich macht als sich aus diesem erkennen läßt.

Das scheint überhaupt der Gang der vor uns liegenden Entwicklung zu sein. Die Konzentration vollzieht sich auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten mit verschiedenem Zeitaufwand und verschiedener Intensität. In den Industrien der Halbfabrikate z. B. schneller als in denen der Fertigfabrikate und auch mit größerem Druck. Daher ist die Gesamtkraft der übrigen Wirtschaftselemente sozial immer stärker, als die Kraft derjenigen kapitalistischen Monopole, welche sozusagen den Gipfel möglicher Machtausübung erreicht haben. Es sind dann politische Momente, die jeweilig der Gegenaktion der Gesellschaft im Wege stehen können, wie sie ihr bisher meist im Wege gestanden haben. Aber sie sind nur zum geringsten Teil notwendige Wirkungen des Finanzkapitals selbst, sondern ihm gegenüber akzidentiell und daher nicht unüberwindbar. Und viele Anzeichen sprechen dafür, daß sie in dem Maße, als die Entwicklung fortschreitet, auch ihr zum Opfer fallen werden.

Darauf nimmt Hilferding keine Rücksicht, und so kommt er z. B. dazu, aus der Tatsache, daß die mit den Kartellindustrien eng verbundenen Finanzkreise schutzzöllnerisch gesinnt sind, weil der Schutzzoll dem Kartell die beste Deckung gewährt, und daß solche Finanzleute und Finanzinstitute wiederum, die an Unternehmungen in aller Herren Länder beteiligt sind, jedes Interesse am Freihandel eingebüßt haben, die Folgerung zu ziehen, daß der Kampf gegen die Schutzzöllnerei auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung überhaupt aussichtslos geworden sei. Denn der Kampf zwischen dem großen und kleinen Kapital sei in der Hauptsache entschieden, das Letztere lebe im Schatten des Ersteren, und dadurch, sowie durch das Mittelglied der Aktienunternehmung mehre sich das bürgerliche Gefolge des Finanzkapitals unausgesetzt. So einfach liegen die Dinge

aber durchaus nicht. Hier sind viel zu weitgehende Schlüsse aus wesentlich abstrakter Deduktion gezogen, ist die vergleichende Statistik viel zu wenig befragt worden. Gewiß sind die Kartellindustrien, hinter denen bei uns die Hochfinanz steht, Säulen der Schutzzollbewegung, auf dem Bund zwischen ihnen und dem Agrariertum fußt die deutsche Schutzzollpolitik. Aber es sind das fast ausschließlich Industrien der Halbfabrikate, also Produktionszweige, in denen das konstante (Anlage-Maschinen- etc.) das variable (Lohn-) Kapital überwiegt, d. h. die relativ am wenigsten Arbeiter beschäftigen. Je weiter wir von ihnen ab in der Industrie der Fertigverarbeitung vorschreiten, um so mehr nimmt das Interesse am Schutzzoll ab und wandelt sich in Interesse am Freihandel. Denn die letzteren Industrien beschäftigen die große Masse der Arbeiter, haben Interesse an billigen Vorprodukten und billigen Lebensmitteln, während die Verschiedenartigkeit ihrer Produkte die Kartellierung teils erschwert, teils geradezu unmöglich macht.

Ein paar vergleichende Zahlen aus der deutschen Berufsstatistik mögen dies veranschaulichen. Kein Industriezweig ist in Deutschland so stark syndiziert, wie die Gruppe »Hüttenbetrieb Frisch- und Streckwerke«. Folgendes die Entwicklung ihrer Arbeiterschaft von 1895 auf 1907:

	1895	1907
Gelernte Arbeiter	22 932	33 809
Ungelernte Arbeiter	106 610	187 867
Insgesamt	139 542	221 676

Man sieht, wie gering hier die Zahl der gelernten zu der der ungelernten Arbeiter ist und wie das Verhältnis im Jahre 1907 gegenüber 1895 noch zurückgegangen ist.

Nehmen wir nun eine Gruppe von Fertigindustrien der Metallverarbeitung. In der Gruppe »Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten« war folgendes die Entwicklung:

	1895	1907
Gelernte Arbeiter	63 265	236 629
Ungelernte Arbeiter	52 403	144,325
Insgesamt	115 668	380 954

Hier ist nicht nur die gesamte Arbeiterschaft an Zahl bedeutend stärker angewachsen, als in der Halbfabrikation, es ist auch das Verhältnis der gelernten Arbeiter zu den ungelernten Arbeitern, obgleich die ersteren schon 1895 die Mehrheit waren, ganz erheblich gestiegen.

Im ganzen belief sich die Arbeiterschaft aller Gruppen der Metallverarbeitung und Maschinenindustrien zusammen auf:

	1895	1907
Gelernte Arbeiter	762 953	1 201 924
Ungelernte Arbeiter	198 817	485 748
Insgesamt	961 770	1 687 672

Diese Zahlen sagen dem kritisch geschulten Marxisten sehr viel. Sie zeigen, um welche Massen von Arbeitern es sich in den Fertigindustrien gegenüber den Industrien der Halbfabrikate handelt. Nicht ganz so stark wie in der Metallindustrie, aber doch ähnlich ist das Verhältnis in der Textilindustrie, der Lederverarbeitung, der Holzindustrie usw. Während die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft mit der zunehmenden Industrialisation diejenigen Klassen ungemein vermehrt, die auf Grund ihrer Lebensverhältnisse natürliche Gegner der Agrarzölle sind, ist innerhalb der Industrie das Interesse an billigen Vorprodukten in Zunahme statt in Abnahme. Eine genauere Analyse der Produktions- und Klassenentwicklung führt in dieser Frage zu ganz anderen Schlüssen als die Ableitung aus der Entwicklung der Kapitalarten und Kapitalteile.

Damit ist zur Genüge angezeigt, worin unseres Erachtens Hilferding grundsätzlich fehlgreift. Er hat die Klippen der hypostasierenden Betrachtungsweise von Marx, wo Menschen als Kapital oder Kapitalteile und Kapitale als Personen erscheinen, nicht völlig vermieden. Er hat nicht genug beachtet, daß diese Hypostasierung ohne beständige Kontrolle durch die Wirtschaftsstatistik mit Notwendigkeit zur Selbstmystifikation, zu einer Kapitalmystik führen muß, die nicht mehr mit den Menschen der Wirklichkeit, sondern mit bloßen Schemen operiert, und fällt infolgedessen gerade dort, wo er das letzte soziale Ergebnis seiner Analyse des Finanzkapitals zieht, dieser Kapitalmystik zum Opfer. Nichtsdestoweniger ist sein Buch als eine sehr in Betracht kommende Bereicherung der theoretischen Literatur des Sozialismus und der politischen Oekonomie zu begrüßen. Es ist durchaus des Studiums wert. Es weist alle starken Seiten der Marxschen Methode auf, die alles in allem doch so tief in die innere Natur der Probleme des Wirtschaftslebens eindringt, sie so lebensvoll genetisch vor dem Leser entstehen läßt und zu so scharfsinniger Fragestellung gelangt, wie keine zweite. Die Rolle und die sehr verwickelten Probleme von Geld und Kredit in der vorgeschrittenen kapitalistischen Wirtschaft, die Entstehung und Entwicklung, die Mittel und die Aktionen der Finanz in dieser Wirtschaft werden an der Hand reichen Materials und einer in trefflicher Systematik durchgeführten Analyse vom Verfasser zur klarsten Anschauung gebracht.

LITERATUR-ANZEIGER.

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

Deutsches Zeitungsarchiv (Monatliche, systematische Auszüge aus dem Hauptinhalt deutscher Tagesblätter). Berlin, Bibliographischer Zentralverlag. Gesamtausgabe, bei täglichem Erscheinen 240 Mk. per Jahr; bei monatlichem Erscheinen 120 Mk. per Jahr. Teilausgabe täglich 36—72 Mk., monatlich 24—48 Mk. per Jahr.

Das publizistische Unternehmen, welches im Juli d. J. nach längeren umfangreichen Vorerhebungen ins Leben getreten ist, stellt es sich zur Aufgabe, zunächst für das Gebiet der Wirtschaft systematisch Auszüge aus dem Hauptinhalt von 93 deutschen Tagesblättern, auch Oesterreichs, der Schweiz und des weiteren Auslandes, zu publizieren. Es geht von dem Gedanken aus, daß die Tagespresse eine Fülle von Material enthält, das über das Tagesinteresse hinausreicht, und von erheblicher Bedeutung für die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Information ist. Das Material wird innerhalb der ersten in Angriff genommenen Abteilung Wirtschaft in Untergruppen eingeteilt, und zwar: 1. Allgemeines, Theoretische Sozial-

ökonomie, Biographien, Wirtschaftliches Bildungswesen, Wirtschaftsgeschichte; 2. Industrie, Gewerbe und Bergbau; 3. Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei; 4. Handel, Zoll, Verkehrs- und Ausstellungswesen; 5. Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen, Oeffentliches Finanzwesen; 6. Syndikate, Kartelle, Trusts, Organisation der Arbeitgeber und -nehmer; 7. Grundstücks-, Bau-, Wohnungs-, Versicherungs- und Genossenschaftswesen. Jede dieser Gruppen erscheint in einer täglichen Ausgabe zum Preise von 48—72 Mk., und in einer Monatsausgabe zum Preise von 24—36 Mk. jährlich. Die Gesamtausgabe für das Gebiet Wirtschaft kostet in der täglichen Ausgabe 240, in der monatlichen 120 Mk. jährlich. Die Einschränkung auf das Gebiet Wirtschaft erklärt sich daraus, daß der Umfang des DZA. für jedes einzelne der ursprünglich in Aussicht genommenen Gebiete viel zu gering veranschlagt worden war. — Der von diesem Unternehmen angestrebte Zweck würde bei entsprechender Verwirklichung gewiß einem Bedürfnis entgegenkommen, wenn auch angesichts des relativ hohen Preises zunächst eine Verbreitung in weiteren Kreisen kaum wahrscheinlich ist. Auch fragt es sich, ob die Auszüge in allen Fällen (bei der notwendigen Knappheit der Notizen) die Benützung der betreffenden Artikel ersetzen können — insbesondere ist das für wissenschaftliche Arbeiten fraglieh. Immerhin ist dadurch ein Ausweg getroffen, daß jeder hier verarbeitete Zeitungsartikel vom DZA. im Original oder in Abschrift beschafft werden kann. Damit ist ein erster Anfang für die Verwertung des Zeitungsmaterials, auch über die Tagespolitik hinaus in weiterem Umfang angebahnt und es wird nun viel von der Technik der Auszüge abhängen, in welchem Umfang sich das DZA. als wertvolle Institution einbürgern und behaupten kann. Einer späteren Zukunft erst muß es wohl vorbehalten bleiben, den Umfang der hier verarbeiteten Organe noch weiter zu stecken, insbesondere die Fach- und Interessentenblätter — aus welchen ja die Tageszeitungen vielfach schöpfen, und welche für die wissenschaftliche Verarbeitung noch viel wichtiger sind — heranzuziehen und sie in einem Archiv geordnet allgemeinerer Benutzung zugänglich zu machen. Es wäre kein geringes Verdienst, das sich das DZA. erwerben würde, wenn es der Ausgangspunkt eines derartigen Instituts werden sollte. — Die Denkschrift betr. die Schaffung eines Deutschen Zeitungsarchivs (herausgeg. vom Arbeitskomitee des Ausschusses, Dr. C. Bading, Dr. H. Beck und E. Lilienthal in Berlin), sowie Probenummern können von der Geschäftsstelle des DZA. (Berlin W. 50, Spichernstr. 17) bezogen werden. (—p.)

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete, und vierte Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem und Dr. Hermann Sacher. Fünfter (Schluß-) Band. Staatsrat bis Zweikampf. Nachträge. Freiburg i. Br. 1912. Herdersche Verlagshandlung. VIII S. und 1532 Sp. geb. Mk. 18.—.

Mit dem fünften Bande sind die neuen Auflagen des Staatslexikons zum Abschluß gebracht, die sich unter der wachsenden Anzahl von Nachschlagewerken ihren Platz behaupten werden. An umfangreichen Artikeln seien aus dem Schlußband erwähnt die über Staatssozialismus, Thomas von Aquin, Tocqueville, Toleranz, Trennung von Kirche und Staat (Sägmüller), Universitäten, Volkswirtschaftslehre (Adolf Weber),

Wahlrecht, Windhorst, Zölibat. Der Nachtrag enthält u. a. Artikel über Begräbniswesen, Hilfskassen, Klerus, Privatbeamtenversicherung und Sozialversicherung. Mit berechtigter Befriedigung scheidet Julius Bachem aus der Redaktion des Staatslexikons, die er seit 1887 geleitet hat. In erster Linie für Katholiken verfaßt, kann das Staatslexikon auch Nichtkatholiken zur eingehendsten Beachtung empfohlen werden. (D.)

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

Cosentini, Francesco: Sociologia. Genesi ed evoluzione dei fenomeni sociali. Con un' introduzione di Enrico Morselli ed uno scritto di Massimo Kowalewski. Torino 1912. Unione Tip. Ed. Tor. 1912. 707 Seiten (10 Lire).

Mit Bänden allgemeiner Soziologie wird heute, zumal in Ländern englischer, italienischer und französischer Zunge, die gelehrte Welt schier überschüttet. Das Vage der in ihnen enthaltenen Elukubrationen steht im allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse zur Selbstsicherheit ihrer Sprache. Sowohl der strengen logischen Gebundenheit der philosophischen Disziplinen, als des Wissensschatzes der Sozialwissenschaften und der experimentellen Dekuktivität der Naturwissenschaften entbehrend, schwankt die Soziologie, die das Bindeglied zwischen ihnen zu bilden und sie alle zu höherer Einheit zu synthetisieren strebt, hilflos im Bannkreis ihrer von Luft und Rauch gebildeten Größe herum. Darum ist der Grundgedanke der von Max Weber, Simmel, Tönnies und Sombart gegründeten Deutschen Soziologischen Gesellschaft der einzig wissenschaftlich brauchbare: die Soziologie herunterzuholen aus ihren Himmelshöhen und sie auf die eigenen Beine, das heißt, wie der Stand der Soziologie als Wissenschaft heute einmal beschaffen ist, auf die Beine der Einzelwissenschaften zu stellen, die allein ihr die gesunde Basis verleihen können. Denn auch für die Soziologie gilt der Satz: erst verstehen, dann überwinden. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, hat das Werk Cosentinis zunächst einmal den Wert eines Geständnisses: nämlich der Notwendigkeit, »alle unnützen Erörterungen methodologischer Art, die ewige Suche nach Systemen und Harmonien, die stete Formuliererei von Dogmengesetzen und die rein theoretischen Konzeptionen zu verlassen und den konkreten Phänomenen der menschlichen Gesellschaft einmal näher auf den Leib zu rücken, sie genetisch zu betrachten, und in ihren Veränderungen und Tendenzen zu untersuchen« (p. 14). Leider ist diese Grunderklärung freilich im Verlaufe der weiteren Arbeit nicht eingehalten worden. Die Arbeit besteht vielmehr aus einer methodologischen Untersuchung über einige soziale Grundphänomene: die primitive Gesellschaft — die Familie — das Eigentum — die Religion — die Moral — das Recht — der Begriff der Strafe — der Staat und die politische Organisation — die geistige Entwicklung — die Gesellschaft der Zukunft. Diese Kapitel behandeln, wie man sieht, Fragen, die bereits tausendundeinmal, wenn's reicht, behandelt wurden. Und das gleiche läßt sich von der Behandlungsweise sagen. Sie ist »positiv« und bringt so gut wie keinen neuen

Gedanken, so gut wie kein neues Faktum. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die synthetische und im ganzen sichere Art der Behandlung dem Werke Cosentinis immerhin einen ehrenvollen Platz unter den Kompilationen ähnlicher Art einräumt, und von Anfängern, die nach rascher und zuverlässiger Orientierung streben, sehr wohl mit Nutzen eingesehen werden mag. Das umsomehr, als jedes Kapitel von einer Bibliographie, welche die internationale Literatur über den in ihm besprochenen Gegenstand in wenn auch keineswegs lückenloser, so doch im ganzen genügender Fülle bringt, geschlossen wird. Zu bemerken ist noch, daß das Buch nicht die Maske der Voraussetzungslosigkeit trägt noch tragen will, sondern durchaus im Geiste der sozialistoïden sog. freien Forschung (Libero Pensiero, Freidenkertum) geschrieben ist. (R. M.)

Mantegazza, Vico: L'Egeo. Conferenza, con 3 carte geografiche. Milano 1912. Frat. Treves. 50 Seiten (1 Lira).

Anspruchslose und, ohne oberflächlich zu sein, doch sehr leicht geschürzte, anschauliche Schilderungen der politischen und ethnischen Verhältnisse im Ägäischen Meere. Der Verfasser, der als einer der besten Kenner der auswärtigen Verhältnisse gilt, hat sich seine Aufgabe etwas leicht gemacht. Immerhin sind einige kurzen Ausblicke auf die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen ägäischen Inseln und italienischen Städten und Signorien des Mittelalters von Interesse. Auch wird die ethnisch bunte Zusammensetzung Salonikis, insbesondere die Funktion des jüdischen Elementes als Träger italienischer Kultur, wenn auch nur andeutungsweise, richtig hervorgehoben. (R. M.)

Niceforo, Alfredo: Le Génie de l'Argot. Paris 1912. Mercure de France. 277 Seiten (3,50 Frs.).

Eine äußerst interessante Studie, die, wenn sie schon nicht das letzte theoretische Wort über die soziale und kriminale Bedeutung des (vom Verf. übrigens in sehr weitem Sinn, wohl in dem der Abweichung vom Sprachgebrauch, wie er in der Schule gelehrt und schriftlich in den Korrespondenzen wohlerzogener Menschen gebraucht wird, verstandenen) Argot enthält, durch ihren Reichtum an trefflich geordnetem Tatsachenmaterial wie auch an treffenden Bemerkungen und Beobachtungen entschieden einen guten Platz in der entsprechenden Literatur verdient und auch von dem seltenen Fleiß und der Gewandtheit und dem Zuhausesein des Verf. auf mehreren Gebieten der Wissenschaft (und auch der Sprachwissenschaft) glänzendes Zeugnis ablegt. In seinem Kapitel über den Argot des Liebespaares hat Niceforo aus verständlichen Gründen, die freilich vom wissenschaftlichen Standpunkt aus doch als bedauerlich erscheinen, das große fortlaufende Quellenwerk der von Fr. Krauß in Wien herausgegebenen Anthropophyteia, an dem kein Forscher des Sexualargot unachtsam vorbei gehen dürfte, außer acht gelassen. Die interessanten Schlußseiten des Bandes, die das Problem der Geschlechtsscham behandeln, definieren das Schamgefühl etwas gar einseitig als la crainte primitive et sacrée des faits de la vie sexuelle, als Folgeerscheinung des Tabu-Begriffes, während eine derartige Definition doch höchstens auf die Jungfrau, nicht aber auf die den Geschlechtsakt kennende Frau, deren Schamempfindung trotzdem zu persistieren pflegt, zutreffen dürfte. Schreiber dieses hat die Scham auf die Angst vor Körperschädigung zurückführen zu können geglaubt (s. seine Grenzen der Ge-

schlechtsmoral p. 19—33). Eine Seite des Argot hat Niceforo unberücksichtigt gelassen: die sprachfördernde, die bewirkt, daß Sprachen, deren hervorragendste Schriftsteller der langue verte Bruchteil für Bruchteil Einlaß in die Schriftsprache gestatten, indem sie ein mot argotier nach dem andern hoffähig gestalten (wie das bei der französischen Sprache in hohem Grade der Fall ist), dynamisch wertvoller und auch politisch eindrucksvoller bleiben als andere Sprachen, die sich in akademischer Vornehmheit vor aller Unreinheit des Vulgus verschliessen und jede Bohème aus dem Sprachgebrauch verbannen (wie z. B. das Italienische, das allerdings, weit stärker als das Französische, an der Abwehr der Dialekte zu kämpfen hat). Sehr interessant sind die vielfachen und gutgestützten Hinweise auf den Argot, der aus den Klassenkämpfen der Gegenwart entsteht (p. 35, p. 59 usw.). Die Schrift wäre einer Uebersetzung ins Deutsche wohl wert. (R. M.)

Squillace, Fausto: *La Moda*. Palermo 1912. Remo Sandron. 159 S. 2,50 Lire.

Die Soziologie der Mode ist von Tarde, Roß, Spencer und Simmel in unvergleichlich feiner Weise zu entwickeln versucht worden. Nun hat sich der auch in Deutschland nicht mehr unbekannte süditalienische Soziologe Fausto Squillace die gleiche Aufgabe gestellt. Seine vor uns liegende Schrift ist lebendig geschrieben und durchaus anregend. Sie behandelt, ohne viel Neues zu bieten und etwas überreich mit nicht immer theoretisch verwerteten, ja, verwertbaren Zitaten gewürzt, die Theorie der Mode als Kollektivphänomen psychologischen Ursprungs, aber aesthetischen Charakters, die Theorie des kollektiven Schönheitsideals, die Variationen des Begriffes der menschlichen Schönheit, die Mode und die Gesellschaft (Klassen, Völker, Berufe etc.), die Geschichte der Mode (sehr dürftig), die Eleganz, den Luxus. Im allgemeinen treffend, wenn auch häufig der genügenden Revision entbehrend, läßt die Studie Squillaces mehrfach die ökonomische Basis vermissen, selbst wenn diese ihrerseits wieder einen psychologischen Untergrund hat. So tut er weder der gewichtigen Tatsache Erwähnung, daß ganze Zweige der Industrie mit den Schwankungen der Mode steigen und fallen, wie das z. B. bei der Spitzenklöppelei und der Verfertigung der sog. Jaisperlen der Fall ist, noch der Mode, sich der aus Baumwolle hergestellten Samtstoffe aus den Fabriken in Gallarate und Busto Arsizio zu bedienen, welche um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in der Lombardei aufkam und welche den patriotischen Zweck verfolgte, die heimische Industrie zu Ungunsten der österreichischen zu heben und sich auch ökonomisch von Oesterreich immer mehr zu emanzipieren. Einigermaßen störend wirken in der Schrift die häufigen unerlaubten Verallgemeinerungen. So sagt der Verf. auf p. 79: Ist eine Mode gleichmäßig und konservativ (stazionaria), so darf man auf soziale Homogenität des Volkes und Entwicklungsstillstand schließen. Das ist durchaus falsch. Die Männermoden sind seit 1860 fast völlig gleichgeblieben; die Arbeiterbluse verschwindet immer mehr und die Bauerntrachten existieren fast überall nur noch auf dem Papier; in den fortgeschrittensten Kleidern ist, dem Anzug nach, der Gentleman vom Workman überhaupt nicht mehr, oder doch nur dem allergeübtesten Auge noch, zu unterscheiden. Trotzdem herrschen gerade in England z. B. ausgeprägteste Klassenunterschiede und auch der technische Fortschritt steht dort keineswegs still. Die Mode ist eben halt bisweilen eine so launische Person, daß sie der besten

Logik der Soziologen ein Schnippchen schlägt. An anderer Stelle, auf p. 150, lesen wir Urteile wie, in Italien sei der Luxus prunkend, in Frankreich geschmackvoll, in Deutschland auf das Nützliche gerichtet, und in Rußland überhaupt nicht vorhanden (!). Solche Aeusserungen sind wissenschaftlich wertlos und entspringen der Tendenz, Wissen durch Geist ersetzen zu wollen, welche so viele Soziologen plagt. Immerhin kann indes die Schrift Squillace's wie viele anderen des gleichen Autors das Verdienst für sich beanspruchen, nützliche Bausteine zu einem weiteren Bau zusammengetragen zu haben.

(R. M.)

---

4. Sozialismus.

Oncken, Hermann: Lassalle. Zweite durchgesehene Auflage. Stuttgart 1912. Frommann. 526 S. M. 6.50.

Eines der bedeutendsten Werke der Lassalle-Literatur, das dadurch nichts an seinem inneren Wert einbüßt, daß es nur relativ wenig neues Tatsachenmaterial enthält, denn seine Hauptstärke liegt in der Auffassung, die die Erscheinung Lassalles aus den großen geschichtlichen Zusammenhängen seiner Zeit erklärt, ohne dabei den in ihm so starken individuellen Faktor zu vernachlässigen. Hermann Oncken hat seine Analyse Lassalles, ohne Umgehung des nötigen Beweismaterials, doch in klaren großen Linien und mit jener Sicherheit der Sprache und sachlichen Durchführung kundgegeben, die den geübten Historiker verraten und die um so erfreulicher sind, als sie in der neuesten deutschen Literatur der hier in Frage stehenden Wissenschaft bedauerlicher Weise zu den Seltenheiten gehören. Ich glaube wohl nicht fehlzugehen, wenn ich die wesentlichste These Onckens, unter deren Gesichtswinkel er sein Werk niedergeschrieben hat (vgl. auch p. 420), in den Satz zusammenfasse: Lassalle war in allererster Linie Politiker und seine vielgestaltete literarische Tätigkeit, im besonderen seine Bemühungen auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft, wie vornehmlich der Philosophie, der Nationalökonomie und der Rechtslehre, waren nur den Zwecken der Politik untergeordnete Akzessorien. Diese Beurteilung Lassalles scheint mir im ganzen zutreffend. In Einzelheiten, wie z. B. in der Darstellung der Beziehungen zwischen Lassalle und Bismarck, und zumal in der psychologischen Analyse dieser Beziehungen, möchte ich allerdings teilweise vom Verf. abweichen. Ich halte es nach meiner Wertung von Lassalles Charakter, wie sie sich mir aus dem Studium der Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Mannes von seiner frühesten Jugend an (vgl. meine Besprechung der von Ed. Bernstein herausgegebenen Intimen Briefe F. Lassalles an Eltern und Schwester, im Archiv für Sozialw. Vol. XXIX, Heft I) gebildet hat, für in hohem Grade unwahrscheinlich, daß sich Lassalle »für das Große in einem Menschen« wie Bismarck begeistert und ihm deshalb angehangen d. h. die »Kraft des Magnetberges an sich selber erfahren« habe (vgl. 371 ff.). Allerdings setzt Oncken selbst dieser Erklärung des guten politischen Verhältnisses zwischen den beiden Männern eine zweite hinzu: Lassalles »Sinn für politische Realitäten«. Auf diesen allein aber kommt es unseres Erachtens an. Möglich, daß Lassalle Bismarck im Inneren auch bewunderte, sicher aber, daß diese Bewunderung ihn zu jenem »Magnetberg« nicht hingerissen haben würde, hätte er sich von seiner Annäherung an den selbstherrlichen

Minister der preußischen Reaktion nicht die (als bekannt vorauszusetzenden) großen Vorteile versprochen. Lassalle war, nach Bismarcks eigenem Ausdruck »ehrgeizig in großem Stil« und trieb hohes gefährliches Spiel. Wie er sich mit dem revolutionären Marx gut hielt, den ihn seine prophetische Sehergabe als den auf längste Jahrzehnte hinaus definitiv bindenden Theoretiker des Proletariats, das ihm, Lassalle, ja die reale Basis zu seinem politischen Treiben bieten sollte, erkennen ließ, und der seinerseits, als in London lebender Flüchtling von jeder eigenen praktischen Wirksamkeit in Deutschland abgeschnitten, wie er war, auf den gewandten Agitator zur Verbreitung seiner Ideen hoffte und ihn deshalb öffentlich nach Möglichkeit zu schonen bedacht war, so hat Lassalle andererseits keinen Augenblick gezögert, den großen konservativen Faktor der Gegenwart auszunützen, um mit der Macht der Regierung seine nächsten Feinde, nämlich die bürgerlichen Radikalen, — die, der politischen Affinität nach betrachtet, immerhin seine nächsten Freunde hätten sein sollen — an die Wand zu drücken. Zugute gekommen ist dann das Bündnis doch wohl lediglich dem Bismarckismus. Der Lassalleanismus geriet nach dem Tode Lassalles selber in Verfall und mußte dem Marxismus weichen. Theoretisch ist er heute tot. Kein deutscher Sozialdemokrat wagt es, sich heute noch als Schüler von Lassalle zu bekennen, und diese Scheu ist vor allen Dingen eben auf die als kompromittierlich betrachtete Art zurückzuführen, mit der Lassalle einstens mit dem eisernen Kanzler umging. Kompromittierlich: denn heute würde auch der größte Gegner der Freisinnigen unter den Sozialdemokraten in Deutschland nicht wieder wagen, mit den Konservativen oder der Staatsgewalt zu Ungunsten der Ersteren zu techtelmechteln.

Die Schilderungen, die uns Verf. vom Lebensgang und von den Ideen Lassalles gibt, sind sorgfältig herausgearbeitet und sichern dem Werk den Anspruch darauf, in jeder sozialhistorischen Bibliothek vorhanden zu sein: Die Frage, was von Lassalle bleibenden Wert hatte, hat er sich nicht vorgelegt, vielleicht weil ihn das zu weiten Gängen in das Gebiet der modernsten und deshalb heißumstrittensten Begebenheiten geführt haben würde. Hätte sich Oncken mit dieser Frage befaßt, so hätte er gesehen, daß trotzdem der Name Lassalles aus den täglichen Polemiken und den Programmen der Parteien verschwunden ist (sehr im Gegensatz zu dem Marxens), seine wesentlichste, politische Gedankenrichtung, als die wir vor allem seinen Staatsbegriff und seine nationale Idee bezeichnen möchten, gerade heute in der deutschen Sozialdemokratie reißende Fortschritte macht; nicht, weil eine liebevolle Vertiefung in die Werke und die Geschichte dieses Mannes jene Ideenrichtung neuerdings als empfehlenswert erwiesen hätte, sondern als notwendige Folge der parlamentarischen Taktik und des wachsenden Mechanismus in der Partei. Der theoretisch tote Lassalle ist in der Praxis höchst lebendig.

Noch zwei Bemerkungen mögen hier angeschlossen werden. Zunächst ein Punkt, in dem ich nicht der gleichen Ansicht mit dem Verf. bin. O. sagt auf p. 12, Lassalle habe weder innerlich noch äußerlich den jüdischen Typ aufgewiesen. Dem kann, zum mindesten was die letztere Behauptung anbelangt, entschieden widersprochen werden. Alle Bilder, die wir von Lassalle besitzen, weisen einen ausgesprochen semitischen Gesichtsschnitt und Gesichtsausschnitt auf. Vielleicht ist der Verf. da unwillkürlich der laufenden Meinung verfallen, für welche das jüdische Aussehen einer Person fast synonym mit häßlich

ist und die deshalb eine solche Konstatierung als eine Kritik ästhetischer Art, ja als eine Art von Beleidigung wertet. Es liegt dem ein unbewußter Antisemitismus zugrunde. Wer Beobachtungsgabe besitzt, weiß indes, daß, wie alle übrigen Stämme, auch die Juden neben einem unedlen und widerwärtigen, dem »jüdischen«, einen edlen und schönen Typus besitzen, der ebenso rassig ist als der erste. Diesem letzteren Typus gehörte Lassalle an; er war ein echter Rassejude, aber ein schöner. Schwerer ist die auf den inneren Menschen Lassale bezügliche Behauptung O.s zu entkräften, weil es wissenschaftlich immer noch angängiger ist, anthropologische als psychologische Rasseneigenschaften zu fixieren. Immerhin will uns scheinen, daß Lassalle gerade einigen der hervorstechendsten seiner Eigenschaften nach jüdisch war. Hierzu möchten wir vor allen Dingen seinen großen Ehrgeiz und das Vermögen, einem scharf erfaßten Ziel alle nebensächlichen Ueberzeugungen, auch theoretischer Art, aufzuopfern, rechnen.

Noch eine Bemerkung. In der interessanten Angabe der Quellen und Literatur am Schlusse des Bandes weist O. auf die literarische Verwertung der Persönlichkeit Lassalles hin und macht dabei einige deutschen und einen englischen Roman namhaft (p. 523). Diese Liste ließe sich noch dahin vervollständigen, daß Lassalle gerade auch in Italien großes schriftstellerisches Interesse erweckt hat. (Ueber die ital. Lassalle-Literatur vgl. p. L meiner Storia del Marxismo in Italia, Roma 1909, Mongini.) Zweimal ist Lassalle Held und Titelheld italienischer Dramen geworden. Einmal 1885 unter der Feder des römischen Dramendichters Pietro Calvi, dann, mit größerem Erfolg, 1902, als der inzwischen zu einem der bekanntesten Dramatiker seines Landes gewordene Sem Benelli das nach dem großen deutschen Sozialdemokraten genannte Drama in der Arena Nazionale in Florenz über die Bretter gehen ließ und später in der Nuova Antologia veröffentlichte. Auch die russische Literatur soll sich übrigens ausgiebig des durch Lassalles Leben und Ende gebotenen romanhaften und dramatischen Stoffes bemächtigt haben.

(Rob. Michels.)

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

Kleinwächter jun., Dr. jur. Friedrich, Ministerialkonzipist im k. k. österreichischen Finanzministerium. *Das Wesen der städtischen Grundrente.* Leipzig 1912. C. L. Hirschfeld. 234 S. Mk. 5,50.

Das Buch geht von der völlig irrigen Voraussetzung aus, daß das Problem der städtischen Grundrente und der Wohnungsfrage bisher nur vom »politischen« Standpunkte (wie sich der Autor ausdrückt), d. h. ohne Beachtung und Erforschung der theoretischen Zusammenhänge behandelt wurde. Trotzdem der Verfasser, wie man wenigstens nach seinen Literaturangaben schließen sollte, einige der wichtigsten Publikationen der Wohnungsfrage kennt, also auch nach dem Umfang seiner Studien verpflichtet ist, zu wissen, wie sehr man sich bereits gerade in Oesterreich um die Klarstellung der Zusammenhänge bemüht hat, benützt er diese irrige Voraussetzung, um sein Buch mit einer neuerlichen umfangreichen Darstellung über das Wesen des Bedürfnisses im allgemeinen (die von gröblichen Mißverständnissen strotzt; vgl. z. B. Kritik des Saxschen Bedürfnisbegriffes, S. 34) wie

des Wohnungsbedürfnisses im speziellen, ferner über die Grundzüge der modernen Wertlehre, das Prinzip der Rente, die Grundsätze der wirtschaftlichen Zurechnung und die reine Grundrente zu $2/3$ zu füllen. Diese Darstellung, welche in engster Anlehnung insbesondere an Böhm-Bawerks Schriften erfolgt und selbst dem flüchtigen Kenner der österreichischen Wertlehre n i c h t s N e u e s bringt, vielmehr die komplizierteren Partien derselben nur in unerträglicher Weise banalisiert, motiviert der Verfasser damit, daß sich die »theoretische Volkswirtschaftslehre bisher noch nicht zu allgemein anerkannten Grundsätzen durchzuringen vermochte«. Mag manches in dieser Partie als bloß überflüssig hingehen, so muß doch gegen die anmaßende Ueberhebung, mit der hier über alles, was nicht zur österreichischen Schule gehört (z. B. die mehr als naive Darstellung der älteren Wertlehre S. 37/8, nach welcher man annehmen müßte, daß alle Nationalökonomie vor der österreichischen Schule von unlogischen Stümpern betrieben wurde oder auf unerklärliche Weise im Dunkeln tappte), und auch über Ricardos Grundrententheorie gehandelt wird (S. 130 ff.), entschiedenste Verwahrung eingelegt werden. Der Verfasser, welcher selbst den theoretischen Problemen nicht das mindeste aus Eigenem hinzuzufügen vermag und sogar die von ihm vertretene Problemstellung vielfach gründlichst versimpelt, weiß speziell gegenüber Ricardos Grundrententheorie den von der österreichischen Schule allgemein vertretenen Anschauungen absolut keine neuen Gesichtspunkte abzugewinnen. Zwar zitiert auch er Wiesers Ausspruch: »Was ihr (der Ricardoschen Grundrententheorie) zur theoretischen Vollendung noch fehlt, wächst ganz von selbst zu, sobald sie in den Rahmen einer vollendeten Wert- und Preistheorie eingefügt ist« (S. 195, Anm. 1), aber er bringt es zugleich fertig, den Grundgedanken der Ricardoschen Wertlehre »wenn man ihn alles spitzfindigen, gelehrten Beiwerks entkleidet«, allerdings als »Gemeinplatz« zu bezeichnen.

Ebenso bekannt und vom Standpunkt der österreichischen Wertlehre aus gesehen selbstverständlich, in der Formulierung trivial, ist alles, was Kl. über die Preisbildung der städtischen Wohnungen (S. 178), den Wohnungsmarkt und die Einwirkung desselben auf die Grundrente, die Relation zwischen Wohnungspreisen und Grundrente usw. vorbringt. Dabei kommt er über die a l l g e m e i n s t e n und daher nichtssagenden Formulierungen nicht hinaus und ist weit davon entfernt, auch nur das, was man als gesicherte Erkenntnis und allgemeine Anschauung in diesen Problemen doch schon ansprechen kann, zu registrieren. (Vgl. z. B. die Erörterungen über das Problem der Gebäudebesteuerung, S. 213 ff.) Auch dieser Teil des Buches, der die Lösung der Probleme bringen sollte, ist von erschreckender Unfruchtbarkeit. Mehrere auch hier vorgebrachte Bemerkungen verraten (z. B., daß die ganze Literatur über die Wohnungsfrage eigentlich die Literatur des Streites Voigt-Eberstadt sei und daß »fast alle Werke der Wohnungsliteratur das Dogma von der Kasernierungsrente verkünden«), daß der Autor anscheinend nicht einmal die Literatur, welche er zitiert, kennt, oder aber, daß er sie nicht ganz in sich aufzunehmen vermochte. Die Qualität des Buches ist wirklich nicht darnach, daß es einer ausführlicheren Erörterung bedürfte. Doch verdient es Beachtung und entschiedenste Zurückweisung als frappantes Exempel dafür, wie mit der Prätention, wissenschaftlich Wertvolles und Neues zu bieten, aus bereits vollkommen bekannten (wenn auch noch nicht

völlig akzeptierten) anderswo viel besser formulierten Anschauungen ein neues Buch zusammengedrechselt wird. Auch bei den Vertretern der österreichischen Schule dürfte der Verfasser keinen Beifall finden. Hat er doch ihre Theorien in geradezu unerträglicher Weise trivialisiert, und alle die feineren Nuancen, die sie in die Theorie hineingearbeitet haben, sorgfältigst wiederum ausgemerzt. Selbst als populäre Darstellung kann die mit schwerfälligem Apparat arbeitende Untersuchung nicht gelten. Sie ist das Produkt anscheinend sehr mühevollen, aber leider nicht erfolgreichen Nachdenkens über die theoretischen Probleme, welche die städtische Grundrente in sich birgt. Der Autor ringt aber noch so sehr mit den Grundlagen, von denen aus er an die Lösung schreiten könnte, daß er nichts anderes vermitteln konnte, als eben diese Grundlagen — die sich dann allen Ernstes als »Lösung« aufspielen, während sie doch die Konsequenzen der als gegeben betrachteten Voraussetzungen, besser gesagt, nichts als Tautologien dieser Voraussetzungen, enthalten. (—f.)

---

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

Brauns, Dr. C.: Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert (156. Heft der von Schmoller und Sering herausgegebenen Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen). Leipzig. Duncker und Humblot 1911. 130 S. Mk. 3.—

Verfasser schildert auf Grund archivalischer Studien den Kampf des entstehenden Territorialfürstentums gegen die Zünfte, also die Bildung des neuen Gewerberechts in einem vorwiegend agrarischen, von kleinen Grafschaften umschlossenen Gebiete, in dem die Zusammenfassung der lokalen Wirtschaftseinheiten zu einem territorialen Wirtschaftskomplex besonderen Schwierigkeiten begegnete, die aber hier besonders gut (wie sonst in deutschen Ländern nur noch in Brandenburg-Preußen) gelang. Günstig für die Bestrebungen der Fürstengewalt waren hier die Verhältnisse insofern, als das Land klein, das zünftige Leben einfach, maßvoll, die Bedeutung des Gewerbes im ganzen (außer Schmalkalden) geringfügig, die sozialen Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen nicht zugespitzt wie anderswo waren.

Daher konnte es den Landesfürsten verhältnismäßig leicht gelingen, mit den zwei Reglements von 1693 und 1730, deren Inhalt Bestimmungen des Reichsedikts von 1731 vorwegnahmen, eine Reform des Zunftrechts wenigstens nach der politischen Seite hin durchzusetzen. Diese Zunftordnungen, gesetzliche Interpretationen mit rückwirkender Kraft, waren praktisch wirksame Versuche einer Unterwerfung der Zunft unter die Staatsgewalt und ihrer ständigen Ueberwachung durch die Organe der öffentlichen Macht. Wenn auch mehr von präventiver als positiver Bedeutung hatten sie doch den Erfolg, daß die nicht sehr weit gesteckten Ziele der Regierung durchdrangen, und der Fürst mit seinen merkantilistischen Bestrebungen nach italienischem und Becherschem Muster auf keine Schwierigkeiten von dieser Seite her stieß. Die Furcht vor den Outsidern, die in Deutschland jeder wirklichen Gewerbereform entgegenstehende Schwierigkeit, bedang auch hier ein relativ frühes Sich-Bescheiden der fürstlichen Gewalt. Immerhin die Autonomie der Zünfte fiel, und der Weg in die Zukunft über ein bureaukratisches, territoriales Gewerberecht lag frei. (Salz.)

Matschoss, C.: Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbefleißes. Zur 200. Wiederkehr des Geburtstages Friedrich des Großen im Auftrage des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes verfaßt. Berlin 1912. Leonh. Simion Nf. 107 S. Mk. 4.—.

Diese Schrift gibt eine gute Uebersicht über die Tätigkeit Friedrichs des Großen auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens. Wir sehen ihn als Kolonisator und Förderer der Landwirtschaft (durch Meliorationen, Separationen, Hebung der Bodenkultur, der Forstwirtschaft, Viehzucht, Reformversuche der Agrarverfassung), lernen seine Bemühungen auf dem Gebiete der Finanzen, wo Dilettantismus am wenigsten gedeiht, kennen (die Einnahmen wachsen im Verhältnis von 5: 7, die Regiekosten aber im Verhältnis von 3: 10), lassen uns über seine Grundsätze und Bestrebungen, Handel und Verkehr zu heben, belehren (Schutzzölle, Monopole, Kompagniegründungen, preußische Bank, Seehandlung, Seeassekuranz, Getreidehandelspolitik) und bedauern ihn ob seiner Schmerzenskinder, der Industriegründungen (Seiden-Leinenindustrie, Papierfabrikation, Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Porzellanmanufaktur usf.).

Die Schrift ist eine Jubiläumsschrift; dies allein entschuldigt eine genug unkritische und durchaus panegyrische Geschichtschreibung. Dem Verfasser, der darin nicht allein steht, imponiert die Energie an sich. Daß diese allein es nicht tut und oft daneben greift, hat inzwischen die Welt, nicht aber jeder Historiker, einsehen gelernt. Die Geschichte der Wirtschaft aber ist nicht die Geschichte der Wirtschaftsenergie und der Wirtschaftsinteressen der Könige, so wenig wie die Geschichte der Völker die Geschichte der Kriege ist. Man glaubt das Wesen dieses wundervollen Menschen zu erfassen, wenn man zusammenzählt, was alles er auf den verschiedensten Gebieten getan und gewollt hat (daher denn auch kein Wort so oft sich wiederholt wie »auch« und »weiter . . . noch«); man gewinnt auf diesem Wege aber nur das Bild eines Menschen von größtem Fleiße, der sich bei Genies immer von selbst versteht. Auch liegt die Größe des Menschen nicht darin, daß er fort und fort Projekte entwirft, die später irgendwo, wann ausgeführt, ihm als geistigen Vater gut geschrieben werden, es gehört unter Umständen mehr Größe dazu, Entwürfe und Pläne abzulehnen als darauf einzugehen, wie denn Friedrich der Große selbst zeitlebens seinen eignen Plänen und Taten kritischer gegenüberstand als viele seiner lobrednerischen Geschichtschreiber. (Salz.)

Walther, Andreas, Privatdozent an der Universität Berlin: *Geldwert in der Geschichte.* Ein methodologischer Versuch. (S. A. aus »Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte«.) Stuttgart und Berlin 1912, W. Kohlhammer. 52 S. Mk. 1.20.

In einer scharfsinnigen und gründlichen Untersuchung, welche von weitreichender Beherrschung der umfangreichen methodologischen Literatur zeugt, versucht es der Verfasser, die Bedeutung der preisgeschichtlichen Arbeitsweise für die historischen Disziplinen zu beleuchten. Daß er sich dabei an die Budgetmethode und zwar vor allem an die Ausgestaltung und Verfeinerung, die ihr Wieser gegeben hat, anlehnt, wird jedem, der den gegenwärtigen Stand der Forschung kennt, als selbstverständlich erscheinen. Klar und deutlich stellt der Verfasser als das Ziel der preisgeschichtlichen Untersuchungen, die der Historiker von seinem Standpunkt aus zu pflegen hat, die Gewinnung einer lebendigen Anschauung von dem sozialen Gebrauchs-

werte und von der sozialen Bedeutung der in den Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen vorkommenden Preisangaben auf.

Nur um eine Darstellung in Anschauung könne es sich dabei handeln. Einem Spezialisten in einem Teilgebiet ökonomischer Statistik seien seine Zahlen alle voll von Leben, er habe seine Anschauung direkt durch langes Sicheinfühlen in die ökonomischen Schichtungen der Zeit gewonnen und brauche sie nicht erst zu borgen aus der Anschauung, die wir durch lange Uebung mit der Geldeinheit zu verbinden gewohnt sind. Der Laienfrage: »wie viel ist das nach unserem Gelde?« müsse entgegengesetzt werden, daß jedes Uebersetzen, vor allem bei sehr verschiedenartigen Sprachen Anfängerbehelf sei und daß das Ziel sein müsse, jede Sprache aus ihrem eigenen Wesen heraus, das stets unübersetzbar sei, zu verstehen, sich in sie einzufühlen. Diesem schönen Programm wird der Verfasser freilich untreu, wenn er Skalen ökonomischer und sozialer Schichtung aufzustellen versucht, wenn er nach »Normalbudgets« fahndet und wenn er schließlich selbst seine Haupt- und Hilfsskalen zu kombinieren versucht. Er übersieht, daß der Begriff des Normalen für den Historiker und Preisstatistiker unanwendbar ist, und wenn er es schließlich als eine der Aufgaben der preisgeschichtlichen Untersuchung bezeichnet, festzustellen, wie groß der Geldbetrag der Vergangenheit sei, der etwa mit unseren 12 000 Mk. verglichen werden könne, so übersieht er, daß dies ebensowenig von Bedeutung sein kann, wie die Frage, ob ein karolingischer Graf mit einem preußischen Regierungspräsidenten oder mit einem preußischen Oberpräsidenten äquipariere. Der Verfasser ist eben in seinen Konzessionen an die in Historikerkreisen noch immer herrschende Auffassung zu weit gegangen. Bei der praktischen Durchführung seiner Methode, welche er in Verbindung mit Arbeiten zu vergleichender Verwaltungsgeschichte ankündigt, werden seine eigentlichen Absichten zweifellos besser zutage treten. Jedem Statistiker und Historiker sei die kleine scharfsinnige Arbeit auf das angelegentlichste zur Lektüre empfohlen; sie wird ihm eine Fülle von Anregung bieten.

(L. v. Mises.)

---

7. Bevölkerungswesen.

Kautsky, Karl: Vermehrung und Entwicklung in Natur und Gesellschaft. Stuttgart 1910. Dietz Nachf. 268 S. Mk. 2.—.

Der Verfasser ist in diesem neuen Buche bestrebt, sich endgültig mit dem Neomalthusianismus und den von ihm implizierten Problemen auseinanderzusetzen; er beabsichtigt »die Einheit zwischen gesellschaftlichem und natürlichem Geschehen, dabei aber auch die Eigenheit des ersteren zu erweisen, im Gegensatz sowohl zu jenen Vertretern der Geisteswissenschaften, die das gesellschaftliche Geschehen als Produkt eines freien Willens aus dem Rahmen der Naturgesetzlichkeit herausheben wollen, als auch im Gegensatz zu jenen Vertretern der Naturwissenschaften, die die Eigenart des gesellschaftlichen Organismus verkennen und glauben, die Kenntnis der Gesetze, die den pflanzlichen und tierischen Organismus beherrschen, genüge, die Probleme des gesellschaftlichen Lebens zu lösen«.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Werke des Verf., die sich in der Regel durch eine große Klarheit und Lesbarkeit auszeichnen und deshalb auch im Ausland zu den gerngesehensten Erzeug-

nissen deutscher Nationalökonomie gehören, entbehrt diese neueste Schrift an mehreren Stellen der Klarheit und Schärfe, was vielleicht auch damit zusammenhängen mag, daß der Verf. selbst in der ihn hier interessierenden Frage in vielen Punkten seine Ansichten stark modifiziert hat, ja, vielleicht noch immer nicht definitiv festgelegt hat. Das soll keinen Tadel bedeuten. Manche Grundideen, so die, daß mit zunehmendem Wohlstand der unteren Volksschichten die Gefahr der Uebervölkerung ein für allemal verschwinden würde (Kautsky spricht allerdings nur vom Sozialismus), weil die befreite Frau sich mehr und mehr weigern würde, im Leben nur die Funktion der Kindererzeugungsmaschine zu erfüllen, sind sehr hübsch entwickelt. (R. M.)

Mönckmeier, Dr. Wilhelm: Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. Jena 1912. Gustav Fischer. X, 269 S. Mk. 9.—.

Obschon die deutsche Auswanderung nach Uebersee seit etwa zwei Jahrzehnten eine relativ unbedeutende ist und die Auswanderungsfragen daher für Deutschland nicht mehr wie ehedem von großer Aktualität sind, ist es doch sehr dankenswert, daß dieses Buch geschrieben wurde. Eine ähnlich zusammenfassende und systematische Darstellung der Materie liegt aus neuerer Zeit überhaupt nicht vor, sie ist insbesondere auch in den vom Verein für Sozialpolitik 1892 herausgegebenen Monographien über einzelne deutsche Auswanderungsgebiete (Bd. LII. der Schriften des V. f. S.) nicht enthalten. Auch bietet die Auswanderung der letzten 20 Jahre trotz ihrer numerischen Geringfügigkeit immerhin wichtige Gesichtspunkte zur Erkenntnis der sozialen Zustände in den hauptsächlich beteiligten Landesteilen und Berufsgruppen.

Verfasser behandelt in 7 Kapiteln die geschichtliche Entwicklung der deutschen Auswanderung, deren Ursachen in Vergangenheit und Gegenwart, die Verschiedenheiten der einzelnen Abwanderungsgebiete in bezug auf die Intensität der Auswanderung; weiters die Zusammensetzung der Auswanderermasse nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf, die Rückwirkungen der Auswanderung auf das Mutterland, sowie die Verhältnisse der ausgewanderten Deutschen in den überseeischen Einwanderungsländern. Endlich die Geschichte der deutschen Auswanderungspolitik.

In der historischen Entwicklung unterscheidet Mönckmeier drei Epochen: das 17. und 18. Jahrhundert, die Zeit von den napoleonischen Kriegen bis 1870, schließlich seit der Reichsgründung bis zur Gegenwart. Die ältere Periode ist durch stoßweise Massenzüge, meist aus dem Südwesten Deutschlands, gekennzeichnet, die vielfach unter dem Drucke religiöser Verfolgungen standen. Die Spekulation bemächtigte sich bald der deutschen Auswanderer und schuf in dem weißen Menschenhandel einen während des ganzen 18. Jahrhunderts blühenden Erwerbszweig. Die Periode der französischen Kriege bewirkte eine Unterbrechung der Auswanderungsbewegung, die aber gegen Ende des 2. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts wieder mächtig einsetzt, um ihren Höhepunkt in der 2. Hälfte der 40er Jahre zu finden. Die Auswanderer stammten auch damals besonders aus dem Süden und Westen Deutschlands. Der Zusammensetzung nach war es zum größeren Teile eine Wanderung von kleinen Handwerkern und Grundbesitzern; auch die Intelligenzberufe stellten ein großes Kontingent.

Seit den 70er Jahren haben sich die Abwanderungszentren mehr

nach Nordosten verschoben. In der Gegenwart ruht der Schwerpunkt der Auswanderung fast ganz östlich der Elbe, in den agrarischen Gebieten mit starker Ausdehnung des Großgrundbesitzes. Doch gewinnt an der Gesamtziffer der Auswanderer, namentlich seit dem starken absoluten Fallen derselben im Gegensatz zu anderen Auswanderungsländern die industrielle Bevölkerung einen immer größeren Anteil. Die gegenwärtige deutsche Auswanderung ist nach Anschauung des Verf. vorwiegend eine Einzelnwanderung industrieller Arbeiter unter dem Einflusse der wechselnden Arbeitsgelegenheit diesseits und jenseits des Ozeans.

Relativ, im Verhältnis zur Gesamtstärke der in den betreffenden Berufen tätigen Bevölkerung, erleidet jedoch die Landwirtschaft auch heute die empfindlichsten Menschenverluste durch die überseeische Wanderung, wenngleich diese verschwindend sind gegenüber dem Binnenwanderungsverlust. Die Binnenwanderung ist vielfach an Stelle der Ueberseewanderung getreten.

In der Wertung der Wanderungsursachen trifft Verf. sicher das Richtige, wenn er annimmt, daß nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit wirtschaftliche und soziale Verhältnisse die Hauptursachen waren. Daneben sind religiöse sowie »politische« Motive von sekundärer Bedeutung. Es dürfte auch den Tatsachen entsprechen, daß »religiöse« — (oder religiös eingekleidete) — Unzufriedenheit in weiterem Umfange als Auswanderungsmotiv wirksam geworden ist, denn politische. Verf. gibt hiefür freilich keine ausreichende Erklärung, wenn er gerade nur ausführt, »um politischer Ueberzeugung willen setzt im allgemeinen der Deutsche seine ganze Existenz . . . nicht aufs Spiel« usw. Der Unterschied liegt vielmehr im Wesen des religiösen Aufschwunges (oder auch der religiösen Auswertung sozialer Konflikte) — der oft genug ganz unmittelbar in ein fernes Land der Verheißung hinweist und so im Auswanderungsakte selbst seine Erfüllung sucht, während die unmittelbaren Ziele einer politischen Bewegung doch in der Regel nur im Inlande verwirklicht werden können.

Uebervölkerung — auch sogenannte relative — als Auswanderungsursache spielt im Industriestaate keine wesentliche Rolle mehr. Ueberhaupt ist es nicht mehr so sehr die unmittelbare Not, die zur Auswanderung treibt, als das Streben nach einer Besserung der Lebensverhältnisse. Die Auswanderer gehören nach Anschauung des Verf. nicht den sinkenden, sondern eher den aufsteigenden Schichten des Proletariats an. Was die agrarische Auswanderung der Landesteile mit Großgrundbesitz betrifft, so bildet sie sich großenteils aus der Reihe derjenigen Landarbeiter, die nach ihren Einkommensverhältnissen die Möglichkeit hätten, allmählich in die Besitzerschichte überzugehen, aber durch die Grundbesitzverhältnisse des Ostens daran gehindert werden. Die ostdeutsche ländliche Auswanderung sei nicht in erster Reihe eine Lohn-, sondern eine Bodenfrage. (Fischer.)

---

8. Statistik.

---

9. Soziale Zustandsschilderungen.

Kempf, Dr. Rosa: Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Nach statistischen Erhebungen dargestellt an der Lage von 270 Fabrikarbeiterinnen im Alter von 14

bis 18 Jahren. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 135. Bd. 2. Teil). Leipzig 1911. Duncker und Humblot. 243 S. M. 6.—.

Die vorliegende Arbeit gehört zu den Studien, welche auf eindringendster, persönlicher Kenntnis der dargestellten Verhältnisse beruhen und aus diesem Grunde besonders wertvoll sind. Rosa Kempf gibt eine Gesamtschilderung des Lebens und Arbeitens von 270 jungen Fabrikarbeiterinnen Münchens, wie sie anschaulicher und detaillierter nicht gedacht werden kann. Man fühlt, sie hat selbst mit den Mädchen verkehrt, sie in der Wohnung der Eltern aufgesucht und so Verständnis für die Hauptfragen und Schwierigkeiten des Arbeiterinnenlebens gewonnen. Gerade durch dieses Eingehen auf das Kleine und Einzelne erhält das Buch eine besondere Anziehungskraft, aber gerade dieses ist in einer Besprechung schwer wiederzugeben. Trotzdem möchte ich etwas genauer die beiden Hauptprobleme besprechen, zu denen die Schrift Rosa Kempfs Stellung nimmt. Das vieldiskutierte Problem der Fabrikarbeit verheirateter Frauen erfährt durch die Angaben über die Mütter der jungen Arbeiterinnen eine neue Beleuchtung. Von diesen 270 Frauen stehen 170 im Erwerbsleben, 100 leben gegenwärtig nur im Hause. Von den 170 erwerbstätigen Frauen waren 130 hauptberuflich tätig, 40 nebenberuflich. Die durchschnittliche Jahreseinnahme der ersteren betrug 686,70 Mk., die der letzteren 255,84 Mk. Rosa Kempf ist den Gründen nachgegangen, die die Frau zur Aufnahme der Erwerbsarbeit veranlassen und kommt zu dem Resultat, daß hier »ein sprechender Zusammenhang« mit der Zahl der Haushaltungsmitglieder besteht. In den Haushaltungen mit beruflosen Frauen leben durchschnittlich 7,2 Personen, davon 3 Kinder; bei nebenberuflich tätigen Frauen 6,3 Personen, darunter 2,5 Kinder; bei hauptberuflich tätigen Frauen 5 Personen, darunter 1,3 Kinder. »Je mehr kleine Kinder im Hause, desto mehr wirtschaftlichen Wert repräsentiert die Frauenarbeit im Hause.« Größere Kinder bedeuten dagegen keine Arbeitsbelastung, sondern starke Geldbelastung für den Haushalt der Eltern. Die Erwerbsarbeit der Mutter muß hier helfend eingreifen und zwar um so mehr, je höher das allgemeine Niveau der Arbeiterfamilie steht. Bleibt dann aber der Familienzusammenhang mit den erwachsenen verdienenden Kindern lange erhalten, »so tritt die Mutter zuweilen vom Erwerbsleben zurück und leitet die umfangreiche Hauswirtschaft«. Darum finden sich unter den beruflosen Frauen sowohl die jungen Mütter kleiner Kinder, wie ältere Frauen mit erwerbstätigen Söhnen und Töchtern. Die große Bedeutung der Fraueneinnahme für den Haushalt drückt Rosa Kempf in folgenden Sätzen aus: »Die Gruppe mit erwerbslosen Frauen zeigt den höchsten Verdienst des Mannes, verbunden mit der geringsten durchschnittlichen Familieneinnahme; in der Gruppe mit hauptberuflich tätigen Frauen finden wir den geringsten Verdienst des Mannes, aber die höchsten Familieneinnahmen.« Letztere können pro Kopf des Familienglieds für Wohnung und Nahrung weit mehr ausgeben, als erstere. Dies wird genau durch Zahlen und Haushaltungsbudgets belegt. Vor allem dient der Lohn der Mutter dazu, den Kindern eine bessere Ernährung zu ermöglichen. — In den Erörterungen über die Berufsverhältnisse der jugendlichen Arbeiterinnen selbst steht das Problem der besseren Ausbildung der erwerbstätigen Mädchen im Vordergrund. In einem interessanten Kapitel: »Berufs- und Erwerbsverhältnisse der 270 jungen Arbeiterinnen« ziehen die einzel-

nen Arten gewerblicher Tätigkeit an unserem geistigen Auge vorüber. Das Ergebnis ist ein gleichförmiges. »Frauenarbeit ist ungelernte Arbeit und ist schlecht bezahlt.« In besonders verständnisvoller Weise spricht hier Rosa Kempf von der Notwendigkeit »die geistigen Kräfte der Arbeiterin für ihre Arbeit zu interessieren, ihr von den geistigen Zusammenhängen der Industrie zu sprechen, in der sie steht, ihre Erziehung mehr an die Notwendigkeiten unseres Maschinenzeitalters anzupassen«. »Man muß auch die Arbeiterin in geistige Beziehung setzen zu ihrer Maschine, die zugleich Dienerin und Leiterin in ihrer Tätigkeit ist.« Ganz besonders wertvoll scheint mir endlich das 5. Kapitel des Buches zu sein: »Der Lohn als bestimmender Faktor im Leben der Mädchen. Einzelne Gründe für seinen Tiefstand.« Die Frau zersplittert heute noch ihre Kräfte zwischen produktiver Arbeit außerhalb des Hauses und Streben nach Verbilligung des Konsums innerhalb des Hauses. Sie wird erst eine vollwertige Arbeitskraft sein und dementsprechend bezahlt werden, wenn sie gelernt hat, ihre volle Arbeitskraft dem Erwerbsleben zu schenken. Der Verkürzung der Arbeitszeit muß für die Arbeiterinnen eine Erhöhung des Lohnes vorangehen, sonst wird zu Hause so viel an Arbeit angesetzt, als in der Fabrik gewonnen wurde. Nur eine Lohnerhöhung, die der Frau gestattet, den schwersten Teil ihrer häuslichen Arbeitsleistung abzulösen, bewirkt »eine tatsächliche Verkürzung der Arbeitszeit für Mädchen und Frauen, nicht bloß eine scheinbare«. Nirgends kämpfen alte und neue Anschauungen so stark miteinander, wie in den Fragen der gewerblichen Ausbildung der Mädchen und der Berufsarbeit verheirateter Frauen. Am Schluß ihrer Arbeit stellt Rosa Kempf diese beiden Ansichten noch einmal einander gegenüber. —

Ich habe versucht, die wichtigsten Gedankengänge aus dieser Arbeit loszulösen. Sie ist aber eine so unmittelbar persönlich wirkende, abgeschlossene Leistung, daß ihr wirklicher Gehalt nur dem Leser des ganzen Buches klar werden kann. Jedenfalls ist die Schrift von Rosa Kempf eine unserer besten Frauenleistungen auf diesem Gebiet.

(Marie Bernays.)

---

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

---

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

---

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

---

14. Arbeiterschutz.

---

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

Henderson, Charles: Richmond: Industrial Insurance in the United States. Second Edition. Chicago 1912. The University of Chicago Preß. Leipzig. Th. Stauffer. 454 Seiten (2 $).

Das vorliegende Buch ist im wesentlichen die englische Ausgabe der als Heft XVII in der Sammlung von Dr. Zacher: Die Arbeiterversicherung im Ausland erschienenen Darstellung der Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die statistischen Daten sind, wo es möglich war, bis auf die neueste Zeit ergänzt, und die wesentlichsten Bestimmungen der europäischen Sozialversicherungsgesetze sollen den amerikanischen Lesern die Tendenzen für die Entwicklung der sozialen Versicherungsgesetzgebung andeuten. Am Schluß sind mehrere Versicherungsinstitutionen großindustrieller Betriebe und die neueste Versicherungsgesetzgebung der Unionsstaaten aufgeführt. (—p.)

Manes und Königsberger. Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Berlin und Leipzig 1912. G. J. Göschen. 819 S. (Mk. 12.—.).

Die Verfasser haben bei diesem Kommentar das Hauptgewicht darauf gelegt, eine gemeinverständliche Darstellung und Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Um die Tragweite und den Zusammenhang der Einzelbestimmungen aufzuhellen, wird dem kommentatorischen Teil eine summarische Zusammenfassung und Gegenüberstellung des österreichischen und deutschen Gesetzes vorangeschickt. Ebenso werden die Motive des deutschen Gesetzes größtenteils abgedruckt und es werden die Etappen, in denen sich der Gedanke der Pensionsversicherung durchsetzte, in tabellarischer Form veranschaulicht. Bei der Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen wird stets auf die analogen Vorschriften der RVO. und die Rechtsprechung Bezug genommen, soweit diese zur Verdeutlichung des Gesetzes herangezogen werden kann. (—p.)

---

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

Klärmann, Dr. Sophie: Die Freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 162.) Leipzig 1912, Duncker und Humblot. 115 S. M. 3.—.

Das vorliegende Buch füllt insoferne eine Lücke aus, als es die wesentlichsten Momente in der Entwicklung der Gewerkschaften, die wesentlichsten Probleme der gewerkschaftlichen Politik, die Beziehungen zwischen den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei und die Einwirkungen dieser beiden Organisationsformen der deutschen Arbeiterschaft aufeinander anzudeuten versucht. Mehr als um Hinweise auf die wichtigsten Entwicklungsphasen handelt es sich hierbei leider nicht, sodaß sich das Buch, für welches die Verfasserin anscheinend sehr viel Urmaterial verarbeitet hat, häufig wie eine Vorarbeit zu einer gerundeteren und geschlosseneren Untersuchung liest, welche die Verf. aus ihrer genauen Kenntnis des Materials heraus anscheinend zu geben in der Lage wäre. Im einzelnen wird erörtert: Das Verhalten der gesetzgeberischen Faktoren zu den Gewerkschaften (hauptsächlich in Schlagworten referierend). Die sozialdemokratische Partei und die freien Gewerkschaften: in diesem Abschnitt erfolgt eine etwas eingehendere Darstellung insbesondere der Frage der Maifeier und des General- und Massenstreiks, also zweier zwischen Partei und Gewerkschaften besonders strittiger Fragen. Die Verf. sucht

nachzuweisen, daß in beiden Streitpunkten sich schließlich der Wille der Gewerkschaften als der stärkere erwiesen hat, wie ja auch die Partei gegenüber den lokalistischen zentralen Organisationen vielfach für die Gewerkschaften einzutreten sich genötigt sah. — In einem dritten Teil behandelt die Verf. die Frage, inwieweit die gewerkschaftlichen Theorien auf die Sozialdemokratie als politische Partei oder umgekehrt eingewirkt habe. Die Verf. hat wohl im allgemeinen damit Recht, daß der Einfluß der Gewerkschaften im Verhältnis zu dem der politischen Partei im Vordringen begriffen sei. Hier liegt eines der wichtigsten Probleme der gewerkschaftlichen Entwicklung und es hängt viel davon ab, wie weit sie gehen wird. Denn die Gewerkschaften würden sich wohl einer großen Täuschung hingeben, wenn sie der Meinung sein sollten, man könne die (sozialistische) Ideologie durch gewerkschaftliche Theorien ersetzen; der Sozialismus ist zweifelsohne die entscheidende motorische Kraft, welche die Ueberlegenheit der »freien« Gewerkschaften gegenüber den anderen Richtungen erklärt, bei deren Ausschaltung die gesamte gewerkschaftliche Entwicklung der Möglichkeit starker Rückschläge ausgesetzt wäre, schon weil die auch von der Verf. betonten Differenzen innerhalb der Arbeiterschaft in verschiedenen Organisationsformen existent werden könnten. Die Verf. verzichtet darauf, die Entwicklungstendenzen der Gewerkschaftsbewegung zu formulieren und begnügt sich mit dem Hinweis darauf, daß auch »konservative« Gewerkschaften, also ohne innere Verbindung mit dem Ideengehalt des Sozialismus, für die Unternehmer nicht weniger bedrohlich sind, als die Gewerkschaften in ihrer gegenwärtigen Erscheinungsform — wenn sich auch die Gesetzgebung ihnen gegenüber ganz anders verhalten müßte. Wie bereits erwähnt, würde aber u. E. eine solche Entwicklung der Gewerkschaften deren Wirkungsmöglichkeiten sehr stark verändern, wahrscheinlich erheblich abschwächen. (p.)

Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. Vierte veränderte Auflage. Herausgeg. vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Hamburg 1912. Fr. Schrader. 276 S.

Die Tatsache, daß dieses Buch Bringmanns, welches diesmal ohne Namensnennung des Verf. erscheint, schon in der vierten Auflage publiziert wird, zeigt deutlich, in welch hohem Maße es einem Bedürfnis gewerkschaftlicher Praxis entgegenkommt, sowie daß es wahrscheinlich weit über die Kreise des Zimmererverbandes hinaus als praktischer Leitfaden für Organisationsbeamte benutzt wird. Infolge der frischen Darstellung gewerkschaftlicher Verwaltungstätigkeit — vom Beginn der Gründung einer Zahlstelle angefangen bis zu allen komplizierteren Agenden, gibt es auch Außenstehenden ein gutes Bild der Innenorganisation eines großen Verbandes, über welche im allgemeinen kaum mehr, als sehr dürftige, schematische Vorstellungen verbreitet sind. Die Möglichkeit gewerkschaftlicher Erfolge steht dem Verf. natürlich außer allem Zweifel und er gehört zu jener älteren gegenwärtig vielfach bedrängten Richtung, welche Verbände nach Industrien ablehnt und die Berufsgruppierung zum Kriterium der Organisationen machen will. Daher lehnt er auch einen allgemeinen Bauarbeiterverband — der trotz allem auf dem Marsche sein dürfte — ab, perhorresziert insbesondere die Zusammenfassung gelernter und ungelernter, resp. angelernter, Arbeiter in einer und der-

selben Gewerkschaft, weil er hievon eine Senkung des allgemeinen Lohnniveaus befürchtet. Auch die von großen Verbänden vielfach ausgehenden Massenaktionen fürchtet er sehr, weil nur die Aktion relativ kleiner, aber für die Betriebe wichtiger Berufsgruppen Aussicht auf Erfolg habe — wofür als Symptom dient, daß die Unternehmer stets den Umfang von Arbeitskämpfen (durch Aussperrungen) zu erweitern trachten.

Br. ist also ein Repräsentant der älteren gewerkschaftlichen Richtung in dieser organisatorischen Frage, — er denkt jedoch in anderen Punkten, z. B. in der Tarifvertragsfrage durchaus nicht schematisch »konservativ«, warnt vor der Ueberschätzung der Tarife, insbesondere von Zentraltarifen. Er sieht klar, daß sich mit dem Tarifvertrage der Gewerkschaftscharakter stillschweigend ändere, daß der Kampffonds der Gewerkschaft zum Garantiefonds für die Unternehmer werde, daß es sich auf Seiten der Arbeitgeber um eine Methode handle, mit welcher sie für die beschränkte Bewilligung von Arbeiterforderungen die Beschränkung und Lahmlegung der Gewerkschaftsmacht eintauschen. Er betrachtet demgemäß die Tarifverträge, wegen der großen Bindung aller Aktivität in den Gewerkschaften als eine »Episode im Klassenkampf«, welche überwunden werden müsse. Trotz dieses radikaleren Standpunktes bleibt der Gesamteindruck der, daß Br. im großen und ganzen sich mit der herkömmlichen Gewerkschaftspolitik identifiziert, die ja vielleicht im Baugewerbe — also in Betrieben mit geringer Maschinenausrüstung, infolgedessen einem großen Stock gelernter Arbeiter, der Schwierigkeit, hier die neuen Prinzipien der Betriebsorganisation einzuführen — mehr als in anderen Industrien reiner erhalten werden und zu Erfolgen führen konnte. Daher werden in manchen Gewerkschaftskreisen einige seiner prinzipiellen Auffassungen auf Widerstand stoßen, wenn auch der praktische Teil — der den Verwaltungsapparat der Gewerkschaften behandelt — nach wie vor von großer Wichtigkeit für die Entwicklung der Organisationen bleiben dürfte. (—ρ.)

Tarifverträge im Baugewerbe 1910. Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverband. Hamburg 1911. Th. Bömelburg. 1047 S.

Eine erschöpfende Darstellung der 1910 abgeschlossenen Tarifverträge im Deutschen Baugewerbe, soweit an ihnen der Deutsche Bauarbeiterverband beteiligt war. Es ist zu bedauern, daß der Zimmererverband sich an dieser Publikation nicht beteiligen wollte — wohl um seine Selbständigkeit nachdrücklich zu betonen. Die im Jahre 1910 neu geschaffene Grundlage des baugewerblichen Tarifvertragswesens, der Hauptvertrag und das Vertragsmuster für die örtlich abzuschließenden Tarifverträge — bekanntlich der Ausweg, der gefunden wurde, um zwischen der Forderung der Arbeitgeber nach zentralen Verträgen und dem Widerstand der Arbeiter zu vermitteln — sind dem Tarifvertragswerk vorangestellt. Leider fehlt aber jede Orientierung darüber, welche Abweichungen die hier verzeichneten Verträge gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen von Ort zu Ort bedeuten — sodaß man darüber nur aus einem sehr mühseligen Vergleich dieses Vertragswerkes mit den analogen früheren Publikationen Klarheit gewinnen kann. (—ρ.)

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

---

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

---

19. Handel und Verkehr.

---

20. Handels- und Kolonialpolitik.

Grunzel, Dr. Joseph: Handelspolitik und Ausgleich in Oesterreich-Ungarn. Wien und Leipzig 1912, Alfred Hölder. VI, 253 S. M. 5.20.

Mit dem Ende des Jahres 1917 laufen alle wichtigeren Handelsverträge Oesterreich-Ungarns, dann der zwischen den beiden Reichshälften bestehende Ausgleichsvertrag und endlich das Privilegium der Notenbank ab. Dieses Jahr ist also, wie Verf. mit Recht bemerkt, ein kritisches Kometenjahr, das speziell für die weitere Entwicklung in der Donaumonarchie von entscheidender Bedeutung sein wird. G. will daher einen »Führer durch die Wirrnis der österreichisch-ungarischen Handelspolitik« bieten.

Die Arbeit bringt in ihrem ersten Teile (91 Seiten) eine Darstellung der Handelspolitik des Reiches; dieser Abschnitt beginnt mit dem Jahre 1700, schildert das merkantilistische Prohibitiv-System, dann die Freihandelsära 1850—1878, und endlich die Periode steigender Schutzzölle, in der wir uns gegenwärtig noch befinden. Am Ende dieses Kapitels wird eine gute Uebersicht über die Veränderungen des österreichisch-ungarischen Zolltarifes wie über die wichtigsten Handelsverträge gegeben.

Der zweite Teil (56 Seiten) behandelt den österreichisch-ungarischen Ausgleich. Zunächst wird das System der Beitragsleistung der beiden Staatsgebiete zu den Lasten des Heeres, der Flotte und der Diplomatie dargestellt, dann wird die Entwicklung der Union auf dem Gebiete der Zölle sowie des Münz- und Notenbankwesens erörtert. Auch hieran schließt sich ein Ueberblick über die betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Im dritten Teil (48 Seiten) bespricht G. die Entwicklung des Außenhandels, sowie des Binnenverkehrs zwischen Oesterreich und Ungarn, und bietet hier eine übersichtliche Bearbeitung des Spezialhandels mit dem Auslande, dessen Entwicklung nach Warengruppen eingehend dargestellt wird. Der Zwischenverkehr wird dagegen auf nicht ganz drei Seiten erledigt; hier wäre vielleicht eine eindringlichere Untersuchung, insbesondere eine Differenzierung nach Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten zweckmäßig gewesen, da dies auch die Wirksamkeit der ungarischen Industrieförderungsaktion beleuchtet hätte.

Im großen ganzen kann man sagen, daß der Verf. seine Aufgabe — die er im Vorwort dahin charakterisiert, daß er »aus dem ungeheuren Materiale die wesentlichen Charakterzüge herausheben und sie in möglichst knapper und gemeinverständlicher Form darstellen« wollte — gelöst hat. Speziell den Lesern in Oesterreich-Ungarn, die auch den politischen Hintergrund kennen, vor dem sich die wirtschaftlichen

Kämpfe abgespielt haben, wird der vorstehend besprochene Teil der Arbeit einen guten Ueberblick bieten.

Im vierten Teile (33 Seiten) versucht G. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung. Er kritisiert die geltenden Vereinbarungen und manche Bemerkung, die er in dieser Richtung vorbringt, ist sehr treffend. Im weiteren macht G. dann auch Vorschläge, wie die Verhältnisse innerhalb der Monarchie und zum Auslande in Zukunft neu zu regeln wären. — Da die tatsächlichen Verhältnisse sowohl in der Handelspolitik wie auch in den Ausgleichsfragen in der Zeit bis zum Jahre 1917 noch grundlegende Aenderungen erfahren können, läßt sich über die Wahrscheinlichkeit der Prophezeiungen des Verf. wohl schwer absprechen. Ich möchte daher zu diesem Teile der Ausführungen des Verf. nur bemerken, daß sie vielfach mit der in Oesterreich herrschenden Auffassung im vollen Gegensatze stehen. Ich erwähne da in erster Linie seinen Vorschlag einer Zwischenzollinie, und die von G. gezogene Konsequenz, daß jeder der beiden Staaten seine Handelsverträge selbständig abschließe — mit der Beschränkung, daß die Bestimmungen der Konventionen mit dem zwischen Oesterreich und Ungarn zu schließenden Zollunionsvertrage nicht in Widerspruch stehen. Als weitere Folgerung schlägt G. vor, daß Waren aus Oesterreich und Ungarn beim Import nach Bosnien zollfrei eingehen, bosnische Waren dagegen beim Uebertritt nach Oesterreich oder Ungarn die betreffenden Zwischenzölle zu entrichten hätten. Ich glaube nicht, daß Verf. für diese Lösung in Oesterreich oder in Bosnien viele Anhänger finden wird. Aehnliches gilt für die von ihm proponierte Trennung des Konsularwesens. Wenn der Autor im Konsulat nur ein Organ der wirtschaftlichen Verwaltung erblickt, so möchte ich einer solchen Auffassung entschiedenst entgegentreten. Die Konsequenz dieses Vorschlages hat G. übrigens selbst angedeutet: »Zweiheit in der Wirtschaftspolitik, aber Einheit in der Außenpolitik.« Ich überlasse es den Lesern, sich über die Lebensfähigkeit und Dauer eines solchen Systems ein Bild zu machen. (Gaertner.)

---

21. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Heyn, Dr. Otto: Erfordernisse des Geldes. Ein Beitrag zur Geldtheorie. Leipzig 1912. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. 34 S. Mk. —.75.

Heyns Verdienste um die Ausgestaltung der Geldtheorie sind noch nicht genügend anerkannt. Nur wenige wissen es zu beurteilen, wie hoch seine Schriften aus der großen Flut der Publikationen über Geld- und Bankfragen hervorragen. Neben vielen Irrtümern, die ihr Urheber zum Teile selbst wieder aufgegeben hat, steckt in ihnen mancher Gedanke, an den die weitere Forschung mit Erfolg anknüpfen dürfte; eine Fülle von Anregungen geht von ihnen aus. Dies gilt auch von der vorliegenden Skizze, trotzdem sich in ihr u. E. der Grundfehler der Heynschen Behandlungsweise der Geldtheorie am schwersten geltend macht. Den Kernpunkt der Geldtheorie muß das Problem der Bestimmungsgründe der Kaufkraft des Geldes bilden. Diesem Grundproblem wird aber Heyn in keiner Weise gerecht; er versucht es zu ignorieren und muß doch immer wieder darauf zurückkommen. Auf die Menge des Geldes, meint er, nimmt im gewöhnlichen Waren-

verkehr niemand Rücksicht. Jedermann setze einfach voraus, daß genügend Geld da sei und in Zukunft da sein werde, und niemand gebe mehr oder weniger Waren für das Geld, weil die Menge des Geldes sich verändert hätte oder weil sie in Zukunft sich verändern könnte. Veränderungen der Menge des Geldes haben direkt im wesentlichen nur Einfluß auf den Zins, insbesondere den Diskont, während der Tauschwert des Geldes auf dem Warenmarkte nur indirekt (infolge der Veränderungen des Kredits oder der Erwerbung einer solchen beeinflußt wird. (S. 13.) Das sind Thesen, die so schroff der herrschenden Lehre entgegentreten und so wenig mit den Tatsachen, die die Quantitätstheorie zum Ausgangspunkt ihrer Deduktionen macht, in Uebereinstimmung gebracht werden können, daß ihr Verfechter doch wohl die Pflicht hätte, eine eingehende Begründung zu geben. Heyn hat dies leider unterlassen. In weitem Bogen weicht er der Frage nach den Bestimmungsgründen der Kaufkraft des Geldes aus; ebenso behutsam vermeidet er die Berührung des Kapital- und Geldzinsproblems. Das ist recht bedauerlich; denn Heyn gehört zu jenen Schriftstellern, deren Ausführungen man stets mit Nutzen liest.

(L. v. Mises.)

Schacht, Dr. Hjalmar: Einrichtung, Betrieb und volkswirtschaftliche Bedeutung der Großbanken. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 4.) Hannover 1912. Helwing. 67 S.

Eine Wiedergabe zweier Vorträge, die der Verfasser, selbst Direktor einer der führenden deutschen Großbanken, vor einem Auditorium von Richtern und Staatsanwälten gehalten hat, und die demnach lediglich der Absicht entspringen, dem Nichtfachmann ein Bild zu geben, wie unsere Großbanken arbeiten und was diese Arbeit für unsere Volkswirtschaft bedeutet. Die Aufgabe, die der Autor sich in dankenswerter Weise gestellt hat, hat er trefflich gelöst; der Laie wird aus den überaus klaren, in anregender Form dargebotenen Ausführungen eine lebendige Vorstellung von der Arbeit unserer modernen Großbanken gewinnen. Die Veröffentlichung ist veranlaßt durch eine Anregung aus dem Vorstande des deutschen Richterbundes.

(Eugen Kaufmann.)

Schilling, Theodor: London als Anleihemarkt der englischen Kolonien. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.) Stuttgart und Berlin. J. G. Cottas Nachf.

Die Arbeit gliedert sich in einen Teil, der die Entwicklung der Kolonialfinanzen in den Kronkolonien, Kolonien mit Selbstregierung und in Indien darstellt und einen die kolonialen Staatsanleihen behandelnden Abschnitt. Technik der Begebung wie die zeitliche Verteilung der Anleihen und ihre Kursbewegung sind der Inhalt dieses Teiles. — Ohne das Thema ganz zu erschöpfen, gibt die Arbeit ein für Deutschland nicht gleichgültiges Stück Aufklärung für die weltwirtschaftliche Stellung und Politik des englischen Mutterlandes, eine wichtige Seite der Kolonialpolitik. (— n.)

Stiassny, Dr. Paul: Der österreichische Staatsbankerott von 1811. (Nach archivalischen Quellen.) Wien und Leipzig 1912. Alfred Hölder. 152 S. M. 3.20.

Der Verfasser widmet nur 43 Seiten der Darstellung seines Themas. Voran geht eine allgemeine theoretisierende Abhandlung »zum

Probleme des Zettelstaates«, deren Ausführungen starken Widerspruch erregen. Der restliche Teil des Buches wird durch den wörtlichen Abdruck einer Reihe von Patenten und Akten ausgefüllt. Vor zwanzig oder mehr Jahren hätte man vielleicht das Erscheinen einer solchen Arbeit, die ja immerhin einige interessante Einzelheiten bringt, begrüßt; auch die häufigen Vergleiche mit modernen Verhältnissen hätten mehr Beifall gefunden als heute. Seither aber hat man gelernt, die Wirtschaftsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte wissenschaftlich zu behandeln; da muß denn auch die Kritik einen strengeren Maßstab anlegen und Arbeiten von der Art der vorliegenden ablehnen. Treffend bemerkt der Verfasser im Vorwort: Eine wahrhaft erschöpfende, dokumentarische Behandlung des österreichischen Staatsbankerotts von 1811 würde als Vorarbeit eine auf Quellenstudium basierende Historie der österreichischen Finanzen im XVIII. Jahrhundert und damit wohl eine Lebensleistung erfordern. Das hat Beer, wenn auch in unzureichender Weise (sein Werk diente einem anderen Zwecke) versucht; trotz aller Mängel orientieren seine »Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert« weit besser über die Katastrophe des Jahres 1811 als die neue Monographie Stiassnys, die man lediglich als Gelegenheitsschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Bankerotts gelten lassen kann.

(L. v. Mises.)

Stünzner, Dr. Carl Otto: Banken und Wertpapierbörse. Beiträge zur Stellung der Banken auf dem Wertpapiermarkte. Altenburg S.-A. 1911. Oskar Bonde. 83 S. Mk. 1.60.

Es werden in drei Abschnitten das Emissionsgeschäft mit dem Wertpapierabsatz, der Wertpapierhandel der Banken auf eigene und fremde Rechnung und die Kreditierung der Börsenspekulation behandelt, wobei das Emissionsgeschäft im Vordergrunde steht. Ein Schlußkapitel dient einem geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung der Börsenbeziehungen der Banken. Eine Wertung und Kritik des heutigen Zustandes hat sich die Studie, eine Freiburger Doktordissertation, nicht zum Ziele gesetzt, auch werden keinerlei neue Gesichtspunkte vorgebracht.

(Eugen Kaufmann.)

Warschauer, Professor Dr. Otto: Lotterie-Studien. Berlin 1912. Karl Curtius. 125 S. Mk. 3.—.

Das Lotteriewesen Preußens, mit dem sich der Verfasser ausschließlich beschäftigt, ist eng verknüpft mit der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen, der Napoleonischen Okkupationsperiode Berlins und den Versuchen der preußischen Staatsregierung, in bedrängter Zeit notleidenden Grundbesitzern zu helfen oder den Spieltrieb der Bevölkerung in den richtigen Bahnen der Entwicklung zu halten. — Die vier einzelnen Abhandlungen der Publikation waren bereits früher der Oeffentlichkeit zugeführt; die erste war die Habilitationsschrift des Autors, die übrigen drei sind im Laufe der Jahre in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen. Sie wurden sämtlich für die Zwecke der vorliegenden Veröffentlichung unter wesentlicher Kürzung vollständig umgearbeitet und bilden in ihrer gegenwärtigen Fassung ein einheitliches, innerlich verbundenes Ganze. Die Schrift ist auf Grundlage der Lotterieakten des Preußischen Finanzministeriums, der Kgl. Lotteriedirektion und des geheimen Staatsarchivs verfaßt. (Eugen Kaufmann.)

Wiewiórowski, Dr. rer. pol. St.: Einfluß der deutschen Bankenkonzentration auf Krisenerscheinungen. Berlin 1912. Puttkammer und Mühlbrecht. 134 S. Mk. 2.80, geb. Mk. 3.60.

Während die umfangreiche Literatur über Konzentration im Bankwesen sich damit begnügt, den Werdegang der Entwicklung zu schildern, auf die Wirkung des Konzentrationsprozesses aber nur kurz eingeht, versucht es die vorliegende Studie im Zusammenhang den Einfluß der Bewegung auf die Krisen festzustellen. Die Einleitung und die beiden ersten Kapitel enthalten neben Auseinandersetzungen allgemeiner und theoretischer Art eine kurze Besprechung der bisher erschienenen Literatur über Bankenkonzentration und eine Erörterung von deren Stellungnahme zu den Wirkungen der Konzentration auf Krisenerscheinungen. Daran schließt sich eine Prüfung des Verhaltens der deutschen Banken während der Krisen von 1857 und 1873. Diesen wird gegenübergestellt das Verhalten der aus dem Konzentrationsprozeß hervorgegangenen Großbanken während der Krisen bezw. wirtschaftlichen Depressionen von 1900/01 und 1907/08. Diese Untersuchung erstreckt sich zunächst auf die Wirkungen, welche auf die Großbanken selbst aus dem Konzentrationsprozeß in Kriesenzeiten entstehen, sodann auf den Einfluß jener auf die Entstehung von Krisen und auf ihr Verhalten während bereits eingetretener Krisen. In einem kurzen Schlußkapitel wird festgestellt, inwieweit generelle Schlüsse aus dem vorgebrachten Material gezogen werden können. Der Verfasser gelangt zum Ergebnis, daß neben anderen wirksamen Ursachen die deutsche Bankenkonzentration krisenmildernd gewirkt hat. (Eugen Kaufmann.)

---

22. Genossenschaftswesen.

---

23. Finanz- und Steuerwesen.

Ott, Dr. Friedrich: Die Steuer vom Grunderwerb. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von Dr. Philipp Zorn und Dr. Fritz Stier-Somlo. Band VIII, Heft 3. Tübingen 1912. J. C. B. Mohr. 282 S. Mk. 7.—.

Der Verfasser legt uns in diesem Buche, das Stier-Somlo angeregt hat, die erste rechtswissenschaftliche systematische Behandlung der Steuer vom Grunderwerb vor. Allerdings beschränkt sich die Arbeit, was der Titel nicht erkennen läßt, auf die Behandlung der preußischen Kommunalsteuer auf den Grunderwerb. — Mit ihr befaßt sich das Werk aber so gründlich, daß diese Behandlung des geltenden Rechts für die Gemeinden wie für alle am Grunderwerb beteiligten Kreise sehr gute Dienste leisten wird. Der Verfasser ist in die Probleme der objektiven Voraussetzungen der Steuer vom Grunderwerb und der Steuerordnungen, in die Fragen der Steuerpflicht bei Erwerb auf Grund freiwilliger Veräußerung, der sachlichen Steuerbefreiungen, der Steuerpflicht bei Erwerb im Zwangsverfahren tief eingedrungen. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit Steuerträger, Steuerobjekt und Steuerhöhe und dem Geltungsbereich der Steuerordnungen. Den Schluß bildet die Aufstellung von Gesichtspunkten für die Weiterentwicklung des Rechtes der Steuer vom Grunderwerb. In dieser Zeitschrift dürfte

sich ein Eingehen auf die rechtswissenschaftlichen Probleme erübrigen. (—n.)

Sevin, Ludwig: Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung. Eine finanzstatistische Untersuchung. Berlin 1912. Puttkammer und Mühlbrecht. 183 S. Mk. 3.60.

Der Verfasser, dem für seine Arbeit das Urmaterial der vom Reichsschatzamt 1908 herausgegebenen Denkschrift zur Reichsfinanzreform zur Verfügung stand, will mit dieser Schrift sowohl eine Antwort auf die Frage nach der absoluten und relativen Bedeutung der öffentlichen Aufwendungen für Bildungszwecke geben, aber auch finanzpolitische Erwägungen über das Problem der Subventionierung des Bildungswesens in einem Gesamtstaat mit seinen so verschiedenartigen Trägern von Kulturausgaben daran knüpfen. Auch wer in bezug auf begriffliche Dinge vom Verfasser abweicht, wer seine Untersuchungsmethode, speziell rein statistisch betrachtet, nicht akzeptiert und noch mehr Skepsis für angebracht hält, wird es als Fortschritt empfinden, wenn wir jetzt anfangen, in der Finanzwissenschaft der Ausgabewirtschaft größeres Interesse zuzuwenden. Sevin behandelt: die Feststellung des Bildungsbedarfs des Reichs, der Einzelstaaten und der kommunalen Körperschaften, die Ausgaben für die einzelnen Bildungsanstalten in Preußen, gibt einen Versuch, die Verteilung der Bildungsausgaben auf die einzelnen Staaten und Gebiete Deutschlands zu bestimmen, faßt die Bedeutung der Bildungslasten für Deutschland zusammen und gibt einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Bildungsfinanzwesens, wobei ihm Bismarcksche Ideale der Entlastung der Bundesstaaten durch das Reich vorschweben. (n.)

Weitpert, Konrad: Die Steuern vom Immobiliarbesitzwechsel in den deutschen Staaten. Gießen. Emil Roth. 116 S.

Den Hauptinhalt bildet das Gesetzesmaterial, und zwar werden nach einem allgemeinen Ueberblick die Spezialgesetze, die Stempelsteuergesetze, die Gerichtskostengesetze und das Reichserbschaftssteuergesetz, soweit sie für den Immobiliarverkehr in Betracht kommen, dargestellt. Es folgt eine kurze Zusammenstellung von örtlichen Liegenschaftsabgaben und eine kurze Kritik. Diese ist objektiv wie subjektiv so bescheiden, daß sie kein weiteres Eingehen fordert. Vorzuwerfen ist dem Verlag die Nichtangabe der Jahreszahl des Erscheinens, denn so nimmt man dem jetzt schon nicht mehr ganz zutreffenden Buch die Möglichkeit, als Informationsquelle benutzt zu werden. (—n.)

---

24. Städtewesen und Kommunalpolitik.

---

25. Wohnungsfrage.

---

26. Unterrichts- und Bildungswesen.

---

27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

28. Kriminologie, Strafrecht.

29. Soziale Hygiene.

30. Frauenfrage, Sexualethik.

Jahrbuch der Frauenbewegung 1912. Im Auftrag des Bundes deutscher Frauenvereine herausgegeben von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. Leipzig-Berlin. B. G. Teubner. 204 Seiten. Mk. 3.—.

Das Jahrbuch ist bestimmt, jahraus jahrein über die Fortschritte der Frauenbewegung zu berichten. Aus dem reichhaltigen Inhalt des nun vorliegenden ersten Bandes heben wir besonders hervor die Chronik der Frauenbewegung im abgelaufenen Jahr, bearbeitet von Dr. Alice Salomon und Marie Stritt; daran schließt sich eine Artikelserie, die eine Uebersicht über die verschiedenen Tätigkeitsgebiete und die mannigfachen Aufgaben der strebenden Frau bringt. Hier seien ausdrücklich erwähnt Helene Langes Artikel über den Stand der Frauenbildung, Josephine Levy-Rathenau: »Die Frau im Berufsleben«, Paula Mueller: »Die Frau im kirchlichen Leben«. Es folgt eine Uebersicht über die Frauenliteratur des abgelaufenen Jahres. Zwei feinsinnige Abhandlungen »Zur Psychologie der Gegner« von Dr. Gertrud Bäumer und »Ueber den Stil unseres öffentlichen Lebens« von Ika Freudenberg, erhöhen den Wert des Buches, dem man eine rasche Verbreitung wünschen möchte. (Marie Bernays.)

31. Staats- und Verwaltungsrecht.

Wolzendorff, Dr. jur. Kurt: Polizei und Prostitution. Eine Studie zur Lehre von der öffentlichen Verwaltung und ihrem Recht. Tübingen 1911. Laupp. 76 Seiten. Mk. 2.—.

Die Frage, welche Stellung der Staat im Altertum, im Mittelalter und in der neueren Zeit zur Prostitution eingenommen hat, und wie sich der moderne Staat zu ihr zu stellen hat, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Literatur zeigt W. wie alle Versuche, die Prostitution auszurotten, gescheitert sind und nicht zum Ziel führen können. Als Polizei wird die mit Zwangsgewalt ausgestattete Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung bezeichnet und als Prostitution — in Uebereinstimmung mit dem preußischen Oberverwaltungsgericht — der fortgesetzte geschlechtliche Verkehr einer Frauensperson mit einer Mehrzahl von Männern zum Zwecke des Erlangens von Vermögensvorteilen. Der moderne Staat rechnet mit der Prostitution und ergreift im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit Maßregeln, die sich unter dem Namen Prostitutionspolizei zusammenfassen lassen. Die Sittenpolizei als solche gehört nicht zu den Polizeizwecken des modernen Staates, eine Sittenpolizei im Sinne einer besonderen, in der Polizeigewalt ihrem Wesen nach enthaltene Befugnis zur Wahrung der Sittlichkeit als solcher, gibt es im Staate der Gegenwart nicht mehr (S. 52). Wo heute in Theorie und Praxis noch von Sittenpolizei gesprochen wird,

da versteht man darunter eine Anzahl von Maßregeln, die ebensogut der Sicherheits- und Gesundheitspolizei zugerechnet werden können, der Begriff der Sittenpolizei wird sich demnach allmählich ausschalten lassen. Aufgabe der Prostitutionspolizei ist es, Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die mit der Ausübung der Prostitution unvermeidlich verbundenen, unerfreulichen Erscheinungen zurückzudrängen und nach Möglichkeit zu beseitigen. (D.)

---

32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

Leist, Dr. Alexander, Professor des bürgerlichen Rechtes in Gießen. *Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert.* Eine rechtsgeschichtliche Voruntersuchung. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1911. IV, 288 S. Mk. 7.—.

Zur Lösung der Frage, ob die Entwicklung des deutschen Privatrechtes im 19. Jahrhundert die Ausbildung der kapitalistischen Wirtschaft gefördert hat, will Verfasser vorbereitendes Material aus der Geschichte des Rechtes der Kapitalanlagen beibringen. Die Problemstellung lautet: Hat der erhöhte Schutz, den die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert dem Käufer gewisser Kapitalsanlagen gegen die Geltendmachung von Mängeln der Forderung und dgl. gebracht hat, die Nutzbarmachung von fremden Ersparnissen für kapitalsuchende Betriebsunternehmungen aller Art befördert und dadurch den Prozeß der Kapitalsbildung, die Ausbreitung der kapitalistischen Produktion beschleunigt? Oder wäre die Kapitalbildung im gleichen Umfange und Tempo auch ohne solche Veränderungen im Privatrechte auf Grund der allgemeinen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung vor sich gegangen?

Der Verfasser lehnt es als Rechtshistoriker — aus wissenschaftlichen Zuständigkeitsgründen — ab, diese nationalökonomische Frage zu beantworten. Aus einer ähnlichen Erwägung formaler Strenge wird auch die Behandlung der Veränderungen in der Lage des ersten Erwerbers von Forderungsrechten, die durch die neuere Rechtsentwicklung bewirkt wurden, ausgeschlossen. Es ist also nur das von der Person und den konkreten Umständen seiner Entstehung losgelöste, versachlichte Schuldverhältnis, die zur Ware gewordene Forderung, welcher der Verfasser sein Augenmerk zuwendet.

Die zur Untersuchung gelangenden Rechtsveränderungen wurden im wesentlichen bewirkt durch nachstehende Neuerungen: die Einführung des mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuches, die Befreiung gewisser Skripturobligationen vom romanistischen Zessionsrechte, die Beseitigung der lex Anastasiana. Im einzelnen an sich unscheinbar, haben diese Veränderungen im ganzen — juristisch angesehen — die erwähnte Versachlichung der Schuldverhältnisse, die volle Zirkulationsfähigkeit, erst ermöglicht.

Verf. legt dies in 5 Kapiteln dar:

Das erste behandelt die Sicherung der Kapitalanlage in Hypotheken. — Das ältere Partikularrecht gewährte hier und dort eine Garantie des Grundstückswertes, welche darin bestand, daß die Grundbuchsbehörde unter gewissen Umständen eine Taxierung des Grundstückes unter Haftung der Beamten für den ermittelten Taxwert vornahm. Diese Einrichtung ist gänzlich verschwunden. Dagegen hat

die neuere Rechtsentwicklung, schon seit Friedrich dem Großen, namentlich aber und allgemein seit den ersten Jahrzehnten — in manchen Landesteilen jedoch erst seit der zweiten Hälfte — des 19. Jahrhunderts, allenthalben durch Einführung der Grundbücher und des bücherlichen Publizitätsprinzipes die Grundlagen für einen sicheren verkehrsfähigen Realkredit geschaffen. Ehedem war der Erwerber einer Hypothek »allerhand Einreden« ausgesetzt: einerseits der Gefahr, daß dem Verpfänder des Grundstückes das Eigentum mangelte, andererseits dem Risiko, durch gesetzlich bevorrechtete später begründete Hypotheken oder durch ihm unbekannt gebliebene ältere Pfandrechte seiner Schuldunterlage beraubt zu werden. Verf. bezeugt, daß in den verschiedensten Gegenden die Grundbesitzer unter der Unmöglichkeit litten, sich mit ihrem effektiven Immobiliarvermögen den benötigten Betriebs- oder Personalkredit zu verschaffen, weil lediglich solche Kapitalbesitzer, denen die Verhältnisse der Kreditwerber persönlich bekannt waren, zur Beleihung herangezogen werden konnten. Die Sicherung des eingetragenen Hypothekars gegen nicht zuvor eingetragene Hypotheken durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen hat eine erstaunliche Ausbreitung der Kapitalanlage in Hypotheken in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nach sich gezogen, und ebenso ist anzunehmen, daß der durch das allgemeine Landrecht geschaffene öffentliche Glaube hinsichtlich der bürgerlichen Eigentümereintragung den Immobiliarkredit gefördert hat. — Wie hoch die Einführung der Grundbücher gewertet wurde, geht z. B. aus den vom Verf. mitgeteilten Befürchtungen eines Schriftstellers des ausgehenden 18. Jahrhunderts hervor, daß in Hinkunft überhaupt nur der Grundbesitz Kredit finden und das ganze anlagesuchende Kapitalvermögen absorbieren werde.

Ein weiteres Kapitel ist der Kapitalsanlage in kaufmännischen Verpflichtungsscheinen gewidmet.

Im gegenwärtigen Rechte ist der Käufer eines an Ordre lautenden Papieres dieser Art gegen Einwendungen aus Mängeln des Schuldgrundes, Schuldtilgung, Aufrechnung usw. sichergestellt. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts aber findet sich die Anschauung weit verbreitet, daß selbst wechselmäßige Indossamente nach gemeinrechtlichem Zessionsrechte zu behandeln sind. Erst durch die Wechselordnung wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts für das ganze Rechtsgebiet die Behandlung dieses Ordrepapiers nach Zessionsrecht völlig ausgeschaltet, und später durch das Handelsgesetzbuch das Recht des verzinslichen kaufmännischen Verpflichtungsscheines geregelt.

Kap. III führt in analoger Weise aus, wie sich im 19. Jahrhundert die privatrechtliche Sicherung des Käufers von Inhaberschuldverschreibungen entwickelte. Hier handelt es sich vorwiegend um Instrumente des großen, öffentlichen Kredits. Verf. glaubt einen Zusammenhang der gleichfalls zu Beginn des 19. Jahrhunderts bemerklichen Bemühungen der Juristen, das Inhaberpapier vom Zessionsrechte zu befreien, mit dem damals stark zunehmenden Kreditbedürfnisse der Staaten und öffentlichen Verbände konstatieren zu können.

Das IV. Kapitel behandelt die Kapitalsanlage in Pfandbriefen und Aktien, das V. endlich die Kapitalsanlage in zivilen Schuldscheinen. Hier ist die Rechtsentwicklung weit hinter dem Zustande zurückgeblieben, der bei den anderen Arten von Forderungsrechten er-

reicht wurde. Wohl ist die römische Lex Anastasiana in ihren letzten Resten durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden. Dagegen ist in den übrigen Belangen das alte Zessionsrecht in Kraft geblieben, der Anlagekäufer daher gegen Einreden aus Mängeln des Schuldbestandes nicht geschützt. Verfasser glaubt deshalb, daß die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts denjenigen Bevölkerungskreisen, die nur auf Schuldschein Kredit nehmen können, nicht günstig war.

Leist stellt sich am Schlusse seiner Untersuchung die Frage, die eingangs der Besprechung erwähnt wurde. Er formuliert sie, anders gewendet: »Vielleicht hat das Privatrecht nur Türen verschlossen, die ohnedies niemand geöffnet hätte? Die theoretisch vorhandenen Gefahren, denen durch die behandelten Sicherungsmaßnahmen begegnet werden sollte, wären vielleicht auch bei unverändertem Rechtszustande nicht wirksam geworden oder hätten den Kapitalsbildungsprozeß nicht wesentlich zu hemmen vermocht?«

Verfasser ist der Meinung, daß die gesteigerte Verkäuflichkeit der verschiedenen Anlagepapiere jedenfalls nicht in erster Linie dem Privatrechte zuzuschreiben sei, sondern den allgemeinen Veränderungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens. Immerhin ist er geneigt, anzunehmen, daß möglicherweise diejenigen Kapitalsanlagen, die nicht vorwiegend Objekt des Börsen- und Bankverkehres sind, durch die behandelten Rechtsveränderungen an Verkehrsfähigkeit gewonnen haben.

Eine präzise Antwort auf die gestellte Frage zu geben, ist schwer. Auch der Nationalökonom kann diese Antwort, die der Verfasser vorsichtigerweise selbst zu geben ablehnt, nur auf Grund von Wertungen und einer annäherungsweisen Einschätzung der verschiedenen, im Wirtschaftsleben tätigen Kräfte erteilen. Doch kommt es auch weniger darauf an, durch isolierte Betrachtung der Wirkungen einer Komponente der Entwicklung etwa einen Anhaltspunkt für eine Art »Zurechnung« zu gewinnen, die sich befriedigend doch nicht durchführen läßt; weit fruchtbarer erscheint eine Betrachtung von der Seite der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens her, die ihrerseits zu den Rechtsveränderungen Anlaß gegeben haben. Unter solchem Gesichtspunkte ersehen wir aus den Studien Leists, daß mit den großen grundlegenden Rechtsänderungen allein, die wir gewöhnt sind als wesentlich für das Eindringen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung anzusehen: Aufhebung der gebundenen Grundbesitzverhältnisse, Freizügigkeit usw. keineswegs alles getan war. Auch diejenigen Institutionen, die von Anfang an geldwirtschaftlichem Charakter dienten, mußten sich eine Umgestaltung gefallen lassen, um den spezifischen Voraussetzungen des Kapitalismus zu entsprechen. Ob im einzelnen dann mehr der durch die Steigerung des militärischen Geldaufwandes hervorgerufene Anleihebedarf, oder die größeren Anlagekosten kapitalistisch eingerichteter Produktionsbetriebe, oder aber der durch die kapitalistischen Möglichkeiten auf Seite der Besitzer von Ersparnissen entstandene Anreiz zur Spekulation in Anlagepapieren den Stein ins Rollen gebracht, das »Verkehrsbedürfnis«, von dem die Juristen ausgingen, fühlbar gemacht hat, ist gleichfalls kaum zu entscheiden. Das von Leist selbst zur Diskussion gestellte Problem reduziert sich aber unter diesem Gesichtspunkt auf die Frage, ob die Formen, in denen der emporkommende Kapitalismus es unternahm, sich von den Fesseln des alten Verkehrsrechtes zu befreien, tatsäch-

lich geeignet waren, dieses Ziel zu fördern. Diese Frage kann sicher bejaht werden: ihre Bejahung ist schon gegeben, sobald anerkannt wird, daß das ältere Zessionenrecht als Fessel empfunden wurde.

(F.)

33. Politik.

Mayer, Gustav: Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland. 1863—1870. Leipzig 1911. C. L. Hirschfeld. III, 67. S. Mk. 1.80.

Die vorliegende Schrift, die ein Sonderabdruck aus Grünbergs »Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung« ist, will an der Hand der Ereignisse in dem sechsten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zeigen, wie in einer Zeit des aufstrebenden Kapitalismus das Bedürfnis nach nationaler Einigung und die Vertiefung der sozialen Gegensätze sich als lebendigere und damit auch für die Parteibildung fruchtbarere Kräfte erwiesen als die auf formalstaatsrechtlichem Boden zurückbleibenden Forderungen der »reinen« Demokratie. Sie legt daher vor allem klar, wie in Preußen — vornehmlich weil dort die bürgerliche Fortschrittspartei auf wirtschaftlichem Gebiete bloß die Entfesselung und freie Bewegung der Kräfte forderte, die sozialen Fragen aber zunächst überhaupt vernachlässigte — die Agitation Lassalles für allgemeines, gleiches und geheimes Stimmrecht und für Staatshilfe an die Besitzlosen die Massen des Proletariats mit sich fortriß, während das Interesse der linksstehenden bürgerlichen Parteien an mancher demokratischen Forderung aus den Revolutionsjahren unter dem Einflusse mannigfacher Einwirkungen gar bald erkaltete.

Im außerpreußischen Deutschland dagegen, wo die Sehnsucht nach einer großen deutschen Volkspartei lebendig war, die die freiheitlichen Forderungen der Nation vor der Verdrängung durch die preußische Kasernensklaverei retten wollte, suchte man anfangs auch die Arbeitermassen zur Verteidigung dieser Forderungen heranzuziehen. Man ging da von der ganz zutreffenden Ansicht aus, daß die freiheitliche Gestaltung der deutschen Zustände nur aus einer gemeinschaftlichen politischen Aktion und Organisation der Arbeiter und der demokratischen Elemente des Bürgertums hervorgehen könne. So wurden Arbeiterbildungsvereine gegründet, die auf periodisch stattfindenden Arbeitertagen auch ihre Klasseninteressen zu besprechen begannen. Selbst Liebknecht und Bebel wurden durch die Zustimmung zu der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes gewonnen. Ja, Liebknecht gestand noch Ende 1867 im Berliner Arbeitervereine, daß man die soziale Frage vorläufig zurückstellen müsse, damit sie nicht das Zusammengehen der Arbeiter und des liberalen Bürgertums gefährde. Andererseits betonten auch die bürgerlichen Demokraten die Gemeinsamkeit der gegen den herrschenden Cäsarismus und Militarismus gerichteten Ziele, wobei sie durchblicken ließen, daß die Arbeiter in sozialer Hinsicht ihre Sonderinteressen selbständig verfolgen könnten. Ja, in der Stuttgarter Parteikonferenz vom September 1868 wurde sogar erklärt »daß die staatlichen und gesellschaftlichen Fragen untrennbar sind und daß sich namentlich die wirtschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen und die Verwirklichung der po-

litischen Freiheit gegenseitig bedingen«. In Anwendung dieses Grundsatzes wurde neben der Beseitigung der noch bestehenden Ausnahmegesetze (namentlich aller Schranken der Koalitionsfreiheit), neben Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der allgemeinen Einführung gewerblicher Fortbildungsschulen sowie Förderung des Genossenschaftswesens ausdrücklich auch die Erlassung von Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen gefordert.

Allein schon 1869 kam es in Eisenach trotzdem zur Gründung einer selbständigen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, deren Programm zwar noch keine kommunistischen Forderungen enthielt, in der jedoch bald eine radikale Opposition für die offizielle Anerkennung einer in Basel beschlossenen, die Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden fordernden Resolution eintrat. Auch von den bürgerlichen Demokraten wurde eine offene Stellungnahme der Arbeiterpartei zu den Baseler Beschlüssen gefordert und als daraufhin Anfang Juni 1870 der erste Jahreskongreß der Arbeiterpartei nach einem Referate Bebels die Verwandlung des Ackerlandes in gemeinschaftliches Eigentum für eine gesellschaftliche Notwendigkeit erklärte, war der Bruch zwischen der reinen Demokratie und der sozialdemokratischen Partei endgültig besiegelt. Und wenige Monate darauf vernichteten dann die Erfolge der deutschen Waffen im deutsch-französischen Kriege die Ideale der »reinen« bürgerlichen Demokratie überhaupt sehr schnell, während die patriotische Hochstimmung, die der Krieg auslöste, doch die tieferen Ursachen nicht berühren konnte, die zur Entstehung selbständiger Arbeiterparteien geführt hatten. Diese Ursachen gewannen mit der jetzt anhebenden großzügigen kapitalistischen Entfaltung vielmehr noch an Kraft.

Ueber den Umfang des wirtschaftlichen Aufschwungs und über die Neugestaltung der sozialen Verhältnisse in jenen Tagen erfährt man aus Mayers Schrift freilich nichts näheres. Und das ist gewiß ein arger Mangel. Die äußeren Begebenheiten aber sind an der Hand der vorhandenen Literatur, der Zeitungsaufsätze und — stellenweise — auch auf Grund bisher noch nicht veröffentlichter Briefe in gedrängter, übersichtlicher Weise vortrefflich geschildert, wobei nur die Ereignisse in Preußen vielleicht etwas allzu flüchtig berührt wurden. Doch findet sich diesbezüglich in Mayers älterem Werke über Schweitzer und die Sozialdemokratie die erwünschte Ergänzung. (Bunzel.)

Steffen, Gustaf F.: Die Demokratie in England. Betrachtungen im neuen Jahrhundert und ein Renaissance-Epilog. Jena 1911. Eugen Diederichs. 229 S. Mk. 2.—.

Ein merkwürdiges Buch: Sozialwissenschaftliche, politische und kunstkritische Essais in buntem Durcheinander und ohne Struktur, ohne verbindendes Band selbst innerhalb der einzelnen Kapitel und Abschnitte, und doch überaus anziehend und voll von einzelnen treffenden Bemerkungen und feinen Beobachtungen, die, wenn straffer geordnet und schärfer gefaßt, dem Buch des bekannten schwedischen Philosophen und Politikers einen bleibenden Wert gesichert haben würden. Die Hauptteile des Buches handeln über die Demokratie, die Religion und die Aesthetik, teils losgelöst, teils in ihrem Zusammenhang mit dem Leben in England betrachtet. Ferner enthält es einzelne, meist recht gut gezeichnete Skizzen über hervorragende englische literarische und politische Persönlichkeiten (Webb, Shaw, Wells etc.). Die Schrift

ist reizvoll, weil sie uns den Autor als einen feingebildeten und liebenswürdigen Menschen erraten läßt. Als theoretische Ausbeute bleibt wenig: Steffens Kritik der Demokratie ist zum Teil schlagend und trifft sich in manchen Punkten mit den Resultaten meiner »Soziologie des Parteiwesens«, verwickelt sich aber bisweilen in Widersprüche, weil der Verfasser durchaus das demokratische Prinzip als solches unangetastet lassen will, die Willensqualitäten bei ihm also jene kritischen Qualitäten in den Hintergrund drängen. Die interessanteste Note in dieser Schrift ist die Flucht des Englandkenners nach Italien und die bewußte Abkehr, ja Unterschätzung einer einseitig wirtschaftlichen Charakter tragenden Kultur zugunsten eines ästhetisch befriedigenden Milieus, wobei die letzte Menschheitsfrage aufgeworfen wird: Sind wir wirklich glücklicher, wenn wir reicher sind? (R. M.)

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.*)

Angestelltenorganisationen und -Sozialpolitik [1]).

Die wirtschaftliche Situation des Jahres 1911 brachte den Arbeitergewerkschaften infolge Besserung des Beschäftigungsgrades auf dem Arbeitsmarkte und andauernd steigender Rentabilität der meisten Industrien die Möglichkeit einer weiteren Expansion [2]). Zwar zeigt sich 1911 und soweit bisher zu sehen, auch 1912 nicht das sprunghafte Wachstum der Gewerkschaften, das für die früheren Hochkonjunkturen charakteristisch ist (insbesondere für die Jahre 1905/06), aber immerhin prägt sich in der Mitgliederzunahme der Gewerkschaften ganz deutlich die Besserung der Konjunktur aus. Für die Angestellten tritt all das nicht so unmittelbar und prägnant in Erscheinung. In erster Linie wohl deshalb, weil in der Angestelltenschaft die Organisationsbildungen noch keineswegs abgeschlossen sind und gerade die Umformung der größten Verbände im Laufe der letzten Jahre ein rasches Wachstum der Organisationen erschwerte. Immerhin wird man sagen können, daß die Besserung des Geschäftsganges 1911, die ausgesprochene Hochkonjunktur wenigstens für einige Industrien Anfang 1912 die Bedingungen für die Ausbreitung der Angestelltenorganisationen verbessert hat, wenn auch die Aktionsfähigkeit und die Aktionen der einzelnen Verbände nur sehr mittelbar mit der Konjunktur zusammenhängen und die gute Konjunktur daher mehr eine allgemeine Steigerung der Organisationsfähigkeit als einen speziellen Anlaß zur Organisation für die Angstellten bietet. — Als wichtigstes Symptom der Entwicklung der Konjunktur sei auf die Stellenlosigkeit der Privatangestelltenverbände hingewiesen:

Die Zahl der Stellenlosen betrug in Prozent der Mitgliederziffer der berichtenden Verbände [3]):

---

*) Abgeschlossen im Juni 1912.

[1]) Vgl. Archiv Bd. XXXI. S. 215 und XXXIII. S. 940 ff.

[2]) Vgl. hierzu Sozialpolitische Chronik, Archiv Bd. XXXIV. S. 678 ff.

[3]) Nach dem Reichsarbeitsblatt.

	Kaufm. Verbände	Techniker-verband	Angestelltenverbände überhaupt
31. III. 09	1,4	4,6	1,7
31. XII. 09	1,4	2,7	1,6
30. VI. 10	1,2	2,9	1,4
31. XII. 10	1,2	2,0	1,3
31. III. 11	1,3	2,0	1,4
30. VI. 11	1,0	1,9	1,2
30. IX. 11	1,3	2,1	1,4
31. XII. 11	1,2	1,4	1,2
31. III. 12	1,4	1,0	1,3

Es zeigt sich also ein Auf- und Abschwanken der Stellenlosigkeit, jedoch mit der Tendenz, daß 1911 und, soweit bekannt, 1912 im Durchschnitt aller berichtenden Verbände fast immer die Stellen losigkeit geringer ist als im gleichen Quartal des Vorjahres. Im einzelnen läßt sich diese Tendenz aber nicht feststellen (insbesondere bei den kaufmännischen Verbänden) und vollends fehlt die Möglichkeit — mangels einer einheitlichen Arbeitsmarktstatistik für Privatangestellte und mangels einer größeren Anzahl öffentlicher Arbeitsnachweise für diese Kategorien —, die Situation des Arbeitsmarktes für die nichtorganisierten Angestellten festzustellen. Man kann also aus den oben wiedergegebenen Daten nur den Schluß ziehen, daß die Konjunktur für die Angestellten nicht derart günstig war, daß die Zahl der Stellenlosen im ganzen relativ erheblich abgenommen hätte. Nur bei den Technikern scheint eine namhafte Besserung eingetreten zu sein [4]).

Die Bewegung der Mitgliederziffern in den wichtigeren einzelnen Verbänden für 1911 soll folgende Tabelle veranschaulichen:

Kaufmännische Organisationen: Mitgliederziffer:

	Ende 1909	Davon Privat-angestellte	Ende 1910	Davon Privat-angestellte	Ende 1911
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband	118 439	112 894	120 289	113 755	122 126 [5])
Verein f. Handlungskommis von 1858	95 615	83 909	102 633	90 221	111 000 [6])

[4]) Die Ziffern für die technischen Angestellten sind aber deshalb mit großer Vorsicht zu behandeln, weil im ganzen bloß (Anfang 1912) 4 Technikerverbände mit zusammen 80 000 Mitgliedern und weil überdies nicht immer die gleichen Verbände zur Statistik berichten. Dasselbe gilt übrigens auch von den kaufmännischen Organisationen.

[5]) Deutsche Handelswacht, 5. II. 1912. Hierbei sind die Lehrlinge eingeschlossen. Da die Zahl der Lehrlinge Ende 1910: 12 227, Ende 1911: 14 031 betrug (ebenda 5. V. 1912), so ist eigentlich eine Abnahme der Mitglieder um ca. 700 im Berichtsjahr zu konstatieren, die vielleicht für die Gehilfenmitglieder allein noch größer ist, wenn die Zahl der Prinzipale zugenommen haben sollte.

[6]) Der Handelsstand, 1. I. 1912.

	Ende 1909	Davon Privat-angestellte	Ende 1910	Davon Privat-angestellte	Ende 1911
Verband deutscher Handlungsgeh. Leipzig	89 158	82 598	92 301	86 113	93 843 [6a])
Verband d. deutschen Kaufleute Berlin	18 300	18 300	18 585	18585	18 667 [6b])
Zentralverband der Handlungsgehilfen	9 870	9 870	12 380	12 380	15 502 [7])
Deutscher Bankbeamten-verein Berlin	20 448	20 448	24 216	24 216	ca. 29 000 [8])
Kaufm. Verb. f. weibl. Angestellte Berlin	22 238	22 238	29 188	29 188	32 177 [9])
Deutscher Verband kaufm. Vereine			68 966	44 247	ca. 73 000 [10])
Techniker-Verbände:					
Deutscher Werkmeister-Verband Düsseldorf	50 700	50 700	51 749	51 749	ca. 56 000 [11])
Bund der technisch-industriellen Beamten	15 034	15 034	17 738	17 738	20 452 [12])
Deutscher Techniker-verband	27 289		29 499	25 074	30 049 [13])
Verband technischer Schiffsoffiziere	3 223	3 223	2 931	2 931	
Steigerverband					[14])
Verband der Diplom-Ingenieure					ca. 3 000 [15])

Soweit nach diesen wenigen Zahlen zu sehen, ist fast in allen Verbänden eine, wenn auch meist recht langsame Aufwärtsbewegung der

[6a]) Der Kaufmännische Angestellte, 8. VI. 1912.

[6b]) Jahrbuch der Angestelltenbewegung 1912, S. 53.

[7]) Handlungsgehilfenzeitung, 24. I. 1912. Der Bruttozuwachs betrug 1911 6416, der Nettozuwachs aber bloß 3122 infolge zahlreicher Austritte. Auch die Angestelltenorganisationen haben also mit großer Fluktuation zu kämpfen.

[8]) Soziale Praxis, 4. IV. 1912.

[9]) Soziale Praxis, 23. V. 1912.

[10]) Soziale Praxis, 30. 5. 1912.

[11]) Werkmeisterzeitung, 12. I. 1912.

[12]) Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt also 2714 Mitglieder bei einer A u f n a h m e von 6506 Mitgliedern im ganzen. Daraus läßt sich die große Fluktuation — wie auch bei den Gewerkschaften — entnehmen. Der Mitgliederzuwachs war nahezu ebenso groß als 1910 (Heft 24 der Schriften des Bundes d. t. i. B., Bericht und Abrechnung für das Jahr 1911, S. 26).

[13]) Deutsche Technikerzeitung, 6. I. 1912. Davon sind 28357 ordentliche und 1692 außerordentliche Mitglieder.

[14]) Die Mitgliederziffer des Deutschen Steigerverbandes ist offenbar — auch als Nachwirkung des Bergarbeiterstreiks und infolge der vielen Maßregelungen organisierter Steiger, im Abnehmen. Doch werden vom Verbandsorgane, dem »Technischen Grubenbeamten«, soweit zu sehen, keine Mitgliedsziffern angegeben.

[15]) Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplom-Ingenieure, 1. IV. 1912.

Mitgliederziffern zu konstatieren. Unter den kaufmännischen Verbänden scheint am wenigsten rasch der deutschnationale Handlungsgehilfenverband zuzunehmen, ja er nimmt, wenn man die Gehilfen allein betrachtet, ab, wobei zum Teil noch die letzte Beitragserhöhung nachwirken mag. — Um einen allgemeinen Vergleichsmaßstab gegenüber dem Jahr 1910 zu gewinnen und auch schon die Entwicklung des Jahres 1912, soweit bisher bekannt, zu berücksichtigen, seien die im Reichsarbeitsblatt bei Gelegenheit der Stellenlosigkeitsstatistik gebrachten summarischen Daten angeführt:

Es zählten Mitglieder folgende 7 kaufmännischen Verbände: Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Verband deutscher Handlungsgehilfen Leipzig, Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte Berlin, Zentralverband der Handlungsgehilfen Hamburg, Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Essen, Verein für Handlungskommis von 1858 Hamburg, Handlungsgehilfenverein zu Breslau:

		Davon Handlungsgehilfen [19])
31. III. 1912:	413 636 [16])	378 628
31. XII. 1910:	388 965 [17])	352 382
31. XII. 1909:	358 491 [18])	324 348

Der Zuwachs im Jahre 1911, inkl. des ersten Quartals 1912 war also gegenüber 1910 etwas schwächer und dürfte es daher auch bei der Gesamtheit der kaufmännischen Organisationen gewesen sein. Doch scheint 1911 die Zahl der Selbständigen in diesen Verbänden etwas zurückgegangen zu sein, so daß der Zuwachs an Angestellten 1911 und erstes Quartal 1912 nicht so weit hinter dem Zuwachs im Jahre 1910 zurückbleibt als der gesamte Zuwachs des Berichtsjahres gegenüber dem des Jahres 1910[20]).

Für die Technikerverbände sind für Ende 1911 nach dem Reichsarbeitsblatt folgende Daten bekannt[21]):

Es zählten Mitglieder: der deutsche Technikerverband, der Bund technisch-industrieller Beamter, der Verband deutscher Kunstgewerbezeichner und der deutsche Werkmeisterverband:

---

[16]) Reichsarbeitsblatt, April 1912. Die Mitgliederziffern der einzelnen Verbände werden seit mehreren Monaten nicht mehr separat ausgewiesen, da einzelne berichterstattende Verbände ihre weitere Mitwirkung davon abhängig machten, daß ihre Mitgliederbestände nicht separat ausgewiesen würden, offenbar weil sie die fortlaufenden, von Quartal zu Quartal erfolgenden Berichte nicht für günstig halten.

[17]) Nach dem Reichsarbeitsblatt, August 1911, berechnet.

[18]) Nach dem Reichsarbeitsblatt, August 1910, berechnet.

[19]) Also nach Abzug der Selbständigen und der unterstützenden Mitglieder. Die Lehrlinge sind in der Zahl der Handlungsgehilfen inbegriffen.

[20]) Es betrug:

	der Gesamtzuwachs	der Zuwachs an Angestellten-Mitgl.
1910:	30 474,	28 034,
1911 und I. Quartal 1912:	24 671,	26 246.

[21]) Reichsarbeitsblatt, Januar 1912.

Ende 1911: 106 439
„ 1910: 101 000
„ 1909: 94 676.

Der Zuwachs an Mitgliedern war also in diesen Verbänden 1911 nahezu ebenso groß als 1910, ein Zeichen, daß die Umwälzungen, welche sich in manchen Technikerorganisationen vollziehen, für die numerische Entwicklung keine nachteiligen Konsequenzen haben. Davon wird noch weiterhin mehrfach die Rede sein. Die folgenden Ausführungen sollen zunächst, wie in den früheren Jahren, die wichtigsten Wandlungen und Entwicklungen in den Organisationen zum Gegenstand haben, weil die Umbildung in den Verbänden eine genaue Beobachtung notwendig macht. Denn in den Organisationen spiegelt sich deutlich die Entwicklung aller Berufsschichten und ihr Verhältnis zu den übrigen Klassen der Gesellschaft, mehr als bei den Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen, deren Position bereits eine fixierte ist. Eine Skizzierung der Sozialpolitik für die Angestellten soll sich an diese Darstellung — wie im Vorjahr — anschließen.

A. Handlungsgehilfen-Organisationen[22]).

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Er hat zwar, rein numerisch, die Periode der Mitgliederabnahme überwunden und zum ersten Male seit mehreren Jahren für das Jahr 1911 eine kleine Zunahme zu verzeichnen. Aber diese Zunahme ist nur auf die Zunahme der Lehrlingsmitglieder zurückzuführen (siehe oben), und das Bedenklichste ist, daß anscheinend die Zahl der Beitritte andauernd eine sehr große ist. Es gelingt also nur, bei großer Werbearbeit und raschem Zuströmen bisher unorganisierter Massen den Austritten das Gleichgewicht zu halten, und wenn auch in allen Angestelltengewerkschaften (z. B. auch im Zentralverband der Handlungsgehilfen, im Bund technisch industrieller Beamten usw.) die Fluktuation sehr groß ist, so vermag sie doch nicht die Mitgliederzunahme ganz zu verhindern, wie es hier der Fall ist. Der Verband selbst führt diese Stagnation, (die er ja nicht einmal als solche anerkennt) auf die Beitragserhöhung zurück; aber da diese bereits im Oktober 1909 in Kraft trat [23]), so ist das eigentlich keine ganz ausreichende Erklärung hierfür. — Vielmehr scheint, wie auch die übrigen oben aufgeführten Zahlen zeigen, die Aenderung der Taktik in den anderen Verbänden, ihre energische Vertretung des Arbeitnehmerstandpunkts ungünstig auf die Entwicklung des D. H. V. einzuwirken, der zwar noch als der einzige »bürgerliche« Verband gelten kann, welcher sich als »Gewerkschaft« bezeichnet, der aber nicht mehr allein in erster Linie »Gehilfenpolitik« treibt.

Trotz der Stagnation in der Mitgliederziffer ist die finanzielle Situation des Verbandes infolge der Beitragserhöhung relativ günstig.

[22]) Vgl. hierzu Archiv Bd. XXXI, S. 219, Tabelle, und Bd. XXXIII, S. 942.
[23]) Deutsche Handelswacht, 15. V. 1910, Rechenschaftsbericht für 1909.

Die Gesamteinnahmen betrugen 1911: 1 773 000, die Gesamtausgaben 1 718 000 M., woraus sich ein Ueberschuß von 55 000 M. ergab — was bemerkt zu werden verdient gegenüber der Tatsache, daß andere große Verbände mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das Gesamt vermögen des Verbandes belief sich Ende 1911 auf: 1 236 000 M. [24]). Die wichtigste Institution ist nach wie vor die Stellenlosigkeitskassa, deren Leistungen auch im Jahre 1912 eine Erhöhung erfuhren [25]). Die Mindestrente wurde von 30 M. monatlich auf 42 M. erhöht und wird für 3 Monate nach 2 jähriger Mitgliedschaft gewährt. Die höchste Rente ist mit 69 M. monatlich für 6 Monate nach 19 jähriger Mitgliedschaft festgesetzt. — So beläuft sich die Maximalleistung an Stellungslosenunterstützung nach zweijähriger Mitgliedschaft auf 126 M. und steigt allmählich bis zu einer Leistung von 414 M. an. Auch darüber hinaus findet noch eine Steigerung bis auf eine Leistung von 1200 M. statt, doch können diese Leistungen erst in ferner Zukunft praktisch werden.

Die Stellenvermittlung und die Gehaltsfrage bildet nach wie vor eines der wichtigsten Probleme autonomer Sozialpolitik in den Privatangestellten-Verbänden, und der D. H. V. setzte die hier im Jahre 1910 begonnene [26]) Aktion fort. Er veranstaltete im April 1912 eine Gehaltskonferenz, die jedoch nur von mehreren kleineren Verbänden (außer dem D. H. V.) beschickt wurde. Sie ist deshalb von Wichtigkeit, weil hier zum ersten Male auch nach außen hin eine Kooperation des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen (Essen, Ruhr) mit anderen Verbänden radikalerer Tonart in Erscheinung trat; schon früher hatte sich dieser Verband (im Februar 1912) mit der Gehaltsfrage befaßt [27]), und im Gegensatz zu seiner bis dahin sehr zurückhaltenden Stellung auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Aktion in der Gehaltsfrage hingewiesen. Er sprach aus, daß gegenwärtig »ein großer Bruchteil der Gehilfen kaum mehr zum Mittelstande gerechnet werden könne«, was um so bedeutungsvoller sei, als die Angestelltenschaft vielfach lebenslänglich in ihrer Position festgehalten werde. Er sprach sich gegen jede »gewalttätige« Politik aus, also gegen Streik, passive Resistenz und Boykott, ebenso gegen die Verknüpfung der Gehaltsfragen mit wirtschaftspolitischen Fragen, und stellte den, allerdings recht inhaltslosen, allgemeinen Grundsatz auf, daß Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müßten. Diese Forderung wird dahin ergänzt, daß die Gehilfen nach 3 jähriger Lehrzeit und einjähriger Verwendung einen Mindestgehalt beziehen sollen, der eine standesgemäße Lebenshaltung ermöglicht. So wird also jetzt auch von den konservativsten Verbänden, zu welchen der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen zu rechnen ist, eine Forderung vertreten, die noch vor wenigen Jahren bloß von den radikalsten Organisationen — dem Zentralverband und dem Bund der t. i. B. — erhoben wurde. Nahezu alle Verbände fordern nun-

---

[24]) Deutsche Handelswacht, 5. V. 1912.

[25]) Deutsche Handelswacht, 5. I. 1912.

mehr *Mindestgehalte* mit Abstufung der Zuschläge je nach der Ortsgröße und den Preisverhältnissen, und alle Verbände bezeichnen es nunmehr als »Standespflicht«, nur solche Stellen zu akzeptieren, welche diese Mindestgehalte bieten. Damit ist aber nur der Beweis geliefert, daß auch die Mindestgehaltforderung der Angestellten eine spezifisch »*mittelständische*« Forderung ist — sonst würde sie gar nicht von diesen konservativen Verbänden mit vertreten werden.

Die erwähnte, vom D. H. V. einberufene Konferenz befaßte sich nun mit beiden Fragen [28]: Hinsichtlich des *Arbeitsnachweises* wurde es als wünschenswert ausgesprochen, daß nur Stellen mit Mindestgehältern vermittelt werden. Als solche Minima wurde festgestellt: ein Anfangsgehalt von 960 M., bei freier Station von 360 M., in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern soll der Mindestgehalt 1080 M., in der Servisklasse A des Beamtenbesoldungsgesetzes 1200 M. betragen. — Stellen mit Konkurrenzklauseln sollten nur vermittelt werden, wenn der Gehalt 5000 M. beträgt, die Bindung die Dauer eines Jahres nicht übersteigt und während dieser Zeit $^{2}/_{3}$ des Gehaltes weiter gezahlt werden. Ebenso sollen solche Stellen von der Vermittlung ausgeschlossen werden, in denen der Handlungsgehilfe auf Gehaltszahlung im Krankheitsfalle (§ 63 HGB.) verzichten soll, und bei denen eine Probeanstellung von weniger als einem Monat vorgeschrieben wird. — Eine Verschmelzung der einzelnen Arbeitsnachweise wurde nicht in Aussicht genommen.

Damit ist also für einige, allerdings sehr heterogene Vereine von nicht allzu großem Einfluß auf die Gesamtheit der Handlungsgehilfen (abgesehen von dem D. H. V.) eine gemeinsame Platform gefunden, die den Unternehmern gegenüber festgehalten werden soll. Aber die in den Vereinen organisierten Mitgliederkreise sind einander zu fremd, die Vereine selbst zu verschiedenartig in ihrer Organisation und Aktionsfähigkeit, als daß davon praktische Resultate erwartet werden könnten. Um so mehr zeigt die Tatsache der Vereinbarung, wie stark innerhalb der Handlungsgehilfenschaft die Tendenzen nach Vereinheitlichung und Zusammenfassung der zersplitterten Kräfte bereits geworden sind; so deutet gerade diese in ihren endlichen Wirkungen ziemlich aussichtslose Vereinbarung [29] auf die Wandlungen in der nächsten Zukunft hin, die eine ganz andere, stärkere Position der Handlungsgehilfen auf dem Arbeitsmarkte und entschiedenere Organisationsformen und Aktionsmöglichkeiten herbeiführen dürfte. Schon aus den Ergebnissen dieser Verhandlungen aber geht hervor, daß der Plan des D. H. V. (auf welchen schon im Vorjahr hingewiesen wurde) [30],

---

[26] Vgl. Chronik im Archiv Bd. XXXIII, S. 944.

[27] Vgl. hierzu Handlungsgehilfenzeitung, 6. III. 1912.

[28] Deutsche Handelswacht, 20. V. 1912.

[29] Die übrigen, einflußreichen Verbände hatten sich ganz zurückgezogen. Auch der Leipziger und 58er Verband, die eingeladen worden waren, teilzunehmen, lehnten ihre Mitwirkung ab. — (Vgl.: Der Kaufmännische Angestellte, 30. III. 12.)

[30] Sozialpolitische Chronik, Archiv Bd. XXXIII, S. 944.

die öffentlich rechtlichen Arbeitsnachweise zu fördern zugunsten der Verbandsnachweise, welche doch auf dem Arbeitsmarkte keinen wesentlichen Einfluß üben könnten [31]), hier nicht weiter verfolgt wurde.

Von sozialpolitischen Aktionen, welche über die Vertretung der alten Handlungsgehilfenforderungen hinausgehen, ist in diesem Jahre sonst wenig zu berichten. In einer Petition an den neuen Reichstag wurden sämtliche bis dahin erhobenen Forderungen wiederholt [32]). Auch der Ausschuß des deutschen Handlungsgehilfentages, der im Juni 1912 versammelt war, beschränkte sich auf die Wiederholung mehrerer, gerade aktuell gewordener Postulate [33]). So auf die neuerliche Betonung seines prinzipiellen Standpunktes zur Sonntagsruhe anläßlich eines vom Staatssekretär des Innern dem deutschen Handelstag übermittelten Entwurfes zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe [34]). Der D. H. V. hält darnach an der Forderung nach reichsgesetzlicher völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe fest und bedauert, daß der Entwurf es weiterhin den Gemeinden überlasse, die Sonntagsruhe auszubauen.

Des ferneren wurden in einer Entschließung die Gemeindeverwaltungen aufgefordert, »hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu errichten und alle im Sinne der Reichsgewerbeordnung erwerbstätigen Mädchen unter 18 Jahren durch Ortsgesetz zum Besuch dieser Schulen zu verpflichten«. Hingegen »erhebt der Ausschuß des deutschen Handlungsgehilfentages gegen die Verquickung von Fachunterricht und hauswirtschaftlichem Unterricht in Pflichtfortbildungsschulen für die jungen Mädchen nachdrücklichst Einspruch, weil Schulen dieser Art durch Zersplitterung ihrer Arbeit Lehrziele von Bedeutung nicht zu erreichen vermögen« [35]).

Damit wurde neuerdings der prinzipielle Standpunkt des D. H. V. unterstrichen, der auch im Laufe des Berichtsjahres wiederholt zum Ausdruck kam [36]). Der D. H. V. hält nach wie vor, trotzdem bereits

---

[31]) Vgl. hierzu auch Deutsche Handelswacht, 5. XII. 1911.

[32]) Deutsche Handelswacht, 20. II. 1912.

[33]) Deutsche Handelswacht, 20. VI. 1912.

[34]) Dieser Entwurf ist in der Handlungsgehilfenzeitung vom 17. IV. 1912 zum Abdruck gelangt.

[35]) Vgl. hierzu auch die Eingabe des D. H. V. an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe vom 25. II. 1911 im Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, März 1912.

[36]) Vgl. Deutsche Handelswacht, 20. IV. 1912. Hier wird die Ablehnung des fachlichen Unterrichts für Handlungsgehilfinnen damit begründet, daß auch auf denjenigen Posten die Löhne gedrückt werden würden, auf welchen hauptsächlich die weiblichen Arbeitskräfte nicht verwendet werden können. Demgegenüber wäre allerdings einzuwenden, daß auch der Mangel fachlicher Pflichtfortbildungsschulen für Handlungsgehilfinnen die Ausbildung weiblicher Arbeitskräfte auch für qualifizierte Stellungen nicht hindern kann. Wohl aber muß der Mangel einer a l l g e m e i n e n fachlichen Ausbildung das Gehaltsniveau der Handlungsgehilfinnen und auch der Handlungsgehilfen ungünstig beeinflussen.

$\frac{1}{4}$ sämtlicher Handelsangestellten weiblich ist, an der Möglichkeit fest, die Frauenarbeit im Handelsgewerbe einzuschränken und tritt auch dafür ein, daß diejenigen Arbeiten, für welche vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden — also Maschinenschreiben, Stenographie usw. — von Handlungsgehilfen versehen werden. Auch diese Politik soll, wie das ganze Programm des D. H. V., die Herausbildung eines abgeschlossenen Standes mit einem speziellen Standesbewußtsein, abgehoben von den übrigen Berufsständen, unterstützen.

Im übrigen ist von der sozialpolitischen Tätigkeit dieses, wie auch der anderen Angestelltenverbände wenig zu berichten. Denn das Hauptereignis des Berichtsjahres bildete die Annahme der RVO., sowie der Pensionsversicherung für Angestellte, auf welche sich die Tätigkeit der Verbände konzentrierte. (Auch hierüber siehe weiter unten.) Als das wichtigste Vorkommnis während des Berichtsjahres innerhalb der Verbände ist die bereits erwähnte Tendenz zu verzeichnen, eine Vereinheitlichung oder wenigstens ein gemeinsames Vorgehen der Verbände zu erzielen. Und in dieser Richtung können immerhin einige Ansätze vermerkt werden: So die bereits erwähnte Gehaltskonferenz des D. H. V., die von seiner Seite in viel weiterem Rahmen geplant war, als sie späterhin stattfand. Ferner das Bestreben des D. H. V., in der Lehrlingsfrage ein einheitliches Vorgehen der Verbände zu erzielen und die Rivalitäten hinsichtlich der Lehrlinge auszuschalten, derart, daß innerhalb der Ortsausschüsse für Jugendpflege die Lehrlingsabteilungen der »bürgerlichen« Verbände miteinander arbeiten könnten[37]. Ebenso die ziemlich einmütige Verurteilung, mit der die Gründung eines neuen Verbandes (der Einkäufer in Warenhäusern) von den meisten Organisationen aufgenommen wurde[38]. So ist es möglich, daß allmählich die Rivalität der Verbände, welche zum großen Teil auf persönlichen Gegnerschaften zu beruhen scheint, überbrückt wird und daß damit die Chance entsteht, einheitliche Politik zu betreiben, die zunächst allerdings sich von der bisherigen der »bürgerlichen« Organisationen schwerlich unterscheiden würde. Nur insofern wäre eine Entwicklung und Ausgestaltung zu gewerkschaftlicher Politik wahrscheinlich, als diese geeinigt vorgehenden Organisationen bei den Unternehmern starke Gegnerschaften finden dürften, was zu einer schärferen Betonung des Arbeitnehmerstandpunkts führen müßte. Auch der bereits im Vorjahr erwähnte Bund der kaufmännischen Angestellten dürfte in derselben Richtung wirken.

Der D. H. V. selbst, um dies noch hinzuzufügen, beharrt nach wie vor auf seinem prinzipiellen, bereits in dieser Chronik mehrfach betonten[39], nicht ganz klaren und in sich widerspruchslosen Standpunkt. Er hält nicht bloß an der Einschränkung der Frauenarbeit fest, sondern lehnt auch die Aufnahme von Handlungsgehilfinnen als Mitglieder ab, kann also auch prinzipiell nicht die Gesamtheit

---

[37]) Deutsche Handelswacht, 20. I. 1912.

[38]) Vgl. hierzu insbesondere Deutsche Handelswacht, 5. VI. 1912.

[39]) Vgl. Archiv Bd. XXXIII, S. 947.

der Interessenten umfassen, und er hält an seinem »nationalen« Standpunkt fest, der ihn dazu veranlaßt, nur mit großen Einschränkungen seine politische Neutralität aufrecht zu erhalten [40]). Darin unterscheidet er sich sehr wesentlich von den übrigen Angestelltenorganisationen und daraus dürften ihm noch große Schwierigkeiten erwachsen. Ferner betont er — in ganz konservativer Ideologie — ein spezielles Standesbewußtsein, das er dadurch erhalten und steigern will, daß er die Persönlichkeitsentfaltung der Handlungsgehilfen im Beruf anstrebt. Die Vernichtung der selbständigen Existenzen »bedeute einen gewaltigen Verlust an geistiger Energie, an deren Erhaltung ein Kulturvolk das lebendigste Interesse habe«. In Konsequenz dieses Gedankengangs setzt er sich für die Forterhaltung kleinbetrieblicher Anlagen ein, auch wo sie nicht ökonomisch zu rechtfertigen seien, weil »sie eine Summe selbständigen, geistigen Schaffens in sich schließen«. Darüber hinausgehend glaubt er, daß auch die Handlungsgehilfen, selbst bei weitgehender Arbeitsteilung, »viel tun können, um nicht Sklaven der Entwicklung zu werden«. »Wir müssen alle an uns arbeiten, daß wir nicht stumpfe Herdentiere werden, die zu nichts anderem taugen, als der Teil einer großen Masse zu sein. Wenn wir aber alles daran setzen, Persönlichkeiten zu sein, die aus Eigenem schöpfen und wollen, dann haben wir ein Recht, standesbewußt zu sein, weil unsere Berufsgenossen einen wesentlichen Teil des Kulturgehalts unseres Volkes darstellen« [41]). — Dies Bestreben, die Persönlichkeit trotz der Teilarbeit zu wahren, ist dem D. H. V. mit den übrigen, auch gewerkschaftlichen Organisationen, gemeinsam, nur daß diese es auf anderem Wege, durch Betätigung im öffentlichen Leben, in der Organisation, kurz außerberuflich zu erreichen trachten. Die Formulierung des D. H. V. entspricht durchaus einer organischen Staatsauffassung, welche die Bevölkerung nach Ständen gliedert, die alle eine eigene Funktion im Rahmen des Ganzen haben und dieser nach Kräften gerecht zu werden trachten zur Verwirklichung eines allen Ständen gemeinsamen, obersten Zwecks. So wird auch die Ideologie des D. H. V. — unter den übrigen Angestelltenorganisationen eine ganz singuläre Erscheinung — immer deutlicher in die konservative Richtung orientiert [42]).

---

[40]) Archiv Bd. XXXIV, S. 340 ff. Chronik über die wirtschaftlichen Organisationen und die Reichstagswahlen.

[41]) Deutsche Handelswacht, 20. XI. 1911.

[42]) Vgl. auch Deutsche Handelswacht, 20. V. 1912. In einer Polemik mit dem »Bund der technisch-industriellen Beamten« wird hier die soziale Antithese Arbeitgeber — Arbeitnehmer für die Angestellten geleugnet und zwar nur für die kaufmännischen, nicht für die technischen. Die Gehaltskämpfe der kaufmännischen Angestellten seien (zum Unterschied von denen der Arbeiter und der technischen Angestellten) keine Klassenkämpfe, »sondern, privatwirtschaftlich gesprochen, ein Handelsgeschäft«. Hier wird also eine Klassengemeinschaft zwischen Unternehmern und Angestellten im Handelsgewerbe angenommen, ein Standpunkt, der vom Verband ja seit jeher vertreten wurde.

immer deutlicher auch mittelständisch gefärbt. Daher wendet sie sich auch vorwiegend an die Angestellten der kleineren Betriebe, insbesondere an die Verkäufer, und sie dürfte gerade unter diesen die meisten Anhänger zählen und die weitere Entwicklung des Verbandes, die ja auch gerade gegenwärtig eine sehr langsame zu sein scheint, dürfte daher bei dem raschen Wachstum gerade der Angestelltengruppen in den Großbetrieben keine allzu erhebliche mehr sein.

Der Streik von Handlungsgehilfen wird nach wie vor vom D. H. V. abgelehnt, neuerdings sogar mit der Nuance, daß er im Organ des Verbandes [43]) als »unsittliches Kampfmittel« bezeichnet wurde, nicht bloß als aussichtslose Waffe. Das ist eine sehr deutliche Annäherung an den Standpunkt der »gelben Gewerkschaften«, was von den übrigen Verbänden auch nachdrücklichst hervorgehoben wurde [44]). Wenn auch der Verband die erwähnte Aeußerung als nicht offiziell hinstellt, so wird dadurch doch nichts daran geändert, daß der ganzen Politik nach und dem Aufbau des Verbandes entsprechend, der Verwendung seiner Mittel nach usw. de facto auf absehbare Zeit irgend eine energische Wendung gegen die Unternehmer (z. B. in Form gemeinsamer Kündigung usw.) seitens des D. H. V. ausgeschlossen sein wird. Diese Tatsache muß aber, eben infolge der Gründung neuer gewerkschaftlicher Organisationen und infolge der schärferen Betonung des Arbeitnehmerstandpunktes auch in den konservativen Verbänden die Position des D. H. V. abschwächen, wie sich das in dem Mitgliederrückgang des letzten Jahres auch gezeigt zu haben scheint.

Ist so vielleicht die Entwicklung des D. H. V. an einem kritischen Wendepunkt angelangt, der bis zur Gründung der neueren radikalen Angestelltenverbände noch nicht vorausgesehen werden konnte, — auch deshalb in einer kritischen Situation, weil eine Schwenkung in der Politik und eine Umwälzung in den grundlegenden Tendenzen gerade beim D. H. V. sehr schwer möglich ist, so macht sich die Neuorientierung eines Teiles der Handlungsgehilfen — (besonders der Großbetriebe) auch in den übrigen alten Verbänden sehr stark geltend, dürfte aber in diesen tatsächlich eine Umbildung bewirken. Namentlich, wenn man die Ereignisse in den Technikerverbänden als vorbildlich für kaufmännische Verbände ansieht, und die beginnenden Symptome auch in der kaufmännischen Angestelltenbewegung berücksichtigt, das Verhalten der Unternehmer in Erwägung zieht, muß man eine solche Umwälzung der älteren kaufmännischen Verbände für sehr wahrscheinlich halten.

Besonders interessant nach dieser Richtung ist der Jahresbericht des Vereins für Handlungskommis von 1858 [45]), der, so deutlich als es für eine solche konservative Organisation möglich ist, auf die Umbildungstendenzen der Handlungsgehilfenorganisationen hinweist. Er

[43]) Deutsche Handelswacht, 20. I. 1912.

[44]) Zu diesen Fragen vgl. insbesondere ausführlich: Der kaufmännische Angestellte, 11. XI. 1911, 30. III. 1912 und passim.

[45]) Der Handelsstand, 1. IV. 1912, Beilage.

hält zwar am Glauben fest, daß »die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Chef und Angestellten auf beiden Seiten im Wachsen begriffen« ist, gibt aber doch zu, daß »die Anhänger der Theorie des bloßen Interessengegensatzes ihren Standpunkt schärfer und bis zu einem gewissen Grade vielleicht erfolgreicher vertreten«. Mit Besorgnis verfolgt er die immer schroffere Beurteilung der Angestelltenverbände durch die Großindustrie, die »Verschärfung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit«; »wenn . . . insbesondere die Fachpresse der rheinisch-westfälischen Großindustrie neuerdings mehr und mehr Angriffe gegen diejenigen Handlungsgehilfenverbände erhebt, die einen gewerkschaftlichen Radikalismus aus der Ueberzeugung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern heraus noch immer abgelehnt haben, so wird dadurch deren Stellung innerhalb der Handlungsgehilfenbewegung in erheblichem Maße erschwert«. »Die Folge davon könnte nur die sein, daß das Mitarbeiterverhältnis, das Hand-in-Handarbeiten zwischen Prinzipal und Angestellten zu einer bloß theoretischen Formel ohne Leben und Farbe wird, die jede praktische Bedeutung verliert. Eine solche Entwicklung führt u. E. auf eine abschüssige Bahn. Denn sie bewirkt eine Neuorientierung der Handlungsgehilfenbewegung, die von ganz anderen Voraussetzungen als der einer mittleren Linie ausgeht und in anderen wirtschaftlichen Grundauffassungen wurzelt, als das bei den sogenannten alten sozialpolitischen Verbänden der Fall ist . . «. »Die friedliche Entwicklung der Handlungsgehilfenbewegung liegt zu einem guten Teil in der Hand der immer neue Massen von kaufmännischen Arbeitskräften absorbierenden Großindustrie«. — Der Verband tritt sodann für eine Verständigung zwischen Unternehmern und Angestellten ein, insbesondere über diejenigen Fragen, welche bereits als geklärt bezeichnet werden können; als Konzession wäre der Verband bereit, dafür einzutreten, daß die Agitation um solche Forderungen vorerst zurückgestellt werden soll, »hinsichtlich deren selbst bei der Wahrung des einseitigsten Interessenstandpunkts auf lange Zeit hinaus mit einer gesetzlichen Regelung kaum zu rechnen sein dürfte«.

Wenn die Entwicklung in dem bisherigen Sinn weiter verläuft, so ist anzunehmen, daß dieses Anbot des 58er Verbandes, auch wenn es von den übrigen Verbänden nicht desavouiert werden sollte, doch auf Seite der Unternehmer nur sehr geringes Entgegenkommen finden wird. Von den Unternehmern dürfte — so wie in der Technikerbewegung — die Radikalisierung der Angestelltenorganisationen ausgehen. Denn wird ein solches Anbot zurückgewiesen und wird es den »Harmonie«-Verbänden so unmöglich gemacht, ihren Mitgliedern gegenüber den Erfolg und die Vorteile paritätischer Organisationen nachzuweisen, so bleibt ihnen gegenüber der Anarchie der jüngeren, gewerkschaftlichen Organisationen wohl nichts übrig, als gleichfalls eine schärfere Tonart anzuschlagen. Schon jetzt hat sich der 58er Verband für eine unbedingte Sicherung der Vereinigungsfreiheit ausgesprochen. Und weit entschiedener als der D. H. V., der zu den Tech-

nikerkonflikten gar nicht oder höchstens im Sinne der Unternehmer Stellung genommen hat, sprach sich dieser 58er Verband dahin aus, daß trotz der verschiedenen Verhältnisse im Handelsgewerbe es die genau wie bei den Technikern vorhandene Abhängigkeit und Arbeitnehmereigenschaft erfordere, »daß von uns auch die Vorgänge in der Technikerbewegung aufmerksam verfolgt und den technischen Verbänden nach Möglichkeit die Solidarität, zumindest aber die Sympathie und Unterstützung überall da nicht versagt wird, wo den Technikern von einzelnen Großbetrieben, deren Leiter als ausgesprochene Gegner der Sozialpolitik bekannt sind, aus der Verfechtung ihrer Arbeitnehmerinteressen wirtschaftliche Nachteile erwachsen«. So kündigt sich hier schon deutlich an, daß es auch für die alten Verbände eine positive Grenze für Konzessionen an die Unternehmer gebe — und wenn diese Stimmung die allgemeine sein sollte und sie dürfte von den Mitgliedern der Verbände erzwungen werden, dann ist eine Entwicklung der alten Organisationen zu gelben Verbänden ausgeschlossen. In diesem Falle ist aber, so wie die Dinge bereits jetzt stehen, nichts anderes möglich, als eine Radikalisierung der Organisationen. Ein Drittes außer der Unterwerfung unter die recht radikale und herrische Tonart der Arbeitgeberorganisationen oder der Umwälzung zu gewerkschaftlichen Verbänden ist derzeit unmöglich. Insbesondere ist an ein Zusammenarbeiten von Angestellten- und Unternehmerverbänden mit entsprechend rascher Entwicklung des Angestelltenrechtes und der Angestelltenrechte in den Betrieben und der Gehaltsverhältnisse, wie sie vom 58er Verband gehofft wird, nicht zu denken. So enthält dieser Jahresbericht des 58er Verbandes, viel mehr als man es bei einer solchen Organisation annehmen dürfte, bereits deutliche Hinweise auf eine Entwicklung, welche bei den Technikerorganisationen in diesem Jahr zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein scheint. —

Diese Anzeichen einer Neu-Orientierung in den Organisationen sind es auch, welche das wichtigste Ereignis dieses Jahres bilden dürften. In der Sozialpolitik auch dieser Verbände (für welche der 58er Verband als Beispiel aufgeführt wurde), hat sich im Vergleich mit den früheren Jahren nichts geändert und auch gegenüber dem D. H. V. ist kaum eine wesentliche Abweichung zu konstatieren. Denn die angedeuteten Tendenzen erscheinen je zunächst nur als Möglichkeiten, keineswegs als Realitäten und sie färben zunächst nur die Ideologie, keineswegs aber führen sie zu selbständigen Aktionen.

Es sei daher nur in Kürze auf die Tätigkeit des 58er Verbandes hingewiesen, welche der der übrigen älteren Verbände ziemlich analog ist [46]). Unter den Institutionen des Verbandes steht an erster Stelle die Stellenvermittlung, welche günstigere Resultate aufzuweisen hatte

[46]) Vgl. Jahresbericht des Vereins für Handlungskommis von 1858 (kaufmännischer Verein) in Hamburg, als Beilage zum »Handelsstand«, 1. IV. 1912.

als 1910, entsprechend der günstigeren Wirtschaftslage im Jahre 1911. (Es wurden bei 26 106 angemeldeten offenen Stellen und 30 902 Bewerbungen 10 890 Vermittlungen [+ 623 gegenüber dem Vorjahr] abgeschlossen). Der Verein verzeichnet die »merkwürdige Tatsache«, daß es schwer sei, für ältere kaufmännische Kräfte, auch wenn sie noch im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind und nicht mehr Gehalt verlangen als jüngere Arbeitskräfte, geeignete Stellen zu finden. »Einen stichhaltigen Grund für diese Erscheinung kennen wir nicht.« Er ist zweifelsohne in der Befürchtung zu suchen, daß die Leistung mit höherem Alter sicherlich abgenommen habe oder abnehmen werde. Diese Erscheinung, welche sich in Hinkunft noch verschärfen und stärker fühlbar machen wird, weil die Zahl der älteren Handlungsgehilfen mit Erreichung eines Beharrungszustandes in der Zahl der Angestellten überhaupt nicht nur absolut, sondern auch relativ steigen muß, wird in ganz besonderem Maße auch die älteren Verbände zu gewerkschaftlicher Taktik hindrängen. Da die Stellenvermittlung zu den wesentlichsten Institutionen des Verbandes gehört, wurden von ihm gegen die Errichtung öffentlicher Stellenvermittlungen und gegen die Vermittlung durch Privathandelsschulen, Vakanzenlisten usw., wie auch in früheren Jahren, Aktionen unternommen. —

Von den anderen Aktionen in sozialen Standesfragen seien nur schlagwortweise erwähnt die Bemühungen um reichsgesetzliche Erweiterung der Sonntagsruhe, Ausdehnung des 8 Uhr-Ladenschlusses, die Mitwirkung bei Zustandekommen der Reichsversicherungsordnung und des Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte, das Bestreben, den Angestellten das Recht auf die Kaufmannsbezeichnung zu erhalten, die neuerlichen Bemühungen, die Einführung von Handelsinspektionen durchzusetzen usw. Auch hat der Verband Vorarbeiten begonnen, welche zu einer Erhebung über die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder — insbesondere durch Schaffung mehrjähriger Haushaltungsrechnungen — führen sollen und hat auf dem 3. Vereinstag (München 1911) Richtlinien und Reformvorschläge zur Lösung des Problems der Frauenarbeit im Handelsgewerbe angebahnt. Auch der 58er Verband hält die Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte im Handelsgewerbe für sehr bedenklich, schlägt jedoch — im Gegensatz zum D.H.V. — die Einführung einer allgemeinen 3 jährigen Lehrzeit und den Besuch der kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auch für Handlungsgehilfinnen als Abhilfsmittel für hinreichend vor. Als Ergänzung verlangt er amtliche Beratungsstellen für die weibliche Berufswahl, Handarbeits- und Haushaltungsunterricht schon während der Schulzeit usw. Dadurch hofft er, daß die heutige weibliche Jugend »ein inneres Verhältnis wieder vorwiegend zu denjenigen Berufen findet, die ihr zunächst liegen sollten«. — Begrüßt wird vom Verband endlich die große Aufmerksamkeit, welche man der Jugendpflege zuwende. Er verzeichnet mit Genugtuung die Heranziehung der Kreisvereine des Verbandes zu den Ortsausschüssen für Jugendpflege in Preußen. Zu-

gleich bedauert er, daß bisher noch keine landesgesetzliche Regelung des Pflichtfortbildungsschulwesens erfolgte [47]).

Stehen die älteren Organisationen, insbesondere der D.H.V. und der 58er Verband teils direkt in einer Krise, welche ihre weitere Entwicklung bedroht oder vor wichtigen Entschlüssen darüber, nach welcher Richtung sie in Hinkunft sich entscheiden sollen, so ist demgegenüber zu konstatieren und wird auch von den »alten« Verbänden hie und da anerkannt, daß die jüngeren, gewerkschaftlichen Organisationen nunmehr rasch wachsen und Erfolge zu verzeichnen haben. Noch vor kurzem schien es, als ob eine gewerkschaftliche Organisation unter den Handelsangestellten große Schwierigkeiten habe, und namentlich der Zentralverband der Handlungsgehilfen schien auf einem toten Punkt angelangt zu sein. Nunmehr wächst aber dieser in einem rascheren Tempo und auch der neugegründete Bund kaufmännischer Angestellter scheint dazu beizutragen, daß ihm wieder neue Mitglieder zuströmen — trotz seiner organisatorischen Verbindung mit den Arbeitergewerkschaften.

Wie bereits aus der oben aufgeführten Tabelle hervorgeht, hat die Mitgliederzunahme im Zentralverband gerade im Jahre 1911 eine recht bedeutende Höhe erreicht und übersteigt die Zunahme der meisten älteren Verbände, die viel größer sind und einen größeren Apparat für die Werbung besitzen und in Bewegung setzen. Die Leistungsfähigkeit des Verbandes hat überdies durch eine Beitragserhöhung und infolge dessen neuerdings erhöhte Leistungen, sowie durch die bevorstehende Verschmelzung mit dem Lagerhalterverband eine weitere Steigerung erfahren. Der Mitgliederbeitrag, welcher bisher jährlich 14.20 Mk. für männliche, 8.60 Mk. für weibliche Mitglieder betragen hatte und damit fast an letzter Stelle stand unter den Beiträgen der freien gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, wird nunmehr, gleich für männliche und weibliche Mitglieder, nach Gehaltsklassen und zwar in der Höhe von 0.60—2.— Mk. monatlich (7.20 bis 24.— Mk. jährlich) erhoben werden. Dafür wird neu eingeführt eine [48]) Krankenunterstützung, welche nach 3 wöchentlicher Krankheit nach einjähriger Mitgliedschaft einsetzt; sie wird für die Dauer von 4—13 Wochen im Höchstbetrag von 1 Mk. täglich gewährt. Ebenso wird ein Sterbegeld neu eingeführt, das im Maximum nach 10 jähriger Mitgliedschaft 100 Mk. beträgt. Endlich ist — wegen der Fusion mit dem Lagerhalterverband — die Einführung einer Um-

[47]) Auf die Tätigkeit und speziellen Aktionen der übrigen »alten« Verbände im Detail einzugehen, würde zu weit führen. Hierfür kann auf die früheren Abschnitte der Chronik über die Angestelltensozialpolitik verwiesen werden. Die wichtigsten Tatsachen in den Organisationen und auch für die Angestelltensozialpolitik sind die Wandlungen, welche die Gründung neuer gewerkschaftlicher Verbände mit sich gebracht haben und auf welche hier hingewiesen wurde. Hierzu vgl. übrigens auch den Abschnitt der sozialpolitischen Chronik über Unternehmerorganisationen im Archiv Band XXXIV, S. 1001 ff.

[48]) Vgl. hierzu Handlungsgehilfenzeitung, insbes. 15. V. 1912, Bericht über die Generalversammlung, und Der kaufmännische Angestellte 2. III. 1912.

zugsunterstützung vorgesehen, in der Höhe von 15—75 Mk. nach mindestens 2 jähriger Mitgliedschaft. Die alten Unterstützungszweige wurden beibehalten, zum Teil für die Mitglieder höhere Leistungen geschaffen, insbesondere aber in der Gemaßregelten-Unterstützung, welche mindestens das 1½fache der Stellenlosen-Unterstützung beträgt. —

Die Verschmelzung mit dem Lagerhalterverband erfolgt am 31. XII. 1912 und zwar unter Bedingungen, welche den Lagerhaltern die Aufgabe der Selbständigkeit erleichtern[49]) (u. a. wurde vereinbart, daß mindestens ein Mitglied des Verbandvorstands ein Lagerhalter sein müsse, daß die Lagerhalterzeitung auch in Hinkunft als Beiblatt des Verbandes weitergeführt werde, daß den Mitgliedern des Lagerhalterverbandes die Zeit ihrer Mitgliedschaft bei diesem Verbande im Zentralverband voll angerechnet werde und daß sie sämtliche Unterstützungen genießen sollen). Damit wäre, da der Lagerhalterverband Ende 1911: 2744 Mitglieder zählte (gegenüber 2449 Ende 1910)[50]) immerhin eine erhebliche Vermehrung und Stärkung des Zentralverbandes gegeben, die aber dadurch wieder in Frage gestellt wird, daß, wie bereits in der analogen Chronik des Vorjahres erwähnt wurde, eine Fusion mit dem Transportarbeiterverband geplant zu sein scheint. Sollte diese erfolgen (was allerdings zunächst nicht der Fall sein dürfte), dann könnte allerdings — auch bei Aufrechterhaltung einer gewissen Selbständigkeit im Verbande der Transportarbeiter — dem Zentralverband keine günstige Zukunft vorausgesagt werden. Denn auf einen erheblichen Zustrom von Angestellten zu einer Arbeitergewerkschaft kann auch aus den radikalsten und selbst ganz proletarischen Angestelltenkreisen nicht gerechnet werden. Von dieser organisatorischen Frage wird daher in erster Linie die Zukunft des Zentralverbandes abhängen. Da die Verschmelzung mit dem Transportarbeiterverband aber ihre hauptsächlichsten Vertreter unter den Lagerhaltern zu haben scheint, welche vielfach selbst aus dem Arbeiterstande hervorgehen, so ist es möglich, daß dieselbe noch unterbleiben wird. In diesem Falle ist dann ein größerer Einfluß und ein rascheres Wachstum der Organisation zu erwarten.

Der Zentralverband ist nach wie vor die einzige Handlungsgehilfenorganisation, welche in größerem Umfange systematische Lohnbewegungen führt und auch zu Streiks greift, wenn sie ihre Forderungen anders nicht durchsetzen zu können glaubt. Im Berichtsjahr fand ein Streik statt (und zwar ein Streik der Verkäufer und Einkassierer in einer Nähmaschinenfabrik). Aber dieser endete erfolglos. Die Streikenden taten sich jedoch zu einer Genossenschaft zusammen, die in erster Linie durch die Arbeiterschaft unterstützt wird und angeblich sehr gut prosperiert[51]). Jedenfalls ist ein solcher

---

[49]) Vgl. Handlungsgehilfenzeitung 3. IV. 1912 und Lagerhalterzeitung 15. V. 1912.

[50]) Lagerhalterzeitung, 15. III. 1912.

[51]) Handlungsgehilfenzeitung, 31. V. 1912.

Abschluß für die Organisation selbst nicht als befriedigend zu betrachten und ein Symptom dafür, daß die Position der Angestellten gegenüber den Unternehmern noch recht schwach ist. Tarifverträge wurden im Berichtsjahr hauptsächlich mit Konsumvereinen abgeschlossen. Ende 1911 waren 86 Tarifverträge für 4589 Angestellte in Kraft. Eine statistische Bearbeitung und Publikation dieser Verträge ist in Aussicht genommen und dürfte interessantes Material über die Arbeitsbedingungen der Handlungsgehilfen beibringen [52]. — An der organisatorischen Vereinigung der Angestelltenorganisationen mit den Gewerkschaften hält der Zentralverband, wie bereits erwähnt wurde, fest und findet es notwendig, diese immer wieder zu unterstreichen. Er prophezeit, »wenn die Mitglieder jener abseits von der Arbeiterbewegung stehenden Angestelltengewerkschaften diesen Klassengegensatz und damit die Notwendigkeit des Klassenkampfes erkannt haben werden, wird es mit der Fernhaltung von der Arbeiterbewegung vorbei sein« [53]. Daher sei es notwendig, den »Gedanken des Klassenkampfes in die Köpfe der Privatangestellten einzupflanzen und damit den Ideen der modernen Gewerkschaftsbewegung den Sieg zu erringen«. Hier wird ohne weiteres der »Gedanke des Klassenkampfes« als ausschließliches Charakteristikum der Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter bezeichnet. Aber es ist klar, daß auch Gewerkschaften der Angestellten auf dem Boden des Klassenkampfes, aber ohne sozialistische Ideologie und ohne Verschmelzung mit den Gewerkschaften der Arbeiter möglich sind, eine Entwicklung, wie sie sich im Bund der t. i. B. und im Bund k. A. sehr deutlich angekündigt hat. Die von der sozialistischen Auffassung in den Zentralverbänden übernommene Ansicht von der alleinigen Antithese Unternehmer-Arbeiter hat dazu geführt, daß der Zentralverband eine Stellung einnimmt, die ihn zum größten Teile bisher daran gehindert hat, weitergehende Wirkungen innerhalb der Angestelltenschaft zu entfalten.

Bereits im Vorjahr wurde auf die Gründung des Bundes kaufmännischer Angestellter hingewiesen, die, vom B. t. i. B. ausgehend, insofern einen neuen Einschlag innerhalb der Organisationen der kaufmännischen Angestellten darstellt, als er auf radikaler gewerkschaftlicher Grundlage ruht, hingegen zunächst (wenn auch nicht prinzipiell, so doch auf absehbare Zeit faktisch) eine organisatorische, auch losere Vereinigung mit der Arbeiterschaft rundweg ablehnt, da eine solche infolge des einmal unter den Angestellten verbreiteten Standesgefühls keinerlei Aussicht auf Erfolg hätte [54]. Wenn man

[52]) Auf die einzelnen Aktionen des Verbandes während des Berichtsjahres, die sich hauptsächlich gegen Warenhäuser richteten und zum Teil von Erfolg begleitet waren, kann aus Raummangel nicht näher eingegangen werden. Vgl. Handlungsgehilfenzeitung passim.

[53]) Handlungsgehilfenzeitung, 1. V. 1912.

[54]) Der Zentralverband der Handlungsgehilfen bekämpft natürlich diese Anschauung, als ob die Angestellten durch eine organisatorische Vereinigung der Verbände mit den Arbeitergewerkschaften abgeschreckt werden müßten, aufs entschiedenste (Handlungsgehilfenzeitung, 1. IX. 1911). Er verweist darauf,

die Wirkung des B. t. i. B. als Symptom für die des B. k. A. und weiter die erwähnten neuen Tendenzen in den alten Verbänden gleichfalls als Beginn einer neuen Orientierung ansieht, dann muß tatsächlich die Gründung des Bundes und seine Wirksamkeit als der wichtigste Faktor innerhalb der kaufmännischen Angestelltenbewegung verzeichnet werden, denn nun geht von einer Stelle, welche auf die Gesamtheit der Handlungsgehilfen viel intensiver zu wirken imstande ist als der Zentralverband, eine sehr radikale gewerkschaftliche Propaganda aus, welche die übrigen Verbände dazu veranlassen muß, den Gehilfenstandpunkt energischer zu betonen, dadurch die Gegenwirkung der Unternehmer hervorruft, was wiederum zu einer Radikalisierung der Verbände führen muß. Der Verlauf der Ereignisse war bei den Technikerverbänden ein analoger und die Entwicklung dürfte sich hier nur deshalb etwas schwerer und langsam durchsetzen, weil eben sehr große Kreise kaufmännischer Angestellter (besonders die Verkäufer der kleineren Betriebe) sehr schwer für gewerkschaftliche Aktionen gewonnen werden können und weil sich ein erheblicher Teil der Handlungsgehilfen als historisch gewordener Berufsstand fühlt, der sich nicht ohne weiteres in die weitere Gesamtheit einer Klasse eingliedern lassen möchte. Widerstände, die am prägnantesten und ausdrücklichsten formuliert in den Enunziationen des D.H.V. zutage treten.

Die Tätigkeit des Bundes kaufmännischer Angestellter richtet sich zunächst darauf, die Kontorangestellten zu organisieren, also denjenigen Teil der kaufmännischen Angestellten, der sich, besonders in der Industrie, in den Großbetrieben in großen Massen aufzubauen beginnt. Der ursprüngliche Plan, bloß die Kontorangestellten der Industrie zu organisieren, wurde daher etwas erweitert, jedoch, um die Homogenität im Mitgliederkreise nicht zu stören, nicht auf die Gesamtheit der Handlungsgehilfen ausgedehnt. Diese Beschränkung auf die Kontorangestellten hat auch den Grund, daß die alten Verbände (insbesondere der D.H.V.) sich in erster Linie

daß auch der D.H.V. mit Arbeiterverbänden kooperiere, ebenso der Bund deutscher Kaufleute den H.D. Gewerkschaften angeschlossen gewesen sei und nur die Verbindung gelöst habe, weil die H.D. Gewerkschaften in der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen zu wenig Entschiedenheit gezeigt hätten. Aber diese beiden Beispiele beweisen doch nichts gegen die Anschauung des B.k.A., da es sich in diesen beiden Fällen um sehr lose Zusammenhänge, um keine gemeinsamen Aktionen handelt, auch um keine gemeinsamen Institutionen, wie sie die Generalkommission darstellt. Auch in den Organen des D.H.V. z. B. kommt diese Zugehörigkeit zur nationalen Arbeiterbewegung überhaupt nicht zum Ausdruck und die Kooperation beschränkt sich auf nationale Gesichtspunkte, erstreckt sich aber keineswegs auf Vertretung der Standesinteressen. Diese erfolgt im D.H.V. selbständig, sodaß sicher die meisten Mitglieder von der Zugehörigkeit zur Vereinigung der nationalen Arbeiterverbände nicht einmal Kenntnis haben. Ueberdies würde die Vereinigung mit den freien Gewerkschaften auch die Uebernahme der sozialistischen Ideologie bedeuten, die von einer großen Anzahl besonders kaufmännischer Angestellter gegenwärtig sicher noch abgelehnt wird.

an das Ladenpersonal wenden (ebenso der Zentralverband der Handlungsgehilfen) und auch dessen Forderungen bisher fast allein mit Nachdruck vertreten haben (8 Uhr-Ladenschluß, Sonntagsruhe für offene Verkaufsstellen usw.)[55].

Das Grundsätzliche über die Stellung und Ideologie des Bundes kaufmännischer Angestellter wurde in der analogen Chronik des Vorjahres bereits ausgeführt[56]. Dieser entspricht auch vollkommen der Aufbau der Leistungen, welche der Bund seinen Mitgliedern bietet[57]. Er sieht davon ab, spezielle Krankenunterstützungen zu gewähren, die bloß auf das individuelle Schicksal günstig einwirken können und verlegt das Schwergewicht auf Institutionen, welche die Gesamtheit der Angestellten in ihrer Position gegenüber den Unternehmern zu steigern imstande sind. Er gewährt also den Mitgliedern sofort nach ihrem Eintritt Rechtsrat, nach 3monatlicher Mitgliedschaft kostenfreien Rechtsschutz, sofort nach Eintritt freien Stellennachweis; ferner Stellenlosenunterstützung nach einjähriger Karenzfrist und zwar mindestens 45 Mk. durch 3 Monate, ansteigend bis zu einer Unterstützung von 75 Mk. für 6 Monate[58]. Nach zweijähriger Karenzfrist wird eine Hinterbliebenenunterstützung im Betrage von 100 Mk. gewährt, die von Jahr zu Jahr um 10 Mk. bis auf 300 Mk. ansteigt. Ebenso nach einjähriger Mitgliedschaft eine Notfallsunterstützung[59]. Am höchsten ist die gegenüber den alten Verbänden neue Gemaßregeltenunterstützung, welche für ledige Mitglieder 2/3 des letzten Gehalts, für verheiratete 3/4 desselben und außerdem 10 Mk. monatlich mehr für jedes Kind beträgt. Auch die Solidaritätsunterstützung sei noch erwähnt, welche in Relation zur Höhe und Dauer der Stellenlosen- und Gemaßregeltenunterstützung konstruiert ist.

Ueber die finanzielle und numerische Bedeutung des Bundes k. A., welcher vor kurzem seine erste Generalversammlung abgehalten hat, kann zunächst nichts Bestimmteres berichtet werden. Sein Organ berichtet zwar bereits über einen vom Bund erfolgreich beendigten Konflikt in einer Fabrik, doch scheint dieser von keiner erheblichen Bedeutung gewesen zu sein[60].

Die Forderungen der kaufmännischen Verbände an die sozialpolitische Gesetzgebung haben im letzten Jahr — auch durch die

---

[55]) Der kaufmännische Angestellte, 3. II. 1912.

[56]) Vgl. Archiv Bd. XXXIII, S. 947 ff.

[57]) Der kaufmännische Angestellte, 8. VI. 1912.

[58]) Die Stellenlosenunterstützung des D.H.V. setzt erst nach 2jähriger Mitgliedschaft ein, beträgt nach 8 Jahren nur 48 M. für 4 Monate und steigt auf 75 M. für 6 Monate erst nach 23jähriger Mitgliedschaft.

[59]) Die Hinterbliebenen- und Notfallsunterstützungen fallen aus dem Rahmen der Unterstützungen des Verbandes insofern heraus, als sie Unterstützungen individueller Notlage sind, aus denen eine Besserung der Position der Gesamtheit nicht erwachsen kann. Sie wurden offenbar in Anlehnung an das Unterstützungssystem der übrigen Verbände übernommen.

[60]) Der kaufmännische Angestellte, 11. V. 1912.

Gründung des Bundes kaufmännischer Angestellter — keinerlei Erweiterung oder Bereicherung erfahren. Es erübrigt sich daher eine spezielle Darstellung derselben. Die meisten der Postulate sind von der Realisierung anscheinend noch so weit entfernt, daß eine Erweiterung des Programms nicht angebracht erscheint, und die Entwicklung in der Angestelltenpolitik ist daher nicht so sehr von neuen Postulaten, als vielmehr von der Art der Vertretung und Geltendmachung der alten Forderungen abhängig. Deshalb wurde auch das Hauptgewicht der Darstellung auf die Vorgänge in den Organisationen der kaufmännischen Angestellten, auf die Wandlungen in der Art der Interessenvertretung und die sich ankündigende Neuorientierung gelegt, die nicht so sehr sachlich Neues bringen kann, als vielmehr die Natur des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten und die Aktionen auf dem Arbeitsmarkte beeinflussen dürfte. Von diesem Gesichtspunkt aus in erster Linie ist daher die Gründung des Bundes als bedeutungsvoll anzusehen.

Die Organisationen der technischen Angestellten.

Aus den Ziffern der oben zusammengestellten Tabelle geht hervor, daß von den Organisationen der technischen Angestellten den relativ größten Zuwachs der Bund der t. i. B. erzielte und daß die gemäßigteren Verbände weniger rasch wachsen. Das deutet also darauf hin, daß der gewerkschaftliche Gedanke unter den Technikern rasch Anhänger gewinnt — was sich ja auch darin zeigt, in wie hohem Maße die gewerkschaftlichen Grundsätze in früher sehr konservative und paritätische Verbände eingedrungen sind (darüber siehe unten S. 289 ff.)

Mit dieser Tendenz zu einer Vereinheitlichung in den Ideologien aller wichtigen Technikerorganisationen geht ein rasches Wachstum derjenigen Organisation parallel, welche als der erste und bisher noch der wichtigste Träger gewerkschaftlicher Gedankengänge zu verzeichnen ist, nämlich des Bundes der t. i. B. Es sei in wenigen Daten fixiert [61]:

Die Entwicklung in der Zahl der Mitglieder ist durch folgende Ziffern gegeben:

Ende:	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Mitglieder:	1638	4625	7082	10 758	13 002	15 034	17 738	20 452.

Die Entwicklung zeigt also seit der Gründung — selbst in Krisenjahren — ein stetiges, gleichmäßiges Wachstum, das nur durch eine sehr große Fluktuation aufgehalten wird: standen doch 1911 6506 Neuaufnahmen ein Verlust von 3792 Mitgliedern gegenüber. Allerdings wurden Vorkehrungen getroffen, durch intensive Bearbeitung der Mitglieder diese Fluktuation — eine der bedrohlichsten Erscheinungen für die Entwicklung der Organisation, die alle Erfolge immer wieder

---

[61]) Vgl. hierzu insbesondere: Heft 24 der Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten: Bericht und Abrechnung 1911.

in Frage zu stellen geeignet ist — herabzumindern [62]. Auch die Vermehrung in der Zahl der Verwaltungsstellen (von 210 im Jahre 1910 auf 223 im Jahre 1911) dient dazu, die Mitglieder durch die Verwaltung besser zu erfassen.

Rascher als die Zahl der Mitglieder wuchsen die Beitragseinnahmen, da ja seit Gründung des Bundes der Beitrag wiederholt erheblich und zuletzt auf 3 Mk. monatlich erhöht wurde; so stiegen auch die Beitragseinnahmen von 10 142 Mk. im Jahre 1904 auf 460 000 Mk. im Jahre 1911, haben also das 46 fache der Anfangseinnahmen erreicht, während die Zahl der Mitglieder bloß auf das 12 fache stieg [63]. Die finanzielle Entwicklung des letzten Jahres ist dadurch gekennzeichnet, daß die Einnahmen im ganzen von 399 238 auf 516 127 Mk., also um 29% stiegen — gegenüber einer Steigerung in der Mitgliederziffer von 15%. Aehnlich rasch stiegen die Ausgaben (auf 490 893 Mk.), namentlich infolge von großen Unterstützungsausgaben (insgesamt: 124 762 Mk., wovon allein 77 718 Mk. auf Solidaritätsunterstützung, in erster Linie Unterstützungen infolge des Streiks der Eisenkonstrukteure in Berlin, entfielen). Das Vermögen des Bundes betrug mit Ende 1911: 334 104 Mk. Für alle übrigen Einzelheiten sei auf den Bericht selbst verwiesen.

Mehr als alle anderen Angestelltenverbände hatte der »Bund« direkte Konflikte mit den Unternehmern auszufechten. Schon in der Chronik über die Unternehmerorganisationen wurde konstatiert, in wie schroffer Weise die Arbeitgeberorganisationen dem »Bund« gegenübertraten, und auch in der letzten Chronik über die Angestellten-Sozialpolitik konnte auf die zahlreichen Konflikte, die aus der Organisationszugehörigkeit entstanden, berichtet werden. All das hat sich 1911 und, soweit zu sehen, 1912 noch verschärft. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß gerade die Zeit der guten Konjunktur gegenwärtig für die Techniker die Notwendigkeit mit sich bringt, in Abwehrkämpfe gegen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzutreten. Insbesondere deshalb, weil viele Unternehmungen in solchen Perioden guten Geschäftsganges mit Ueberstunden arbeiten lassen und sich weigern, dieselben separat zu honorieren. So führte der »Bund« 1911 Abwehrbewegungen gegen Vermehrung der Arbeitszeit, welche sämtlich durch Vereinbarung erledigt werden konnten, bis auf einen Fall, in welchem die Firma mit der Kündigung aller organisierten Angestellten vorging. Auch von 3 Angriffsbewegungen wird berichtet, die jedoch anscheinend keine sehr wesentlichen Erfolge zu erzielen vermochten. Die Unternehmer sind bis auf weiteres — nach dem Resultat der Angriffsbewegungen insbesondere zu schließen — gegenüber den Technikerorganisationen noch der stärkere Teil, weil die noch nicht sehr straff durchgeführte Organisation und die Möglichkeit, Arbeitskräfte aus dem Ausland zu beschaffen, die Angestellten von vornherein in eine ungünstige Posi-

[62]) A. a. O. S. 26/7.
[63]) Ebenda S. 29.

tion drängt. Das waren auch die Gründe dafür, daß der Streik der Eisenkonstrukteure, der erste Technikerstreik, der in der analogen letzten Chronik eingehend besprochen wurde[64]), resultatlos abgebrochen werden mußte.

Der für die Angestellten ungünstige Ausgang des ersten Technikerstreiks[64a]) (von dessen Beginn schon die Rede war) wird vom Bund selbst damit erklärt, daß es den Unternehmern unter dem Schutz der langen Kündigungsfrist, welche die Angestellten einhalten mußten, sehr leicht möglich war, Ersatzkräfte heranzuziehen, namentlich Ausländer, welche dem Gedanken der gewerkschaftlichen Organisation noch ganz fernstanden. Dazu kam, daß der Verband der deutschen Diplom-Ingenieure seine Mitglieder an die bestreikten Unternehmungen vermittelte. — Auch wird behauptet — was nicht ganz zutreffend ist —, daß die öffentliche Meinung zu wenig Notiz von diesem Ausstand nahm und sich für die Sache der Angestellten auch nicht einsetzte, daß sich die Behörden zugunsten der Unternehmungen einmischten, daß die Arbeitgeber in der Lage waren, durch Einschränkung in der Uebernahme der Aufträge im voraus oder durch Weitergabe der Aufträge an befreundete Unternehmungen die Kontrakte einzuhalten[65]). So konnten die Unternehmer Anfangs Dezember erklären, daß der Ausstand für sie beendigt sei, und er wurde infolgedessen auch von den Angestellten nach 10 wöchentlicher Dauer am 8. XII. abgebrochen[66]) [66a]).

Schon dieser erste Konflikt zeigt im Verlauf und in der Art, wie er beendigt wurde, trotz der Gleichheit in der äußeren Form, einige bemerkenswerte Verschiedenheiten gegenüber den Streiks der Arbeiter. — In erster Linie fällt die lange Dauer des Ausstandes auf, der eben infolge der großen Mittel, welche die Organisation zur Verfügung stellte, lange fortgesetzt werden konnte. Bei häufigeren Arbeitskämpfen würde sich von selbst wohl eine Reduzierung in der Dauer ergeben, wenn auch andererseits die günstigere Vermögenslage der Angestellten gegenüber den Arbeitern auch ohne größere Unterstützungen ein längeres Aushalten des Streiks ermöglicht. Ferner zeigte sich unter den Streikenden eine sehr bemerkenswerte, nur in wenigen einzelnen Fällen durchbrochene Solidarität, und wenn es auch den Unternehmern gelungen ist, durch außenstehende Arbeitskräfte die Betriebe bald wieder

---

[64]) Vgl. Archiv Bd. XXXIII. S. 957 ff.

[64a]) Deutsche Industriebeamtenzeitung 8. XII. 1911.

[65]) Bericht des »Bundes« für das Jahr 1911, S. 12/13.

[66]) Der Beschluß auf Abbruch des Streiks erfolgte mit 95 gegen 41 Stimmen (Deutsche Industriebeamtenzeitung, 15. XII. 1911).

[66a]) Die deutsche Technikerzeitung führt als einen der Gründe für das Mißlingen des Streiks der Eisenkonstrukteure auch an, daß einige Mitglieder des Bundes untreu wurden, aus dem Verband austraten, um ihre Stellungen beibehalten zu können. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Parole des Kampfes keine genug prinzipielle war, sodaß weitere Kreise nicht dafür interessiert werden konnten. Darauf müsse bei künftigen Bewegungen geachtet werden (Deutsche Technikerzeitung, 13. I. 1912).

in Gang zu bringen, so dürfte das bei späteren Konflikten nicht mehr so leicht sein, zumal sich auch im Auslande — insbesondere in Oesterreich und der Schweiz Technikerorganisationen nach dem Muster des Bundes t. i. B. gebildet haben, die mit dem Bund ein Kartellverhältnis abgeschlossen haben. Bemerkenswert ist endlich, daß in diesem ersten offenen Konflikt die Unternehmer sofort mit aller Macht, die ihnen zur Verfügung stand, den Kampf aufnahmen, wohl einer der wichtigsten Gründe für die Niederlage der Angestellten. Aus diesem Gefühl heraus, daß Angestelltenstreiks bei den Unternehmern — die eben durch sie vielleicht noch intensiver bedroht sind, als bei Arbeiterstreiks, weil diese Angestelltenstreiks den Kern des Betriebs treffen — sogleich den heftigsten Widerstand auslösen, wird wohl heute noch von vielen Angestelltenorganisationen der Streik, wenn auch nicht prinzipiell, so doch für die nächste Zukunft abgelehnt. Und es scheint nach dem Resultat dieses ersten größeren, offenen Konfliktes Tatsache, daß eine Angestelltenbewegung schwerer erfolgreich zu beendigen ist, weil sie nicht die großen Massen in Bewegung zu setzen vermag, eine mehr oder weniger interne Angelegenheit beschränkter Personenkreise betrifft (außer wenn sie sich auf die Großindustrie erstreckt, was bisher noch nie der Fall war) und nie um die Durchsetzung der elementaren Lebensbedingungen kämpft, wie es im Arbeiterstreik der Fall ist oder wenigstens immer vorgestellt wird. Dadurch wird auch ein Konflikt der Angestellten schwerer ins Politische umschlagen, was bei Arbeiterstreiks möglich und vielfach der Fall ist und was jedem Arbeiterstreik von erheblicherer Ausdehnung von vornherein große Beachtung und eine Chance des Erfolges sichert. Um so mehr werden die technischen Angestellten und die Vertreter einer energischen Gewerkschaftspolitik unter den kaufmännischen Angestellten Wert auf eine stärkere gewerkschaftliche Organisation legen, mit deren Wachstum die Bedeutung der Konflikte zwischen Arbeitgebern und ihren Angestellten rapid zunehmen muß.

Späterhin wurde von seiten des Verbandes es so darzustellen versucht, als ob der Streik der Eisenkonstrukteure doch eine günstige Wirkung für die Streikenden gehabt hätte. Das wurde daraus deduziert, daß die Streikenden mit durchschnittlich höheren Gehältern, als sie bis dahin hatten, Stellung fanden, sei es bei den bestreikten Firmen selbst oder bei anderen Unternehmungen [67]). Aber das kann wohl als ein Erfolg der Aktion nicht bezeichnet werden. Hingegen ist wichtig, daß die Unternehmer nicht die von ihnen ursprünglich in Aussicht genommenen Arbeitsbedingungen zur Durchführung brachten. Der Erfolg dürfte aber weniger hierin zu suchen sein, als darin, daß wohl die meisten Unternehmungen von vornherein den Technikern entgegenzukommen trachten werden, um überall den Streik zu vermeiden.

Insgesamt waren an den Abwehrbewegungen, welche der Bund im Berichtsjahr registrierte, an denen er jedoch nicht stets

[67]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, 26. IV. 1912.

in erster Linie engagiert war, 436, an den Kampfbewegungen 498 Techniker beteiligt. In den meisten Fällen handelte es sich um Arbeitszeit, Urlaub, Dienstvertrag usw. (Hierbei ist auch die Bewegung in den Marinebetrieben, welche 200 Beteiligte umfaßte und in erster Linie vom deutschen Technikerverband geführt wurde, mit berücksichtigt.) Diese zahlreichen gewerkschaftlichen Kämpfe haben wohl mit dazu beigetragen, die Angestellten in größeren Massen zur Organisation zu veranlassen und auch die zahlreichen Angriffe der Unternehmer auf das Koalitionsrecht [67a]) dürften die Werbekraft des »Bundes« gesteigert haben. Gerade diese Angriffe der Unternehmungen dürften in der nächsten Zeit immer häufiger werden, zumal ja die Arbeitgeberorganisationen ihre Mitglieder direkt aufgefordert haben, Angehörige des Bundes in »Vertrauensstellungen« nicht zu beschäftigen [68]).

Am stärksten ist der Widerstand gegen die Beamtenorganisationen im Bergbau. Schon in der analogen Chronik des Vorjahres wurde darauf hingewiesen, daß der Zechenverband energisch gegen die Steigerorganisation vorgehe [69]) und er scheint hierzu die Handhaben durch eine rechtswidrige Handlung eines Polizeibeamten erhalten zu haben [70]). Jedenfalls war er im Besitz der Liste mehrerer Verwaltungsstellen und auf zahlreichen Zechen wurden die Steiger vor die Alternative gestellt, entweder aus dem Verbande auszutreten und zu geloben, auch in Hinkunft den Verband nicht zu unterstützen und das Organ, den »technischen Grubenbeamten«, nicht zu abonnieren, oder aber die Kündigung zu nehmen. In diesem Fall mußten sie auch gewärtigen, auf die schwarze Liste zu kommen und innerhalb des Ruhrreviers keine Stelle mehr zu erhalten. Insgesamt wurden durch solche Pressionen 450—500 Mann zum Austritt aus dem Verband gezwungen. Die Maßregelungen, welche vom Zechenverband ausgingen, sind umso beachtenswerter, als die Zechen insgesamt den Steigern gegenüber eine Monopolstellung einnehmen, so daß eine Entlassung ziemlich gleichbedeutend ist mit der Herabdrückung in den Arbeiterstand — da ja die Steiger im Revier in ihrer Beamteneigenschaft nicht mehr angestellt werden [71]). So erklärt es sich auch, daß der Verband gerade jetzt mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und in seiner Existenz bedroht erscheint. Die Kräfte zwischen Angestellten und Beamten sind wohl nirgends so ungünstig verteilt, wie im Bergbau, wo eben

---

[67a]) Hierüber vgl. im Detail den erwähnten Jahresbericht des »Bundes« S. 15 ff.

[68]) Vgl. Archiv Bd. XXXIV, S. 1001 ff.

[69]) Archiv Bd. XXXIII, S. 961.

[70]) Vgl. Der technische Grubenbeamte, 8. VI. 1912. Hier findet sich ein Auszug aus dem sehr bemerkenswerten Prozeß, welcher klarstellen sollte, ob die Adressenliste des Steigerverbandes durch Postbeamte ausgefolgt wurde. Aus dem Protokoll geht hervor, daß tatsächlich der Zechenverband gegen erhebliche Geldleistungen in den Besitz dieser Liste gelangte.

[71]) Vgl. einzelne Fälle und die Konsequenzen derselben in dem Artikel des Vorsitzenden des Steigerverbands, Werner, in der deutschen Industriebeamtenzeitung, 11. I. 1912.

eine relativ große Anzahl höherer Beamter mit der Masse der anderen Beamten gar keine Fühlung hat und die monopolistische Stellung der Unternehmungen auf dem Arbeitsmarkte einen jeden Widerstand von vornherein illusorisch macht. Dazu kommt, daß der Nachwuchs an Steigern seit mehreren Jahren nur aus unorganisierten Arbeitern ausgewählt wird, welche auf die Bergschule geschickt werden, so daß die neu hinzukommenden Beamten nur schwer den gewerkschaftlichen Ideen gewonnen werden können. Aus all dem erklärt sich die schwierige Situation des Verbandes und anderseits auch, daß die Unternehmer hier mit aller Macht den Verband bekämpfen, weil sie noch hoffen können, ihn überhaupt von den Gruben fernzuhalten. Es ist jedoch fraglich, ob die Grubenbesitzer dieses Ziel erreichen können, das allerdings jetzt durch den für die Arbeiter ungünstigen Ausgang des Bergarbeiterstreiks wieder etwas nähergerückt erscheint. Denn dieser hat zweifelsohne die Machtposition des Steigerverbandes gleichfalls erheblich geschwächt [72] [72a]). —

Neben der Vertretung gewerkschaftlicher Tendenzen beginnt nun auch der Bund t. i. B. — und das dürfte in Hinkunft in größerem Umfange geschehen — die konsumgenossenschaftliche Organisation unter seinen Mitgliedern zu propagieren [73]). Er bezeichnet die konsumgenossenschaftliche Produktion als »Damm gegen die Allmacht des Kapitalismus« und sucht diejenigen, welche in der konsumgenossenschaftlichen Produktion den Beginn zum »Zukunftsstaat« erblicken, wieder daurch zu beruhigen, daß die Konsumvereine politisch und religiös neutral seien und daß überdies die Konsumvereine nie Massenartikel erzeugen könnten und im übrigen demnach den tüchtigen Spezialisten, auch unter den Händlern, die Existenzbasis nicht erschwert werde. Wenn auch erst unter Vorbehalten, so beginnt doch anscheinend schon eine Einwirkung auf die Mitglieder, den Konsumvereinen beizutreten. Es ist anzunehmen, daß sie in erster Linie in die Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes der Konsumvereine eintreten werden und davon wäre eine weitere Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, insbesondere eine erhebliche Ausdehnung auf den Vertrieb und die Erzeugung von Industrieprodukten (und zwar nicht bloß der Nahrungsmittelindustrie, wie bisher) zu erwarten. Zugleich würde der Einfluß auf das Wirtschaftsleben durch rege Beteiligung

[72]) Vgl. hierzu das Organ des Steigerverbandes, »Der technische Grubenbeamte« passim, das sich während des Streiks, besonders vor demselben, anscheinend diesmal deutlich auf die Seite der Arbeiterschaft gestellt hat.

[72a]) Von allen Angestelltenverbänden wird die Politik des Zechenverbandes aufs schärfste gebrandmarkt. Sie bedauern u. a. die Teilnahmslosigkeit der Oeffentlichkeit gegenüber diesen »schädlichen Mitteln, welche den Zusammenschluß der Angestellten hintertreiben wollen«, und wobei »ein Unternehmerverband und eine Behörde unter einer Decke arbeiten«. Sie fordern die Angestellten auf, wenigstens auf die Oeffentlichkeit, nämlich die Zeitungen, einen Druck auszuüben. Wenn das nicht helfe, »bleibe nur die Betätigung der Konsumentenmoral übrig«. (D.T.Z., 15. VI. 1912).

[73]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, 16. II. 1912.

der technischen (und kaufmännischen) Angestellten an den Konsumvereinen gesteigert werden. —

Der Bundestag befaßte sich — neben den laufenden Angelegenheiten — mit mehreren prinzipiellen Fragen, welche für die autonome Sozialpolitik der Angestelltenorganisationen von entscheidender Bedeutung werden können [74]). Zunächst wurde durch die Annahme eines speziellen Antrags die Neutralität der Organisation nochmals unterstrichen; der Vorstand wurde ersucht, »seine Tätigkeit so zu gestalten, daß ihm nicht der Vorwurf gemacht werden könne, im Fahrwasser einer bestimmten politischen Partei zu segeln«. Damit soll wohl auch nach außen hin noch nachdrücklichst die Unabhängigkeit von der Sozialdemokratie betont werden, wohl eine mit Rücksicht auf die Reichstagswahlen veranstaltete Kundgebung. Das wichtigste Ergebnis dieses Verbandstages ist aber wohl darin zu erblicken, daß der Verband in Hinkunft für ungleiche Kündigungsfristen für Angestellte eintreten will, derart, daß der Angestellte selbst das Recht haben soll, mit kürzerer Kündigungsfrist zu kündigen, als der Unternehmer. Das wird damit begründet, daß das Risiko des Arbeitgebers bei Abschluß eines Arbeitsvertrages bloß materieller Natur sei, während der Angestellte bei Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht nur über seine Arbeitskraft, sondern über seine ganze Existenz verfüge, so daß bei Abschluß oder Auflösung des Dienstvertrags die ganze persönliche Entwicklung auf dem Spiele stehe. Eine Unbilligkeit liege auch darin, daß der Arbeitgeber nach der herrschenden Auffassung jederzeit gegen Zahlung des Restgehalts den Angestellten sofort entlassen dürfe, während sich der Angestellte im analogen Falle des Vertragsbruchs schuldig mache, der nicht nur das Risiko einer Schadenersatzklage in sich berge, sondern darüber hinaus als unmoralische Handlung betrachtet und von den Arbeitgebern mit dauernder Aechtung bestraft werde. Erfahrungsgemäß komme ferner der Arbeitgeber sehr leicht zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, der Angestellte dagegen habe mit größeren Schwierigkeiten, bei der stetigen Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, zu kämpfen, so daß die formale Rechtsgleichheit tatsächlich eine Ungleichheit in sich berge, welche nur durch eine differenzielle Normierung der Kündigungsfristen für Angestellte und Unternehmer ausgeglichen werden könne [75]).

Diese Forderung, welche sofort von den Unternehmern aufs entschiedenste zurückgewiesen wurde, dürfte in Hinkunft einen der Hauptpunkte im Programm bilden [76]). Ihre Durchsetzung würde einen

---

[74]) Hierzu vgl. Deutsche Industriebeamtenzeitung, 3. V. 1912.

[75]) Zum Problem der ungleichen Kündigungsfristen für Unternehmer und Angestellte vgl. auch Industriebeamtenzeitung, 17. und 24. V. 1912.

[76]) Der Technikerverband bezeichnet die Forderung der ungleichen Kündigungsfristen als »kühn«, wenn sie auch vielleicht »zweifelsohne das ausdrücke, was vielleicht unbewußt von jedem Privatangestellten empfunden werde«. Die Aufstellung dieser Forderung erkläre sich übrigens aus der jahrelangen Nichtbeachtung aller Technikerforderungen. (Deutsche Technikerzeitung, 11. V. 1912).

Schritt weiter in der Sozialpolitik der Privatangestellten bilden, der sich an die bisherigen Forderungen vollkommen anschließt. Diese laufen ja alle darauf hinaus, im Rahmen der u n s e l b s t ä n d i g e n Berufsarbeit eine m ö g l i c h s t g e s i c h e r t e Stellung zu garantieren. Gerade die Bestimmung u n g l e i c h e r Kündigungsfristen ist wie kaum eine andere sozialpolitische Maßnahme geeignet, in der Richtung der von der Angestelltensozialpolitik überhaupt angestrebten Ziele zu wirken. Da sie sich aber hier mit den Interessen der Unternehmer kreuzt, so ist zu sehen, daß gerade diese Forderung, deren Durchsetzung den »sozialpolitischen« Charakter großer Angestelltenmassen einzuschränken geeignet wäre, am wenigsten Aussicht auf baldige Verwirklichung hat, weil sie die Position der Angestellten im Betriebe und auf dem Arbeitsmarkte stärken würde. Und das wird von den Unternehmern de facto viel mehr perhorresziert, als die Proletarisierung großer Angestelltenschichten. — So ist auch von der Vertretung dieser Forderungen eine Radikalisierung der Angestellten zu erwarten. —

Es sei noch erwähnt, daß die Generalversammlung des »Bundes« den Ankauf eines eigenen Hauses beschloß und die Gründung einer Sparbank auf genossenschaftlicher Grundlage [77]. Vielleicht ist das der erste Ansatz zu Aktionen des Bundes, welche darauf hinauslaufen, die Kaufkraft seiner Mitglieder auf dem Markte den Verbandszwecken dienstbar zu machen.

Da die Politik und die Aktionen des Bundes der technisch industriellen Beamten am weitesten ausgreifen, so ist es nicht notwendig, noch die der übrigen Verbände gesondert zu behandeln, welche sich damit zum Teil decken, zum Teil aber hinter den Postulaten des Bundes zurückbleiben. Immerhin ist beachtenswert, daß die Radikalisierung, welche vom Bund aus zweifelsohne ausgegangen ist, auch im Berichtsjahr weitere Fortschritte gemacht hat und daß namentlich der Umbildungsprozeß im T e c h n i k e r v e r b a n d, von dem bereits in der früheren Chronik die Rede war, zu einem vorläufigen Abschluß durch Akzeptierung gewerkschaftlicher Grundsätze geführt hat. — Diese erfolgte zwar in Form eines neuen Programms bereits auf dem Verbandstag zu Stuttgart (1911), aber die Konsequenzen desselben wurden erst jetzt auf dem Kölner Verbandstag, in einer neuen Satzung, gezogen[78]. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Satzung sind darin zu erblicken, daß die Mitgliedschaft einheitlich sein soll und daß dieser einheitlichen Mitgliedschaft ein einheitlicher Mitgliederbeitrag entsprechen wird. Es werden also in Hinkunft nicht mehr, wie bisher, die Mitglieder des Verbands an e i n e m und d e m s e l b e n Orte verschiedenen Unterorganisationen angehören können, sie werden in e i n h e i t l i c h e n Ortsgruppen vereinigt sein. Dadurch soll die Ueberführung der vielen Verbandsvereine, die bisher noch bestanden

[77]) Hierzu vgl. überdies Industriebeamtenzeitung, 10. V. 1912.

[78]) Vgl. Deutsche Technikerzeitung, 23. III. 1912 und 6. IV. 1912.

und Selbständigkeit hatten, in eine einheitliche Zentrale und die Unterordnung unter einen einheitlichen Plan besser gewährleistet werden als bisher. — Dieser organisatorischen Vereinheitlichung entspricht auch die Vereinheitlichung des Beitrags. Während bisher 18—30 Mk. an Jahresbeitrag gezahlt wurden, wird in Hinkunft ein einheitlicher Beitrag von 24 Mk. zur Einhebung gelangen. — Am wichtigsten ist aber wohl die Bestimmung (§ 7), daß die Selbständigkeit die Aufnahme in den Verband ausschließt und daß solche Mitglieder, welche während ihrer Zugehörigkeit zum Verband sich selbständig machen, gegen weitere Zahlung des Beitrags aber nur als fördernde Mitglieder weitergeführt werden können. Diese fördernden Mitglieder haben aber keinen Anspruch auf aktives und passives Wahlrecht im Verbande, ebensowenig ein Anrecht auf Benutzung seiner Einrichtungen mit Ausnahme der Verbandszeitschrift (§ 12). Mit diesen Bestimmungen ist die Entwicklung zum reinen Angestelltenverband zum Abschluß gebracht und auch in der Zusammensetzung der Mitgliedschaft den Tendenzen, welche sich in der Verbandspolitik Bahn gebrochen haben, zum Ausdruck verholfen worden. — Auf dem Verbandstag begegnete der Satzungsentwurf allerdings einigem Widerstand, anscheinend in erster Linie seitens der staatlichen und Kommunalbeamten, welche Mitglieder sind. Trotzdem gelangte die Satzung mit mehr als $^5/_6$ Mehrheit zur Annahme [79]. —

In speziellen Resolutionen wurde die in Stuttgart begonnene Taktik näher begründet und in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellt. Erwähnt zu werden verdient eine Resolution, welche zwar die vermittelnde Einwirkung des Verbandes auf die Arbeitgeber zwecks Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Techniker für wünschenswert erklärt, die »gegenseitige Anerkennung der freigewählten Organisationen und die friedliche Auseinandersetzung mit dem Ziel eines einheitlichen sozialen Dienstvertrages«, aber doch betont: »Bestimmungen, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen der Techniker bedeuten, sollen, wenn friedliche Auseinandersetzung erfolglos bleibt, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln abgewehrt werden, soweit sie geeignet erscheinen und Erfolg versprechen. Dasselbe kann geschehen zur Verbesserung bestehender, besonders unwürdiger Arbeitsbedingungen, wenn es von den beteiligten Verbandsmitgliedern beantragt und vom Gesamtvorstand genehmigt wird.« Hier ist also ausdrücklich der Streik als Mittel im Kampf mit den Unternehmern aufgenommen. Doch stellte vor Annahme der letzten Sätze der Verbandstag einstimmig fest, daß er sich bewußt sei, »daß für die öffentlichen Beamten die solidarische Arbeitsverweigerung nicht in Frage kommen könnte«. —

Wurde so die Notwendigkeit auch eventuell entschiedener gewerkschaftlicher Politik auf der einen Seite betont, so fehlt auch in den

[79]) Vgl. Deutsche Technikerzeitung, I. VI. 1912.

Entschließungen des Verbandstages nicht der — auf Angestelltentagungen immer noch seltene aber in Zukunft sicher immer häufigere — Hinweis auf die Notwendigkeit konsumgenossenschaftlicher Organisation zum Zwecke der Steigerung des Reallohnes, welcher durch wirtschaftspolitische Maßnahmen der öffentlichen Körperschaften und privater Unternehmungen beeinträchtigt worden sei. Er »empfiehlt den Anschluß an Konsumvereine, Mietervereine, Genossenschaften aller Art, sowie die Einwirkung der Mitglieder auf die politischen Parteien zur Förderung einer allgemeinen Konsumentenpolitik«. Es ist möglich, daß sich diese allgemeinen Empfehlungen in Hinkunft doch zu einem planmäßigen Vorgehen aller gewerkschaftlich gleich orientierten Angestelltenorganisationen verdichten. Dies um so mehr, als es sich hier wirklich um durchaus parallel gerichtete Interessen handelt, die weit eher noch als z. B. in der Pensionsversicherungsangelegenheit eine Kooperation der Verbände ermöglichen sollten. Die in »bürgerlichen« Kreisen vielfach noch sehr unklaren Vorstellungen über Konsumentenorganisationen und deren Wirkungsmöglichkeiten, insbesondere das allerseits verbreitete Mißtrauen gegen die Möglichkeit einer umfangreichen Eigenproduktion, die Unkenntnis des Haushaltungsaufwands und der Verteilung desselben auf die einzelnen Bedürfniskategorien, erklären die bisherige Teilnahmslosigkeit, welche aber bald — insbesondere bei steigender Teuerung und der Unmöglichkeit, die Gehälter dauernd nennenswert zu erhöhen, einer intensiven Organisationstätigkeit auf diesem Gebiete Platz machen dürfte. Namentlich die technischen Angestellten sind in noch höherem Maße als die kaufmännischen des Handels, für eine ausgebreitete konsumgenossenschaftliche Organisation oder zur Stärkung der bestehenden Organisationen prädestiniert. So ist wohl der immer häufiger auftauchende Hinweis auf die Notwendigkeit konsumgenossenschaftlicher Organisation als Vorbote einer intensiveren Organisationstätigkeit in Angestelltenkreisen überhaupt zu betrachten.

Die Vermögenslage des Verbandes hat sich gegenüber dem Vorjahr etwas gebessert [80]). Das Defizit, das vor 2 Jahren noch 52 000 Mk. betrug, ist auf 14 000 Mk. herabgemindert. Das verfügbare Vermögen ist trotzdem andauernd gestiegen (weil eben den einzelnen Institutionen dauernd große Teile der Einnahmen zugeführt werden) und hat jetzt die Höhe von 637 000 Mk. erreicht. Das ist gegenüber Ende 1910 eine Vermehrung um mehr als 90 000 Mk. Den Hauptteil dieses Vermögens macht allerdings das der Kasseneinrichtungen aus (470 000 Mk.), das also für gewerkschaftliche Aktionen nicht verfügbar wäre. Der Bestand der Verbandskasse selbst beträgt bloß 14 000 Mk., Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützungskasse zusammen zirka 20 000 Mk. Doch ist der Verband, wie es scheint, in der Lage, durch freiwillige Beiträge unter den Mitgliedern in Notfällen erhebliche Beiträge flüssig zu machen (z. B. 1911, wie sich aus der Bilanz der Soli-

[80]) Die vollständige Bilanz wird publiziert in der deutschen Technikerzeitung, 11. V. 1912.

daritätsunterstützungskassa ergibt, mehr als 16 000 Mk.). Aber jedenfalls ist es bisher zur Ansammlung eines größeren, in der Verbandskasse frei verfügbaren Vermögens noch nicht gekommen. Suppletorisch wirkt hier die Bestimmung der Statuten, welche dem Vorstand das Recht einräumt, in Notfällen vorübergehend die Mitgliederbeiträge um 50% zu erhöhen. Dabei ist wohl in erster Linie an Arbeitseinstellungen mit vorübergehend großem Geldbedarf gedacht. Die Beitragserhöhung dürfte, wenn sie von keinem Mitgliederrückgang begleitet ist, eine entsprechende Stärkung der Verbandskasse zur Folge haben. —

Erwähnt sei noch, daß im Berichtsjahr die Bewegung der auf Privatdienstvertrag in den Marinebetrieben beschäftigten Techniker beendigt wurde, an der in erster Linie Mitglieder des D.T.V. beteiligt waren. Es gelang den Technikern, die wesentlichsten der für sie ungünstigen Vertragsbestimmungen abzuwehren oder wenigstens in ihrer Wirkung abzuschwächen [81].

Auf die Politik und Taktik der übrigen Technikerverbände braucht nicht weiter eingegangen zu werden und es kann für diese im wesentlichen auf die früheren entsprechenden Abschnitte der Chronik verwiesen werden. Nur zwei Verbände seien in ihrer Tätigkeit noch andeutungsweise gestreift, weil sie zum Teil den Gegenpol der gewerkschaftlichen Bestrebungen bilden, zum Teil in Umbildung zu gewerkschaftlicher Organisation begriffen sind. Der Verband deutscher Diplom-Ingenieure vertritt nach wie vor die Anschauung, daß eine gewerkschaftliche Organisation für die Ingenieure nicht als zweckmäßige Form anerkannt werden könne; für Diplom-Ingenieure komme nur eine Standesorganisation in Betracht, mit einer entsprechenden »inneren« Wirtschaftspolitik, die sich aber »nicht als egoistischer Klassenkampf äußert, sondern als wertvolle Arbeit am allgemeinen Wohl« [82]. Nach wie vor wird auch die Anschauung vertreten, daß die Positionen der Diplomingenieure zu verschiedenartig seien, daß sie sich insbesondere auch zu sehr von der der übrigen technischen Angestellten unterscheiden, welche bloß ihre Fertigkeiten ausüben, während die Diplom-Ingenieure ihre Fähigkeiten verwerten, daß also innerhalb der Diplom-Ingenieure nicht die weitgehende Gleichartigkeit in den Stellungsbedingungen und in der Betätigung gegeben sei, wie bei den technischen Angestellten. Dazu komme, daß die Diplom-Ingenieure, namentlich der jüngeren

---

[81]) Vgl. hierzu Chronik des Vorjahres, Archiv Bd. XXXIII., S. 955. Eine detaillierte Gegenüberstellung des von den Behörden vorgelegten Vertrages, der Forderungen der Techniker und des nunmehr geltenden Dienstvertrages enthält die deutsche Technikerzeitung, 9. III. 1912. Nur ist der Vergleich, der infolge dessen möglich ist, insofern unvollständig, als der bisher geltende Vertrag nicht mit abgedruckt wird. Darnach kann behauptet werden, daß der nunmehr geltende Vertrag insbesondere hinsichtlich der Disziplinarstrafen, der Entschädigung in Krankheitsfällen, Urlaubsansprüchen usw. für die Angestellten günstiger ist als die vom Reichsmarineamt ursprünglich in Aussicht genommene Fassung des Dienstvertrags.

[82]) Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplom-Ingenieure, 15. V. 1912.

Jahrgänge, vielfach um erst in die Praxis hineinzukommen, auf einer Stufe mit anderen Angestellten arbeiten, durch welche sie also im Fall einer Arbeitsverweigerung ersetzt werden könnten [83]. — Es sind aber in erster Linie nicht einmal diese Opportunitätsgründe sondern die Anschauung, daß der Streik überhaupt etwas Unberechtigtes sei, auch für die Arbeiterschaft als unberechtigt bezeichnet werden müsse, welche die Beteiligung an einer gewerkschaftlichen radikalen Bewegung ausschließt. —

Diese Anschauung ist begleitet von einer kräftigen Betonung des Standesbewußtseins, das irgend eine Kooperation mit Technikern und gar Arbeitern von vornherein ausschließt. Jedenfalls ist der Verband der Diplom-Ingenieure als sehr wichtiges Gegengewicht gegen die gewerkschaftlichen Technikerorganisationen zu betrachten, da ja die Neutralität von diesem Verbande in Konflikten mit Unternehmern dahin ausgelegt wird, daß es sich so verhalte, als ob überhaupt kein Konflikt bestünde.

Die Mitgliederzahl des Verbands beträgt derzeit (die Förderer eingeschlossen) ca. 3000. Die Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf die Verfolgung von Standesinteressen, insbesondere obwaltet das Bestreben, möglichst zahlreiche Betätigungsmöglichkeiten, auch in der amtlichen Laufbahn, den Diplom-Ingenieuren zu eröffnen [84].

Schließt so auf der einen Seite der Verband der Diplom-Ingenieure die Möglichkeit aus, die Gesamtheit der technischen Angestellten zu organisieren und eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung gegenüber den Unternehmern zu bilden, so sind anderseits im Werkmeisterbund wiederum Tendenzen, welche zu einer Umbildung auf gewerkschaftlicher Basis zu tendieren scheinen [85]. Bisher haben allerdings die Tendenzen zur Umbildung anscheinend noch keinen allzu großen Umfang angenommen; der Verband beruht so sehr im wesentlichen und hat seine Hauptstärke in den Kasseneinrichtungen, welche individuelle Leistungen vermitteln, daß er auch von den meisten Mitgliedern als Mittel individueller Selbsthilfe betrachtet wird, nicht so sehr als eine sozial orientierte Organisation [86]. Namentlich scheint die Mehrheit des Verbandes nach wie vor sehr entschieden gegen irgend

---

[83]) Gerade dieses Bedenken wird von den übrigen Angestelltenorgationen — insbesondere dem Bund der t. i. B. — als sehr merkwürdig bezeichnet, da ja gerade die Diplom-Ingenieure bisher den Technikern in den Rücken gefallen wären, sie also keinerlei Berechtigung hätten, das bei den Technikern vorauszusetzen.

[84]) Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplom-Ingenieure, 1. IV. 1912. Dort auch der Tätigkeitsbericht des Verbandes.

[85]) Ueber diesen Verband vgl. die beiden letzten Chronikabschnitte über Angestelltenorganisationen, insbes. Archiv Bd. XXX, S. 240 ff.

[86]) Ueber den gegenwärtigen Stand der Kasseneinrichtungen vgl. insbesondere Werkmeisterzeitung, 26. IV. ff. und zu den Einrichtungen selbst sozialpolitische Chronik, Archiv Bd. XXX, S. 240 ff. Am 1. X. 1911 trat die Stellenlosenunterstützungskasse beim Verband in Wirksamkeit; die Gesamtleistungen an Unterstützungen betrugen 1911 ca. 1½ Millionen Mk. Seit seiner Gründung

eine schärfere Betonung des Arbeitnehmerstandpunktes zu sein. Darauf deuten die keineswegs seltenen Stimmen aus dem Verbande hin, mit den gelben Werkvereinen in Fühlung zu treten [87]) und darauf deutet auch der Austritt des Werkmeisterverbandes aus dem sozialen Ausschuß hin. So sehr dieser auch aus speziellen Differenzen mit dem Bund der technisch-industriellen Beamten heraus motiviert wird, so geht er doch zweifelsohne in erster Linie auf die Besorgnis zurück, durch die Zusammenarbeit mit dem »Bund« zu radikal erscheinen oder in ein radikales Fahrwasser gedrängt zu werden [88]). Trotzdem sind die auf gewerkschaftliche Orientierung abzielenden Strömungen im Verband keineswegs zu unterschätzen. Namentlich der Berliner Verband war bei diesen Bestrebungen schon stark hervorgetreten und kooperiert manchmal mit dem Bund der t. i. B. Der Verband als Ganzes aber hält insbesondere durch die entschiedene Politik des neuen Syndikus, der nach dem Rücktritt Potthoffs die Geschäfte führt, streng an der konservativen Richtung fest. So kann für die nächste Zeit mit einer radikaleren Neuorientierung des Werkmeisterverbandes noch nicht gerechnet werden, obzwar die zweifelsohne bestehenden, eine entschiedene gewerkschaftliche Politik befürwortenden Tendenzen Aussicht haben, mit der Zeit zu größerem Einfluß im Verbande zu gelangen. Insbesondere deshalb, weil durch die moderne Fabrikorganisation ja auch die Werkmeister immer mehr in ihrer speziellen Funktion, den Betrieb wirklich zu l e i t e n und den Arbeitern gegenüber die Autorität des Unternehmers zu verkörpern, Einschränkungen erfahren werden. Gegenwärtig aber wird aus den erwähnten Gründen der Werkmeisterverband von den Unternehmern immer noch sehr geschätzt — vielleicht infolge des Aufkommens radikaler Angestelltenorganisationen ganz besonders geschätzt — und auch finanziell unterstützt [89]).

(1884) zahlte der Verband an Sterbegeldern, Unterstützungen usw.: 17 Millionen Mk. Das Vermögen des Vereins und seiner Kasseneinrichtungen beträgt ca. 15 Millionen Mk. Die vom Verband gegründete Sparkasse wies Ende 1911 einen Einlagebestand von rund 8 Millionen Mk. auf (Werkmeisterzeitung, 12. I. 1912).

[87]) Werkmeisterzeitung passim, insbesondere 8. III. 1912.

[88]) Ebenda, 1. III. 1912.

[89]) Der Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller teilt seinen Mitgliedern einen Ausschußbeschluß mit, betr. Stellungnahme der Arbeitgeber zu einem U n t e r s t ü t z u n g s g e s u c h eines Bezirksvereins des Werkmeisterverbandes. Darnach haben die vereinigten Bezirksvereine von Großdüsseldorf sich im April d. J. an eine Anzahl Düsseldorfer Werke um eine finanzielle Beihilfe gewendet. Der Arbeitgeberverband stellt fest, daß der Werkmeisterverband — trotz gewerkschaftlicher Aeußerungen einzelner Werkmeister und trotz der Angriffe der »Werkmeisterzeitung« auf die nationale Arbeiterbewegung und der radikalen Haltung der Zeitung »Der Werkmeister« — den guten Willen habe, den Verband in das Fahrwasser des »Bundes« zu treiben; daher aber sei es gerade Aufgabe der Arbeitgeber, die Leitung des Werkmeisterverbandes in ihrem Kampf gegen die gewerkschaftliche Richtung zu unterstützen. Daher wird empfohlen, »eine Aenderung im wohlwollenden Verhalten gegenüber dem Werkmeisterverband nicht

Aus Raummangel kann auf die immerhin erheblichen Fortschritte nicht näher eingegangen werden, welche mehrere Verbände hochqualifizierter Angestellter spezieller Berufsgruppen im Berichtsjahr gemacht haben. So der Reichsverband der deutschen Presse, gegründet 20. XI. 1910 [90]), der nach seinen Satzungen eine allgemeine Organisation der bei der reichsdeutschen Presse im Hauptberuf tätigen Redakteure und Journalisten sein will, und die Forderung der beruflichen Solidarität, insbesondere durch Gewährung von Rechtsschutz, Errichtung eines Stellennachweises und einer Auskunftsstelle, sowie Verhandlungen mit den Zeitungsverlegern oder ihren Organisationen zur Verständigung über Maßnahmen zur Verbesserung der Lage seiner Mitglieder und Ausgleichung etwa vorhandener Interessengegensätze anstrebt (§ 1). Ferner der Zusammenschluß der größeren Berufsvereine der Bühnenangehörigen, und zwar der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des österreichischen Bühnenvereins, des allgemeinen deutschen Musikerverbandes, des allgemeinen deutschen Chorsängerverbandes und des österreichischen Musikerverbandes. Dieser Zusammenschluß richtet sich vornehmlich gegen die Organisation der deutschen Schauspielunternehmer, den deutschen Bühnenverein. Insbesondere strebt das Kartell ein gerechtes und soziales Reichstheatergesetz, gemeinsames Arbeiten zwecks Schaffung und Einführung von Normal- und Tarifverträgen usw. an und die einzelnen Vereine verpflichten sich, solidarisch gegen die Bühnenleiter vorzugehen, wenn eine aus den Vertretern der 3 Verbände sich zusammensetzende Kommission ein solches Vorgehen für notwendig erachtet. Als solches solidarisches Vorgehen ist in erster Linie die Verhängung der Sperre über die betreffende Bühne in Aussicht genommen [91]). — Auch scheint es, daß die Schriftstellervereinigungen — gegenüber den Verlegern und Zeitungsinhabern — in absehbarer Zeit zu einer zentralen Organisation gelangen werden.

Die parlamentarischen Arbeiten des Jahres 1911, soweit sie sich auf die Angestelltensozialpolitik erstrecken, wurden bereits in der Chronik des Vorjahres bis einschließlich zur Erledigung der R.V.O. erörtert [91a]). Es erübrigt sich daher, auf die Er-

---

eintreten zu lassen«. (Deutsche Industriebeamtenzeitung, 28. VI. 1912). — Nach diesem Rundschreiben kann man annehmen, daß die Unternehmer den Werkmeisterverband in ähnlicher Weise wie die Werkvereine der Arbeiter als ein Gegengewicht gegen die unabhängige Arbeitnehmerorganisation betrachten und werten — sodaß von seiten der Unternehmer darnach gestrebt wird, dem System von unabhängigen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ein ebenso geschlossenes System »wirtschaftsfriedlicher« Verbände gegenüberzustellen.

[90]) Vgl. über diese Organisation die »Mitteilungen des Reichsverbands der deutschen Presse«, die seit Mitte März 1911 erscheinen.

[91]) Hierüber und auch über die Tätigkeit der einzelnen hier genannten Verbände vgl. »Jahrbuch der Angestelltenbewegung«, 1912, 1. Heft.

[91a]) Archiv, Bd. XXXIII, S. 962.

ledigung des Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte hinzuweisen, dessen Vorgeschichte und Entwurf im Archiv, insbesondere mit Berücksichtigung der Stimmen aus Interessentenkreisen eingehend diskutiert wurde [92]). Daher seien hier die wichtigsten Abänderungen gegenüber dem Entwurf hervorgehoben [93]):

Aus dem Kreis der versicherungspflichtigen Personen wurden die Handlungslehrlinge und Lehrlinge in Apotheken ausgeschieden, hingegen hinzugefügt »Bühnenangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden«, eine Einschränkung, welche in ähnlichem Sinn sich im österreichischen Gesetz für Privatangestellte, ganz allgemein, findet und dort zu den schwersten Unzukömmlichkeiten in der Handhabung des Gesetzes geführt hat, die sich auch hier, insbesondere dann geltend machen werden, wenn Privatangestellte mit einem Gehalt von mehr als 2000 Mk., die also nicht mehr der Arbeiter-Invalidenversicherung unterliegen, infolge dieser Bestimmung nicht der Sonderversicherung angehören sollen.

Die Bedingungen, unter welchen die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden kann, wurden vom Reichstag wesentlich gemildert; ferner wurde für Angestellte, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die Möglichkeit geschaffen, in eine höhere Gehaltsklasse überzutreten und diejenigen Angestellten, welche sich im Gehalt verschlechtern, können in der bisher von ihnen innegehabten Klasse weiter ihre Beiträge entrichten. An Gehaltsklassen und Leistungen wurde nichts geändert; bloß die Wartezeit wurde etwas erhöht, wenn längere Unterbrechungen in der Versicherung eingetreten sind (um eine Kautel gegen unberechtigte Ausnützung der Versicherung durch freiwillig versicherte Personen zu schaffen). Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Entwurf gegenüber etwas erleichtert worden. — In der Verwaltung der Versicherung suchte der Reichstag den Einfluß der direkt Beteiligten zu verstärken, dadurch, daß 2 Vertreter von ihnen — im Ehrenamte — mit dem Direktorium angehören, wo sie allerdings nicht allzuviel Einfluß üben können. Auch ist der Einfluß des Verwaltungsrates etwas gesteigert worden. Eine gewisse Kontrolle durch den Reichstag ist dadurch gegeben, daß der jährliche Rechnungsabschluß und Bericht der Reichsversicherungsanstalt dem Reichstag vorzulegen und daß der Besoldungs- und Pensionsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt durch den Reichshaushalt festgesetzt werden muß. — Eine im Interesse der Versicherten getroffene Bestimmung liegt weiter darin, daß als Vertreter der Angestellten solche Versicherte nicht gewählt werden können, die auch als Vertreter der Arbeitgeber wählbar wären. Einige Abänderungen wurden ferner noch getroffen in den Bestimmungen hinsichtlich der Rentenausschüsse. Auch in der

[92]) Archiv, Bd. XXXIII, S. 781—841.

[93]) Vgl. hiezu u. a. besonders Soziale Praxis, 14. XII. 1911.

Frage der privaten Pensionsentrichtungen sind gegenüber dem Entwurf einige Aenderungen vorgenommen worden: die Zuschußkassen (welche die gesetzlichen Prämien an die Versicherungsanstalt zahlen und dafür von dieser die Leistungen empfangen) dürfen nur für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterworfenen Personen errichtet sein oder es muß der Teil des Vermögens für die Angestelltenversicherung ausgeschieden sein und muß besonders verwaltet werden. Eine Erweiterung hat das Prinzip der Zuschußkassen dadurch erfahren, daß Wohlfahrtseinrichtungen und solche Versicherungseinrichtungen, welche für versicherungspflichtige Privatangestellte errichtet sind, ihnen gleichgelten sollen, wobei Einrichtungen, die von Kommunalverbänden verwaltet werden, sich auch auf andere als die nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz versicherten Personen erstrecken können.

Alle Zuschußkassen können auch als Ersatzkassen zugelassen werden — mit der Wirkung, daß die Zugehörigkeit zu ihnen die in ihnen Versicherten von der Beitragszahlung zur Reichsversicherungsanstalt befreit. Die Einrichtungen, welche als Ersatzkassen zugelassen werden können, müssen aber bereits am 5. XII. 1911 bestanden haben und der Antrag muß vor dem 1. Januar 1913 beim Bundesrat gestellt werden. Den Ersatzkassen müssen — gleichfalls eine einschränkende Bestimmung — sämtliche Versicherungspflichtige der Unternehmungen angehören, für welche sie errichtet sind, so daß eine Auswahl der Risken nicht möglich ist. — Weitere Bestimmungen sollen die Durchführung des Heilverfahrens auch bei Ersatzkassen garantieren. Ebenso ist eine stärkere Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der Ersatzkassen vorgesehen. So bedeuten die Bestimmungen des Gesetzes auch für die in den Betriebspensionskassen versicherten Angestellten eine erhebliche Verbesserung ihres Rechtszustandes. Erwähnt sei endlich noch die Bestimmung (die keine absolute Neuerung darstellt), daß diejenigen Angestellten, die vor dem 5. XII. 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden können, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrages entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu tragen hätten. — Eine grundsätzlich neue Bestimmung ist darin zu erblicken, daß im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sich Angestellte mit einem Einkommen zwischen 5000 und 10 000 Mk. unter gewissen Bedingungen freiwillig versichern dürfen. Das Gesetz dürfte mit dem 1. Januar 1913 in Kraft treten. —

Das Versicherungsgesetz für Privatangestellte dürfte — ebenso wie die soziale Versicherung für die Arbeiter — sehr viel zur Aufrüttelung und Mobilisierung bisher noch latenter Kräfte beitragen und dadurch indirekt die Organisationen stärken. Auch dadurch, daß die Versicherung den Organisationen viele von ihnen bisher in den Vordergrund gestellte Leistungen abnimmt und eine Konzentration auf die

soziale Aktion ermöglicht. So dürfte gerade das Versicherungsgesetz, welches geschaffen wurde, um die konservativen Tendenzen in der Angestelltenschaft zu befestigen, den Umbildungsprozeß der Organisationen, die Neuorientierung der Angestellten nach Arbeitnehmergesichtspunkten beschleunigen und damit parallel zu denjenigen Tendenzen wirken, welche durch die Energie der neueren gewerkschaftlichen Organisationen ohnedies bereits geweckt wurden.

Ueber Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte („historische Gesetze").

Logische Untersuchungen *).

Von

FRANZ EULENBURG.

I. Einwände gegen historische Gesetze überhaupt.

1. Wenn auch gezeigt ist, daß man in den Sozialwissenschaften ohne den Begriff des Gesetzes in keiner Weise auszukommen vermag, und daß ohne ihn eine Wissenschaft vom

*) Zum Verständnis des folgenden ist die Kenntnis der beiden vorangehenden Aufsätze über »Naturgesetze und Soziale Gesetze«, vor allem des zweiten erwünscht (dieses Archiv Bd. XXXI, S. 711—778 und Bd. XXXII, S. 689—780), dessen Abschluß dieser Aufsatz bildet. Es sei nur in Kürze daran erinnert, daß für uns die Einteilung und der Inhalt der Wissenschaften durchaus gegenständlich bestimmt ist, daß Natur- und Sozialwissenschaften für uns die beiden Pole bilden; die historischen Wissenschaften von Menschen gehören ganz zu den Sozialwissenschaften im weiteren Sinne. Auch die Auffassung etwa Xénopols, der »sciences de répétition« und »sciences de succession« (Gesetzes- bezw. Naturwissenschaft und Geschichte) unterscheidet, lehnen wir als ganz unmöglich ab.

sozialen Geschehen nicht möglich ist, so scheint damit über die historischen Wissenschaften noch nichts ausgesagt zu sein. Es wäre durchaus denkbar, daß die »Geschichte« keine Gesetze kenne, dieser Begriff vielmehr etwas ihr Wesenfremdes enthalte. Ihre Aufgabe und ihr Inhalt sei gerade die Darstellung des einmaligen Ablaufes des Geschehens: sei es nun des zeitlichen Ablaufes der Erdgeschichte oder der italienischen Renaissance, sei es des Schicksals des Protestantismus in den einzelnen Ländern oder der verschiedenen Verfassungsformen in Frankreich seit dem ancien régime. Hier könne von Gesetzen darum schon nicht die Rede sein, weil das Wesentliche dieser Erkenntnis ja eben jenes Geschehen selbst in seiner Einmaligkeit und Einzigkeit ausmache.

Nun vermag man freilich durch eine bloße Verbalbestimmung Gesetzeswissenschaft und Geschichte in einen formellen Gegensatz zu stellen, wie man das in der Gegenwart mehrfach getan hat — am konsequentesten vom Xénopol, dem einzigen Historiker, der eine wirkliche Theorie der Geschichte durchgeführt hat. Und die Sache schien damit bereits ex definitione erledigt. Aber für eigentlich sachliche Erörterungen der Frage ist mit diesem äußerlichen Verfahren gar nichts gewonnen. Denn damit wird gerade das, was erst bewiesen werden soll, bereits vorausgesetzt. Aus einer bloß formal logischen Thesis kann aber keine realinhaltliche Bestimmung folgen. Wir müssen vielmehr erst selbst untersuchen, wie sich denn »Geschichte« dazu verhält und ob man von historischen Gesetzen wird sprechen dürfen. Wir nehmen dabei Geschichte stets im engeren Sinne als Menschengeschichte.

Vorerst aber gilt es, ein Mißverständnis zu beseitigen. Man faßt die geschichtlichen Einzeldisziplinen eigentlich fast immer unter dem Namen »Geschichte« zusammen. Aber es ist nicht scharf genug zu betonen, daß dies nur eine Kollektivbezeichnung ist, ein Name, der sein Wesen lediglich aus dem Vorhandensein der Teile schöpft. »Geschichte« ist aber sowenig als eine reale Einheit und Wirklichkeit für uns erfaßbar wie »Natur«. Sie bedeutet immer nur die Synthese einzelner Vorgänge und Dinge innerhalb bestimmter Klassen von Erscheinungen *in unserem Geiste*. Nur allzu leicht machen wir dabei aus dem Worte mit Unrecht eine Sache, eine dingliche Wirklichkeit, die gar nicht besteht. Wir unterliegen der Ver-

suchung der Sprache (*idola specus* nach Bakon), die uns irreführt. Es gibt aber gar keine allgemeine »Geschichte« als solche, der eine reale Einheit entspräche. Das einzige Merkmal, das den verschiedenartigen Inhalten gemeinsam wäre, das der Zeit, kann keine eindeutige und unterscheidende Bestimmtheit für eine G a t t u n g von Gegenständen enthalten [1]. Das f o r m e l l e Prinzip der einzelnen geschichtlichen Wissenschaften ist allerdings dadurch bestimmt, daß sie das Werdende und das Seiende nach dem Moment der Zeit betrachten. Aber der I n h a l t der historischen Disziplinen, der Inhalt also der »Geschichte« i. e. S. wird erst durch die einzelnen Teilgebiete menschlicher Tätigkeiten gebildet: Religion, Kunst, Politik, Wirtschaft, Sprache, Recht, Philosophie machen z u s a m m e n überhaupt erst »Geschichte« aus. Diese Gebiete sind aber für uns stets nur in ihrem Neben- und Nacheinander g e s o n d e r t zu erfassen [2]. Es gibt mithin immer nur die Geschichten jener einzelnen Teilgebiete, die je eine besondere Klasse von Betätigungen darstellen. Möglicherweise oder wahrscheinlicherweise gehen diese untereinander wieder engere Beziehungen ein. Aber unser Verstand läßt es nicht anders zu, als daß wir diese Klassen zunächst für sich gesondert betrachten. M. a. W.: es gibt eigentlich nur »Geschichten«, aber keine »Geschichte«. Der Grund liegt eben in der Art unserer Begriffsbildung und unseres Denkens. Der »Geschichte« entspricht also tatsächlich keine andere reale Einheit als die zusammenfassende Synthese unseres Denkens.

Auch jene Fiktion, als wenn die politische Geschichte nun die Einheit der menschlichen Geschichte überhaupt dardarstelle, besteht, wie hier nicht näher ausgeführt werden soll, keineswegs zu Recht. Nicht einmal als praktische Einheit ist sie durchführbar [3]. Auch das, was wir unter dem obersten Begriff der »Kultur« zusammenfassen, hat seine Existenz nur

---

[1] Das gemeinsame Gattungsmerkmal ist nämlich allein entscheidend für eine Einteilung; ich kann Zinnober, Lippe, Rose, Fahne nicht unter dem Merkmal »Rot« zusammenfassen, weil jene verschiedenen Gattungen angehören. Aus heterogenen Elementen können wir aber keinen wissenschaftlichen Begriff bilden.

[2] Dilthey hat dafür das Wort »Kultursystem« gebildet.

[3] Dies meint z. B. auch X é n o p o l (Théorie de l'histoire. Paris 1908, p. 424). »L'histoire de l'état constituera l'histoire générale des sociétés humaines. L'histoire politique représente le plenum du développement«.

durch das Nebeneinanderbestehen der einzelnen Teile. Wir dürfen uns wiederum durch das Wort nicht irreführen lassen. Selbst wenn jene historischen Geschehnisse zugleich und an derselben Menschengruppe sich vollzogen haben, so sind wir doch nur imstande, die verschiedenen Lebensäußerungen jedesmal durch einzelne Begriffe einzeln zu erfassen. Diese Lostrennung der sozialen Erscheinungen, auch wenn sie gleichzeitig auftreten, ist nun einmal das a priori der Wissenschaft wie der gemeinen Erfahrung. Was wir früher von den Sozialwissenschaften sagten, daß sie sich immer nur auf homogene Reihen beziehen, daß aber die heterogenen Reihen auch begrifflich getrennt werden müßten: das gilt von aller unserer Erfahrung, auch von der geschichtlichen. Krieg und Liebesleben, Religion und Technik, Literatur und Politik, Kunst und Wirtschaft, Recht und Philosophie, dies alles sind gleichmäßige Betätigungen sozialer Art, Ausfluß menschlicher Handlungen, die den reichen Inhalt auch der Geschichte ausmachen und in ihrem Sein und Werden betrachtet werden können. Die Geschichte selbst ist sonach kein Kollektivgegenstand, sondern nur eine Kollektivbezeichnung: keine Real-, sondern nur eine Nominaleinheit.

Wenn wir also von »historischen Gesetzen« oder von »Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte« sprechen, so kann es immer nur die einzelnen Teile betreffen, die erst in ihrer Gesamtheit das Ganze der »Geschichte« ausmachen. Es würde sich immer um spezielle historische Gesetzmäßigkeiten, d. h. um solche in einem partiellen Gebiete, das begrifflich abgesteckt ist, handeln. Es wäre hier nicht anders als bei den systematischen Sozialwissenschaften. Wenn es solche Gesetzmäßigkeiten gibt, so werden es etwa für die Kunstgeschichte oder für das politische Leben, für die Entwickelung der Religion oder für die Wirtschaftsgeschichte ganz spezifische sein müssen, die miteinander zunächst nichts gemein haben. Nur so kann sich für uns ein angebbarer Sinn mit jenem Begriff verbinden [4]. Daß es sich

[4]) Wenn man die verschiedenen Betätigungen wieder zu einer höheren Einheit in einen Oberbegriff der »Kultur« oder des »Kulturzeitalters« zusammenfaßt, um gerade die Abhängigkeit der einzelnen Teile voneinander zu betonen, so müßten für eine wissenschaftliche Betrachtung doch wiederum die einzelnen Kulturbegriffe getrennt und isoliert werden. Nicht anders wie die »Natur« oder die »Seele« auch nur eine solche begriffliche Einheit darstellt, die wir nur betrachten können durch Herausgreifung der einzelnen Erscheinungen.

so verhält, kann nach der früheren Begriffsbestimmung der Sozialwissenschaft nicht wundernehmen. Es ist die Konsequenz, die sich aus der gegenständlichen Orientiertheit der Logik ergibt; sie mußte doch aber nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden.

2. Nun könnte man freilich auch alle jene abstrakten Gesetze sozialer Art, von denen früher die Rede war, sehr wohl als »historische« ansprechen, ohne zunächst gegen den Geist der Disziplin zu verstoßen. Man könnte es, obwohl wir vordem gerade die zeitlose Gültigkeit jener abstrakten Gesetze behauptet hatten. Es sind drei Argumente, die hierfür von ausschlaggebender Bedeutung sind, um jenen sozialen Gesetzen an sich auch den Charakter von »historischen« zuzuerkennen. Es ist nicht unwichtig, diese Argumente zu betrachten.

Einmal sind jene sozialen Gesetze dem geschichtlichen Leben der Menschen entnommen. Man hat darum auch gesagt [5]), »daß die Begriffe eines sozialen und eines geschichtlichen Gesetzes ihrem allgemeinen Charakter nach als gleichbedeutend gebraucht werden könnten«. Das ist zwar nicht im ganzen Umfange richtig, aber bis zu einem gewissen Grade könnte dem beigestimmt werden. Zum mindesten dies eine erscheint überzeugend: die Phänomene, die wir in den sozialen Gesetzen zusammenfassen, betreffen auch einen Teil der Geschichte der menschlichen Gesellschaft — mag es sich um

---

[5]) Rümelin, Ueber Gesetze der Geschichte (Reden und Aufsätze. Neue Folge 1884 S. 126) identifiziert historische und soziale Gesetze. Er sagt: »Wenn es soziale Gesetze gibt, so müssen sie in der Geschichte zutage treten und vom Historiker nachgewiesen werden können, und wenn es Geschichtgesetze gibt, so können sie ihre Wurzeln nirgend anders haben als in dem Wesen und der Natur gesellschaftlicher Zustände der Menschen.« Aber seine ganze Formulierung des sozialen Gesetzes, wonach es »die konstante Grundform für die Massenwirkung psychischer Kräfte oder die aus den Faktoren des Zusammenlebens Vieler abzuleitenden Folgen darstellt« ist nicht die unsere. — Was denn Rümelin als einziges wirkliches »Gesetz der Geschichte« aufstellt: nämlich das »Gesetz des Fortschrittes der Humanität (S. 141), d. i. der wachsende Sieg des Geistes über die Materie, das zwar kein beweisbares Kausalgesetz, doch aber ein unzweifelhaft oft tatsächliches Ergebnis der Geschichte darstelle«, ist ja überhaupt nur eine teleologische Deutung der Geschichte, hat aber mit Gesetz gar nichts zu tun. Die Rumelinsche Anschauung sollte doch nunmehr wirklich aus der Diskussion verschwinden. — Uebrigens meint Ed. Meyer (Elemente der Anthropologie S. 180): »Der Glaube an ein stetiges Fortschreiten der menschlichen Kultur ist ein Postulat des Gemütslebens, nicht eine Lehre der Geschichte.« Der Fortschrittsgedanke ist überhaupt nur als teleologisches Werturteil zu verstehen.

Wirtschaftsleben oder Sprachentwickelung, um Verfassungsformen oder um Recht dabei handeln. Wenn alles einmal im Menschenleben Geschehene auch zur Geschichte im engeren Sinne gehört, so auch zum mindesten der Stoff der sozialen Gesetze selbst. Den Ausgangspunkt für sie bildet die historische Erfahrung. Ohne diesen Ausgangspunkt könnte es jene sozialen Gesetze selbst gar nicht geben. Vor allem auch, wenn es sich um Gemeinschaftserscheinungen handelt, haben wir es mit historisch relevanten Vorgängen zu tun. Es würde niemals ein Preisgesetz oder ein Lohngesetz oder ein Gesetz der Lautverschiebung geben können, wenn nicht im Gesamtverlaufe der Geschichte einmal ähnliche Phänomene sich gezeigt hätten. Selbst alle jene irrealen Annahmen und Voraussetzungen sind doch letzten Endes Simplifikationen historischer Vorkommnisse als solcher. Ihre Quellen sind mithin durchaus historischer Art: Irgendwo, irgendeinmal sind sie in der Menschengeschichte aufgetreten.

Sodann aber — das ist das zweite Argument — finden die sozialen Gesetze ihre Anwendung erst wieder im historischen Kulturbilde selbst. An ihnen werden sie geprüft und an ihnen erhalten sie ihre Bewährung oder Widerlegung. Sollte die Quantitätstheorie beispielsweise die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts oder die einer anderen Zeit nicht zu erklären vermögen, so würde man auch jene für falsch halten dürfen. Das Gesetz wird fallen gelassen, wenn sich herausstellt, daß die historischen Phänomene, die es erklären helfen soll, einen anderen Verlauf nehmen oder wenn die Erklärung eine unzulängliche bleibt. Das ist nicht eine willkürliche Setzung. Vielmehr gehört es zum logischen Wesen des Gesetzes selbst, daß es zur historischen »Wirklichkeit«, von der es den Ausgang nimmt, wieder zurückkehrt. Während der Operationskreis, der dem sozialen Gesetze zugrunde liegt, z. T. ein deduktiver Syllogismus ist, der von gewissen Prämissen ausgeht und deren gegenseitige Beziehungen analytisch festzustellen sucht, während also das Gesetz eine Abstraktion bleibt und in seinen fortgeschrittenen Formen sogar die Sprache der Mathematik annimmt: ist nicht nur der Ausgangspunkt, sondern auch das Ziel durchaus in die Erscheinungsreihe zu setzen, die den historischen Prozeß ausmacht. Wir würden offenbar niemals zur Aufstellung sozialer Gesetze gelangen, wenn wir nicht meinten, eben damit

das historische Wesen selbst näher getroffen, es in seiner reinen Form gefaßt zu haben. Ihre Aufstellung erfolgt immer mit Rücksicht auf eine mögliche Bewährung im geschichtlichen Verlaufe selbst. Denn das erkannten wir als den Sinn der Gesetze überhaupt, daß sie uns die »Wirklichkeit« erschließen helfen sollen: daß die Wirklichkeit, also auch die historische Wirklichkeit, sich durch und im Gesetze erfassen läßt.

Endlich aber, das wäre das dritte Argument, können wir vor allem darum die sozialen Gesetze als historische betrachten, weil die Bedingungen, unter denen sie gelten, meist zeitlich beschränkt sind. Die Gültigkeit der Gesetze bleibt prinzipiell eine allgemeine, auch wenn die Bedingungen ganz spezielle sind und dem historischen Wandel unterliegen. Es ist ja ein Irrtum, zu meinen, als wenn etwa alle Naturgesetze gleichsam eine bedingungslose Existenz führten, also ihre Bewährung und Anwendung von zeitlicher Beschränkung frei seien. Das ist doch nur bei einem kleinen Teil von ihnen, den Gesetzen der Phoronomie, der Fall, die freilich in der logischen Behandlung immer als Paradigmen dargestellt werden [6]). Sicherlich nicht bei den Naturgesetzen überhaupt, nicht bei denen der Chemie oder der Biologie. Ebenso sind nun aber die Bedingungen der sozialen Gesetze an die Zeit ihres Auftretens gebunden und immer nur zeitlich historisch realisierbar. Es braucht dies nicht noch einmal ausgeführt zu werden. Mindestens also der Geltungsbereich der sozialen Gesetze ist stets auch an historische Schranken geknüpft. Die Dauer der Bedingungen kann eine lange sein, so daß wir scheinbar von ihnen ganz absehen können; aber sie ist doch keine absolute. Das ist gewiß ehedem oft übersehen worden. Möge das Preisgesetz oder das Lohngesetz oder das Gesetz vom Standort der Industrien oder das Bevölkerungsgesetz an sich allgemeingültig sein: die Bedingungen ihres Eintretens selbst sind doch immer nur dort gegeben, wo die historische Entwickelung sie geschaffen hat.

Aus diesem dreifachen Grunde — der Quelle, aus der sie stammen, dem Zwecke, dem sie dienen, und den Bedingungen,

[6]) Schon um die Tragweite dieser Gesetze beurteilen zu können, müssen wir den allgemeinen Begriff der Naturgesetze kennen, unter denen jene doch nur eine spezielle Form darstellen. Nicht haltbar ist die Forderung Simmels, daß nämlich ein eigentliches Naturgesetz die Ursache selbst enthalten musse: das ist nirgends der Fall, auch nicht beim Gravitationgesetz (s. den I. Aufsatz in diesem Archiv Bd. XXXI, S. 730—38).

denen sie unterworfen sind, können wir demnach die sozialen Gesetze auch »historische« nennen, wie es häufig genug geschieht. Trotzdem möchten wir uns diese ganze Dialektik nicht zu eigen machen. Denn es handelt sich für uns nicht um eine bloße formelle Rechtfertigung, sondern um eine kritische Begründung.

Wenn von historischen Gesetzen bezw. Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte gesprochen wird, so meinen wir offenbar noch etwas anderes darunter: ob nämlich der geschichtliche Verlauf selbst ein gesetz- und regelmäßiger sei. Ob wir also von konkreten geschichtlichen Gesetzen oder mindestens von »Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte« selbst sprechen können. Zunächst sei daran erinnert, daß die Vorstellung eines gesetzmäßigen Ablaufes menschlicher Geschichte eine uralte ist, daß sie keineswegs eine neue Erfindung darstellt, die etwas aus der Sucht nach Analogien entsprungen sei. Als wenn etwa das Gesetz der drei Stufen oder der gesetzmäßigen Aufeinanderfolge der Kulturzeitalter einen Einbruch naturwissenschaftlicher Logik in die Geisteswissenschaften bedeute [7]). Ganz und gar nicht. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß das Altertum nicht minder wie das christliche Mittelalter die Vorstellung eines gesetzmäßigen Ablaufes der Geschichte durchaus gekannt haben. Die Motive waren alles eher als naturwissenschaftliche. Auch der arabische Gelehrte Ibn Khaldun lehrte ihn schon im 13. Jahrhundert, wie diese Vorstellung überhaupt dem arabischen Gedankenkreis durchaus geläufig ist [8]). Die Renaissance hat diesen Gedanken oft erörtert und durch die Folgezeit bis zur Gegenwart ist er immer wieder aufgestellt worden. Nur mit anderen Begründungen und anderen Konsequenzen.

---

[7]) Zu den unbedingten Anhängern geschichtlicher Gesetze gehört vor allem auch Ottokar Lorentz. Er sagt (Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben S. 190): »Es ist als ungemeiner Fortschritt des menschlichen Geistes zu betrachten, daß mehr und mehr dieselbe Grundform der Anschauung, dieselben Prinzipien und Methoden der Forschung, die gleiche Ueberzeugung von der Wirksamkeit natürlicher und geistiger Gesetze sich Bahn gebrochen hat.« Derselbe, Bd. II S. 341: »Zu den Aufgaben, die der großen und eigentlichen historischen Kritik gesetzt sind, gehört vorzugsweise die Auffindung gewisser Gesetzmäßigkeiten.« Sein »Lehrbuch der Genealogie« ist dieser Aufgabe mit gewidmet.

[8]) Vgl. Squillace, Die soziologischen Theorien, deutsch von R. Eisler (Leipzig 1911) S. 10ff.

Aber wir können noch weiter gehen. Gerade auch für jene Historiker, die in pragmatischer Absicht die Geschichte vortrugen und sie als einen »ewigen Besitz« betrachteten, die meinten, daß »man aus der Geschichte für die Gegenwart lernen könne« wie der Ausdruck lautet, ist das Vorhandensein von Gesetzmäßigkeiten die selbstverständliche Voraussetzung ihrer These. Nur unter der Annahme der Wiederkehr des Gleichen oder Aehnlichen hat überhaupt die Vorstellung einen Sinn. Nicht als einmalige Ereignisse seien die geschichtlichen Vorgänge aufzufassen, die ihre Spuren zurückließen. Vielmehr ist damit gemeint, daß sich in der Gegenwart und Zukunft ähnliche Vorkommnisse wiederholen, in denen typische Momente der Vergangenheit ihre Bestätigung oder Widerlegung erfahren [9]). Offenbar ist die Hoffnung dafür maßgebend, daß aus der Vergangenheit »Erfahrungen« für die Zukunft gesammelt werden können. Erfahrung aber hat überhaupt zur Voraussetzung die Wiederkehr des Gleichen und Aehnlichen, sei es der Charaktere oder Geschehnisse, der Handlungen oder Kombinationen. Darum wird dem Politiker gerade das Studium der Geschichte empfohlen, weil es so sei [10]). Es sind freilich immer nur Analogieschlüsse, um die es sich handeln kann. Aber sie galten ehemals selbstverständlich.

Wer also von Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte redet, tut nur etwas ganz Natürliches, trifft wirklich den tiefsten Sinn und die eigentliche Meinung der großen Historiker. Nicht zu sprechen von der praktischen Bedeutung, die man der Geschichte von jeher untergestellt hat. Deswegen trieb man sie, in der stillschweigenden Voraussetzung, auf Aehnlichkeiten zu stoßen und Erfahrungen für das politisch orientierte Leben daraus zu gewinnen. Wir haben diese Meinung nicht zu rechtfertigen oder zu widerlegen. Nur sollte man nicht die Einzigkeit der Geschichte als selbstverständlich unterstellen, und etwa von dem Einbruch der naturwissenschaftlichen Logik sprechen. Daß die Dinge des geschichtlichen Lebens n i c h t einzig seien

---

[9]) Es ist auffallend, daß S i m m e l , der doch den Sinn der Geschichte zu deuten versucht, diese Vorstellung gar nicht aufstößt, sondern daß er von dem Dogma der Einzigkeit der Geschichte ausgeht und daran allerdings scheitert.

[10]) Das Vorwiegen der politischen Geschichtsschreibung aus pädagogischen Zwecken erklärt sich vorzugsweise aus diesem Umstande, nämlich eine Lehre für die Zukunft zu geben.

und das Zeitmoment kein *principium individuationis* darstelle, das scheint die gemeinsame Ueberzeugung jener Historiker, die von der Voraussetzung durchgehender Regelmäßigkeit des geschichtlichen Lebens ausgehen [11]). Damit soll noch durchaus keine Begründung des Sachverhaltes gegeben werden. Wohl aber besteht das unzweideutige Recht, in den geschichtlichen Wissenschaften mindestens die Möglichkeit von Regelmäßigkeiten zu behaupten, oder eventuell diese ausdrücklich zu erweisen. Wir tun nichts Wesensfremdes, wenn wir auch für die Geschichte sie nochmals in ihrem logischen Gehalt zu begründen unternehmen. Wir machen uns keiner Kompetenzübertretung vom logischen Gesichtspunkt aus schuldig; sondern begründen nur etwas, was als selbstverständlich galt.

3. Nun hat man allerdings wiederholt versucht, durch gewisse Argumente, die a priori erhoben werden, die völlige Unmöglichkeit von Gesetzen der Geschichte darzutun. Es scheint durchaus nötig, diese Argumente näher zu prüfen. Wir wollen damit den möglichen Einwendungen zuvor kommen und die Auffassung selbst in kritischer Weise sicherstellen. Diese Einwände lassen sich unter drei bez. vier Gesichtspunkte gruppieren. Es ist einmal der Gedanke der Freiheit der Persönlichkeit, sodann der des Zufalles, endlich der der Mehrdeutigkeit des historischen Geschehens, die es unmöglich machen sollen, geschichtliches Sein und geschichtliches Werden als gesetzmäßiges zu fassen [12]). Sehen wir uns diese Einwände daraufhin näher an.

I. Man sagt, die Geschichte habe es — mag es nun Politik oder Kunst, Religion oder Philosophie sein — durchweg mit dem Psychischen zu tun. Das aber sei das Reich der Freiheit [13]). »Nicht die unwandelbaren gleichen Leistungen, sondern die freie Beweglichkeit, die unendliche Bildsamkeit macht das Wesen der psychischen Kräfte aus«. Bei allen geistigen Vorgängen des Menschenlebens tritt als wesentliches Moment der freie zwecksetzende Wille hinzu. Willensentschlüsse »treten

---

[11]) So auch, wie ich nachträglich ersehe, Dilthey, Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften. Berlin 1911, S. 95 f.

[12]) Wenig entscheidend Stumpf, Zur Einteilung der Wissenschaften. Berlin 1912, S. 51: »Was an historischen Gesetzen mit dem Anspruch auf Exaktheit (?) bisher aufgestellt wurde, hat auf Besonnene eher abschreckend gewirkt«.

[13]) Rümelin, Gesetze der Geschichte (Aufsätze und Reden. Neue Folge 1884, S. 125.)

als spontane Akte, mit denen eine neue Kausalreihe anhebt, in die Erscheinung« [14]). Nicht als wenn diese Willensentschlüsse etwa ihrerseits kausallos seien. Gewiß nicht — sie können durchaus nezessitiert sein. Aber der Willensentschluß wirkt, wenn er einmal entstanden ist, nun seinerseits auf die Geschehnisse ein, hat Folgen und Wirkungen, die noch nicht in diesen selbst stecken. Er wird sonach Ursache von ganz unberechenbaren Folgen. Es geht eben eine Pluralität der Wirkungen von ihm aus, die man als Spontaneität des Geschehens bezeichnen kann. Die Entschließung eines Napoleon über Krieg und Frieden wird sicherlich bei ihm durch ganz bestimmte Erwägungen und Motive bedingt sein. Es mag zweifelhaft, ja unwahrscheinlich bleiben, ob wir die Analyse je so weit führen können, die Handlungen wirklich letzten Endes zu verstehen. Aber das sei gar nicht das allein Entscheidende, da es keinen prinzipiellen Einwand darstelle. Denn selbst wenn wir es einst vermöchten, so bliebe doch die Wirkung dieser freien Entschließung, die auch anders hätte ausfallen können, ganz unberechenbar. Nicht anders sind natürlich die Werke des Genies zu beurteilen, die Ausfluß der ganzen freien Persönlichkeit seien. Man streiche das Walten des großen Dichters und sein freischöpferisches Schaffen aus der Literatur, und die Literaturgeschichte bekäme ein anderes Gesicht. Man banne die Erfinder aus der Technik und das historische Bild der Kultur würde ein ganz anderes sein. Man kann sich ohne die Tat Luthers die religiöse Bewegung nicht denken; von seiner Persönlichkeit als solcher gehen Wirkungen aus, die ohne ihn sich gar nicht bestimmen lassen. »Diese Freiheit des Willens und seine Einwirkung auf die Außenwelt ist eine unmittelbare Erfahrung unseres Bewußtseins. Denn der Mensch handelt ja nicht nach Ursachen, die von außen auf ihn einwirken, sondern nach Zwecken, die er sich selbst setzt«. Sie ließen sich wohl nachher bis zu einem gewissen Teile auf ihre Elemente (Abstammung, Schule, Beispiel, Tradition, Nachahmung) zurückführen. Aber ihre Tat fließe doch aus den Persönlichkeiten selbst und beeinflusse als solche freie Tat die ganze Geschichte.

Ueberall ist hier die Spontaneität der Wirkungen das Ausschlaggebende. Es entsteht eine qualitative Differenz zwischen

[14]) Ed. Meyer, Elemente der Anthropologie S. 182. — Die folgenden Sätze stellen eine Vertiefung und Ausführung dieses Argumentes dar, die sich bei ihm selbst nicht finden.

den gegebenen Elementen und den Individuen einerseits und den von ihnen ausgehenden Wirkungen andererseits. Das individuelle Denken und Handeln mache eben aus den empfangenen Elementen etwas ganz Neues und Eigenartiges, eine schöpferische Synthese. Diese Spontaneität der Rückwirkung sei es, worauf in letzter Linie die Bedeutung des Individuellen, seine völlige Unvergleichbarkeit beruhe. Auch bei völliger Ablehnung der Willensfreiheit bleibe dieses Moment der Spontaneität der Wirkungen, der schöpferischen Synthese der Individuen, durchaus bestehen [15]). So dokumentiere sich in der Geschichte überall Freiheit und Genialität der Einzelnen: mag es der bahnbrechende Erfinder oder der religiöse Reformator, der schöpferische Industrielle oder der große Mann der Wissenschaft, der epochemachende Künstler oder die Tat des Politikers sein. Und da diese Freiheit überall in die Erscheinung trete, wo es sich um Geschichte handelt, so könne von Gesetzmäßigkeit, die jenes freie Walten ausschließt, nicht die Rede sein.

II. Man sagt ferner, daß im geschichtlichen Leben der Zufall einen großen und unausscheidbaren Anteil am Geschehen habe. Das Ineinandergreifen getrennter Kausalreihen spiele in ihr eine dominierende Rolle. Darum dürfe das Wort' notwendig so selten wie möglich von dem Historiker in den Mund genommen werden [16]). Die Sache hätte ebensogut anders ablaufen können, wenn die Kombination der Umstände »zufällig« eine andere gewesen wäre: wenn zufällig Goethe als Kind gestorben wäre, oder die Kugel zufällig Gustav Adolf bei Lützen nicht getroffen hätte. Daß beides nicht geschah, hat jedenfalls immer seine speziellen Ursachen, die zu ermitteln seien. Aber diese Ursachen stehen nun in gar keiner Beziehung mit der Reihe, in der jenes Ereignis ein wichtiges Glied ausmache. Der Einwand, als wenn das Kausalgeschehen durch Anerkenntnis dieses Zufalles ausgeschaltet würde, trifft nicht zu. Denn es handelt sich hier um die Unabhängigkeit eines Vorganges im Verhältnis zu ganz bestimmten anderen Umständen, die Einfluß ausüben könnten — um den »relativen« Zufall, d. h. die

---

[15]) Vgl. die Formulierung im Anschluß an Lotze bei Ed. Bernheim, Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie. Göttingen 1880, S. 128.

[16]) Rümelin a. a. O. S. 136. »Freiheit, Individualität und Zufall haben einen großen und unausscheidbaren Anteil an dem Erfolge.« Man sieht, die Argumente haben in diesem Menschenalter durchaus nicht an Tiefe gewonnen.

Unabhängigkeit in bezug auf irgendwelche bestimmte Umstände. Und der sei unbestreitbar.

Die Anerkenntnis von der Bedeutung der Persönlichkeit und des Zufalles schließt also die Gültigkeit des Kausalprinzipes in keiner Weise aus. Denn jedes Geschehnis ist natürlich durch eine bestimmte Ursache hervorgerufen, und es ist möglich, nachträglich solche Ursachreihen für jedes Geschehen aufzudecken. Aber die Ursachen sind in dieser Kombination eben selbst immer wieder individuell. Sie sind schlechterdings in dieser Verbindung einzig und einmalig, mithin der gesetzmäßigen Bestimmtheit entzogen [17]). »Zufall und freier Wille sind völlig klare von der Erfahrung gegebene Begriffe« — meint diese Auffassung. Sie schließen aber deutlich die Gesetzmäßigkeit des geschichtlichen Verlaufes aus.

III. Weiter wird als letztes Argument, das gleichsam eine Krystallisation der anderen Einwände darstellt, noch dieses geltend gemacht: eine kausale Bedingtheit braucht im geschichtlichen Leben nicht notwendig ein bestimmtes und eindeutiges Ergebnis zu zeitigen. Es gäbe durchaus eine Pluralität der Wirkungen aus scheinbar gleichen Komponenten. Und da dies der Fall sei, so brauche auch nicht eine bestimmte Folge aus den Prämissen einzutreten. Insbesondere hat man dieses Moment auf jene Milieutheorie angewandt, die das geographische oder ein anderes äußeres Moment im Geschichtsleben so stark betonte [18]). Wonach also der Entwicklungsgang und der Charakter der Völker vor allem durch Lage und Klima, kurz durch geographische Bedingungen, gekennzeichnet sein sollen. »Jener ewig blaue Himmel, der über Ionien lacht, versagt nun schon seit zwei Jahrtausenden die Wunderwirkungen, die er einmal geübt haben soll, und fast ebensolange laden die Häfen und Buchten der phönizischen Küste vergeblich zu Handel und Schiffahrt ein« [19]). Will man aus der zufälligen Anwendung

---

[17]) Xénopol, Théorie de l'histoire p. 80—81. — Meyer, Elemente, S. 188.

[18]) Zuerst wohl bei Ibn Khaldun, dann vor allem bei Montesquieu im Geist der Gesetze (Squillace, S. 10 f, S. 16 f). Von den neueren bekanntlich Buckle. Ueber die ganze Richtung Squillace, Die soziologischen Theorien. Deutsch von Rud. Eisler. Leipzig 1911, S. 127—159.

[19]) Rümelin, Gesetze der Geschichte, S. 135. — Auch Xénopol, Théorie de l'histoire p. 197 sqq., der allerdings mehr die äußeren Worte Buckles widerlegt.

einen allgemeinen Satz machen, so kann es offenbar nur der sein, daß man solche kausative Beziehungen in Abrede stellt, wonach bestimmte Bedingungen notwendig eine regelmäßige Wiederkehr des geschichtlichen Verhaltens zur Folge hätten. Jenes geographische Beispiel ist nur ein Spezialfall einer gesetzmäßigen Abhängigkeit überhaupt.

Der Einwand kommt im Prinzipe sonach darauf hinaus, daß überhaupt das Milieu an sich nicht imstande sein könne, eindeutig den geschichtlichen Verlauf abzuleiten und zu bestimmen: daß vielmehr unter gleichen Bedingungen vollkommen verschiedene Ereignisse eintreten könnten, daß sowenig aus dem Klima, wie aus der Bevölkerung, wie aus der Rasse oder aus anderen Faktoren schon irgend etwas für die geschichtliche Wirklichkeit folge. Ja, wenn es eine geschichtliche Wahrheit gäbe, so sei es eben die, daß die Geschichte sich nicht wiederhole. Vielmehr bilden sich immer neue Kombinationen, neue Zusammenhänge, neue Individuen, neue Ideen, die in irgend ein Schema nicht passen[20]. Es sei hier eben ganz anders als in der Natur, wo aus den Bedingungen immer nur ein einziges Resultat herausspringen könne und wo man infolgedessen auch die Wirkungen aus den Ursachen ableiten und voraus bestimmen könne.

4. Es scheinen also sehr gewichtige Gründe dagegen zu sprechen, daß im geschichtlichen Leben überhaupt eine Gesetzmäßigkeit bestehen könne. Sehen wir uns daraufhin jene Einwände näher an und prüfen wir sie einmal auf ihren logischen Gehalt. Zunächst darf man jenen historischen Gesetzen nicht etwas unterschieben, was sie gar nicht erfüllen können. Es ist immer gemeint, als wenn das Ganze des geschichtlichen Lebens sich nach einem Gesetze bewege, als sei es möglich, die komplexe Mannigfaltigkeit verschiedenster Faktoren schon durch eine Formel auszudrücken. Davon kann nach den früheren Auseinandersetzungen gar nicht die Rede sein. Wie wir oben gezeigt haben, bezieht sich unsere Erkenntnis immer auf ein partielles Gebiet. Wir vermögen mit einem Male nur den bestimmten Ablauf eines Teiles der Geschichte zu erfassen. Die »historischen Gesetzmäßigkeiten« könnten sich darum auch stets nur auf diese einzelnen Klassen von Erscheinungen be-

[20] Vgl. Xénopol, Théorie de l'histoire p. 201—204, der den Kernpunkt der falschen Formulierungen Herders, Mangeolles und Metschnikoffs nicht trifft; man darf sich doch die Sache nicht zu leicht machen.

ziehen. Denn alle solche ganz vagen Verallgemeinerungen, die den Gang der Zivilisation von Osten nach dem Westen oder von den Bergen zur Ebene oder von den Flußläufen durch das mittelländische Meer zum Ozean behaupten, sind ja im Prinzipe schon ganz falsch gestellt. Sie wollen über einen Sammelbegriff, der nur eine leere letzte Abstraktion ist, etwas aussagen, was nur von einem Teilinhalte Geltung haben kann. S o l c h e sogenannten »historischen Gesetze« sind dann natürlich gegenstandslos. Mit diesen Dingen haben wir es nicht zu tun.

Ist es demnach gar nicht möglich, eine Aussage über das Ganze der Geschichte oder des geschichtlichen Lebens zu machen, weil es gar keinen einheitlichen Realbegriff davon gibt, durch den ich das Ganze erfassen könnte, so müssen auch jene Fragen, wie weit das Eingreifen der Persönlichkeit, das Walten des freien Willens und des Zufalls der »Geschichte« ihren Stempel aufgedrückt hat, anders gestellt werden. Es muß immer heißen: Welche Klasse der geschichtlichen Erscheinungen ist davon betroffen? Welche »Geschichte?« Die politische oder die Sprachgeschichte, die Sitten- oder Kunst-, Wirtschafts-, Religions- oder Sozialgeschichte? Nur so können ev. jene Einwände zu Recht bestehen, wenn sie zutreffen sollen. Nun gibt es aber zum mindesten große Teile dieser geschichtlichen Prozesse, wo jener entscheidende Einfluß der freien Persönlichkeit gar nicht in Frage kommen kann. Nämlich überall dort, wo wir es mit Gemeinschaftsverhältnissen und Massenerscheinungen zu tun haben. Auch hier sind es ja durchaus die Individuen mit ihren Entschließungen, die die Träger alles Geschehens darstellen. Es braucht das nicht nochmals hier ausdrücklich betont zu werden, da es nirgends geleugnet wird. Aber diese »Individuen« machen sich nun in ihren Handlungen und Wirkungen n i c h t i s o l i e r t geltend, sondern gehören von vornherein in einen gegebenen Zusammenhang hinein. Das gilt sicherlich in der Wirtschafts- und Sozial-, in der Sprach- und Sittengeschichte. Die Entfaltung des Kapitalismus konnte z. B. garnicht geschehen ohne einzelne hervorragende Geschäftsleute, Industrielle, Unternehmer. Die Historiker, die dies betonen, haben an sich ganz recht. Ihr Irrtum besteht nur darin, zu meinen, daß es die e i n z e l n e Persönlichkeit X oder Y sein müßte, die das besondere Geschick zeigte und die ihrem Unternehmen einen eigentümlichen Stempel aufgedrückt habe. Gerade die »her-

vorragenden Individuen« haben durchaus etwas Unpersönliches an sich. Sie benutzen vorhandene Möglichkeiten, Einrichtungen, Organisationen des Wirtschaftslebens und bewegen sich innerhalb geschaffener Möglichkeiten. Ob der eingeschlagene Weg der eine oder der andere ist, bleibt durchaus sekundären Charakters und übt auf die Ausbildung der kapitalistischen Wirtschaft nur geringe Modifikationen aus. Man verschließt sich aber von vornherein der Erkenntnis des Zusammenhanges, wenn man die individuelle Tat des Einzelnen als Ursache der ganzen Bewegung betrachtet. Nicht anders, als wenn man in der Kunstgeschichte etwa die Genialität eines einzelnen Künstlers zum Ausgangspunkte des Stilcharakters einer Zeit macht. Wenn also auch stets Individuen Träger des Geschehens waren, so sind doch diese Individuen selbst nur zu begreifen aus dem Ganzen. Aber eine Spontaneität ist zum mindesten auf diesen Gebieten nirgends zu finden. Hier kann auf weite Strecken von der spontanen Wirkung der getrennten Einzelnen im Ernste nicht die Rede sein, weil es diese für das historische Geschehen gar nicht gibt.

Aber auch der Zufall kommt z. B. in der Sprach- oder Sittengeschichte nicht ernsthaft in Frage. Und wo man gemeint hat, ihm eine entscheidende Rolle zuweisen zu sollen, da hat sich seine Bedeutung als trügerisch erwiesen [21]). Denn für den Kulturwandel ist durchaus nicht die Spontaneität, das plötzliche Auftreten neuer und nicht vorgebildeter Formen oder Inhalte das Charakteristische. Sondern im Gegenteil herrscht in der Arbeitsteilung, der Rechtsentwicklung, den Formen des Kultus, der Entwicklung der Sprachen gerade das vor, was man sehr passend und zutreffend die »Stetigkeit des Kulturwandels« genannt hat [22]). Dabei sind es teilweise wenn auch nicht ausschließlich psychische Reihen, um die es sich handelt. Von einer Spontaneität ist zum mindesten auf diesen Gebieten der Geschichte durchaus nicht die Rede, sondern von ganz bestimmten Wirkungen ganz bestimmter Ursachen. Wenn das aber wirklich hier der Fall

[21]) So etwa das individuelle Versprechen beim Lautwandel oder die Entstehung neuer Wörter, vgl. Vierkandt, Ueber historische Kausalität in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1912, S. 335.

[22]) Gemeint ist Vierkandts gleichnamiges Werk »Stetigkeit im Kulturwandel«. Leipzig 1906.

ist, wenn die Notwendigkeit gewisser historischer Tatsachen aus den Prämissen nachgewiesen werden kann, dann ist überhaupt die Voraussetzung des absoluten Freiheitsbegriffes im Sinne der Spontaneität der Wirkungen und des Zufalls schon eingeengt [23]). Zum mindesten hat man hier überall diese Hypothese nicht nötig.

Daß nun aber unter gleichen Kulturbedingungen auch ähnliche Fragen und Geschehnisse unabhängig von der Eigenartigkeit der führenden Personen auftreten: das ist auf allen jenen Gebieten des Gemeinschaftslebens, der Wirtschaft, Sprache, Sitte, des Rechtes und Sozialen Lebens nicht gut zu leugnen. Ebensowenig kann aber hierbei der Zufall wirklich eine Rolle spielen [24]). Es scheint von vornherein sehr unwahrscheinlich, die Entwickelung des Rechtes oder der Sprache, die Formen der Wirtschaft oder der Familie, die Wandlungen der sozialen Klassen oder des religiösen Geistes auf den Zufall oder auf einzelne Persönlichkeiten zurückzuführen. Man spricht wohl von einer eigenen »Logik der Dinge« und versteht darunter eben die Folgewirkung aus bestimmten Voraussetzungen, die nicht aufzuhalten sind durch diese oder jene Entschließung. Es zeigt sich ja historisch eine großzügige Uebereinstimmung alles Gesellschaftlichen auf gleicher Kulturhöhe in bestimmten Lebensäußerungen. Das gilt von den Betriebsformen wie von der Stellung der Frau, von der Kunstbetätigung wie von den herrschenden Ideen. Schon dadurch, daß eine historische Uebertragung eines Kulturgutes (Stil, Mode, Ideenrichtung) auf ein anderes Volk stattfindet, ist eine Gleichmäßigkeit vorhanden. Eine solche Uebertragung, wie etwa die Rezeption des römischen Rechtes, ist aber nur möglich, wo bestimmte Aehnlichkeiten von vorneherein gegeben sind. Gerade die Nachahmung und Ausbreitung von Ideen und Einrichtungen setzt die gleiche Empfänglichkeit oder die Gleichheit der Bedingungen (Reife) voraus.

[23]) Richtig im ganzen L o r e n t z, Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen: Die Kulturgeschichte S. 184.

[24]) Seltsam freilich X é n o p o l, der nur das als Geschichte gelten läßt, was individuell ist (p. 375/76): »Les actions humaines sont de deux sortes: c e l l e s qui ne servent qu'à entretenir la vie de tous les jours tant celle des individus que celle de l'espèce, et c e l l e s qui ont une influence sur le temps à venir. Les dernières sont les seuls qui appartiennent à l'histoire.« Damit ist aber die Frage nur scheinbar erledigt: es gibt schlechterdings keinen Vorgang, der nicht Einfluß auf die Zukunft ausüben könnte; vgl. die analoge Meinung bei Ed. Meyer und meine Ausführungen dieses Archiv Bd. XXIX, S. 192.

Aber auch für alle jene anderen Gebiete, in denen es sich nicht um das Leben von Gemeinschaften selbst handelt, brauchen nun jene obigen Einwände noch keineswegs stichhaltig zu sein. Hier greift eine andere Erwägung Platz. Sie haben nämlich nur dann Geltung, wenn Spontaneität und Zufall, Individualität und Zwecksetzung selbst vollkommen isoliert wirken, wenn sie als »absolut« gedacht werden könnten. Nur dann würde die Folgerung aus jenen Prämissen, daß darum auch in der Geschichte etwa des politischen Lebens keine Gesetzmäßigkeit bestehen könnte, wirklich schlüssig sein. Das ist nun aber gar nicht der Fall. Die Mannigfaltigkeit des Gegebenen, die Variabilität auch im Geschichtlichen ist ja die Voraussetzung alles Erkennens überhaupt. Indessen selbst dann, wenn alle Einzelheiten durchaus spontan und zufällig geschehen, könnten trotzdem die Ergebnisse ganz regelmäßig mit typischer Wiederholung verlaufen. Selbst wenn die Handlungen der historischen Persönlichkeiten von ihnen allein ausgingen, ganz von ihren Willensentschlüssen regiert werden, ja selbst wenn stets Reihen aufeinanderstießen, die sich garnicht gegenseitig bedingten, sondern »zufällig« einträten: so brauchte trotzdem das Ergebnis keineswegs regellos zu verlaufen [25]). Selbst aus jenen Prämissen folgt mit nichten diese Konklusion.

Und auch der Grund dafür ist unschwer einzusehen. Es gibt eben »Gesetze des Zufalles« und es gibt eine ganz bestimmte Spielraumsmöglichkeit für die Willensentschließungen der Individuen. Es ist ein Irrtum, daß bei einer anderen Kombination der Individuen, bei anderen Motiven einzelner Handlungen, oder bei einem anderen Zusammentreffen von isolierten Reihen nun ein völlig fremdes und abweichendes Resultat herauskommen müsse. Sind vielmehr die Elemente ähnliche oder ganz bestimmte, so ist dem »Zufall« und der »Spontaneität der Individuen« nur ein kleines Betätigungsfeld gelassen. Denn die Faktoren, die überhaupt bei der Persönlichkeit und dem Zufall wirksam werden können, sind von vornherein ganz be-

---

[25]) »Die Geschichte läßt von sich hoffen, daß wenn sie das Spiel der Freiheit des menschlichen Willens im Großen betrachtet, sie einen regelmäßigen Gang derselben entdecken könne; und daß auch die Art, was an einzelnen Subjekten verwickelt und regellos in die Augen fällt, an der ganzen Gattung doch als eine stetig fortgehende obgleich langsame Entwickelung der ursprünglichen Anlagen derselben erkannt werden könne.« S. v. Kant, Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht.

stimmter Art. Alle jene Momente, die die Handlungen der Einzelnen bestimmen, sind nur gerade für dieses spezielle Individuum originär und spontan. In ihrer Gesamtheit sind sie jedoch eingebettet in ein ganz festgefügtes System von Bewegungsmöglichkeiten.

Mag a von α oder α' oder α''
b von β oder β' oder β'' »zufällig« abhängen; mag auch die Entwickelung von A nach e oder ε
B nach g oder γ »spontan« erfolgt sein: die Elemente α, α', α'' — β, β', β'' — e, ε — g, γ sind in ihrer Gesamtheit durchaus nicht selbst wieder spontan, sondern stehen in gegenseitiger Abhängigkeit und Verwandtschaft. Sie sind von einer gegebenen Begrenztheit und gegebener Wirksamkeit in bezug auf andere Elemente. Das aber ist das Entscheidende. Es ist darum auch nicht richtig, daß die Wirkungen beliebig anders hätten sein können. Die Betätigungen erweisen sich nur innerhalb gewisser Grenzen als frei und zufällig. Das einzelne Individuum nicht minder wie die Gesamtheit der Individuen sind in einem gegebenen Zeitpunkt durchaus in ihrer Bewegungsfähigkeit gebunden. Es kann darum z. B. eine Aufgabe der historischen Wissenschaften sein, das Auftreten der großen Männer zu erklären — mag es das der künstlerischen Genies in der Zeit der Renaissance oder der dichterisch-philosophischen im 18. Jahrhundert oder der mehr technisch-organisatorischen in der Gegenwart sein[26]).

Waren jene beiden Momente des Zufalls und des freien Willens schon auf weiten Gebieten des geschichtlichen Lebens gegenstandslos, so beweisen sie an sich auch nichts auf den übrigen. Wir handeln hier ja von den prinzipiellen Einwänden, die man a priori gegen die Möglichkeit von sozialen Gesetzen überhaupt macht. Und diese halten eben einer Kritik nicht stand.

Mithin — das ist das Ergebnis — kann rein logisch trotzdem eine Gesetzmäßigkeit im geschichtlichen Leben auch dort sich einstellen, wo Spontaneität und Zufall vor allem das geschichtliche Sein zu bestimmen scheinen. Das ist zum mindesten die Meinung aller jener Historiker gewesen, die gerade die Geschichte in pragmatischer Hinsicht trieben, um eine Lehre für

[26]) Lorentz meint Geschichtswissenschaft S. 211 »Auch im Erscheinen der Genies sind Regelmäßigkeiten zu erkennen«. Es werden ja tatsächlich Erklärungsversuche dieser Art gemacht.

die Zukunft daraus zu entnehmen. Nun ist jene Meinung so ohne weiteres sicherlich irrig; denn die Mannigfaltigkeit des Seienden ist dazu zu groß und die Umstände sind nur unter gewissen Abstraktionen als ähnlich anzusehen. Aber jene Meinung, daß im geschichtlichen Leben Regelmäßigkeit und Wiederholung sich einstellen, bleibt doch a priori durchaus denkbar, wenn wir den relativ begrenzten Spielraum in Erwägung ziehen. Trotz aller Besonderheiten des Einzelnen wie der Masse, trotz der Eigenheit jedes Erlebnisses und jedes Vorkommnisses, kann sich im Wechsel alles Mannigfaltigen ein relativ Allgemeines und Gemeinsames herausstellen. Jene Einwände beweisen zuviel. Sie nehmen das, was gezeigt werden soll, als selbstverständlich an, obwohl es doch aus den Prämissen sich keineswegs von selbst ergibt.

Endlich bleibt jener dritte Einwand, daß nämlich dieselben Umstände, dasselbe geographische oder sonstige Milieu eine ganz verschiedenartige Kultur erzeugen könne. Wenn eine solche Gesetzmäßigkeit wirklich bestehen sollte, die zwischen geographischen Bedingungen und Volksentwicklung oder zwischen anderen Momenten sich zeigte, so kann sie noch gar nicht aus e i n e m Falle abgeleitet werden. Das wäre eine ganz unzulängliche Induktion. Wenn ein Individualfall aus bestimmten Ursachen und Varianten erklärt wird, so hat dies mit einem geschichtlichen Gesetze nicht das mindeste zu tun. Erst wenn dieselben Zusammenhänge sich wiederholen, wenn jene Erklärung des Einzelfalles sich als typisch herausstellt: erst dann würde ein Zusammenhang geschaffen sein, der als ein gesetzmäßiger anerkannt werden darf. Das kann unmöglich a priori geleugnet werden, da dazu die Beweismittel fehlen. Ist ein solcher Zusammenhang aber tatsächlich w i e d e r h o l t festgestellt, dann könnte umgekehrt »dieses Gesetz« manches erklären helfen. Wenn also gezeigt werden könnte, daß ein Zusammenhang zwischen geschichtlicher Entwicklung und Klima wiederholt sich in ähnlicher oder abweichender Richtung herausstellt, daß der griechische Himmel gleichmäßig und öfters ähnliche Kulturen wie die des Altertums geschaffen hat: erst dann wäre eine wirkliche Gesetzmäßigkeit vorhanden [27]. So aber

[27]) Es verhält sich hier nicht anders wie mit jedem allgemeinen Satze der Geschichte: er muß auf Vergleichung beruhen. Z. B. (T r o e l t s c h, S. 399): »Der aufgeklärte Absolutismus und der alles bevormundende Polizeistaat sind

ist es infolge mangelhafter Induktion nur die Generalisation eines Einzelfalles, die eben wegen des Nichteintreffens in anderen Fällen sehr unwahrscheinlich bleibt [28]). Vom Standpunkt der induktiven Methode müßte man vielmehr sagen, daß gerade die Methode der Uebereinstimmungen und der Differenzen hier garnicht in Anwendung gekommen sei [29]).

IV. Viel eindrucksvoller muß schließlich noch ein vierter Einwand erscheinen, der a priori der Geschichte jede Möglichkeit von Gesetzmäßigkeiten abzuschneiden sucht. Er geht kurz gesagt dahin, daß das Wesen der Geschichte in der »Aufeinanderfolge von Reihen« beruhe: das Zeitmoment sei ausschlaggebend für sie. Die Geschichte wird dargestellt durch die Aufeinanderfolge von Tatsachen, die durch die Zeit individualisiert seien. Dadurch werde aber die identische Wiederholung und die For-

---

Kinder des Luthertums.« Offenbar ist die Voraussetzung dieser Generalisation, daß das überall zutrifft. Der Satz ist aber sicherlich falsch!

[28]) Leider hat Mill seine eigene Methode auf die geschichtlichen Gesetzmäßigkeiten gar nicht angewandt, sondern sich mit dem Hinweis auf die Aufstellung solcher Gesetze begnügt und auf Buckle verwiesen. Das genügt aber nicht.

[29]) Es ist gewiß richtig, wenn Rümelin S. 134 sagt: »ein geschichtliches Gesetz einer Notwendigkeit des Veraltens und hoffnungslosen Verstümmlung ganzer Völker« existiert nicht. Aber in dieser Form kann das Gesetz auch gar nicht aufgestellt werden, weil ja jedes Gesetz an gewisse Bedingungen geknüpft ist und nur hypothetische Gültigkeit besitzt. Sondern nur so: die Höhe einer gewissen Kultur, die sich in ganz bestimmten Erscheinungen äußert, ist verknüpft mit äußerlichem Reichtum an materiellen Gütern, mit dem Zunehmen von Luxus in höheren Klassen, mit einer starken Geistigkeit und demzufolge einer geringen Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse. Das sind Erscheinungen, die sich objektiv feststellen lassen: Mangel an physischer und psychischer Energie, geringe Kinderzahl, erschlaffende Unternehmungstätigkeit, Abnahme der Kriegstüchtigkeit, Mangel an ernster Arbeit bei der jüngeren Generation u. a. Wenn die Bedingungen dieser Art gegeben sind und nicht gehemmt werden, so hat allerdings die bisherige geschichtliche Erfahrung gezeigt, daß ein Niedergang damit verbunden ist. So etwa würde sich ein »historisches Gesetz« aussprechen lassen. Hier also können ganz bestimmte, sogar quantitativ feststellbare Symptome herausgefunden werden, um nun für den Einzelfall das Eintreten jenes gesetzmäßigen Zusammenhanges zu konstatieren oder nicht zu konstatieren. Es ist nicht minder richtig, daß »eine innere Notwendigkeit dafür, daß eine gegebene geschlossene Gruppe der Menschheit nur durch den Ablauf der Jahrhunderte die Kraft verliere, sich aus sich selbst durch stets neue Zeugung zu halten, zu vermehren, sowie ihre geistigen Kräfte den stets wechselnden Bedürfnissen ihrer Entwicklung aufs neue anzupassen, sich nicht begründen läßt«. Aber solch ein Gesetz kann auch mit wissenschaftlichem Fug und Recht gar nicht formuliert werden. Gemütlich-ethische Räsonnements stehen ja auf einem ganz anderen Blatte, das nicht in diese Erörterungen gehört.

mulierung von Gesetzen ganz unmöglich gemacht [30]). Denn alles, was einmal zu irgend einer Zeit war, wiederholt sich niemals mehr zu derselben Zeit und in derselben Weise. Jedes Zeitmoment ist einzig. Das kehrt in der Naturgeschichte der Gesteine und Lebewesen ebensowenig zurück wie in der menschlichen Geschichte. Was man von der Minute ausgeschlagen, — — —. Das *principium individuationis* mache eben das Wesen der Geschichte aus. Drum können zwar die Dinge, die sich im Raume wiederholen, durch Gesetze formuliert werden. Denn die Zeit übt auf sie gar keinen Einfluß aus; sie sind bezüglich der Zeit universell. Aber die Tatsachen der Aufeinanderfolge wiederholen sich eben niemals. Der Raum allein kann universell und individuell sein; die Zeit kann nur individuell sein [31]). So erklärt sich die Teilung der Wissenschaften in Gesetzes-(Wiederholungs-) und Geschichts-(Aufeinanderfolge)-Wissenschaften; die Möglichkeit, dort Gesetze zu formulieren, und die Unmöglichkeit hier, solche zu erlangen. »Die historischen Dinge erscheinen nur ein einziges Mal im Laufe der Zeit und wiederholen sich niemals in identischer Weise« [32]).

Hier scheint ja der Nachweis der vollen Unmöglichkeit historischer Gesetze a priori geführt. Aber es scheint auch nur so. Denn in Wirklichkeit wird wieder einmal das Thema probandum gerade vorausgesetzt und von vornherein das, was bewiesen werden soll, in die Prämissen genommen. Kann es denn eben in der Aufeinanderfolge der Dinge nicht gleiche Wiederholungen geben? Kann nicht in der Erdgeschichte die Aufeinanderfolge der Perioden auf andere Himmelskörper sich wiederholen? Und treffen wir nicht dieselbe Entwicklung etwa der Verfassungsformen zu ganz verschiedenen Zeiten [33])? Es fehlt ja gerade der Nachweis, daß nicht die Wiederkehr des Gleichen zu anderen Zeiten ebenfalls möglich und wirklich ist.

---

[30]) Xénopol, Théorie de l'histoire p. 94: L'individualisation des faits successifs dans le courant du temps exclut la possibilité de leur répétition identique indéfini et dans la possibilité de formuler les lois de leur reproduction«.

[31]) Es ist der Grundgedanke von Xénopols Théorie de l'histoire p. 20—24, p. 9 sqq.

[32]) Xénopol p. 91: »Les faits historiques n'apparaissent qu'une seule fois dans le courant du temps et se ne repoduisent plus jamais d'une façon identique.«

[33]) Uebrigens ist das *principium individuationis* der Zeit an sich sehr unklar gedacht. Es muß noch durchaus der Ort hinzukommen, um die Einzigkeit und Einmaligkeit des Geschehens zu behaupten.

Und wir werden noch sehen, daß gerade dies der Fall ist, daß die Stufen der Hauswirtschaft und Stadtwirtschaft zu sehr verschiedenen Zeiten sich wiederholen, daß die »geschichtlichen Krisen«, um einen Ausdruck Jakob Burkhardts zu gebrauchen, in ähnlicher Weise verlaufen, daß die Wiederkehr romantischer Schulen in der Literatur im griechischen wie im römischen Altertum, in England wie in Deutschland tatsächlich geschehen ist. Gerade die Wiederholung gleicher oder ähnlicher Geschehnisse in der Zeit ist durchaus möglich [34]). Sodann aber ist es ein Irrtum, daß die Naturgesetze zu allen Zeiten und an allen Orten gleicher Weise geschehen könnten. Vielmehr müssen auch für die Naturgesetze bestimmte zeitliche Bedingungen erfüllt sein. Die chemischen Gesetze haben bestimmte Temperaturen und Aggregatzustände, die biologischen haben noch weit mehr zeitlich beschränkte Bedingungen nötig. Die Meinung, daß alle Naturgesetze für jeden Ort und für jede Zeit gültig seien, vergißt hinzuzufügen »sobald die Bedingungen dafür gegeben sind«. Diese Bedingungen sind aber auch zeitlich ganz bestimmte. An sich ist demnach eine Wiederholung in der Zeit sehr wohl möglich; ja sie ist überhaupt die Voraussetzung für die gesamten biologischen Wissenschaften.

Sonach erweisen sich diese vier Einwände außerstande, a priori die typische Wiederkehr geschichtlicher Erscheinungen zu bestreiten. Wenn dem aber so ist, so bleibt positiv die Möglichkeit zu erörtern, wie denn solche historische Gesetzmäßigkeiten zustande kommen und welches die Bedingungen ihres Eintretens sind.

II. Gewinnung historischer Typen und Generalisationen.

Es handelt sich um zwei methodologische Vorgänge, die im Wesen auf dasselbe hinauslaufen: einmal um die Wiederholung derselben isolierten historischen Erscheinungen (Dinge,

[34]) Es ist a priori durchaus nicht einzusehen, warum nicht in zwei Zeitmomenten derselbe Vorgang eintreten soll; wenn das der Fall ist, dann wäre das Moment der Zeit ganz unwesentlich für die Bestimmung. O. Lorentz meint darum (Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie S. 51): »In den objektiv vorliegenden und zu beobachtenden Tatsachen stellen sich fortwährend gewisse Wiederholungen und Regelmäßigkeiten dar, die sich durchaus mit dem vergleichen lassen, was der Naturforscher Gesetz nennt.« Es ist ein Historiker und noch dazu ein Schüler L. von Rankes, der das sagt.

Personen), sodann um die Wiederholung derselben historischen Zusammenhänge (Beziehungen, Geschehnisse). Beide Male handelt es sich um etwas Generelles, im Gegensatz zum Einmaligen. Wir nennen das erste, das mit einzelnen Dingen und Personen zu tun hat, Typus, das zweite, das immer Beziehungen und Zusammenhänge zwischen mehreren Vorgängen betrifft, Gesetzmäßigkeit. Mit beiden hat es die Geschichte als Wissenschaft zu tun. Wir schildern eine typische Stadt des Mittelalters, oder die typische Kriegsführung des Altertums, das Verhalten der ersten Christengemeinden oder die bäuerlichen Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihren verschiedenen Typen. D. h.: wir heben jedesmal den allgemeinen Charakter hervor, bei dem der einzelne Fall nur als Paradigma erscheint, aber nicht in seiner Besonderheit ins Auge gefaßt wird. Anderseits haben wir es aber auch mit Regelmäßigkeiten im ganzen zu tun, d. h. mit der Wiederkehr mehrerer Erscheinungen, die in einem inneren oder äußeren Zusammenhange zueinander stehen. Auch hier handelt es sich nicht um die einzelne Begebenheit als solche, sondern um das Charakteristische an ihr. Wir haben daher zu erörtern, wie solche Generalisationen gefunden werden. Dabei wollen wir nach früherer Uebereinkunft das Wort »Gesetz« ganz vermeiden und nur von konkreten Gesetzmäßigkeiten, bez. Regelmäßigkeiten sprechen.

Die Möglichkeit, historische Gesetzmäßigkeiten zu finden, ist nur unter einer Bedingung gegeben, nämlich durch die Methode der Vergleichung. Nur dadurch, daß mehrere Reihen nach- oder nebeneinander verglichen werden, ist es überhaupt möglich, auf den Gedanken der Gesetzmäßigkeit zu kommen, d. h. aber das wesentlich Gleiche und Uebereinstimmende hervorzuheben und die Abweichungen und Differenzen zurücktreten zu lassen. Wie soll man denn von einem typischen Verlauf oder von gewissen Aehnlichkeiten sprechen können, wenn man z. B. ausschließlich das isolierte Leben Michel Angelos oder den isolierten Stadthaushalt Augsburgs im 15. Jahrhundert betrachtet? Dann besteht zwar die Möglichkeit, Ursachen für den einzelnen Zusammenhang aufzudecken. Aber wir wissen nicht, ob derselbe oder ähnliche Ursachenkomplexe auch dieselben Folgeerscheinungen zeitigt,

und ob überhaupt Aehnlichkeiten hervortreten [35]). Jenes Beispiel von der geographischen Abhängigkeit der griechischen Kultur hatte zur Voraussetzung die Anwendung der vergleichenden Methode. Einmal mußte überhaupt gezeigt werden, daß ein gewisser Hoch- oder Tiefstand geistiger Produktivität eine nachweisbare Verwandtschaft mit bestimmten klimatisch-geographischen Verhältnissen hätte. Zu zweit, daß unter gleichen Verhältnissen, aber verschiedenartigen Völkern ähnliche oder daß unter ähnlich gearteten Völkern bei verschiedenen Bedingungen auch verschiedene Verhältnisse hervortreten. Erst dann wäre jener Satz induktiv bewiesen. Wenn aber nicht so vorgegangen wird, so ist überhaupt ein gesetzmäßiger Zusammenhang nicht erkennbar und die Beziehungen sind nicht von der angegebenen Art.

Naturgemäß sehen wir bei diesen historischen Vergleichungen mit Absicht ab von gewissen Unwesentlichkeiten, die als Begleiterscheinung immer auftreten, d. h. wir abstrahieren. Die Meinung, daß der Historiker das nicht tue, ist ein Irrtum. Er muß vielmehr beständig eine sehr starke Abstraktion von Umgebungsbestandteilen vornehmen. Wir schildern beispielsweise die Zunftkämpfe Straßburgs gleichsam im Abstrakten, indem wir von den jeweiligen Bürgern, ihrem Alter, ihrer Abstammung, ihrer Frömmigkeit absehen. Ohne eine solche Abstraktion ist kein Erfassen des historischen Geschehens möglich, wie hier nicht auszuführen ist. Wir beschränken uns auch im Historischen durchaus auf gewisse ähnliche Vorgänge, um überhaupt »Erfahrung« zu sammeln. Die volle Realität ist für uns niemals erfaßbar, aber auch nicht das Ziel. Wir tun also bei der vergleichenden Methode nichts Ungewohntes oder Wesensfremdes, wenn wir durch eine gewisse Abstraktion solche regelmäßige Wiederkehr der Erscheinungen finden.

Bevor sich nicht eine vergleichende Geschichtsbetrachtung ausgebildet hat, ist die Möglichkeit, von geschichtlichen Gesetzmäßigkeiten zu sprechen überhaupt nicht gegeben. Aber

---

[35]) Dilthey bemerkt (Wesen der Philosophie in Kultur der Gegenwart S. 39), daß es die Aufgabe der geschichtlich-vergleichenden Betrachtungsweise sei, »die Typen der Weltanschauung aufzusuchen und die Gesetzmäßigkeit in ihrer Bildung zu erkennen«. Die Methode sei hier, »daß zunächst die historische Erfahrung befragt und dann der in ihr liegende Sachverhalt der psychischen Gesetzlichkeit untergeordnet wird«.

diese Vergleichung geschieht nun in Wirklichkeit fortwährend. Der erfahrene Historiker, der vieler Menschen Städte und Sitten erkundet hat, kommt darum auch sehr leicht dazu, allgemeine Sätze auszusprechen. Sie bedeuten vorläufig immer nur den roh empirischen Extrakt einer vergleichenden Darstellung. Und solche allgemeine Sätze aus der empirischen Erfahrung abgeleitet, sind außerordentlich häufig. Wenn z. B. der Historiker des Protestantismus folgenden Satz ausspricht [36]: »In Perioden der Auflösung bisheriger religiöser Denkformen wird immer der Versuch gemacht, den Wahrheitsgehalt des bisherigen zu behaupten indem man ihn von seiner besonderen, der Kritik verfallenen Form und Grundlage ablöst und ihn auf dasjenige reduziert, was die Domäne wissenschaftlichen Beweises ist, auf das Allgemeine und zeitlos Gültige«, so würde dies — seine Richtigkeit vorausgesetzt — als eine Gesetzmäßigkeit der Religionsgeschichte zu betrachten sein. Es ist psychologischer Art und bedeutet die Zurückführung einer speziellen Erscheinung des 19. Jahrhunderts auf ein allgemeines Gesetz. Man findet darum bei allen großen Historikern ganz unbewußt das Vorbringen von solchen Gleichmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten, die ihren Ausdruck in die Form der allgemeinen Sätze kleiden und eine Generalisation des Geschehens darstellen [37]. Es ist also in der Praxis unbewußt immer so gehandhabt worden, was hier versucht wird in eine logische Theorie zu bringen.

Nicht minder ist aber der Historiker, der einen bestimmten Abschnitt der Geschichte unter synchronistischen Gesichtspunkten als »Universalgeschichte« darstellt, geneigt, zu allgemeinen Formulierungen zu gelangen. Wer sich nicht damit begnügt, eine isolierte Reihe bei einem einzelnen Volke des Altertums oder der Renaissance vorzuführen, sondern darauf ausgeht die »Universalgeschichte des Altertums« (Ed. Meyer) zu schreiben, muß von selbst auf den Gedanken der Gesetzmäßigkeit stoßen. Denn eine solche Universalgeschichte ist ja selbst nur möglich durch synchronistische Vergleichung verschiedener Völker auf gleichen Kulturstufen. Und

---

[36]) Troeltsch, Protestantisches Christentum in Kultur der Gegenwart S. 426.

[37]) Interessant ist in dieser Betrachtung, die Werke der Historiker zu durchlesen. Vor allem auch die antiken Historiker haben solche allgemeinen Sätze und Erörterungen sehr oft: es sind die Reden, die nicht nur rethorische Bedeutung haben.

nicht anders ist es, wenn man etwa die »Universalgeschichte des Handelsrechtes« (Goldschmidt) sich zum Ziele stellt. Die Regelmäßigkeit zeigt sich natürlich nicht bei der isolierten Betrachtung des einzelnen Rechtsfalles, sondern nur dann, wenn man den Gesamtverlauf überschaut und wenn man mehrere Fälle kennt [38]). Es ist daher sehr oft der Fall gewesen, daß man irgend eine historische Erscheinung, die scheinbar aus ganz besonderen Momenten und Umständen erwuchs, als etwas Spezifisches und Eigenartiges ansah — einfach darum, weil man analoge Bildungen nicht kannte. So war es z. B. lange mit dem russischen Mir, das als eine besondere russische Eigenart sich darstellte, bis man sie als e i n e Form des kommunistischen Eigentums überhaupt erkannte. Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit können sich eben nur bei Betrachtung des Gesamtverlaufs und bei vergleichendem Vorgehen zeigen. Dadurch erst werden die Uebereinstimmungen und die Differenzen hervorgehoben.

Diese »Vergleichung« ist nun für den Historiker nichts Fremdes, nichts von außen Herangebrachtes, sondern gehört an sich schon zu seiner Methode. Der Historiker vergleicht mit innerer Notwendigkeit beständig. Er überträgt Erfahrung von einem Falle auf den anderen. Er schließt bei dem Neuen entweder auf gewisse Aehnlichkeiten oder auch auf gewisse Verschiedenheiten. S o n s t i s t »h i s t o r i s c h e E r f a h r u n g« g a r n i c h t m ö g l i c h. Schon wenn er bestimmte Erscheinungen klassifiziert, muß er eine Uebersicht über die Gesamtheit besitzen, d. h. vergleichen. Er wendet also unbewußt die Methode der Uebereinstimmung und der Differenzen stetig an. Vor allem auch der Biograph muß so vorgehen, wenn anders er als H i s t o r i k e r mit dem einzelnen Fall etwas anfangen will. Es ist in der gegenwärtigen Diskussion durchaus nicht zu übersehen, daß der klassische Biograph des Altertums ganz auf dieser Methode des Vergleichens seine Lebensbeschreibungen aufgebaut hat. Plutarch stellte primitiv genug immer zwei ähnlich geartete Persönlichkeiten gegenüber — mochte diese Aehnlichkeit in der äußeren Stellung, im Charakter, in der Zeit oder im Schicksale bestehen. Am Schlusse wird in

---

[38]) Es erscheint charakteristisch, daß E d. M e y e r seiner Universalgeschichte des Altertums die »Elemente der Anthropologie«, L i n d n e r seiner Weltgeschichte eine »Geschichtsphilosophie« vorausschickt oder folgen läßt.

ziemlich naiver Weise das Fazit aus den Aehnlichkeiten und Abweichungen der beiden Helden, die miteinander konfrontiert werden, gezogen. Eine rationelle Wissenschaft geht nun überhaupt so vor, daß sie das Prinzip der Vergleichung in den Vordergrund ihrer Betrachtung stellt. So tut es die vergleichende Religions-, vergleichende Verfassungs-, vergleichende Sitten-, vergleichende Rechts-, vergleichende Wirtschafts-, vergleichende Sprachgeschichte. Städte und Gilden Deutschlands und Italiens werden einzeln vorgenommen, einzeln auf ihre Besonderheiten untersucht. Dann wird nach der Methode der Uebereinstimmungen und der Differenzen das Gemeinsame herausgearbeitet. Es werden evtl. Typen gebildet, der Zusammenhang beider Institutionen erörtert und dadurch eine ganz spezielle Gesetzmäßigkeit allgemeiner Art herzustellen versucht, um das Wesentliche in der Geschichte des Städtewesens herauszufinden.

Die Methode der Vergleichung bez. die Beobachtung eines Gesamtablaufes mehrerer Reihen ist schon darum für den Historiker ganz unerläßlich, um überhaupt das Einzelne einordnen zu können. Daher ist denn auch die Ausbildung der historischen Methode, die den Deutschen Niebuhr, Franz Bopp, Jakob Grimm wesentlich mit verdankt wird, gerade auf dem Prinzip der Vergleichung aufgebaut. Erst durch sie ist die eigentliche historische Methode geschaffen worden. Wenn nun gezeigt ist, daß der Historiker, sobald er synchronistisch vorgeht und Universalgeschichte irgendwelcher Art darstellt, sobald er anderseits allgemeine Urteile zu fällen hat, ja sobald er auch nur fremde Erfahrung benutzt oder eigene verwertet, die Momente empirischer Vergleichung nicht entbehren kann, die aus dem Einmaligen und Zufälligen das Gemeinsame und Typische herausnimmt: so ist damit die Möglichkeit, auf diese Weise Regelmäßigkeiten für die Geschichte selbst zu finden, erwiesen [39]).

Dafür noch einige Beispiele.

2. Am verbreitetsten ist die Aufstellung historischer Gesetzmäßigkeiten in der Politik. Ihre Hauptvertreter haben sie von vornherein als historische Wissenschaft aufgebaut [40]). Sie haben aus einem ganz bestimmten historischen Anschauungs-

[39]) Wenn Ed. Meyer (Elemente der Anthropologie S. 191) bemerkt: »Alle Geschichte, die wirklich ihr Ziel erreichen will, muß ihrer Betrachtungsweise und ihrer Tendenz nach notwendig unrealistisch sein«: so ist damit gezeigt, daß sie nicht nur synchronistisch, sondern auch vergleichend zu Werke geht.

[40]) Aristoteles, Montesquieu, Machiavelli, Thomas v. Aquino, Tocqueville.

gebiet heraus durch das Moment der Vergleichung gewisse typische Formen aufgestellt. So Aristoteles das historische Gesetz von dem Wechsel der Verfassungsformen. Der Kreislauf der Verfassungen vollzieht sich danach in einem ganz bestimmten Rahmen (Monarchie, Tyrannis — Aristokratie, Oligarchie — Demokratie, Ochlokratie). Es ist im Grunde eine vergleichende Staatengeschichte, die in das Bereich abstrahierender Begriffe gehoben ist. Sein Ausgangspunkt ist der antike Stadtstaat, der seiner Anschauung und Beobachtung allein vorlag. Er hat versucht den Wandlungen, die er allenthalben wiederkehren sah, eine innere Begründung zu geben [41]). Es ist deutlich, daß wir im Sinn des Aristoteles ein »historisches Gesetz« vor uns haben. Wir würden erkennen, daß seine Geltung nur eine beschränkte ist und daß die heutigen Begriffe der Staatsverfassungen sich nicht mehr mit dem antiken Namen des Aristoteles decken. Aber für bestimmte Stufen der Entwicklung hat es jedenfalls nicht geringe Bedeutung gehabt.

Eine andere historisch-politische Gesetzmäßigkeit suchte Montesquieu aufzudecken in seinem »Gesetz der drei getrennten Gewalten«. Auch dieses muß als eine historische Gesetzmäßigkeit im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden. Es ist ein Werk der geschichtlichen Analyse, das aus bestimmten Verfassungsformen entnommen ist und das zweifellos wiederum eine große Schar von Fällen in sich begreift. Der Ausgangspunkt Montesquieus und sein Vergleichsmaterial war die Konfrontierung Griechenlands, Englands, Roms und an diesem Material nahm er bestimmte Hervorhebungen des Aehnlichen und Abweichenden vor, um zu seinem Ergebnis zu gelangen. Eben weil der Ausgangspunkt ein historischer war, können wir auch die historische Bedingtheit dieser Gesetzmäßigkeit erkennen. Denn es beweist noch nichts gegen seine Richtigkeit, wenn der Geltungskreis nur ein relativer ist und unter anderen Bedingungen auch Modifikationen oder andere Gesetze eintreten.

Auf derselben Linie bewegt sich der Versuch, die Form der absoluten Monarchie zu schildern. Es geschieht in der Weise,

---

[41]) Dazu im ganzen Ottokar Lorentz, Die Politik als historische Wissenschaft (in Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben V S. 207 ff.). L. selbst gehört zu jenen Historikern, die das Bestehen von objektiven Gesetzen in der Geschichte nicht nur zugeben, sondern ihre Darstellung auch zu den Obliegenheiten der Historiker erklären!

daß man etwa die europäischen Länder in einer bestimmten Zeit miteinander vergleicht, daß man verschiedene Persönlichkeiten herausgreift, verschiedene Aeußerungen der Praxis und der Theorie aufstellt und nun versucht das Gleiche herauszufinden. Man beobachtet denn auch einen Parallelismus zwischen dem Absolutismus der römischen Kaiserzeit und des Königtums Ludwig XIV. Es sind typische Formen, die wiederkehren und einer Klassifikation unterworfen werden können. Es kommen weiter die allgemeinen Bedingungen ihres Entstehens und ihres Vergehens in Betracht. Kurz es kann, ohne den Boden historischer Betrachtung zu verlassen,« das Konstante in den tausendjährigen Wandlungen« herausgehoben werden, das sich als absolute Monarchie hier und dort gezeigt hat. Das ist wirklich eine vergleichende historische Aufgabe [42]. Verfolgt man aber nur eine einzelne Nationalgeschichte, so wird sich herausstellen, daß die originäre Konzeption dieses oder jenes Herrschers es war, die aus ganz bestimmten inneren und äußeren Ursachen entstanden ist, daß etwa Richelieu die Lehre von dem göttlichen Ursprung des Königtums aufgebracht hat und dies nur aus seiner Person und Umgebung zu verstehen sei [43]. Erst die vergleichende Gegenüberstellung zeigt, daß die Gedanken mindestens der gesamten Generation angehören. Ein weiterer Vergleich zeigt aber überhaupt die Aehnlichkeit dieses Absolutismus mit dem anderer Zeiten und Nationen. Es ist durchaus als ein historisches Problem zu betrachten, in vergleichender Darstellung die allgemeinen Züge nicht nur festzustellen, sondern auch die Bedingungen ihres Eintretens und Werdens darzulegen [44].

II. Nehmen wir als zweites Beispiel ein solches aus dem Wirtschaftsleben, so kehren die Formen der historischen Landwirtschaft in ganz bestimmten Typen wieder. Wir finden sie empirisch in ganz Mitteleuropa und wenn wir das Anschauungs-

---

[42]) Vgl. die trefflichen Ausführungen von Reinhold Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Historische Zeitschrift 1889, S. 246—87).

[43]) Koser a. a. O. S. 268.

[44]) In anderer Weise hat Tocqueville eine volle Gesetzmäßigkeit des politischen Daseins und dessen Entwicklung gerade auch als Historiker aufgezeigt. Sein Gesetz von der unwiderstehlichen Tendenz der demokratischen Ordnung, sein Gesetz der Verhältnisse von Leistung und Rechten, seine Erkenntnis des Zusammenhangs von Zentralisation und Selbstverwaltung sind durchaus als historische Generalisationen bedeutender Art anzusehen.

gebiet erweitern, die Natur- und asiatischen Völker mit heranziehen, so vermehrt sich zwar die Zahl der Typen und neue Formen treten hinzu: aber auch diese typischen fünf oder sechs Formen kehren doch regelmäßig wieder und folgen in ganz bestimmter Reihe aufeinander. Hier ist auch besonders methodologisch interessant, wie ganz anders die theoretische Nationalökonomie zu Werke geht. Während wir dort die konkreten Typen der Landwirtschaft betrachten, geschieht es hier durch das Mittel der isolierenden Abstraktion. Erst durch letztere vermögen wir die Ursachen, die zur Ausbildung der einzelnen Formen geführt haben, zu durchschauen. Es sind gewisse äußere Umstände (dichter werdende Bevölkerung, Reichtumsentfaltung und Kapitalvermehrung) und innere Momente (rationelle Bewirtschaftung, Absatz für den Markt), die Zusammenkommen um die Aenderung zu erreichen. Der Historiker wird dagegen in vergleichender Darstellung nur das Gemeinsame herausfinden; er wird typische Formen wiedererkennen, deren Eintritt sich aus bestimmten Bedingungen eruieren läßt.

III. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung besonders das Wiederkehren philosophischer Probleme in der Geschichte der Philosophie. Nicht nur, daß unter Zeitgenossen unabhängig voneinander dieselben Fragestellungen und Antworten auftreten, ist eine häufig zu beobachtende Erscheinung. Vielmehr auch zu verschiedenen Zeiten zeigt sich eine ganz merkwürdige Wiederholung derselben Ideen. Das Substanzproblem hat beispielsweise seit dem Tage der griechischen Philosophie immer nur ganz wenige Lösungen zutage gefördert. Auch die ethischen Probleme erschöpften sich bisher wiederum in einer Reihe von Möglichkeiten. Man hat dies so zu deuten gesucht [45]), daß die Philosophie »eine Funktion und Zweckzusammenhang der Gesellschaft« darstellt, ein Mittel der Orientierung über die Gesamtheit von Welt und Leben. Es sei die Verwirklichung »einer gegebenen Möglichkeit unter gegebenen Bedingungen«. Und da diese Möglichkeiten sich in wenigen Formen erschöpfen, so zeigt sich eben der gleichförmige Sachverhalt in allen Gesellschaften und damit auch die Wiederkehr ähnlicher Problemstellungen und ähnlicher Lösungen. Dies muß darum zunächst auffallend erscheinen, weil gerade bei den philosophischen Schöpfungen der Genius des Philosophen und ihr per-

[45]) Dilthey, Wesen der Philosophie in Kultur der Gegenwart S. 30.

sönliches Verhältnis besonders beteiligt erscheint, und weil dieses sich jedesmal bei einem Plato, Leibnitz oder Kant unschwer zu erkennen gibt. Natürlich zeigt sich jene Wiederkehr des Gleichen nur bei einer solchen Darstellung, die wirklich Philosophiegeschichte nach Ideengehalt und Problemen gibt [46]. Sie zeigt sich nicht, wenn ich nach üblicher Weise die einzelnen Philosophen der Reihe nach einzeln behandle und ohne Zusammenhang aneinanderreihe.

IV. Ein letztes Beispiel mag der Wechsel romantischer Schulen und Richtungen in der Literatur, anderseits überhaupt das regelmäßige Auftreten romantischer Strömungen darstellen. Wir finden sie im griechischen und römischen Altertum nicht minder wie in der Literatur des 19. Jahrhunderts. Und hier wiederum treten sie ganz unabhängig von einander und sogar zu verschiedenen Zeiten bei den einzelnen Kulturnationen auf. Sogar die Form der Dichtungen, die Wahl des Stoffes nimmt große Verwandtschaft an: in Italien, Rußland, England und Deutschland, obwohl gar keine direkte und persönliche Beeinflussung anzunehmen ist. Es zeigen sich eben aus besonderen Umständen zu gewissen Zeiten durchaus ähnliche Geistesströmungen, die dann auch zu ähnlichen Erzeugnissen führen [47].

3. Es kann demnach kein Zweifel über die Existenz solcher Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte selbst bestehen [48]. Wir können sie kurz auf ihre logische Bedeutung hin analysieren. Wir haben es stets mit den Resultanten zusammengesetzter Vorgänge zu tun. Es ist denn auch charakteristisch, daß weit mehr die äußere Form geschichtlicher Vorgänge in ihnen getroffen wird als ihr realer Inhalt. Ganz begreiflich. Sie stellen den Rahmen, die Entfaltungsmöglichkeit konkreter Wesenheiten in typischer Weise dar. Es ist ja ersichtlich, daß in allen den Typen und Gesetzmäßigkeiten, Generalisationen und Wiederholun-

---

[46]) Gemeint ist natürlich Windelband, Geschichte der Philosophie. Diltheys Untersuchungen selbst haben so weit noch nicht geführt, nur die Idee sucht er zu verfechten.

[47]) Meyer sagt (Elemente S. 169): »Was die Fantasie schafft, gewinnt nicht nur innerlich ein selbständiges Leben, das seinen eigenen Gesetzen folgt, sondern auch äußerlich ein selbständiges Dasein: von dem Momente, wo es geschaffen ist, untersteht es zugleich den Gesetzen der Erscheinungswelt.«

[48]) Es muß als eine besonders reizvolle Aufgabe erscheinen, solche allgemeinen Sätze, die durchaus Gesetzescharakter tragen, aus den Werken der Historiker selbst zusammenzustellen. Es ist nicht Beiwerk oder Zufall, sondern vielmehr Richtschnur und Begründung, Ausgangspunkt und Ziel ihres Arbeitens.

gen es immer die Formen sind, die gleichbleiben, daß der spezifische Inhalt des einzelnen Falles sehr oft ein verschiedener ist. Die Zunftkämpfe in Straßburg und Breslau, Wien und Ulm, Florenz und Lübeck unterscheiden sich in den Einzelheiten trotz ihrer generellen Gleichheit. Der Grund dafür ist sehr einfach: Form ist eben an sich das Allgemeine. Wenn man die Form des Parlamentarismus oder der Zunftkämpfe im Gegensatz zum Inhalt unterscheidet, meint man eben von vornherein das Allgemeine an jenem historischen Geschehen. So deckt sich denn oft Form direkt mit Typus. Nicht der jedesmal konkrete Inhalt kann darin ausgedrückt sein, sondern nur die allgemeine Form, in der dieser Inhalt sich manifestiert. Aber auch diese Form ist ein integrierender Teil historischer Erkenntnis und von ihr gar nicht loszulösen. Wir werden nachher noch sehen, was es denn mit diesem »Allgemeinen« für die Erkenntnis der Geschichte für eine Bewandnis hat und warum von ihm in keiner Weise abgesehen werden kann.

Aber noch ein zweites scheint für die historische Generalisationen charakteristisch. Daß nämlich die historischen Gesetzmäßigkeiten vor allem das innere Leben der Gemeinschaften von bestimmter oder ähnlicher Kulturhöhe betreffen. Es wird dabei nicht so sehr ein besonderer Zusammenhang zwischen einzelnen Faktoren aufgezeigt, als vielmehr die äußere Abfolge und das Nebeneinanderstehen bestimmter Formen. Eine Erkenntnis der Ursachen an sich geben sie noch nicht. Die muß vielmehr von anderswoher stammen. Diese historischen Generalisationen besitzen darum — das muß deutlich erkannt und deutlich ausgesprochen werden — zumeist nur eine zeitlich-begrenzte Anwendbarkeit: eben innerhalb des Stoffgebietes und der Klasse von historischen Erscheinungen, auf die sie sich beziehen. Sie sind aber noch nicht auf alle möglichen anderen Klassen übertragbar. Sie haben auch immer nur ein spezielles Gebiet zur Voraussetzung ihrer Bewährung. Wir haben es vordem an den Beispielen deutlich gesehen, daß es sich um ganz spezielle Gesetzmäßigkeiten dabei handelt [50]). Es ist

[50]) Anders behauptet Stumpf, Einteilung der Wissenschaften S. 55: »Das Fehlen beweisbarer und genauer Gesetze braucht nicht aus der menschlichen Willensfreiheit zu liegen; es genügt vollkommen die ungeheure Verwickelung der Kräfte und Bedingungen, um die Sachlage zu verstehen.« Es scheint nicht, als wenn Stumpf ganz erkennte, worauf es ankommt.

darum zweckmäßiger, hier von historischen Gesetzmäßigkeiten oder auch nur Regelmäßigkeiten zu sprechen und sie damit den abstrakten Gesetzen gegenüberzustellen. Denn gerade der nähere Zusammenhang der Erscheinungen, der zum Wesen des Gesetzes gehört, ist historisch allein noch nicht aufzeigbar.

Endlich bedarf es nur eines kurzen Hinweises, daß diese Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte keineswegs immer nur psychischer Art sind. Diese selbst sind nicht ausgeschlossen; bei der Darstellung der Dogmengeschichte des Protestantismus oder bei Darlegung von literarischen Strömungen u. a. handelt es sich gewiß in erster Linie um rein geistige Erscheinungen. Aber in sehr vielen anderen Fällen ist das geschichtliche Leben eben selbst eine Verbindung mit anderen Elementen eingegangen und entsprechend zeigen etwa Bevölkerungsvorgänge oder wirtschaftliche Dinge, politische Entwickelungen und soziale Klassen eine Gesetzmäßigkeit, die nicht nur rein psychischer Art ist, so wenig die sozialen Erscheinungen selbst es sind. Der Umstand, daß Menschen die Träger alles geschichtlichen Lebens sind, schließt es ja ein, daß auch n i c h t p s y c h i s c h e Faktoren ständig mitsprechen: denn es läßt sich an ihnen eine Trennung von den biologischen Faktoren wie von den Umgebungsbestandteilen eben nicht vornehmen.

Die Geschichte in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilgebieten würde ein volles Chaos darstellen, wenn nicht diese Gesetzmäßigkeiten vorhanden wären und nicht immer wieder einen ähnlichen Verlauf geschichtlichen Geschehens herbeiführten. Der Ablauf der Geschichte vollzieht sich, sei es auf dem Gebiete der Politik oder der Sprache, der Wirtschaft oder der Religion, w e i l sich solche Gesetzmäßigkeiten trotz der Abweichungen im einzelnen durchsetzen. Nirgends ist damit gesagt worden, daß in einer Darlegung jener sich der ganze Aufbau der geschichtlichen Welt erschöpft. Vielmehr nur dies ist erwiesen, daß jene tatsächlich für uns einen Teil der »geschichtlichen Wirklichkeit« ausmachen und ohne sie überhaupt die letztere nicht erfaßt werden kann.

Die Geschichte als Wissenschaft aber nimmt damit die Auffassung wieder auf, die ihr von Anfang an innegewohnt hat. Ein Historiker, der nicht die allgemeine Gesetzmäßigkeit geschichtlichen Lebens als Voraussetzung und als Forderung, als Gegebenheit und als Aufgabe empfände, würde ihre letzte

Selbstbesinnung rauben. Es ist mit Nichten eine Analogie zu den Naturwissenschaften, es ist nirgends eine fremde oder falsche Begriffsbildung, sondern es ist ihre eigenste Domäne. Es ist die Betrachtung des Ganzen statt der vielen Einzelheiten, durch die man die großen Gleichförmigkeiten geschichtlichen Lebens darstellt. Dabei ist dreierlei zu vermerken: Einmal kann die praktische Arbeit des Historikers sich sehr wohl auf die Beschreibung des Einzelnen, Singulären, Individuellen beschränken und sie tut es beständig. Auf diesen Stand einer zufälligen Etappe der Forschung war die ganze Logik des Singulären aufgebaut. Sie traf jedoch so wenig das Wesen der Sache, daß sie den zufälligen Befund bereits für das Allgemeine ansah. Aber aus der Sache selbst ergeben sich eben weit mehr Möglichkeiten, die eines Tages Wirklichkeit werden. Sodann wird damit in keiner Weise behauptet, daß etwa mit jenen Aufdeckungen das Feld schon ganz abgesteckt sei. Die vollständige Erfassung des Einmaligen, Singulären kann in keiner Weise entbehrt werden. Wenn »exakt« geforscht werden soll, so brauchen wir dieses durchaus. Wir haben die Beschreibung des einzelnen, eine sorgsame Klassifikation einer Analyse und Erklärung als notwendig anerkannt: Schon um der Anschauung willen, ohne die eine Wissenschaft vom geschichtlichen Leben nicht möglich ist. Endlich aber und am allerwenigsten überhebt uns die Gesetzmäßigkeit des Geschehens der Notwendigkeit auch den Einzelheiten gerecht zu werden: als könnten etwa mit ein paar Formeln die Dinge erschöpft werden. Das ist auf keinem Stadium der Untersuchung auch nur angedeutet worden. Das hatten wir schon bei den Naturgesetzen und ebenso bei den Sozialen Gesetzen gezeigt, die nur durch Beziehung auf eine »Wirklichkeit« überhaupt Bedeutung erlangen. Wir haben es hier nur mit einer Beschreibung des Verhaltens der wissenschaftlichen Erkenntnis sowie mit ihrer logischen Begründung zu tun. Aber hierbei kommen wir eben nicht darüber hin fort, daß ein Historiker der Typen bedarf und sie auch schafft. Daß er nicht nur allgemeiner Sätze sich bedient, sondern sehr wohl in der Lage ist, durch spezifische Methoden im geschichtlichen Verlaufe Gesetzmäßigkeiten aufzustellen. Das Thema probandum scheint uns damit wenigstens äußerlich erwiesen.

4. Dagegen ist nun ein anderes Mißverständnis kurz zu streifen, das in diesem Zusammenhange öfters erscheint. Das ist die Anschauung von »historischen Entwicklungsgesetzen«. Soll man damit einen diskutablen Sinn und nicht nur ein Flickwort verbinden, so kann es nur der sein, daß die stete Aufeinanderfolge mehrerer komplexen Zustände darunter zu verstehen sei. So etwa das Comtesche Gesetz der drei Stufen oder die Lamprechtschen Kulturzeitalter oder die Aufeinanderfolge der Herrschaftsstufen des Aristoteles oder die Bücherschen Wirtschaftsstufen. Aber mit dem Begriff »Entwicklungsgesetz« sind nun nicht geringe Schwierigkeiten und Mißverständnisse verknüpft. Der Begriff der »Entwicklung« an sich kann zulässig nur im eigentlichen Sinne von Evolution d. i. im Sinne der Entfaltung und des Auseinandergehens von ursprünglichen Eigenschaften gebraucht werden. Er bedeutet »Auswicklung« der im ursprünglichen Begriff enthaltenen Wesenheiten. Ein Landgut kann sich entwickeln, indem es sich vergrößert oder indem die anfänglich wenig ertragsreichen Bodenarten gebessert werden. Ein Großbetrieb kann sich ausdehnen, sich spezialisieren oder andere in sich aufnehmen. Die Lehren eines Philosophen oder Religionsstifters können sich entwickeln, indem die Konsequenzen des Inhaltes erst später voll in die Erscheinung treten. In diesen Fällen würde es sich wirklich um die Entfaltung ursprünglicher Anlagen handeln. Man würde dann, wenn diese regelmäßig in bestimmter Weise erfolgte, von »Entwickelungsgesetzen« sprechen können. Aber in jenen anderen Fällen kann davon nicht die Rede sein.

Es sind drei Momente, die dafür in Betracht kommen, um die Unzulässigkeit des Begriffes zu zeigen. Einmal bedarf es für die Entwicklung im hier gebrauchten Sinne eines einheitlichen Trägers, dessen Entfaltung bestimmt wird. Es ist der Terminus a quo: ein reales Substrat oder ein Denkgegenstand muß es sein, der sich auseinanderfaltet. Wir sprechen mit Recht von Entwicklung eines Gedankens, indem die Folgerungen gezogen, die Anwendungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die versteckten Konsequenzen ans Licht treten. Bedingung ist, daß es derselbe identische Gedanke, dasselbe identische Substrat ist, das sich auseinanderfaltet. Die Wiederkehr des Identischen in anderer Form gehört also dazu. Bei Hegel, wo es sich um die logische Selbstentfaltung des Begriffes handelt, hatte die Entwicklung ihren guten Sinn. Aber in der Geschichte handelt es sich um einen sachlichen, nicht um einen logischen Inhalt. Und da liegt die Sache wesentlich anders. Denn die Entwicklung der Betriebsformen oder der Kunststile oder Kulturzeitalter hat das Eigentümliche, daß es immer ganz andere Träger werden, die eine Entwicklung durchmachen, daß also letzthin nur das Wort bleibt. Eine Entwicklung der Großbetriebe, d. h. Vergrößerung der gleichartigen und Ausdehnung derselben Betriebsformen kann eventuell gesetzmäßig vor sich gehen. Aber die zeitliche Aufeinanderfolge der bekannten fünf Betriebssysteme wechseln den Träger und können darum auch nicht durch ein Entwicklungsgesetz verbunden werden. Während bei der Entwicklung eine kausative innere Verknüpfung vorliegt, die aus sich selbst folgt, ist dies bei jenen verschiedenen Entwickelungsstufen der Betriebsysteme durchaus nicht der Fall. Jede neue Gestaltung ist wohl durch den vorangegangenen Zustand mit bedingt, aber die Aufeinanderfolge selbst ist nun gar keine innere und also gar keine »Entfaltung aus sich heraus«. Vielmehr wird sie durch ganz bestimmte äußere Momente hervorgerufen. Erst diese Momente können ev. gesetzmäßig wirken. Dann haben wir es aber gar nicht mit »immanenten Entwicklungsgesetzen« im eigentlichen Sinne zu tun. Denn das Wesen der Immanenz besteht eben in der Entfaltung innererFaktoren aus sich heraus. Wenn man also von einer Aufeinanderfolge von Kulturzeitaltern sprechen will, so müßte man einen Volksgeist oder eine Volksseele annehmen. Diese

müßte dann auch von sich aus in ihrem Seelenleben eine ganz bestimmte Entfaltung, z. B. eine immer größere Differenzierung und Auseinanderreihung, vornehmen lassen.

Nun erhebt sich aber gegen den Gedanken, daß es hierbei Entwicklungsgesetze geben könne, noch ein schweres Bedenken, nämlich dieses: daß sehr oft Komplexe von Erscheinungen begrifflich zusammengefaßt werden, die gar keine reale Einheit bilden. Wenn dies aber der Fall ist, dann muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die einzelnen Glieder dieses Komplexes ihren eigenen Weg gehen, daß sie etwas »entwickeln«, was mit dem Inhalt der anderen Glieder nicht konform ist. Dann muß natürlich auch die Folge abweichen, je nach dem Umstand, die das eine oder andere Glied, die eine oder andere isolierte Klasse zum Auslösen bringt. Wenn die Aufeinanderfolge tatsächlich eine bestimmte sein soll, so müssen stets auch bestimmende Momente (Richtungskörper, Determinanten) dazu führen, daß gewisse Faktoren bestehen bleiben, andere ausgeschieden werden. Das Schwergewicht liegt also dann gerade außerhalb der eigentlichen Entwicklung. Es bliebe nur eine bestimmte historische Gesetzmäßigkeit in dem früher erörterten Sinne. Es wäre dann dieses angebliche Entwicklungsgesetz nichts anderes als empirische Gesetzmäßigkeiten wie andere auch.

Endlich aber verlangt das Entwicklungsgesetz auch einen Terminus ad quem. Es müßte also, wenn man wirklich von einem solchen sprechen kann, das Ziel angegeben sein, das durch die Entwicklung erreicht werden soll. Wieder ist dort, wo dieses Ziel feststeht, wie bei Hegel (Entwicklung des Geistes in der Idee der Freiheit) der Gedanke durchführbar. Ebenso dort, wo ein anderes bestimmtes Ziel angegeben wird: die größtmögliche Entfaltung aller Kräfte oder die Erreichung der Freiheit oder das größte Glück der größten Anzahl oder was immer sonst. Ein Entwicklungsgesetz aber ohne angebbares Ziel ist ein unvollziehbarer Gedanke, da eben die Richtungsbestimmtheit fehlt. Er käme auf das Moment der bloßen Veränderung oder bloßen Bewegung hinaus. Wenn dieses Ziel in sehr vielen Fällen wirklich stillschweigend vorausgesetzt wird, so kann das natürlich kein Kriterium abgeben. Sehr oft ist der sogenannte »Fortschrittsgedanke« als selbstverständlich vorausgesetzt worden, teils in geistiger oder moralischer Beziehung [51]). Aber auch das ist ganz teleologisch gedacht. Es würde zum mindesten Einigung über das Ziel voraussetzen, um überhaupt die Entwicklungsgesetze möglich zu machen. Und diese Voraussetzung kann es natürlich nicht geben.

So scheint mir der Gedanke der »historischen Entwicklungsgesetze« für historische Phänomene nicht möglich: es ist ein Ungedanke, der keine Verwirklichung finden kann. In der Geschichte müssen wir durchaus davon Abstand nehmen, mehr als bloße konkrete Gesetzmäßigkeiten aufzuzeigen (ev. in der Weise, daß bestimmte Formen oder Stadien empirisch aufeinanderfolgen). Ob es »Gesetze der Entwicklung« an sich gibt, könnte erst in den theoretischen Wissenschaften ausgemacht werden. Wir brauchen sie hier in keiner Weise. Das, was darunter wirklich zu verstehen ist, gliedert sich durchaus den übrigen historischen Gesetzmäßigkeiten ein. Aber gerade das, was ihr Charakteristikum ausmachen kann, die Immanenz innerer Verbundenheit, vermögen sie nicht zu geben.

III. Voraussetzungen und Folgerungen.

Allerdings ergibt sich nun aus dem Vorangehenden mit Notwendigkeit eine Folgerung. Wenn wirklich solche Regel-

[51]) So mit voller Naivität z. B. Rümelin, vgl. das Zitat Anm. S. 303.

mäßigkeiten im geschichtlichen Verlaufe sich zeigen, wenn Wiederholungen auf verschiedensten Gebieten nicht nur als möglich sich erweisen, sondern auch Wirklichkeit werden: so muß das in der Beschaffenheit der historischen Grundlagen seine Ursachen haben. Wir können auch hier die Voraussetzungen kennzeichnen, unter denen jene Gesetzmäßigkeiten sich ergeben. Es muß einmal die Zahl und Art der Elemente, auf denen jene sich beziehen, eine beschränkte sein. Wenigstens müssen sie sich für unser Denken in einer beschränkten Variation darstellen. Bei unendlich vielen verschiedenen Elementen könnte es gar nicht zu solchen Wiederholungen kommen. Sodann müßte auch deren Kombination mit — und untereinander eine endliche sein. Das ist beides wie wir sehen werden, wirklich der Fall. Oder besser gesagt: Der Aufbau der geschichtlichen Welt ist für uns nur durchführbar unter jenen beiden Annahmen. Beides sind aber überhaupt die Voraussetzungen aller historischen Erkenntnis.

Die historischen Gesetzmäßigkeiten, von denen wir gesprochen haben, bezogen sich zunächst stets auf Vorkommnisse von ähnlicher Kulturhöhe. Nur dann war in der Mehrzahl der Fälle eine Wiederkehr zu finden, wenn wir uns darauf im wesentlichen beschränkten, ähnliche Bedingungen vorauszusetzen. So hat schon durch die »Umstände« eine bestimmte Auslese des Abweichenden stattgefunden. Wir beobachten typische Verfassungsformen und Wirtschaftsstufen, Kultformen und Bevölkerungsvorgänge, nur unter diesen bestimmten Voraussetzungen. Wir können durchaus nicht a priori sagen, daß nichts anderes vorkäme, daß die Formen damit erschöpft seien. Aber unsere »Geschichte« bezieht sich doch zunächst darauf. — Jedoch auch abgesehen von diesem äußeren Verhalten gibt es innere Gründe, warum jene Voraussetzungen, die zunächst befremdend erscheinen, durchaus als wahrscheinlich gelten können.

1. Die Faktoren, die in jenen gesetzmäßigen Formen sich äußern und die überhaupt als wirksam für die Geschichte in Betracht kommen, können äußerer und innerer Art sein. Das sind zunächst die biologisch-anthropologischen Momente. Dazu gehören Natalität und Mortalität; sodann damit zusammenhängend die natürliche Dauer und Aufeinanderfolge der Generationen. Hierbei lassen sich schon gewisse typische

Arten unterscheiden, deren Umfang nur eine beschränkte ist. Es sind ferner bei der Gattung Mensch durchaus gleiche und ähnliche physiologische Funktionen wirksam. Es ist auch, was sehr wichtig ist, nur eine ganz bestimmte Anzahl von anthropologischen Varietäten vorhanden. Die Typen, denen die einzelnen Individuen anthropologisch zugehören, unterscheiden sich nicht durch sehr viele Klassenmerkmale; wir ordnen sie vielmehr immer nach wenigen Merkmalen unter. Selbst wenn die Rassenmischungen recht stark sind, so bewegt sich doch die Variabilität dieser Typen innerhalb gewisser Grenzen. Vor allem herrscht in geschichtlicher Zeit ein großes Maß von Stetigkeit, weil wir es relativ nur mit einer kleinen Zeitspanne zu tun haben. Sie läßt es erklärlich erscheinen, daß innerhalb der Zeiten, für die wir die Menschengeschichte treiben, wir es durchaus nur mit einer übersehbaren Mannigfaltigkeit biologisch-anthropologischer Arten zu tun haben. Nicht ob es wirklich objektive Dauertypen gibt ist die Frage. Sondern bisher betrachten wir Geschichte stets unter der Annahme, daß wir es mit solchen zu tun haben. Es ist dann freilich nicht wundersam, daß darum wiederum so viele Aehnlichkeiten herausspringen.

Aber auch das geographische Milieu in Klima, Formationscharakter, dem Vorkommen bestimmter Naturprodukte u. a. stellt sich dem überschauenden Verstande unter einer bestimmten Anzahl von Kategorien dar. Denn die Geschichte, die bisher Gegenstand der Wissenschaft geworden ist, nimmt ja nur die Landschaften der Diluvialzeit mit bestimmten Klimaten und Formationen zum Schauplatz des Geschehens. Sie weiß nichts von anderen geologischen Perioden. Wenn man gerade aus dem geographischen Milieu gewisse typische Wiederholungen glaubte erkennen zu können, so offenbar darum, weil die Landschaften durch wenige ganz bestimmte Merkmale unterschieden werden, die ähnliche Charaktere, ähnliche Sitten, ähnliche Bedingungen für den Aufenthalt und die Anpassung aufweisen. Es ist nicht nur die Begrenztheit der Sprache, daß sie nicht mehr Formen und Arten und deren Verbindungen unterscheidet, sondern der Zwang der Klassifikation selbst. Unser Denken behilft sich, wenn es überhaupt zu einer Uebersicht des Ganzen gelangt, sowohl in biologisch-anthropologischer, wie in geographischer Hinsicht mit ganz wenigen typischen

Formen. Die Fülle der Möglichkeiten, die auf dieser Erde gegeben sind, ist eine beschränkte. Und wir verfügen darum von vornherein nur über eine ganz bestimmte Menge von historischen Kategorien.

Nicht als wenn unsere Erfahrungen darüber abgeschlossen seien. Gerade neuerdings fängt man an auch auf dem afrikanischen Kontinent verschiedene Kulturkreise, die historisch übereinandergelagert sind, zu unterscheiden und damit den historischen Gesichtskreis wesentlich zu erweitern. Nicht als wenn es unmöglich wäre, neue Formen und Arten anthropologischer, biologischer und geographischer Art kennen zu lernen. Gewiß nicht. Aber selbst wenn das der Fall ist und wir für den Augenblick vor allem die Verschiedenheiten betonen, so ordnet unser Denken später doch diese Mannigfaltigkeit wiederum in wenige große Klassen und wenige Gattungen historischer Art unter. Es steckt eben innere Wahrheit darin, daß erst eine gewisse Distanz zwischen uns und der Vergangenheit eingetreten sein muß, um die Zugehörigkeit, das Typische der früheren Erscheinungen zu erkennen und das Nebensächliche ausscheiden zu können. Das ist der eigentliche Sinn der Distanzierung historischer Erkenntnis. Mit der Technik steht es, wie hier nicht ausgeführt werden soll, wesentlich ebenso: auch hier ist die Menge der Formelemente, die der menschlichen Betätigung zugrunde liegen, nur eine beschränkte.

3. Das wären freilich nur die äußeren Faktoren. Aber auch mit den Psychologischen Momenten, die in der Geschichte wirksam werden und mit denen wir als Gegebenheiten operieren, verhält es sich nicht anders [52]). Die Geschichte geht ja von der naiven und nicht beweisbaren Annahme der prinzipiellen Gleichheit in den typischen Eigenschaften der Menschen aus. Sie behauptet nur die Variabilität der individuellen Differenzen, also nur Abweichungen innerhalb eines relativ beschränkten Spielraums. Die Menschen sind für unser geschichtliches Denken immer nur erfaßlich unter wenigen Kategorien und Typen. Wir legen nicht nur eine bestimmte Zahl von seelischen Elementen, sondern auch eine kleine Zahl von Temperamenten unserer Einteilung der Menschen zugrunde.

---

[52]) Daß wir die Menschen als psychisch gleich annehmen, betont Lorentz, Lehrbuch der Genealogie S. 45; im übrigen vor allem die feinen Ausführungen von Simmel über das Psychologische Apriori.

Die Charakterologie sucht dann diese individuellen Differenzen auf bestimmte Gruppen zurückzuführen. Einmal verfügt die Sprache über einen beschränkten Wortschatz, sodann bedient sich auch unsere Begriffsbildung nur einiger weniger Merkmale für die Orientierung. Das Vorhandensein differenzierter Geistesanlagen in den Geschlechtern und einzelnen Individuen bewegt sich in ziemlich engen Kategorien, nach denen wir uns die Mannigfaltigkeit zurecht legen.

Aber auch auf den höheren Gebieten des Geisteslebens verhält es sich so. Sogar die Menge der Ideen und Probleme, die in der Geschichte der Philosophie aufgetreten sind, reduzieren sich auf einige wenige Formen [53]). Nicht minder die religiösen Ideen oder die Kunstformen und die Technik. Man kann selbst bei einer Uebersicht des Ganzen immer nur eine beschränkte Menge von Typen unterscheiden, die in der Geschichte aufgetreten sind. Nicht als ob nicht eine unendliche Mannigfaltigkeit von Nuancen und Abweichungen sich nachweisen ließe. Aber wenn wir alle diese Variabilitäten auf ihre Wesenheiten reduzieren, wie wir das ja beständig tun, dann sind es doch immer dieselben Formen, die in der Geschichte sich geltend gemacht haben. Aehnliches zeigt die Völkerspychologie z. B. hinsichtlich der Arten der Sagen und Mythen, der Märchen und Fabeln. Wenn man also gesagt hat [54]) »in dem allgemeinen Gange der Geschichte, der Literatur und der bildenden Kunst, herrschen dieselben Faktoren, die den Gang der Kulturentwicklung überhaupt bestimmen«, so ist die Ursache und die Voraussetzung davon, daß eben die Elemente gleiche sind. Gerade deswegen muß der historische Gang auf den verschiedenen Gebieten ein ähnlicher sein. Und tatsächlich

---

[53]) Schurtz (Altersklassen und Männerbunde S. 70) spricht mit Recht von der Ideenarmut der Menschheit, die dazu führt, durch Nachahmung sich zu erweitern, ohne dabei Wert auf den Sinn des Nachgeahmten zu legen. — Aehnlich Vierkandt, Stetigkeit im Kulturwandel. Der Gedanke selbst ist nicht neu; am unmittelbarsten ausgesprochen von Ad. Bastian: Die »Elementargedanken« d. i. die seelischen Veranlagungen sind bei allen Menschen gleichartig; ihre Betätigungen werden überall bei den Völkern durch das geographische Milieu (geographische Provinz) modifiziert in den »Völkergedanken«. Die Kultur erfolgt überall längs derselben Linie, aber überall in individuellen Variationen. Das Werk erschien zuerst 1860. Weiter ausgeführt in »Die Welt in ihren Spiegelungen unter dem Wandel des Völkergedankens« 1881. So abstrus sich dies auch bei Bastian gibt, als Materialsammlung sind seine Werke höchst lehrreich.

[54]) Meyer, Elemente der Anthropologie S. 170.

wiederholen sich nicht nur die allgemein psychischen Motive und Charaktere, sondern auch die Ideen und Vorstellungen in überraschender Weise, wenn man eben den Blick auf das Gleiche in ihnen richtet [55]). Was soll demgegenüber die Behauptung, daß die Geschichte durch das Moment der Zeit charakterisiert sei und daß diese nur ein Einmaliges, nicht Wiederkehrendes kenne, daß das *principiam individuationis* darum unverträglich mit einer Regelmäßigkeit sei. Es gibt eben zu verschiedenen Zeiten durchaus eine Aehnlichkeit der typischen Elemente mit ähnlichen Wirkungen und ähnlichen Aeußerungen [56]). Dabei ist natürlich die Annahme gänzlich vermessen, als wenn wir jene bereits alle kennten und nicht weitere Erfahrungen und deren Analyse uns neue Möglichkeiten erschließen würden. Durchaus nicht. Nur bleibt auch dann die Zahl der typischen Vorkommnisse eine beschränkte und wiederholt sich auf breiterer Grundlage. Unser Denken behilft sich eben stets mit einer übersehbaren Menge von Formen und Arten, die es gerade noch zu beherrschen vermag.

Nun könnte es freilich scheinen, als wenn durch die stärkere Differenzierung eben die Variabilität zunehme und mithin immer weniger eine Wiederholung des Gleichen eintrete. Schon darum könne nicht gut von einer Gesetzmäßigkeit die Rede sein, je näher wir der Gegenwart kämen. Aber diese Folgerung ist nicht richtig. Denn auch eine etwaige Zunahme der Abweichungen und Differenzen setzt das Vorhandensein von ähnlichen Elementen und Kräften geradezu voraus. Und nach derselben Richtung wirkt dann die Tradition, das Herkommen, die Masse der objektiven Mächte, gegeben vor allem durch die Macht der Erblichkeiten und der Erbmasse. Sie ist auch im psychischen Leben unausgesetzt tätig. Sie bewirkt jene Stetigkeit des Kulturwandels, die gerade als ein besonders charakteristisches Merkmal des geschichtlichen Prozesses betrachtet werden muß. Es ist nicht nur die innere Verwandtschaft der Elemente, sondern auch die historische Kontinuität, die hierin wirksam wird.

---

[55]) Mill sagt (System of Logic 1868 II, p. 462): »if the phenomenes of human thougt feeling and are subject to fixed laws, the phenomenes of society cannot but conform to fixed laws the consequences of the preceeding.«

[56]) Uebrigens handelt es sich auch bei Lorentz's Gesetz der drei Generationen nicht um physische Fortpflanzung, sondern durchaus um fortlebende Gedanken, deren Entwickelung in den drei Generationen zum Ausdruck kommen will.

Endlich aber handelt es sich überhaupt, welche Gebiete wir auch im einzelnen betrachten, immer um gewisse typische Elementarvorstellungen und Willensimpulse, um gewisse Elementarbedürfnisse und Elementargedanken, die in der Geschichte wirksam geworden sind [57]. Uns scheint immer nur das Unmittelbare so mannigfaltig, weil wir das Gemeinsame nicht besonders betonen. Aber sowie die Distanz größer geworden ist, kann letzteres um so deutlicher hervortreten [58].

Betrachten wir das alles, so wird es einleuchtend, warum die Menge der übereinstimmenden Faktoren so groß ist und warum die abweichenden selbst sich nur innerhalb bestimmter Spielräume entfalten können. Wenigstens erfaßt unser Denken die Dinge immer nur unter diesen Voraussetzungen. Dadurch überhaupt wird uns Geschichte als ein sinnvolles Sein und Entwickeln der Menschheit verständlich, daß es so ist. Es scheint nicht nötig, bezw. der religiösen Weltanschauung die stets in ähnlichen Strukturen wiederkehrenden Arten hier vorzuführen [59]. Ebensowenig aber bei der philosophischen Weltanschauung, bei der auch immer dieselben Typen sich wiederholen: mag man sie nun (mit Dilthey) als »Naturalismus, objektiver Idealismus, Idealismus der Freiheit« bezeichnen, oder mag man andere Zusammenfassungen dafür wählen.

Gerade gewisse psychische Elemente zeigen sich von außerordentlicher Einfachheit und Stärke. Gewiß gelangt man nicht auf diesem Wege dazu, alle differenzierten Einzelheiten zu erfassen. Aber der Historiker kann und will das auch gar nicht. Er vermag das einmalige Erlebnis nur festzuhalten, indem er es auf wenige verständliche Formen bringt, indem er es typisiert. Er schildert nicht die einzelnen Griechen in ihrer vollen Besonderheit, sondern das Typische an ihnen. Ja auch an der einzelnen Persönlichkeit nicht alle Einzelheiten, sondern wiede-

---

[57] »Die Rasse und das Getriebe der täglichen Bedürfnisse: das sind die geheimnisvollen Herrscher, die unsere Geschicke lenken.« Le Bon, Psychologie der Massen S. 135. Die Einfachheit und Undifferenziertheit der großen psychischen Faktoren betont auch Vierkandt.

[58] Ganz im obigen Sinne sagt Schurtz, Altersklassen und Männerbunde S. 439: »Gewisse Grundzüge des menschlichen Wesens kehren überall wieder und müssen zu äußerlich unabhängigen, innerlich aber verwandten Formen ähnlicher Art führen oder es ist doch immer nur eine Auswahl zwischen wenigen Möglichkeiten vorhanden.«

[59] Dilthey, Wesen der Philosophie in Kultur der Gegenwart S. 39—45, S. 58 f.

rum das Allgemeine, Dauernde, den *Charakter indelebilis* des Helden. Die Annahme, daß wir in biologisch-anthropologischer, wie auch in psychischer Hinsicht eine wesentliche Unveränderlichkeit des geschichtlichen Menschen vor uns haben, daß die Zahl der möglichen Varianten eine begrenzte sei[60]): das macht uns die Geschichte als Wissenschaft überhaupt erst möglich. Es ist das a priori aller geschichtlichen Betrachtung. Das bedeutet »Verstehen« im letzten Sinne, daß wir die geschichtliche »Wirklichkeit« in Faktoren auslegen, die für unser Denken nur in einer endlichen Menge von Typen zu erfassen sind. Mag die Mannigfaltigkeit selbst eine Unendliche sein, wiedergebbar und verstehbar ist sie doch nur, wenn wir uns derselben Formen und Typen bedienen [61]).

3. Ueberblicken wir so die Gesamtheit der Bedingungen, dann ist allerdings die Wiederholung bestimmter Vorgänge nicht mehr so wunderbar. Sondern sie ist eigentlich nur die Folge der Voraussetzungen, unter denen Geschichte für uns erfaßbar wird. Wir schaffen uns in allen Fällen eine endliche Menge von Elementen, mit denen wir hantieren. Und diese Elemente sind es dann, aus denen sich das Sansara der Geschichte zusammensetzt, das auf den ersten Blick so regellos und scheinbar zufällig verläuft. Auch in der Kunst verhält es sich so, daß z. B. die bildliche Darstellung der Bewegungen auf eine bestimmte Menge von Formelementen sich zurückführen läßt, die sich historisch wiederholt haben. Zum mindesten aber bedienen wir uns immer nur der Symbole bestimmter Art und decken selbst heterogene Nuancen mit dem gleichen Begriff, unter den wir es subsumieren. Möglicherweise sind wir an Worten und Begriffen viel zu arm, um schon alle Nuancen zu beschreiben. Unser Denken kann jedoch nicht anders vorgehen.

Anderseits aber hat nun auch die Kombination dieser Elemente zu bestimmten Verbindungen nur einen ge-

[60]) »Die wesentliche Unveränderlichkeit des geschichtlichen Menschen macht die Geschichte möglich« (Lorentz, Lehrbuch der Geneologie S. 46).

[61]) Diesen Sachverhalt erkennt offenbar auch Dilthey durchaus an, wenn er (Wesen der Philosophie S. 31) sagt: »Da die Wissenschaft überall Regelmäßigkeiten aufsucht, so muß auch das Studium der geistigen Erzeugnisse von den Regelmäßigkeiten im Seelenleben ausgehen.«

wissen Spielraum der Entfaltung. Es ist ja vordem gezeigt worden, daß der »Zufall« im objektiven Sinne des Wortes immer bloß relativer Art ist, d. h., daß das Einwirken unabhängiger Kausalreihen eine ganz bestimmte Entfaltungsmöglichkeit besitzt. Und dies gilt allgemein. Unter den überhaupt möglichen Fällen kann nur eine bestimmte Anzahl wirklich werden, wenn die Bedingungen gegeben sind. Das wird schon dadurch wesentlich verstärkt, daß wir an der Mannigfaltigkeit der Erfahrungen in unserem Denken stets auch eine begriffliche Vereinfachung vornehmen. Die Monarchie im alten Frankreich und Preußen, in Spanien und England mag sehr viele Nuancen haben. Wir erfassen und veranschaulichen jedoch alle diese unter ganz bestimmte Oberbegriffe. Unter gegebenen Bedingungen ist aber dann die Entfaltungsmöglichkeit nicht mehr groß, sondern an bestimmte Kombinationen gebunden, die allein wirklich werden können. Es bleibt auch hier der Spielraum der Abweichungen für unser klassifizierendes Denken ein begrenzter. Es ist die Folge der Rationalisierung der Wissenschaft, die Mannigfaltigkeiten zu vereinfachen und einer endlichen Anzahl von Begriffen zugrunde zu legen. Denn die Erfassung der Wirklichkeit, mag es »Natur« oder »soziales Leben« oder »Geschichte« betreffen, kann nur durch die Bestimmungen unseres Denkens geschehen. Und diese Bestimmtheiten unseres Denkens erschöpfen sich eben in einer endlichen Menge von Formen (Kategorien) und ihren Verbindungen. —

Das sind logisch die Folgerungen, die sich aus dem Auftreten der Regelmäßigkeiten im geschichtlichen Verlaufe ergeben. Wir können uns ihrer nicht entziehen. Es sind aber andererseits auch die Voraussetzungen, unter denen allein Geschichte im wissenschaftlichen Sinne möglich ist. Ohne deren Gültigkeit würde sie uns in keiner Weise verständlich werden können.

Allerdings bleibt noch eine dritte Folgerung übrig, die nicht minder notwendig erscheint. Es müssen nämlich hinter den historischen Gesetzmäßigkeiten wirklich abstrakte Gesetze bestehen, die einen engeren Zusammenhang zwischen den Erscheinungen darstellen: mögen es Naturgesetze oder psychologische Gesetze oder soziale Gesetze im engeren Sinne sein. Jene Aufeinanderfolge geistiger Strömungen, die wir in der

Geschichte gefunden haben, konnte erst auftreten, weil das Psychische Leben selbst gesetzmäßig Ermüdungserscheinungen zeigt. In der Agrargeschichte stellen sich darum Wiederholungen der Betriebssysteme ein, weil auch hier ökonomische Gesetze zugrunde liegen. Die sprachlichen Aenderungen und Verschiebungen werden dadurch in der Geschichte wirklich, daß Sprachgesetze sich durchzusetzen vermögen. Weil es alle diese Gesetze gibt, darum auch die Gleichförmigkeiten im historischen Geschehen. Ohne das Vorhandensein dieser Beziehungen kämen auch historische Regelmäßigkeiten nicht zustande. Die Gesetze selbst sind gleichsam anhistorischer Art; wir haben sie vordem hinreichend kennen gelernt. Weil aber die sozialen Gesetze in bestimmter Weise bestehen, darum und nur darum gibt es auch die Gesetzmäßigkeit im geschichtlichen Verlaufe. Sie zeigen sich in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, »wenn die Bedingungen erfüllt sind«, — mag es sich um geistige Hervorbringungen, um wirtschaftliche Dinge, um soziale Bildungen, um politische Fragen oder um die Form der philosophischen Weltanschauung handeln. Anderseits ergibt sich aber als notwendige Folge aus dem Bestehen jener Gesetze selbst, daß das geschichtliche Leben solche Gleichmäßigkeiten aufweist. Denn die Wirkungsweise der abstrakten Gesetze muß natürlich an den konkreten Erscheinungen sich äußern und eine gewisse Ordnung in ihnen hervorbringen. Dadurch gewinnen sie überhaupt für uns erkennbare Realität, daß sie wirken [62]).

Damit schließt sich erst der Ring der Voraussetzungen, unter denen überhaupt jene »Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte« hervortreten können. Es sind ihre Aprioritäten. Aber es sind, wie uns scheint, auch die Aprioritäten aller Geschichte überhaupt, soweit sie als Erkenntnis vom Werden und Verändern der Dinge, kurz als Wissenschaft möglich ist. Wir erfassen auch die soziale und geschichtliche Wirklichkeit nur durch die Bestimmungen unseres Denkens. Und dieses setzt eine Gleichmäßigkeit in jeder einzelnen Art des Geschehens voraus. Wer überhaupt psychologische, biologische und soziale

[62]) »Wenn es nicht Kräfte der Dinge gebe, welche nach Gesetzen wirken, die individuelles und persönliches Leben in sich umfassen und daher in unendlichen Modifikationen zur Wirklichkeit kommen, würde es keine Geschichte geben, deren Möglichkeit dadurch bedingt ist, daß es eine solche Gesetzmäßigkeit des Geschehens gibt.« Friedrich Harms.

Gesetze anerkennt, muß ihre Wirkungen auch in der Geschichte wieder finden.

IV. Systematische Sozialwissenschaften und Geschichte.

Die letzten Erwägungen führen zu einer Konsequenz, die dem Leser sich schon ohnedies aufgedrängt haben wird. Nämlich auf das Verhältnis, in dem systematische Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaften miteinander stehen. Das Ergebnis einer kritischen Untersuchung wird hier soweit vorweggenommen, als es zum Verständins sozialer bezw. historischer Gesetze unentbehrlich ist. Wir haben gezeigt, daß gesellschaftliches Sein in jedem Augenblicke nur möglich ist durch das Vorhandensein eines verwickelten Systems von Gesetzen, die aufzudecken Sache der Sozialwissenschaften ist. Schon darum hatte die Geschichtswissenschaft auch diese Gesetzmäßigkeiten in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen. Zum mindesten muß sie ihre Existenz als vorhanden und stets wirksam anerkennen. Sie muß mit ihnen als Gegebenheiten rechnen. Sie kann auch nicht vornehm erklären, daß sie sich darum nicht zu kümmern habe. Die soziale »Wirklichkeit« stellt sich uns als eine gesetzmäßige, als ein Kosmos mit seiner bestimmten Ordnung dar. Darum kommt auch eine Darstellung eben dieser Wirklichkeit um das ganze Bereich der Gesetzmäßigkeiten nicht herum — gerade auch in den Augen jener Theoretiker, bei denen der Geschichte der besondere Charakter als »Wirklichkeitswissenschaft« eignet.

Nun ist aber in der sozialen Welt der Einfluß dieses gesetzmäßigen Geschehens und seiner Aenderungen, wie wir gesehen haben, ein sehr großer. Ihr Verhalten bedingt keineswegs, daß etwa äußerlich stets Gleichartigkeit des Geschehens besteht, so wenig wie dies bei dem Naturgeschehen der Fall ist. Das wäre ja eine ganz verkehrte Folgerung. Vielmehr zeigt die soziale Welt dauernd Veränderungen, die veranlaßt werden durch bestimmte äußere und innere Momente. Gerade diese Veränderungen sind z. T. erst die Folgen jener gesetzmäßigen Grundlagen selbst. Denn die Wirksamkeit der sozialen Gesetze muß sich verschieden äußern, je nach dem Vorhandensein der Faktoren, auf die sie wirken. Die Preise z. B. zeigen historisch in der Zeit Schwankungen, die abhängen von der In-

tensität der Bedürfnisse, der Erweiterung des Marktes, der Zunahme des Wohlstandes u. a. Das Preisgesetz leugnet das mit nichten, sondern sucht diese Abweichungen zu erklären. Das Gesetz der Lautverschiebungen äußert sich verschieden, je nachdem es sich um bestimmte Konsonanten oder ein bestimmtes Stadium der Sprache handelt. Mindestens die Darstellung der »Aenderungen« bleibt der Geschichte vorbehalten. Diese bloßen Aenderungen sind nun aber an sich nicht zu verstehen ohne die Kenntnis jener. Wir haben ja sonst nur ein Chaos von Einzelheiten, aber keinen Zusammenhang, der sie erklärt. Zu meinen, daß das Zuständliche, das Allgemeine darum hier keine Aufnahme finden könne, weil es eben wegen seiner scheinbaren Unveränderlichkeit nicht die Aufmerksamkeit auf sich zöge, ist nicht klar gedacht. Das Allgemeine, Zuständliche ist doch nicht schon das absolut Unveränderliche an sich. Denn das Gesetz setzt gerade die Variabilität des Seienden überhaupt voraus. Es verliert ganz seinen Sinn, wenn es nicht das Mannigfaltige, an dem es die Einheit konstatieren will, als das Gegebene annimmt.

Die sozialen Gesetze selbst sind nun Gegenstand der Untersuchung in den allgemeinen und systematischen Wissenschaften. Ohne ihre Erfassung ist die Erkenntnis des Seins und Werdens in dem sozialen Kosmos nicht möglich. Daraus ergibt sich für uns die Konsequenz: die geschichtlichen Wissenschaften sind ihrer Natur nach in jedem ihrer Teile auf die Hilfe der systematischen Wissenschaften angewiesen. Das ist nun im einzelnen zu zeigen. Rein praktisch drückt man das wohl so aus, daß jene für die Geschichte als »Hilfswissenschaften« in Betracht kämen. Logisch ist aber mit diesem Auskunftsmittel noch nicht viel gewonnen. Denn es handelt sich für uns um die Kategorien, die der Historiker bei der Darstellung seiner Objekte bedarf, und um den logischen Prozeß, der seinem Vorgehen zugrunde liegt. Dreierlei »Beziehungen« sind es, die in Betracht kommen. Es ist zunächst die Herkunft der historischen Begriffe, um die es sich handelt; sodann der innere Zusammenhang ihrer Elemente, endlich die Frage des Verhaltens vom Allgemeinen zum Besonderen. Davon ist die Frage der historischen Begriffsbildung das wesentlichste Stück. Wenn der Historiker die Begriffsbildung selbst gar nicht vornimmt, sondern sie fertig aus anderen Diszipli-

nen übernimmt, so ist damit ja implicite die Unselbständigkeit seines Vorgehens gekennzeichnet. Auch ein intuitives Nachleben und Einfühlen etwa in die Persönlichkeit kommt um die Notwendigkeit der historischen Begriffsbildung nicht herum. Er bedarf ihrer durchaus als Mittel des Denkens und als Mittel der Darstellung. Sonst ist Geschichte als Wissenschaft nicht möglich.

In Wirklichkeit basiert aber jede der Partialgeschichten, die immer die spezielle Aufgabe des Historikers bilden, auf dem stillschweigenden Vorhandensein und Anerkennen solcher allgemeinen Begriffe. So in der Rechts- und Wirtschafts-, der Kunst- und Sprachgeschichte usf. Zur Darstellung der Religionsgeschichte gehören die Begriffe der Erlösung wie der Erbsünde, der Askese, wie der Heilwirkung, der Seligkeit wie der Sakramente, die vom Dogma übernommen werden. Ohne eine Orientierung darüber keine Geschichte der Religion und der Kirche. Ebensowenig kann die Rechtsgeschichte ohne den Begriff der commenda und der societas, der Fahrhabe und der Majestätsbeleidigung, des lucrum cessans und des Kaufmannes auskommen. Diese Begriffe selbst aber — das ist nun zu zeigen sind nicht selbst wieder historisch gefunden [63]). Diese Erörterungen führen zur wichtigen Frage der historischen Begriffsbildung überhaupt.

Vorher aber gilt es, ein Mißverständnis erheblicher Art zu beseitigen, das sich an dem Worte »Allgemeines« geknüpft hat und das imstande ist von vornherein eine fruchtbare Erörterung abzuschneiden. Man hat nämlich geglaubt, zwei Arten von »Allgemeinem« unterscheiden zu müssen: das »Allgemeine als Gattungsmäßiges« und das »Allgemeine als Ganzes«. Mit letzterem könne es die Geschichtswissenschaft allein zu tun haben. Es sei das Allgemeine dem Umfange nach, »das alle Glieder von Individuen zu einem Ganzen zusammenfaßt« [64]). Anders sei das Allgemeine des Inhaltes, das das einer Mehrheit von Individuen Gemeinsame, eben das Gattungsmäßige, enthalte. So sei die »Renaissance« ein Allgemeines dem Umfange nach, etwa im Verhältnisse zu Michel Angelo. Trotzdem bleibe auch jenes ein »Einziges Allgemeine« und toto coelo von dem »Gattungsmäßigen Allgemeinen« geschieden. Letzteres

[63]) Ed. Meyer sagt (Elemente S. IX): »Für eine Darstellung der Kulturen der geschichtlichen Völker ist eine Orientierung an derartigen allgemeinen Aufstellungen unentbehrlich, um ihr einen wissenschaftlichen (!) und einheitlichen Charakter zu verleihen.« Sehr richtig. D. h. aber in der Sprache der Logik: zur Beschreibung der historischen Tatsachen und Reihen bedarf man eines Systems von allgemeinen Begriffen. Der Sprachschatz des täglichen Lebens genügt dazu in keiner Weise oder bedeutet doch nur ein ganz unkritisches Hinübernehmen des Vorgefundenen.

[64]) Rickert, Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung S. 404.

gehöre eben nicht in die Geschichte hinein, sondern mache das Bereich der Naturwissenschaften aus. Das nenne ich doch wenigstens feine Unterschiede. Aber leider beruht diese ganze schöne Verballogik auf einem sehr elementaren Mißverständnis oder vielmehr auf einem Hörfehler. Das »Allgemeine« im Sinne der Renaissance gegenüber Michel Angelo ist nämlich überhaupt gar nicht ein solches; das wäre eine völlige Begriffsmißbildung. Vielmehr handelt es sich bei jener Zusammenfassung um eine bloße Kollektivbezeichnung, aber gar nicht um ein Allgemeines. So wenig etwa die Stadt Berlin ein Allgemeines im Verhältnis zum Bürgermeister K oder W ist, oder das Buch Hiob ein Allgemeines im Verhältnis zur Letter A oder L darstellt. Es ist Allgemein- und Kollektivbegriff verwechselt worden. Wir nennen Renaissance oder Berlin oder Hiob darum auch niemals etwas »Allgemeines«. Ebensowenig ist natürlich die »romantische Schule« im Verhältnis zu Novalis etwas Allgemeines, sondern es ist nur die übergeordnete Kollektiveinheit. Wenn man aber von der Renaissance Griechenlands im Verhältnis zu der Italiens und zu der China-Japans reden wollte, wenn man andererseits die romantischen Schulen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands im 19. Jahrhundert miteinander vergleicht: dann gelangt man allerdings sehr wohl zu dem Allgemeinbegriffe Renaissance bez. romantische Schule und sehr wohl kann man in der Geschichte von diesen sprechen. Sonst aber nicht [65]). Die historischen Wissenschaften bedürfen nun dieser allgemeinen Gattungsbegriffe durchaus. Und ohne sie ist Geschichte nicht darstellbar (s. w. unten).

Aber schon formell ist jene Logik des »historisch Allgemeinen« nicht zulässig. Denn die Bedingung dafür, daß wir vom Umfang eines Begriffes sprechen, ist die, daß gemeinsame Merkmale vorhanden sind. Wenn nach jener famosen Logik »Renaissance« ein Begriff und Michel Angelo ein Glied in dem Umfange dieses Allgemeinen sein sollte, so müßte Michel Angelo eine Besonderheit des Begriffes Renaissance ausmachen. Sonst haben wir es gar nicht mit einer logischen Kategorie zu tun. Wenn man rot, blau, grün als Glied in dem Umfang des Begriffes Farbe betrachtet, so ist eben das gemeinsame Merkmal Farbe. Aber bei Michel Angelo habe ich gar keine Bestimmtheit, die mit Renaissance gemessen werden könnte. Rot ist allerdings eine besondere Farbe — aber Michel Angelo ist keine besondere Renaissance. Das gibt ja gar keinen Sinn. Es ist vielmehr direkt eine falsch gebildete Analogie. Renaissance und jedes andere jener Kollektiva sind gar keine Allgemeinbegriffe in dem Sinne, wie Farbe oder andere Begriffe es sind. Er besteht aus heterogenen Gliedern. Das Wesen des Begriffes macht aber gerade die Gemeinsamkeit des Gattungsmerkmales aus [66]). Ebensowenig bilden etwa Rose, Fahne, Lippe, Zinnober den Umfang des Begriffes »Rot«, da sie eben kein Gattungsmerkmal gemeinsam haben, dessen einzelne Glieder sie bilden können. Die Geschichtswissenschaft hat eine ganz andere Art der Begriffsbildung nötig, als etwa die bloße Zusammenfassung heterogener Teile in eine Kollektivbezeichnung.

Denn darüber darf kein Zweifel sein, daß auch jedes historische Ereignis und jedes historische Geschehen, ebenso wie auch die Darstellung einer historischen Persönlichkeit für uns nur beschreibbar wird durch Allgemeinbegriffe. Mögen

[65]) Dazu Michaltschew, Philosophische Studien 1911, S. 452—62.

[66]) Es ist das derselbe Grund, warum auch »Geschichte« als reiner Zeitbegriff keine gemeinsamen Gattungsmerkmale besitzt. Diese Verwechslung scheint neuerdings für gewisse Logiker typisch zu werden.

wir vom Staate der Jesuiten in Paraguay oder von der künstlerischen Arbeit Leonardos, von der deutschen Stadtwirtschaft des ausgehenden Mittelalters oder vom Kalvinismus, von der romantischen Schule in England oder der Strategie Friedrichs des Großen sprechen. Schon die Worte und Ausdrücke, deren wir uns zur Schilderung geschichtlicher Ereignisse bedienen, beziehen sich immer auf typische und allgemeine Formen. Der individuelle Gefühlsvorgang ist gar nicht ausdrückbar — jede Bezeichnung von ihm gibt immer nur typische Verlaufsformen von verwandten Gefühlsinhalten wieder, niemals aber den individuellen Vorgang an sich [67]. Jedes, auch das individuellste der historischen Ereignisse bedarf daher allgemeiner Begriffe, um zur Darstellung gebracht zu werden. Ohne diese Allgemeinbegriffe ist Geschichte nicht möglich. Das Denken in der Geschichte geschieht eben durch Invarianten. Wie werden diese aber gefunden?

2. Die historische Begriffsbildung, das sind die Quellen der Begriffe für die Darstellung des Geschichtlichen, geht, was hier nur angedeutet werden kann, in doppelter Weise vor sich. Einmal durch die Praxis des Lebens selbst. Dieses bedarf zu allen Zeiten der festen Begriffe schon um des sprachlichen Ausdrucks willen, sodann wegen der Notwendigkeit des geschäftlichen Verkehrs, der immer auf bestimmte und eindeutige Formeln angewiesen ist. Vor allem aber die rechtliche Praxis und ihre Festlegung in Gesetzen oder Verordnungen, in Strafbestimmungen oder Rechtsgewohnheiten, ist nur durch scharfe Begriffsbestimmungen möglich. Die ursprünglichen Rechtsregeln zeichneten sich durch sehr präzise Fassung aus. Das ist natürlich auch in der Vergangenheit so gewesen und hat seinen Niederschlag in den historischen Quellen gefunden. Um Krieg zu führen und Kriegsräte zu handhaben, mußten z. B. ganz scharfe Ausdrücke gebildet und gebraucht werden. Sie sind z. T. in die Sprache des täglichen Lebens übergegangen und werden dann von dem nachschaffenden Historiker übernommen. Und so auf allen Gebieten. Wir können sie die natürlichen oder praktischen Begriffe nennen. Ihre Domäne ist vor allem der sprachliche Niederschlag. Ihn gebraucht der Historiker meist unbesehen in Anschluß an seine Quellen, die sehr häufig ganz bestimmte technische Ausdrücke enthalten —

[67]) Wundt, Grundriß der Psychologie S. 205.

es sei an die vielen Rechtsaltertümer erinnert. In weit häufigeren Fällen entnimmt er aber die Begriffe seinen eigenen Anschauungen von dem umgebenden sozialen Leben. Recht oft sind darum diese Begriffe ganz ungeklärt und approximativ, schwankend und wenig scharf, weil sie eben nur empirisch gewonnen sind. Der Historiker ist auch unbekümmert darüber, wo diese Begriffe und Anschauungen eigentlich herstammen und was für eine Bewandtnis es eigentlich mit ihnen hat. Man hat das wohl auch so ausgedrückt, daß für die Geisteswissenschaften ein besonderes »Erleben« ohne eigentlich vorhergehende scharfe Begriffsformulierung am Platze sei. Der Geisteswissenschaftler wie der Historiker »erlebe« die Gegenstände. In Wahrheit kann aber darin ein Unterschied von der Art der naturwissenschaftlichen Betrachtung nicht erblickt werden. Es ist vielmehr die gemeine »Erfahrung« aus der Praxis des Lebens, die tägliche Beobachtung und Erprobung, die Selbstausführung und Nachahmung, aus denen ein guter Teil der Begriffe und der begrifflichen Anschauung des Historikers herstammt. Keineswegs liegt aber, wie hier nicht auszuführen ist, ein inneres »Erlebnis« von spezifischer Art vor. Die Begriffe, mit denen der Historiker operiert, sind ganz deutlichen Ursprungs. Für uns genügt dies, daß es in erster Linie der Niederschlag des praktischen Lebens ist, was den Grundstock des historischen Begreifens bildet. Es ist unzweifelhaft, daß an sich diese Begriffe erst einer wirklichen Erörterung bedürfen, um wissenschaftlich vollwertig zu sein. Diese Arbeit aber kann der Historiker von sich aus nicht vornehmen, sondern muß sie anderen Disziplinen überlassen.

Sodann geschieht die historische Begriffsbildung auch in den speziellen Wissenschaften. Das ist überall dort der Fall, wo eine Rationalisierung des Lebens sich durchsetzt. Wir können sie wohl als künstliche oder wissenschaftliche Begriffe jenen ersten gegenüberstellen. Es ist zu bemerken, daß diese Art der Begriffsbildung für die Gesamtheit der geschichtlichen Wissenschaften weit größer ist, als es zunächst erscheint; daß ohne sie eine Darstellung der speziellen Geschichte gar nicht möglich wird. Alle handwerklichen Techniken brauchen solche künstlichen Hilfsmittel, die dann in das Leben eingehen und von dort wiederum in der Wissenschaft verwendet werden. Aber nicht nur bei diesem verhält es sich so, sondern überhaupt

auf allen Gebieten, in denen man immer die ganz speziellen Begriffe als Grundlage braucht. Um eine Darstellung der Rechtsentwicklung oder der Sprachgeschichte zu geben, kommt der Historiker ohne die schon vorher gebildeten allgemeinen Begriffe dieser speziellen Gebiete nicht aus. Ebenso steht es mit der Wirtschafts-, mit der Kunst-, mit der Kriegsgeschichte. Eine Darstellung, die nicht über diese Fachbegriffe souverän verfügt, kann ihr Ziel gar nicht erreichen. Die historischen Quellen erschließen sich erst dann, wenn diese spezifischen Begriffe schon vorgebildet sind. Die Erfahrung des täglichen Lebens genügt dazu in keiner Weise. Vielmehr bedarf es der systematischen Durchdringung von Recht und Sprache, von Wirtschaft und Kunst, um deren Geschichte nachschaffen zu können. Die Mannigfaltigkeit des Gegebenen wird uns in jedem Falle erst dadurch erschlossen, daß wir sie in bestimmte Begriffe fassen. Die Durcharbeitung und Klärung dieser Begriffe liegt nun aber ex officio den systematischen Sozialwissenschaften ob. Will man also wirklich rationell und erkenntniskritisch zu Werke gehen, so ist man auf die Begriffe dort angewiesen, wo sie bereit stehen. Das Erfassen der Wirklichkeit auch der historischen Wirklichkeit, geschieht nun einmal nur durch die Bestimmungen unseres Denkens und ist ohne diese nicht möglich.

Die Geschichte hat es offenbar mit beiden Arten und Quellen von Begriffen zu tun. Sie übernimmt sie als selbstverständliches Rüstzeug, teils der unmittelbaren Praxis des Lebens, wo sie jene scheinbar fertig vorfindet, zum anderen Teile aber muß sie direkt bei den allgemeinen Sozialwissenschaften nachsuchen, die von sich aus zu ihrer Aufstellung gelangen. Eine bloß historische Anschauung der Wirklichkeit ohne Begriffe ist blind. Es ist nicht nötig, zu sagen, daß diese historischen Begriffe stets das Allgemeine vom Besonderen ausscheiden müssen. Der Haushalt der Stadt Hildesheim im Jahre 1573 ist ein Sonderglied des allgemeinen Begriffes, aber ohne diesen eben gar nicht vorstellbar. Das Individuelle und Konkrete erfassen wir nur durch sein Allgemeines, zu dem es gehört[68]).

[68]) Vgl. Michaltschew a. a. O. S. 508: »Die Besonderheiten besitzen wir nur durch ihr Allgemeines; »für sich« jenseits dieses Allgemeinen findet sich kein besonderes Gegebenes.«

Auch eine intuitive Erkenntnis des Historikers, die sich mit Andeutungen und Hinweisen, Bildern und Gleichnissen begnügte, kommt nur ganz scheinbar um diese Notwendigkeit herum. Denn jene angebliche intuitive Erkenntnis und Anschauung bedient sich in Wahrheit der sprachlich fixierten Begriffe, deren Quellen wir nunmehr kennen gelernt haben. Der einzelne Historiker knüpft natürlich an den überkommenen Stock von Worten an. Aber das ändert an dem logischen Zusammenhang nichts. Erst durch das Vorhandensein abstrakter und allgemeiner Begriffe wird die Nachschaffung und Darstellung der »Wirklichkeit«, des Konkreten, durchführbar. Geschichte vom Menschen in ihrem ganzen Umfange ist nur möglich durch stete Beziehung auf die allgemeinen sozialen Begriffe. Diese Begriffsbildung aber geht dem Darstellen des Geschichtlichen voran.

Ein Vorgehen aber, das diesen inneren Zusammenhang der Wissenschaften zerreißt, das lediglich nach formalen Gesichtspunkten eine Trennung vornimmt, ist mithin schon im Ausgangspunkte verfehlt. Es ist unkritisch. So ist denn unser Ergebnis dieses, daß die historischen Wissenschaften vom Menschen der systematischen und allgemeinen Sozialwissenschaften durchaus als ihres Korrelates bedürfen. Um Rechts- oder Kunst- oder Kirchengeschichte zu schreiben, muß der Begriff des Rechts, der Kunst, der Kirche schon mitgebracht werden. Dasselbe gilt übrigens auch in der politischen Geschichte. Eine Darstellung dieser ohne die politischen Begriffe und deren systematischen Zusammenhang ist eine bloße Empirie. Es soll nicht geleugnet werden, daß sie oft genug vorkommt.

Alle ihre Begriffe sind demnach für die Geschichte selbst transzendental und a priori. Sie stecken nicht in den Dingen, sondern in den Abstraktionen des Historikers, die anderswo entstammen. Es ergibt sich daraus die logische Abhängigkeit, oder wenn man will, die Korrelation der historischen Wissenschaften überhaupt. Und diese Abhängigkeit besteht nicht hier und dort, nicht einmal und zufällig, sondern dauernd und beständig [69].

---

[69]) Im Resultat, wenn auch nicht in der Begründung, finde ich eine Uebereinstimmung mit Dilthey (Aufbau der geschichtlichen Welt S. 5): »Die beiden großen Klassen der angegebenen Wissenschaften, das Studium der Ge-

3. Aber auch das bloße Vorhandensein von Begriffen genügt noch nicht, um Geschichte als Wissenschaft möglich zu machen. Dazu bedarf es mehr, wenn es Erkenntnis und nicht bloß Worte geben soll. Es handelt sich um die völlige Durcharbeitung dieser Begriffe, ihre gegenseitigen Beziehungen, kurz um ihre Tragweite und Geltung, die Analyse ihrer Elemente, die Aufdeckung ihrer inneren Zusammenhänge. Dies alles aber geschieht wiederum in den systematischen Wissenschaften vom sozialen Leben. Für sie bildet eben die Handhabung der sozialen Begriffe einen wesentlichen Teil ihres Inhaltes. Wenn die Erfassung und Darstellung der einzelnen geschichtlichen Reihen immer nur durch Beziehung auf gewisse soziale Begriffe durchführbar ist, so stehen diese ihrerseits wieder in einem systematischen Zusammenhange untereinander. Dieser Zusammenhang geschieht für uns nun durch ein Doppeltes. Einmal durch systematische Klassifikation, durch Unterbringung des Einzelnen in große Kategorien, die nach wesentlichen Merkmalen bestimmt sind. Dadurch werden wir der Ercheinungen Herr, daß wir diese Operation vornehmen. Sodann durch die Aufstellung allgemeiner Sätze, die den Zusammenhang verschiedener Erscheinungen darstellen. Letztere sind eben jene »sozialen Gesetze«, die ein Element der sozialen Wissenschaften ausmachen. Ohne die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist, wie wir vordem gezeigt haben, eine ausreichende Erfassung der einzelnen Gebiete überhaupt nicht möglich. Dabei mag der einzelne Forscher durch die Arbeitsteilung von der Schaffung dieser Voraussetzung selbst Abstand nehmen. Die logische Bedingtheit bleibt trotzdem die nämliche. Und für eine kritische Begründung der Geschichtswissenschaft erscheint das allein maßgebend.

Ein Doppeltes ist demnach die Beziehung zu den systematischen Wissenschaften: nicht nur die Uebernahme der dort allein behandelten Begriffe, sondern auch die Anlehnung an den dort festgestellten Zusammenhang der jeweiligen Faktoren. Eine Wirtschaftsgeschichte, die nicht die speziellen wirtschaftlichen Begriffe zugrunde legt und ebenso den Zusammenhang der wirtschaftlichen Elemente kennt, verliert jeden

schichte bis zur Beschreibung des heutigen Gesellschaftszustandes, und die systematischen Wissenschaften des Geistes sind an jeder Stelle aufeinander angewiesen und bilden so einen festen Zusammenhang.«

Boden unter den Füßen. Betrieb und Kosten, Rentabilität und Produktivität, Preisgesetze und abnehmender Bodenertrag, Steuerabwälzung und Geldlehre sind für die Erfassung der Wirtschaftsgeschichte unentbehrlich. Ihre Abhängigkeit von der theoretischen Nationalökonomie ist darum ganz unvermeidlich. Für das Studium der Sprachgeschichte bedarf es nicht minder der Erfassung der Lautgesetze, der psychologischen und physiologischen Faktoren, ihres gesetzmäßigen Zusammenhanges u. a. Und eine Darstellung der Kriegsgeschichte kommt ohne die systematische Erfassung der Elemente von Taktik und Strategie gar nicht aus. Dabei soll in keinem Augenblicke geleugnet werden, daß jene Begriffe und diese Gesetze gerade auch durch die Erprobung im geschichtlichen Verlaufe Modifikationen und Einschränkungen erfahren. Ihre mannigfache Anwendung kann durch die Geschichte geklärt werden, ihre historische Bedingtheit kommt dadurch stärker zum Ausdruck, ev. muß auch eine erweiterte Begriffsbildung Platz greifen. Mit den Begriffen und Gesetzen der modernen Verkehrswirtschaft an sich vermag ich beispielsweise gewiß nicht antike Wirtschaftsgeschichte zu meistern, weil diese ein fremdes System darstellt und kein adaequates Verhältnis zwischen beiden besteht. Es bedarf dazu durchaus neuer Begriffsbildung und Aufstellung neuer spezifischer gesetzmäßiger Zusammenhänge. Aber das logische Verhältnis — darüber kann kein Zweifel bestehen, ist hier genau dasselbe: es muß dann ein bestimmtes anderes Wirtschaftssystem mit seinen Begriffen und seinen Gesetzen vorausgesetzt werden. Sonst ist es gar nicht möglich, Wirtschaftsgeschichte zu treiben. Diese entnimmt erst der Theorie die Mittel der Erfassung und die Mittel der Darstellung ihrer Zusammenhänge. Das ist die zweite Beziehung der Geschichte zu den systematischen Wissenschaften.

4. Keineswegs erschöpft sich aber nun die nähere Beziehung zu den Sozialwissenschaften in der Entlehnung der Begriffe und der Erfassung ihres gesetzmäßigen Zusammenhanges. Vielmehr bleibt auch im weiteren Verlaufe und im Betriebe der Geschichte selbst eine durchgehende Abhängigkeit vorhanden, wenn wir wiederum den logischen Gehalt näher untersuchen. Es ist der Gegensatz vom Allgemeinen zum Besonderen, von Regelmäßigkeit und Einzelfall überhaupt, der hierfür in Betracht kommt und der zugleich Licht auf das

Verhältnis der Wissenschaften wirft. Denn, so wird man meinen, die Begriffe und ihr gesetzmäßiger Zusammenhang beziehen sich doch stets auf ein Allgemeines, Zuständliches. Bedarf aber die Geschichte einer dauernden Fühlung mit jenem, genügt nicht eine einmalige selbstverständliche Voraussetzung, die das Vorhandensein von gesetzmäßigen Zuständen anerkennt, aber sie doch aus dem Getriebe der Geschichte hinausweist? Man hat diese These folgendermaßen zu begründen gesucht: »Unter den Faktoren geschichtlichen Geschehens sind die allgemeinen, in jedem gleichartigen Vorgange oder Wesen gleichmäßig wirkenden Faktoren zu scheiden von denjenigen, die ihm seine spezifische, singuläre Eigenart verleihen. Da die geschichtliche Betrachtung eben diese Eigenart, dieses Spezifische der Einzelerscheinung menschlichen Daseins zu erkennen sucht, sind diese letzten Faktoren für sie das Wesentliche, das in dem Einzelvorgange Wirksame, während die allgemeinen Faktoren nur die gegebenen Voraussetzungen sind, durch die überhaupt Vorgänge — aber noch nicht individuelle Vorgänge — zustande kommen: die Darlegung jener (individuellen) Momente ist daher ihre eigentliche Aufgabe«[70].

Nehmen wir einmal jene These von der angeblichen Aufgabe der Geschichte als richtig an, obwohl sie offenbar auf Sprach-, Sitten-, Recht-, Wirtschafts-, Religionsgeschichte zum mindesten nicht zutrifft. Aber selbst unter jener Voraussetzung bleibt die These nicht weniger falsch. Es sind mehrfache Gründe, die diese absolute Trennung der Faktoren in allgemeine und singuläre unmöglich erscheinen lassen[71].

---

[70]) Meyer, Elemente, S. 200. Ed. Meyer hat diesen Gedanken übrigens wiederholt ausgesprochen. So (das. 189): »Das Zuständliche und Gleichmäßige an sich ist dem geschichtlichen Interesse gleichgültig.« Oder (Theorie S. 47): »Bestehende Zustände an sich sind niemals Objekt der Geschichte, sondern nur insoweit werden sie das, als sie historisch wirksam werden.« Ein höchst merkwürdiger Gedanke: vielleicht Burckhardts Kultur der Renaissance, der doch das Zuständliche als solches schildert, kein historisches Werk? Oder Friedländers Sittengeschichte des alten Rom? Dasselbe meint übrigens auffallenderweise auch Simmel; darum gehen wir hier darauf näher ein.

[71]) Es ist gewiß richtig, daß das Wunder, das Auftreten abnormer Naturerscheinungen, große Staatsmerkwürdigkeiten und Taten einzelner Menschen dem naiven Bewußtsein viel mehr in die Augen stachen; sie finden sich vorzugsweise darum in den Aufzeichnungen der Chronisten und der mittelalterlichen Historiker. Aber das ist nicht mehr unsere Auffassung von den Dingen. Für uns ist das Singuläre in diesem Sinne durchaus nicht mehr historisch als das durchschnittlich Alltägliche der Sprache, der Wirtschaft, der Sitte.

Einmal sind wirksam auch in jedem Einzelvorgang stets beide Momente — sowohl die allgemeinen Voraussetzungen (z. B. die Rassentüchtigkeit eines Heeres, der handwerkliche Wirtschaftsbetrieb oder das Agrarsystem, die Familienorganisation, die politische Verfassung), als auch die speziellen. Zur Erklärung eines Gesamteffektes, etwa des Ausgangs eines Krieges, genügt doch nicht die Schilderung der Heerführer oder sonstiger singulärer Vorkommnisse. Jenen »allgemeinen Faktoren« kommt nun aber, wenn anders sie richtig bestimmt sind, der Charakter des gesetzmäßigen zweifellos zu. Wir haben ja gesehen, daß die soziale Welt als ein Kosmos mit ganz bestimmter Ordnung zu begreifen ist. Wie soll man denn auch im einzelnen Falle von dieser Ordnung Abstand nehmen und das Singuläre allein schildern ohne die Kenntnis des Allgemeinen und Gesetzmäßigen, das überhaupt erst die Möglichkeit jenes Falles gibt? Wie soll man etwa die Geschichte des Breslauer Zunftaufstandes von 1420 ohne die Kenntnis der allgemeinen Beziehungen der sozialen Klassen und deren Antagonismen schildern? Aus der Geschichte dieses Ereignisses selbst stammt die allgemeine Vorstellung gewiß nicht. Oder wie denkt man sich die Schilderung der Schlachten bei Sempach oder bei Lützen ohne die allgemeinen Beziehungen von Strategie und Taktik überhaupt? Bei der Beschränkung auf das Singuläre bleiben es ja sonst einzelne Bruchstücke, einzelne Handlungen ohne einen Zusammenhang. Erst die allgemeine Beziehung ist das Band, das die Einheit schafft. Natürlich ist wiederum umgekehrt der einzelne Fall auch ein Paradigma für das Generelle des Vorgangs.

Sodann aber wird jene Scheidung in allgemeine und spezielle Faktoren überhaupt erst von uns vorgenommen. Sie steckt nicht in den Dingen selbst, sondern läßt sich erst nachträglich an ihnen durchführen. Unmöglich kann eine feststehende Meinung dessen, was zu dem einen oder anderen gehört, a priori gegeben werden [72]). In den einzelnen Gebieten kann es etwas ganz verschiedenes sein, was als »Allgemeines« und als konstant gilt: einmal ist es die Religion, einmal das Klima oder die poli-

[72]) Es ist ein verhängnisvoller Irrtum Simmels, eine absolute Bestimmtheit historischer Faktoren annehmen zu wollen, die über die Schwelle des historischen Bewußtseins treten müßten, um »historisch« zu werden: die gibt es nicht; vgl. Eulenburg, dieses Archivs Bd. XXIX, S. 190 f.

tische Verfassung, dann die Wirtschaft oder die Rasse, die Sprache oder der Nationalcharakter. Diese Faktoren machen sich in jedem Falle verschieden bemerkbar, und sind von ganz verschiedenartiger Bedeutung. Der Rasseneinfluß kann z. B. zur Renaissancezeit sehr wohl stärker hervorgetreten sein, die jüdische Rasse kann Jahrhunderte lang latent geblieben sein und sich dann erst bemerkbar gemacht haben. Das Vorkommen von natürlichen Produkten und ihren Einflüssen anderseits ist keineswegs immer gleich wirksam. Es bedarf vielmehr der Auslösung, des Vorhandenseins anderer Bedingungen, die nur an gewissen Orten und zu bestimmten Zeiten voll erfüllt sind. Sie wechseln, wie wohl nicht auszuführen ist: die Kohlenschätze Englands haben vor dem 19. Jahrhundert für dessen Geschichte keine Rolle gespielt usf. Es gibt gar keine gleichmäßig wirkenden Faktoren in der Geschichte, die ein für alle mal dort Gültigkeit hätten. Man muß gerade wissen, wann und warum sie sich das eine Mal bemerkbar, das andere Mal nicht bemerkbar gemacht haben. Es gibt m. a. W. keine dauernde Konstanten, sondern diese sind aus den Umständen selbst bestimmbar. Sie erlangen für jeden Fall besondere Bedeutung, wenn sie auch von einem gesetzmäßigen Verhalten zeugen.

Endlich aber ist es eine ganz seltsame Auffassung, jene Faktoren überhaupt als »gleich« anzunehmen. Sitte und Wirtschaft, Familie und Sprache, Rasse und Verfassung, also das »Zuständliche«, sind doch nicht gleich. Vielmehr unterliegen sie ganz bestimmten Aenderungen. Wenn nämlich Zufall und freier Wille, Singuläres und Individuum, um schon in dieser Anschauung zu bleiben, n i c h t auf das Zuständliche »wirkten«, so wären jene individuellen Faktoren überhaupt ganz gegenstandslos. »Wirken« dieser singulären Erscheinungen heißt gerade eine Veränderung des Zustandes herbeiführen. Worauf soll sich denn diese Wirkung erstrecken, wenn nicht auf die Bedingungen und Voraussetzungen, auf eben jenes Allgemeine und Zuständliche des geschichtlichen Seins? Wenn das nicht der Fall wäre, so würde es überhaupt gar nichts »historisch Wirksames« geben können. Das historische Einzelfaktum erhält erst dadurch, daß es allgemein wird, unsere Aufmerksamkeit und unser Interesse. Sonst bleibt es ein Kuriosum, eine antiquarische Merkwürdigkeit — nicht mehr. Aus allgemeinen Bedingungen erzeugt, kehrt mithin selbst das Einzelne wieder

auf die allgemeinen Bedingungen und damit auf den gesetzmäßigen Verlauf zurück. Und erst die Vergleichung des Zuständlichen, des Allgemeinen und Regelmäßigen zu verschiedenen Zeiten läßt den etwaigen Einfluß der singulären Faktoren ermessen [73]). Da aber das Allgemeine immer auch als Regelmäßigkeit erscheint, notorisch sich nach ganz bestimmten Gesetzmäßigkeiten vollzieht, so kommen wir nicht darüber hinweg, daß auch die Geschichte als solche an dergleichen Beziehungen nicht vorbeigehen kann. In jedem Augenblick des geschichtlichen Geschehens ragt eben das Allgemeine mit seinen Gesetzmäßigkeiten hinein. Und ich kann so wenig von seiner Existenz absehen, wie ich es etwa mit dem Unpsychischen kann. Die Darstellung also der »spezifischen Einzelerscheinung« an sich, die augenblicklich scheinbar allein wirksam wird, ist gar nicht denkbar. Es ist vorher schon gezeigt worden, daß der »Spielraum« doch nur gewisse Grenzen und Entfaltungsmöglichkeiten zuläßt. Der Spielraum ist nun aber im Geschichtlichen gerade das, was als das Zuständliche und Allgemeine sich darstellt.

---

[73]) Besonders lehrreich für die Notwendigkeit der Abstraktion ist wohl Ed. Meyer, der in der Einleitung zu seiner Geschichte des Altertums (Elemente der Anthropologie) beständig allgemeine Sätze aufgestellt hat, die durchaus den Charakter von Gesetzen tragen und nur noch eine schärfere Formulierung verlangen, um direkt als solche zu erscheinen. Dafür einige Beispiele.

»Die Seßhaftigkeit führt in der Regel zunächst zu einer Lockerung und sehr oft zur vollen Sprengung der alten Staatsverbände des Stammes« (S. 80).

»Die äußeren Bedingungen für die Entstehung der Schrift in Aegypten, Babylonien und China sind ähnliche: sie locken durch regelmäßige Ueberschwemmungen zu gewaltiger Fruchtbarkeit . . . auch der Zeitpunkt der Entstehung der Kultur ist in allen dreien ungefähr der gleiche« (S. 243). Zugleich ein hübsches Beispiel für die vergleichende Methode.

»Die Religion ist nicht die Wurzel der Sitte, sondern das Erzeugnis und der Ausdruck einer sozialen Bindung des geregelten Zusammenseins der Menschen« (S. 70).

Rezeption von Neuerungen (S. 81): »So ist aus der Religion der Propheten der Judaismus, aus dem Leben Jesu die katholische Kirche entstanden.«

Und schließlich gar (S. 84): »So bewegt sich alles menschliche Leben in dem Ringen der beiden Tendenzen, der ausgleichenden und der individualisierenden; in ihrem ununterbrochenen Konflikt besteht das innere Wesen der Menschheit.« »So wiederholt sich der Kampf und damit der Kreislauf der historischen Erscheinungen immer von neuem (S. 181). »So wiederholt sich in den äußeren und inneren Schicksalen der Völker immer von neuem der Kreislauf« (S. 82). Mehr kann man wirklich nicht verlangen.

Nehmen wir, um das zu verdeutlichen, ein Beispiel. Wenn [74]) »die Organisation der Menschen in Verbände, die Voraussetzung der Entstehung des Menschengeschlechtes ist«, so muß offenbar nicht nur deren Entstehung sondern auch Sein und Werden jener Verbände, die Veränderung durch und die Wirkung auf das geschichtliche Leben immer von neuem untersucht werden. Es genügt keineswegs »die Familie« als die überall gleiche Grundbedingung des geschichtlichen Lebens auch nur für einen Zeitabschnitt anzunehmen. Vielmehr gehören ebenso dazu die Aenderungen, die sie zweifellos und sichtbar in ihren äußeren Formen wie in ihrem Gehalt durchgemacht hat, darzustellen. Dasselbe gilt natürlich von den sozialen Klassen, die zum guten Teile den Träger der Geschichte bilden und bei denen deutlichst allgemeingültige Beziehungen und Aenderungen auch im besonderen Falle sich zeigen. Was sollen alle jene Behauptungen von dem *principium individuationis* in der Zeit oder von den »allein wirksamen singulären Faktoren« gegenüber den gleichmäßig wirkenden Faktoren eigentlich besagen? Eine Darstellung etwa der griechischen oder deutschen Geschichte, die die Familienorganisation oder die sozialen Klassen in ihren Einwirkungen und Antagonismen überall und stets als »gleich«, als unwandelbar annehmen, müßte doch zu ganz haltlosen Folgerungen über die Wirksamkeit gerade dieser Faktoren in der Geschichte kommen. Selbst wenn wir einmal für die Schilderung des einzelnen Falles das sogenannte Zuständliche als stabil und gleich annehmen, so berechtigt dieser methodologische Kunstgriff noch nicht, jenes aus der geschichtlichen Betrachtung überhaupt als unwirksam auszuscheiden und sich auf die variablen Momente zu beschränken. Wer die Entwicklung als wesentlich für das Historische ansieht, hat gerade auch die Veränderungen des relativ »Zuständlichen« darzustellen.

Jenes »Allgemeine« ist für die geschichtliche Betrachtung selbst ein Gewordenes. Damit ist implizite die Notwendigkeit gegeben, die Momente seiner Veränderungen, z. B. die Umwandlung der Familienorganisation, die Entwicklung der sozialen Klassen wie des Rechtes, auch den Wechsel der Rassen

[74]) Ed. Meyer, Elemente, S. 8. — Meyer ist für manche Auffassungen geradezu typisch; daher benutzen wir ihn gern als Beispiel.

und der anthropologischen Momente in der Geschichte selbst zu untersuchen und nicht als gleichmäßig wirkende Faktoren auszugeben. Das aber verlangt nun von neuem und auf andere Weise in allen seinen Teilen die Beziehung zu den systematischen Sozialwissenschaften. Sie erst geben Aufschluß über die vorhandenen Elemente, wie über die Gesetze ihres Bestehens und ihrer Veränderungen, und über das Allgemeine, das in jedem Besonderen ebenfalls wirksam wird. Es ist die dritte immanente Beziehung, die zwischen Geschichte und theoretischen Sozialwissenschaften besteht.

5. Es wird wohl nirgends einem Mißverständnisse unterliegen, als sollten den Historikern hier neue Aufgaben vindiziert werden. Das ist nicht das Amt einer logischen Untersuchung. Wir haben vielmehr nur sein Vorgehen zu zergliedern, die Aprioritäten, die ihnen zugrunde liegen aufzuzeigen, die Konsequenzen, die daraus hervorgehen und die Möglichkeiten, die sich aus ihnen ergeben, kenntlich zu machen. Es bedeutet natürlich gar keine theoretische Lösung des Problems, wenn durch eine Art praktischer Arbeitsteilung notwendige Funktionen durch andere Personen abgenommen werden. Die entscheidende Frage ist vielmehr, wie kommt es zur historischen Begriffsbildung und zu den allgemeinen Beziehungen, die implizite immer zugrunde liegen? Aus der rohen Empirie hat die rationelle Wissenschaft die Prinzipien zu entnehmen. Wenn meistens die zufällige Kenntnis der Gegenwart und die gelegentliche Beschäftigung mit der praktischen Politik dem Historiker die Anschauung für die Vergangenheit gibt, so ist das ein Notbehelf, der sehr oft ausreichen mag. Rationell ist dieses Vorgehen gewiß nicht. Es ist daher durchaus kein Zufall, daß die antiken Historiker tatsächlich eine systematische Politik als Wissenschaft besaßen und zudem in ihrer Person ein reiches Maß von politischer Erfahrung intuitiv verkörperten. Darum konnte natürlich ihre Geschichtsforschung von diesen allgemeinen Sätzen Gebrauch machen. Aber für die Nachfahrer fließt diese Quelle nur als eine abgeleitete und die Grundlage ist darum immer von neuem zu legen.

Die Geschichtswissenschaft macht eben von den anderwärts überkommenden Regeln und allgemeinen Sätzen ständig Gebrauch. Es ist ihr Apriori, über das sie nicht hinfortkommt. Ihr Konkretes und Individuelles ist nur möglich auf Grund

des Abstrakten und Allgemeinen. Denn eben unsere Erfahrung nimmt an jedem einzelnen »Erlebnis« eine Typisierung vor. Auch der individuellste Gefühlsvorgang ist nur durch typische Verlaufsformen mitteilbar. Jeder Zweig der historischen Wissenschaften erfordert darum eine allgemeine, theoretische und systematische Wissenschaft derselben Gattung. Diese hat die speziellen Begriffe zu analysieren und auf ihre Lebensbedingungen zurückzuführen. Das heißt aber nichts anderes, als die Gesetze ihres Seins und Werdens aufzudecken und das Allgemeine im Besonderen zu bestimmen: also Literaturgeschichte auf Grund der allgemeinen Literaturwissenschaft, Kriegsgeschichte im Bezug auf allgemeine Kriegswissenschaft usf. Das Konkrete wird auch hier nur möglich auf Grund des Allgemeinen als seines Korrelates [75]. Aber dasselbe gilt, um eine letzte Frage zu berühren, auch von den historischen Naturwissenschaften. Sie verlangen darum durchgehend die systematischen als ihre Grundlage, denen sie die Begriffe und allgemeinen Gesetze entnehmen. Diese historische Naturwissenschaften — die Kosmologie, die historische Geologie, die biologische Entwicklungslehre — die man als »metahistorische« gekennzeichnet hat, haben logisch gar keine Existenz für sich: so oft auch ihr Inhalt losgelöst für sich betrachtet werden mag und so starke Interessen etwa die Deszendenzlehre für sich in Anspruch nimmt. Aber diese sind in ihren Begriffen und ihren Gesetzen nur möglich durch stete Beziehung auf jene allgemeinen Naturwissenschaften der kosmischen Physik, der systematischen Geologie, der allgemeinen Biologie. Jene geben an sich gar kein eigenes System, kein eigenes Werden [76]. Es verrät darum eine nicht geringe prinzipielle Verirrung, wenn man zunächst die Geschichte überhaupt ihres gegenständlichen Inhaltes beraubt und sie rein formell faßt, um dann zu zeigen, daß die naturwissenschaftlichen Teile »metahistorisch« seien.

---

[75] Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte sagt (S. 1): »Wie jedem Zweige der Geschichte, so muß auch der Sprachgeschichte eine Wissenschaft zur Seite stehen, welche sich mit den allgemeinen Lebensbedingungen der geschichtlich sich entwickelnden Objekte beschäftigt, welche die in allem Wechselnden gleichbleibenden Faktoren nach ihrer Natur und Wirksamkeit untersucht«.

[76] Nicht entgangen ist dieser Zusammenhang einem so feinen Denker wie Otto Liebmann, Zur Analysis der Wirklichkeit 3. Aufl. S. 302 ff. Aber auch Eugen Dühring hatte durchaus den Zusammenhang richtig erfaßt.

Gewiß sind historische Biologie, Kosmologie und Geologie nur als Korrelat in bezug auf die theoretische und systematische Naturwissenschaften denkbar. Aber für die historischen Disziplinen im engeren Sinne gilt dasselbe.

Geschichte als Wissenschaft, d. h. die einzelnen Teile menschlicher Betätigungen, wenn anders sie nicht ein chaotisches Gewirr von Einzelheiten bleiben soll, ist nur möglich durch stete Beziehung auf allgemeine Begriffe. Und sie kann nur dadurch wirklich werden, daß es Gesetzmäßigkeiten in ihrem Ablaufe gibt. Denn der Zusammenhang der Dinge besteht nicht nur äußerlich in der Zeit, nicht nur örtlich im Raume, sondern es ist eine innere Verbundenheit, die durch allgemeine Gesetze dargestellt wird. Nicht anders wie soziales Leben selbst nur möglich ist, durch Anerkenntnis solcher engen Beziehungen zwischen den Phänomenen. Durch diese dreifache Abhängigkeit ist denn erwiesen, daß auch die beschreibend und erzählend vorgehenden historischen Wissenschaften nicht losgelöst von den zugeordneten systematischen desselben Gebietes zu denken sind. Wie weit der einzelne Historiker praktisch jene mitzubetreiben hat, ob er z. B. daneben auch systematische Politik darzustellen hat: das interessiert uns nicht [77]). Denn nicht von den Aufgaben der Wissenschaft ist hier die Rede, von dem was sie tun soll, sondern ausschließlich von dem Inhalte, d. h. von dem, was sie muß und kann.

6. Damit ist die Notwendigkeit allgemeiner Begriffe und allgemeiner Sätze, die Aufstellung von Typen und Gesetzmäßigkeiten auch für den ganzen Bereich der historischen Wissenschaften als eine immanente dargetan. Es ist das Suchen nach Regelmäßigkeiten nicht etwas Zufälliges und Fremdes; nicht etwas, was auch ev. nicht zu sein brauchte. Vielmehr ist es eine Bedingung für die Existenz der Geschichte als Wissenschaft. Es ist so notwendig, als überhaupt Begriffe nötig sind, um »Er-

[77]) Wenn statt der politischen Wissenschaft der Historiker die wirkliche Anschauung und ihre begriffliche Erfassung der zufällig von ihnen gemachten Erfahrung verdankt, so ändert das natürlich an dem Sachverhalte selbst nichts. Es gehört zu den Aufgaben einer Logik der Geschichte, diese Aprioritäten, die ihr zugrunde liegen, aufzudecken. Diese Arbeit einer »historischen Kategorienlehre« ist noch zu schaffen. Gar nichts dafür geschehen ist seitens der modernen Logiker der Geschichte. Einen Anfang hat Simmel gemacht, der vor allem das Problem richtig gestellt hat. Im weiteren Verlaufe ist er aber durch seine ethisch-individualistische Wendung von dem eigentlichen Ziele abgekommen. Vgl. Eulenburg dieses Archivs, Bd. XXIX, S. 180 ff.

fahrung« möglich zu machen: um aus dem zufälligen, unausdrückbaren und nicht reproduzierbaren einmaligen »Erlebnis« einen dauernden Bestand unseres Wissens zu machen. Auch das Singuläre ist für uns nur erfaßbar durch das Allgemeine und Gesetzmäßige. Und dieses selbst stellt sich uns als ein Teil historischer Wirklichkeit dar. Die ganze Anschauung scheint damit gegen alle Einwendungen, die möglicherweise erhoben werden können, geschützt. Es ist die kritische Begründung der historischen Gesetzmäßigkeit überhaupt.

Aber anderseits ist nun auch die Sozialwissenschaft selbst nicht ohne Kenntnis des geschichtlichen Lebens darstellbar. Denn den Inhalt entnimmt eben jene aus dem Ablauf der Geschichte. Die sozialen Gesetze bedürfen des Stoffes, sie bedürfen vor allem auch der Variabilität des Erfaßten, aus der erst Typen und Generelles gebildet werden. Gesetze wären nicht aufstellbar, wenn nicht die Mannigfaltigkeit, die Verschiedenheit die Differenzierung das schlechthin Gegebene wäre. Ohne diese Voraussetzungen der geschichtlichen Mannigfaltigkeit hätte es ja gar keinen Sinn, das Gemeinsame, die Wiederholung zu suchen. Die sozialen Gesetze werden dadurch erst wirklich, daß eben die Abweichungen, das Nichttypische vorhanden sind. Das was einmal an einem Orte war, das was geschehen ist und was im sozialen Leben sich zugetragen hat, das macht den reichen Inhalt des Geschichtlichen aus. Und dieses gibt den systematischen Sozialwissenschaften überhaupt die Möglichkeit zu klassifizieren und Generelles zu finden. Die letzte Rechtfertigung der sozialen Gesetze liegt eben darin, daß sie im geschichtlichen Leben sich zeigen und manifestieren.

Wenn die Geschichte vom menschlichen Dasein der Völker das gesamte Geschehen der Nationen zur Aufgabe und zum Gegenstande hat: so kann ja die systematische Sozialwissenschaft nicht anders, als eben dieses »geschichtlich Gegebene« für ihre Zwecke zu betrachten. Es geschieht in besonderer Weise hier wie dort. Es kümmert sie nicht, daß Zusammenhänge zerrissen werden, die geschichtlich gerade hergestellt werden, daß eine Klassifikation nach rein sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, die das Zeitmoment ganz außer acht läßt. Wir können das auch so ausdrücken: Weil bestimmte Erschei-

nungen als sozial zu charakterisieren sind, darum sind sie zugleich geschichtlich. Und umgekehrt: weil sie einmal geschichtlich im Sinne von Menschengeschichte waren, darum sind sie überhaupt auch Objekte der Sozialwissenschaften. Will man das neuerdings so oft gebrauchte Korrelationsverhältnis von Inhalt und Form aufstellen, so würde man auch hier sagen: die geschichtlichen Sozialwissenschaften geben den Inhalt, die systematischen geben die Form. So ergibt sich eine gegenseitige Angewiesenheit beider trotz der Verschiedenheit der Methode und damit der Verschiedenheit der Aufgaben.

Im ganzen aber zeigt sich an diesem Problem ein allgemeinerer Hinweis; nämlich die erkenntnistheoretische Frage, ob das Allgemeine allein anders gegeben sein könne als in dem Besonderen und ob das Besondere überhaupt erfaßbar ist ohne das Allgemeine. Es ist beides nicht möglich. In dem Denken der Begriffe ist das Allgemeine durchaus mitgegeben. Und da auch die Geschichtswissenschaft der Begriffe bedarf, da auch für sie mit dem bloßen Namen sich stets Bestimmtheiten verbinden, die allgemeiner Art sind, so ist schon durch ihre logische Struktur die Geschichtswissenschaft auf das Allgemeine angewiesen. Kein Besonderes ohne ein Allgemeines. Aber andererseits wird das Allgemeine nur wirklich, manifestiert sich immer nur als ein Bestimmtes, als ein Besonderes, von dem das Allgemeine eben die gemeinsame Bestimmtheit mehrerer Glieder heraushebt. Man kann auch das Generelle am Singulären erörtern und erhärten; das geschieht beständig. Es erklärt sich so, warum der Gedanke einer eigenen Wissenschaft vom Besonderen und Individuellen, einer solchen, die ohne ein Allgemeines auszukommen vermeinte, ein völliger Ungedanke ist.

Es hat danach keinen Sinn, nach der besonderen Bedeutung der historischen Gesetze zu fragen, nachdem sich ihre Immanenz auf der ganzen Linie herausgestellt hat. Gesetzmäßigkeiten machen einen Teil objektiver geschichtlicher Wirklichkeit aus. Sie zeigen sich im Zuständlichen wie im Singulären der Geschichte. Das *principium individuationis* der Zeit genügt nicht um sie aufzuheben und ihre Wirksamkeit zu schmälern. Da die sozialen Gesetze nur in der Geschichte wirksam werden,

so weist entsprechend auch deren Ablauf durchaus bestimmte Regelmäßigkeiten auf. Der Grund dafür ergab sich aus der relativen Homogenität der Elemente, aus denen sich der Gang des menschlichen Geschehens zusammensetzt. Sie bewirkt jene Einheit in der Mannigfaltigkeit, die seinen Sinn letzthin ausmacht.

Andererseits wird aber auch für die Rekonstruktion des geschichtlichen Lebens, die den Inhalt der historischen Wissenschaften bildet, die Anerkenntnis jener gesetzmäßigen Begebenheiten notwendig. Das in der objektiven Welt Gegebene wird für die Wissenschaft das Aufgegebene. Der Aufbau der geschichtlichen Welt erweist sich demnach als durchgängig bestimmt durch jene Wiederholungen, die wir als gesetzmäßige ansprechen konnten. Die Methode ihrer Findung und Gewinnung ist die allgemeine, durch welche überhaupt erst Erfahrung möglich wird: durch die Methode der Vergleichung, d. h. durch Erkenntnis der Uebereinstimmungen und der Differenzen.

Es ist letzthin wiederum eine natürliche Dialektik, die uns zu dem Resultate geführt hat. Nicht von außen her durch irgendwelche Analogiebildungen oder durch Uebertragung naturwissenschaftlicher Anschauungsweisen, sondern aus dem Wesen der Sache und aus dem Wesen unserer Erfahrung überhaupt, wonach wir die Wirklichkeit nur erfassen durch die Bestimmungen unseres Denkens. Gewiß können dadurch vage Verallgemeinerungen oder leichthin ausgesprochene allgemeine Sätze in keiner Weise gestützt oder gerechtfertigt werden. Mit ein paar Formeln lassen geschichtliche Dinge sich allein nicht meistern. Ebensowenig ist es möglich auf andere Weise, als durch wirkliche Untersuchungen zu ihrer Erfassung zu gelangen. Es sind ja immer ganz spezifische Gesetzmäßigkeiten, die sich aus der vergleichenden Betrachtung ergeben. Aber andererseits kann auch der Versuch einer kritischen Begründung nicht durch irgendwelche falschen Ansprüche oder durch vorschnelle Generalisationen erschüttert werden. Er ist dafür in keiner Weise verantwortlich zu machen. Er ist hinreichend gesichert durch die Besinnung auf die logischen Grundlagen unseres Denkens der geschichtlichen Welt und auf die Mittel zu ihrer Darstellung.

List's Nationales System und die „nationale" Wirtschaftspolitik.

Von

HEINRICH DIETZEL.

In den Kreisen unserer Schutzzollinteressenten pflegt man die »Theoretiker« höchst geringschätzig zu beurteilen, redet man vielfach so, als ob eine prinzipielle Auseinandersetzung mit ihnen sich erübrige. Wozu denn dogmatisieren über das Problem des besten Handelssystems? Die Wirtschaftslehre zählt doch, wie der Altreichskanzler festgestellt hat, zu den Erfahrungswissenschaften! Und die Erfahrungen lauten doch »für Jeden, der Augen hat, zu sehen«, dahin, daß für uns jenes Handelssystem am besten taugt, das mit dem Tarif von 1879 in Kraft trat — das System, begründet auf das Prinzip des Solidarschutzes. Wie wundersam hat sich diese »nationale« Wirtschaftspolitik doch »bewährt«; wie ungleich mehr ist doch — seitdem sie eingeschlagen wurde, und selbstverständlich zufolge dessen, daß sie eingeschlagen wurde — der nationale Wohlstand gestiegen, als damals, da unsere Industrie und unsere Landwirtschaft dem Wettbewerbe des Auslands wehrlos preisgegeben waren!

Auf die Gesamtheit der »Theoretiker« erstreckt sich die Geringschätzung aber keineswegs. Sie wird ja nur deshalb so zur Schau getragen, weil unsere Praktiker — leider zu Unrecht — meinen, von den Kathedern erklinge unisono das Lob der »offenen Tür«. Bei solchen Männern der Wissenschaft eine Stütze zu suchen, deren Zeugnis zugunsten des Prinzips des Solidarschutzes verwendbar scheint, verschmähen Bündler wie Zentralverbändler durchaus nicht; besonders oft und mit besonders großem Nachdruck berufen sie sich auf F. List[1]).

[1]) So früher mehrfach H. Bueck. Jüngst H. Bechly in seinem Vortrage, gehalten auf dem XII. Deutschen Handlungsgehilfentage in Bres-

Wie die Herolde der »nationalen« Wirtschaftspolitik, so fordert ja auch der Verfasser des »nationalen Systems der politischen Oekonomie« die »gleichmäßige und harmonische Ausbildung aller Produktivkräfte«; wie sie, so bestreitet ja auch er der manchesterlichen »Konsumentenweisheit« letzten Schluß, daß das Heil der Völker immer und überall liege in der »möglichst wohlfeilen Herstellung von Tauschwerten«. Also: er war unser!

Er war unser — so rühmen sich nicht nur die Praktiker; auch akademische Protektionisten (Ad. Wagner, Diehl, Pohle, Oldenberg) zitieren ihn gern als Eideshelfer.

Gegen diese Versuche, dem Manne, der sein Buch schrieb, um den Weg zu weisen, der vom Schutzzoll zum Freihandel führe [2]), »einen Zug zum Solidarschutz anzuempfinden« (Lotz), ist bereits häufig Widerspruch erhoben worden.

So mehrfach seitens L. v. Brentano — schon im »Freihandelargument«; letzlich wieder in der Denkschrift über die »deutschen Getreidezölle« — und W. Lotz.

Dann seitens A. Dix — in seiner Rezension der List-Biographie von K. Jentsch (Nationalztg. vom 7. X. 1901). »Was heute, ohne jede Berechtigung, unter Berufung auf List, als »nationales System« der Wirtschaftspolitik ausgegeben wird, ist nicht die Politik Lists, sondern »die Politik der sieben Fehler« — die List am Schutzzoll rügt — »vervollständigt durch eine Reihe andrer Fehler«. . . . »Wer das System Lists aufmerksam und ohne Voreingenommenheit durcharbeitet, wird selbst erkennen, zu welcher Forderung List unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen folgerichtig kommen würde. Sein »nationales System« würde sicherlich wesentlich anders aussehen, als das, was heute gewöhnlich unter dieser Flagge geht«.

Wäntig (a. a. O., S. VI) schreibt: »der Denker List erscheint den Nachgeborenen in erster Linie als Schutzzolltheoretiker — wobei man freilich übersieht, wie wenig, aus mehr denn einem Grunde, seine Theorie von den Schutzzöllnern der Gegenwart zur Begründung ihrer Forderungen angeführt werden dürfte«.

Und Harms (Frankfurter Zeitung 31. XII. 1911): »die Argumentation Lists hat später den Schutzzöllnern die besten Waffen in die Hand gegeben. Und merkwürdigerweise weit über seine Ideen hinaus bis zu jener, den Begründer des nationalen Systems geradezu verspottenden Devise: der Schutz von Eisen und Roggen ist gleich unentbehrlich für das Wohl des Vaterlandes!« . . . »Erst später, nach 1879, besann man sich darauf« — die große Mehrzahl besann sich aber durchaus nicht darauf! — »daß List als Vorkämpfer des nun in Deutschland die Handelspolitik

lau, abgedruckt in der Schrift »Die deutschnationale Handlungsgehilfenbewegung und die politischen Parteien«, 1911, S. 23/24; und W. Ruhland, Für die Getreidezölle; eine Antwort an alle Freihändler, 1911, S. 9/11.

[2]) Vgl. Wäntig, Einleitung zu Lists Nationalem System (S. V): das Buch war angeregt durch eine Preisfrage der Pariser Akademie »Ueber die beste Art des Uebergangs vom Schutzzoll zum Freihandel«.

beherrschenden Solidaridätsgedankens nicht wohl angesprochen werden könne, und reine Schutzzöllner, wie der Amerikaner Carey« — neuerdings, füge ich hinzu, Mc Kinley und Méline — »traten an seine Stelle.« ... »Im Grunde gegen seinen Willen hat List die Idee der Weltökonomie auf der Basis internationalen Handelsfreiheit bei uns so gründlich ausgerottet, daß sie bis heute ein Wiedererstehen nicht erlebt hat.«

Der Proteste genug! Da sie aber bisher, soweit ich sehe, stets nur allzu summarischer Art waren, so durften die Vertreter des Prinzips des Solidarschutzes sich damit begnügen, auf die These, daß List dies Prinzip verwerfe, mit der These zu antworten, daß man ihn falsch interpretiere — die und jene Stellen, die sie nun anführten, bezeugten, daß er dies Prinzip billige.

Mir scheint, der Widerspruch müsse einmal sorgsamer begründet werden. Zwar kommt darauf, ob List zum Prinzip des Solidarschutzes diese oder jene Stellung eingenommen habe, für den Streit, der heute um dies Prinzip wogt, an sich nichts an. Es würde kein Aktivum mehr auf dem Konto des Solidarschutzes bedeuten, wenn sich nachweisen ließe, List sei ihm hold gewesen. Es bedeutet kein Passivum mehr, wenn, wie im folgenden, das Gegenteil nachgewiesen wird. Nur in dem Falle würde die Sache dieses Prinzips besser oder schlechter, daß aus Lists Schrift zugkräftige Gründe pro oder contra entnommen werden könnten. Der Fall liegt, meines Dafürhaltens, aber nicht vor: was im »nationalen System« vorgebracht wird für Erziehungsschutz der Industrie, gegen Erhaltungsschutz der Landwirtschaft, steht schon sonst geschrieben [3]).

Die Stellung Lists zum Solidarschutz zutreffend zu kennzeichnen, ist aber deshalb geboten, weil es die Vielzuvielen gibt, die nach Gründen kaum fragen; denen die Neigung zum bequemen »jurare in verba magistri« innewohnt; auf die es gewaltig wirkt, wenn man ihnen einfach die Behauptung vorträgt, dieser große nationale Politiker — der Vater des Zollvereins; der Anwalt der Ueberzeugung, daß Deutschland nur durch Preußen zur Wiedergeburt gelangen könne; der »Bismarck der Volkswirtschaft« (O. Most), der seine Stimme erhob für Begründung

[3]) Daß man an List Nichts original nennen könne als die Form des Vortrags, die Fassung und Gruppierung der Argumente, ist schon von Zeitgenossen genugsam betont worden; so behandelte ihn Brüggemann (vgl. die Listbiographie von K. Jentsch) einfach als Nachbeter von Adam Müller. Neuerdings hat K. Köhler (Schmollers Jahrbuch 1909) gezeigt, wie stark List aus der Quelle von D. Raymond, Thoughts on Pol. Ec., geschöpft habe.

eines deutschen Eisenbahn- und Kanalsystems, Bau einer deutschen Flotte, Einleitung einer deutschen Kolonial- und Auswanderungspolitik — er hat dem Prinzip des Solidarschutzes gehuldigt; er würde heute Arm in Arm gehen mit den Herolden der »nationalen« Wirtschaftspolitik!

Solcher Mitstreiter »gilt gleich einem Heere«! Was List einmal, um die Stärke des Bannes zu malen, den der große Schotte noch immer auf die Geister ausübe, von Smith sagt: daß er »neben Napoleon der mächtigste Monarch Europas« sei (nach einem Wort des H. v. d. Marwitz) [4]) — könnte man auch von ihm selbst sagen. Noch immer ist er, bei uns wenigstens, der »mächtigste Monarch« im Reich der handelspolitischen Theorie — seit lange schon!

Es steht ja keineswegs so, daß — wie bisweilen behauptet wird [5]) — sein Ansehen »nach langer ungerechter Vernachlässigung . . . erst in neuerer Zeit gestiegen ist, gelegentlich sogar in eine mit mangelhafter Kenntnis Hand in Hand gehende Ueberschätzung übergegangen«. Vielmehr hat man ihm, solange als der Historismus auf unseren Kathedern herrscht, d. h. bereits während einer ganzen Reihe von Jahrzehnten, ein eher zu großes als zu geringes Maß von Reverenz erwiesen. Ihm, der »allererst die Geschichte um ihre Lehren befragen und daraus seine Fundamentalsätze ableiten« wollte; der die physiokratisch-smithsche Schule, die für alle wirtschaftspolitischen Probleme nur die eine »absolute Lösung« des laisser-faire hatte, so schneidig angriff; der jener Schule die Doktrin der »Relativität« entgegenhielt, diese Doktrin nur weit wirksamer als die Roscher, Knies, Hildebrand dadurch propagierte, daß er — im Unterschied von ihnen, welche »in generalibus« stecken blieben — sie anwandte auf ein konkretes, anfangs der Vierziger höchst aktuelles Problem; indem er forderte, daß das »Douanesystem« sich zu richten habe nach der »Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft«.

Und nicht nur die Anhänger des älteren und jüngeren Historismus sind — wie natürlich — seines Lobes voll, sondern auch Dogmatiker wie A. Wagner; nicht nur Schutzzöllner, wie dieser, sondern auch Freihändler, wie Brentano, Lotz usw.

---

[4]) List, Einleitung, S. XXXI (Ausgabe von K. v. Eheberg, 1883).
[5]) A. Dix, a. a. O.

Wohl kein Werk wird von jeher dem stud. cam. so dringend anempfohlen, wohl kein Werk findet so leicht Leser, wie das Buch von 1841 mit seiner Fülle »schöner Stellen«, seiner großzügigen Historienmalerei, seinem hinreißenden patriotischen Pathos.

Noch immer ist List ein Mächtiger. Hat, wer das Prinzip des Solidarschutzes vertritt, das Recht, diesen Mächtigen seinen Bundesgenossen zu nennen?

Die Antwort auf diese Frage kann, sollte man meinen, für Jeden, der das »nationale System« aufmerksam und bis zu Ende durchgenommen hat — mindestens für Jeden, der es mit Rücksicht auf die Stellung Lists zu jenem Prinzip geprüft hat — nicht zweifelhaft sein. Nämlich die Antwort, die rund verneint.

Daß vielfach eine andere Antwort gegeben wird, daran trägt List selbst einen Teil der Schuld! Das »nationale System« hat, bei allen soeben angedeuteten Vorzügen, auch gewisse Fehler — ähnliche Fehler, wie Malthus' »Versuch über das Bevölkerungsgesetz«. Beide Werke leiden an mangelhafter Disposition; und vor allem: sie sind viel zu breit geraten, enthalten zahllose Wiederholungen.

Dort wie hier ist ein im Grunde überaus simpler, bei vorurteilsfreier, objektiver Würdigung kaum anzufechtender Kern in eine überaus umständliche Schale eingebettet — da die Autoren voraussehen, daß ihm gleichwohl heftigste Anfechtung droht (Malthus weiß, daß sein Programm des Moral restraint, welches, bedingt ausgesprochen — für „vollbesetzte Länder«, wo die Produktivität der Bodenarbeit sinkt — einen »truisme« bildet, doch in den Populationisten und den Kollektivisten erbitterte Gegner finden wird; List weiß, daß sein Programm des Erziehungsschutzes zugunsten der Industrie, welches, bedingt ausgesprochen — für Länder, die »berufen« sind (s. u.) zur Industrialisierung, dieser nur deshalb noch nicht teilhaftig werden können, weil sie Ländern mit alter, vollreifer Industrie gegenüberstehen, deren Wettbewerb derzeit übermächtig ist — grundsätzlich gebilligt werden muß, doch die doktrinären Freihändler einerseits, die minder doktrinären Agrarier andrerseits in Harnisch bringen wird) Dort wie hier wird dieser Kern, um ihn Jedermann mundgerecht zu machen, in so unendlich vielen Varianten serviert, daß die Lektüre, die zunächst überaus fesselt, entweder Fragment bleibt, oder nur in flüchtiger Weise erfolgt — immer flüchtiger wird, je höher die Paginaziffer.

Man kann — bei beiden Werken — es dem Leser wirklich nicht übel nehmen, wenn ihm der Geduldfaden reißt. Von denjenigen aber, die den Drang in sich fühlen, über List zu schreiben, seine handelspolitische Theorie zu charakterisieren, dürfte immerhin verlangt werden, daß sie ihn »fleißiger lesen«.

I.

Daß, wie die Dinge heute liegen, der Industrieschutz Deutschlands durch Berufung auf List nicht gestützt werden kann — darüber bedarf es nur einer kurzen Ausführung.

Die Herren vom Zentralverbande der Industriellen fordern

ständige Wälle wider den fremden Wettbewerb für »jede ehrliche Arbeit«. Nach ihnen — wie nach ihren agrarischen Couleurbrüdern — haben die Zölle die »Produktionskostenunterschiede auszugleichen«, die jeweils zu ungunsten der Inlandsproduktion obwalten. Soweit und solange solche Unterschiede obwalten, müssen Zölle errichtet werden in dem Betrage, mindestens im Betrage, dieser Unterschiede — gleichviel, ob der betreffende Produktionszweig für das Volk taugt oder nicht; als Schutzlegitimation genügt die Tatsache, daß er da sei: Alles, was besteht, ist wert, daß es nicht zugrunde geht!

Nach List beschränkt sich die Aufgabe des »Douanesystems« auf Erziehung der industriellen Arbeit[6]). Und auch was diese anlangt, soll der Schutz nicht platzgreifen auf der ganzen Linie, sondern nur, soweit Gewerbe sich vorfinden, hinsichtlich deren die Nation sich »besonderer Vorteile« erfreut[7]). Bloß solche Gewerbe sind erziehungswürdig; und nur solange sie erziehungsbedürftig sind, darf der Schutz gewährt werden — ihn darüber hinaus, auch nach Gelingen der Zollpädagogik, noch bestehen zu lassen, erklärt List für einen schweren Fehler.

Nun liegt aber die »Entwicklungsstufe« der Volkswirtschaft, auf welcher, nach Lists Dafürhalten, unsere »Manufakturkraft« ohne »Krücken« nicht emporkonnte, weit hinter uns. Sei es nun, wie List mit Feuereifer verfechten würde[8]), dank der, zeitweise ziemlich starken, Abdämmung der britischen usw. Fabrikatenkonkurrenz, welche der Zollverein vollzog; oder trotz ihrer — »die heutige deutsche Industrie ist der des Auslands ebenbürtig, wenn nicht überlegen; sie braucht keine Erziehungszölle mehr«[9]). Und wie Brentano, so erklärt Pohle — der im Gegensatz zu jenem das Solidarprinzip verteidigt — daß »die Industrie der west- und mitteleuropäischen

[6]) Betreffs der agrarischen Arbeit s. u. Abschnitt II.

[7]) Vgl. z. B. List, S. 184. Die Stelle ist im Abschnitt II zitiert.

[8]) Gerade wie List mit Rücksicht auf England sich immer wehrt gegen die Auffassung, als ob es »nicht durch, sondern trotz seiner Handelspolitik« — d. h. einer die Industrie erziehenden, sie ‚künstlich' hebenden Zollpolitik — zur Macht gelangt« sei, würde er sich gegen die analoge Auffassung betreffs Deutschland wehren.

[9]) Brentano, Getreidezölle, 2. Aufl., S. 70, 78. Ebenso Lexis, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, S. 338 (4. Auflage).

Kulturstaaten im allgemeinen auf eine Staffel gelangt ist«, wo sie der Erziehungszölle entraten kann [10]).

Nur in dem Falle, daß bei uns gewisse »infant industries« um Schutz einkämen — Gewerbe, die an sich durchaus geeignet für unser Volk, bloß anbetracht des zeitlichen Vorsprungs anderer Völker am Aufblühen behindert wären, vielleicht seitens dieser planmäßig »stranguliert« würden [11]) — ließe sich List als Anwalt ansprechen. Aber zugunsten eines Prinzips, nach dem auch alteingewurzelte, vollreife, mit hohen Exportwerten paradierende Industriezweige Zölle zu beanspruchen haben, darf sein Name schlechterdings nicht ins Feld geführt werden!

Eine Tatsache ist noch besonders zu betonen — die Tatsache, daß unser Erhaltungsschutz der »schweren« Industrie die Bildung von Syndikaten wesentlich erleichtert hat; ihre Verbände haben gegenüber den Konsumenten eine — begrenzt — monopolistische Stellung, unter den Mitgliedern ist der Wettbewerb — wenn auch nicht völlig — beseitigt.

---

[10]) Pohle, Deutschland am Scheidewege, 1902, S. 1. Er rechtfertigt gleichwohl den Industrieschutz; aber nur um des Agrarschutzes willen, der ihm unentbehrlich dünkt.

»Wo auf den Rohmaterialien und Halbfabrikaten Zölle liegen, da erfordert die Gerechtigkeit, daß auch die fertige Ware einen entsprechenden Schutz genieße, wenn man nicht das Ausland auf Kosten des Inlandes begünstigen will... Aus dem gleichen Grunde folgt aber ferner noch, daß da, wo für wichtige Gegenstände des Massenkonsums, z. B. die Hauptnahrungsmittel, Zölle bestehen, der Industrie zum Ausgleich hiefür ebenfalls ein gewisses Maß von Zollschutz zu gewähren ist. Denn Zölle auf Artikel des täglichen Verbrauchs weiter Volkskreise wirken wie Kopfsteuern und haben eine Verteuerung der gesamten Produktion, eine Erhöhung der Produktionskosten aller Industriezweige zu Folge.... In den Staaten, die sich unter dem Drucke der billigen überseeischen Konkurrenz im Interesse der Erhaltung ihrer Landwirtschaft zur Einführung von Agrarzöllen genötigt sahen, sind also die industriellen Schutzzölle als ein Korrelat zu den landwirtschaftlichen Zöllen anzusehen; sie stehen und fallen mit den letzteren.«

List würde — ich bemerke das, weil (s. u. II) Pohle zu denen zählt, die meinen, daß das Prinzip der Solidarschutzes sich mit dem »Geiste« Lists durchaus vertrage — diese Rechtfertigung der Protektion einer nicht mehr erziehungsbedürftigen Industrie abgewiesen haben; und zwar als »individualistisch«. Er erkennt durchaus, daß der Erziehungsschutz, den er für die Industrie heischt, der Landwirtschaft für vielleicht geraume Frist »eine Verteuerung der gesamten Produktion, eine Erhöhung der Produktionskosten« aller ihrer Zweige aufhalst. Aber gleichwohl fordert er ihn — als der Nation gerecht.

[11]) Das planmäßige »Strangulieren« — welches von britischen Staatsmännern bisweilen offen zugestanden wurde — ist ja ein Hauptgrund Lists für den Erziehungsschutz (S. 77, 86, 217 der Ausgabe v. Eheberg).

Der Erziehungsschutz wird aber von List nur unter der Voraussetzung vertreten, daß innerhalb der Branchen, die seiner genießen, freie Konkurrenz herrsche [12]). Dieser freien Konkurrenz halber — darauf weist List immer und immer wieder hin — wird der Preis der bezollten Industrieartikel, nachdem er zunächst gestiegen, über kurz oder lang wieder herabgedrückt werden; er wird schließlich gleich oder sogar unter dem Preise stehen, zu dem früher, vor Errichtung des Erziehungsschutzes, diese Artikel vom Auslande bezogen wurden — die freie Konkurrenz im Innern sichert die nationalen Konsumenten vor der Gefahr, zufolge Erschwerung der Konkurrenz der Fremde auf die Dauer überteuert zu werden [13]). Diese Voraussetzung ist eine conditio s. q. n. des Schutzes, wie List ihn meint. Nur damit, daß er bei den »infant industries« freie Konkurrenz annimmt, vermag er den »Agrikulturisten« — den Gegnern seines Programms — den Nachweis zu erbringen, daß für sie, welche die bezollten Industrieartikel zunächst teurer zu bezahlen haben als bei Freihandel, der Erziehungsschutz doch nur ein zeitweises, später sich lohnendes Opfer darstelle.

Wie würde List gewettert haben über diesen Erhaltungsschutz, der unseren Syndikaten gestattet, Gewerben des Auslands Material billiger zu liefern, als denen des Inlands [14]). Wie würde er — dem die Industrialisierung seines Volks nicht nur deshalb am Herzen liegt, weil dadurch der nationale Reichtum, sondern auch deshalb, weil damit — zufolge der Erhöhung der Bevölkerungskapazität — die nationale Macht empor-

---

[12]) Vgl. Brentano, a. a. O., S. 70.

[13]) »Der zweckmäßige Schutzzoll gewährt kein Monopol.« S. 19. Ueber den Preiswucher in Fabrikaten: S. 71. Die Preise der geschützten Fabrikate werden später unter die Weltmarktpreise sinken: S. 315.

G. v. Schulze-Gävernitz (Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, S 263) protestiert gegen solche Annahme Lists. Dieser Irrtum sei längst, sei oft genug schon widerlegt; wiederum durch die Erfahrungen in Rußland. Er übersieht: das russische Schutzsystem ist, wenn auch gar nicht selten durch Berufung auf List verteidigt, keineswegs so gestaltet, wie dieser will. Denn dies Schutzsystem schützt ja wahllos; es schützt nicht bloß, wie es nach List tun soll, die Industrien, hinsichtlich derer das russische Volk sich »besonderer Vorteile« erfreut. Bei derartigen Industrien muß die Annahme Lists zutreffen — es hält nur überaus schwer, sie herauszufinden!

[14]) Er gestattet ja z. B. dem Stahlwerksverbande, der britischen Eisenindustrie Halbzeug, Träger, Platten billiger zu liefern, als der deutschen — er »schützt« fremde Arbeit auf Kosten der nationalen.

gehe, diesen Erhaltungsschutz verdammt haben, der, im Zeichen der Syndizierung, die »schwere« Industrie, die vergleichsweise wenig Händen Brot gibt, stimuliert, die »leichte« Industrie, die weit größere Mengen beschäftigt — ohne solchen Schutz noch mehr zu beschäftigen vermöchte — niederhält. Was ist das für ein grober Unfug — würde dieser nationale Politiker zürnen — daß eure Hütten und Walzwerke den deutschen Kleineisenfabrikanten, Maschinenbauern, Schiffsbauern höhere Preise stellen als den britischen, belgischen, holländischen! Damit wird doch denjenigen Gewerben, deren Pflege auf der jetzigen Entwicklungsstufe eurer Volkswirtschaft die »Forderung des Tages« bildet, der Export beschnitten — und damit die Möglichkeit der Ausdehnung der Produktion verkürzt — und damit letztlich bewirkt, daß die Bevölkerungskapazität und die Macht Deutschlands, so weit sie durch die Ziffer bedingt ist, tiefer steht, als sie stehen würde, wenn die Fertigwarenproduzenten die Preise zu zahlen hätten, welche bei freier Konkurrenz sich ergäben!

Heute — würde List sagen — gilt für Deutschland, was ich einst von England schrieb; nämlich, daß Deutschland weiter sein würde, hätte es der Industrie die einst heilsame, unentbehrliche »Krücke« entzogen; auch für Deutschland kam bereits »die Zeit, wo es ebenso klug ist, das Schutzsystem abzuschaffen, wie es einst klug war, dasselbe einzuführen«[15]). —

In Aeußerungen aus dem Lager des Zentralverbands stößt man oft auf die Wendung von der »harmonischen Ausbildung aller produktiven Kräfte«. Diese Wendung besagt jedoch bei List keineswegs, daß — wie der Zentralverband es anstrebt, und durch einen nach dem Betrage der jeweiligen »Produktionskostenunterschiede« bemessenen universalen und dauernden Schutz erreichen möchte — allen industriellen Produktivkräften, die derzeit tätig sind, die Gewähr, auch weiterhin tätig zu sein, in gleichem Umfang und mit gleichem Verdienst tätig zu sein, geboten werde! Sie besagt nur: gewisse industrielle Produktivkräfte, die derzeit noch schlummern oder erst im Keime sich regen — deshalb, weil die analogen Kräfte des Auslands zufolge ihrer historischen Priorität sie zurückzwingen — sollen erweckt, sollen zum Aufsprie-

[15]) Vgl. List, S. 300, 317. Darüber unten in Abschnitt II.

ßen gebracht, sollen, kurz, »ausgebildet« werden mittels Erziehungsschutzes.

Aber mit nichten sollen alle industriellen Produktivkräfte, die derzeit noch fehlen, »ausgebildet« werden — sondern nur solche, welche der »Natur des Landes« entsprechen; zu deren Uebung das Volk »berufen« ist; nur, wie ich es oben ausdrückte, die erziehungswürdigen; nur die, von denen zu hoffen steht, daß die Saat (die Erziehungskosten) »Früchte« tragen wird [16]) — m. a. W. daß sie nach Ablauf einiger Lehrjahre, nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten, mit denen jedes Neue im Wirtschaftsleben zu ringen hat, auf mindestens gleiches Niveau der Produktivität gelangen, d. h. mindestens ebenso billig fabrizieren werden [17]), wie jetzt, zufolge ihrer nur historischen Priorität, die analogen Kräfte des Auslands.

Und mit nichten sollen alle industriellen Produktivkräfte, die bereits »ausgebildet« sind, »erhalten« bleiben. List sieht z. B. vor, daß — nachdem, dank Erziehungsschutz, die Industrie des Zollvereins hinlänglich »entwickelt« sein, der österreichischen »sich mehr gleichgestellt« haben wird — Deutschland und das Nachbarreich sich hinsichtlich ihrer Fabrikate vertragsmäßig wechselseitig Konzessionen machen« [18]); ebenso, daß Belgien, Holland, die Hansestädte sich dem Zollverein zugesellen [19]). Schließt aber Deutschland einen Handelsvertrag mit Oesterreich, nimmt es Belgien, Holland, die Hansestädte in den Zollverein auf, so muß das zur Folge haben, daß gewisse industrielle Produktivkräfte, die bis dahin »ausgebildet« waren — nämlich die, welche im Zollverein unter minder gutem Sterne stehen als in Oesterreich usw. — »zurückgebildet« werden.

Das Prinzip der Erhaltung aller derzeit tätigen industriellen Produktivkräfte steht im Widerspruch zum Prinzip des Freihandels; keineswegs aber das Prinzip der Erziehung. Das Prinzip der »harmonischen Ausbildung aller (der Natur des Landes entsprechenden) Produktivkräfte« verträgt sich durchaus mit dem Fundamentalsatz der physiokratisch-smithschen Schule, daß jedes Volk bestrebt sein müsse, alle »Tauschwerte« zu

---

16) Vgl. List (Ausgabe von Wäntig), S. 539.
17) S. o. S. 371.
18) Vgl. List (Wäntig), S. 549.
19) Vgl. List (Wäntig), S. 534.

möglichst niedrigen Kosten, mit geringstem Aufwand nationaler wirtschaftlicher Mittel, zu beziehen [20]).

Wenn Ruhland [21]) — der mit Stolz List als den Ahnherrn seiner neuen Wirtschaftslehre nennt — die Freihändler verspottet, weil ihnen, nach dem bekannten Diktum H. v. Treitschkes, der Mensch sich darstelle als »ein zweibeiniges Wesen, dessen höchste Bestimmung ist, billig zu kaufen und teuer zu verkaufen« [21]), so trifft er damit auch List. Denn auch diesem ist es »höchste Bestimmung« der Menschheitsgruppen, einzuführen, was im Ausland zu günstigeren Bedingungen produzibel, und auszuführen, was im Inland zu günstigeren Bedingungen produzibel [22]).

Eine Differenz im Ziele liegt zwischen den Freihändlern

---

[20]) Vgl. für das Folgende die unten, in Abschnitt II, zitierten Stellen.

[21]) Ruhland, Für die Getreidezölle; eine Antwort an alle Freihändler. 1911. Mit diesem Diktum hat man auf protektionistischer Seite oft hausiert. Ich möchte einmal an einige andere Sätze des großen Historikers erinnern, die in einer »Antwort an alle Schutzzöllner« Platz finden könnten.

Er mahnt im März 1879 die Parteien, sich mit gegenseitigen Zugeständnissen über den Zolltarif — einen Akt der »Notwehr«, da Deutschland nicht allein dem Freihandel huldigen könne, wenn alle seine Nachbarn ihren Schutz erhöhen — zu einigen. Eine neue Reichstagsauflösung müsse um jeden Preis vermieden werden; die Zollfrage sei die schlimmste Wahlparole. »Der bevorstehende wirtschaftliche Interessenkampf wird den Bestand aller Parteien ... schwer erschüttern, wie auch die Würfel fallen mögen. Aber wenn das traurige Schauspiel der Unwahrheit und Verhetzung, das uns der letzte Sommer bot, sich binnen kurzem wiederholen sollte, wenn die Nation unter den Schlachtrufen — »hie billiges Brot für den armen Mann, hie nationales Sohlleder und nationale Nähmaschinen« — zur Wahlurne zöge, so würde die Verwüstung und Verwilderung der öffentlichen Meinung den Höhepunkt erreichen. Es wäre der roheste und politisch unfruchtbarste aller Wahlkämpfe, die Entfesselung der gefährlichsten Begierden.«

Dadurch, daß statt des Prinzips des Retorsionsschutzes, das H. v. Treitschke vertrat, das Prinzip des Solidarschutzes adoptiert wurde; dadurch, daß der Schutz nicht beschränkt wurde, wie er wollte, auf einige Zweige der nationalen Produktion, welche »nur durch übermächtige fremde Konkurrenz in Not geraten sind« — daß man statt temporärer Krisenzölle, die damals für verschiedene Zweige der nationalen Produktion diskutabel waren (vor allem für die Landwirtschaft — wie auch Brentano z. B. zugestand), dauernde Erhaltungszölle, und zwar fast auf der ganzen Linie (industrielle Roh- und Hilfsstoffe blieben ja frei), errichtete, hat der »wirtschaftliche Interessenkampf« eingesetzt, der unser politisches Leben so lange und so schwer geschädigt hat, ist die Aera der »Verwüstung und Verwilderung unserer öffentlichen Meinung« eingeleitet, sind die »gefährlichsten Begierden entfesselt« worden.

[22]) Vgl. das unten, im Abschnitt II, über Lists Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Wert des Handels Bemerkte.

und List keineswegs vor; vielmehr nur eine Differenz hinsichtlich des Weges zum Ziel.

Die Freihändler — strenger Observanz — fordern, daß das Volk jederzeit die »Tauschwerte«, die industriellen wie die agrikolen, zu möglichst niedrigen Kosten beziehe, sie daher hole, wo die Kosten jeweils am tiefsten stehen — aus Inland oder Ausland. List macht nur die Einschränkung, daß das Volk zeitweise, zufolge Erziehungsschutzes für die Industrie, ein Kosten plus hinzunehmen habe, damit es sich für später ein überwiegendes Kosten minus gewinne.

Sein schärfster und bedeutendster Gegner — Prince-Smith — lehnt solche Taktik des zuerst »teuerer Produzierens, um in Zukunft billiger zu produzieren« (wie er das Programm Lists vortrefflich kennzeichnet) rundweg ab, weist sie a limine zurück. Völlig mit Unrecht! Mag auch solche Taktik aus Zweckmäßigkeitserwägungen angreifbar sein [23]) — ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen der »Theorie der Tauschwerte«, nach der jederzeit auf das Kostenminimum hin zu operieren ist, und der »Theorie der Produktivkräfte«, nach der zeitweise anders, aber unter Festhaltung des Kostenminimum als Richtschnur zu operieren ist, besteht nicht. Man kann jedes Wort, das aus der Feder der Turgot, Smith, Say, Ricardo, Torrens, Cobden zugunsten des »freien Spiels« geflossen ist, unterschreiben und doch mit List behaupten, daß auf gewisser Entwicklungsstufe ein Volk gut tue, das Spiel, wenigstens hinsichtlich der Einfuhr von Industrieartikeln, zu beschränken — mit der Absicht, es nach einer Weile, nachdem das Volk sich »better play« gesichert hat, wieder frei zu geben!

Wenn List will, daß auf gewisser Entwicklungsstufe Manufakte mit Erziehungszöllen belegt werden, so

---

[23]) Ich selbst teile die Bedenken, welche Prince-Smith wider List ins Feld führt. Ich halte den Erziehungsschutz für ein fragwürdiges Mittel zum Zweck der künftigen Verbilligung der nationalen Manufakte, den List im Auge hat, dessen Verwirklichung er für gewiß erachtet. Die Erfahrung hat allzuoft (Rußland, Italien, Spanien, Kanada usw.) gelehrt, daß Erziehung ausschlägt zu Verziehung; daß aus temporärem Schutz dauernder Schutz wird. Aber der Erziehungsschutz ist mir ein diskutables Mittel; seitens des Freihändlers keineswegs a limine abzuweisen, sondern mit Zweckmäßigkeitsgründen teils zu befürworten, teils zu bestreiten — nach Zeit und Ort verschieden zu beurteilen.

Smith, daß unter gewissen Umständen der Staat Fremdwaren der oder jener Art durch Kampfzölle treffe; so Ricardo, daß — z. B. nach einem Kriege, zufolge dessen die inländische Landwirtschaft, da die Zufuhr fremder Agrarprodukte behindert war, sich abnorm ausgedehnt hat — Errichtung von Krisenzöllen statthabe. Die Klassiker wie die Manchesterleute hätten sich durchaus keines Verstoßes gegen das Prinzip des Freihandels schuldig gemacht [24]), hätten die »Theorie der Tauschwerte« durchaus nicht verleugnet, wenn sie zu den Ausnahmen, die sie zulassen (auch bei diesen handelt es sich um Taktiken, denen gegenüber Bedenken erhoben werden können) noch die Ausnahme gefügt hätten, welche List mit solcher Leidenschaft wider die »Schule« verfechten zu müssen glaubt [25]) — aber von J. St. Mill, der ein überzeugtester Freihändler war, ohne weiteres, wie ein Selbstverständliches, zugestanden wird [26]).

»Teurer produzieren, um billiger zu produzieren« — diese Taktik stößt in praxi auf viel größere Fährnisse, als List — der ja gewisse Bedenken keineswegs verkennt — einräumen

---

[24]) Ashley hat das gelegentlich mit Rücksicht auf Ad. Smith betont: seine Unterscheidung von »natural« und »acquired advantages« hätte ihn zum Vertreter auch von Erziehungsschutz machen müssen.

[25]) A. Smith stellt sich die Frage, ob in »landed nations« — den »Agrikulturstaaten« Lists — die Gewerbe, die der Natur des Landes entsprechen, von selbst aufkommen; ob diese »produktiven Kräfte« auch ohne des Medizäers Güte sich durchringen würden? Smith bejaht diese Frage (Uebersetzung von W. Löwenthal, Bd. II., S. 184) — List, (der über dies Thema — vgl. S. 215/216 — viel zu leicht hinweggleitet, die Chancen des »von selbst« nicht sorgsam genug erwägt, gebannt ist durch die Möglichkeit der »Strangulierung«) verneint sie. Darin — in diesem Punkte allein — liegt die wirkliche Differenz zwischen Smith und List. Die »Theorie der produktiven Kräfte« hätte Smith durchaus billigen können.

[26]) J. St. Mill, (deutsche Ausgabe von Soetbeer, Bd. II, S. 400) kommt in der Begründung des Erziehungsschutzes durchaus mit List überein. Nur daß — dank der knappen, scharfen Art des Vortrags, die jenem eignet — die Tatsache, daß Erziehungsschutz, kraft dessen latente »produktive Kräfte« behufs Steigerung der nationalen Produktivität, d. h. Verbilligung der »Tauschwerte«, geweckt werden sollen, der Freihandelsdoktrin keineswegs widerspricht, bei Mill sofort ins Auge springt, während sie bei List Manchen verhüllt bleibt — durch Schuld des immensen wirtschaftsgeschichtlichen usw. Beiwerks, mit dem er sein Programm drapiert.

Uebrigens hat J. St. Mill später die Ansicht vertreten, daß »annual grants« seitens der Regierung — temporäre Subventionen an neue Industrien — empfehlenswerter seien als »temporary duties« (Briefe an den Liberal Club in Newyork; vgl. Economist, 1911, S. 434).

möchte. Aber in thesi darf ihr jeder Freihändler sein Plazet erteilen.

Was tut denn ein Volk, das sich zufolge Erziehungsschutzes gewisse Industrieartikel derzeit mehr kosten läßt, als sie ihm bei Freihandel kosten würden, aber damit bezweckt, daß sie ihm binnen absehbarer Zeit weniger kosten werden; was tut denn ein Volk, das zufolge Verzichts auf Versorgung mit billigeren Fabrikaten der Fremde zeitweise sich begnügt mit niedrigerer als der derzeit möglichen nationalen Dividende; aber von dieser Askese erwartet, daß sie ihr später eine ständig höhere Dividende erbringen werde — was tut dies Volk anderes, als der Magnetnadel der »verfluchten Billigkeit« folgen? Was tut es anders, als z. B. eine Aktiengesellschaft, die (da sie aus irgendwelchem Grunde fremdes Geld nicht ansprechen mag) einen Teil ihres umlaufenden Kapitals aus der Produktion herauszieht und die Summe verwendet für Vervollkommnung des fixen Kapitals (Gebäude, Maschinen usw.) behufs Mehrung des Geschäftsergebnisses späterer Semester? Auch sie läßt sich derzeit die von ihr gefertigten Produkte mehr kosten, als sie ihr ohnedem kosten würden (die Spesen steigen ja zufolge Einschrumpfens der Produktion); auch sie nimmt derzeit vorlieb mit niedrigerer privater Dividende — um später mit weniger Kosten zu arbeiten, ständig höhere Dividende zu erzielen.

Beide bringen heute Opfer — Opfer an »present values« (Ashley) — die sich dereinst lohnen sollen. Beide verfahren, indem sie »teuerer produzieren, um billiger zu produzieren«, durchaus im Einklang mit der »Theorie der Tauschwerte«. Beide handeln, indem sie über gewisse wirtschaftliche Mittel, gewisse »produktive Kräfte«, die im Moment ihnen höheren Ertrag abwerfen könnten, so disponieren, daß im Moment ein geringerer, später jedoch ein noch größerer Ertrag, als er andernfalls erzielbar gewesen wäre, herausspringt, durchaus nach der Maxime der größten Arbeitsersparnis — der Maxime, auf welche die Freihandelspolitik begründet ist. Frägt sich nur, ob sie (Volk und Aktiengesellschaft) Erfolg haben — aber »Ausbildung« von produktiven Kräften beim Volk, Verschiebung von produktiven Kräften bei der Aktiengesellschaft, entsprechen, da sie durch das Medium derzeitiger Verteuerung zum Endziel der Verbilligung in Zukunft führen sollen, den volks-

wirtschaftlichen wie privatwirtschaftlichen Normen der »Schule«. List vertritt, wenn er für Erziehungsschutz plaidiert, keine anti-freihändlerische Doktrin; er vertritt nichts weiter als das selbstverständliche Postulat, daß die Handelspolitik nicht nur nach dem Vorteil derer von heute, sondern auch derer von morgen zu gestalten sei. Die Herren vom Zentralverband aber hängen einer Doktrin an, gemäß der der nationale Reichtum der Gegenwart wie der Zukunft geschmälert werden darf — um der Sonderinteressen der derzeit vorhandenen Produktionszweige willen!

Daß List »ad majorem gloriam suam« eine tiefe Kluft zu graben strebt zwischen der überkommenen »Theorie der Tauschwerte« und der »Theorie der produktiven Kräfte«, welche er ihr entgegenstellt — das ist »allzumenschlich«. Aber es wäre wirklich an der Zeit, zu begreifen, daß er da nur ein Spiel mit irreführenden Schlagworten treibt!

II.

Zunächst scheint es, als ob auch die Frage, welche Stellung List zu dem zweiten Element des Solidarschutzes eingenommen haben würde, kurz zu erledigen sei. Denn wider Schutz der Landwirtschaft erklärt sich List ja häufig genug und immer ohne Einschränkung. Bereits in der Vorrede (S. X) bekennt er, »die Gründe zu billigen, die für den freien Agrikulturproduktenhandel sprechen«. Und zu Ende der Einleitung (S. 16) heißt es: das im nationalen Interesse zu befolgende Douanesystem müsse »stets das Prinzip der industriellen Erziehung der Nation zur Richtschnur nehmen«; dagegen sei es »ein törichtes Beginnen, die innere Agrikultur durch Schutzzölle heben zu wollen.« Weshalb töricht, deutet er hier zunächst nur in wenigen Zeilen an. Später aber führt er die Begründung weiter aus; zeigt an einem Beispiel, daß ein industriell entwickeltes Volk sich schädige durch solches Beginnen, an einem anderen Beispiel, welch günstigen Einfluß Freihandel in Korn usw. ausübe — wie dadurch Reichtum und Macht steige. Mehrfach unterstreicht er sein volles Einverständnis mit der »Schule«, soweit diese den Schutz der Landwirtschaft verwirft; sie fehle nur darin, daß sie das »Prinzip der industriellen Erziehung« nicht zugeben wolle.

Gleichwohl muß das Thema eingehender erörtert werden. Denn früher schon, wie jüngst wieder ist das »törichte Beginnen«

unternommen, das Verdikt Lists über Agrarschutz hinwegzudeuteln. Man behauptet: er, dem doch »harmonische Ausbildung aller Produktivkräfte« das A und O gewesen sei, hätte folgerichtig Maßnahmen behufs Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte bejahen müssen (1). Man äußert die Vermutung (2): er, der Apostel der Relativitätsdoctrin, würde, wenn er auch in den Vierzigern das Prinzip des »freien Agrikulturproduktenhandels« vertrat, ihm heute absagen — unter so ganz anderen Verhältnissen; Einigen ist es sogar unbedingt sicher, daß er heute die »nationale« Wirtschaftspolitik unterstützen — wenn auch vielleicht nicht mit Herrn Bueck, so doch mit Herrn Hahn Arm in Arm gehen würde!

I.

»Von einem konsequent protektionistischen Standpunkt« — so bemerkt v. Eheberg, mit Hinweis auf die gleiche Auffassung Lehr's und Lexis' — lasse es sich nicht rechtfertigen, »die Landwirtschaft, wie List es tut, vom Schutz gänzlich auszuschließen«[27]). Wenn dieser die »Agrikulturisten«, die er der fremden Konkurrenz preisgebe, vertröste mit dem »indirekten Gewinn«, welcher ihnen dank Steigerung der Kaufkraft der beschützten, an Zahl zunehmenden Industriellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zufließe[28]), so sei diese Begründung brüchig; denn solcher Gewinn stelle sich doch dann, wenn die Landwirtschaft durch den Kampf mit fremden Bodenprodukten schwer gedrückt werde, als vollständig bedeutungslos dar[29]). Tatsächlich hätten, wie die englischen, so auch die französischen Grundbesitzer sich »mit dem indirekten Gewinn nicht befriedigt erklärt«; sondern »das Prinzip von der Solidarität der protektionistischen Interessen begründet, nach dem alles geschützt werden sollte, was zu schützen war«. . . »Wenn wir die Schutzzollfrage prinzipiell ins Auge fassen, und von dem Erziehungszweck ab-

---

[27]) K. v. Eheberg, a. a. O., S. 232.

[28]) Das ist gemeint, wenn List in der Einleitung (S. 16) den Satz von »törichten Beginnen« damit motiviert, daß »die innere Agrikultur auf ökonomische Weise nur durch die inneren Manufakturen gehoben werden« könne.

[29]) So Lehr, zitiert bei v. Eheberg, a. a. O.

sehen, so müssen wir zugeben, daß Landwirtschaft und Industrie gleichmäßig in Betracht kommen können«. Würde die Landwirtschaft eines alten Kulturlandes, z. B. Deutschlands, bei Freihandel genötigt werden, zu einer extensiven Wirtschaft überzugehen, und hunderttausende von kleinen Bauern und Arbeitern ihren bisherigen Erwerb verlieren, so wäre diese Verschiebung ebenso wider das Gemeinwohl, wie z. B. der Ruin der Eisenindustrie. Unter solchen Umständen — deren Möglichkeit List allerdings nicht berücksichtige, da er sie nicht für bevorstehend gehalten habe (s. darüber unter 2) — könne doch die Notwendigkeit des Agrarschutzes nicht geleugnet werden[30]).

Ob das Solidaritätsprinzip — nicht nur von den »Interessen«, sondern auch vom nationalen Interesse — vertretbar sei; ob die Annahme, daß bei Freihandel, in Ländern mit dichter Bevölkerung und umfassender Industrie, wie List sie im Auge hat, die Landwirtschaft von einer bereits erreichten höheren Staffel wieder auf eine niedrigere herabsinken werde, eine Menge von Landwirten außer Brot kommen werde, zutreffe, oder die umgekehrte Annahme Lists[31]), ist für die Frage seiner Stellung zum Agrarschutz gänzlich gleichgültig.

Für diese Frage kommt es nur darauf an, daß List den »konsequent protektionistischen Standpunkt« nicht teilt. Nur darauf, daß er, dem der Kanon des Solidaritätsprinzips durchaus geläufig war, den Solidarschutz, was das Element des Agrarschutzes anlangt, ausdrücklich verneint. Und, was das Element des Industrieschutzes anlangt, stillschweigend, indem er einen nur »bedingt protektionistischen Standpunkt« einnimmt — indem er den Schutz bloß auf gewisser Entwicklungsstufe, bloß für gewisse erziehungswürdige Gewerbe verlangt (s. o. S. 371); im Gegensatz zu den Solidaritätsaposteln, die ihn stets und auf der ganzen Linie, soweit »Produktionskostenunterschiede« obwalten, fordern. Für List ist nicht nur »vorherrschend« (v. Eheberg), sondern so gut wie ausschließlich der Erziehungszweck maßgebend[32]).

Daher geht es schlechterdings nicht an, »vom Erziehungs-

---

[30]) K. v. Eheberg, a. a. O. — Lexis, Schönbergs Handbuch, Bd. I S. 1111.

[31]) S. u. S. 401.

[32]) Als Schutzmotiv kommt daneben eigentlich nur noch die Kriegsgefahr in Betracht; vgl. List, S. 218/19.

zweck abzusehen«. Eine Prüfung des Programms des Nationalen Systems auf seine Folgerichtigkeit kann nur derart geschehen, daß untersucht wird: steht die alleinige Zulassung von Erziehungsschutz, die Verneinung des Erhaltungsschutzes, im Einklang mit den »allgemeinen Ideen« (Diehl), die dies Programm hervorgetrieben haben [33]) ?

Alle handelspolitischen Einzelurteile wurzeln in »allgemeinen Ideen«, — oder Prämissen — von zweierlei Art. Einmal kommt in Betracht die Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Wert des Handels [34]); von der Bedeutung des Handels als Instrument wirtschaftlichen Fortschritts des Volkes. Ferner die Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Ideal; von dem Status der Nationalwirtschaft, welcher dem nationalen Reichtumsinteresse (und dem damit engverknüpften Machtinteresse) am vollkommensten entspricht; dessen Verwirklichung oberstes Ziel wie aller Wirtschaftspolitik, so der Handelspolitik bildet.

Nur im Zusammenhang mit diesen beiden »allgemeinen Ideen« ist der Satz vom »törichten Beginnen« richtig zu verstehen, ist zu erkennen, ob List mit seinem Verdikt über Agrarschutz konsequent verfährt oder nicht?

Ergäbe sich, daß List aus seinen Prämissen logischerweise den Schluß ziehen müsse, daß »Alles geschützt werden soll, was zu schützen ist« — dann dürften die Solidaritätsapostel sagen: dem »Geiste« (Pohle) nach gehört er zu unserer Konfession, mag er auch, zufolge der oder jener Denkfehler, beim Erziehungsschutz für die Industrie Halt machen.

Aber so steht es eben keineswegs. List ist sich durchaus selbst getreu, wenn er da Halt macht.

a) Seine Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Werte des Handels — die er an die Spitze des Werkes hätte stellen sollen — spricht List erst aus im Kap. XIII des Buches II.

»Die internationale wie die nationale Teilung der Arbeit ist größtenteils durch das Klima und die Natur überhaupt bedingt. . . Es wäre Torheit, wenn eine Nation Produkte, in deren Hervorbringung sie von Natur nicht begünstigt ist, und die sie besser und billiger vermittelst der internationalen Arbeitsteilung, d. h. durch den auswär-

[33]) Vgl. unten S. 391.

[34]) Unter Handel ist hier immer Außenhandel verstanden

tigen Handel, sich verschaffen kann, vermittels der nationalen Arbeitsteilung sich verschaffen wollte, gleichwie es Mangel an Nationalkultur und Nationaltätigkeit verriete, wenn eine Nation nicht alle ihr zu Gebote stehenden Naturkräfte benützte, um ihre inneren Bedürfnisse zu befriedigen und sich vermittelst eines Produktenüberschusses diejenigen Bedürfnisse zu verschaffen, deren Hervorbringung auf eigenem Grund und Boden ihr die Natur versagt hat« (S. 143)... »Die Länder der gemäßigten Zone sind« — da hier neben der Agrikulturkraft auch die Manufakturkraft »vorzüglich gedeiht« dank dem, geistiger und körperlicher Anstrengung besonders förderlichen Klima — »vor allen übrigen berufen, die nationale Arbeitsteilung zur höchsten Vollkommenheit zu bringen und die internationale Arbeitsteilung zu ihrer Bereicherung zu benützen« — sich »die Länder der heißen Zone und die minder kultivierten Nationen in gewisser Art tributär zu machen«, indem sie diesen ihre Manufakte liefern (S. 144).

Mit dieser Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Werte des Handels ist List himmelweit entfernt von dem »konsequent protektionistischen Standpunkt«, nach dem »Alles geschützt werden soll, was zu schützen ist« (s. o. S. 381) — d. h. jede nationale Arbeit, deren Fortbestehen durch den fremden Wettbewerb bedroht wäre. Was die Nation besser und billiger aus dem Auslande zu erlangen vermag, soll sie daher holen!

Der Erziehungsschutz für die Industrie bezweckt nur, daß die Nation solche Produkte hervorbringen lernt, die sie — anbetracht der »ihr zu Gebote stehenden Naturkräfte« und anbetracht ihres kulturellen Niveaus — mit niedrigeren Kosten hervorbringen könnte als andere Völker; es nur derzeit noch nicht kann, zufolge der »früheren Fortschritte« anderer Völker. Daher soll der Erziehungsschutz nur geübt werden seitens solcher Nationen, die »berufen« sind zur Einpflanzung der Manufakturkraft [35]); und soll bei den »berufenen« Nationen nur den Zweigen der Industrie zu gute kommen, zu denen sie »berufen« sind — nur solchen, hinsichtlich deren sie sich »besonderer Vorteile« erfreuen [36]), »von der Natur begünstigt« sind — mit nichten allen, die da sind und ohne Schutz zugrunde gehen möch-

---

[35]) Vgl. z. B. List (Wäntig), S. 539; und den Schluß der soeben zitierten Stelle betreffs »die Länder der heißen Zone und minder kultivierter Nationen«

[36]) Vgl. unten die Zitate auf S. 398/399.

ten. Von dem — in der französischen Literatur sprichwörtlich gewordenen — Zöllner, der den Schutzanspruch des heimatlichen Käses einfach aus dem Umstande deduzierte, daß dieser minder gut und doch teuerer sei als sein schweizer Konkurrent, würde List den Nachweis verlangt haben, daß diese Minderwertigkeit des autochthonen Produkts nur auf der historischen Priorität der schweizer Industrie, nicht auf deren »natürlicher« Ueberlegenheit beruhe.

Dank seiner Erkenntnis, daß Handel Arbeitsersparnis auswirke und demgemäß »zur Bereicherung (der Nation) zu benützen sei«, muß List, wenn er aus dieser Erkenntnis die logisch notwendige Folgerung zieht, alle Zölle verwerfen, welche die Bestimmung haben, Produktionskostenunterschiede auszugleichen — auch solche Unterschiede, die »von Natur« obwalten; derartige Zölle wehren ja der Arbeitsersparnis, die aus dem Handel erspriessen soll.

Diese Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Werte des Handels verträgt sich mit Erziehungsschutz — für die Industrie, wie für die Landwirtschaft [37]). Sie verträgt sich nicht mit Erhaltungsschutz — weder mit Industrieschutz, wie der Zentralverband; noch mit Agrarschutz, wie der Bund ihn begehrt.

Wenn so häufig — jüngst begegnete mir die Behauptung sogar in einem strikte freihändlerischen Blatte — gesagt wird, daß List »die wissenschaftliche Grundlage für den Schutz der nationalen Arbeit gegeben« habe, so ist das eine fable convenue, die den Protektionisten aller Länder — neulich hat auch Ashley sie vorgetragen — ja vortrefflich in den Kram paßt! In Wahrheit ist die Doktrin vom Erhaltungsschutz — gemäß der »Alles geschützt werden soll, was zu schützen ist« — derjenigen List's entgegengesetzt. In Wahrheit ist seine Auffassung die der »Schule«.

Harms bekämpft zwar (s. o.) den Irrtum derer, welche List zum Erhaltungszöllner stempeln möchten, stellt ihn aber doch in Gegensatz zur »Schule« — deshalb, weil er eine »national wirtschaftliche« Handelspolitik verfochten habe.

»Was die klassische Literatur« — schreibt Harms (Frankf. Ztg. v. 31. XII. 1911) — »an tiefgründigen Darlegungen über den Segen der Verkehrsfreiheit

[37]) Wenn List inkonsequent ist, so nur darin, daß er den Agrarschutz »unter allen Umständen« abweist. Auch in der Landwirtschaft können die Dinge doch so liegen, daß eine »vorgerücktere Nation« nur zufolge »früherer Fortschritte« einen Zweig der Landwirtschaft in andern Ländern niederhält, vielleicht planmäßig »stranguliert«, der dort »von der Natur begünstigt« ist.

enthält, findet seinen Ursprung letzten Endes in der Ueberzeugung jener Autoren, daß internationale Arbeitsteilung das höchste Maß wirtschaftlicher Wohlfahrt für die Menschheit zur Folge habe; eben dies Menschheitsideal wollte man verwirklichen«.

Mit nichten! So scharf die großen französischen und englischen Freihändler sich wenden gegen die überkommene »Handelseifersucht« der Völker; so gern sie dabei mit »kosmopolitischen« Phrasen um sich werfen — unter ihnen ist keiner, der nicht lehrte: die Verkehrsfreiheit bringt nicht nur der Menschheit Segen, sondern auch der Nation; von ihrem Segen profitieren »et la patrie et l'humanité«.

List hat nur betreffs der »nationalwirtschaftlichen«, im Interesse der Nation zu übenden, Handelspolitik eine in einem Punkte von der der »Schule« abweichende Meinung. Er hat nur, wie ich oben schon betonte, zu den Ausnahmen von der Norm des laissez-passer, welche bereits in der klassischen Literatur aus dem nationalwirtschaftlichen Interesse begründet worden waren — Retorsionszölle, Krisenzölle — eine weitere hinzugefügt. Im übrigen steht er durchaus auf dem Boden der »Schule«. Wie sie erkennt er das wirtschaftliche Heil, das jeder Nation wird aus der internationalen Arbeitsteilung; er plaidirt nur dafür, daß — damit jenes Heil künftig noch größer werde — während eines Interim zunächst die nationale Arbeitsteilung mehr gefestigt, »zu höherer Vollkommenheit gebracht« (S. 144) werde.

Wenn List — unmittelbar nach den oben zitierten Sätzen, welche das Lob der internationalen Arbeitsteilung singen — schreibt: »im Interesse jeder großen Nation liegt, die nationale Konföderation der produktiven Kräfte zum Hauptgegenstand ihrer Bestrebungen zu machen und derselben die internationale zu unterordnen«, so denkt er an das Interim, an die »dritte Periode«.

b) Lists Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Ideal wird bereits zu Beginn des Werkes dargelegt, kehrt dann zahllose Male, in der oder jener Gestalt, wieder.

»In der wirtschaftlichen Entwicklung — heißt es in der Einleitung — sind vier verschiedene Perioden erkennbar; . . in der dritten (die dank Erziehungsschutz für die Industrie erreicht wird) versorgen die inländischen Manufakturen den inländischen Markt zum größten Teil« — das ist die Periode, in der die internationale der nationalen Arbeitsteilung »untergeordnet« wird; »in der vierten werden große Qantitäten inländischer Manufakte exportiert und fremde Rohstoffe und Agrikulturprodukte importiert« (S. 16) — in dieser Periode gewinnt die internationale Arbeitsteilung mehr und mehr an Bedeutung.

Der Status der Nationalwirtschaft, welcher in dieser Periode sich herausbildet, gilt List als der ideale. Kurz zuvor findet sich der Satz: »eine Nation ist — das kann man als Regel aufstellen — desto reicher und mächtiger, je mehr sie Manufakte exportiert« (S. 15); die Nation zum Ma-

ximum von Reichtum und Macht emporzubringen, ist aber das Grundproblem der Staatskunst!

Also: die nationale Manufakturkraft soll zur höchstmöglichen Blüte entfaltet, ihr soll der erste Platz unter den Produktivkräften werden; die Industrie soll nicht nur, wie in der dritten Periode, »den inländischen Markt großenteils versorgen«, sondern auch »große Quantitäten« auf den Weltmarkt senden, im Austausch gegen Rohstoffe und Agrikulturprodukte.

»Durch Ausschließung fremder Rohstoffe und Agrikulturprodukte werden die eignen Manufakturen niedergehalten« — solche Ausschließung bedeutet einen Stein auf dem Wege zum idealen Wirtschaftsstaat, wie List ihn erschaut. Daher kann er, will er konsequent sein, mit Agrarschutz nicht paktieren.

Nach Pohle berufen sich die, welche dem »Uebergang Deutschlands zum Exportindustriestaat« das Wort reden, nur »scheinbar mit Recht auf einzelne Aeußerungen Lists«; sie »klammern sich besonders« an jenen Satz vom törichten Beginnen. »Das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß ihre Ausführungen nicht im Geiste seiner Lehre sind; sie sehen vollständig darüber weg, daß zwischen dem Individuum und der Weltwirtschaft die Nation mit ihren Sonderinteressen steht . . . deren notwendiges Streben es sein muß, die produktiven Kräfte, über die sie verfügt, voll zu entwickeln, auch wenn sie dabei Einbuße an Tauschwerten erleidet.« Nur dadurch, daß man »aus dem Zusammenhange reiße«, ergebe sich jener Irrtum der Brentano usw.

Tatsächlich wird das »aus dem Zusammenhang Reißen« von denen pecciert, die List ins Lager der Agrarzöllner zerren möchten. Sie »sehen vollständig darüber hinweg«, daß List wieder und wieder erklärt: daß das »Sonderinteresse« der Nation ist, den »Uebergang zum Exportindustriestaat« zu vollziehen; daß es der Nation (sobald sie reifgeworden zur vierten Periode) [38]) »notwendiges Streben sein muß, die produktiven Kräfte, über die sie verfügt«, derart zu »entwickeln«, daß die inländischen Manufakturen ein möglichst erhebliches, für die Ausfuhr verfügbares Plus erbringen, mit welchem die Nation Roh-

[38]) Das »voll Entwickeln«, d. h. die Manufakturkraft neben der Agrikulturkraft Entwickeln, ist die Mission der dritten Periode; in der vierten soll die Manufakturkraft zu überragender Stellung gelangen.

stoffe und Lebensmittel einführt; daß zwar »Einbuße an Tauschwerten« hinzunehmen ist in der dritten Periode, zu Lasten der »Agrikulturisten« behufs Erziehung der nationalen Industrie — nicht aber in der vierten Periode, zu Lasten der »Manufakturisten« behufs Erhaltung der nationalen Landwirtschaft, so wie sie bisher war [39]); daß vielmehr eine Nation, die zur höchsten Entwicklungsstufe aufstieg, sich die »Manufaktur- und Handelssuprematie am besten erhält und erweitert durch freien Handel« — daß bei solcher Nation »das kosmopolitische Prinzip und das politische« (das »Sonderinteresse« der Nation in Betracht ziehende) »eines und dasselbe« ist (S. 17).

Mag der Exportindustriestaat es verdienen oder nicht — für List ist er »ein Ziel aufs innigste zu wünschen«. Zu dieser Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Ideal hat ihn das Denken hingeleitet — die »Lehren der Geschichte« lauten ihm dahin, daß dank Förderung ihres Manufaktenexports zuerst Frankreich, dann England an Reichtum und Macht ihre Rivalen überflügelten. Daß es jenem Ziele zustrebe, muß List seinem Volke predigen — er, der so heiß ersehnt, mit so stürmischer Ungeduld erharrt, daß Deutschland den Nationen, die ihm vorauseilten, nachkomme; daß es künftig ebenbürtig werde England, wie dieses einst neben Frankreich sich stellte; daß es England schließlich den wirtschaftlichen Primat abringe — »die erste Nation der Erde« werde; das Herrenvolk, das, nachdem es sich selbst emanzipiert hat von der Industrietyrannis Englands, »die Länder der heißen Zone und minder kultivierte Nationen sich tributär macht«.

Zu behaupten — wie es so häufig geschieht — daß List nur angestrebt habe, »Deutschland, das damals noch halb Agrarstaat war, zu einem vollentwickelten Industriestaat zu machen«, zu einem »in sich unabhängigen Agrar-Industriestaat« [40]), ist schlechterdings verkehrt. So steht allerdings für ihn die »Forderung des Tages« — das derzeitige, in der dritten Periode zu erfüllende Programm. Aber nicht damit endet der Traum Lists, daß Deutschland außer dem »einen Arm«, der Landwirtschaft, auch noch den zweiten Arm, der Industrie, empor-

[39]) Vgl. unten S. 401.

[40]) Pohle, a. a. O. S. 125. — Aufruf für Spenden zum List-Denkmal.

recke; sondern: dieser zweite Arm soll stärker und stärker werden, damit es »den höchsten Grad der Ausbildung erreiche«, zur vierten Periode reif werde.

Genau wie für F. Naumann — ich greife diesen Namen heraus, weil Pohle einen Gegensatz zwischen ihm und List konstruieren möchte — ist es für den Verfasser des Nationalen Systems Kernsatz der Wirtschaftspolitik, daß erst kraft freien Austausches von Fabrikaten gegen Rohstoffe und Lebensmittel das »Maximum von Reichtum und Macht« erlangt werde [41]); daß die Nation ihr Alles daran zu setzen habe, diese oberste Daseinsstaffel zu erklimmen.

Wer über den nationalwirtschaftlichen Wert des Handels und das nationalwirtschaftliche Ideal so denkt wie List, muß den Agrarschutz brandmarken als »törichtes Beginnen«. Agrarschutz widerspricht — gleich wie Industrieschutz, der Anderes sein will als Erziehungsschutz; der statt »Ausbildung« bisher latenter Manufakturkräfte bezweckt »Erhaltung« solcher, die einmal da sind — der Auffassung, daß Güter, die »besser und billiger durch den Handel« beschafft werden können, nicht durch Eigenproduktion beschafft werden dürfen; er ist unvereinbar mit dem Postulate möglichster Ersparnis an nationalwirtschaftlichen Produktionskosten kraft internationaler Arbeitsteilung, Agrarschutz widerspricht der Auffassung, daß ein Volk, d. h. ein zur Industrialisierung »berufenes« Volk, den Zenith seiner Laufbahn erreiche im Zeichen des Exportindustriestaats, zufolge Weiterbildung der Manufakturkräfte zu solcher Leistungsfähigkeit, daß ihre Produkte in alle Welt gehen; er ist unvereinbar mit dem Postulate höchstmöglicher Industrialisierung — denn »durch Ausschließung fremder Rohstoffe und Agrikulturprodukte werden die eigenen Manufakturen des Landes niedergehalten« (S. 16).

Weil für List der temporäre Erziehungsschutz der Industrie, den er zu Anfang der Vierziger heischt, nur eine Etappe zum Exportindustriestaat darstellt — eine Etappe des Weges, den England zu seinem Heile bereits vollendet, Deutschland erst noch zu durchmessen hat — deshalb muß er dem Agrarschutz, der als Hemmnis wirken würde, feind sein [42]).

---

[41]) Vgl. unten das Zitat auf S. 407.

[42]) Vgl. unten (S. 405) darüber, daß List an der Handelspolitik Englands den Agrarschutz als solches Hemmnis rügt.

2.

Wenn gleichwohl Manche meinen: heute würde List eine andere Sprache reden, so sind sie verleitet dadurch, daß er bei seiner Kritik des Agrarschutzes sich gewisser Argumente bedient, die solche Vermutung wohl rege machen können. Allerdings nur in dem Falle, daß man nichts sieht als diese Argumente; sie nicht sieht im Zusammenhange der Prämissen Lists — der Auffassung vom nationalwirtschaftlichen Wert des Handels und vom nationalwirtschaftlichen Ideal; alle Stellen, die darüber belehren, wie sie zu verstehen seien, übersieht.

Es handelt sich einmal um das Argument, das List bereits in der Einleitung zur Begründung des Satzes vom törichten Beginnen ins Feld führt [43]): »die innere Agrikultur kann nur durch die innern Manufakturen auf ökonomische Weise gehoben werden« (S. 16); es liegt, mit andern Worten, im Interesse der »innern Agrikultur« selbst, daß die Handelspolitik auf höchstmögliche Industrialisierung orientiert werde (zuerst kraft Erziehungsschutz für die Industrie und Freihandel sonst; dann durch Freihandel auf der ganzen Linie). Und ferner um das Argument, das später hie und da sich findet: die innere Agrikultur ist in der Lage, des Zollschutzes zu entbehren; für sie genügt der Frachtenschutz.

Mittels dieser zwei Handhaben haben früher schon v. Eheberg, Lexis, Lehr, neuerdings Diehl die Konjektur zu erhärten versucht, daß List, wenngleich er zu Anfang der Vierziger den Agrarschutz oft genug und stets unbedingt verneinte, heute die grüne Fahne salutiert hätte.

Beginnen wir mit Diehl, der diese Konjektur ganz apodiktisch vorträgt.

Wider Brentano, welcher List »als Autorität für seine (dem Agrarschutze feindliche) Theorie heranziehe«, in der Schrift über das Freihandelsargument »nicht weniger als dreimal« den Satz vom törichten Beginnen zitiere, will Diehl zeigen und glaubt, »zur Genüge gezeigt zu haben«, daß die Art, wie Brentano sein Anathema über Kornzölle usw. rechtfertige, bei List »in keiner Weise eine Stütze finden kann« [44]). Nur wenn man jenen Satz »aus dem Zusammenhange reiße«, ihn »ohne Er-

---

[43]) Das andere, dort angezogene Argument ist: »Niederhaltung der eignen Manufakturen« (s. o).

[44]) Diehl, a. a. O., S. 18, 22.

läuterung« vorbringe, könne List »als Gegner des Agrarschutzes erscheinen«. Dagegen ergebe »ein näheres Eingehen auf dessen Ideen im allgemeinen und auf den ganzen Zusammenhang, in dem dieser Satz aufgestellt ist, daß List . . . von der Auffassung weit entfernt war, aus der heraus Brentano die Kornzölle verwirft« (S. 18).

Zum Beweise betont Diehl zunächst: »die Grundidee Lists war die, daß jede Nation eine Reihe von Stufen durchmessen müsse; auf ihrer höchsten Vollendung sei eine Nation dann, wenn sie die Stufe des Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaates erreicht habe; als wichtigstes Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen, betrachtet er für jede Nation, die erst auf der Stufe des Agrikulturstaats stünde, Industriezölle«.

Ganz recht: weil für List der »Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaat« — der, wie schon aus dem oben Gesagten erhellt und aus dem Folgenden noch deutlicher erhellen wird, nichts anderes ist als der Exportindustriestaat der modernen Terminologie — als das nationalwirtschaftliche Ideal gilt, will er einerseits den temporären Erziehungsschutz für die Industrie; weil er aber auf dieser »Grundidee« basiert, will er andrerseits den Agrarschutz nicht, kraft dessen »die Manufakturen niedergehalten würden«.

Nun gibt ja allerdings List, wie soeben bemerkt, seinem Votum gegen »Ausschließung fremder Agrikulturprodukte« auch noch eine andere Begründung mit auf den Weg. List führe aus — so referiert Diehl — daß, »wenn auch die Industrialisierung es mit sich bringe, daß ein Teil der inländisch verbrauchten Lebensmittel und Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werde als Entgelt für die exportierten Industriewaren [45]), so gebe doch auch wieder eine entwickelte Industrie der einheimischen Landwirtschaft große Absatzmöglichkeit und gerade in Vereinigung der Industrie und Landwirtschaft innerhalb eines Volkes erblickt er die segensreichste Entwicklung« — die Entwicklung, die auch der Landwirtschaft am meisten fromme. Dann fährt Diehl fort: List halte den Agrarschutz »nur deshalb für überflüssig, weil die Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie . . . keiner Erziehung bedürfe«; sie, »die in sich selbst und durch die Natur

[45]) Diehl erkennt hier richtig, daß List nicht nur eine »nationale Arbeitsteilung« will; s. o. S. 388.

ihres Betriebes gegen die Auslandkonkurrenz geschützt sei«. Daraus schließt Diehl: »sicher hätte es ganz im Geiste Lists gelegen, der stets eine harmonische Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft gewünscht hatte, für Agrarzölle einzutreten, wenn er die neuere Preisentwicklung in der Landwirtschaft erlebt hätte«[46]) — kraft deren diese »harmonische Entwicklung« doch gestört wurde, die »Vereinigung der Industrie und Landwirtschaft« sich doch verkehrte zu einem Zustand des Primates ersterer!

Ganz ähnlich rechtfertigen die Vorgänger Diehls ihre Konjektur, daß List — hätte er die Verschiebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Westeuropas unter dem Druck der fremden Konkurrenz seit den Siebzigern; hätte er vor allem den »Verfall« des Kornbaus vor Augen gesehen — sich bekehrt haben würde. Er, der doch die Ausbildung aller Produktivkräfte an die Spitze seines wirtschaftspolitischen Programms stellte; der ja seine Verwerfung des Agrarschutzes nicht nur damit motivierte, daß dieser »die Ausbildung der Manufakturkraft verhindere«; sondern auch damit, daß bei Freihandel, bei ungehemmter Industrialisierung, die Landwirtschaft »gehoben« werden würde, und damit, daß die Landwirtschaft »durch die Schwere ihrer Erzeugnisse und die so bewirkte Verminderung ihrer Transportfähigkeit« vor Invasion von Fremdprodukten ausreichend geschirmt« sei[47]).

List habe sein Urteil abgegeben unter Voraussetzungen, die dann als falsch erwiesen seien: der »eine Arm«, die Land-

---

[46]) Es folgt dann bei Diehl noch der Hinweis auf das oben von mir erwähnte Gleichnis Lists von den »zwei Armen«, und die Anführung einer Reihe von Sätzen, welche zeigen, daß List überzeugt ist, die Landwirtschaft werde »gerade durch Förderung der Industrie am besten gefördert« (S. 21) und der Frachtenschutz sichere sie vor Wettbewerb des Auslands.

[47]) K. v. Eheberg (S. 232) spricht, mit Rücksicht auf Lists Hinweis auf den Frachtenschutz, von einem »Hauptargument«. Und auch bei Diehl — der schreibt: List halte den Agrarschutz »nur deshalb für überflüssig«, weil die Landwirtschaft anbetracht der »Natur ihres Betriebes« den Freihandel vertrage — wird dem Leser suggeriert, daß es sich um ein solches handle.

Tatsächlich fehlt dies »Haupt«-Argument bei der Begründung des Satzes vom »törichten Beginnen« (S. 16). Da ist nur von dem Niederhalten der Manufakturen und von dem Bedingtsein der »Hebung« der inneren Agrikultur durch die Blüte der »inneren Manufakturen« die Rede. Das Argument vom Frachtenschutz wird erst später gelegentlich eingestreut.

wirtschaft, habe zufolge der stetigen Verminderung des Frachtenschutzes eine starke Entkräftung erlitten! »Wie hoch auch List den Einfluß der Eisenbahnen anschlug — schreibt Lexis — er hat es sicher nicht für möglich gehalten, daß Weizen aus dem fernen Westen Amerikas nach England gebracht werden und der europäischen Produktion empfindliche Konkurrenz bereiten könne«. Und v. Eheberg: wenn List die Tatsache des modernen Verkehrsaufschwungs geahnt; wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß z. B. 1879 über 60 Millionen Bushels Weizen der Vereinigten Staaten in britischen Häfen anlangen würden — »er hätte vielleicht auch dem Schutz der Landwirtschaft ein Wort geredet« ... »aber ich sage: vielleicht; denn es scheint mir immer noch wahrscheinlicher, daß List trotz alledem die Landwirte auf den indirekten Gewinn, den sie aus dem Emporkommen der Industrie beziehen würden, verwiesen hätte« (S. 230, 233).

Während Diehl es ganz gewiß weiß, im Tone vollster Bestimmtheit behauptet: »sicherlich wäre List für Agrarzölle eingetreten« — so zweifelt v. Eheberg.

Aber selbst das »vielleicht« ist unbedingt abzustreiten. List würde — er müßte denn inzwischen seinen »Geist« gewechselt haben — durch die Verschiebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Westeuropas zu einer Revision seines Votums keinesfalls bewogen worden sein; er hat diese Verschiebung zwar nicht erlebt, sie jedoch, wie sofort zu zeigen, in ihren Grundzügen vorausgesehen.

Bei ihrem heißen Bemühen, den so schätzbaren Kommilitonen für sich zu gewinnen, fällt es unsern Kathederagrariern gar nicht ein, nach dem »Geiste« ernstlich zu suchen. In Wahrheit bekundet er sich in dem Postulate, daß vom Auslande zu beziehen sei, was dort besser und billiger geliefert werden könne als im Inlande (mit Ausnahme der »dritten Periode« mit temporären Erziehungsschutz für solche Gewerbe, die binnen absehbarer Frist imstande sein werden, die »Tauschwerte« mindestens ebenso gut und billig zu liefern, wie bisher die fremde Industrie); er bekundet sich weiter in der These, daß das Maximum von Reichtum und Macht winke bei Ausfuhr von Fabrikaten, Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln. Das sind die »Ideen im Allgemeinen«; sie müssen zu Rate gezogen werden, soll die

Stellung, die List zum Agrarschutz heute einnehmen würde, zutreffend bestimmt werden.

Statt dessen operieren unsere akademischen Protektionisten mit der Wendung Lists von der »Ausbildung aller Produktivkräfte« und mit seinem Terminus »Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaat«. Was diese Wortgefüge bedeuten, ergibt sich aber erst dann, wenn man sich jene »Ideen im Allgemeinen« gewärtig hält und von allem Material, das im Nationalen System betreffs Lists Stellung zum Agrarschutz sich findet, Act nimmt. Sie dagegen verfahren so, als ob an Material nur vorläge der Satz vom törichten Beginnen und die zwei, für sie verwendbaren Argumente (Förderung der Landwirtschaft kraft Industrialisierung; Entbehrlichkeit des Zollschutzes für die Landwirtschaft zufolge des Frachtenschutzes). Jedoch — es gibt da ein ganzes, langes Kapitel, wo jener, in der Einleitung (S. 16) nur kurz motivierte Satz eingehende Begründung erfährt. Und dieses Kapitel, wie eine später folgende, breitausgesponnene Darlegung, zeigen zur Evidenz, daß »Ausbildung aller Produktivkräfte« und »Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaat« bei List keineswegs den Sinn haben, den sie unterlegen.

Hätten sie Recht mit ihrer Interpretation — dann würde allerdings List in einer Zeit, da Manufaktur und Handel sich anschicken, der Agrikultur mehr und mehr über den Kopf zu wachsen; da gewisse landwirtschaftliche Produktivkräfte, besonders die des Kornbaues, unter dem Zwange der fremden Konkurrenz sich nicht weiter »ausbilden«, ja sogar »zurückbilden«, eingetreten sein für Agrarzölle. Aber ihre Interpretation ist falsch — List wünscht den Zustand herbei, in dem, mit Oldenberg gesprochen, das »industrielle Stockwerk« über das agrikole herausragen wird; er hat gegen Einschränkung, ja selbst Ausmerzung von landwirtschaftlichen Produktivkräften, die früher aktiv waren, nichts einzuwenden — vor allem nicht gegen ein Minus im Kornbau!

Vor Beibringung dieses Materials — das gleichfalls darüber belehrt, was von jenen zwei Argumenten zu halten ist — sei aber noch aufmerksam gemacht auf das Motiv, welches List dazu führt, so häufig und mit solchem Nachdruck zu betonen, daß »gerade durch Förderung der Industrie auch die Landwirtschaft am besten gefördert werde« (Diehl). Auf das Motiv jenes Arguments wider Agrarschutz,

welches von unsern Kathederagrariern so begierig aufgegriffen wird, um die Vermutung zu bekräften, daß wer derart rede — wer so viel Sympathie für die Landwirtschaft hege, so großes Gewicht auf ihr Gedeihen lege — sie doch unmöglich heute, wo ihr Verderben drohe, »wehrlos preisgegeben« haben würde!

Weshalb wird von List die Harmonie des Agrikultur- mit dem Manufakturinteresse immer von neuem unterstrichen? Nun — sein handelspolitisches Programm geht den Ostelbiern, geht der preußischen Regierung, die im Zollverein die Sache des Agrarexportstaats verficht, wider den Strich. Ihnen liegt einerseits daran, daß britische Maschinen usw. möglichst billig seien, andrerseits daran, daß die Kornausfuhr usw. — vor allem nach England — steige; Erziehungsschutz für die Industrie, der seine Spitze gegen England richtet, kommt da in die Quere.

Will List dieses Widerstandes Herr werden, so muß er die Gegner zu überzeugen suchen: nur momentan haben die Landwirte Deutschlands als Konsumenten Opfer zu bringen zufolge des Erziehungsschutzes; auf die Dauer nicht. Vielmehr schlägt später ihr Nachteil in Vorteil um; denn die einheimischen Manufakturisten werden ihnen bald mindestens so niedrige Preise stellen, wie derzeit die britischen. Und was sie etwa als Produzenten, als Exporteure, momentan einbüßen — da England seinen Kornschutz bei Steigerung des Industrieschutzes des Zollvereins erst recht nicht beseitigen oder auch nur ermäßigen wird — gleicht sich später dank dem Plus an Absatz an die einheimischen Manufakturisten aus!

Wie heute der »Bund« bestrebt sein muß, den »Zentralverband« glauben zu machen, daß die Industrie profitiere vom E r h a l t u n g s schutz zugunsten der Landwirtschaft, weil dank ihm deren Kaufkraft für Fabrikate steige — so ist es damals für List eine durch die Situation g e b o t e n e T a k t i k , den Männern der grünen Fahne die Lehre zu predigen, daß die Kosten, die ihnen der E r z i e h u n g s schutz jetzt aufhalse — und wider die sie nach Kräften sich zu wehren suchten — künftig (binnen ziemlich kurzer Frist) zu Nutzen sich wandeln würden.

Gewiß meint List es ernst, wenn er behauptet: »die innere Agrikultur kann nur durch die inneren Manufakturen auf ökonomische Weise gehoben werden« (S. 16). Aber man tut doch gut, bei Bewertung dieser These als Arguments wider Agrarschutz

sich daran zu erinnern, daß List stärksten Antrieb hatte, dies Argument in die Wagschale des Erziehungsschutzes für die Industrie zu werfen!

Daraus, daß List nie müde wird, die Förderung der Landwirtschaft kraft Förderung der Industrie zu betonen, darf keineswegs geschlossen werden, daß er Landwirtschaft und Industrie mit gleicher Liebe im Herzen trage; noch weniger, daß es ihm einen Stich ins Herz gegeben hätte, wenn er Zeuge der Gefährdung eines bestimmten Zweiges der Landwirtschaft, nämlich des Kornbaues, geworden wäre.

Jeder, der das »nationale System« auch nur angelesen hat, weiß doch — List, dieser eingefleischte Parteigänger des Bürgertums, ist ein geradezu fanatischer, bisweilen in starke Uebertreibungen sich verirrender Anwalt der Industrie. Und, was die ländliche Bevölkerung anlangt, so steht er im Lager des Mittelstandes — nicht der Kornmagnaten!

Seine Dithyramben über die »Manufaktur« sind zu bekannt, um sie hier zu zitieren. Dagegen darf hier eine Stelle Platz finden, in der List sich wendet wider die »Romantik« derer, die, um der Landwirtschaft willen, Maßnahmen, die ihm ersprießlich dünkten, befehdeten. Ihnen sei — spottet er — »das furchenpflügende Ochsengespann ein viel schönerer Anblick als der länderpflügende Dampfwagen, und je weiter sie von der Kultur zurückgehen, desto edler erscheinen ihnen die Zustände«; als der Anschluß Badens an den Zollverein — von dem die Agrarier verstärkte Konkurrenz für die badische Landwirtschaft befürchteten — diskutiert worden sei, habe ein »sentimentaler Deputierter« gesprochen von »Rasenteppich und Morgenthau und Blumenduft und Farbenschmelz«. (Vorwort, S. IX.)

List mag irren mit seiner Rangordnung der Wirtschaftszweige — aber darüber, daß er der Industrie den ersten Rang zuerkennt, kann kein Zweifel sein. Und ebensowenig darüber, daß er keiner andern Gruppe so abhold ist als dem Großgrundbesitzertum, welches, indem es sich sperrt gegen Industrialisierung, »das Huhn tötet, das die goldenen Eier legt« [48]). Wie harte Worte hat er oft für die Feudalen, die, aus Angst vor Schmälerung ihres Einflusses im Staate und ihres Geldbeutels, zu verhindern wissen, daß eine auf »Ausbildung der Manufaktur-

[48]) Vgl. das Zitat unten S. 406.

kräfte« gerichtete Handelspolitik eingeleitet werde, wie sie, nach seinem Dafürhalten, dem nationalen Interesse entspricht.

Wider die preußischen Junker zieht er allerdings — soweit mir bekannt — nirgends direkt zu Felde. Aber die Zeitgenossen verstanden wohl die Angriffe, welche er »sub rosa« wider jene seine schlimmsten Gegner richtete, wenn er den Edelleuten Polens oder der britischen Landaristokratie ihr egoistisches Treiben verwies! —

Nun zu jenem Material, welches, wie mir scheint, die Vermutung, daß List über Agrarschutz heute anders geurteilt haben würde als damals, bündig widerlegt.

Es handelt sich zunächst um das Kap. XVIII des zweiten Buches. Sein Titel lautet: »die Manufakturkraft und die natürlichen Produktivkräfte der Nation«. Dieser Titel läßt nicht erkennen — und wohl deshalb hat bisher, m. W., Niemand dies Kapitel für die Frage der Stellung Lists zum Agrarschutz mit in Betracht gezogen — daß hier erst der, in der Einleitung mit nur wenigen Worten erläuterte Satz vom thörichten Beginnen seine eingehende Begründung findet [49]; hier erst bewiesen wird, daß und weshalb »Verkehrsbeschränkungen auf die Agrikulturkraft ganz anders wirken als auf die Manufakturkraft« — so wirken, daß das Gesamtwohl Schaden leidet.

»Wenn Frankreich deutsches Schlachtvieh und Getreide von seinen Grenzen zurückweist« — so beginnt List seine Kritik des Agrarschutzes, die ich hier, mit einigen Kürzungen, wiedergebe — »was wird es damit bezwecken? Allererst wird Deutschland dadurch außerstand gesetzt werden, französische Weine zu kaufen. Frankreich wird also seine zum Weinbau« — d. h. zum Betriebe des für das Land des »bon soleil« produktivsten Landwirtschaftszweiges — »geeigneten Grundstücke um so viel weniger vorteilhaft benutzen können, als es durch diese Verkehrsstörung seine Weinausfuhr beeinträchtigt. Es werden um so viel weniger Menschen mit dem Weinbau ausschließlich beschäftigt sein, also um so viel weniger inländische Ackerbauprodukte verlangt werden, als diese

[49]) List sagt (S. 183): er wolle hier der »Schule«, welche »die Agrikultur nicht von den Fabriken unterschied«, ihre daher stammenden, dem Programm des Erziehungsschutzes in die Quere kommenden »schwersten Irrtümer gründlich nachweisen, ungeachtet wir an anderen Orten deren bereits im Allgemeinen Erwähnung getan haben«.

Menschen, die sich ausschließlich dem Weinbau gewidmet hätten, verzehrt haben würden. Dies wird bei der Oelproduktion« — d. h. einem zweiten für Frankreich vornehmlich angezeigten Zweige — »wie bei der Weinproduktion der Fall sein.«

Zufolge solchen Schutzes »wird also Frankreich immer in seiner Agrikulturkraft auf andern Punkten mehr verlieren, als es auf einem einzigen Punkt dadurch gewinnt, daß es durch die Ausschließung eine Viehzucht und Viehmästung (und eine Getreideproduktion, vergißt List hier hinzuzufügen) begünstigt, die sich nicht von selbst entwickelt hat, also wahrscheinlich dem Ackerbau derjenigen Gegenden, wo dieser Zweig künstlich« — zufolge Schutzes — »hervorgerufen wurde, nicht besonders zuträglich ist.« Denn: »offenbar können in Frankreich nur so viele Menschen mit Wein- und Olivenbau, wie mit der Industrie, sich beschäftigen, als die Lebensmittel und Rohstoffe, welche Frankreich entweder selbst produziert oder vom Auslande bezieht, zu ernähren und zu beschäftigen vermögen.«

»Wir haben aber gesehen, daß die Beschränkung der Einfuhr die Agrarproduktion nicht vermehrt, sondern nur von einer Gegend auf die andere übertragen hat. Hätte man dem Produktenverkehr [50]) seinen Lauf gelassen, so hätte sich die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und damit der Absatz (der französischen Landwirte und Industriellen) an Wein, Oel und Manufakten fortwährend vermehrt; folglich auch die im Wein-, Olivenbau, in den Manufakturen beschäftigten Bevölkerung, weil mit steigender Einfuhr einerseits die Lebensmittel und Rohstoffe, andrerseits die Nachfrage nach deren Fabrikprodukten sich vermehrt haben würde. Die Vermehrung dieser Bevölkerung hätte größere Nachfrage nach denjenigen Lebensmitteln und Rohstoffen erzeugt, welche nicht leicht vom Ausland zu importieren sind und wofür der inländische Ackerbau ein natürliches Monopol besitzt [51]); dem

[50]) Unter »Produkten« sind bei List immer Agrarprodukte verstanden.

[51]) Schon hier zeigt sich: List weiß wohl, daß keineswegs die gesamte »innere Agrikultur« des Frachtenschutzes genieße! Er unterscheidet zwischen »leicht zu importirenden« Produkten, die mit französischen Bodenerzeugnissen in Wettbewerb treten können, wie Vieh und Getreide; und solchen, für die das Land ein »natürliches Monopol« besitzt, wie Wein und Oel.

Das ganze Kapitel XVIII widerspricht der Behauptung Diehls, daß

inländischen Ackerbau« — abgesehen von Viehzucht und Getreidebau der Gegenden, wo solche »künstlich hervorgerufen!« — »wäre also dadurch (bei Freihandel) ein viel größerer Gewinn zugegangen. Die Nachfrage nach solchen Agrarprodukten, für welche die Natur des französischen Bodens besonders geeignet, wäre in diesem freien Verkehr viel bedeutender, als die durch die Beschränkung künstlich erzeugte.«

»Ein Agrikulturist hätte nicht verloren, was der andere gewann« — wie der Schutz es mit sich brachte. Vielmehr hätte »die ganze Agrikultur des Landes gewonnen, noch mehr aber die Industrie«. Zufolge des Schutzes ist »die Agrikulturkraft des Landes nicht vermehrt, sondern beschränkt; und überdies ist diejenige Manufakturkraft vernichtet worden, welche sowohl aus der Vermehrung der inneren Agrikultur« — aus der Vermehrung der Produktion solcher Artikel, für welche »die Natur des französischen Bodens besonders geeignet« ist — »als aus der fremden Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen erwachsen wäre«. . . . »Alles, was man erreicht hat«, ist »eine Steigerung der Preise zugunsten der Agrikulturisten einer Gegend auf Kosten der Agrikulturisten einer andern Gegend — vorzüglich aber auf Kosten der gesamten Produktivkraft des Landes«.

Dann verweist List noch darauf, daß Deutschland den Agrarschutz Frankreichs damit beantworten werde, daß es nicht nur dessen Weine, sondern auch alle solche Fabrikate mit höheren Zöllen belegt, die es (Deutschland) »zur Zeit nicht selbst mit besonderem Vorteil produzieren, aber anderswoher als aus Frankreich beziehen kann«. Werde auch diese Retorsion in Rechnung gestellt, welche sowohl eine wichtigste »Agrikulturkraft«, wie viele »Manufakturkräfte« schmälern müßte, so erscheine »der Nachteil, den sich Frankreich durch jene Beschränkungen zugezogen hat, doppelt und dreifach größer als der Vorteil«.

Also: für Frankreich würde Agrarschutz, wenn er auch die

List den Getreideschutz »nur deshalb für überflüssig halte, weil die Landwirtschaft in sich selbst und durch die Natur ihres Betriebes vor Auslandskonkurrenz geschützt« sei. Diese Konkurrenz wird vielmehr für Frankreich als möglich gesetzt — aber der Getreideschutz für verkehrt erklärt. Genau so, wie kurz darauf, für England (s. u. S. 400 ff.).

Viehzucht und den Getreidebau gewisser Gegenden erhalten oder stimulieren könnte, ein »törichtes Beginnen« sein — ein Beginnen im Widerspruch mit der »Theorie von den produktiven Kräften«; ein Beginnen, das nur die nationale Landwirtschaft in falsche, minder produktive Geleise lenkt, und die nationale Industrie unter das mögliche Niveau herabdrückt!

Statt Frankreich setze man — Deutschland; statt Wein und Oel — Vieh, Zucker, Gemüse, Obst; statt »Steigerung der Preise zugunsten der Agrikulturisten einer Gegend auf Kosten der Agrikulturisten einer andern Gegend«, Steigerung der Preise zugunsten der Kornproduzenten Ostelbiens, auf Kosten der Viehzüchter der Marschen und des Südens, der Zuckerrübenbauer Sachsens, der Gemüse- und Obstgärtner des Rheinlands, der Pfalz, Badens usw. Dann kann diese Ausführung Lists in jede Schrift wider Agrarschutz seitens Deutschlands aufgenommen werden. —

Aber — sagen vielleicht unsere Zöllner — jenseits der Vogesen liegen die Dinge doch etwas anders als bei uns! Dort zählt doch der Kornbau zu den »von der Natur besonders angezeigten« Weisen der Bodennutzung. Auch bei Freihandel wäre dort — abgesehen von einigen Provinzen — der Kornbau nicht stark gefährdet, würde die »Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft«, auf die List so viel halte, doch fortbestehen, indem der Hauptzweig der Landwirtschaft aufrecht bliebe. Mithin beweise solche Verurteilung französischen Agrarschutzes noch nicht, daß List auch für Deutschland — falls er die Not unseres Kornbaues vor Augen hätte — die Getreidezölle, dies wichtigste Glied unseres Agrarschutzes, verwerfen würde!

Es folgt nun aber im Kap. XVIII eine analoge Ausführung betreffs England; in sie sind gewisse, speziell für den Freihandel in Korn sprechende Momente, die List bei Frankreich übergangen hat, eingeflochten.

»Noch viel klarer als in Frankreich — heißt es weiter — treten die Nachteile des Agrarschutzes in England ans Licht: allerdings ist durch die Korngesetze eine Masse unfruchtbarer Ländereien in Kultur gebracht worden; es fragt sich aber, ob diese Ländereien ohne dieselben nicht zur Kultur gebracht worden wären« — wenn auch nicht zur Kornkultur!

»Je mehr England Wolle, Bauholz, Schlachtvieh, Ge-

treide eingeführt hätte, um so mehr hätte es Fabrikate abgesetzt; um so mehr Fabrikarbeiter hätten in England leben können, um so höher wäre der Wohlstand der arbeitenden Klasse gestiegen. England hätte vielleicht die Zahl seiner Arbeiter verdoppelt. Jeder einzelne Fabrikarbeiter hätte besser gewohnt; wäre besser im stande gewesen, sich zur Erzeugung seines Küchenbedarfes einen Garten anzulegen, hätte sich ungleich besser genährt.«

»Es ist sicher, daß eine so große Vermehrung der arbeitenden Bevölkerung, sowie ihres Wohlstandes und ihrer Konsumtionen, eine unermeßliche Nachfrage nach denjenigen (Agrar-)Produkten erzeugt hätte, für welche das Inland ein natürliches Monopol besitzt; und es ist mehr als wahrscheinlich, daß dadurch doppelt und dreifach so viel Land zur Kultur« — wie nun sofort gesagt wird: nicht zur Kornkultur — »gebracht worden wäre als durch die widernatürlichen Beschränkungen.«

»Den Beweis davon kann man in der Nähe jeder großen Stadt sehen! Wie groß auch die Produktenmasse sein mag, welche dieser Stadt aus entfernten Gebieten zugeführt wird — man wird meilenweit kein unangebautes Fleckchen Landes sehen, wäre es auch noch so sehr von der Natur vernachlässigt. Man verbiete in solcher Stadt die Getreidezufuhr, und man wird damit eine Verminderung ihrer Bevölkerung, ihrer Industrie und ihres Wohlstands bewirken, und den in der Nähe wohnenden Landwirt zwingen, sich auf minder vorteilhafte Kulturen zu verlegen« — d. h., statt auf Gemüse, Obstbau, Geflügelzucht, Viehmästung, Milch- und Buttererzeugung sich zu verlegen auf den Getreidebau!

List hält also Getreidezölle nicht »nur deshalb für überflüssig«, weil die Landwirtschaft des Frachtenschutzes genieße — wie Diehl, der sich mit Formulierung viel weiter vorwagt als v. Eheberg usw., behauptet. List setzt vielmehr die Auslandskonkurrenz in Korn als möglich; er nimmt an, der Kornbau weiche unter deren Drucke — aber erklärt gleichwohl Getreidezölle für verkehrt, für eine »widernatürliche Beschränkung«; betont, daß es ein »törichtes Beginnen« sei, solche Wandlung der Landwirtschaft, solches Beschneiden ihres bisherigen Hauptzweiges, hindern zu wollen. —

Nachdem List, an der Hand der beiden Beispiele, darge-

legt hat, daß und weshalb »Verkehrsbeschränkungen auf die Agrikulturproduktivkraft anders wirken als auf die Manufakturproduktivkraft« — dahin ausschlagen, daß das nationale Interesse beeinträchtigt wird, indem sie nationalwirtschaftlich »vorteilhaftere Kulturen« einzwängen, minder vorteilhafte künstlich fördern — zieht er die Summe.

»Wir sind« — heißt es nun — »soweit mit der herrschenden Theorie« — der handelspolitischen Theorie der physiokratisch-smithschen Schule; der französischen, englischen, deutschen Manchesterleute wie der Ostelbier von damals — »vollkommen einverstanden. In Beziehung auf den Produktenverkehr (Agrarproduktenverkehr) hat die Schule vollkommen recht, daß die ausgedehnteste Freiheit des Handels den Individuen wie ganzen Staaten unter allen Umständen am zuträglichsten ist[52]). Man kann zwar die Agrarproduktion durch Beschränkungen heben; der dadurch erlangte Vorteil ist aber nur scheinbar. Man leitet dadurch nur, wie die Schule sagt, die Kapitale und die Arbeit in einen andern minder nützlichen Kanal« (S. 186) — z. B. in den Kanal des Kornbaus.

Zum Beschluß des Kap. XVIII wird noch gezeigt, wie »Verkehrsbeschränkungen wirken auf die Manufakturproduktivkraft«. Hier stellt List in einer Reihe eindrucksvoller Antithesen den »unter allen Umständen« abzuweisenden Agrarschutz gegenüber dem bedingt (auf einer gewissen Entwicklungsstufe; für gewisse Gewerbe, welche später die »Tauschwerte« ebenso gut und billig liefern werden wie bisher die fremde Industrie) zu fordernden Industrieschutz.

Wenn Agrarschutz »der Benutzung der Naturkräfte hinderlich ist«, — so ruft, in einem zifferreichen Lande mit hoher Kultur, Industrieschutz »eine Masse von Naturkräften ins Leben, die im Agrarstaat müßig und tot liegen«.

Wenn Agrarschutz »nicht allein der Entwicklung der

---

[52]) Anders ausgedrückt: Freihandel in Korn usw. entspricht sowohl dem Interesse der Konsumenten an Verbilligung der »Tauschwerte«, als dem Interesse des Staates an der »Ausbildung« derjenigen »Produktivkräfte«, die der nationalen Wirtschaft am meisten fruchten.

Manufakturproduktivkraft, sondern auch der der Agrikulturproduktivkraft entgegenarbeitet« — indem er diejenigen Zweige der Landwirtschaft, die für das Land am besten taugen, niederhält, — so belebt eine durch Industrieschutz »erzeugte innere Manufakturproduktivkraft die ganze Agrikulturproduktivkraft in einer Weise, wie der blühendste auswärtige Handel« — die umfassendste Ausfuhr von Agrarprodukten — »es nie vermag.«

Wenn die Einfuhr von Agrarprodukten »das Ausland von uns abhängig macht« — abhängig macht von unserer Exportindustrie — »und ihm die Mittel nimmt, selbst zu fabrizieren, so werden wir durch die Einfuhr von Fabrikaten vom Ausland abhängig, werden uns die Mittel genommen, selbst zu fabrizieren.«

Wenn die Einfuhr von Agrarprodukten »dem Ausland den Stoff zur Ernährung und Beschäftigung seiner Bevölkerung entzieht und denselben unserer Nation zuwendet, so benimmt uns die Fabrikateneinfuhr die Gelegenheit, unsere eigene Bevölkerung zu vermehren oder ihr Arbeit zu geben.«

Wenn die Einfuhr von Agrarprodukten »den Einfluß unserer Nation auf die Angelegenheiten der Welt steigert und uns die Mittel liefert, mit allen andern Nationen .. Handel zu treiben, so werden wir durch die Fabrikateneinfuhr an die meist vorgerückte Nation gekettet, die fast nach Belieben über uns walten kann, wie England über Portugal waltet« [53]).

»Kurz . . . die Nationen sind um so reicher und mächtiger, je mehr sie Fabrikwaren ausführen, und je mehr sie Lebensmittel und Rohstoffe einführen« (S. 187).

Der Wohlstand des Volks — so schließt diese Demonstration des Satzes vom thörichten Beginnen — welcher emporwächst aus der Saat des Industrieschutzes (des temporären Erziehungsschutzes, der bestimmt ist, das Volk zur Entfaltung einer zunächst den eigenen Markt versorgenden, später den Weltmarkt erobernden Industrie zu befähigen), »ist nicht ein

[53]) Man sieht, wie List die Einfuhr von Agrarprodukten genau umgekehrt bewertet wie unsre Anti-Industriestaatler (z. B. Oldenberg) — die in ihm einen Genossen sehen.

falscher Schein«, wie die Wirkungen des Agrarschutzes; »er ist Wirklichkeit« (S. 188).

Die Wirkungen des Agrarschutzes sind »falscher Schein« — das ist auch die Quintessenz dessen, was die Gegner des Agrarschutzes von heute den Ostelbiern entgegenhalten — den Nachfahren der Ostelbier der Vierziger, welche List befehdete.

Wie angesichts dieses Kapitels vermutet werden kann: hätte List geahnt, wie seit den Siebzigern die Landwirtschaft Westeuropas durch die fremde Konkurrenz bedroht werden werde, dann würde er unter die Zöllner gegangen sein; ja sogar vermutet werden kann: er wäre, bei Kenntnisnahme von dem Rückgang des Kornbaus z. B. in England, für Getreidezölle eingetreten — das ist mir ein Rätsel. Wer so konjiziert, der hat entweder dies Kapitel überschlagen; von keinem unsrer Zöllner wird es erwähnt. Oder ist's ihm vor Augen gekommen, so hat er derart im Banne der von ihm nach seinem Gusto, aber falsch interpretierten Wendung von der »harmonischen Entwicklung« gestanden, daß dies Kapitel ihn nichts gelehrt hat — daß er nicht hat sehen können: wenn List so redet, oder redet von der ersprießlichen »Vereinigung der Industrie und der Landwirtschaft«, er darunter eine »Entwicklung« einbegreift, bei der die Landwirtschaft eine totale Verschiebung ihrer angestammten Physiognomie erfährt; bei der eine »Vereinigung« auf ganz neuer Grundlage zustande kommt.

Mit einer Deutlichkeit und Ausführlichkeit, die wirklich keinen Zweifel mehr gestattet, spricht hier List wider Agrarschutz, für Freihandel in Korn usw. »unter allen Umständen«; bekennt er sich zur Theorie der »Schule«, unterstreicht nachdrücklich deren Hauptargument [54]).

So klar wie nur möglich tritt hier hervor, daß List Anhänger des Exportindustriestaats ist. Daß »Agrikultur-, Manufaktur-Handelsstaat« eine Volkswirtschaft bedeutet, wo die Manufaktur vorherrscht; der Handel so zu spielen hat, wie das Interesse der Manufaktur es erheischt; die Agrikultur sich abfinden muß mit der Einfuhr solcher Lebensmittel und Rohstoffe, die in der Ferne besser und billiger erlangbar sind, nur gewisse Artikel hervorbringen darf, welche trotz Freihandels

[54]) Das »divert« des Kapitals von nationalwirtschaftlich vorteilhafteren Zweigen der Arbeit zu minder vorteilhaften ist ja das Hauptargument der Smith usw. gegen alle »künstlichen Beschränkungen« des Handels.

den Wettbewerb des Auslandes zu bestehen vermögen — gewisse Artikel, deren Produktion im Inlande gerade durch Industrialisierung, m. a. W. durch das ihr entquellende Bevölkerungs- und Wohlstandsplus, Vorschub geleistet wird.

Daß List im Rückgang des Kornbaus — in dem Vorkommnis, welches unsere akademischen Protektionisten stets besonders markieren; um dessen willen sie eine »Bekehrung« vor allem vermuten zu dürfen glauben — keinen Grund für Getreidezölle sehen würde, ist schon aus dem Kap. XVIII ersichtlich. Noch schärfer zeigt es sich in der nunmehr zu erörternden Stelle.

Ganz zu Ende des Werks kommt List auf die britische Handelspolitik zurück. Mit Rücksicht auf die Vergangenheit betont er zunächst: England, das doch dem Ideal des Exportindustriestaates zustrebe, habe sich, indem es Agrarschutz trieb — früher mittels Ausfuhrprämien, dann mittels Einfuhrzöllen für Korn — einer Inkonsequenz schuldig gemacht; es sei mit seinen Korngesetzen von jeher fehlgegangen [55]). Und was seinen Industrieschutz betreffe, so sei dieser früher — solange es galt, den Wettbewerb Frankreichs, der »vorgerückteren Nation«, abzudämmen, die eigene Manufakturkraft hochzubringen — eine Notwendigkeit gewesen; aber England habe hier dadurch gesündigt, daß es die Zölle auf Fabrikate zu lange beibehielt.

»Hätte England seit William Pitt das Schutzsystem als eine unnütze Krücke fortgeworfen — es stünde jetzt unendlich höher, als es steht; es wäre seinem Ziel, die Manufakturkraft der ganzen Welt zu monopolisieren, viel näher gerückt.« Nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens — damals, als der Haß gegen das napoleonische Sperrregime der Freihandelstheorie »bei allen Kontinentalstaaten Eingang verschafft«; als Rußland, Deutschland usw. »sich glücklich geschätzt hätten«, ihre Agrarprodukte gegen britische Manufakte auszutauschen; als »selbst Frankreich vielleicht durch einige ansehnliche Konzessionen hinsichtlich seiner Weine und Seidenfabrikate zu vermögen gewesen wäre, von seinem Prohibitivsystem abzustehen« — damals sei »die Zeit gekommen«, wo es (wie Priestley von der Navigations-

---

[55]) List, S. 300. — Auch schon im »Vorwort« (S. XVIII) heißt es: die englische Maxime, Manufakte zu verkaufen, Rohstoffe zu kaufen, habe »nicht gegen den groben Verstoß geschützt, zu verschiedenen Zeiten die Einfuhr von Getreide und anderen Agrikulturprodukten zu prohibiren«.

akte gesagt), »ebenso klug gewesen wäre, das englische Schutzsystem abzuschaffen, als es früher klug war, dasselbe einzuführen«.

Dank solchen Verfahrens »wäre aller Ueberfluß an Agrarprodukten aus den beiden Kontinenten nach England geflossen«, hätten sich alle Völker mit seinen Eisen- und Textilwaren versorgt, wären sein »Reichtum und seine Macht gewaltig vergrößert worden. »Aber — Lord Castlereagh gab die Handelspolitik Englands in die Hände der Landaristokratie, und diese tötete das Huhn, das die goldenen Eier gelegt hätte.« Hätte sie zugelassen, daß Großbritannien »der Welt gegenüber würde, was eine Manufakturstadt dem platten Lande gegenüber ist [56]) — der ganze Grund und Boden des Inselreichs wäre mit Häusern und Fabriken bedeckt, oder zur Anlegung von Lust-, Gemüse- und Obstgärten, zur Milch- und Fleischproduktion oder zur Hervorbringung von Handelsgewächsen, überhaupt zu Kulturen verwendet worden, wie sie nur in der Nähe großer Städte gedeihen«.

»Diese Kulturen wären für die Landaristokratie ungleich lukrativer geworden als der Getreidebau, hätten ihr mit der Zeit ungleich höhere Renten abgeworfen als die Ausschließung des fremden Getreides vom inländischen Markt.« Sie aber, »nur ihren augenblicklichen Vorteil im Auge, zog es vor, mit Hilfe der Korngesetze ihre Renten auf dem hohen Stand zu erhalten, worauf die durch den Krieg bewirkte unfreiwillige Ausschließung ... fremden Getreides vom englischen Markte sie gestellt hatte«. Und mit diesem — modern gesprochen — »Erhaltungsschutz« zwang sie »die Kontinentalstaaten [57]), ihre Wohlfahrt auf einem andern Wege zu suchen, als auf dem des freien Austausches ihrer Agrarprodukte gegen britische Fabrikate; nämlich auf dem Wege der Emporbringung der eigenen Manufakturkraft« — zum Schaden Englands!

Als Canning und Huskisson — deren handelspolitische Doktrin ja ganz anders aussah, als die des Lord Castlereagh — »zur Gewalt gelangten, hatte die Landaristokratie schon zu viel von der verbotenen Frucht gekostet, als daß sie durch Vernunftgründe hätte bewogen

---

[56]) Vgl. oben S. 401.

[57]) Auf S. 304 betont List, daß auch der amerikanische Schutzzolltarif von 1828 »eine natürliche und notwendige Folge« des Agrarschutzes Englands gewesen sei.

werden können, auf ihren Genuß zu verzichten«.

»Diese Staatsmänner befanden sich in der schwierigen Lage, eine unmögliche Aufgabe zu lösen — eine Lage, in der sich noch heute (1841) das englische Ministerium befindet. Sie sollten die Kontinentalstaaten von den Vorteilen des freien Handels überzeugen« — d. h. sie bewegen, ihre Tarifwälle wider britische Fabrikate zu kappen oder wenigstens niedriger zu legen — »und gleichwohl, für England, die Einfuhrbeschränkungen fremder Agrarprodukte aufrechterhalten zum Vorteil der Landaristokratie«.

Kurz: der Agrarschutz bedeutet — jetzt wie von jeher — einen Hemmschuh für den Fortschritt Englands auf der Bahn, die es seit lange verfolgt und recht tut, zu verfolgen. Er steht im Widerspruch mit jener »alten Maxime« der britischen Staatskunst, daß »eine Nation im auswärtigen Handel nur durch den Tausch von Manufakturprodukten gegen Agrikulturprodukte und Rohstoffe zum höchsten Grad von Reichtum und Macht gelangen könne« (S. 300). Er verstößt wider das Programm der Huskisson und Canning, »die Manufaktur- und Handelssuprematie zu befestigen und weiter auszudehnen« — wider ihr Programm des Exportindustriestaats, das jener »alten Maxime« konform ist.

Der Agrarschutz ist stets Plage für England gewesen — er soll fallen, so bald als möglich. Der Landaristokratie muß endlich einmal »das Törichte der Korngesetze und die Notwendigkeit ihrer Abolition begreiflich gemacht werden[58]). Periculum in mora — sperrt sich England weiter gegen Kornimport, so wird die jetzt schon sich aufreckende Manufakturkraft der Kontinentalstaaten und der großen Republik jenseits des Weltmeeres mehr und mehr emporkommen! Auch der Industrieschutz, früher Wohltat, ist jetzt Plage geworden. Dem britischen Volke — dem Volke, das seit längerer Zeit schon reif ist für die »vierte Periode« — ruft List zu: weg, schleunigst weg mit allen Fesseln; die Schule von Manchester, die den Freihandel verficht, weist den Weg, der dem nationalen Interesse entspricht!

Anfangs der Vierziger stand noch dahin, wer siegen würde: die Cobden und Bright, oder die Partei Castlereaghs. Als dann, Mitte des Jahrzehnts, der Mehrheit des Parlaments

[58]) List, S. 304.

»das Törichte der Korngesetze und die Notwendigkeit ihrer Abolition begreiflich gemacht« worden war, preist List den Minister, dem dieser Triumph über die Kornlords gelang — den ersten, welcher folgerichtig gemäß jener »alten Maxime« handelte; welcher die segenspendende Energie jenes »Staatsarkanum« (Manufaktenexport, Import von Rohstoffen und Lebensmitteln), die durch die Quacksalberei des Agrarschutzes so lange niedergehalten war, zur vollen Entfaltung brachte.

»Wenn ich Engländer wäre, würde ich Freihändler sein.« Seinen Landsleuten schärft er dagegen ein: Peel habe den Schritt nicht etwa getan aus »kosmopolitischer« Stimmung! Er habe sich nur leiten lassen durch Gründe der nationalen Zweckmäßigkeit; er habe die Zölle auf Agrarprodukte deshalb darangegeben, weil er in der Steigerung des Imports von fremdem Korn usw. das einfachste und sicherste Mittel erkannt habe, den Export britischer Fabrikate steigen zu machen — diesen Export, der bis gegen 1830 etwa in der Hauptsache nur dadurch am Zunehmen verhindert gewesen war, daß England den Deutschen, Russen, Amerikanern die Bezahlung der britischen Fabrikate mit ihren Agrarprodukten so erschwerte; jetzt aber (Mitte der Vierziger schon mehr als zu deren Beginn) auch dadurch, daß, z. T. dank der Korngesetze Englands, die Manufakturkraft der Kontinentalstaaten, ja selbst der Union, inzwischen eine Stärkung erfahren hatte [59]).

Diese Kritik des britischen Douanesystems beweist wiederum, daß List's »Agrikultur-, Manufaktur-Handelsstaat« sich deckt mit Exportindustriestaat — mit Volkswirtschaft, die im Zeichen des Primats der »Manufaktur« steht. Die britische Agrikultur hat, nach List, diejenige Wendung zu machen, welche der auf Industrialisierung orientierten Handelspolitik entspricht — welche bedingt ist durch eine Handelspolitik, die, damit der Strom der nationalen Fabrikate in immer größeren Mengen herausflute, fremden Lebensmitteln und Rohstoffen das Tor öffnet.

---

[59]) Ich betone die Tatsache, da immer noch die Rede geht, als ob England 1846 den Freihandel sich deshalb habe »leisten können«, weil es über eine Art Monopol auf dem Gebiete der Industrie verfügt habe! Die Wahrheit ist vielmehr, daß es den Kornschutz deshalb beseitigte, weil seiner Industrie eine rasch sich verstärkende Konkurrenz, von immer mehr Seiten her, erwachsen war. Vgl. meine »Weltwirtschaft und Volkswirtschaft« (1900).

Wie in Kap. XVIII, so zieht List auch hier nicht nur die Möglichkeit in Betracht, daß bei Freihandel die Landwirtschaft »trotz der Schwere ihrer Erzeugnisse« den Druck der fremden Konkurrenz verspüre — einen Druck, der eine völlige Metamorphose auswirkt; sondern hebt auch wiederum ausdrücklich hervor: der nationale Wohlstand Englands mehre sich dadurch, daß dieser Druck ausgewirkt werde. List zieht insbesondere die Möglichkeit in Betracht, daß, ungeachtet des Frachtenschutzes, der Kornbau einschrumpfe, ja sogar nahezu verschwinde [60]) — der »ganze Grund und Boden« verwendet werde »zu Kulturen, wie sie nur in der Nähe großer Städte betrieben werden können«.

Daß vor allem die Konkurrenz des amerikanischen Weizens [61]) die Ursache dieser völligen Metamorphose sein werde, hat List ja kaum vorausgesehen [62]).

[60]) Diehl zitiert »zum Beweis der Richtigkeit seiner Auffassung« — daß List Zölle auf landwirtschaftliche Produkte »nur deshalb« ablehne, weil er sie, anbetracht des Frachtenschutz, für überflüssig halte — eine Stelle, wo es heißt: Zölle »gereichen der Landwirtschaft zu deren eignen Nachteil, da diese durch die Natur der Dinge gegen auswärtige Konkurrenz hinreichend geschützt ist«.

Diese Stelle findet sich in Lists Kritik des Merkantilsystems. Solange dies System herrscht, »ist« allerdings die Agrikultur — wenn auch nicht überall — in der Hauptsache geschützt; damals trifft der Satz zu. Aber er trifft — wie List genau weiß: immer wieder, im Kap. XVIII wie in der soeben wiedergegebenen Darlegung (S. 300 ff.), gibt er zu erkennen, daß er es weiß — nicht mehr zu für die Dreißiger und Vierziger des 19. Jahrhunderts; wenn auch in dieser Zeit der Frachtenschutz ja noch weit stärker ins Gewicht fällt als heute.

List rechnet — wie wir gesehen haben — damit, daß bei Freihandel »der Ueberfluß der beiden Kontinente« — sowohl Deutschlands usw., als der Vereinigten Staaten — an Agrarprodukten sich über England ergießen werde; und rechnet — nochmals sei es betont — vor allem auch damit, daß fremdes Korn in Massen nach England drängen werde. Er mag damit die Bedeutung des Frachtenschutzes unterschätzt haben — Peel, der sie höher anschlug, urteilte richtiger. Aber hier kommt es nur darauf an, daß die Behauptung der Diehl, v. Eheberg Lexis usw., als ob List an »Invasion« von Korn gar nicht denke, unhaltbar ist.

Daß List — auch mit Rücksicht auf das Merkantilsystem, auf die Handelspolitik der Vergangenheit — den Agrarschutz nicht »nur deshalb« verwirft, weil er, da überflüssig, zu dem »eignen Nachteil« der Land wirtschaft gereiche, sondern auch deshalb, weil er die Nationalwirtschaft schädige; s. o. S. 405.

[61]) Vgl. oben die Zitate aus v. Eheberg und Lexis.

[62]) Immerhin betont er auf S. 300, daß bei Freihandel der »Ueberfluß beider Kontinente« sich über England ergossen hätte. Und erklärt es auf S. 304 für verkehrt, daß England »amerikanisches Holz, Getreide, Mehl von seinen Grenzen zurückweise« — womit gesagt ist, daß diese Artikel, trotz der hohen Transportkosten, bei Freihandel nach England kommen würden.

Woher die Konkurrenz für die Landwirtschaft stamme — ob aus der Nähe (nämlich, wie es in den Vierzigern stand, zumeist aus Deutschland und Rußland) oder aus der Ferne — ist aber ja völlig gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß List supponiert, der britische Kornbau werde bei Freihandel in Agrarprodukten einen scharfen Rückgang erfahren — und gleichwohl für England solchen Freihandel als das ihm heilsame, seiner jetzigen Entwicklungsstufe entsprechende System vertritt.

Allerdings supponiert List weiter, daß trotz scharfen Rückgangs des Kornbaus — trotz dieser, im Jargon der Agrarier von heute gesprochen, »zersetzenden« Wirkung des Freihandels, die er nicht nur hinnimmt, sondern ersehnt — die Landwirtschaft Englands als ganze keineswegs zurückgehe. Es sei »mehr als wahrscheinlich, daß dadurch doppelt und dreifach so viel Boden zur Kultur gebracht« werden werde, als jetzt bei Kornschutz; »kein unangebautes Fleckchen, wäre es auch noch so sehr von der Natur vernachlässigt«, werde da sein; und die den Kornbau verdrängenden Kulturen würden für die Landaristokratie lukrativer werden als der Kornbau, würden ihr noch höhere Renten abwerfen [63]).

Es könnte sein, daß unsere Zöllner — denen es ja »in der Seele weh« täte, diesen Mann »in der Gesellschaft« der Freihändler zu sehen — behaupten, daß das Bild, welches List von dem Verlauf der Dinge jenseits des Kanals entrolle, nicht stimme und schließen: würde er den Fehler gewahr, so würde er vermutlich heute nicht mehr den Stab brechen über die »widernatürlichen Beschränkungen!«

Von der Entwicklung der britischen Landwirtschaft hier ausführlich zu handeln, geht nicht an. Es sei nur kurz folgendes bemerkt:

Platzgegriffen hat der von List vorausgesehene und als für England ersprießlich bezeichnete Uebergang »zur Anlegung von Lust-, Gemüse- und Obstgärten; zur Milch- und Fleischproduktion; zur Hervorbringung von Handelsgewächsen« (S. 301). Tatsächlich ist eine Verschiebung großen Stils erfolgt nach Seite solcher Kulturen hin, für die England ein »natürliches Monopol besitzt«; solcher Kulturen, hinsichtlich deren es auch bei

---

[63]) S. oben das Zitat auf S. 401.

Freihandel den Wettbewerb des Auslands zu bestehen vermag — teils zufolge des auch heute noch (und ebenso künftig) in Kraft stehenden Frachtenschutzes: Gemüse, Obst; teils zufolge der Eigenart seines Klimas: Milch, Butter, Käse, Fleisch, hoher Qualität.

Abgewichen ist dagegen die wirkliche Entwicklung von der durch List supponierten insofern, als die »unermeßliche Nachfrage« der dank dem Freihandel — dank der Industrialisierung, die er auswirkte — außerordentlich anschwellenden und zu höherem Einkommen gelangenden Arbeiterschaft zu starker Quote zugute kam fremden Agrarprodukten — und zwar nicht nur, wie List ja wußte und wollte, fremdem Korn. Wie sehr auch die britische Hervorbringung zunahm — es wurden doch immer größere Mengen Gemüse, Obst, Milch, Fleisch, Butter, Käse usw. importiert [63]).

List — der zu Beginn der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsära lebte, von Gefriertechnik und so manchen anderen, den Ferntransport heute so begünstigenden Techniken keine Ahnung hatte — überschätzte die Bedeutung der »natürlichen Monopole«, auf die er hinweist. Aber würde er, heute darüber aufgeklärt, den Freihandel anders beurteilen? Weshalb denn? Ihm liegt ja nur an dem Umstande, daß bei Freihandel die Landwirtschaft als ganze nicht zurückgehe; daß sogar — zufolge des Plus an Bevölkerung und Wohlstand — mehr Boden als bei Kornschutz in Anbau treten werde.

Und damit hat er wieder recht behalten. Wohl nimmt er den Mund etwas zu voll (das tut er ja überhaupt gern; vielfach auch da, wo er für industriellen Erziehungsschutz plaidiert), wenn er »doppelt und dreifach so viel Land zur Kultur gebracht« werden läßt (S. 185). Jedoch: daß heute — des Freihandels halber, der (vor allem durch Verbilligung des Brotes) die Kaufkraft der britischen Konsumenten für in England produzible Nahrungs- und Genußgüter höherer Ordnung gewaltig hob — die Kultur in toto außerordentlich ausgedehnt, bezüglich weit intensiver geworden ist im Vergleich mit den »halcyon days« der Kornlords, dürfte doch keinem Zweifel unterliegen?

Wir wissen ja über das Wachstum des gartenmäßig be-

---

[63]) Uebrigens zieht List die Möglichkeit fremder Konkurrenz nicht nur betreffs Korn, Holz, Wolle, sondern selbst betreffs Fleisches in Betracht (S. 185, 305).

stellten Areals seit den Vierzigern nichts Genaues. Sicher ist aber: würde das Areal kalkuliert, das heute im Marktrayon der großen, seit damals so viel größer gewordenen Industrie-, Bergbau-, Schiffsbau-, Handelszentren durch den Spaten bearbeitet wird, so würde sich gegen früher ein ganz erhebliches Plus zeigen. Ein Plus an wirtschaftlich nutzbarer Fläche — früher lag ein Teil brach; wie ein Plus im Grade der wirtschaftlichen Nutzung — früher wurde ein Teil beweidet oder mit Korn bestellt.

Wir wissen gleichfalls nichts Genaues über das Wachstum des dem Bau von Futtermitteln gewidmeten Areals seit den Vierzigern. Heute beanspruchen allein die »turnips and swedes« gleich viel Boden wie der Weizen; die »green crops« insgesamt — potatoes, turnips, mangold, cabbage, vetches, other crops — ungefähr halb so viel Boden wie die »corn crops«. Vor Aufhebung der Korngesetze wurde an Weizen weit mehr, an Futtermitteln, Kohl, Kartoffeln, Bohnen, Erbsen weit weniger gewonnen. Unsere Agrarier »starren hypnotisiert auf das Loch« im Brotkornareal drüben, beweisen damit dem gutgläubigen Hörer den »Ruin« des britischen »Ackerbaus« — belieben nicht zu sehen, wenigstens nicht zu verlautbaren, daß, ganz abgesehen von der Zunahme des produktiven Graslandes, auch der sonstige »Ackerbau« gegen früher (1846) eine beträchtliche Zunahme erfahren hat.

Mit der Prognose, daß »kein unangebautes Fleckchen« dem Auge sich darbieten werde, hat List ja geirrt. Aber die Böden, die zugunsten des Jagdluxus aus der Produktion ausgeschaltet sind, machen keineswegs viel aus; es handelt sich zumeist um nicht anbaufähige — bezüglich nur eines ganz schwachen Ertrags fähige — abgelegene Ländereien.

Bleibt schließlich noch Lists Annahme, daß die bei Freihandel zu erwartende Verdrängung oder Zurückdrängung der bis dahin »künstlich« aufrecht erhaltenen »minder vorteilhaften« Kulturen — d. h. in erster Linie des Kornbaues — nicht nur dem britischen Volke, sondern sogar auch der Landaristokratie zum Heile gereichen werde — ihr auf die Dauer »ungleich« größeren Gewinnst erbringen müsse, als sie derzeit (1841) beziehe bei »Ausschluß fremden Getreides vom inneren Markte«.

Da hat List doch böse daneben gehauen? Ich glaube zwar, daß er letzten Endes recht behalten wird; daß auch die Land-

aristokratie in ihrer Gesamtheit auf die Dauer mehr Rente aus ihrer Bodenhabe ziehen wird (dank dem Freihandel, dank der steigenden, trotz aller fremden Agrarkonkurrenz weiter steigenden Nachfrage der britischen Konsumenten nach nationalem Fleisch, Milch usw.) als einst. Mich dünkt es überaus fraglich, ob die Einbuße — die erst mit den Siebzigern eintrat; bis dahin wichen die Kornpreise nicht um Vieles, während die Preise für Fleisch usw. ständig und erheblich anzogen — wirklich so »kolossal« gewesen sei, wie man sie, auf Grund keineswegs durchaus vertrauenswürdiger Daten, oft beziffert. Gewisse Tatsachen deuten darauf hin, daß die Rentenlinie wieder in den »aufsteigenden Ast« einlenken könne.

Jedoch — auch auf dies schwierigste, bisher meiner Ansicht nach am wenigsten geklärte Teilgebiet der großen Streitfrage vom Einfluß der Politik von 1846 auf die britische Landwirtschaft darf hier nicht näher eingegangen werden.

Es braucht auch der Untersuchung darüber, wie es mit der Annahme von der schließlichen Bevorteilung der Kornlords zufolge Beseitigung der Korngesetze sich verhalte, gar nicht. Denn List würde, falls ihm erhärtet werden könnte, daß er sich damit geirrt habe, sein Verdikt über Agrarschutz, speziell Getreidezölle, mit nichten ändern.

Bildet doch jene Annahme bei ihm nur ein hors d'oeuvre! Was scheert denn List das Portemonnaie der »Edelleute?« Ihm gilt ja stets nur die Nation, nicht die Gruppe; nur die Landwirtschaft als ganze, nicht die Klassen der Landwirte; nur das Gesamteinkommen, nicht dessen Verteilung unter die einzelnen Schichten — die Verteilung auf Rente, Profit, Lohn.

Wenn man ihm heute nachwiese, daß die Kornlords — wider seine Annahme — schlecht gefahren seien bei Freihandel, würde er fragen: was tut das? Die Nation ist gediehen; die Landwirtschaft als ganze hat eine Verschiebung in Richtung auf die »vorteilhafteren Kulturen« erfahren; das Gesamteinkommen hat gewaltig zugenommen dadurch, daß England nicht nur die einst zwar notwendige, in den Vierzigern aber »unnütz« gewordene »Krücke« des Industrieschutzes fortgeworfen, sondern auch die »unter allen Umständen« (S. 186) schädliche Institution des Agrarschutzes drangegeben hat — diese Institution, die ihm von

der Landaristokratie, welche ihr Sonderinteresse als nationales Interesse zu maskieren wußte, aufgeschwatzt war.

III.

»Wenn ich Engländer wäre, würde ich Freihändler sein«. Als Deutscher glaubte List Mitte der Vierziger es noch nicht sein zu dürfen. Damals schien ihm die Industrie des Zollvereins noch zu wenig gefestet, um ohne Erziehungsschutz — sogar ziemlich hohen Schutz — fortbestehen, geschweige denn sich weiter entfalten zu können. Damals beschwor er seine Landsleute, daß sie taub blieben gegenüber den »Sirenenklängen« von jenseits des Kanals.

Heute, wo unsere Volkswirtschaft auf höherer Entwicklungsstufe steht als in den Vierzigern die britische, würde List auch als Deutscher Freihändler sein — sowohl Beseitigung der Zölle auf Fabrikate fordern, da das Werk der »Ausbildung« der Manufakturkraft, um dessen willen sie früher hätten errichtet werden müssen, vollendet sei; wie Beseitigung der Zölle auf Lebensmittel, die nie hätten errichtet werden sollen!

Mit weit größerem Nachdruck als in den Vierzigern — wo ja nur ein kleiner Teil der Landwirte Deutschlands protektionistisch gestimmt war, das Ostelbiertum die Kerntruppe des Freihandels bildete — würde er heute das eine seiner beiden Argumente wider Agrarschutz verfechten: nämlich, daß kraft Ausschließung fremden Korns usw. »die eigenen Manufakturen des Landes niedergehalten werden;« daß man damit »das Huhn töte, das die goldenen Eier legt«[65].

Und ebenso das zweite: daß »die innere Agrikultur nur durch die inneren Manufakturen auf ökonomische Weise gehoben werden kann«. Denn im Unterschiede von damals, wo er gezwungen war, die Wirkungen fremder Agrarkonkurrenz zu deduzieren — solche Konkurrenz, die er zwar stets als möglich setzt (s. o.), spielte ja damals tatsächlich, vor allem zufolge des Zollschutzes (Frankreich, England), daneben ja auch zufolge Frachtenschutzes nirgends eine größere Rolle — wäre er heute in der Lage, den Induktionsbeweis zu erbringen, sich zu stützen auf die »Lehren der Geschichte«.

---

[65]) S. o. S. 406.

Wie er es vorausgesehen, sei doch unter Herrschaft des Freihandels die innere Agrikultur Englands mit nichten verfallen, sondern »gehoben« dank Industrialisierung; sei nationalwirtschaftlich produktiver geworden, indem sie gewisse »vorteilhaftere Kulturen«, deren Entfaltung früher durch die Hypertrophie des Kornbaues verhindert wurde, »auszubilden« vermochte!

Auch in Deutschland werde, wenn der Agrarschutz fiele, der Verlauf der Dinge der gleiche sein! Nur das Sonderinteresse derjenigen Landwirte, die derzeit dem Kornbau obliegen — die derzeit eine Rente beziehen, die dank der Zölle »künstlich« erhöht ist — widerspreche dem Freihandel. Nicht das Interesse der Landwirtschaft als ganzer; oder gar erst das nationale Interesse, das ja dafür spreche, daß »Manufakte ausgetauscht werden gegen Lebensmittel und Rohstoffe«. Heute reif geworden zur »vierten Periode«, habe Deutschland sich zu bekennen zu dieser »alten Maxime«; habe das »Staatsarkanum« anzuwenden, dem England es danke, daß es »zum höchsten Grade von Reichtum und Macht gelangte«.

Aber — würde er klagen — die Chancen für Einleitung solcher, dem nationalen Interesse entsprechenden Handelspolitik stehen leider bei euch schlecht — ungefähr so schlecht wie in den Zwanzigern und Dreißigern des vorigen Jahrhunderts bei den Briten. Was der Mann »ohne Ar und Halm« anfangs der Neunziger plante — das planten damals die Canning und Huskisson; sie bemühten sich einerseits, die Landaristokratie durch »Vernunftgründe« zu bewegen, daß sie auf »den Genuß der verbotenen Frucht verzichte«, sie dahin zu bringen, in eine Ermäßigung der Agrarzölle Englands zu willigen; andererseits, die Staaten des Kontinents und die Union zu »überzeugen von den Vorteilen des freien Handels«, sie dahin zu bringen, in eine Ermäßigung ihrer Fabrikatzölle zugunsten Englands zu willigen. Jene sind gescheitert; Caprivi hat die »rettende Tat« mit seinem Sturze gebüßt — der letztlich unternommene Versuch, trotz erheblichem Wiederemporschrauben des Agrarschutzes, Rußland usw. »zu überzeugen von den Vorteilen des freien Handels«, ist, wie mit Sicherheit zu erwarten war, kläglich mißglückt; fast überall stößt jetzt eure Exportindustrie im Auslande auf höhere Tarifwälle als zuvor!

Dieses Fehlschlagen der Vertragskampagne von 1902/1906

rührt keineswegs daher — wie eure Industriellen jetzt so häufig jammern — daß seit 1890 die Diplomatie nicht mehr versteht, mit »Kürassierstiefeln« aufzustampfen; oder daher, daß sie zu mangelhaft unterrichtet ist in wirtschaftlichen Fragen. Eure Diplomatie hat, wie die Verhältnisse jetzt bei euch liegen, das gleiche Schicksal erfahren müssen, wie einst die Englands. Auch sie ist eben gestellt gewesen vor eine »unmögliche Aufgabe!« Wie damals die Kollegen von Downing Street bei den Staaten des Kontinents und der Union, so sollen jetzt eure Geheimräte aus der Wilhelmstraße bei Rußland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien usw. eine Ermäßigung der Fabrikatzölle zum Vorteile eurer Industriellen herausschlagen — aber »gleichwohl die Einfuhrbeschränkungen fremder Agrikulturprodukte aufrecht erhalten zum Vorteile« eurer Großgrundbesitzer und Großbauern. Auch wenn eure Unterhändler den Alt-Reichskanzler an Schneid noch überträfen; auch wenn sie alle längere Zeit hindurch in Banken, Fabriken, Handelsgeschäften gearbeitet hätten, würden sie die »unmögliche Aufgabe« nicht zu erfüllen vermögen!

Damit Handelsverträge gelingen, wie sie dem nationalen Interesse eines Volks der »vierten Periode« entsprechen; damit möglichst »große Quantitäten nationaler Manufakturwaren exportiert und fremde Rohstoffe und Agrikulturprodukte importiert werden« (S. 16), muß erst die Handelspolitik »aus den Händen der Landaristokratie« — in die Bismarck sie gegeben; denen Caprivi sie wieder zu entwinden gesucht, Bülow sie von neuem ausgeliefert — herausgerissen werden. Diese Handelspolitik ist für das Deutschland von heute genau so verkehrt, wie die des Lord Castlereagh für das England von damals war. Aber — die Landaristokratie hat eben auch bei euch schon »so viel von der verbotenen Frucht gekostet«, daß sie den Widerspruch zwischen ihrem Sonderinteresse und dem nationalen Interesse nicht mehr begreifen kann, wenigstens nicht begreifen will. Und sie ist es ja doch, die bei euch in Wahrheit regiert — der das Bürgertum trotz des stupenden Aufschwunges von Industrie, Bergbau, Handel, Schiffahrt bisher noch immer duckt.

Ergo wird wohl auch künftig ein allmählicher, vertragsweiser oder im autonomen Wege sich vollziehender Abbau des Agrarschutzes nicht statthaben. Die »Lehren der Geschichte« weisen dahin, daß auch bei euch das große Problem,

ein Douanesystem, das angemessen ist der »vierten Periode«, zu begründen, schließlich so gelöst werden wird wie jenseits des Kanals. Das heißt: auch euren Huskisson und Canning wird einmal ein Peel folgen, der dem »thörichten Beginnen« ein Ende macht — mit einem Schlage!

»Vernunftgründen« werden eure Kornproduzenten ebensowenig weichen wie einst die Peers und Squires drüben. Aber es wird entweder so kommen wie dort, wo ja — nach dem Worte John Bright's — »der Freihandel seinen Sieg weit mehr als der Gewalt der Logik, der Gewalt der Umstände zu danken hatte; wo die Teuerung, wider die wir kämpften, unser Alliirter ward« (famine against which we had warred came to our rescue). So, daß eure Reichsregierung von sich aus — damit die Erbitterung der Masse nicht weiter und weiter anschwelle — die Umkehr einleitet.

Oder so, daß — auch wenn die Teurung sich künftig wieder abschwächen sollte — das »Thörichte der Korngesetze begreiflich gemacht werden wird«, zwar nicht euren Ostelbiern, jedoch dem überwiegenden Teil eurer Industrie wie Eures mittleren und kleinen Bauerntums. So, daß die Vertreter der Fertigwarenfabrikation, der Viehzucht usw. — daß die Vertreter dieser durch den Kornschutz geschädigten »Produktivkräfte«, die sonderbarerweise heute noch zumeist die grüne Fahne grüßen, sich davon überzeugen, daß sie die Zeche der Politik der »mittleren Linie« zu zahlen haben, und nun gemeinsam mit eurer Arbeiterschaft (die das ja längst kapiert hat — in erfreulichem Unterschiede von der Arbeiterschaft des Englands meiner Zeit, wo sie zu der Agitation der Schule von Manchester so mißtrauisch, oder wenigstens indifferent sich verhielt) eine derart erdrückende, auf die Parole des Freihandels gewählte Mehrheit in den Reichstag entsenden, daß, trotz allen Zeterns der Bündler, der Bundesrat die Parole kontrasignieren muß. —

So würde — wie gesagt, wenn er nicht inzwischen seinen »Geist« gewechselt hat — List heute urteilen über die nationale Wirtschaftspolitik. Er, der von den Freihändlern nur in dem einzigen, grundsätzlich seitens der »Schule« zu konzedierenden Punkte abwich, daß er temporären Erziehungsschutz für die Industrie verfocht, mit ihnen den Agrarschutz »unter allen Umständen« verwarf; er, dessen Ideal der Exportindustriestaat war.

Arbeiterversicherung und Armenwesen in Deutschland.

(Unter Mitberücksichtigung der neuen Reichsversicherungsordnung.)

Von

FRIEDRICH ZAHN.

Einleitung.

Aufgabe der Armenpflege ist es, Personen, die durch gewisse verschuldete oder unverschuldete Ursachen in den Zustand der Hilflosigkeit versetzt sind, Hilfe zu gewähren. Diese Armenunterstützung wird im Wege der Gnade gegeben, erfolgt ohne Entgelt, ist aber mit bestimmten Nachteilen (Verlust des Wahlrechts und anderer Ehrenrechte etc.) verbunden.

Je mehr sich im Zusammenhang mit unserer modernen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Kreis der Personen erweiterte, deren Arbeitskraft die einzige Quelle ihres Einkommens ist und deren Arbeitsbehinderung zugleich ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet und zur Verarmung Anlaß gibt, desto kräftiger setzte sich der Gedanke durch, der Arbeiterschaft und ihrer Familie bei den hauptsächlichsten Notlagen — im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod des Ernährers — an Stelle des Armenalmosens »größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistands, auf den sie Anspruch haben«, zu bieten, ihr ein Anrecht auf öffentliche, vor Armenpflege bewahrende Fürsorge zu schaffen. Dieses Ziel wurde mit der deutschen Arbeiterversicherung vom ersten

Beginn ihrer Vorbereitung angestrebt und in allen Stadien ihrer Durchführung und gesetzlichen Ausgestaltung weiter verfolgt.

Darum haben sich zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung von vornherein enge organische Beziehungen gebildet. Ein ausgedehnter Personenkreis, den bei Hilfsbedürftigkeit die Armenpflege früher mitumschlossen hat, ist ihr durch die auf dem Versicherungszwang beruhende Arbeiterversicherung entrückt worden, um hier für sich und seine Familie eine sozial höher stehende Versicherung zu erhalten. Die Zahl der Unterstützungsfälle, in denen sonst die Armenpflege einzutreten hatte, erfuhr dadurch eine namhafte Verringerung. Demgemäß müssen sich die genannten Beziehungen in einer Entlastung der Armenpflege äußern, die durch die Arbeiterversicherung unmittelbar, aber auch mittelbar bewirkt wurde, indem die freie Liebestätigkeit und Gemeinnützigkeit, durch die Arbeiterversicherung zu neuen Aufgaben angeregt, nun eine viel umfassendere Wirksamkeit im Dienste der unteren Klassen entfaltet.

Der soziale Geist, der der Arbeiterversicherung wie der sonstigen deutschen Sozialgesetzgebung zugrunde liegt, hat aber auch die Armenpflege selbst stark berührt. Diese hat ihre Aufgaben sowohl in der Richtung des zu unterstützenden Personenkreises wie in bezug auf das Maß der im Einzelfalle zu gewährenden Hilfe wesentlich erweitert. Daraus resultierte eine teils mit der Arbeiterversicherung, teils aus anderen Gründen eingetretene Belastung der Armenpflege. Sie bringt es mit sich, daß die erwähnte Entlastung nicht ohne weiteres im Haushalt der Armenpflege ziffermäßig ersichtlich ist.

Wie im einzelnen die zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung bestehenden Beziehungen sich entwickelt haben, ist eine Frage, die nicht allein vom speziellen Standpunkt der Arbeiterversicherung und der Armenpflege, sondern vom Standpunkt der Sozialpolitik überhaupt lebhaft interessiert. Eine nähere Untersuchung dieser Frage ist um so mehr angezeigt, als bei bloß oberflächlicher Betrachtung unserer deutschen Einrichtungen sich leicht irrtümliche Meinungen über die Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung bilden [1]).

---

[1]) Vergl. H. W. Farnam. The Psychology of German Workmen Insurance. Yale Review Vol. 13. New Haven 1904 S. 99 fg., 436. — Auch F. Friedensburg »Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung« Berlin 1911 (trans-

Erster Abschnitt.

Organisation der Arbeiterversicherung und der Armenpflege in Deutschland nach ihren Hauptgrundzügen.

Zunächst einige Worte über die gesetzliche Regelung, das Wesen, den Umfang der Arbeiterversicherung gegenüber der Armenpflege in Deutschland!

1. Gesetzliche Grundlagen der Arbeiterversicherung und der Armenpflege.

Die Arbeiterversicherung, wie sie derzeit in Deutschland durchgeführt ist, umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliden- und Altersversicherung und die Hinterbliebenenversicherung. Das gesamte Recht dieser Versicherungszweige ist jetzt in einer einzigen Kodifikation niedergelegt, in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Dieses große Gesetzbuch, das 1805 §§ umfaßt, hat nicht bloß das materielle Arbeiterversicherungsrecht neu geregelt, sondern auch einen einheitlichen Organismus von öffentlichen Behörden geschaffen, denen die Ueberwachung der autonomen Versicherungsträger

lated from the German by Louis H. Gray, New York. The Workmen's Compensation Service and Information Bureau 1911) urteilt irrig über das Verhältnis von Arbeiterversicherung und Armenwesen. Mit derselben tendenziösen Einseitigkeit, mit der er auch sonst die Praxis der Arbeiterversicherung schildert, zitiert er aus meinem Referat über »Arbeiterversicherung und Armenwesen«, das ich dem Comité permanent des assurances sociales erstattete, lediglich die Tatsache der Zunahme der Armenaufwendungen und folgert daraus das Ausbleiben der Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung. Dagegen verschweigt er alle von mir beigebrachten Tatsachen, die eine Entlastung der Armenpflege bewirkten. Er verschweigt auch, daß die Zunahme der Armenaufwendungen unter dem Einfluß verschiedenartiger wirtschaftlicher und sozialer Momente erfolgte und ohne die Arbeiterversicherung noch viel größer wäre. Dieses Vorgehen ist nicht auffällig bei einer Schrift, die wegen ihrer Einseitigkeit und starken Uebertreibung vereinzelter Vorkommnisse von allen Kennern und objektiven Kritikern der deutschen Arbeiterversicherung abgelehnt ist. Zutreffend ist diese Schrift kritisiert von Kurt Weymann (Soz. Pol. Rundschau vom 3. Mai 1911), K. Lange (Soz. Praxis vom 13. April 1911), der Arbeiterversorgung vom 1. Mai 1911, Robert Schmidt (Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 6. Mai 1911), von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 19. Mai 1911, von der Neuen Preußischen Kreuzzeitung vom 20. Mai 1911, ferner von Randolph T. Brodsky (the Survey, the national Insurance of social, civil, industrial advance. New-York 1912) und von J. M. Rubinow (Political Science Quarterly June 1912 S. 312 fg.).

und die Entscheidung der Streitigkeiten obliegt. Als äußere Behörden dieser Art bestehen Versicherungsämter. Als Zentralinstanz fungiert das Reichsversicherungsamt in Berlin. Zwischen die Versicherungsämter und das Reichsversicherungsamt sind als mittlere Stellen Oberversicherungsämter eingeschoben.

Mit der Krankenversicherung im besonderen befaßt sich das 2. Buch der Reichsversicherungsordnung (§§ 165—536), mit der Unfallversicherung das 3. Buch (§§ 537—1225), mit der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung das 4. Buch (§§ 1226—1500). Die Unfallversicherung ist nicht für alle Erwerbszweige einheitlich geregelt, sondern in 3 Gruppen geschieden, die Gewerbeunfallversicherung (§§ 537—914), die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§§ 915—1045) und die Seeunfallversicherung (§§ 1046—1225). Die früher selbständige Bauunfallversicherung ist nunmehr ganz mit der Gewerbeunfallversicherung verschmolzen worden.

Die Reichsversicherungsordnung hat in allen Zweigen der Arbeiterversicherung neue Segnungen gebracht. Ihr Hauptverdienst ist aber die Einführung der Hinterbliebenenversicherung, die schon seit 1902 geplant war.

Die früheren Arbeiterversicherungsgesetze sind nunmehr durch die Reichsversicherungsordnung außer Kraft gesetzt worden. In Geltung blieben nur das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 und das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, letzteres teilweise wieder ersetzt durch die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906.

Das Jahr 1911 bildet auch in anderer Hinsicht einen Abschluß sozial-politischer Bestrebungen. Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 überwies die höheren Angestellten jeder Art, die sog. Privatbeamten (Betriebsleiter, Betriebsbeamte in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, alle vom vollendeten 16. Lebensjahr an und bis zu einem Jahresgehalt von höchstens 5000 Mk.) der zwangsweisen Versicherung gegen Berufsinvalidität und Alter und zugunsten der Hinterbliebenen. Hier handelt es sich zwar nicht um Arbeiterversicherung, aber ebenfalls um Sozialversicherung. Auch dieser neue Versicherungszweig wird von Einfluß auf die Armenpflege

sein, wenngleich weit weniger als die eigentliche Arbeiterversicherung.

Dem ganzen Gebäude der reichsrechtlichen Sozialversicherung fehlt nur noch die Arbeitslosenversicherung, die sich im allgemeinen noch im Stadium der Diskussion befindet und bisher in einigen großen Städten realisiert ist.

Das Armenwesen begreift in dieser Darstellung die öffentliche Fürsorge der staatlichen und gemeindlichen Organe. Auf die privat geübte Wohltätigkeit der Einzelnen wie der Vereine sowie auf die charitative Tätigkeit der kirchlichen Organe soll nur gelegentlich eingegangen werden.

Das Armenwesen ist im Deutschen Reich teils durch Reichsgesetz, teils durch einzelstaatliche Gesetze geregelt. Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 regelt die Organisation der Armenverbände und die Frage, welchen Verband die Unterstützungspflicht trifft. Für Bayern hat dieses Gesetz zur Zeit noch keine Geltung; doch wird auch hier der Anschluß an das Reichsgesetz ernstlich erwogen. Die Bestimmung von Art und Maß der Unterstützung und über die Beschaffung der erforderlichen Mittel ist der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen. Diese gesetzliche Grundlage besteht für Preußen in dem Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 mit Novelle vom 11. Juli 1891, für Sachsen in der Verordnung vom 6. Juni 1871, für Württemberg in dem Ausführungsgesetz vom 17. April 1873. Für Bayern ist das Armenrecht in dem Gesetz vom 29. April 1869, zurzeit gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899, niedergelegt.

Der leitende Grundgedanke der deutschen Armengesetze ist, daß jeder Reichsangehörige Armenversorgung an seinem Aufenthaltsort und bei dauernder Verarmung an dem Ort erhält, an dem er 1 Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat. Hilfe wird nur in Fällen dringendster Bedürfnisse und nur in dürftigem Maße gewährt. Die jeweilige Unterstützung wird nach dem unbedingt Notwendigen bemessen. Im Gegensatz zur Versicherungsleistung, die etwas Unpersönliches, Generelles hat, individualisiert die Armenpflege mit ihrer Hilfe, untersucht die Bedürftigkeit des Einzelnen, macht sie von Feststellung der Persönlichkeit der einzelnen

Minderbemittelten, des Grundes ihrer Not, ihrer Würdigkeit etc. abhängig. Obwohl grundsätzlich keine Armenpflege in der Sozialpolitik und keine Sozialpolitik in der Armenpflege getrieben wird, erfährt doch der Bedürfnisfall wie der notwendige Umfang der Unterstützung immer weitherzigere Beurteilung, insbesondere ist auch das Eintreten der Armenpflege bei Gebrechlichkeit aller Art (Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Krüppel, Trunksucht etc.) anerkannt. Ebenso wird immer weitherziger bei der heutigen sozialen Ausgestaltung der Armenpflege von deren Organen die Aufgabe wahrgenommen, der Verarmung entgegenzuarbeiten, den in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit Gefährdeten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit zu bewahren.

Wie die oben genannten Arbeiterversicherungsgesetze jetzt der Armenpflege Rechnung tragen, besagt die nachfolgende Zusammenstellung, die auf Grund der Reichsarmenstatistik von 1885 für das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes [2]) ersichtlich macht, welche Hauptursachen die Armenunterstützung veranlaßten. Es zeigt sich dabei, daß der Armenpflege am meisten anheimfallen Notleidende wegen Krankheit (fast ein Drittel der sämtlichen Unterstützten); nächstdem treten als bedeutend hervor der — nicht aus Unfall entsprungene — Tod des Ernährers, Altersschwäche, körperliche oder geistige Gebrechen:

Im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Jahre 1885 Unterstützte:

wegen		absolut	%	auf 1000 Einwohner
eigener Verletzung	durch Unfall	29 330	2,1	0,73
Verletzung des Ernährers	durch Unfall	2 623	0,2	0,06
Tod des Ernährers	durch Unfall	11 801	0,9	0,30
desgleichen	nicht durch Unfall	239 644	17,5	6,01
Krankheit des Unterstützten	nicht durch Unfall	388 363	28,4	9,71
Körperl. od. geistiger Gebrechen	nicht durch Unfall	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche		204 078	14,9	5,12
Großer Kinderzahl		96 832	7,1	2,15
Arbeitslosigkeit		74 077	5,4	1,85
Trunksucht		28 638	2,1	0,72
Arbeitsscheu		16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angegebener Ursachen		106 309	7,8	2,67
anderer nicht angegebener Ursachen		1 369	0,1	0,03

[2]) Also Reich ohne Bayern und (bis 1. April 1910) ohne Elsaß-Lothringen. Vergl. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 29. — Paul Kollmann,

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangte die für das Jahr 1896/1897 in einigen größeren Städten aufgenommene Individualstatistik [3]). So waren z. B. in Frankfurt a. M. 2446 dauernd unterstützungsbedürftige Personen gezählt worden; die Ursache war bei 444 Personen Krankheit, bei 469 Personen körperliche oder geistige Gebrechen, bei 443 Altersschwäche, bei 548 Personen zu geringer Verdienst; bei den 2630 vorübergehend unterstützten Personen war in 1574 Fällen Krankheit die Ursache der Unterstützung.

2. Personenkreis der Arbeiterversicherung und der Armenpflege.

Was den Personenkreis anlangt, so ist er bei der Arbeiterversicherung in der Art umgrenzt, daß die hauptsächlichsten Arbeitergruppen ihr zwangsweise unmittelbar kraft Gesetz oder kraft Satzung anzugehören haben, während für andere Klassen das Recht des freiwilligen Beitritts vorgesehen ist.

Dabei ist der Kreis der versicherten Personen in den einzelnen Versicherungszweigen nicht gleich weit gezogen. Die Kranken- sowie die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung umfassen bedeutend zahlreichere Personenkategorien als die Unfallversicherung.

a) Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind zwangsweise versichert alle bezahlten ständigen und unständigen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, Dienstboten, Betriebsbeamte, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher sowie die Hausgewerbetreibenden. Die Zwangsversicherung der letzteren sowie der unständigen Arbeiter und der Landarbeiter sind die wesentlichsten Neuerungen der Reichsversicherungsordnung, und gerade die Armenpflege wird hiervon intensiv berührt sein, da diese Schichten vielfach ihr zur Last fielen. Bei den Personenklassen, die außer den eigentlichen Arbeitern ver-

---

Armenstatistik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. 2 S. 182.

[3]) Chr. Klumker, Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97. Jena 1902. — H. Silbergleit, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 61. Heft. — K. Singer, Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege München unterstützten Personen im Jahre 1906. München 1908.

sichert sind, ist ein Jahresgehalt von 2500 Mk. die obere Grenze, über die hinaus die Versicherung aufhört.

b) Der Unfallversicherung sind zwangsweise unterstellt alle Arbeiter und Betriebsbeamte (diese bis zu einem Jahresgehalt von 5000 Mk.) in den großgewerblichen Betrieben (Bergwerke, Fabriken jeder Art etc.), in den gefährlichen Handwerksbetrieben (Maurer-, Zimmerer-, Schlosser-, Schreiner-, Fleischer- etc. Betriebe), in den Eisenbahn-, Post-, Marine- und Militärbetrieben, in der See- und Binnenschiffahrt. Die neue Reichsversicherungsordnung hat vor allem die Reittier- und Stallhaltung sowie die Fahrzeughaltung, ob nun gewerbsmäßig oder nicht, der Pflichtversicherung angeschlossen, so daß z. B. Jokeys und Automobilchauffeure zu den Versicherten gehören.

c) Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung hat ungefähr den gleichen Pflichtversichertenkreis wie die Krankenversicherung. Nur ist die obere Gehaltsgrenze hier schon mit 2000 Mk. Jahresgehalt gezogen.

Zu den Versicherungspflichtigen treten die Versicherungsberechtigten; hierzu zählen hauptsächlich Personen, die nach ihrer Beschäftigung den versicherungspflichtigen Kategorien zugehören, jedoch die festgesetzte obere Einkommensgrenze überschreiten, sowie Unternehmer mit kleinen Betrieben.

Zur Veranschaulichung des Umfangs der einzelnen Versicherungszweige dienen folgende Zahlen:

Jahr	Bevölkerung des Reichs	Versicherte Personen gegen Krankheit	Unfall	Invalidität und Alter
1885	46 707 000	4 670 959	3 251 000	.
1890	49 241 000	7 018 483	13 680 000	.
1895	52 001 000	8 005 797	16 889 000	12 144 500
1900	56 046 000	10 159 155	17 392 000	13 015 100
1905	60 314 000	11 903 794	18 743 000	13 948 200
1906	61 142 000	12 408 706	19 227 000	14 142 700
1907	61 983 000	12 945 242	19 672 000	14 958 118
1908	62 832 000	13 189 599	23 674 000	15 226 000
1909	63 695 000	13 404 298	23 767 000	15 444 300
1910	64 551 000	14 000 000	24 200 000	15 700 000

Wie groß der Anteil der versicherten Arbeiterschaft an der Gesamtarbeiterschaft ist, erhellt aus folgenden Daten [4]).

[4]) Vergl. Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs für die Jahre 1885—1906, für den VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom 1908 vom Reichs-Versicherungsamt bearbeitet, S. 8.

Auf je 1000 Lohnarbeiter im Reich treffen:

Versicherte gegen	1885	1895	1904	1906
Krankheit	.	615	764	807
Unfall [5])	287	1 297	1 229	1 250
Invalidität und Alter	.	933	920	919

Der Kreis der Personen, denen aus der Arbeiterversicherung Vorteile zufließen, erstreckt sich noch über den Kreis der versicherungspflichtigen und der versicherungsberechtigten Personen nicht unerheblich hinaus, insofern in sämtlichen Zweigen der Versicherung unter gewissen Voraussetzungen auch den Angehörigen der Versicherten oder deren Hinterbliebenen Unterstützungen zugewendet werden. Außerdem ist eine Hinterbliebenenversicherung, wie erwähnt, bei der neuesten Reform der Arbeiterversicherung noch besonders ausgebildet.

Wieviel Personen bisher aus der Arbeiterversicherung Unterstützungen zuteil wurden, läßt sich zahlenmäßig nicht sagen. Doch gibt einigen Anhalt hierfür die Zahl der Erkrankungsfälle, welche zu Unterstützung veranlaßten, sowie die Daten über das Eingreifen der Unfall- und der Invalidenversicherung, wie sie in folgender Uebersicht zusammengestellt sind. Zu berücksichtigen ist dabei, daß bei den Erkrankungsfällen mehrmalige Erkrankung eines Mitglieds während eines Jahres mehrfach gezählt ist; auch bei Unfall- und Invalidenversicherung sind möglicherweise Doppelzählungen enthalten [6]). Insgesamt sind es bis Ende 1910 rund 100 Millionen Erkrankte, Unfallverletzte, Erwerbsunfähige und deren Angehörige gewesen, welche Entschädigungen aus der Arbeiterversicherung im Gesamtbetrag von 8,4 Milliarden Mk. erhielten. Die genaueren Ziffern sind bis zum Jahre 1909 folgende:

[5]) Bei der Unfall- und Invalidenversicherung ist zu berücksichtigen, daß gegen Unfall zum Teil (namentlich in der Landwirtschaft), gegen Invalidität durchweg die Dienstboten, die in der Zählung der Lohnarbeiter nicht inbegriffen sind, ferner gegen Unfall auch zahlreiche kleine Unternehmer versichert sind.

[6]) Vergl. die oben erwähnte Statistik der Arbeiterversicherung 1885—1906 S. 18.

Jahr	Er-krankungs-fälle	Fälle des Eingreifens seitens der Unfall-versicherung	Fälle des Eingreifens seitens der Invalidenver-sicherung [7])	Gesamtzahl der Fälle des Eingreifens der Arbeiter-versicherung
1885	1 956 635	271	•	1 956 906
1890	2 627 124	127 805	•	2 754 929
1895	2 943 159	381 229	96 643	3 421 031
1900	4 023 421	690 453	889 643	5 603 517
1905	4 848 610	1 023 244	1 285 821	7 157 675
1906	4 834 108	1 067 448	1 322 705	7 224 261
1907	5 406 076	1 117 213	1 359 399	7 882 688
1908	5 701 180	1 148 547	1 394 444	8 244 171
1909	5 561 006	1 168 071	1 321 340	8 050 411
1885/1909	86 877 890	13 212 144	14 655 615	114 745 643

Hiernach treffen auf je 1000 Einwohner im Deutschen Reich:

Jahr	Fälle des Eingreifens der Kranken-versicherung	Unfall-versicherung	Invaliden- und Alters-versicherung	Arbeiter-versicherung überhaupt
1885	41,8	0,006	•	41,8
1890	53,2	2,6	•	55,9
1895	56,6	7,3	1,9	65,8
1900	71,8	12,3	15,9	100,0
1905	80,4	17,0	21,3	118,7
1906	79,1	17,5	21,6	118,2
1907	87,2	18,0	21,9	127,1
1908	90,7	18,3	22,2	131,2
1909	87,3	18,3	20,8	126,4

Zum Vergleich mögen einige bei der Reichsenquete von 1885 ermittelte Ziffern über die Zahl der von Armenpflegen Unterstützten Platz finden:

	Armenunterstützte Parteien	Personen	Auf 1000 Einwohner
Preußen	528 257	953 292	33,7
Bayern	86 098	151 550	28,0
Sachsen	53 190	88 602	27,8
Württemberg	37 795	63 320	31,7
Baden	39 508	68 496	42,7
Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	47,0
Bremen	4 520	11 329	68,4
Hamburg	28 738	51 089	90,6
Deutsches Reich	886 571	1 592 386	34,0

[7]) Als Fälle des Eingreifens sind auch Beitragserstattungen gerechnet.

3. Träger der Versicherung und der Armenpflege.

Die Träger der Versicherung sind Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. Diese Organe sind keine staatlichen Anstalten mit bureaukratischem Gepräge, sondern völlig freie soziale Gebilde, die ihre inneren Angelegenheiten selbständig, nach Maßgabe ihres Statuts verwalten und nur vom Staate überwacht werden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit freiester Selbstverwaltung. Arbeitgeber und Arbeiter konstituieren aus ihrer Mitte durch Wahl die Organe dieser Versicherungsträger und wirken durch abgeordnete Vertreter an der gesamten Geschäftsführung mit. Dabei verhalten sich die Anteile der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Verwaltung genau so, wie die Anteile, nach denen sie zu den Einnahmen der Versicherungsträger beisteuern. Demgemäß überwiegt in der Krankenversicherung der Einfluß der Arbeiter, während in der Unfallversicherung die Arbeitgeber allein die Verwaltungsgeschäfte besorgen. In der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind die beiden Schichten entsprechend den Beitragsquoten vollkommen gleichberechtigt an der Verwaltung beteiligt.

Im einzelnen bestehen für die Krankenversicherung als generelle Krankenkassen die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen, errichtet für örtliche Distrikte. Ihnen gehören alle Versicherten an, die nicht einer speziellen Krankenkasse (Betriebskrankenkasse für einzelne Betriebe, Innungskrankenkassen für die Innungen der Handwerksmeister, knappschaftliche Krankenkassen für die Bergwerkarbeiter) angeschlossen sind. Doch ist kein Versicherter gezwungen, einer solchen Kasse anzugehören, sondern er kann einer Ersatzkasse beitreten, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Ersatzkassen sind völlig freie Hilfsvereine der Arbeiter. Es besteht demgemäß in Deutschland für die Krankenversicherung nicht das Zwangskassensystem, sondern das Kassenzwangssystem:

a) Die Ortskrankenkassen werden durch Beschluß von Kommunalverbänden errichtet. Die Hauptorgane (Vorstand, Ausschuß) werden zu $^2/_3$ von den Arbeitern, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern gebildet.

b) Die Landkrankenkassen werden ebenso errichtet wie

die Ortskrankenkassen. Sie umfassen aber nur die Landarbeiter, Dienstboten, Hausiergehilfen und Hausgewerbetreibenden. Alle übrigen Spezialarten fallen, soweit sie nicht einer Spezialkasse angehören, der Ortskrankenkasse zu. Die Verwaltung der Landkrankenkassen ist ähnlich wie die der Ortskrankenkassen. Nur hat der die Kasse gründende Kommunalverband auf die Verwaltung einen maßgebenden Einfluß.

c) Die Betriebskrankenkassen können von Arbeitgebern für ihre Betriebe errichtet werden bei einer gewissen Mindestzahl der Arbeiter (in der Landwirtschaft 50, sonst 150 Arbeiter). Diese Form wählen größere Betriebe und Fabriken mit Vorliebe, weil sie gestattet, den Besonderheiten des einzelnen Betriebes Rechnung zu tragen und durch Gewährung freiwilliger Zusatzleistungen (Krankengeldzuschüsse etc.) einen treuen Arbeiterstamm heranzuziehen. Die Verwaltung der Kasse ist ähnlich wie die der Landkrankenkasse. Der Arbeitgeber hat maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung. Doch sind in der Vorstandschaft und im Ausschuß — wie ja auch bei der Landkrankenkasse — die Arbeiter in einer Zweidrittelmehrheit.

d) Die Innungskrankenkassen sind nicht von großer Bedeutung. Die knappschaftlichen Krankenkassen spielen im Bereich des Bergbaues eine dominierende Rolle.

Die Unfallversicherung erfolgt in 114 Berufsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit der Unternehmer (und zwar 66 gewerbliche, 48 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften), für die in Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten Personen durch besondere Ausführungsbehörden, deren es 1909 545 gab (210 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 55 für die land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen —, 335 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden). Den 13 Baugewerksberufsgenossenschaften ist für die Regiebauten je eine eigene Zweiganstalt angegliedert, außerdem ist der Seeberufsgenossenschaft für die Versicherung gewisser Fahrzeuge eine Zweiganstalt angegliedert. An der Vermögensverwaltung steht den Versicherten als solchen bei diesen Versicherungsorganen kein Anteil zu, wie sie ja auch keine Beiträge leisten. Dagegen sind sie bei der Erlassung der Unfallverhütungsvorschriften, bei den Entscheidungen der Versicherungsbehörden in Unfallsachen und bei deren Aufsichtführung beteiligt.

Für den Vollzug der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind gebietsweise gegliederte Versicherungsanstalten als Körperschaften mit Selbstverwaltung errichtet, in deren Vorstand Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sind. Ihre Zahl betrug im Jahre 1909 41 (31 Versicherungsanstalten, 10 Kasseneinrichtungen).

Träger der Armenlasten sind überall materiell die Gemeindeverbände. Zur Führung der Geschäfte sind mit Ausnahme von Bayern in den Orts- und Landarmenverbänden besondere Einrichtungen geschaffen, an deren Verwaltung jedoch den Armen keinerlei Mitwirkung zukommt. Die Ortsarmenverbände, die sich aus Ortsgemeinden oder Gutsbezirken zusammensetzen, sind die regelmäßigen Träger der Armenlast, die Landarmenverbände, die eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden umfassen, die subsidiären. Noch mehr als in diesen weiteren Landarmenverbänden hat der neuzeitliche Gedanke, daß die Armenlast nicht schlechthin Gemeindelast, sondern allgemeine Pflicht des Gemeinwesens ist, rechtliche Anerkennung gefunden in den gesetzmäßigen Zuschüssen, die gewissen mit Armenlast überbürdeten Gemeinden seitens des Staates und anderen größeren öffentlichen Verbänden zuteil werden (z. B. in Bayern seitens der Kreise und Distrikte).

4. Charakter und Voraussetzung der Leistungen der Versicherung und der Armenpflege.

Die Leistungen der sämtlichen Zweige der Arbeiterversicherung erfolgen als Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Empfänger, sei es, daß die Verpflichtung unmittelbar durch das Gesetz oder durch Statut des Versicherungsträgers begründet ist. Dem Empfänger steht ein Rechtsanspruch auf die Leistung zu, dessen Erfüllung im Wege der Klage unmittelbar durch den Berechtigten erzwingbar ist.

Anders auf dem Gebiete des Armenwesens. Hier steht der Bedürftige dem Organ der Armenverwaltung nicht als gleichwertiger Kontrahent gegenüber, sondern als Almosenempfänger, der keinerlei Anspruch und keine unmittelbare Handhabe zur Erlangung der Hilfeleistung besitzt. Das Organ der

Armenverwaltung steht in keinem Rechtsverhältnis unmittelbar zum Bedürftigen, es ist lediglich der staatlichen Aufsicht gegenüber zur pflichtgemäßen Ausübung seiner Funktionen verbunden. Infolge des Almosencharakters der Armenunterstützung bringt diese für den Empfänger in staatsbürgerlicher Hinsicht verschiedene Nachteile mit sich. Armut schändet. Die an die Armenunterstützung geknüpften Nachteile betreffen zunächst das Wahlrecht im Reich, im Staat, in der Gemeinde, in der Kirche. Weitere Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur ergeben sich hinsichtlich der Berufung zum Schöffen, Geschworenen, Mitglied des Gewerbe-, des Kaufmannsgerichts, endlich hinsichtlich des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes [8]).

Die Härte, die in dieser gesetzlichen Entrechtung der Aermsten der Armen, in ihrer politischen capitis diminutio [9]) liegt, hat die Praxis verschiedentlich abgeschwächt, sie rechnet nicht zur Armenunterstützung außerordentliche Bewilligungen bei allgemeinen, durch Naturereignisse wie Ueberschwemmungen, Mißernten, Epidemien herbeigeführten Notständen, Schulgeldbefreiung, Lehrmittelfreiheit, das Armenrecht zur Prozeßführung, die Bewilligungen aus Stiftungsmitteln. Von Gesetzes wegen ist weiter seit 1909 eine Milderung eingetreten. Nach dem Reichsgesetz vom 15. März 1909, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, soll, soweit in Reichsgesetzen der Verlust von öffentlichen Rechten vom Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht gelten: Krankenunterstützung, die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf, ferner sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, schließlich Unterstützungen, die erstattet sind. Mit besonderer Resolution vom 17. Februar 1909 ersuchte der Reichstag den Reichskanzler, dahin zu wirken, daß die Grundsätze, die für die Einwirkung von Armenunterstützung auf die öffentlichen Rechte für die Reichsgesetzgebung

---

[8]) Die früher der Gemeindearmenpflicht außerdem entsprungenen Beschränkungen der Freizügigkeit, des Niederlassungsrechtes und der Eheschließung sind gefallen.

[9]) Vergl. A. W. Jebens, Armenunterstützung als politische »capitis diminutio« Preuß. Verwaltungsblatt vom 8. Juli 1905.

eingeführt werden, auch in den einzelnen Bundesstaaten zur Geltung gelangen. Demgemäß haben auch Einzelstaaten den Einfluß von Armenunterstützung auf landesgesetzlich geregelte politische Rechte beseitigt, so Bayern durch Gesetz vom 4. April 1910.

Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied zwischen Versicherung und Armenunterstützung zeigt sich auch in den Voraussetzungen der Leistungen. Für den Eintritt der Leistungen sind bei der Arbeiterversicherung bestimmte typische Voraussetzungen, wie Beschäftigung bestimmter Art, Krankheit, Unfall, Invalidität, bestimmtes Alter, Tod des Ernährers, vorgesehen sowie — zum Teil — geleistete Beiträge, die auch, je mehr und je länger solche bezahlt sind, um so mehr die versicherungsrechtlichen Leistungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erhöhen.

Demgegenüber bildet Grundlage bei der Armenhilfe die Prüfung der individuellen Bedürftigkeit mit dem Ergebnis, daß der Hilfesuchende nicht imstande ist, sich selbst das zum Unterhalt Nötige zu beschaffen. Der Hilfsbedürftige muß sich daher jeweils eine eingehende Analysierung seiner gesamten persönlichen Verhältnisse nach der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Seite mit all ihren Unbequemlichkeiten gefallen lassen.

5. Umfang der Leistungen der Versicherung und der Armenpflege.

Den Umfang der Leistungen der Arbeiterversicherung veranschaulichen die nachstehenden Ziffern.

Es betrugen die Ausgaben der Arbeiterversicherung:

Jahr	überhaupt	für Entschädigungen	und zwar für Krankenfürsorge	und zwar für andere Entschädigungen	für Gesamtverwaltung
	1000 Mark				
1885	58 792,0	54 159,3	52 663,6	1 495,7	4 632,7
1890	124 685,4	112 702,9	93 003,9	19 699,0	11 982,5
1895	231 841,4	208 635,8	119 279,4	89 356,4	23 205,6
1900	389 973,3	355 003,4	184 862,0	170 141,4	34 969,9
1905	603 013,2	551 685,0	275 464,8	276 220,2	51 328,2
1906	631 726,8	576 377,8	287 633,1	288 744,7	55 349,0
1907	685 887,7	626 636,6	324 177,7	302 458,9	59 251,1
1908	734 702,0	670 411,4	355 510,6	314 900,8	64 290,6
1909	762 161,1	693 495,9	368 975,7	324 520,2	68 665,2
1885/1909	8 441 894,4	7 674 289,0	4 211 445,2	3 462 843,8	767 605,4

Für die Jahre 1885 bis 1909 ergibt sich mithin ein Gesamtaufwand von 8,4 Milliarden Mark, wovon

auf Entschädigungen überhaupt treffen	7 674 289,0 M.
und zwar auf Krankenfürsorge	4 211 445,2 M.
auf andere Entschädigungen	3 462 843,8 M.
auf Verwaltung	767 605,4 M.

Hierbei sind als Aufwendungen für Krankenfürsorge berücksichtigt: bei der Krankenversicherung die sog. Krankheitskosten (für Arzt, Arznei und Heilmittel, Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung, Krankenhaus und Rekonvaleszenz sowie Sterbegeld), bei der Unfallversicherung die Aufwendungen für Heilverfahren, Fürsorge in der Wartezeit, Heilanstalten und Angehörigenrente, bei der Invalidenversicherung die für Heilverfahren und die als außerordentliche Leistungen gezahlten Beträge. Unter »anderen Entschädigungen« sind verstanden bei der Krankenversicherung die noch nicht erwähnten sonstigen Leistungen, bei der Unfallversicherung die Verletzten- und Hinterbliebenenrente, die Abfindungen von In- und Ausländern sowie die Witwenabfindung und das Sterbegeld, bei der Invalidenversicherung die Invaliden- und Altersrenten sowie die Beitragserstattung und die Invalidenhauspflege.

Die durchschnittliche Tagesleistung der Arbeiterversicherung zugunsten der Versicherten (Entschädigungen) beläuft sich gegenwärtig auf 2 Millionen Mark!

Zu den e i n z e l n e n Versicherungszweigen ist zu bemerken:

Bei der Krankenversicherung wurde schon 1903 die 13 wöchentliche Unterstützungsdauer auf 26 Wochen erhöht, so daß seitdem an die Krankenunterstützung im Bedarfsfall die Krankenrente der Invalidenversicherung lückenlos anschließt. Die Leistungen zerfallen in die gesetzlich festgelegten Regelleistungen (vor allem Krankenpflege, Krankengeld, Wochengeld für Wöchnerinnen, Sterbegeld) und in die freiwilligen Mehrleistungen, wozu namentlich die Familienhilfe und Erhöhungen der anderen Hilfeleistungen zählen.

Die Unfallversicherung gewährt außer Krankenhilfe Rente, eventuell Hinterbliebenenrente. Die Berufsgenossenschaft kann an Stelle der Krankenhilfe Heilanstaltspflege unter Leistung von Angehörigenrente eintreten lassen.

Die Invalidenversicherung bewilligt Alters- und Invalidenrenten, außerdem kann vorbeugende Heilanstaltspflege gewährt

werden. Die Renten sind der Höhe nach im allgemeinen nicht ausreichend, so daß sie vielfach das Eingreifen der Armenpflege nicht auszuschließen vermögen.

Was den Inhalt der Armenhilfe anlangt, so besteht sie in der Hauptsache in unmittelbarer Fürsorge, die einzutreten hat, soweit nicht andere Verpflichtete vorhanden sind, Art und Maß regelt sich nach Landesrecht; das preußische Ausführungsgesetz bestimmt Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege, angemessenes Begräbnis.

Um für ein abgegrenztes größeres Gebiet zu veranschaulichen, welches die Leistungen einerseits der Armenpflege, anderseits der Arbeiterversicherung sind, mögen hier die entsprechenden Ziffern für Bayern einander gegenübergestellt werden. Es wurden in Bayern aufgewendet:

Jahr	Aus Mitteln der Armenpflege		Aus Mitteln der Arbeiterversicherung	
	absolut M.	auf je 100 Einwohner berechnet	absolut M.	auf je 100 Einwohner berechnet
1897	9 442 955	159,1	19 113 974	322,1
1900	10 368 387	168,6	26 024 401	423,3
1902	11 286 433	178,9	30 099 341	477,1
1904	12 199 398	188,7	37 698 740	583,3
1906	13 296 000	202,3	41 383 556	629,8
1897/1906	111 375 955	177,9	301 094 106	480,9

Außerdem soll noch mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, welche die Armenpflege in den Großstädten heutzutage erlangt hat, ein Ueberblick über die Ausgaben für Armen- und Waisenpflege in einzelnen deutschen Großstädten[10]) mit über 100 000 Einwohnern gegeben werden nach Maßgabe der für das Jahr 1910 von der Charlottenburger Armenverwaltung bearbeiteten Zusammenstellung. (Siehe Tabelle S. 436 und 437.)

Die Zahlen wollen in erster Linie veranschaulichen, was die einzelne Stadt auf dem genannten Gebiete leistet, für eine gegenseitige Vergleichung der Armenausgaben haben sie, wie Charlottenburg selbst betont, nur bedingten Wert. So rechnet die eine Stadt zu den Armenausgaben auch die Verwaltungskosten oder die Beiträge an Wohltätigkeitsvereine, die andere

[10]) Ueber Entwicklung der Ausgaben der preußischen Städte (mit über 25 000 Einwohnern) für die Armen-, Waisen- und Krankenhausverwaltung 1888—1898—1908 vergl. H. Silbergleit, Preußens Städte 1908 S. 483 fg.

nicht; die eine Stadt stellt im Etat der Armenpflege auch Kosten für Säuglingsfürsorge ein, die andere nicht; die eine Stadt hat in Form alter Stiftungen Waisenhäuser, Hospitäler, die ihren Etat nicht belasten, während die andere für gleichartige Anstalten aus allgemeinen Mitteln erhebliche Summen aufbringen muß. Die eine Stadt berechnet die Kosten der Verpflegung Armenkranker in städtischen Anstalten überhaupt nicht, die andere zum verhältnismäßig geringen Verpflegungssatze, die dritte nach den wirklichen Selbstkosten der städtischen Krankenhäuser. Die eine Stadt verpflegt ihre Siechen in eigenen modernen kostspieligen Anstalten, anderwärts stehen dazu Privatanstalten mit niedrigen Verpflegungssätzen zur Verfügung. Das gleiche gilt für Unterbringung armer Geisteskranker, die seitens der einen Stadt in von der Provinz errichteten Anstalten gegen minimalen Satz erfolgt, in anderen Städten in eigenen Irrenanstalten, die wesentlich höhere Ausgaben erfordern. — Zu dieser Verschiedenheit tritt die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Lebensbedingungen an den einzelnen Orten, die auch auf die Höhe der Armenausgaben von wesentlichem Einfluß ist (Verschiedenheit der Lebensmittelpreise, der Wohnungsmiete etc., daher bekanntlich auch verschiedene Servisklasseneinteilung). — Auch die nach dem Wohlstande verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Städten erschwert die Vergleichung der Armenausgaben.

6. Deckung der Ausgaben der Versicherung und der Armenpflege.

Den Ausgaben der Arbeiterversicherung mit insgesamt 8,4 Milliarden Mark für die Jahre 1885 mit 1909 stehen für den gleichen Zeitraum an Einnahmen gegenüber: 10,7 Milliarden Mark.

Diese Einnahmen setzten sich zusammen, wie folgt:

(Siehe Tabelle Seite 438.)

Die Aufbringung der Mittel erfolgt bei den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung wie auch innerhalb dieser Zweige nach verschiedenartigen Gesichtspunkten. Grundsätzlich sind an den Lasten der Versicherung sowohl die nächstinteressierten Arbeiter und deren Arbeitgeber wie auch bei der

Ausgaben einzelner deutscher Großstädte für Armen- und Waisenpflege im Jahre 1910 [11]).

Nummer	Stadt	Einwohner am 1. 12. 10 (Volkszählung)	Wirkliche Gesamtausgabe der Armen- u. Waisenverwaltung im Rechnungsjahr 1910	Wirkliche Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung		Rückerstattungen auf Armenkosten von Orts- und Landarmen-Verbänden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und sonstigen Verpflichteten (Privatpersonen) i. J. 1910		Städtische Krankenanstalten: Gesamtausgabe im Jahre 1910	Städtische Krankenanstalten: Kurkostenerstattungen von Krankenkassen usw., Selbstzahlern u. sonstigen Verpflichteten	
			M.	1907 M.	1910 M.	M.	in % der Ausgabe	M.	M.	in % der Ausgabe
1.	Berlin	2 070 695	15 651 325 [12])	6,44	7,56	1 084 841	6,93	16 094 693	3 345 746	20,79
2.	Hamburg	931 035	7 709 240	7,53	8,28	739 380	9,59	8 940 000	3 768 500	42,15
3.	München	596 467	3 178 798	4,67	5,33	159 249	5,01	3 567 433	2 398 254	67,23
4.	Leipzig	589 844	3 868 567	7,22	6,56	845 142	21,85	1 797 141	1 020 559	56,79
5.	Dresden	548 308	3 305 722	5,07	6,03	514 752 [13])	15,57	2 852 887	1 155 450	4,05
6.	Cöln	516 540	3 321 212	3,22 [14])	6,43	416 476	12,54	2 829 885	1 609 502	56,88
7.	Breslau	512 105	2 107 812	3,49	4,12	139 577	6,62	1 728 503	416 838 [15])	24,12
8.	Frankfurt a. M.	414 000	3 085 527	6,62	7,45	403 027	13,06	2 678 166	653 701	24,41
9.	Düsseldorf	358 728	1 811 947	5,71	5,05	226 555	12,50	1 370 266	738 807	53,92
10.	Nürnberg	333 142	1 340 687	3,46	4,02	133 496	9,96	1 048 269	794 733	75,81
11.	Charlottenburg	305 977	2 137 281	5,88	6,98	396 394	18,55	1 267 735	731 355	57,69
12.	Hannover	297 300	1 408 183	4,32	4,74	184 121	13,08	750 131	456 984	60,92
13.	Essen a. Ruhr	294 671	1 228 104	3,67	4,17	224 279	18,26	756 691	300 252	39,68
14.	Chemnitz	287 802	884 483	3,17	3,07	175 994	19,90	1 174 774	359 710	30,62
15.	Stuttgart	286 218	1 191 062	5,68	4,16	205 100	17,22	1 128 393	664 986	58,93
16.	Magdeburg	279 629	1 114 466 [16])	4,56	3,99	218 197	19,58	1 115 413	nicht sof. nachweisb.	—
17.	Königsberg i. Pr.	246 003	1 041 324	4,61	4,23	76 574	7,35	431 148	196 813	45,65
18.	Bremen	244 875	1 683 007	5,58	6,87	385 916	22,93	177 459	nicht anzugeben	—
19.	Rixdorf	237 369	598 884	2,09	2,52	195 092	32,58	586 066	327 476	55,88
20.	Stettin	236 113	976 192	3,59	4,13	89 532	4,45	1 033 591	522 403	50,54

21.	Duisburg	229 478	829 318	3,41	3,61	141 830	17,10	107 521	6 662	6,20
22.	Dortmund	212 743	1 032 903	3,40	4,86	172 419	16,69	908 470	438 569	48,28
23.	Kiel	211 643	1 079 219	6,23	5,10	248 873	23,06	378 333	106 412	28,13
24.	Mannheim	193 928	1 215 263	5,32	6,27	164 876	13,57	834 052	314 585	37,72
25.	Halle a. S.	180 551	842 104	4,14	4,66	136 930	16,26	—	—	—
26.	Straßburg i. Elsaß	178 891	886 753	3,12	4,96	248 261	28,00	1 541 567	962 549	62,44
27.	Schöneberg	172 884	581 123	2,41	3,36	158 796	27,33	665 837	380 362	57,13
28.	Altona	172 634	839 497	4,57	4,86	253 711	30,22	161 106	40 866	25,36
29.	Danzig	170 347	891 740	4,60	5,23	174 978	19,62	519 289	278 996	53,73
30.	Elberfeld	170 118	954 756	4,80	5,61	124 599	13,05	407 274	322 327	68,98
31.	Gelsenkirchen	169 534	456 851	2,17	2,69	90 798	19,87	—	—	—
32.	Barmen	169 201	596 284	3,38	3,52	108 506	18,20	339 059	216 944	63,98
33.	Posen	156 696	865 674	4,46	5,52	63 919	7,38	530 884	361 261	68,05
34.	Aachen	156 145	1 090 036	5,93	6,98	179 455	16,46	549 811	396 910	72,19
35.	Cassel	152 500	557 733	2,92	3,66	77 758	13,94	—	—	—
36.	Braunschweig	143 552	685 005	3,71	4,77	—	—	—	—	—
37.	Bochum	136 829	505 513	3,02	3,69	111 144	21,99	—	—	—
38.	Karlsruhe	134 302	580 902	2,55	4,33	114 613	19,73	780 394	337 014	43,19
39.	Krefeld	129 412	659 777	4,23	5,10	59 881	9,08	283 053	135 788	47,97
40.	Plauen i. V.	121 272	303 498	—	2,50	72 664	23,94	377 650	137 228	36,34
41.	Erfurt	111 461	337 055	3,02	3,02	69 870	20,73	262 430	71 760	27,34
42.	Mainz	110 624	503 819	—	4,55	93 182	18,50	289 926	259 025	89,34
43.	Wilmersdorf	109 716	213 833	1,42	1,95	56 980	26,65	—	—	—
44.	Wiesbaden	109 033	495 953	3,66	4,55	86,296	17,40	644 739	320 303	49,68
45.	Saarbrücken	105 097	394 282	—	3,75	84 694	21,48	—	—	—
46.	Augsburg	102 454	430 927	—	4,21	66 055	15,33	436 047	326 686	74,92

[11]) Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung 1911. Nr. 11.

[12]) Ohne Kosten der Verpflegung Armenkranker in den städtischen Krankenhäusern.

[13]) Einschl. Erstattungen von Krankenkassen auf Grund des § 57 Krankenversicherungsgesetz, da Trennung nicht möglich.

[14]) Ohne die Ausgaben der geschlossenen Armenpflege in städtischen Krankenanstalten, die 1910: 838 424 Mk. betragen haben.

[15]) In diesen Beträgen sind sämtliche von Krankenkassen eingezogenen Kurkosten enthalten.

[16]) Einschließlich Armen- und Arbeitsanstalt mit 70 857 Mk. und Erziehungsanstalt mit 12 593 Mk.

Jahr	Einnahmen überhaupt	Beiträge der Arbeitgeber	Beiträge der Versicherten	Zuschuß des Reichs	Zinsen und sonstige Einnahmen
	Tausend Mark				
1885	66 412,7	18 373,8	45 119,0	.	2 920,0
1891	264 067,1	124 880,0	122 548,3	6 049,8	10 589,0
1895	341 527,4	154 747,4	140 809,4	16 933,2	29 037,5
1900	485 654,6	212 670,5	190 605,4	30 761,8	51 617,0
1905	717 400,1	325 570,8	268 338,2	47 350,8	76 140,2
1906	769 757,0	349 331,6	292 400,3	48 757,6	79 267,5
1907	817 232,9	367 145,2	314 594,7	49 620,6	85 872,3
1908	859 426,6	388 721,6	328 431,4	50 521,8	91 751,8
1909	893 684,8	414 173,9	342 781,6	51 500,6	85 228,7
1885/1909	10 685 060,9	4 817 530,4	4 269 977,4	587 227,0	1 010 326,1

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das Deutsche Reich beteiligt; die Last selbst ruht auf großen, leistungsfähigen Verbänden.

Dieses Prinzip ist der Armenpflege fremd. Hier werden die Einnahmen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinden, also in der Regel im Wege von Umlagen gewonnen, werden sohin von der Gesamtheit bestritten. Darin äußert sich u. a. der obligatorische Charakter der deutschen Armenpflege im Gegensatz zur französischen Armenpflege, die überhaupt nur in beschränkterer Weise Zwangsarmenpflege ist und auch nur insoweit Zuschläge zu staatlichen Steuern miterhebt, dagegen für die Armenpflege der Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus auf freiwillige Zuschüsse der Gemeinden und des Staates (soweit ihre sonstigen Mittel — Stiftungen, Fonds, private Zuwendungen — nicht ausreichen) angewiesen ist. In Anbetracht dieser unvollständigen Organisation der öffentlichen Armenpflege versteht sich, daß die private Armenpflege eine besondere Bedeutung in Frankreich hat.

7. Rechtszug bei der Versicherung und der Armenpflege.

Um noch kurz die Frage des Rechtszuges zu berühren, so ist derselbe bei der Arbeiterversicherung einheitlich gestaltet.

Ueber die Bewilligung oder Versagung der Unterstützung entscheidet zunächst der Versicherungsträger (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt) selbst durch das

von ihm hierzu eingesetzte Organ, in der Regel durch seinen Vorstand. Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers stehen sodann Rechtsmittel an die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und schließlich an das Reichsversicherungsamt zur Verfügung. Der Arbeiter hat also — wie auch der Versicherungsträger — stets zwei, zum Teil drei neutrale Instanzen, deren paritätische aus Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig gebildete Organisation alle Garantien für gerechte Urteile bietet.

Auf dem Gebiete des Armenwesens gibt es, entsprechend der Natur der Unterstützung für den Hilfsbedürftigen keine Klage, also auch keinen Rechtszug; hier kommt lediglich das aufsichtliche Eingreifen der allgemeinen Verwaltungsbehörden in Betracht.

8. Gegenseitiges Verhältnis von Armenpflege und Arbeiterversicherung.

Erwähnenswert ist endlich das gegenseitige Rechtsverhältnis von Armenpflege und Arbeiterversicherung. Ist die Armenpflege vorläufig oder definitiv in Fällen, wo die Arbeiterversicherung zu leisten hatte, eingetreten, so kann der Armenverband im Rahmen des dem Unterstützten gesetzlich bezw. statutarisch zustehenden Anspruchs Ersatz verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Wie Seite 423 erwähnt, zählen zu den häufigsten Verarmungsursachen Krankheit, Tod des Ernährers, Invalidität und Altersschwäche. Anderseits waren durch die Arbeiterversicherung im Jahre 1910 14 Millionen Personen oder ca. 80% der Lohnarbeiter gegen Krankheit, 24,2 Millionen Personen oder ca. 125%[17]) der Lohnarbeiter gegen Unfall, 15,7 Millionen Personen oder ca. 90% der Lohnarbeiter gegen Invalidität und Alter versichert und wurde für Zwecke der Arbeiterversicherung in der Zeit von 1885—1910 die respektable Summe von 8,4 Milliarden Mark für

[17]) Siehe Fußnote 5 Seite 426.

Entschädigungen im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter aufgewendet.

Die Unterstützten gehören durchweg den minderbemittelten Volksschichten an. Ist es ja doch gerade das Verdienst der deutschen Arbeiterversicherung, daß sie im Gegensatz zu dem romanischen System freiwilliger, auf den eigenen Antrieb und die alleinige Selbsthilfe der Arbeiter begründeten Versicherung, welche trotz aller Begünstigungen und Erleichterungen regelmäßig nur die Elite der Arbeiterschaft erfaßt, auch die breiten Massen der Lohnarbeiter und gerade die der Fürsorge bedürftigsten Schichten mitumschließt. Würde für diese Unterstützten nicht die Arbeiterversicherung eingetreten sein, so hätten sie Kostgänger der Armenpflege werden müssen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung ganz eminent entlastet wurde.

Diese Tatsache tritt noch deutlicher hervor, wenn man sich die speziellen Leistungen vergegenwärtigt, für welche die genannten Summen hauptsächlich aufgewendet wurden [18].

---

[18]) Vergl. auch die anläßlich des Jubiläums der Unfall- und der Invalidenversicherung erschienenen Festschriften:

Das Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung. Bericht über die Feier. Berlin 1910. — Das Reichs-Versicherungsamt und die Deutsche Arbeiterversicherung. Berlin 1910. — Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des R. V. A., 3 Bände (hier insbesondere Band 3 einschlägig). Leipzig 1910. Hierzu meinen Aufsatz »Arbeiterversicherung und Volkswohlfahrt« im Tag (Sozialpol. Rundschau) vom 20. Dezember 1910. — Das Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung. Bericht über die Feier. Berlin 1910.

Unfallverhütung und Betriebssicherheit. Denkschrift des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften. Unfallverhütungstechnik von G. Schlesinger, eingeleitet durch eine Abhandlung. — Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung 1885—1910 von K. Hartmann. Berlin 1910.

1885—1910. 25 Jahre sozialer Mitarbeit, herausgegeben vom Verband der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung 1888—1908. Herausgegeben von der Ständigen Kommission der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Berlin 1910.

25 Jahre Unfallverhütung, von E. Bauer und M. Gary, Schriften des Vereins deutscher Revisions-Ingenieure Nr. 10. Berlin 1910.

Invalidenversicherung und Arbeiterwohlfahrt. Im Auftrag der deutschen Versicherungsanstalten herausgegeben von (Elle, Freund, Liebrecht und von Schmid. Berlin 1910.)

Ferner Geschichte und Wirkungskreis des Reichsversicherungsamts Leipzig 1911. — Kaufmann, Präsident des RVA., Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampf gegen die Tuberkulose. Berlin 1912.

1. Krankenversicherung.

	1909	1910	1885/1910
		in 1000 Mark	
Entschädigungen überhaupt	342 200,3	357 391,3	4 351 764,8
Aerztliche Behandlung	75 378,4	80 702,9	925 818,5
Arznei und Heilmittel	47 772,6	51 705,1	667 553,2
Krankengelder an Mitglieder	145 825,8	146 161,7	1 882 339,7
Krankengelder an Angehörige . . .	4 676,1	5 713,1	45 233,3
Wöchnerinnenunterstützung [19]) . . .	6 112,7	6 439,4	70,177,1
Krankenhauspflege, Rekonvaleszenz .	49 096,3	53 098,4	563 694,1
Sterbegelder	8 287,9	8 263,3	130 300,3
Sonstige Leistungen (Krankentransportkosten etc.)	5 050,2	5 306,7	66 648,3

2. Unfallversicherung.

	1909	1910	1885/1910
Entschädigungen überhaupt	162 266,1	164 425,4	1 972 734,3
Heilverfahren (ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel außerhalb der Heilanstaltsbehandlung, Heilmittel, wie Krücken, Stützapparate)	3 701,8	3 697,7	48 407,2
Fürsorge in der Wartezeit (in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall, für welche gesetzlich die Krankenversicherung eintritt)	933,2	1 098,6	11 689,7
Heilanstaltsbehandlung	5 031,7	5 077,8	72 292,6
Angehörigenrente [20])	1 428,9	1 425,2	19 739,4
Verletztenrente	117 418,0	118 026,9	1 422 166,3
Verletztenabfindung (Inländer) . . .	1 792,0	1 880,0	14 317,6
Sterbegeld	707,4	674,6	11 087,5
Hinterbliebenenrente (Witwen, Waisen usw.)	29 961,1	31 246,2	355 605,0
Witwenabfindung	1 013,5	1 018,6	13 232,7
Ausländerabfindung	278,5	279,6	4 195,8

3. Invalidenversicherung.

	1909	1910	1891/1910.
Entschädigungsleistungen überhaupt	189 029,5	196 825,5	2 068 432,1
Heilverfahren	19 346,2	21 102,1	152 571,7
Erhöhte Angehörigenunterstützung und sonstige außerordentliche Leistungen	1 383,8	1 535,2	7 649,1
Invalidenhauspflege	613,4	770,7	3 668,4
Invalidenrenten	139 257,3	145 588,6	1 331 596,1
Krankenrenten [21])	3 458,8	3 387,7	29 248,5
Altersrenten	15 549,5	15 010,8	438 528,9
Beitragserstattung bei Heirat . . .	5 813,7	5 898,1	72 749,4
„ „ Unfall	51,8	48,1	486,6
„ „ Tod	3 555,0	3 483,2	31 933,1

[19]) Seit 1904 auch an Schwangere.

[20]) Die Angehörigen der in einer Heilanstalt eingebrachten Verletzten erhalten dieselben Unterstützungen (Angehörigenrente), welche im Falle des durch Unfall erfolgten Todes des Verletzten gewährt werden.

[21]) Für nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, die während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind, für die Weiterdauer der Erwerbsunfähigkeit.

	in Millionen M.
Vom Vermögen der Invalidenversicherungsanstalten mit etwa 1,7 Milliarden Mark Ende 1911 sind für gemeinnützige Zwecke bis dahin 959 Millionen Mark ausgegeben worden und zwar für	
eigene gemeinnützige Veranstaltungen der Versicherungsträger (Bekämpfung von Volkskrankheiten, insbesondere der Lungentuberkulose)	69
Darlehen zum Bau von Arbeiterfamilienwohnungen	342,3
Darlehen zum Bau von Ledigenheimen (Hospize, Herbergen, Gesellenhäuser usw.)	19,9
Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege	482,5
davon für den Bau von Krankenhäusern, Genesungsheimen, Volksheilstätten und Krankenpflege überhaupt	105,6
zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Bau von Volksbädern, Wasserleitungen, Kanalisationen etc.)	165
für Erziehung und Unterricht, Volksbildung	81,5
für sonstige Wohlfahrtszwecke	130,4
Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses	114,2

Also es gibt Leistungen in Form von Krankheitskosten (Aerzte, Arzneien, Krankenhaus), Wöchnerinnenhilfe (Wöchnerinnenunterstützung vor und nach der Niederkunft), Rekonvaleszentenfürsorge, Begräbnisgelder. Es gibt Leistungen bei Unfall durch Renten an die Verletzten und durch Renten an die Hinterbliebenen, durch Heilbehandlung, die sich nicht bloß mit der Wiedergenesung des Verletzten begnügt, sondern auch seine Arbeitstüchtigkeit herbeizuführen sucht. Es gibt Leistungen bei längerer Krankheit, nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit, bei Invalidität und Alter in Form von Geldrenten, durch Unterbringung in Heilanstalten und durch Invalidenheimpflege!

Die Leistungen beschränken sich nicht auf die Versicherten, sondern werden in Form von besonderen Krankengeldern, besonderen Angehörigenrenten, Hinterbliebenenrenten auch der Familie (auch Witwen und Waisen) zuteil und bei einer Reihe von Krankenkassen stehen sie selbst den erkrankten Angehörigen des Versicherten als Krankenunterstützung zur Verfügung [22])!

Die Leistungen sind keineswegs vorübergehender Art, sie werden oft auf Monate, Jahre und selbst auf Lebenszeit gewährt.

Der Umfang der Leistungen reicht schon jetzt in vielen Fällen zur Behebung der durch den Versicherungsfall hervorgerufenen Notlage aus. Sie werden aber, wie dei Invalidenrenten, mit der Zeit sich noch erheblich steigern.

[22]) Vgl. die Krankenversicherung im Jahre 1908. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 229 S. 9*. — Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 16. Jahrgang 1909 S. 240 fg.

Und keineswegs nur Hilfe bei Eintreten der Not, bei Eintritt der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität! Vielmehr energische Bekämpfung der Ursachen, die solche Störung des Erwerbslebens veranlassen! Und zu diesem Zweck eine umfassende prophylaktische Tätigkeit der Arbeiterversicherungsorgane, so daß die Arbeiterversicherung geradezu Grund- und Eckstein für unsere vorbeugende Sozialhygiene geworden ist!

Auf Grund einer sorgsam gepflegten Arbeiterversicherungsstatistik, die Hergang, Ursache und Folge der vorgekommenen Krankheits-, Invaliditätsfälle und der Betriebsunfälle klarlegt, werden die Hauptschädlinge, welche das Arbeiterleben bedrohen, und die Stellen bekannt, wo der Kampf gegen sie mit Erfolg aufgenommen werden kann. Demgemäß erfolgt eine systematische Bekämpfung der Tuberkulose, der Trunksucht, der Geschlechtskrankheiten, der Arbeiterwohnungsnot, der Arbeitslosigkeit (Förderung der für die Anwartschaft auf Versicherungsleistung unerläßlichen Arbeitsgelegenheit durch Arbeitsvermittlung), eine sozialhygienische Schulung der Arbeiterschaft und ihrer Familien, eine Aufklärung der Versicherten durch regelmäßige Vorträge, Merkblätter etc. Diese Bekämpfung wird von der Arbeiterversicherung teils allein teils in Verbindung mit anderen Organen der Wohlfahrtspflege nachdrücklichst durchgeführt.

Was hierdurch gewonnen wird, liegt auf der Hand: Nicht mehr bloß unterstützte Kranke, Verletzte, Invalide, sondern Geheilte und wieder Arbeitsfähige! Wo sonst der Tod eintrat, wird jetzt das Leben erhalten, wo sonst dauernde Verkrüppelung die Folge gewesen, tritt jetzt Erhaltung der Gliedmaßen ein. Tausende von vorher ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen werden wieder arbeitsfähige Elemente. Die erwachsene Arbeiterschaft ist den Gefahren der Krankheit, Invalidität und Unfall jetzt überhaupt weniger ausgesetzt und erscheint gegen sie widerstandsfähiger, das heranwachsende Geschlecht aber entfaltet sich von vornherein gesünder und kräftiger. Mit der Hebung der Gesundheit der Versicherten wird, wenn nicht gänzliche Verhütung, mindestens eine Hinausschiebung der Invalidität erzielt und es werden auch die übrigen Schichten der Bevölkerung mehr als früher vor Ansteckung bewahrt und anderseits zu gesundheitsgemäßem Leben mit erzogen. Die hierdurch erzielte Hebung der Lebenskraft [23]) kommt der Arbeits- und Schaffenskraft des

[23]) Vergl. meine Schrift »Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung

Einzelnen wie der Nation zugute. Eine Fülle von Unterstützungsfällen wird so der Armenpflege von vornherein abgenommen, auf der anderen Seite von vornherein gänzlich verhütet!

Aber auch der ethische Charakter der Versicherungsleistung ist in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen. Der Arbeiter braucht die neue Fürsorge nicht wie früher als Almosen zu erbetteln, das seiner sozialen Ehre und seinen staatsbürgerlichen Rechten Eintrag tut. Er kann sie fordern als ein wohlerworbenes gutes Recht, als eine Gegenleistung für seine Beiträge und auch für die mit seiner Arbeitskraft geleisteten Dienste, als eine Art Beamtenpension. Er behält also bei Empfang der Versicherungsleistung seine volle Selbständigkeit, den vollen Besitz der bürgerlichen Rechte. Sein Selbstgefühl, das Bewußtsein seines persönlichen Wertes erfährt keine Einbuße, wird vielmehr noch erheblich verstärkt. Was die Arbeiterversicherung ihm als rechtmäßigen Anspruch bei Krankheit, Invalidität und hohem Alter an Unterstützung gewährt, ist ihm ein wichtiges Vermögensrecht, stellt ihn in die Reihe der Besitzenden. Außerdem hat die Schule der Selbstverwaltung, welche namentlich durch die Organisation der Kranken- und Invalidenversicherung gegeben ist, bei den beteiligten Arbeitern die Befähigung und Lust erhöht, Gebiete der Arbeiterwohlfahrt selbst zu regeln. Darum fühlt sich die Arbeiterschaft vielfach in Fällen, wo die Unterstützung nicht ausreicht, veranlaßt, sich selbst zu helfen, indem sie von der teilweise zulässigen freiwilligen Höherversicherung bei den Versicherungsträgern Gebrauch macht, oder freien Zuschußinstituten beitritt, um im Fall der Not keine Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Auch ist die Verwandtschaft williger, gewisse Zuschüsse zu leisten, um den Hilfsbedürftigen nicht der Armenpflege anheimfallen zu lassen. Außerdem sind Vereine, Stiftungen, Privatwohltätigkeit in gleicher Richtung ergänzend tätig.

Ueberhaupt spielt die Frage der Liebestätigkeit im Zusammenhang mit der Arbeiterversicherung eine wichtige Rolle. Das soziale Gewissen, das soziale Verantwortungs- und Solidaritätsgefühl, wie es sich in der Arbeiterversicherung verkörpert, das Gefühl, daß den niede-

unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907«. München 1911. J. Schweitzer Verlag.

ren Volksschichten beizustehen und ihnen zu höherer wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung zu helfen ist, wurde ebenso wie das Auge für das Notwendige und Erreichbare geschärft. Durch die Arbeiterversicherung angeregt und neu belebt, übt der humanitäre Gedanke, der Geist des sozialen Empfindens allenthalben werbende Kraft. Stiftungen, Schenkungen, direkte Unterstützungen von Armen durch einzelne Privatpersonen, Vereinstätigkeit haben erheblich an Bedeutung gewonnen.

So entfaltet sich Selbsthilfe wie Gemeinnützigkeit in einer Vielseitigkeit, wie sie ohne die Grundlagen der Arbeiterversicherung schwerlich erfolgt wäre. Auf den mannigfaltigsten Wegen werden die Gedanken der Arbeiterversicherung fortgebildet und ausgestaltet. Beispielsweise ergänzen die für die Krankenversicherung gewährte Hilfe im Falle von Krankheit Privatvereine, sowohl Vereine der Arbeiter (Gewerkschaften, freie Hilfskassen) wie gemeinnützige Vereine (z. B. die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M., der in ganz Deutschland verbreitete Verein Hauspflege, der Verein vom Roten Kreuz, insbesondere dessen Abteilung für Walderholungsstätten). Die Unfallfürsorge ist über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert worden durch die Vereine vom Roten Kreuz und die Berliner Rettungsgesellschaft; ein von diesen beiden gebildeter »Verband der Einrichtungen für erste Hilfe in Berlin« sorgt beispielsweise für entsprechende Anzahl der Anstalten für erste Hilfe (Unfallstationen) in Berlin und den Vororten, regelt das Krankentransportwesen und die Beziehungen zwischen den Behörden und Krankenhäusern usw. Ein besonderes Damenkomitee macht es sich zur Aufgabe, die Verletzten oder ihre Familie alsbald nach Einlieferung in die Unfallstationen durch Geldmittel oder sonstwie zu unterstützen. Unfallverletzten, die nach der Unfallbehandlung ihre unverminderte Arbeitsfähigkeit wieder erreicht haben, ist ein besonderer »Verein für Unfallverletzte« durch Vermittlung von Arbeitsstellen behilflich. Um die invalid Gewordenen kümmert sich, soweit Tuberkulose Ursache der Invalidität, über die ihnen gesetzlich zustehende Fürsorge hinaus namentlich das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, das seinerseits bereits wieder eine weitere Fortbildung in den Vereinen zur Errichtung von Lungenheilanstalten für den Mittelstand gefunden hat. Für Witwen und Waisen,

ebenso für Arbeitslose gewähren zahlreiche Kassen von Arbeitervereinen und Arbeiterverbänden Unterstützung. Die hilfsbedürftigen Kinder, für welche die Arbeiterversicherung nur ausnahmsweise eintreten kann, finden die erforderliche Pflege in Kindererholungsstätten, Ferienkolonien, Waldschulen, Suppenanstalten, Knaben- und Mädchenhorten, Pestalozzi-Fröbel-Häusern, Säuglingsheimen, Krüppelheimen, deren Erhaltung sich besondere Vereine zur Aufgabe machen. Ferner gehören hierher die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus, der Säuglingssterblichkeit, der Deutsche Verein für Volkshygiene, der Arbeiterwohnungsverein, der Verein für Arbeiterheime, Wöchnerinnenasyle, Volksküchen, die Vereine für Volksbildung, soziale Museen, soziale Ausbildungskurse für volkstümliche Kunstpflege, die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten und viele Vereine, die darauf bedacht sind, den unteren Klassen eine rationellere, bessere Lebenshaltung materieller und geistiger Art zu ermöglichen, ihnen die Anerkennung der sittlichen, sozialen Gleichberechtigung zu verschaffen, überhaupt ihnen das Hineinwachsen in den Bedürfniskreis, die Denkweise, das Seelenleben der mittleren Klassen zu erleichtern. Dabei geht die Fürsorge für die Schwachen Hand in Hand mit der Fürsorge für die Gesunden, für die Weiterentwicklung der gesunden Bestandteile der Bevölkerung. Man ist bei diesem (neuerdings auch von der Rassenhygiene und Biologie in den Vordergrund gerückten) Zweig der Wohlfahrtspflege im Interesse der Dauer unserer Art, der Zukunft unserer Nation darauf bedacht — um die Worte des jetzigen Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg (in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905) zu gebrauchen — »ein in der Hygiene nicht vernachlässigtes und verzärteltes, sondern ein körperlich derbes, den Unbilden der Arbeit und des Lebens gewachsenes Geschlecht heranzuziehen und in diesem corpus sanum eine mens sana zu schaffen, d. h. einen Geist, in dem das Bildungsbedürfnis nicht mit der letzten Klasse der Volksschule abschließt, in dem die Heranbildung nationaler Charakterstärke selbstverständliche Lebensaufgabe ist und in welchem der für jeden notwendige und bei jedem berechtigte Drang nach Lebenslust und Lebensfreude in den Veredelungen der Vergnügungen keinen Abbruch, sondern einen Zuwachs erblickt«.

Alles, was so den Zielen der Arbeiterversicherung in die Hände arbeitet, die Früchte ihrer Wirksamkeit sichert und vermehrt, zur Stärkung der Volks- und Wehrkraft, zur Festigung des Volkscharakters beiträgt, hat zugleich eine Entlastung der Armenpflege zur Folge. Diese Entlastung kommt der Armenpflege ausgiebig zum Bewußtsein.

Freilich ein ziffermäßiges Bild über den Grad der Erleichterung, den der Armenhaushalt infolge der Arbeiterversicherung erfahren hat, läßt sich nicht geben. Denn neben der Arbeiterversicherung sind noch andere Ursachen [24]) (ich nenne hier bloß mildere und strengere Handhabung der Armenpflege, Ausdehnung ihrer Leistungen, Zunahme der Bevölkerung, Verteuerung des Lebenshaushaltes) auf die Geschäftsergebnisse der Armenverwaltung von Einfluß. Man ist aber nicht imstande, die einwirkenden Ursachen auseinanderzuhalten und insbesondere den Einfluß der einen Ursache, nämlich der Arbeiterversicherung, durch Eliminierung aller anderen rein zu erhalten. Dieserhalb ist man auf Spezialbeobachtungen angewiesen, welche die Armenverwaltungen in besagter Richtung angestellt haben.

Dergleichen Wahrnehmungen wurden bereits vor ca. 15 Jahren sowohl durch den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit als auch von Reichs wegen gesammelt. Beide Erhebungen haben dargetan [25]), daß ein wohltätiger Einfluß der sozialen Versicherung in mehrfacher Richtung schon damals sich zeigte und daß dieser Einfluß, wenn auch nicht ziffermäßig feststellbar, so doch in bemerkbarer Weise der Armenpflege im Sinn einer Entlastung zugute kommt. Generell wurde diese Entlastung mit dem Hinweis begründet, daß die erfolgte Zunahme der Zahl der armenunterstützten Personen und des Armenaufwands noch beträchtlicher geworden wäre, wenn die Arbeiterversicherungsgesetze gefehlt hätten, da der größte Teil der durch diese unterstützten Personen andernfalls der Armenpflege bedurft hätten.

[24]) Vergl. III. Abschnitt S. 460 fg.

[25]) Bericht von Dr. Freund in den Schriften des Vereins für Armenpflege etc., Heft 21. — Mein amtlicher Bericht in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1897 II S. 1 fg.

Speziell wurde dieser Einfluß zuerkannt der Krankenversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung, in geringerem Maße der Unfallversicherung, da durch die frühere Haftpflichtgesetzgebung bei Unfällen bereits einige Fürsorge getroffen war und die Armenpflege bei der großen Zahl von meist leichteren Unfällen und bei der größeren Ergiebigkeit der Unfallrente überhaupt wenig in Anspruch genommen worden sei.

Heute, wo die Arbeiterversicherung fast 30 Jahre in Kraft ist, sind ihre Wirkungen gegenüber der Armenpflege, und zwar der offenen wie der geschlossenen, natürlich noch viel umfassender.

Einen Anhalt hierüber geben die Erstattungssummen, welche die Armenverwaltungen von den Organen der Arbeiterversicherung erhalten, wenn sie, was nicht selten der Fall, an Stelle der Arbeiterversicherung vorläufig an Hilfsbedürftige, die Anspruch auf Versicherungsleistung haben, Unterstützungen gewähren. Einige Daten sind bereits oben in der Tabelle S. 436 mitgeteilt. Weitere Angaben folgen hier, sie sind mir von einigen Städten besonders zur Verfügung gestellt. Sie lassen einen Rückschluß zu auf das Maß der Entlastung, die der Armenpflege durch das Bestehen der Arbeiterversicherung zugute gekommen ist, da in Ermangelung derselben die geleistete Unterstützung zumeist definitiv von der Armenpflege hätte bestritten werden müssen:

Jahr	Ersatzleistungen an die Armenpflege				Eingezogene Renten der in Anstalten dauernd untergebrachten Personen	
	von Krankenkassen (§ 57 Abs. 2 K.V.Ges.)					
	insgesamt	davon von auswärtigen Krankenkassen	von Berufsgenossenschaften	von Versicherungsanstalten	Zahl	Gesamthöhe
	Mark					M.
	München.					
1895	—	—	300	—	8	9 17,52
1900	82,53	20,93	211,20	—	53	5 852,85
1909	1168,76	35,20	422,80	171,47	139	21 195,79
	Nürnberg.					
1895	—	—	—	—	3	264
1900	92	—	—	47	19	2 734
1905	260	—	875	126	51	7 130
1906	100	—	1 065	209	71	8 596

Jahr	Ersatzleistungen an die Armenpflege von Krankenkassen (§ 57 Abs. 2 K.V.Ges.) insgesamt	davon von auswärtigen Krankenkassen	von Berufsgenossenschaften	von Versicherungsanstalten	Eingezogene Renten der in Anstalten dauernd untergebrachten Personen Zahl	Gesamthöhe
			Mark			M.
			Nürnberg.			
1907	205	54	1 483	701	64	10 997
1908	520	47	1 015	1 152	94	11 918
1909	424	58	896	1 214	100	13 229
			Düsseldorf.			
1895	11 060				—	4 166
1900	28 192				—	17 898
1905	55 661				—	30 410
1906	62 347				—	32 735
1907	62 765				—	38 312
1908	54 968				—	36 742
1909	64 601				—	42 456
			Elberfeld.			
1895	—	—	.	.	—	—
1900	205	—	646	931	—	—
1905	945	—	56	1 833	—	—
1906	624	—	163	1 601	—	—
1907	2 316	—	1 431	12 043	—	—
1908	4 468	—	1 446	11 462	—	—
1909	4 426	—	1 574	13 999	—	—
			Hamburg.			
1895	32 616				—	—
1900	87 932				196	26 409
1905	163 281				659	79 737
1906	187 936				727	89 274
1907	184 371				778	99 549
1908	205 255				859	111 492
1909	222 546				897	118 772

Bemerkenswert ist bei dieser Tabelle noch besonders, wie die Invalidenversicherung immer größere Summen der Armenpflege zuführt, wie mit anderen Worten ihre die Armenpflege — namentlich auch die offene Armenpflege — entlastende Wirkung fortgesetzt sich erhöht, was bei dem von Jahr zu Jahr eintretenden Ansteigen der Renten nicht zu verwundern ist:

Jahr	Durchschnittshöhe der Renten Invalidenrenten	 Krankenrenten Mark	 Altersrenten
1891	113,5	.	124,0
1899	131,6	.	141,8
1900	142,01	147,73	145,54
1905	159,45	160,73	159,10
1908	170,31	169,93	163,13
1909	174,80	174,15	163,58

Besonders charakteristisch sind die Summen, welche die Versicherungsanstalt Berlin an die dortige Armen-Direktion in von Jahr zu Jahr steigendem Maße erstattet:

Jahr	Erstattungssummen überhaupt	Davon an die Armen-Direktion Berlin
	Mark	
1895	13 868	13 577
1900	47 774	45 790
1905	123 159	116 229
1906	148 910	141 099
1907	173 512	163 895
1908	212 729	201 129
1909	244 658	231 897
1910	253 114	239 328
1895 bis 1910	1 692 220	1 608 605

Die Versicherungsanstalt Berlin hat auch ermittelt, in wieviel Fällen und inwieweit die Renten nicht ausgereicht haben, die Empfänger vor der öffentlichen Armenpflege zu bewahren. Von 15 799 männlichen Invalidenrentnern, deren Zählblätter nachgeprüft wurden, bezogen 2 530 offene Armenunterstützungen oder 16,0% der Gesamtsumme. Von den unterstützten Rentnern waren 2 319 oder 91,7% verheiratet und 211 oder 8,3% ledig.

Die Beträge der monatlichen Armenunterstützungen schwankten zwischen 6 und 30 M., in einzelnen Fällen wurden über 30 M. an Armengeldern gewährt. Rund ein Viertel der Unterstützten zählte schon vor Gewährung der Invalidenrente zu den Almosenempfängern, bei drei Viertel war ein Eingreifen der Armen-Direktion erst nach Eintritt der Invalidität notwendig geworden. Eine Herabsetzung des Almosens fand bei ersteren im allgemeinen nicht statt.

Von den 13 032 Invalidenrentnerinnen bezogen 2 643 oder 20,3% der Gesamtsumme bare Armenunterstützungen. Von den Unterstützten waren 1 842 oder 69,7% verwitwet, geschieden etc., der Rest ledig. Vor dem Rentenbezuge erhielt fast die Hälfte

der Unterstützten schon Armengeld, in dessen Bezuge sie — meist in erhöhtem Betrage — blieben.

Von den 1 758 Altersrentnern erhielten 148 oder 8,4% (darunter 147 verheiratete), von den 445 Altersrentnerinnen 83 oder 18,7% der Gesamtsumme eine Armenunterstützung.

Die Einstellung der Armenunterstützung wegen Bezugs der Rente trat nur in vereinzelten Fällen ein.

Die weiteren Einzelheiten der Berliner Erhebung erhellen aus folgender der Nr. 12 (1910) der Amtlichen Mitteilungen der L.V.A. Berlin entnommenen Uebersicht: (Siehe auch S. 452—454).

Uebersicht über die seitens der Berliner Armen-Direktion eingestellten Unterstützungen.

Gründe	Invalidenrentner		Altersrentner	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Durch Gewährung der Rente . . .	6	14	—	—
Infolge Verzuges	51	50	5	6
Durch Ueberweisung in ein Krankenhaus	43	26	1	—
Durch Ueberweisung in ein Siechenhaus	89	76	9	7
Durch Ueberweisung in eine Irrenanstalt	53	23	—	—
Aus sonstigen Gründen (unwürdig, von Verwandten unterstützt, erwerbsfähig)	217	182	16	4
Zusammen	459	371	31	17

Noch umfassenderes Material zur vorliegenden Frage bieten die auf Anregung der Versicherungsanstalt Oldenburg nach dem Stand vom 1. Januar 1910 veranstalteten Erhebungen in anderen Reichsgebietsteilen. Die Ergebnisse zeigen, daß die Armenverbände in hohem Maße durch die Rentengewährung an erwerbsunfähige Personen entlastet werden, sei es, daß die Armenunterstützung infolge des Rentengenusses gar nicht nötig, sei es, daß sie nur in geringerem Umfang in Anspruch genommen wird. Zwar fehlen vielfach vergleichbare Zahlen darüber, an wie viele Personen und mit welchen Beträgen in den einzelnen Bezirken überhaupt Armenunterstützungen geleistet worden sind, und ob die Rentenempfänger ohne den Rentengenuß unterstützungsbedürftig geworden wären, doch ist der gezogene Rückschluß an einer Reihe von Bezirken ausdrücklich erwiesen.

Das Zahlenergebnis dieser Erhebungen stellt sich folgendermaßen dar [26]:

[26]) Weitere Einzelheiten vergl. Zeitschr. des Bayer. Statistischen Landesamts, 1911, S. 12.

Uebersicht über die in offener Armenpflege von der Stadt Berlin unterstützten Rentner.

Geburtsjahr der Rentenempfänger	Anzahl der nachgesehenen Zählblätter	Zahl der Unterstützten	Davon waren		Höhe der monatlichen Unterstützungen in Mark							Der Beginn der Unterstützung lag		Die Unterstützung wurde nach Festsetzung der Rente	
					bis 6	7 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	30 und darüber	vor dem Beginn des Rentenbezuges	nach dem Beginn des Rentenbezuges	ermäßigt	erhöht
I. Invalidenrentner.															
a) Männer.															
bis 1829	222	63	verheiratet	61	2	3	11	20	15	7	3	22	41	1	21
			ledig	2	—	—	1	1	—	—	—			—	1
1830—1834	801	218	v.	211	2	22	57	71	32	20	7	74	144	1	68
			l.	7	1	1	2	3	—	—	—			1	4
1835—1839	2084	467	v.	451	6	81	144	126	64	22	8	122	345	13	90
			l.	16	—	4	7	2	3	—	—			1	1
1840—1844	2930	491	v.	466	14	109	187	99	36	13	8	95	396	14	42
			l.	25	2	10	8	4	1	—	—			1	2
1845—1849	2433	346	v.	323	10	80	113	81	25	12	2	73	273	13	32
			l.	23	1	11	8	3	—	—	—			2	2
1850—1854	1783	253	v.	233	10	59	80	45	17	15	7	55	198	13	29
			l.	20	1	8	7	4	—	—	—			1	2
1855—1859	1283	178	v.	161	3	36	65	34	17	4	2	42	136	9	10
			l.	17	—	8	8	1	—	—	—			1	1
1860—1864	1251	168	v.	153	4	33	54	38	15	3	6	38	130	8	9
			l.	15	—	6	7	1	1	—	—			—	1

1865—1869	1053	140	v.	117	1	24	34	35	7	7	9	28	112	3	8
			l.	23	1	11	4	5	2	—	—			—	2
1870—1874	816	107	v.	89	—	8	29	28	13	3	8	25	82	5	11
			l.	18	—	4	7	4	3	—	—			2	1
1875—1879	673	59	v.	42	—	8	11	10	9	4	—	21	38	4	4
			l.	17	1	6	8	2	—	—	—			2	1
1880 und darüber	470	40	v.	12	—	1	6	3	2	—	—	15	25	—	1
			l.	28	—	6	15	6	1	—	—			2	4
Zusammen	15799	2530	v.	2319	52	464	791	590	252	110	60	610	1920	84	325
			l.	211	7	75	82	36	11	—	—			13	22

w. = verwitwet, eheverlassen und dergl.

b) Frauen.

bis 1829	102	65	w.	52	1	4	10	23	13	—	1	32	33	—	25
			l.	13	—	2	2	5	3	1	—			—	3
1830—1834	614	192	w.	174	—	29	65	66	13	1	—	114	78	1	99
			l.	18	—	2	10	4	2	—	—			—	12
1835—1839	1746	521	w.	449	11	89	207	123	19	—	—	301	220	10	230
			l.	72	—	13	34	22	3	—	—			1	29
1840—1844	2350	595	w.	491	19	159	215	92	6	—	—	299	296	22	183
			l.	104	2	35	42	19	6	—	—			—	38
1845—1849	2219	425	w.	308	12	109	142	41	4	—	—	185	240	14	87
			l.	117	2	42	51	19	2	1	—			5	38
1850—1854	1604	302	w.	181	6	66	75	23	9	2	—	119	183	3	50
			l.	121	8	36	53	19	5	—	—			1	36
1855—1859	1072	180	w.	99	3	34	46	13	3	—	—	67	113	4	16
			l.	81	2	21	38	15	5	—	—			4	17
1860—1864	821	124	w.	50	2	20	16	9	2	1	—	49	75	2	13
			l.	74	1	19	41	10	3	—	—			1	13

Uebersicht über die in offener Armenpflege von der Stadt Berlin unterstützten Rentner.

Geburtsjahr der Renten-empfänger	Anzahl der nach-gesehenen Zähl-blätter	Zahl der Unter-stützten	Davon waren		Höhe der monatlichen Unterstützungen in Mark: bis 6	7 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	30 und darüber	Der Beginn der Unterstützung lag vor dem Beginn des Rentenbezuges	nach dem Beginn des Rentenbezuges	Die Unterstützung wurde nach Festsetzung der Rente ermäßigt	erhöht
w. = verwitwet, eheverlassen und dergl.															
b) Frauen.															
1865—1869	701	106	w.	26	—	11	7	4	2	—	2	46	60	—	3
			l.	80	7	21	34	15	2	1	—			2	22
1870—1874	658	67	w.	8	2	2	2	2	—	—	—	27	40	1	4
			l.	59	1	21	26	9	1	1	—			5	7
1875—1879	588	40	w.	4	—	1	2	1	—	—	—	12	28	—	1
			l.	36	—	14	15	7	—	—	—			—	7
1880 und darüber	497	26	w.	—	—	—	—	—	—	—	—	10	16	—	—
			l.	26	—	10	12	3	1	—	—			2	1
Zusammen	13032	2643	w.	1842	56	524	787	397	71	4	3	1261	1382	57	711
			l.	801	23	236	358	147	33	4	—			21	223
II. Altersrentner.															
a) Männer.															
	1758	148	v.	147	4	17	40	45	23	13	5	35	113	4	25
			l.	1	—	—	1	—	—	—	—			—	—
b) Frauen.															
	445	83	w.	73	3	9	23	20	13	4	1	38	45	1	25
			l.	10	—	1	4	4	1	—	—			—	1

Erhebungsgebiet	Gesamtzahl der auf Grund des I.V.G. eine Rente beziehenden Personen	Invaliden- und Krankenrente	Altersrente	Armenunterstützung erhielten von den überhaupt Rente beziehenden Personen	Invaliden- und Krankenrente	Altersrente	Armenunterstützung beziehende Rentner treffen auf 1000 Rentenbezieher überhaupt	Invaliden- und Krankenrentner	Altersrentner
Sachsen-Meiningen	1042	.	.	.	37	.	35,5	.	.
Oldenburg	3534	3016	518	156	142	14	44,4	47,1	27,0
Sachsen-Weimar	1770	.	.	91	.	.	51,4	.	.
Sachsen-Altenburg	1373	.	.	85	.	.	61,9	.	.
Oberpfalz	7261	6632	629	451	407	44	62,1	61,4	70,0
Hessen	4227	3911	316	272	265	7	64,3	67,8	22,2
Niederbayern	13090	12072	1018	846	775	71	64,6	64,2	69,7
Reuß ä. L.	543	.	.	36	.	.	66,3	.	.
Kreis Gotha	1289	.	.	86	.	.	66,7	.	.
Reuß j. L.	2012	.	.	154	.	.	76,5	.	.
Kreis Koburg	796	.	.	64	.	.	80,4	.	.
Versicherungsanstalt Westfalen	34560	30657	3903	2931	2826	105	84,8	92,2	26,9
Versicherungsanst. Sachsen-Anhalt	19325	17449	1876	1788	1687	101	92,5	96,7	53,8
Mittelfranken	11748	10914	834	1211	1153	58	103,1	105,1	69,3
Baden	1704	1563	141	210	206	4	123,3	131,8	28,1

Für den Landarmenverband Posen stellten sich laut Mitteilung des Landeshauptmanns Dr. v. Dziembowski die Ersatzleistungen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen zwar im Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht sonderlich hoch, doch haben sie seit 1900 eine bemerkenswerte Steigerung erfahren:

aus	Mark 1900	1905	1907	1909
Invalidenrenten	547	234	240	659
Unfallrenten	225	512	472	585
Krankenkassenleistungen	7 348	12 556	15 834	17 959
Zusammen	8 120	13 302	16 546	19 203

Eine Entlastung oder wenigstens eine Erleichterung erfährt fernerhin die geschlossene Armenpflege, wie sie in den Kran-

kenhäusern, Altersheimen, Irrenanstalten u. dergl. gepflegt wird, dadurch, daß diese Anstalten auch von den Verwaltungen der Arbeiterversicherung beschickt und mitfinanziert werden. So zahlten die Versicherungsanstalten im Jahre 1909 für Invalidenhauspflege 645 681 Mk. Davon trafen 144 634 Mk. auf ihre (13) eigenen Anstalten, 45 379 Mk. auf von ihnen gemietete Häuser (4), dagegen 455 668 Mk. — also zirka zwei Drittel der Gesamtsumme — auf fremde, von Dritten unterhaltene Anstalten (310). Bei den letzteren handelt es sich hauptsächlich um Anstalten der Armenpflege (Invaliden-, Siechenhäuser, Stifte, Spitäler), außerdem gehören hierher Krankenhäuser, Anstalten für Alkoholkranke, Irrenanstalten etc.

Auch die folgenden Daten sind von Interesse, welche zeigen, wieviel Personen in städtischen Krankenhäusern auf Rechnung der Armenpflege oder der Krankenkassen verpflegt werden. Freilich wären statt der Personenzahlen die Verpflegssummen, die für beiderlei Kategorien ausgegeben worden, noch anschaulicher in bezug auf die Ersparnis an Kosten für Krankenhausverpflegung, die früher die Gemeinden, heute die Träger der Arbeiterversicherung zu bestreiten haben.

Jahr	Zahl der in städtischen Krankenhäusern verpflegten Personen insgesamt	davon auf Armenrechnung	davon auf Krankenkassenrechnung
	Berlin.		
1880	9 801	—	—
1885	11 890	—	—
1890	18 204	—	4 762
1895	26 252	—	10 692
1900	31 731	10 391	12 884
1905	38 429	17 038	16 321
1906	43 960	19 131	18 793
1907	51 840	23 548	20 632
1908	54 212	27 374	21 200
1909	55 651	31 390	19 444
	Hamburg.		
1880	10 880	3 495	—
1885	15 574	4 935 (238) [27]	7 400
1890	22 222	5 983 (334)	11 613
1895	20 713	10 642 (783)	8 526

[27]) Zahlen in Klammern: Teils auf Armen- teils auf Kassenrechnung.

Jahr	Zahl der in städtischen Krankenhäusern verpflegten Personen insgesamt	davon auf Armenrechnung	davon auf Krankenkassenrechnung
	Hamburg.		
1900	30 700	10 491 (623)	12 746
1905	36 735	10 781 (544)	13 182
1906	38 716	10 658 (513)	13 922
1907	39 225	11 022 (516)	14 841
1908	41 494	12 275 (515)	15 519
1909	—	13 645	—
	München.		
1880	12 883	1 454	—
1885	12 698	2 271	—
1890	14 531	1 973	—
1895	18 736	2 706	11 766
1900	23 626	3 031	12 835
1905	20 797	3 386	11 492
1906	20 610	3 300	10 807
1907	22 383	3 403	11 386
1908	25 130	3 638	15 653
1909	28 197	4 092	14 374
	Leipzig.		
1880	6 441	1 759	477
1885	5 601	1 824	1 464
1890	7 332	1 482	3 868
1895	8 840	2 688	4 254
1900	10 266	1 889	6 031
1905	12 075	2 260	7 362
1906	12 714	2 080	8 155
1907	13 591	2 426	9 592
1908	14 673	2 923	10 084
1909	15 400	3 146	10 531
	Breslau.		
1880	8 262	4 212	597
1885	8 739	3 583	2 286
1890	9 720	3 416	2 945
1895	8 989	4 758	1 601
1900	9 529	4 743	2 565
1905	11 260	4 980	3 873
1906	12 917	5 379	4 841
1907	14 036	5 832	5 283
1908	13 210	5 427	5 143
1909	—	—	—
	Frankfurt a. M.		
1880	—	—	—
1885	1 125	938	—
1890	1 919	1 370	

Jahr	Zahl der in städtischen Krankenhäusern verpflegten Personen insgesamt	davon auf Armenrechnung	davon auf Kranken-kassenrechnung
	Frankfurt a. M.		
1895	4 366	2 756	755
1900	6 066	3 000	2 300
1905	10 435	4 181	5 204
1906	10 170	3 788	5 410
1907	10 592	4 060	5 675
1908	13 542	5 245	6 203
1909	15 899	—	—

Am reinsten tritt der entlastende Einfluß der Arbeiterversicherung dort zutage, wo die Armenpflege sich genötigt sieht, mit ihrer Hilfe auf das Allernotwendigste sich zu beschränken. Dies gilt bekanntlich für die kleinen ärmlichen Gemeinden auf dem platten Lande. Hier wird erfahrungsgemäß die Versicherungsleistung, welche den Invaliden und Altersschwachen gewährt wird, besonders hoch angeschlagen, zumal diese Leistung gegenüber dem Dauerzustand der Erwerbsunfähigkeit eingreift, der die Ersparnisse verzehren und daher regelmäßig den Invaliden oder Altersschwachen der Armenpflege überantworten würde. Bei einer seitens des Bayerischen Statistischen Landesamts eben durchgeführten Erhebung, welche zur Vorbereitung der Reform des bayerischen Heimat- und Armengesetzes dienen soll, haben sich mehrfach Bürgermeister und Armenpflegschaftsräte über die Armenverhältnisse ihrer Gemeinde geäußert. Dabei kamen — unaufgefordert — die Berichterstatter in 61 dürftigen Gemeinden von Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken darauf zu sprechen, wie sehr das Bestehen der Kranken- sowie der Invaliden- und Altersversicherung die Sorge für vorübergehend Erkrankte, gebrechliche und altersschwache Personen der Armenpflege abnimmt, wie ihre Armenlasten sich noch wesentlich verringern würden, wenn der und jener Armenpflegling seinerzeit in einem versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden hätte. Mitunter äußerten sie sich auch ungehalten über Fälle, in denen sie einspringen mußten, weil sich die bedürftige Person durch Gleichgültigkeit gegenüber der Versicherungsgesetzgebung deren Wohltat für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit oder -beschränktheit verscherzt hatte, und sie

gaben dem Aerger Ausdruck über vagabundierende Heimatangehörige, die sich nicht einmal Invalidenmarken kleben ließen und auch keiner Krankenversicherung angehörten. Neben der Betonung der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung finden sich auch Andeutungen, aus denen auf eine befreiende Wirkung der Unfallgesetzgebung gegenüber den Lasten der Armenpflege geschlossen werden kann. Einige Gemeinden sprechen positiv die Entlastung ihrer Armenpflege durch die Arbeiterversicherung aus; so berichtet die Behörde einer kaum 200 Einwohner zählenden, früher durch Armenlasten hart bedrängten Gemeinde: »Zurzeit und seit zwei Jahren hat die Gemeinde fast keine Armenlasten. Es machen sich gegen früher die wohltätigen Wirkungen des Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes bemerkbar«. Ebenso bestätigt eine andere ärmliche Gemeinde, daß »Invaliden- und Unfallrenten die Armenkasse vor bedeutenden Armenausgaben bewahren«.

Diese Stimmen sind für unsere Frage nicht zu unterschätzen. Nicht reiche Gemeinden mit blühendem Erwerbsleben sind es, die hier sprechen, sondern ärmliche Gemeinden, die unter der Ungunst der klimatischen und geographischen Verhältnisse, anderseits auch unter der Abwanderung ihrer Jungmannschaft in die Großstädte oft fast unerträglich zu leiden haben, — Gemeinden, die fern von den Sitzen einer höheren Kultur, ohne Kenntnis von der die Klassengegensätze einigermaßen ausgleichenden Wohlständigkeit aufstrebender Industriezentren, hart gegen sich und hart gegen die Mitmenschen ihre Aufgaben erfüllen, — Gemeinden, die mit scheelen Blicken nach der guten Behandlung ihrer hilfsbedürftig gewordenen Heimatzugehörigen in den großen Städten sehen, — Gemeinden, für welche Aeußerungen, wie »den Armen draußen geht es viel besser wie uns zu Hause« bezeichnend sind. Gerade diese Gemeinden können das Wirken der Arbeiterversicherung, am wenigsten gestört durch andere Ursachen, erkennen, und darum verdienen die mitgeteilten Aeußerungen besondere Beachtung.

Die Tatsache der die Armenpflege entlastenden Wirkung der Arbeiterversicherung wird aber auch von denen, die in der Praxis der großstädtischen Armenpflege und in der Praxis unserer Arbeiterversicherung stehen, unumwunden zugegeben. Ich nenne statt vieler nur die Namen Münsterberg (Berlin), Ohlshausen (Hamburg), Grie-

ser (München), Flesch (Frankfurt), Soetbeer (Kiel), Freund (Berlin), Bielefeld (Lübeck) und Schmid (Augsburg). Und wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, so müßte als Kronzeuge der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit genannt werden. Er hat wiederholt [28]) sein lebhaftes Interesse an der Arbeiterversicherung bekundet, indem er bei seinen Kongressen die Frage beraten ließ, wie die Arbeiterversicherung zu möglichst vollständiger Durchführung gebracht werden könne, wie die Armenpflege zweckmäßig mithelfen könne, damit auch alle, die versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, von dieser Einrichtung in möglichst ausgedehntem Maße wirklich Gebrauch machen (Fortsetzung der freiwilligen Versicherung, Weiterversicherung, Verzicht auf Beitragserstattung, freiwillige Versicherung der Handwerker).

Dritter Abschnitt.

Ursachen der Steigerung des Armenaufwands.

Die Entlastung, welche die Arbeiterversicherung zugunsten der Armenpflege tatsächlich bewirkt hat, ist nicht ohne weiteres dem öffentlichen Haushalt erspart worden. Sie äußert sich daher im allgemeinen nicht in einer Reduzierung der öffentlichen Armenetats (vom Staat, Kommunen und sonstigen Selbstverwaltungskörpern). Sie kommt dementsprechend auch nicht in einer etwa ermäßigten Armensteuer dem Unternehmertum und den besser situierten Klassen zugute; es wäre also irrig, wollte man das, was die Arbeitgeber und die Allgemeinheit für Versicherungszwecke leisten [29]), unter dem wirklichen Betrag einschätzen. Selbst da, wo die Armenlasten stark zurückgegangen sind, reicht diese Minderung bei weitem nicht an den Aufwand für Versicherungszwecke hin. Beispielsweise ist in Königsberg nach den Beobachtungen des dortigen Bürgermeisters C. Brinkmann [30]) aus dem Jahre 1898 der Armenaufwand trotz einer Bevölkerungszunahme um ca. 20 000 Personen seit der staatlichen Kranken-

---

[28]) Vergl. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 21, 28, 29, 39, 53, 54, 56.

[29]) Vergl. oben S. 435.

[30]) Arbeiterversicherung und Armenpflege, Zeitschrift für Sozialwissenschaft I. Jahrg. 1898 S. 96 fg.; ferner Bericht von Brinkmann über die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozial-Gesetzgebung; Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 21 (1897).

und Unfallversicherung zwar nur unwesentlich gestiegen, in neueren Jahren sogar zurückgegangen, aber wenn die Armenlasten wie früher gestiegen wären, würden günstigstenfalls nur 130 000 Mk. jährlich an Armensteuern der Gesamtbürgerschaft erspart worden sein; demgegenüber beliefen sich die allein von den Arbeitgebern für Versicherungszwecke aufgebrachten Kosten im Jahre 1896/97 auf rund 380 000 Mk.

In Wirklichkeit sind die Armenaufwendungen sowohl in bezug auf die Zahl der Unterstützten wie in bezug auf das Maß der einzelnen Unterstützung fast allenthalben gestiegen.

Die nachfolgenden Daten für das Königreich Bayern (als einen der wenigen deutschen Staaten mit umfassender Armenstatistik), für einige Großstädte und für einige Orts- und Landarmenverbände werden dies näher veranschaulichen:

1. Aufwand für Armenpflege und Wohltätigkeit in Bayern seitens der Gemeinden, Distrikte, Kreise und des Staats 1901 und 1907.

Die Petit gedruckten Ziffern beziehen sich auf durchlaufende Posten, die bei der Summierung außer Berücksichtigung geblieben sind.

Vortrag	1901 einzeln	1901 im ganzen	1907 einzeln	1907 im ganzen
	Tausend Mark			
I. Gemeinden.				
1. Eigentliche Armenpflege		11391		14453
2. Gemeindl. Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, Krankenanstalten:				
a) Pfründehäuser	1565		1928	
b) Waisenhäuser und Anstalten für verwahrloste Kinder	272		287	
c) Kleinkinderbewahranstalten	282		276	
d) Armenbeschäftigungs- und Suppenanstalten	145		172	
e) Krankenanstalten (ohne München)	2440	4704	3210	5873
Summe I		16095		20326
II. Distrikte.				
1. Aufwand und Distriktsarmenfonds:				
a) Unterstützung überbürdeter Gemeinden	286 [31])		580	
b) Unterhaltung der Distriktsanstalten	620		770	
c) Vermehrung des Distriktsarmenfonds	51		39	
d) Freiwillige Leistungen	313	1014	334	1143

[31]) Krankenhaus r. d. J. . . . . 0,812 Mill. Mark
Krankenhaus Schwabing . . . . 0,075 Mill. Mark
Sanatorium München-Harlaching . . . . 0,293 Mill. Mark
1,180 Mill. Mark

Vortrag	1901 einzeln	1901 im ganzen	1907 einzeln	1907 im ganzen
	Tausend Mark			
II. Distrikte.				
2. Distriktive Anstalten und Einrichtungen .				
a) Krankenanstalten	1681		2169	
b) Wohltätigkeits- und Armenanstalten . .	177	1858	172	2341
Summe II		**2872**		**3484**
III. Kreise.				
1. Eigentliche Armenpflege:				
a) Zuschüsse an Distriktsgemeinden . . .	135		318	
b) Zuschüsse an unmittelbare Gemeinden wegen Ueberbürdung			215	
2. Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, Irrenhäuser (Zuschüsse):				
a) Kreisirrenanstalten	1664		3191	
b) Sonstige Krankenanstalten	352		298	
c) Kretinen- und Blödenanstalten	61		81	
d) Taubstummen-Anstalten	186		301	
e) Blinden-Anstalten	18		35	
f) Anstalten für krüppelhafte Kinder . .	17		19	
g) Anstalten für verwahrloste Kinder . .	143		151	
h) Armenärzte	56		55	
i) Freiwillige Unterstützungen an Gemeinden und Private	56		51	
k) Sonstige Ausgaben	59	2612	77	4259
3. Ausgaben nach den Nebenrechnungen obiger Anstalten		5046		8583
Summe III		**7658**		**12842**
IV. Staat.				
1. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	109		102	
2. Leistungen auf Grund der Gesetze über Heimat, dann öffentliche Armen- und Krankenpflege	353		437	
3. Leistungen für Zwecke der Zwangserziehung			110	
4. Entschädigung der pfälz. Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8		8	
5. Landbauausgaben	1		0	
6. Staatsbeiträge an öffentliche und Privaterziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen	16		12	
Summe IV		**370**		**559**
Gesamtausgabe Summe I—IV		26995		37211
Hiervon ab die Ausgaben der Anstalten[32])				
Zu I		4704		5873
Zu II		1858		2341
Zu III		5046		8583
		11608		16797
Reine Ausgabe		**15387**		**20414**

[32]) Da ihr Aufwand vorwiegend teils durch eigene Einnahmen teils durch bereits berücksichtigte Zuschüsse gedeckt wird.

2. Zahl der seitens der gemeindlichen Armenpflege Unterstützten und Betrag des Armenaufwands in Bayern 1900—1909.

a) überhaupt.

Jahr	Unterstützte überhaupt (ohne Familienglieder)	Dauernd Unterstützte: im ganzen	davon: mit Geld	davon: mit Naturalien	davon: durch Unterbringung in Anstalten	Erwachsene	Jugendliche	Vorübergehend Unterstützte	Auf 1000 Einwohner treffen Unterstützte: überhaupt	Auf 1000 Einwohner treffen Unterstützte: dauernd	Unterstützungsaufwand (in 1000 Mark)	Und zwar für dauernd Unterstützte: im ganzen (in 1000 Mark)	davon Aufwand: in Geld (in 1000 Mark)	davon Aufwand: in Naturalien (in 1000 Mark)	davon Aufwand: für Unterbringung in Anstalten (in 1000 Mark)	für Erwachsene (in 1000 Mark)	für Jugendliche (in 1000 Mark)	für vorübergehend Unterstützte (in 1000 Mark)	Auf 1 Einwohner treffen vom Unterstützungsaufwand (Mark)	Auf 100 Mk. Staatssteuersoll treffen vom Unterstützungsaufwand (Mark)
1900	189 484	110 072	74 318	31 890	17 446	62 980	47 092	79 412	31	18	9 124	7 324	3 723	820	2 781	6 060	1 264	1 800	1,5	.
1901	200 265	112 402	73 435	35 000	17 303	65 103	47 299	87 863	32	18	9 421	7 514	3 820	853	2 841	6 139	1 375	1 907	1,5	24,8
1902	202 555	114 643	74 271	37 034	18 268	65 997	48 646	87 912	32	18	9 892	7 917	3 993	882	3 042	6 484	1 433	1 975	1,6	25,1
1903	205 649	113 699	70 787	39 586	18 703	66 865	46 834	91 950	32	18	10 399	8 279	4 107	910	3 262	6 775	1 504	2 120	1,8	26,1
1904	201 695	112 617	67 223	41 869	19 752	67 682	44 935	89 078	31	17	10 670	8 575	4 196	900	3 479	7 044	1 531	2 095	1,7	26,5
1905	200 334	111 248	64 418	43 449	21 032	67 220	44 028	89 086	31	17	10 971	8 812	4 258	924	3 630	7 222	1 590	2 159	1,7	27,4
1906	199 029	111 436	63 563	43 288	21 964	67 261	44 175	87 593	30	17	11 596	9 359	4 383	962	4 014	7 694	1 665	2 237	1,8	27,9
1907	198 277	110 747	63 162	43 806	21 827	67 251	43 496	87 530	30	17	11 933	9 649	4 458	984	4 207	7 910	1 739	2 284	1,9	27,4
1908	215 438	115 329	62 674	47 056	23 223	69 608	45 721	100 109	33	17	12 831	10 230	4 661	1035	4 534	8 391	1 839	2 600	2,0	27,4
1909	235 269	123 663	63 885	53 305	24 291	74 456	49 207	111 606	36	18	13 810	10 934	4 843	1127	4 964	8 941	1 993	2 875	2,1	28,9

b) Nach Gemeindegrößenklassen.

Gemeindegrößenklassen	Zahl der Unterstützten 1900	1907	1908	1909	Auf 1000 Einwohner treffen Unterstützte 1900	1907	1908	1909	Unterstützungsaufwand (1000 Mark) 1900	1907	1908	1909	Auf 1 Einwohner treff. vom Unterstützungsaufwand (Mark) 1900	1907	1908	1909
bis 500 Einwohner	29 532	22 763	23 489	24 040	21	16	17	17	1 316	1 496	1 562	1 691	0,9	1,1	1,1	1,2
501— 1 000 „	33 295	27 324	27 906	29 037	23	19	19	20	1 617	1 867	1 990	2 076	1,1	1,3	1,4	1,4
1 001— 2 000 „	24 271	21 456	23 189	25 925	27	23	25	28	1 190	1 392	1 513	1 636	1,3	1,5	1,6	1,8
2 001— 5 000 „	19 201	20 552	22 945	23 892	32	31	35	36	909	1 181	1 280	1 358	1,5	1,8	1,9	2,0
5 001—10 000 „	7 753	10 901	12 950	14 220	35	39	47	51	342	572	622	639	1,5	2,1	2,2	2,3
10 001—20 000 „	8 502	8 817	9 679	10 687	38	37	40	44	412	487	504	569	1,8	2,0	2,1	2,4
über 20 000 „	66 930	86 404	95 280	107 468	48	55	60	68	3 338	4 938	5 360	5 841	2,4	3,1	3,4	3,7
Königreich	189 484	198 277	215 438	235 269	31	30	33	36	9 124	11933	12831	13810	1,5	1,8	2,0	2,1

3. Großstädte[33]).

Jahr	Ausgaben für Armenzwecke: insgesamt	davon: für dauernd Unterstützte	davon: für Armenbegräbnisse	Zahl der von der Armenpflege dauernd Unterstützten	Zivilbevölkerung nach den Volkszählungen (ab 1906 mittlere Bevölkerung)
	Mark	Mark	Mark		
Berlin.[34])					
1880	3 755 208	—	—	19 222	1 102 037
1885	3 901 176	2 834 905	12 395	23 353	1 294 732
1890	5 164 763	3 521 436	11 951	26 838	1 558 910
1895	7 496 997	4 920 610	15 379	34 396	1 654 266
1900	9 154 014	6 257 952	18 441	39 776	1 865 706
1905	10 930 430	7 755 160	17 103	45 285	2 017 760
1906	11 151 632	7 888 564	18 034	44 882	2 042 289
1907	11 540 521	7 980 652	18 631	44 771	2 073 930
1908	12 314 385	8 353 956	21 289	46 393	2 080 339
1909	13 172 344	8 502 744	20 126	48 783	2 084 125
Hamburg.					
1885	—	—	—	6 425	470 435
1890	—	—	—	7 678	568 141
1895	5 745 699	1 998 995	31 883	9 352	624 002
1900	5 655 452	1 905 072	33 455	8 851	703 930
1905	5 478 630	1 919 846	36 606	9 213	800 931
1906	5 451 769	1 889 746	30 092	9 023	814 928
1907	5 490 664	1 852 041	35 846	8 762	842 717
1908	6 142 622	1 950 000	46 650	8 898	864 375
1909	6 277 597	1 950 000	46 200	9 229	885 904
München.					
1880	649 899	433 521	2 677	7 570	223 862
1885	762 725	588 742	2 600	7 831	255 094
1890	945 504	656 942	2 716	8 712	339 758
1895	1 331 632	870 114	5 372	11 133	395 956
1900	1 647 438	1 119 540	6 950	14 179	488 052
1905	2 667 113	1 570 331	10 543	22 571	527 849
1906	2 386 387	1 667 001	9 417	22 900	531 000
1907	2 580 045	1 774 351	9 170	23 161	541 000
1908	2 776 848	1 887 515	10 961	24 503	550 000
1909	3 034 242	2 040 586	11 492	25 187	560 000
Leipzig.					
1885	763 586	724 767	3 480	—	166 967
1890	1 006 654	953 559	7 908	—	291 421
1895	1 558 636	1 464 074	9 388	—	395 385
1900	1 836 446	1 719 942	9 348	—	452 549
1905	2 636 974	2 347 039	13 462	7 044	502 010
1906	2 720 505	2 426 546	13 505	7 468	507 781
1907	3 068 609	2 710 373	13 984	7 491	517 673
1908	3 344 148	2 950 748	14 203	7 893	527 565
1909	4 411 289	3 973 475	12 256	8 309	537 457

[33]) Die Uebersichten beruhen auf eigenen Erhebungen des Verfassers.

[34]) Eine weitere Uebersicht über das Ansteigen des Berliner Armenunterstützungswesens vergl. unter Nr. 4 S. 466.

3. Großstädte.

Jahr	Ausgaben für Armenzwecke			Zahl der von der Armenpflege dauernd Unterstützten	Zivilbevölkerung nach den Volkszählungen (ab 1906 mittlere Bevölkerung)
	insgesamt	davon			
		für dauernd Unterstützte	für Armenbegräbnisse		
	Mark				
Breslau.					
1895	1 248 736	—	7 627	7 046	366 977
1900	1 780 397	—	13 043	8 420	416 761
1905	2 322 244	—	18 635	9 447	464 926
1906	2 446 822	—	21 062	9 549	473 225
1907	2 627 824	—	19 521	9 769	482 299
1908	2 821 687	—	19 463	10 281	490 913
1909	—	—	—	—	499 377
Cöln.					
1890	1 733 472	403 342	[35])	4 667	273 727
1895	2 020 847	439 461	—	4 612	311 620
1900	2 503 327	461 578	—	4 000	365 602
1905	3 280 188	485 858	—	4 017	421 409
1906	3 470 433	455 784	—	3 593	428 580
1907	3 755 389	433 817	—	3 535	442 972
1908	4 404 600	452 543	—	3 693	454 867
Frankfurt a. M.					
1885	764 807	—	7 842	—	154 441
1890	798 176	—	7 400	1 472	180 020
1895	1 067 195	—	8 366	1 727	226 447
1900	1 377 174	—	8 887	1 983	286 416
1905	2 154 784	—	10 383	2 621	332 350
1906	2 201 771	—	11 115	—	340 000
1907	2 315 784	—	10 778	2 707	352 000
1908	2 900 642	—	13 873	—	360 000
1909	3 070 271	—	10 369	—	369 000
Nürnberg.					
1880	402 680	257 619	3 560 a	2 071	97 420
1885	413 217	206 653	3 755 a	3 538	112 465
1890	440 910	286 892	4 197 a	3 612	139 714
1895	514 151	421 963	5 038 a	6 575	159 603
1900	704 616	560 836	5 789 a 9 631 b	9 030	257 706
1905	946 395	750 362	6 562 a 7 616 b	10 421	290 945
1906	1 014 070	815 666	5 695 a 7 054 b	11 260	294 700
1907	1 066 137	858 546	5 829 a 6 237 b	11 539	304 200
1908	1 176 799	955 546	6 012 a 6 438 b	14 496	310 400
1909	1 320 000	—	6 292 a 5 223 b	—	316 400

a) Hiesige. — b) Fremde.

[35]) Kosten für Armenbegräbnisse entstehen in Cöln nicht. Begräbnisfahrten werden im Stadtgebiet innerhalb der Umwallung von den Leichenfahrunternehmern

3. Großstädte.

Jahr	Ausgaben für Armenzwecke insgesamt	davon für dauernd Unterstützte	davon für Armenbegräbnisse	Zahl der von der Armenpflege dauernd Unterstützten	Zivilbevölkerung nach den Volkszählungen (ab 1900 mittlere Bevölkerung)
	Mark				
Düsseldorf.					
1880	311 320	96 882	8 635	2 644	95 458
1885	359 428	149 047	6 024	3 374	115 190
1890	488 773	222 860	5 298	4 873	144 642
1895	741 316	294 865	5 177	6 897	175 985
1900	847 803	391 115	6 501	6 966	213 711
1905	1 108 864	489 042	9 344	9 682	253 274
1906	1 154 580	502 578	9 395	9 798	257 350
1907	1 342 020	507 093	8 821	10 337	265 000
1908	1 438 709	569 034	11 274	10 537	278 000
1909	1 611 642	664 157	12 728	11 700	290 000
Elberfeld.					
1880	545 811	93 503	779	1 124	93 538
1885	536 274	99 794	512	1 247	109 218
1890	665 915	170 129	528	1 270	125 899
1895	576 897	224 791	984	1 583	139 337
1900	674 040	237 453	955	1 346	156 963
1905	788 881	265 223	961	1 508	162 853
1906	777 930	231 915	889	1 323	164 165
1907	802 474	213 848	790	1 256	166 537
1908	883 857	253 631	1 032	1 214	168 037
1909	—	—	—	—	169 126

4. Berlin insbesondere [36]).

Jahr	Mittlere Einwohnerzahl	Mittlere Zahl der Almosen-Empfänger	Pflegekinder	Extraunterstützungen	Summe	Auf 100 Einwohner	Aufwand der öffentlichen Armenpflege insgesamt	pro Kopf
1884	1 233 823	15 522	7 006	1 959	24 487	1,98	2 866 760	2,32
1885	1 284 334	15 998	7 355	2 012	25 365	1,97	2 996 038	2,33
1886	1 327 162	16 550	7 522	1 893	25 965	1,96	3 102 651	2,34
1887	1 399 755	17 060	7 692	1 859	26 611	1,90	3 225 777	2,30
1888	1 453 693	17 619	6 982	2 013	26 614	1,83	3 376 531	2,32
1889	1 512 997	18 409	7 840	2 009	28 258	1,87	3 535 972	2,34
1890	1 564 016	19 087	7 751	2 279	29 117	1,86	3 736 692	2,39
1891	1 578 672	20 169	7 976	3 213	31 358	1,99	4 490 509	2,84
1892	1 595 393	21 737	8 399	4 180	34 316	2,15	4 605 287	2,89

für Armenleichen unentgeltlich auf Grund vertraglich übernommener Verpflichtung ausgeführt. Im übrigen werden die Kosten von den einzelnen Religionsgemeinschaften getragen.

[36]) Nach der im Berliner Verwaltungsbericht der Städt. Armenpflege 1909 abgedruckten Zusammenstellung.

Jahr	Mittlere Einwohnerzahl	Mittlere Zahl der Almosen-Empfänger	Pflegekinder	Extra-unterstützungen	Summe	Auf 100 Einwohner	Aufwand der öffentlichen Armenpflege insgesamt	pro Kopf
1893	1 609 001	23 062	8 654	4 195	35 911	2,23	4 919 503	3,06
1894	1 624 538	24 132	8 675	4 878	37 685	2,32	5 223 537	3,22
1895	1 644 316	25 460	8 936	4 681	39 077	2,38	5 496 853	3,34
1896	1 684 565	26 466	8 997	4 235	39 698	2,36	5 656 472	3,36
1897	1 720 793	27 685	9 268	4 486	41 439	2,41	5 988 899	3,48
1898	1 765 533	28 460	9 509	4 576	42 545	2,41	6 317 771	3,58
1899	1 804 913	29 505	9 669	4 581	43 755	2,42	6 661 212	3,69
1900	1 851 221	29 869	9 907	4 788	44 564	2,41	6 936 649	3,75
1901	1 871 771	30 845	9 959	6 234	47 038	2,51	7 464 698	3,99
1902	1 886 705	32 428	10 559	6 933	49 920	2,65	8 076 166	4,28
1903	1 917 609	33 945	11 060	6 138	51 143	2,67	8 384 580	4,37
1904	1 972 045	33 844	11 058	5 535	50 437	2,56	8 401 563	4,26
1905	2 010 826	33 944	11 341	5 204	50 489	2,51	8 503 186	4,23
1906	2 064 677	33 528	11 354	4 924	49 806	2,41	8 616 126	4,17
1907	2 096 318	33 371	11 400	5 530	50 301	2,10	8 826 646	4,21
1908	2 102 727	34 336	12 057	7 706	54 099	2,57	9 518 090	4,53
1909	2 106 513	34 595	12 926	8 080	55 601	2,61	10 007 203	4,75

5. Kosten des Landarmenwesens in Westfalen 1886—1909.

Rechnungsjahr	Kosten für Landarme in den Gemeinden	Kosten für Landarme in Anstalten	Unterstützungen an leistungsunfähige Gemeinden	Gesamtkosten	Erstattungen [37]
			Mark		
1886	225 000	71 000	4 000	300 000	5 000
1890	239 000	88 000	3 400	330 400	8 000
1895	355 000	135 000	1 600	491 600	9 000
1900	358 000	255 000	2 700	615 700	20 000
1905	485 000	350 000	800	835 800	36 000
1906	460 000	356 000	1 300	817 300	39 000
1907	513 000	381 000	1 100	895 100	53 000
1908	538 000	445 000	1 000	984 000	60 000
1909	575 000	459 000	650	1 034 650	65 000

6. Kosten des Landarmenwesens in der Rheinprovinz 1886—1909.

Jahr	M.	Jahr	M.	Jahr	M.
1886	611 000	1902	1 490 000	1907	1 583 000
1890	700 000	1903	1 502 000	1908	1 715 000
1895	1 006 000	1904	1 490 000	1909	1 697 000 [38]
1900	1 349 000	1905	1 510 000		
1901	1 407 000	1906	1 504 000		

[37]) Sie setzen sich hauptsächlich zusammen aus den auf Grund § 49 I. V. G. vereinnahmten Renten und aus den auf Grund § 57 K. V. G. in Anspruch genommenen Leistungen der Krankenkassen.

[38]) Landeshauptmann Dr. Renvers betont auf Grund der Zahlen für

Dieses Anwachsen der Armenausgaben, die übrigens nicht den Umfang der Armut, sondern den Umfang der Hilfstätigkeit bezw. der hierfür vorhandenen Mittel ersehen lassen, hängt mit der Arbeiterversicherung nur sehr teilweise zusammen. Von entscheidendem Einfluß sind vielmehr ganz andere Momente.

1. In erster Linie ist hier auf die gewaltige Zunahme der Bevölkerung und zugleich auf die rasche Verstadtlichung der Bevölkerung hinzuweisen.

So stieg die Bevölkerungsziffer des deutschen Volks in 25 Jahren (1882/1907) von $45,_2$ Millionen auf $61,_7$ Millionen, d. i. um $16,_5$ Millionen oder $36,_5$%. Der jährliche Geburtenüberschuß beläuft sich in Deutschland auf durchschnittlich 800 000 bis 900 000 (im Jahre 1909: 884 061 oder $13,_8$% der Bevölkerung).

Daß an dieser starken Zunahme die minderbemittelten Schichten überwiegend beteiligt sind, ist offenkundige Tatsache. So entfallen von den $16,_5$ Millionen Bevölkerungszuwachs 1882/1907 $12,_5$ Millionen auf die Berufszweige Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, und zu diesen $12,_5$ Millionen stellt allein die Arbeiterschaft fast 10 Millionen.

Aber auch der Zug in die Stadt und in die Industriezentren, der durch die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz und über die Freizügigkeit stark begünstigt wird, kommt hier wesentlich in Betracht. Von welcher Ausdehnung dieser Zuzug ist, davon zeugt schon allein die rasche Zunahme der Zahl unserer Großstädte und ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung, zumal von der Einwohnerschaft der einzelnen Großstädte selten die Hälfte dort geboren ist. Während beispielsweise im Jahre 1882 im Reich 15 Großstädte mit $3,_4$ Millionen Einwohnern oder $7,_6$% der Gesamtbevölkerung gezählt wurden, waren es 1907 42 mit $11,_{79}$ Millionen oder $19,_1$%, ungerechnet dabei die Vororte, die durch das rasche Wachstum des Großstadtkerns ebenfalls in der Richtung einer großstädtischen Entwicklung mitfortgerissen

das letzte Jahrzehnt, daß in den Jahren wirtschaftlicher Hochkonjunktur die Kosten in ihrer Gesamthöhe annähernd sich gleichblieben; die in dieser Summe mitenthaltenen Aufwendungen für die offene Armenpflege seien sogar zurückgegangen, während in gleichem Maße die Kosten der vom Rheinischen Landarmenverband in Anstalten untergebrachten Personen, namentlich der Geisteskranken, ständig stiegen. In den Jahren wirtschaftlichen Niedergangs (1907—1909) zeigen die Landarmenkosten dagegen eine beträchtliche Steigerung.

wurden. Natürlich befinden sich unter den Zugewanderten viele Elemente, die selbst oder in der Person ihrer Angehörigen aus den verschiedensten Ursachen in hilfsbedürftige Lage geraten, bevor sie den Unterstützungswohnsitz erworben haben. Und vielen davon ist es möglich, unter Inanspruchnahme privater Mildtätigkeit sich in der Stadt so lange zu halten, bis der Unterstützungswohnsitz erworben und die städtische Armenverwaltung auf gesetzlichem Wege zur Fürsorge gezwungen werden kann [39]). Es sind vielfach Leute, die auf dem platten Lande und in den kleineren Orten keine regelmäßige Beschäftigung finden und nur eine unsichere Existenz daselbst führen, dieserhalb in die Städte wandern in der Erwartung auf bessere Erwerbsgelegenheit oder wenigstens auf ergiebigere Unterstützung bei Verarmung. Sie müssen hernach erfahren, daß das städtische Leben neben größerer Erwerbsgelegenheit auch gesteigerte Ansprüche und erhöhte Preise sowie vielfache Gefährdungen für die Wirtschaft der Minderbemittelten aufweist und daß mit der Größe und Wohlhabenheit der Städte auch die Gefahr der Verarmung wächst. So kommt es, daß die Zugezogenen ein erheblich größeres Kontingent zu den Unterstützten stellen als die Einheimischen [40]).

Allerdings ist die höhere Unterstützungsziffer in den Städten auch zum Teil eine Folge der besseren und reichlicheren Armenfürsorge, die sich für Gegenden mit dürftiger Erwerbsgelegenheit von selbst verbietet. Wo die Verhältnisse so beschränkt sind, daß jeder neu eintretende Unterstützungsfall eine Umlagenerhöhung zur Folge hat, wird Geldunterstützung tunlichst vermieden und wird im wesentlichen das gefürchtete Armenhaus und die bei den einzelnen Gemeindebürgern abwechselnd zu nehmende Naturalverpflegung (Umkost) als Armenunterstützung bewilligt, in den Städten hingegen ist, wie v. Hollander feststellt [41]), die Regel eine weitgehende Gewährung von Barunterstützungen, die eine wirtschaftliche Selbständigkeit der Armen in gewissem Maße ermöglichen und das Ehrgefühl schonen. Daher wird nicht mit Unrecht die Unterstützungsziffer (vergl.

[39]) Busch, Untersuchung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Unkosten der Armenverwaltung der Stadt Elberfeld 1881—1904. Elberfeld 1906.

[40]) In Mannheim sind nach Sigm. Schott von den dort Unterstützten fünf Sechstel auswärts geboren. Jubiläumsschrift Mannheim seit Gründung des Reichs 1907 Bd. 3. S. 392.

[41]) Die zitierte Jubiläumsschrift S. 396.

oben S. 463 die bayerische Tabelle nach Gemeindegrößenklassen) geradezu als ein Exponent der Wohlhabenheit und der vollkommeneren Organisation der Hilfeleistung bezeichnet [42]) [43]). Das Gesagte findet noch eine Bestätigung in der umgekehrten Erscheinung, daß in Städten mit geringer Bevölkerungsvermehrung, d. i. mit geringem Zuzug, wie z. B. in Magdeburg, die Zahl der Unterstützungsfälle zurückgeht (1887: $2,_{60}$ unterstützte Personen auf 100 Einwohner, 1907: $1,_{86}$); der Rückgang zeigt sich da auch in den absoluten Zahlen, so war im ungünstigen Jahr 1908 die Zahl der Selbst- und Mitunterstützten (4 788) nur etwa ebenso hoch als 20 Jahre zuvor (4 766) [44]).

2. Neben den eben genannten Veränderungen, die im Gefüge des Volkskörpers eingetreten sind und eine Steigerung des Armenaufwands verursachten, ist daran zu erinnern, daß eine Reihe von Hilfsbedürftigen von der Versicherungsgesetzgebung bisher gar nicht oder nur zum Teil getroffen wurde. Insbesondere waren hier bisher zu nennen die Kategorien der Witwen und Waisen und der Kinder überhaupt. Das Gesagte galt in besonderem Maß bezüglich des der Landarmenpflege unterstehenden Personenkreises, er fiel nur zum kleinen Teil mit dem durch die Arbeiterversicherung geschützten Personenkreis zusammen, wie Landeshauptmann Dr. v. Dziembowski für den Landarmenverband der Provinz Posen zahlenmäßig nachgewiesen hat. Ferner kommt in Betracht, daß für Alte und Invalide die Rente vielfach nicht ohne weiteres ausreicht und daher die Greisen- und Gebrechlichenpflege zum großen Teil der Armenpflege verblieben ist. Die Reichsversicherungsordnung wird der Armenpflege deshalb kräftige Hilfe bringen.

3. Der Kreis, aus dem sich die Kostgänger der Armenpflege

---

[42]) E. v. Philippovich, Grundriß der Polit. Oekonomie, 2. Band 2. Teil Tübingen 1907 S. 358. — D. Grünspecht, Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung, Jahrbücher f. Nat.-Oek. und Statistik. 33. Bd. S. 68.

[43]) Berechnet nach dem in verschiedenen deutschen Gebieten für den 1. I. 1910 erhobenen Material schwankte in Gemeinden unter 5000 Einwohner die Zahl der Fälle, in denen an Rentenempfänger Armenunterstützungen verabreicht wurden, zwischen $20,_{0}$ und $60,_{5}$ aufs Tausend, in Gemeinden über 5000 Einwohner dagegen zwischen $50,_{1}$ und $155,_{7}$.

[44]) Vergl. O. Landsberg: Die Aufwendungen der Magdeburger Armenverwaltung innerhalb der 20 Jahre 1889—1908. Mitteilungen des Statist. Amts Magdeburg Nr. 21 S. 2 fg.

rekrutieren, ist aber auch im Wege der Gesetzgebung in verschiedener Richtung erweitert worden. So hatte schon vom April 1894 an die damals in Kraft getretene Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 (R.G.Bl. S. 259) und hat ebenso vom 1. April 1909 an das neue Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 381) durch erleichterten Erwerb des Unterstützungswohnsitzes [45]) den geannnten Personenkreis wenigstens für die Großstädte, denen jene Elemente zustreben, vergrößert und außerdem ein Anwachsen der Landarmenkosten mitbewirkt. Auch das Preußische Gesetz vom 11. Juli 1891, betreffend die sogenannte außerordentliche Armenlast, gehört hierher. Nach diesem Gesetz, zu welchem für Bayern die Novellen zum Armengesetz vom 3. Februar 1888 und Mai 1902 Analoga sind, ist die Fürsorge für hilfs- und unterstützungsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Blöde, Epileptiker etc. allgemeinen Landarmenverbänden übertragen, während sie bis dahin, soweit nicht landarme Personen in Frage kamen, den Ortsarmenverbänden oblag. Seitdem hat der Landarmenverband die allgemeinen Unterhaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung zu tragen. Die Ausgaben, welche dem Landarmenverbande infolge dieses Gesetzes erwachsen, sind fortgesetzt im Steigen begriffen. Während z. B. der Westfälische Armenverband [46]) für das Jahr 1893 aus seinen Mitteln für 2 131 untergebrachte kranke Mitglieder 196 665 M. aufzuwenden hatte, mußte er im Jahre 1907 für 5 499 Kranke 559 181 M. aufbringen (siehe S. 472).

Aehnliches ist von dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 zu sagen, das an Stelle des früheren Zwangserziehungsgesetzes getreten ist. Durch das neue Gesetz ist der Kreis der Zwangserziehung wesentlich erweitert, indem die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung auch ohne die Voraussetzung einer strafbaren Handlung und dann bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für zulässig erklärt und die untere Altersklasse ganz beseitigt wurde. Die Armenverbände haben

[45]) Jetzt schon nach 1 Jahr statt wie bisher nach 2 Jahren können Personen, die innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre — früher nach zurückgelegtem 18.! — ununterbrochen ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten, daselbst den Unterstützungswohnsitz erwerben.

[46]) Vergl. Hammerschmidt, die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens. Beilage 26.

Rechnungsjahr	Am Schlusse des Rechnungsjahres waren untergebracht Kranke	Es betrug die Ausgabe		Einnahme		Mithin hatte der Landarmenverband aufzubringen	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1893	2131	800 251	07	603 585	65	196 665	42
1894	2462	911 887	54	686 998	—	224 889	54
1895	2651	1 006 979	39	757 952	35	249 027	04
1896	2894	1 104 149	89	843 485	48	260 664	41
1897	3132	1 213 006	66	920 296	07	292 710	59
1898	3314	1 322 963	42	987 711	64	335 251	78
1899	3502	1 407 777	56	1 040 904	79	366 872	77
1900	3752	1 499 331	02	1 142 599	99	356 731	03
1901	4029	1 599 024	78	1 171 363	64	427 661	14
1902	4282	1 709 598	62	1 254 414	33	455 184	29
1903	4575	1 843 328	01	1 347 686	76	495 641	25
1904	4786	1 954 467	12	1 436 686	26	517 780	86
1905	5022	2 047 615	66	1 518 210	11	529 405	55
1906	5283	2 189 435	25	1 657 304	19	532 131	06
1907	5499	2 293 776	32	1 734 594	93	559 181	39

hiernach zwar keine Verpflichtung, erziehungsbedürftige Kinder völlig auf ihre Kosten zu erziehen, indessen bringt doch der Vollzug des Gesetzes ihnen eine Reihe von Kosten (z. B. Kosten der Ueberführung und ersten Ausstattung, der Beerdigung eines während der Fürsorgeerziehung etwa Verstorbenen und die Kosten der Rückreise eines entlassenen Zöglings etc.). Namentlich erfolgen die Ueberweisungen von armen minderjährigen Kindern in Zwangserziehung jetzt häufiger, so daß die durch das Gesetz für den Einzelfall geschaffene finanzielle Erleichterung der Armenpflege durch die größere Zahl von Fällen wettgemacht wird. Die Armenpflegen handeln aber dabei im wohlverstandenen eigenen Interesse, sie haben beim Unterbleiben der möglichen Zwangserziehung zu gewärtigen, daß ihnen ein weit größerer Unterhalts- und Erziehungsaufwand für den Minderjährigen zur Last fällt, hingegen können sie von der Zwangserziehung Erfolg wenigstens für einen Teil der Zöglinge erwarten, die hernach als tüchtige, brauchbare Menschen für die Armenpflege erledigt sind [47]).

4. Außerdem wirkt armenkostenmehrend der Umstand,

[47]) Ziffermäßige Anhaltspunkte über die Beeinflussung des Gemeindebudgets (NB. nicht ohne weiteres des Armenetats) durch die Fürsorgeerziehungs-Gesetzgebung geben folgende Daten für Preußen, wo an den Kosten zu 1/3 der Kommunalverband, zu 2/3 der Staat beteiligt ist:

daß sich die Gesetzeskenntnis, insbesondere eine genauere Kenntnis von den armenrechtlichen Bestimmungen bei Privatpersonen und den Ortsbehörden wesentlich verbreitet.

5. Auch die von den Ortsbehörden vielfach eingeführte schärfere Kontrolle über neu anziehende besitzlose Personen hat nach und nach zu einer schnelleren und intensiveren Inanspruchnahme wenigstens der Landarmenverbände beigetragen [48]).

6. Ein anderer wichtiger Faktor, der an der Steigerung des Armenaufwands wesentlich beteiligt ist, ist unsere neuzeitliche wirtschaftliche Entwicklung. Sie bewirkte, daß sich der Wohlstand des gesamten Volkes gehoben hat, daß eine bedeutende und nachhaltige Aufwärtsbewegung auch im Einkommen der mittleren und unteren Volksschichten erfolgt ist, daß dementsprechend sich die Lebenshaltung namhaft verbessert hat. All dies machte einerseits die Gesellschaft, auch die minderbemittelten, die nicht versicherten Elemente anspruchsvoller, insbesondere in bezug auf das Existenzminimum, anderseits die besitzenden Klassen gegenüber Anerkennung von Hilfsbedürftigkeit entgegenkommender.

Wegen der Zunahme des Volkswohlstandes sei verwiesen auf die Ergebnisse der preußischen Einkommenstatistik 1892 bis 1909, welche auch durch die Ergebnisse der sächsischen [49]) Einkommensteuerstatistik 1888 bis 1908 und die deutsche Sparkassenstatistik 1900—1909 [50]) bestätigt werden:

Jahr	Gesamte Erziehungskosten	Davon entfielen auf Staat	die Kommunalverbände
		Mark	
1900	1 677 977	837 843	840 134
1905	6 776 116	4 500 059	2 276 057
1908	9 021 932	5 970 333	3 051 599
1909	10 102 770	6 685 949	3 416 821

[48]) Vergl. die Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz Dr. Renvers über die Steigerung der Ausgaben für das ordentliche Landarmenwesen der Rheinprovinz und die Vornahme örtlicher Revisionen der Verhältnisse landarmer Personen.

[49]) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen 1910 Seite 200.

[50]) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1910 S. 318.

Veranlagtes steuerpflichtiges Reineinkommen der physischen Personen in Preußen.

	1892	1901	1904	1905	1906	1907	1908	1909
	Millionen Mark							
Gesamtsumme . .	5704	8376	9123	9669	10332	11748	12795	13220
davon mit Einkommen von								
über 900—3000 Mk.	2912	4328	4805	5209	5551	6592	7344	7642
3000—6000 Mk.	833	1138	1269	1323	1385	1523	1623	1705
6000—9500 Mk.	412	559	610	636	664	672	705	722
über 9500 Mk.	1547	2351	2349	2501	2732	2961	3123	3151
Geschätztes Einkommen der Steuerfreien (m. weniger als 900 Mk. Eink.)	3995	3926	—	—	—	—	—	—

Die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterbevölkerung, welche von den deutschen Gewerkschaften selbst zugegeben wird [51]), erhellt aus nachstehender Statistik der Löhne, deren Erhöhung durch die Verteuerungen des Arbeiterhaushalts keineswegs aufgewogen wird, ferner aus der Statistik der Arbeitszeitverkürzungen, aber auch aus der Statistik des Verzehrs von Massenverbrauchsartikeln [52]):

Von 1000 vereinnahmten Wochenbeiträgen (Stückzahl) entfallen bei den 31 deutschen Versicherungsanstalten auf die Lohnklasse

Jahr	I (a 14 Pf.)	II (a 20 Pf.)	III (a 24 Pf.)	IV (a 30 Pf.)	V (a 36 Pf.)
1891	253	384	217	146	—
1895	227	392	235	146	—
1900	189	342	238	158	73
1905	133	305	250	178	134
1906	127	290	244	183	156
1907	119	274	242	183	182
1908	114	263	243	179	201
1909	105	250	254	178	213

Von 100 Mk. Gesamterlös aus Invalidenversicherungsbeiträgen entfallen bei den 31 deutschen Versicherungsanstalten auf die Lohnklasse

Jahr	I (a 14 Pf.)	II (a 20 Pf.)	III (a 24 Pf.)	IV (a 30 Pf.)	V (a 36 Pf.)
1891	17,06	36,87	24,98	21,09	—
1895	15,12	37,21	26,86	20,81	—
1900	11,73	30,31	25,27	21,07	11,59
1905	7,61	25,23	24,97	22,16	20,03
1906	7,15	23,58	23,87	22,39	23,01
1907	6,56	21,80	23,30	22,07	26,27
1908	6,19	20,70	23,09	21,28	28,71
1909	5,59	19,45	23,85	20,98	30,13

[51]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1909 Nr. 32—40. — Rich. Calwer, Die Konjunktur, Oktober 1909

Der durchschnittliche jährliche Nettolohn[53]) sämtlicher Bergarbeiter in Preußen[54])

		Jahr	M.			Jahr	M.
Steinkohlenbergbau	Oberschlesien	1880	516	Salzbergbau	Halle	1888	920
		1890	671			1890	1012
		1900	877			1900	1142
		1910	964			1910	1193
	Niederschlesien	1888	630		Clausthal	1910	1226
		1890	735	Erzbergbau	Mansfeld	1888	757
		1900	910			1890	853
		1910	974			1900	1013
	Dortmund	1888	863			1910	1079
		1890	1067		Oberharz	1888	552
		1900	1332			1890	613
		1910	1382			1900	665
	Saarbrücken	1888	842			1910	921
		1890	1114		Siegen-Nassau[56])	1890[54])	676
		1900	1044			1900	996
		1910	1122		Siegen	1910	1091
	Aachen	1890[54])	878		Nassau u. Wetzlar	1910	931
		1900	1194		Sonstiger rechtsrheinischer	1890[54])	639
		1910	1375			1900	870
Braunkohlenbergbau	Halle	1888	653			1910	977
		1890	730		Linksrheinischer	1890[54])	634
		1900	931			1900	728
		1910	1089			1910	878
	Linksrheinischer	1910[55])	1172				

Allerdings ist, wie bemerkt, auch das Leben teurer geworden. Die Preise für wichtige Lebensmittel und Wohnungsmieten sind gestiegen. Auch hierdurch wurde teils das Bedürfnis nach Unterstützung in verstärktem Maße hervorgerufen teils mußten die Aufwendungen für den einzelnen Orts- und Landarmen in der offenen wie geschlossenen Armenpflege (gesteigerte Verpflegungssätze) vergrößert werden. Auch die Gehälter des

S. 7 fg. — Erfolge der Gewerkschaftsbewegung im Bergbau. Christ. Gewerkschaftstag Köln 1912, S. 14 fg.

[52]) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1911 S. 325 fg. (Verbrauch von Brotgetreide, Kaffee, Reis, Tee, Zucker.)

[53]) Nach Abzug aller Arbeitskosten sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge.

[54]) Die Angaben sind erst seit 1889 vorhanden.

[55]) Desgl. seit 1904.

[56]) Seit dem Jahre 1900 besteht der Bezirk Siegen-Nassau aus den beiden Bezirken Siegen, Nassau und Wetzlar.

im Dienste der Armenverwaltung stehenden Personals waren zu erhöhen.

7. Endlich ist der durch die soziale Gesetzgebung geweckte und vertiefte soziale Geist auch auf die Armenverwaltung von kostenmehrendem Einfluß gewesen.

Es bestätigte sich zunächst, was vielfach von den Gesetzen gilt: Das Volk bildet sich wohl sein Recht, aber das Recht bildet sich auch sein Volk. Die Arbeiterversicherung hat, je länger sie in Kraft ist, um so mehr sich als sozialpolitische Schule für die Gesamtheit durchgesetzt und bei den besser gestellten Klassen ein größeres Verständnis dafür bewirkt, daß sie den schwächeren Volksschichten beizustehen und ihnen zu einer höheren wirtschaftlichen und sittlichen Entwicklung zu verhelfen haben. Demgemäß wurden die durch die Arbeiterversicherung freigewordenen und sonst infolge zunehmenden Wohlstands in ergiebigerem Maße zur Verfügung stehenden Mittel mobil gemacht zu einer sozialen Ausgestaltung der Armenpflege, zu einer Erweiterung des Arbeitsgebietes und Vertiefung der Arbeitsaufgabe in sozialer Richtung.

Die soziale Ausgestaltung zeigt sich in intensiverer Armenunterstützung, in der Beachtung bisher übersehener oder bisher für unvermeidlich gehaltener Notstände. Der harte Unterschied zwischen der öffentlichen Armenpflege und der freien Wohltätigkeit wurde gemildert und die Armenpflege wenigstens einigermaßen befreit vom Konflikte zwischen der Pflicht, nur Wenig geben zu dürfen, und der Erkenntnis, daß durch Wenig ernstlich nicht geholfen werden kann.

Bei der offenen Armenpflege kommt diese soziale Auffassung zur Geltung vor allem in bezug auf die Höhe des Almosens, das im Einzelfalle reichlicher bemessen wird. Auch auf sonstige armenpflegliche Hilfe wirkt die Arbeiterversicherung zurück. Durch die Leistungen, welche den versicherten Personen seitens der Kassen zufließen, fühlen sich die Nichtversicherten versucht, um reichlichere Unterstützung als ihnen bisher zuteil geworden, bei der Armenverwaltung einzukommen, die nicht selten darauf eingeht. Arbeiter, die die Wohltätigkeit der Arbeiterversicherung bereits genossen, dann aus ihrem Versicherungsverhältnis ausschieden und später Krankenhilfe von der Armenverwaltung suchten, nehmen vielfach eine quantitativ wie qualitativ gesteigerte Armenhilfe in Anspruch.

Namentlich wird die gesteigerte Armenhilfe bei Erkrankung gesucht. Der Gewöhnungsfaktor wirkt hier nicht selten mit. Der Arbeiter, der bei eigener Erkrankung die Wohltat rascher und ausgiebiger Hilfe verspürt hat, erstrebt im Fall eines nicht von der Versicherung umfaßten Familienglieds auch für dieses die gleichgute Hilfe, selbst wenn er dabei schließlich die Armenpflege beanspruchen muß, er legt aber auch dieser gegenüber Wert darauf, daß durchgreifende Krankenhilfe gewährt wird. Dieses Bestreben pflanzt sich bis in die untersten Schichten fort. Die Armenpflege kann sich auf solche Wünsche jetzt viel leichter einlassen wegen der dank der sozialen Versicherung besseren ärztlichen Versorgung des Landes, was insbesondere auch für kleinere Orte und für ländliche Gegenden gilt. Vielfach steht da jetzt nicht nur ärztlicher Dienst (an Stelle der früheren minderwertigen Heilkräfte, Kurpfuscher, Bader), sondern auch eine förmliche Gemeindekrankenpflege (weltliche oder klösterliche Krankenpflegerinnen) — zum Teil mit Hilfe von Zuschüssen von Versicherungsanstalten — zu Gebote. Diese Verbesserung des Heildienstes konnte die Armenpflege auch wegen der mäßiger gewordenen ärztlichen Honorare ihren Pfleglingen zuteil werden lassen. Ebenso machte sie sich den von den Versicherungskassen erzielten Apothekerrabatt zu Nutzen, was ein reichlicheres Zuströmen auch von Arznei in die Kreise der Armen nach sich zog.

Noch mehr wurde die g e s c h l o s s e n e Armenpflege von jener sozialen Ausgestaltung berührt. Hierbei spielte eine besondere Rolle die Erkenntnis, daß vorbeugende rechtzeitige Tätigkeit viel Kosten erspart und gefährdete Werte erhält. Diese Erkenntnis führte zur intensiveren Bekämpfung der Erkrankungen, die ja, wie erwähnt, unter den Ursachen der Verarmung so sehr überwiegen, und die anderseits gerade auf Armut, die für die Gesundheitspflege nichts auszugeben hat [57]), viel-

---

[57]) Wie gering die Ausgaben der weniger bemittelten Bevölkerung für Zwecke der Gesundheit sind und in welchem Grade kostspielige Erkrankungen das Gleichgewicht ihres Haushalts stören, beweisen die Tabellen der »Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche«. 2. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt 1909. — »Armut und Krankheit stehen in einer eigenartigen Beziehung der Wechselwirkung«, in über 75 % ist Krankheit die Ursache der entstandenen Unterstützungsbedürftigkeit, umgekehrt begünstigt Armut die Verbreitung der Krankheit, verlängert ihre Dauer und erschwert ihre Bekämpfung, was namentlich für ansteckende Krankheiten von großem Belang. A. G o t t s t e i n, Die Regelung des gemeindeärztlichen Dienstes, Medizinische Reform (herausgegeben v. Lennhoff und Latz) 1909. —

fach ihre Entstehung, Verschlechterung und Verlängerung zurückführen.

Die Interessen der Armenpflege und der Armenpfleglinge laufen hier immer mehr parallel. Bei den Armenpfleglingen ist ein erhöhtes Bedürfnis nach häufigerer, besserer ärztlicher Versorgung geweckt durch den großen Kreis der Versicherten, mit denen sie verwandtschaftlich oder sonst persönlich in Beziehung stehen. Die Armenpflege weiß, daß, wenn sie zu rechter Zeit für eine absehbare Zeit eintritt, sie sich Kosten für unabsehbare Zeit erspart, und dringt darauf, daß nicht bloß eine augenblickliche sondern tunlichst eine dauernde Heilung erzielt wird. Zu dem Behufe verfügt sie jetzt häufiger als früher Verpflegung im Krankenhaus und gewährt Rekonvaleszentenpflege. Sie übernimmt in Fällen, in denen die Versicherungsanstalten wegen Zweifelhaftigkeit des Erfolgs die Krankenfürsorge ablehnen, zunächst selbst die Krankenfürsorge, um später, wenn der Verlauf der Krankheit ein günstiger wird, das Eintreten der Versicherungsanstalt zu ermöglichen. Sie fördert ferner das Heilverfahren, das Versicherungsanstalten — nicht selten auf Antrag der Armenverwaltung — durchführen, durch kostenlose Stellung der für mehrmonatlichen Kuraufenthalt erforderlichen Kleidungsausrüstung und des Transports etc. des Pfleglings sowie durch genügende Unterstützung der Familie und zwar wo möglich mit Mitteln wohltätiger Stiftungen oder besonderer Fonds, also ohne die mit der eigentlichen Armenunterstützung verbundenen politischen Folgen. Sie macht Angehörigen der Versicherten bei bestimmten (insbesondere ansteckenden) Erkrankungen ein gleiches Heilverfahren zugänglich. Die Krankenhäuser aber sind, eben weil sie jetzt auch von den Trägern der Arbeiterversicherung mitfinanziert werden, nicht mehr gefürchtete Hospitäler alten Stils sondern sind allen neuzeitlichen Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft entsprechend ausgestattete, auch wohnlich gut eingerichtete Heilstätten, so daß die Scheu vor dergleichen Anstalten gänzlich zurückgetreten ist vor der Einsicht von der großen Zweckmäßigkeit einer Krankenhausbehandlung.

So kommt es, daß nicht bloß durch die soziale Versicherung sondern auch durch die im sozialen Sinn immer mehr gehandhabte Armenpflege die Versorgung der Bevölkerung mit Aerzten.

Auch an Goethes Wort »Gesunder Mensch ohne Geld ist halb krank« darf hier erinnert werden.

Apotheken und Krankenhäusern in den letzten 25 Jahren eine ganz gewaltige Steigerung erfahren hat, wie folgende Daten veranschaulichen:

	1883	1906
Flächeninhalt in qkm . . .	540 519	540 658
Bevölkerungszahl	46 013 900	61 176 659

	1883	1906
Aerzte:		
Zahl der Aerzte	15 100	31 346
Es kamen auf 1 Arzt qkm	35,80	17,25
Auf 100 qkm wohnen Aerzte . . .	2,79	5,80
Es kamen auf 1 Arzt Einwohner .	3 047	1 952
Auf je 10 000 Einwohner kamen Aerzte	3,28	5,12
Apotheken:		
Zahl der Apotheken	4 483	6 189
Es kamen auf 1 Apotheke qkm . . .	120,57	87,36
Auf 100 qkm kamen Apotheken . . .	0,83	1,14
Es kamen auf 1 Apotheke Einwohner	10 264	9 885
Auf je 10 000 Einwohner kamen Apotheken	0,97	1,01

Krankenhäuser:	1882	1906
Bevölkerungszahl	45 234 061	61 176 659
Zahl der Krankenhäuser	2 024	3 801
Auf 1 Krankenhaus kamen Personen .	22 349	16 095
Auf 1 Bett kamen Personen . . .	545	275

Ist die Krankenhaus- bezw. Heilstättenbehandlung zu Ende, so hilft die Armenverwaltung durch Flüssigmachung eigener Mittel oder Mobilmachung freiwilliger Armenpflege mit, daß die Entlassenen eine für ihren Gesundheitszustand geeignete Beschäftigung bekommen, daß sie gesunde Wohnungen beziehen, daß sie von etwaigen schweren Sorgen um eine zahlreiche Kinderschar etwas entlastet werden.

Auf diese Weise trägt sie ausgiebig zur Sicherung der Krankenfürsorgebestrebungen bei.

Mehrfach ist auch die Greisenpflege der Armenverwaltungen unter der Einwirkung der Arbeiterversicherung im sozialen Sinn umgestaltet worden. Die Armen- und Siechenhäuser alten Stils sind verschwunden und haben vielfach Altersheimen Platz gemacht, die den Greisen den Lebensabend freundlicher gestalten und dieselben ihn in geordneter, fürsorgender Pflege verbringen lassen. Die Invalidenhauspflege der Ver-

sicherungsanstalten macht sich dabei geltend und läßt Alters- und Erholungsheime nicht selten durch gemeinsames Vorgehen der Versicherungsanstalten und Armenverwaltungen zustande kommen, von denen erstere Baudarlehen zur Verfügung stellen und geeignete Rentenempfänger unter Uebernahme der gegenüber der Rentengewährung erwachsenen Mehrkosten daselbst in Pflege geben.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Waisenhäusern zu beobachten, wie z. B. das neue Berliner Waisenhaus, Alte Jakobstraße 33, beweist.

Aber nicht bloß der soziale Geist der Arbeiterversicherung, auch der der ganzen freiwilligen Wohlfahrtspflege, die sich neuerdings herausgebildet hat, färbt auf die Armenpflege ab. Die verschiedensten gemeinnützigen Vereine treten auf als Pioniere auf diesem oder jenem Gebiete, das die Armenpflege berührt, z. B. auf dem Gebiete der Säuglings-, Kinderfürsorge, Hauspflege, Arbeitslosenfürsorge [58]), der Fürsorge für Tuberkulöse, Trunksüchtige, Geschlechtskranke, Krüppel etc. Die Armenpflege fördert die Ziele dieser Vereine, indem sie Hand in Hand mit ihnen arbeitet, sei es durch Beschickung der von jenen Vereinen ins Leben gerufenen Anstalten auf Kosten der Armenfonds, sei es durch sonstige Geldbeiträge, und sorgt vielfach dafür [59]), daß diese Zuwendungen für die betreffenden Pfleglinge nicht als Armenunterstützung im strengrechtlichen Sinn angerechnet werden. Leitend ist hierbei im Gegensatz zu England und Nordamerika, wo der Schwerpunkt der gesamten Armenpflege in der geschlossenen Armenpflege, dem Workhouse-Prinzip liegt, in Deutschland mehr und mehr das Ziel, dem Armen die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbständigkeit offen zu halten, nach Möglichkeit zu erleichtern, zu dem Zweck sein Ehrgefühl zu schonen, weshalb dem Armenunterstützten nach außen hin der Anschein wirtschaftlicher Selbständigkeit tunlichst gewahrt wird.

Natürlich erhöhen sich durch all dies

[58]) Man sorgt immer mehr in erster Linie für Arbeit statt für Geld, dabei beherzigend: »Halb nur hilft dem Armen die tägliche Gabe des Reichen — Hilf ihm, daß er selbst sich helfe, und du hilfst ihm ganz«.

[59]) Im Sinne der Rundschreiben des Reichskanzlers vom 5. April 1904 und 9. Februar 1907, welche die Bildung besonderer Fonds anregten, deren Verwendung für die Unterbringung armer Lungenkranker in Heilstätten nicht das Merkmal der Armenunterstützung an sich tragen solle.

die Kosten der Armenpflege. Am meisten ist dies der Fall an den Stätten größeren Wohlstands, die regelmäßig zugleich die Stätten umfassender ergiebiger Armenpflege, die Stätten mit der fortgeschrittensten sozialen Ausgestaltung der Armenpflege sind. Indessen, der Geist unserer sozialen Zeit macht es geradezu zur Pflicht, die tieferen Ursachen der Verarmung und der Armut aufzusuchen und ihnen vorzubeugen, die Armen aus Schmarotzern und Kostgängern der Armenpflege, soweit es angeht, zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen und, soweit es nicht angeht, ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen.

Keineswegs ist die auf diese Weise eingetretene Zunahme des Armenaufwands ein ungünstiger Einfluß der Arbeiterversicherung, noch viel weniger bedeutet sie eine Zunahme der Verarmung gegen früher.

Schluß.

Die Beziehungen zwischen Arbeiterversicherung und Armenpflege sind nach dem Gesagten mannigfacher Art. Bald wirken beide in ihren Verwaltungsaufgaben — um mit Flesch[60]) zu reden — nebeneinander, bald nacheinander, bald gegeneinander, bald kommen sie auf völlig getrenntem Gebiete zur Anwendung, bald stehen sie sich auf demselben Feld gegenüber und neutralisieren sich gegenseitig.

Die wichtigste Beziehung, die die Arbeiterversicherung zur Armenpflege gewonnen hat, ist zweifellos die von ihr bewirkte Entlastung der Armenpflege. Bereits jetzt stellt sie sich sowohl im Gesamtrahmen der Segnungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung[61]) wie beim Vergleich zwischen den Aufwendungen der Versicherungen und denen der Armenpflege recht ansehnlich dar. Die soziale Versicherung hat sich gegenüber der Armenpflege in ähnlicher Weise bewährt, wie die Hygiene

---

[60]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 54 Seite 11.

[61]) Vgl. meine Ausführungen in den amtlichen Denkschriften »Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung«, 2. Aufl. Berlin 1904 S. 125 fg.; »Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung«, 3. Aufl. Berlin 1906 S. 127 fg. — Ferner mein dem Comité permanent international des assurances sociales i. J. 1912 erstattetes Referat »Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung«, abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Jahrgang 1912.

gegenüber der Medizin, sie hat die Armut, die durch die Armenpflege nur im Einzelfall beseitigt werden kann, im ganzen zurückgedämmt. Ohne sie wäre die Armut in den unteren Klassen wesentlich allgemeiner und hätte die Armenpflege viel mehr Aufwendungen für die allerdringlichsten Unterstützungsfälle zu machen.

Im weiteren Verlauf wird sich diese entlastende Wirkung noch weit fühlbarer machen. Darauf läßt sowohl die Entwicklung der Versicherungsgesetzgebung wie das Verhalten der Armenverwaltungen schließen.

So wird ein großer Kreis, der bisher der Armenpflege viel zu schaffen machte, nach der Reichs-Versicherungsordnung nunmehr in die Arbeiterversicherung einbezogen (Witwen und Waisen in die Hinterbliebenenversicherung, Dienstboten, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgewerbetreibende in die Krankenversicherung). Auch die den Versicherungspflichtigen zukommenden Leistungen hat die Reichsversicherungsordnung in mehrfacher Richtung erweitert [62]). Abgesehen davon wird auch vom Standpunkt der Armenpflege die bereits geltende Arbeiterversicherung, insbesondere die Invalidenversicherung wegen der steigenden Renten, die sie zahlt, immer wichtiger. Diese erhöhte Bedeutung der Arbeiterversicherung wird überhaupt erst ganz in die Erscheinung treten, wenn einmal der alte Bestand der Almosenempfänger durch Tod oder andere Gründe aus der Armenpflege ausgeschieden sein wird und es sich nur um Generationen handelt, die unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung aufgewachsen sind. Dann wird sich nicht bloß der materielle Nutzen der Arbeiterversicherung, sondern nicht minder der moralische Einfluß derselben noch viel umfassender zugunsten der Armenpflege geltend machen. Wie ja überhaupt die Versicherung, so erzieht auch die deutsche Arbeiterversicherung zur Sparsamkeit, Selbstbeherrschung und Vorsicht. Gerade da, wo solche wirtschaftliche Vorsicht, Selbstbeherrschung, Sparsamkeit mangelt, werden bekanntlich die in den gesellschaftlichen Verhältnissen gelegenen Gründe der Verarmung besonders wirksam; erfahrungsgemäß hat — wie E. v. Philippovich richtig betont — Massenarmut nicht bloß in mangelnder Produktionsorganisation sondern auch

---

[62]) Gerischer, Die Reichsversicherungsordnung und ihre Bedeutung für die Armenpflege. Zeitschrift »Der Stadtverordnete« vom 1. und 15. Februar 1912.

in Mangel an Bildung und Vorsicht der Arbeiter ihre Ursache. Je mehr und je länger der Versicherungsgedanke seinen erzieherischen Einfluß in der erwähnten Richtung praktisch ausübt, um so mehr kommt dies der Armenpflege zugute.

Dieser günstigen Wirkung der Arbeiterversicherung sind sich die Armenverwaltungen wohl bewußt. Darum fördern sie diese Wirkung, indem sie sich immer mehr bemühen, die vorhandenen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und auszunützen. Sie tun dies namentlich nach der Richtung, daß sie Bedürftige über etwaige Ansprüche an die Versicherung aufklären und so von der Armenpflege fernhalten; sie ergänzen unzureichende Leistungen der Versicherungen zweckmäßig und unterstützen die Versicherungsorgane angemessen in ihrer Gesamtwirksamkeit. Manche Armenverwaltungen (z. B. in Hamburg und Leipzig) übernehmen sogar für Unterstützungsempfänger, welche die zur Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen erforderlichen Beiträge nicht selber leisten können, die Zahlung der notwendigen Marken aus öffentlichen Mitteln[63]). Alles dies trägt dazu bei, daß den beteiligten Volksklassen die Vorteile der bestehenden Versicherungsgesetzgebung immer mehr zuteil werden. Gleichzeitig aber handeln die Armenverwaltungen im Interesse der Armenpflege selbst: was ihnen durch die soziale Versicherung abgenommen wird, kommt anderen Aufgaben zugute.

Allerdings weisen trotz der eingetretenen und noch zu erwartenden Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung die Armenetats — unter dem Einfluß verschiedenartiger, oben näher geschilderter wirtschaftlicher und sozialer Momente — ein Anwachsen der Armenunterstützten, der Armenkosten auf und werden es weiterhin aufweisen. Indessen ohne die Arbeiterversicherung und ohne die von ihr neu belebte freiwillige Wohlfahrtspflege wäre jenes Anwachsen noch viel größer. Anderseits zeigte sich auch hier, daß in dem Augenblick, wo die kulturelle Entwicklung schwierige Probleme gelöst zu haben glaubt, sofort neue hervortreten, daß mit dem Fortschritt unserer Kultur gleichzeitig immer neue Auf-

[63]) Deutscher Reichsanzeiger v. 10. August 1912, Artikel »Aufgaben der Armenpflege in der Ueberwachung der Invalidenversicherung«.

gaben erzeugt werden. So hat sich denn auch die Armenpflege mit ihren freigewordenen Mitteln alsbald neuen Aufgaben — sowohl in Behandlung des einzelnen Unterstützungsfalles wie in Ausdehnung der Unterstützung auf neue Fälle — zugewendet.

Dabei vollzog sich eine bedeutsame Scheidung zwischen der eigentlichen Armenpflege im strengen Sinn, nämlich der notdürftigen Obsorge für Notleidende, und zwischen der modernen sozial-hygienischen Fürsorge. Der Aufgabenkreis der Armenpflege im ersteren Sinne wurde durch die Arbeiterversicherung verengert, der der Armenpflege im zweiten Sinne dagegen erweitert und erfährt fortgesetzt eine Erweiterung. Die Ausgestaltung dieses Aufgabengebietes ist es, welche das Anwachsen der Armenaufwandziffern mitverursacht. Diese Art Armenpflege, diese sozial-hygienische Fürsorgetätigkeit, ist aber, da die Armenleistungen gerade dieser Art vielfach unter das neue Reichsgesetz vom 15. März 1909 (Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte) und die entsprechenden Landesgesetze fallen und also die politischen Nebenwirkungen nicht mehr nach sich ziehen, auf dem besten Wege, aus dem Bereich der Armenpflege im juristischen Sinne auszuscheiden und als selbständige Fürsorge — ohne den nachteiligen Charakter der Armenunterstützung [64]) — zwischen die Arbeiterversicherung und Armenpflege zu treten.

Wir sehen so, wie dank der deutschen Arbeiterversicherung das Bild der konzentrischen Kreise, das Münsterberg gelegentlich in bezug auf die Grenzlinien zwischen Armenpflege und Wohlfahrtspflege gebraucht, in erfreulicher Weise sich verschiebt, wie der innerste und letzte Kreis, der der Armenpflege, welche alle die aufnimmt, die nicht fähig sind, aus eigener Kraft sich zu schützen, sich verkleinert, dagegen der Kreis, der dem dritten den Schutz des Einzelnen durch die Versicherungsgesetzgebung erstrebenden Kreise am nächsten steht, und ebenso die übrigen Kreise der Wohlfahrtspflege, die eine Schutzwehr bilden vor der eigentlichen Armenpflege, sich erweitern.

Mit dieser Entwicklung bereitet sich vor, was Gustav von

[64]) Eine ähnliche Entwicklung ist zu bemerken u. a. in bezug auf Bezahlung von Volksschulgeld und Beschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, auch Schulkinderspeisungen etc.

S c h m o l l e r [65]) von dem Versicherungswesen erwartet; es ist nach ihm bestimmt, in der Zukunft ganz an die Stelle des heute noch unentbehrlichen Armenwesens mit seiner relativ rohen Gestaltung und seinen stets zweifelhaften psychologischen und materiellen Folgen zu treten. Zugleich hat sich das Prognostikum erfüllt, das ein Vorkämpfer der deutschen Arbeiterversicherung wie A l b e r t S c h ä f f l e („Aus meinem Leben", Zweiter Band, Berlin 1905 S. 149) im Jahre 1881 diesem Gesetzgebungswerk vom Standpunkt der Schaffung der höchsten sozialen Gesamtkraft stellte, wenn er sagte: »Auf der Höhe des staatsmännischen Horizontes ist nicht Reichtum und Tüchtigkeit Weniger, sondern größte physische, materielle und moralische Kraft des ganzen Volkes das oberste Ziel: durch sie behauptet sich die Nation im Kampf ums Dasein. Daher ist alles, was die Masse der Bevölkerung sicher gegen Not und daher im untersten Grunde zufrieden macht, was dieselbe durch korporative Zusammenfassung aus sich selbst herausstärkt, was den Klassenfrieden herstellt und der Aufwühlung vorbeugt, w a s v o m S t a n d p u n k t d e r B e t t l e r h a f t i g k e i t z u m B e w u ß t s e i n d e r s t a a t s m ä ß i g s o l i d a r i s c h e n S e l b s t f ü r s o r g e ü b e r l e i t e t, w a s z a h l l o s e K r ä f t e v o r d e m f r ü h e n V e r k o m m e n s c h ü t z t, w a s d a s g a n z e m o r a l i s c h - p o l i t i s c h e N i v e a u d e r u n t e r e n K l a s s e n h e b t — daher ist das alles gerade vom staatsmännisch obersten Gesichtspunkte der Schaffung der höchsten sozialen Gesamtkraft unendlich wertvoll. A l l d a s b e f ö r d e r t a b e r w i r k l i c h d i e o b l i g a t o r i s c h e S e l b s t v e r s i c h e r u n g g e g e n E l e n d u n d N o t . . .«

Wie sehr im Sinne des eben genannten Ziels unsere die breiten Massen der Arbeiterschaft (keineswegs nur deren Elite) umfassende, von den beiden treibenden Kräften im Volksleben, der Selbst- und der Staatshilfe, getragene Arbeiterversicherung wirkt, welche Ueberlegenheit sie damit gegenüber dem freiwilligen Versicherungssystem anderer Staaten erreicht hat, dürfte aus vorliegender Untersuchung deutlich hervorgehen. V o m S t a n d p u n k t d e r B e t t l e r h a f t i g k e i t l e i t e t u n s e r e A r b e i t e r v e r s i c h e r u n g d i e A r b e i t e r m a s s e n d u r c h d i e s o z i a l g e h o b e n e A r m e n-

[65]) Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaft. Leipzig 1898 Seite 103.

pflege hindurch zum Bewußtsein staatsmäßig solidarischer Selbstfürsorge. Erfolgreich zielt sie ab — auch im Weg sozialer Durchdringung und Umgestaltung der Armenpflege — auf Schaffung höchster sozialer Gesamtkraft und damit auf Hebung des Gesamtniveaus, auf Steigerung der wirtschaftlichen Gesamtleistung der deutschen Nation.

Zur Rentabilität der Miethäuser für den Eigentümer in Dresden.

Von

GEORG SCHMIDT.

Die Rentabilität einer größeren Anzahl von Grundstücken statistisch zu erfassen, bietet Schwierigkeiten, die ein rechnungsmäßig genaues, im einzelnen völlig zuverlässiges Ergebnis nicht aufkommen lassen. Die folgende Erörterung bietet daher nur Annäherungswerte, wenngleich selbstverständlich für die Berechnung die genauen Zahlen, soweit sie zu Gebote standen, berücksichtigt worden sind. Eine Nachprüfung kann nun allein durch eine Darlegung ermöglicht werden, in welcher Weise die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlen gefunden wurden.

I. Die Aufgabe war, ein durchschnittliches Bild von der Rentabilität des Miethausbesitzes in der Stadt Dresden zu geben und zwar von der Rentabilität, wie sie dem derzeitigen Eigentümer sich bietet. Es wurden zu diesem Behufe Baublöcke fast aller Teile Dresdens ausgesucht, die nach Wohnungsgröße und Alter verschiedene Wohnhäuser enthalten. Besonderer Wert wurde auch noch darauf gelegt, daß innerhalb der Zahl der zu betrachtenden Grundstücke das Verhältnis der geschlossen zu den offen bebauten etwa dasselbe sei wie innerhalb der Gesamtzahl der Wohngebäude in der ganzen Stadt. Da nur eine Erhebung über Wohnhäuser beabsichtigt war, waren gewerblich ausgenutzte Grundstücke auszuscheiden; dies konnte jedoch nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden. Jedenfalls finden sich auf den betrachteten Grundstücken nur vereinzelt Werkstätten oder Fabrikhintergebäude, mehrfach dagegen Schankwirtschaften und Läden, wenngleich an letzteren fast ausschließlich nur solche, wie man sie in fast allen Stadtteilen anzutreffen pflegt: kleine Produktengeschäfte, Bäckereien, Milchläden u. dgl. Ausgeschlossen wurden auch Häuser mit großen Wohnungen und — selbstverständlich — sogenannte Privathäuser. Zunächst waren erheblich mehr Grundstücke in den Kreis der Betrachtung gezogen worden; es wurden aber im Laufe des Ansammelns der Unterlagen alle die ausgeschieden, bei denen gegen irgendwelche zahlenmäßigen Angaben erhebliche Bedenken geltend

wurden, so daß der endgültigen Berechnung die Werte von 372 Grundstücken zugrunde gelegt werden konnten. Dies werden etwas über 2½% sämtlicher Wohnhäuser in Dresden sein.

Für jedes der ausgewählten Grundstücke wurde ein Fragebogen der aus der Anlage ersichtlichen Art ausgefüllt.

Die Zahlen und sonstigen Angaben beruhen, soweit nicht nachher etwas anderes bemerkt wird, auf amtlichen Unterlagen (Grundbuch, Zwangsversteigerungsakten des Gerichts, Akten, Karten und Konten des Stadtrates), ferner auf den Konten der Dresdener Düngerexportgesellschaft und dem Adreßbuch. Im einzelnen muß folgendes zu dem Fragebogen angemerkt werden:

Die Gestehungskosten (Nr. 14) d. h. diejenige Summe, die den Eigentümer sein Grundstück Ende des Jahres 1910 gekostet hat, setzt sich zusammen aus dem Erwerbspreis bei freihändigem Ankauf (Nr. 11)[1]) oder bei Erstehung in der Zwangsversteigerung (Nr. 12)[1]) und den Kosten derjenigen baulichen Herstellungen, die nicht in den Grenzen der gewöhnlichen Tätigkeit zur Erhaltung des Gebäudes in einem zur bestimmungsgemäßen Verwendung tauglichen Zustande liegen (Nr. 13). Die Gestehungskosten der Grundstücke, die sich noch in der Hand des Erbauers befinden, sind (abgesehen von Umbauten u. dgl.) nach der beim Steueramt der Stadt Dresden üblichen Praxis durch Hinzurechnung des Baustellenpreises zu der um 5 beziehentlich — bei Häusern offener Bauweise — 10 v. H. erhöhten[2]), staatlicherseits ermittelten Brandversicherungssumme berechnet worden. Es muß zugegeben werden, daß diese Methode mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe des Preises, den der Bodeninhaber dem Bauunternehmer häufig anrechnet, ein im einzelnen Falle genau zutreffendes Ergebnis nicht liefert. Deswegen wurden auch alle diejenigen Grundstücke, bei denen diese Berechnung eine erheblich vom Schätzungswert des Steueramts abweichende Summe ergab, von vornherein ausgeschieden, so daß dieses Verfahren nur bei 39 Grundstücken angewendet worden ist. Der der Berechnung zugrunde gelegte Erwerbspreis in den Fällen der Erstehung in der Zwangsversteigerung setzt sich zusammen aus dem Meistgebot und der Summe der ausgefallenen Hypotheken des Erstehers. Hierbei kann ein Fehler insofern untergelaufen sein, als in betreff der vereinbarungsgemäß bestehen gebliebenen Hypotheken besondere Abmachungen getroffen worden sind. Wenn trotzdem die genannte Summe in 67 Fällen als Grundlage der Betrachtung angenommen worden ist, so kann dies damit gerechtfertigt werden, daß alle diejenigen Grundstücke ausgeschieden worden sind, bei denen die Höhe der vereinbarungsgemäß bestehen gebliebenen Hypotheken, oder der Unterschied des Erstehungspreises gegenüber der Sachverständigenschätzung oder

[1]) Erbgang wurde womöglich unberücksichtigt gelassen, d. h. der dem Erblasser zur Last gefallene Erwerbspreis dem Erben zugerechnet.

[2]) Mit Rücksicht auf die nicht mit versicherten Teile (insbesondere Gründung und Einfriedigung).

9 Haus-Nr.	10 Straße

16

Hypotheken (Grundschulden, Renten)

	a Summe	b Belastungsjahr	c Zinsfuß in %	d Demgemäß jährlich zu zahlen	e Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
nt d)		—	—		—

28 Dekungsquote für Leerstehen v. Wohnungen	29 f) Verschied. Ausg.	30 Gesamtsumme von 17—29 g)	

me (16 a) dstücks- b)

erson
rigen
kun-
men

igen-
sind
wer-
nach
kost-
sind.
liche
spre-
slas-
wer-
n vor
oweit
zigen
lieser
bau-
urch-
, daß
en, in
stellt
ende

Ren-
wohl
n Be-
ungs-
trage,
orde-
st der
pricht
emäß
ß die
nötig
stand
rden,
n aus-
zuge)
oweit
ragen
setzt,
andes
n aus-

Ab-

wurde
stücke
2½%
F
bogen
D
etwas
Zwang
des St
gesells
dem F
D
die de
hat, se
kauf (
(Nr. 1
nicht i
Gebäu
Zustan
sich no
bauten
Praxis
ziehent
staatlic
worden
auf die
unterne
des Er
Grunds
zungsw
herein
stücken
legte E
gerung
ausgefa
insofern
bestehe
worden
Grundla
damit g
schiede
g e m ä
Erstehu

[1]) E
lasser zu
[2]) M
dung und

gegenüber der steueramtlichen Schätzungssumme, oder die Person des Erstehers für sich selbst oder in seinem Verhältnisse zu den übrigen Hypothekariern, oder auch schließlich irgendwelche Aktenbemerkungen begründete Zweifel an der Richtigkeit des Preises aufkommen ließen.

Bei den baulichen Herstellungen, die vom Eigentümer während seiner Eigentumszeit vorgenommen worden sind (Nr. 13 des Fragebogens) brauchten nur solche berücksichtigt zu werden, die der baupolizeilichen Genehmigung unterlegen haben, da nach den in Dresden geltenden Bestimmungen alle nur einigermaßen kostspieligen Neubauten und Veränderungen genehmigungspflichtig sind. Uebrigens ist auch die Summe für die regelmäßige bauliche Unterhaltung (Nr. 27 des Fragebogens), von der unten noch zu sprechen sein wird, so reichlich angenommen worden, daß kleine Auslassungen bei den außergewöhnlichen Herstellungen ausgeglichen werden. Leider waren die Baugenehmigungskataster aus den Jahren vor 1905 nur für einen kleineren Teil der Stadt zugänglich, so daß insoweit für alle diejenigen Häuser, die früher als 1905 in die Hand des jetzigen Eigentümers gelangt sind, es dahingestellt bleiben muß, ob dieser während seiner Besitzzeit, die vor diesem Jahre liegt, bauliche Veränderungen vorgenommen hat. Immerhin ergab die Durchsicht dieser Kataster für 131 Grundstücke die Gewißheit, daß Umbauten nicht vorgenommen worden sind. In allen den Fällen, in denen derartige außergewöhnliche bauliche Herstellungen festgestellt wurden, ist dem Kauf- (oder Zuschlags-) Preis eine entsprechende Summe hinzugerechnet worden.

Bei der Grundstücksbelastung (Nr. 16) ist das Rentenkapital der Summe (unter a) nicht hinzugezählt worden, wohl aber ist die Rente — unter Außerachtlassung ihrer zeitlichen Beschränkung — in der Spalte d mit eingesetzt worden. Sicherungs- einschließlich Maximalhypotheken sind mit ihrem vollen Betrage, Eigentümerhypotheken, Kostenkautionen und vorgemerkte Forderungen überhaupt nicht berücksichtigt. Wegen des Zinsfußes ist der Grundbucheintrag als richtig angenommen worden; das entspricht nun zweifellos nicht den Tatsachen, denn es werden erfahrungsgemäß häufig Abänderungen in dieser Beziehung vereinbart, ohne daß die Parteien die umständliche grundbücherliche Verlautbarung für nötig erachten. Es war aber kein Weg zu finden, den wirklichen Zustand in Erfahrung zu bringen; übrigens kann auch damit gerechnet werden, daß sich in der Menge der Fälle die Abweichungen einigermaßen ausgleichen. Bei Angabe eines Zinsmaximums (abgesehen vom Verzuge) ist dieses Höchstmaß der Berechnung zugrunde gelegt worden. Soweit Hypotheken zugunsten der Ehefrau des Eigentümers eingetragen waren, ist die Zinsensumme nur dann als Ausgabeposten eingesetzt, wenn das Güterrechtsregister die Vereinbarung eines Güterstandes auswies, der die Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausschließt.

Während die alljährlich zu zahlenden öffentlichen Ab-

gaben (Staats- und Gemeindegrundsteuer, Straßenreinigungsabgabe, Brandkassenbeitrag) sowie der Wasserzins (Nr. 17—20 des Fragebogens) leicht und mit Genauigkeit aus den betreffenden Konten zu ersehen [3]), auch der Aufwand für die Abortgrubenräumung aus den Büchern der damit beauftragten Gesellschaft mit einiger [4]) Sicherheit festzustellen war, boten sich Schwierigkeiten bei Ermittelung der sonstigen laufenden Aufwendungen. Für die Aschegrubenräumung (Nr. 22) ergaben Erhebungen in einer Anzahl Grundstücke einen Durchschnittssatz von 7 Mk. für ein Geschoß; dieser Satz wurde mit der Geschoßzahl vervielfältigt bei den einzelnen Häusern verwertet. Die Kosten des Schornsteinfegens (Nr. 23) wurden für jedes Grundstück gleichmäßig, — was im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Betrages vielleicht zu rechtfertigen ist — nach einem aus statistischen Ermittelungen des städtischen Feuerpolizeiamtes abgezogenen Mittelsatz mit 15 Mk. jährlich eingesetzt. Die Ausgabe für Treppenbeleuchtung (Nr. 24) konnte bei den Grundstücken, in denen der Hausbesitzer nicht wohnt — wo also eine gemeinsame Leitung für diese Beleuchtung und für eigene Bedürfnisse des Eigentümers nicht vorhanden sein kann —, aus den städtischen Konten ausgeschrieben werden; der Durchschnittssatz (39,30 Mk.), der sich aus diesen sicheren Feststellungen für 151 Grundstücke ergab, ist bei den übrigen Häusern benutzt. Als Entgelt für einen Hausmann (Nr. 25) — einschließlich des üblichen Neujahrs- oder Weihnachtsgeschenkes — wurden bei jedem Hause, gleichgültig, ob ein solcher angestellt ist oder nicht, 100 Mk. angenommen. Dieser Satz ist nach den örtlichen Verhältnissen, wie Erhebungen bei einer größeren Anzahl von Wohnhäusern und die Befragung der Vorsitzenden verschiedener Hausbesitzervereine ergaben, zum mindesten hoch genug. Für die übrigen kleineren Aufwendungen (Reinigungsgeräte, Grubendesinfektion, Leuchtkörper für das Treppenhaus, Versicherung gegen Haftpflicht, Glasschaden u. dgl., Wach- und Schließgesellschaft, Annoncen [5]) usw.) mußte nach Erkundigungen und Erhebungen ein durchschnittlicher Satz von jährlich 20 Mk. als angemessen erscheinen.

Alle diese Ausgaben fallen jedoch weniger ins Gewicht als die noch übrig bleibenden Aufwendungen, nämlich die für die Hausverwaltung und insbesondere für die gewöhnliche bauliche Unterhaltung. —

Die Kosten einer Hausverwaltung entstehen dann tatsächlich nicht, wenn der Eigentümer sie selbst besorgt. Nimmt man nun an, daß der Eigentümer die Verwaltung selbst führt, wenn er im Hause wohnt, so entsteht nur bei 20 v. H. der betrachteten Grund-

---

[3]) Es sind die Abgaben auf 1909 zugrunde gelegt.

[4]) Mit absoluter Genauigkeit war diese Feststellung deshalb nicht möglich, weil die Abfuhr in unregelmäßigen Zeiträumen erfolgt und deswegen öfter ein Jahresmittel zu ziehen war.

[5]) Ausschließlich derjenigen Annoncen, die die (Wieder-)Vermietung leerstehender Mieträume vermitteln sollen; die Kosten dieser können als im Durchschnittssatz Nr. 28 mitenthalten angesehen werden.

stücke eine wirkliche Ausgabe dafür [6]). Trotzdem wäre es unzulässig, nicht auch bei diesen Häusern einen entsprechenden Betrag vom Grundstücksreinertrag in Abzug zu bringen, denn auch in diesen Fällen darf diese Summe nicht als Grundstücksertrag dargestellt werden, da sie nur als Entlohnung für die Mühe angesehen werden kann, m. a. W. nicht Grundrente, sondern Arbeitslohn darstellt. Erkundigungen bei besonders unterrichteten Personen haben nun ergeben, daß eine Entschädigung von 3 v. H. des Mietsolls für die Administration als ausreichend und üblich anzusehen ist. Eine Summe in dieser Höhe ist demgemäß bei allen Grundstücken eingesetzt worden.

Um nun aber für den größten aller Ausgabeposten, für die Kosten der gewöhnlichen baulichen Unterhaltung, zu einem haltbaren Ergebnis zu kommen — die Möglichkeit, den tatsächlichen Betrag bei allen Grundstücken festzustellen, war selbstverständlich nicht gegeben —, wurde seine Höhe bei 17 nach Lage, Grundstücks- und Wohnungsgröße sowie Bauzeit möglichst verschiedenen Grundstücken, deren Eigentümer die absolute Gewähr für die Richtigkeit ihrer Aufzeichnungen boten, in mehrjährigem Durchschnitt [7]) — nach Hundertteilen des Mietsollbetrages — ermittelt. Hierbei ergab sich ein Durchschnittssatz von 13,93 v. H. des Mietsolls; dieser Satz wurde, auf 14 v. H. abgerundet, bei jedem der betrachteten Grundstücke eingesetzt. Er scheint mit Rücksicht darauf, daß bei der Einkommensteuerschätzung nach der Praxis der Schätzungskommissionen ein derartig hoher Satz für sämtliche sogenannte abzugsfähige Reparatur- und Unterhaltskosten zusammen [8]) schon manchmal zu Beanstandungen und zum Verlangen der Belegbeibringung Anlaß gibt, reichlich hoch. Trotzdem habe ich den genannten Prozentbetrag in die Berechnung eingesetzt, weil ich keinen Anlaß fand, den genauen Aufzeichnungen, die wohl dieser Notwendigkeit, die Ausgaben bei der Steuereinschätzung auf Verlangen belegen zu müssen, zu verdanken sind, irgendwie Mißtrauen entgegenzubringen. Insbesondere liegt aber auch gerade in dieser Notwendigkeit die Gewähr, daß die Aufzeichnungen tatsächlich nur den Aufwand für laufenden Unterhalt (nicht für Wertserhöhungen, d. h. bauliche Veränderungen im vorhin besprochenen Sinne) enthalten.

Mit Zusammenstellung der bis jetzt genannten laufenden Ausgaben ist nun aber die Summe der vom Mietertrag abzuziehenden Posten noch nicht ganz erschöpft. Der Eigentümer eines Wohngebäudes muß vielmehr mit wiederkehrenden Passivposten rechnen, die ihren Grund darin haben, daß ab und zu Mieträume leerstehen [9]). Dies

[6]) Dabei wird sogar schon angenommen, daß ein im Hause wohnender Miteigentümer für die Verwaltungsführung entschädigt werde.

[7]) Bei 15 Grundstücken konnte ein dreijähriger, bei je einem ein zehnjähriger und einjähriger Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

[8]) Abzugsfähige Unterhaltskosten sind z. B. des weiteren noch Verwalter- und Hausmannslohn, Ausgaben für Wasser und Treppenbeleuchtung und Abfuhrlöhne.

[9]) Es kann dabei für diesen Zweck außer Betracht bleiben, worauf das Leerstehen beruht (»Elementar- oder Konjunkturmietverlust«).

Leerstehen ist eine so regelmäßige Erscheinung, daß es möglich sein muß, diesen Einkommensausfall statistisch durchschnittlich zu erfassen und einen mittleren Satz in die Rentabilitätsberechnung einzustellen. Ja eine solche Berechnung kann sogar nur dann vollständig sein, wenn ein solcher Posten mit aufgenommen ist. Man hat geglaubt, eine jährliche Summe von 3 v. H. des Mietsolls decke den Ausfall; dies kann jedoch nicht als genügend angesehen werden. Man kann vielleicht auf folgendem Wege zu einem haltbaren Ergebnis kommen: Nach den Zählungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden betrug die Zahl der leerstehenden Wohnungen an je einem innerhalb des Quartals liegenden Tage der Jahre 1897 bis 1908 durchschnittlich 4,86 v. H. des ganzen Wohnungsbestandes. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß dieser Durchschnittssatz sich nicht dahin verallgemeinern ließe, daß die verhältnismäßige Anzahl der leerstehenden Wohnungen an jedem Tage dieses Jahrzwölfts ähnlich gewesen sei. Dieser Satz ändert sich weiter für die behandelte Aufgabe auch nicht etwa deswegen, weil Häuser mit großen Wohnungen nicht mit in Betracht gezogen worden sind, da, wie Berechnungen desselben Amtes zeigen, die Prozentsätze der leerstehenden kleinen und mittleren Wohnungen fast gleich sind denen der größeren und großen.

Nun betrug der Mietwert der leerstehenden Wohnungen im Jahre 1905 — dies ist die letzte derartige Feststellung — 8,7 v. H. des Mietwertes sämtlicher Wohnungen, während der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen selbst im selben Jahre sich auf 6,98 v. H. belief. Setzt man diese beiden Zahlen in Relation und sucht zu dem oben genannten Durchschnittsprozentsatz der letzten 12 Jahre (4,86 v. H.) den Wert, der im selben Verhältnis zu ihm steht, so gewinnt man den Bruchteil des Mietertrages, welcher dem nach obigem anzunehmenden Durchschnittsprozentsatz der unvermieteten Wohnungen entspricht: $\frac{x}{4,86} = \frac{8,7}{6,98}$ also $x = 6,058$. Dieser Satz kann übrigens durch zweierlei noch gestützt werden. Einmal kommt man, wenn man die genauen Berechnungen von Seeger und Beck für Berlin [10]) — zu Zwecken der Mietverlustversicherung — auf eine hundertprozentige Schadendeckung umrechnet, fast auf dieselbe Höhe, und ferner erhebt der Allgemeine Hausbesitzerverein in Dresden selbst als Versicherungsprämie zur Deckung von nur 60—70 v. H. allein des Konjunkturmietverlustes einen Jahresbeitrag von 3 v. H. des Mietsolls. Der letzte Satz ist allerdings durch die Erfahrung noch nicht bestätigt.

Zu bedenken war schließlich, ob ein Teil des Mietsolls wegen Abnutzung des Hauses abgeschrieben werden müsse. Diesen in einer genauen Rentabilitätsberechnung allerdings unumgänglichen Satz glaubte ich im vorliegenden Falle auslassen zu sollen. Einmal wird die Wertsminderung des Gebäudes in manchen Gegenden der Stadt durch Wertserhöhung des Bodens ganz oder zum Teil wett gemacht und

[10]) Zeitschr. f. Versicherungswesen Band X (1910) S. 10 ff.

andernteils ist die Lebensdauer eines Gebäudes so groß und im Gegensatz dazu die Besitzdauer des städtischen Eigentümers meist so kurz, daß die Wenigsten damit rechnen, selbst Ersatz für ein unbrauchbar gewordenes Gebäude schaffen zu müssen, daß sie sogar nicht einmal eine Minderung des Verkaufspreises wegen Verschlechterung des Bauwerkes durch Alter in Betracht ziehen.

II. Auf die dargelegte Weise sind die Zahlen gefunden worden, die bei der eigentlichen Aufgabe, der Rentabilitätsberechnung, zugrunde gelegt worden sind. Ehe nun zu dem Bericht über diese Ermittelung geschritten werden soll, mag eine Bemerkung über die hypothekarische Belastung der berücksichtigten Grundstücke eingefügt werden. Denn die Erörterung der Verschuldung des städtischen Grundbesitzes wird selten bis zur Feststellung eines Durchschnittswertes, wie sie sich hier nötig machte, durchgeführt. Die hypothekarische Belastung (in dem oben erklärten Sinne) ist dabei für jedes einzelne Grundstück in Beziehung gesetzt worden zu dem vom Steueramt der Stadt Dresden bei Bemessung der Gemeindegrundsteuer zugrunde gelegten Wert. Dieser Wert wird aus Brandversicherungs- und Ertragssumme errechnet und bietet, da er nach Vergleichungen mit sonstigen Sachverständigenschätzungen (bei Sparkassenbeleihungen und Zwangsversteigerungen) sowie mit Verkaufspreisen und Versteigerungserlösen — dem Zeitwert mit möglichster Genauigkeit entspricht, einen geeigneten Verschuldungsmaßstab. Es ergab sich, daß von allen betrachteten Grundstücken 7 (also 1,61 v. H.) unbelastet waren. Die übrigen Grundstücke waren im Durchschnitt zu 70,62 v. H. ihres Wertes verschuldet, bei 20 derselben betrug die Belastung über 100%.

Dem Zwecke dieser Untersuchung gemäß wird als Rentabilität angenommen das Verhältnis des Jahresreinertrages (Mietsoll abzüglich aller laufenden Aufwendungen und der Hypothekenzinsen) zu dem vom derzeitigen Eigentümer in dem Grundstück angelegten eigenen Kapital (Gestehungskosten weniger Belastung). Ueberall, wo die Kapitalseinlage des Eigentümers fehlte — wie sich zeigen wird, bei einer größeren Anzahl von Grundstücken — mußte der Reinertrag zu einem anderen Werte in Beziehung gesetzt werden; es wurde dafür der wie erwähnt sehr zuverlässige Schätzungswert des städtischen Steueramtes angenommen. Was vom Reinertrag gesagt ist, gilt auch gegebenenfalls vom Zuschuß.

Läßt man vorläufig einmal die hypothekarische Belastung einerseits und die zu zahlenden Hypothekenzinsen andererseits außer Betracht, so ergibt sich für sämtliche Grundstücke ein Durchschnittsverzinsungssatz von 3,68 v. H. der Gestehungskosten (hier einschließlich der Belastungssumme) [11]) m. a. W., wenn die Grundstücke nicht verschuldet wären, würden sie sich (rein) mit diesem Satze rentieren.

---

[11]) Hierbei ist die Hausverwaltung in jedem Falle als Ausgabeposten mit angerechnet. Setzt man einen Betrag dafür nur dort ein, wo er tatsächlich gezahlt wird, so steigt die Durchschnittsverzinsung auf 4,09 v. H.

Diese Berechnung ergibt, daß die Rentabilität für den Eigentümer im Durchschnitt nicht günstig sein kann, denn dieser Prozentsatz erreicht nicht die Höhe desjenigen Zinssatzes, zu dem Hypothekengelder dargeliehen zu werden pflegen. Der Eigentümer muß also im durchschnittlichen Falle einen gewissen Teil der auf sein eigenes investiertes Kapital entfallenden Zinsen zur Verzinsung der aufgenommenen (fremden) Kapitalien abgeben.

Wenn man nun die hypothekarische Belastung mit in den Kreis der Betrachtung zieht, so entsteht die Notwendigkeit, die Grundstücke in Gruppen zu sondern, insbesondere deswegen, weil bei den überbelasteten, d. h. hier den Grundstücken, bei denen die Summe der aushaftenden (fremden) Kapitalien höher ist als die Gestehungskosten des Eigentümers, der gewöhnliche Maßstab, an dem der Ertrag gemessen wird, fehlt. Solcher Gruppen sind im wesentlichen drei zu scheiden: Erstens die Grundstücke, bei denen die Summe der Belastung geringer ist als die der Gestehungskosten, bei denen also der Eigentümer mit eigenem Kapital beteiligt ist, zweitens solche, bei denen beide Beträge (fast) gleich sind — hier muß der Eigentümer, soweit die Gestehungskosten dem Zeitwert entsprechen, wirtschaftlich als Verwalter fremden Kapitals angesehen werden — und zuletzt solche, welche höher belastet sind, als diese Kosten sich belaufen. Eine weitere Untereinteilung wird bei jedem der drei genannten Fälle zu besprechen sein.

a) In dem ersten (normalen) Fall: Belastung geringer als Gestehungskosten befinden sich weitaus die meisten Grundstücke, nämlich 337 (90,6%). Hier ist nun entweder die Zinsensumme kleiner oder größer als der Nettoertrag (Nr. 33 des Fragebogens) oder ihm gleich. Nur bei der ersten Möglichkeit (wenn die Zinsensumme kleiner ist als der Reinertrag) bleibt für den — Eigentümer zur Verzinsung des eigenen Kapitals — etwas übrig. Die beiden andern Möglichkeiten bedeuten entweder einen Zinsenverlust oder sogar einen baren Verlust (Zuschuß) des Hausbesitzers. Einen laufenden Ertragsüberschuß bringen nun 225 Grundstücke (66,77% derjenigen mit eigenem Kapital) und zwar in dem Maße, daß das Kapital des Hauseigentümers (die Gestehungskosten) sich mit durchschnittlich 6,24% verzinst. Da nur diejenigen Hauseigentümer tatsächlich (wirtschaftlich) als solche betrachtet werden können, welche wenigstens z. T. eigenes Kapital in dem Hause verwendet haben, so ergibt sich aus dieser Berechnung, daß zwei Drittel dieser wahren Eigentümer eine durchschnittlich gute Verzinsung erlangen. Demgegenüber stehen allerdings 33 Grundstücke, also 10 v. H., bei denen das Kapital des Eigentümers nicht (oder doch nur mit einem Betrag von weniger als 100 Mk.) fruktifiziert und schließlich müssen 78 Hauseigentümer (also 23 v. H.) nicht nur auf eine Verzinsung ihres Kapitals verzichten, sondern sogar noch aus eigenen Mitteln zur Aufbringung der Hypothekenzinsen zuschießen.

Bleibt der Umstand außer Betracht, daß das Zinslosfestliegen eines Kapitals schon als Verlust empfunden wird, und folglich auch ein Zuschuß noch um diesen durch anderweite Anlegung erlangbaren Be-

trag vergrößert gedacht wird, so ist bei 10 v. H. weder Gewinn noch Verlust, bei 27 v. H. dagegen ein Verlust von durchschnittlich 11,23 v. H. des angelegten Kapitals anzunehmen. Wir erhalten demnach folgendes Bild von den Grundstücken, bei denen eigenes Kapital der Eigentümer beteiligt ist.

Gewinn über 5 v. H. des angelegten Kapitals gewähren dem Eigentümer	19,7	v. H. der Grundstücke
„ zwischen 4,99 u. 4 v. H.	7,2	„
„ zwischen 3,99 u. 3 v. H.	12,0	„
„ zwischen 2,99 u. 2 v. H.	14,0	„
„ zwischen 1,99 u. 1 v. H.	9,0	„
„ unter 0,99	4,6	„
Weder Gewinn noch Verlust	10,0	„
Verlust bis zu 1 v. H. des angelegten Kapitals bringen	2,4	„
„ zwischen 1 u. 1,99 v. H.	4,6	„
„ zwischen 2 u. 2,99 v. H.	4,6	„
„ zwischen 3 u. 3,99 v. H.	1,3	„
„ zwischen 4 u. 4,99 v. H.	1,6	„
„ von 5 und darüber	9,0	„
Summe	100,0	„

Diese Uebersicht ergibt, daß die Klagen über mangelnde Rentabilität bei einem größeren Teil der Hausbesitzer begründet sind, denn wo eigenes Kapital eingelegt ist, darf seine Verzinsung erwartet werden. Immerhin wird ein großer Teil dieser Verluste durch mangelnde Vorsicht in Grundstücks- insbesondere Hypothekengeschäften seine Erklärung finden, womit der Berechtigung dieser Klagen der Boden entzogen würde.

b) Der Eigentümer darf aber (abgesehen von einer Müheentschädigung) auf einen Gewinn für sich selbst dann nicht rechnen, wenn er eigenes Vermögen in das Haus nicht verwendet hat. In diesem Falle befinden sich 12 (3,1 v. H.) der Eigentümer sämtlicher betrachteten Grundstücke. Der normale Zustand wäre hier der, daß dem Eigentümer selbst nichts außer der üblichen Entschädigung für Hausverwaltung, wenn er sie selbst führt, zufiele. So liegt die Rechnung aber nur bei einem der 12 Grundstücke; hier sind Reinertrag und Zinsenaufwand etwa gleich. Vier Grundstücke bringen ihrem mit Kapital nicht beteiligten Eigentümer noch eine jährliche Einnahme, welche sich, in Verhältnis gesetzt zu dem steueramtlich ermittelten Schätzungswert, auf durchschnittlich 6,39‰ beläuft. Sieben Grundstücke fordern hingegen einen — nicht bedeutenden — Zuschuß des Eigentümers in Höhe von durchschnittlich 2,3‰ desselben Wertes.

c) Es bleibt noch die dritte Möglichkeit, nämlich die, daß die hypothekarische Belastung höher ist als die Gestehungskosten, worin eingeschlossen liegt, daß der Eigentümer während seiner Besitzzeit eine Erhöhung der Belastung vorgenommen hat, m. a. W. daß er aus dem Grundstück Kapital herausgezogen hat. In diese Gruppe sind 24 Grundstücke (6,3 v. H. aller) einzuordnen. Um hier einen Maß-

stab für die Rentabilität zu erhalten, ist es also nötig, diesen kapitalmäßigen Gewinn aus dem Grundstück in einen jährlichen Zinsgewinn umzurechnen; denn es ist klar, daß dieser auf einmal vorweggenommene Gewinn ein Vorteil aus dem Grundstück ist, der bei einer Rentabilitätsberechnung nicht unbeachtet bleiben darf. Auch soweit die Belastungserhöhung zugunsten des Gebäudes (Verbesserungen, Reparaturen) verwendet sein sollte, wird die Berechnung dadurch nicht fehlerhaft, da solche Verwendungen ja auf der anderen Seite bei den Gestehungskosten mit in Anschlag gebracht worden sind, die Mehrbelastung somit also überhaupt nur soweit in Rechnung gezogen wird, als sie nicht in Verwendungen auf das Grundstück ihren Ausgleich findet. Sieht man von dem Falle ab, daß eine Einnahme für den Eigentümer nicht erzielt, von ihm aber auch kein Zuschuß erfordert wird (Reineinnahme = Hypothekenzinsensumme) — dies Verhältnis fand sich bei keinem der Grundstücke —, so bleiben die Möglichkeiten, daß der Eigentümer zur Deckung der Hypothekenzinsen aus eigenem sonstigen Vermögen mit beitragen muß oder daß ihm trotz des herausgezogenen Kapitalvorteils noch ein Rentenvorteil erwächst. Der letzte ist offenbar ein besonders günstiger Fall, da als Rentabilitätssumme nicht allein der jährliche Ueberschuß, sondern noch dazu die dem herausgezogenen Kapital entsprechende Zinsenquote in Anrechnung gebracht werden muß. Nimmt man hierbei einen Zinssatz von 4 v. H. jährlich an, so ergibt sich bei den 10 Grundstücken, die sich in diesem Falle befinden, — in Verhältnis gesetzt zu dem steueramtlichen Schätzungswert — ein Durchschnittspromillesatz von 11,41 als jährlicher Reinertrag für den Eigentümer, ohne daß dieser mit Kapital beteiligt wäre und abgesehen von einer üblichen Vergütung für die Verwaltung des Hauses.

Im Gegensatz dazu kann der Fall, daß die Hypothekenzinsen sich nicht aus dem Reinertrag decken lassen — 14 Grundstücke —, nicht ohne weiteres ein für den Eigentümer ungünstiger genannt werden. Denn auch hier darf ein dem entnommenen Kapital entsprechender Zinsbetrag (4 v. H.) nicht außer Betracht bleiben. Hier ist die Bilanz für den Eigentümer erst dann negativ, wenn und soweit der erforderliche Zuschuß größer ist als diese Zinsensumme. Dies ist aber nur bei 9 der zu dieser Kategorie gehörigen Grundstücke der Fall. Bei diesen 9 Grundstücken ist dem Eigentümer, trotzdem er mehr zuzahlen muß, — wie aus dem vorhergehenden verständlich ist — nur durchschnittlich 6,30 v. Tausend des Schätzungswertes als Verlust anzurechnen. Die übrigen 5 Häuser bringen ihren Eigentümern, genau berechnet, trotz des erforderlichen Zuschusses einen Vorteil, der sich durchschnittlich auf 5,79 v. Tausend beläuft.

Hiermit sind sämtliche Möglichkeiten erschöpft, also die Rentabilität sämtlicher untersuchten Grundstücke besprochen. Es hat sich gezeigt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Grundstücke (beinahe 11 v. H.) allein mit nicht dem Eigentümer gehörigen Kapital gehalten werden.

Die hieraus entspringende Unmöglichkeit, bei allen Grundstücken

die Rentabilität als Verhältnis des Reinertrages zur Kapitalseinlage des Eigentümers zu berechnen, fordert, um die Vergleichung sämtlicher Grundstücke zu ermöglichen, noch eine Uebersicht, die bei allen Häusern denselben Maßstab anlegt. Es sollen deswegen auch noch die Ertragswerte bei den mit eigenem Kapital des Eigentümers gehaltenen Grundstücken in Verhältnis zum steueramtlichen Schätzungswert gesetzt und die übrigen Sätze nochmals danebengestellt werden:

I. 1. 225 (60%) Grundstücke mit eigenem Kapital
bringen dem Eigentümer durchschnittlich 11,40 ‰
2. 4 (1%) Grundstücke ohne eigenes Kapital
bringen dem Eigentümer durchschnittlich 6,39 ‰
3. 15 (4%) Grundstücke mit herausgezogenem Kapital
bringen dem Eigentümer durchschnittlich 9,53 ‰
244 (65%)

II. 4. 78 (21%) Grundstücke mit eigenem Kapital
erfordern als Zuschuß durchschnittlich 11,08 ‰
5. 7 (2%) Grundstücke ohne eigenes Kapital
erfordern als Zuschuß durchschnittlich 2,30 ‰
6. 9 (3%) Grundstücke mit herausgezogenem Kapital
erfordern als Zuschuß durchschnittlich 6,30 ‰
94 (26%)

III. 7. 33 (9%) Grundstücke mit eigenem Kapital
bringen dem Eigentümer weder Vor- noch Nachteil.
8. 1 (—%) Grundstücke ohne eigenes Kapital
bringen dem Eigentümer weder Vor- noch Nachteil.
34 (9%)

Sa. 372 (100%)

Diese Uebersicht ergibt, daß 65 v. H. sämtlicher Grundstücke dem Eigentümer einen Ertrag liefern, 26 v. H. einen Zuschuß erfordern und 9 v. H. dem Eigentümer weder einen Vorteil noch einen Nachteil bringen.

Um einem Mißverständnis, das durch die geringe Höhe der Vorteils-(Zuschuß-)Sätze erregt werden könnte, vorzubeugen, soll ein (schematisches) Beispiel zur Erläuterung hinzugefügt werden: Angenommen, der Schätzungswert ist 100 000, die Belastung 70 000 (das eigene Kapital des Eigentümers also 30 000), so bleibt, wenn dem Mietsoll von 5000, Ausgaben von insgesamt 4000 (Hypothekenzinsen 3500, sonstige Ausgaben 500) gegenüberstehen, für den Eigentümer 1000 Mk.; dies sind 3 v. H. seines Kapitals, aber nur 1 v. H. (10 ‰) des Schätzungswertes.

Es soll nun nicht eine Untersuchung über die Ursachen dieser wenig günstigen Rentabilität angestellt werden. Immerhin mögen doch aber einige Zahlen, die dafür Anhaltspunkte zu geben geeignet sind, hier noch eine Stelle finden. Teilt man sämtliche Grundstücke in zwei Gruppen: solche, die einen Vorteil bringen (vorige Uebersicht unter I) und solche, die dies nicht tun (ebenda unter II und III), so

langt man das Verhältnis von 65 v. H. zu 35 v. H. Es bedarf keines Nachweises, daß die Bedeutung gewisser Umstände für die schlechte Bilanz dann erkannt werden kann, wenn die Rentabilität nach Einteilung der Häuser mit Bezug auf diese Umstände untersucht wird. Dabei ergibt sich, daß die Bauweise (offen, in Gruppen — geschlossen, dicht) an sich einen Einfluß in dieser Richtung so gut wie nicht ausübt, denn von den offen bebauten Grundstücken sind 64 v. H., von den geschlossen bebauten 66 v. H. im vorhin definierten Sinne rentabel; es weichen also die Prozentsätze nicht nennenswert von der Regel und von einander ab. Weiter wird oft mit gutem Schein behauptet, daß die Häuser erst dann einen Nutzen brächten, wenn sie durch eine Zwangsversteigerung (oder mehrere) »bereinigt« seien. Auch diesem Umstande Wert beizulegen, widerspricht die Tatsache, daß von 117 der besprochenen Grundstücke, die zweifellos durch mindestens eine Zwangsversteigerung gegangen sind, 45, also 38,5 v. H. keinen Ertrag bringen. Das Verhältnis ist also im Gegenteil gegenüber dem allgemeinen etwas nach der ungünstigen Seite verschoben. Immerhin soll nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse noch schlechter lägen, wenn nicht durch Zwangsversteigerungen fiktive Werte in großem Umfange abgestoßen sein würden.

Nennenswert ist nun aber der Rentabilitätsunterschied der Häuser verschiedener Bauzeit[12]):

Von den vor 1869 erbauten Häusern brachten d. Eigent.	70 v. H.	einen Vorteil
„ „ zwischen 1870 und 1879	88	„
„ „ zwischen 1880 und 1889	81	„
„ „ zwischen 1890 und 1894	64	„
„ „ zwischen 1895 und 1899	57	„
„ „ zwischen 1900 und 1904	55	„
„ „ zwischen 1905 und 1910	59	„

Man sieht, daß z. B. die Bauperiode der 1870er Jahre um 30 v. H. mehr rentabele Häuser geschaffen hat, als die des ersten Jahrfünfts im neuen Jahrhundert, und diese Verschlechterung der Verhältnisse wird dadurch bestätigt, daß von den im erstgenannten Zeitraum bebauten Grundstücken nur 15,4 v. H. zur Zwangsversteigerung gelangt sind, während diese Ziffer für die des zweitgenannten Zeitraumes 61,7 v. H. beträgt.

Um das Gesamtergebnis der Untersuchung im allgemeinen zusammenzufassen: die untersuchten Grundstücke werfen ohne Rücksicht auf die Person, der der Nutzen zufällt, 3,68 v. H. der Gestehungskosten ab. Von sämtlichen Häusern werden etwa 90 v. H. ganz oder z. T. mit eigenem Kapital des Eigentümers bewirtschaftet, bei etwa 3 v. H. der Grundstücke ist ausschließlich fremdes Kapital beteiligt, bei etwa 7 v. H. hat der Eigentümer dem Grundstücke (durch Belastung) eine gewisse Summe im ganzen entnommen, im übrigen aber

[12]) Hier mußten 69 Häuser aus der Betrachtung ausgeschieden werden, weil sich bei ihnen das Erbauungsjahr nicht mit genügender Sicherheit feststellen ließ.

eigenes Kapital nicht investiert. Bei der ersten (Haupt-)Gruppe sind etwa zwei Drittel für den Eigentümer rentabel; von der zweiten sowohl als der dritten Gruppe bringt etwa ein Drittel noch jährliche Einnahmen für den Hausbesitzer. Bei allen übrigen Grundstücken »kommt der Eigentümer etwa gerade heraus« oder muß zuschließen. Von der Gesamtzahl der Grundstücke rentieren sich für den Eigentümer etwa zwei Drittel (65 v. H.), jährlichen Zuschuß erfordern etwa zwei Zehntel (26 v. H.), und etwa ein Zehntel (9 v. H.) bringt demselben weder einen Vorteil noch einen Nachteil.

KRITISCHE LITERATUR-UEBERSICHTEN.

Neuere Literatur über Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von

R. LEONHARDT.

Nahezu sämtliche mir zur Besprechung vorliegenden Arbeiten haben das Gemeinsame, daß sie von den Verhältnissen des Grundbesitzes, hauptsächlich von der Bauern- und Bodenbefreiung, handeln. Die überwiegende Wahl dieses Themas beweist, wie aktuell das Problem mit seinen Folgen auch noch in unseren Tagen ist.

Mit der historischen Entstehung des Problems, dem Werden und der Gestaltung der Grundherrschaft, beschäftigt sich: Caro, Neue Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1911, unter welchem Titel er eine Reihe größtenteils bereits publizierter Arbeiten zusammengefaßt hat.

Von allgemeinem Interesse sind die beiden ersten Aufsätze über »Probleme der deutschen Agrargeschichte« und »Das Verhältnis von Grundherrschaft und Staat«. In der ersten Abhandlung sucht C. eine Parallele zwischen der ost- und westelbischen Entwicklung der Grundherrschaft zu konstruieren, die nach ihm nur deshalb zu verschiedenen historischen Resultaten führte, weil die Gerichtshoheit im ostelbischen Siedlungsgebiet eine drückendere Form annahm als im übrigen Deutschland, wo sie, namentlich im Südwesten, überwiegend mit der Landeshoheit zusammenging. Diese einseitige Hervorhebung eines einzigen juristischen Grundes, wo doch deren viele und wichtigere, namentlich wirtschafts-historischer Art, zusammenwirkten, ist durchaus einseitig und geeignet, ein falsches Bild der Entwicklung zu geben; um so mehr, da C. augenscheinlich immer lediglich den schwäbisch-fränkischen Kreis dem ostelbischen gegenüberstellt. Gerade das größte süddeutsche Gebiet, Bayern, ist übergangen, dessen Hofmarksverfassung doch mit der ostelbischen Rittergutsverfassung rechtlich die größte Aehnlichkeit hat. Würde C. diese beiden parallelen Entwicklungen mit einander vergleichen, so käme er zu dem Resultat,

daß es wesentlich wirtschaftliche und innerpolitische Gründe sind, (Mangel an Absatzgelegenheit für Getreide, stärkere Stellung des Landesherrn, Vorwiegen des geistlichen Grundbesitzes), welche in Bayern das Bauernlegen, und damit die gleiche Entwicklung zum Großbetrieb wie in Preußen verhindert haben.

Im zweiten Aufsatz betont C. mit Recht die Kontinuität des Staatsbegriffs seit Karl dem Großen. Der Staat habe der Grundherrschaft sein Hoheitsrecht nur delegiert, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis sich auch im ausgehenden Mittelalter immer mehr verschleiert habe. C. sucht das an einzelnen Beispielen nachzuweisen.

Die übrigen Aufsätze behandeln spezielle Kapitel der Wirtschaftsgeschichte, namentlich auf Schweizer Gebieten.

Durch die Methode in einem gewissen Gegensatz zur vorangehenden Publikation, wiewohl ebenfalls agrarhistorischen Inhalts, steht: C. Brinckmann: Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Ritterguts. Leipzig 1911. (Dunker und Humblot.) Während Caro ganze Territorien und Epochen mit einander vergleicht, beschränkt sich B. auf die Schilderung der Entwicklung eines einzigen Wirtschaftsbetriebs während mehrerer Jahrhunderte. Das hat viel für sich.

Unser wirtschaftshistorisches Wissen um die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Deutschland beruht vorwiegend auf Chroniken, Gesetzbüchern und amtlichen Archiven. Wir können uns so ein allgemeines Bild des wirtschaftlichen Geschehens machen, das uns aber, da wir uns von der früheren, rein pragmatischen Geschichtsschreibung noch nicht ganz emanzipieren können, mit einer gewissen Einseitigkeit vorwiegend über Stellung, Maßnahme und Einfluß der obrigkeitlichen Gewalten auf das wirtschaftliche Geschehen unterrichtet. Dieses Vorwiegen amtlicher offizieller Quellen, hat, wie bereits Brentano an verschiedenen Stellen ausführte, zu einer gewissen Ueberschätzung der Wirksamkeit obrigkeitlicher Verordnungen und Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet geführt. Für den Wirtschaftshistoriker, den vor allem das wirkliche Geschehen und die jeweilige Lage der Dinge in einem bestimmten Zeitpunkt in statischer Lagerung interessieren, wäre es viel wichtiger zu erfahren, wie und in welcher Richtung staatliche und gesetzliche Einflüsse gewirkt haben, ob sie eventuell nicht wirkten und warum nicht.

Solche exakte Resultate sind nur durch mühevolle Einzelforschungen in privatwirtschaftlichen Ueberlieferungen zu erlangen, wobei wir uns der monographischen Methode bedienen müssen. Speziell bei agrarhistorischen Forschungen wird es sich darum handeln, eine einzelne möglichst repräsentative Grundherrschaft, also eine jener landwirtschaftlichen Wirtschaftszentralen, die gleichzeitig als Träger der politischen Verwaltung Sammelpunkte lokaler Tradition waren, im Laufe mehrerer Jahrhunderte zu verfolgen und in ihren Wandlungen darzustellen.

Ein ungeheures, noch ungehobenes Material wartet hier des Wirtschaftshistorikers, denn überall, wo größere Grundherrschaften welt-

licher oder geistlicher Herren sich bis in die Gegenwart gehalten haben, gibt es Gutsarchive, welche oft bis in ziemlich entfernte Zeiten zurückreichen. Selbst wenn durch die Resultate solcher Einzelforschungen unsere bisherigen etwas schematischen Vorstellungen vom Verlauf der mittelalterlichen Wirtschafts- und speziell Agrargeschichte nicht wesentlich modifiziert werden sollten, so würde doch jedenfalls ihre Darstellung durch die Fülle konkreter Beispiele aus der Einzelforschung an Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit gewinnen.

Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß in den meisten Fällen die wirtschaftlichen Dokumente mit den Aufzeichnungen der Familientradition des betreffenden Geschlechts so stark verquickt ist, daß es meist schwer hält, zu derartigen privaten Archiven Zutritt zu erlangen.

Um so verdienstvoller ist die vorliegende Publikation, die es uns gestattet, ein märkisches Rittergut oder vielmehr zunächst eine märkische Grundherrschaft in ihrer Geschichte vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein zu verfolgen. Es handelt sich um einen Besitz, der dadurch an Interesse gewinnt, daß er seit alters in den Händen der Familie Ziethen ist. Der Herausgeber dieser Quellen hat sich bemüht, »individuelles Leben möglichst vollständig in das Ganze der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einzuordnen«, d. h. den Spezialfall des vorliegenden Gutsbetriebs den großen volkswirtschaftlichen Vorgängen der Zeit zu subsumieren. Wir verfolgen die Geschichte der Gutsherrschaft Wustrau durch die Stürme des 30jährigen Krieges hindurch, werden Zeugen des Uebergangs der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft, sehen, wie der preußische Staat seine Oberhoheit zum Zweck des Bauernschutzes immer nachdrücklicher geltend macht und schließlich durch Bauern- und Bodenbefreiung den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine andere, moderne Basis stellt.

Es ist als kein Fehler zu betrachten, daß die Darstellung nichts wesentlich Neues ergibt. Sie bestätigt jedenfalls im großen ganzen unsere bisherigen Auffassungen vom Verhältnis der Gutsherrschaft und des Staates in Preußen.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ließ sich, nachdem der preußische Staat bei Jena zusammengebrochen, nicht mehr aufrecht erhalten; eine durchgreifende Agrarreform erwies sich als notwendig. In das Für und Wider der Meinungen am Anfang des 19. Jahrhunderts führt uns ein: Friedrich Lenz: Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin 1912.

Der Gegenstand ist nicht neu. Der reizvollen Aufgabe, den Wurzeln der agrarpolitischen Ideen der Reaktion gegen Bauern- und Bodenbefreiung nachzugraben, sind bereits Brentano in seiner Darstellung der Ideen Justus Mösers und Lewy in seiner Abhandlung »Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen« nachgegangen. Die vorliegende Schrift reiht sich diesen Publikationen inhaltlich an, geht zwar nicht tiefer als ihre Vorgänger, dafür aber mehr in die Breite, indem mit großem Eifer vor allem sämtliche Schriften Adam Müllers exzerpiert sind, dann aber auch, und darin beruht ihr Verdienst, zeitgenössische ephemere Flugschriften und Jour-

nale herangezogen wurden. Manches tritt so doch in eine neue Beleuchtung, Licht und Schatten werden auf die beiden feindlichen, durch zahlreiche Zeitschriften sich bekämpfenden Parteien, deren eine sich um Hardenberg und seinen landwirtschaftlichen Ratgeber Thaer, deren andere sich etwa um von der Marwitz konzentriert, ziemlich gleichmäßig verteilt. Die Gegner der Agrarreform und Bauernbefreiung sind keineswegs so verbohrte, jedem Fortschritt gänzlich abholde Reaktionäre, als es den Anschein haben könnte. Sie sind vielfach direkte Schüler Thaers bezüglich der Agrartechnik; und nur, was die Bauernbefreiung anlangt, von jenem Mißtrauen gegen das Individuum erfüllt, wie es den Konservatismus im Gegensatz zum optimistischen Liberalismus charakterisiert. Der ständige Gedankengang ist immer der, was für englische Verhältnisse allenfalls gut sei, könne nicht in kritikloser Weise auf den Kontinent übertragen werden, auf dem schlechten märkischen Boden könne der Bauer nur durch Unterstützung des Gutsherrn fortvegetieren. Ziehe dieser seine schützende Hand von ihm ab, so gehe er wirtschaftlich zugrunde und verliere sich in die Stadt. Man hält es also für unmöglich, daß der durch die Leibeigenschaft in Unmündigkeit erhaltene Bauer jemals zum homo oeconomicus werden könne.

Wir, als Zeitgenossen und Zeugen der heutigen Entwicklung, die den bäuerlichen Kleinbetrieb dem Großbetrieb vielfach sogar überlegen werden läßt, wollen uns davor hüten, mitleidig auf die Anschauungen der Agrarpolitiker der Romantik herabzusehen, deren Irrtümer nicht größer sind wie die jener Aerzte und Ingenieure, die eine Eisenbahn hygienisch und technisch für ein Ding der Unmöglichkeit erklärten. Sind doch auch die volkswirtschaftlichen Ansichten der treibenden Kraft der agrarischen Reformen, diejenigen Albrecht Thaers, in ihrer Art nicht weniger einseitig und schematisch. Trotzdem er die modifizierende Einwirkung des »Lokals« (wir würden Milieu sagen) gelegentlich betont, schweben ihm tatsächlich immer die englischen Verhältnisse vor. Er ist als letzter Ausläufer von Arthur Young zu betrachten. Sein Ideal ist der großbetriebliche Großgrundbesitz, wie er ihn in England kennen und bewundern gelernt hat; und aus dieser Anschauung zieht er in Leben und Lehre die Konsequenzen; hat er doch 1811 selbst 600 Morgen Bauernacker angekauft und für Schafzucht umgelegt. Als reinem Agrartechniker ist ihm die intensive Wirtschaft unter allen Umständen die gute, in seiner »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« II. Bd., 2. Abt. S. 97/98 bezeichnet er die Landwirtschaft als eine Fabrik, eine Industrie. Die Einziehung der kleinen Bauernstellen scheint ihm kein Uebel, weil hiedurch der Großbetrieb zur intensiveren Wirtschaft Arbeitskräfte erhielte, welche sich besser stehen würden als früher auf eigener Scholle.

Eben diese speziell für die damalige mitteleuropäische Landwirtschaft noch sehr verfrühte Uebertreibung des Kapitalsmomentes im Boden reizt nun die Gegner zu ebenso einseitiger Uebertreibung nach der entgegengesetzten Richtung hin. Man muß es Adam Müller, so unklar seine agrarpolitischen Ideen auch vielfach sind, lassen, daß ihn

das richtige Vorgefühl für die zukünftige, ihm unsympathische Entwicklung leitete; alle jene Perorationen und Deklamationen gegen den unpersönlichen, modernen Kapitalismus, die sich in Sombarts »Kapitalismus« und »Die Juden und das Wirtschaftsleben« finden, treffen wir schon bedeutend besser in den zahlreichen Streitschriften Adam Müllers an. Der Landbau ist ihm kein Gewerbe wie ein anderes, sondern ein Amt, das mit besonderen Pflichten gegen die Allgemeinheit verbunden sei (eine Anschauung, die sich übrigens auch schon bei spanischen Agrarschriftstellern des 17. Jahrhunderts findet). Adam Müller ist objektiv genug, zuzugeben, daß von jener Pflicht zunächst die Grundherren abgewichen sind, die ihr Land samt den Hintersassen als Spekulationsobjekt ansahen und bei steigenden Preisen verkauften oder verpfändeten, so immer neue Lasten auf die unglücklichen Bauern wälzend. Statt nun aber auf dem einmal eingeschlagenen Wege zu verharren und nach der Emanzipation der Grundherren von ihrem Lande auch die Bauern vom Grundherrn zu emanzipieren, solle man beide fester denn je an ihren Besitz fesseln und wieder zu einer untrennbaren Einheit zusammenschmelzen. Besonderes Mißfallen muß bei diesen Anschauungen natürlich Thaers Kapitelüberschrift »Von der Wahl eines Landguts« erregen; man wähle ein Landgut nicht wie ein Kleidungsstück, man sei auf ihm geboren und habe auf ihm auszuhalten. Manche Ideen, die später erst List ausgesprochen, finden sich schon bei Adam Müller vor, so wenn er Adam Smith einseitige Chrematistik vorwirft. Interessant ist es auch, daß er gegenüber dem nach dem Fall der Kontinentalsperre wieder doppelt lebhaft einsetzenden Getreideexport nach England, in dem er mit Recht die Wurzel der ihm so verhaßten kapitalistisch-gewerblichen Auffassung der Landwirtschaft sieht, vor den Gefahren der »gemütlosen, rein merkantilistischen Landwirtschaft« warnt, die mit ihrem Angewiesensein auf den Auslandsexport den Boden unter den Füßen verlieren werde.

Bis hierher können wir Adam Müller noch einigermaßen folgen. Aber während die selbst Landwirtschaft treibenden Gegner der Agrarreform aus Adelskreisen hinsichtlich der Agrartechnik durchaus fortschrittlich sind, verleitet den theoretischen Landwirt Adam Müller in seinen »agronomischen Briefen«, sein Haß gegen alle seinen Ideenkreis störenden Neuerungen zu wahrhaft hirnverbrannten Konsequenzen. Die Tendenz der Arbeitsteilung sei lasterhaft, »die ewige Ordnung der Dinge erfordere ein dienstbares Abhängigkeitsverhältnis im Ackerbau.« Die Naturalwirtschaft im Ackerbau mit ihren Diensten und Leistungen an den Grundherrn solle als Gegenstück zur Geldwirtschaft der Städte erhalten bleiben. Der rationelle Ackerbau sei »sündlich, weil eine Abkehr von der Tradition«. Nur die Dreifelderwirtschaft sei die gottwohlgefällige Art der Wirtschaft, weil sie der Dreieinigkeit entspräche!

Adam Müller sucht in Anlehnung an die historische Schule seinen Ideen vielfach ein historisches Mäntelchen umzuhängen, aber sein Wissen um die Vorgeschichte ist ganz unzulänglich. Er übersieht, daß der Adel, für ihn der einzig berechtigte Träger der Landwirtschaft, erst seit knapp 100 Jahren die Wirtschaft selbst in die Hand genommen

hat, nicht gerade zum Vorteil der bäuerlichen Hintersassen. Die ehrwürdigen Agrarzustände, für deren Erhaltung er so warm eintritt, sind also relativ noch sehr jungen Datums. Die wahre innere Triebfeder jener agrarpolitischen Ideen, die in der zeitgenössischen Literatur ja ihr vielfaches Gegenspiel findet, liegt nicht auf historischem Gebiet, sondern vielmehr in der Sphäre der Aesthetik. Man ist von den Uebergangsumständen der Gegenwart unbefriedigt und konstruiert aus Wunschmotiven heraus eine reichere, farbigere, ästhetisch befriedigendere Vergangenheit, die man zurückzuführen sucht im Kampfe gegen den farblosen, nivellierenden Kapitalismus, dessen Kommen man mit richtigem Instinkt spürt und den z. B. Eichendorf mit den Worten apostrophiert »Trampelt nur die Welt nicht platter!« Deshalb, im Interesse einer malerischen Buntscheckigkeit, sollen möglichst die lokalen Verhältnisse, Rechte und Verfassungen erhalten bleiben, deshalb soll im Gegensatz zur städtischen Geldwirtschaft auf dem Lande die Naturalwirtschaft aufrecht erhalten werden.

Diese Anschauungen, so wurzellos und historisch unbegründet sie auch sein mögen, sind nicht lediglich in der Literaturgeschichte beigesetzt worden, sondern sie haben dadurch, daß sie in die Köpfe mancher Regierenden gerieten, auf die Zeitgeschichte retardierend gewirkt. Es sei nur daran erinnert, daß Friedrich Wilhelm IV., dieser letzte Ausläufer der Romantik auf dem Throne, ganz in solchen unklaren Ideen befangen war und deshalb, weil er eine Rationalisierung des Verhältnisses von Fürst und Volk befürchtete, hartnäckig keine Verfassung geben wollte, höchstens für eine ständische Vertretung der einzelnen Provinzen zu haben gewesen wäre, weil ihn diese mehr an das formenreiche, farbenfrohe Mittelalter erinnerte. Und daß die volle Durchführung der preußischen Agrarreform sich bis zum Jahre 1848 hinzog, ist sicher nicht zum geringsten Teil auf die Wirksamkeit der romantischen Ideen- oder vielmehr Gefühlsatmosphäre zu setzen. So greifen scheinbar rein ästhetisch-literarische Geistesströmungen nachhaltig in das Wirtschaftsleben ein, und es ist nicht unter der Würde des Wirtschaftshistorikers, derartigen Einflüssen sorgfältig nachzugehen.

Was die Agrarromantiker verhindern wollten, wurde zur Wirklichkeit. Ein freier, selbständiger Bauernstand ging aus der gutsherrlichen Abhängigkeit hervor. Auf die von den Agrarromantikern verneinte Frage, ob es ihm gelingen würde, seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren, gibt Antwort das Buch von E. A. Müller, Der deutsche Bauernstand, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Gotha 1912.

Der Titel dieser Veröffentlichung, die bereits in der zweiten Auflage erscheint, täuscht insofern, als der anscheinend so breite Oberbau einer Geschichte des deutschen Bauernstandes sich auf der doch etwas schmalen Basis eines einzelnen noch dazu nicht sehr ausgedehnten Territoriums, des Herzogtums Gotha, erhebt. Indessen greift die offenbar auf weitere Kreise berechnete Darstellung, wenn sie auch vorwiegend auf lokale Verhältnisse exemplifiziert, doch oft genug auf größere Gebiete über, um die Verallgemeinerung des Titels wenigstens

einigermaßen zu rechtfertigen; da eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland nach der Bauern- und Bodenbefreiung noch fehlt, so muß uns zudem jede Monographie auf diesem Gebiete doppelt willkommen sein, welche uns schildert, wie die neuzeitliche Agrargesetzgebung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung gewirkt und wie sich die letztere unter dem Regime der vollen Verfügungsfreiheit über ihr Eigentum, namentlich der Freiheit der Erbteilung und Verschuldung, entwickelt hat. Der Autor, der nach einer Andeutung der Vorrede u. a. mit der Flurbereinigung im Herzogtum Gotha amtlich zu tun hatte, verliert sich zwar manchmal zu stark in Details, die seinem Interessenkreis als Politiker nahe liegen, bewahrt sich aber doch so weit den Blick für das Wesentliche, um immer wieder die Wirkung der modernen Agrargesetzgebung auf die Entwicklung des Bauernstandes in den Vordergrund zu stellen.

Aus eigener Anschauung — und darin beruht das Wertvolle des Buches — bringt er den Nachweis, daß der Bauernstand seiner Gegend den heutigen, auf voller Verfügungsfreiheit beruhenden Verhältnissen noch anfänglichen Uebergangsschwierigkeiten sich anzupassen verstanden hat und daß er nunmehr wirtschaftlich gedeiht und vorwärts kommt. Er vermehrt seinen Viehbestand, er kauft und wendet in steigendem Maße landwirtschaftliche Maschinen und Düngemittel an, die ihm einen höheren Ertrag garantieren; er war imstande, die Reste früherer Reallasten völlig und aus eigener Kraft zu tilgen, ebenso die oft beträchtlichen Kosten für die Zusammenlegung ohne Staatshilfe aufzubringen. Diese wirtschaftlichen Fortschritte sind aber nicht etwa, wie Kautsky den in sein System nicht passenden Vorgang erklären würde, durch übermäßige Arbeit und kulturlose Entbehrung der Bauern zu erklären, vielmehr hat sich deren äußere Lebenshaltung ganz offenbar gehoben; gleichzeitig ist auch der Sinn für feinere Genüsse in ihnen erwacht, Bildungsbestrebungen auf dem Lande finden jetzt ein weites Feld. Das Genossenschaftswesen in allen seinen Formen hat die geistige Regsamkeit mächtig gefördert.

Auf Grund aller dieser Beobachtungen kommt der Autor zu dem Schluß, daß unser modernes Wirtschaftssystem, das zufolge agrarisch-tellurischer Weltanschauung nur Handel und Industrie großzog, die Landwirtschaft aber als Aschenbrödel behandelte, in reichlichem Maß auch dem kleinen Grundbesitz, soweit er wenigstens vorwiegend mit eigenen Kräften arbeitet, zugute gekommen ist, daß also eine Zurückschraubung auf eine frühere Stufe, eine Einschränkung der vollen Verfügungsfreiheit, wie sie z. B. in einem Verbot der Erbteilung der Güter oder der Einführung einer Verschuldungsgrenze läge, absolut zwecklos und unnötig ist.

Ganz unter den gleichen Gesichtspunkten zu subsumieren ist eine Publikation von Dr. A. Hirtler, Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls, Karlsruhe 1912, die, ebenfalls mit der Bauern- und Bodenbefreiung beginnend, uns die gleichen kleinbäuerlichen Kreise einer ganz anderen Gegend schildert, dabei aber

zu den gleichen Resultaten kommt wie Müller. Wenn sich gegen das Prinzip der Mobilisierung und Kapitalisierung des Bodens, wie es schließlich innerster Sinn und letzte Folge der ganzen Bauern- und Bodenbefreiung ist, agrarkonservative Schriftsteller wie Ruhland deshalb aussprechen, weil sie von ihm den Untergang des kleinen, schutzlos den kapitalistischen Mächten preisgegebenen Bauernstandes fürchten, während ein Sozialist wie Kautsky, der noch an die Konzentration auch in der Landwirtschaft glaubt, die Beschleunigung dieses Prozesses von der gleichen Mobilisierung und Kapitalisierung erhofft, so ist solchen aus verschiedenen Gefühlssphären im gleichen Punkte sich begegnenden Anschauungen erfolgreich nur zu begegnen durch die monographische Darstellung immer neuer Gegenden, durch immer neue Einzeluntersuchungen, welche die Lage der Bauern in den betreffenden Territorien gründlich beleuchten.

Eine derartige Arbeit liegt also vor uns bezüglich der kleinbäuerlichen Betriebe des Kaiserstuhles, jener früher etwas isolierten Landschaft in der süddeutschen Rheinebene, welche noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts der Schauplatz eines chronischen Notstands war.

Das Fazit der Hirtlerschen Untersuchung ist es nunmehr, daß auch in dieser Gegend das Regime der wirtschaftlichen Freiheit sich durchaus bewährt hat und daß die Bauern in den Gewässern der kapitalistischen Wirtschaft, in welche die Bauern- und Bodenbefreiung sie warf, schwimmen gelernt haben. Manche sind freilich ertrunken, besonders ein Opfer des Wuchers und der Güterschlächterei geworden, weil sie mit Geld noch nicht umzugehen, den Wert ihres Landes in barer Münze noch nicht abzuschätzen verstanden. Sie gingen zugrunde als die Opfer einer Uebergangszeit, deren Härten hätten gemildert werden können, wenn damals bereits ländliche Genossenschaften bestanden hätten. Aus einzelnen bedauerlichen Fällen aber, die zudem bei rechtzeitigen, den Uebergang erleichternden Eingriffen des Staates hätten vermieden werden können, ist aber nicht zu schließen, der Staat hätte die Bauern überhaupt nicht befreien sollen; das wäre dieselbe Logik wie die, daß man erst ins Wasser gehen dürfe, wenn man schwimmen könne. Die Entwicklung hat doch schließlich im großen ganzen das Regime der wirtschaftlichen Freiheit als das für die Kleinbauern und die Allgemeinheit zweckmäßigste bestätigt.

Es ergibt sich aus dem letzten Kapitel, in welchem der Autor den Zustand der Gegend um 1820, also gewissermaßen am Beginn der agrarhistorischen Neuzeit, dem heutigen gegenüberstellt, daß der Reinertrag der einzelnen Wirtschaft im allgemeinen heute der vier- bis fünffache dessen von 1820 ist, daß die Verschuldung ganz bedeutend zurückgegangen ist, Hypotheken relativ billig zu bekommen sind und es auch an Meliorations- und Betriebskredit nicht mehr mangelt, seitdem es die Bauern verstanden haben, sich die Vorteile des Genossenschaftswesens zunutze zu machen. Ueber 4 Millionen Mark Ersparnisse sind allein bei den genossenschaftlichen Kreditinstituten der Gegend eingelagert, und zwar ist dieses Kapital nicht in den Händen einiger weniger, sondern verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die

Landwirte der betreffenden Gegend. Was bei Privatbanken eingelagert ist, entzieht sich der Feststellung, soll aber nicht gering sein.

Davon, daß sich unter dem Regime der freien Teilung des Bodens die Güter zersplittert oder in zu großen Betrieben angehäuft hätten, ist keine Rede, es vollzieht sich im Gegenteil ein interessanter Ausgleich der Betriebsgrößen derart (S. 110), »daß die kleineren und mittleren Betriebe des Kaiserstuhls darnach streben, ihren Besitz zu vergrößern, während die größeren Betriebe ihren Besitz verkleinern«. Letzteres, weil es in dieser reinen Bauerngegend schwer ist, mit einem starken Stamm fremder Leute zu wirtschaften, wie ihn ein größerer Besitz und Betrieb erfordern würde.

Erreicht worden ist dieser wirtschaftliche Fortschritt, dieser bemerkenswerte Wohlstand der Bauern am Kaiserstuhl, der nach den Worten des Autors »ein derartig gesicherter ist, daß selbst ein äußerst ungünstiges Jahr nicht in der Lage ist, denselben zu erschüttern«, vor allem durch die Hereinziehung dieser früher nahezu autarken, aber gerade infolge des mangelnden Absatzes notleidenden Gegend in die Verkehrswirtschaft, vor allem durch den Bau der Kaiserstuhlbahn. Diese Hereinziehung in die Verkehrswirtschaft zwang den Landwirt zu seinem eigenen Glück zur Produktion für den Markt und damit zum Uebergang in die Geldwirtschaft. Hauptsächlich haben die landwirtschaftlichen Kreditkassen, denen er sich, wenn er die Wandlung mitmachen wollte, anschließen mußte, erzieherisch auf den Bauern gewirkt. »Der ständige Verkehr mit der Kreditkasse zwingt die Landwirte, wenn auch nur in primitiver Weise, Buch zu führen. So erhält der Landwirt ganz von selbst genauen Aufschluß über seine Vermögenslage, über Gewinn und Verlust; er wird mit anderen Worten immer mehr Kaufmann, immer mehr homo oeconomicus.«

Die Nutzanwendung auf ein Gebiet, wo die Entwicklung noch etwa um 50 Jahre zurück ist, auf das östliche Deutschland, liegt nahe. Was im südwestlichen Deutschland bereits nahezu gelungen ist, die Erziehung des Bauern aus der Routine des lediglich nach dem Herkommen wirtschaftenden Ackerbauers zum rechnenden Wirtschaftsleiter, das wird auch im ostelbischen Preußen, wo die Bauernbefreiung erst eine Generation später vor sich ging als in Baden, dann möglich sein, wenn die Gegend mit gleichmäßig verteilten industriellen Siedlungen durchsetzt sein wird, für welche eine intensivere landwirtschaftliche Produktion sich lohnt.

Jedenfalls, wo der Bauernstand die Früchte seiner Emanzipation noch nicht genießt, liegt die Ursache nicht in der Anwendung des Prinzips der Verkehrsfreiheit, sondern im Gegenteil darin, daß sich dieses Prinzip durch entgegenstehende historische und juristische Hindernisse noch nicht voll entfalten konnte.

In die gleiche Kategorie der Bauernbefreiungsliteratur gehört auch: Alexander Tobien: Die Agrargesetzgebung in Livland im 19. Jahrhundert.

Auf diese Publikation will ich nur kurz eingehen, weil ich sie bereits in Conrads Jahrbüchern einer (allerdings noch nicht erschienenen)

Würdigung unterzogen habe. In Livland haben wir wie in sämtlichen russischen Ostseeprovinzen eine Gegend vor uns, deren Bodenverfassung auf der Feudalität beruht, welche infolge der Eroberung durch ein stammfremdes Volk dem Lande aufoktroyiert wurde. Da keine starke Herrschergewalt die Feudalen unter ihre Autorität zwang, so wurden sie nahezu souverän. Am Ende des 18. Jahrhunderts ist Livland wie Polen eine Adelsrepublik, regiert von den Inhabern der 725 autonomen Rittergüter, denen die bäuerlichen Hintersassen lettischen und estnischen Stammes ungemessene Frondienste zu leisten haben. Sie sind vollkommen rechtlos und werden, obwohl dies streng genommen ungesetzlich ist, sogar ohne das Gut verkauft. Nur eines dürfen die Rittergutsbesitzer nicht: das Herrenland auf Kosten des Bauernlandes ausdehnen. Das hatte die in diesem Punkt sehr verdienstvolle schwedische Gesetzgebung ihnen verwehrt und die russische Regierung hatte diesen Bauern- (oder vielmehr Bodenschutz) übernommen.

Als aber die Gutsherren am Anfang des 19. Jahrhunderts das Bedürfnis fühlten, sich höhere Einnahmen zu verschaffen und zu diesem Zweck ihre Eigenwirtschaft erweitern wollten, da bedienten sie sich zur Erreichung dieser Absicht der Bauernbefreiung, die also hier zur Bodenbefreiung in einen gewissen Gegensatz tritt; denn indem die Bauern für frei erklärt wurden, wurde ihr ganzes Land zum Rittergut geschlagen und im Rittergutsverbande festgelegt. Das Gesetz von 1819 reißt die schützende Schranke zwischen Bauern- und Herrenland nieder und macht die Bauern auf dem ihnen früher gehörigen Lande zu Zeitpächtern, die nebenbei (angeblich durch freiwilligen Kontrakt übernommene) Dienste und Leistungen zu bewirken haben. Diese sogen. Arbeitspacht hat zur Folge, daß die Bauern, trotzdem sie ihr gesamtes Land opfern müssen, in Wirklichkeit nicht einmal völlig frei werden [1]).

Die Folge dieser Art von Bauernbefreiung, einer karikierenden Imitation der preußischen, ist natürlich die, die von ihrem Land befreiten Bauern völlig zu vertreiben; sie wandern massenhaft ins innere Rußland und entziehen sich der ihnen großmütig zugedachten Arbeits-

[1]) Sehr interessant ist es, welche Erfahrungen ein russischer Zeitgenosse jener livländischen Bauernbefreiung, der im Dekabristenaufstand von 1825 eine Rolle spielende Offizier und Gutsbesitzer J. Jakuschkin, mit den leibeigenen Bauern seines eigenen Gutes macht, als er sie nach livländischem Muster befreien will. Sie fragen ihn: »Wird uns das Land, das wir jetzt besitzen, gehören oder nicht«? Er antwortet, er wolle das Land einziehen, ihnen aber zur Pacht geben. »Nun, dann laß nur alles beim Alten, Väterchen! Wir sind euer, aber das Land ist unser!« J. war damals noch überzeugt, »daß ein Mensch, der nicht mehr persönliches Eigentum eines anderen wäre, schon frei wäre, auch wenn er gar keinen Besitz hätte«, kommt aber durch die Antwort seiner Bauern zur Einsicht, »daß man die Unabhängigkeit der Bauern nur halb sichere, wenn man ihnen nicht genügend Land als freien Besitz zur Verfügung stellte«. S. 60/61 »Aus der Dekabristenzeit«, Bibliothek wertvoller Memoiren, Bd. III, 1907.

pacht. In Livland sieht man nun ein, welchen Fehler man gemacht hat und führt den 1819 aufgehobenen Bauernschutz wieder ein. Das noch vorhandene, allerdings stark reduzierte Bauernland wird für nicht einziehbar erklärt und als ewiges Bauernland, gewissermaßen als Gesamtfideikommiß, für die Gemeinde gesetzlich festgelegt. Es bleibt aber politisch und verwaltungstechnisch nach wie vor der bäuerliche Gemeindebesitz abhängig vom zugehörigen Rittergut. Eine starke, wenn auch gegen früher gemilderte Abhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung bleibt also bestehen. Die Bauern haben den größten Teil ihres Landes eingebüßt, ohne als Aequivalent wenigstens vollkommen frei zu werden. So konnte die Befreiung nur in einem Lande vor sich gehen, wo eine stammfremde soziale Oberschicht im eigenen Interesse die Gesetze machte, ohne durch die Wirksamkeit einer neutralen Bureaukratie getrennt zu werden. Die Folgen haben sich 1905 und 06 gezeigt, als sich die bäuerliche Bevölkerung gegen die Rittergutsbesitzer erhob und der soziale Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden eine Verschärfung erfuhr durch den nationalen Gegensatz zwischen Letten und Esten einerseits, den Deutschen andererseits.

Im allgemeinen sind die innerpolitischen und verwaltungstechnischen Zustände heute etwa die gleichen wie in den beiden Mecklenburg, doch schwer liegt die Hand der russischen Regierung auf dem Ganzen und wird wohl den Resten der ständischen Autonomie bald ein Ende machen.

Bis zur Gegenwart ist das Werk von Tobien allerdings noch nicht gediehen, der vorliegende zweite Band reicht erst bis 1860, während die Entwicklung der letzten Jahre einem dritten Band vorbehalten ist. Das umfangreiche Werk ist mit gründlicher Quellenkenntnis gearbeitet (der Autor steht selbst im ständischen Verwaltungsdienst) und enthält auch interessante Hinweise auf die Agrarverhältnisse der anderen Ostseeprovinzen.

Fast zugleich mit dieser Publikation über livländische Agrargeschichte und gewissermaßen zur Ergänzung ist als Heft I der Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus der livländischen Ritter- und Landschaft, Riga 1911, bei Löffler ein »Beitrag zur Agrarstatistik Livlands« von Baron Campenhausen-Loddigen erschienen, in welchem eine sehr interessante Uebersicht über die gegenwärtige Verteilung des agrarischen Grundbesitzes in Livland und die Art seiner Nutzung gegeben wird. In zahlreichen übersichtlichen Tabellen finden wir für die einzelnen Kirchspiele und Kreise zusammengestellt Größe und Qualität der Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder, das Größenverhältnis der einzelnen Arten von Kulturland zu einander in Gemeinden und größeren Bezirken, die Verteilung der einzelnen Arten von Kulturland auf Rittergüter, Domänengüter und Bauernland; kurz, fast auf jede Frage wird eine Antwort gegeben. Das Werk ist außerdem für diejenigen, die mit bloßen Ziffern keine genügende Vorstellung verbinden, und ihre Zahl ist nicht gering, in dankenswerter Weise mit 16 vorzüglichen Karten versehen, welche die statistischen Tabellen geo-

graphisch illustrieren, wobei es besonders interessant ist, die Karten des Wald- und Moorvorkommens mit denen des geologischen Untergrunds zu vergleichen.

Die unvollkommene Durchführung der Bauernbefreiung, für welche die Ostseeprovinzen, im gewissen Sinne aber auch Preußen, ein Beispiel bieten, hat bewirkt, daß die von ihrem Landbesitze befreite ländliche Bevölkerung, sobald sich ihr eine Gelegenfeit bot, in die Städte zog. So entstand ein Agrarproblem, über das schon so viel geschrieben worden ist, daß zu tun fast nichts mehr übrig bleibt. Indessen geschieht auf diesem Gebiet so viel, daß das Interesse für den Gegenstand andauernd lebhaft erhalten wird. Die vollkommenste Zusammenstellung aller Land- und Siedlungsfragen hat wohl der in der französischen, englischen und deutschen Literatur gleich erfahrene und belesene Vandervelde in seinem »L'exode rural et le retour au champs« gegeben, wobei er zu dem gleichen Schluß kommt, den Oppenheimer aus mehr deduktiven Voraussetzungen heraus zieht: daß nämlich die Endursache aller agrarischen und volkswirtschaftlichen Umwälzungen auf dem Lande selbst liegt. Daß die Stadt den Landbewohner wie der Magnet die Eisenfeilspähne anzieht, ist erst möglich, wenn Spähne entstanden, d. h. die Landbewohner entwurzelt, isoliert, aus dem gewohnten sozialen Zusammenhang herausgerissen sind, wie das durch Bauernlegen, mitunter aber auch schon durch eine allzu radikale Form der Bodenbefreiung und Neuregulierung der Feldmark mit ihrer Freisetzung von Hunderttausenden nunmehr überflüssiger Häuslerexistenzen bewirkt werden kann. In einer Abhandlung von Bielfeldt über das Eindringen des Kapitalismus in die ländlichen Betriebe der Provinz Sachsen sehen wir sehr anschaulich an der Hand der Zeitgeschichte nachgewiesen, wie durch die Bodenbefreiung und Zusammenlegung eine Menge von Häuslern vorläufig beschäftigungslos werden und als ländliches Proletariat die Dörfer unsicher machen, bis die Industrialisierung der Städte ihnen willkommene Arbeit verschafft und das überfüllte flache Land evakuiert. Als sich dann später auf dem Lande wieder erhöhter Arbeitsbedarf einstellt, fehlt es an Arbeitskräften und man muß zur Saisonarbeit der Sachsengänger seine Zuflucht nehmen.

Diese grundlegenden Probleme sind in dem Vortrag von E. Schwiedland: Landflucht und Besiedlung, Berlin 1912 (Simion-Verlag), der nirgends sehr tief geht, m. E. nicht mit genügender Schärfe herausgearbeitet worden. Freilich eignet sich ein kurzer Vortrag wenig zur Erörterung der letzten Probleme. Im übrigen werden aber die Fälle von Aus- und Abwanderung, die mit der Ausbreitung der modernen Verkehrswirtschaft nicht nur in Europa, sondern auf dem ganzen Erdball immer zahlreicher werden, recht übersichtlich zusammengestellt. Für den Fachmann liegt die hauptsächliche Bedeutung des Vortrags in der präzisen und doch erschöpfenden Aufzählung der gesetzlichen Maßnahmen aller Länder zum Zweck der inneren Kolonisation. Ueber die Erfolge erfahren wir freilich wenig, aber die Schuld liegt nicht am Autor, sondern an der relativen Neuheit jener auf

Wiederbesiedlung des flachen Landes gerichteten Bestrebungen.

Ebenfalls mit der inneren Kolonisation beschäftigt sich H. v. Wienckstern: Existenzbedingungen seßhafter Landarbeiter. Landwirtschaftliche Abhandlungen des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung. Berlin 1911. Verlag Parey. Den Inhalt bilden Wirtschaftsbeschreibungen einer größeren Anzahl von Kolonistenwirtschaften im mecklenburgischen Domanium.

Besonderes Interesse müßte die vorliegende Publikation eigentlich insofern beanspruchen, als sie von dem durch Prof. Ehrenberg-Rostock geleiteten Institut für »exakte« Wirtschaftsforschung ausgeht, einem Institut also, welches beansprucht, im Besitze der ersten und einzigen exakten Methode zur Feststellung wirtschaftlicher Vorgänge zu sein, nachdem alle Vorgänger teils in parteiischer Blindheit sich den Tatsachen verschlossen hätten, teils, weil nicht im Besitz der allein richtigen Ehrenbergschen Methode, hoffnungslos im Dunkeln tappten.

In der Tat sind sowohl Teil I wie Teil II größere methodologische Grundlegungen vorausgeschickt. Wer indessen von ihnen neue Aufschlüsse und Methoden erwartet, wird durchaus enttäuscht. Es handelt sich lediglich um alternierende Anwendung und Kombination massenstatistischer Beobachtungen mit möglichst eingehender Beschreibung von Einzelwirtschaften, der sogen. monographischen Methode, wie sie von Thünen und Le Play bis Schnapper-Arndt oft genug angewandt worden ist. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen enthalten absolut nichts Neues, auch die persönlichen Reminiszenzen der an der Enquête Beteiligten von dem Mißtrauen der Bauern und Häusler gegen jede Art von Ausfragen hat man schon anderswo gelesen oder selbst erlebt. Im übrigen enthalten sowohl Bd. I wie Bd. II lediglich das sehr umfangreiche Material, das Budget einer großen Anzahl von Einzelwirtschaften, hinsichtlich dessen Verarbeitung man auf den III. Band vertröstet wird. Wir wollen unser Gesamturteil deshalb noch suspendieren, und uns vorläufig nur dahin resümieren, daß es sich allerdings bei der vorliegenden Arbeit um eine mit großen Mitteln unternommene Enquête handelt, die darum auf besonders breiter Grundlage durchgeführt werden konnte. Aus dieser breiten Basis resultiert zweifellos eine gewisse Zuverlässigkeit der zu erwartenden Resultate, nicht aber aus der Anwendung einer neuen, besonders exakten Methode. Die Anwendung dieses schmückenden Beiworts bei einer ganz auf die gute alte Art angefertigten Arbeit ist, (im vorliegenden Falle, wie gerne anerkannt sei, ungerechtfertigterweise), höchstens geeignet, das gleiche Mißtrauen zu erwecken, wie es etwa die reklamehafte Ankündigung eines Bankhauses hervorrufen würde, daß bei ihm keine Depotdiebstähle vorkämen. Ebenso wie bei einem Bankhause Ehrlichkeit ist bei einer deskriptiven Arbeit aus der Wirtschaftsgeschichte Exaktheit eine so unumgängliche und selbstverständliche Voraussetzung, daß ihre demonstrative Betonung fast einer praesumtio mali gleichkommt, mindesteus aber gegen den guten Geschmack verstößt.

Eine interessante Illustration zur Lage desjenigen Standes, zu

dessen Gunsten die innere Kolonisation bewerkstelligt werden soll, nämlich des Landarbeiters, gibt eine kurze, auf eigenen Erfahrungen basierte Broschüre, die »Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in der Umgegend von Braunschweig«. Von einem Landarbeiter. Braunschweig 1911. Verlag von F. Dessau.

Man könnte unter dem Eindruck der gewandten Darstellung vielleicht meinen, die Arbeit rühre von einem Studenten der Staatswissenschaft her, der sich aus eigener Erfahrung von der Lage der Landarbeiter habe überzeugen wollen, wenn nicht andere Stellen wieder für die Autorschaft eines wirklichen Landarbeiters sprechen würden, was natürlich den quellenmäßigen Wert der Publikation noch erhöhen würde. Es handelt sich um die Darstellung der Lage der Landarbeiter in einer Gegend mit relativ gesunden Leuteverhältnissen, insofern der mittelbäuerliche Besitz vorwiegt und das Zusammenleben und Arbeiten der annähernd auf der gleichen sozialen Stufe stehenden Bauernfamilien mit ihrem Gesinde keine so tiefe soziale Kluft aufkommen ließ, wie sie zwischen ostelbischen Rittergutsbesitzern und Arbeitern besteht. Der Lohn ist meistens noch eine Kombination von Natural- und Geldlohn, wenn auch der erstere im Rückgang begriffen ist. Die Beköstigung ist nicht schlecht, sie ist wenigstens die gleiche wie die der Eigentümer, dagegen wird um so mehr über ungesunde Wohnungsverhältnisse, besonders die Schlafstellen in den Kuh- und Pferdeställen, geklagt, und der Autor resümiert sich dahin, daß der Arbeiter in der Stadt schlechter ernährt werde, aber besser wohne. Die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit im Sommer kann zwar, wenn es sich um Ausnützung des guten Wetters in der Erntezeit handelt, nicht ganz vermieden werden, denn die Landwirtschaft ist ein und wird immer mehr zum Saisongewerbe. Aber sehr richtig hat der Autor beobachtet, daß bessere wirtschaftliche Dispositionen die Ueberstunden wesentlich einschränken und viel Zeit ersparen könnten, die in der Scheune, dem Stall und auf der Tenne zwecklos vertrödelt wird. Geht doch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit notwendig mit einem Rückgang der Arbeitsleistung Hand in Hand.

Recht interessant sind auch die Bemerkungen und Beobachtungen des Autors über die Landflucht. Die betreffende Gegend befindet sich im vollen Uebergange von der patriarchalischen zur modern-kapitalistischen Wirtschaft, und so rechnet auch der Bauer schärfer wie früher und will keine unnützen Esser mehr in der stillen Saison ernähren. Die entlassenen Landarbeiter wandern natürlich ab und kommen nicht wieder. So hält die Saisonarbeit auch in den kleinbäuerlichen Kreisen ihren Einzug, und die Ansicht Vanderveldes in seinem l'exode rural, daß die letzten Ursachen der Abwanderung auf dem Lande selbst lägen, erfährt eine neue, wertvolle Einzelbestätigung.

Sehr beachtenswert sind schließlich die Vorschläge des Autors bezüglich einer speziellen Landarbeiterordnung und einer parteilosen Organisation des Landarbeiterstandes, wie sie z. B. Heim für Bayern bereits versucht hat ins Leben zu rufen. Wir entnehmen der vorliegenden Broschüre, daß trotz aller Differenzen durch die Gleichheit

des Milieus und des Interessenkreises zwischen ländlichen Arbeitgebern und -nehmern in den bäuerlichen Gebieten doch eine gewisse Solidarität besteht. Würden sich die Landarbeiter organisieren, so hätte dies eine Hebung des Standes zur Folge, und zwischen Arbeitgebern und -nehmern würde sich nach anfänglichen Reibungen und Zusammenstößen dennoch bald ein leidliches, stabiles Verhältnis herausbilden. Wir dürfen die Konsequenzen einer Organisation der Landarbeiter nicht mit denen vergleichen, die die Organisation der Industriearbeiter hatte. In den kleinbäuerlichen Betrieben, wo Arbeitgeber und -nehmer unter demselben Dach zusammenwohnen, aus derselben Schüssel essen, wird beiden Teilen die Solidarität ihrer Interessen so deutlich demonstriert, daß es zu einer dauernden Entfremdung nicht kommen kann, während der Industriearbeiter erst auf dem Wege abstrakter Ueberlegung zur Erkenntnis kommt, daß auch er am Gedeihen der Fabrik und der Ausbreitung ihres Absatzes interessiert ist.

Mit zur Lösung der landwirtschaftlichen Siedlungsfrage berufen erscheint die Versorgung des platten Landes mit elektrischer Kraft. Diesem aktuellen Thema ist die Broschüre von Osten: Die ländliche Elektrizitätsversorgung, eine volkswirtschaftliche Frage, Berlin 1912, gewidmet.

In demselben Maße, wie wir uns in der Landwirtschaft durch immer intensiveren Betrieb dem fatalen Punkte nähern, wo das Gesetz vom fallenden Bodenertrag in Kraft tritt, kann eine weitere Intensivierung nur durch Verbilligung der Produktionsmittel erfolgen, also durch wohlfeilere Herbeischaffung der Düngemittel, billigere Herstellung der erforderlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Antrieb derselben durch billig gelieferte, namentlich elektrische Kraft. Da nun für diese industriellen Faktoren das Gesetz gilt, daß ihre Herstellung bis zu einem gewissen Grade um so billiger sich gestaltet, in je größeren konzentrierteren Betrieben sie vor sich geht, so gelangt man bei der Frage der Herstellung wohlfeiler elektrischer Kraft notwendigerweise zur Errichtung von Zentralen, die ganze Regierungsbezirke und Provinzen umfassen. Derartige Riesenunternehmungen aber, die ganze Gegenden von sich abhängig machen, gehen über die Kraft und Kompetenz des Einzelnen hinaus und werden zur öffentlich-rechtlichen Unternehmung, mindestens aber zur öffentlich-rechtlichen Angelegenheit, die durch Staat und Gemeinde überwacht und behütet werden muß. Neue Aufgaben und Probleme treten so an die Allgemeinheit heran; der Staat, provinzielle Organisationen oder landkommunale Zweckverbände können zu Trägern dieser Riesenunternehmungen werden, deren Rentabilität unter den heutigen Umständen allerdings durchaus noch nicht gesichert ist.

Vorläufig ist alles noch im Fluß und im Werden; die Elektrotechniker selbst wälzen gigantische Pläne und haben auf der 20. Jahresversammlung des Verbandes vom 7. Juni zu Leipzig geradezu die einheitliche Versorgung ganz Deutschlands mit elektrischer Energie ins Auge gefaßt. Ob diese Blütenträume reifen werden, solange noch unsere Steinkohlenvorräte ausreichen, ist allerdings fraglich, aber

auch so werden die Wirkungen der elektrischen Fernversorgung auf die Landwirtschaft der Zukunft einschneidende sein, direkt, indem sie durch die billig gelieferte Kraft auch für zurückgebliebene Wirtschaften die Anwendung von Maschinenarbeit ermöglichen werden, indirekt, indem sie einen großen Teil der Industrie von ihrem bisherigen Standort frei machen und in zahlreichen Knotenpunkten über das flache Land verteilen werden, für das so neue kaufkräftige Zentren der Konsumtion geschaffen werden. In beiden Konsequenzen liegt die Möglichkeit zunehmender Intensivierung des zukünftigen Landwirtschaftsbetriebs bei gleichbleibender oder geringerer Anwendung menschlicher Arbeitskraft.

Daß die Lage des Bauernstandes in Deutschland im allgemeinen eine günstige ist, haben wir aus früheren Publikationen erfahren. Wie sich die Situation für den Großgrundbesitz und Großbetrieb in Ostelbien gestaltet, darüber erhalten wir interessante Aufschlüsse durch E. Ruhnau: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Westpreußens in der Gegenwart, Berlin 1911. Puttkammer und Mühlbrecht.

Es liegt da vor uns ein verdienstvolles Buch, dessen Zahlen und Daten mit großer Sorgfalt zusammengetragen sind. Wir erhalten eine gründliche Information über Anbauverhältnisse, Viehzucht, Besitz- und Betriebsverhältnisse dieser interessanten Provinz, mit zahlreichen Tabellen belegt, in denen eine immense Arbeit steckt.

Das Hauptinteresse konzentriert sich indes auf den ganz beiläufigen Anhang »Bilder aus der Praxis«, der von eigener Erfahrung und Anschauung durchtränkt ist und mit großer Sachkenntnis aus der Schule plaudert. Der Kritiker liest im allgemeinen entweder Werke von Theoretikern, die eine bestimmte Idee beweisen wollen und ihre farblosen Darstellungen aus zweiter Hand nehmen, oder Publikationen von Empirikern, die voll richtiger Beobachtungen, aber falschen Voraussetzungen und Gesichtspunkten sind und daher erst mühsam eingerenkt und adaptiert werden müssen. Da ist es geradezu eine Erholung, einmal etwas von einem Fachmann aus der Praxis zu lesen, das nicht nur die Farbe des persönlichen Erlebnisses trägt, sondern auch richtig beobachtet ist. Freilich laufen auch gelegentlich direkte Widersprüche unter, so wenn sich R. auf Seite 93 gegen die hemmungslose innere Kolonisation auf dem schlechten preußischen Sandboden wendet, da dort Kleinbetriebe nicht lebensfähig wären, während er Seite 303 das bereits vergessen hat und schildert, daß die polnische Sparbank eines kleinen Dorfs in der öden Tuchler Heide, vielleicht nach der Lüneburger Heide der unfruchtbarsten Gegend Deutschlands, 1 Million Spareinlagen besitze, ein Beweis, »daß der kleine Wirt auch in der verrufenen Tucheler Heide wirtschaftlich vorwärts komme«.

Der Verfasser, der selbst ein Gut in Westpreußen bewirtschaftet hat, zeigt freilich bezüglich des Großbetriebs und namentlich in der Leutefrage eine gewisse Voreingenommenheit; aber jeder, der sich einmal in der Praxis betätigt hat, wird wissen, wie schwer es ist, von persönlichen Erfahrungen zu abstrahieren und sich zu einem allgemeineren Standpunkt zu erheben. Speziell kann ich durchaus ver-

stehen, wie Ruhnau in der Leutefrage selbst zu der Forderung einer Beschränkung der Freizügigkeit für Minderjährige gelangen kann. Die Lage des heutigen ostelbischen Großgrundbesitzers ist in dieser Beziehung keine angenehme, er büßt die Sünden der Väter und Vorfahren, die bei der Bauernbefreiung die Stellen der nicht spannfähigen Bauern eingezogen und so die Grundlage zu der heutigen Landflucht gelegt haben. Daß aber die Grundbesitzer von heute durch schlechte Behandlung die Landarbeiter von ihren Gütern vertreiben, ist ein Märchen, welches ein ganz unwirtschaftliches Denken der Gutsbesitzer voraussetzt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden die wenigen noch dauernd auf dem Gute verbliebenen Leute mit der größten Rücksichtnahme behandelt. Dabei muß der Gutsherr, da durch Abwanderung der leistungsfähigeren Kräfte in die Stadt gewissermaßen eine umgekehrte Auslese stattgefunden hat, auch mit minderwertigen Leistungen vorlieb nehmen, ja er wird selbst bei schwereren Verfehlungen des Gesindes eventuell ein Auge zudrücken müssen; denn wenn er die Polizei oder den Strafrichter anruft, so ist die Folge die, daß er eine schwer ersetzbare Arbeitskraft verliert. Der Großgrundbesitzer ist also unter den heutigen Verhältnissen in der Leute- und speziell Gesindefrage nicht auf Rosen gebettet, er hat die heutigen unerfreulichen Zustände nicht herbeigeführt, sondern ererbt, vorgefunden und übernommen, und ihre Abhilfe liegt auch nicht in seiner Macht. Denn die Wurzel des Uebelstandes liegt in der ganzen Organisation des ostelbischen Großbetriebes, dessen Exponent ja der Rittergutsbesitzer ist. Die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage und inneren Kolonisation läuft, da auf regelmäßige Arbeit der Kolonisten auf den Gutshöfen notorisch nicht zu rechnen ist, doch mehr oder weniger auf die Auflösung des Großbetriebs überhaupt hinaus, weshalb auch ein sozialistisches Blatt die Beteiligung des Großgrundbesitzers an der inneren Kolonisation nicht mit Unrecht seinen »freiwilligen Selbstmord« nannte.

Von größtem Interesse ist es ferner, von einem kompetenten Fachmann zu vernehmen, wie verhängnisvoll die kombinierten Konsequenzen der Polenpolitik und der Zollpolitik für die westpreußische Landwirtschaft gewesen sind. Indem der Autor ganz mit Recht die Landwirtschaft als reines Gewerbe auffaßt, kommt er zu dem Schluß, daß unter den heutigen Verhältnissen und Bodenpreisen eine auskömmliche Rente überhaupt nicht mehr zu erzielen ist. Trotzdem hofft jeder Landwirt, der zu den jetzigen hohen Preisen ein Gut kauft, sich dabei zu bereichern. Das geschieht durch nicht ganz einwandfreie Mittel, indem man einige mehr für das Auge als den Geldbeutel wirksame Meliorationen vornimmt und dann das Gut zu erhöhten Preisen seinem Nachfolger anbietet. Wirkliche Bodenständigkeit ist in der Provinz ganz unbekannt geworden, jedes Gut ist käuflich, jeder Landwirt nebenbei Vermittler und Gütermakler. Wer nur ganz obenhin die Absicht äußert, zu kaufen, kann sicher sein, Hunderte von Offerten zu erhalten, dabei viele von Freundesseite, die angeblich nichts verdienen will. Ist die Verschuldung gar zu hoch

gestiegen, wird das Gut als letzten Rettungsanker einem (oft nur vorgeschobenen) Polen angeboten, denn dann besteht die Hoffnung, daß es schließlich noch durch die Ansiedlungskommission gekauft wird.

Größtes Mißtrauen muß man den Ertragsschätzungen entgegenbringen, mit denen dem Käufer die Erwerbung mundgerecht gemacht werden soll. In dieser »Rentabilitätsaufstellung leistet der Landwirt wirklich Hervorragendes«, die merkwürdigste Unstimmigkeit aber besteht zwischen diesen hohe Erträge vortäuschenden Rentabilitätsberechnungen und den Steuererklärungen. Das sind durchaus ungesunde Verhältnisse, deren Eintreten aber von den Gegnern eines übertriebenen Schutzzolls schon vor Jahren vorausgesagt wurden. Inzwischen sind in Beantwortung einer Münchener Preisaufgabe über die Steigerung der Bodenpreise in Oberbayern eine Anzahl instruktiver Arbeiter erschienen, die an der Hand eines ausgedehnten Tabellenmaterials überzeugend nachgewiesen haben, daß die Zollpolitik mit ihrer Prämierung des Getreidebaues ein ungesundes Wachsen der Preise namentlich großer Güter und damit auch des Großbesitzes zur Folge hatte. Diese unheilvollen Folgen des Zollschutzes für Getreide müssen sich natürlich dort noch mehr geltend machen, wo sie sich mit den in gleicher Richtung wirkenden Landkäufen der Ansiedlungskommission kombinieren. Das klassische Land hiefür ist eben Westpreußen, und es ist von hohem Wert, daß ein unparteiischer Beobachter, dessen Kompetenz nicht bestritten werden kann, aus eigener Erfahrung den Beweis dafür erbringt, daß die Probe aufs Exempel stimmt und daß die Zollschraube ohne Ende vor Bayern bis Westpreußen die deutsche Landwirtschaft aus einem gewerblichen Betriebe in eine avf der Ausnützung politischer Machtmittel basierte Grundstücksspekulation verwandelt hat.

Greift das aus der Praxis heraus geschriebene Buch von Ruhnau schon stark in das Bereich der Agrartechnik über, so gehört ganz diesem Gebiet an das Buch von Peter Müller: Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Württemberg. Tübinger staatswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von C. C. Fuchs. Stuttgart 1912. Enke-Verlag.

Die umfangreiche und gründliche Arbeit macht uns mit der Geschichte und dem jetzigen Stand der Rindviehhaltung in Württemberg bekannt, sowie mit den Maßnahmen, die der moderne Staat zur Hebung der Zucht getroffen hat und die sich im Grunde von denen anderer deutscher Regierungen nicht wesentlich unterscheiden.

Auch die Entwicklung bis zu den heutigen Verhältnissen ist mit lokalen Modifikationen die typisch gleiche wie in allen anderen deutschen Gegenden.

Der rein empirischen Aufzucht auf der Weide ohne Stallfütterung und züchterische Auslese, wie sie bei der Weide- und Dreifelderwirtschaft alten Stils, wo alle Tiere in einer großen Herde zusammenweideten, die Regel gewesen war, folgt eine Periode, wo man nach Einführung der Stallfütterung eine größere Ergiebigkeit und Lei-

stungsfähigkeit wünscht. Hieraus resultiert dann die Einsicht in die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Verbesserung der Zucht. Man sucht diese aber zunächst in einseitiger Weise nur durch Einführung fremder, hochstehender Rassen herbeizuführen, und nun beginnt aller Orten ein system- und kritikloses Suchen, das mit der Zahlung von reichlichem Lehrgeld endigt. Auch in Württemberg wird in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit nicht weniger als 8 ganz heterogenen Viehschlägen darauf losgekreuzt, englische hochgezüchtete Stiere und ungarisches Steppenvieh werden importiert, ja sogar indische Zebubullen eingeführt, von denen sich übrigens neuerdings der deutsche Kaiser wieder ein Exemplar auf sein Gut in Kadinen hat kommen lassen. Man weiß noch nicht, daß solche unter ganz anderen Verhältnissen und Klimaten entstandenen Rassen in dem veränderten Milieu entweder überhaupt degenerieren und fortpflanzungsunfähig werden, oder dem Gesetze der Transformation unterliegen und so gerade jene wertvollen Rasseeigenschaften einbüßen, um derentwillen man sie importierte. Diese bitteren Erfahrungen bleiben auch der Württemberger Rindviehzucht nicht erspart, namentlich bezüglich des Holländer Viehes, das man wegen seines großen Milchreichtums einführte, das aber als typisches Niederungsvieh für Süddeutschland so ungeeignet wie möglich war. Auf den weniger regenfeuchten schwäbischen Weiden verminderte sich natürlich seine Milchergiebigkeit, und gleichzeitig genügte seine Arbeitsfähigkeit nicht den Ansprüchen des kleinen württembergischen Landwirts, der gelegentlich auch die Kühe an den Pflug spannt.

Schließlich findet man eine annähernd dem eingeborenen württembergischen Braunvieh ähnliche, aber höher gezüchtete und durchkonsequente Auslese und bis zu einem gewissen Grad getriebene Inzucht konsolidierte Rasse in dem Schweizer Vieh, besonders in dem bekannten schönen Simmentaler Schlage, und er ist es, der, mit dem eingeborenen Braunvieh gekreuzt, diesem zu besseren Formen und größerer Leistungsfähigkeit verholfen hat. Das heutige Württemberger Fleckvieh, dem $^4/_5$ des Gesamtrinderbestandes des Landes angehören, verdankt seine Existenz dieser Kreuzung, das übrige Fünftel besteht aus einheimischem Braunvieh, das durch bessere Haltung und Auslese indessen auch wesentlich höher gezüchtet worden ist.

Staat und Genossenschaften sorgen für die Förderung der Zucht durch gesetzliche Regelung der Stierhaltung, die der Gemeinde unter Kontrolle des Staates überlassen ist, durch Zuchtgenossenschaften, welche gemeinsam Originaltiere und Zuchtvieh aus dem Ausland beschaffen, Viehausstellungen mit Prämierung veranstalten usw.

Auch in Württemberg legt man neuerdings vernünftigerweise mehr Wert auf Leistung wie auf schöne Form und veranstaltet deshalb Leistungsprüfungen, namentlich solche der Milchergiebigkeit; endlich beginnt sich die Einsicht in die gesundheitlichen Schäden der allzu einseitigen Stallfütterung als der Ursache vieler Viehkrankheiten (auf die ich schon vor zwei Jahren in einem Leitartikel in den Münchener Neuesten Nachrichten vom 10. September 1910 hingewiesen habe),

immer mehr auszubreiten, und die Folge dieser Erkenntnis ist die Schaffung zahlreicher Zweckverbände zur Neueinrichtung von Jungviehweiden, die dem Nachwuchs einen gewissen Fonds von Gesundheit garantieren sollen. (Auf die Schaffung solcher Zweckverbände legt man auch in Bayern neuerdings großen Wert.)

Die württembergische Rindviehzucht steht also auf einer hohen Stufe; allerdings wird sie durch die gegenwärtige wirtschaftliche Konstellation mehr gehemmt als gefördert, und die diesbezüglichen Ausführungen des Autors beanspruchen mehr als nur technisches Interesse. Die hohen Schutzzölle enthalten eine Prämie auf den Getreidebau auch in Gegenden, die sonst durch Tradition und Bodenbeschaffenheit mehr für die Viehzucht inklinieren würden. So ist auch in Württemberg die unausbleibliche Folge der letzten Jahre eine Ausdehnung der Getreidefläche und infolgedessen ein bemerkenswerter Rückgang der Rindviehzucht gewesen, woraus dann wieder mit logischer Notwendigkeit eine entsprechende Erhöhung der Fleischpreise resultierte. Außerdem rentiert sich mehr wie bisher die Milchviehhaltung, und da bekanntlich eine Zucht auf Höchstleistung in Milch und Mast gleichzeitig unmöglich ist, so hat auch durch diese Forcierung des Milchertrages die Fleischerzeugung gelitten. Doch ist zu hoffen, daß beim Wegfall der Ursachen, die wenigstens bezüglich der Einschränkung der Weiden mehr auf dem politischen Gebiete der Zollgesetzgebung liegen, das alte Verhältnis sich wird schnell wieder herstellen und der Schwerpunkt in die Fleischvieherzeügung zurückverlegen lassen.

Die früher besprochenen Abhandlungen bezogen sich auf Gegenden, in welchen Boden- und Bauernbefreiung längst durchgeführt wurden und bereits neue Fragen ihr Haupt erhoben haben. Doch gibt es nicht wenige wirtschaftlich zurückgebliebene Gegenden, wo die für uns bereits überwundenen Probleme noch sehr aktuell sind. Solche archaische Verhältnisse beschreibt Dr. H. Leithe: Dalmatinische Agrarprobleme. Wien 1912 (Frick).

So kurz sich auch der Autor, der im österreichischen Ackerbauministerium einen höheren Posten einnimmt, faßt, so können wir doch aus seiner Abhandlung die reichste Belehrung schöpfen. Freilich ist kaum ein Land in Europa für den Historiker, Wirtschaftsgeographen und Agrarpolitiker so interessant wie gerade Dalmatien; gleicht es doch fast jenen lehrhaften Darstellungen geographischer Unterrichtsmittel, wo Meer, Küste, Häfen, Flüsse, Berge, Quellen, Hochebenen, kurz alle Phänomene der Erdoberfläche auf demselben Blatt schematisch zusammengestellt sind. So ist auch das langgestreckte Dalmatien mit seiner reichgegliederten Küste, seiner mannigfaltigen Inselwelt, seinen tiefen Buchten und dem dennoch wegen des Höhenunterschiedes nicht aufgeschlossenen Hinterland die Gegend der größten regionalen Gegensätze. Während die Bevölkerung der Inseln und Küsten durch Fischfang und Schiffahrt schon früh in die Verkehrswirtschaft hineingezogen wurde, ist das schwer zugängliche Hinterland noch heute fast gar nicht durch Bahnen oder Verkehrswege zugänglich gemacht und infolge-

dessen um Jahrhunderte zurück. Wenigen fruchtbaren, aber feuchten und malariaverseuchten Flußtälern stehen karstartige, trockene Hochflächen mit geringem Ertrag gegenüber; dennoch wäre auch aus diesen scheinbar wenig ergiebigen Gegenden etwas zu machen, denn das leicht zerfallende Karstgestein gibt den fruchtbarsten Boden, wenn nicht die Besitzverhältnisse so kompliziert und unerfreulich wären, Besitzverhältnisse, deren Regulierung durch den modernen Staat immer noch auf sich warten läßt.

Das gleiche Schema wie in den meisten ökonomisch zurückgebliebenen Gegenden trifft auch hier zu: In Privateigentum verwandelte Grundherrschaft überlagert die Gemeinwirtschaft. Die Grundherrschaft wieder wurzelt in der komplizierten Vorgeschichte des Landes, das, an der Schwelle des Orients liegend, seit dem beginnenden Mittelalter ein Zankapfel östlicher und westlicher Kultur gewesen ist, wobei westeuropäisches das orientalische Agrarrecht ersetzt hat. In schweren Kämpfen gegen den türkischen Erbfeind haben die Venetianer das Land teils behauptet, teils erobert. Während sie aber in dem kleineren, ihnen ursprünglich gehörenden Landesteil, dem vecchio acquisto, die ursprünglichen Verhältnisse, Privateigentum und Gemeineigentum, uneingeschränkt bestehen ließen, traten sie in den kriegerischen Neuerwerbungen an die Stelle des früheren Landesherrn, des Kalifen, der nach dem Recht des Islam der alleinige Obereigentümer alles unbeweglichen Gutes ist (eine Rechtsfiktion, durch welche die Franzosen neuerdings in Tunis in den Gemeinbesitz der Stämme zu gelangen suchen). Schon durch ihre territorialen Eroberungen im 4. Kreuzzug wurde ja die venetianische Handelsrepublik feudalisiert (nicht kapitalisiert, wie Sombart in seinem »Kapitalismus« fälschlich meint), indem damals die Inseln im Aegäischen Meer an venetianische hervorragende Geschlechter verliehen wurden, die mit dem Mutterland nur in loser Verbindung standen (vergl. R. v. Scala in Bd. 5 der Helmoltschen Weltgeschichte). So belehnten auch im nuovo acquisto von Dalmatien die Venetianer ihre Feldherren und Würdenträger mit Land und schufen so eine Schicht von Obereigentümern und berechtigten Rentenempfängern, während der gemeine Mann, der Kmete [2]), nur seinen türkischen mit einem venetianischen Oberherrn vertauscht hatte. Genau so wie die feudalen Grundherren in Mitteleuropa okkupierte die venetianische Republik, als Obereigentümerin allen freien Bodens, vor allem auch die Gemeindenutzungen, und überließ sie der Gemeinde nur gegen eine kollektive Abgabe, den dazio erbatico. Ihre Hand lastete also schwer auf Dalmatien, das durchaus als erobertes Land, nicht wie die terra firma Oberitaliens als gleichberechtigtes Territorium behandelt wurde.

Besonders schwer machte sich in der Folgezeit die rücksichtslose

---

[2]) Nach v. Scala vom griechischen κωμήτης, an welche Herleitung ich aber nicht glaube, da in allen polnischen Urkunden des Mittelalters der leibeigene Landmann ebenfalls Kmete heißt, also in einer ganz abseits vom byzantinischen Kulturkreis liegenden Gegend.

Entwaldungspolitik der Republik geltend. Ich habe die landläufigen Angaben, die umfangreiche Holzentnahme für den venezianischen Flottenbau habe das Land so gänzlich entwaldet, immer für übertrieben gehalten; wohl mit Recht, denn selbst der stärkste Holzbedarf hätte wohl bei der Kleinheit der damaligen Schiffe nicht eine vollständige Entwaldung ausgedehnter Provinzen bewirken können. Leithe gibt aber neben diesem Holzbedarf für die Marine einen viel zureichenderen Grund, daß nämlich die Republik aus Gründen militärischer Sicherheit den Wald der Grenzbezirke (und bei den ewigen Kämpfen und wechselnden Grenzen war jedes Gebiet einmal Grenzgebiet) systematisch abholzen und niederbrennen ließ, ähnlich wie das in Spanien in den ewigen Grenzkriegen zwischen Mauren und Spaniern mit dem gleichen Effekt völliger Entwaldung geschah.

Etwas abweichend gestalteten sich die Agrarverhältnisse auf dem Territorium der mit Venedig verbündeten Handelsrepublik Ragusa, die auf friedlichem Weg, durch Kauf und Vertrag, ein ziemlich umfangreiches Landgebiet auf dem Festland und den Inseln zusammenbrachte, das teils durch Eigenwirtschaft mit halbfreien Kmeten oder Contadinos, teils durch Kolonen mit mezzadriaartigen Pachtverträgen bewirtschaftet wurde. So sehen wir in Dalmatien durch Eroberung eine feudale Grundherrschaft sich entwickeln, deren Träger sich auch durch die Nationalität von den Unterworfenen unterscheiden. Noch 1755 verordnet der Generalproveditore Grimani, daß die mit dalmatinischem Land belehnten venetianischen Nobili von ihrem Lehen an den Staat den Zehnten zu zahlen hätten, dasselbe aber nicht verkaufen oder verpfänden dürften, vielmehr bei Vernachlässigung oder Uebergriffen an den Staat abzugeben hätten. Also eine neue Kodifizierung des Feudalismus noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer Zeit, wo im übrigen Europa bereits der Kampf um die Emanzipation des Bodens und der Bauern begann.

Aber auch in diese weltferne Gegend wurde jener Kampf durch die napoleonischen Kriege getragen. Dalmatien wird zum Königreich Illyrien geschlagen, und diese kurze, aber folgenreiche Episode bedeutet den plötzlichen Uebergang zu einer neuen Zeit. Durch Dekret vom 7. September 1807 wird, wie in allen napoleanischen Nebenländern, z. B. dem Herzogtum Warschau, mit einem Federstrich der antiquierte Feudalismus beseitigt, werden die Lehensbesitzer zu vollen Eigentümern gemacht, ihre Zehntverpflichtung in eine solche zur Zahlung der Grundsteuer übergeführt; eine für die Lehensträger äußerst günstige Entscheidung, denn ihr Besitz wird aus prekärem in volles Eigentum verwandelt. Zu einer Lösung der anderen Seite des Problems, der Bauernbefreiung, fehlte die Zeit; es war zwar bereits eine spezielle Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Regelung des Kolonats beauftragt worden, inzwischen brach aber das napoleonische Regime zusammen.

So übernahm also die österreichische Regierung neubackene uneingeschränkte Großgrundbesitzer und gedrückte Kolonen oder gar halbunfreie Kmeten. Eine Unzahl schwieriger Probleme erhoben

sich, denn um die Sachlage noch mehr zu komplizieren, kommt zur Regelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hinzu das immer dringender werdende Problem der Aufhebung des alten Agrarkommunismus, also Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung, verquickt mit Fragen des Waldschutzes.

Erreicht wurde bis jetzt lediglich eine Ablösung der Personallasten des ragusäischen Kontadinats. Man machte also diese Hintersassen persönlich frei, schreckte aber im übrigen vor jedem gesetzlichen Eingriff in die doch sehr jungen Eigentumsrechte der Grundbesitzer, vor jeder zwangsweisen Ablösung, zurück. In Oesterreich überstürzt man nichts; bezüglich der Beseitigung des Kolonats, die schon Napoleon I. herbeiführen wollte, tagt gerade gegenwärtig wieder eine Kommission, die sich noch nicht entschieden hat, ob der Staat Boden von den Grundbesitzern enteignen und auf ihm Staatskolonisten ansetzen oder nach altem Muster durch Schaffung von Rentenbanken die Kolonen unmittelbar befreien soll.

Mit der Befreiung von grundherrlichen Kolonatslasten wäre dann auch zugleich eine Zusammenlegung des zum Teil in winzigen Parzellen zersplitterten Grundbesitzes zu versuchen. Diese Zersplitterung ist allerdings bei Naturalerbteilung überall dort unvermeidlich, wo es sich um gartenartigen Anbau in jenen kleinen fruchtbaren Oasen handelt, deren Vorkommen den Karst, aber auch z. B. das spanische Galicien charakterisiert. Hier wie dort werden auf dem gleichen Grundstück die Bäume, ja selbst an den Bäumen die Aeste an die einzelnen Erben verteilt. Die bisherigen schematisierenden Vorschriften der Flurbereinigung haben völlig Schiffbruch gelitten, weil gänzlich ungeeignet für die Spezialverhältnisse dieser Gegend. Indem man zuviel, nämlich die große Flurbereinigung, also volle Zusammenlegung, erstrebte, hat man fast nichts erreicht, denn nicht der 50. Teil des dalmatischen Bodens ist zusammengelegt worden, um so mehr als die Gemeinden völlig außer Stande sind, die beträchtlichen Unkosten dieser Maßnahmen zu bestreiten. Für Dalmatien wäre das einzig Richtige die kleine Flurbereinigung, d. h. möglichst vollständige Wegeanlage zu den einzelnen Grundstücken.

Indessen, das Problem der Zusammenlegung tritt an Wichtigkeit völlig zurück hinter dem der Auflösung der alten Feldgemeinschaft. Erst durch sie würde die Bevölkerung in die Möglichkeit versetzt werden, in eine höhere Wirtschaftsstufe übergehen zu können. Denn wie in allen Gemeinwirtschaften, die bereits in die Zeit des Kapitalismus hereinragen und von kapitalistischem Geist berührt werden, ist Vernunft zu Unsinn, Wohltat zur Plage geworden, so daß die Gemeindegründe »nicht nur objektiv und volkswirtschaftlich, sondern auch subjektiv vom ethischen Gesichtspunkt aus immer mehr als ein wahrer Krebsschaden für das Land erkannt wurden.« Kein Wunder, denn in dem Maße, wie es den früher autarken Wirtschaften möglich wurde, auf dem Markt zu verkaufen, machte sich bei den Mächtigen im Dorf das Bestreben geltend, Gemeinland zu usurpieren oder die gemeinsamen Nutzungen sich allein vorzubehalten, um ihre

Erträge in Geld umzusetzen und in die eigene Tasche zu stecken. Die Regierung drückte bei Usurpation von Gemeinland, weil sie immerhin den Anbau erweiterte, also kulturfördernd wirkte, stets gern ein Auge zu. »Der Arme freilich, der keine Usurpe sich aneignen durfte und vielleicht als einzige Grundlage der für seinen Hausbedarf unentbehrlichen Viehhaltung nur das bischen Weiderecht am Gemeindegrund hatte, dachte anders. Mit immer steigender Erbitterung mußte er zusehen, wie die besten Plätze in die Hand der Reicheren und Mächtigeren kamen und der Weide entzogen wurden.« Kein Wunder, wenn eine im österreichischen Abgeordnetenhaus im Dezember 1910 eingebrachte Interpellation die Verhältnisse einer bestimmten Ortschaft folgendermaßen schildert: »Seit bereits 20 Jahren ist die Weide im Dorfe Cucici in der Gemeinde Almissa in Dalmatien die Ursache von Zwietracht, des Aergernisses, des Unfriedens, der Verfeindungen, des Totschlages, der Prozesse, der Auslagen, des Kerkers, der Geldstrafen, der Armut, der Auswanderung nach Amerika und überhaupt die Ursache jedes Uebels. Sie ist die Quelle gegenseitiger Anfeindungen, der Rache, der Vernichtung von Baumstämmen, Obstbäumen, Weingärten, der Zerstörung von Mauern, Brandlegungen und überhaupt des gänzlichen Verfalles des Dorfes. Trotz aller Bemühungen der gegenwärtigen und früheren Gemeindeverwaltungen ist es nicht gelungen, den Raub der Weide zu verhüten und hierdurch die Ruhe, die Eintracht und die Liebe zwischen jenen Bauern wieder herzustellen.« Das sind typische Erscheinungen jeder Gemeinwirtschaft, sowie sie durch die Berührung mit der modernen Marktwirtschaft in Zerfall gerät. Man vergleiche damit die fast wörtlich entsprechende Stelle eines spanischen Agrarschriftstellers von 1863 (Caballero) über das dortige Gemeindeeigentum. »Ihr Unglücklichen, deren Interesse man im guten Glauben, aber irrtümlich ins Feld führt, was erntet ihr denn von euren Weiden und Gemeinländern? Einige Klafter nutzloses Gestrüpp und 4 Maulvoll Futter für euren Esel. Die Reichen, die Mächtigen, die Dorfpaschas, die Ratsherren und Notabeln sind es, die das beste Holz sich aneignen und mit ihren großen Herden die besten Weiden ausnützen. Seit Jovellanos bis heute ist der Gemeindebesitz, weit entfernt, ein wirklicher Vorteil für das Volk zu sein, das größte Uebel der Landwirtschaft, der Krebs, der ihre Eingeweide zerfrißt. Die Gemeindegüter sind geradezu die Schulen der Faulheit und übler Praktiken, ein Saatfeld destruktiver Ideen gegen das Privateigentum und die Wiege des Schlendrians. Keine andere Ursache hat so viel Eigentumsvergehen, so viel durch gerichtliche Urteile ruinierte Familien zur Folge gehabt.«

Indessen ist es klar, daß viele Gebirgsgegenden im Innern Dalmatiens, die sich zum Anbau nicht eignen, nicht wohl anders wie als Gemeinweide ausgenützt werden können. Die Regierung ist diesesfalls nur bestrebt, eine gerechtere und gleichmäßigere Nutzung durchzusetzen. Vor allem handelt es sich ihr aber darum, die Waldungen von der Weide auszuschalten und im Interesse ihrer Erhaltung einer speziellen Aufsicht zu unterstellen. Oft hat man zu Trägern dieser Aufsicht die Ge-

meinden selbst und damit den Bock zum Ziergärtner gemacht, denn die Kommunen haben für Erhaltung des Waldes kein Verständnis und Interesse, an seiner Devastierung haben sich die von der Gemeinde angestellten Waldhüter genau so wie alle anderen beteiligt. Geldstrafen, die über die Schuldigen verhängt werden, werden als eine gottgewollte Fügung im Gefängnis abgesessen, ohne daß man den Zweck der Strafe einsieht. Ehe nicht in der Bevölkerung das Verständnis für den Nutzen der Walderhaltung wachgerufen ist, werden alle Anstrengungen der Regierung, die eine staatliche Verwaltung der Wälder, weil zu kostspielig, nicht einrichten kann und will, umsonst sein; um so mehr, als man die Bevölkerung dort, wo die Weide zu knapp ist, von der Ausnützung der Waldgehölze nicht ganz zurückhalten kann. Es ist der typische Konflikt zwischen Staat und Bevölkerung wie in allen anderen Mittelmeerländern, in Italien, Spanien und vor allem in Algier und Tunis, wo die französische Regierung vergebens die Mauren am Hineintreiben der Schafherden in die Gehölze zu hindern sucht.

Ich bin auf die inhaltsreiche und interessante Publikation von Leithe eben wegen dieser interessanten Parallelen mit der Entwicklung in anderen Mittelmeerländern so ausführlich eingegangen. Es sind immer die gleichen, typischen Erscheinungen, beruhend auf der geographisch-physikalischen Homogenität des ganzen Mediterrangebiets. Die klar geschriebene Abhandlung ist geradezu als Unterrichtsmittel in Seminaren zu empfehlen, die sich speziell mit agrarpolitischen und wirtschaftsgeographischen Problemen befassen wollen.

Etwa auf der gleichen Wirtschaftsstufe wie die dalmatinischen Bauern stehen die Tataren der Krim, über die uns das Buch von V. Utz: Die Besitzverhältnisse der Tatarenbauern im Kreise Simferopol, Tübingen 1911, Laupp, belehrt.

Diese Publikation auf einem wenig betretenen Gebiete ist vor allem deshalb interessant, weil durch sie unsere dürftigen Kenntnisse über islamisches Agrarrecht wieder einmal auf einem Teilgebiet eine wertvolle Erweiterung erfahren. Arabische und türkische Ueberlieferungen und Kodifikationen sind, wie mir ein Orientalist mitteilte, reichlich vorhanden, selbst in gedruckter Form, es ist aber leider nicht abzusehen, wann sie in einer mitteleuropäischen Sprache herausgegeben und dadurch dem vergleichenden Nationalökonomen werden zugänglich gemacht werden. Wir sind vorläufig im großen ganzen auf die Schilderungen der Agrarverhältnisse jener islamischen Gegenden angewiesen, die schon seit längerer Zeit unter christlicher Herrschaft stehen und daher mehr oder weniger eingreifende Modifikationen erfahren haben (Algerien, Bosnien, Turkestan, Indien).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Agrarverfassung einer früher unter türkischer Oberhoheit stehenden, durch die Eroberung der Krim unter russische Herrschaft gekommenen und stark reduzierten Bevölkerung (allein 1777—1802 ging die Volkszahl durch Kriege, Bedrückung und Auswanderung von 400 000 auf 100 000 zurück), die im allgemeinen sich ihre eigenen Sitten bewahrt hat.

Die Agrarverfassung der tatarischen Gemeinden zeigt mit der der nationalrussischen insofern eine gewisse Aehnlichkeit, als beide Bevölkerungen beinahe auf der gleichen Wirtschaftsstufe stehen, noch in der Gemeinwirtschaft, dem Agrarkommunismus, stecken [3]). Immerhin ergeben sich durch die andersartige ethnographische und religiöse Färbung feine Unterschiede, denen es interessant ist nachzugehen. Die tatarische Gemeinwirtschaft, die »Dschemaat«, deckt sich nicht ganz mit dem russischen Mir. Das Land um Haus und Hof ist bei den Tataren unbedingtes Privateigentum, während es in den russischen Dorfgemeinden nur individuell genutzt wurde, nie aber volles Eigentum werden konnte. Dieses energischere Sichdurchsetzen des Privateigentums bei den Tataren liegt in der mohammedanischen Volkssitte begründet, die z. B. den Hof mit hohen Mauern umgibt, damit die Frau des Eigentümers nicht gesehen werden kann. Im übrigen hat sich im weitgehenden Maße auch am besseren Ackerland, das zu wertvollen Kulturen gebraucht wurde, volles Privateigentum ausgebildet, so an Tabakkulturen und Weinbergen. Es geschah das nach dem uralten mohammedanischen Agrarrecht, das wie in Vorderasien und Nordafrika demjenigen, der Land einer intensiven Kultur unterwirft, es vor allem bewässert, oder, wie der gebräuchliche Ausdruck lautet, »zum Leben erweckt«, volles Eigentum darüber gibt [4]). Durch diese Entstehung von Privatbesitz, über den frei verfügt werden konnte, war es schon frühzeitig möglich, daß im Gegensatz zum russischen Mir auch Ortsfremde in der Gemeinde sich niederließen. Das mindere Ackerland ist Gemeineigentum geblieben, wird aber in komplizierten Formen geteilt und individuell genutzt. Auch an den sonstigen Gemeinnutzungen hat der Tatar einen festen Anteil entsprechend Privatbesitz und Leistung, während das Mitglied des russischen Mir nur einen ideellen Anteil hat. In vielen Fällen ist indes die Art der Verteilung und Nutzung, besonders wenn noch Land im Ueberfluß vorhanden, noch keiner Regelung unterworfen; wer am meisten Privatland, Spannvieh und Leute hat, okkupiert am meisten; erst wenn Landmangel eintritt, tritt eine Regelung der Bodenverteilung und -Benützung ein. Es entscheidet aber hierüber nicht, wie im russischen Mir und der altgermanischen Gemeinde, die Vollversammlung aller Wirtschaftsvorstände, sondern in patriarchalisch-despotischer Weise die Versammlung der Greise, der Gemeindeältesten, unter denen wieder die Hadschis, die Pilger, die einst in Mekka waren, den Ausschlag geben. Also Autorität, nicht Majorität. Wie in allen auf Gemeinwirtschaft basierten Gegenden hat sich auch bei den Tataren meist eine Bevölkerungsschicht Zugezogener gebildet, die nicht berechtigt sind, an den Gemeindenutzungen teilzunehmen; indes werden sie, namentlich solange genug Land vorhanden ist, in großmütiger Weise zur

[3]) Von dem beginnenden, durch Regierungsmaßnahmen beschleunigten Zerfall des russischen Mir wird bei diesem Vergleich abstrahiert.

[4]) Was etwa mutatis mutandis der Bestimmung in den Gemeinden des Frankenreichs entspricht, daß, wer Waldland im neutralen Bereiche der Gemarkungen rodet, dieses zum vollen Eigentum erhalten soll.

Nutzung zugelassen, weil man es aus religiösen Gründen für unrecht hält, jemand vom Landbesitz auszuschließen. Ist doch in den meisten Fällen selbst zwischen dem Gemeinbesitz der einzelnen Nachbardörfer noch keine scharfe rechtliche Trennung vorhanden.

Vollends gemeinsam und durch planlose Okkupationswirtschaft genützt wird der Wald, den dieses Raubsystem nahezu vernichtet hat. Hatten doch die Berechtigten ursprünglich (wie auch in Dalmatien) das Recht, nicht nur für den eigenen Bedarf Holz zu holen, sondern auch solches für den Verkauf zu schlagen. Jetzt, wo es beinahe zu spät ist, darf nur noch für den eigenen Bedarf Holz geholt werden, von nicht berechtigten Ortsansässigen gegen Zahlung von Abgaben an die Gemeindekasse. Also Uebergang von der individuellen zur fiskalischen Nutzung.

Die Dschemaat, die dörfliche Gemeinwirtschaft, ist auch die Grundlage der Besteuerung; die Abgaben werden so geleistet, daß jedes Dorfmitglied ein Zehntel seiner Ernte vom aufgeteilten Gemeindeland der Gemeinde abtritt, die es verkauft und den Erlös zur Bezahlung der Abgaben an den Staat und Grundherrn sowie zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet.

Diese patriarchalisch-hierarchisch-demokratische Grundlage der Gemeindeverfassung ist aber ganz wie im ausgehenden westeuropäischen Mittelalter überschattet durch die neue Grundherrschaft und Feudalität, welche infolge der Eroberung des Landes durch die Russen entstand. Staat, Beamte und Private haben meistens das Gemeinland okkupiert, sich ein Obereigentum darüber angemaßt und den Gemeinden für Benützung oder Rückkauf schwere Lasten aufgewälzt. »Die Bauern haben immer noch nicht vergessen, daß die umliegenden Länder einst ihnen gehörten und mit tausend Künsten von den Gutsbesitzern mit Unterstützung der Verwaltung ihnen abgenommen worden sind« (S. 151). Wirtschaftshistorisch sind die heutigen Grundbesitzverhältnisse äußerst einfache, auf den Generalnenner der Usurpation zurückzuführen. Indessen war die juristische Form der Besitzergreifung nicht immer die gleiche, und wir haben daher sehr komplizierte Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Viel Land wurde bei der Eroberung herrenlos und von der Regierung neu besiedelt, wobei die Kolonen unkündbare Staatsbauern wurden, ein Teil der Tataren besitzt sein Land in Erbpacht und sitzt unkündbar auf gutsherrlichem Lande, das früher ihr volles Eigentum war. Ferner spielen, wie in allen mohammedanischen Ländern, eine große Rolle die Wakufländereien, die auch in Bosnien so häufig sind (in Tunis Habus genannt): Kirchenland, dessen Ertrag ganz, meistens aber nur zum Teil, frommen oder gemeinnützigen Unternehmungen geweiht ist und das nicht veräußert werden darf. Wie in Nordafrika und ehemals dem maurischen Spanien wurde die Stiftung an die Kirche oft als Mittel betrachtet, das Land gegen Okkupation zu schützen und für ewige Zeiten zugunsten der Familie oder des Stammes festzulegen. Dieses Wakufland spielt auch in der Krim eine große Rolle; es hat sich dort eine Art von Fideikommiswesen unter kirchlichem Schutz herausge-

bildet mit Erbberechtigung bald nur des männlichen Geschlechts, bald beider Geschlechter, bald des älteren Stammes beider Geschlechter, bald nur des älteren Stammes männlichen Geschlechts usw. [5]). Da das Wakufland nach Aussterben der Berechtigten in vielen Fällen nicht an die Kirche, sondern an den Staat, nunmehr an den russischen, zu fallen hat (S. 119), so hat sich dieser ein Obereigentumsrecht über dieses Land vindiziert, während der berechtigten Familie ein Nutzungsrecht, dem islamischen Klerus eine Art von Ueberwachungsrecht zusteht. Also gewissermaßen dreifach geteiltes Eigentum. Da 1783 bis 1829, volle 46 Jahre, die russische Regierung von der Existenz dieser Landkategorie gar nichts wußte, ist viel Wakufland widerrechtlich in Privatland übergegangen. Auch jetzt ist die Materie noch keineswegs geregelt, sie kompliziert sich dadurch, daß vielfach so viel Berechtigte am Wakufland partizipieren, daß es wie Gemeinland genützt wird.

Wir haben also in der tatarischen Krim durcheinander Gemeinwirtschaft, bureaukratischen Feudalismus, Privatbesitz, Kirchenland, Pacht, Erbpacht, Staatskolonisten. Kurz, es ist eine unbeschreibliche Buntscheckigkeit, eine wahre Musterkarte von ineinander verschachtelten Besitzrechten. Kommen doch zu größerer Vollständigkeit sogar Kontrakte nach polnischem Tschinschrecht vor, das kein anderes ist als das aus dem alten Magdeburger Recht der ostdeutschen Kolonisten verderbte Zinsrecht. Auch die vorliegende Publikation würde sich somit als ein Objekt empfehlen, an dem man einen Anfänger sich könnte zur Uebung die volkswirtschaftlichen Milchzähne ausbeißen lassen, wäre nicht der Gegenstand so kompliziert und durch Mißbräuche und Usurpationen derart verfahren, daß sich, wie aus der Utischen Darstellung hervorgeht, nicht einmal der russische Gesetzgeber mehr in der Materie zurechtfindet.

Jedenfalls sehen wir die agrarische Welt des Ostens in einer Umbildung begriffen, die an Ausdehnung und Konsequenzen den vor hundertzwanzig Jahren in Mitteleuropa sich vollziehenden Umwälzungen gleichkommt, wenn nicht sie dereinst übertreffen wird. Gesetzgeberische Maßnahmen, die für uns der Agrargeschichte angehören, sind für jene Gebiete aktuellste Gegenwart und die Forderung des Tages; aber auch für unsere Gegenden beweist die Zahl der die bäuerliche Bevölkerung betreffenden Publikationen, aus denen die vorliegende Besprechung nur eine kleine Auslese darstellt, daß die Konsequenzen, welche die großen Agrarreformen der französischen Revolution im Gefolge hatten. auch für die Gegenwart noch nicht erschöpft sind und in die Zukunft fortwirken.

---

[5]) Die Aehnlichkeit mit der späteren juristischen Entwicklung des spanischen Majoratswesens springt geradezu in die Augen. Ich verweise auf S. 80 meiner »Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien«. Auch dem russischen Wirtschaftshistoriker Kowalewski, der sich eingehend sowohl mit spanischer wie russischer Wirtschaftsgeschichte beschäftigt hat, ist diese Aehnlichkeit aufgefallen, seine Bemerkungen sind leider in einer mir nicht zugänglichen russischen Publikation versteckt.

Zum Malthus-Problem.

Von

FRANZ OPPENHEIMER.

Seit ich im Jahre 1900 das Malthus-Problem in grundsätzlicher Betrachtung neu aufgerollt habe [1]), ist es nicht mehr zur Ruhe gekommen. Julius Wolf [2]) und Heinrich Dietzel [3]) haben sich in eigenen Arbeiten mit meinem Buche beschäftigt; andere haben es gelegentlich in Büchern gestreift, so Philippovich und Ad. Wagner in ihren Lehrbüchern und Pohle [4]). Im allgemeinen hat man meinen Argumenten eine gewisse Schlagkraft zugebilligt, aber völlig habe ich nur wenige überzeugen können. Es hat sich doch herausgestellt, daß die Autorität des berühmten »Klassikers« allzu groß war, als daß meine radikal ablehnende, ja, ich muß das unterstreichen, verächtliche Kritik sofort hätte durchschlagen können. Andererseits ist Kenntnis und Verständnis der deduktiven Oekonomik unter der Herrschaft des einseitigen Historismus in Deutschland allzusehr verfallen, als daß die Verteidiger des Malthus gegen meine Angriffe den richtigen Boden hätten gewinnen können.

Was mir eingewendet wurde, beruhte — davon wird sofort ausführlicher die Rede sein — fast durchaus auf recht groben methodologischen und sachlichen Fehlern. Jedenfalls hat meine Bemühung, erst einmal für die Debatte klare Bedingungen zu schaffen dadurch, daß ich die drei ineinander verknäuelten Theorien auseinanderpräparierte, die man heute ungesondert als »Bevölkerungsgesetz« vorträgt, nur einen Teilerfolg gehabt.

Ich habe, durch neue wichtigere Arbeiten in Anspruch genommen, in diesen zwölf Jahren das Problem im wesentlichen sich selbst überlassen. Nur zweimal habe ich noch das Wort dazu genommen, einmal in meinem »Marx« [5]), um den einzigen beachtenswerten Einwand zu

[1]) Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie, Berlin-Bern 1900.

[2]) Ein neuer Gegner des Malthus, Zeitschr. f. Soz.-Wiss. IV, p. 257 ff. Sep.-Abz.

[3]) Der Streit um Malthus' Lehre, in der Festgabe für Adolf Wagner o. J. o. B.

[4]) Deutschland am Scheidewege. Leipzig 1902.

[5]) Das Grundgesetz der Marx'schen Gesellschaftslehre, Darstellung und Kritik. Berlin 1903.

widerlegen, den mir Bernstein und Pohle gemacht hatten — ich komme darauf zurück —, und einmal in einer Erwiderung auf den Aufsatz von Julius Wolf, die unter dem Titel »Ein neues Bevölkerungsgesetz« gleichzeitig in Barths »Archiv für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie« und der »Revue économique internationale« erschienen ist.

Diese Arbeit scheint völlig unbekannt geblieben zu sein. Dietzel hat sie augenscheinlich nicht gekannt, als er seine Kritik meiner Malthus-Kritik schrieb, sonst wäre sie unbedingt anders ausgefallen, und auch der neueste Bearbeiter des Malthus-Problems, Budge, erwähnt sie nicht, obgleich er sonst in seiner fleißigen und vornehm gehaltenen Abhandlung [6]) die Literatur sehr sorgfältig zusammengetragen und benutzt und namentlich meine eigenen Veröffentlichungen ausgiebig berücksichtigt hat.

Dieses Buch gibt mir die Veranlassung, noch einmal auf das Gesamtproblem zurückzukommen. Zeigt es doch, daß die Zeit wieder am Werke ist, es wieder so zu verschütten, wie ich es vorgefunden habe. Alte Irrtümer haben ein zäheres Leben, als ich vor 12 Jahren annahm, namentlich wenn sie die Grundprämissen ganzer Theorien sind, und vor allem dann, wenn es sich um Klassentheorien handelt.

* * *

I.

Ich habe in dem, was man heute Bevölkerungstheorie nennt, drei ganz verschiedene Theorien nachgewiesen und von einander unterschieden, die durch Trugschlüsse einander gleichgesetzt werden. E r s t e n s: die eigentliche Malthussche Theorie. Sie behauptet, daß auf Grund eines ewigen Naturgesetzes auf die Dauer und im Durchschnitt ein Mißverhältnis zwischen Menschenzahl und Nahrung immer bestanden habe, bestehe und in Zukunft bestehen werde. Sie behauptet namentlich, daß der kapitalistische Notstand auf diesem Mißverhältnis beruhe, indem sie den L o h n der kapitalistischen Wirtschaft darauf zurückführt. Sie ist vor allem anderen eine L o h n t h e o r i e. Z w e i t e n s: »der prophetische Malthusianismus, der mit Zahlen jongliert«; er behauptet, daß ein solches Mißverhältnis für eine Zukunft unvermeidbar sei, die er infolge grotesker Irrtümer für sehr nahe hält. D r i t t e n s: »der prophetische Malthusianismus zweiter Abart«; er fürchtet für eine nahe Zukunft ein Mißverhältnis zwischen der Produktionskraft der Industrie und ihrer Absatzmöglichkeit, ein Mißverhältnis, das nicht auf natürlichen, sondern sozialen Ursachen beruht, das durch bessere Organisation der Wirtschaft heilbar sei usw. Das sind offenbar drei sehr verschiedene Dinge, werden aber immer so durcheinander gewirbelt, daß sie als eines erscheinen.

Die besseren Autoren, z. B. Ad. Wagner, Rümelin, Schmoller usw. tragen vor allem die dritte Abart vor, und ich habe ihnen deshalb

---

[6]) Dr. Siegfried Budge, das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Heft 8, Neue Folge der »Volkswirtsch. Abhandl. der bad. Hochschulen«. Karlsruhe 1912.

vorgeworfen, daß sie sich irrtümlich Malthusianer nennen, ohne es zu sein. Das ist der erste Punkt, in dem Budge von mir abweicht. Und zwar versucht er, mich dadurch zu widerlegen, daß er Malthussche Stellen zitiert, in denen Anschauungen ausgesprochen werden, die denen der genannten Pseudo-Malthusianer ähnlich oder inhaltgleich sind.

Ich will diese Stellen gar nicht genau unter die Lupe nehmen. Ich will per inconcessum annehmen, sie enthielten ganz die gleichen Gedanken, Erwägungen und Befürchtungen, die heute z. B. Wagner vorträgt. Selbst dann ist die Budgesche Darlegung ein Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt [7]).

Man kann nämlich aus Malthus alles belegen, was auch nur ganz entfernt mit seinem Thema in Verbindung steht. Dieser Mann, dem jede deduktive Fähigkeit völlig abging, der jeder gesunden Logik völlig entbehrte, hat ein von Widersprüchen wimmelndes Buch geschrieben. Er widerspricht sich von Seite zu Seite selbst — und so ist es kein Wunder, daß sich auch Stellen finden, die mit der Ansicht seiner Gegner übereinstimmen! Der berühmte »Essay on population« gleicht darin den großen Religionsbüchern, daß man in ihnen alles findet, aus ihnen alles behaupten und alles widerlegen kann.

Angesichts dieser Eigentümlichkeit des Buches — die ich übrigens durchaus nicht allein behaupte — habe ich mich, um meine Kritik überhaupt fundieren zu können, dazu entschließen müssen, seinen leitenden Gedanken erst einmal reinlich darzustellen. Es war das keine leichte und keine angenehme Aufgabe, aber sie mußte geleistet werden, und sie mußte so geleistet werden, wie ich es gemacht habe — d. h. grundsätzlich; ob mir meine Absicht gelungen ist, ist eine Frage für sich, aber die Absicht war wissenschaftlich vorgeschrieben.

Es handelt sich nämlich bei allen dogmenkritischen Aufgaben vor allem, als dem ersten Akt der Arbeit, darum, den Gedankengang des Autors reinlich, ausführlich und sogar liebevoll darzustellen. Das ist bei klaren Köpfen, wie etwa Marx und Ricardo, leicht und eine Freude, bei Wirrköpfen wie Malthus und einigen anderen schwierig und ein arges Mißvergnügen. Es kann unter Umständen sogar unmöglich sein, wenn der betr. Autor keine Gedanken oder keinen geregelten Gedankengang besitzt.

In diesem letzten Fall befindet sich der Dogmenkritiker vielleicht bereits Malthus gegenüber. Das Buch enthält keinen einzigen neuen Gedanken; alles stammt von Quesnay, Smith, Steuart, Wallace, Townsend usw.; und alle diese alten Gedanken sind mißverstanden; und von einer geregelten Entwicklung ist gar keine Rede.

Mit Schriften von derartigem Kaliber pflegt man sich in entwickelten Wissenschaften nicht zu beschäftigen. Man legt sie zu dem Uebrigen und ist damit fertig. Leider ist die Oekonomik — darüber

---

[7]) Das Folgende gilt auch für H. Dietzel, der ähnlich gegen mich polemisiert.

ist sich alle Welt einig — noch sehr weit davon entfernt, eine entwickelte Wissenschaft zu sein. Das Bischen von Fundamenten für eine solche, die die Klassik gelegt hatte, war zum Teil auf unsicherem Boden gelegt und ist verfallen, und das, was noch brauchbar gewesen wäre, hat der Historismus aus Versehen mit abgebrochen. Und so ist der sog. »Bestand« unserer Wissenschaft heut ein unorganisches Haufwerk von einigen gut und sehr vielen schlecht beobachteten und gedeuteten Tatsachen: und das verbunden und sozusagen geordnet durch subjektive Meinungen, die überhaupt nicht beweisbar sind, und durch Theorien, die beweisbar falsch sind. Alle Meinungen, die den Interessen einer mächtigen Klasse dienen, haben ihre — gutgläubigen — Verfechter, und — der Verstand ist der Lakai des Willens, sagt Schopenhauer — werden verteidigt, mag auch die Logik noch so sehr Zeter dagegen schreien.

Das mächtigste aller Klassentheoreme ist das Bevölkerungsgesetz, und darum muß man sich leider mit diesem Produkt der absoluten Mißlogik näher befassen, nicht um seiner selbst willen, sondern um seines ungeheueren Einflusses willen. Und zu dem Zwecke muß man — leider — den vielleicht unmöglichen Versuch machen, festzustellen, was damit denn eigentlich gesagt sein soll. Man muß Malthus vor Malthus schützen, Malthus gegen Malthus verteidigen.

Wer das bestreiten will, hat die Aufgabe, nachzuweisen, daß das Buch aus einem logischen Gusse ist, daß sämtliche Aussagen aus den Prämissen folgen, mit den Prämissen und den Tatsachen übereinstimmen. Ich behaupte, daß das völlig unmöglich ist und glaube, es bewiesen zu haben. —

Ist es aber unmöglich, — und bis zum Beweise des Gegenteils halte ich daran fest — so gibt es nur e i n Mittel, um vielleicht ein wenig Sinn und Ordnung in das Chaos zu bringen: m a n m u ß f r a g e n, w a s M a l t h u s e i g e n t l i c h b e w e i s e n w o l l t e[8]). Hat man dieses Thema probandum festgestellt, so muß man die Beweisführung in einer d e m A u t o r m ö g l i c h s t g ü n s t i g e n A r t darstellen, d. h. diejenigen Tatsachen und Argumente aus dem Wust heraussuchen und möglichst günstig anordnen, die seiner Beweisführung dienen können. Wenn das geschehen ist, so bleibt ein Teil von Tatsachen und Argumenten als gänzlich irrelevant, ein anderer als geradezu widersprechend zurück. Diese muß man beide vernachlässigen, indem man sich lediglich an die festgestellten Hauptlinien hält.

So bin ich vorgegangen, und, ich wiederhole es, so muß jeder vorgehen, der sich mit Malthus ernsthaft beschäftigen will. Man mag mir nachweisen, daß ich »angebrachtermaßen« Irrtümer begangen habe; aber zu dem Zwecke wird man »grundsätzlich« nur den von mir gewiesenen Weg beschreiten können.

[8]) Das ist überhaupt der Schlüssel für alle dogmenkritischen Probleme. Denn überall ist ein »thema probandum« der Ausgangs- und Zielpunkt der Untersuchung, auch bei den Größten, und alle Bemühung gilt nur dem Zwecke des Beweises.

Das »thema«, das Malthus zu beweisen hatte, ist glücklicherweise völlig gewiß. Sein »Essay« entstand bekanntlich aus einer Debatte mit seinem sehr freisinnigen Vater, der dem Sozialismus geneigt war, wie ihn Condorcet und Godwin vortrugen, dem »utopischen« (im Sinne von Marx) Kommunismus. Zu dem Zwecke wendete der Sohn die »Kinderfibel von der ursprünglichen Akkumulation«, mit der die Quesnay, Turgot und Smith die Entstehung der Großvermögen in der Vergangenheit erklärt hatten, auf die Zukunft an und verstärkte ihre Argumente durch eine logisch falsche Wendung des »Gesetzes der Produktion auf Land«.

Die Lehre von der ursprünglichen Akkumulation läßt alles Großvermögen an Land und »Kapital« entstehen durch lediglich ökonomische Differenzierung, ohne Eingreifen außerökonomischer Kräfte, aus einem vorausgesetzten Anfangszustande der Gesellschaft, in dem nur freie und gleichberechtigte Bürger mit einander in Wirtschaftsbeziehungen stehen [9]). Malthus tat nichts weiter, als daß er mit den Sozialisten jenen Zustand absoluter Gleichheit durch irgend einen Akt der Gesetzgebung als wiederhergestellt unterstellte. Er zeigte nun zweierlei: erstens, daß die Verschiedenheiten der Begabung und des Glücks durch rein ökonomische Beziehungen jenen Zustand der Ungleichheit mit allen Kategorien der bürgerlichen Wirtschaftsordnung schnell wieder herbeiführen müssen. Das war vorauszusehen: denn aus den gleichen falschen Prämissen mußte sich durch das gleiche fehlerhafte Verfahren der gleiche Schluß ergeben. Und er zeigte zweitens, daß kraft des »Gesetzes der Produktion auf Land« die rapid wachsende Menschheit sehr schnell an der Grenze ihres Nahrungsspielraums angelangt sein würde, so daß von diesem Zeitpunkt an Not und Elend die überschüssige Bevölkerung fortraffen müßten, um den Ueberlebenden die Existenz zu ermöglichen. Und zwar würden fatalerweise die Angehörigen derjenigen Klasse als Opfer fallen müssen, die durch jene rein ökonomische Entwicklung als eigentumslose Proletarier in die Welt gekommen wären, während die glücklichen Besitzer von Boden und Kapital zu leben hätten.

Das war die erste Konzeption, rein auf die Zukunft gewendet. Es war »prophetischer Malthusianismus, der mit Zahlen jongliert«, und so haben die sonderbaren Käuze, die heute dieser Theorie anhängen, ein Recht darauf, sich Malthusianer zu nennen, freilich nur Anhänger des Malthus erster Periode.

Denn es folgte eine zweite Periode, in der die erste Konzeption einen ganz anderen Inhalt erhielt. Das kleine Pamphlet wurde von der Bourgeoisie als Waffe gegen den unbequemen Sozialismus mit Jubel begrüßt, und sein Verfasser sah sich plötzlich als gefeierten Vorkämpfer seiner Klasse. Er berichtet selbst, daß er bald erkannte, sein »Prinzip« habe einen weit größeren Herrschaftskreis, als er ursprünglich angenommen hatte. Es erwies sich als brauchbar nicht

[9]) Die Konstruktion ist, wie ich nachgewiesen habe, historisch und ökonomisch absolut unhaltbar. Vgl. meine »Theorie der reinen und pol. Oekonomie«. Berlin 1910, 2. Aufl. 1911. Buch I. Abschnitt 3.

nur für die Ablehnung der sozialistischen Zukunftshoffnungen, sondern auch für die Verteidigung der bürgerlichen Wirtschaftsordnung in der Gegenwart.

Handelte es sich nämlich um ein »Naturgesetz«, so hatte dies offenbar Allgemeingültigkeit für alle Zeit. Verhinderte es wirksam, daß in der Zukunft Not und Elend verschwinden könne, so war es offenbar auch die Ursache davon, daß Not und Elend in aller Vergangenheit gewütet hatten und in der Gegenwart weiter wüteten. Kurz und gut: wenn die »Kinderfibel von der ursprünglichen Akkumulation« die bürgerliche Ordnung ihrem Aufbau nach, mit ihrer Gliederung in die drei Klassen der Grundbesitzer, Kapitalbesitzer und Arbeiter, rechtfertigte, so rechtfertigte das »Prinzip« diese gleiche Ordnung auch ihrer Leistung nach: es wälzte die Verantwortung für den greulichen Notstand der Bevölkerungsmasse jener frühkapitalistischen Aera, für den entsetzlichen Raubbau an der Volkskraft, von den Schultern der Besitzenden auf die viel tragfähigeren Schultern der unverantwortlichen Natur ab. Diese Not, dieser Raubbau erschien als »Elementarereignis«, dem der Mensch ohnmächtig gegenübersteht.

Vom Standpunkt der Oekonomik aus gesehen, hatte damit ein Problem seine Lösung gefunden, dem die bürgerliche Wissenschaft der Zeit nicht recht hatte beikommen können, das Lohnproblem. Das Bevölkerungsprinzip lieferte den »Bestimmungsgrund« des Lohnes, der schmerzlich gesucht wurde. Denn hier vor allem hatte die altbürgerliche Theorie versagt: wenn der Lohn in der Tat sich bestimmte durch das Verhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Gesamtkapital einerseits und der Arbeiterzahl andererseits, wie Smith angenommen hatte, dann hätte er steigen müssen; denn die erste Größe war unbestreitbar ungeheuer viel schneller gewachsen als die letzte. Das »Prinzip« löste das Dilemma auf, indem es zeigte, daß die Subsistenzmittel unmöglich so schnell wachsen können wie die Bevölkerung, so daß der durchschnittliche Arbeitslohn unmöglich hinreichen kann, um alle ausreichend zu ernähren.

Das ist das thema probandum, das ist der Inhalt des Bevölkerungsgesetzes zweiter Periode. Das und nichts anderes! Es ist richtig, daß der schwache Denker Malthus selbst nicht imstande gewesen ist, den neuen Inhalt reinlich auszugestalten. Darum sind genug Bestandteile stehen geblieben, die nur so lange Bedeutung hatten, als es sich um den Malthusianismus erster Periode, denjenigen handelt, der »mit Zahlen jongliert«. Und es ist nicht minder richtig, daß sich Bestandteile finden, die überhaupt nicht in die Beweisführung gehören, Bestandteile, die dem prophetischen Malthusianismus zweiter Abart ähnlich oder meinetwegen wesensgleich sind. Ja, es finden sich sogar Argumente genug, die mit denen der Gegner, z. B. den meinen, völlig übereinstimmen. Das liegt einfach daran, daß Malthus nicht entfernt die logische Fähigkeit besaß, um schwierige Begriffe wie etwa »Uebervölkerung« und »Tendenz« auch nur zu verstehen, geschweige denn

sauber zu definieren, und daß er infolgedessen wahllos in seinen, von Auflage zu Auflage immer mehr anschwellenden Wälzer übernahm, was er an ähnlich klingenden Argumenten irgendwo auffand. Und so mögen sich denn so bedeutende Autoren wie Wagner und Dietzel wohl auf den Wortlaut des »Essay« berufen dürfen: aber auf den richtig verstandenen Sinn dürfen sie sich nicht berufen!

Der Hauptinhalt des Buches ist, ich wiederhole es, die Entwicklung des Arbeitslohnes in der kapitalistischen Vergangenheit und Gegenwart zu erklären. Sobald das klar ist — und niemand kann versuchen, es zu leugnen —, erkennt man sofort, daß die beiden Abarten des »prophetischen« Malthusianismus einen ganz anderen Inhalt haben, sich auf ganz verschiedene Probleme beziehen. Denn unmöglich kann etwas, das morgen sein wird, die Ursache sein von etwas, das gestern war und heute ist.

So viel über das erste Bedenken, das Budge mir entgegenstellt. Vielleicht gelingt es mir, ihn zu überzeugen: die ältere Generation habe ich aufgegeben. Allzutief wurzelt ein verehrter Irrtum. —

II.

Nun zu einem zweiten Punkte. Budge rechnet mir auf Grund statistischer Erhebungen vor, daß sich die Nahrungsmittelerzeugung während der letzten Jahrzehnte nur um ein weniges mehr vermehrt habe, als die Bevölkerung. Er folgt hier Wolf und Dietzel, die mir die gleichen Zahlen vorgerückt haben, und zieht gleich ihnen den Schluß daraus, daß das Bevölkerungsprinzip richtig sein müsse.

Ich will gegen die Zahlen keinen Einwand erheben. Sie sollen völlig richtig sein. Beweisen sie etwas für Malthus und gegen mich? Nicht im mindesten! Die ganze Argumentation beweist nur eins, nämlich: daß selbst Männer wie Dietzel und Wolf hier und da sich vor elementaren Schnitzern in den ökonomischen Anfangsgründen nicht schützen können!

Was in aller Welt sollte die Landwirte des Erdkreises dazu bewegen, mehr Nahrung zu erzeugen, als gebraucht wird? Wären sie verrückt genug, das auch nur kurze Zeit hindurch zu tun, so wäre die Folge ein Preissturz von solcher Wucht (nach der King'schen Regel), daß sie ihre Produktionskosten nicht herausbekämen und bei dem Geschäft zusetzen würden. Wenn eine statistische Erhebung zeigt, daß in einem Lande die pro Kopf erzeugte und eingeführte Menge von Nahrungsmitteln im Durchschnitt einer längeren Periode gestiegen ist, so geht nur daraus hervor, daß die Einwohner sich früher nicht satt essen konnten, oder daß sie jetzt in der angenehmen Lage sind, einen Teil der Urprodukte in feinere Genußmittel, z. B. Bier zu verwandeln. Und das sind einzig und allein auch die Ursachen, warum die Kopfquote in Europa ein wenig gestiegen ist. Wenn sie aber nicht stärker gestiegen ist, so liegt die Ursache nicht daran, daß die Landwirtschaft nicht mehr herstellen konnte, sondern daß sie nicht mehr her-

stellen wollte, weil die Preise nicht hoch genug waren, um ihr es rentabel erscheinen zu lassen. Und die Preise waren nicht hoch genug, weil eben nicht mehr gebraucht wurde, als da war.

Dies Argument beruht auf dem elementaren Fehler der Verwirrung zwischen den beiden Kategorien der Produktivität und Rentabilität. Malthus wäre gerechtfertigt, wenn die Analyse der Tatsachen ergäbe, daß die Landwirtschaft ihre technische Produktivitätsgrenze erreicht hat, so daß sie trotz des Stachels hoher Preise nicht mehr erzeugen kann: aber er ist widerlegt, mindestens beweist es nichts für ihn, wenn die Analyse der Tatsachen ergibt, daß die Landwirtschaft nur ihre Rentabilitätsgrenze erreicht habe, weil die Preise, d. h. der Bedarf, zu gering waren, um die Produktivität zu vermehren.

Und ganz zweifellos ergibt die Analyse der Tatsachen, daß die letzte und nicht die erste Ursache vorliegt. Niemand bezweifelt, daß, wenn die Preise höher wären, die europäische und amerikanische Landwirtschaft durch intensive Kultur entsprechend höhere Roherträge herausholen könnte; daß hier gar keine erkennbare Grenze gegeben ist, und daß die Intensitätssteigerung und Produktenvermehrung nur deshalb unterbleibt, weil die Preise nicht hoch genug sind, um sie rentabel zu gestalten.

Budge und Dietzel, die das ebenso verkannten, wie ihre Vorgänger, leisten sich noch einen zweiten elementaren Schnitzer, um zu beweisen, daß das »Gesetz der Produktion auf Land« dennoch in Kraft ist, d. h. daß es nicht, wie ich behaupte, überkompensiert wird durch das »Gesetz der steigenden Erträge« in der Industrie und dem Transportwesen; überkompensiert wird dadurch, daß jede spätere und zahlreichere Generation den vorhandenen Boden mit besserer Kenntnis und wirksameren Werkzeugen bestellt, sodaß der Ertrag pro Kopf nicht fällt, sondern steigt. Sie stützen sich darauf, daß der Geldpreis der Urprodukte stark steigende Tendenz habe, und ziehen daraus den Schluß, daß, wie Malthus und Ricardo behaupten, die Beschaffung der Nahrung mit immer wachsenden Schwierigkeiten verbunden sein müsse, daß mit anderen Worten das »Gesetz vom sinkenden Spielraum«, wie Malthus es formuliert, wahr sei.

Das ist nun sehr böse! Es ist ein gröblicher Fehler in den Elementen der Oekonomik. Steigender Geldpreis des Urprodukts beweist nämlich nicht im mindesten etwas für absolut wachsende Schwierigkeit seiner Beschaffung, sondern nur für relativ wachsende Schwierigkeit seiner Beschaffung im Verhältnis zu der Schwierigkeit der Goldbeschaffung. Vor diesem Denkfehler hat schon Ad. Smith gewarnt. Ich zitiere aus meiner »Theorie« [10]):

»Wir wissen, daß im normalen Verlauf der Dinge der Preis der Urprodukte, ausgedrückt in Gewerbsprodukten, steigen muß. Das wird überaus häufig so verstanden, als würden die Urprodukte »mit immer

---

[10]) p. 497/8.

größerer Schwierigkeit erlangbar«, oder mit anderen Worten, die Versorgung einer wachsenden Bevölkerung mit Nahrung werde immer schwieriger. Aber der Satz hat nicht entfernt diesen Inhalt.

»Ich zitiere einige grundlegende Sätze von Adam Smith. Er sagt, daß bei steigender Kooperation »alle Dinge nach und nach billiger werden, da ihre Erzeugung nach und nach eine geringere Quantität von Arbeit erfordert«, und fährt dann fort (Book I. Ch. 8):

»Obgleich jedoch alle Dinge in Wirklichkeit billiger geworden wären, so würden viele scheinbar teurer als vorher geworden sein, d. h. sie hätten nur gegen eine größere Menge anderer Güter eingetauscht werden können. Nehmen wir z. B. an, daß bei den meisten Gewerben die erzeugende Kraft der Arbeit zehnfältig vorgeschritten wäre, d. h. daß die Arbeit eines Tages zehnmal so viel als ursprünglich erzeugt hätte, und daß dagegen bei einer gewissen Beschäftigung dieser Fortschritt nur zweifach gewesen wäre, d. h. daß die Arbeit eines Tages hierbei nur doppelt so viel als früher hervorzubringen vermocht hätte. Wenn man nun das erstere Produkt gegen das letztere umtauschen wollte, so würde das Zehnfache der ursprünglichen Quantität ersterer nur das Doppelte der ursprünglichen Quantität letzterer Ware erkaufen können. Eine bestimmte Menge dieser letzteren, ein Gewichtspfund z. B., würde somit fünfmal teurer als vorher erscheinen, in Wirklichkeit jedoch doppelt so billig sein. Denn obgleich die fünffache Menge anderer Güter nötig ist, um es zu erkaufen, so ist doch nur die Hälfte der früheren Arbeitsmenge erforderlich, um es zu erkaufen oder zu erzeugen. Seine Erlangung würde somit doppelt so leicht sein als vorher.«

»Augenscheinlich hatte Smith hier das uns interessierende Verhältnis von Urprodukt zu Gewerbsprodukt im Auge. Beide werden bei steigender Kooperation »leichter erlangt« als vorher, aber in einem verschiedenen Grade. Wir haben hier denjenigen Fall einer Wert- und Preisverschiebung, den wir als theoretisch möglich festgestellt haben, daß zwei Produkte ihre Wertrelation ändern, das eine im Verhältnis zum anderen teurer wird, wenn beide im absoluten immanenten Wert, dem Grenzbeschaffungswert, sinken, aber das eine weniger stark als das andere. Das Urprodukt sinkt bei steigender Kooperation im absoluten Wert, weil der Beschaffung der Einheit kleinere gesellschaftliche Widerstände entgegenstehen — aber es steigt dennoch im Tauschwert, verglichen mit dem Gewerbsprodukt, weil dessen Grenzbeschaffungswert noch stärker gefallen ist.

»Keinesfalls bedeutet daher steigender Preis des Urprodukts ohne weiteres steigende absolute Beschaffungswiderstände, keineswegs »immer größere Schwierigkeit, die wachsende Bevölkerung zu ernähren«, — sondern er kann auch steigen, wenn die Schwierigkeit immer g e r i n g e r wird.«

III.

Ich komme jetzt zu jenem einzigen beachtenswerten Einwand, den mir Pohle und Ed. Bernstein gemacht haben, den ich in meinem

»Marx« abzuweisen versucht habe, und den Budge wieder aufnimmt. Es handelt sich um die Widerlegung der gesamten Malthusschen Auffassung durch die Tatsache der relativen Vermehrung der städtischen Elemente bei allen wachsenden Kulturvölkern. Das Argument ist sehr alt, schon von frühen Gegnern des Malthus vorgebracht worden. Der Gedanke ist der folgende:

Wäre wirklich, wie Malthus behauptet, das »Gesetz vom sinkenden Nahrungsspielraum« in Kraft, d. h. würde das Gesetz der Produktion auf Land nicht durch die steigende Kooperation einer verdichteten Bevölkerung kompensiert und überkompensiert — dann müßte die Prozentzahl der städtischen Elemente bei allen wachsenden Kulturvölkern fallen, und die Prozentzahl der Landwirte steigen. Denn die Nahrung ist das primäre Bedürfnis aller Lebenden, ihre ausreichende Erzeugung die erste Aufgabe der gesellschaftlichen Produktion.

Nimm an, ein Volk habe sich während einer bestimmten Periode an Zahl verdoppelt. Wäre das Gesetz des sinkenden Spielraums in Kraft, und blieben die Relativzahlen der Städter und Landwirte die gleichen, so würde auf die gegebene Ackerfläche doppelt so viel Arbeit entfallen, wie am Anfang der Periode. Diese Arbeit würde aber weniger als doppelt so viel Ertrag liefern, d. h. die Quote pro Kopf wäre gesunken. Dann müßte die Volkswirtschaft mehr Arbeitskräfte an die landwirtschaftliche Produktion stellen, um die alte Quote zu erzeugen, sage dreimal so viel: denn dreimal so viel Arbeit auf einer gegebenen Fläche kann doppelt so viel Nahrung hervorbringen. Mit anderen Worten: die Relativzahl der landwirtschaftlichen Elemente müßte auf Kosten der übrigen steigen.

Im privatwirtschaftlichen System würde sich das Gleiche dadurch durchsetzen, daß der Preis des Urprodukts so lange im Verhältnis zum Gewerbsprodukt steigen würde, bis die landwirtschaftlichen Unternehmer ihren Betrieb durch Einstellung von mehr Arbeitern und sonstige Intensivierung auf die erforderliche Ergiebigkeit entwickelt hätten.

Dasselbe Ergebnis kommt aus einer anderen Betrachtung heraus. Nimm an, bei einer gewissen Gesamtzahl sei ein Volk zur Hälfte aus Landwirten, zur anderen Hälfte aus Nicht-Landwirten zusammengesetzt. Es finde weder Import noch Export von Nahrung statt. Dann heißt das, daß jeder Landwirt durchschnittlich genau doppelt so viel Nahrung herstellt, wie er selbst mit seiner Familie braucht, und daß jeder Landwirt genau so viel Ueberschuß hat, um eine städtische Familie zu ernähren. Nun wachse das Volk auf die doppelte Zahl, und das Gesetz der Produktion auf Land sei nicht kompensiert. Dann wird jeder Landwirt im Durchschnitt eine kleinere Fläche bebauen als im Anfangsstadium; er wird davon zwar mehr als die Hälfte des früheren Produktes erzeugen, aber weniger als das ganze. Daher wird ihm, wenn er den Bedarf seiner eigenen Familie gedeckt hat, weniger verkäuflicher Ueberschuß zurückbleiben, sage nur die Hälfte des früheren Ueberschusses — und dementsprechend muß die Relativzahl der städtischen Elemente gesunken sein, in unserem Beispiel von 50 auf

33,3%; denn jetzt erzeugen zwei Landwirte zusammen nur so viel Ueberschußprodukt, wie eine Städterfamilie braucht.

Nun ist es aber geradezu die unsere wachsenden Nationen charakterisierende Massentatsache, daß die Relativzahl der Städter nicht sinkt, sondern im Gegenteil enorm steigt. Daraus, so sagten die alten Gegner des Malthus, und ich habe mich ihnen angeschlossen, folgt, daß das Gesetz der Produktion auf Land durch die Vorteile der steigenden Kooperation überkompensiert wird. Wo ein Land bei steigender Bevölkerung von seiner eigenen Urerzeugung lebt, ohne Einfuhr von außen her, da geht aus der Vermehrung der städtischen Relativzahl ohne weiteres hervor, daß jeder Landwirt von der durchschnittlich kleineren auf ihn entfallenden Ackerfläche nach Deckung seines eigenen Bedarfs einen größeren Ueberschuß erzeugt — und das ist mit der Malthusschen Vorstellung unvereinbar!

Hiergegen haben mir Pohle und Bernstein eingewendet, die Deduktion beruhe auf einem »statistischen Quiproquo«. Die Verstädterung habe nicht bloß landwirtschaftliche Elemente ergriffen, sondern auch solche gewerbliche Elemente, die früher in den Dörfern lebten. Und zwar nicht nur differenzierte Handwerker, Händler usw., sondern auch sozusagen ideale Anteile der früheren Bauern. Denn der Bauer habe vor der großen Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im Nebenberuf viele gewerbliche Arbeit verrichtet. Diese habe er abgespalten, und sie sei in Gestalt ihrer leiblichen Vertreter in die Städte gezogen, der Bauer aber, nunmehr nichts als Bauer, habe seitdem viel mehr Arbeit auf seinen Acker verwenden können.

Ich habe ohne weiteres eingeräumt, daß hier ein richtiger Gedanke ausgesprochen ist. In der Tat ist die Relativzahl der gewerblichen Elemente nicht ganz so stark gestiegen, wie die statistische Zählung nach dem Wohnsitz anzuzeigen scheint. Denn es saßen früher mehr gewerbliche Elemente auf dem Lande als heute, differenziert und undifferenziert. Jeder Bauer im Naturalstadium ist ein wenig Universalhandwerker gewesen.

Aber, so richtig der Gedanke als Korrektur einer etwas weit greifenden Verallgemeinerung ist, so verkehrt ist es, wenn man daraus eine Rettung des Malthusianismus herleiten will. Denn man braucht sich nur die Zahlen genau anzuschauen, um sofort zu sehen, daß diese räumliche, aber nicht berufliche Verschiebung der Bevölkerung noch nicht einmal hinreichen würde, um es auch nur entfernt zu erklären, wenn die Relativzahlen der beiden großen Berufsklassen ihren Bestand behalten hätten; — und daß die Erklärung geradezu grotesk versagt, wenn sie die tatsächlich beobachtete ungeheuere Veränderung im Verhältnis der beiden Klassen erklären soll.

Ich habe in meinem »Marx« und in meiner »Theorie« folgende Berechnung aufgemacht.

»Ich will gegen Marx-Bernstein billigerweise mit britischen Ziffern operieren:

»Das »Vereinigte Königreich« hatte während der kapitalistischen Epoche folgende Bevölkerungszahlen:

1754: 10 658 000
1811: 15 717 000
1891: 35 003 000
1900: 41 220 000.

»Macht bis heute einen Zuwachs von rund 30 Millionen Köpfen. Es kommt auf ein paar Hunderttausend nicht an.«

»Großbritannien war schon 1754 ein stark gewerblich entfaltetes Land und befand sich mitten im Siegeszuge des Kapitalismus. Seine Städte waren schon bedeutend. Die zwölf größten Städte hatten 1801 bereits eine Einwohnerschaft von 1 461 000 (1887: 7 434 001).«

»Aber ich will dem Gegner entgegenkommen. Ich unterstelle, daß 1754 Großbritannien noch durchaus Naturalwirtschaft gehabt habe, keine Stadt, keinen Handwerker, keine Manufaktur, nichts von alledem! Nur Bauern und Großlandwirtschaften! Ich unterstelle ferner, daß volle drei Viertel aller Arbeit jener Bauern etc. der gewerblichen Tätigkeit gewidmet gewesen sei, nur ein Viertel der Landwirtschaft; selbst unter diesen Voraussetzungen könnte die örtliche Verschiebung nur einen städtischen Zuwachs von 7½ Millionen Köpfen erklären, d. h. gerade ein Viertel des faktisch erfolgten.«

Dagegen macht nun Budge geltend, ich hätte übersehen, daß England sehr stark Urprodukt importiere. Ich habe das durchaus nicht übersehen, wie ein unmittelbar voraufgehender Passus über Deutschland beweist: aber diese Betrachtung gehört nicht auf dieses Blatt. Denn hier handelt es sich lediglich um die Schätzung, wie groß wohl maximal die Zahl jener zu viel gezählten »Quiproquo-Landwirte« und faktischen »Städter« gewesen sein könnte, die die fortschreitende volkswirtschaftliche Arbeitsteilung vom ländlichen Wohnboden gelöst haben könnte.

Mir erscheinen die Zahlen nach wie vor als überwältigend und unangreifbar.

IV.

Ein etwas veränderter Einwand ungefähr der gleichen Art wird mir von Dietzel gemacht und von Budge aufgenommen. Auch hier handelt es sich meiner Meinung nach um eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος.

Dietzel sagt: »Richtig wäre, zu sagen: Wo das Gesetz sich geltend macht, da muß die Quote der behufs *Erzeugung der Bodenprodukte tätigen* Bevölkerung auf Kosten der behufs der *Verarbeitung* usw. der *Bodenprodukte tätigen* Quote wachsen. Jener Teil der Bevölkerung deckt sich aber keineswegs mit den »Bauern«, dieser nicht mit den »Städtern«. Es kann sein — es ist in der heutigen Aera der Technik so und wird mehr und mehr so — daß viele Verrichtungen, welche *notwendig sind behufs Erzeugung der Bodenprodukte* — *nicht* von »Bauern«, sondern von sonstigen Produzenten vollzogen werden, die vielleicht auf dem Lande, vielleicht in den Städten wohnen. Zu der Zahl der *direkt* agrikolen Arbeiter — der »Bauern« — ist, um die Bevölkerungsquote zu bestimmen, welche im Dienste der Bodenproduktion

steht, die Zahl aller indirekt agrikolen Arbeiter zu addieren. Daten über Verschiebung der Relation zwischen »Bauern« und »Städtern« im Bevölkerungstotale können darüber, ob die Landwirtschaft im absteigenden Ast der Produktivität sich befindet oder nicht, keinen — auch nicht einmal ganz ungefähren Aufschluß geben!

»Wer landwirtschaftliche Maschinen und Geräte fertigt, wer Drainageröhren fabriziert, installiert, wer künstliche Düngemittel — z. B. Kalisalze — erzeugt, wer Steine, Ziegel, Holz, Eisen usw. hervorbringt, welche für landwirtschaftliche Gebäude Verwendung finden, und wer mit Hilfe dieser Materialien solche Gebäude errichtet; wer irgendwelche solche Dinge, deren die Landwirtschaft bedarf, um produktiv zu sein, ihr auf der Eisenbahn, zu Schiff usw. zuführt; kurz: wer Dinge produziert oder transportiert, welche Produktionskostenelemente der Landwirtschaft bilden — der ist genau so landwirtschaftlicher Produzent, als wer Getreide zieht und Vieh züchtet.

»Es ist klar, daß die Statistik uns, bisher wie auch künftig, die Mittel zur Kalkulation der Zahl dieser indirekt agrikolen Arbeiter versagt. Es ist aber ebenso klar, daß, falls man, wie Oppenheimer, das Vorhandensein solcher indirekt agrikolen Arbeiter außer acht läßt, und darüber, ob das Gesetz des abnehmenden Ertrages in Kraft steht oder nicht, urteilen will, indem man einfach die Verschiebung der Relation zwischen »Bauern« und »Städtern« im Bevölkerungstotale zugrunde legt, sich arg verkalkulieren kann.«

Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, inwiefern diese Auseinandersetzung irgendwie den Malthusianismus gegen das Argument aus der »Verstädterung« der Bevölkerung sollte verteidigen können. Sie verdunkelt nur den sehr einfachen Tatbestand.

Es handelt sich um gar nichts weiter als um die Feststellung, ob mit wachsender Verdichtung der Bevölkerung auf gegebener Fläche der für Nicht-Landwirte, d. h. für »nicht direkt agrikole Arbeiter« und die eigentlich gewerblichen Arbeiter verfügbare Ueberschuß wächst oder fällt. Essen, und zwar ein bestimmtes Quantum essen, müssen doch auch die »nicht direkt agrikolen« Arbeiter: sie könnten also nicht existieren, falls nicht entsprechende Nahrungsüberschüsse erzielt würden. Auf der anderen Seite könnten freilich keine so hohen Ueberschüsse erzielt werden, falls die Gewerbe nicht für die Landwirtschaft bessere Werkzeuge, Düngemittel, Baumaterialien usw. erzeugten und herantransportierten: aber das ist ja gerade das Argument, mit dem ich Malthus bekämpfe! Die gesellschaftliche Arbeitsteilung macht die landwirtschaftliche Arbeit von Epoche zu Epoche immer um so viel produktiver, daß immer größere Ueberschüsse von Nahrung erzeugt werden, und die gesellschaftliche Arbeitsteilung immer höhere Staffeln ersteigen kann, wodurch die agrarische Produktivität immer wächst. Und so weiter in infinitum! Und zwar steigert der Wollspinner und Kattunweber die landwirtschaftliche Ergiebigkeit gerade so gut, wie der Düngerfabrikant und der Hüttenbesitzer: denn auch sie machen landwirtschaft-

liche Arbeitszeit frei für agrikole Zwecke, die früher auf Nebengewerbe verwendet werden mußte und der Landwirtschaft verloren ging.

Kurz und gut: hier handelt es sich um das Verhältnis zwischen den direkten Nahrungsmittelproduzenten und allen anderen Bevölkerungsgruppen; um das Verhältnis nicht zwischen denen, die mit ihrer Arbeit direkt oder indirekt an der Erzeugung der Nahrung beteiligt sind (das sind, scharf gesehen, alle Arbeitenden einer Volkswirtschaftsgesellschaft, auch Aerzte, Nachtwächter, Regierungsbeamte usw.), sondern um das Verhältnis zwischen denen, die über das reife Urprodukt unmittelbar verfügen und daher zunächst ihren eigenen Bedarf decken, und denen, die den Ueberschuß eintauschen müssen und daher alle zusammen nicht mehr bekommen können als den gesamten Ueberschuß; von denen daher, alle zusammengenommen, unmöglich mehr da sein können, als sich ergibt, wenn man den Gesamtüberschuß der Landwirtschaft dividiert durch die notwendige Quote des Einzelbedarfs.

Da nun weder Dietzel noch Budge bezweifeln, daß die Zahl der nicht unmittelbar agrikolen Produzenten überall viel stärker wächst als die Kopfzahl der Völker im ganzen, und in einem noch viel stärkeren Grade, wenn man sie mit der Zahl der unmittelbar agrikolen Produzenten vergleicht, so ist damit bewiesen, daß der Gesamtüberschuß der Landwirtschaft stärker gewachsen ist als die Bevölkerung; und das heißt mit anderen Worten, daß jeder durchschnittliche Landwirt, obgleich er auf durchschnittlich kleinerer Fläche wirtschaftet, mehr produziert als vorher auf größerer. Denn sonst würde er nach Deckung seines eigenen Bedarfs nicht einen größeren durchschnittlichen Ueberschuß zu Markte bringen können. Und wenn das der Fall ist, so ist damit eben bewiesen, daß das Gesetz der Produktion auf Land (Dietzels »Gesetz der Degression«) überkompensiert worden ist durch das Gesetz der steigenden Erträge bei wachsender Volksdichtigkeit und Kooperation (Dietzels »Gesetz der Progression«). Und dann ist der Malthusianismus eben widerlegt.

V.

Nun gibt mir Dietzel, ebenso wie Wolf und Budge bereitwillig zu, daß in der Tat diese Ueberkompensation während des letzten Jahrhunderts überall da stattgefunden habe, wo die Wirtschaft sich ohne allzugroße politische Hemmnisse entwickeln konnte. »Allerdings«, sagt er, »trotz Eingreifens des Degressionsgesetzes hat auch in jenen Perioden, von denen oben die Rede war, Ueberkompensation stattgefunden, wenigstens in Deutschland«.

Ich akzeptiere das Zugeständnis. Mehr brauche ich nicht!

Es wird zugegeben, daß in der uns interessierenden Zeit der kapitalistischen Entwicklung die Bevölkerung nicht gegen ihren Nahrungsspielraum preßte. Sehr schön! Wie erklärt sich dann der Proletarierlohn und das kapitalistische Elend? Malthus hatte keine andere Erklärung als die umgekehrte Behauptung, die Bevölkerung presse gegen ihren Spielraum, und Dietzel wie

seine anderen Verteidiger deuten nicht im mindesten an, daß sie eine andere Erklärung haben.

Sie bemühen sich nur sämtlich, mir zu beweisen, daß meine Prognose falsch ist, der zufolge auch in aller absehbarer Zukunft die Ueberkompensation stattfinden werde. Setzen wir den Fall, sie hätten recht. Was folgt daraus? Ist die Bewegung des Lohnes im neunzehnten Jahrhundert damit erklärt, daß der Beweis erbracht wird, im einundzwanzigsten Jahrhundert werde die Bevölkerung gegen ihren Spielraum pressen? Kann, ich wiederhole meine Frage, etwas, das morgen sein wird, erklären, was gestern war und heute ist?

Ich glaubte mich deutlich genug ausgedrückt zu haben, aber es scheint, daß ich mich trotz »der mir eigenen Verve« (Dietzel) immer noch nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Ich will es jetzt versuchen.

In dem Bevölkerungsprinzip des Malthus stecken zwei ganz verschiedene Theorien. Die eine, erster Periode, bezieht sich lediglich auf die Zukunft, die andere, zweiter Periode, außer auf die Zukunft, vor allem auf Vergangenheit und Gegenwart. Sie könnten die erste mathematisch beweisen, meine Herren, und hätten doch damit noch nicht das mindeste für die zweite geleistet.

Auf die allein aber kommt es an!

Wollen Sie sich nicht endlich einmal in diesen Debatten darüber klar werden und klar darüber äußern, wovon Sie eigentlich reden: von der Zukunftsprognose oder von der Gegenwartserklärung? Wollen Sie nicht endlich einmal hier säuberlich trennen? Damit endlich einmal diese Massenfabrikation von Trugschlüssen aufhört, die das Problem fast unsichtbar machen?

Sprechen wir, wenn es Ihnen recht ist, zuerst von der Gegenwartserklärung und lassen die Zukunftsmusik aus dem Spiele; und dann, wenn Sie wünschen, von der Zukunftsmusik, und lassen die Gegenwartserklärung aus dem Spiele. Aber mischen wir nicht beide durcheinander, als handle es sich um das gleiche Problem und die gleichen Argumente. Denken wir reinlicher und scheiden wir sauberer als der »Klassiker« Malthus selbst es vermochte. Sprechen wir also zuerst von der Gegenwartserklärung.

Die bürgerliche Oekonomik hat keine andere Lohntheorie als das Bevölkerungsgesetz in einer seiner Varianten. Wer zugibt — und jeder muß zugeben — daß es während des vergangenen Jahrhunderts kapitalistischer Wirtschaft »überkompensiert« worden ist, der hat keine Erklärung für die Entwicklung des Lohnes (und das heißt gleichzeitig des Profits) in dieser Periode und erklärt seine Wissenschaft für bankerott. Und das ist sie auch! Darüber kann die schönste Prophezeihung einer noch so nahen Zukunft nicht hinwegtäuschen.

Ueber diese Zukunftsprophezeiung aber will ich mich

hier nicht streiten. Sie ist mir gänzlich gleichgültig. Die Wissenschaft hat vor allem zu erklären, was war und ist, und hat allenfalls nur so weit vorauszusagen, wie sichere Daten eine nahe Zukunft erkennen lassen. Wir haben aber weder sichere Daten, noch handelt es sich um eine nahe Zukunft.

Wir wissen weder, welche Roherträge die nächsten Jahrhunderte aus dem Boden holen werden, noch wissen wir, ob und wie stark die Völker wachsen werden. Wir wissen überhaupt nichts von all den Daten, die wir für eine Prognose brauchen.

Wir wissen aber, daß es sich um eine relativ ferne Zukunft handelt, selbst wenn die ungünstigsten Umstände zusammentreffen, die möglich sind: Stillstand der agrikulturellen Technik und Bevölkerungsvermehrung der stärksten physiologisch möglichen Art. 1891 berechnete Ravenstein die mögliche Maximalzahl, die der Planet ernähren könnte, auf Grund eines von mir als grotesk nachgewiesenen Ansatzes auf unter 6 Milliarden. 1899 v. Fircks auf 8—9 Milliarden, neuerdings Ballod auf etwa 19 Milliarden. Danach scheint es wirklich, als wenn »die Schätzung in geometrischer Progression wächst, während die Bevölkerung nur in arithmetrischer Progression zunimmt«. Ich halte auf Grund von Ansätzen, die ich nach wie vor für richtig halte, Ballods Schätzung für viel zu klein: aber mag sie richtig sein. Bis die Menschheit ihre Zahl mehr als verzehnfacht haben wird, wird eine Zeit vergangen sein, viel zu lang, als daß es den geringsten Zweck hätte, über sie etwas aussagen zu wollen. Lassen wir doch den Oekonomisten der Zukunft auch noch etwas zu tun übrig.

* * *

Das war es etwa, was ich zu sagen hatte und was ich immer wieder sagen werde, so lange der Versuch gemacht wird, das Problem wieder zu verwirren, das ich mich bemüht habe, zu entwirren.

Im übrigen habe ich den berühmten Autor nicht aus Skandalsucht angegriffen, sondern um durch Beseitigung inveterierter Irrtümer das Feld frei zu bekommen für einen positiven Aufbau der Oekonomik, für eine positive und, wie ich hoffe, richtige Erklärung des Problems der kapitalistischen Verteilung, namentlich für die Teilprobleme des Lohns und Profits. Wird diese meine Theorie anerkannt, so ist der Malthusianismus (soweit er nicht Prophezeiung ist) implicite mit erledigt: denn zwei Erklärungen derselben Phänomene können nicht neben einander bestehen.

LITERATUR-ANZEIGER.

Inhaltsübersicht:

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

Kohler, Dr. *Josef*, Professor der Rechte in Berlin: *Einführung in die Rechtswissenschaft.* Vierte neu durchgesehene Auflage. Leipzig 1912, A. Deichert. 247 S. Mk. 5.—.

Das aus der beweglichen Fülle einer vielumfassenden Persönlichkeit zu eigener Muße und Erholung in bequemer Sprache und leichtgeschürztem System hingeschriebene, aber originelle und stoffreiche Buch ist in der neuen Auflage »in allen Teilen durchgesehen«, »Strafrecht und Völkerrecht verkürzt«. (Radbruch.)

---

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

Wir zeugen vom lebendigen Gott. Predigten religiös-sozialer Pfarrer der Schweiz. Herausgegeben von J. Eugster. Jena 1912. Diederichs. VII, 327 S. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.20.

Die Leser des Archivs fragen natürlich nicht nach dem allen, was an diesem Predigtband den Theologen angeht, sondern nur nach

dem Inhalt, soweit er auf die sozial gerichtete Verkündigung der heutigen evangelischen Kirche Bezug hat. Und das muß für einen jeden nationalökonomisch gerichteten Leser von Wert sein; denn daran kann er einmal erkennen, wie weit soziale Ziele und Gedanken in die Welt der Gebildeten eingedrungen sind, vor allem aber, mit welchem Gedankenstoff Pfarrer, die immer noch auf viele Hunderttausende von Einfluß sind, deren Denken und Wollen auf sozialem Gebiete in Ordnung bringen wollen. Die Pfarrer, die zu jenem Bande beigetragen haben, gehören alle der religiös-sozialen Gruppe der Schweiz an, die ohne Zweifel das größte Vertrauen der werktätigen Bevölkerung genießt. Gibt es doch in Zürich einen »Verein sozialistischer Kirchgenossen«, eine Bezeichnung, die bei uns sowohl auf Seiten der Sozialisten wie auf der der Kirche nur sprachloses Entsetzen hervorrufen wird.

Welche Gedanken streuen denn jene Pfarrer aus, welches ist ihr soziales Kerygma? Sie zeugen vom l e b e n d i g e n G o t t im Gegensatz zu jedem Gottesbegriff, von dem Gott, der wirklich etwas fertig bringen, besonders diese Welt des Mammonismus in eine der Gerechtigkeit und Liebe umwandeln kann. Auf diese richtet sich dann die H o f f n u n g der Christen; aus aller gegenwärtigen Not heraus schauen sie auf diese neue Welt, die neue Menschheit, in der alles anders sein wird. Mit ihr wird die E r l ö s u n g kommen aus aller Not, denn die Not soll nicht erklärt, sondern beseitigt werden. Das zukünftige Reich Gottes soll sich in einer Ordnung des Lebens voll Gerechtigkeit auswirken; dazu gehört auch, wie in einer Feldpredigt vor Soldaten (!) ausgeführt wird, die internationale Verständigung und die Versicherung gegen Unfall. Angesichts dieses Zieles hat vor allem die Kirche Buße zu tun, die sich viel zu tief mit den herrschenden Mächten eingelassen hat und besonders dem Mammon dient. — Es ist also im Ganzen das echt prophetische Gedankengut, wie es je und je in der Kirchengeschichte wieder auftaucht, das hier dargeboten wird. Daß hier alle sozial wertvollen christlichen Gedanken vereinigt sind, glaube ich nicht. Dörries hat z. B. auch dem der Sündenvergebung eine soziale Wendung zu geben gewußt. Aber es sind die besten und stärksten hier zum Ausklang gekommen. Daß die Art ihrer Darbietung ganz neue Wege sucht, um volkstümlicher und wirkungsvoller zu werden, versteht sich von selbst. So wird hoffentlich auch die Predigt ein sozialer Faktor, wenn man nicht dem geschichtsmaterialistischen Irrtum huldigt, daß der Geist gegen die Verhältnisse ohnmächtig sei.

(Fr. Niebergall-Heidelberg.)

---

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

---

4. Sozialismus.

E h i n g e r, Dr. O t t o: *D i e s o z i a l e n A u s b e u t u n g s s y s t e m e, i h r e E n t w i c k l u n g u n d i h r Z e r f a l l.* Für Fachleute und Laien. München 1912. Ernst Reinhardt. 246 S. Mk. 4.50.

Der Verfasser unterscheidet je nach dem angewendeten Mittel drei Ausbeutungssysteme; das erste beruht auf unmittelbarer physischer Gewalt, das zweite auf Gewissenszwang, das dritte auf dem Monopol des Besitzes. Ihre Entwicklung wird in einer Weise geschildert, die

Richtiges und Falsches vereinigt, ohne etwas Neues zu bringen; ebenso der Zusammenbruch der beiden ersten Ausbeutungsformen. Die Waffe der Bedrückten gegen das Besitzmonopol ist der Sozialismus; doch glaubt der Verf. nicht, daß er ein sicheres Mittel zur Erhöhung des Nationaleinkommens und ein dauernder Schutz gegen Verelendung sei. Denn er vermöge nichts gegen die Vermehrung der Bevölkerung, die auf eine Verengerung des Nahrungsspielraums hinwirke und damit eine Hauptursache der Armut aufrechterhalte. Hier begeht der Verf. die für derlei Betrachtungen typischen Fehler: den Sozialismus als bloßes Verteilungsproblem zu betrachten und ferner Tempo und Art der Bevölkerungsvermehrung im 19. Jahrhundert als für alle Zukunft geltend zu hypostasieren, während der Sozialismus vermutlich — wie alle wirtschaftlichen Perioden — sein eigenes »Bevölkerungsgesetz« haben wird. — In düsteren Farben wird die Not geschildert, die über den allzu großen Menschenmassen Europas lagert, auf der anderen Seite mit Freuden konstatiert, daß die Zahl der Geburten schon jetzt zurückgehe. Für die Gegenwart sei ein staatliches Einwanderungsverbot nötig; dies werde aus dem Arbeiter den »Günstling der Zivilisation« machen. Daß die Folge eine Anpassung der Arbeitsgelegenheit an das verringerte Arbeitsangebot wäre, weil nun das Kapital auswandern würde, sieht der Verf. nicht; wie ja überhaupt die Argumentation nicht nur dieses, sondern auch allzuvieler anderer Bücher auf dem groben logischen Fehler beruht, ein einziges Moment herauszureißen, zu vereinfachen und kompliziertere Zusammenhänge beiseite zu lassen. Dann freilich ist es leicht, zu kritisieren, zu weissagen und zu reformieren.

(O. Bien.)

Joos, J.: Krisis in der Sozialdemokratie. M. Gladbach 1911. 125 S. Mk. 1.—.

Der Autor, Redakteur der Westdeutschen Arbeiterzeitung, unternimmt den etwas fragwürdigen Versuch, eine Krisis in der deutschen Sozialdemokratie nachzuweisen, indem er einerseits alle möglichen Angriffe, Fragezeichen und Skeptizismen des revisionistischen Flügels, andererseits alle heftigeren Debatten und ihre Auswüchse — die doch in einer so ungeheuren demokratischen und von so intensivem politischen Interesse erfüllten Partei unvermeidlich sind — mit Behagen registriert. Die Methode ist bequem, aber ziemlich oberflächlich; um das Gefüge der deutschen Sozialdemokratie ernstlich zu erschüttern, müßten wohl andere Kräfte wirksam sein, als die von den „Sozialistischen Monatsheften« ausgehen. (O. Bien.)

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

Bothe, Prof. Dr. *Friedrich: Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland.* Frankfurt. Hist. Forschungen, herausgeg. von Prof. G. Küntzel, Frankfurt a. M. 1910. Jos. Baer u. Co. 254 S. M. 7.—.

Die merkantilistischen Schlagworte des 17. Jahrhunderts haben

auch in Schweden die Staatslenker beschäftigt und beeinflußt. Dafür legt das in vorliegendem Buch gesammelte Material Zeugnis ab. Doch ist von vornherein festzuhalten, daß es sich bei den von Gustav Adolf und seinem Kanzler Oxenstierna geplanten, von dem Niederländer Usselinx angeregten kolonial- und wirtschaftspolitischen Reformen im Wesen um keine anderen Vorschläge handelte, als sie französische, englische und — später — auch deutsche Merkantilisten an allen europäischen Häfen vorschlugen. —

Usselinx, von dem die Reformpläne ausgingen, hatte als Kolonist seine Vaterstadt Antwerpen verlassen müssen, als diese in Spaniens Gewalt kam. 1624 trug er seine kolonialpolitischen Pläne, die in der Errichtung einer Kompagnie zur regelrechten Kolonisierung Westindiens durch schwedische Bauern und deren wirtschaftliche Eingliederung und Abhängigmachung vom Mutterland gipfelten, dem Könige Gustav Adolf vor, der, von deren Ausführbarkeit überzeugt, Usselinx in schwedische Dienste nahm. Die angestrebte »Süderkompagnie«, die vor allem den Kolonialhandel Spaniens unterbinden sollte, kam aber nicht zustande, da es in Schweden einerseits an kapitalkräftigen Teilhabern fehlte, andererseits der König selbst gegen Spanien nicht allzu schroff vorgehen konnte, da dieses der Hauptabnehmer für schwedisches Kupfer war.

Dagegen suchten der König und Usselinx die großen deutschen Handelsstädte, vor allem Frankfurt und Nürnberg, für diesen Plan zu interessieren. Mit Drohungen und Versprechungen hatte man von den Vertretern der Städte auch mancherlei Zusagen erhalten, als 1632 Gustav Adolf starb. Usselinx versuchte nun in Frankreich Geldgeber für die Kompagnie zu interessieren, auch dort ohne Erfolg. Auch Oxenstierna, der nach dem Tode des Königs die Angelegenheit weiter verfolgte, gelang es nicht, die Kompagnie ins Leben zu rufen. Dem Buche sind im Anhange auch Briefe und Reformpläne Usselinx beigedruckt. (Helene Popper.)

---

7. Bevölkerungswesen.

---

8. Statistik.

Kaiserlich Statistisches Amt: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1912. Berlin 1912. Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht. 468 S., 90 S. Mk. 2.—.

Der neue Jahrgang enthält eine Reihe neuer Uebersichten, deren Aufnahme durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 ermöglicht wurde. Hierher gehören: Die Haushaltungen im Deutschen Reiche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910; die Ausländer im Deutschen Reiche nach den Volkszählungen von 1900, 1905 und 1910; die im Deutschen Reiche am 12. Juni 1907 gezählten ausländischen Arbeiter nach ihrer Herkunft; die Eheschließenden nach Altersgruppen und bisherigem Familienstand im Jahre 1910; die Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe nach den landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1895 und 1907. Klein-, Mittel- und Großbetriebe und die darin beschäftigten Personen in den Jahren 1907, 1895 und 1882.

Aufgenommen ist ferner die neue Statistik der Schuldverschreibungen, welche in den letzten Vierteljahrsheften eingehend dargelegt wurde: 1. die Schuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldner am 31. Dezember 1910; 2. die Schuldverschreibungen der deutschen Bodenkreditinstitute am 31. Dezember 1910. Die Produktionsstatistik wurde unter Zugrundelegung der in den »Nachrichten für Handel und Industrie« gegebenen Mitteilungen weitergeführt. Sehr erwünscht wäre die Veröffentlichung sämtlicher produktionsstatistischer Angaben in ausführlicher Darstellung in einer Sonderpublikation. (Meerwarth.)

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt: Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. 1911. Berlin 1912. Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts. 636 S. Mk. 1.60.

Der neunte Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für den preußischen Staat zeigt gegenüber den früheren Jahrgängen eine erheblich erweiterte Form. Eine Reihe neuer Abschnitte wie z. B. über Witterung, Arbeitsverhältnisse, Binnenhandel, wirtschaftliche Schäden usw. sind hinzugekommen, andere, wie die über Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, Verkehrsmittel und Verkehr, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Gemeindefinanzen usw. haben eine Erweiterung erfahren. Für wichtige statistische Angaben sind ferner die Ergebnisse früherer Jahre beigefügt, so daß die Entwicklung weit zurück verfolgt werden kann. Für die Preisstatistik reichen die Angaben bis 1816 zurück; auch auf dem Gebiete der Bevölkerungs-, Berufs- und Gewerbestatistik, der landwirtschaftlichen, der Unterrichtsstatistik sind die Ergebnisse früherer Jahre beigefügt. Besonders umfangreich sind auch in diesem Jahrgang wie bisher die Statistik der Finanzen (108 Seiten) und die Statistik des Unterrichtswesens, der Kunst und Wissenschaft (79 Seiten) behandelt. Naturgemäß ergeben sich, insbesondere wenn man das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich zum Vergleich heranzieht, eine Reihe Doppelveröffentlichungen, die man aber im Interesse der Vollständigkeit im preußischen Statistischen Jahrbuch nicht missen möchte. Zu betonen ist, daß das preußische Statistische Jahrbuch auch eine große Anzahl grundsätzlich neuer statistischen Zusammenstellungen aufgenommen hat, die sich im Jahrbuch für das Deutsche Reich nicht finden. Es sei nur an die Statistik der Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel in Preußen, an die Zusammenstellung über die ortsüblichen Tagelöhne, an die Statistik der Dampfkessel, Dampfmaschinen usw. erinnert. Man möchte wünschen, daß mit der Zeit im preußischen Jahrbuch noch mehr statistische Zusammenstellungen, die nicht im Jahrbuch für das Deutsche Reich Aufnahme finden, gegeben würden. So wäre es beispielsweise von großem Nutzen, eine Statistik der Großhandelspreise zu bieten, die auf anderer Grundlage fußt als die im Jahrbuch für das Reich gegebene; etwa die wirklichen Börsenpreise zusammenzustellen, die von den Syndikaten und Kartellen festgesetzten Preise zu verwerten usw. (Meerwarth.)

Müller, Dr. *Ernst* (Assistent am Seminar für Statistik und Versicherungswissenschaft an der Universität München): *Einführung in die Statistik.* München u. Leipzig 1912. Duncker und Humblot. 46 S. Mk. 1.50.

Die Arbeit ist eine kurze Zusammenfassung dessen, was G. von

Mayr im ersten Band seiner Statistik und Gesellschaftslehre niedergelegt hat. Leider hat der Verfasser nur wenig Neues hinzugefügt. Die gleiche Terminologie und Ausdrucksweise — sicherlich, wie oft betont, nicht der am besten gelungene Teil des Mayrschen Werkes — kehrt wieder. Das gleiche gilt von der Mayrschen Auffassung über die Statistik als Wissenschaft, ohne daß sich der Verfasser irgendwie die Mühe genommen hätte, diese stark bekämpfte Auffassung zu begründer.. »Denn aus der Anwendung der erschöpfenden numerischen Methode auf die sozialen Massen will man nicht allein auf die Frage des W i e sozialer Massenzustände und Massenerscheinungen, sondern auch ihres W a r u m eine Antwort geben. Und damit scheint mir doch wohl die Statistik ein unbestreitbares Anrecht auf die Bezeichnung »selbständige Wissenschaft« geltend machen zu dürfen.« Das ist alles. Es scheint mir hier am Platz, auch einmal auf die Gefährlichkeit einer solchen Auffassung hinzuweisen. Wird jungen Menschen immer wieder die Meinung beigebracht, der Statistiker habe schon als Statistiker — wenn er seine Aufgabe richtig auffasse — darzulegen, w a r u m soziale Massenzustände und Massenerscheinungen so und so geartet sind, so werden sie dadurch zum mindesten verleitet, in ihren späteren amtlichen oder halbamtlichen Arbeiten in allen möglichen Wissenschaften — vor allem Volkswirtschaftslehre und Medizin — zu dilettieren. Wer andererseits über die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis auch nur ein wenig nachgedacht hat, wird die Gefahr erkennen, welche darin liegt, daß statistische Ergebnisse von amtlichen statistischen Stellen »gedeutet« werden. Die alljährlich wiederkehrenden Erörterungen über die Teuerung liefern genug abschreckende Beispiele. Was andererseits gerade in einer Einführung in die Statistik, die sich an weite Kreise wenden will, betont werden müßte, ist die Tatsache, daß bereits bei der Stellung von Fragen in den statistischen Erhebungsbogen, bei der Aufbereitung des statistischen Urmaterials in großem Umfang subjektiven Einflüssen und Gedankengängen Raum gelassen ist. Von hier aus kommt man zu neuen und wichtigen Aufgaben für den Statistiker. Die mathematische Statistik erörtert Müller aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht; das Gesetz der großen Zahl — einer der wichtigsten Ausgangspunkte der mathematischen Statistik — legt er hingegen nebst Begründung dar (vgl. § 6 ff.). Die Fassung und Begründung, welche er dem Gesetz gibt, ist jedoch unwissenschaftlich; vielleicht läßt sich der Verfasser durch die Arbeiten von Lexis, Bowley oder auch durch Verrijn Stuart (der Satz von Bernoulli) belehren.

Wie der Verfasser im Vorwort und auch sonst betont, will er eine Publikation geben ähnlich denen, die bereits im Ausland vorhanden sind; er denkt vor allem an den »Précis du cours de Statistique« von Julin. Was jedoch diesem Werk vor allem seine Verbreitung gesichert hat, ist der zweite Teil, der die wichtigsten Zweige der Statistik kurz und übersichtlich behandelt (Statistique appliquée S. 109—252). Dieser Teil fehlt bei Müller vollkommen. Ich verstehe daher einerseits nicht, wie er seine Arbeit in Vergleich zu der Julins stellen kann, zum anderen wie er seine Arbeit im Vorwort als gerade für Handelshochschüler geeignet halten kann. Das Literaturverzeichnis der Arbeit enthält zwar ein russisches, leider aber kein englisches Werk. Wenn Müller auch nicht Bowleys »Elements of Statistics« der mathe-

matischen Behandlungsweise wegen nennen wollte, so hätte er doch desselben Verfassers — im besten Sinne — populär geschriebenes Handbuch (An elementary manual of statistics. London 1910) unbedingt erwähnen müssen.

(Meerwarth.)

Schweden. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik. Arbeitsstatistik. H : 2. Arbetslöshetsräkningen i Sverige den 31 Januari 1910 (Arbeitslosenzählung in Schweden vom 31. Januar 1910). Stockholm 1911. Kungl. Boktryckeriet. P. A. Norstedt & Söner. 181 S. 1 Kr.

Die hier behandelte Arbeitslosenzählung ist die zweite, die sich über ganz Schweden erstreckte; die erste wurde im Winter 1908 auf 1909 vorgenommen. Durch das Königliche Schreiben vom 10. Dez. 1909 wurden die Provinzialverwaltungen angewiesen, die Gemeinde zu ersuchen, überall dort eine Arbeitslosenzählung zu veranstalten, wo man eine verhältnismäßig starke Arbeitslosigkeit erwarten konnte. Zählungstag war der 31. Januar 1910. Die Abteilung für Arbeiterstatistik hatte die Zählpapiere und die notwendigen Anweisungen den Provinzialverwaltungen zur weiteren Verteilung zu übersenden. Das System, das bei der Zählung zur Anwendung kam, war das der persönlichen Meldung der Arbeitslosen beim Zählbureau. Das Zählbureau bestand gewöhnlich aus Beamten einer jeden Gemeinde oder aus besonderen Komitees; dort wo Arbeitsnachweise eingerichtet waren, leitete der Vorsteher des Arbeitsnachweises zugleich auch das Zählgeschäft. Die Zählkarte, die für Männer ausgefüllt werden mußte, ist Seite 177, die Zählkarte, welche für Frauen ausgefüllt werden mußte, Seite 178 der Veröffentlichung abgedruckt. Beide Zählkarten entsprechen sich im allgemeinen. Die Zählkarte enthält im wesentlichen 18 Fragen. Die ersten Fragen beziehen sich auf die persönlichen Verhältnisse und auf den Beruf sowie auf die Zugehörigkeit zu einer Fachvereinigung. Dann wird nach der letzten festen Anstellung, nach dem Gewerbe des letzten Arbeitgebers und nach der Dauer der Arbeitslosigkeit gefragt. Ferner sind die Gründe, aus denen der Arbeitslose seine letzte feste Anstellung verlor, und ebenso die Gründe der jetzigen Arbeitslosigkeit anzugeben. Weiter wird der Arbeitslose gefragt, ob er jetzt arbeitsfähig ist, ob er Saisonarbeiter ist, ob er sich bereits bei der vorjährigen Arbeitslosenzählung angemeldet hat usw.

Im ganzen wurden 14 412 (14 016 männliche, 396 weibliche) Arbeitslose gezählt; im Jahre 1909 wurden hingegen erheblich mehr Arbeitslose ermittelt: 20 106 (19 545 männliche, 561 weibliche). Von den Arbeitslosen befanden sich 59 v. H. in den Städten, 41 v. H. auf dem Lande. Von den Arbeitslosen entfielen 4598 oder 31,9 v. H. auf das Baugewerbe, 1477 oder 10,2 v. H. auf die Holzindustrie, 1269 oder 8,8 v. H. auf die Metall- und Maschinenindustrie. Unter den männlichen Arbeitslosen waren 55,6 v. H., also erheblich über die Hälfte, verheiratet, 40,9 ledig und 3,5 verwitwet oder geschieden. Was die Gründe der Arbeitslosigkeit angeht, so wurde in 8999 Fällen oder in 62,4 v. H. die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsmangel, in 4059 Fällen oder 28,2 v. H. durch Arbeitsstreitigkeiten hervorgerufen.

Ueber den Wert der Angaben spricht sich die Bearbeitung dahin aus, daß sich unzweifelhaft eine beträchtliche Anzahl Arbeitsloser nicht gemeldet hat. Die Mehrzahl der an die Abteilung für Arbeitsstatistik gelangten Berichte führt das Nichterscheinen der

Arbeitslosen vor allem darauf zurück, daß die Arbeitslosen bereits bei der Zählung des Jahres 1909 geglaubt hätten, die Zählungen bezweckten die Herbeiführung von Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge. Aus Enttäuschung seien sie diemals den Zählbureaus fern geblieben. Der Bericht hält andererseits das System der persönlichen Meldung für das System, welches allein für eine sich über ganz Schweden erstreckende Zählung in Betracht kommen könne.

(Meerwarth.)

Sinwel, R.: *Statistische Uebersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde.* Wien und Leipzig 1912, Alfred Hölder. 143 S. 3 Tafeln. Mk. 2.60.

Die Arbeit zerfällt in zwei Abteilungen nebst einem Anhang. Die erste Abteilung wird gebildet durch eine in tabellarischer Form aufgestellte Uebersicht der Staaten und Länder nach Größe, Bevölkerung (Verkehrssprache), Geldwesen, Ein- und Ausfuhr (Wert und Waren) und Hauptverkehrsländern. Die zweite Abteilung enthält Uebersichten nach Handelsartikeln (Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr), Verkehrsleistungen und verschiedenen wirtschaftlich bedeutsamen Erscheinungen. Die Anordnung in diesem Teil ist die alphabetische. Im Anhang sind nichtmetrische Maße und Gewichte zusammengestellt, ferner ist der Wechselverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn, der Außenhandel des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns dargestellt und schließlich noch eine Münzumrechnungstafel beigefügt. Die Arbeit, die leider sehr schnell veraltet, ist ein nützliches Nachschlagewerk, wobei das Nachschlagen durch die originelle Art der Wiedergabe sehr erleichtert wird. Die Quellenangabe ist jedoch ungenügend. Der Verfasser hat auf der ersten Seite des Buches seine hauptsächlich benutzten Quellen, vor allem die statistischen Jahrbücher einer Reihe von Staaten, angeführt. Für die handelsstatistischen Angaben, welche der Verfasser bringt, reichen diese Quellen aus, nicht jedoch beispielsweise für die produktionsstatistischen Angaben. Die Bedeutung solcher Angaben und die Möglichkeit, sie zu Vergleichen zu benutzen, hängt in vielen Fällen von der genauen Kenntnis der Quellen ab. Hier genügen nicht die Jahrbücher; hier müssen die Veröffentlichungen herangezogen werden, aus denen die Jahrbücher schöpfen. (Meerwarth.)

Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Stadt München: Die Arbeitslosenzählung in München und seiner Umgebung vom 11. Februar 1912. München 1912. J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping). 30 S.

Anfang 1912 wurde in München und einer Anzahl Nachbargemeinden eine Arbeitslosenzählung mit Hilfe der Gewerkschaften nach dem System der Zählung von Haus zu Haus vorgenommen. Bemerkenswert und nachahmungswert ist die Einbeziehung der Nachbargemeinden infolge der engen Beziehungen, in denen die dortige Arbeiterschaft zu dem großstädtischen Arbeitsmarkte steht. Einer besonderen Beachtung und eines eingehenden Studiums würdig ist der der Veröffentlichung beigefügte Fragebogen, der bei der Zählung angewendet wurde, nebst den Anweisungen zur Ausfüllung des Zählbogens. In ihm haben die in den letzten Jahren stattgefundenen Untersuchungen über den Begriff der Arbeitslosigkeit usw. ihren Niederschlag gefunden. Ein Zählbogen war auszufüllen für alle Arbeits-

losen, die am 10. Februar 1912 nicht nur ohne Arbeit waren, sondern die auch wirklich erwerbsfähig waren und Arbeit suchten, also auch gewillt waren, eine sich ihnen bietende entsprechende Arbeitstätigkeit anzunehmen. Es sollten vor allem nur solche Arbeitslose gezählt werden, die aus rein wirtschaftlichen Ursachen ohne Beschäftigung waren. Ausgeschlossen waren solche Personen, die infolge von Krankheit, körperlichen Schäden usw. erwerbsunfähig waren oder die gar nicht gewillt waren, eine entsprechende Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Die Ausscheidung dieser nicht eigentlich arbeitslosen Personen wurde noch durch Kontrollfragen (Fragen über Invalidenkarte, Krankenkasse, Altersrente usw.) gesichert. Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beschränkt waren, wurden gezählt. Nicht einbezogen wurden hingegen solche unständige Lohnarbeiter oder solche Gelegenheitsarbeiter, bei denen tageweises Aussetzen eine natürliche Folgeerscheinung ihrer Berufsart ist, wie z. B. Zugeherinnen, Putzerinnen, Waschfrauen, Aushilfskellner usw.

Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung hat das Statistische Amt der Stadt München in drei Tabellen verarbeitet. Die erste Tabelle gibt die Arbeitslosen Münchens wieder, gegliedert nach Beruf, sonstigen persönlichen Verhältnissen, Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit. Die zweite Tabelle gliedert die Arbeitslosen Münchens nach Heimat, früherem Wohnort, Ort der letzten ständigen Beschäftigung und Dauer des letzten Aufenthalts in München. Die dritte Tabelle stellt die Arbeitslosen der 22 in die Zählung einbezogenen Nachbarorte Münchens nach den wichtigsten der für die erste und zweite Tabelle maßgebenden Gesichtspunkten dar. Eine vierte Tabelle endlich gibt eine Uebersicht über die Bewegung des Mitgliederstandes der Münchener Krankenkassen und des Stellenmarktes beim städtischen Arbeitsamt im Jahre 1911 und im ersten Vierteljahr 1912. Aus den Ergebnissen sei hervorgehoben, daß 45,4 v. H. sämtlicher Arbeitslosen Münchens und seiner Umgebung und 51,7 v. H. der männlichen Arbeitslosen auf das Baugewerbe entfielen. 61,4 v. H. der Arbeitslosen waren ledig, 35,1 verheiratet und 3,5 verwitwet und geschieden. Bei 76 v. H. der Arbeitslosen währte die Arbeitslosigkeit noch nicht länger als ein Vierteljahr. (Meerwarth.)

9. Soziale Zustandsschilderungen.

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

Lorenz, Jakob: *Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit.* 2. Heft. III. Teil: *Die Heimarbeit in der Leinenindustrie und in der Wirkerei und Strickerei.* Zürich 1911. Com. Verlag d. Schweiz. Grütlivereines. III u. S. 469—510. M. 2.—. (Preis des ersten Bandes M. 13.50).

Die Heimarbeit in der Schweizer Leinenindustrie, die im 16. und 17. Jahrhundert ein bedeutender Erwerbszweig war, hat durch die Konkurrenz der Baumwollindustrie und die Einführung des mechanischen Webstuhls ihre Bedeutung vollständig eingebüßt.

1905 waren in der Schweiz nur mehr 644 Personen als Leinenweber tätig. Der Lohn ist ungemein niedrig, die Lebensverhältnisse

erschreckend ärmlich. Die Arbeitszeit sinkt nicht unter 12 Stunden, was für die Gesundheit der Heimarbeiter um so gefährlicher ist, als die Arbeit in dumpfen, feuchten Kellerlokalen geleistet wird.

In der Wirkerei- und Strickereiindustrie sind als Heimarbeiter nur Frauen tätig. Die niederen Löhne sind hier mitverschuldet von »jenen sogenannten besseren Frauen aus dem Beamtenstande, die nicht auf diesen Verdienst einzig angewiesen sind«. Der Stundenverdienst beträgt durchschnittlich 10,4—23,3 Cts. Die Arbeitszeit ist, da die Frauen teils im Nebenerwerb tätig sind, teils den Haushalt mitbesorgen, nicht feststellbar. Auch die Lebenslage dieser Arbeiterschichte ist ärmlich und ungesund. (Helene Popper.)

Meyer, Dr. *Gertrud*: *Die Spielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge.* Leipzig 1911. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 74 S. Mk. 1.50.

Die Spielwarenindustrie des Erzgebirges gewährt zirka 5000 Personen teils als Fabriks,- teils als Heimarbeitern Beschäftigung. Das Arbeitsmaterial besteht aus Holz, Papiermaché oder Blech und wird bei Heimarbeit von den Arbeitern selbst beigestellt. Die Löhne sind immer Akkordlöhne, die vorher nicht vereinbart werden, sondern sich nach der Qualität der Arbeit richten. Ein fleißiger hausindustrieller Arbeiter verdient mit Familie 12—16 Mk. pro Woche in Einsiedel, 15—20 Mk. pro Woche in Seiffen. Durchschnittlich beträgt das Wocheneinkommen der Hausindustriellen der sächsischen Spielwarenindustrie 6—16 Mk., einschließlich der Familienmitglieder 9 bis 22 Mk. Die Löhne der Frauen sind um die Hälfte niederer.

Wohn- und Arbeitsraum sind bei den Heimarbeitern immer identisch. Die Hauptnahrung besteht aus Kartoffeln, Quark und dünnem Kaffee. Wöchentlich dreimal höchstens gibt es auch etwas Fleisch oder Hering. Trotzdem ist die Autorin überzeugt davon, daß man im Erzgebirge nicht nur »das sprichwörtlich gewordene Heimarbeiterelend nicht findet«, sondern daß es auch in der »Spielwarengegend nirgends ‚Hungerlöhne' gibt«. (Helene Popper.)

Sternthal, Dr. rer. pol. *Friedrich*: *Die Heimarbeit in der Dresdner Zigarettenindustrie.* München u. Leipzig 1912. Dunker u. Humblot. 58 S. Mk. 1.80.

In der Zigarettenindustrie Deutschlands ist die Heimarbeit nur in Dresden von Wichtigkeit. Die daselbst bestehenden 46 Fabriken beschäftigten 1911 durchschnittlich 800 Heimarbeiterinnen gegen 5000—6000 Fabriksarbeiterinnen. Für diese Heimarbeiterinnen wurde, um den Beschwerden des Publikums wegen unhygienischer Herstellung der Zigaretten in den gesundheitschädlichen Wohnräumen der Heimarbeiterinnen zu begegnen, von seiten der Fabrikanten eine Kontrolle der Arbeitsstätten eingeführt, über deren Tätigkeit in dem Buche ausführlich berichtet wird. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse werden als unzureichend geschildert, doch fehlt einwandfreies Zahlenmaterial. Interessant ist die rapide Ausschaltung der Handarbeit durch die immer mehr Eingang findenden Maschinen. In den drei größten Dresdner Zigarettenfabriken arbeiten z. B. zirka 100 Hülsenmaschinen mit einer durchschnittlichen Tagesleistung von über 6 Millionen Hülsen, zirka 60 Zigarettenmaschinen mit einer durchschnittlichen Tagesleistung von über 4½ Millionen Zigaretten. Diese Maschinen werden von 250 Personen bedient und ersetzen 4500 Handarbeiter. Die Maschinen laufen 7—8 Stunden, die Hand-

arbeiter arbeiten 11—13 Stunden täglich. Es ist demnach nur mehr eine Frage der Zeit, wie lange dieser Zweig der Heimarbeit noch bestehen wird. (Helene Popper.)

---

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

Briefs, Goetz, Dr. rer. pol.: *Das Spirituskartell*. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung. (Volkswirtschaftl. Abh. der bad. Hochschulen. Neue Folge Heft 7). Karlsruhe. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag 1912. IV, 252 S. Mk. 5,20.

Gegen dies Buch lassen sich recht viele Einwendungen erheben, man wird die Sprache an vielen Stellen zwar sehr anspruchsvoll, aber nicht entsprechend gepflegt finden, man wird der Meinung sein können, daß einzelne Fragen zu kursorisch abgetan sind, man wird bedauern, daß der Verf. nicht in stärkerem Maße versucht, neues Material herbeizuschaffen. Aber wenn man all diese und noch genügend andere Bedenken geäußert hat, wird man mit Freuden anerkennen, daß die Arbeit für eine Dissertation ein nicht gewöhnliches Maß von ökonomischen Kenntnissen und, was mehr ist, von theoretischem Denken beweist. Wenn man in der Öde der Dissertationen Umschau hält, wo vielleicht eine neue Hoffnung aufkeime, so wird man sich den Namen des Verfassers merken, um festzustellen, ob er das hält, was dieses Erstlingswerk mit allen Schwächen eines solchen verspricht.

Ueber die Spiritusindustrie besitzen wir eine große Literatur. Die einen treten vom agrarpolitischen, die anderen vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt an die Frage heran, manche auch vom volkswirtschaftlich-organisatorischen. Der Verfasser behandelt die Frage überwiegend unter dem letzterwähnten Gesichtspunkte. Dabei nimmt er gewisse Feststellungen der ökonomischen Agrarlehre als gesichert an und akzeptiert axiomatisch die Forderung, die ostelbischen Großgrundbesitzer auf Kosten der anderen Bevölkerungskreise in ihrer Position zu stützen.

Die Entwicklung der Spiritusindustrie seit dem Jahre 1887 ist wesentlich durch die Form der Branntweinsteuer bestimmt. In der Absicht des Gesetzgebers war es nicht nur gelegen, die Produzenten für den temporären Konsumausfall durch das Kontingent zu entschäschädigen, sondern die enge Verbindung von Landwirtschaft und Brennerei zu konservieren, dem landwirtschaftlichen Betrieb durch die Brennerei Geld und Futtermittel zuzuführen und Arbeitskräfte zu erhalten. Die Markt- und Kreditorganisation des damaligen Spiritushandels war aber in mehrfacher Beziehung den Produzenten nicht günstig. Brenner und Rektifikationsanstalten waren in weitgehendem Maße vom Handel abhängig, der zum Teil große Gewinne daraus zog. Ich kann nicht sagen, daß ich — auch nach Briefs' Darstellung — vollkommen klar über diese Zeit bin, aber in der Hauptsache trifft seine Darstellung wohl das Richtige.

Der Verfasser schildert dann ausführlich die Gründung der Spirituszentrale. Sie wurde geschaffen in einer Zeit, in der Landwirtschaft und Börse aus anderen Gründen aufs stärkste verfeindet waren. Die Versuche der Spritfabriken, den Handel auszuschalten, wären kaum gelungen, wenn die Brenner nicht schon aus Abneigung gegen den Handel sich eher mit jenen verbündet hätten. Das gemeinsame Kartell der Brenner und Rektifikateure hätte sich aber sicherlich nicht gehalten ohne die Schwierigkeiten, die die Steuergesetzgebung für

die Entstehung neuer Produktion gebracht hatte. Nicht genügend hat Briefs wohl berücksichtigt, daß die Besserung in der allgemeinen Lage der Landwirte seit 1897 und die Erleichterung des Kredits (Zentralgenossenschaftskasse 1895) den Brenner vom Handel unabhängiger gemacht hatten. Seit 1899 beherrscht die Zentrale den Markt.

In dem Kartell hatten ursprünglich die Spritfabriken die Oberhand, die Rektifikationsprämie gab ihnen — bei gleitender Skala — enorme Gewinne. Immerhin erzielten auch die Brenner während der Kartellzeit höhere Preise als früher. Das ist teilweise sicherlich auf die einheitliche Verwertung und die planmäßige Entlastung des Marktes durch Export und Denaturierung zurückzuführen. Es wäre aber eingehender zu untersuchen gewesen, ob die allgemeine Preissteigerung landwirtschaftlicher Artikel seit den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht die wesentliche Ursache dieses höheren Preises gewesen ist. Den Gedanken, daß die Produktionspolitik des Kartells von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei, lehnt der Verfasser energisch ab, da die enge Verbindung der Brennerei mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine selbständige Produktionspolitik nicht zugelassen habe. Zum mindesten theoretisch scheint mir der Verfasser hier zu weit zu gehen. Es ist zwar richtig, daß eine Einschränkung des Brennens zu einer Vergrößerung des Angebots auf dem Kartoffelmarkt führen mußte und somit den höheren Spirituspreisen niedere Kartoffelpreise gegenüberstehen. Aber es ist nicht gesagt, daß der Druck auf den Kartoffelmarkt stets groß genug ist, um die Mehrgewinne aus Spiritus auszugleichen, die durch die relative Preissteigerung infolge der Produktionsbindung entstehen.

Nach Ueberwindung ziemlich großer Schwierigkeiten wurde die Zentrale ab 30. September 1908 erneuert. Die Position der Brenner, die durch das Kontingent und die progressive Besteuerung größerer Quantitäten eine Art Monopolstellung hatten, kam jetzt darin zum Ausdruck, daß die Reinigungsprämie eine starke Verminderung erfuhr. Gleichzeitig gelang es, den größten Outsider, die Ostdeutsche Spritfabrik, dem Kartell zu aggregieren. Bevor sich noch die Wirkungen des neuen Vertrages zeigen konnten, wurde die Industrie durch das neue Steuergesetz wiederum in ausschlaggebender Weise beeinflußt. Bekanntlich ging die Regierungsvorlage auf ein Reichshandelsmonopol für Spiritus. Man kann den von Briefs vorgebrachten Argumenten durchaus folgen und die Ablehnung des staatlichen Monopols für eine Industrie, die doch für die freie Konkurrenz verloren ist, für verfehlt erachten. Jedoch hätte Briefs den Interessentenargumenten der Ludwig Wassermann und Genossen, die durch die spezielle Form der Monopoleinführung große Gewinne für sich oder ihre Klienten erhofften, noch schärfer entgegentreten sollen.

Die neue Steuervorlage nimmt die Politik der Zentrale zum Ausgangspunkt. Sie erzwang sozusagen den Beitritt der meisten Outsider durch die gesetzliche Festlegung des Flaschenverkaufs für denaturierten Spiritus und vor allem durch die scharfe Bestrafung des Ueberschreitens des Durchschnittsbrandes und die Einführung des Vergällungszwanges. Der Gesetzgeber übernahm sozusagen die Auffassung der Zentrale, daß es sich nicht gehöre, daß es sozusagen eine Art unlauteren Wettbewerbs darstelle, wenn Outsider die Vorteile einer Politik mitgenießen, deren Kosten nur von den Kartellmitgliedern ge-

zahlt würden. Briefs hat mit Recht die große Bedeutung dieses Solidaritätsgedankens, dieser neuen Gewerbemoral besonders hervorgehoben, ohne sich mit ihm kritisch vollkommen auseinanderzusetzen. Auch wir vermeiden es, an dieser Stelle auf die moralische und wirtschaftliche Berechtigung dieser Auffassung näher einzugehen, so sehr es reizt, zum mindesten hervorzuheben, daß von denselben Leuten für die Arbeiter der entgegengesetzte Standpunkt vertreten wird, obwohl im Interesse der volkswirtschaftlichen Produktivität eher die umgekehrte Differenzierung angebracht wäre. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß wenigstens ein Teil dieser Outsider nicht in der gleichen Lage war wie die typischen Kartellmitglieder und selbst vom Solidaritätsstandpunkt nicht einfach als Gewerbestörer anzusehn waren. Es handelt sich nämlich zum Teil um Brenner und Rektifikationsanstalten, die auf Grund teurer Rohstoffe und schlechten Inlandsabsatzes nur dann überhaupt existieren konnten, wenn sie ihre Gesamtproduktion als reinen Sprit, zum großen Teil im Ausland, absetzten. Diese Leute wurden jetzt zum Frieden mit der Zentrale absolut gezwungen, um sozusagen »Primaspritkontingent« gegen »Vergällungskontingent« zu tauschen. Briefs hat diese Eigenartigkeit nicht beachtet.

Nach Briefs liegt kartellpolitisch die Hauptbedeutung des Gesetzes darin, daß er mit Durchschnittsbrand und Vergällungszwang eine Produktionspolitik erzwang, die das Kartell vorher nicht durchsetzen konnte. Aber gerade aus diesem Grunde verurteilt er das neue Gesetz aufs entschiedenste. Er beweist nämlich, daß diese spezielle Produktionspolitik des Spiritus die Negation des ursprünglichen gesetzgeberischen Gedankens darstellt, der eben die Unterordnung der Brennerei unter den landwirtschaftlichen Betrieb gefordert hatte, zumal sich der landwirtschaftliche Betrieb seit 1887 wesentlich verändert hat (Zuckerrübe). Für die alten Brennereien mit großem Kontingent ist das Brennen ein rentabler Sonderbetrieb, der, falls es sich um schwereren Boden handelt, nicht einmal aus irgend welchen landwirtschaftlich-technischen Erwägungen nötig ist. Die Güter aber, die nach ihrer Bodenart und geographischen Lage auf eine starke Verarbeitung von Kartoffeln zu Spiritus angewiesen sind, haben seit der Einführung des Durchschnittsbrandes nur Nachteile von der Steuergesetzgebung, zumal wenn es sich um neue Brennereien mit niedrigem Kontingent handelt.

Diese Landwirte sind im Grunde Gegner der ganzen produktionseinschränkenden Politik der Zentrale und der Gesetzgebung. Sie würden auf Durchschnittsbrand, Kontingent und alle Bindungen gern verzichten, wenn sie Brennfreiheit, eine um die »Liebesgabe« verringerte Steuer, somit billigere Preise und größeren Konsum erzielen könnten.

Aber auch für sie verliert die Brennerei mit der Zeit die große Bedeutung. Die Kartoffeltrocknung gibt ihnen die Möglichkeit, das Material anderweitig zu verwerten und sich das richtige Futter zu beschaffen. So fällt der letzte Grund für die Aufrechterhaltung eines Systems, das systemlos einer Anzahl von Leuten Extragewinne auf Kosten des Staats oder der Konsumenten zuweist und zugleich monopolistische Macht gewährt.

Die Spiritusindustrie ist wirklich reif und überreif entweder für die Rückkehr zur freien Konkurrenz — oder für die Expropriation.

(Vogelstein.)

Pohlmann-Hohenaspe, A.: Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig, R. Voigtländers Verlag 1912. 64 S. Mk. 1.—.

Die kleine Schrift des bekannten Bodenreformers behandelt die Kali- und Kohlenfrage von seinem Standpunkt aus. Für den Kenner enthält sie nichts neues an Material, der Unbewanderte wird leider manche unrichtige oder unbewiesene Behauptung aus ihr entnehmen. Dem Verfasser sind doch die Dinge, über die er schreibt, nicht vertraut genug, wenn er z. B. die höhere Schichtleistung des Ruhrarbeiters als des Bergmanns an der Saar für einen Beweis der Unzulänglichkeit des staatlichen Betriebes ansieht. Bekanntlich gibt es nicht zwei Arbeitsplätze, geschweige denn zwei Minen, die die gleichen Arbeitsvoraussetzungen für den Bergmann geben. Ueber die Mittel, die er zur Bekämpfung der Monopole nennt, ließe sich gar vieles sagen, selbst wenn man in dem Ziele mit ihm übereinstimmt.

(Vogelstein.)

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

Fitch, John A.: The Steel Workers, Chararities publication Committee, New York, 1911. 353 S. $ 1.71.

Eine Gruppe von soziologischen Forschern unter der Führung von Paul U. Kellog, aber von Professor John R. Commons von der Universität von Wisconsin, dem bedeutendsten amerikanischen Kenner der Arbeiterfrage geleitet und begeistert, hat den Versuch gemacht, die ökonomischen Probleme, die sich an den Namen der Stadt Pittsburg knüpfen, zu untersuchen. Das Resultat dieser Enquête ist unter dem Titel »The Pittsburg Survey« veröffentlicht worden; ihre sechs Bände enthalten eine der bemerkenswertesten, wertvollsten und tiefgrabendsten Untersuchung des amerikanischen Wirtschaftslebens.

John A. Fitch, Sachverständiger des staatlichen Arbeitsamtes New Yorks, verfaßte den dritten der sechs Bände »The Steel Workers«, d. i. die »Stahlarbeiter«. Das Buch ist kurz gefaßt eine Beschreibung und Analyse der Ausbeutung der Stahlarbeiter von Pittsburg durch die Stahlfabrikanten. Es behandelt eine Frage, die durch bestimmte technische und kapitalistische Eigenschaften der amerikanischen Stahlindustrie geschaffen wird. Statt einfach eine Kritik des Buches zu geben, werde ich versuchen, die von Fitch geschilderte Einwirkung der Technik auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der amerikanischen Stahlindustrie wiederzugeben.

Die Steigerung der Produktivität oder die Konkurrenzfähigkeit eines Werkes in einer Industrie, die durchaus gleichförmige Rohmaterialien verarbeitet und Stapelwaren von gleichförmiger Qualität herstellt, hängt von zwei Faktoren ab: erstens von seiner mechanischen Technik und zweitens von der Intensität seiner menschlichen Arbeit. Beide Faktoren wirken fundamental aufeinander zurück, z. B., eine wenig leistungsfähige Arbeiterschaft kann in weitgehender Weise die Ausdehnung der Technik nach bestimmten Richtungen hin entweder beschränken oder erzwingen und weiter eine absolut notwendige Technik kann bestimmte Eigenschaften den Arbeitern so wichtig machen, daß große materielle Ausgaben gerechtfertigt erscheinen, um gerade die Arbeiterklasse, die die nötigen Eigenschaften besitzt,

an den Standort der Industrie heranzuziehen. Die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie illustriert in hervorragender Weise dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem technischen Prozeß und dem menschlichen Element in der Produktion.

Deshalb erstens: welches ist heute der Stand der Technik in der Stahlproduktion in Pittsburg? Der Betrieb ist ein kontinuierlicher, da jede Unterbrechung die Produktivität ungünstig beeinflußt. Die amerikanischen Hochöfen kennen keinen freien Sonntag, keinen 4. Juli, sie stehen über Weihnachten nicht still. Der Hochofenarbeiter arbeitet 12 Stunden im Tage, sieben Tage in der Woche, 365 im Jahre. Hochofen Nummer H, Edgar Thomas-Gruppe der Carnegie Stahl Companie wurde März 1894 in Betrieb gesetzt und Juni 1902 war er noch in Gang. Dies bedeutet eine ununterbrochene Laufzeit, ohne einmal kalt zu werden, von 8 Jahren 3 Monaten, während welcher Zeit dieser einzige Hochofen ohne Reparatur und ohne »relined« (neu ausgemauert) zu werden, 1 162 937 Tonnen Roheisen produzierte.

Wenn heißes flüssiges Eisen von einem Hochofen abgezapft wird, wird es gewöhnlich sofort nach einem Bessemer oder Siemens-Martins-Konverter geschafft. Eine wichtige Ersparnis der früheren großen Kosten des Wiederschmelzens von kaltem Roheisen. Deshalb muß die Arbeit der Stahlkonverterarbeiter wenn möglich zeitlich mit der der Hochofenarbeiter zusammenfallen. — Noch ein anderer Einfluß, der diese Tendenz verstärkt, kann hervorgehoben werden. Der Siemens-Martin-Konverterprozeß hat heute in Amerika den Bessemerkonverterprozeß in der Stahlproduktion größtenteils ersetzt, und dieser Ersatz übt einen weitgehenden Einfluß auf die Bestimmung der Dauer des Arbeitstages aus. Die Ursachen dieser Ersetzung sind verschiedene. Erstens drohte das Bessemererz in Amerika sich zu erschöpfen. Eine zweite Ursache liegt in der Qualität des produzierten Stahls. Der Bessemerkonverter konvertiert 10 bis 15 Tonnen Roheisen innerhalb 8 bis 10 Minuten. Der Konverter ist während des Verfahrens geschlossen und der Mann, welcher das Gebläse bedient, muß das richtige Gefühl dafür haben, wenn der Stahl vollkommen konvertiert ist und dann das Gebläse schließen. Es ist unmöglich, den Stahl während der verschiedenen Phasen seiner Konvertierung zu prüfen. Die Qualität hängt also ab von der Fähigkeit des die Bessemer-Birne bedienenden Mannes, den richtigen Moment der Konvertierung zu erraten. Mit dem Siemens-Martin-Prozeß hingegen werden 60, bei den Talbot-Oefen sogar 250 Tonnen Eisen in einer Periode von 8 Stunden in Stahl verwandelt. Zahlreiche Laboratoriumsversuche können gemacht werden und Stahl kann nach genauer Bestellung in bezug auf Härte oder Zähigkeit produziert werden. Eine Ursache der Eisenbahnunfälle sind unvollkommene Schienen; deshalb haben die amerikanischen Eisenbahnen angefangen, nur Siemens-Martin-Schienen zu bestellen. Diese Tendenz besteht auch bei der Bestellung von Baustahl. Vor 15 Jahren produzierten die großen Carnegie-Stahlwerke in Homestead fast nur Bessemerstahl; heute wirken dort im Vollbetrieb 40 große Siemens-Martin-Konverter, und die zwei Bessemerkonverter stehen meist untätig. Auch die Jones und Laughlin Company, die größte der vom Stahltrust unabhängigen Gesellschaften, produziert in ihrem neuen Werk in Pennsylvania, desgleichen der Stahltrust in seinem Musterstahlwerk in Gary nur Siemens-Martin-Stahl. Bei der steigenden Bedeutung, die durch die eben skizzierten

Umstände der Siemens-Martin-Stahl gewonnen hat, blieb die Einwirkung der veränderten Technik auf die Arbeiterschaft nicht aus und sie erscheint in diesem Falle besonders klar. Denn bei diesem Prozeß darf die Feuerung nie eingestellt werden, weil es äußerst schädlich ist, den Ofen kalt werden zu lassen. In gewöhnlichen Siemens-Martin-Werken ist die Arbeitswoche 6½ Tage. Der Ofen ist nur von Sonntag früh um 6 Uhr bis Sonntag Nachmittag 6 Uhr untätig, jedoch ohne kalt zu werden. In den neuen großen und sehr teuern Talbot-Siemens-Martin-Oefen, die 250 Tonnen Roheisen per Ladung konvertieren, ist sogar der ununterbrochene Betrieb notwendig, um Ofenschädigung zu vermeiden und das Werk auf maximaler Leistungsfähigkeit zu halten. Hier gehen also das technische Bedürfnis der ununterbrochenen Hochofentätigkeit und die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Konvertierung in Stahl Hand in Hand, um der Arbeiterschaft das Joch einer ununterbrochenen Arbeitszeit ohne Sonntag oder Feiertag aufzuzwingen.

Noch ist das letzte Glied der Kette nicht erreicht: der Stahl wird als weißglühender Ingot direkt dem Konverter entnommen und ausgewalzt, deshalb muß aus technischen Gründen diese erste Verarbeitung des Stahls im Walzwerk sich zeitlich unmittelbar an den Konverterprozeß anschließen bezw. mit ihm zusammenfallen. Früher schlossen die Walzwerke Samstag Nachmittag 6 Uhr und standen bis Montag früh um 6 Uhr still, waren also 36 Stunden untätig. Heute arbeiten die Walzwerke bis spät Samstag nacht und bleiben nur bis 3 Uhr Sonntag nachmittag geschlossen. Sonntag nachmittag um 6 Uhr sind die Walzwerke in voller Tätigkeit. Die Ingotanheizungsgruben jedoch bleiben in Betrieb sowohl die Nacht von Samstag auf Sonntag als auch den Sonntag selbst.

Um unser Ergebnis kurz zusammenzufassen: der technische Vorteil, den die ununterbrochene Behandlung des Materials bietet und der in den Augen der Stahlfabrikanten ausschlaggebende Bedeutung gewonnen hat, vereinigte die zwei großen Produktionsetappen der Stahlindustrie in Pittsburg — nämlich den Hochofenprozeß mit dem Konvertierprozeß und schuf so eine 7tägige Arbeitswoche im Hochofenwerk und nahm zum Ueberfluß noch die Hälfte des freien Sonntags im Walzwerk.

Die Eisen- und Stahlfabrikanten entschieden sich nun aus vom Standpunkt des Geldbeutels einleuchtenden Gründen nicht etwa für eine 8-Stundenschicht, sondern zogen den 12-Stundentag vor. Im Jahre 1886 schrieb Andrew Carnegie: »Heute wird jede Tonne Roheisen, die in der Welt produziert wird, abgesehen von zwei Betrieben, von Arbeitern hergestellt, die in zwei Schichten von je 12 Stunden täglich ohne Sonntage noch Feiertage das Jahr hindurch am Werk sind«.

Doch existierten andrerseits 1886 noch Gewerkschaften in der Stahlindustrie und vor 1892 war der 8-Stundentag üblich, auch gab es wenig Sonntagsarbeit. Aber nach dem großen Streik in den Carnegie-Homestead-Werken führte zuerst das »Blooming«-Walzwerk, später die Bessemer-Konverter-Abteilung den 12-Stundentag ein. Jones und Laughlin, die größte unabhängige Firma brach mit den Gewerkschaften 1897, und nach der Depression 1907—1908 hatten die Stahlproduzenten in Pittsburg ohne wichtige Ausnahme vom Hochofen bis zum Schienenwerk den 12-Stunden-Arbeitstag eingeführt.

Aber weit wichtiger als dies bestimmende Moment der Technik ist in seinem sozialen Einfluß das System, welches die Fabrikanten seit lange bestrebt waren einzuführen, nämlich das planmäßige Antreiben der Arbeiter zu größter Arbeitsintensität (Speeding-up), eine Methode, die Kosten zu reduzieren und die Produktion per investierte Kapitaleinheit zu steigern, wie sie in so vollkommener Weise die industrielle Welt noch nie gesehen hat. Der 12-Stundentag, die Sonntagsarbeit, das System des Antreibens verlangt als notwendige Bedingungen eine lenksame und gefügige Arbeiterschaft. Außerdem aber erfordern diese drei Komponenten der veränderten Stahlproduktion nicht nur eine Arbeiterschaft, die von Gewerkschaften frei sein muß, sondern eine, die selbst unfähig ist, aus sich heraus eine Gewerkschaftsbewegung zu gebären.

Was für ein Verfahren haben die Stahlproduzenten in Pittsburg gebraucht, um eine solche lenksame, gewerkschaftsfreie Arbeiterschaft zu schaffen?

Im Jahre 1876 vereinigten sich die verschiedenen kleinen Gewerkschaften rings um das Pittsburggebiet in der »National Association von Eisen- und Stahlarbeitern«. Zwischen 1880 und 1890 wurden alle Arbeiter in den neuen Walzwerken organisiert und obwohl viele unangenehme Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern während dieser Periode vorfielen, galt diese doch als industriell friedlich. Es war der Zeitabschnitt des »Closed shop«, d. h. von Betrieben, in denen nur organisierte Arbeiter beschäftigt wurden. Als die neuen Walzwerke entstanden, organisierten die Gewerkschaften auch deren Arbeiterschaft, so daß im Jahre 1891 die »Eisen- und Stahlassociation« eine Mitgliederzahl von 24 068 erreichte. So stand es vor dem großen Homesteadstreik des Jahres 1892. Die Eisen- und Stahlindustriellen standen einer hochorganisierten intelligenten Arbeiterschaft gegenüber, die für ihre Ausbeutungspläne wohl die richtige Antwort gefunden hätte. Doch in dem oben erwähnten Streik im Jahre 1892 wurden die Stahlgewerkschaften gänzlich gebrochen. Durch den Aufwand großer finanzieller Opfer gelang es Carnegie, Arbeitswillige heranzuziehen und dadurch den Einfluß der Gewerkschaften vollständig auszuschalten. Von diesem Zeitpunkt an schließen die Pittsburg-Eisenproduzenten nicht mehr — wenn möglich — Arbeitsverträge mit Gewerkschaften ab, so daß in unsern Tagen nur ein Drittel der ganzen Eisenproduktion von organisierten Arbeitern hergestellt wird. Die Johnes und Laughlin Companie stand in Kontakt mit ihren durchaus organisierten Arbeitern bis 1907, wo sie ihren Betrieb in ein »Open shop«-Werk verwandelten (in dem Gewerkschaftler und Nichtgewerkschaftler zusammen arbeiten).

Die Amalgamated Association von Eisen- und Stahlarbeitern hat zwar selbst eine vernünftige Politik angestrebt, sie übte aber einen verhängnisvoll geringen Einfluß auf ihre Zweigorganisationen aus. Als sich diese für kräftig genug hielten, waren sie anmaßend genug, die Fabrikanten zwingen zu wollen, auch unfähige Arbeiter zu beschäftigen. Sie belästigten die Unternehmer mit unwichtigen Beschwerden, weigerten sich, Befehle auszuführen und, als technische Verbesserungen gemacht wurden, verlangten sie alle daraus hervorgehenden Kostenersparnisse für sich. Es kam nicht selten vor, daß ein Stahlroller mehr verdiente wie sein Oberingenieur. Während der Streitigkeiten 1892 wurden sie kontraktbrüchig. In der Zeit der

bitteren Konkurrenz unter den Stahlproduzenten zwischen 1891 und 1901 wurden diese Hindernisse der Gewerkschaftsbewegung so nachteilig für die Produzenten in ihrem Versuch, ihre Werke konkurrenzfähiger zu machen, daß sie Gewerkschaft auf Gewerkschaft angriffen und brachen. Der bekannte Streik von 1892 in dem Homestead Bessemerwerk der Carnegie Companie wegen einer Lohnherabsetzung, dessen Folge ein absolutes Verschwinden der Gewerkschaft war, entstand zu einer Zeit, als die Carnegie Companie einen jährlichen Profit von 16 Millionon Mark, 17,2% ihres Kapitals, machte. Die andern Stahlgesellschaften folgten dann der Carnegie Companie in der planmäßigen Unterdrückung der Arbeitervereine und das Fazit war, daß Pittsburg 1900 als non-union, gewerkschaftenfrei dastand und in ganz Amerika blieben in der Eisen- und Stahlindustrie Gewerkschaften nur in den Eisenwerken westlich von Pittsburg, in den Stahlwerken in Illinois und in einem Teile der zerstreuten Eisenblech- und Weißblechwerke tätig.

Die Zeit wurde dann günstiger für diese noch bestehenden Arbeiterorganisationen: ihre Mitgliederzahl nahm ein wenig zu. Da erfuhren im Anfang 1900 die Arbeiterführer, daß eine riesenhafte Stahlkombination von ihrem gefürchteten Feind, der Carnegie Companie geleitet, die zahlreichen Betriebe, welche noch zur Hälfte organisierte Arbeiter beschäftigen, absorbieren würde. Die Arbeiterführer warteten und im entscheidenden Augenblicke der Gründung der Kombination, des Anbietens der neuen Aktien auf dem Markte, verlangten sie, daß von jetzt an jeder von dem neuen Trust gedungene Arbeiter ein Gewerkschaftsmitglied sein müsse, d. h. sie verlangten den »Closed Shop«. Der Stahltrust schlug dieses Verlangen ab und ungefähr die Hälfte der 125 000 Arbeiter streikte. Der Streik enthüllte den erstaunten Gewerkschaften eine unglaubliche Macht auf der Seite des Trusts, ihre Arbeiterschaft zu beherrschen. Es war für alle Zeit erwiesen, daß keine Arbeiterorganisation auch nur für eine kurze Zeit einem Trust im Kampfe gewachsen wäre. August 1909 nach einem Streik in einem Eisenblech- und Weißblechwerke entledigte sich der Stahltrust der letzten Gewerkschaft in seinen Betrieben und heute bleiben in Amerika den Eisen- und Stahlarbeitern, wenige machtlose Gewerkschaften in den E i s e n- (nicht Stahl)werken von Ohio, Indiana und Illinois. —

Aber die wirtschaftlich wichtigere Arbeiterpolitik des Stahltrusts ist nicht die oben geschilderte Vernichtung der Gewerkschaften, sondern die wundervolle Methode, die er befolgte, um seine Werke gewerkschaftenfrei zu halten. Der Trust erhält ein sorgsam ausgearbeitetes Spionagesystem in allen seinen Werken. Arbeiter, die versuchen, im Geheimen Gewerkschaftszweige zu gründen, werden plötzlich entlassen. Agitatoren und Leute, die die Companie kritisieren, Leute, die die von dem Trust begünstigten politischen Kandidaten angreifen, werden angeblich nur zeitweilig außer Dienst gestellt, aber später nicht wieder eingestellt. Die Arbeiter leben unter dem Drucke der Furcht vor den im ganzen Werke zerstreuten Spionen, die nicht loyale Aeußerungen hinterbringen, radikal denkende Arbeiter aufspüren und denunzieren. So wird die Arbeiterschaft unaufhörlich von allen nicht absolut lenkbaren Elementen, die der Ausdehnung des Antriebssystems und der Sonntagsarbeit Widerstand entgegensetzen, gereinigt. Diesem Endziel kommt man auch dadurch näher, daß man

die amerikanischen Arbeiter durch Einwanderer zu ersetzen trachtet, die bei ihrer verschiedenen zufälligen Zusammensetzung der Organisation unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Die Stahlindustriestatistiken zeigen, daß, um ein Stahlwerk, das 1000 Arbeiter beschäftigt, in Vollbetrieb zu halten, innerhalb eines Jahres 2000 Arbeiter eingestellt werden müssen. Dieser stetige Wechsel der Arbeiterschaft bietet die Gelegenheit, neue lenkbare Elemente in bewußter Auswahl einzuführen. In dem Konvent der großen amerikanischen »Federation of Labor«, der in Wirklichkeit der amerikanische und kanadische Arbeiterkongreß ist, wurde der Stahltrust offiziell als der größte und offene Feind der organisierten Arbeiter erklärt und der politische Einfluß der Gewerkschaftsführer war stark genug, den Senat 1910 zu einer offiziellen Untersuchung der Arbeiterzustände in der Eisen- und Stahlindustrie zu veranlassen. Der Untersuchungsbericht enthüllte eine so grasse Arbeiterausbeutung, daß die Demokraten, von der öffentlichen Meinung getrieben, einen Gesetzentwurf vorbereiteten, welcher den Schutzzoll auf Stahlprodukte bedeutend herabsetzen sollte. Präsident Taft legte sein Veto gegen die Bill ein aus Gründen, die noch nicht zur Zufriedenheit der Nation aufgeklärt wurden. — So hatten die Stahlfabrikanten in der Art der Verwaltung vollkommen freie Hand behalten und konnten, da sie ja auch von Gewerkschaften unbehelligt waren, in ihrer Politik der Kostenreduktion durch beschleunigte Produktion fortfahren, um so mehr, da ihre Abhängigkeit von gelernten Arbeitern, die einer Organisation fähig sind, vermindert war. Diese Tendenz, den Arbeitsprozeß immer mechanischer zu gestalten, ergab nicht nur verminderte Kosten verbunden mit einer gesteigerten Produktion, sondern hat auch die Beherrschung der Angestellten durch den Arbeitgeber verstärkt, z. B. die Einführung mechanischer Walzstraßen verursachten die Entlassung vieler Roughers und Fangers, gelernter geschickter Arbeiter. deren Fertigkeit in der Handhabung der weißglühenden Ingots früher unentbehrlich war und verminderte die Wichtigkeit fast aller übrigen gelernten Arbeiter. Ein Arbeiter kann die Hebel in einem Walzwerk viel leichter bedienen lernen als mit einem weißglühenden Inquot umzugehen. Die Sicherheit der Stellung der Arbeiter wurde daher untergraben. Die Walztische und Walzstraßen ermöglichen die Bearbeitung eines weit größeren Ingot. Der Hebekrahn und die Ersetzung der Dampfkraft durch Elektrizität steigerten die Produktion und ersetzten gelernte Arbeiter. Vor 15 Jahren war ein großer Teil der Stahlarbeiter Professionisten (gelernte Arbeiter). Dieser Prozentsatz hat sich stetig vermindert. Die Carnegie Companie in Pittsburg beschäftigt 23 000 Arbeiter, von denen nur 17% gelernt, 21% halbgelernt, 62% absolut ungelernt sind. In einem Durchschnittsstahlwerk erhalten 5,43% der Arbeiter einen täglichen Lohn von mehr als 20 Mark. Vor 15 Jahren waren die ungelernten Arbeiter meistens Iren, heute haben die Slaven die Iren verdrängt.

74% der Stahlarbeiter sind im Ausland geboren. Warum? Erstens ermöglichen automatisch technische Prozesse in der rasch wachsenden Stahlindustrie eine Unmenge ungelernte Arbeiter. Zweitens hatten schon in dieser Zeit die Slaven einzuwandern begonnen und die Arbeitsgelegenheit zieht sie nach Pittsburg. Der dritte Grund ist folgender: Es war ein ausgedehntes Graftsystem eingerissen, die Vorarbeiter nämlich preßten, da ihnen das Aufnahmerecht der andern

Arbeiter zusteht, Schmiergelder aus diesen heraus, und weil die amerikanischen Arbeiter dieser Methode nicht zugänglich waren, hielten sie sich hauptsächlich an die Einwanderer. Viertens wurde die alte Politik, ursprünglich ungelernte Arbeiter später in bessere Stellungen zu bringen, aufgegeben; deshalb weigern sich die ehrgeizigen Amerikaner, als ungelernte Arbeiter anzufangen. Auch haben die amerikanischen Arbeiter eine deutliche Abneigung gezeigt, auf der gleichen Stufe mit Einwanderern zu arbeiten. Fünftens ist die Arbeit schwer und dauert 12 Stunden und 7 Tage in der Woche und die Irländer lieben so schwere Arbeit nicht. Sie wanderten lieber nach dem Westen. Zum Schlusse zieht der Stahltrust nicht nur die Slaven vor, sondern annonciert sogar in allen Zeitungen, um sie zu gewinnen, ermutigt sie schon in Ungarn zur Auswanderung und gibt ihnen in Pittsburg den Vorzug vor den Amerikanern. Der Stahltrust hat folgende Anzeige im Juli 1909 in einer Zeitung Pittsburgs veröffentlicht: »Weißblecharbeiter, Walzwerkfanger und Helfer gesucht. — In unorganisierten Werken zu arbeiten — Syrer, Polen, Rumänen vorgezogen. — Beständige Arbeit und gute Löhne für arbeitswillige Männer. Eisenbahnbillets bezahlt«.

Die Walzwerkarbeiter sind vertikal geteilt in Englischsprechende (meistens Deutsche und Iren) und in sogenannte »Hunkies« oder »Ginnies«. Ein »Hunky« ist ein Slave. Ein »Ginny« bedeutet Hunkies mit Italienern gruppiert. Keine Sympathie existiert zwischen diesen beiden Lagern. Die »Ginnies« selbst sind ferner auch vertikal getrennt. Magyaren und Slaven genießen keine Sympathien, die Finnländer die Polen, die Slowaken befehden sich eifersüchtig. Die Anhänger der römisch-katholischen Kirche, der griechischen Kirche und der protestantischen Kirchen streiten untereinander. Die Arbeiterschaft im allgemeinen ist unfähig, sich zu organisieren oder zu irgend einem vereinigten Bestreben, und ist deshalb sehr bequem für die Arbeitgeber.

Was für eine Lohnpolitik war mit dieser neuen Arbeiterklasse möglich?

Die Löhne für ungelernte Stahlarbeiter sind von 14 Cents per Stunde 1892 auf 17½ Cents (70 Pfennig) 1909 gestiegen. Die gelernten Arbeiter arbeiten im Akkord und werden nach Tonnen bezahlt. Tonnensätze in den Stahlwerken sind seit 1892 im Durchschnitt 65% gefallen. Ein Teil dieser Abnahme in den Zahlungssätzen wird durch technische Verbesserungen, ein Teil durch gesteigerte physische Intensität der Arbeit wieder aufgehoben. Aber ein Teil, ungefähr 20% der Tonnensatzabnahme wird nie eingeholt trotz der Tatsache, daß fast überall die Arbeiter statt früher 8 Stunden jetzt 12 Stunden arbeiten; die Tagelöhne in Geld für Walzarbeiter haben um 34% abgenommen, für Heizer um 12%. In der Stahlproduktion ist die Arbeit eines der wichtigsten Kostenelemente. Um Arbeitskosten zu reduzieren, muß man entweder menschliche Arbeit durch Maschinen ersetzen, die Arbeiter antreiben oder niedrigere Löhne einführen. Alle drei Methoden wurden von dem Stahltrust benutzt.

Im Jahre 1901 war der Stahltrust in der Uebermacht. Das Geschäft ging für den Trust bis 1903 gut, dann schwankte der Ertrag etwas. Der Trust setzte sofort die Löhne um 10% herab und bis 1907 folgte eine Herabsetzung der andern. Trotz der Tatsache, daß die Kaufkraft des Geldes für eine Arbeiterfamilie in Pittsburg seit 1892

um 22% zurückgegangen ist, sind Geldlöhne für gelernte und halbgelernte Arbeiter dort seit 1892 um 5 bis 41% gesunken. Die Löhne für Heizer sind um 12% gesunken, Firstshearman um 41,20%, für Walztischarbeiter um 23,74%, für Walzer um 16,39%, für Helfer und Heizershelfer um 22,41% usw. Unter den Stahlarbeitern erhalten 60% weniger als 8 Mark täglich, 10% zwischen 8 und 10 Mark, 26½% zwischen 10 und 20 Mark und 3,5% mehr als 20 Mark.

Ich komme jetzt dazu, den Teil der industriellen Technik zu diskutieren, der — zum Unglück — echt amerikanisch ist. Hier liegt auch die Erklärung der merkwürdig niedrigen Eisen- und Stahlproduktionskosten in der amerikanischen Industrie. Ich meine das organisierte Antreiben der Stahlarbeiter, bis sein physischer Aufwand für die Arbeitsleistung seine letzte Reserve und Nervenstärke erschöpft.

Wie ist dies merkwürdige Antriebssystem organisiert und wie wird es durchgeführt? Erstens wird überall Stücklohn bezahlt, aber die Zahlungseinheit ist eine »Grew«, eine Mannschaft (Gruppenakkord). Deshalb geben die Mannschaftsmitglieder acht, daß niemand faulenzt. In dem Walzwerk muß jedermann den Stahl so schnell behandeln, wie er an ihn herankommt. Wenn deshalb ein rasch arbeitender Mann als Leiter der ersten Mannschaft in dem Werke, das die weißglühende Ingot verarbeitet, angestellt wird, dann besorgt der Stahl das Antreiben selbst.

Ungelernte Arbeiter werden in Gruppen geteilt unter einem Vorarbeiter, der der »Pusher«, der Antreiber, genannt wird. Diese Pusher werden nach ihrer Gruppenproduktion bezahlt. Zweitens wird der Geist des Wetteifers geschickt in die Arbeiter hineingetragen. Hochofen wird gegen Hochofen, Walzwerk gegen Walzwerk ausgespielt. Die Bessemer-Konverterarbeiter werden zu einem anstrengenden Mitbewerb angefeuert: alle Weltrekorde wurden gebrochen, aber nachdem dieser Erfolg gefeiert war, sagte der Oberingenieur, daß, seit die Arbeiter gezeigt hätten, daß es möglich wäre, diese Hochproduktion zu leisten, werde von ihnen erwartet, daß sie dieselbe Produktionsgeschwindigkeit beibehielten. Der wirksamste Ansporn aber ist die Geldbonus oder die Prämie, die dem Vorarbeiter gegeben wird, wenn er mittels Antreibens seiner Arbeiter, durch Drohung ihrer Entlassung oder durch Lohnreduktion einen abnormen Produktionsgang erreicht.

Welch großen Wert der Antrieb in den Augen der Unternehmer besitzt, beweisen die Summen, die der Stahltrust zur Verteilung von Prämien unter den Vorarbeitern benutzte. Es waren dies im Jahre 1906 nicht weniger als 13 530 000 Mark, 1907 12 500 000, 1908 6 150 000 Mark. So kommt es, daß ein Vorarbeiter, dessen reguläres Gehalt 10 000 Mark beträgt, als Prämie 2000 Mark, 20% seines Einkommens einstreicht.

Aber schließlich ist die größte Anreizung zu intensiver Arbeit die einsichtsvolle Herabsetzung der Tonnenbezahlungssätze. Die Tonnensätze wurden nicht nur entsprechend den technischen Verbesserungen herabgesetzt, sondern noch weiter reduziert. Der Stahlarbeiter fand, daß er noch intensiver arbeiten muß, um seine alte Lohnhöhe aufrecht zu erhalten. Der Trust aber hat in seinen Lohnherabsetzungen anscheinend die Intensität der Arbeit bis auf ihren höchsten Punkt gebracht, denn die neue Tonnensatzreduktion bewirkte statt eines Antreibens der müden Stahlarbeiter, die angestrengt

während 12 Stunden sich abmühen zu erhöhter Produktion, nur eine ständige Verminderung ihrer Geldlöhne, ihres Einkommens. In den Reifenwerken und in den Eisenblechwerken, wo die Produktion per Arbeiter sich seit 10 Jahren verdoppelt hat, gab es während dieser Periode keine nennenswerten Aenderungen oder Verbesserungen in der Arbeitsmethode oder in der Technik. Die 100%ige Mehrproduktion muß allein der steigenden Ausnützung der physischen Intensität der Arbeit zugeschrieben werden. Die Stahlarbeiter von Pittsburg sind Beispiele des Ueberlebens der Zähesten. Mit 35 Jahren fängt ein Stahlarbeiter an, abgebraucht zu sein. Wenn dies bemerkt wird, wird er sofort entlassen. Vor einigen Jahren veröffentlichte die Carnegie Companie eine allgemeine Notiz, daß keine Arbeiter über 35 Jahre in bestimmten großen Stahlwerkabteilungen eingestellt werden sollten. Die amerikanische Stahl- und Drahtkompagnie annonciert, daß kein ungelernter Arbeiter, der älter als 35 und kein gelernter Arbeiter, der älter als 45 Jahre ist, überhaupt eingestellt werden darf.

Weder irgend ein Fabrikant noch der Stahltrust wird gesetzlich oder von der öffentlichen Meinung gezwungen, in dieser Ausbeutung eine Grenze anzuerkennen. Die Stahlindustrie ist von Gewerkschaften gereinigt. Wenn eine Arbeiterschaft abgenutzt wird, wandert eine neue lenkbare Arbeiterschaft aus Südeuropa ein. Die Wirkung seiner Arbeiterpolitik auf die Nation aber interessiert den Fabrikanten keinen Moment. Das »laisser faire« Prinzip erfuhr nie eine solch glänzende Illustration. Es gibt ein menschliches Element in der großen amerikanischen Produktionsgeschwindigkeit, das nicht in den Statistiken über die Zahl der produzierten Tonnen figuriert.

(Carleton H. Parker.)

Hapgood, Norman: Industry and progress. Adresses. New Haven: Yale University Press 1911. 123 S. 1 $ 2 P.

An der Yale Universität gehaltene vier Vorträge, die die soziale Frage zum Gegenstand haben. Es wird gesprochen: von den Unternehmern, der Arbeit, der Produktion, der Verteilung. Der Verf. lobt den Fortschritt unserer Zeiten und möchte nur einige Auswüchse, diesseits und jenseits, verschwinden sehen. Er redet den Leuten zu, moralisch und selbstlos zu sein. »Der Arbeiter sowohl als der Arbeitgeber muß das allgemeine Wohl befolgen«. (S. 61). Typisches Produkt der moralisierenden amerikanischen Sozialpolitik.

(sz.)

Tyszka, Dr. Carl von: Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten: England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1912. Gustav Fischer. 69 S. M. 2. 20.

Sozialpolitik und soziale Fürsorge sind notwendig nicht aus charitativen Gründen, aus Mitleid und Barmherzigkeit, sondern im ureigensten Interesse des Volksganzen, als eine Pflicht gegen uns selbst. Das ist der sympathische Auftakt, mit dem Tyszka seine Studie einleitet. Er fährt fort: »Denn in dem ..... Ringen der Völker auf weltwirtschaftlichem Gebiet wird das Volk als erster Sieger bestehen, das ..... am gesündesten ist an Kopf und Gliedern, das kulturell am höchsten steht. Grundlage und Vorbedingung jeder höheren auch geistigen Kultur ist aber ein gewisser materieller Wohlstand.« Daran gemessen, schneidet Deutschland schlecht ab. Wir

sind wohl in diesen Jahrzehnten technischen, industriellen und kommerziellen Aufschwungs ein reiches und mächtiges Volk geworden und auch der Standard unserer Arbeiterbevölkerung hat sich nicht unwesentlich erhöht. Noch rascher aber sind die Kosten der Lebenshaltung gestiegen, oder wenn wir es anders ausdrücken wollen: weit stärker gefallen ist die Kaufkraft des Geldes. Nicht allgemein, aber da, wo es die Massen am empfindlichsten trifft: auf dem Gebiet der Ernährung und Behausung. Dem gestiegenen Nominallohn steht der Reallohn gegenüber, das ist die Kaufkraft, der Marktwert des Nominallohnes. Er ist zu ermitteln an dem, was durch den Nominallohn an Wohngelegenheit, an Lebensmittelversorgung in einem bestimmten Lande zu erlangen ist.

Tyszka nimmt als Grundlage seiner Vergleichung England, dessen in Arbeiterkreisen üblichen Verbrauch für Wohnung, Nahrung etc. er mit 100 ansetzt. An diesem Index gemessen stellt sich heraus, daß die durchschnittlichen Ausgaben betragen in

	England	Deutschland	Frankreich	Belgien	U. St. A.
für Nahrung	100	117	118	99	128
für Wohnung	100	123	98	74	207

Das Lohneinkommen, kombiniert mit der Arbeitszeit, verhält sich dagegen in folgender Weise:

	England	Deutschland	Frankreich	Belgien	U. St. A.
Nominallohn	100	83	75	63	230
Arbeitszeit	100	111	117	121	96
Stundenlohn	100	75	64	52	240

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß die Arbeiter des Kontinents durchweg schlechter gestellt sind. Die Ausgaben für Nahrung und Wohnung sind wesentlich höher, die Nominallöhne bei längerer Arbeitszeit und niedrigerem Stundenlohn niedriger als in England. Nur in Belgien sind die Lebenskosten etwas, das Lohneinkommen aber wesentlich geringer als in England. Die amerikanischen Ziffern, die bei sehr hohem Einkommen auch erhöhte Ausgaben zeigen, fallen insofern aus dem Rahmen des Vergleichs, als in Amerika die Nebenerfordernisse der Lebensführung weit teurer bezahlt werden müssen als überall sonst.

Am schwersten hat's der deutsche Arbeiter. Sein Lohneinkommen bleibt um 25% hinter dem des englischen Arbeiters zurück. Seine Miete ist um 23%, sein Lebensmittelverbrauch um 8% höher, obwohl er sein Nahrungsbedürfnis mangelhafter befriedigt als sein englischer Kollege und weit schlechter wohnt als dieser. Während z. B. in London in Kleinwohnungen (1—3 Räumen) 38,8% der Bevölkerung, in größeren Wohnungen (5 und mehr Räumen) 46% wohnten, lebten in Berlin in Wohnungen mit 0—2 Zimmern 75,46% der Bevölkerung und in größeren Wohnungen (4 und mehr heizbare Zimmer) nur 12,04%. In übervölkerten Wohnungen (mehr als 4 Personen in Wohnungen mit einem, mehr als 8 Personen in Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern) lebten in Groß-Berlin im Jahre 1905: 449 703 Personen. (Die Preise der Lebensmittel waren im Jahre 1905 in Deutschland um durchschnittlich 17% höher als in England.) Der nach Deutschland verpflanzte englische Arbeiter müßte, um so leben zu können, wie er es gewöhnt ist, um 18% höhere Aufwendungen machen.

Tyszka schickt seinen Betrachtungen eine Würdigung der diesem Mißverhältnis zugrunde liegenden Ursachen voraus, die wieder ein-

mal dartut, welch ein Unding es ist, daß ein vorwiegend industriell und kommerziell interessiertes Volk sich eine Regierung und Verwaltung gefallen lassen muß, in der die Interessen der Land- und Hausagrarier Wahlmodi, Zoll-, Steuer- und Verkehrspolitik entscheidend bestimmen.

Die vorliegende ebenso knappe wie lehrreiche Arbeit beruht auf den Untersuchungen des englischen Handelsamts vom Jahre 1908—1911 über die Lage der arbeitenden Klassen in den bedeutendsten Industriestaaten. (Henr. Fürth.)

---

14. Arbeiterschutz.

---

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

Winkler, Dr. *Wilhelm: Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage.* Wien und Leipzig 1911. W. Braumüller.

Diese Studien umfassen fünf Abhandlungen von ungleicher Größe, von denen einige bereits früher in Zeitschriften erschienen sind. No. I befaßt sich mit der bedeutungsvollen Frage: »Wer trägt die Kosten der Sozialversicherung?« No. II, III und IV üben von verschiedenen Gesichtspunkten aus Kritik an der Zusammenfassung von Gewerbe und Landwirtschaft in einen Risikenkreis innerhalb der Invaliden- und Altersversicherung in der österreichischen Vorlage. No. V endlich warnt vor Gefahren, die der geplanten österreichischen Sozialversicherung aus der Unzulänglichkeit ihrer statistischen Grundlagen drohen.

Die fünf Abhandlungen stellen scharfsinnige Untersuchungen dar und bieten eine Fülle von beachtenswerten Anregungen, die keineswegs nur für Oesterreich Bedeutung haben. Hie und da kann man sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser sich durch seine große Fertigkeit und Geschmeidigkeit im Aufbau logischer Gedankenreihen etwas weit hinreißen läßt. Der — eingestandenermaßen — ohnehin manchmal etwas schmale Boden der festgestellten Tatsachen erscheint dann so stark überbaut, daß es dem Leser in den obern Geschossen unklar wird, ob er noch auf realem Boden fußt, oder ob er inmitten leicht beschwingter Phantasiegebilde in der Luft schwebt.

Im einzelnen bemerkt Dr. Winkler unter anderm treffend, daß vom Gesichtspunkte der Ursächlichkeit als Verpflichtungsgrund zur Beitragszahlung aus, ein Staatszuschuß zur Krankenversicherung eher begründet erscheint, als ein solcher zur Altersversicherung. Denn als Krankheitsursachen kommen — neben andern — allgemeine Verhältnisse in Betracht, unmittelbar wirkende, wie Epidemien und dergl., und mittelbar wirkende, wie Wohnungsnot usw. Nicht nur den Unternehmerbeitrag zu den verschiedenen Versicherungsarten, sondern auch den Staatszuschuß zu den Invaliden- und Altersrenten faßt Dr. Winkler grundsätzlich als Lohnergänzungen auf; und zwar ist ihm der Staatszuschuß geradezu eine Wohltat an die Unternehmer, nicht an die Arbeiter. Denn er entstand in Deutschland, als man glaubte, die Unternehmer durch die Kranken- und Unfallversicherung genügend belastet zu haben; bei der Alters- und

Invalidenversicherung schreckte man vor erneuter Belastung der Unternehmer zurück und legte ihnen nur mehr einen Teil des ihnen zufallenden Lastenanteils auf und ergänzte den Rest durch den Staatszuschuß.

Dr. Winkler sucht zu beweisen, daß, nach Ueberwindung der ersten Jahre, die Beiträge der Arbeiter zur Sozialversicherung auf die Unternehmer in Deutschland übergewälzt wurden, während die Unternehmerbeiträge auf diesen liegen blieben. Die Sozialversicherung hat nicht zu einer wesentlichen Verteuerung der Produkte geführt; ihre Kosten tragen die Unternehmer in der Weise, daß sie einen Teil davon durch Ersparungen abwälzen, den andern aber von ihrem Unternehmergewinn decken müssen.

Für die Sozialversicherung stellt Dr. Winkler folgende Leitsätze auf:

1. Wo der Lohn ausreichend ist, soll der Unternehmerbeitrag und der Staatszuschuß ausgeschlossen sein.

2. Der Staatszuschuß sollte degressiv und zeitlich begrenzt sein. Bei gleichbleibendem Reallohn sollte nur der Unternehmer zur Dekkung des durch jene Degression entstehenden Ausfalls herangezogen werden.

3. Die fortschreitende Kultur verlangt eine Reallohnerhöhung im Wege einer Ueberwälzung des Versicherungsbeitrages des Arbeiters auf den Unternehmer.

4. Nicht erwünscht wäre die Ueberwälzung des Unternehmer- oder Arbeiterbeitrages auf die Konsumenten im Wege der Preiserhöhung, weil diese sich zum großen Teile aus den versicherten Arbeitern zusammensetzen.

5. Sozialpolitisch ist es am meisten erwünscht, daß der Unternehmerbeitrag und der übergewälzte Arbeiterbeitrag beim Unternehmer verbleiben; sie können durch Betriebsersparnisse oder durch Schmälerung des Unternehmergewinnes gedeckt werden.

Für die Ausscheidung der Landwirtschaft aus der geplanten Risikengemeinschaft der Invaliden- und Altersversicherung in Oesterreich macht Dr. Winkler geltend:

1. Die Tatsache der Landflucht sowohl, als die bessern Gesundheitsverhältnisse und die zähere Lebenskraft der Landwirtschaft bedeuten einen für die Versicherung ungünstigen Altersaufbau, also eine Verschlechterung des Risikos in der Landwirtschaft.

2. Nur eine berufsgenossenschaftliche Ausscheidung der Landwirtschaft aus der Invaliden- und Altersversicherung kann den in der österreichischen Sozialversicherungsvorlage vorgesehenen, ungerechtfertigten Ausschluß der Kleinhandwerker und Kleinkaufleute von der Erlangung der Invalidenrente verhindern. Denn dieser Ausschluß hat seinen Grund darin, daß die Landwirtschaft für das durch sie verursachte Erfordernis selbst nicht voll aufkommt.

3. Die Leistungen einer Gewerbe und Landwirtschaft umfassenden Sozialversicherung vermögen nicht entfernt das in ganz Oesterreich) besonders aber in den Sudetenländern, stark verbreitete Institut des Ausgedinges zu ersetzen. Andererseits wäre das Nebeneinanderbelassen von Ausgedinge und Altersversicherung mit den schwersten Uebelständen verbunden. Die Bedürfnisse der Landwirtschaft vermag darum nur eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung zu befriedigen, die im Hinblick auf den

Personenkreis, die versicherte Gefahr, die Beitragsleistungen, die Höhe der Renten usw. das Ausgedinge ganz entbehrlich macht.

Sollte Dr. Winkler uns bald wieder mit derartigen Studien erfreuen, was sehr zu begrüßen wäre, so wird er gut tun, sich mit seinem Verleger über eine bessere Ausstattung zu einigen. Die dünnen Charaktere — und auch das Papier — machen die Lektüre der vorliegenden Schrift zu einem augenmörderischen Unternehmen.

(R. de Waha.)

Wörner, Dr. Gerhard, Professor in Leipzig, *Lehrbeispiele zur Theorie und Praxis des Versicherungswesens*. 1. Heft. Allgemeine Versicherungslehre und Privatversicherung. Leipzig 1911, Johannes Wörner. 26 S. M. 1.—.

Der Verfasser hält für den Versicherungsunterricht diejenige Methode für die zweckmäßigste, in der der systematisch gegliederte Lehrstoff den Hörern gedruckt in einem Lesebuch ausgehändigt wird. Die versicherungswissenschaftliche Vorlesung soll seiner Meinung nach nur dazu dienen, an der Hand von »ausgewählten Lehrbeispielen den Inhalt des Grundrisses im Spiegelbild der Praxis zu veranschaulichen, den Einklang von Theorie und Praxis zu erweisen«. In diesem Sinn denkt sich der Verfasser die hier gegebene Zusammenstellung von Lehrbeispielen aus dem Gebiete der allgemeinen Versicherungslehre und der Privatversicherung als Hilfsmittel beim versicherungswissenschaftlichen Unterricht.

Dieser prinzipielle methodische Standpunkt steht heute hier nicht zur Diskussion. Die aus 20 Rechtsfällen bestehenden Lehrbeispiele sind — mindestens für den Zweck seminaristischer Uebungen — recht gut ausgewählt und sind nur der Zahl nach allzu dürftig. Sie wollen jedoch auch nur eine größere Sammlung ähnlicher Hefte eröffnen.

Es wäre zu wünschen, daß die, wenn auch nicht völlig neue, doch dankenswerte Anregung des Verfassers, sämtliche Versicherungsträger der privaten und öffentlichen Versicherung mögen sich zusammenschließen, um aus ihren Erfahrungen das Material zu einer Sammlung von Lehrbeispielen zu liefern, bald Verwirklichung fände.

(Dorn.)

---

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

---

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

Lichtenfelt, Prof. Dr., *Volksernährung und Teuerung*. Stuttgart 1912. Kohlhammer. 61 S. M. 1.—.

In einer beachtenswerten Studie unterzieht Lichtenfelt die Frage der Volksernährung in ihrem Verhältnis zu den chronischen Teuerungserscheinungen des letzten Jahrzehnts einer Prüfung, die über die Erörterung einer Reihe von Unterfragen statistischer, agrartechnischer und agrar- und verkehrspolitischer Natur zu begrüßenswerten Schlußfolgerungen kommt. Als einiges Wichtigstes ist hier hervorzuheben: Die Forderung besserer Schulung der mittleren und kleinen Landwirte, die erst die rechte intensive Bodenausnutzung und damit gesteigerte Erträge bringen soll. Im Zusammenhang damit die Reinhaltung der Flüsse von der heute üblichen Zuführung der chemische

Giftstoffe enthaltenden Abwässer, durch die der Fischereiertrag herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben wird. Von den Konsumenten verlangt L. bessere Kenntnisse der Nährwerte der einzelnen Nahrungsmittel und der gesamten Küchenchemie. — Noch wichtiger, weil umfassender sind die von L. vorgeschlagenen Maßnahmen allgemeiner und verwaltungsgesetzlicher Art. Er bedauert den Versuch, unsern »werdenden Industriestaat« fortgesetzt wieder zum ackerbautreibenden Staat stempeln zu wollen, eine Auffassung, die sich, sehr zum Schaden der Landwirtschaft selbst, ebensowohl bei der Behandlung der Frage des Mittellandkanals wie bei unserer ganzen Ansiedlungspolitik durchsetzt, die, das haben erst wieder die jüngsten Beschlüsse im preußischen Abgeordnetenhaus gezeigt, es nicht etwa auf eine Stärkung des kleinen und mittleren Bauernstandes, sondern in erster Linie auf die Zurückdrängung des polnischen Elementes und die Positionsbesserung des Großgrundbesitzes abgesehen haben. — Großen Nutzen verspricht sich der Verfasser auch von der preisregelnden Tätigkeit der Konsumvereine, deren Förderung er verlangt und die dazu mithelfen sollen, das Publikum an Barzahlung zu gewöhnen. Damit wird gleichzeitig eine Einschränkung des Verbrauchs von Genußmitteln und eine vernünftige Einteilung des verfügbaren Einkommens begünstigt sein.

Vor allem andern aber verlangt L., daß eine breite statistische Grundlage geschaffen werde, die Auskunft gibt über die Ernährungs- und Wohnungshygiene der verschiedenen Berufsgruppen und Sozialklassen. Zu diesem Zwecke sollen die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften ihren Jahresberichten Tabellen über die prozentuale Beteiligung ihrer Mitglieder an den Lohnklassen, ferner solche über Geschlecht und Alter, Krankheitsdauer und Einkommen ihrer verstorbenen Mitglieder anfügen, aus denen Schlußfolgerungen über den Einfluß der Ernährung auf Morbidität und Mortalität zu ziehen wären. Für das Reich solle eine Wirtschaftsstelle eingesetzt und ihr der soziale Schutz auch der Gesunden aufgelegt werden.

Wir sind geneigt, an den Schlußteil der Vorschläge ein großes Fragezeichen zu machen. Eine Statistik, wie L. sie will, liefert wohl Zahlen, aber keine Beweise, weil sie die nach Ort und Individuen gegebenen Abweichungen der Lebensführung und mancherlei psychische Imponderabilien nicht wiedergeben kann. (Henr. Fürth.)

---

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

---

19. Handel und Verkehr.

Braun, Dr. Gustav, Privatdozent, Abteilungsvorstand am Institut für Meereskunde in Berlin. *Das Ostseegebiet.* (Aus Natur und Geisteswelt). Leipzig 1912. B. G. Teubner, 108 S. M. 1.25.

Die erste Hälfte dieses Bändchens behandelt die physische Geographie der Ostsee. Hier interessiert nur die zweite Hälfte, die in drei Abschnitten die Anthropogeographie darstellt. Zuerst wird der Ostseebereich als Wohngebiet betrachtet: Die verschiedenen Bestandteile seiner Urbevölkerung und der eingewan-

derten Bevölkerung, die Siedelungsformen und die Dichtigkeit der Besiedelung. Dann untersucht der Verfasser den Ostseebereich als Produktionsgebiet, und macht hier vor allem Angaben über Entwicklung und Bedeutung der Ostseefischerei und über die Erzvorkommen in den Ostseeländern.

Der Abschnitt über den Ostseebereich als Verkehrsgebiet handelt zunächst von der Ostsee als Verkehrsstraße, dann vom Landverkehr und endlich von den »Verkehrsvermittlern«. Hierunter sind die Hafenplätze gemeint, von denen einige wichtigere, wie Königsberg, Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Petersburg und Stockholm kurz skizziert werden. — In einem knappen abschließenden Kapitel entwirft der Verfasser ein Bild von den Landschaften des Ostseegebietes.

Die aus Greifswalder Universitätsvorlesungen des Verfassers hervorgegangene Arbeit verbindet Wissenschaftlichkeit und Gemeinverständlichkeit. Der Abschnitt über den Ostseebereich als Verkehrsgebiet würde durch eine bessere Herausarbeitung der verkehrswirtschaftlichen Tatsachen gewinnen. So vermißt man z. B. eine Würdigung der Bedeutung des Nordostseekanals für den Ostseeverkehr; oder Andeutungen über die voraussichtlichen Wirkungen des Großschiffahrtswegs Berlin-Stettin; oder ein Eingehen auf die in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Versuche der Hamburger Rhedereien, in die Verkehrsdomäne der Ostseehäfen, besonders durch den Seeleichterverkehr, als Konkurrenten einzudringen. Ebenso wäre auch eine Uebersicht über den Rückgang des Schiffsbestandes der Ostseehäfen in den letzten 40 Jahren und ein Hinweis auf die Ursachen dieser Erscheinung von Interesse gewesen. Die Hafenbeschreibungen könnten durch die Beachtung der Beziehungen zwischen Seehäfen und Hinterland — wie sie z. B. Cords in seinem dem Verfasser offenbar nicht bekannten Buche über die »Bedeutung der Binnenschiffahrt für die deutsche Seeschiffahrt« festgestellt hat — wesentlich vertieft werden.

Unter den Einzelangaben des Verfassers scheint mir die Behauptung von dem dauernden Rückgang der Ostseefischerei in dieser Allgemeinheit wenigstens für die deutsche Fischerei kaum vertretbar. Die Fangergebnisse der deutschen Ostseefischerei zeigen nämlich dem Werte nach folgende Entwicklung: 1888/89: 2,1 Millionen Mark; 1892/93: 5,1 Millionen; 1897/98: 6,9 Millionen; 1906: 7,2 Millionen; 1910: 7,9 Millionen. Gewiß darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Steigerung zum Teil auf einer Erhöhung der Preise und auf einer besseren — wenn auch heute noch sehr ungenügenden — statistischen Erfassung der Fangergebnisse beruhen mag. Immerhin wird man nach diesen Zahlen für die deutsche Ostseefischerei nur von Schwankungen und vorübergehendem Sinken, kaum aber von einem statistisch nachweisbaren dauernden Rückgang der Erträge sprechen dürfen.

Ziemlich veraltet ist die Angabe des Verfassers über die Fördermenge der Bergwerke von Kirunavara in Nordschweden. Nach einem mir vorliegenden offiziellen Bericht von Kiruna vom 1. Juni 1910 (S. 14 und 22) betrug die Menge des in Kirunavara abgebauten Erzes, die der Verfasser auf 800 000 t angibt, bereits im Jahre 1909 1 508 425 t, und wird voraussichtlich in wenigen Jahren — nach den mir im Sommer 1910 von dem Leiter des Bergwerkes gemachten mündlichen Mitteilungen — den Betrag von 2½ Millionen t erreichen.

(Dorn).

Geigel, F., Regierungsrat a. D.: *Das Schiffahrtsabgabengesetz vom 24. Dez. 1911.* (Sammlung wasserwirtschaftlicher Schriften. Bd. 5.) Halle a. S. 1912. Wilhelm Knapp. XII. 108 S. M. 5.80.

Ein Kommentar des Schiffahrtsabgabengesetzes, der die »Begründungen« des Gesetzes, die Preßkritik, die Verhandlungen des Reichstags, der Landtage und der parlamentarischen Kommissionen, die Berichte der Handelskammern, Kanalkomitees und ähnliche offizielle und offiziöse Materialien, sowie die einschlägige Literatur verarbeitet hat.

Die Erläuterung des Gesetzes beschränkt sich nicht auf Rechtsfragen, sondern prüft auch die volkswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte. Das umfangreiche Material ist mit großem Fleiß gesammelt und mit viel Sachkenntnis gesichtet. Leider macht ein geradezu raffiniertes System von Verweisungen und Abkürzungen das Buch so unübersichtlich, daß auch das imponierende Sach- und Personenregister nicht über diesen Mangel hinweghilft. (Dorn).

Grooß, A., Eisenbahndirektor a. D.: *Der preußisch-hessische Vertrag als Hindernis der Deutschen Eisenbahngemeinschaft.* Darmstad 1912. Ed. Roether. 38 S. M. —.75.

Der frühere Direktor der hessischen Ludwigsbahn, A. Grooß, ist durch eine Reihe von Broschüren als Vorkämpfer für eine Revision des Preußisch-Hessischen Eisenbahnvertrags bekannt. In seiner jüngsten Schrift nimmt Grooß Stellung gegen Geheimrat Hermann Kirchhoff, den seinerzeitigen preußischen Mitbevollmächtigten bei den Preußisch-Hessischen Vertragsverhandlungen.

Im Gegensatz zu dem Standpunkt, den Kirchhoff in seiner Schrift über die deutsche Eisenbahngemeinschaft (Stuttgart 1911) vertreten hat, verficht Grooß auch in dieser Broschüre — ähnlich wie in früheren und wie in mehreren Artikeln der Frankfurter Zeitung — die Meinung, daß »der Preußisch-Hessische Vertrag, und zwar vor allen Dingen in seiner Art der Abrechnung und Gewinnteilung« für eine Deutsche Eisenbahngemeinschaft das »zunächst zu überwindende Hindernis« bedeute. Ohne dessen Beseitigung werde »weder diese Streitfrage zur Ruhe kommen, noch ein ersprießlicher Fortschritt zu erzielen sein«.

Was die prinzipielle Stellung der Staatsbahnen zu den großen wirtschaftlichen Aufgaben des Deutschen Reiches angeht, so hält freilich auch Grooß die »möglichste Eliminierung der partikularistischen Finanzinteressen für nötig« und »eine Umformung der Finanzgebarung der deutschen Eisenbahnen, etwa in der Art des Zollvereins« scheint ihm erstrebenswert. Aber vorläufig sieht er in der »rein fiskalischen Ausnutzung« der Eisenbahnen, in der »Knebelung des Verkehrs mit Schiffahrtsabgaben, Schleppmonopol etc.«, sowie in der Herrschaft, die »für Preußen in jeder Gemeinschaft als selbstverständlich beansprucht wird«, die stärksten Gegner der Deutschen Eisenbahngemeinschaft. (Dorn.)

Gruber, Dr. Chr.: *Deutsches Wirtschaftsleben.* 3. Aufl. von Dr. H. Reinlein. (Aus Natur und Geisteswelt). Leipzig, 1912. B. G. Teubner. VI. 134 S. M. 1.25.

Die Disposition kennzeichnet Verfasser und Werk: »I. Die geographischen Grundlagen des deutschen Wirtschaftslebens. II. In-

wieweit geben sich wirtschaftsgeographische Gegensätze in Deutschland kund? III. Unser Recht auf das Meer.« Das genügt eigentlich. Aber von diesem Buche sind mindestens 8000 Exemplare verbreitet worden! Darum habe ich mir die Mühe gemacht, es im einzelnen durchzuprüfen.

Der Bearbeiter der 2. und 3. Auflage trägt nur den kleineren Teil der Verantwortung, denn die wesentlichen und unheilbaren Mängel waren auch der ersten Auflage eigen.

Von den volkswirtschaftlichen Bändchen der Sammlung, unter denen bekanntlich verschiedene von hohem wissenschaftlichen Werte sind, ist dieses Buch eines der schwächsten und genügt nicht den Ansprüchen, die wir heute an eine volkstümliche Darstellung des deutschen Wirtschaftslebens erheben dürfen. Die Qualität der einzelnen Partien des Buches ist durchaus bestimmt von der Qualität der jeweils benutzten Quelle. Die Quellen selbst sind ohne Kritik ausgewählt und verarbeitet. Autoren zweiten Rangs sind als vollwertige Quellenschriftsteller gläubig übernommen. Unter der Menge unwichtiger Einzelheiten ist das Wesentliche nur selten genügend hervorgehoben.

Die meisten wirtschaftsgeographischen Dinge sind von Ratzel schon sehr viel feiner und treffender gesagt worden. Die wenigen Ansätze zu einer volkswirtschaftlichen Durchdringung des toten Zahlenmaterials sind nur mangelhaft geglückt. Die Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat ist nirgends klar herausgearbeitet.

Dazu kommen zahlreiche Fehler und Ungenauigkeiten im einzelnen; z. B. das Kapitel »Deutschlands Veranlagung zum Handel im Vergleich zu derjenigen Englands« enthält nichts als eine vollkommen wertlose Gegenüberstellung zum Teil gänzlich unvergleichbarer Zahlen der Handels- und Produktionsstatistik. Die Bemerkungen über die Metallgewinnung und den Metallhandel Deutschlands und anderer Länder der Erde geben ein durchaus irreführendes Bild von Deutschlands Versorgung mit Rohstoffen der Montanindustrie. Ein Beispiel: »Silber erzeugt unsere Heimat mehr als jeder andere Staat Europas, nämlich im Jahre rund 400 t« (S. 57). Ich fürchte, der Verfasser weiß so wenig wie die meisten seiner Leser, daß diese 400 t zur größeren Hälfte aus importierten Silbererzen gewonnen werden.

Einzelne Zahlenangaben sind positiv unrichtig; z. B. die Gesamtsumme der Einfuhr an Holz und Holzwaren wird (S. 15) für 1910 auf 253 Millionen Mark angegeben, was dem Einfuhrwerte von 1900 entspricht. Der deutsche Gesamtaußenhandel betrug auch bekanntlich nicht, wie der Verfasser Seite 124 meint, »mehr als 16 Millionen Mark«, sondern, wie er auf der nächsten Seite richtig angibt, 17½ Milliarden. Bei der Aufzählung der einzelnen Braunkohlenbezirke (S. 52) stellt der Verfasser an die 1. Stelle statt des Thüringisch-Sächsischen Bezirkes den erst an 3. Stelle zu nennenden Braunschweig-Magdeburger Bezirk, indem er die Produktionszahlen der beiden Bezirke verwechselt. Auch von den Angaben über Zahl und Länge der Kabel (S. 130) stimmen trotz der auffallender Weise ungefähr gleichen Endsummen — die für den Staatsbesitz von Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Niederlanden angegebenen Zahlen mit den Amtlichen Mitteilungen des Reichspostamtes (Ende Mai 1911) nicht überein. — Daß der Autor die Verkehrsleistungen und die Flottengröße der Hapag und des

Norddeutschen Lloyd noch immer nach dem Stande von 1900 angibt, ist angesichts der Entwicklung des letzten Jahrzehnts auch kaum entschuldbar.

Am merkwürdigsten berührt mich jener bajuvaro-zentrische Zug, der mir schon bei manchen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Schriftstellern begegnet ist. Bayern steht hier unter den »Hauptzentren« der Branntweinproduktion (S. 24); »Deutschlands vielberufene Gemüse- und Blumenländereien liegen um Nürnberg...« etc. (S. 27) und »Braunkohlen kommen vor allem im Gebiete von Halle und am Fuße der Alpenvorberge bei Peißenberg, Penzberg und Miesbach« vor (S. 50). Daß man aus der »Privatgrube bei Großweil« (in Oberbayern) im Jahre 1910 »15 000 Doppelzentner trefflicher Braunkohle« (S. 87) gefördert hat, ist für eine Darstellung des deutschen Wirtschaftslebens ungefähr ebenso wichtig wie die warm empfundene landschaftliche Schilderung der neuen Eisenbahnlinie Garmisch-Partenkirchen-Innsbruck (S. 37), oder wie die Zahl der »jährlich gemeldeten Fremden« in Aibling oder Aschau (S. 92). (Dorn.)

Hummel, Hermann, Professor: *Baden und die Eisenbahngemeinschaft.* Karlsruhe, G. Braun. 26 S. M. —.50.

Der Verfasser, der sich als Berichterstatter der Budgetkommission der II. badischen Kammer für den Voranschlag der Verkehrsanstalten eingehender mit Eisenbahnfragen befaßt hat, skizziert hier zunächst die Entwicklung der badischen Staatsbahnen von ihren ersten Anfängen an und erörtert dann kurz die finanzpolitischen Grundsätze der badischen Eisenbahnverwaltung, die im wesentlichen dieselben sind wie die der übrigen deutschen Verwaltungen. Hinsichtlich der Finanzgebarung der badischen Staatsbahnen kommt Hummel — ohne sich auf den bekannten Standpunkt Hermann Kirchhoffs zu stellen: »aus Anlaß der Vermögenserhaltung braucht überhaupt kein Eisenbahnstaat zu tilgen« — im Gegensatz zu verschiedenen anderen Autoren der letzten Zeit zu einem günstigen Ergebnis: Die badische Eisenbahnverwaltung habe durch die Ausgabenverteilung und Tilgung nicht nur die Werterhaltung völlig garantiert, sondern darüber hinaus eine Wertsteigerung bewirkt, die in einem Privatunternehmen durch hohe Dividenden ersetzt worden wäre.

Auch die finanzielle Lage und die Rentabilität der badischen Staatseisenbahnen findet der Verfasser durchaus solid und befriedigend.

Nachdem in jüngster Zeit, besonders durch die Broschüre Hermann Kirchhoffs, die Frage einer weitergehenden Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen wieder lebhaft in der Oeffentlichkeit, namentlich auch in den Reihen der Reichstagsabgeordneten diskutiert worden ist, schenkt Hummel diesem Problem besondere Beachtung.

Seinem Urteil über die Vorzüge der bundesstaatlichen Selbständigkeit möchte ich freilich nur mit Vorbehalt zustimmen. Wenn der Verfasser meint, der budgetrechtliche Einfluß der bundesstaatlichen Parlamente gebe allein die Garantie, daß bei der Verwendung so großer Mittel das heimische Wirtschaftsleben in gerechter Weise beteiligt werde, so zeigen doch manche Erfahrungen — z. B. in Bayern — daß auch diese Garantie nicht unbedingt verlässig ist. Zugegeben sei, daß bei Anwendung von Notstandstarifen und ähnlichen Erleichterungen die bundesstaatliche Dispositive von Vorteil sein kann.

Ebenso dürfte für manche Fälle zutreffen, daß die politischen Stimmungsunterschiede zwischen den einzelnen Bundesstaaten, wo es sich um die Stellung des Beamten und Arbeiters als Staatsbürgers handelt, bei der bundesstaatlichen Selbständigkeit besser berücksichtigt werden können. Der Verfasser hat auch darin recht, daß die Auffassung von diesen politischen Fragen im Süden eine andere ist, als im Norden; wenn auch leider Bayern in diesem Sinn gegenwärtig bekanntlich kaum mehr zum Süden gerechnet werden kann.

In seiner Kritik der für eine weitergehende Vereinheitlichung besonders von Kirchhoff vorgebrachten Argumente kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die finanziellen Ersparnisse — die nur von »Optimisten« auf jährlich 80—100 Millionen, von Kirchhoff selbst dagegen bloß auf etwa 30 Millionen geschätzt werden —, auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt, nur einen geringen finanziellen Vorteil bedeuten; meiner Meinung nach gleichfalls eine etwas zu pessimistische Auffassung.

Mit dem Hinweis auf Artikel 42 der Reichsverfassung eine über den heutigen Zustand hinausgehende Vereinheitlichung begründen zu wollen, erscheint dem Verfasser besonders angesichts der in den letzten Jahren erreichten Vereinheitlichungsmaßregeln schwer möglich, weil es doch fraglich sei, ob die Absicht des Artikels 42 der Reichsverfassung wirklich noch weitergehen wollte.

Von den verschiedenen denkbaren und vorgeschlagenen F o r m e n einer Vereinheitlichung hält Hummel das Reichseisenbahnprojekt heute für unmöglich. Auch ein Reichseisenbahnsystem auf f ö d e r a t i v e r Grundlage scheint ihm mit erheblichen politischen Schwierigkeiten verknüpft.

Für eventuelle weitere T e i l g e m e i n s c h a f t e n auf s t a a t l i c h e r Grundlage empfiehlt er — aus naheliegenden Gründen — weniger die preußisch-hessische Gemeinschaft als die preußisch-badische Vereinbarung bezüglich der Main-Neckarbahn als Vorbild. Besonders warm befürwortet er die Bildung von Teilgemeinschaften auf s a c h l i c h e r Grundlage, ähnlich den drei letzten Gemeinschaftsbildungen (Personentarifabkommen, Staatsbahnwagenverband und Zusammenschluß gegen das Ausland). Bei seiner stark pessimistischen Haltung gegenüber dem Reichseisenbahnprojekt betrachtet der Verfasser solche sachlichen Teilgemeinschaften als die einzige Möglichkeit, die politischen Schwierigkeiten zu überwinden, die einer weitergehenden Vereinheitlichung im Wege stehen.

Auf einer Reihe von Gebieten erscheinen ihm solche Abmachungen heute schon wünschenswert und erreichbar, z. B. Teilung der Einnahmen aus Konkurrenzlinien im Personen- und Güterverkehr und — als Vorbedingung einer vollständigen Betriebsmittelgemeinschaft — Gleichmäßigkeit der Klasseneinteilung. Hier unterschätzt der Verfasser m. E. die Schwierigkeiten einer Uebertragung der 4. Wagenklasse auf Bayern. Auch läßt er in der ganzen Frage die zwei z. B. von Lotz mit Recht hervorgehobenen wichtigen Gesichtspunkte unberücksichtigt: Einmal, daß die weitere Entwicklung der Frage wesentlich davon abhängen wird, ob es Preußen gelingt, im Süden besondere Sympathien zu erwerben; und außerdem, daß jede andere Form engerer Gemeinschaft — z. B. auch die Ausdehnung der preußisch-hessischen Gemeinschaft auf ganz Deutschland — aus mehrfachen

Gründen durchaus nicht denselben Erfolg haben würde wie die Verwirklichung eines Reichseisenbahnprojektes. (Dorn.)

Jacoby, Dr. *Ewald: Untersuchungen über Absatzorganisation und Preisverhältnisse im deutschen Baumwollwarengroßhandel.* Berlin, Emil Ebering, 1912. 74 S. Mk. 2.—.

Die kleine Schrift schildert in ganz brauchbarer Art die Organisation des deutschen Handels in Baumwollwaren, jedoch ohne alle dabei in Betracht kommenden Fragen zu erörtern. Die Behandlung der Preisbildung, vor allem auch des Börsenhandels in Rohbaumwolle kann aber selbst bei mildestem Urteil nicht als beachtenswert bezeichnet werden. (Vogelstein.)

20. Handels- und Kolonialpolitik.

21. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Jacobi, Dr. Stephan: Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepositen. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Johannes Fuchs. 24. Heft.) Stuttgart 1912. Ferdinand Enke. XV, 84 S. M. 3. 60.

Einer sachgemäßen Einteilung der Bankdepositen kommt über das banktechnische Interesse hinaus eine weit wichtigere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Es ist in den letzten Jahren wiederholt, namentlich innerhalb der Bankenquête-Kommission, versucht worden, von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus ein auch zur Unterscheidung in der Bankpraxis geeignetes Einteilungsmerkmal der fremden Gelder aufzustellen, bisher ohne Erfolg. Ebensowenig dürfte dies der vorliegenden Schrift geglückt sein. Der Verfasser, der nach einer einleitenden Uebersicht über Entstehung und Entwicklung der deutschen Privatbanken das Depositenwesen selbst, die Verhandlungen der Bankenquête-Kommission und die Unterscheidung der fremden Gelder in der Literatur des Depositenwesens erörtert, gelangt auf Grund geldtheoretischer Untersuchungen in Anlehnung an Ad. Wagner zur volkswirtschaftlichen Einteilung der fremden Gelder in Konsumenten- und Produzentengelder. Als banktechnisches Unterscheidungsmerkmal ergibt sich für ihn das von Geld- und Kapital-Depositenkonti. Unter Hinweis auf die Verwendung eines im wesentlichen gleichen banktechnischen Unterscheidungsmerkmals im Betrieb der Preußenkasse nimmt er an, daß »das, was bei der Preußenkasse nützlich und durchführbar sich erwiesen hat, auch als geeignet für die Kreditbanken gefolgert werden könne« (S. 78). Es ist schon in den Verhandlungen der Bankenquête-Kommission von Schinkel und anderen Bankpraktikern gegenüber Vorschlägen Heiligenstadts und Lexis' auf die Undurchführbarkeit einer derartigen Klassifizierung der Konti hingewiesen worden. In der Praxis wird man sich bei Zerlegung der fremden Gelder an rein äußerliche, leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale halten und lediglich auf deren Verbesserung mit fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnis bedacht sein müssen. (Eugen Kaufmann.)

Meltzer, Dr. Hans: Das Depositenwesen in Deutschland. Untersuchungen über die Liquidität der Depositen-Institute und die Sicherheit der Depositengelder. Jena 1912. Gustav Fischer. 120 S. M. 4.—.

Die Art der Behandlung des Problems scheint mir, soweit die Kreditbanken in Betracht kommen, verfehlt zu sein. Die übliche, rein schematische Methode der Liquiditätsberechnung, an die sich der Verfasser hält, leistet, wenn gleichmäßig auf längere Perioden angewendet, gute Dienste; sie versagt aber, wenn, wie es hier geschieht, der Liquiditätsgrad und daran anschließend die Sicherheit der fremden Gelder aus den — wie der Autor S.s selbst richtig bemerkt, nur Quantitäten und keine Qualitäten wiedergebenden — Ziffern einer einzigen Bilanz errechnet werden soll. Dazu bedürfte es noch eines sehr tiefen Eindringens in das, was sich hinter den Ziffern verbirgt; namentlich auch, was in der vorliegenden Studie nicht geschieht, einer Berücksichtigung zahlreicher Symptome und Einzelfälle, die — man denke z. B. an die jüngsten Ereignisse auf dem Berliner Baumarkte — zwar keinen bilanzmäßigen Ausdruck nehmen, aber doch zur Beurteilung der Bilanzziffern mit herangezogen werden müssen. — Auf dem Inhalt der Abhandlung, die neue Gesichtspunkte nicht bringt, erübrigt es sich einzugehen. (Eugen Kaufmann.)

Meyer, Dr. A.: Die Kapitalanlage. Einige grundsätzliche Erörterungen. Zürich 1912. Art. Institut Orell Füßli. VI, 164 S. M. 2.25.

Die rationelle Kapitalanlage ist in unserer Zeit ein Problem von größter volkswirtschaftlicher nicht minder als privatwirtschaftlicher Wichtigkeit. Unter den zahlreichen Veröffentlichungen, die seit der ersten Auflage von Leroy-Beaulieu's wohl immer noch unübertroffenen Schrift »L'art de placer et de gérer sa fortune« über die Kunst der Kapitalanlage erschienen sind, verdient die vorliegende, aus Vorträgen entstandene, in anregender Form und gemeinverständlich abgefaßte Publikation des Handelsredakteurs der »Neuen Züricher Zeitung« einen hervorragenden Platz. Wenn es auch in erster Linie für schweiz. Verhältnisse zugeschnitten ist, so beanspruchen die zahlreichen Ausführungen allgemeiner Natur über die verschiedenen Arten der Kapitalanlage, über die Gesichtspunkte bei Auswahl der Anlagen, die Klassifikation der Anleger und deren Beratung, die Handelspresse u. a. m. das Interesse eines jeden in finanziellen Fragen wenig Bewanderten. (Eugen Kaufmann.)

---

22. Genossenschaftswesen.

---

23. Finanz- und Steuerwesen.

Bredt, Dr. Joh. Viktor: »Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit«, ein Beitrag zur Systematik und Reform der direkten Steuern in Preußen und dem Reiche. Leipzig 1912. A. Deichert Nfg. 328 S. Mk. 4.50.

Das Ziel, das sich der Verfasser steckt, geht aus seinen einleitenden Worten hervor, in denen er über die mangelhafte Ausbildung der heutigen Verwaltungsjuristen auf dem Gebiete des Steuerrechtes klagt, da sich der akademische Unterricht der Hauptsache nach auf

eine national-ökonomische Vorlesung auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft beschränke. Die Ursache liege insbesondere darin, daß die steuerrechtliche Seite dieser Wissenschaft auch in der Literatur bisher sehr stiefmütterlich behandelt worden sei. Erst Fuisting habe die Wichtigkeit dieser Probleme erkannt und sich um den juristischen Ausbau der direkten Steuern Preußens verdient gemacht.

Zu dieser allgemeinen vom Verfasser angeschnittenen Frage sei nur bemerkt, daß in dieser Hinsicht beispielsweise an den österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten ein vierstündiges Kolleg über »Oesterr. Finanzrecht« ,wenn auch nicht als Obligat- oder Prüfungskolleg vorgesehen ist, das die rein juristische Seite dieser Disziplin zu erfassen hat. Im übrigen ist die Klage des Verfassers wohl als völlig berechtigt anzusehen, wobei jedoch die heute übliche gänzliche Scheidung der finanz r e c h t l i c h e n und finanz w i s s e n s c h a f t l i c h e n Disziplin in zwei verschiedenen Fachgruppen (national-ökonomische bezw. verwaltungsrechtliche) der Sache wie jede mechanische Sonderung kaum förderlich ist. Vielmehr sollte wohl gerade die finanz r e c h t l i c h e Disziplin in Vorlesung wie literarischer Bearbeitung schon mit Rücksicht auf die notwendigen begrifflichen Unterlagen vom nation.-ökonom.-finanzwissenschaftlichen Unterbau ausgehen und darauf das juristische Gebäude des allgemeinen wie positiven Steuerrechtes aufrichten. Dies sei hier deshalb zu den dem vorliegenden Werke vom Verfasser unterlegten r e i n steuerjuristischen Absichten bemerkt, weil der letztere selbst und zwar sehr zum Vorteile seiner Arbeit weit über den Rahmen ausschließlich steuerrechtlicher Erörterungen hinaus gerade die wichtigsten wirtschafts- und steuerpolitischen Probleme, die Verteilung der Steuerlast nach der L e i s t u n g s f ä h i g k e i t und auf dieser Grundlage die steuerliche A u s e i n a n d e r s e t z u n g zwischen Reich und Einzelstaaten zum eigentlichen Gegenstande der Untersuchung genommen hat. Er schließt sich in ersterer Hinsicht, wenn auch nicht vollständig, den Anschauungen Fuistings an. Wie sehr der Verfasser aber dabei immer wieder genötigt ist, auf die grundlegenden nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Probleme zurückzugreifen, zeigt seine Erörterung über den Begriff von Einkommen und Einnahmen, wobei er insbesondere in der Beurteilung des S c h a n z schen Einkommensbegriffes zu ähnlichen Schlüssen kommt wie Rezensent in seiner Abhandlung über die »Theoretischen Grundlagen der Vermögensbesitzsteuer usf.« (Finanzarchiv XXVIII), nämlich daß die »Leistungsfähigkeit« gewiß nicht bloß im »E i n k o m m e n« i. e. S., sondern in den Gesamt e i n n a h m e n des Steuerpflichtigen einschließlich der Vermögenszugänge zum Ausdruck komme, nur daß dann zur vielseitigen Erfassung dieser Leistungsfähigkeit nicht bloß die Einkommensteuer berufen sein kann. Wenn der Verfasser (S. 42) speziell bei der Erörterung der Lehrmeinung Ad. W a g n e r s davon spricht, daß nur »Werturteile« (also steuer p o l i t i s c h e) letzterem »die Richtschnur geben, keine wissenschaftlichen Gesichtspunkte, am wenigsten steuerrechtliche, auf die doch alles ankäme«, so kann ich dem nicht zustimmen. Die ganze Frage über den Begriff der Leistungsfähigkeit und seinen Inhalt ist, sei es in der Beurteilung F u i s t i n g s, W a g n e r s oder B r e d t s, eben eine finanzwissenschaftliche und davon untrennbar zugleich steuerpolitische. Sie nimmt erst bei der Einschränkung ihrer Beantwortung auf die Art der Lösung in einem

positiven Steuerrecht auch zugleich steuerrechtlichen Charakter an.

Der Hauptwert des interessanten Buches liegt in den eingehenden Ausführungen über die dem Reiche und den Einzelstaaten in Gegenwart und Zukunft bei logischem Ausbau des geltenden Steuerrechtes zuzuweisenden Steuergebiete. Der alte Rechtsgrundsatz: »Dem Reiche die indirekten, den Staaten die direkten Steuern«, ist längst nicht mehr ausreichend, zumal seit der bis zur Grenze des politisch Möglichen gehenden Anspannung durch die Finanzreform von 1909. Daher die Notwendigkeit, künftig auch zu direkten Reichssteuern zu greifen und der Schlüssel hiezu: solche Steuern, welche nach der Leistungsfähigkeit verschieden und nicht allgemein treffen. Die Teilung zwischen Reich und Staaten habe sich bereits vollzogen, indem das Reich die Besteuerung der über das »Einkommen« hinausgehenden »Einnahmen« (d. i. Erbschaftssteuer, Wertzuwachssteuer, Ansätze zur Besteuerung der Lotteriegewinne) an sich gezogen hat, den Staaten aber die Einkommensteuer samt Ergänzungssteuern und Realsteuern überläßt. Diese Abgrenzung hält der Verfasser für ebenso theoretisch wie praktisch brauchbar, wünscht einerseits genaueste Einhaltung der beiderseitigen Steuersphären, andererseits innerhalb derselben Ausnutzung aller Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau. Diese letzteren skizziert er sodann, von dem Rahmen des positiven Steuerrechtes ausgehend, wobei für die Einzelstaaten durch verstärkte Erfassung der »objektiv höheren Leistungsfähigkeit« (Erhöhung der Progression, stärkere Erfassung des fundierten Einkommens, des Gesellschaftseinkommens usf.), dann durch verstärkte Erfassung der »subjektiv höheren Leistungsfähigkeit« (Junggesellensteuer, Ueberschußeinkommen usf.) Möglichkeiten des Ausbaues sich ergeben. Für das Reich verbleibt ein Ausbau der Erbschaftsbesteuerung, der Wertzuwachsbesteuerung und vor allem die Einführung einer an der Quelle erhobenen Kapitalrentensteuer bei Obligationen u. dgl., Hypotheken, Leihkapital, Aktien. Bekanntlich ist ja speziell der Gedanke einer Erfassung der Erträge vom Gesellschaftsvermögen für das Reich schon durch die Talonsteuer zur prinzipiellen Anerkennung gekommen.

Die Richtschnur für die Abgrenzung der Steuerkompetenzen soll »weniger in einem sozialpolitischen Empfinden als in der Logik des Steuerrechts gefunden werden«. (Vogel.)

Teschemacher, Dr. Hans, »Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen«, eine finanzwissenschaftl. und allgemeingeschichtliche Studie über das preuß. Einkommensteuerprojekt von 1847; Tübingen 1912. Laupp. 80 S. Mk. 2.—.

Die kleine Schrift verdankt ihre Entstehung, wie der Verfasser in der Vorrede hervorhebt, einer Anregung Prof. Plenges, von welch letzterem auch die zugrundeliegende Problemstellung »Wie wirken Idee und materielle Zustände in der Geschichtsentwickelung zusammen« stammt. Ist so zwar der Grundgedanke der Arbeit nicht eigentlich geistiges Eigentum des Verfassers, so liefert doch um so mehr die Nutzanwendung in einer kritischen Untersuchung über die Entstehungsgeschichte speziell des preuß. Einkommensteuerprojektes von 1847 und damit des Vorläufers der Miquelschen Steuerreform einen wertvollen steuergeschichtlichen Beitrag, der in interessanter Weise über die zahlreichen Zusammenhänge zwischen allgemeiner

Politik und Steuergesetzgebung in den politisch so bewegten Zeiten des Vormärz orientiert.

Der Verfasser zeigt in der Einleitung zunächst, wie die dem 18. Jahrhundert entsprungene Idee der Einkommensteuer aus dem Besteuerungsgedanken einer noch stark naturalwirtschaftlichen Periode mit der zunehmenden Entwicklung kapitalistischer Wirtschaftsformen von selbst herauswächst, indem an die »Stelle der älteren Vermögenssteuern (»Gesamthabesteuern« auf redditus et mobilia) und neben diese, an den alten Kirchenzehent erinnernde »Quotensteuern auf erwirtschaftete Beträge« oder »Ergebnissteuern« treten, als die Entwickelungsgrundlage der späteren Ertrags- und Einkommensteuern. Dieser Prozeß beruhe nicht auf französischen Ideen, sondern nehme seinen Grundgedanken von England, dessen bekannte Einkommensteuergesetzgebung seit 1842 ein charakteristisches Zwischengebilde zwischen der rein objektiven Ertragsbesteuerung des französischen Systems und der rein personalen Einkommensbesteuerung darstellt. Nur das Schlagwort also, nicht die Institution stammt aus England. Nicht die materiellen Zustände des kapitalistisch noch so wenig entwickelten damaligen Preußen waren es, welche die Einführung der Einkommensteuer zur Notwendigkeit machen, sondern einzig der Umstand, daß der vielbewunderte englische Staat die Durchführung des alten Steuerideals zu einer Zeit des erwachenden politischen Lebens in Preußen unternimmt. Die weitere, den eigentlichen Hauptinhalt der Abhandlung bildende Darstellung zeigt sodann an der Hand eines reichen geschichtlichen Materiales, wie ein für die ganze Zukunft der preußischen direkten Steuerngrundlagen der Reformentwurf seine Entstehung eigentlich dem Spiel der politischen Parteien, dem Zusammenwirken von Idee und widerstreitenden materiellen Interessen, Persönlichkeiten und sozialen Klassen in einem komplizierten Prozesse verdankt.

Von besonderem Interesse in diesem rein geschichtlichen Teile der Arbeit ist das Urteil, welches der Verfasser über Stellung und Anteilnahme der älteren deutschen Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der ganzen Entwickelung des Einkommensteuergedankens fällt (S. 19). Es ist ein durchaus ungünstiges; er behauptet, daß sie nur die alten Vorurteile der Kameralisten und der an Smith anschließenden englischen Schule übernommen und aufgefrischt habe, weshalb sie auch in der Fortentwickelung des Einkommensteuergedankens trotz mancher prinzipieller Anerkennung nicht vorwärts gekommen sei. Dem möchte ich nicht ohne weiteres zustimmen. Allein schon die unleugbar großen Verdienste gerade deutscher Wirtschaftstheoretiker dieser Zeit (Jakob, Hermann) um die Ausbildung des Einkommensbegriffes als Grundlage aller Einkommensbesteuerung rechtfertigen ein anderes Urteil, ganz abgesehen davon, daß die deutsche Finanzwissenschaft, wenn auch erst gegen Ende des vom Verfasser betrachteten Zeitraumes und überwiegend dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr werktätig an der Schaffung der ideellen und theoretischen Vorbedingungen für die Verwirklichung des alten Einkommensteuergedankens mitgearbeitet hat. Desgleichen scheint mir auch die Meinung des Verfassers, daß es gerade nicht die wissenschaftliche Nationalökonomie, sondern die »politische Wissenschaft« des Liberalismus gewesen sei, welche infolge ihrer politischen Glaubenslehre mit dem souveränen Individuum als Mittel-

punkt, zur Hüterin des Ideals der Einkommensteuer wurde, nicht vollständig zuzutreffen. Vor allem bildet die Theorie des Liberalismus nicht bloß eine »politische«, sondern eine aus der individualistischen Wirtschaftstheorie hervorgewachsene wissenschaftliche Ideenrichtung. Gerade hier aber hätte sich für den Verfasser reiche Gelegenheit geboten, die innigen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen politischen Ideen und der Ausbildung neuer oder entsprechenden Fortbildung schon bestehender wissenschaftlicher Theorien mit ihren Konsequenzen für die Steuerlehre nachzuweisen. Allerdings, der Verfasser hält die »Erörterung finanzpolitischer Fragen« für »keine Domäne der speziellen Finanzwissenschaft« (S. 22). Soweit er damit für die Ausscheidung aller Fragen der Steuerpolitik aus dem Rahmen der finanzwissenschaftlichen Lehre einzutreten scheint, berührt er das gerade jetzt vielumstrittene Problem über die Berechtigung der wissenschaftlichen Politik im Rahmen der theoretischen Lehre. Ohne hierauf hier näher eingehen zu können, möchte ich gerade der »Steuerpolitik« als selbständigem und speziellem, wenn auch noch lange nicht wissenschaftlich ausgearbeitetem Zweig der finanzwissenschaftlichen Lehre eine nicht unbedeutende Aufgabe in der Zukunft zuerkennen.

In dem rein geschichtlichen, mit großer Gründlichkeit und Sorgfalt ausgearbeiteten Teile der Schrift bringt der Verfasser die gesamten politischen und tatsächlichen Umstände zur Darstellung, welche die ersten Einkommensteuerprojekte der preußischen Regierung begleiteten. Der Kampf gegen die verhaßte Mahl- und Schlachtsteuer als Prägravation der städtischen Konsumentenklassen, die Bestrebungen zur Reform der Klassensteuer, dazu das Vorbild der Peelschen Reform des Jahres 1842 in England, die philanthropisch-soziale Bewegung der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts, die Ideenverbindung zwischen Sozialreform und Steuerreform nach Vorbild der französ. Revolution, — alle diese Momente wirken auf die ideelle Forderung nach einer Einkommensteuer in Preußen ein. Doch das faktische Resultat der Abstimmungskämpfe im Parlamente der Besitzenden war die Ablehnung des von der vormärzlichen Regierung aus rein politischen Motiven eingebrachten sogar ziemlich modern anmutenden Entwurfes. Auch die Ereignisse der bürgerlichen Revolution des Jahres 1848 brachten die Frage der Einkommensteuer in Preußen nicht vorwärts. Erst die wieder zur Herrschaft gelangte alte Regierung war es, welche, und zwar wieder aus rein politischen Motiven (weil das Wahlrecht auf die Steuerleistung gegründet wurde und hiezu eine nach gleichen Grundsätzen veranlagte allgemeine direkte Staatssteuer erforderlich war) im Jahre 1849 einen Einkommensteuerentwurf einbrachte, der wieder nicht Gesetz wurde, aber 1851 als Kompromiß zur Einführung neuer »klassifizierter Einkommensteuer« neben der gleichzeitig reformierten Klassensteuer führte.

Jedenfalls bildet die Schrift nicht nur einen dankenswerten Beitrag zur Steuergeschichte Preußens, sondern auch einen interessanten Versuch, die Genesis einer großen Steuerreform unter dem Gesichtswinkel der begleitenden politischen und allgemeingeschichtlichen Tatumstände zu beleuchten und zu durchforschen.

(Vogel.)

---

24. Städtewesen und Kommunalpolitik.

---

25. Wohnungsfrage.

Enke, Dr.: *Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen a. d. R. vom Anfang des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart.* Stuttgart 1912. Ferdinand Enke. 251 S. Mk. 10.—.

In dieser Studie liegt ein sehr wertvoller monographischer Beitrag zur Wohnungsentwicklung einer Industriestadt vor. Zwar bricht sich auf diesem Gebiet immer mehr die Auffassung Bahn, daß man von der rein städtischen Wohnungspolitik abkommen und anstatt im Kreis sich durch Vorlagerung der heranflutenden Bevölkerungsmassen auch in der Spirale fortbewegen müsse.

Die vorliegende Abhandlung gestaltet sich besonders interessant durch den Einfluß, den die Kruppschen Werke nach jeder Seite hin ausgeübt haben. Nach einer kurzen Skizzierung der Essener Verhältnisse und Wohnungspolitik im Laufe des 19. Jahrhunderts wird das Baugenossenschaftswesen, die neue Tätigkeit der Arbeitgeber und vor allem die kommunale Wohnungspflege, Eingemeindungs-, Besteuerungs- und Bodenpolitik erörtert. Ein Kapitel über die gemeinnützige und öffentliche Politik der neueren Zeit nebst einem Rück- und Ausblick schließt die ziemlich umfangreiche, überaus interessante Darstellung.

Solche rein darstellende Arbeiten erscheinen ja für die allgemeine Forschung und Gewinnung neuer Resultate zunächst unfruchtbar. Die Bedeutung solcher lokal detaillierter Darstellungen kann vielmehr erst später bei Vergleichung mehrerer derartiger Arbeiten hervortreten, wobei es dann auch möglich wird, allgemeinere Schlüsse und neue Resultate zu gewinnen. Immerhin liegt in dieser Arbeit auch in den einzelnen Details ein durch gutes Material belegter Beitrag zur städtischen Wohnungsgeschichte vor, der durchaus nicht nur lokales Interesse verdient. (Göbel.)

Jaeger, Dr. *Eugen*: *Grundriß der Wohnungsfragen und der Wohnungspolitik.* M.-Gladbach 1911. Volksvereins-Verlag. 154 S. Mk. 1.—.

Eine kleine gemeinverständliche Orientierungsschrift über das weite Gebiet der Wohnungsfrage und der Wohnungspolitik. Nach einer kurzen geschichtlichen und allgemeinen Einleitung erörtert der Verfasser die allgemeinen Tatsachen der Wohnungsnot in bezug auf die Wohnung, wie auch in bezug auf Haus, Boden und Städtebau. Im einzelnen kurz wird dann noch eine Reihe von Problemen der Wohnungspolitik behandelt. Die Förderung eines Reichs-Wohnungsgesetzes und eine Skizzierung der ausländischen Gesetzgebung schließt das mehr auf eine allgemeine und vorläufige Uebersicht abstellende Bändchen. Dabei unterlaufen natürlich einige Flüchtigkeiten und stellenweise auch Unrichtigkeiten in der Darstellung. So ist, um nur eines herauszugreifen, der Vergleichung des kommunalen Bodenbesitzes einzelner Städte gegenüberzuhalten, daß gerade in letzter Zeit z. B. für die Stadt Frankfurt öfters darauf hingewiesen wurde, daß die totale Zersplitterung des städtischen Grundbesitzes jeglichen Einfluß auf den Grundstücksmarkt unterbinde. Neben der Größe des

Bodenbesitzes wäre also auf die mehr oder weniger große Zersplitterung zu achten gewesen. Unrichtig ist es auch, wenn Verfasser z. B. behauptet, das Enteignungs- und Umlegungsgesetz für Frankfurt sei noch nicht angewandt worden. Abgesehen von solchen kleinen Unrichtigkeiten liegt jedoch in dem Schriftchen ein gut unterrichtender Grundriß über die allgemeinen Tatsachen der Wohnungsfrage vor. (Göbel.)

Pabst, Dr. *Fritz: Zweite Hypotheken für Wohnhäuser.* Berlin 1912. Puttkamer & Mühlbrecht. 35 S. Mk. 1.—.

In dieser Schrift, die sich die Kernfrage des Wohnungsproblems direkt zur Aufgabe stellt, ist ausgedrückt, daß neben der Hypothekenversicherung oder Garantieverbänden die Hergabe von Hypotheken selbst zu organisieren sei, und zwar plädiert Verfasser der vorliegenden kleinen Abhandlung dafür, daß den etwaigen Ersparnissen kommunaler Gemeinwirtschaften entsprechend Hypotheken gegeben werden. Als notwendige Folgerung hieraus ergibt sich die Forderung von Kreditanstalten. Mithin wird die Frage untersucht nach der Möglichkeit und der Organisationsart solcher Kreditanstalten.

Die 2. Hypothek ist seitens der Kreditanstalt unkündbar, bis zu 75% des durch diese Anstalt amtlich ermittelten Grundstückswertes in der Form der Landschaftshypothek zu gewähren. Von der Anwendung des § 1179 BGB., durch den erreicht wird, daß die 2. Hypothek an Stelle der amortisierten Teile der 1. Hypothek tritt, ist für die 1. wie für die 2. Hypothek Abstand zu nehmen und die Teile dem Eigentümer des beliehenen Objektes zu überlassen, damit eventuelle Meliorierungen nicht unterbunden werden. (Göbel.)

A. Rüdiger-Miltenberg: Keine Wohnungsnot mehr. Ein Vorschlag zur billigen Geldbeschaffung für Gartenstadt- und Kleinwohnungsbau. München 1911. Soziale Reform. 69 S. Mk. 1.—.

In dieser Schrift wird nach einer Organisation gesucht für den Zusammenschluß der finanziellen Kräfte der Wohnungsbedürftigen, um mittelst korporativer Selbsthilfe billige Heimstätten errichten zu können. Das Problem selbst ist ja bekanntlich sehr aktuell und bildet eine der dringendsten sozialen Fragen der Gegenwart. Gemeinnützige wie kommunale Verbände suchen hier Abhilfe zu schaffen, jedoch scheitern im letzten Grunde alle Versuche an der Tatsache, daß es sich um immer wieder neu heranflutende Massen handelt und, um dem Bankerott der reinen städtischen Wohnungspolitik zu entgehen, sieht man sich in der Praxis bereits genötigt, durch Ableitung der in die Stadt dringenden Bevölkerungsmassen in die Vororte weitere Abhilfe zu schaffen. Aber auch hier ist die Beschaffung der 2. Hypothek von einschneidender Bedeutung und es fällt also angesichts der vielen fruchtlosen Versuche, die auf diesem Gebiete bereits gemacht wurden, ein in seiner Ankündigung so viel versprechendes Schriftchen wie das vorliegende doppelt auf.

Nach einer kurzen Skizzierung der buildings-societies in England und Amerika und der deutschen Baugenossenschaften erörtert der Verfasser eine neue Organisation, den von ihm sogenannten »Bauverein auf Gegenseitigkeit«, und dessen innere Einrichtung nach den verschiedensten Seiten hin. Im Vordergrunde der hier aufgeworfenen Probleme steht natürlich die Kosten-, weit mehr aber noch die Kreditfrage. Die mit großem Optimismus gegebenen vorwiegend rechnerischen Einzel-Ausführungen bedürfen natürlich noch der Nach-

prüfung und Bestätigung in praxi. Im allgemeinen ist das angewandte System dahin zusammenzufassen, daß wie bei den früheren buildings-societies und den Neustadtschen Plänen, die auch dieser Arbeit zugrunde gelegt sind, Anteilscheine aufgelegt werden, auf die monatliche Zahlungen erfolgen. Die Einzahlungen dienen jedoch zum Baulanderwerb und Häuserbau, nicht aber zu Darlehenszwecken. Für diese gelten vielmehr die errichteten Bauten als Unterpfand. Die Darlehen selbst sollen wiederum durch Pfandbriefe aufgebracht werden — scilicet doch wohl immer in Anlehnung an das geltende Gesetz—. Die Ueberweisung der Bauten erfolgt durch besondere Vereinbarung oder Versteigerung an die Mitglieder, unter denen sich übrigens auch öffentliche Körperschaften befinden können.

Während nun die Geldbeschaffung zentralisiert ist, soll die Bauausführung derart dezentralisiert und vor allem überlokal sein, daß nicht bloß die örtlichen Verhältnisse, sondern auch das Bedürfnis und der Geschmack jedes einzelnen berücksichtigt werden kann. Daher sollen örtliche Baugruppen geschaffen werden, die nebenbei auch eine Wohnsitzverlegung der Mitglieder gestatten, insofern ja der Verein Eigenheime an verschiedenen Orten wird austauschen können.

Die Haftung des Vereins erstreckt sich nur auf das Vereinsvermögen, die der Mitglieder auf die Höhe der Anteile und auf die Zahlungen aus dem Hauserwerb.

Damit nun auch der Unbemittelte — und um diesen handelt es sich doch bei dem praktischen Problem — teilnehmen kann, werden für ihn in sogenannten »Anschlußgruppen« die Monatsbeiträge entsprechend erniedrigt und ihm dennoch ein Haus zum durchschnittlichen Mietpreis von 240 Mk. überwiesen. Die Darlehen werden aus den Kreditüberschüssen der Vermögen der Muttergruppen gedeckt. Die Tilgung kann dann in 28 Jahren erfolgen.

Es geht eine durchaus positiv gerichtete Stimmung durch die ganzen Ausführungen. Ob die Frage der Wohnungsversorgung der minder bemittelten Klassen, und auf die kommt es doch an, damit irgendwie der Lösung näher gebracht ist, darf man bei dem billigen Ausweg der Deckung durch die Ueberschüsse der Muttergruppen angesichts des überlokalen Massenbedarfs doch ganz entschieden bezweifeln, denn in diesem Massenbedarf, der die eigentliche Wohnungsnot charakterisiert, liegt ja gerade die Schwierigkeit des Problems. Vielmehr scheint es, als ob der Verfasser sich sachlich mehr auf die Gartenstadtbewegung und auf die »reicheren Persönlichkeiten« beschränkt hätte. Hierfür könnten allerdings unter Umständen seine Ausführungen von Bedeutung sein, insofern sind diese auch mit großem Interesse zu verfolgen, da sich immerhin neue Gesichtspunkte auftun. Hinsichtlich des Wohnungsproblems der minder bemittelten Klassen aber scheint der in Vorschlag gebrachte Weg doch noch sehr zweifelhaft, und angesichts dieser Tatsache dürfte die Ankündigung »Keine Wohnungsnot mehr« wohl ungerechtfertigt sein.

(Göbel.)

Werdenberg, Ed.: Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage. Basel 1912. C. F. Spittlers Nfl. 24 S. M. 0.60.

Die hauptsächlich Baseler Verhältnisse zugrunde legenden, mit reichhaltigen, statistischen Tabellen durchsetzten Ausführungen über das Eigenheim schließen an einen von der St. Jakobs-Stiftung der

Safranzunft veranstalteten Wettbewerb von Entwürfen und Kostenberechnungen für Klein-Häuser an.

Verfasser tritt vor allem ein für die Wohnküche und getrennte Zugänge. Weiter wird hervorgehoben, daß die Steigerung der Baukosten und speziell des Anteils der Lohnsumme beinahe ausschließlich durch Reparaturarbeiten hervorgerufen sei. Ein stets reparaturbedürftiges Haus werde daher zum Ruin für Familien mit kleinem Einkommen. Darauf müsse geachtet werden.

Beigeheftet finden sich einige sehr nette Entwürfe aus dem veranstalteten Wettbewerb. (Göbel.)

---

26. Unterrichts- und Bildungswesen.

---

27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

Handbuch für Jugendpflege. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Schriftleitung: Dr. jur. *Frieda Duensing*-Berlin. Langensalza 1912, Hermann Beyer & Söhne. 12—15 Lieferungen. Preis je Mk. —.80.

Der erste Teil des Werkes soll die psychologischen, anthropologischen, juristischen, volkswirtschaftlichen und pädagogischen Grundlagen, der zweite die Träger der Jugendpflege, die ihr dienenden Organisationen und deren Zentralisierung, das System ihrer Aufgaben in Religion und Sittlichkeit, Literatur, Kunst und Wissenschaft, Handfertigkeit und Unterhaltung, Leibesübungen, Volkswirtschaft, sowie endlich ihre letzten Ziele zur Darstellung bringen. Der Name der Herausgeberin, welche die Berliner Jugendfürsorge-Zentrale zu einer Musteranstalt erhoben hat, das Verzeichnis ihrer zahlreichen Mitarbeiter, meist bewährter Männer und Frauen aus der Praxis der Jugendfürsorge, und die vorliegende erste Lieferung des Werkes, welche die Typen der Jugendlichen, der jungen Männer und Mädchen in Landwirtschaft, Arbeiterschaft, Mittelstand und begüterten Klassen in anschaulichen Lebensbildern schildert, verspricht eine gelungene Durchführung des umsichtig entworfenen Planes, die Erfüllung eines von den Praktikern der Jugendfürsorge längst empfundenen Bedürfnisses. (Radbruch.)

---

28. Kriminologie, Strafrecht.

Kurella, Dr. *Hans: Anthropologie und Strafrecht.* Würzburg 1912, Curt Kabitzsch. 91 S. Mk. 2.—.

Der eifrigste deutsche Vorkämpfer Lombrosos gibt ein kritisches Referat über den Kölner Kriminal-Anthropologen-Kongreß im Herbst 1911 und schickt ihm einen vollständigen Abdruck seines dort gesprochenen Nachrufs für Cesare Lombroso voraus. (R.)

Rod, Edouard: Das entfesselte Schicksal. Roman. Deutsch von R. Collin. Berlin 1912, Erich Reiß. 338 S. M. 4.—.

Es gibt Romanciers, von denen der Prozessualist lernen kann: man denke für das Kapitalverbrechen an Tolstois Auferstehung, für die kleine Kriminalität an Anatole France Crainquebille. Der Verfasser des vorliegenden Buches macht umgekehrt die von den Juristen sattsam erörterten Mängel unseres Strafprozesses in der kinematographisch grellen Schilderung eines Schwurgerichtsverfahrens anschaulich. (R.)

---

29. Soziale Hygiene.

J. Cavaillé: Le charbon professionnel. Paris, Berger-Levrault. 1911. 362 S.

Verfasser, der als Gewerbeinspektor des Departements Tarn in der in Mazamet geübten „delainage" Milzbranderkrankungen zu studieren Gelegenheit hatte, gibt, auf weitreichende Kenntnis der französischen, englischen und auch der deutschen Literatur gestützt, eine eingehende Monographie dieser Erkrankung. Ausführlich wird die Biologie des Milzbrandbazillus besprochen, dann die Symptomatologie, Klinik und Behandlung der Milzbranderkrankung beim Menschen.

In dem im engeren Sinne des Wortes gewerbehygienischen Teil des Buches werden zunächst die der Milzbrandinfektion ausgesetzten Berufe besprochen: es sind dies alle jene, die mit Häuten, Fellen, Haaren etc. jener Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, zu tun haben, wobei infolge der Resistenz der Milzbrandsporen die Infektionsmöglichkeit die verschiedensten Arbeitsprozesse, z. B. sämtliche der Gerberei überdauert, so daß — wenn einmal die Einschleppung infektiösen Materiales erfolgt ist, — sämtliche Arbeiter eines Betriebes, allerdings in verschiedenem Grade, gefährdet sind. Rohstoffe verschiedener Provenienz geben in verschiedenem Maße zu Erkrankungen der Arbeiter Anlaß je nach der Verbreitung des Milzbrandes in den betreffenden Ländern und der Durchführung veterinärpolizeilicher Maßnahmen: Wolle, Haare und Häute aus Spanien, der Türkei, Persien, Marokko, China verursachen besonders häufig Erkrankungen. In allen Berufen sind jene Arbeitsverrichtungen, die mit dem noch ungereinigten Materiale vorgenommen werden, die gefährlichsten.

Die besten Prophylaxe sind strenge veterinärpolizeiliche Maßnahmen in den Ursprungsländern, doch ist leider hierauf in absehbarer Zeit nicht überall zu rechnen. Sterilisation des Rohmaterials ist bei Roßhaaren und Borsten möglich, für die andern Rohprodukte ist bisher ein Desinfektionsverfahren, das ohne Schädigung des Materials wirksam wäre, nicht gefunden worden. Es sind deshalb verschiedene Vorkehrungen in den verschiedenen Fabrikationszweigen notwendig.

Verfasser bringt die in einzelnen Ländern geltenden Vorschriften zum Abdruck und bespricht sie. Zum Schlusse tritt er für die rechtliche Gleichstellung des gewerblichen Milzbrandes mit den Betriebsunfällen ein.

Die letzten Jahre haben uns mehrfach Monographien gewerblicher Erkrankungen gebracht. Im Gegensatz zu den früher, aber auch jetzt noch bisweilen erscheinenden rein kompilatorischen Zusammenfassungen ganzer großer Teilgebiete oder gar der ganzen Gewerbehygiene bilden solche Monographien, wenn sie — wie die vorliegende — von Fachleuten verfaßt sind, die über große eigene Erfahrung auf dem betreffenden Gebiete verfügen, eine wertvolle Bereicherung der Literatur und sind auch für den Fachmann erwünschte Nachschlagebücher. (L. Teleky.)

Hischmann, A.: Die Opiumfrage und ihre internationale Regelung. Berlin 1912. Leonhard Simion. 88 S. M. 2.—.

Die Opiumfrage hat so vieles mit der Alkoholfrage gemein, so viele Analogien tauchen vor den Augen des Lesers auf, daß die vorliegende

Schrift ein allgemeines Interesse gewinnt. Verf. gibt zunächst eine kurze Geschichte des Opiumgebrauchs und seiner Verbreitung, bespricht dann den Umfang der Mohnkultur. Produktionsart und Produktionsstätten des Opiums, den Opiumhandel, den Opiumkonsum, die Opiumbesteuerung und den wechselvollen und scheinbar erst in den letzten Jahren von einem gewissen Erfolg gekrönten Kampf gegen das Opium. Von Interesse ist das von den Japanern in Formosa eingeführte Registriersystem. Alle, die sich in die Liste der Opiumraucher (oder -esser) eintragen lassen, erhalten einen Erlaubnisschein und die Ermächtigung zum Bezuge eines bestimmten Quantums Opium. Von einem bestimmten Tage an werden neue Erlaubnisscheine nicht mehr ausgegeben und so die dem Opiumgenuß Fröhnenden auf den Aussterbeetat gesetzt; in China wird den registrierten Rauchern das verabfolgte Quantum allmählich verringert. Verf. bemüht sich, darzulegen, daß im Kampfe gegen das Opium die moralischen Motive nur der schöne Deckmantel durchaus nüchterner politisch-wirtschaftlicher Erwägungen seien. Er selbst weiß sich frei von dem Bedürfnis nach einem solchen Deckmantel. Denn er sagt es mit recht nüchternen Worten, daß die Bekämpfung des Opiums in China nur ein Zeichen des Erwachens Ostasiens sei, und wer diese Frage »unter dem Gesichtswinkel des Rassenkampfes betrachtet, kann zu dem Schluß kommen, daß die gewaltsame Unterdrückung (des Opiummißbrauchs) von seiten der Europäer dem Schmieden der Waffen für den Feind gleichkommt«.

Wenn wir lesen, daß die Einnahmen aus Opiummonopol oder -steuer von großer Bedeutung für die Finanzverwaltung der verschiedenen Länder sind, daß das Opium »Anregungsmittel für den Gelehrten, Zeitvertreib für den Müßigen, Erholung für den Arbeiter, Stärkung für die Müden und Schlafspender für die Leidenden und Flüchtlinge ist«, daß die Sterblichkeit unter den Opiumrauchern eine sehr hohe ist, daß man aber dem Opium im Volke große Heilkraft zuschreibe, daß man kleinen Kindern ein Körnchen Opium gebe, um sie zu beruhigen, daß die Heilerfolge in den Entwöhnungsanstalten sehr geringe sind u. a. m., dann werden wir immer wieder auf die Aehnlichkeiten in Verbreitungsart und Wirkung der beiden Hauptgenußmittel und Hauptschädiger der Menschheit, des Opiums für die gelbe Rasse, des Alkohols für die anderen Rassen aufmerksam gemacht.

(L. Teleky.)

Laquer, Die Heilbarkeit nervöser Unfallsfolgen. Dauernde Rente oder einmalige Kapitalabfindung? Klinische und sozialhygienische Studien. (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus d. Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. IX. Bd. Heft 5—7.) Halle a. S. 1912. C. Marhold. 127 S. M. 3.50.

Verfasser bringt reiches Material zur Frage der zweckmäßigsten Art der Entschädigung von traumatischen Neurosen. Da bei der Entstehung, vor allem aber für die Fixierungen der nervösen Beschwerden »Begehrungsvorstellungen« von größter Bedeutung sind, so ist kein Zweifel, daß durch langandauernden »Rentenkampf«, wiederholte ärztliche Ueberprüfungen und Untersuchungen der Zustand des Verunfallten ungünstig beeinflußt wird. Es ist daher möglichst rasche und endgültige Entscheidung von größtem Nutzen für den Verunfallten sowohl als auch für die zur Entschädigung verpflichtete Anstalt.

Verfasser tritt von diesen Gesichtspunkten aus für Kapitalabfin-

dung der an traumatischer Neurose Leidenden ein. Zur Begründung dieses seines Standpunktes führt er zahlreiche Zitate deutscher Gelehrter an, dann aber ausländische Autoren aus jenen Ländern, in denen Kapitalabfindung Verunfallter die Regel ist (Schweiz, Dänemark) und in denen (nach Angabe dieser Autoren) traumatische Neurose in weitaus der Mehrzahl der Fälle bald geheilt wird.

Vor allem aber stützt er seine Anschauung auf reiche eigene Erfahrung. Er bringt 26 Krankengeschichten von traumatischer Neurose; die Verunfallten wurden teils durch Rentenzahlung, teils durch Kapitalabfindung entschädigt. Nach Ablauf mehrerer Jahre hat Verfasser dann Erhebungen über den Verlauf der Erkrankung resp. den gegenwärtigen Zustand der Verunfallten angestellt.

Die Krankengeschichten beziehen sich nicht nur auf verunfallte Arbeiter, sondern Angehörige aller Stände (Eisenbahnhaftpflicht) und man muß Verfasser darin voll beistimmen, daß bei den Angehörigen besserer Stände sich die Begehrungsvorstellungen recht häufig zu »Bereicherungsideen« auswachsen. Daß Kapitalabfindung in den meisten Fällen den Krankheitszustand — wie schwer ist hier oft zwischen Simulation und Krankheit zu unterscheiden — günstig beeinflußt und in vielen Fällen zu rascher Heilung führt, geht aus diesen Krankengeschichten wohl hervor — aber keineswegs in allen Fällen kann man von wirklicher Heilung sprechen.

Aber doch wird man der Ansicht, die Verfasser in seiner ganzen Schrift vertritt: Gewährung einer Dauerrente an Unfallsneurotiker und ihr jahrelanger Bezug ist ihrer Heilung hinderlich, rasche endgültige Erledigung durch Kapitalabfindung ist das beste Mittel zu ihrer Heilung — beistimmen müssen. Mit dieser Ansicht, die sich durch das ganze Buch hinzieht, im Widerspruch ist merkwürdigerweise einer der Schlußsätze des Autors: »Um die Folgen von diagnostischen Irrtümern möglichst einzuschränken, sollen bei Unfallsneurosen etwa 5 Jahre lang nicht zu kleine Teilrenten zum Zwecke der Schonung gezahlt werden. — Dann aber ist der Anspruch durch einmalige Kapitalabfindung schnell und endgültig zu erledigen.«

5 Jahre Schonungsrente — dann »schnell« — das ist wohl ein Widerspruch, und eine 5jährige »Schonungsrente« wirkt wohl auf den Kranken nicht anders als 5jährige »Dauerrente« — die ja auch nie eine tätsächliche Dauerrente ist, sondern stets geändert werden kann — und auch in praxi stets geändert wird.

Verfasser scheint bei Abfassung der »Schlußsätze« allzu sehr unter dem Eindruck der letzten (27.) von ihm veröffentlichten Krankengeschichte, bei der die Diagnose »traumatische Neurose« irrtümlich gestellt worden war, gestanden zu sein. (L. Teleky.)

Mosse, Prof. Dr. *M.* und *Tugendreich*, Dr. med. *G.*: *Krankheit und Soziale Lage.* München 1912. J. F. Lehmann. I. Lieferung. Preis M. 6.—.

Es gibt Bücher, deren Erscheinen an sich schon charakteristisch ist für die Wandlungen, die unsere wissenschaftlichen Anschauungen durchmachen. Ein solches Buch ist das vorliegende: schon die Tatsache seines Erscheinens zeigt uns, wie die rein bakteriologische Betrachtungsweise im Laufe der letzten Jahre immer mehr verlassen, wie man dazu gedrängt wurde, bei Erforschung der Krankheitsursachen auch andern Momenten immer mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. »Zu zeigen, welcher graduelle Anteil bei Entstehung und Verlauf der

Krankheiten dem sozialen Faktorenkomplex zukommt«, ist Aufgabe dieses Buchs.

In der uns vorliegenden 1. Lieferung geben die Herausgeber zunächst eine Einleitung, in der im allgemeinen über den Einfluß des Wohlhabenheitsgrades auf die Sterblichkeit gesprochen, eine Anzahl von Tabellen hierüber gebracht wird.

Silbergleit bespricht die »Grundzüge der Krankheits- und Todesursachenstatistik«. Er gibt eine kurze Geschichte der letzteren speziell in Preußen und weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich sowohl bei Vergleichen mit früherer Zeit, als auch bei Vergleichen unter verschiedenen Ländern ergeben. Auch die Statistik der Krankenanstalten und des Heeres wird kurz besprochen.

Wernicke-Posen schreibt ausführlich über »Die Wohnung in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit«. Er gibt eine kurze Geschichte der Wohnungshygiene, erörtert eingehend die Bedeutung der Wohnungsfeuchtigkeit, sowie anderer Wohnungsmängel auf Krankheit und Sterblichkeit und bespricht dann die eigentlichen Wohnungskrankheiten: Tuberkulose und Sommersterblichkeit der Säuglinge. Alle Seiten des Themas, die hygienische sowohl als die statistische und soziale werden in gleicher Weise voll gewürdigt und finden eingehende Darlegung.

Nicht auf der Höhe dieses, sowie des nachfolgenden Kapitels steht das Kapitel »Die Ernährung in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit« von F. Hirschfeld-Berlin. Hier wird von der großen vorhandenen Literatur nur weniges benützt, und auch bei dem, was Verf. eigenes bringt, finden sich manche Mängel, so wenn Verf. den Einfluß der schlechten Ernährung auf den Gesundheitszustand der Handweber aus der Zittauer Gegend dadurch feststellen will, daß er die Sterblichkeit der g a n z e n Amtshauptmannschaft Zittau (120 000 Einwohner) mit der des ganzen Königreiches Sachsen in e i n e m Jahre vergleicht, dabei zu sehr günstigen Resultaten kommt, selbst hinzufügen muß, daß im folgenden Jahre die Daten ungünstiger sind — trotzdem aber Schlüsse aus diesem einen Jahr zieht. — In seiner Polemik gegen Grotjahn und Kaup spricht er »von den von mir untersuchten Gegenden«. Wie er selbst eine Seite vorher sagt, hat er dort »bei der Feststellung der Kost« sich »vor allem an drei k i n d e r a r m e Familien gehalten, und zwar aus naheliegenden Gründen, weil hier die Feststellung des Verbrauches leichter war«. Gesundheitszustand und Körperbau der Kinder in der dortigen Schule war zufriedenstellend. Keinerlei Anzeichen von Blutleere und Rachitis. »Da es Sommer war und infolgedessen die Kinder keine Schuhe und Strümpfe trugen, war dies leicht festzustellen«. »Die Kost erschien mir kaum besser als die der Handweber« schreibt er, und doch gibt er für die von ihm Untersuchten täglich »etwa 500 g Milch«, »etwa 70 gr Fleisch bezw. Fisch« an, für die Handweber »noch etwas Milch und bisweilen nur Fleisch«. Diese Stichproben mögen zur Charakterisierung dieses Kapitels genügen.

Ganz im Gegensatz zu diesem Kapitel, was volle Beherrschung des Stoffes, klare und einleuchtende Schlußfolgerungen, Benutzung der reichen Literatur anbelangt, steht das folgende Kapitel: »Arbeit bezw. Beruf in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit von F. Koelsch-München; in zirka 75 Seiten werden hier die mannigfachen Zusammenhänge zwischen Beruf und Gesundheit unter Beibringung

eines reichen Materials ausführlich und doch in knapper Darstellung erörtert.

Dieser 1. Lieferung werden 2 weitere folgen, bei denen zum Teil schon die Namen der Mitarbeiter für den Inhalt bürgen. Die vorliegende Lieferung entspricht — mit Ausnahme des einen Kapitels — allen Anforderungen, die man irgend stellen kann und ist seine Lektüre allen, die sich mit Sozialwissenschaften beschäftigen, — eigentlich aber überhaupt allen Gebildeten — wärmstens zu empfehlen.

(L. Teleky.)

30. Frauenfrage, Sexualethik.

31. Staats- und Verwaltungsrecht.

32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

33. Politik.

Alte und neue Einwände gegen den historischen Materialismus.

Von

ACHILLE LORIA.

Seit ihrem Erstehen ist die Lehre vom historischen Materialismus, die zwar durch das Leben selbst täglich neu bestärkt, von den Kathedergelehrten aber stets hartnäckig bekämpft worden ist, von einer ganzen Folge ungünstiger Umstände, die ihre berechtigte und wohlverdiente Anerkennung verhinderten, wie die Engländer sagen würden, »handicapped« worden. Ein erstes Hindernis bereitete ihr schon der so ungünstige und ungeeignete Name, mit dem Engels sie taufte. Es erfordert in der Tat keinen großen Aufwand von Nachdenken, um zu begreifen, daß die Bezeichnung »historischer Materialismus« absolut unangebracht ist. Denn mit derselben Etikette könnten ganz andere soziologische Ideengänge versehen werden, die mit der Auffassung, von der wir hier sprechen, nicht das Geringste gemein haben, wie z. B. der soziale Darwinismus, der Spencerismus etc. Die unzutreffende Bezeichnung aber hat die Geschicke der Theorie selbst in verhängnisvoller Weise beeinflußt; da der Name glauben ließ, daß sie mit dem naturalistischen Materialismus verwandt sei, hat er es bewirkt, daß die Abneigung, die alle frommen, religiös gläubigen Gemüter gegen die letztere Gedankenrichtung erfüllt, auch auf die erstere übertragen worden ist. — Allerdings mußte man endlich, mit vorrückender Zeit und vorrückenden Studien, dahin gelangen, das Mißverständliche dieser Meinung zu erkennen. Allerdings sind heute viele sogar unter den Anhängern der klerikalen Parteien der neuen soziologischen Auffassung gegenüber günstiger gestimmt. Aber es ist trotzdem nicht weniger wahr, daß jene unglückliche Benennung einen schädlichen Einfluß auf die Aus-

breitung der neuen Doktrin ausübte und ihr einen großen Teil der Durchschlagskraft benahm, die sie sonst gewiß von vornherein besessen haben würde.

Im Grunde jedoch wäre diese geringe Schwierigkeit leicht dadurch zu beheben gewesen, daß man die Theorie mit dem weit zutreffenderen Namen eines »historischen Oekonomismus« belegte. Aber da treffen wir bereits auf einen zweiten störenden Umstand, der sich zum Schaden unserer Doktrin geltend macht, und zwar ist dies die Tatsache, daß sie zuerst von sozialistischen Schriftstellern verkündet worden ist, die sich ihrer als Kriegswaffe gegen die bestehende Gesellschaftsordnung bedienten. Es ist bekannt, daß Marx und Engels ebenso wie vor ihnen bereits Proudhon, Pierre Leroux, Louis Blanc etc. die Ansicht vertreten haben, daß der Gegenwartsstaat nichts anderes ist als der Ausdruck der herrschenden Klasse, und aus dieser Ansicht die Behauptung herleiteten, daß es demnach also absurd sei, auf einen Eingriff seitens des Staates zu hoffen, der dazu dienen könnte, auf gesetzlichem Wege eine Milderung der sozialen Ungerechtigkeiten zu bewirken, und daß demzufolge ihre Beseitigung nur von einem Eingriff der Arbeiter selbst, von dem Druck der revolutionären Volksmassen, erwartet werden könne. Die neue Theorie — das ist unleugbar — offenbarte sich der denkenden Welt also nicht als ein Resultat vorurteilslos forschender Wissenschaft, sondern als das Echo einer Partei, die sich diese Doktrin als Werkzeug auserlesen hatte, um ihre politischen Ziele zu erreichen. Es ist infolge dessen leicht verständlich, daß der politische Mantel, in den die Theorie gehüllt wurde, viele abgeklärte Geister davon abhielt, sie aufzunehmen und zu verbreiten, und diese sie dem ausschließlichen, einseitigen Bereich der kämpfenden politischen Parteien überließen.

Alles in allem genommen jedoch sind die beiden von uns bisher erwähnten Umstände, die sich einer Verbreitung der Doktrin in der reinen Wissenschaft hinderlich erwiesen, rein formaler, äußerlicher Natur, und eine genauere Untersuchung mußte früher oder später zur Ueberwindung dieser Hemmnisse gelangen. Denn, wenn tatsächlich die neue Theorie auf Wahrheit beruhte, so konnten gewiß weder der mehr oder weniger antipathische Name, unter dem sie bekannt wurde, noch die lediglich durch den Zufall bedingte Tatsache, daß sie zuerst seitens einer politischen Partei proklamiert wurde, ihr endgültig die Anerken-

nung der unparteiischen Gelehrten vorenthalten. Aber eine andere, weit ernstere Schwierigkeit erwuchs der neuen Schule aus der Methode, welche ihre ersten Apostel in völliger Einhelligkeit verfolgten. In der Tat beschränkten sich im Grunde genommen Marx und Engels lediglich darauf, die Abhängigkeit der politischen Ereignisse von den ökonomischen Zusammenhängen in apodiktischer Form zu verkünden und im Lichte dieser dogmatischen Behauptung einige Begebenheiten aus der politischen Geschichte der Gegenwart zu erklären, wie z. B. die politischen Kämpfe in Frankreich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, den Staatsstreich Napoleons III., die Begründung der deutschen Nationaleinheit etc. Diese Art und Weise aber bedeutete einen Verzicht auf die Methode, die allein geeignet sein konnte, von der fraglichen Doktrin sowohl wie von jeder anderen eine unwiderlegliche Demonstration zu geben. Denn eine solche kann weder durch dogmatische Behauptungen noch durch geschichtliche Beispiele, sondern lediglich durch die Logik, die die neu konstatierte Erscheinung mit unauflöslichem Knoten an die psychologischen Lebensbedingungen unserer Spezies knüpft, beigebracht werden. Und gerade diese, die einzig wahrhaft vollkommene Art der Demonstration, haben die historischen Materialisten unterlassen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein solches Stillschweigen auf dem Gebiet der Theorie alle wissenschaftlich Denkenden von der Doktrin, von der wir sprechen, ferngehalten hat, weil es ihnen widerstrebte, und zwar mit vollem Recht, eine allgemeine Hypothese oder eine rein provisorische, durch keinerlei logische Beweisführung unterstützte Methode, geschichtliche Ereignisse untereinander in Zusammenhang zu bringen und zu erklären, als richtig hinzunehmen.

Diese Lücke auszufüllen und dem historischen Materialismus den alogischen Charakter, der ihm in den Schriften seiner ersten Vertreter anhaftete, zu nehmen, war die Aufgabe, die ich mir in meinem Buche über »die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung« [1]) gestellt habe. In der Tat weist dieses Werk, welches die logische Begründung des historischen Oekonomismus zu geben beabsichtigt, nach, daß der hauptsächlichste Grundzug aller bisher einander gefolgten Wirtschaftsformen eine Gesellschaft darstellt, welche sich auf Zwangsar-

[1]) Tübingen, Mohr 1895.

beit, die einen Ueberschuß über den Unterhalt des Arbeiters, oder anders ausgedrückt, ein Einkommen [2]) produziert, basiert. Der Zwang, der die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft aneinander bindet, bewirkt, daß die Uebergriffe der Einen zum Schaden der Andern nicht einen Austritt dieser Letzteren aus der Gesellschaft, und dadurch eine schädigende Rückwirkung auf die bisherigen Usurpatoren hervorrufen können. Aus dieser Lage der Dinge ergibt sich der Umstand, daß es dem Individuum zum Vorteil gereicht, Handlungen zu begehen, die seinen Gefährten und der Gesamtheit Schaden zufügen. Es wird deshalb notwendig, zur Verhütung solcher antisozialer Handlungen, die demjenigen, welcher sie begeht, direkten Nutzen bringen und deren sich freiwillig zu enthalten keinerlei Grund vorhanden ist, ein System der Wirtschaft beigeordneter, aber nicht wirtschaftlichen Charakter tragender Institutionen zu schaffen, durch welches die rebellischen Individuen im Zaume gehalten und daran verhindert werden, Andere zu schädigen. Die bedeutendsten dieser der Wirtschaft beigeordneten Institutionen sind: die Moral, das Recht und die politische Konstitution. Wenn sie auch nicht direkt wirtschaftlicher Art sind, so entstehen sie doch als natürliche und notwendige Folge der Wirtschaft. Die Leitung dieser Institutionen, die also naturnotwendig aus der Verkettung der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgehen, muß aber unbedingt den Inhabern des Einkommens überlassen werden, da sie allein die materielle Möglichkeit haben, höher gerichtete Funktionen zu erfüllen, die den auf den bloßen Lebensunterhalt angewiesenen Individuen unweigerlich vorenthalten bleiben. So kommt es, daß Moral, Recht und Politik in ihren wesentlichen Zügen den Interessen der besitzenden Klassen, die allein Macht über sie haben, entsprechend gebildet werden und in ihrer Struktur die egoistischen Bedürfnisse der Gruppe der Inhaber des Einkommens widerspiegeln. In einer ausgesprochen demokratischen Wirtschaftsform, in welcher das Einkommen ohne nennenswerte Unterschiede auf alle Mitglieder der Gesellschaft zur Verteilung kommen würde, hätte die Leitung der der Wirtschaft beigeordneten Institutionen seitens der Einkommens-

[2]) Nach meiner Synthèse Economique (Paris 1911). Unter Einkommen möchte ich verstanden haben, was von dem sozialen Produkt, nach Abzug des Subsistenzfonds der Arbeiter und des technischen Kapitals übrig bleibt.

inhaber deshalb keinerlei schädlichen Folgen, weil das Interesse dieser Klasse alsdann mit dem der gesamten Gesellschaft zusammenfallen würde. In den aristokratischen Wirtschaftsformen dagegen, in welchen sich das Einkommen bei einer verschwindenden Minderheit der Bevölkerung ansammelt, bringt die ausschließliche Herrschaft der Einkommensinhaber über die nebengeordneten Institutionen notwendigerweise eine völlige Anpassung ihrer Organisationsform an das egoistische Interesse der ausbeutenden Minderheit und also eine wesentlich differenzierte und exklusive Struktur der Moral, des Rechtes und der gesamten politischen Organisation der Gesellschaft mit sich.

Auf Grund obiger Ausführungen wird der historische Materialismus nicht mehr lediglich als Dogma hingestellt oder durch an und für sich jeder Beweiskraft ermangelnde historische Beispiele illustriert, sondern er wird auf logischem Wege entwickelt und erweist sich demnach als die natürliche und notwendige Folge jener Zwangsarbeitsvereinigung, welche unterschiedslos die Basis aller bisher tatsächlich durchlaufenen Wirtschaftsphasen bildete. Anders ausgedrückt: Es wird endlich eine wissenschaftliche Beweisführung für jene fundamentale Wahrheit geschaffen, die bisher nur eine auf Wahrscheinlichkeit beruhende, aber nicht logisch bewiesene Behauptung war.

Gleichzeitig aber mit der logischen Begründung, die sie dem historischen Oekonomismus verleihen, nehmen unsere Untersuchungen ihm auch jenen Charakter einer Klassen- oder Partei-Kundgebung, welcher ihm seit seinem ersten Bekanntwerden anhaftete. Denn dadurch, daß unsere wissenschaftlichen Untersuchungen den Beweis dafür erbringen, daß der historische Oekonomismus ein Gesetz von universaler Gültigkeit darstellt, das auf alle bisher dagewesenen Wirtschaftsformen — gleichgültig ob sie differenzierende oder ausgleichende, kapitalistische oder kommunistische waren — angewendet werden kann, nehmen sie der neuen Doktrin jenen ausgesprochen antikapitalistischen Charakter, der sie bisher kennzeichnete, und machen sie endlich zu einem rein objektiven Lehrsatz vollkommen vorurteilsfreier und unparteiischer Soziologie.

Wenn es aber auch somit glücklich gelungen ist, ein schwerwiegendes Hindernis, welches dem historischen Materialismus die wohlverdiente Zustimmung der Gelehrten vorenthielt, zu beseitigen, so treten manche neue Schwierigkeiten zutage, die

den Triumph dieser Doktrin aufhalten, und zwar Schwierigkeiten, die sich aus neuen Ereignissen und neuen Theorien ergeben. Es sind dies, auf dem Gebiet der Tatsachen: a) die heute bereits bestehende und immer größeren Umfang annehmende Teilnahme der Arbeiter an der öffentlichen Macht; b) die immer demokratischere Färbung annehmende Richtung der sozialpolitischen und der finanzpolitischen Gesetzgebung. Auf theoretischem Gebiete macht sich geltend a) die Theorie des sozialen Volontarismus, welche den individuellen Willensäußerungen einen bedeutsamen Einfluß auf die Politik und die Gesetzgebung zubilligt; b) die Theorie der Eliten, welche den Satz aufstellt, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in jedem Lande und zu allen Zeiten naturnotwendigerweise den Intelligentesten und Würdigsten zufallen müsse, und welche also zu einem anscheinend der Doktrin des historischen Oekonomismus direkt entgegengesetzten Resultate gelangt; c) ferner die Theorie, welche die Existenz jeder Kausalität zwischen den verschiedenen Manifestationen des menschlichen Lebens überhaupt ableugnet und nur gegenseitige Wechselbeziehungen zwischen den Erscheinungen anerkennt.

In bezug auf den erstgenannten Punkt wird etwa Folgendes gesagt: Wie ist es angesichts der immer beträchtlicher und einflußreicher werdenden Teilnahme der arbeitenden Klassen an der öffentlichen Regierung, angesichts dieses Faktums, das einen der hervortretendsten und sympathischsten Züge der heutigen Gesellschaft darstellt, möglich, auf der Theorie des historischen Materialismus zu beharren, wie kann man die öffentliche Macht als ein Monopol der das Einkommen besitzenden Klassen betrachten?

Es ist leicht verständlich wie Marx und Engels in ihrem Manifest vom Jahre 1848, also zu einer Zeit, wo teils überhaupt noch kein parlamentarisches Regime existierte (wie in Preußen), teils ein solches sich nur auf ein wesentlich beschränkteres Census-Wahlrecht stützen konnte (wie in England), dazu gelangten, die Regierung als ein Verwaltungsbureau der Bourgeois-Klasse darzustellen. Aber heutzutage, nachdem sowohl das Wahlrecht als auch das Recht auf Anteil an der Regierung auf alle Gesellschaftsklassen ausgedehnt worden ist, wo die Arbeiter und die Besitzlosen zahlreiche und einflußreiche Vertreter in die Parlamente und selbst in die Ministerien entsenden, wo Australien

sogar der Welt das bisher unerhörte Schauspiel eines sozialistischen Ministeriums geliefert hat — heute muß ein Jeder zugeben, daß es beinahe wie ein Echo aus der Vorzeit, wie die beklagenswerteste Mumifizierung von aus früherer Epoche stammenden Ansichten und Begriffen wirken würde, wollte man immer noch darauf bestehen, von einem politischen Monopol des Besitzes zu sprechen. Die Regierung von heute wird nicht mehr von einer privilegierten Klasse geleitet, sondern sie zieht mit gerechter Hand Sprößlinge aus allen sozialen Kreisen zu sich herauf, und wenn auch einerseits allerdings wohl noch einige Spuren von politischem und administrativem Feudalismus vorhanden sind, so müssen doch andererseits gerechterweise solchen unleugbar wahren Beispielen die viel zahlreicheren von administrativem oder politischem Sozialismus, oder gar von finanzieller Ausbeutung der Einkommens-Inhaber seitens der proletarischen Majorität gegenübergestellt werden. Wenn wir uns nun aber von der Betrachtung der organischen Zusammensetzung der Regierung zu der ihrer tatsächlichen Machtäußerungen wenden, so türmen sich neue Argumente zur Widerlegung des historischen Oekonomismus auf. Denn noch niemals bisher haben staatliche Gesetzgebung und Verwaltung in so starkem Maße demokratische und humanitäre Ziele verfolgt, wie heute; noch nie haben sie, wie heute, die Verbesserung der Lebenslage der armen Bevölkerungsklassen, die Linderung ihrer unverdienten Schmerzen, als ihr höchstes Streben betrachtet; noch nie bisher ließ man den Maßnahmen zur Einschränkung der Rechte der Besitzenden, zur Vergrößerung, und zwar auf Kosten dieser, des Lohnes der Arbeiter und zur Verbesserung des Geschickes der zahlreichsten und elendesten Bevölkerungsklassen so weiten Spielraum, wie heute. Das Gesamtbild der heutigen Gesellschaft stellt demnach in unzweideutigster Weise das völlige Gegenteil der Theorien des historischen Materialismus dar und verbannt diesen in die Rumpelkammer der überwundenen Wahrheiten und der nicht mehr zu wiederholenden Irrtümer.

Aber wenn ein solcher förmlicher Tumult von Einwänden auch tatsächlich die einseitigen und übertriebenen Auslegungen, die den Theorien des historischen Materialismus seitens einiger fanatischer Sektierer gegeben worden sind, über den Haufen wirft, so wird es ihm doch nicht gelingen, den inneren, unanfechtbar bleibenden Gehalt dieser Doktrin zu zerstören. Was be-

hauptet im Grunde genommen die Theorie, von der wir sprechen? Nichts anderes, als daß die Macht ein Ausfluß des Einkommens und ihre Ausübung stets mit dessen egoistischen Zielen verknüpft sei. Solange aber das Einkommen ein exklusives Gut der Inhaber des Grund und Bodens und des Kapitals, also der unproduktiven Arbeiter, bleibt, ist die Macht tatsächlich auch ein ausschließliches Gut dieser höheren Bevölkerungsklassen und kommt ihren egoistischen Wünschen gemäß zum Ausdruck. Wenn aber die ausschließliche Aneignung des Grund und Bodens eine Erhöhung der Arbeitslöhne mit der Fortdauer der kapitalistischen Oekonomie in Einklang bringt, wenn deshalb die Löhne beträchtlich über die Grenze des notwendigen Minimums hinauf steigen — dann stellt der Lohn nicht mehr lediglich den Unterhalt des Arbeiters dar, sondern begreift in sich noch einen weiteren Teil, der über den bloßen Unterhalt hinausgeht und zum Einkommen gehört; mit anderen Worten, die Arbeiterklasse hat nunmehr Teil an dem sozialen Einkommen. Darum also entspricht es gerade dem Grundprinzip des historischen Materialismus, dem zufolge die öffentliche Macht ein Attribut des Einkommens ist, daß eine Teilnahme der Arbeiterklasse am sozialen Einkommen notwendigerweise auch eine Teilnahme an der öffentlichen Macht zur Folge haben muß. Die stets wachsende Mitwirkung der Arbeiterklasse an der politischen Aktion sowohl wie ihr immer entschiedeneres und kräftigeres Eingreifen in das öffentliche Leben stehen demnach durchaus nicht im Widerspruch zu der materialistischen Geschichtsauffassung, sondern bilden gerade ein folgerichtiges und einleuchtendes Beispiel für sie.

Die auf diese Weise sich aus den veränderten ökonomischen Verhältnissen ergebende zunehmende Anteilnahme der Arbeiterklasse an der öffentlichen Regierung muß notgedrungenermaßen auf die von der Gesetzgebung verfolgte Richtlinie eine unmittelbare Rückwirkung ausüben, und sie in stets größerem Maße auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse hinführen. So bildet also auch der Wechsel in der Stellungnahme der Gesetzgebung durchaus keinen Gegensatz zu der Auffassung des historischen Oekonomismus, sondern ist im Gegenteil ihre ganz korrekte Beweisführung.

Wollte man dagegen die Behauptung aufstellen, daß die

Verschiebungen in den gesetzgebenden Körperschaften einen entscheidenden Beweis für die Unabhängigkeit der öffentlichen Macht von denjenigen Bevölkerungsklassen, bei denen sich der Reichtum vornehmlich ansammelt, bildeten, so würde man die Grenzen der Wirklichkeit überschreiten und Dinge behaupten, die auf Grund der alltäglichsten Erfahrung widerlegt werden können. Man darf sich keinen Illusionen hingeben. Wohl kann die Arbeiterklasse, insoweit sie an dem Einkommen Anteil hat, auch an der öffentlichen Macht teilnehmen und dann mittelst Allianzen mit dieser oder jener Gruppe von Einkommensbesitzern demokratische Reformen durchsetzen, die dem Proletariat zum Nutzen gereichen. Aber wenn die Arbeiterklasse auch tatsächlich mit knapper Not einen Teil des Einkommens für sich erringt, so ist dieser doch ganz unbedeutend und unendlich viel kleiner als derjenige, der den größeren Einkommensbesitzern, nämlich den Inhabern des Grund und Bodens und des Kapitals, also den unproduktiven Arbeitern zufällt. Die wirtschaftliche Inferiorität der Arbeiterschaft aber erzeugt, als notwendiges Resultat, auch ihre politische Inferiorität gegenüber den Einkommensbesitzern, die infolgedessen also die oberste Leitung der Regierung behalten und in jedem einzelnen Falle in Uebereinstimmung mit ihren eigenen vornehmsten Interessen führen. Gewiß werden sie wohl der proletarischen Minorität einige Konzessionen machen, wenigstens diese oder jene der dringendsten Forderungen ihrer ärmeren Kollegen am Regierungstisch erfüllen müssen; aber es versteht sich von selbst, daß diese stückweisen Konzessionen niemals so weit gehen werden, daß die reiche Regierungsmajorität durch sie von der politischen Richtschnur, die ihrem Lebensinteresse am besten entspricht, und die sie dank ihrer politischen Uebermacht einzuhalten imstande ist, wesentlich abgelenkt werden könnte.

Wenn wir in der Tat beobachten, wie sich augenblicklich in allen den verschiedenen Kulturländern die politische Gesetzgebung entwickelt, so werden wir uns schnell genug davon vergewissern, daß trotz des täglich stärker anschwellenden Bächleins demokratischer Maßnahmen der große Strom der Gesetzgebung nach wie vor aus Bestimmungen gebildet wird, die vorwiegend von dem Klassenegoismus der Besitzer des Einkommens inspiriert worden sind. Gewiß — ein klein wenig soziale Würze ist an dem Braten der Gesetzgebung vorhanden; da

ist eine Prise Progressivsteuer, etwas Aroma von Verordnungen zugunsten der Arbeiterwohnungen, ein wenig Gemüsebeilage von Vorschriften bezüglich der Arbeit an Feiertagen und zur Nachtzeit, der Auswanderung, des obligatorischen Unterrichts — alles dies sind demokratische Gesetze, die dem fortwährenden Druck, welcher seitens der den Speisezettel der Arbeiterschaft versorgenden politischen Minderheit ausgeübt wird, zu verdanken sind. Aber was ist dieses spärliche Gerinnsel proletarischer Gesetze gegenüber dem majestätischen Fluß der vielen, lediglich auf den Vorteil des Kapitals gerichteten Gesetze? Was bedeutet die imperialistische, protektionistische, Bank- und Trust-Politik, was vor allem die hartnäckige Ablehnung jeglicher ernsthaft in die Güterverteilung eingreifenden Maßnahme, jeder streng progressiven Steuergesetzgebung, jeder radikalen Einschränkung des Privatbesitzes seitens der Regierung anderes, als just ebensoviele Beweise für den aristokratischen und kapitalistischen Stempel, welcher der gesamten Gesetzgebung aufgedrückt ist? Ist es demnach also nicht klar, daß alle Gesetze zugunsten der Arbeit, so weitgreifend und bedeutsam sie auch sein mögen, doch lediglich einer Zierfranse gleichkommen, die dem aus allein durch das übermächtige Interesse des Kapitals und des Besitzes inspirierten Gesetzen gewebten Teppich angeheftet ist?

Einen weit stärkeren Rückhalt als auf dem Gebiet der Tatsachen finden die Gegner des historischen Materialismus jedoch gegenwärtig auf dem Gebiet der Theorien, auf welchem sich in letzter Zeit eine der von uns erörterten entschieden entgegengesetzte Richtung bemerkbar macht. In der Tat werden in immer stärkerem Maße den früher allein herrschenden Notwendigkeits-Theorien, denen zufolge das gesamte wirtschaftliche und politische Leben auf das strengste nach absoluten und unbeugsamen Normen geregelt ist, neue Theorien des sozialen Volontarismus entgegengestellt, welche die Entwicklung, die die sozialen und politischen Ereignisse nehmen, als den Ausdruck freier menschlicher Willensäußerungen ansehen. Es liegt auf der Hand, daß bei Zulassung dieser letzteren Theorien alle Beweisführungen des historischen Materialismus über den Haufen geworfen werden. Denn: angenommen, die politischen Zustände seien das notwendige Produkt der wirtschaftlichen Verhältnisse, so ergibt sich die Folgerung,

daß jene sich ihrerseits auch erst nach einer Veränderung der Wirtschaftsordnung ändern können, und daß deßhalb eine soziale Gesetzgebung nur infolge und als Produkt eines Aufeinanderpralls der verschiedenen Gruppen und Klassen von Renteninhabern entstehen kann, und zwar nur dann, wenn die verschiedenen Rentengruppen untereinander gleichwertig sind oder doch nur um weniges voneinander differieren. Mehr noch: politische Revolutionen können, nach dieser Doktrin, überhaupt nur infolge bestimmter Verschiebungen in den wirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen zueinander stattfinden. Kurzum: Die Uhr der Geschichte verkündet mit ihrem Schlage die Grabesstunde der jeweilig herrschenden juridischen und politischen Formen, ohne daß menschlicher Wille oder menschliche Tat in irgendwelcher Weise diese Stunde abändern kann.

Nach der Theorie des sozialen Volontarismus jedoch trifft diese Darstellung nicht mehr zu. Nach jener Auffassung können die soziale Evolution, die soziale Gesetzgebung und die soziale Revolution von einem Augenblick zum andern vollzogen werden, je nachdem es dem Menschen, dem absoluten und unerbittlichen Lenker seines eigenen sozialen Geschickes, beliebt. Dementsprechend ist weder die soziale Gesetzgebung der Ausdruck eines bestimmten Größenverhältnissess zwischen den verschiedenen Gruppen der Einkommens-Besitzer, noch die soziale Revolution die Folge einer Krise in der Zusammensetzung der verschiedenen Renten-Gruppen. Sowohl diese als auch jene sind nichts anderes als das Resultat des herrschenden Volkswillens, je nachdem er sich legislativ oder rebellisch äußert. Gerade eben diese Ansicht ist von der syndikalistischen Schule auf ihre äußerste Spitze getrieben worden. Denn die Syndikalisten behaupten, daß das Proletariat es durchaus nicht nötig habe, die von der historischen Entwicklung bereitete Stunde zur Vollziehung der ersehnten großen sozialen Neugestaltung abzuwarten, sondern daß es diese sobald es nur wolle, nach freiem Belieben, durch den Druck der verbündeten Volksmassen und deren ungestümes Abschütteln des Joches in die Tat umsetzen könne. Es ist also klar, daß wir hier zwei in schneidendstem Widerspruch zueinander stehende Auffassungen vor uns haben: einerseits den historischen Materialismus, der die Existenz eines unbeugsamen Entwicklungsgesetzes, welches die wirtschaft-

lichen Veränderungen und, in deren Rückwirkung, auch die sozialen und politischen Revolutionen bestimmt, annimmt; andererseits den Volontarismus, der die Existenz jedweden Evolutionsgegesetzes, welches das menschliche Geschlecht an eine bestimmte Marschroute bindet, ableugnet und den Menschen die absolute Kraft zuspricht, je nach ihrer eigenen Laune die Normen ihres sozialen Zusammenlebens abändern zu können.

Gewiß besteht darüber kein Zweifel, daß auch Marx dadurch, daß er das technische Produktionsmittel als ökonomische und somit indirekt auch als soziale Basis hinstellt, seinem System eine wenigstens dem Anschein nach volontaristische Grundlage und einen volontaristischen Charakter gegeben hat. Denn seiner Ansicht nach muß sich der Komplex der wirtschaftlichen und allgemeiner gefaßt auch der sozialen Beziehungen auf den Menschen selbst, das heißt auf seinem eigenen Erfindungswerk, das die materiellen Vorbedingungen schafft, aufbauen. Es kann deshalb natürlich erscheinen, daß die hitzigsten Vertreter der volontaristischen Richtung, die Syndikalisten, sich als die legitimen Sprößlinge und Nachfolger von Marx betrachten und ihre eigenen Thesen und Ideengänge von ihm ableiten. Indessen ist es unschwer zu erkennen, daß der Volontarismus von Marx nicht viel mehr ist als bloßer Schein. In Wahrheit schafft nämlich, nach dem Marxschen System, der Mensch die ökonomische und soziale Ordnung nicht direkt, sondern nur indirekt, das heißt er schafft eben nur jenes technische Knochengerüst, um welches sich dann in der von der unerbittlichen Notwendigkeit vorgezeichneten Form der Komplex der ökonomischen und sozialen Beziehungen bildet. Und es wäre eine reine Illusion zu glauben, daß das Schaffen eines technischen Produktionsmittels die Frucht des freien menschlichen Willens sei. Denn wenn es überhaupt ein Gebiet gibt, auf dem der Mensch vollständig der Spielball unvorherzusehender und blinder Kräfte und unfähig zur Ausübung irgendwelcher Gewalt über die Dinge ist, so ist es gerade eben das Gebiet der technischen Erfindungen, da diese einzig und allein vom Zufall oder doch von einer momentanen glücklichen Eingebung abhängen. Indem also Marx die soziale Evolution sowohl als auch die Revolution der Schaffung von gradweisen Fortschritten oder plötzlichen umwälzenden Neuentdeckungen auf technischem Gebiete unterordnet, so unterwirft er sie tatsächlich einem mehr als irgend ein anderes jeder

freien individuellen Initiative abholden und dem Bereich des menschlichen Willens entrückten Element. Daraus folgert, daß das Marxsche System, logisch interpretiert, die absolute Unmöglichkeit, den Augenblick der sozialen Revolution vorauszubestimmen, zugibt, und zwar gerade deshalb, weil es diese von einem Faktor — der technischen Revolution — abhängig macht, welcher sich der jeder normalen Entwicklung immanenten Regelmäßigkeit entzieht und der Laune oder der Herrschaft des Zufalls unterworfen ist. Diese Betrachtungen würden bereits genügen, um zu dem Schluß zu gelangen, daß das System von Marx, so volontaristisch es auch dem Anschein nach sein mag, in Wirklichkeit sich vollkommen antipodisch zum Volontarismus verhält, und weit eher als ein System des Kausalismus, oder eines sozialen Determinismus bezeichnet werden könnte.

Aber auf dem Gebiet der Oekonomie sowohl wie auf jedem andern Wissensgebiet beweist uns die wissenschaftliche Analyse, daß dort, wo der Augenschein die Herrschaft der blinden Willkür oder des Zufalls erblicken läßt, sich statt dessen tatsächlich das Wirken einer immanenten und unwandelbaren Regelmäßigkeit offenbart. Auch die technische Erfindung beschreibt in Wirklichkeit, ein so zufälliges Phänomen sie auch dem Anschein nach ist, eine feste von den wirtschaftlichen Zuständen der Gesellschaft streng abhängige Bahn. Schon Marx selbst hat darauf hingewiesen, wie wenig individuelle Erfindungen es gibt, und wie vielmehr der weitaus größte Teil der technischen Fortschritte das Werk kollektiver Arbeit sei, die seitens einer Mehrheit von unter einander völlig unbekannten Individuen in einer Art unbewußter Kooperation und unter dem Druck gemeinsamer Bedürfnisse geleistet werde. Neuerdings aber hat Dubois-Reymond in überzeugender Weise dargetan, daß die technische Erfindung nicht wie ein Pilz aus der Erde schieße oder das Ergebnis rein zufälliger Inspiration sei, sondern sich vielmehr als eine notwendige Explosion vollziehe, in welcher die Lösung drängender Probleme, die aus den jeweiligen Bedürfnissen der menschlichen Gemeinschaften entstanden seien, zum Durchbruch gelangten, und zwar die großen Erfindungen als die Produkte aufsteigender fundamentaler Bedürfnisse, und die kleineren, Detail-Erfindungen als Produkte sekundärer oder infolge der großen Erfindungen neu aufgetauchter Bedürfnisse. Die Wahrheit dieser Behauptung geht klar aus der Tatsache hervor, daß die Höhepunkte

in den Zahlen der Patentanmeldungen gerade zu solchen Zeiten beobachtet werden können, zu denen ein bestimmtes soziales Bedürfnis besonders gebieterisch hervortritt, und daß die Zahl der Erfindungen sich zu häufen beginnt, sobald ein neues dringendes und bisher noch unbefriedigtes Bedürfnis auftaucht. So hat zum Beispiel der Transvaalkrieg die Erfindung eines neuen Gewehrmodells für die Infanterie hervorgerufen; eine schlechte Ernte veranlaßte die Erfindung von Trockenmaschinen für das Korn, eine gute Ernte provozierte die Schöpfung der Mähmaschinen. Die auffallend große Anzahl von Patenten, die im Jahre 1896 in Deutschland für Mülltransportmittel verliehen wurden, ist lediglich darauf zurückzuführen, daß erst zu jener Zeit die großen deutschen Städte damit begannen, die staubfreie Müllabfuhr in die Hand zu nehmen [3]).

Die Wahrheit dieser Tatsachen einmal zugegeben, ist es leicht erkennbar, daß die technische Erfindung weit davon entfernt ist, eine willkürliche Ausgeburt des individuellen Genies oder des Zufalls zu sein, dagegen aber selbst sich in den Rhythmus der sozialen Gesetzmäßigkeit eingliedert oder, anders ausgedrückt, eine notwendige Begleit- und Folgeerscheinung der augenblicklich vorhandenen sozialen Verhältnisse darstellt. Aber wenn dieser Satz für die technische Erfindung zutrifft, so ist er in noch weit höherem Maße zutreffend für die Anwendungsweise des neuerfundenen technischen Instrumentes selbst. Denn selbst zugegeben, daß die technische Erfindung eventuell lediglich auf Grund ausschließlich mentaler Kräfte oder durch ein Spiel des Zufalls zustande kommen kann, so ist es doch gewiß, daß die technische Neuerung, auf welchem Wege sie auch erfunden sein mag, nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Erfindung gemacht wurde, es zulassen. Die Einführung neuer technischer Verbesserungen wirkt also durchaus nicht bestimmend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ein, sondern ist ihrerseits erst ein Resultat dieser selbst und schreitet im gleichen Schritt mit ihrer Weiterentwicklung vorwärts. Die Reihenfolge der einzelnen Erscheinungen im Wirtschaftsleben ist also gerade entgegengesetzt von derjenigen, welche Marx annimmt und vertritt. Denn während für Marx das technische Instrument der Träger der wirtschaftlichen Zustände, und somit indirekt auch der ge-

[3]) Dubois-Reymond: Erfindungen und Erfinder. Leipzig 1906.

samten sozialen Zustände ist, ist in Wirklichkeit jeder Fortschritt in der Technik erst ein Produkt der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche ihrerseits der natürliche und notwendige Ausdruck des Grades der Aneignung und Produktivität des Grund und Bodens sind, und dieser wiederum wird durch den Grad der Bevölkerungsdichtigkeit bestimmt. Also bleibt die ökonomische und soziale Entwicklung nicht mehr, wie im Marxschen System, an ein so unberechenbares und blindes Element des Zufalls gebunden, wie es der plötzliche Impuls des Erfinders ist, sondern sie ist ewig gleichen Gesetzen unterworfen, welche den undurchbrechbaren Rhythmus in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Grade der Bevölkerungsdichtigkeit und der gleichzeitig zu durchlaufenden Phasen im ökonomischen, sozialen und politischen Leben vorschreiben. Dem Willen des Menschen aber bleibt keine andere Aufgabe als die, sehr begrenzte und bescheidene, die heftigen, stoßweisen Prozesse der blinden Entwicklung in friedlichere, unschädlichere Bahnen der Vernunft zu lenken, um so auf schnellerem Wege und ohne harte Stöße zu jenem Ziele zu gelangen, auf das uns die unbezwingbare Gewalt der Dinge mit jedem Tage näher hintreibt.

Aber lassen wir nunmehr die rein akademische Frage nach der mehr oder weniger legitimen Abstammung der syndikalistischen von der marxistischen Doktrin beiseite und wenden wir uns dem weit wichtigeren Thema von der Wahrheit oder Falschheit der syndikalistischen Theorie zu. Die präzise Fragestellung, welche wir an diese Schule oder soziale Richtung zu richten haben, lautet folgendermaßen: Wenn die Menschheit tatsächlich so allmächtig ist, wie der Syndikalismus behauptet, wenn sie wirklich imstande ist, das soziale Leben nach ihrem Willen zu formen, warum tut sie es dann nicht? — Warum überträgt das Proletariat, das nunmehr doch ein so klares und bestimmtes Bild von dem Endziel besitzt, nach dem es strebt, dieses Ideal nicht in die Wirklichkeit? Warum macht es nicht einen einzigen Versuch dazu, die bestehende Gesellschaftsordnung in die vollendetere Form zu überführen, die es herbeisehnt? — Die Anhänger der syndikalistischen Theorie müßten sich doch darüber klar sein, daß ihre These nur durch die tatsächliche Erfahrung erhärtet werden könnte. Stützt man sich aber auf die Geschichte oder auf die Vernunft, so gelangt man notwen-

digerweise zu der syndikalistischen Theorie diametral entgegengesetzten Schlußfolgerungen. Man erkennt dann die absolute Unabhängigkeit der politischen Entwicklung von allen menschlichen Willensäußerungen, und zugleich ihre notwendige Abhängigkeit von dem organischen Entwicklungsprozesse der ökonomischen Verhältnisse. Wollten unsere Gegner diese Folgerungen widerlegen, so würde ihnen nur ein einziges Mittel dafür zur Verfügung stehen, nämlich die Tat — die plötzliche, augenblickliche Durchführung ihrer sozialen Ideale durch einen bewußten Eingriff des organisierten Volkswillens. Gerade aber vor der Anwendung dieses Mittels hüten sich die Syndikalisten sehr wohl. Sie predigen fortgesetzt von der Allmacht des Volkswillens, ohne doch je einen Schritt vorwärts zu tun, ohne je den Anlauf dazu wagen zu können, das soziale Leben und die heutige Gesellschaft umzugestalten — dem Megalomanen gleich, der sich fortwährend zum Herrn der Welt proklamiert, während er inmitten von Elend, Ohnmacht und Ruin lebt.

Und übrigens — wenn die sozialen und politischen Gebilde tatsächlich das Produkt freier menschlicher Willensäußerungen wären, so würden sie niemals solche Formen annehmen, wie sie es tatsächlich tun. Statt der langsamen, gradweisen, mühevollen Entwicklung, die sich durch eine ganze Serie von aufeinander folgenden Stufen, deren jede einzelne zuweilen mehrere Jahrhunderte umfaßt, hinzieht, würden wir schnelle Sprünge, launische, durch keinerlei Rhythmus oder stetiges Gesetz disziplinierte Veränderungen beobachten können. Ferner aber bildet ja gerade das ewige Fortdauern der sozialen Kämpfe, die fortwährende Unzufriedenheit der ausgebeuteten Majorität, wie sie in revolutionären Geistesprodukten und immer wiederkehrenden Aufständen zum Ausdruck kommt, die klarste Beweisführung für die Unabhängigkeit des historischen Entwicklungsprozesses von dem menschlichen Willen und für seine unvermeidliche Verknüpfung mit dem Gewebe ewig gültiger Gesetze.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß die geschichtliche Entwicklung sich vollkommen unabhängig von menschlichem Wollen und Handeln vollziehe. Eine solche Behauptung würde nicht nur in krassestem Widerspruch zu der gesamten bisher bekannten Geschichte stehen, sondern sie würde auch über unsere Ansichten und unsere Ueberzeugungen weit hinausgehen. Nichts liegt uns in der Tat ferner, als die vorgefaßte Absicht, sowohl dem Werk

der anonymen Masse als auch dem der Geister höheren Fluges, die dazu berufen sind, die Massen zu leiten, ihre große Wirksamkeit in der Geschichtsbildung abzuleugnen. Unsere Auffassung geht vielmehr dahin, daß die großen Männer, deren Genesis sich jedenfalls nach biologischen und atavistischen Gesetzen vollzieht, welche bei dem heutigen Stande der Wissenschaft noch schwer zu erkennen sind, sich nur der Lösung jener Probleme widmen, die die Geschichte gestellt hat, oder aber sie selbst werden zum notwendigen Werkzeug für die gesetzmäßige Entwicklung der Dinge. Wir geben sogar zu, daß die ungeheure Persönlichkeit und der große Genius Karl Marx' der gegenwärtigen Arbeiterbewegung und den ganzen heutigen sozialen Verhältnissen eine ganz andere Gestaltung gegeben hat, als sie ohne ihn und sein Werk haben würden. Aber wenn Marx damals seinen Geist gerade auf das soziale Problem und die soziale Organisation richtete, so geschah das eben deshalb, weil die ökonomische Entwicklung an einem kritischen Punkte angelangt war, wo die alte soziale Form bereits von einem inneren Auflösungsprozeß ergriffen war, die neue Form, die sie ersetzen sollte, sich aber noch nicht klar gebildet hatte. Daraus ergab sich ein Zustand vorübergehenden Ungemachs, organischen Zerfalls, der um jeden Preis nach einem gewaltsamen Lösungsprozeß verlangen ließ. So war es also die innere Entwicklung der Dinge selbst, die sich des Marxschen Genius bemächtigte und ihn mit seiner heroischen Kraft gegen die sozialen Verhältnisse seiner Zeit entfesselte, damit er den nunmehr ersehnten Prozeß der Krise und ihrer Lösung provozierte. Also auch in diesem Falle — der doch für die gegnerische These der günstigste ist, und den wir gerade deswegen eben unter den vielen, die wir anführen könnten, besonders ausgewählt haben — war das Werk des großen Mannes nur eine Episode in der mechanischen Entwicklung und fügte sich in den unentwegten Rhythmus ihrer fundamentalsten Notwendigkeiten ein.

Wie bestimmt und einschneidend aber auch unsere Ablehnung der volontaristischen Theorie sein mag, so fest wir auch davon überzeugt sind, daß sie sich im krassen Widerspruch zur Wahrheit befindet, so lassen wir es doch gerne geschehen, daß diese Theorie sich durch wiederholte Aeußerungen bekundet; denn obgleich sie den Tatsachen nicht entspricht, so hat sie doch, nach unserer Meinung, als Aufreizung und Antrieb zur Tat und

als Gegengift gegen ein zu bequemes Sich-Fügen, das vielleicht durch die historisch-materialistische Auffassung verursacht werden könnte, einen großen pädagogischen Wert. Wenn es auch absolut unzutreffend wäre zu behaupten, daß die historisch-materialistische Doktrin fatalistische und kraftlose Schlußfolgerungen ziehe, wenn sie auch vielmehr die menschliche Tatkraft disziplinieren und den Umkreis bezeichnen will, innerhalb dessen diese sich entfalten kann, dabei aber durchaus nicht darauf hinzielt, selbst die weitgehendste Betätigung des menschlichen Willens zu hemmen, so hat sich doch um diese Doktrin sozusagen eine Strahlenkrone von resigniertem Fatalismus gebildet, welche — in ungewollter aber doch wirksamster Weise — eventuell eine einschläfernde Wirkung auf die individuelle wie die soziale Tatkraft ausüben könnte. Deshalb ist es sehr gut, wenn dieser niederdrückende Einfluß in der volontaristischen oder syndikalistischen Schule ein kräftiges Gegengewicht findet, das zum Handeln anspornt und dessen absolute und peremptorische Gewalt verherrlicht. Während tatsächlich der historische Materialismus unter Umständen (wenn man will, ohne seine Schuld, und nur infolge falscher Auslegung) ein stark wirkendes Opium darreichen kann, das die Gedanken und die Massen in eine beschauliche Lethargie einlullt, tritt der syndikalistische Volontarismus dazwischen und liefert ein heilsames Strichnin, ein Reizmittel zum Fortschritt und zur Bewegung. Auch nach anderen Seiten hin kann er einen wohltätigen Einfluß ausüben, indem er nämlich das Feuer der sozialen Kritik nährt und darauf bedacht ist, den Asymmetrien der herrschenden ökonomischen und juridischen Verhältnisse das Bild einer diesen überlegenen Wirtschaft und eines besseren Rechtes gegenüberzustellen, auf dessen Erreichung die Kampfesattacken der unruhigen und rebellischen Geister gerichtet sein sollen. Zu allen Zeiten finden wir überdies neben den objektiven Theoretikern, welche die naturgegebene Bewegung der Dinge und die Grenzen, die diese dem menschlichen Handeln auferlegt, in ihren Anschauungen widerspiegeln, ein Häuflein unruhiger Geister, welche jene Bewegung vorwärtsdrängen und nach stolzeren Höhen emporleiten wollen. Und ihr Werk ist nicht weniger notwendig als das der ersteren. Denn ihnen allein, ihrem nie rastenden Schaffen ist es zu verdanken, wenn selbst jene beschränktere Möglichkeit des Handelns, welche auch die ersteren anerkennen,

die aber ohne das Ungestüm der letzteren stets in rein latentem Zustande verharren würde, tatsächlich ausgenützt wird. Darum also beklagen wir uns nicht über das syndikalistische Sprühfeuer, und wünschen es nicht etwa unter der Last der deterministischen These, so viel mehr diese auch der Wahrheit entspricht, zu ersticken; denn gerade durch dieses Feuer wird jene begrenzte soziale Aktion ermöglicht, welche der Determinismus zuläßt und unterstützt, aus sich allein heraus aber nicht fähig ist, zur Ausführung zu bringen. So erscheinen in der Geschichte, wie sie sich in ihren von den Jahrhunderten geprägten Zügen dem Beschauer darstellt, Spartacus als der Gehilfe Ciceros, Münzer als Verbündeter Luthers, Baboeuf als Gefährte Mirabeaus, Marx als Mitarbeiter Bismarcks, Orsini als Helfer Cavours, Tschernitschewski als Genosse Speranskis usw.: Die Feinde einer flüchtigen Stunde werden in der Unendlichkeit zu Verbündeten.

Während aber die volontaristische Theorie bei all ihren guten Absichten und bei aller Sympathie, die sie verdient, ihre theoretischen Kühnheiten nicht durch rein logische und doktrinale Theorien unterstützen kann, muß von einer ganz anderen Doktrin, welche sich mit einem ganz anderen Vorrat von wissenschaftlichen Argumenten unseren Schlußfolgerungen entgegenstellt, auch in ganz anderer Weise gesprochen werden. Diese Doktrin vertritt den Standpunkt, daß die Menschheit stets von einer verschwindend kleinen Gruppe, die sich aus den Besten, das heißt aus denjenigen, welche die besten Fähigkeiten zur Führung der öffentlichen Angelegenheiten besitzen, zusammensetzt, beherrscht wird. Die Vertreter dieser Theorie sagen etwa folgendermaßen: Es kann in der Tat zutreffen, daß diejenigen, welche eine höhere Beanlagung besitzen, gleichzeitig auch mit den Eigenschaften ausgestattet sind, welche zum Erwerb von Reichtümern am besten brauchbar sind; und in solchen Fällen wird die Herrschaft tatsächlich in den Händen der Inhaber des Einkommens liegen. In jedem Falle aber befindet sich die Gewalt im Besitz derjenigen, welche die besten Fähigkeiten dazu haben, sie zu erobern und auszuüben; und diese Gruppe von Menschen erhält sich nur so lange an der Spitze, als sie sich die Fähigkeiten dazu sichert; dagegen aber wird sie, sobald ihre geistige Ueberlegenheit ins Schwanken gerät, vom Gipfel ihrer Macht herabgestürzt und muß den neu aufsteigenden

Schichten, welche nunmehr ihrerseits die hervorragendsten Herrscherqualitäten besitzen, weichen. —

Nun wird man fragen: In welchen Beziehungen steht diese Doktrin zum historischen Materialismus? Haben wir sie als eine Verbündete oder als eine Feindin zu betrachten?

Wenn diese Theorie sich auf die Behauptung beschränkt, daß die Herrschaft und das Einkommen sich in Händen derjenigen befinden, welche die zum Erwerb beider notwendigen Fähigkeiten besitzen, so könnte sie lediglich, mutatis mutandis als eine Spielart unserer Doktrin betrachtet werden. Denn im Grunde genommen ist es ungefähr dasselbe, ob gesagt wird, daß die Herrschaft sich im Besitz der Einkommensinhaber befinde, oder daß sie denjenigen zufalle, welche die besten Fähigkeiten dazu besäßen, das Einkommen sowohl als auch die Gewalt, die von ihm abhängt, zu erobern. Aber es ist augenscheinlich, daß sich die Theoretiker, von denen wir hier sprechen, nicht mit einer so banalen Feststellung begnügen. Sie behaupten vielmehr etwas weit Bedeutsameres: nämlich daß die Macht notwendigerweise in die Hände der Klügsten, oder doch derjenigen fallen muß, welche die besten Anlagen dazu besitzen, die Herrschaft auszuüben. Und dieses ist der Punkt, in bezug auf welchen ihre These dem historischen Materialismus zu schaffen machen könnte. Denn, erstlich, liegt in unserer Feststellung, daß die Herrschaft im Besitz der Einkommensinhaber sei, eine Verurteilung des von vorneherein den Nicht-Einkommenbesitzern auferlegten Ausschlusses von der öffentlichen Gewalt als eine Ungerechtigkeit, denn auch unter diesen könnten sich Individuen befinden, die mit den besten Fähigkeiten zum Herrschen ausgestattet sind. Wenn man dagegen ohne weiteres behauptet, daß die Regierung in Händen der zu ihrer Führung Geeignetsten liegt, so rechtfertigt man vollkommen den Ausschluß der Majorität von der Herrschaft, weil sie bereits a priori als unwürdig und unfähig dazu erkannt worden ist. In allen den Punkten also, in welchen der historische Materialismus eine Theorie der Kritik und der Negation darstellt, ist die Theorie der Eliten dagegen eine Theorie des unbeschränkten Lobes und der Zustimmung.

Sehen wir aber näher zu, so erkennen wir, daß zwischen der Theorie der Eliten und der des historischen Materialismus noch ein weit substantiellerer Unterschied besteht. In der Tat liegt

für uns in der Monopolisierung der Macht durch das Einkommen eine Lebensbedingung für letzteres, eine Notwendigkeit, um jeden Eingriff seitens der von seinem Besitz Ausgeschlossenen, der augenblicklich das Einkommen zerstören könnte, zu verhindern; der ausschließliche Besitz der Herrschaft seitens der Einkommensinhaber ist also mit Faktoren von wesentlich ökonomischer Art verknüpft. Für die Eliten-Theoretiker dagegen ist die Vorenthaltung der Macht durch die besitzenden Klassen vorwiegend psychologisch begründet, nämlich durch die Fähigkeit der Einkommensinhaber zu einer gewissen geistigen Leistung (welcher Art sie nun auch sein mag), und währt nur solange diese Leistung dauert.

Wenn nun aber die öffentliche Macht sich in Händen der Intelligentesten befindet, so wird sie stets nach den Satzungen der Intelligenz und der Vernunft ausgeübt werden. Und da Intelligenz und Vernunft erheischen, daß die Gewalt in der Kollektivität vorteilhaftestem Sinne, zum größten Vorteil der größten Zahl angewandt werde, so wird die Aktion der Herrschenden vornehmlich auf diesen Punkt gerichtet sein [4]). Aber wäre dem so, dann träfe die Behauptung nicht mehr zu, daß die Macht sich im Solde des Besitzes befinde, der sich ihrer zur Erreichung seiner egoistischen Ziele bediene. Wäre dem so, dann wäre die Herrschaft, selbst wenn sie sich zufällig in Händen der Einkommensinhaber befände — gesetzt den Fall nämlich, daß diese gleichzeitig auch die Fähigsten seien — stets den höchsten Interessen der Kollektivität und des sozialen Fortschrittes dienstbar. Nimmt man aber diese Folgerungen als richtig an, so fällt mit einem Schlage die Kritik, welche sich aus der Theorie des historischen Materialismus ergibt, in nichts zusammen und die Tüchtigkeit der Staatsgewalt, die Gerechtigkeit und die Humanität ihrer Handlungen erstrahlen in hellerem Lichte. Und selbst zugegeben, daß die herrschenden Auserwählten ihre Regierungsgewalt nicht zum Wohle der Kollektivität, sondern zu ihrem eigenen ausschließlichen Vorteil anwenden, so bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß, da die Herr-

[4]) Ganz anders dachte man über diesen Punkt im alten Griechenland. Ein anonymer Schriftsteller aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges sagt: »Sie (die gemeinen Leute) glauben, die Natur habe den Vornehmen nicht darum Tüchtigkeit verliehen, damit diese, die Vornehmen, ihnen — den Söhnen des Demos — zu nützen vermögen, sondern darum, daß sie ihnen schaden« (J. Schvarcz: Die Demokratie von Athen. Leipzig 1901, Duncker u. Humblot).

schaft zugunsten der Elite geführt wird, sie also zum Besten der Intelligenz, der Kultur, des Wissens, des Könnens gereicht, zum Besten also aller sozial nützlichsten, begehrenswertesten menschlichen Eigenschaften, und daß demnach, selbst wenn die öffentliche Macht lediglich in diesem Sinne handelt, sie sich doch immer zum Vorteil der Spezies betätigt und insofern also den Pfeilen der negativen Kritik entrückt ist.

Was läßt sich nun aber auf diese Darstellung der Sachlage erwidern? — Die Antwort lautet, daß das Vorhandensein von mehr oder weniger zur Herrschaft befähigten Intelligenzen mit dem Besitz des Einkommens und der öffentlichen Macht durchaus nichts zu schaffen hat. Selbst gesetzt den Fall, daß alle Menschen von Natur aus die gleichen geistigen Fähigkeiten besäßen, so bildet doch das unvermeidliche Spiel des Kampfes zwischen den einzelnen Einkommen eine verschwindend kleine Sonderzahl von größeren Einkommensinhabern heraus. Die Existenzbedingungen des Einkommens erfordern es, daß die Macht sich bei seinen Inhabern, und zwar insbesondere den größeren unter diesen, konzentriert. Eine spätere Zerstörung des Einkommens mittelst ökonomischen und demographischen Faktoren aber entreißt, mit eiserner Notwendigkeit, den Einkommensinhabern wieder die politische Macht, die sich jetzt in ihrem Besitz befindet. In diesen ganzen Entwicklungsgang aber greift die Intelligenz absolut nicht ein, sie ist durchaus kein notwendiger Faktor in ihm. Wohl kann der Fall eintreten, daß in dem entscheidenden Kampfe zwischen den einzelnen Arten des Einkommens zufällig die intelligentesten Individuen an der Spitze verbleiben, aber der andere Fall ist ebensowenig auszuschließen, daß nämlich der Kampf die Durchtriebensten, die Gewalttätigsten oder auch die Degeneriertesten oder die Mittelmäßigsten zur Herrschaft erhebt. Aber selbst wenn es geschieht, daß die Elite, die meist weder Zeit noch Möglichkeit besitzt selbst zu regieren, die Regierungs-Geschäfte einigen aus ihrem eigenen Kreise oder auch außerhalb desselben erwählten Individuen anvertraut, die tatsächlich intelligent und befähigt sind, so können in jedem Falle diese Delegierten ihre Macht nicht zugunsten der Kollektivität entfalten, sondern sie müssen sie im Interesse der Elite, das heißt der Rentenbesitzer ausüben. Es bleibt also stets die Tatsache bestehen, daß die Regierung nicht zum Wohle der Gesamtheit, sondern gerade eben nur in dem egoistischen Interesse der besitzenden Minori-

tät geführt wird. Diesen Umstand sind übrigens selbst die Eliten-Theoretiker gezwungen einzusehen; auch sie müssen zugeben, daß die öffentliche Macht nicht im sozialen Interesse, sondern lediglich im Interesse der herrschenden Eliten ausgeübt wird. Aber sie erkennen nicht, wie sehr diese Feststellung gerade gegen ihre eigene These spricht. Denn wenn wirklich die herrschende Elite den Niederschlag der hervorragendsten Geister darstellte und nur dank dieser Tatsache mit der Macht ausgestattet wäre, so könnte sie sie nicht anders als gemäß den Grundsätzen der Intelligenz und der Vernunft, das heißt also im höheren Interesse der Kollektivität ausüben. Wenn aber die Elite ihre Herrschaft lediglich in dem egoistischen Interesse ihrer eigenen Klasse führt, so wird hierdurch in unwiderleglicher Form der Beweis dafür geliefert, daß sie durchaus nicht mit übernormalen Fähigkeiten ausgestattet ist, und ihre Macht demnach nicht diesen verdankt, sondern einfach eine privilegierte Klasse darstellt, welche sich der Regierungsgewalt zu ihrem eigenen und ausschließlichen Besten bedient.

Im Grunde genommen scheint mir die Elitentheorie nichts anderes zu sein als ein mit einer den herrschenden Klassen zugedachten Prise von Hypermentalität gewürzter historischer Materialismus. Der historische Materialismus sagt: der Besitz hat die Macht und übt sie im eigenen egoistischen Interesse aus. Die Eliten-Theorie wiederholt im Grunde genommen diesen Satz, sie gibt ihn vollkommen zu, nur verlangt sie das Zugeständnis, daß die das Einkommen innehabende Klasse gleichzeitig auch das Monopol für die zur Regierung nötigen Fähigkeiten besitze und daß deshalb ihre Herrschaft gänzlich mit den Geboten der Gerechtigkeit und der sozialen Zweckmäßigkeit übereinstimme. Jene Theorie adelt, mit anderen Worten, die Besitzer des Einkommens und der Gewalt und verleiht ihnen höhere Fähigkeiten, die uns dazu veranlassen sollen, ihre Thronbesteigung gutzuheißen, sie als wohltätig und weise anzusehen. Die Elitentheorie ist schließlich nicht etwa eine Verneinung des Tatbestandes, auf welchen sich der historische Materialismus stützt, sondern sie ist eine unangebrachte Beschönigung desselben, mittelst derer diese Theorie sich die Zustimmung aller zarter besaiteten und schüchternen Gemüter sichern will. So wenig wir nun aber auch den Sinn dieser Beschönigung zu erkennen vermögen, so sehen wir doch keinen Grund dafür, uns über sie zu beunruhigen

und halten es wissenschaftlich für angebrachter, uns überhaupt nicht mit ihr zu beschäftigen.

Noch ein anderer Einwand wird, und zwar heute eindringlicher denn je, von mehreren Seiten gegen den historischen Materialismus erhoben. Es wird betont, daß der historische Materialismus noch ganz im Bannkreis der Kausalität verharre, während die moderne Wissenschaft (zumal durch das Verdienst von Mach) bewiesen habe, daß zwischen den einzelnen Phänomenen keine Kausalitätsbeziehungen, sondern vielmehr lediglich eine rein funktionelle Abhängigkeit bestehe, so wie das etwa zwischen den einzelnen Ecken oder Wänden eines Dreiecks der Fall sei. Demnach wäre es also nicht exakt zu behaupten, daß der ökonomische Faktor die höheren Faktoren der Moral, des Rechts und der Politik bestimme. Man müßte vielmehr sich dahin fassen, daß die einzelnen Faktoren sich gegenseitig beeinflussen, formen und bestimmen; eine Fassung, die übrigens Engels selbst in seinen letzten Lebensjahren ausdrücklich anerkannt hat [5]).

Niemand wird gewiß die wechselseitige Abhängigkeit aller Erscheinungen, und im Besonderen auch derjenigen, auf welche sich unsere Studie bezieht, bestreiten wollen. In der Tat wirken die der Wirtschaft nebengeordneten Institutionen nicht nur auf die ökonomischen Verhältnisse ein und modifizieren teilweise auch ihren Charakter, sondern sie sichern auch das Fortdauern dieser Verhältnisse, indem sie die antisozialen Gegenangriffe, die, falls sie durchgeführt würden, die Vernichtung der bestehenden Wirtschaftsordnung erreichen könnten, unschädlich machen oder verhindern. Aber wenn wir auch die Abhängigkeit mehrerer Erscheinungen von einander anerkennen, so kann eine solche Feststellung doch in keiner Weise die Forschung nach der Kausalität, die trotz alledem stets von bleibendem Wert sein wird, beeinträchtigen. Tatsächlich muß doch eine Erscheinung oder irgend ein Zustand zunächst einmal vorhanden sein, ehe sie

---

[5]) »In der Natur gibt es keine Ursache und keine Wirkung; die Natur ist nur einmal da« (E. Mach: Die Mechanik in ihrer Entwicklung, Leipzig 1883, Brockhaus, p. 455). Dietzgen (Aquisit der Philosophie) sagt, daß der Begriff von Ursache und Wirkung, den man heute genau so als Alleinherrscher auf den Thron der Wissenschaft erheben wolle, wie man es im Mittelalter mit den Begriffen des Signums und der Folge gemacht habe, die Welt der Erscheinungen nur zum Teil erkläre. Zu ihrem anderen Teile müßten diese durch die Begriffe des Zweckes und der Spezies erklärt werden; und alle diese Begriffe zusammen wiederum würden aufgewogen und unterdrückt von den Begriffen des Allgemeinen und des Einzelnen, des Weltalls und seiner einzelnen Teile.

auf eine andere Erscheinung rückwirken können, sie müssen also aus einer früheren Erscheinung geboren worden sein. Demnach müssen auch die der Wirtschaft beigeordneten Institutionen wohl oder übel zunächst einmal existieren, einen Ursprung haben, ehe sie auf die ökonomischen Verhältnisse ihren Einfluß ausüben können. Und diesen ihren Ursprung auf rationelle Weise zu erklären ist eben gerade die Aufgabe der Wissenschaft. Die Wissenschaft wiederum lehrt uns, daß die der Wirtschaft nebengeordneten Institutionen als eine naturgegebene Notwendigkeit aus dem Netz der ökonomischen Beziehungen, auf welche sie dann wieder zurückwirken, deren Fortdauer sie sogar erst sichern, deren vorherigem Bestehen sie jedoch allein ihre Daseinsberechtigung verdanken, hervorgehen. Auf diese Weise bilden die beigeordneten Institutionen zweifellos einen wesentlichen Faktor in dem Dasein der heutigen Wirtschaftsordnung, welche ohne ihn in nichts zerfallen würde. Diese Institutionen werden jedoch erst dann zu einem solchen Faktor, nachdem sie selbst sich als natürliche und notwendige Folge aus diesen ökonomischen Verhältnissen, die bereits vor ihnen bestanden, herausgebildet haben. Woraus wiederum hervorgeht, daß die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Erscheinungen die Beziehungen der Kausalität durchaus nicht ausschließen, sondern im Gegenteil belegen und unterstützen.

Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten.

Statistische Untersuchungen.

Von

FRANCO SAVORGNAN.

Ziel der nachstehenden Untersuchungen ist, durch statistische Analyse der ehelichen Kombinationen zwischen homogenen und zwischen heterogenen Individuen ziffernmäßige Resultate über die Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten zu gewinnen, d. h. über eines der grundlegenden Probleme der Soziologie.

Notwendige Voraussetzung für die Penetration und Verschmelzung heterogener sozialer Gruppen zu einem einheitlichen Ganzen ist voraufgehende Blutmischung durch Mischehen. Dieser Fusion stellen sich nun verschiedene Faktoren hemmend in den Weg, deren Wirkung zu Beginn des Prozesses sehr intensiv ist, sich aber allmählich abschwächt. Und gerade über den Stärkegrad dieser Faktoren gibt eine statistische Analyse der Ehen homogener Paare Aufschluß; indirekt führt sie ferner auch zu einer präziseren Kenntnis jener Faktoren, die die soziale Mischung befördern und beschleunigen.

Für Forschungen über die Rassenzugehörigkeit der Heiratenden sind die Vereinigten Staaten von Amerika wohl das ergiebigste Gebiet, das indessen von vornherein dadurch sehr eng umgrenzt wird, daß in 26 dieser Staaten das Gesetz Heiraten zwischen Weißen und Farbigen untersagt [1]), und in zahlreichen anderen, wo ein solches Verbot nicht besteht, die einschlägigen statistischen Angaben nicht veröffentlicht werden.

---

[1]) Wer eine solche Mischehe eingeht, wird mit Gefängnis bestraft; die Ehe wird für nichtig erklärt. In gewissen Staaten ist selbst das Konkubinat zwischen Personen verschiedener Rasse untersagt. Vgl.: G. T. Stephenson: »Race distinctions in American law«, New-York und London, Appleton Co.

Dagegen gelang es mir, reichlicheres Material über die Nationalität der Heiratenden zu sammeln, obgleich auch hier wieder die Jahrbücher vieler Städte wie New-York, San Francisco usf., die infolge der ethnischen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung sehr wertvolle Beiträge liefern könnten, die für meine Berechnungen erforderlichen Angaben nicht enthalten.

Meine Untersuchungen erstrecken sich auf Ehen, die von Angehörigen der verschiedensten Völker und in den mannigfaltigsten Milieux geschlossen wurden, und zwar in einigen Großstädten Nordamerikas, in Argentinien, Montevideo, der Schweiz und Budapest, und umfassen in manchen Fällen mehrere Dezennien. Ich hoffe, damit einige nicht wertlose Beiträge zur Erforschung des Fusionsprozesses von Rassen und Nationalitäten geliefert und interessante Gesetzmäßigkeiten und Ungesetzmäßigkeiten positiv festgestellt zu haben. Selbstverständlich darf diesen Gesetzmäßigkeiten nur ein relativer Wert beigemessen werden, der an der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des Forschungsgebietes seine Begrenzung findet.

Zu richtiger Einschätzung der gewonnenen Ergebnisse ist zunächst erforderlich, die von mir angewandte Methode und ihre Tragweite kennen zu lernen.

Die Homogamie und ihr Index. Homogamie bedeutet Heirat homogener, Heterogamie Heirat heterogener Individuen. Homogamie — bezw. Heterogamie — läßt sich an so vielen Phänomenen konstatieren, als es Merkmale für die Aehnlichkeit — bezw. Unähnlichkeit — gibt: die folgenden Untersuchungen behandeln die Homogamie unter dem Gesichtswinkel der beiden Merkmale Rasse und Nationalität.

Hat das Vorhandensein des Merkmals x bei einer Ehehälfte auf das mehr oder minder häufige Vorkommen derselben Eigenschaft bei der anderen gar keinen Einfluß, so besteht hinsichtlich dieses Merkmals Indifferenz. Wenn dagegen die Anzahl der Ehepaare, bei denen beide Teile das Merkmal x aufweisen, größer als die bei Indifferenz zu erwartende ist, so besteht Homagamie, wenn kleiner, Heterogamie bezüglich x. Vollkommene Homogamie tritt ein, wenn sämtliche Heiratenden hinsichtlich x homogen sind, d. h. wenn dem Vorhandensein von x bei einer Ehehälfte stets auch sein Vorkommen bei der anderen entspricht.

Nehmen wir z. B. die in Buenos Aires 1907 und 1908 ge-

schlossenen Ehen, nach dem Heimatsverhältnis der Brautleute geordnet:

Ehemänner	1907—1908 Ehefrauen								
	Argentinierinnen	Italienerinnen	Spanierinnen	Französinnen	Engländerinnen	Deutsche	Uruguayerinnen	aus anderen Staaten	zusammen
Argentinier	**4565**	554	404	99	19	21	240	99	6001
Italiener	2270	**3633**	333	70	4	3	141	95	6549
Spanier	936	165	**3916**	85	10	4	94	28	5238
Franzosen	178	43	61	**246**	4	5	19	17	573
Engländer	74	5	10	6	**98**	2	6	10	211
Deutsche	51	2	1	3	6	**117**	2	42	224
Uruguayer	421	65	62	19	4	2	**185**	6	764
aus anderen Staaten	208	49	48	32	7	21	20	861	1246
zusammen	8703	4516	4835	560	152	175	707	1158	20806

Von den Ehemännern sind 6549 und von den Ehefrauen 4516 ihrem Heimatsverhältnis nach Italiener. Demnach ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein Ehemann Italiener ist, $= 6549 : 20806 = 0.3147$; dafür, daß eine Ehefrau Italienerin ist, $= 4516 : 20806 = 0.2171$.

Hätte die italienische Herkunft des Ehemannes keinerlei Einfluß darauf gehabt, ob auch die Ehefrau Italienerin war oder nicht, so betrüge die Wahrscheinlichkeit, daß die Braut eines Italieners ebenfalls Italienerin war, 0.2171, und es hätten somit $6549 \cdot 0.2171 = 1421$ reinitalienische Ehen geschlossen werden müssen. Tatsächlich war ihre Zahl viel größer, 3633, woraus folgt, daß in den Jahren 1907 und 1908 in Buenos Aires hinsichtlich des Heimatsverhältnisses bei den Italienern Homogamie bestanden hat. Heterogamie würde vorhanden gewesen sein, wenn die Anzahl reinitalienischer Paare kleiner als 1421 gewesen wäre; Indifferenz endlich, wenn genau 1421 Ehen zwischen Italienern eingegangen worden wären.

Es galt nun einen Index für die Homogamie zu finden, der folgenden drei Bedingungen entspricht:

a) einen geeigneten Maßstab für die Intensität der Homogamie zu liefern;

b) den Wert 0 anzunehmen, wenn Indifferenz bezüglich des betreffenden Merkmals vorhanden ist;

c) bei vollkommener Homogamie den Wert 1 anzunehmen.

Greifen wir wieder zu unserem Beispiel:

Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß einer der Ehemänner Italiener ist, oder mit anderen Worten: die durchschnittliche Häufigkeit der Italiener unter den Ehemännern ist, wie oben gezeigt wurde, $= 0.3147$; wenn ein Ehemann Italiener ist, ergibt sich demnach als Abweichung von dieser Durchschnittsfrequenz: $1 - 0.3147 = 0.6853$; ist hingegen ein Ehemann nicht Italiener, so beträgt die Abweichung: $0 - 0.3147 = -0.2147$. Ganz analog beträgt die Abweichung von der Durchschnittsfrequenz der Italienerinnen unter den Ehefrauen, wenn eine Ehefrau Italienerin ist, 0.7829, und wenn sie es nicht ist, — 0.2171.

Von den 6549 Italienern hatten 3633 Italienerinnen und 2916 Nichtitalienerinnen zu Ehefrauen; d. h. in den 6549 Fällen, in denen sich für die Ehemänner eine Abweichung von der Durchschnittsfrequenz der italienischen Herkunft von 0.6853 ergab, betrug die Abweichung für die Ehefrauen in 3633 Fällen 0.7829 und in 2916 Fällen — 0.2171.

Setzen wir nun $s' \cdot 6549 \cdot 0.6853 = 3633 \cdot 0.7829 - 2916 \cdot 0.2171$, so ist $s' = \frac{3633 \cdot 0.7829 - 2916 \cdot 0.2171}{6549 \cdot 0.6853}$, oder mit Einsetzung der ursprünglichen Werte:

$$s' = \frac{3633 \cdot 20\,806 - 6549 \cdot 4516}{6549\ (20\,806 - 6549)} = 0.4928.$$

Dieser Bruch 0.4928 ist sonach in dem vorliegenden Falle das Maß für den Einfluß, den die italienische oder nichtitalienische Herkunft des Ehegatten auf die italienische oder nichtitalienische Herkunft der Ehefrau ausübt. Er stellt den Faktoren dar, mit welchem die Abweichung von der Durchschnittsfrequenz der Italiener unter den Ehemännern, die sich bei einer Eheschliessung ergibt, multipliziert werden muß, um den Wahrscheinlichkeitswert für die Abweichung von der Durchschnittsfrequenz der Italienerinnen unter den Bräuten zu erhalten.

In analoger Weise erhält man den Faktoren

$$s'' = \frac{3633 \cdot 20\,806 - 6549 \cdot 4516}{4516\ (20\,806 - 4516)} = 0.6254,$$

der den Einfluß mißt, den die — italienische oder nichtitalienische — Herkunft der Gattin auf die — italienische oder nichtitalienische — Herkunft des Gatten ausübt. Der Durchschnitt von s' und s'' ist dann der Index für die Homogamie. Wählen wir den

geometrischen Durchschnitt, so erhalten wir als Index für die Homogamie:

$$s = \frac{3633 \cdot 20\,806 - 6549 \cdot 4516}{\sqrt{6549\ (20\,806 - 6549)\ 4516\ (20\,806 - 4516)}} = 0.5552.$$

Oder bezeichnen wir die Gesamtheit der beobachteten Ehen mit T, die Anzahl der Ehemänner, die das Merkmal x aufweisen, mit L, die der Ehefrauen, die das gleiche Merkmal haben, mit C und die Zahl der Ehen, wo sich das Merkmal x bei beiden Ehehälften findet, mit a, so ist

$$s = \frac{a\,T - CL}{\sqrt{C(T - C)L(T - L)}}$$

Die Größe s gibt dann den I n d e x d e r A e h n l i c h k e i t zwischen Ehemännern und Ehefrauen hinsichtlich x an [2]).

Besteht vollkommene Homogamie, so ist $a = L = C$, $s = 1$; herrscht hinsichtlich x Indifferenz, so ist zu erwarten, daß $a = \frac{L\ C}{T}$, $s = o$ ist.

Ausdrücklich betone ich, daß der Index die A e h n l i c h k e i t der Heiratenden, nicht aber die zwischen homogenen Eheleuten bestehende Sympathie mißt. Er gibt einen Tatbestand wieder, nicht eine Tendenz. Die zwischen homogenen Gatten bestehende Sympathie ist nur eine der Komponenten, aus denen die Homogamie die Resultierende ist.

Die bei Homogamie wirksamen Kräfte lassen sich in folgender Weise anordnen:

A. S u b j e k t i v e F a k t o r e n.

a) p o s i t i v e: Sympathie zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, die beide das Merkmal x besitzen. Je stärker die Sympathie, desto stärker auch — caeteris paribus — die Homogamie.

b) n e g a t i v e: Antipathie von Individuen, die das Merkmal x nicht besitzen, gegen diejenigen Personen des anderen Ge-

---

[2]) Dieser Index wurde von Dr. Konrad Gini, Professor der Statistik an der kgl. Universität Cagliari vorgeschlagen. Vgl. C o r r a d o G i n i: »Variabilità e Mutabilità. Contributo allo studio delle distribuzioni e delle relazioni statistiche«, im 2. Teil der Studi economico-giuridici, 3. Jahrgang, herausgegeben von der Rechtsfakultät der kgl. Universität Cagliari. — In dieser Abhandlung findet sich außer weiteren Angaben über den Aehnlichkeitsindex auch ein Vergleich mit den Indices von Yule und Prof. Benini.

schlechts, die es besitzen; oder umgekehrt. Je stärker die Antipathie, desto stärker auch — caeteris paribus — die Homogamie.

B. Objektive Faktoren.

a) relative Isolierung: Absonderung der Vertreter des einen Geschlechtes, die das Merkmal x besitzen, von denen des anderen, die es nicht haben; oder von den Vertretern des anderen Geschlechts, die es ebenfalls besitzen. Besonders hervorzuheben ist die topographische Isolierung, derzufolge Ehen zwischen homogenen oder heterogenen Individuen durch das Zusammenwohnen an einer und derselben Oertlichkeit erleichtert, ja bisweilen geradezu aufgezwungen werden. Die Homogamie wird — caeteris paribus — um so schwächer sein, je strenger die Abschließung von Homogenen oder je weniger streng die von Heterogenen ist.

b) numerisches Mißverhältnis zwischen den Männern und Frauen, die das Merkmal x aufweisen. Je größer dieses Mißverhältnis ist, desto schwieriger wird es für ein Individuum mit dem Merkmal x, sich mit einem homogenen Individuum ehelich zu verbinden; die Homogamie wird daher — caeteris paribus — abnehmen.

Die subjektiven oder psychischen Faktoren, sowohl die positiven wie die negativen, bestimmen die Tendenz zur Homogamie.

Die objektiven oder äußeren Faktoren beziehen sich auf Umstände, die jene Tendenz zur Homogamie befördern oder hemmen.

Die nachfolgenden Untersuchungen ermöglichen also, die Homogamie und die Sympathie zwischen Homogenen, d. h. die Tendenz zur Homogamie zu messen.

Wer die Intensität der Kohäsion beurteilen will, die zwischen Angehörigen einer und derselben Rasse oder Nationalität besteht, muß die Sympathie zwischen Personen derselben Rasse bezw. Nationalität messen.

Wer sich hingegen zum Ziel setzt zu erforschen, mit welcher Intensität die Verschmelzung der verschiedenen Rassen und Nationalitäten vor sich geht — was auch immer die psychischen oder nichtpsychischen Ursachen sein mögen, zufolge deren diese Fusion stattfindet oder nicht stattfindet —, wird einen Maßstab für die Homogamie nötig haben; und das ist eben der hier angewandte Index.

Im allgemeinen kann man voraussetzen, daß die Isolierung bei den nachstehend untersuchten Fällen einen merklichen Einfluß nicht gehabt habe; andererseits ist die Anzahl der Ehemänner und Ehefrauen, die das Merkmal x besitzen, wenigstens meistens ungefähr gleich. Der Index der Homogamie kann infolgedessen auch als ein approximativer Maßstab für die Sympathie der verschiedenen Rassen oder Nationalitäten gelten. In Ausnahmefällen, auf die ich im Laufe der Untersuchung ausdrücklich aufmerksam machen werde, ist die Zahl der Ehemänner erheblich von der der Ehefrauen mit dem gleichen Merkmal verschieden, d. h. L und C sind von sehr abweichender Größe. In diesen Fällen ist der Index sehr niedrig, auch wenn a sich L oder C (je nach dem $L \lesssim C$ ist) stark nähert, und gibt dann keinen Anhaltspunkt für die Tendenz zur Homogamie, die sehr intensiv sein kann, während die Homogamie als meßbares Faktum sehr niedrig erscheint.

Die Rasse.

Boston. Rassenidentität übt auf die Gattenwahl einen überaus starken Einfluß aus. Das Standesamt der Stadt Boston [3]) liefert eine vollständige Statistik der in den letzten Jahren geschlossenen Ehen nach der Farbe der Gatten.

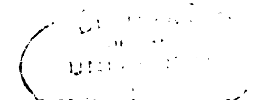
Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Jahre 1902—1907 und umfaßt sowohl die in Boston als auch die zwar in anderen Städten geschlossenen, aber, da Braut oder Bräutigam in Boston zuständig war, dort registrierten Ehen:

Ehemänner	Ehefrauen					
	Weiße	Negerinnen	Gelbe	Indianerinnen	Mischlinge [4])	zusammen
Weiße	**47272**	17	—	—	2	47291
Neger	155	**1312**	—	1	1	1469
Gelbe	43	1	**2**	—	—	46
Indianer	2	—	—	—	—	2
Mischlinge	—	—	—	—	—	—
zusammen	47472	1330	2	1	3	48808

Die Indices für die Homogamie der verschiedenen Rassen sind in Prozenten:

[3]) Alle statistischen Angaben für Boston stammen aus dem »Annual Report of the Registry Department for the Year 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907«. Die Originaltabellen enthalten mehrfach Rechenfehler, die ich für meine Berechnungen richtiggestellt habe.

[4]) Mischlinge: Mestizen, Kreolinnen und Halbindianerinnen.



Rasse	Index %
weiße	92,4
schwarze	93,7
gelbe	20,8

Der Durchschnittsindex [5]) für die Rasse ist 92,3%.

Die Höhe des Index bei Weißen und Negern beweist, wie tief die Kluft zwischen diesen beiden Rassen ist. Dieser Umstand ist um so beachtenswerter, als sich Neger und Weiße im engen Raume einer Großstadt zusammengedrängt täglicher Berührung nicht entziehen können. Die Tatsache, daß fast alle Weißen und Neger Gleichfarbige heiraten, ist zum großen Teil der physischen Anziehung zuzuschreiben, die sich aus der Rassengemeinschaft herleitet. Die angenehmen Empfindungen, die die Gegenwart einer Frau gleicher Rasse beim Manne auslöst und infolge deren er sich zu ihr hingezogen fühlt, sind das Resultat eines langen atavistischen Prozesses und beruhen auf einem durch die Gewohnheit bedingten Gemeinbegriffe vom weiblichen Schönheitstypus. Diese physische Anziehung genügt indessen noch nicht, um allein die Höhe des Index zu erklären; denn einer Fusion der Rassen stehen noch andere, intellektuelle wie soziale Gegensätze im Wege. An Intelligenz sind die Neger den Weißen weit unterlegen. Nach Galton ist »das durchschnittliche geistige Niveau der Neger wenigstens um zwei Grade tiefer als das der Weißen« [6]). In sozialer Hinsicht bilden ferner die Neger der amerikanischen Großstädte bekanntlich die allerunterste Bevölkerungsschicht und leben vorzugsweise in bestimmten Stadtteilen zusammengedrängt, in Boston z. B. im 18. Bezirk [7]). Da also die »Harmonie der Aehnlichkeiten«, wie Tayler [8]) sagt, die Gattenwahl beherrscht, wirkt zweifellos auch die soziale und geistige Verwandtschaft auf die Homogamie ein.

Zur Ausprägung des Negerindex haben indessen nicht nur jene Faktoren beigetragen, die ich, weil sie die Homogamie begünstigen, p o s i t i v w i r k e n d genannt habe, sondern auch

---

[5]) Vgl. S. 659.

[6]) Vgl. F. Galton: »Genie und Vererbung«, Leipzig, 1910, S. 361.

[7]) Benini weist mit Recht auf den Einfluß hin, den das Zusammenwohnen in einem Stadtteil auf die Gattenwahl ausübt. Vgl. seine »Principi di demografia«, Florenz, 1901, S. 145.

[8]) Vgl. Tayler: »The study of individuals and their natural groupings« in den »Sociological papers«, Bd. III, 1906, S. 107—143: »It is the harmony of likeness, not the discord of unlikeness, that is the governing factor in human love«.

negativ wirkende, die einer etwa angestrebten Heterogamie entgegenarbeiten. Solche negativ wirkende Faktoren sind bei den Weißen Rassenhaß und Verachtung der Neger, die in jeder Hinsicht für minderwertig gelten und bei der Gattenwahl infolgedessen von den Weißen ängstlich gemieden werden. Stets haben die Rassen, die sich für die höheren halten, das Konnubium mit den in ihren Augen minderwertigen abgelehnt, während diese letzteren schon aus Opportunitätsgründen zu Mischehen bereit sind. In unserem Falle sind von 47 291 Weißen nur 17 eine legitime Verbindung mit einer Negerin eingegangen; offenbar lehnt der Weiße die Negerin als legitime Frau bewußt ab. Diese Hypothese läßt sich vor allem dadurch begründen, daß bei der Eheschließung in der Regel der Mann der wählende Teil ist; ferner wäre es wenig wahrscheinlich, daß Negerinnen weiße Männer ablehnen, da die Heirat, die die Frauen allgemein als das allergrößte Glück zu betrachten pflegen, in diesem Falle überdies einen sozialen Aufstieg bedeuten würde. Der stärkste Grund gegen die Ehe mit einer Negerin aber ist die Furcht des Weißen vor farbiger Nachkommenschaft. Die bloße Möglichkeit eines atavistischen Rückfalles in die farbige Rasse erschreckt ihn so sehr, daß er nicht einmal eine Mestize zu heiraten wagt [9]). Die Neger heiraten dagegen viel häufiger andersfarbige Frauen (155 unter 1469), da — auch abgesehen von der Behauptung der Amerikaner, die Weiße errege in starkem Maße die Sinnlichkeit des Negers — die Ehe mit einer Weißen ihnen Eingang in jene Gesellschaft verschafft, zu der sie sich mit dem ganzen Neid und der ganzen Neugier hingezogen fühlen, die der Freigelassene der Kaste seiner ehemaligen Herren gegenüber empfindet.

Aus alledem geht hervor, daß die Homogamie der Neger, wie sie der Index ausdrückt, zum Teil auf Gefühle der Sympathie, zum Teil aber auch auf jene Rassenauslese zurückgeht, die die Weißen bei ihrer Gattenwahl mit großer Strenge treffen. Wie die der Juden und der Proletarier ist daher die Homogamie der Neger mehr erzwungen als freiwillig.

Die Ehestatistik Bostons zeigt zur Evidenz, daß der Abscheu, bei der Heirat die »colour line« zu überschreiten, bei den weißen Männern weit größer ist als bei den weißen Frauen. Nach unserer Tabelle belaufen sich die Ehen zwischen Negern und weißen

---

[9]) Vgl. hierüber: A. Seillière: »Introduction à la philosophie de l'impérialisme«, Paris, 1911, S. 37 ff.

Frauen auf 155, d. h. sie sind neunmal so zahlreich als die zwischen weißen Männern und Negerinnen (17). Daher läßt sich mit den Daten für Boston die Behauptung Wards [10]), bei Rassenmischung gehöre in der Regel der Vater der höherstehenden Rasse an, nicht beweisen, wenigstens soweit die legitime Vaterschaft in Frage kommt. Uebrigens hat auch Fehlinger [11]) hervorgehoben, daß bei der übergroßen Mehrzahl aller Mischehen in den Vereinigten Staaten die Frau die Vertreterin der weißen Rasse ist.

Der Index der Gelben, Chinesen und Japaner, erreicht ein Niveau von nur 20,8%. Die geringe Intensität der Homogamie bei der gelben Rasse ist dem Umstand zuzuschreiben, daß sich die chinesische und japanische Auswanderung fast ausschließlich aus Männern zusammensetzt. Der Mangel an gelben Frauen zwingt daher die Ostasiaten, sich andersfarbigen zuzuwenden. Infolgedessen kann dieser Index kein Maßstaß für die wechselseitige Sympathie der Rassengenossen sein.

Buenos Aires Stadt. Wie in Boston machen auch in Buenos Aires die Weißen die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung aus. Nach der Volkszählung vom Jahre 1887 waren 98,1% der Einwohner Weiße und 1,9% Farbige. F. Latzina macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Angaben des Zählungsberichtes nicht völlig verläßlich sind, da unter den Weißen »eine keineswegs unbedeutende Anzahl von Mestizen aller Abschattungen, unrichtig »Chinos« genannte Mischlinge aus Indianer- und Europäerblut«, figurieren [12]).

Angaben über die Rassenzugehörigkeit der Heiratenden finden sich nur für die im Jahre 1887 geschlossenen Ehen [13]); auch hier sind unter den Weißen viele Mestizen.

Ehemänner	Ehefrauen Weiße	Negerinnen	zusammen
Weiße	3376	3	3379
Neger	11	38	49
zusammen	3387	41	3428

[10]) Vgl. Lester F. Ward: »Reine Soziologie«, Innsbruck, 1907, Wagner, 2. Bd., S. 148 ff.

[11]) Vgl. H. Fehlinger: »Die weiße Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Zukunft« in der »Politisch-Anthropologischen Revue«, Aprilheft 1910, S. 41.

[12]) Vgl. »Censo Municipal de Buenos Ayres 1887«, Buenos Ayres, 1889, S. 22.

[13]) a. a. O., S. 448.

Für Buenos Aires beträgt der Index der Rassenhomogamie 84,6%. Obgleich der Beobachtungszeitraum hier viel kürzer ist als bei Boston, weichen die beiden Indices nur unbeträchtlich von einander ab. Auch das dort über die größere Bereitwilligkeit der Frauen, Mischehen einzugehen, Gesagte findet durch die Ziffern für Buenos Aires seine Bestätigung.

Der Geburtsort.

Boston. Die Großstädte Nordamerikas gleichen ungeheuren Schmelztiegeln, in die sich die Einwandererströme aus vieler Herren Ländern ergießen, um sich dort zu assimilieren und allmählich zu verschmelzen. Haben die Einwanderer die Sprache des Landes erlernt und seine Sitten angenommen, so kann man sie als dem autochthonen Element assimiliert bezeichnen; zu ihrer völligen Verschmelzung mit den Einheimischen bedarf es aber außerdem der Blutmischung. Und selbst wenn sich die Assimilierung rasch vollzieht, geht der Prozeß der gegenseitigen Penetration und Fusion jener heterogenen Elemente zu einer einheitlichen völkischen Masse relativ langsam vor sich, da sich zahlreiche Hindernisse den Heiraten zwischen Eingewanderten und Einheimischen in den Weg stellen. Diese Mischehen, deren naturgemäße Voraussetzung in der Mehrzahl aller Fälle die voraufgehende Assimilierung ist, sind verhältnismäßig selten, weil die Tendenz zur Homogamie bei den Einwanderern fast aller Nationalitäten sehr stark ist.

Die russische und italienische Einwanderung, die bis zum Jahre 1890 nur ganz untergeordnete Ziffern lieferte, nahm dann wie bekannt überall in den Vereinigten Staaten erheblich zu und wetteiferte sogar mit der älteren englischen und deutschen Einwanderung. Die Zahl der »undesirables«, wie Italiener, Slaven, Ungarn, Griechen und Türken im Munde der Amerikaner heißen, schwoll weiterhin beträchtlich an, während die der »desirables«, d. h. der Irländer, Engländer, Deutschen usw., gleichzeitig zusammenschrumpfte.

Meine Studien über die ehelichen Kombinationen in Boston [14]) umfassen mit wenigen Lücken den langen Zeitraum von 1855 bis 1907. Für die Periode von 1855 bis 1890 sind die Daten nach Jahrfünften zusammengefaßt und beschränken sich ledig-

[14]) Vgl. die weiter oben zitierten statistischen Veröffentlichungen, deren Tabellen zahlreiche Fehler enthalten, die ich richtig stellen mußte.

lich auf die ehelichen Verbindungen zwischen zwei Kategorien: in den Vereinigten Staaten und im Ausland Geborene. Die Angaben für die Jahre 1902 bis 1907 ermöglichen eine gesonderte Behandlung der hauptsächlich in Betracht kommenden Geburtsländer.

Die Indices für die Homogamie der in den Vereinigten Staaten Geborenen sind in Prozenten:

Zeitraum	Index %	Zeitraum	Index %
1855—1859	73,6	1882—1886	52,8
1862—1866	64,3	1887—1890	52,0
1867—1871	62,6	1902—1904	54,4
1872—1876	60,2	1905—1907	56,5
1877—1881	52,0		

Die Zahlenreihe nimmt eine ausgesprochen absteigende Richtung; zwischen dem Maximum im Lustrum 1855—1859 und dem Minimum für die Periode 1887—1890 ist ein Abstand von 21,6. Dieses Abnehmen des Index beweist, daß die beiden Gruppen der in den Vereinigten Staaten und der außerhalb Geborenen in der ersten Zeit Mischehen abhold waren, sich aber dann nach und nach amalgamiert haben. Im Laufe der Zeit und bei dem unaufhörlichen Einströmen der gleichen Auswandererscharen schwächt sich die isolierende Wirkung der Unterschiede in Sprache, Sitten und Gebräuchen usf. — Schranken, von denen anfangs Einheimische wie Eingewanderte umgeben sind — mehr und mehr ab; die häufige Berührung mindert jenes spontane Mißtrauen, das zunächst stets zwischen einander gänzlich fremden Personen zu herrschen pflegt, und begünstigt die Heterogamie. Ueberdies darf nicht vergessen werden, daß die Einwanderung von 1855 bis 1890 vorwiegend ein unterbrochenes Zuströmen von Irländern, Engländern und Deutschen war. Das bedeutet aber, daß z. B. ein ums Jahr 1870 in Amerika eingewanderter Deutscher sich nicht genötigt sah, eine deutsche Braut unter den ebenfalls aus Deutschland gebürtigen und jüngst eingewanderten Mädchen zu suchen, sondern er konnte eine stamm- und sprachverwandte Gattin ebensogut unter den in Amerika geborenen Töchtern deutscher Auswanderer finden, die erst bis zu einem gewissen Grade amerikanisiert waren. Das Gleiche gilt für die irische und englische Einwanderung. Die übereinstimmende Wirkung war, daß der Index für die Homogamie der Einheimischen sank und sich dann in den Jahren 1877 bis 1890 ungefähr auf der glei-

chen Höhe hielt. Erst nach 1900 zeigte er wieder ein leises Aufsteigen der Tendenz zur Homogamie, das zeitlich und ursächlich mit der Umwälzung zusammenfällt, die sich in der nationalen Zusammensetzung der Einwanderermassen vollzog. Während nämlich die Zahl der aus Großbritannien und dem Deutschen Reich stammenden Einwanderer in den Jahren 1896 bis 1905 fortlaufend zurückging, nahm die Einwanderung aus Italien, Rußland und Oesterreich-Ungarn, wie bereits erwähnt, in geradezu ungewöhnlichem Maße an Umfang zu. Das Steigen des Index für die in Amerika Geborenen und das Anwachsen der einwandernden »undesirables« sind daher sicherlich zwei Phänome, die in einem gewissen Kausalnexus stehen, namentlich da sich die Amerikaner der »new immigration« gegenüber recht mißtrauisch verhalten, dann aber auch, weil diese ganz neuen, des Landes und seiner Lebensgewohnheiten unkundigen Elemente in stärkerem Maße geneigt und genötigt waren, Ehen mit ihren eigenen Landsleuten einzugehen. Um den Unterschied zwischen der modernen und der älteren Einwanderung deutlich zu machen und den Einfluß festzustellen, den auf die Homogamie der nach dem Geburtsort klassifizierten Gruppen sowohl die Faktoren positiver wie die negativer Wirkung ausüben, gruppiere ich in der folgenden Tabelle einerseits die Indices der »desirables«, andererseits die der »undesirables«:

Desirables Geburtsland	Index % 1902—1904	Index % 1905—1907
Schweden	79,4	75,9
Norwegen		64,0
Irland	65,3	64,7
Dänemark	57,5	55,0
Belgien	53,3	58,5
Britisch-Amerika	44,0	37,0
Deutsches Reich	42,7	41,8
Frankreich	32,7	25,4
England	24,9	28,8

Undesirables Geburtsland	Index % 1902—1904	Index % 1905—1907
Italien	92,0	91,8
Rußland	88,5	89,5
Türkei	87,1	83,7
Griechenland	73,5	80,4
Portugal	59,1	69,9
Oesterreich	52,3	51,2

Der Durchschnittsindex beträgt für die Jahre 1902 bis 1904 59,7% und für 1905 bis 1907 61,8%.

Bei den Indices der »desirables« dürften angesichts des Entgegenkommens der öffentlichen Meinung in Amerika die Faktoren negativer Richtung nur von geringer Bedeutung sein. Nichtsdestoweniger halten sich einige dieser Indices auf einer ziemlichen Höhe und zwar aus verschiedenen Gründen: bei den Schweden und Norwegern, die zu den »desirables« gehören, weil die Ein-

wanderung aus Skandinavien erst jüngsten Datums ist; bei den Iren, deren Bekanntschaft mit der Neuen Welt schon mehrere Jahrzehnte alt ist und deren Index den der übrigen »desirables« überflügelt, weil sie von den Amerikanern trotz vieler sonstiger Berührungspunkte in ihrer — noch dazu rigoros gehüteten — katholischen Konfession, einem sehr wichtigen Faktoren, deutlich abrücken. Der niedrigste Index ist, wie nicht anders zu erwarten, der der Engländer, von allem anderen abgesehen auch deshalb, weil ihre Einwanderer zum großen Teil wohlhabende und gebildete Leute sind, die sich der sozialen Stufe nach der herrschenden Klasse gleichgestellt und verwandt fühlen.

Weit interessanter und instruktiver sind die Indices der »undesirables«, deren Homogamie in gewissen Fällen an Intensität der der Neger gleichkommt. Auch hier sind ohne Zweifel außer den Faktoren positiver jene negativer Richtung im Spiel. Als Faktoren positiver Richtung sind zu betrachten: gleiche Nationalität und Sprache, gleiche Sitten und Gebräuche, Uebereinstimmung in Konfession, sozialer Klasse, standard of life, der bei den undesirables bekanntlich sehr tief unter dem der Amerikaner bleibt, sowie endlich der Umstand, daß die Eingewanderten in den Großstädten in bestimmten Bezirken isoliert unter sich wohnen, folglich topographisch von den Amerikanern, aber auch von den Eingewanderten anderer Nationalitäten abgesondert sind. Unter allen diesen Faktoren nimmt die Konfession einen hervorragenden Platz ein, denn die Italiener sind Katholiken, die Auswanderer aus Rußland zu einem Teil orthodox, zum größeren aber Juden aus russisch Polen; die Griechen bekennen sich fast alle zur griechisch-orthodoxen Kirche und die Türken zum Islam.

Daß ferner auch Faktoren negativer Richtung Italiener wie Russen — um nur diese beiden numerisch stärksten Gruppen zu erwähnen — zu starrer Homogamie zwangen, beweist schon die Bezeichnung »undesirables«[15]. Gegen die »new immigration« aus Italien, Rußland und Oesterreich-Ungarn richtet sich die Propaganda der »Immigration Restriction League«, die ein Gesetz anstrebt, das allen Analphabeten das Landen verbietet. Es versteht sich von selbst, daß die Annahme einer solchen Bill

[15]) Ueber die italienische Einwanderung vgl. Luigi Villari: »L'opinione pubblica americana e i nostri emigranti«, in der »Nuova Antologia« vom 1. August 1910, S. 497 ff.

vor allem die Einwanderer aus den drei genannten Staaten treffen würde. Auch die amerikanischen Arbeiterverbände sind den neuen Einwanderern abhold, die fast alle »unskilled« und Streikbrecher sind und die Löhne drücken. Ueberdies erhebt die »yellow press« besonders gegen die Italiener, die »dagoes« die Anklage [16]), sie seien die Urheber aller Verbrechen und folglich sei ihnen die erhebliche Zunahme der Kriminalität während des letzten Jahrzehnts zur Last zu schreiben. Alle diese Hetzereien stacheln die Amerikaner zur Verachtung der »undesirables« auf, die fast den Negern gleichgeachtet werden. So entsteht das Vorurteil vom Rassenstolz und verbreitet sich mit großer Geschwindigkeit in allen Schichten der Bevölkerung. In diesem Bewußtsein der eigenen Ueberlegenheit vermeidet der Amerikaner solche Mischehen, eifersüchtig auf die Reinheit seiner Rasse und aus Furcht, sie durch Mischung mit anderen, die er für minderwertig hält, zu schänden. Das Phänomen an sich ist keineswegs neu, vielmehr eine der charakteristischen Episoden aller Rassenkämpfe. Dieselben Amerikaner hegten seiner Zeit gegen jene Einwanderer, die sie heute »desirables« nennen, die gleiche Abneigung, die nichts ist als ein Gemisch von Irrtümern und Vorurteilen. »Die alten restrictionists«, sagt Luigi Villari [17]), »hielten die Iren und Deutschen für nicht assimilierungsfähig...... Aber trotz der gegenteiligen Voraussagen haben sich Iren und Deutsche mehr oder minder assimiliert, wenn sie den amerikanischen Typus dabei auch zum Teil modifiziert haben«. Daß die Amerikaner tatsächlich einen gewissen Abscheu vor Mischehen mit englischen, deutschen und irischen Eingewanderten empfunden haben, beweist auch der Index von 73,6% für die in den Jahren 1855 bis 1859 zwischen Amerikanern geschlossenen Ehen.

Der höchste unter den Indices der undesirables ist der der Italiener; in geringem Abstand folgen dann Russen, Griechen und Türken. Der Index für die aus Oesterreich-Ungarn Gebürtigen, der 50% etwas übersteigt, ist dagegen für undesirables verhältnismäßig niedrig. Doch ist die Homogamie der Oesterreicher und Ungarn wohl nicht deshalb weniger stark als die der anderen Nationalitäten, weil sie den Amerikanern weniger antipathisch wären, sondern weil ihre Auswanderung nicht wie bei den anderen

[16]) Vgl. N. Colajanni: »La criminalità degli italiani negli Stati Uniti« in der »Nuova Antologia« vom 16. Februar 1910, S. 692 ff.

[17]) S. den weiter oben angeführten Artikel.

Völkern einheitlicher Nationalität, vielmehr ein Gemisch von Kroaten, Ruthenen, Polen, Deutschen und Ungarn ist. Diese Auswanderer — vorwiegend also Slaven — stehen nicht so isoliert da, weil sie sich leicht mit Angehörigen der übrigen Gruppen verbinden können, die zwar aus anderen Geburtsländern stammen, aber ebenfalls Slaven sind. Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt die große Zahl der Heiraten zwischen Auswanderern aus Rußland und aus Oesterreich-Ungarn. Denn während der Regel nach die Indices zwischen heterogenen Gruppen negativ sind, ist hier gerade das Gegenteil der Fall:

Geburtsland		Index %	
des Ehemannes	der Ehefrau	1902—1904	1905—1907
Oesterreich	Rußland	5,7	5,3
Rußland	Oesterreich	7,4	5,9

Hierdurch erklärt sich dann auch, warum die Russen einen niedrigeren Index haben als die Italiener, obgleich sie zweifellos eine tiefere Kulturstufe einnehmen.

Als Kontrolle der Indices für die in Boston geschlossenen Ehen habe ich auch die Indices für jene Heiraten berechnet, die ebenfalls in den Jahren 1902 bis 1907 vom Standesamt in Boston registriert, aber in anderen Städten vollzogen wurden. Diese Berechnung gibt sehr interessante Aufschlüsse, da die erzielten Ziffern, wenn auch in sehr kleinem Maßstab, eine Vorstellung von den ehelichen Kombinationen nach der Nationalität der Brautleute für dis ganze Union vermittelt. Die Indices sind in Prozenten:

		Desirables		Undesirables	
Geburtsland	Index %	Geburtsland	Index %	Geburtsland	Index %
Vereinigte Staaten	48,8	Schweden u. Norwegen	71,0	Italien	62,5
		Irland	70,1	Rußland	86,0
		Dänemark	64,6	Türkei	88,0
				Griechenland	95,3
				Portugal	69,3
		Britisch-Amerika	34,0	Oesterreich	29,7
		Deutsches Reich	36,1		
		England	20,1		

Der Durchschnittsindex beträgt 50,3%

Die Höhe dieser Indices weicht auffallend wenig von der der anderen ab. Die einzigen Unterschiede von einiger Bedeutung betreffen die Indices der aus Italien und Oesterreich-Ungarn Ge-

bürtigen und dürfen wohl dem Spiel des Zufalls zur Last geschrieben werden, dem dieser Index naturgemäß stärker preisgegeben ist, weil die zugrunde gelegten Zahlen nur klein sind.

Auch hier ist der Index zwischen Russen und Oesterreichern positiv:

Geburtsland des Ehemannes	Geburtsland der Ehefrau	Index %
Oesterreich	Rußland	9,3
Rußland	Oesterreich	9,4

Der Distrikt Columbia. Auch der Distrikt Columbia einschließlich der dazu gehörigen Stadt Washington liefert statistisches Material über das Geburtsland der Heiratenden, soweit Weiße in Frage kommen [18]). Indessen sind die Angaben unvollständig, da infolge Nachlässigkeit der zu standesamtlichen Funktionen berechtigen Privatpersonen viele der Eheschließungen, die sie ohne Ausnahme dem staatlichen Standesamt anzuzeigen verpflichtet sind, tatsächlich nicht gemeldet werden. Nach den Berechnungen des Health Officer, die sich auf die Differenz zwischen den jährlich gewährten Heiratslizenzen und den registrierten Heiraten stützen, entziehen sich der Registration 40% aller Eheschließungen. Wahrscheinlich sind diese zwei Fünftel großenteils Ehen Eingewanderter, die der untersten Bevölkerungsschicht angehören und sich somit um die Registrierung ihrer Heiraten wenig kümmern. Die Berechnung ergibt folgende Indices:

Geburtsland	Index %
Vereinigte Staaten	41,2
Irland	43,2
England	26,9
Deutsches Reich	44,3
Italien	65,5
Rußland	63,9

Der Durchschnittsindex beträgt 38,2.

Die Indices der in den Vereinigten Staaten, dem Deutschen Reich und England Geborenen weichen nur wenig von den entsprechenden Indices für Boston ab; die der Italiener und Russen

[18]) Vgl.: »Report of the Health Officer of the District of Columbia 1896 bis 1900«, Washington, Government printing office. Die Tabelle für das Jahr 1897 umfaßt abweichend von der sonst befolgten Methode auch die Heiraten Farbiger; doch übt diese Inkonsequenz auf die Berechnung der Indices keinen merklichen Einfluß aus.

zeigen eine stärkere Homogamie im Vergleich zu den übrigen Gruppen und stimmen hierin ebenfalls mit den Indices für Boston überein, obschon sie deren Höhe nicht erreichen. Dieser Umstand wie der gleichfalls kleinere Index der Irländer ließe sich dadurch erklären, daß sich eben im Distrikt Columbia eine große Anzahl der Heiraten der statistischen Aufnahme entzieht.

Das Heimatsverhältnis.

Buenos Aires Stadt. Die Einwohner von Buenos Aires bilden ihrem Heimatsverhältnis nach eine sehr zusammengewürfelte Masse. Ungefähr die Hälfte sind Ausländer, unter denen das italienische Element vorherrscht. An zweiter Stelle stehen die Spanier, an dritter, jedoch in beträchtlichem Abstand, die Franzosen. Die Indices ihrer Homogamie kann man nicht richtig bewerten, ohne die Verteilung der einheimischen und eingewanderten Bevölkerung auf die beiden Geschlechter zu kennen [19]).

Volkszählungen von	Argentinier männlichen	Argentinier weiblichen	Ausländer männlichen	Ausländer weiblichen
		Geschlechts		
1869	100	139	100	45
1887	100	116	100	54
1895	100	111	100	67
1904	100	108	100	73

Das männliche Geschlecht überwiegt also bei den Ausländern und das weibliche bei den Argentiniern. Doch schwächt sich der Abstand in beiden Gruppen bei jeder Volkszählung mehr ab, so daß hier wie dort die Geschlechter numerischem Gleichgewicht zustreben. Immerhin sind der Ueberschuß an Frauen in der einheimischen Bevölkerung und der an Männern unter den Eingewanderten zwei Faktoren, die notwendigerweise auf die ehelichen Kombinationen ihren Einfluß haben. Auf die einzelnen Nationalitäten verteilen sich die Geschlechter nach den beiden Volkszählungen von 1887 und 1904 wie folgt:

---

[19]) Vgl.: »Censo Municipal de Buenos Ayres 1887«, 2. Bd., Buenos Aires 1889 und »Recensement général de la ville de Buenos-Ayres 1904«, Buenos Aires 1906. Aus den dort gegebenen Ziffern habe ich die Prozentsätze berechnet.

	1887 Frauen auf 100 Männer	1904 Frauen auf 100 Männer
Italiener	51	67
Spanier	46	74
Franzosen	79	121
Engländer	70	88
Reichsdeutsche	59	85
Uruguayer	87	98

Die Indices der nachstehenden Tabelle sind für den ganzen Zeitraum von 1882 bis 1908 berechnet; die Lücken in den Jahren 1892, 1895 und 1904 können den Wert der Folgerungen, die sich für die Homogamie der Nationalitäten und ihrer Variationen im Verlaufe von mehr als einem Vierteljahrhundert aus diesen Indices ziehen lassen, in keiner Weise beeinträchtigen [20]).

	Index %							
	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1893 bis 1894	1896 bis 1898	1899 bis 1901	1902 bis 1903	1905 bis 1906	1907 bis 1908
Argentinier	53,7	50,4	45,3	46,4	45,3	43,9	41,0	44,2
Italiener	69,3	68,4	64,4	62,8	59,8	57,9	52,7	55,5
Spanier	58,9	68,9	64,9	62,5	64,3	64,2	65,1	70,8
Franzosen	59,1	64,6	59,7	52,8	48,3	41,0	39,1	41,8
Engländer	— [21])	—	56,9	58,2	56,4	49,2	54,4	54,3
Reichsdeutsche	—	—	59,8	53,7	58,5	51,9	49,6	58,7
Uruguayer	—	—	—	20,0	18,9	21,3	20,1	22,4
Durchschnitt	53,7	54,3	52,4	51,6	50,6	49,1	45,9	49,4

Ehe ich auf die Indices jeder einzelnen Gruppe eingehe, möchte ich eine Bemerkung allgemeiner Natur über die schon erwähnte numerische Ungleichheit der Geschlechter vorausschicken. Zweifellos trägt der Mangel an Frauen in den Einwandererscharen bei gleichzeitigem Ueberangebot an Argentinierinnen wesentlich dazu bei, den Index herunterzudrücken, da eben ein Teil der Ausländer, um überhaupt heiraten zu können, eine Argentinierin wählen muß. Die hohe Nuptialität zwischen Argentinierinnen und Ausländern wurde von A. B. Martinez, dem Direktor des statistischen Amtes in Buenos Aires gebührend hervorgehoben. Er konstatierte, daß das weibliche Element

[20]) Vgl. »Anuario estadistico de la ciudad de Buenos Ayres«, 1891, 1893, 1894, und: »Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres«, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1905, 1906, 1907, 1908. Einige Additionsfehler wurden ausgemerzt.

[21]) Hier wie in allen folgenden Tabellen bedeutet ein Strich, daß für die betreffende Periode und Gruppe das statistische Material fehlt und der Index infolgedessen nicht berechnet werden konnte.

unter den Argentiniern »sich durch die auffallend große Anzahl von Ehen auszeichne, die es mit Männern der verschiedenen nationalen Gruppen eingehe«[22]. Außer infolge ihres numerischen Uebergewichtes wird es den Argentinierinnen auch deshalb schwer, sich einen Gatten unter ihren Landsleuten zu angeln, weil diese nach den standesamtlichen Erhebungen hartnäckige Junggesellen sind, den flüchtigen Verbindungen vor den dauerhaften den Vorzug geben, wofür auch der hohe Prozentsatz der unehelichen Geburten bei den Argentiniern ein Beweis ist[23].

Aus den Indices für die ganze beobachtete Periode lassen sich nun folgende Ergebnisse herleiten:

1. Der Index der Argentinier und der Durchschnittsindex gehen nur wenig zurück, obgleich sowohl Argentinierinnen wie Ausländer, da der Abstand der Geschlechter geringer wird, immer mehr Aussicht bekommen, einen homogenen Gatten zu finden. Die Gründe für diese Abnahme des Index, auf die schon bei Boston hingewiesen wurde, liegen auf der Hand.

2. Der Index der Italiener, der in den ersten Jahren trotz des Mangels an Italienerinnen verhältnismäßig hoch ist, sinkt, selbst als diese zahlreicher geworden sind. Es hat daher den Anschein, als akklimatisiere sich die italienische Einwanderung in Argentinien immer besser, zumal sie dort alten Datums ist.

3. Der Index der Spanier zeigt keine Tendenz zu sinken, wächst vielmehr parallel mit dem numerischen Anwachsen der einwandernden Spanierinnen, deren Zunahme eben der Homogamie günstig ist. Durchweg ist dieser Index einer der höchsten, oft der allerhöchste. Besonders auffallend erscheint das in Anbetracht der Uebereinstimmung in Sprache und Kultur, die stets bei der Gattenwahl eine hervorragende Rolle spielt. Daß diese Verwandtschaft indessen von den Argentiniern nicht sonderlich stark empfunden wird, beweist ihr Urteil über die Spanier. Auf ihr Selbstbewußtsein und ihren Nationalstolz haben viele Besucher des Landes hingewiesen. De Amicis sagt, man könne sie erkennen »an dem auffallenden Bestreben, bei jeder Gelegenheit die Originalität ihres Volkes zu betonen, während sie von ihren spanischen Ahnen nur mit einem leichten Anflug von Spott sprechen, als wollten sie sagen: glücklicherweise ist der Apfel recht weit vom

---

[22]) Vgl. »Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres«, 1898, S. XV.

[23]) Vgl. Victor Arreguine: »Estudios sociales«, Buenos Ayres 1899; Nupcialidad comparada, S. 145 ff.

Stamme gefallen; jene hätten keinen spürbaren Einfluß irgend welcher Art mehr auf sie....«[24]). Auch Arreguine spricht in seiner zitierten Schrift[25]) just mit jenem leisen Anflug von Spott von der Kluft zwischen der ehrsamen alten kastilianischen Art und der freien Lebensauffassung in Argentinien. Derartige Aeußerungen sind nicht ohne Bedeutung und beleuchten die Beziehungen zwischen den beiden Völkern; wenigstens zum Teil erklärt sich hierdurch die starke Homogamie der Spanier. Ueberdies ist zu beachten, daß die spanische Einwanderung sich aus den ärmsten und unwissendsten Klassen rekrutiert und in Buenos Aires der untersten Bevölkerungsschicht angehört.

4. Der Index der Franzosen zeigt fortschreitende Abnahme, obschon sich im Laufe der beobachteten Periode der Mangel an Französinnen in Ueberschuß verwandelt.

5. Die Indices der Engländer und Deutschen bleiben abgesehen von einigen Ausnahmen, die auf zufällige Ursachen zurückzuführen sein dürften, ziemlich stabil, wobei sich auch im Laufe der Jahre unter den Geschlechtern numerisches Gleichgewicht herstellt. Bei diesen beiden nationalen Gruppen darf als positiv wirkender Faktor nicht die Konfession übersehen werden: Engländer wie Deutsche sind Protestanten, die inmitten von Katholiken leben.

6. Der Index der Uruguayer ist stets der niedrigste von allen, die numerische Differenz der Geschlechter ist ganz ohne Belang. Die Unterschiede in Sitten und Gebräuchen sind eben bei den beiden benachbarten südamerikanischen Völkern unbedeutend.

Die Provinz Buenos Aires. Nach den Zählungen von 1881 und 1895 ähnelt die Zusammensetzung der Bevölkerung der Provinz Buenos Aires hinsichtlich des Heimatsverhältnisses in den Grundzügen der der gleichnamigen Stadt[26]). In der folgenden Tabelle ist nach den spezifizierten Angaben der Volkszählung von 1881 berechnet, wieviel Personen weiblichen Geschlechts in jeder nationalen Gruppe auf 100 männliche kommen; für 1895

[24]) Vgl. De Amicis: »Sull' Oceano«, S. 229.

[25]) a. a. O., S. 157.

[26]) Für alle statistischen Angaben vgl.: »Annuaire statistique de la province de Buenos-Ayres«, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888. Diese Veröffentlichung brach mit dem Jahre 1888 ab, wurde aber im Jahre 1896 als »Annuario estatistico de la provincia de Buenos-Ayres, 1896« wieder aufgenommen (La Plata, 1898). In den Tabellen mußte ich mehrfach Fehler richtig stellen.

sind dagegen nur die Ziffern für Argentinier und Nichtargentinier vorhanden.

	Argentinier	Italiener	Spanier	Franzosen	Engländer	Oesterreicher	Schweizer	Uruguayer
1881	96	38	31	41	46	25	44	53
		38						
1895	95	48						

Das Ueberwiegen des männlichen Elements in den Einwanderermassen macht sich in der Provinz Buenos Aires noch stärker bemerkbar als in der Stadt. Der Grund hierfür ist offenbar in den zahlreichen Strapazen und Gefahren zu suchen, die die Arbeitsuchenden in den endlosen Breiten der argentinischen Ebene erwarten. Im gleichen Maße wie die Kolonisation vordringt und folglich das Landleben weniger rauh und abenteuerlich wird, schwindet auch das Mißverhältnis zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, wie sich schon aus der Ziffer für 1895 ergibt, wenn auch der ausländische Teil der Bevölkerung in diesem Jahr vom Gleichgewicht der Geschlechter noch weit entfernt ist. Wie in der Stadt übt auch hier dieser Umstand auf die ehelichen Kombinationen seinen Einfluß aus.

Die betreffenden Indices erstrecken sich über den Zeitraum von 1881 bis 1896; von 1888 bis 1895 fehlen leider die Daten. Sehr wahrscheinlich stehen die Indices für 1896, besonders die der numerisch schwächeren Gruppen, stärker als sonst unter der Einwirkung des Zufalls. Ganz allgemein ist ferner nie außer Acht zu lassen, daß sich die Indices auf ein Land von 305.121 qkm beziehen, dessen Bevölkerungsdichtigkeit 1895 durchschnittlich 3 Einwohner auf 1 qkm betrug, so daß Berührungen zwischen den verschiedenen nationalen, geographisch isolierten Kolonien nur sehr schwer stattfinden können. Es ist daher recht wohl möglich, daß auf die Homogamie einiger dieser Gruppen jener Faktor nicht ohne Einfluß geblieben ist, den Benini mit »Lokalisation« bezeichnet.

Index %	Argentinier	Italiener	Spanier	Franzosen	Engländer	Oesterreicher	Dänen	Russen	Schweizer	Uruguayer	Durchschnitt
1881—1884	56,9	67,8	45,8	46,7	53,6	52,3	66,6	80,0	24,5	9,6	55,1
1885—1888	56,2	67,6	45,4	49,0	46,7	41,0	61,2	90,6	33,9	12,6	55,4
1896	50,9	58,5	43,8	42,1	36,1	33,5	81,6	87,1	14,4	18,5	48,6

Trotz des großen Unterschiedes zwischen den sozialen Verhältnissen der Stadt und denen der Provinz Buenos Aires weichen

die Indices für beide Gebiete weder hinsichtlich der statistischen Verschiebungen noch ihrer Stärke nach wesentlich von einander ab.

Im Jahre 1896 waren die Indices für die Argentinier und Italiener, die die größte Kolonie bilden, sowie der Durchschnittsindex schwächer als in den voraufgehenden Perioden. Entsprechend den Indices für die Stadt zeigen auch hier alle drei eine gewisse Tendenz zu sinken.

Der Index der Uruguayer ist ebenfalls stets der niedrigste der ganzen Reihe, der der Russen der höchste. Außer durch ihre griechisch-orthodoxe Konfession wird ihre Homogamie auch durch den Faktor der Lokalisation bestimmt, denn die russischen Einwanderer finden sich größtenteils in der Bauernkolonie Olavarria zusammengedrängt, wo sie die drei Dörfer Hinojo, Nievas und San Michele gegründet haben.

Die Provinz Tucuman. Im Jahre 1907 wohnten in der Provinz Tucuman ungefähr 11 Einwohner auf 1 qkm. Ueber die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Heimatsverhältnis fehlen die Angaben, doch wird dieser Mangel zum Teil wettgemacht durch die Daten über die Einwanderung in den Jahren 1898 bis 1907 [27]). Von den 11 265 seitens der »Oficina nacional de Trabajo« in die Provinz geschickten Einwanderern waren 39,76% Spanier und 38,39% Italiener; der Rest verteilte sich auf die übrigen Nationalitäten. Auch in dieser Gegend herrschte unter den Ausländern das männliche Element bei weitem vor. Die in Prozenten ausgedrückten Angaben über das Heimatsverhältnis der Heiratenden ergeben für die Lustren 1898 bis 1902 und 1903—1907 folgende Indices:

	1898—1902	1903—1907
Argentinier	55,3	55,8
Europäer	59,7	56,4
Asiaten	67,8	55,8

Von besonderem Interesse sind die Indices der Asiaten, die bis zu einem gewissen Grade als Exponent der Rassenhomogamie gelten können. Diese Einwanderer aus Asien sind fast sämtlich arabischer Herkunft. Die Araberinnen haben sämtlich Volksgenossen geheiratet, die Araber dagegen zumeist Argentinierinnen. Im Vergleich mit dem Rassenindex der Neger in Boston ist dieser

[27]) Vgl.: »Anuario de estatistica de la provincia de Tucuman« 1898 und 1907. Auch hier hatte ich in den Tabellen mehrere Fehler auszumerzen.

ziemlich niedrig, was indessen durch den Mangel an Araberinnen bedingt sein kann.

Für die Jahre 1898 und 1907 konnte ich folgende Indices berechnen:

	Argentinier	Italiener	Spanier	Franzosen	Durchschnitt
1898	53,5	58,5	66,2	34,4	50,2
1907	54,6	56,6	56,4	33,6	49,5

Trotz des abweichenden Milieus unterscheiden sich auch diese Indices nicht sonderlich von jenen für die Stadt Buenos Aires. Hierbei darf freilich nicht vergessen werden, daß diese Indices nur für ein einziges Jahr berechnet wurden und somit dem Spiel des Zufalls stärker ausgesetzt sind, um so mehr als es sich nur um niedrige Zahlen handelt.

Montevideo. Die neuesten statistischen Angaben über die Bevölkerung der Hauptstadt von Uruguay sind die der Volkszählung von 1908 [28]). Die Zahl der Einwohner ist 309 231, davon sind 30,53% Ausländer. Auch in Montevideo herrscht bei der einheimischen Bevölkerung das weibliche, bei der eingewanderten das männliche Geschlecht vor. Auf 100 Personen männlichen Geschlechts kommen unter den Uruguayern 108 weiblichen, unter den Fremden 73, ganz wie in Buenos Aires nach der Zählung von 1904: Die Ziffern für die Jahre 1907 und 1908 ergeben folgende Indices:

Uruguayer	Italiener	Spanier	Franzosen	Engländer	Reichsdeutsche	Argentinier	Durchschnitt
43,1	39,5	55,4	24,1	40,7	37,6	3,7	42,3

Zum Teil stimmen sie also mit denen von Buenos Aires für die gleichen Jahre überein. Der Index der Uruguayer in Montevideo weicht nur wenig von dem der Argentinier in Buenos Aires ab; auch der Durchschnittsindex ist nahezu gleich hoch. Die Spanier haben wieder den höchsten Index, die Argentinier den niedrigsten, wie die Uruguayer in Buenos Aires. Diese Analogien geben der Vermutung Raum, daß beide Städte ein auffallend ähnliches Milieu darstellen. Gerade hierüber schreibt Georges Clemenceau, der kürzlich die Hauptstadt Uruguays besuchte: »Si je n'arrivais de la République Argentine, la matière ne me ferait point défaut, mais songez, je vous prie, qu'avec quelques réductions d'épithètes, à cause des proportions moindres, tout ce

[28]) Vgl.: »Resumen anual de estadistica municipal« 1907 und 1908, Montevideo, 1908 und 1909.

que je pourrais dire de l'aspect de la ville ou du pays, comme de l'esprit ou du caractère des habitants, paraîtrait, à quelques nuances près, une répétition«[29]).

Die Schweiz. Die Schweiz beherbergt eine ansehnliche Zahl von Ausländern. Viele Italiener, Franzosen und Deutsche lassen sich dort nieder und ihre Einwanderung nimmt stetig zu. Der Prozentsatz der Ausländer ist von 8% der Gesamtbevölkerung im Jahre 1888 auf 12% im Jahre 1900 gestiegen[30]). Der Einwandererstrom, der sich während dieser Periode in die Schweiz ergoß, staute sich hauptsächlich in den Städten und deren Vororten, wo sich die Industrie entwickelt und infolgedessen starke Nachfrage nach Arbeitskräften besteht. Dabei sind beide Geschlechter unter den Einwanderern ziemlich gleichmäßig vertreten: von den 74 119 in den Jahren 1888 bis 1900 Eingewanderten waren 58% männlichen Geschlechts. Doch ist wahrscheinlich bei gewissen Nationalitäten, namentlich den Italienern und Oesterreichern das Mißverhältnis größer. Dafür spricht jedenfalls die erhebliche Differenz zwischen der Anzahl ihrer Ehemänner und Ehefrauen.

Im Jahre 1885 hat man in der Schweiz begonnen, die Heiratenden nach ihrem Heimatsverhältnis zu klassifizieren; und zwar wurden sie bis zum Jahre 1890 nur in Schweizer und Nichtschweizer eingeteilt, für das folgende Jahrzehnt aber werden ausführlichere Angaben gemacht.

	Schweizer	Reichsdeutsche	Oesterreicher	Italiener	Franzosen	Durchschnitt
1885—1890	37,4	—	—	—	—	—
1891—1900	33,5	40,0	20,2	38,0	36,9	38,7

Alle diese Indices sind verhältnismäßig niedrig, da sich eben in der Schweiz die Fremden nach Sprache und Nationalität von den Einheimischen meist nicht unterscheiden. Denn die einwandernden Reichsdeutschen und Oesterreicher, welch letztere größtenteils ebenfalls deutscher Nationalität sind, lassen sich vorwiegend in den deutschen Kantonen, die Franzosen in den französischen nieder. Die italienischen Einwanderer dagegen, hauptsächlich beschäftigungsuchende Arbeiter, verteilen sich über die ganze Schweiz und vornehmlich über die nichtitalie-

[29]) Vgl. G. Clemenceau: »Notes de voyage en Argentine et au Brésil« in »L'Illustration« vom 8. April 1911.

[30]) Für alle statistischen Angaben vgl.: »Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zehn Jahre 1891—1900«, I. Bd., Bern 1908.

nischen Kantone; sie wohnen daher in stärkerem Maße als die übrigen Ausländer inmitten anderssprachiger Bevölkerung. Doch wird die Wirkung dieses Umstandes, der die Homogamie begünstigt, durch das Fehlen von Italienerinnen aufgehoben.

Außer der Gruppierung der Heiratenden nach ihrem Heimatsverhältnis geben die schweizerischen Statistiken in sehr interessanter Weise an, wieviele Angehörige einer fremden Nation durchschnittlich in jedem Jahr eine Schweizerin geehelicht haben. Diese Prozentsätze sind für die beiden Perioden 1886 bis 1890 und 1891 bis 1900 berechnet und die einheimischen Ehefrauen sind dabei wiederum nach der Nationalität des Kantons, dem sie angehören, gruppiert:

Paare				1886—1890	1891—1900
Reichsdeutscher	mit	deutscher	Schweizerin	50,9	48,5
Franzose	»	französischer	»	49,4	45,7
Italiener	»	italienischer	»	56,2	51,5

Wie man sieht, nehmen die Indices für alle drei Nationalitäten ab. Während aber bei Deutschen und Franzosen die Lokalisation der Einwanderung den Index zweifellos in die Höhe trieb, kann dieser Faktor auf die Homogamie der Italiener von nur geringem Einfluß gewesen sein, da sie eben größtenteils in deutschen Kantonen leben, in denen im Jahre 1888 12 579, im Jahre 1900 aber schon 50 384, also viermal so viel Italiener wohnten. Trotz dieser starken Verbreitung des italienischen Elements auf nichtitalienischem Boden ist ihr Index für Ehen mit Mädchen aus dem Kanton Tessin in beiden Zeiträumen der höchste der Reihe; und auch seine Abnahme im Laufe der Zeit erscheint unwesentlich, gemessen an dem bedeutenden Anwachsen der italienischen Bevölkerung in den deutschen Kantonen und verglichen mit der jährlichen Durchschnittsziffer der Ehen zwischen Italienern und Mädchen aus den deutschen Kantonen.

Der Index zwischen Franzosen und französischen Schweizerinnen kann den Tatbestand nicht getreu widerspiegeln, weil im Berner Oberland viele Franzosen ansässig sind, dies Gebiet aber, obgleich dort das Französische vorherrscht, den deutschen Kantonen zugerechnet wird, so daß die Mädchen aus dem Oberland in der Statistik als Angehörige eines deutschen Kantons figurieren. Hierdurch wird natürlich der Jahresdurchschnitt der Ehen zwischen Franzosen und französischen Schweizerinnen zugunsten

der Ehen zwischen Franzosen und »deutschen« Schweizerinnen herabgedrückt.

Die Nationalität.

Budapest. Trotz der fortschreitenden Magyarisierung, die die Statistiken ausweisen, zeigt die Hauptstadt Ungarns hinsichtlich der Nationalität ihrer Bewohner noch immer eine sehr bunte Zusammensetzung: Vertreter aller Völker der ungarischen und vieler der österreichischen Krone strömen dort zusammen. Allerdings sind die Magyaren in der Ueberzahl; dann folgen Deutsche, Slowaken, Polen, Tschechen, Serben, Kroaten und Rumänen. Jede Volkszählung aber verzeichnet ein Zunehmen der Magyaren und ein Abnehmen der Deutschen und Slowaken[31].

Diese Nationalitäten sowie der Umstand, daß Budapest die einzige Großstadt ist, die Angaben über die Gruppierung der Heiratenden nach ihrer Nationalität, die nach der Muttersprache bestimmt wird, liefert, verleihen den nachstehenden Indices besondere demographische Bedeutung.

Nationalität	Index %			
	1896—1898	1900—1901	1903—1904	1905—1906
Magyaren	60,2	61,7	57,4	56,9
Deutsche	52,6	56,6	52,6	51,7
Slowaken	62,6	59,8	51,8	53,2
Rumänen	14,8	4,0	4,1	14,2
Kroaten	4,3	16,0	10,5	10,5
Serben	35,2	34,2	28,4	21,9
Tschechen (Böhmen u. Mähren)	—	—	30,5	31,3
Polen	—	—	66,7	65,5
Durchschnitt	51,0	52,6	53,3	52,4

Die Indices der Magyaren, Deutschen und Polen sind ziemlich hoch. Doch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in diesen Fällen der Einfluß der nationalen Verwandtschaft durch die Konfessionsgemeinschaft verstärkt wird, da nach den Daten für 1906 ein Viertel der Magyaren, ein Fünftel der Deutschen und ein Fünftel der Polen jüdischer Religion waren und es bekannt ist, daß die Juden vorzugsweise untereinander heiraten. Die Slowaken haben ebenfalls einen vergleichsweise hohen Index, der sich zu einem guten Teil dadurch erklärt, daß sie der untersten

[31]) Für alle statistischen Angaben vgl.: »Budapest Székes Főváros statisztikai Evkönyve« 1894, 1895—1896, 1897—1898, 1899—1901, 1903, 1904, 1905 und 1906.

sozialen Schicht angehören und überdies zu zwei Fünfteln Analphabeten sind. Besonders niedrig sind die Indices der Rumänen und Kroaten, bei denen Mangel an Frauen einen Teil der Männer zu Ehen mit Mädchen anderer Nationalitäten zu nötigen scheint.

Vergleich der Indices der Nationalitäten.

Um festzustellen, ob zwischen den Indices der einzelnen nationalen Gruppen Gesetzmäßigkeiten bestehen, müssen sie mit einander verglichen werden. Da entsteht aber zunächst die Frage, ob denn diese Indices, die nach drei verschiedenen statistischen Merkmalen: Geburtsland, Heimatsverhältnis und Nationalität berechnet sind, sich überhaupt unter einander vergleichen lassen und ferner, ob sie als das Maß der Homogamie der Nationalitäten betrachtet werden dürfen [32]).

Ich stehe nicht an zu behaupten, daß sie mir vergleichbar erscheinen, da jene drei Merkmale, von ganz seltenen Fällen abgesehen, zusammenzutreffen pflegen, so daß die Fehlerquelle, die durch Gleichsetzen von Geburtsort, Heimatsverhältnis und Nationalität möglicherweise entsteht, jedenfalls ohne Belang ist. Natürlich gilt das nur für Staaten mit einheitlicher Nationalität, nicht aber für polynationale, da z. B. die Angabe, daß jemand in Oesterreich geboren oder zuständig ist, über seine Nationalität nichts aussagt. Selbstverständlich muß diesem Umstande Rechnung getragen werden.

Ueberdies muß bei einem Vergleich der verschiedenen Indices für eine bestimmte Nationalität das lokale Milieu, insoweit es auf die Homogamie von Einfluß sein kann, gebührende Berücksichtigung finden; wird z. B. der Index der Italiener in Boston dem der Italiener in Buenos Aires gegenübergestellt, so ist zu beachten, daß in Boston die katholischen Italiener inmitten vorwiegend protestantischer Bevölkerung leben, während sie sich in Buenos Aires in dieser Hinsicht von den Einheimischen nicht unterscheiden; ferner, daß sie in Boston für undesirables gelten, in Buenos Aires dagegen nicht.

Um die auf- und absteigende Tendenz der Homogamie zu

[32]) Um jedem Zweifel über die Bedeutung des Wortes »Nationalität« vorzubeugen, sei gleich hier gesagt, daß ich mir die Definition Gumplowicz' zu eigen mache, nach der die »Nationalität jene Kulturgemeinschaft unter den Menschen ist, die sich äußerlich in einer gemeinsamen Sprache offenbart.« Vgl. sein »Allgemeines Staatsrecht«, Innsbruck 1907, S. 111.

veranschaulichen, stelle ich von jeder Nationalität für jedes Land den Index der ersten dem der letzten Beobachtungsperiode gegenüber, doch mit Beschränkung auf jene Gruppen, die hinlängliches Vergleichsmaterial bieten, und zwar die Einheimischen, die Italiener, Franzosen, Engländer, Deutschen, Spanier und Oesterreicher.

Weiter habe ich berechnet, ob der Index zwischen Ehemännern dieser Gruppen und Ehefrauen aus solchen, die der statistischen Klassifikation nach heterogen erscheinen, positiv ausfällt. Ich führe indessen von diesen positiven Indices nur die an, die sich für die gleichen Gruppen zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Gebieten wiederholen und somit eine gewisse Bürgschaft dafür geben, daß die Positivität nicht lediglich ein Spiel des Zufalls ist. Von Homogamie zwischen heterogenen Gruppen spreche ich deshalb, wenn die Unähnlichkeit, die sich für sie bei der Gruppierung nach Geburtsland oder Heimatsverhältnis ergibt, nur scheinbar ist, während in Wirklichkeit zwischen den Individuen der beiden Gruppen nationale Verwandtschaft besteht, wie z. B. bei Ehen zwischen Reichsdeutschen und Oesterreicherinnen, zwischen Franzosen und französischen Schweizerinnen.

Sind dagegen zwei Gruppen ihrer Nationalität nach tatsächlich heterogen, so bezeichne ich ihr Verhältnis bei positivem Index als Zuneigung.

Um behaupten zu können, daß nur zwischen jenen und nicht zwischen anderen Gruppen Homogamie oder Zuneigung besteht, mußte ich selbstverständlich auch für alle anderen möglichen Kombinationen die Berechnungen anstellen, für die der Index dann eben kleiner als o ausfiel, d. h. negativ.

Die Einheimischen. Einheimische nenne ich in Boston die Bürger der Union, in Buenos Aires die Argentinier, in Budapest die Magyaren usw. Ein Vergleich ihrer Indices muß zeigen, ob bei der Homogamie der Einheimischen Gesetzmäßigkeit waltet oder nicht. Da ferner ihre Homogamie als Maßstab des Widerstandes betrachtet werden kann, den sie dem Eindringen der Einwanderer entgegensetzen, so lehrt die Tendenz des Index, im Laufe der Zeit zu steigen oder sinken, ob sich der Fusionsprozeß der heterogenen Elemente beschleunigt oder verzögert.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1855—1859	73,6	1905—1907	56,5
Buenos Aires	1882—1886	53,7	1907—1908	44,2
B. Aires Provinz	1881—1884	56,9	1896	50,9
Tucuman	1898	53,5	1907	54,6
Schweiz	1885—1890	37,4	1891—1900	33,5
Budapest	1896—1898	60,2	1905—1906	56,9
Distrikt Columbia	1896—1900	41,2	—	—
Montevideo	1907—1908	43,1	—	—

Diese Indices liefern folgende Ergebnisse:

1. Ein Vergleich der Indices, die sich ungefähr auf die gleichen Jahre beziehen, lehrt, daß die Homogamie der Einheimischen und folglich der Widerstand, den sie der Mischung mit den Eingewanderten entgegensetzen, fast überall gleich stark ist. Von dieser Regel bildet nur der Index der polynationalen Schweiz eine Ausnahme.

2. Da, wo wie in Boston, Stadt und Provinz Buenos Aires, der Schweiz und Budapest ein verhältnismäßig langer Zeitraum beobachtet werden konnte, zeigt der Index sinkende Tendenz. Dies Abnehmen der Homogamie darf als Symptom für die Beschleunigung der anthropologischen und ethnischen Fusion aufgefaßt werden. Zwischen Einheimischen und anderen Gruppen besteht in keinem Lande Homogamie oder Zuneigung außer zwischen Argentiniern und Uruguayerinnen in der Stadt Buenos Aires:

	1896—1898	1899—1901	1902—1903	1905—1906	1907—1908
Index %	1,9	1,8	0,6	1,3	2,1

Obgleich diese beiden südamerikanischen Völker dem Heimatsverhältnis nach heterogen sind, ist infolge der Uebereinstimmung in Sitten und Gebräuchen, Nationalität und Sprache der Index doch positiv. In Montevideo zeigen die Uruguayer während der kurzen beobachteten Periode weder Zuneigung noch Abneigung für die Argentinierinnen. Im allgemeinen variiert die Heterogamie der Einheimischen den verschiedenen nationalen Gruppen gegenüber je nach der Größe der sie trennenden Unterschiede. So zeigen in Boston die Bürger der Union den Mädchen aus Britischamerika gegenüber Indifferenz, während sie den europäischen Engländerinnen, mit denen sie Muttersprache und vielfach auch Konfession gemein haben, weniger Abneigung entgegenbringen als den Frauen der übrigen Nationalitäten. In-

differenz findet sich ferner für fast alle Jahre in Budapest bei den Ehen zwischen Magyaren einerseits und Rumäninnen und Kroatinnen andererseits.

Die Italiener. Die Homogamie der Italiener weist in den verschiedenen Gebieten erhebliche Unterschiede auf. Mehr als den positiven Faktoren, die überall ungefähr mit der gleichen Intensität wirken dürften, sind diese Variationen dem Umstand zuzuschreiben, daß die negativen Faktoren in gewissen Ländern einen besonders nachhaltigen Einfluß auf die Höhe des Index ausüben, in anderen dagegen fast ohne jede Wirkung sind.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1902—1904	92,0	1905—1907	91,8
Buenos Aires	1882—1886	69,3	1907—1908	55,5
Provinz B. Aires	1881—1884	67,8	1896	58,5
Provinz Tucuman	1898	58,5	1907	56,6
Distrikt Columbia	1896—1900	65,5	—	—
Montevideo	1907—1908	39,5	—	—
Schweiz	1891—1900	38,0	—	—

Der Index von Boston übertrifft bei weitem alle übrigen; dort erreicht die Homogamie ihren Höhepunkt in erster Linie, weil die Angloamerikaner die Italiener als minderwertige Rasse ansehen und als undesirables behandeln; ferner weil die Italiener als Katholiken sich von fast allen übrigen Nationalitäten auch hinsichtlich der Konfession unterscheiden. In der Republik Argentinien und in Montevideo ist der Index niedriger, erstens infolge der geringeren Wirkung der negativen Faktoren und zweitens, weil in diesen beiden Gebieten, wo sowohl Einheimische wie Eingewanderte fast ausschließlich der römischen Kirche angehören, die Konfession ihren Einfluß einbüßt. In der Schweiz endlich, wo die Italiener unter den Schweizern selbst Gatten ihrer eigenen Nationalität finden können, reduziert sich der Index auf ein Minimum.

Hinsichtlich der dynamischen Tendenz der Homogamie läßt sich dort, wo wie in Provinz und Stadt Buenos Aires der Beobachtungszeitraum groß genug ist, ein merklicher Rückgang des Index feststellen. Dies beweist, daß die Vermischung des italienischen Elements mit der Bevölkerungsmasse immer leichter vor sich geht, offenbar weil die tägliche Berührung schließlich die Schärfe gewisser Gegensätze abgeschwächt hat und weil die

Italiener unter den Töchtern eingewanderter Volksgenossen ihre Bräute finden können, die zwar naturalisierte Argentinierinnen geworden sind, ihre nationale Eigenart aber noch nicht gänzlich aufgegeben haben. Das Sinken des Index ist um so bemerkenswerter, als während der beobachteten Periode die einwandernden Italiener an Zahl immer zugenommen haben, wodurch die Auswahl an italienischen Bräuten größer wurde.

Daß sich die Italiener dem argentinischen Milieu sehr rasch anpassen, haben aufmerksame Beobachter oft festgestellt; Georges Clemenceau, dem kürzlich auf seiner Reise durch Argentinien das schnelle Tempo dieses Assimilierungs- und Fusionsprozesses auffiel, schrieb daüber: »L'Italien, en particulier, s'argentinise bien avant d'être argenté. Dans les provinces, comme à Buenos-Ayres, j'ai eu de cela mille exemples, tous concordants« [33]).

Der Index zwischen Italienern und Mädchen heterogener Gruppen erscheint in folgenden Fällen positiv: [34])

Paare	Boston	Schweiz	Provinz Buenos Aires	
	1902—1904	1891—1900	1881—1884	1885—1888
Italiener mit				
Französin	1,3	2,4	+	+
Oesterreicherin	+	3,9	+	+
Schweizerin	—	+	3,2	1,0

Daß zwischen Italienern und Schweizerinnen Homogamie besteht, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der schweizerischen Auswanderer Tessiner, ihrer Nationalität nach also Italiener sind. Auch die Homogamie zwischen Italienern und Oesterreicherinnen in der Schweiz ist dem Umstand zuzuschreiben, daß die österreichische Auswanderung nach der Schweiz zum Teil aus dem benachbarten Südtirol stammt, das zum italienischen Sprachgebiet gehört. Desgleichen ist der Index zwischen Italienern und Oesterreicherinnen in der Provinz Buenos Aires zwar nicht positiv, aber auch nicht negativ. In jenen Jahren ergoß sich nämlich aus österreichisch Friaul und aus Südtirol ein ziemlich starker Auswandererstrom nach Argentinien. Zuneigung der Italiener zu den Französinnen findet sich nur in

[33]) Vgl. seinen zitierten Reisebericht in »L'Illustration« vom 18. Februar 1911.

[34]) Sowohl in dieser Tabelle wie in allen nachstehenden bedeutet das Kreuz, daß der Index kleiner als Null ist oder höchstens gleich Null; der Strich dagegen, wie schon gesagt, daß mangels statistischer Angaben der Index nicht berechnet werden konnte.

Boston und der Schweiz. Da jedoch die diesen Indices zu Grunde liegenden Ziffern sehr klein sind und an anderen Orten zwischen den beiden Gruppen Abneigung herrscht, erscheint jedwede Hypothese betreffs etwaiger Wahlverwandtschaft der beiden romanischen Nationen gewagt.

Die Franzosen. Trotz des geringen Umfanges der französischen Auswanderung variieren die Indices für diese Nationalität ziemlich stark, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht:

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1902—1904	32,7	1905—1907	25,4
Buenos Aires	1882—1886	59,1	1907—1908	41,8
Provinz B. Aires	1881—1884	46,7	1896	42,1
Provinz Tucuman	1898	34,4	1907	33,6
Montevideo	1907—1908	24,1	—	—
Schweiz	1891—1900	36,9	—	—

Die durchweg niedrigen, in Stadt und Provinz Buenos Aires im Laufe der Zeit auch sinkenden Indices deuten darauf hin, daß die Franzosen zu Mischehen mit anderen Nationalitäten neigen. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß sich häufig zwischen Franzosen und heterogenen Gruppen Homogamie, Zuneigung oder Indifferenz feststellen lassen:

Franzose mit	Boston		Provinz Buenos Aires		
	1902—1904	1905—1907	1881—1884	1885—1888	1896
Engländerin	1,7	0,05	+	+	10,6
Britisch-amerikanerin	0,6	+	—	—	—
Belgierin	6,8	2,9	—	—	—
Schweizerin	—	—	0,2	+	0,5
Spanierin	—	—	10,2	3,5	2,4

Die Homogamie zwischen Franzosen und Belgierinnen sowie zwischen Franzosen und Schweizerinnen erklärt sich aus der gemeinsamen Nationalität. Das gleiche kann auch für die in Boston beobachtete Homogamie zwischen Franzosen und Mädchen aus Britisch-Amerika gelten, deren Index in den Jahren 1902 bis 1904 positiv und 1905 bis 1907 nahezu indifferent ist. In der Tat setzt sich die Auswanderung aus Britisch-Amerika nach Massachusetts ungefähr zur Hälfte aus Frankokanadiern zusammen. Die Zuneigung der Franzosen Mädchen fremder Nationen gegenüber beschränkt sich demnach auf Engländerinnen und Spanierinnen.

Obgleich hier möglicherweise auch der Zufall seine Hand im Spiel hat, habe ich den Index zwischen Franzosen und Engländerinnen angeführt, da ebenfalls in der Stadt Buenos Aires in den Perioden 1905 bis 1906 und 1907 bis 1908 zwischen diesen beiden Gruppen Indifferenz herrscht. Die Zuneigung der Franzosen zu den Spanierinnen in der Provinz Buenos Aires darf dagegen, da es sich um ziemlich hohe und nahezu symmetrische Ziffern handelt, nicht in Zweifel gezogen werden, zumal die Franzosen auch in der Stadt Buenos Aires den Spanierinnen weniger Abneigung entgegenbringen als den Frauen anderer Nationalitäten.

Die Engländer. Die Indices der Engländer lassen deutlich die geringere Intensität erkennen, mit der der Faktor der nationalen Verwandtschaft im angelsächsischen Amerika im Vergleich zu der im romanischen wirkt. Wie zu erwarten war, ist der Index im ersteren aus leichtersichtlichen Gründen viel niedriger als im letzteren, wo die nationale Verwandtschaft lebhafter empfunden und diese Empfindung durch ihre von der dort allgemein katholischen abweichende Konfession noch verstärkt wird.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1902—1904	24,9	1905—1907	28,8
Buenos Aires	1893—1894	56,9	1907—1908	54,3
Provinz B. Aires	1881—1884	53,6	1896	36,1
Distrikt Columbia	1896—1900	26,9	—	—
Montevideo	1907—1908	40,7	—	—

Zwischen Engländern und Mädchen heterogener Gruppen lassen sich Homogamie oder Zuneigung in folgenden Fällen aufzeigen:

Engländer mit	Boston		Buenos Aires			
	1902 bis 1904	1905 bis 1907	1896 bis 1898	1899 bis 1901	1905 bis 1906	1907 bis 1908
Britischamerikanerin	1,0	1,2	—	—	—	—
Reichsdeutscher	+	+	0,8	0,9	1,5	0,1

Der Index für Engländer und Mädchen aus Britisch-Nordamerika ist positiv, da sich hinter der nur scheinbaren Unähnlichkeit zahlreiche verwandte Züge verstecken. Die Zuneigung der reichsdeutschen Frauen zu den Engländern ist wenigstens zum Teil der gemeinsamen Konfession zuzuschreiben.

Die Deutschen. Nachstehend gebe ich die Indices der Reichsdeutschen und der Deutschen in Budapest, da nur diese Indices die Homogamie der Deutschen rein ausdrücken:

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1902—1904	42,7	1905—1907	41,8
Buenos Aires	1893—1894	59,8	1907—1908	58,7
Budapest	1896—1898	52,6	1905—1906	51,7
Distrikt Columbia	1896—1900	44,3	—	—
Montevideo	1907—1908	37,6	—	—
Schweiz	1891—1900	40,0	—	—

Wie bei den Engländern ist auch bei den Deutschen der Index in Nordamerika niedriger als in Südamerika [35]), offenbar weil in Buenos Aires das soziale Milieu vom deutschen viel mehr abweicht als in Boston; das gleiche gilt für den Vergleich des Index der Schweiz mit dem von Budapest.

Positive Indices zwischen Deutschen und heterogenen Gruppen ergeben sich in den nachstehenden Kombinationen:

Reichsdeutscher mit	Boston 1902 bis 1904	Boston 1905 bis 1907	Buenos Aires 1893 bis 1894	Buenos Aires 1896 bis 1898	Buenos Aires 1899 bis 1901	Buenos Aires 1905 bis 1906	Buenos Aires 1907 bis 1908	Provinz Buenos Aires 1896	Schweiz 1891 bis 1900
Engländerin	0,2	0,1	2,9	1,1	0,6	0,6	2,4	+	—
Oesterreicherin	0,5	1,0	—	—	—	—	—	5,5	1,9

Deutscher mit	Budapest 1896—1898	Budapest 1900—1901	Budapest 1905—1906
Kroatin	1,7	1,8	0,6

Die Homogamie zwischen Deutschen und Oesterreicherinnen ist naturgemäß, da sie im letzten Grunde nur eine Homogamie zwischen Deutschen ist. Den Engländerinnen bringen die Deutschen eine noch größere Zuneigung entgegen als die Engländer den deutschen Mädchen. In Budapest endlich verbinden sich die Deutschen gern mit Kroatinnen und legen den Rumäninnen gegenüber zumindest Indifferenz an den Tag.

Die Spanier. Für die Spanier konnte ich nur die Indices in Südamerika berechnen:

[35]) Dem widerspricht der Index von Montevideo, der aber von geringem Wert ist, da er nur zwei Jahre umfaßt und auf Grund sehr kleiner Zahlen berechnet ist.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Buenos Aires	1882—1886	58,9	1907—1908	70,8
Provinz B. Aires	1881—1884	45,8	1896	43,8
Provinz Tucuman	1898	66,2	1907	56,4
Montevideo	1907—1908	55,4	—	—

Ihre Homogamie ist durchweg sehr stark, was um so mehr auffällt, als alle diese spanischen Einwanderer in Ländern leben, die ihre Sprache sprechen und ihre Konfession bekennen. Noch schärfer springt die Höhe des Index ins Auge, wenn man die Indices der Spanier in Buenos Aires denen der Engländer in Boston gegenüberstellt, wo diese sich den Bürgern der Union gegenüber in historischer, sprachlicher und religiöser Hinsicht in ganz analoger Lage befinden wie die Spanier den Argentiniern gegenüber. Symptomatisch erscheint auch der Umstand, daß in Buenos Aires das Niveau des Index gestiegen ist in demselben Zeitraum, während dessen der Index der Italiener gesunken ist, die sich, obschon ebenfalls romanischer Abstammung, doch von den Argentiniern stärker abheben als die Spanier. Ueber die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung habe ich bereits oben gesprochen; zur Bestätigung des Gesagten zitiere ich nochmals die schon angeführten Reiseberichte von Georges Clemenceau, der in der öffentlichen Meinung Argentiniens dieselbe Haltung den Spaniern gegenüber feststellte, die ungefähr dreißig Jahre vorher De Amicis beobachtet hatte: »Ce fut pour moi un assez grand sujet de surprise lorsque, parlant avec respect des nobles qualités du peuple espagnol, je fus interrompu par des hommes de culture européenne jugeant, sinon la race, tout au moins la nation dont ils étaient issus, avec une sévérité que j'aurais attendue d'un Anglo-Saxon plutôt que d'un Latin. Ne croyez donc pas, je vous prie, que les Argentins soient simplement des Espagnols implantés en terre d'Amérique. Non. Sans qu'il se l'avoue peut-être, l'Argentin véritable me paraît convaincu qu'un magique vertu de jouvence, jaillissant du plus profond de son sol, l'a totalement revivifié, reconstitué en un homme nouveau qui n'est le descendant de personne, ancêtre inné de générations formidables qui vont venir[36]«.

Aus alledem geht hervor, wie langsam sich die Fusion des

[36]) Vgl. »L'Illustration« vom 18. Februar 1911.

alten spanischen Blutes mit dem argentinischen vollzieht, das sich durch das Milieu und die Mischung mit den eingeborenen Indianern und den jetzt einwandernden Nationen rasch verjüngt und modifiziert hat.

Bezüglich der Indices der Provinz und der Stadt Buenos Aires in der ersten Beobachtungsperiode 1882—1886, die eine so intensive Homogamie, wie sie in den Folgejahren anzutreffen ist, nicht aufweisen, möchte ich zwei Umstände hervorheben: 1. den Mangel an Spanierinnen, der die Heterogamie begünstigte, und 2. die Zuneigung zu den Französinnen, die sich aus nachstehendem Index ergibt:

Spanier mit	Provinz Buenos Aires 1881—1884	1885—1888	1896	Buenos Aires 1882—1886
Französin	4,2	3,5	0,7	0,7

Die Oesterreicher. Obgleich die Oesterreicher infolge der ethnischen Zusammensetzung der Monarchie keine einheitliche Nationalität bilden, gebe ich ihre Indices hier doch wieder. Dabei ist zu beachten, daß in allen von mir berücksichtigten Statistiken die Bezeichnung »Oesterreicher« sowohl hinsichtlich des Geburtsorts wie des Heimatsverhältnisses auch die Ungarn umfaßt, obgleich diese bekanntlich ihr eigenes Bürgerrecht haben.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Index %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Index %
Boston	1902—1904	52,3	1905—1907	51,2
Provinz B. Aires	1881—1884	52,3	1896	33,5
Schweiz	1891—1900	20,2	—	—

Wenn man bedenkt, daß sich die österreichisch-ungarische Auswanderung aus den niedrigsten und ärmsten Bevölkerungsschichten der beiden Staaten rekrutiert, so erscheint das Niveau der Indices, wie schon bei Boston bemerkt, recht niedrig. Die Erklärung hierfür ist, daß die nationale Verwandtschaft den österreichisch-ungarischen Auswanderern vornehmlich slawischer, deutscher und italienischer Nationalität Heiraten mit Slawinnen aus Rußland, Reichsdeutschen und Reichsitalienerinnen erleichtert. Als Beweis dieser Behauptung mögen die nachstehenden Indices der Ehen zwischen Oesterreichern und Mädchen scheinbar heterogener Gruppen dienen:

Oesterreicher mit	Boston		Provinz Buenos Aires		Schweiz
	1902—1904	1905—1907	1885—1888	1896	1891—1900
Reichsdeutscher	3,6	2,5	28,1	+	6,8
Russin	5,7	5,3	+	+	—
Italienerin	+	+	1,8	2,1	0,5

Die Homogamie der Nationalitäten und die Ursachen ihrer Intensität.

Die vorstehenden Untersuchungen ergeben:

1. daß Angehörige gleicher Nationalität die Tendenz haben, homogame Ehen einzugehen;

2. daß die Intensität der Homogamie innerhalb jeder einzelnen Nationalität je nach dem Milieu variiert.

Die Tendenz aller Nationalitäten zur Homogamie hat eine konstante Ursache und zwar das Gefühl der Sympathie, die sich aus der nationalen Zusammengehörigkeit herleitet, zu der in der Mehrzahl der Fälle noch die religiöse und soziale, Gleichheit der Lebenshaltung und Kultur, der Moral und Geschmacksrichtung treten. Alle diese die Homogamie begünstigenden Faktoren habe ich als positiv bezeichnet.

Die Schwankungen in der Intensität der Homogamie hängen, soweit sich feststellen ließ, von nach Zeit und Ort variabeln Ursachen ab. Und zwar variiert die Intensität der Homogamie:

1. wenn eine nationale Gruppe topographisch isoliert ist (Lokalisation);

2. wenn die Einheimischen und bisweilen auch wenn einzelne Gruppen der Eingewanderten für die betreffende Nationalität eine ausgesprochene Antipathie an den Tag legen und deshalb mit den Angehörigen derselben keine Ehen eingehen. Dieser Faktor, den ich negativ genannt habe, weil er die Heterogamie erschwert, selbst wenn sie aus Opportunitätsgründen Angehörigen der verachteten Nationalität z. T. erwünscht wäre, bringt bei den anderen, die die ihrer Nationalehre zugefügten Beleidigungen als solche empfinden, eine Rückwirkung zur Auslösung, durch die wiederum die Sympathie den eigenen Landsleuten gegenüber wächst;

3. wenn sich eine Gruppe von der Bevölkerungsmasse außer in der Nationalität noch in anderen Punkten unterscheidet;

4. wenn zwischen den beiden Geschlechtern einer Gruppe

numerisches Mißverhältnis besteht. Der Regel nach ist bei den Auswanderern das männliche Element vorherrschend und infolgedessen genötigt, unter den Frauen heterogener Gruppen Gattinnen zu suchen. Die andere Möglichkeit, daß das weibliche Geschlecht die Ueberzahl hat, tritt, da es sich eben meist um Einwanderermassen handelt, selten ein.

Die Faktoren 2 und 3 decken sich zum Teil, da häufig die Ursache der Antipathie just in der großen Anzahl der Unterschiede zu suchen ist.

Alle diese variabeln Ursachen, die zu gewissen Zeiten wirksam sind und zu anderen nicht oder in geringerem Grade und die sich in der kompliziertesten Weise verflechten, bewirken, daß das Variabilitätsfeld einer Nationalität sehr ausgedehnt sein kann. Um dies zu verdeutlichen, stelle ich für die Italiener, Franzosen, Deutschen und Engländer, d. h. für diejenigen vier Nationen, deren Indices in den verschiedensten Milieux berechnet werden konnten, den Maximal- und den Minimalindex, die sich aus meinen Berechnungen ergeben, und deren Differenz zusammen. Diese letztere gibt dann das Variabilitätsfeld der Homogamie an. Neben den Maximal- und Minimalindices sind Ort und Zeit der Beobachtung verzeichnet, so daß sich ablesen läßt, welche Wirkung die erwähnten variabeln Ursachen auf das Niveau des Index gehabt haben.

Nationen	Maximum Ort	und Zeit	Index %	Minimum Ort	und Zeit	Index %	Variabilitätsfeld
Italiener	Boston	1902–1904	92,0	Schweiz	1891—1900	38,0	54,0
Franzosen	Buenos Aires	1887—1891	64,6	Montevideo	1907—1908	24,1	40,5
Deutsche	»	1893—1894	59,8	Boston	1902—1907	36,1	23,7
Engländer	»	1896–1898	58,2	»	1902—1907	20,1	38,1

Daraus, daß wie gezeigt das Variabilitätsfeld der Homogamie einer Nationalität so ausgedehnt sein kann, folgt, daß die variabeln Ursachen den Fusions- und Penetrationsprozeß heterogener nationaler Gruppen in sehr bedeutendem Umfang hemmen oder befördern. Dieselbe Nationalität widersetzt sich in einem Milieu, nach der Intensität ihrer Homogamie zu schließen, hartnäckig einer Mischung und neigt in einem anderen, wie der Tiefstand ihres Index lehrt, zur Heterogamie, mithin zur Fusion. Vorausgesetzt also, daß die Homogamie erzeugende Konstante,

d. i. die nur von positiven Faktoren hervorgerufene Sympathie, wie wahrscheinlich, überall gleichmäßig wirkt und eine der Fusion entgegenarbeitende Kraft von fixer Intensität darstellt, so hängt das größere oder geringere Mischungsvermögen einer Nationalitat von der Natur der variabeln Faktoren und der Intensität ab, mit der sie auftreten. Daher lassen sich die Ergebnisse der einzelnen Beobachtungen nicht verallgemeinern; es würde z. B. nicht der Wahrheit entsprechen, wollte man auf Grund der Ziffern für Boston behaupten, die Italiener zeigten eine ausgesprochene Tendenz zur Homogamie und leisteten mithin der Vermischung entschiedenen Widerstand; denn die Indices für andere Gebiete würden diese Behauptung völlig entkräften.

Ueber die Fähigkeit einer Gruppe, sich mit heterogenen zu vermischen, kann man sonach nur von Fall zu Fall urteilen, weil die Häufigkeit der Mischehen, von der Lokalisation abgesehen, von den Eigenschaften sowohl der betreffenden Nationalität selbst als auch derjenigen, mit denen sie an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit in Berührung kommt, ferner von den wechselseitigen Wirkungen und Gegenwirkungen abhängt, die diese Berührung auslöst. Wie es chemische Elemente gibt, die sich mit gewissen anderen verbinden und mit den übrigen nicht oder nur bei einem bestimmten Wärmegrad, so gibt es Nationalitäten, die sich der Fusion mit gewissen anderen in mehr oder minder starkem Grad widersetzen oder sich nur unter bestimmten Voraussetzungen mit ihnen verbinden. So konnte festgestellt werden, daß die Ehen zwischen Spaniern und Französinnen bisweilen so häufig sind, daß der Index positiv ausfällt; unter veränderten Verhältnissen, wie in der Provinz Buenos Aires bei Zunahme der Spanierinnen, nimmt dann aber der Index ab; in der Stadt Buenos Aires ist er nur während des ersten Beobachtungszeitraums positiv.

Diese ganze Variabilität und Vielseitigkeit der mit dem Fusionsprozeß verknüpften Phänomene erschweren gegenwärtig deren Analyse noch sehr. Doch steht zu hoffen, daß das stetig reichhaltiger angesammelte Material vereint mit den fortwährend sich verfeinernden Mitteln statistischer Forschung im Laufe der Zeit zu einer gründlicheren Erkenntnis der Genesis und Entwicklung dieses Prozesses führen werden.

Bisher ist von den Variationen in der Homogamie einer einzelnen Nationalität die Rede gewesen; es wäre aber auch von

Interesse zu erfahren, ob die Tendenz zur Homogamie von Nationalität zu Nationalität variiert, oder anders gesagt, ob die Sympathie für die eigenen Landsleute, wie sie sich in der Gattenwahl offenbart, in einer Gruppe stärker ist als in den anderen. Die Erfahrung lehrt, daß im allgemeinen die religiösen, ethischen und ästhetischen Gefühle der Völker qualitativ und noch mehr quantitativ variieren und infolgedessen auch jene Phänomene, die diesen Gefühlen ihre Entstehung danken. Innerhalb jeden Volkes weicht wieder das Fühlen der verschiedenen sozialen Klassen von dem der übrigen ab [37]). Man kann deshalb keineswegs a priori ausschließen, daß auch die Sympathie und ihre Folge, die Tendenz zur Homogamie, bei verschiedenen Völkern verschiedene Intensität annehmen. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob sich diese Frage nach den Schwankungen der Tendenz zur Homogamie von Nation zu Nation dadurch lösen ließe, daß man die Indices der verschiedenen Nationalitäten mit einander vergleicht. Aber ein solcher Vergleich kann entscheidende Resultate nicht liefern; in erster Linie weil die Beobachtungen dazu bisher nicht ausgedehnt genug sind; ferner weil die nationalen Gruppen, für die der Index berechnet wurde, numerisch sehr verschieden groß sind: der Index einer Gruppe, die mehrere Tausende von Ehen liefert, hat natürlich einen anderen und größeren Wert als der einer zweiten, die kaum von einigen Dutzenden repräsentiert wird; drittens und endlich, weil die Variationen, denen die Homogamie der einzelnen Nationalitäten unterworfen ist, so große Ausdehnungen annehmen.

Wenn auch wahrscheinlich ist, daß die Intensität der Sympathie je nach den Nationen variiert, muß ich mich doch aus allen den angeführten Gründen darauf beschränken, nur eine bei meinen Untersuchungen überall wieder auftauchende Gesetzmäßigkeit hervorzuheben, daß nämlich die Tendenz zur Homogamie bei allen jenen Nationalitäten minder stark ist, deren Auswanderer sich auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe befinden, der entsprechend sie in ihrer neuen Heimat den mittleren und oberen Gesellschaftsklassen angehören. Tatsächlich erreichen die Indices der Engländer, Deutschen und Franzosen, die besonders die sogenannte »gebildete« Auswanderung stellen, nirgends

[37]) Vgl. Pareto: »Manuale di economia politica con una introduzione alla scienza sociale«, Mailand, 1906, S. 78 f.

den Höhegrad, den die Indices der Türken, Russen, Italiener usw., deren Auswanderer hauptsächlich arme und des Lesens und Schreibens unkundige Bauern sind, in den meisten Ländern einnehmen. Die geringere Sympathie, die die englischen, deutschen u. ä. Auswanderer den eigenen Landsleuten gegenüber an den Tag legen, hängt zum Teil wenigstens von ihrer Kulturstufe ab, die sie von vielen Vorurteilen, darunter dem Mißtrauen gegen Fremde, befreit, Vorurteile, die hingegen in den ungebildeten Massen tief Wurzel geschlagen haben. Sehr richtig bemerkt Pareto, daß »der Gebrauch des Verstandes in den höheren Ständen die religiösen und gleichzeitig die moralischen, bisweilen sogar die patriotischen Gefühle abschwächt, wodurch dann Kosmopoliten entstehen; und man kann ganz allgemein sagen, daß viele der nichtverstandesmäßigen Gefühle dadurch Einbuße erleiden« [38]). Nun ist die Sympathie gegenüber den eigenen Landsleuten bei der Gattenwahl wenigstens zum Teil von jenen »nichtverstandesmäßigen« Gefühlen bestimmt. Ueberdies erleichtert auch die bessere soziale Stellung den englischen, französischen und deutschen Eingewanderten ihre Berührung mit anderen Kreisen und begünstigt so die Heterogamie [39]).

Bei den durchweg niedrigen Indices der Franzosen muß endlich daran erinnert werden, daß auf ihre Heterogamie auch die weite Verbreitung ihrer Muttersprache unter den Gebildeten nicht ohne Einfluß geblieben sein wird, ein Umstand, der zweifellos dazu beiträgt, sie den Nichtfranzosen weniger fremd erscheinen zu lassen.

Aus allem Gesagten ergibt sich, daß Kultur und Reichtum zwei Faktoren sind, die den Fusionsprozeß begünstigen, während Unwissenheit und Armut ihn verlangsamen. Die Einwanderermassen, die den unteren Bevölkerungsschichten angehören, müssen, um sich mit den Einheimischen verschmelzen zu können, in den meisten Fällen zunächst sich assimilieren und ihre Nationalität verlieren; während es den gebildeten Auswanderern leichter ist, auch dann

[38]) a. a. O., S. 82.

[39]) Den Einfluß der sozialen Stellung und des Reichtums auf die Gattenwahl beleuchtet Benini in seinen Arbeiten über die Eheschließungen zwischen Bewohnern des gleichen Wiener Bezirks. Er sagt u. a.: » . . . . der Bekanntenkreis reicher Familien ist geographisch ausgedehnter; die Erleichterungen der Verkehrsmittel, die gesellschaftlichen Veranstaltungen . . . . . . gestatten eine größere Auswahl . . . .« Vgl. seine »Principi di demografia«, S. 150.

Mischehen einzugehen, wenn sie nicht völlig assimiliert sind. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Auswandererkategorien besteht darin, daß die Assimilierung bei den unwissenden und armen Gruppen die Voraussetzung für die Verschmelzung, bei den gebildeten und reichen hingegen deren Folge zu sein scheint. So schreibt Clemenceau über die Heiraten zwischen Franzosen und Argentinierinnen: »Sans doute le mariage avec une Argentine jette les fondements d'une famille sud-américaine. Le foyer subit quotidiannement l'assaut des influences ambiantes et tandis qu'une légitime combinaison d'intérêts rive l'homme et les siens au sol, qui les nourrit, la façonne aux moeurs d'une société génératrice d'habitudes nouvelles, la vie même dans ce mode de penser et de faire se trouve insensiblement transformée«[40].

Die Zuneigung zwischen heterogenen Gruppen. Sieht man von der Homogamie zwischen zwei heterogenen Gruppen, deren Unähnlichkeit lediglich durch das statistische Einteilungsprinzip geschaffen wird, ab, so sind die Fälle von Zuneigung zwischen zwei Nationalitäten ziemlich selten. Wechselseitige Zuneigung bei der Gattenwahl ist vorhanden, wenn der Index sowohl zwischen den Ehemännern der Gruppe A und den Ehefrauen der Gruppe B wie zwischen den Ehemännern der Gruppe B und den Ehefrauen der Gruppe A positiv ist. Ich führe nur die Fälle wechselseitiger Zuneigung an, da diese allein zeigen können, zwischen welchen Nationalitäten die Verschmelzung leichter vor sich geht. Es sind nur zwei: zwischen Franzosen und Spaniern und zwischen Deutschen und Engländern.

Die Ursachen für die Zuneigung zwischen Franzosen und Spaniern entziehen sich meiner Beurteilung und ich muß mich daher auf die Feststellung der Tatsache beschränken. Jedenfalls glaube ich nicht, daß beider Zugehörigkeit zur romanischen Völkergruppe hier mitspielt. Denn wäre dies der Fall, so müßten die Ehen zwischen Italienern und Franzosen und zwischen Italienern und Spaniern häufiger sein, als sie es tatsächlich sind.

Die Zuneigung zwischen Deutschen und Engländern erklärt sich hingegen zum Teil wenigstens aus ihrer Konfessionsgemeinschaft und der übereinstimmenden sozialen Lage, Faktoren, die

---

[40]) Vgl. »L'Illustration« vom 18. Februar 1911.

namentlich in dem ausgesprochen katholischen Argentinien, wo Industrie, Handel und Banken in den Händen der Engländer und Deutschen sind, auf die Gattenwahl dieser beiden Gruppen von Einfluß gewesen sein müssen.

Die Durchschnittsindices. Die Durchschnittsindices messen nicht nur die Homogamie, die sich aus der Zugehörigkeit zur gleichen Nationalität ergibt, sondern auch in hinreichend zuverlässigem Grade die Intensität, mit der in einem bestimmten Lande das Nationalbewußtsein im allgemeinen auf die Gattenwahl einwirkt. Denn bei dem Durchschnittsindex gleichen sich die Einflüsse der besonderen Faktoren aus, die in einem gegebenen Milieu die Homogamie der einzelnen Nationalitäten nach oben oder nach unten variieren lassen.

Gebiet	Zeitraum der ersten Beobachtung	Durchschnittsindex %	Zeitraum der letzten Beobachtung	Durchschnittsindex %
Boston	1902—1904	59,7	1905—1907	61,8
Buenos Aires	1882—1886	53,7	1907—1908	49,4
Provinz B. Aires	1881—1884	55,1	1896	48,6
Provinz Tucuman	1898	50,2	1907	49,5
Budapest	1896—1898	51,0	1905—1906	52,4
Distrikt Columbia	1896—1900	38,2	—	—
Montevideo	1907—1908	42,3	—	—
Schweiz	1891—1900	38,7	—	—

Wie sehr sich auch die Gebiete, auf die sich diese Durchschnittsindices beziehen, in vieler Hinsicht von einander unterscheiden, wie z. B. Buenos Aires und Budapest, so offenbaren sich doch die Tendenz zur Homogamie und die Sympathie mit großer Gesetzmäßigkeit. Verhältnismäßig tief stehen die Indices für den Distrikt Columbia und die Schweiz. Hinsichtlich des ersteren habe ich die Mangelhaftigkeit der statistischen Aufnahme bereits erwähnt, während die Schweiz als polynationaler Staat eine besondere ethnische Stellung einnimmt.

Der Ursprung der Sympathie zwischen homogenen Gruppen.

Die angestellten Untersuchungen bilden eine volle Bestätigung des von Benini aufgestellten Prinzips, »daß Angehörige homogener Gruppen sich für die Ehe bevorzugen, während Angehörige heterogener Gruppen sich abstoßend verhalten« [41]).

Woher stammt diese Sympathie, die bei der Gattenwahl die

[41]) Vgl. »Principi di demografia«, S. 120.

Glieder der gleichen Gruppe zu einander treibt? Es sei mir gestattet, die Ausführungen Waxweilers [42]) über die »Synethie« hier kurz wiederzugeben, in denen er sehr scharfsinnig das Phänomen der Sympathie vom psychologischen Gesichtspunkt aus behandelt.

Jedes Individuum besitzt eine »soziale Persönlichkeit«, deren verschiedene Elemente sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1. ein Komplex physischer Anpassungen, d. h. somatische Merkmale, Gang, Mimik, die Art sich zu kleiden usf.;

2. ein Komplex individuell-psychischer Anpassungen, d. h. Charakter, Intellekt usf.;

3. eine gewisse sozial-psychische Mitgift, d. h. Sprache, Kultur, religiöse Vorstellungen, Ethik usf.

Kommt ein Individuum mit anderen in Berührung, so kann es zweifach reagieren, entweder synethisch, oder allethisch. Synethisch reagiert es auf ein anderes, wenn es sich in ihm »wiederfindet«, sich in irgend einem Punkt »wiedererkennt«. Im entgegengesetzten Fall reagiert es allethisch. Diese Apperzeptionen bringen eine ganze Reihe sozialer Gefühle zur Auslösung, die sich von der wärmsten Zuneigung bis zum wildesten Haß abstufen, je nachdem sich synethische oder allethische Reaktionen anhäufen. »La sensibilité de chaque individu«, sagt Waxweiler, »coule vers certaines sensations: qu'est-ce à dire, au point de vue sociologique, sinon qu'un individu entouré d'autres coulera aussi vers ceux dont les excitations éveilleront ses sensations de prédilection, c'est-à-dire vers ceux qui réagissent synéthiquement avec lui par l'une ou l'autre facette de sa personnalité sociale?« [43]).

Die Individuen, die wechselseitig synethisch aufeinander reagieren, fühlen sich notwendig zu einander hingezogen und vergesellschaften sich. In den Gliedern so entstandener sozialer Gruppen bildet sich wiederum ein neues Bewußtsein, das ihrer »Solidarität« mit den übrigen Gruppengenossen; sie erlangen gewissermaßen ein aus der Synethie erwachsenes »soziales Bewußtsein«, das ihr Verhalten sowohl untereinander als den Außenstehenden gegenüber bestimmt.

Diese »soziale Synethie«, deren Einwirkung auf die sozialen

[42]) Vgl. Emile Waxweiler: »Esquisse d'une sociologie«, Brüssel, Misch et Thron, 1906, S. 135 ff.

[43]) a. a. O., S. 181.

Gefühle Waxweiler mit besonderer Sorgfalt analysiert, entspricht in ihrem Grundbegriff dem »Syngenismus«, den Gumplowicz als eine tätige Kraft im sozialen Prozeß ansieht.

Die Grundlage des Syngenismus ist jenes »Gefühl der einzelnen, vermöge dessen dieselben sich an die eine Menschengruppe enger angeschlossen und näher angezogen fühlen als an andere Menschengruppen«. Das primitivste, aus dem Syngenismus entspringende Gefühl ist dasjenige, das die Glieder einer und derselben Horde beseelt, und unterscheidet sich nicht sonderlich von dem der Wölfe eines und desselben Rudels. In diesem anfänglichen Entwicklungsstadium besteht er nur aus einem »Gefühl der Gleichheit der Mitglieder der einen Gruppe im Gegensatz zu den Mitgliedern der anderen Gruppen«. Alle menschlichen Horden nähren dies Gefühl und »kraft eines natürlichen Triebes, einer natürlichen Sympathie übertrifft es an Stärke alle anderen menschlichen und sozialen Gefühle. Die Unterlage dieses Gefühls ist die wahrgenommene Tatsache der physischen und auch geistigen Aehnlichkeit und die daraus sich entwickelnde Idee der Gleichheit«. Im Lauf der sozialen Entwicklung der Menschheit behält das syngenetische Prinzip seine ganze Kraft, verliert indessen seine »physische Grundlage« und erleidet eine Umgestaltung. Ethische und kulturelle Faktoren bestimmen das syngenetische Gefühl und die Solidarität in den Angehörigen einer und derselben Gruppe. Nach Gumplowicz sind die syngenetischen Faktoren: Blutsverwandtschaft, Uebereinstimmung in Sprache, Religion, Sitten und Gebräuchen, Zivilisation und Kultur sowie in den materiellen Interessen. »Jedes dieser Momente an und für sich besitzt die Kraft, mittelst eines syngenetischen Gefühls eine soziale Gruppe zu bilden. Nun ist es aber klar, daß je nach der Anzahl dieser Momente eine soziale Gruppe durch stärkere oder minder starke syngenetische Gefühle miteinander verbunden sein kann«[44]).

Naturgemäß verknüpfen sich mit diesen syngenetischen Kräften auch jene Gefühle der Sympathie, die bei der Gattenwahl zwischen Homogonen entstehen und die im Grunde nur eine besondere Anwendung von Waxweilers Gesetz der synethischen Anziehungen sind. Der Weiße gibt einer Weißen, der Italiener der Italienerin den Vorzug, da eben die Frauen seiner Rasse und

[44]) Vgl. L. Gumplowicz: »Der Rassenkampf«, 2. A., Innsbruck, 1909, S. 238—250.

Nationalität synethisch reagieren, seine Sympathie erwecken und ihm bis zu einem gewissen Grade Eheglück verbürgen.

Die raßlichen und nationalen Unterschiede verhindern demnach jene Vermischung der ethnischen Gruppen, die andererseits die Auswanderung, der die größere Geschwindigkeit und Billigkeit der Verkehrsmittel zu Hilfe kommen, begünstigt.

Welcher der beiden hier untersuchten syngenetischen Faktoren leistet nun der Verschmelzung den größeren Widerstand? Ein Vergleich der Durchschnittsindices der Rasse und der Nationalität ermöglicht, die Stärke dieser beiden syngenetischen Faktoren zu messen. Die Maxima und Minima [45]) der beiden Indices betragen:

Merkmale	Maximum		Minimum	
	Ort und Zeit der Beobachtung	Durchschnitts-index %	Ort und Zeit der Beobachtung	Durchschnitts-index %
Rasse	Boston 1902—1907	92,3	Buenos Aires 1887	84,6
Nationalität	» 1905—1907	61,8	Schweiz 1891—1900	38,7

Hiernach zu urteilen hat der sygenetische Faktor der Rasse auf die Homogamie eine weit intensivere Wirkung als der der Nationalität, es *scheint* daher *die Verschmelzung heterogener Rassen durchweg viel schwieriger als die der Nationalitäten* vor sich zu gehen.

Syngenismus und Homogamie der sozialen Stände.

Wenn das Zusammenleben verschiedener Nationalitäten Jahrhunderte hindurch andauert, vollzieht sich unvermeidlich die Verschmelzung zu einem einheitlichen ethnischen Ganzen, vorausgesetzt daß nicht eine allzu große Ausdehnung des von diesen heterogenen Gruppen bewohnten Gebiets den Kontakt zwischen ihnen hindert; und mit diesen Nationalitäten verschwindet der Syngenismus, den sie verkörperten. Da das Gesetz von der Erhaltung der Kraft wahrscheinlich auch auf sozialem Gebiet Geltung hat, ist nicht anzunehmen, daß die Energiemasse, die aus dem syngenetischen Faktor der nationalen Zusammengehörigkeit stammt, verloren gehe; es entsteht so die Frage, in was sie sich verwandelt. Sobald die nationalen Unterschiede verschwunden sind, verschärfen sich die sozialen, die im allgemeinen bei den

[45]) Das Minimum für die Nationalität würde eigentlich der Index des Distrikts Columbia (38,2%) darstellen; da aber die zugrunde liegenden Daten unvollständig sind, habe ich in der Tabelle den Index der Schweiz verwandt.

Auswanderern der verschiedenen Rassen, die miteinander in Berührung treten, nur eine untergeordnete Rolle spielen; und der nationale Syngenismus verwandelt sich allmählich in den sozialen, der auf die Homogamie der Stände einen analogen Einfluß ausüben dürfte wie der der nationalen Zusammengehörigkeit auf die Homogamie der Nationalitäten.

Wenn gemeinsame Interessen die Angehörigen eines Standes zu einer sozialen Gruppe zusammenschließen, nimmt diese bekanntermaßen sogleich den Gruppen, die die entgegengesetzten Interessen vertreten, gegenüber eine feindliche Haltung ein. Die intellektuelle Elite, die eine politische, wirtschaftliche oder religiöse Bewegung leitet, ersinnt alle nur erdenklichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Kohäsion der Gruppe, da sie wohl weiß, daß im Kampf gerade diese Kohäsion eine wesentliche Vorbedingung für den Sieg ist. Und damit die Kohäsion gewahrt werde, darf die Gruppe keinen wie immer gearteten Einflüssen von außen her zugänglich sein und soweit angängig nur aus Gleichgesinnten bestehen. Darum muß innerhalb der Kaste starre Homogamie herrschen und die Führer zögern deshalb nicht, in Wort und Schrift das Vorurteil zu verbreiten, Ehen mit Angehörigen einer anderen Gruppe seien unmoralisch, selbst wenn diese vielleicht noch bis gestern als Ihresgleichen und »Genossen« galten. Das ist der Ursprung aller Eheverbote, die Herrscher gegen Beherrschte, Christen gegen Nichtchristen erließen. Auch der heutige Klassenkampf bietet typische Beispiele für die Art und Weise, mit der den Massen das Prinzip der Homogamie eingeflößt werden soll, indem man die Heterogamie als der Moral widersprechend anschwärzt. Die folgende Episode aus dem Kampf der Tradesunionists und der Nichtorganisierten in England diene zur Illustration des Gesagten.

Die bereits seit einer Generation organisierten Kohlenbergleute in Northumberland und Durham weigerten sich, zugleich mit Nichtorganisierten einzufahren, unterhielten aber nichtsdestoweniger mit ihnen kameradschaftliche Beziehungen. Dies sah William Crawford, der Führer der trades-union in Durham, höchst ungern und forderte die Organisation in einem Schreiben auf, die Nichtorganisierten gänzlich zu boykottieren. »Betrachtet sie«, schrieb Crawford, »als euer und eurer Söhne unwürdige Genossen, als eurer Töchter unwürdige Gatten. Mit dem Kainsmal gezeichnet, sollen sie unwert sein, sich unter ordent-

liche, ehrsame und achtbare Gesellschaft zu mengen« [46]. Diese Worte beweisen, mit welchem Nachdruck die Heterogamie bekämpft und für wie gefährlich für die Kohäsion der Klasse sie gehalten wird.

Die Erfahrung lehrt auch, wie selten Ehen zwischen Personen verschiedener sozialer Herkunft sind; und gerade daran läßt sich die Intensität der Klassenhomogamie erkennen. Trotz der Schwierigkeit, zwischen den Ständen Grenzlinien zu ziehen und statistische Erhebungen über die soziale Zugehörigkeit der Eheleute anzustellen, könnten immerhin nach der Berufstätigkeit der Ehemänner und der Brautväter berechnete Indices dazu dienen, annähernd richtig die Tendenz zur Homogamie der Klassengleichheit zu bestimmen.

[46]) Vgl. Sidney e Beatrice Webb: »La democrazia industriale«, Turin 1907, S. 227 und »Storia delle unioni operaie in Inghilterra«, Turin, 1907, S. 259.

Die Arbeitsteilung im geistigen Leben.

Eine Untersuchung ihrer hauptsächlichen Formen, Gesetze und Triebkräfte.

Von

WILLY HELLPACH.

»Die Lehre von der Arbeit bedarf noch recht sehr des weiteren Ausbaues«. Bücher

I.

Adam Smith hat den (von Turgot formulierten) Begriff der Arbeitsteilung in die Wissenschaft eingebürgert; Karl Bücher zeigte mehr als ein Jahrhundert danach, daß die analytische Betrachtung aus diesem Begriffe ganz verschiedengeartete Formen aussondern könne, und brachte sie in einen ersten Rahmen von Systematik. Seine Aufstellung gehört heute zum klassischen Begriffsschatz der Volkswirtschaftslehre — selbst jene Kritik, die Sombart an Büchers Einteilung der Betriebssysteme und der Wirtschaftsstufen übte, hat an die Bücherschen Arbeitsteilungsformen nicht gerührt, sondern sie selber übernommen. Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß jede Bemühung, die Erscheinung »Arbeitsteilung« auch auf bisher wenig gewürdigten Wirklichkeitsgeländen zu untersuchen, von jenen klassischen Formulierungen ihren Ausgang zu nehmen hat. Es muß ihr aber auch erlaubt sein, für die Kategorien, die sie vorfindet, nicht erst die materielle Bewährung an den neuen Phänomenen, auf welche sie bezogen werden sollen, abzuwarten, sondern ihre logische Eignung schlechthin einer Nachprüfung zu unterwerfen: wodurch, um nur dies eine ökonomische Moment zu erwähnen, gerade auch jene Bewährungsuntersuchung vor unnützen Schwierigkeiten behütet werden kann.

Es ist merkwürdig, daß diese Arbeit jetzt erst getan werden muß; denn schon ein oberflächlicher Blick konnte erkennen lassen, daß die Bücherschen Formeln von vornherein nicht mehr als ein systematisches Provisorium hätten bedeuten dürfen, eine erste Orientierung über die Vielgestaltigkeit der Arbeitsteilung, nicht aber deren begriffliche Fixierung. Und es ist keineswegs bloß vom Standpunkte einer sublimiert formalen Logik aus, sondern gerade auch in Ansehung der Bedürfnisse praktischer wissenschaftlicher Denkarbeit gemeint, wenn ich die von Bücher unterschiedenen Formen (Produktionsteilung, Berufsbildung, Berufsspaltung, Arbeitszerlegung und Arbeitsverschiebung) für gar nicht koordinierbar, für logisch heterogen erachte. Man braucht nur Begriffspaare wie Berufsbildung und Produktionsteilung, Berufsspaltung und Arbeitszerlegung zu bilden, um sich darüber sofort im klaren zu sein; da wird das eine Mal eine begrenzte arbeitsgeschichtliche Wirklichkeit, das andere Mal eine unbegrenzte soziologische Möglichkeit kategorisiert. Ein Herstellungsprozeß nämlich gliedert sich, wo immer menschliche Gesellschaft existiert, in einzelne Abschnitte, deren Erledigung diesem und jenem Gemeinschaftsglied zufällt; und wo immer sich diese Zuteilung ändert, dort tritt auch Arbeitsverschiebung ein. Aber daß diese Zuteilung ein Dasein ganz und ausschließlich erfüllt (nebst den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, ethischen, politischen Konsequenzen, die das hat), dieses Faktum der »Berufsbildung« also, ist an bestimmte historische Entwicklungen gebunden, löst sich mit ihnen auf oder hebt erst mit ihnen an. Derlei läßt sich auf die Dauer nicht in einem logischen Atemzuge nennen, ohne wissenschaftliche Verwirrung zu stiften. An diesem Punkte bedarf Büchers wissenschaftsgeschichtlich so wichtige Leistung der Um- und Fortbildung.

Aus einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung müssen zunächst die exklusiv historischen Kategorien ausgeschieden werden: hier also die an umgrenzte Epochen gebundenen Formen der Berufsbildung und Berufsspaltung. Von dem, was bleibt, läßt sich für die Aufstellung der »Arbeitsverschiebung« überhaupt kein Bedürfnis erkennen, weil diese Kategorie nichts anderes ausdrückt als die Tatsache, daß die Arbeitsteilung sich geändert habe. Dann ergeben sich als ein logisch halbwegs homogenes Begriffspaar die »Arbeitszerlegung« und die »Produktionsteilung«. In ihnen beiden ist verkörpert,

daß jeder irgendwo und irgendwann ausführbare und ausgeführte Arbeitsvorgang auf zweifache Art geteilt, d. h. zerteilt werden kann: nach dem technischen Zweck und nach dem technischen Mittel. Technischer Zweck jeder Arbeit ist die Herstellung eines neuen Objekts oder eines neuen Zustandes an einem Objekt. In den Wegen vom alten zum neuen Objekt, vom alten zum neuen Zustand ist eine natürliche Gliederung menschlichen Arbeitens gegeben, und eine Teilung der Arbeit, die sich an diese Wegstrecken und ihre Grenzpunkte hält, möchte darum statt mit dem gar zu sehr auf Wirtschaftliches hindeutenden Terminus »Produktionsteilung« am besten als **Arbeitsgliederung** zu bezeichnen sein. Das technische Mittel der Arbeit hingegen ist die dabei vollzogene Einzelverrichtung, und wo der Arbeitsprozeß so zerteilt wird, daß immer möglichst lauter gleiche Verrichtungen zueinander kommen und von den andern gelöst werden, dort ließe sich dann die Büchersche Bezeichnung **Arbeitszerlegung** übernehmen. In der mannigfachsten Weise verbinden sich diese beiden Möglichkeiten, eine Arbeit nach Zweck und Mittel, oder wenn man will nach Inhalt und Form zu teilen, zur Arbeitswirklichkeit. Wir begegnen der Zerlegung, die in größtem Umfange freilich erst durch die Maschine zur Herrschaft gebracht wird, doch faktisch auf allen geschichtlichen Stufen des Arbeitens, gerade auch den ländlichen und primitiven; wir finden aber auch eigentliche Uebergangsformen zwischen Gliederung und Zerlegung, unter denen sich eine Gruppe vielleicht als besondere Kategorie aufrichten ließe: im Gegensatz zur Auflösung der Arbeit in letzte Elementarverrichtungen, zu jener »Atomisierung« also, die das Augenmerk des Adam Smith so besonders fesselte, sind da verhältnismäßig verwickelte Betätigungen beieinander geblieben, gleichzeitig aber von ihrem Endzweck losgerissen. Der Arbeitende sieht seine Arbeit nicht »fertig« werden, irgendwo mitten in der Herstellung wird ihm das Arbeitsobjekt entwunden. Für diese Form (die in zahlreichen Maschinenbedienungen ihren modernen Ausdruck findet, aber auf den ländlichen Lebensstufen ebenfalls schon in mannigfachen »untergeordneten« Verrichtungen anzutreffen ist) wäre wohl die Bezeichnung »**Arbeitszerstückelung**« am passendsten.

Dieser Zerteilung der Arbeit hat man, als der »technischen« Arbeitsteilung, nun die »gesellschaftliche«, d. h. die Verteilung (oder Zuteilung) der Arbeitsverrichtungen an bestimmte Indi-

viduen oder Gruppen gegenübergestellt. Hüten wir uns dabei, statt ins Gesellschaftliche gleich wieder ins Geschichtliche zu geraten, so können wir diese Sonderung übernehmen; und versuchen wir, nach der technischen nun auch die gesellschaftliche Arbeitsteilung zu kategorisieren, so gewinnen wir (was zunächst wohl etwas verblüfft) diejenigen Begriffe, die uns in der Regel unterm Gesamtnamen der Arbeitsvereinigung zu begegnen pflegen. In der Tat aber ist »Arbeitsvereinigung« nie etwas anderes als die Art der gesellschaftlichen Zuteilung der Arbeiten. Die einfachste Möglichkeit wird dabei durch die Zuteilung verschiedener Arbeiten an eine Person bezeichnet, deren Arbeitsteilung dann im wesentlichen Arbeits*ein*teilung bleibt (ein über alle historischen Wandlungen hinweg in Haushaltführung und Landwirtschaft häufiger Fall). Bücher nennt das im engeren Sinne die »Arbeitsvereinigung«; vielleicht würde »**Arbeitsvereinung**« dem Inhalt des Phänomens mehr gerecht. Er trennt davon die Formen der »Arbeitsgemeinschaft«, wobei eben die Arbeitsteile an *mehrere* Personen verteilt sind. Ein rechter Grund zu solcher Gegenüberstellung ist aber nicht zu entdecken; vielmehr liegt ja zutage, daß von der Arbeitsvereinung in einer Person alle Abstufungen hinüberführen zur Verteilung an eine Anzahl — sei es nun zur »**Arbeitshäufung**«, der gleichzeitigen Verrichtung des gleichen Arbeitsteils durch mehrere, wobei die einfache Summation der Teile das ganze ergibt (z. B. Mähen einer Wiese), sei es zur »Arbeitsverbindung«, wie Bücher sagt, wofür wir lieber **Arbeitsergänzung** setzen würden: wobei also *verschiedene* Teile eines Arbeitsganzen an mehrere zugeteilt sind; wird die Häufung so gehandhabt, daß der eine Arbeitende sich in Tempo und Rhythmus nach dem andern peinlich richten muß, so dürfen wir dafür den Bücherschen Begriff der »**Arbeitsverkettung**« übernehmen. Als fernere Variante der Häufung wäre sodann die **Arbeitsablösung** zu erwähnen, deren Bücher gar nicht gedacht hat: die Besorgung derselben Arbeit durch mehrere im *Nach*einander, wie sie in der »Schicht« ihren klassischen arbeitsgeschichtlichen Ausdruck gefunden hat. Ausscheiden aber muß der von Bücher der Arbeitsgemeinschaft subsumierte Begriff der »geselligen Arbeit«. Denn Arbeitsgesellung ist entweder in der Zuteilung mitgegeben (wie bei der Arbeitshäufung), dann ist es verwirrend, sie als besondere Form zu unterscheiden; oder sie tritt zu Arbeiten, die ebensowohl einsam erledigt werden könnten,

aus Geselligkeitsbedürfnis hinzu — dann erscheint sie nicht mehr als eine Kategorie der Arbeitsverteilung, sondern als eine solche der Hedonisierung des Arbeitens, und mag sie da nun geschichtlich wer weiß wie bedeutungsvoll für die Entwicklung konkreter Arbeitsverteilungen geworden sein — begrifflich läßt sie sich, einem ganz anderen (sogleich zu erörternden) Gesichtspunkte zugeordnet, jenen vorher bezeichneten Formen von Arbeitszuteilung unmöglich koordinieren. In Vereinung, Ergänzung und Häufung-(Verkettung-Ablösung) erschöpft sich die Systematik der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ebenso wie jene der technischen in Gliederung, Zerlegung und Zerstücklung.

Fort- und Rückschritt greifen in Büchners Kategorisierungsversuch merkwürdig ineinander. Ist auf der einen Seite seine Darstellung der Häufungs- und Verkettungs-, Ergänzungs- und Vereinungsvorgänge klassisch, so reißt er auf der andern zu gewaltsam die Arbeitsvereinigung als Ganzes von der Arbeitsteilung los, als deren »Negativ« schon die Lehrbücher sie darzustellen pflegten, und verquickt sie zum Teil (trennt sie zum Teil wiederum, leider aber muß man sagen am unrechten Orte) mit der Arbeitsgemeinschaft, die doch bald nur ein impliziter Zug von Arbeitsvereinigungen, bald überhaupt keine Form, sondern eine treibende Kraft der Arbeitsteilung ist (welcher Gattung zugehörig? werden wir sogleich sehen). In der Entwicklung der Kriterien für die einzelnen Formen vollends wechselt nicht bloß soziologischer und historischer Gesichtspunkt beständig, sondern darüber hinaus der psychologische mit dem kulturgeschichtlichen, dieser mit dem wirtschaftstheoretischen usw. Infolgedessen erscheinen so heterogene Benennungen wie Arbeitszerlegung, Berufsspaltung und Produktionsteilung nebeneinander für Begriffe, die koordiniert sein sollen. Es ist an der Zeit, diese Schlacken des Bücherschen Versuches auszuscheiden; denn eine Systematik, die der Strenge ermangelt, ist auf die Dauer verwirrender als gar keine.

Erst nachdem auf diese Weise die Arbeitszerteilung und die Arbeitsverteilung, die technische und die gesellschaftliche Arbeitsteilung, systematisch bewältigt sind, kann als dritte Formengruppe die historische Arbeitsteilung ihnen angeschlossen werden; sie nunmehr die tatsächlichen, zeitlichen Erscheinungsweisen umspannend, in denen die technischen und die gesellschaftlichen Arbeitsteilungsmöglichkeiten ihren konkreten geschichtlichen Ausdruck gefunden haben. Jedoch liegt es nicht im Bereich unserer Aufgabe, diese historische Kategorisierung selber zu entwerfen. Wenngleich man alle Kontroversen darüber, nach welchem Gesichtspunkt historische Begriffsbildung überhaupt zu erfolgen habe, für eine provisorische begriffliche Orientierung wie diese vielleicht beiseitelassen könnte, so würde der Versuch solchen Entwurfs doch eine Vertiefung in die konkrete Erscheinungswelt der gewerblichen, im wesentlichen

also körperlichen Arbeit erfordern, auf die es uns keinesfalls ankommen kann.

Es wurde schon erwähnt, daß unter Büchers Kategorien die der Berufsbildung und Spezialisierung bereits ausgesprochen historische Signatur tragen. Das gleiche gilt im wesentlichen auch von der urwirtschaftsgeschichtlichen Verteilung der Arbeiten an die Geschlechter (dem Manne alles Tierische, dem Weibe alles Pflanzliche), die Bücher als Unterform seiner Arbeitsvereinigung aufzählte, die sich aber ebensogut und besser als Arbeitsergänzung (Arbeitsverbindung Büchers) auffassen ließe. Selbstverständlich reichen diese geschichtlichen »Fremdkörper« der Bücherschen Klassifikation nicht entfernt für eine umfassende historische Kategorisierung der Arbeitsteilung aus. Um nur auf einiges hinzudeuten: von der handwerkerlichen Berufsbildung würde die lohnarbeiterliche (die im Typus »gelernter Arbeiter« ihren Ausdruck findet) zu sondern sein: ist doch diese wesentlich berufliche Kondensierung der Arbeitszerlegung, die früher, wo immer sie auch gelegentlich vorkam, zu selbständiger Berufsbildung kaum geführt hat. Eine weitere zeitgeschichtliche Abwandlung der Arbeitszerlegung wäre etwa die Arbeitsbedienung, am merkwürdigsten ausgeprägt in der Bedienung der verwickelten modernen Verfertigungsmaschinen. Hier ist zwar innerhalb des Maschinenprozesses die Arbeitszerlegung zu einer Art maschineller Arbeitsvereinung integriert, indem ein komplizierter Mechanismus die ganze Herstellung eines Produktes (z. B. einer Schraube) übernommen hat, dem Arbeiter aber ist als Anteil einzig die Bedienung dieses Mechanismus verblieben, als ein letzter Abfall des Arbeitsvorgangs, vergleichbar etwa der Aufgabe, ein Werkzeug gebrauchsfähig zu erhalten, also einer Lehrlingsaufgabe der älteren Zeiten, die nun Beruf geworden ist. Oder man braucht, im Bereich der Arbeitszuteilung, nur an Bezeichnungen wie: »Schicht«, »Saal« (der Steppersaal z. B.) zu erinnern, so erfaßt man elementar die Verschiedenheit der darin verkörperten Arbeitshäufung von jenen Häufungsformen, die etwa das Bild einer beim drohenden Wetterwechsel aufs Feld eilenden und das Ihre rettenden Familie oder die Aushöhlung eines Einbaums uns zeigt. Ueberall tritt da doch die Verschiedenheit der geschichtlichen Erscheinungstypen und die Notwendigkeit ihrer begrifflichen Sonderung, nicht bloß die Verschiedenheit der geschichtlichen Einzelerscheinungen und die Aufgabe ihrer anschaulichen Beschreibung, zutage. So wie wir ja auch die Staatsmöglichkeit »Republik« in der antiken Politie, der Eidgenossenschaft, der freien Stadt usw. nicht bloß verschieden fällig, sondern verschieden artig ausgewirkt sehen.

Die historische Kategorisierung der Arbeitsteilung hat, bis heute kaum spurenweise in Angriff genommen, ihren Meister erst noch zu finden. Mehr als sie fesselt uns ein »Mittelstück«, das sich zwischen die Möglichkeit der Arbeitszer- und -Zuteilung und ihre geschichtliche Verwirklichung einschiebt. Es sind die treibenden Kräfte der Arbeitsteilung: ein Faktor, an dem Bücher begrifflich überhaupt vorbeigegangen ist, obwohl er einer dieser Kräfte das vielleicht großartigste Stück seiner wissenschaftlichen Lebensleistung, seine Monographie über »Arbeit und Rhythmus«, gewidmet hat.

Im Mikrokosmus menschlicher Arbeitsformen, der Hauswirtschaft, gewahren wir ein kaleidoskopartiges Bild aller tech-

nischen und gesellschaftlichen Arbeitsteilungen. Oft nach dem Bedürfnis des drängenden Augenblicks wird die Arbeit gegliedert oder zerlegt, wird Arbeit vereint, gehäuft, verkettet, ergänzt. Der geschichtlich charakteristische Vorgang ist die Beruhigung, die zunehmende Fixierung des Bildes. Daran haben natürlich zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Einflüsse mitgeholfen: unsere Frage ist, ob diese historisch bald so bald so gestalteten Einflüsse sich als Auswirkungen immer wiederkehrender Faktoren erkennen lassen, die wir dann eben als »treibende Kräfte« der Arbeitsteilung anzusprechen und zu kategorisieren haben.

Vielleicht kommt in keinem arbeitsgeschichtlichen Phänomen eine treibende Kraft dieser Art so unverkennbar zum Ausdruck, wie in der von Bücher immer wieder mit besonderer Liebe abgeschilderten, vorhin schon flüchtig erwähnten Verteilung der Arbeiten an die Geschlechter auf primitiven Wirtschaftsstufen. Wenn im Kaleidoskop der hauswirtschaftlichen Arbeit die Zuteilung bestimmter Verrichtungen an den Mann, anderer ans Weib eine der ersten ruhenden Farben ist, so erhebt sich die Frage, welche Ursachen dieser »A r b e i t s v e r s c h i e d e n h e i t« (das wäre wohl die handlichste Bezeichnung dafür) zugrunde liegen. Keine Antwort aber liegt näher als die Annahme einer verschiedenen **Arbeitseignung** der Geschlechter. Und dieser Begriff breitet nun sein Licht gleich einem Scheinwerfer sofort hinaus auf die ganze Weite der arbeitsgeschichtlichen Entwicklung. In der Tauglichkeit zu einer Arbeitsverrichtung, der Untauglichkeit zu einer andern, liegt die originärste aller treibenden Kräfte, die zu Realisierungen und Fixierungen einer Zu- und Zerteilung von Arbeiten geführt haben. Darum greift die faktisch vorgefundene Arbeitsverschiedenheit auch weit über den (gewiß sehr interessanten) Fall der urwirtschaftsgeschichtlichen geschlechtlichen Arbeitszuteilung hinaus; die Jungen tun andere Arbeit als die Alten, die Mädchen andere als die Mütter, den Kindern sind gerade in der ländlichen Arbeitsphäre seit alters ganz bestimmte Verrichtungen vorbehalten; gewaltige historische Erscheinungen, wie die noch heute in aktuellen Zuspitzungen der Unionspolitik fortwirkende Versklavung von Negern auf dem Boden der neuen Welt sind aus der Arbeitseignung und -nichteignung ganzer Rassen hervorgewachsen. Andererseits ist jene primitive Arbeitsverschiedenheit von Mann und Weib wohl wesentlich, aber keineswegs ausschließlich ein Ausdruck der

Arbeitseignung, denn so gut in der Hauptsache die Pflanzenbearbeitung dem weiblichen, die Befassung mit den Tieren dem männlichen Geschlechtscharakter angepaßt ist, so gibt es doch eine Menge von Verrichtungen an der Pflanze, die zweckmäßiger dem Manne, und von Verrichtungen am Tiere, die besser der Frau zufallen würden; man braucht etwa nur an harte Waldarbeit dort, und häusliches Braten kleiner Tiere hier zu erinnern. Wenn sich die Trennung trotzdem auch darüber und bis in die kleinsten Details erstreckt hat (und noch heute in der Sitte fortwirkt, nach der am Gästetisch der Hausherr das Fleisch zerlegt, während die Hausfrau den Salat anmacht), so haben offenbar andere Faktoren die faktische Arbeitsverschiedenheit über den Kreis der originären Arbeitseignung hinausgezerrt, Faktoren, die hier nicht zu prüfen sind, unter denen aber immerhin eine Macht erwähnt sein mag, die man als institutionelle Irradiation bezeichnen könnte: eben der Vorgang, daß Gebräuche sich erheblich über den Kreis ihrer ursprünglichen Ursache hinaus einzuwurzeln die Neigung haben. Abgesehen davon charakterisiert es ja jedes geschichtliche Phänomen, daß an seiner Ergänzung verschiedenartige »Kräfte« beteiligt sind, so sehr dabei auch stärkere und schwächere, dominierende und akzidentelle Wirkungen geschieden werden können. Kein Zweifel, daß in der »Arbeitsverschiedenheit« der Geschlechter, aber noch in tausend Phänomenen der Arbeitszuteilung darüber hinaus die Arbeitseignung eine wesentlich treibende Kraft war, daß sie in aber tausend andere als mittreibende, mithelfende Komponente eingegangen ist; mag sie nun in physischer Stärke, Ausdauer, Gewandtheit, Feinheit der Sinneswerkzeuge, oder in seelischen Eigenschaften wie List, Geistesgegenwart, Beobachtungsgabe, Bewegungsdrang und ähnlichem, sei es in wesentlich einem, sei es in der mannigfachsten Verbindung dieser Züge bestanden haben. Man weiß, daß sie für v. Schmoller eine Hauptgrundlage der berufsständischen Entfaltung bedeutet, indem er ihre Vererbbarkeit annimmt; mag daran viel oder wenig Berechtigtes sein, sicherlich ist Arbeitseignung in der feinen Variante der Talentierung eine wesentlich treibende Kraft der geschichtlichen Berufsspaltungs-, der Spezialisierungsvorgänge gewesen, und umgekehrt entfällt manche merkwürdige Berufsvereinung, der wir heute noch in ländlichen Verhältnissen begegnen, auf ihre Rechnung.

Noch in einer zweiten Kategorie der Bücherschen Tafel wird eine treibende Kraft der Arbeitsteilung sichtbar: in der geselligen Arbeit. Denn hinter der Gesellung zur Arbeit steckt die **Arbeitslust**, die nächste Verwandte zugleich der Arbeitseignung, da normalerweise doch wenigstens im großen ganzen eine Art direkter Proportionalität zwischen beiden waltet. Je »positiver« der Begriff Arbeitseignung wird, je mehr er Arbeitsbegabung bedeutet, desto sichtbarer pflegt diese Proportionalität hervorzutreten: ausgesprochenes Begabtsein für bestimmte Verrichtungen drängt oft geradezu auf diese Verrichtungen hin, die Arbeitslust ist dann Lust z u r Arbeit, Arbeits d r a n g. Sie verblaßt um so mehr zum bloßen »Nicht-gerade-Unlust-haben«, je indifferenter Arbeitseignung gefaßt wird, je mehr sie das bloße Aushaltenkönnen einer Verrichtung bezeichnet. Ihre geschichtlich arbeitteilende Kraft entfaltet aber die Arbeitslust vielleicht gerade dort am stärksten, wo sie nicht aus einer originären Arbeitseignung fließt, sondern künstlich erzeugt oder (keimhaft aus der Verrichtung erwachsend) gesteigert werden muß, um eine Arbeit erträglich zu gestalten. Sie besteht dann entweder in der Einführung arbeitfremder leichterregender Betätigungen, z. B. Scherzen, Plaudern, Singen bei der Arbeit, unter Umständen überhaupt schon Beieinandersein, also A r b e i t s g e s e l l u n g eigentlichster Sorte — oder in der Betonung arbeitzugehöriger Tätigkeitsbestandteile, wie der r h y t h m i s c h e n. Beides greift vielfältig ineinander. Wie mannigfach namentlich die einmal erlebte Rhythmuslust dann auf Zer- und Zuteilung der Arbeit umgestaltend wirkt, bedarf nach den meisterhaften Schilderungen Büchers keiner Beispiele mehr. Auch die Arbeitslust präsentiert sich in den verschiedensten Abstufungen: Von jener bloßen Arbeitserleichterung an, bei der ein positiver Lustgewinn kaum noch in Erscheinung tritt, bis hinüber zum vorübergehenden Arbeitsrausch, Arbeitsfieber, wie es (z. B. durch lebhafte motorische Erregung und bei im Sinne der modernen Arbeitspsychologie stark »anregungs«fähigen Naturen) aus jeder, auch zunächst unlustvoll begonnenen Leistung hervorwachsen kann, oder hinüber zur vertiefteren »Arbeitsfreude«, die in ihrem Immer-wieder-hindrängen zur Arbeit wohl eine wesentlich treibende innere Kraft der geschichtlichen Berufsbildungsvorgänge darstellt, allerdings nicht so reine Arbeitslust, sondern meistens diese in Wechselwirkung mit Arbeitseignung verkörpernd.

Bedeuten Arbeitseignung und Arbeitslust die aus Beschaffenheiten des arbeitenden Subjekts entspringenden Triebkräfte der Arbeitsteilung, so stehen ihnen, als gleichsam objektive, die Arbeitsüberlieferung und die Arbeitsgelegenheit gegenüber. Die **Arbeitsüberlieferung** präsentiert sich zunächst als eine konservative Macht, die nicht so neue Arbeitszer- und -Zuteilungen entwickelt, wie die vorhandenen erhält; insofern verdünnt sich also in ihr der Begriff der »treibenden« Kraft zu dem der geschichtlich wirksamen. Als solche hat sie zuzeiten eine eminente Rolle gespielt: man denke an die Widerstände, die aus ihr der Einführung neuer Werkzeuge, Methoden usw. erwachsen sind, man erinnere sich dessen, daß die Fortpflanzung eines Berufes durch Generationen einer Familie hindurch oft (vielleicht in der Mehrzahl der Fälle) mehr der Tradition als etwa einer im biologischen Sinne vererbten Arbeitseignung zu danken war. Darüber hinaus aber umspannt die Arbeitsüberlieferung alles, was an Voraussetzungen des Wissens und Könnens für eine Arbeit empirisch oder rational festgelegt ist und »gelernt« werden muß; in der Umfassung dieser gesamten »Lernarbeit« nun kann sie in ihrem Effekt ebensowohl höchst konservativ wie durchaus neubildend, im eigentlichen Sinne »treibend« werden. Konservativ z. B. in der Kristallisation eines Berufszweiges um überlieferte Familien- oder Stammes- oder Zunft-Geheimnisse der Herstellung, wie sie uns in zahlreichen halbkünstlerischen Handwerken entgegentritt; neubildend, indem das für eine Berufsübung ertragbare Gewicht von Ueberlieferung seine Grenzen hat und über sie hinaus zu Ab- und Zerspaltungen der Berufe, zu Spezialisierungen und dgl. treibt. Unter allen Umständen also erweist sie sich als kräftig mitgestaltende Macht im Werdegang der Arbeitsteilung, wie es alle an sich konservativen Mächte sind; indem eben das Neue sich anders durchsetzt, andere Formen sich suchen muß, und manchmal gerade dann überhaupt nur Neues sich durchsetzt, wenn solche Widerstände vorhanden sind, als wenn sie fehlen. (Es wäre eine, meines Wissens noch nicht geleistete fesselnde Aufgabe, diese Kraft der Arbeitsüberlieferung, selbst bis in die Vorgänge der maschinellen Arbeitszerstückelung hinein, aufzuzeigen.) Zur Langlebigkeit dieser Macht bietet dann der Augenblicksfaktor der **Arbeitsgelegenheit** geradezu ein Gegenstück. Mag aber sie als der Arbeitszwang unnormaler Lebenslagen — Gefängnisarbeit, Kurbeschäftigungen bei Kranken,

Selbsterhaltungsmaßnahmen in Gefahr und ähnliches — mag sie als zufälliges Leisten — Hilfeleistungen, Mitarbeiten aus Laune, Langerweile u. dgl. — auftreten: wie vielfach gerade sie der Ausgangspunkt nachträglich sich fixierender Zuteilungen von Arbeit gewesen ist, kann nicht übersehen werden. Für die »Entdeckung« von Arbeitseignung und Arbeitslust hat sie wie oft den Anstoß gebildet; auf dem Lande war und ist noch heute die Zer- und Zuteilung der Arbeitsverrichtungen in weitem Umfange von der Arbeitsgelegenheit abhängig, wie sie Jahreszeit und Wetter mit ihren festen oder schwankenden Eigenschaften erzeugen; ja, das »stoßweise« vor sich gehende Arbeiten der primitiven Menschheitstufen wird in der Arbeitsgelegenheit vielleicht die wesentlich treibende Kraft zu Arbeitsteilungen überhaupt besessen haben. Endlich erscheint in den arbeitumgestaltenden Erfindungen, den Werkzeugverbesserungen weitesten Sinnes bis zum modernen Maschinenbau herauf, die darin eingeschlossene Verschiebung der Arbeitsgelegenheit als eines der umwälzenden Medien, durch die solche Verbesserungen überhaupt arbeitsgeschichtlich wirksam werden. Selbst wo sie die Kräfte der Arbeitseignung, -lust oder -nutzung in Bewegung setzt, kann unter Umständen eine Erfindung man möchte sagen Privatangelegenheit bleiben, wofern sie nicht neue Arbeitsgelegenheiten einschließt, alte (als Negativ dessen) verdrängt, vernichtet und damit den Masseneffekt schafft, der für geschichtlich relevante Fixierungen von Arbeitsverschiebungen, d. h. von Aenderungen der Zer- und Zuteilung nun einmal die Voraussetzung bildet. Es ist augenfällig, wie sehr gerade in der Maschine diese Wirkung verschobener Arbeitsgelegenheit (in Verbindung mit dem nächsten Faktor, der Nutzung) sich als revolutionierend in Ansehung der Arbeitsteilung erwiesen hat. Womit denn die Arbeitsgelegenheit der konservativen Arbeitsüberlieferung auch als unruhige, bewegende, im echtesten Sinne treibende Kraft gegenüberstände; in der Tat ist sie eine häufige Anregerin beweglicher Geister, in ihr individuelle Kräfte zu entfalten, wie umgekehrt zwischen der Arbeitsüberlieferung und den schwerblütigeren Naturen eine Wahlverwandtschaft waltet.

Zwischen die »inneren« Mächte der Arbeitseignung und -lust, und die »äußeren« der Arbeitsüberlieferung und -Gelegenheit schiebt sich als gleichsam vermittelnde, dem Subjekt und dem Objekt gleichzeitig verwachsene Triebkraft unsere fünfte und

letzte, die Arbeitverwertung oder **Arbeitsnutzung** ein. Denn in der Fülle ihrer Erscheinungsformen begegnen wir solchen, die einer unwiderstehlichen Neigung des Arbeitenden zuzurechnen sind ebenso wie anderen, die eine objektive Situation dem Arbeitenden einfach aufzwingt; und von dort zu hier führen alle erdenklichen Mischungen. So sicher der Nutzungstrieb kein allgemeiner Trieb der Menschennatur ist, so sichtlich offenbart er sich vereinzelt oft schon in früher Kindheit (wir kennen doch alle einen Schulgefährten, dessen Trieb zum Tauschen, Schachern, vorteilhaftem Verkaufen usw. nicht zu bändigen war; einem ähnlichen Drang zur Wertquantifizierung alles Dinglichen schreibt neuestens ja Sombart die wirtschaftliche Rolle der Juden zu): der fehlende, schwache oder mächtige Trieb wird aber für die übrigen Menschen durch die Situation ersetzt, durch die Notlage im weitesten Sinne, die sie arbeiten heißt, um Gearbeitetes zu nutzen. Von Anbeginn und immer wieder hat dabei der Gesichtspunkt der Nutzung zu Arbeitsteilungen geführt. Er ist es sicher oft erst gewesen, der die Arbeitseignung entdeckt, den Tauglichsten an seinen Platz gestellt hat; man kann sagen, das Gleichgewicht der Triebkräfte Eignung, Lust, Ueberlieferung, Nutzung zeichne die klassischen Formen der Berufsbildung, die Handwerksblüte aus; Arbeitszer- und -zuteilung einseitig in Rücksicht auf die Nutzung ist vielfach die Signatur der maschinellen Zeit geworden. Ist es doch vor allem das Nutzungsstreben, das die früher mehr gelegentliche Arbeitszerlegung zur dominierenden Arbeitszerteilungsform fixiert, indem es das bescheidener nutzende instrumentelle durch das besser nutzende maschinelle Werkzeug verdrängt; aber auch in der geschichtlichen Festigung der Arbeitsgliederung zur Produktionsteilung mag das Nutzenkönnen ein wichtiges Wort mitgesprochen haben — die fast einförmige, die organischen Gliederungsmöglichkeiten keineswegs erschöpfende Art, wie wir bei den verschiedensten Völkern die Herstellungen gegliedert finden, läßt die Rücksicht auf die vielseitigste Nutzungsmöglichkeit des bis dahin Gefertigten (des Gespinstes, Gewebes, der Haut, des Horns, der gezüchteten Frucht usw.) deutlich genug erkennen. Und daß die Zuteilungsformen der Häufung, Verkettung, Ablösung, Ergänzung zu allermeist durch die Nutzungsmöglichkeiten in ihren geschichtlichen Erscheinungsweisen fixiert worden sind, bedarf erst recht keiner Erörterung.

II.

Lassen sich nun diese begrifflichen Gliederungen technischer und gesellschaftlicher Arbeitsteilung und der dabei treibenden Kräfte, läßt sich diese Kategorientafel ohne weiteres auf die Erscheinungswelt der geistigen Arbeit übertragen, schließt sie diese Erscheinungswelt vielleicht ohne weiteres schon mit ein? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine kurze Rechenschaft über das voraus, was denn geistige Arbeit eigentlich sei.

Wilhelm Wundt will unter geistiger Arbeit verstanden wissen »alle die komplexen psychischen Vorgänge, deren Wirkungen in gewollten und planmäßig erstrebten geistigen Werten bestehen«. Die Stärke dieses Denkers lag nie in der Treffsicherheit von Begriffsbestimmungen; und so richtig seine Definition es festlegt, daß die geistige Arbeit unter allen Umständen durch die Geistigkeit ihres Ergebnisses und ihrer Mittel charakterisiert wird, so kehrt sie doch den wirklichen Sachverhalt in der besonderen Qualifizierung eben dieser Geistigkeit geradezu um. Denn weder stehen am Zielpunkt geistiger Arbeit immer »geistige Werte« in dem überindividuellen und intellektuellen Sinne, den wir mit dieser Bezeichnung nun einmal verbinden, noch sind es schlechthin komplexe psychische Vorgänge, mit deren Hilfe wir zu solchen Werten gelangen, wenn wir geistig arbeiten. Sonst müßten wir etwa herbe Seelenkämpfe, mit denen sich Jemand zu einer bestimmten moralischen Auffassung durchringt, als geistige Arbeit bezeichnen, was wir zweifellos nicht tun — und wiederum wäre der Entschluß, den ein Staatsmann nach Einholung vielfältiger Informationen, eingehenden Studien, Ueberlegungen und Beratungen faßt, kein Produkt geistiger Arbeit, was wir doch ebenso zweifellos bejahen. Vielmehr liegt es so, daß jedes wie immer geartete seelische Erlebnis geistig erarbeitet sein kann: eine Wahrnehmung so gut wie ein Phantasiegebilde, eine Stimmung wie eine Entschließung, eine Schlußfolgerung wie eine Erinnerung. Die Leistungen des Forschers, des Künstlers, des Aesthetikers, des Politikers, des Denkers, des Memoirenschreibers bilden der Reihenfolge nach Belege für diese Behauptung, deren Nachprüfung wir wohl dem einzelnen Leser selber anheimgeben können. Niemals aber genügen »komplexe psychische Vorgänge«, um den Weg zu solchen Zielen als geistige Arbeit zu charakterisieren und den das Richtige ahnenden, aber unzulänglich bezeichnenden

Ausdruck Wundts von den »planmäßig erstrebten« Werten, sagen wir Erlebnissen, gilt es durch einen engeren und festeren Begriff zu ersetzen: integrierender Kern alles geistigen Arbeitens ist das Denken, d. h. jene gar nicht weiter zu definierende aktive Verfügung über die Bewußtseinsinhalte, bei der wir uns als »denkend« in weitestem Sinne erleben, ganz unberührt davon, ob die verfügten Inhalte im einzelnen Falle mehr bildlichen oder mehr begrifflichen Charakter tragen, ob der ganze Vorgang von starken oder von schwachen emotionalen Prozessen durchwoben ist. Es weiß Jeder ganz genau, wenn er nicht mehr denkt, sondern etwa »es in ihm denkt«, er nur noch träumt, dämmert, geistig spielt, döst; gerade auch das kann als Phase in der Herbeiführung seelischer Erlebnisse, ja eigentlich intellektueller Werte (einer Problemlösung etwa) erfolgreich sein, und wenn wir diese Erfahrung gemacht haben, so können wir einen geistigen Wert planmäßig erstreben, indem wir geradezu aufhören geistig zu arbeiten, uns »fallen lassen«, uns entspannen und den komplexen psychischen Vorgängen ihren Weg lassen: wie es Helmholtz so klassisch von der günstigen Situation für »Einfälle« bezeugt hat, wie das Volk eine wichtige Frage gerne »beschläft«. Aber wir unterscheiden im Sprachinstinkt dies sehr wohl vom »geistig arbeiten«; wir sagen etwa: das »Gehirn« arbeitet weiter, auch wenn wir die geistige Arbeit einstellen, und so ähnlich. Geistige Arbeit ist denktätige Herbeiführung seelischer Erlebnisse: nur als solche kann sie zureichend von »inneren Kämpfen«, von der geistigen Muße und Aehnlichem unterschieden — nur als solcher aber kann auch ihr erschöpfend zugeordnet werden, was zu ihr gehört.

Es darf an eine Anzahl von Beispielen erinnert werden, an denen diese Begriffsbestimmung sich gerade innerhalb zweifelhafter Grenzgebiete bewährt. Wir vermissen oft an einem Pianisten, dessen Vortrag von Leidenschaft oder Stimmung getragen ist, dennoch das »denkende« Spiel, die »geistige Erarbeitung« der künstlerischen Leistung: eben die denktätige Vorbereitung des wesentlich ja in Gefühl und Phantasie verankerten musikalischen Erlebnisses. Wir sagen, daß einer eine Aufgabe »spielend« bewältige, wenn er sich nur vom Strom seiner Einfälle tragen zu lassen scheint. Ein Lehrer am Mikroskop sagte uns: »um etwas Neues zu sehen, muß man noch mehr denken als sehen; das denkende Sehen ist das Geheimnis fruchtbarer Beobachtung«. Wir unterstellen keineswegs geistige Arbeit einem sensitiven Menschen, der jeden fremden Gemütszustand mitzuempfinden vermag; wohl aber taxieren wir die geistige Arbeit des Psychopathologen sehr hoch, der mit Hilfe von Wissen, Erfahrung, Beobachtung, Schluß, kurzum der denkend sich in die seelische Anomalie seines Kranken einfühlt. Von einem bekannten höchst einfühlbaren Kritiker war einmal gesagt: es bleibe

doch alles bei ihm ein bloßes Spiel, da sein Alles-Verstehen rein stimmungsmäßig und nicht »denkend erarbeitet« sei. In einer Rezension einer Leistung Albert Bassermanns las ich: »vielleicht ist er zu sehr denkender Schauspieler, vielleicht ist die geistige Arbeit, auf der sein Spiel ruht, größer als die Kunst es erträgt.« Unsere Sprache hat die beiden Ausdrücke »Denkarbeit« und »Willensarbeit« als Verbildlichungen aktiver seelischer Anspannungen; aber es ist doch außer Zweifel, daß nur »Denkarbeit« als »geistige Arbeit« bezeichnet wird, während wir von Jemandem, der eine große Willensarbeit hinter sich hat, nie sagen werden, er habe viel geistige Arbeit geleistet, sondern etwa: er habe viel Nervenkraft verbraucht, große Energie konsumiert u. dgl. Ein Wort wie: »denkfaul« spiegelt in ähnlicher Weise die Identität geistiger Arbeit und Denkarbeit wider.

Mit dieser Umschreibung des Inhaltes scheiden nämlich aus der geistigen Arbeit einmal aus alle seelischen Erlebnisse, die nicht denktätig herbeigeführt sind, zum andern aber — und das geht uns besonders an — jene Denkleistungen, deren Ziel nicht seelische Erlebnisse, sondern physische Verrichtungen sind. Es gibt bekanntlich keine körperliche Arbeit, sie sei noch so »grob«, die ohne Mitwirkung seelischer Vorgänge erfolgte. Ein gewisser Grad von Bewußtsein und eine gewisse Spannung der Aufmerksamkeit auf das sinnlich Wahrgenommene sind die bescheidensten Voraussetzungen auch physischen Arbeitens, ohne die z. B. kein Erdschachter, kein Handlanger niederster Art sein Werk verrichten kann. Ueberlegung, Beobachtung, Verwertung früherer Erfahrungen, Geistesgegenwart und anderes mehr gesellen sich bei zahlreichen Tätigkeiten hinzu, die wir doch noch nicht zur geistigen Arbeit rechnen. Es sind alle jene, die unmittelbar psychophysischer Art, eben »Verrichtungen« sind, es ihrem Zweck und Kerne nach sind. Dabei kann die Verrichtung eminent kompliziert und subtil sein, wie beim Instrumentenmacher, beim Feinmechaniker, beim Goldschmied, es können besondere sinnliche und handliche Begabungen dazu gehören (Augenmaß, Geschicklichkeit, Gehörschärfe) — wir rechnen sie zur körperlichen Arbeit, solange die körperliche Verrichtung den Hauptinhalt des Getanen ausmacht. Der bekannte Mann, der die Tiara des Saitaphernes fälschte, verfügt sicherlich über ungewöhnliche Unterschiedsempfindlichkeit und Innervationsfeinheit und wendet sie beständig in subtilsten Nüancierungen an — aber das Entscheidende ist eben ihre A n w e n d u n g in der H a n d arbeit, nicht ihr Vorhandensein an sich. Ganz anders, wenn derselbe Mann etwa die Welt mit einem Kunstwerk von eigenem Ideengehalt und Geschmack überraschen würde. Dann werden seine okulären, taktilen, manuellen Talente sofort zum bloßen, viel

leicht sehr wichtigen, sicher ihm sehr nützlichen, aber doch zum Mittel für die Darstelllung eines inneren Erlebnisses, einer künstlerischen Geistestat: deren Vorhandensein den Künstler vom Handwerker, auch vom Feinhandwerker, unterscheidet, wie es ja Lessings bekanntes Bonmot von dem Raffael, der auch ohne Arme geboren sein könnte, so schlagend ausdrückt. Die virtuoseste Kunsttechnik beläßt ihren Besitzer auf der Stufe des Handwerks, d. h. des körperlich Arbeitenden, wenn sie nicht der adäquate Ausdruck eines künstlerischen Erlebnisses ist, und wir kennen große Künstler, die es eben durch die Größe ihres seelischen Erlebens waren, ohne immer oder ohne je die adäquate Technik zur physischen Verwirklichung dieser Erlebnisse sich zu erringen. Wir nennen diese Verwirklichung im weitesten Sinne die Darstellung oder Ausführung des innerlich Erlebten, und es ist ja außer Zweifel, daß gerade auch in Darstellung und Ausführung (einer Gedankenreihe, einer Stimmung, eines Entschlusses, einer Anschauung, mit den Mitteln der Sprache, der Farbe, der Schrift, der Tat, der Zeichnung usw.) eine große geistige Arbeit enthalten sein kann: Denktätigkeit, die nun ihrerseits darauf geht, die dem innern Erlebnis adäquatesten Darstellungs- und Ausführungsmittel und ihr Zusammenwirken abermals denkend zu erleben, um sie wirklich gestalten zu können. Darstellungen und Ausführungen, die in diesem Sinne geistige Arbeit offenbaren, bewundern wir eben um dessentwillen; um solche, die nur das »spielende« Funktionieren einer angeborenen psychophysischen Gabe (Redegabe, gesangliche Stimmittel u. a.) verraten, beneiden wir den glücklichen Besitzer, ohne sie doch als geistige Arbeit zu bewerten. (»Es fällt ihm leicht«, seine Darstellung ist »mühelos« usw.)

Gewiß ist die Grenzregulierung zwischen geistiger und körperlicher Arbeit im künstlerischen Bereich am schwierigsten, weil hier die Darstellung am innigsten Bestandteil des von uns Wertgeschätzten ist, am wenigsten bloße Luxusbeigabe oder bloße Außenseite wie doch etwa beim Aussprechen einer philosophischen Idee, beim Realisieren eines politischen Entschlusses, beim Mitteilen einer wissenschaftlichen Entdeckung. Kunst schließt ein gewisses Darstellen-können, trotz des Raffael-Aphorismus, unbedingt ein. Hier dehnt sich denn auch das breiteste Grenzgebiet zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, namentlich vom »Kunsthandwerk« repräsentiert. Wir alle kennen

Vasen, Teppiche, Geschmeide, die, jedem Zweifel entrückt, ein Majolika, Seidengewebe, Gold gewordenes Erlebnis sind, und oftmals ein in schwerer und subtiler Denkarbeit geläutertes; umgekehrt ist vieles sehr Schöne auf diesen Linien doch nur Ergebnis eines Zusammenwirkens technischer, physischer Arbeitseignung und -überlieferung (z. B. orientalische Teppiche); dazwischen liegt Allerlei, das uns über den Umfang und die Intensität von eigenem seelischen Aufwand, z. B. denkendem Geschmack, beim Hersteller nie recht zur Klarheit kommen läßt. Es gibt komplizierte kunstgewerbliche Techniken, die außer den Gaben der Sinne und der Hände so viel Nachdenken, Prüfung, selbständige Entschließung erfordern, so viel überlegsame Einfühlung in die künstlerische Absicht, kurzum so viel seelisches Totalerlebnis, daß sie wie eine gleichwertige Mischung körperlicher und geistiger Arbeit erscheinen. Vielleicht stehen die bildnerischen Reproduktionsverfahren, wahrscheinlich steht unter ihnen der Holzschnitt an erster Stelle.

Auf den Gebieten der Wissenschaft, Technik, Philosophie, Religion, Politik, Kriegführung, Verwaltung, Finanz u. a. m. — liegt die Sache einfacher. Die physisch darstellende (ausführende) Umsetzung von etwas Beobachtetem, Erdachtem, Geplantem, Entworfenem ist hier nirgends so inniger Bestandteil eben dieses Beobachteten, Erdachten usw. selber, daß wesentliche Zweifel über die Körperlichkeit oder Geistigkeit des Kerns der Leistung entstehen könnten. Ja, das gilt sogar für die Etappen der Ausführung noch; auch in ihr sind die physischen Akte viel leichter als in der Kunstfertigkeit auf ihren Gehalt an seelischem Erleben zu erkennen. Namentlich aber begegnet die Frage, ob eine denktätige Herbeiführung des innerlich Geschauten, Gedachten, Vorgenommenen stattgefunden habe oder nicht, hier kaum einer Schwierigkeit: einfach darum, weil das Denken auf allen diesen Gebieten uns viel vertrauter ist, als jene Art innerer Tätigkeit, die wir im »denkenden Künstler« vermuten müssen. Je reinere Auswirkungen »eigentlichen«, d. h. begrifflichen Denkens die oben genannten Tätigkeiten sind, desto einfacher liegt die Sache: am einfachsten also in Wissenschaft und Philosophie. Dann folgen die etwas verwickelteren praktischen Lebensgebiete, und der Kunst zunächst steht schließlich das religiöse Erleben mit seinen starken affektiven und visionären Einschlägen: hier kann es schon

wieder recht schwierig werden ins Reine zu kommen, ob überhaupt und wieviele »geistige Arbeit« geleistet worden ist.

In der Wissenschaft ist die Situation wegen ihrer Klarheit besonders lehrreich. Für den »Einfall« kann hier geradezu die Ausschaltung geistiger Arbeit Voraussetzung sein: Rob. Mayers Idee kam ihm in einem Zustande völliger geistiger Ausgeruhtheit durch eine ganz zufällige Wahrnehmung, und n u n beginnt erst die »Verarbeitung« des Einfalls, seine denktätige Klärung und Ausdehnung — jene bei Mayers unzureichender Vorbildung fast heroische geistige Arbeit, die zur begründeten Ueberzeugung von der Geltung des ersten Einfalls hinführt. Beobachtungen von großer Tragweite, die nicht erarbeitet, sondern zufällig gemacht wurden, sind diejenigen Galvanis und Röntgens. Von einem Finanzplan, einem strategischen Entwurf nehmen wir immer eine umfassende denkende Vorbereitung an, wenn es sich um mehr als einen bloßen Einfall handelt. Einem Soldaten, der genau zielt und dann schießt, unterstellen wir keine geistige Arbeit; aber die moderne Taktik verlangt, daß der Soldat erstens wisse, was er zu wollen hat, und zweitens daß er die besten Mittel dazu sich überlege, sie will den »denkenden« Schützen im Gelände erziehen; es ist zweifellos, daß sie ein gewisses Maß geistiger Arbeit fordert. Wir reden von der »durchdachten« Predigt eines Geistlichen, suchen aber hinter der noch so feierlich gestimmten Zelebrierung einer Messe keine geistige Arbeit, wohl unter Umständen welche hinter der Beratung in der Seelsorge, wenn sie reiflich erwogene Ratschläge erteilt und sie mit Gründen einleuchtend macht. Der Kern von Loyolas Exerzitien ist geradezu die Einführung hochgespannter geistiger Arbeit in die religiöse Ekstase: das Schauen und Ringen soll denktätig bemeistert werden. In Kämpfen, wie denen Luthers in Erfurt und Wittenberg vermengen sich denkende und ringende Seelenerlebnisse in untrennbarer Weise: wir pflegen die ringenden für die entscheidenderen zu halten und sprechen von Jahren der Seelenkämpfe, während die Zeit der Bibelübertragung wiederum vorwiegend eine Zeit geistigen Arbeitens ist. Die moderne Diplomatie bedarf der geistigen Arbeit viel mehr als die alte, bei der gewisse angeborene Eigenschaften wie Gerissenheit, Verstellungskunst, Skrupellosigkeit entscheidender waren. In der Bürokratie, wo die Sache am kompliziertesten liegt, unterscheiden wir dennoch die bloßen Routiniers von den Beamten, die ihren Posten denkend ausfüllen. Doch gibt es da Stufen, wo, ein Gegenstück zum Kunsthandwerk, jede Unterscheidung versagt: normalerweise ist fortgesetztes Addieren eine wenn auch primitive geistige Arbeit, da es eine permanente denkende Findung von Lösungen darstellt, bei großer Uebung kann es aber, wie ich dem eigenen Geständnis eines Revisors entnehme, so mechanisch werden, daß es noch bei starker Gedankenabwesenheit »von selber« abläuft. Von vielen Bureauarbeiten gilt ein Nämliches (Buchführung, Korrespondenz u. dgl., die schließlich nur aufmerksam getane Verrichtungen sind). Rasche disponierende Entschlüsse können häufig nicht so geistig erarbeitet sein, wie der Entschlußfassende es möchte; sie sind »intuitiv«, aber meistens wird die geistige Arbeit nachgeholt, indem der Entschluß durch nachträgliche Erwägung gerechtfertigt oder noch korrigiert oder auch als verfehlt erkannt wird: in Politik, Finanz, Strategie ein nicht seltener Fall. Eine leichte, alltägliche Operation kann für einen Chirurgen bloßes Handwerk sein, eine große bedeutet im Gesamtplan und bei jedem Schritt vorwärts eminente denktätige Beobachtung, Entschließung, Voraussicht. Besonders lehrreich ist auch die Betrachtung der organisierten »Spiele«: Lawntennis ist niemals eine geistige Arbeit, weil sein Ablauf zu denktätiger Entfaltung eines Planes gar keine Zeit läßt, es ist rein körperliche Leistung, zu deren Bemeisterung Geschick und Geistesgegenwart gehört — einer Schachpartie wird Niemand die Geistigkeit und den Arbeitscharakter absprechen, sind doch die

manuellen »Züge« hier lediglich die Darstellung des Gedachten; man kann Schachpartien telegraphisch austragen, aber Tennistourniere nicht.

III.

Ist nun diese denktätige Herbeiführung seelischer Erlebnisse, die wir geistige Arbeit nennen, überhaupt Teilungsvorgängen im Sinne einer Zerteilung des einzelnen Gesamtvorgangs und einer Zuteilung der Teile an verschiedene Individuen anheimgefallen? Diese Frage läßt sich ohne Aufwand von Beweismitteln provisorisch bejahen: neben dem antiken Priester, der zugleich Heilkünstler und Astronom, vielleicht auch Rechtshüter und Lehrer war, neben dem Mönch des Mittelalters, der ein Buch übersetzte und den Buchschmuck dazu eigenhändig malte, neben dem Krämer noch von heute, der sein eigener Korrespondent, Buchhalter, Kassierer, Kalkulator ist — die Berufe des Augenarztes, des Pfarrers, Theologieprofessors, Hochschul-, Mittelschul-, Volksschullehrers, Sprach-, Naturwissenschafts-, Zeichen-, Turnlehrers, die Berufe an jeder Hochschule, in jedem Warenhaus, in jedem Postamt usw.: daß auch die geistige Arbeit der Teilung unterlegen ist, kann als allem Zweifel entzogen vorausgesetzt werden.

Aber wie hat sie sich geteilt? Analog der physischen Arbeit und darum deren Kategorien eingliederbar, oder auf ihre eigene Weise? Wobei jene Eingliederbarkeit selbstverständlich bedeuten muß, daß die Kategorien der gewerblichen Arbeitsteilung den Formen der geistigen wirklich wesenhaft gerecht werden, daß diese Formen in jenen Begriffen »kommod liegen«, wie Schönherrs alter Grutz in seinem Sarge zu liegen wünscht, nicht bloß, daß man mit mehr oder weniger prokrustischen Maßnahmen sie hineinzwängen kann. Indem wir dies untersuchen, wollen wir auch hier von der technischen zur gesellschaftlichen und von da zur historischen Arbeitsteilung, von den möglichen und wirklichen Formen sodann zu den treibenden Kräften fortschreiten. Es präsentiert sich also die erste Frage: ob Arbeitsgliederung und Arbeitszerlegung auch auf dem Gebiete geistigen Arbeitens Möglichkeiten, und ob sie auch hier die Möglichkeiten der Arbeitszerteilung bedeuten.

Die **Gliederung geistiger Arbeit** hat in den Erscheinungen des Unterrichtswesens einen klassischen Ausdruck gefunden. Man braucht nur dem Präzeptor des Mittelalters, dem Priester noch primitiverer Stufen, oder dem norwegischen

Bauern, dem Farmer des wilden Westens — welche alle einen Schatz elementaren Wissens und Könnens (Lesen, Schreiben, Rechnen, etwas Erd-, Natur- und Himmelskunde, etwas Geschichte usw.) in ganzem Umfange an Zöglinge oder an die eigenen Kinder vermitteln, weil es »Schulen« noch nicht gibt oder weil sie unerreichbar sind; auch in der Mädchenerziehung auf Landgütern besorgt wohl manchmal noch eine Hauslehrerin die gesamte Ausbildung, in der Knabenerziehung dürfte das jetzt zu den Seltenheiten gehören — man braucht alledem nur gegenüberzustellen den »normalen« Lehrgang, den heutzutage die Angehörigen der »akademisch gebildeten« Berufe durchmachen: um ein gewaltiges Sich-Auswirken von Arbeitsgliederung zu erleben. Und zwar querteiliger wie längsteiliger Gliederung: die querteilige am markantesten ausgeprägt in den Stufen und Klassen des Schulwesens (Volks-, höhere, Hochschule; in der höheren oder Mittelschule die Unter-, Mittel-, Oberstufe, in Volks- und Mittelschule die einzelnen Klassen, auf der Hochschule die semestrale Gliederung und die durch Prüfungen); die längsteilige bezeichnet durch die nebeneinander herlaufenden Lehrfächer. Dabei tritt das Kriterium der Arbeitsgliederung überall in Erscheinung: die Wahrung des organisch Einheitlichen innerhalb je zweier Grenzen. Am organischsten erscheinen als solche Einheiten die Volks-, Mittel-, Hochschulbildung im ganzen genommen; von der Mittelschule noch die bei uns zwei Schuldrittel umspannende »mittlere«, die Einjährigenbildung. Weniger organisch könnten den Betrachter vielleicht die Einheiten der Schuljahre bedünken, aber obschon ein sehr mechanisches Moment, die stets gleiche Zeit, hier das Teilungsinstrument bildet, so ist doch in unsern Lehrplänen das Bestreben, möglichst geistig organische »Pensen« in diese Zeiteinheit zu placieren, unverkennbar. Immerhin öffnet sich hier die Frage, ob der Zögling, der mitten im Schulgang, ohne eine der H a u p t grenzen passiert zu haben, abgehen muß, also am Ende der 3. oder 4. Volksschulklasse, bei der Versetzung nach Quarta oder Obertertia, nach dem zweiten medizinischen, dem vierten theologischen Semester; ob der nicht die Nachteile einer Arbeitszerlegung an sich erfährt, die dann eben durch die zeitmechanische Klassenteilung repräsentiert würde.

Wir sind da gleich in der Schwierigkeit der Zerlegungsfrage auf geistigem Gebiete mitten drin. Was kann überhaupt Zerlegung geistiger Arbeit bedeuten? Im Bereiche der körperlichen

Arbeit war es die Ablösung und Verselbständigung der einzelnen Verrichtung, die wir als Kriterium der Zerlegung aufstellten. Gibt es so etwas im geistigen Arbeiten überhaupt? Das heißt also: gibt es hier Ablösung und Verselbständigung einer einzelnen, elementarsten geistigen Funktion, deren Resultat kein irgendwie organisches, an sich gebrauchsfähiges Ganzes mehr vorstellt? Nehmen wir einen Menschen, der beständig Zahlen addieren oder Logarithmen aufschlagen muß (solche Hilfskräfte kennen ja unsere kaufmännischen und technischen Betriebe von heute). Er ist in den Zweck seines Tuns vielleicht gar nicht eingeweiht; er ist nur verbunden, seine Operationen richtig zu erledigen. Kein Zweifel, hier würden wir von geistiger Arbeitszerlegung sprechen. Denn bloßes Addieren oder Logarithmensuchen hat nie und nirgends einen organischen Einheitswert; wer auch nur die »Elemente« des Rechnens beherrschen will, muß außer addieren auch mindestens subtrahieren und das Einmaleins können. Mit Addieren allein kann keiner im Leben etwas anfangen. Steht es mit dem in einem Schuljahr Gelernten ebenso? Ja und nein. Im planimetrischen Bereich z. B. ja. Was einer im ersten Jahre des Planimetrie-Unterrichts lernt, kann ihm nie und nirgends etwas nützen, es ist ein abgerissenes Wissensstück, von dem es ziemlich gleichgültig ist, ob er es besitzt oder nicht. Anders im sprachlichen Bereich; auch hier verschafft ein Schuljahr dem Zögling nicht viel, doch immerhin die Fähigkeit, einfache Sätze zu bilden, die Kenntnis einer ganzen Menge fremdsprachiger Bezeichnungen und die Aussprache; also eine, wenn auch primitive, Verständigungsmöglichkeit; das ist sicherlich ein, sei es bescheidener, organischer Wert. Wir hätten also auf der einen Linie Gliederung, auf der andern Zerlegung. Nur stößt uns für den Fall der Zerlegung noch ein Bedenken. Der Planimetrie-Unterricht eines ganzen Jahres genügt doch nicht dem Kriterium der einfachsten Verrichtung? Er ist kein brauchbares Ganzes, aber doch etwas recht kompliziertes — ein Fragment, kein Element. Wir kennen diese Uebergangsform von der Gliederung zur Zerlegung schon aus der gewerblichen Sphäre als Arbeitszerstücklung.

Natürlich ist es ein leichtes, die Arbeitsgliederung auf geistigem Gebiete durch noch mehr Exempel zu belegen. An der Schöpfung eines Buches sind heute oft drei geistige Arbeitsinstanzen beteiligt: der Autor, der es schreibt, der Künstler, der es ausstattet, der Verleger, der es verbreitet. Bei wissenschaftlichen Ver-

öffentlichungen können dann die Vorarbeiten zum Teil wenigstens noch wieder in den Händen von Helfern des Autors, Assistenten u. dgl. liegen. Bei enzyklopädischen Buchunternehmungen wird die Gesamtarbeit in Ressorts gegliedert, deren Jedes ein Fachmann bearbeitet: geographische, historische, physikalische Beiträge usw. Eine entsprechende Gliederung großen Stils ist die Grundlage unseres modernen Zeitungswesens. Ein Theaterstück durchläuft drei Hauptinstanzen: es wird von einem Autor gemacht, von einem Dramaturgen geprüft, sodann folgt die Inzsenierung, die sich wieder längsteilig gliedert in die Arbeit der Regisseure und der Schauspieler. Aber wir sehen gerade da auch heute noch primitivere, undifferenzierte Zustände, wie bei den Brüdern Herrnfeld in Berlin, die ihre eigenen Autoren, Regisseure und Hauptdarsteller sind; oder höchst differenzierte, wie bei Reinhardt und seiner Richtung, wo dem Regisseur noch der bildende Künstler an die Seite tritt, und in der Oper, wo die querteilige Gliederung wie im Schauspiel verläuft, eine weitergetriebene längsteilige sich aber noch in der Trennung von Textdichter und Komponist, von Orchester und Bühne, Kapellmeister und Regisseur ausspricht; während wiederum ein Richard Wagner, hierin ein ungeheures Arbeitsintegral, sein eigener Textdichter, Regisseur, Kapellmeister war. In der wissenschaftlichen Forschung wiegt die längsteilige Gliederung vor: die Fächer spalten sich in immer neue (»Spezialisierung«), die querteilige tritt eigentlich nur in der Besorgung von Vorarbeiten, von Literatur u. dgl. durch Hilfskräfte in Erscheinung. Einen interessanten Anfang einer Quergliederung größeren Stils würde die Loslösung der Forschung vom Unterricht bedeuten, wie sie in der Schöpfung besonderer Forschungsinstitute heute an der Tagesordnung ist.

Arbeits z e r l e g u n g kommt hier überall eigentlich nur als »Lehrlings«-betätigung vor, wie in der gewerblichen Arbeit des Mittelalters. Ob dagegen Gliederung oder Zerstücklung vorliege, kann häufig erst eine sehr genaue Untersuchung entscheiden. Es ist in der Chemie z. B. üblich, zahlreiche Vor- und Seitenuntersuchungen zu einer Problemlösung von Assistenten oder Doktoranden ausführen zu lassen. Dabei ereignet es sich, daß der Hilfsarbeiter den eigentlichen Zweck seiner Untersuchung gar nicht kennt. Immerhin wird man trotzdem hier von Gliederung reden müssen, denn schließlich handelt es sich um die Beantwortung einer bestimmt umgrenzten Frage, mag diese auch nur eine Vorfrage zu einer andern sein: auch das Leder ist im wesentlichen nur Warenprodukt für Handschuhe, Stiefel, Sättel, und doch betrachten wir die Ledererzeugung, die Gerberei, als ein organisches Arbeitsglied. Verwickelter noch liegt der Fall bei einem Unternehmen wie dem Grimmschen Wörterbuch der deutschen Sprache. Es wurde s. Zt. viel belacht, daß dabei ein Buchstabe, z. B. G, je einem Bearbeiter zugeteilt sei. Sonst gliedert sich die Lexikonarbeit, wie erwähnt, ressortartig. Hier aber muß doch der Bearbeiter von G Artikel verschiedenster Richtung schaffen: der eine davon mag ihn thematisch fesseln, der andere vielleicht gar nicht; für den Gegenstand »Gott«, so meint man, wird sich schwerlich derselbe Mensch interessieren wie für den Gegenstand »Gras«, oder »Geld«. Meint man! Aber eine genauere Betrachtung, auf die mich Karl Voßler gestoßen hat, zeigt die Sache in wesentlich anderm Lichte. Beim gewöhnlichen Lexikon kommt es auf den sachlichen Gehalt an; darum wird hier schwerlich derselbe Mensch über Gott, Gras und Geld schreiben. Dem Etymologen jedoch ist im Prinzip der Inhalt nebensächlich, die s p r a c h l i c h e Entwicklung von Laut und Bedeutung ist es, die ihn beschäftigt und das einzelne Wort ist ihm nur einzelnes Betätigungsobjekt hierfür. Um dieser Entwicklung zu folgen, bedarf er weder theologischer Sachkunde im eigentlichen Sinne für Gott, noch agronomischer für Gras noch nationalökonomischer für Geld — er sieht dies wie das wie jenes unterm spezifisch sprachwissenschaftlichen Gesichtswinkel. Die Bearbeitung des Buch-

stabens G fällt also eigentlich unter gar keine Kategorie von geistiger Arbeitsteilung im Sinne der Arbeitszerteilung; sie ist eine Art von Zuteilung, welcher? davon später.

Arbeitszerstücklung verkörpert sich in allen geistigen Arbeitsformen, die jenem ersten angezogenen Beispiel analog sind. Sie ist also ein besonders häufiger Fall in aller »Bearbeitung«. Sie ist weiter das Charakteristikum der »Vorarbeit«, die ja im geistigen Leben keine unbedeutende Rolle spielt, der »Hilfsarbeit«, der »Assistenz« usw., wobei zu erinnern wäre, daß viele von diesen Tätigkeitsformen wiederum — wie die Hilfsarbeit, Assistenz u. dgl. — meist nur letzte Ausläufer von Lernarbeit sind. Man wird aber auch die Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf — der vielleicht nie Gesetz wird — die Voruntersuchung eines strafrechtlichen Falles, die Vorstudien zu einer Publikation, die dann doch unterbleibt, als Arbeitszerstücklungen ansprechen dürfen.

IV.

Unter den Formen der Arbeitszuteilung drängt sich die **Arbeitsergänzung** unmittelbar als diejenige auf, die den Zerteilungsformen auch im geistigen Arbeitsbereich mit Notwendigkeit korrespondiert. Das Ineinandergreifen der Fächer in einem Lehrplan (auf seiten der Lehrenden); das mannigfaltige Herüber und Hinüber von Problemstellungen und -Lösungen in den Wissenschaften, namentlich in nachbarlichen; die Art wie Regierung, Parlament, Presse irgend eine Politik machen, wie wieder innerhalb der Regierung ein Gesetzentwurf von verschiedenen Sachverständigen nach den verschiedenen Seiten hin vorbereitet, wie er in einer Parlamentskommission ähnlich dann amendiert wird; eine einzige Zeitungsausgabe mit ihrem politischen und lokalen, ihrem Feuilleton und Handelsteil; die beständige Landesverteidigungsarbeit in einem großen Generalstab; der Bauentwurf eines modernen Ozeandampfers — und tausend Beispiele mehr veranschaulichen das ungeheuer vielfältige Ineinanderwirken geistiger Arbeitszuteilungen als Voraussetzung der Hervorbringung eines endgültigen Ganzen. Aber auch **Arbeitsvereinung** steht in breiter Auswirkung daneben. Es sind nicht bloß singuläre Erscheinungen, in denen sie trotz sonst weit getriebener Verteilung aus persönlicher Kapazität oder Liebhaberei gewohnt erscheint — wie in dem unterm Gliederungsgesichtspunkte schon zitierten Beispiele Richard Wagner oder der Brüder Herrnfeld, wie bei Wilhelm Busch, der seine eigene Poesie illustriert, wie bei Universalgenies und Polyhistoren vom Schlage eines Leibniz, Humboldt, Wundt, wie bei Bismarck, der eine Zeitlang fast alle Ministerressorts übernahm, wie bei all den Autoren, die bis ins minutiöseste die Ausstattung und die Propa-

ganda ihres Buches bestimmen, oder wie bei Frank Wedekind, der seine eigenen Hauptrollen am besten persönlich zu spielen sich berufen meint; wir sehen in der modernen Industrie ganze Kategorien technischer Kräfte, die einen Teil des kaufmännischen Kalküls selber auf sich nehmen müssen, sehen bei Politikern täglich die Notwendigkeit des Einarbeitens in heterogene Kenntnisgebiete, sehen eine beständig fluktuierende Arbeitsvereinung im Lehrplan der Schulen, der heute demselben Lehrer Deutsch in Prima, Geschichte in Tertia, Latein in Quinta, übers Jahr ihm eine ganz andere Kombination zuweist, sehen einem Ministerialbeamten jetzt dies und dann jenes Dezernat übertragen, sehen fast an allen Bühnen die Regie des einen Stücks in den Händen des Dramaturgen, des nächsten in denen des Kapellmeisters, des nächsten in denen des Intendanten, und abermals eines in denen eines Schauspielers liegen, sehen den Kaufmann auf der Geschworenenbank, den Anwalt im Landtag, den Professor im Stadtrat — gerade die ungeheure Verzweigtheit unseres Vereins- und Ehrenstellenwesens bringt ja eine ebensolche Fülle von Arbeitsvereinungen, angestrebten und aufgebürdeten, längerdauernden oder vorübergehenden mit sich.

Kennt aber geistige Arbeit auch die Verteilungsform der **Häufung, Verkettung und Ablösung?** Es scheint zunächst, als sei Arbeitshäufung an eine räumliche Ausgedehntheit der Arbeitssphäre gebunden, die der geistigen Arbeit abgeht. Ein Feld läßt sich schneller mähen, ein Haus sich schneller bauen, ein Weg sich schneller ausbessern, wenn an n Punkten je ein Arbeiter die gleiche Verrichtung für einen kleinen Teil des Feldes, des Hausbaus, des Weges vollzieht, aber wie wäre dies auf eine geistige Arbeitsaufgabe zu übertragen? Der Begriff der Häufung fordert die völlige qualitative Gleichartigkeit der getanen Leistung; und wenn bei der Vorberatung eines Gesetzentwurfs etwa 10 Sachverständige betraut werden, jeder das nämliche Gesetz in je einem Auslande zu studieren, oder wenn in einer politischen Jahreschronik je ein Mitarbeiter je ein Staatswesen bearbeitet, so fällt alle solche Verteilung natürlich unter die Kategorie der Ergänzung. Doch wie steht es, wenn die Bogen eines wissenschaftlichen Buches unter einige Korrekturleser verteilt werden? Man wird zweifeln, ob Korrekturlesen ohne Sinnänderungen, also die bloße Druckfehlerkorrektur, überhaupt als geistige Arbeit bezeichnet werden kann; ist es doch bekannt, daß sie geradezu

nicht denkend erfolgen darf, daß der Sinn des Gedruckten möglichst wenig beachtet werden muß, wenn nicht die eigentliche Aufgabe, das Druckfehlerfinden, fehlschlagen soll. Nun kann man auch stilistische Verbesserungen durch andere anbringen lassen; mir schwebt das Beispiel eines Gelehrten vor, der eben kein Meister der Schreibsprache war und die Fahnen seines umfangreichen Lehrbuches unter ein halb Dutzend seiner Schüler verteilte mit dem Auftrag, lediglich stilistische Unbeholfenheiten oder Entgleisungen anzukreiden und Besserungsvorschläge hinzuzufügen. Kommen auch dabei für Jeden wieder andere Redewendungen in Betracht, die er beanstanden und korrigieren wird (was übrigens auch nicht einmal durchgängig galt: es fanden sich, wie stets in solchen Fällen, immer wiederkehrende Stilunschönheiten, wie Inversionen, unbeholfene Pronomina u. dgl. übliche »Sprachdummheiten«), so wird doch im wesentlichen die hier geforderte geistige Arbeit bei allen damit Betrauten als gleichartig zu bewerten sein, handelt es sich doch um gleiche Betätigung, eben Umstilisierung am gleichen Objekt, eben an Sprachsätzen — ein ähnlicher Fall von Gleichartigkeit, wie er oben für die einzelnen Stichwörter der Buchstaben G in Grimms Wörterbuch erwähnt ward, und geistig ein ebensolcher Grad von Gleichartigkeit, wie es physisch etwa die verschiedenen Ziegel oder Hausteine sind, die der Maurer A da und der Maurer B dort und der Maurer C wieder ein Endchen weiter am nämlichen Bau zu setzen hat. Hier also wäre Arbeitshäufung echter Art; auch dem Zweck nach, der ja immer Beschleunigung einer Arbeit ist.

Doch gibt es viel großartigere Exempel von geistiger Arbeitshäufung, deren Tragweite beträchtlich über den eben berichteten, etwas singulären und kümmerlichen Fall hinausreicht. Sie finden sich am dichtesten gedrängt in der therapeutischen Arbeit der modernen Medizin. Ist ein neues Heilmittel gefunden, sagen wir Diphtherieserum oder Salvarsan, so gilt es seine möglichst ausgedehnte Erprobung. Es würde für die leidende Menschheit zuviel Zeit verloren gehen, wollte der Entdecker sich auf seine Anwendungserfahrungen beschränken, und so wird die Erprobung an zahllosen Punkten gleichzeitig ins Werk gesetzt. Hunderte von Krankenhausleitern, etwas später Tausende von Aerzten tun fortan in diesem einen Punkte immer das Nämliche: sie wenden das Mittel in den Fällen, für die es bestimmt ist, an, beobachten die Wirkung und teilen sie mit. In dieser Art präsentiert sich der

vielleicht größte Teil der medizinischen Kasuistik als Arbeitshäufung, und das ist es ja auch, was dieser Kasuistik einen gewissen monotonen, scheinbar sterilen Zug gibt: medizinische Zeitschriften und Versammlungen bieten manchmal den Eindruck, als ob auf je einem Gebiete alle dasselbe täten und es auf dieselbe Weise mitteilten. Von hier aber finden wir leicht den Weg zu zahlreichen weiteren Arbeitshäufungen in der Wissenschaft: die Beobachtung einer Sonnenfinsternis durch Dutzende von Expeditionen; momentan die ähnlich ins Werk gesetzte Durchforschung der Antarktis (wobei dann i n n e r h a l b jeder einzelnen Expedition die mannigfachste Arbeitsgliederung und -Ergänzung statthat, genau wie auch bei der Erprobung des Salvarsans in je einem Falle einer vielleicht die Injektion leitet und ihre klinischen Folgen beobachtet, die Spirochäten- und die Wassermann-Untersuchung aber je einem andern überwiesen sein kann), die Lotungen der Ozeane, die aviatische Erprobung der Flugzeuge, sofern sie einen Typ und einer Aufgabe gilt, etwa dem Versuch, von Etrich oder Abatroß aus strategische Beobachtungen zu machen, die anthropologischen Schädel- und überhaupt Rassenmerkmaluntersuchungen, der größere Teil des so beliebt gewordenen Umfrage- und Enquetewesens, die Organisation des Wetterdienstes, wobei die minutiöse Gleichheit der geleisteten Aufgaben besonders augenfällig ist (es gibt namentlich angelsächsische Meteorologen, welche hier eine persönlichere und anschaulichere Leistung für wertvoller halten würden), schließlich die Bearbeitung eines Wörterbuchs wie des Grimmschen, wobei an sämtlichen Artikeln von A bis Z die Aufgabe so gleichartig ist, daß ursprünglich einer sie auf sich nehmen zu können meinte (was bei einer sonstigen Enzyklopädie schon in einem viel primitiveren Stadium von Erkenntnisverzweigtheit unmöglich gewesen wäre) und daß die schließliche Teilung nach dem ganz mechanischen Prinzip der Buchstaben erfolgen konnte, ähnlich der auf einem zu mähenden Felde: rechte Ecke, linke Ecke, Mitte, Seite usw.

Daß bei solcher Häufung geistiger Arbeit A b l ö s u n g erforderlich werden kann, zeigt manche naheliegende Erfahrung. Ueberall, wo (genau wie im Gewerbe) eine Tätigkeit keine eigentliche Unterbrechung erlaubt, muß Ablösung vor sich gehen, weil ununterbrochene Ausübung die Kräfte der Einzelnen übersteigen würde. Die Kontrolle eines chemischen Versuches, so manche Tätigkeit des Krankenhausarztes sind bekannte Bei-

spiele dafür. Immerhin ist der Ablösung eine gewisse Grenze gezogen. Da ihr Wesen ja darin besteht, daß einer in die Arbeit des andern einspringt, so setzt sie eine große Gleichartigkeit der Arbeitsweise voraus: eine Gleichartigkeit, wie sie eben bei der geistigen Arbeit schwer zu erzielen ist. Es gibt darum manchen Geistesarbeiter, der lieber bis zur Erschöpfung selber auf dem Posten bleibt, als daß er sich ablösen ließe: eben weil er die Individualität seiner Leistung keinem andern zutraut.

Anders steht es mit der Verkettung, die keine Fortsetzung, sondern nur einen Parallelismus des Arbeitens am selben Gegenstand erfordert, der individualen Nüancierung also einen größeren Spielraum freigibt. Zu Verkettungen wird es um so mehr kommen, je »organisierter« die Tätigkeit ist. Im Falle von Grimms Wörterbuch wurde die Schuld an einer Art Krise des Zustandekommens vor Jahren einmal auf den Bearbeiter eines Buchstabens geschoben, der zu langsam arbeite; der Wetterdienst gerät in große Verlegenheiten, wenn hier oder da nicht mit der gleichen Präzision beobachtet und gemeldet wird wie überall anders. Diese beiden Verkettungsbelege zeigen uns schon, wie die Verkettung besonders eng an die Extension gebunden ist. Im Wetterfalle nämlich ist das Objekt der geistigen Arbeit, im Wörterbuchfalle die Form, unter der die geistige Arbeit mitgeteilt werden soll, ein einheitliches Ganzes von räumlicher Ausgedehntheit — die Atmosphäre über Mitteleuropa; ein Lexikonband. Darum (und weil z. B. im Falle Wetter dieses Ganze überdies sehr raschen Wechseln unterliegt) verkettete Häufung! Wo das nicht gilt, wie im Falle der Heilmittelerprobung, dort bleibt auch bei gigantischer Häufung große, ja völlige Unabhängigkeit der Arbeitenden voneinander bestehen — sofern nicht statt der zwingenden sachlichen Notwendigkeiten etwa persönlicher Wetteifer zur Verkettung hindrängt. (Wie es genau so auch im gewerblichen Arbeitsgebiet sein kann: ein Eifriger rückt den andern so nahe auf den Leib, daß auch sie sich sputen müssen, soll es keine Kollisionen geben). Solcher Wetteifer ist gerade in der Wissenschaft und ihren technischen Verwertungsbezirken häufig: diese Klinik will mit ihrer Salvarsanpublikation jenem Krankenhause zuvorkommen, mindestens nicht nachhinken; daß sportlich gefärbte Leistungsgebiete, wie Polarfahrt und Aviatik, besonders von diesem Stachel getrieben werden, bedarf keiner Belege. In der Antarktis hatte man, wie erinnerlich sein wird, die eigentliche

Verkettung vermieden, die Häufung überhaupt mehr in eine Ergänzung umbilden wollen; man weiß, daß der Wetteifer, zwischen zwei Bewerbern wenigstens, das doch vereitelt hat.

Dieser letzte Fall führt allerdings schon zu einer Art von Arbeitsverteilung hinüber, die aus dem Begriffskreise der Häufung (und Verkettung) eigentlich heraustritt, so leicht man beim ersten Blick sie ihm zuzurechnen neigt. Es ist das, was man meistens als **Preisarbeit** bezeichnet: von der Häufung unterschieden dadurch, daß nicht jeder Beteiligte sein Stück zur ganzen Leistung beiträgt, sondern schließlich **Einer** (seltener zwei oder mehrere, aber auch dann **Jeder** davon) das **ganze** Problem löst. Die Beteiligung vieler hat hier nur die Bedeutung entweder einer Zufälligkeit oder aber des Ansporns jedes Einzelnen durch Wetteifer. Jedes Preisausschreiben auf wissenschaftlichem, technischem, künstlerischem Gebiete gehört hierher (das Fermatsche Problem; der beste Flugmotor; das Bismarckdenkmal usw.). Dabei handelt es sich also weder um Arbeits**zer**- noch -**Ver**teilung. Vielmehr dürfen wir diesen Fall als eine Art Parallele zur »geselligen Arbeit« betrachten, die übrigens im gewerblichen Bereich selber schon gelegentliche, wenn auch seltenere Analoga hat. Wie die echte Arbeitsgesellung, z. B. in der Spinnstube, keine Aenderung der Arbeitsteilung mit sich bringt, sondern durch die Kitzelung des Wetteifers — neben andern Momenten, wie der Geselligkeit an sich — einfach arbeitförderlich wird, so auch die man könnte sagen bloß virtuelle Gesellung, die in dem Bewußtsein gegeben ist, daß mehrere zeitlich zugleich, wenn auch räumlich getrennt, an derselben Aufgabe sich abmühen. Gewerblich, überhaupt physisch tritt der Fall ein, wenn bei einer Submission Probestücke verlangt werden, oder einer Klasse eine Handfertigkeitsleistung als Hausaufgabe gestellt wird u. dgl. Geistige Arbeit ist in echter Weise aufs vielfältigste gesellt innerhalb unseres Schulunterrichts, und virtuell gesellt eben in allen jenen Fällen von Preisaufgaben: deren Pointe ja gerade in der Erweckung des Wetteifers durch das Bewußtsein der gleichzeitigen Beteiligung anderer liegt (die psychologische Wirkung dieses bloß virtuellen Geselltseins spielt, nebenbei bemerkt, überhaupt eine viel größere Rolle im Gemeinschaftsleben, als von unserer Soziologie bisher bedacht ist). Dem reinen ursprünglichen **Sinn** solcher Preisaufgaben nach enthält dieses Tätigsein keine Häufung noch Verkettung, auch

keine Ergänzung; als ungewollter, wenn auch recht wertvoller Effekt kann sich freilich am Ende Arbeitsergänzung enthüllen, wenn nämlich zwei Bearbeiter ein Problem so verschieden angefaßt haben, daß es nach ganz disparaten Richtungen hin gefördert erscheint. Nun ist leicht zu erkennen, daß gerade die jüngste Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten — Wissenschaft, Philosophie, Kunst, Technik — immer mehr in dieser Mannigfaltigkeit der Lösungen den größten Wert der Preisaufgaben erblickt, den größeren als in dem unbedingten »Sieg« eines Einzigen. Auch im Schulunterricht drängen die Tendenzen durchaus in solche Richtung: das Wertvolle soll das Persönliche schlechthin sein, und bei allen Abstufungen, die sich ergeben, soll die tote Formel eines absolut Guten und alles andern daneben Minderwertigen möglichst beseitigt werden (z. B. im deutschen Aufsatz). So wird auf diesem Wege der Veranstaltung ein Prinzip deutlicher, das faktisch schon immer auf allen den Gebieten geistigen Arbeitens, wo das Individuelle bedeutungsvoll ist, eine sehr große Rolle gespielt hat: eben die Individualisierung der Lösungen eines Problems. Ja, man erkennt, daß hier überhaupt ein (ein; keineswegs der!) Ausgangspunkt der geistigen Arbeitsgliederung und -Ergänzung liegt: das eine Problem wird durch die verschiedenen Antworten vervielfältigt, es werden so und so viel neue daraus, deren jedes nun seine Arbeit fordert. (Der andere Fall ist, daß von vornherein verschiedene Fragen sich aufdrängen.) So stecken, um ein ganz altes und ein ganz neues Beispiel herauszugreifen, in der anaxagoreischen Lösung des Weltproblems ganz andere Neufragen als in der eleatischen oder demokritischen, in Hodlers Stilmalerei ganz andere als in Fritz Erlers oder Max Klingers: bei ursprünglich gleicher Grundaufgabe. Damit aber präsentiert sich die gleichartige Bearbeitung einer geistigen Aufgabe durch mehrere Personen nun doch als eine eigene Kategorie der Arbeitsverteilung, die für die übrige geistige Arbeitsteilung durchgehends von der größten Bedeutung ist. Ich schlage vor, sie als **Arbeitstrahlung** zu benennen, worin eben der gemeinschaftliche Mittelpunkt — die Aufgabe — und die verschieden gerichteten Wege, die von ihm ausgehen, am sinnfälligsten verbildlicht werden.

Wir sind damit zu einer Arbeitsteilungsform gelangt, die im physischen Gebiet kein Analogon findet, sondern der geistigen Arbeit allein eigentümlich ist. Denn die Tatsache, daß auch in der gewerblichen Arbeit viele Menschen das

nämliche schaffen, kann mit der Arbeitsstrahlung nicht verglichen werden. Es ist richtig: Leder wird gegerbt an allen Ecken und Enden der Welt; es ist ja sogar der elementarste Zustand von Arbeitsungeteiltheit, daß beinahe jeder alles, was getan werden muß, eigenhändig tut: die weiteste Arbeitsverbreitung ist die älteste unter allen historischen Arten der Arbeitsverteilung und sie wird erst im Laufe der Entwicklung durch jenen geschichtlichen Prozeß der Arbeitszentralisation abgelöst, der die Arbeit für das gleiche Bedürfnis Vieler in einzelne Hände spielt und der heute vom Hausschuster einer Irrenanstalt bis zum Weltmonopol der Petroleumversorgung in allen erdenklichen Erscheinungsformen sich präsentiert. Wobei »Verbreitung« und »Zentralisierung« natürlich überhaupt keine besonderen Kategorien der Arbeitsverteilung darstellen, sondern die zweite nichts weiter als das dynamische Prinzip, die Gesamtrichtung der Entwicklung der Arbeitsteilungen und der Arbeitsungeteiltheit bezeichnet; die Arbeitsteilung schlechthin läuft darauf hinaus, daß nicht mehr Jeder das meiste für sich, sondern Jeder das meiste für andere tut — in welchen Einzelformen sie sich immer vollziehen mag. Man hat ja auch gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß Zentralisierung Uniformierung bedeutet, Diffusion aber Vielgestaltigkeit: das amerikanische Petroleum brennt überall gleich, aber die Schuhe sind in China anders als in Deutschland, in Oesterreich anders als in England, und um so mehr das, je mehr kleine Einzelschuster es sind, die sie herstellen, um so weniger, je mehr ein paar Fabriken die Schuhversorgung an sich reißen. Das könnte man auch wohl versucht sein, der Arbeitsstrahlung parallel zu stellen: daß das Objekt »Schuh« (oder Kleid, oder Hut, oder Leder, oder Braten usw. usw.) durch die Individuation des Schusterns in Millionen Varianten auftritt. Dennoch fehlt das Hauptkriterium, der gemeinsame Mittelpunkt. Es ist ja gar nicht das begriffliche Problem des »Schuhs«, mit dessen Lösung sich all die Schuster der Erde befassen, sondern jeder macht konkrete Schuhe, und je nach den Bedingungen des Klimas, der Sitte, je nach der Qualität der Rohstoffe und der Geschicklichkeit des Arbeitenden fallen die Schuhe dort so und hier so aus. Von Arbeitstrahlung könnte man erst reden, wenn einer Reihe von Schustern das Problem »Schuh«, d. h. die beste Lösung der Fußbekleidungsfrage, gegenwärtig würde: dann aber träte geistige Arbeit an Stelle der körperlichen, es handelte sich darum, etwas neues zu erdenken. In diesem Sinne gibt es in der Sphäre der gewerblichen Arbeit heute sicherlich Arbeitstrahlung — ich erinnere nur an die Modeschöpfungen — aber sie betreffen lediglich die geistig arbeitenden Kräfte: ist ja doch eben, wie es Sombart von den »Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk« überzeugend dargetan hat, für die moderne gewerbliche Entwicklung die Abgliederung der eigentlich geistigen von den eigentlich physischen Arbeitsleistungen so sehr charakteristisch. Uebrigens kann auch auf geistigem Gebiet von Arbeitstrahlung nur die Rede sein, wo das Bewußtsein, zu mehreren dem gleichen Problem nachzugehen, vorhanden ist. Fehlt das, wird »zufällig« dieselbe Frage zur selben Zeit von diesem und von jenem bearbeitet, so liegen einfach zwei Arbeiten vor, die keine Beziehung aufeinander hatten, und irgend eine Form der Arbeitsverteilung kommt dann natürlich überhaupt nicht in Frage. Andererseits braucht das Bewußtsein nicht so geartet zu sein, daß der Einzelne weiß: gerade jetzt hat auch dieser oder jener die Frage in Angriff genommen (sichere Kenntnis der Mitbewerber besteht ja nicht einmal bei den Preisausschreibungen), sondern es genügt das »Zeitbewußtsein« innerhalb einer geistig arbeitenden Gruppe — unter Physikern, Philosophen, Strafrechtspraktikern u. dgl. — daß dieses Problem ungelöst und lösungsbedürftig ist, um Arbeitstrahlung zu setzen. So fallen etwa die verschiedenen Antworten auf die Frage der strafrechtlichen Fassung des Prinzips der verminderten Zurechnungsfähigkeit, oder die Bemühungen um das

Wert- und Geltungsproblem in der gegenwärtigen Erkenntnistheorie, oder die der Maler um einen monumentalen Stil, oder die Methoden der Nutzbarmachung des Luftstickstoffs, oder die Suche nach der Krebsursache und tausenderlei ähnliches mehr durchaus unter die Kategorie der Arbeitstrahlung. Ganz anders liegt der berühmte Fall, daß fast zur selben Zeit Joule und Rob. Mayer auf das Wärme-Arbeit-Aequivalent verfielen. Denn für Mayer bestand vor seinem Einfall auf der Rhede von Surabaja überhaupt kein Problem in dieser Richtung (wie bei Joule, der systematisch daran arbeitete), sondern dieser Einfall war ein völlig unvermutetes, singuläres und zufälliges Ereignis, und erst viel später hat es sich herausgestellt, daß Mayer ein Problem gelöst hatte, auf welches die ganze Zeitforschung, z. T. erst halbbewußt, lossteuerte. Dagegen wird man den Fall Darwin-Wallace unbedenklich zur Arbeitstrahlung rechnen können, da es sich um die Antwort auf eine Frage handelte, die seit dem Cuvier-Geoffroy-Streit für alle forschende Welt gestellt war und, wie wir aus Goethes Zeugnis wissen, auch die Liebhaberwelt bereits heftig erregt hatte. Heute liegt zutage, daß zwischen 1850 und 60 auch Gregor Mendel wenigstens einem Teil der nämlichen Fragen nachging, ohne seine großen Mitbewerber zu kennen und ohne daß sie von diesem großen Mitbewerber etwas ahnten; trotzdem, es wurde eben am gleichen Probleme an verschiedenen Punkten in z. T. gleicher, z. T. verschiedener Richtung gearbeitet.

V.

Die geschichtliche Auswirkung der drei Möglichkeiten einer Zerteilung geistiger Arbeit zeigt die scheinbare Monotonie, mit der die für den Bereich physischen Arbeitens gefundenen Formen übernommen wurden, durch einen gänzlich abweichenden »Wirklichkeitswert« schattiert. Die Arbeitsgliederung bleibt durchaus das beherrschende Prinzip; neben ihr bescheiden Zerlegung und Zerstücklung sich mit der Rolle von gelegentlichen Vorkommnissen, fast von Ausnahmeerscheinungen. Wollen wir das verstehen (was ja doch wo nicht die, so doch gewiß eine hauptsächliche Aufgabe aller geschichtlichen Untersuchung ist), so müssen wir allerdings wesentliche Erörterungen über die wirkenden Kräfte schon hier vorwegnehmen: ohne deren Kenntnis eben ein Verstehen der geschichtlichen Formen nicht möglich wäre.

Besonders augenfällig ist der Abstand zwischen physischer und geistiger Arbeit in Ansehung der Zerlegung. Schon in den Schwierigkeiten, die uns bei der formalen Analyse die Charakteristik des Begriffs Zerlegung fürs geistige Arbeiten bereitete, hat sich das angedeutet. Es waren eigentlich nur rechnerische Operationen, die den Zerlegungskriterien genügten, und in der Tat ist dies auch geschichtlich die einzige Linie, auf der die geistige Arbeitszerlegung hie und da in erheblichere Erscheinung getreten ist. Neben den älteren Rechnungshöfen und verwandten Ein-

richtungen sind es heute z. B. die ganz modernen Postscheckämter, die einen Teil ihres Beamtenstabes zu einer zweifellos zerlegerischen (und nur zu dieser) geistigen Arbeitsleistung nötigen. Früher nährte es, und verstreuterweise nährt es wohl auch heute noch einmal seinen Mann, andern Leuten einen Brief oder eine Eingabe orthographisch und stilrecht abzuschreiben oder ein mitgeteiltes Ereignis in ein paar gereimte Zeilen zu fassen: was alles wirkliche Zerlegung ist, gegen damals aber an der bescheidenen Bedeutung, die es in einfacheren Kulturzuständen besaß, noch eingebüßt hat. Schalten wir die »Lernarbeit« aus, der ja hier so wenig wie im körperlichen Bereich historische Eigenhaftigkeit zukommt, so erscheint die Zerlegung innerhalb der geistigen Arbeit wirklich auf rechnerisches Arbeiten eingeschrumpft: gegenüber dem ungeheuren Gewicht ihrer Bedeutung für die physische Arbeit (wo sie geradezu das arbeitstechnische Kainszeichen der weltgeschichtlichen Abwürgung von Handwerk durch Maschinenwerk darstellt) gewiß eine kümmerliche Position.

Die aber aus dem Wesen des geistigen Lebens unmittelbar begreiflich wird. Alles Geistige ist individuell und strebt zur Synthese. Beide Eigenschaften beschränken die elementaren geistigen Operationen auf eine sehr bescheidene Bedeutung. Es gibt in der physischen Welt ein Bedürfnis nach Tausenden, nach Millionen von gleichen Sohlen, Knöpfen, Nadeln, Seifenstücken usw. Aber es gibt in der geistigen Welt kein analoges Bedürfnis nach ebenso vielen gleichen geistigen Leistungen — es sei denn im einzigen Bezirk, wo auch hier von aller Qualität auf reine Quantität abstrahiert ist, in dem der Zahlen. Rechnen ist überindividuell und elementar; es kann nur in der Geschwindigkeit variieren. Aber schon für die einfachsten logischen Schlußformen gilt das nicht mehr. Gewiß ist auch der Syllogismus überindividuell und elementar, wenn er in der Formel a ist b, b ist c, folglich ist a auch c erscheint. Nur daß diese Formel fürs wirkliche geistige Leben so gut wie steril ist. Weder kann ich einen andern für mich denken lassen (sowie ich ihn für mich rechnen lassen kann), noch kann ich in einem späteren Stadium einer Denkangelegenheit nach der Formel eines früheren Stadiums denken. Durch Individualität (auch noch im Bereich der einfachsten Erlebnisse) und Synthesis entzieht das Geistige sich aller eigentlichen Mechanität, ist es »dynamisch«, und damit vor wirklicher Zerlegung geschützt. Man hat Rechenmaschinen; aber die Denk-

maschine, um die sich ganze Zeitalter bemüht haben, ist in der Welt des Geistes das nämliche wie das Perpetuum mobile in der Welt der Körper.

Man hat Rechenmaschinen: und diese Tatsache leuchtet uns gleich noch ein Ende weiter. Wo der Geist zerlegbar wird, dort läßt er sich auch maschinell einfangen: d. h. er hört auf Geist zu sein. Eine Rechenmaschine erfordert beständige Aufmerksamkeit — aber nur auf ihre Bedienung, wie irgend eine gewerbliche Maschine, die Seide webt oder Nadeln dreht, auch. Das Rechnen selber ist in ihr dem Geiste entzogen und gänzlich »verkörperlicht«. Wir sehen daran, daß zerlegte geistige Arbeit hart an der Grenze geistiger Arbeit überhaupt steht. Sie ist je eingeübter desto weniger noch eine denkende Herbeiführung einer Lösung. Das Einmaleins ist für viele Menschen eine völlig automatisierte Sache, sie können es »im Schlaf«; vom Addieren, das nicht so mechanisiert zu sein pflegt, gilt das gleiche für die meisten berufsrechnerisch tätigen Menschen: mit dem Anblick zweier untereinander stehenden Ziffernformen blitzt die dritte Form auf, die die Summe jener beiden ist. »Wenn ich irgendwo 5 und 8 erblicke, so erblicke ich auch schon 3 (für 13)« sagte mir ein Revisor. Es handelt sich ja nur um 55 verschiedene Verknüpfungen (10 + [10—1] + [10—2] . . [10—9], nämlich eben alle additiven Verknüpfungsmöglichkeiten der Ziffern 0 bis 9); ein solches Gehirn ist faktisch eine Rechenmaschine. Einmischung des wirklich Geistigen, d. h. »Ueberlegung«, wie sie durch Ablenkung, Ermüdung u. dgl. manchmal nötig wird, gefährdet (wie bei allem Mechanisierten!) nur die Sicherheit des Operierens, bringt leicht Fehler hinein. So steht diese Art Arbeit meist wohl jenseits, immer an der Grenze der Kriterien geistiger Arbeit (woraus, nebenbei bemerkt, auch einige Vorsicht für die Ableitung der »Gesetze« geistigen Arbeitens aus fortgesetztem Addieren herzuleiten wäre).

In gewissem Maße gilt das auch für Stilisierung, Reimfähigkeit und Verwandtes. Zwar bis zum Maschinenhaften läßt sich das nicht treiben, weil die unbedingte Gleichheit der Einzelfälle fehlt. Immerhin nähert sich die Uebung auch dabei oft einer völligen Mechanisation. In den Strophen vieler Berufsgelegenheitspoeten stimmt das Metrum nicht, herrscht die trivialste Sprechprosa, nur am Ende klappt der Reim: ein sehr richtiger Instinkt hat das Spottwort »Reimklischees« geprägt. Und die Be-

meisterung von Redefloskeln mechanisiert sich, wie jeder beruflich Redende weiß, bei längerer Uebung außerordentlich. Es war also berechtigt, von diesen Dingen vorhin erwähnungsweise als von Zerlegung geistiger Arbeit zu sprechen. Immerhin, wo das Denken sich einmischt, und wo ein Satz »mit Liebe« stilisiert wird, dort schnellt der Vorgang seinem Wesen nach sofort ins Reich der Gliederung zurück: eine Tendenz, die sich nun an der Zerstücklung noch umfassender betätigt und in einer dritten Grundeigenschaft des geistigen Lebens wurzelt.

Unmechanisch und »dynamisch« nämlich ist unser Geist außer durch seine individuelle und synthesierende Eigenart auch durch den beständigen Fluß seiner Erlebnisse. Ihm fehlt die Begrenztheit der Körperwelt, die es nur selten strittig sein läßt, was ein Ganzes oder ein Bruchstück, ein Teil oder ein Element, was fertig oder unfertig sei. Unser Seelenleben ist die dezidierte Erscheinungsform des παντα ρει. Erst durch die Mittel der Verkörperlichung läßt es sich fixieren (durch Aussprechen, Aufschreiben, Abmalen, Abformen, Photographieren, Phonographieren, Kinematographieren seiner Ausdrucksmittel), aber selber geht es atemlos auch über solche Fixierung hinweg: wie oft erregt uns der Anblick von früher Geschriebenem Kopfschütteln, wie fremd erscheint uns ein altes Bildnis von uns, wie leidenschaftlich können wir schon nach Tagen oder Stunden, ja Minuten, bestreiten, dies oder jenes gesagt zu haben. Dieser unaufhörliche Fluß der geistigen Erlebnisse nun gibt ihnen eine ungeheure Plastizität; das »Ganze« ist hier etwas Schwimmendes, es ist überhaupt nicht als ein festes gegeben, es wird beständig erschaffen, und die Macht der Individualheit des Geistes verleiht diesem Schaffen ebensoviel unberechenbar subjektiven Spielraum, wie die Macht des synthetischen Dranges es positiv stimuliert. Durch seinen (wir können die drei »dynamischen« Grundeigenschaften nun einmal zusammenpressen) individuellen synthesierenden Fluß vermag der Geist eine Art amöbischer Bildungskraft zu entfalten: auch mechanisch abgeschnürte Stücke seines Wesens suchen und sind fähig, zu neuen Ganzen oder zu organischen Gliedern des alten Ganzen sich zu formen. Nicht bloß ein Akt eines Dramas, die Ouvertüre einer Oper, sondern auch ein Fragment, ein paar Takte können zu einem »geschlossenen« seelischen Erlebnis werden; eine absichtslos hierhin und dorthin greifende Plauderei kann

es werden, mehr als eine gerundete Abhandlung; gewiß nicht jede einzelne Zeile einer Dichtung kann es werden, aber doch auch nicht bloß eine solche, die allgemeinste Weisheit ausspricht und sich damit zum »geflügelten Wort« prädestiniert; sondern als Ausdruck sprachlichen Ebenmaßes, klanglicher Schönheit, intensivster Gefühlsmitteilung ist ein abgerissener Satz wie »das Land der Griechen mit der Seele suchend« fähig, ein Etwas für sich und (man verzeihe) ein »Ganzeres« zu sein als manches »ganze« Gedicht. Oder um auf die Dinge zu kommen, um die es hier geht, und an die Fälle anzuknüpfen, die uns schon bei der formalen Begriffsumgrenzung der geistigen Arbeitszerstückelung beschäftigten: Der Lehrer, dem das Lateinpensum der Obertertia zugewiesen ist, kann gewiß daraus kein wirkliches Ganzes machen, weder für sich noch für die Schüler, und es gibt genug solche, die hier das Gefühl der Abgerissenheit nie verwinden (»wenn man mit denselben Schülern wenigstens ein paar Jahre mitgehen könnte«, sagte mir einer, höchst charakteristisch), aber andere haben die Gabe, das Stück Unterricht, das sie erteilen, als ein organisches Glied der Gesamterziehung zu erleben und erleben zu lassen: (»wenn nicht einmal gerade grobe Störungen eintreten, so steht jede einzelne Stunde wie ein Kunstwerk vor mir«, versicherte mir ein Geschichtslehrer, und aus eines Naturwissenschaftlers Munde kenne ich die ideale Forderung: »Einen ordentlichen Lehrer darf das Schlußläuten nicht überrumpeln; er muß seine Stunde so gestalten, daß sie auch innerlich zu Ende ist, wenn sie äußerlich abläuft«). Dem guten Hochschuldozenten ist das wohl ein selbstverständliches Postulat; und »gestalten« vielleicht das charakteristische Wort darin. Es bezeichnet eben jenes im weitesten Sinne Künstlerische, Schöpferische, dem alles Geistige zugänglich und für dessen Erfolg das gestaltende Subjekt ausschlaggebend ist — während die Möglichkeiten des rein physischen Gestaltens viel einseitiger das Objekt bestimmt.

Man kann es auch so fassen: das »D y n a m i s c h e« des geistigen Lebens drängt immer wieder zum »O r g a n i s c h e n«, es bietet eine Art Selbstschutz gegen alle Mechanisierung und Atomisierung, und solange ein abgetrenntes Stück geistiger Verrichtung überhaupt noch qualitativ bestimmt und nicht (wie im Rechnen) auf bloße Quantität reduziert ist, solange wird es, mit freilich individuell wechselndem Erfolge, dahin tendieren, sich zu

organisieren, wo nicht selber Ganzes, so doch »Glied« (anstatt »Stück«) zu werden (wie ja auch ein Spruch der Dichterweisheit es predigt). Es ist kein Zufall, daß die maschinelle Zerlegung der Handarbeit so oft als die »Entgeistigung« der Arbeit geschildert wird und daß alle Bemühungen um »Wiedervergeistigung« darauf hinauslaufen, die Handarbeit zu dem Ausdruck eines denkend herbeigeführten seelischen Erlebnisses zu machen, gleichsam nur zur physischen Selbstdarstellung eines geistigen Arbeitsakts, wie die Entfaltung persönlichen Geschmacks, der Ueberlegung, der Mitfreude, des Stolzes beim Hervorbringen eines Bedarfsobjekts es eben ist und in der alten Handarbeit vielfältig gewesen ist. Wir heißen einen Unterricht »geistlos«, der das Lernen auf die elementaren Verrichtungen des Einprägens und Reproduzierens reduziert; die ganze didaktische Reform im neusprachlichen, im mathematischen, im Zeichenunterricht geht mit Zielbewußtsein auf »Vergeistigung« — wie? indem sie die Zerlegung in elementare Tätigkeiten nach Möglichkeit aufs Unvermeidlichste beschränkt und schon die primitivsten propädeutischen Funktionen als gerundete Ganze fordert: nicht vertikale und horizontale Linien (wie ich es noch gemußt habe), sondern eine Blume aus der Erinnerung heißt es zeichnen, nicht Vokabeln und Grundregeln werden zuerst memoriert, sondern ein kleines Lesestück wird verständlich gemacht, nicht Formeln werden gepaukt, sondern sie werden aus einer Aufgabe abgeleitet. Ein Postscheckbeamter vergeistigt sich seine Rechnerei, indem er sie durch private handelstheoretische Studien als Glied einer Totalität moderner Geldverkehrswirklichkeit verstehen lernt; und so ließe sich an tausend Exempeln noch zeigen, wie wir schon im unbewußten Sprachgebrauch zwischen Geistigkeit und Gliederung eine Zusammengehörigkeit, zwischen Geistigkeit und Zerlegung oder Zerstücklung einen Gegensatz herstellen. Diese beiden bleiben uns nur äußerste Grenzfälle im geistigen Arbeitsbereich; Grenzfälle, von denen sich die Gliederung immer noch wieder diesen oder jenen Anteil zurückerobert.

So daß wir Arbeitsgliederung als die eigentliche, mit der Natur des Geistigen gegebene, im individuellen synthesierenden Fluß der geistigen Erlebnisse gegründete **Wesensform** der Zerteilung geistiger Arbeit feststellen dürfen. (Fortsetzung im nächsten Heft.)

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Sozialpolitische Probleme des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im neuen schweizerischen Obligationenrecht [1].

Von

EMANUEL ADLER.

I. Begriffsbestimmung.

1. Das neue schweizerische Obligationenrecht stellt ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich neben den Dienstvertrag den Werkvertrag. Nach dem BGB. liegt das unterscheidende Merkmal darin, daß sich durch den Dienstvertrag der Dienstnehmer zur Leistung der versprochenen Dienste (§ 611), durch den Werkvertrag der Unternehmer (Arbeitnehmer) zur Herstellung des versprochenen Werkes

---

[1]) Im folgenden werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

OR. = Neues schweizerisches Obligationenrecht. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht).

§ ohne Beifügung eines anderes Gesetzes bedeutet solche des BGB.,

Art. ohne Beifügung eines anderes Gesetzes Artikel des OR.

ZGB. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Bericht = Bericht der Kommission des österreichischen Herrenhauses für Justizgegenstände über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aenderung und Ergänzung von Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Novelle z. A.B.G.B.). Erstattet von Freiherrn v. Schey (78 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XXI. Session 1912).

Französ. Entwurf = Contrat de Travail. Projet de loi, présenté à la Chambre des Députés le 2 juillet 1906 par M. Sarrien Président du Conseil et par M. Gaston Doumergue, Ministre du Commerce et de l'Industrie.

(§ 631) verpflichtet. Ebenso kennzeichnet Art. 363 OR. die Verpflichtung des Unternehmers, während Art. 319 den Dienstnehmer durch den Dienstvertrag »zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit« verpflichtet sein läßt.

Man könnte glauben, daß für eine Untersuchung, die, wie die vorliegende, lediglich den sozialen Gehalt der einschlägigen Rechtssätze zu erfassen strebt und von formaljuristischen Erwägungen absieht, die Unterscheidung von Dienst- und Werkvertrag und ihre Begriffsbestimmung ohne Interesse ist. Aber da die Unterscheidung der beiden Vertragstypen die Annahme nahelegt, daß die für den Dienstvertrag aufgestellten Rechtssätze nur für diesen und nicht für den Werkvertrag gelten und umgekehrt [2]), und da ferner die rechtliche Stellung des Arbeitnehmers im Dienstvertrag weit günstiger ist als im Werkvertrag, so kann eine unzutreffende oder unzulängliche Definition der beiden Vertragsarten leicht die Folge haben, daß Arbeitnehmer trotz gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse verschieden behandelt werden und nur die Einreihung ihres Vertrages unter den Werkvertrag ihnen die Schutzvorschriften entzieht, welche ihnen zuteil würden, wenn ihr Vertrag als

---

Lotmar I, II = Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, II.

Lotmar, Archiv = Lotmar, Der Dienstvertrag des 2. Entwurfs eines BGB., Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik, 8. Bd., 1895.

Lotmar, Referat = Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Zivilrecht. Referat von Prof. Dr. Lotmar (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1902, Erstes Heft).

Lotmar, Gutachten = Der Dienstvertrag im Entwurf des Zivilgesetzbuches. Ein Gutachten (Sonderabdruck aus »Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Heft 9, XIII. Jahrgang 1905).

Nat.-R. XIX. XX = Amtliches stenogr. Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Nationalrat; Jahrgang XIX, 1909, XX, 1910.

St.-R. = Amtliches stenogr. Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Ständerat; Jahrgang XX, 1910.

Eine eingehende Erörterung unter Berücksichtigung der Materialien hat der Verfasser den Bestimmungen des zweiten Entwurfes des OR. über den Dienstvertrag in der Allg. österreichischen Gerichts-Zeitung 1910, Nr. 16 f., S. 121 ff., sowie dem Dienstvertrag im OR. ebenda 1911, Nr. 47 ff., S. 369 ff. gewidmet.

[2]) So die herrschende Lehre, vgl. Lotmar I S. 343, II. S. 671. — Hingegen ist die Schrift Rümelins, Dienstvertrag und Werkvertrag unter anderem dem Nachweis gewidmet, daß Vorschriften des Dienstvertrages in großem Umfang auf den Werkvertrag anwendbar sind und umgekehrt.

Dienstvertrag angesehen werden könnte. Es sollten aber alle Arbeitnehmer, für welche die Arbeit, die sie in einem ihre Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis verwerten, die einzige Quelle ihres geringen Einkommens bildet, ohne daß ihnen hiebei die Stellung selbständiger Unternehmer zukommt, eben wegen ihrer wirtschaftlich gleichen Lage vom allgemeinen Recht gleich behandelt werden, und es sollte hiebei keinen Unterschied machen, ob der Lohn nach der Zeit oder nach dem Stück bemessen [3]) und ob die Arbeit in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers oder im eigenen Heim des Arbeitnehmers verrichtet wird.

Ob diese Forderung durch das geltende deutsche oder schweizerische Recht erfüllt ist, läßt sich an der Hand der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Dienst- und des Werkvertrages für das eine Recht ebensowenig mit Sicherheit sagen wie für das andere. Denn es kann z. B. von einem im Akkord stehenden Fabrikarbeiter zwar sicherlich gesagt werden, daß er sich zur Leistung von Diensten verpflichtet habe, aber es ist nicht ausgeschlossen zu sagen, daß er zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet sei, und nicht größere Unterscheidungskraft besitzt das Merkmal der Verpflichtung auf Zeit, denn auch wer die Herstellung eines Werkes durch eigene Arbeit übernommen hat, ist zur Leistung von Diensten auf Zeit verpflichtet. Glücklicherweise sind wir für die Beantwortung der Frage, welche Arbeitsverträge als Dienstverträge zu behandeln sind, nicht auf die gesetzlichen Definitionen beschränkt. Zwar daß der Arbeitsvertrag gegen Zeitlohn Dienstvertrag ist, wird kaum jemals zweifelhaft sein, daß er es aber auch bei Vereinbarung von Akkord oder Stücklohn wenigstens sein kann, ist in beiden Gesetzen, im BGB. mit geringerer, im OR. mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Denn § 623 BGB. behandelt einen Dienstvertrag, bei dem »die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen« ist, und man kann auch auf

---

[3]) Der »Bericht«, S. 208 hebt hervor, daß, »wie immer allgemeiner anerkannt wird«, die Lohnform für den Gegensatz zwischen Dienst- und Werkvertrag nicht wesentlich sei. Der französ. Entwurf bestimmt in Art. 1: Le contrat de travail est le contrat par lequel une personne s'engage à travailler pour une autre qui s'oblige à lui payer une salaire calculé, soit à raison de la durée du travail, soit à proportion de la qualité ou de la quantité de l'ouvrage accompli, soit d'après toute autre base arrêtée entre l'employeur et l'employé.

die Vorgeschichte des § 616 verweisen [4]). Energisch spricht sich in dieser Hinsicht das OR. aus, dessen Art. 319 in seinem zweiten Absatz bestimmt: »Der Vertrag ist auch dann ein Dienstvertrag, wenn der Lohn nach Maßgabe der geleisteten Arbeit und nicht nach der Zeit entrichtet wird (Stücklohn, Akkord), sofern der Dienstpflichtige auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt oder beschäftigt wird«. Für das schweizerische Recht ist es demnach nicht zweifelhaft, daß auch der Arbeitsvertrag des gewerblichen Heimarbeiters als Dienstvertrag zu behandeln ist, zumal Art. 329 für den Dienstpflichtigen, der auf Stücklohn oder im Akkord »nicht unter der Aufsicht des Dienstherrn« arbeitet eine Sonderbestimmung trifft; für das deutsche Recht läßt es sich keineswegs mit gleicher Sicherheit behaupten [5]).

Die weite und unbestimmte Fassung des Art. 319, Abs. 2 macht es leicht, auch zahlreiche nichtgewerbliche Arbeitsverhältnisse, bei denen die Entlohnung nicht nach der Zeit, sondern nach dem Stück oder im Akkord erfolgt, als Dienstverträge anzusehen, z. B. der Näherin, die zur Herstellung von Kleidern oder Wäsche im Hause des Arbeitgebers gegen Stücklohn,

---

[4]) Die einleitenden Worte des jetzigen § 616 in der Reichstagsvorlage: »Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete . . .« wurden von der Reichstagskommission in: »Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird . . .« abgeändert, um auszudrücken, daß § 616 auch dann zur Anwendung komme, wenn die Vergütung in Form des Stücklohnes bemessen ist (Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB., II. S. 1286).

[5]) Bei der 2. Lesung des BGB. im Reichstag war von sozialdemokratischer Seite nachstehender Satz beantragt: »Unter Arbeitnehmer (d. i. Dienstnehmer) werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen«. Dagegen machte der Regierungskommissar unter anderem geltend, daß die Heimarbeiter im Sinne der Gew.-Odg., als Regel betrachtet, nicht gewerbliche Arbeiter seien; die Verhältnisse lägen juristisch und tatsächlich verschieden, es leide namentlich keinen Zweifel, daß von einem Dienst- und Arbeitsvertrage nicht die Rede sein könne, wenn der Heimarbeiter die Arbeit aus einem von ihm zu liefernden Stoffe herzustellen habe, denn dann handle es sich um ein wesentlich nach den Vorschriften des Werkvertrages zu beurteilendes Veräußerungsgeschäft; auch wirtschaftlich sei das Verhältnis in diesem Falle ein ganz anderes. Und der Berichterstatter Enneccerus wendete ein: »Eine ganze Reihe von Verträgen, die in Wahrheit Werkverträge sind, sollen als Dienstverträge gelten, z. B. die Verträge, die die Arbeiter in der Hausindustrie abschließen.« Der Antrag wurde schließlich abgelehnt (Mugdan a. a. O. S. 1332, 1336, 1338). Vgl. ferner Lotmar I. S. 56, 311, II. S. 822, 838, 876, 904.

des Gärtners, der zur Leistung von Gartenarbeiten gegen einen im ganzen oder nach der Zahl der zu setzenden Bäumchen bemessenen Lohn aufgenommen ist usw. Freilich ist hier die Annahme eines Werkvertrages auf Grund des Art. 363 nicht ausgeschlossen, viel näher liegt sie aber für das BGB., wo eine dem Art. 319 Abs. 2 entsprechende Bestimmung fehlt. Wenn nun Lotmar lehrt [6]), daß der Akkord, den der Arbeitgeber in seinem Geschäftsbetriebe abschließt, nach Dienstvertrags-, jeder andere nach Werkvertragsrecht zu behandeln ist, so ist diese Regel in der Tat »einfach und leicht anzuwenden« und bietet neben diesem nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil auch noch den weiteren, daß sie allen Akkordarbeitern, mit Einschluß der Heimarbeiter, die für einen Geschäftsbetrieb tätig sind, die Behandlung nach Dienstvertragsrecht sichert, sie führt aber dazu, vom Standpunkt des Arbeitnehmers wirtschaftlich gleiche Verhältnisse verschieden zu behandeln und ihn bald besser bald schlechter zu stellen, je nachdem zufällig der Arbeitgeber einen Geschäftsbetrieb besitzt oder nicht und er im ersten Falle die Arbeit für diesen oder aber für seinen Privatbedarf leisten läßt.

Die Unterscheidung von Dienst- und Werkvertrag in Art der beiden Gesetze ist also jedenfalls mit Zweifeln und mit Gefahren für den Arbeitnehmer verbunden. Diesen wäre schon dann begegnet, wenn man mit Rümelin (a. a. O. inbesondere S. 5 f., 177 ff., 311 ff.) annimmt, daß die einzelnen Regeln, nur deshalb entweder für den Dienst- oder für den Werkvertrag aufgestellt sind, weil sich die betreffende Gestaltung häufiger bei dem einen oder dem anderen Vertrag vorfindet, ohne daß sich jedoch ihre Geltung auf den Vertrag, für den sie aufgestellt sind, beschränkt. Zweifel und Gefahren entfallen auch dann, wenn das Gesetz von der Unterscheidung zwischen beiden Verträgen absieht und nur den Arbeitsvertrag als solchen behandelt [7]). Daß

---

[6]) Lotmar II S. 875 ff., bes. S. 903, ferner Referat S. 28 f. und Gutachten S. 6.

[7]) Ein dahin zielender Antrag wurde bei der Beratung des BGB. im Reichstag gestellt, jedoch nach der Erklärung des Berichterstatters, daß der Gegensatz zwischen Dienst- und Werkvertrag, der sich in allen Rechten finde, nicht zu umgehen sei, weil diese Verträge wegen ihrer innerlichen Verschiedenheit verschieden behandelt werden müssen (dazu Rümelin a. a. O. S. 317 f.), abgelehnt (Mugdan a. a. O. S. 1332, 1338). Auch in der Schweiz stellte die sozialdemokratische Partei einen entsprechenden Antrag, der als »Dienst- oder Werkvertrag« den Vertrag behandelt, in dem gegen Entgelt solche Arbeit zugesagt wird,

ein solcher Rechtszustand möglich ist, beweist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, das nur den »Lohnvertrag« kennt [8]). Diese einheitliche Gestaltung des Arbeitsvertrages hat keine erheblichen Nachteile mit sich gebracht und ist namentlich einer reichen Entwicklung von Spezialarbeitsrechten nicht im Wege gestanden, hat aber, wenn auch der Stücklohn für die rechtliche Behandlung eines Arbeitsvertrages keinen Zweifel hervorrufen konnte, die Anerkennung des Heimarbeiters als gewerblichen Hilfsarbeiter (d. i. als Dienstnehmer im Sinne des BGB.) nicht gefördert. Aber sie setzte doch voraus, daß ein Schutz des Arbeitnehmers nur in geringstem Umfange vorgesehen ist, und sie bringt die Gefahr mit sich, daß dem einheitlichen Arbeitsvertragsrechte Schutzbestimmungen fehlen, weil sie für den Arbeitnehmer im Werkvertrage nicht passen. Mit Recht hebt der »Bericht« (S. 206 ff.) hervor, daß zwischen den zwei Formen, in denen der Arbeitsvertrag auftritt (z. B. Vertrag des Dienstboten einerseits, des Bauunternehmers, der eine Eisenbahn gegen eine Pauschalsumme zu bauen übernimmt, andererseits), in einer Reihe von Punkten ein Gegensatz der wirtschaftlichen Bedingungen und Zwecke besteht. Durch die Begriffsbestimmung, die der Bericht für das Gesetz vorschlägt [9]), wird aber dieser Gegensatz nicht erfaßt und so in Frage gestellt, ob in der Tat allen Arbeitnehmern der Schutz zuteil wird, denen ihn der Bericht zufolge der wirtschaftlichen Merkmale ihres Arbeitsverhältnisses gewähren will. Dieses Ziel ist eben nur zu erreichen, wenn die Begriffsbestimmung von Dienst- und Werkvertrag sich nicht ausschließlich auf formale Momente beschränkt, sondern die entscheidenden wirtschaftlichen Umstände als wesentlich erklärt.

Die Gefahr, die aus der unklaren Scheidung von Dienst- und Werkvertrag entspringt, wird nach einer Richtung durch § 651 BGB. noch verschärft. Darnach finden auf einen Vertrag, mit

---

welche nicht den Gegenstand eines besonderen, in einem anderen Titel geregelten Arbeitsvertrages bildet. (Zur Revision des schweizerischen Obligationenrechtes. Anträge der vom Parteitag der schweizerischen sozialdemokratischen Partei gewählten Kommission zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf vom 3. März 1905. Zürich, 1908.)

[8]) § 1151: »Wenn jemand sich zur Dienstleistung oder Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.«

[9]) »Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag« (§ 1151).

welchem sich jemand verpflichtet, ein Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, grundsätzlich die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Diese Bestimmung, die für den Werkvertrag gegeben ist, gilt nicht für den Dienstvertrag. Steht es also fest, daß der Vertrag des Heimarbeiters, der dem Verleger Knöpfe, Körbe usw. herzustellen hat, ein Dienstvertrag ist, so würde seine Behandlung als Kauf auch dann nicht in Frage kommen, wenn der Heimarbeiter das Material für seine Arbeit selbst beschafft. Es ist aber zu fürchten, daß gerade aus § 651 gefolgert wird, daß auf einen solchen Vertrag die Grundsätze des Kaufes anzuwenden sind und er deshalb als Dienstvertrag nicht angesehen werden kann [10]). Ich sehe daher einen Vorteil darin, daß das OR. eine dem § 651 entsprechende Vorschrift nicht kennt, sich vielmehr damit begnügt, in diesem Falle den Unternehmer des Werkes für den von ihm gelieferten Stoff haften zu lassen (Art. 365) und diese Vorschrift auch für den Dienstpflichtigen geltend zu erklären, der auf Stücklohn oder im Akord nicht unter der Aufsicht des Dienstherrn arbeitet (Art. 329).

2. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Das gilt sowohl nach BGB. (§ 611 Abs. 2) als nach OR. (Art. 361) und hat zur Folge, daß die Regelung des Dienstvertrages, da sie für alle Dienstverhältnisse von dem des Gesindes und des Fabrikarbeiters an bis zu dem der Operndiva und des Bankdirektors gelten soll, berechtigten Forderungen der schlechtest gestellten Dienstnehmer nicht Rechnung trägt, weil sie für die besser- und bestgestellten nicht paßt, und daß deshalb namentlich Sätze, die im Interesse jener zwingendes Recht sein müßten, diesen Charakter nicht erhalten [11]). Es müßte daher in solchen

---

[10]) Vgl. oben Note 5, ferner Lotmar I S. 184 f., 208 f., II. S. 852 f. und Gutachten S. 25.

[11]) So heißt es im Bericht S. 204, daß »ins einzelne gehende zwingende Rechtssätze stets nur den besonderen Voraussetzungen und Bedürfnissen bestimmt begrenzter Verhältnisse angepaßt werden können, während sie generalisiert der natürlichen Entwicklung die Bahn verlegen«; vgl. ferner unten Note 44. Der Regierungskommissar bei der zweiten Beratung des BGB. im Reichstag erklärte: »Bei dem weiten Rahmen aber, den der Entwurf dem Dienstvertrage gibt, war es natürlich, daß der Entwurf ... nur wenige Bestimmungen über den Dienstvertrag aufnehmen konnte, nur Bestimmungen allgemeiner Art, die sich für die Dienstverhältnisse der verschiedensten Art eignen ... Daneben ist der Entwurf davon ausgegangen, daß solche Dienstverhältnisse, die mit Rücksicht auf ihre soziale Bedeutung oder andere Besonderheiten einer besonderen eingehenden Regelung bedürfen, der Spezialgesetzgebung zu überlassen seien« (Mugdan S. 1334). Vgl. auch Lotmar Archiv S. 20 und Referat S. 30 ff.

Fragen entweder nach der Art der Arbeit unterschieden werden (Knechte, Mägde, Arbeiter, Taglöhner usw.), da diese der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters zu entsprechen pflegt [12]), oder (sofern es sich um Dienstverhältnisse handelt, welche die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen) nach der Höhe des Entgelts [13]), mögen auch die zu wählenden Ziffern immer etwas willkürliches, unelastisches an sich haben, oder nach beiden Gesichtspunkten. Das BGB. berücksichtigt die Art der zu leistenden Arbeit nur in der Richtung, daß es für Dienstverhältnisse zur Leistung von Diensten höherer Art besondere Bestimmungen über die Kündigung trifft (§§ 622, 627); abgesehen davon spielt die Verschiedenheit der zu leistenden Dienste keine Rolle. Das OR. hingegen hat eine Reihe von Sondervorschriften für »Arbeiter«, »Gesellen«, »Dienstboten« und »Angestellte«. Man kann freilich gegenüber dieser lebensfrischen Buntheit geltend machen, daß ja das Dienstvertragsrecht des BGB. in reichstem Maße durch Sondergesetze ergänzt werde, die gerade der Verschiedenheit der Arbeit Rechnung tragen. Aber man darf nicht vergessen, daß dies zwar ein Vorteil für die Dienstnehmer ist, die durch ihr Sondergesetz günstiger, aber ein Nachteil für jene, die, wie z. B. das Gesinde, dadurch ungünstiger gestellt sind, vor allem aber ein schwerer Schaden für jene zahlreichen Gruppen von Dienstnehmern, die des gebührenden Rechtsschutzes durch das allgemeine Dienstvertragsrecht entbehren, weil sie für den weitergehenden Schutz auf Sondergesetze verwiesen werden, aber auf das allgemeine Recht allein angewiesen sind, weil sie eines Sondergesetzes entbehren.

Das OR. gibt für Arbeiter, Dienstboten und Angestellte Sonderbestimmungen, ohne anzudeuten, welche Dienstnehmer darunter fallen. Die Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1909,

[12]) Lotmar, Referat, S. 5.

[13]) So werden durch § 36 des österreich. Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910 Konkurrenzklauseln als unwirksam erklärt, wenn das Entgelt zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses 4000 Kronen jährlich nicht übersteigt. Die Motive zur ersten Regierungsvorlage dieses Gesetzes (1907) hatten bemerkt, »daß die wirtschaftliche Lage eines geringer besoldeten Gehilfen diesen leichter dazu verleiten kann, allzu drückende Bedingungen einzugehen, daß dagegen der materiell besser gestellte Gehilfe eines derartig erhöhten wirtschaftlichen Schutzes nicht bedarf«. § 68 des deutschen Handelsges. erklärt die zwingenden Kündigungsvorschriften des § 67 nicht für anwendbar, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens 5000 Mark für das Jahr bezieht.

(S. 19) begründet dies damit, daß »sich jede Umschreibung der Natur der Sache nach doch immer wieder nur auf das Selbstverständliche bezogen und die zweifelhaften Fälle unabgeklärt gelassen hätte«, und verweist die Praxis darauf, im Anschluß an den Sprachgebrauch des täglichen Lebens die Unterscheidung im einzelnen durchzuführen. Auf diesen verweist auch der Referent des Nationalrates (NatR. XIX, S. 594), der noch bemerkt: »So sprechen wir beim häuslichen Dienste von Dienstboten, beim Gewerbe von Arbeitern, beim Bureaudienst von Angestellten«. Dabei ist der Dienstnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht gedacht, die bald als Dienstboten, bald als Arbeiter, bald als Angestellte in Betracht kommen. Die rechtliche Bedeutung der für das deutsche Recht so bedeutsamen und schwierigen [14]) Abgrenzung des landwirtschaftlichen Gesindes von den Landarbeitern beschränkt sich aber nach schweizerischem Recht auf die Bestimmung des Art. 350, wonach bei dem Dienstboten- (nicht auch bei dem Arbeiter-)verhältnis, wenn es nicht anders verabredet ist, die ersten zwei Wochen als Probezeit gelten.

3. Durch den Dienstvertrag wird der Dienstgeber zur Entrichtung des Entgelts (Vergütung, Lohn) verpflichtet (§ 611, Art. 319). Ueber die Art des Entgelts enthalten die Gesetze keine Beschränkung, es kann also ebenso wie in Geld oder Naturalien auch in der Gelegenheit bestehen, zu lernen, Erfahrungen zu sammeln u. dgl. Deshalb müssen auch die Verträge unbesoldeter Volontäre, Praktikanten usw. als Dienstverträge angesehen werden [15]) oder es wären doch, falls im einzelnen Falle ein solches Entgelt nicht vorliegt, auf dieses Verhältnis die Bestimmungen des Dienstvertrages analog anzuwenden. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, wollte man den unbesoldeten Dienstnehmer durch Entziehung der Schutzvorschriften, namentlich betreffs der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, dafür strafen, daß er kein Entgelt erhält. Es ist daher nicht unbegründet, wenn der »Bericht« (S. 210) Zweifeln in dieser Hinsicht dadurch vorbeugt, daß er das Merkmal des Entgelts aus dem Begriff des Dienstvertrages überhaupt ausschaltet [15]).

---

[14]) Vgl. Lotmar I. S. 18 f.

[15]) Schey, Die Obligationsverhältnisse des österr. Privatrechts I S. 732, Pribram, Grünhuts Zeitschrift 31 S. 727, Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse (3. u. 4. Aufl.), S. 668. Lotmar I S. 34 f. leugnet die Entgeltlichkeit für das Voluntariat, erkennt sie aber dem Lehrlingsverhältnis zu, wenn als Entgelt für die vom Lehrling zu leistende Arbeit Ausbildung im

Daß der Lehrling in der Lehre ein Entgelt für seine Arbeit erhält und zwar auch dann, wenn er überdies ein Lehrgeld entrichtet, und daß er sich zur Leistung von Diensten verpflichtet, wird nicht bestritten werden können [16]). Unter dieser Voraussetzung muß aber der Lehrvertrag als Dienstvertrag angesehen werden. Aber da das BGB. hierüber schweigt, wird er als Arbeitsvertrag eigener Art, dem freilich die Verwandtschaft mit dem Dienstvertrag nicht ganz abgesprochen wird, behandelt [17]). Der gewerbliche Lehrvertrag wird durch die Gewerbe-Ordnung (§ 126 ff.), der der Handlungslehrlinge durch das Handelsgesetzbuch (§ 76 ff.) geregelt, deren Schutzbestimmungen aber zum Teil hinter denen des BGB. zurückbleiben; die anderen Lehrlinge sind auf eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen angewiesen.

Demgegenüber bedeutet es einen erheblichen Fortschritt, daß das OR. in Art. 319 bestimmt, daß die Vorschriften über den Dienstvertrag auf den Lehrvertrag entsprechende Anwendung finden. Was das OR. außerdem über den Lehrvertrag bestimmt (Art. 325, 337), geht zwar nicht darüber hinaus, was die Gewerbeordnung oder das Handelsgesetzbuch verordnen, aber es ist in seiner Geltung nicht auf besondere Arten des Lehrvertrags beschränkt [18]).

II. Vertragsabschluß.

1. Die **Fähigkeit** zum Abschluß von Dienstverträgen als Dienstnehmer bedarf einer von der sonstigen Regelung der

---

Beruf zugesagt wird (S. 692 ff.). Wird dies auch dem Volontär — ausdrücklich oder stillschweigend — zugesagt, so kann die Entgeltlichkeit auch von Lotmar nicht bestritten werden.

[16]) So auch der Bericht S. 210. Es wird hier wie im Text nur an den »uneigentlichen« Lehrvertrag (Lotmar I S. 79 f., 694) gedacht.

[17]) Vgl. Sigel, Der gewerbl. Arbeitsvertrag S. 9, Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs II 2 S. 421 ff., Oertmann a. a. O. S. 608.

[18]) Einen bemerkenswerten Gegensatz zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Lehrlingsrecht zeigt folgendes: Nach § 127a der deutschen Gewerbeordnung ist der Lehrling — auch der großjährige — der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dem nur übermäßige und unanständige Züchtigungen verboten sind (Landmann, Gewerbeordnung, 5. Aufl. II S. 251 f.). Nach Art. 331 ZGB. erstreckt sich zwar die Hausgewalt des Familienhauptes auch auf die Personen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen oder in ähnlicher Stellung in dem gemeinsamen Haushalte leben, aber von einem Züchtigungsrecht des Familienhauptes ist keine Rede und es gilt dasselbe, was sowohl der erste wie der zweite Entwurf des ZGB. (Art. 301,

Verpflichtungsfähigkeit abweichenden Behandlung. Denn im Hinblick auf die Tatsache, daß überaus zahlreiche Personen schon vor Erreichung voller Geschäftsfähigkeit gezwungen sind, durch Verwertung ihrer Arbeitskraft ihren Unterhalt zu finden, muß von der sonst erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die sie vor der Benachteiligung durch ihre Jugend und Unerfahrenheit schützen soll, abgesehen werden, sollen sie nicht selbst empfindlich behindert und geschädigt werden. Am radikalsten entspricht dieser Forderung das österr. bürgerliche Gesetzbuch, das in § 246 dem Minderjährigen die Fähigkeit gibt, sich selbst zu Diensten zu verdingen und über seinen Lohn frei zu verfügen [19]). Minder weit geht das BGB., das in § 113 bestimmt, daß der Minderjährige, wenn ihn der gesetzliche Vertreter ermächtigt, in Dienst oder Arbeit zu treten, für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art betreffen; ausgenommen ist hievon bei einem unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen der Abschluß eines Lehr- und Dienstvertrages auf längere Zeit als ein Jahr (§ 1822 Z. 6 u. 7). Insbesondere gilt im Zweifel die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen dieser Art. Die Ermächtigung kann freilich vom Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt, aber andrerseits, wenn sie verweigert wird, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Nach Art. 280 und 410 ZGB., wonach der Minderjährige, wenn er urteilsfähig ist, Verpflichtungen eingehen kann, sobald der gesetzliche Vertreter »ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat«, ist der Rechtszustand im wesentlichen der gleiche, denn in der generellen Ermächtigung zur Eingehung von Dienstverträgen ist die ausdrückliche, in der Zustimmung zur Eingehung eines einzelnen Dienstvertrages und wohl auch schon in ihrer Duldung die stillschweigende Zu-

---

bzw. 343, Abs. 2) ausdrücklich hervorgehoben haben, nämlich daß dem Familienhaupt wegen Verletzung der Hausordnung gegen diese Personen nur die Rechte zustehen, die ihm das Vertragsverhältnis, auf dem die häusliche Gemeinschaft beruht, einräumt.

[19]) Für das österr. Recht ist es zweifelhaft, ob diese Bestimmung auch für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen gilt, weshalb der Bericht dies ausdrücklich festsetzen will (S. 12 f., 315).

stimmung zur Eingehung anderer Dienstverhältnisse dieser Art zu erblicken.

Dienstnehmer weiblichen Geschlechtes werden hinsichtlich der Vertragsfähigkeit nicht anders behandelt, und weder der Schwangerschaft noch der vor kurzem erfolgten Entbindung kommt nach bürgerlichem Rechte eine Bedeutung zu [20]). Wohl aber schränkt die Eheschließung im Gegensatz zum österr. Rechte ihre Vertragsfähigkeit zugunsten der ehelichen Interessen ein. Denn das BGB. (§ 1358) gibt, wenn sich die Ehefrau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, über gerichtliche Ermächtigung dem Ehemann die Befugnis, das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, und diese Ermächtigung ist ihm zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Noch weiter geht das schweizerische Recht. Denn nach Art. 167 ZGB. bedarf die Ehefrau zur Ausübung eines Berufes, wozu auch die unselbständige Betätigung als Dienstnehmerin gehört, der Zustimmung des Mannes, die gegen seinen Willen vom Gerichte nur dann ersetzt werden kann, wenn es im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

2. Daß der Dienstvertrag formlos abgeschlossen werden kann, gilt für das OR. (Art. 320) ebenso wie für das BGB. Das OR. kennt zwar von diesem Satze mehrere Ausnahmen (Art. 324, 325, 358), aber die Kompliziertheit des Vertrages, namentlich des Akkordes [21]), bildet keinen Grund für das Erfordernis der Schriftlichkeit.

3. Wie der Vertrag selbst stillschweigend abgeschlossen werden kann (§ 612, Art. 320), so kann auch sein **Inhalt** stillschweigend vereinbart werden; seine Ergänzung kann durch eine Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag oder einen Normalarbeitsvertrag erfolgen, auch gleichzeitig können sie den Inhalt bestimmen. Dem BGB. ist die Arbeitsordnung fremd, der Tarifvertrag und der Normalarbeitsvertrag der deutschen Gesetzgebung überhaupt. Im einzelnen ist zu bemerken:

---

[20]) Vgl. aber §§ 137 ff. der deutschen Gew.-Odg. und Art. 15 des schweizer. Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.

[21]) Vgl. Lotmar, Referat S. 19, Gutachten S. 17. Der oben erwähnte Antrag der schweizer. Sozialdemokraten fordert Schriftlichkeit zur Gültigkeit des Dienstvertrages insoweit, »als sein Inhalt von nachgiebigem Bundes- oder Kantonsrecht des Dienstvertrages abweicht.«

A. Ist die Höhe des Entgelts nicht bestimmt, so gilt in Ermanglung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612, Abs. 2 BGB.). Daß auch sonst hinsichtlich der Vertragsbedingungen, für die eine ausdrückliche Vereinbarung fehlt, das übliche als stillschweigend vereinbart gilt, ist aus dieser Bestimmung zu schließen und folgt auch aus allgemeinen Grundsätzen. Das OR. hebt dies in einer Reihe von Punkten hervor, es gilt aber jedenfalls ganz allgemein.

B. Die deutsche Gewerbeordnung schreibt in §§ 134 a u. ff. für Fabriken, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, die Erlassung einer Arbeitsordnung obligatorisch vor und erklärt ihren Inhalt, somit er nicht gesetzwidrig ist, für beide Teile für rechtsverbindlich. Weil sie aber auch die Behändigung der Arbeitsordnung an jeden Arbeiter bei seinem Eintritt vorschreibt, ist es bestritten, ob diese Behändigung Voraussetzung der Verbindlichkeit für den einzelnen Arbeiter ist [22]). Von dieser obligatorischen Arbeitsordnung abgesehen, ist das Recht der Arbeitsordnung im deutschen Rechte nicht geregelt. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch in anderen Betrieben eine vorhandene Arbeitsordnung durch ausdrückliche Bezugnahme bei Vertragsschluß für die Parteien verbindlich wird und daß dies nach Maßgabe der Umstände als stillschweigend gewollt angesehen werden kann.

Für die Schweiz behandelt außer dem Fabriks-Bundesgesetz auch das OR. die Arbeitsordnung, und zwar mit Beschränkung auf gewerbliche Betriebe. Art. 321 bestimmt nämlich: »Wird im Gewerbebetrieb vom Dienstherrn eine einheitliche Arbeits- oder Hausordnung aufgestellt, so ist sie für den einzelnen Dienstpflichtigen nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich aufgesetzt und ihm vor seiner Anstellung zur Kenntnis gebracht worden ist«.

Die Arbeitsordnung ist für den Dienstgeber nicht zwingend in dem Sinne, daß er nicht hievon abweichende Dienstverträge schließen könnte. Denn da ihre Verbindlichkeit für den Dienstnehmer davon abhängt, ob sie ihm rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurde, so steht es im Belieben des Dienstgebers, dies zu unterlassen und mit dem Dienstnehmer abweichende Vereinbarungen zu schließen. Der Wert der Arbeitsordnung wird

[22]) Vgl. Sigel a. a. O. S. 16 ff., Landmann, a. a. O. II. S. 332, Oertmann a. a. O. S. 673.

dadurch freilich herabgesetzt. Nur für Fabriken ist nach wie vor die genehmigte Fabrikordnung für Arbeitgeber und -nehmer verbindlich.

Was gilt nun, wenn eine Arbeits- oder Hausordnung in einem anderen als einem gewerblichen Betriebe aufgestellt ist? Sicherlich wird auch sie für den Dienstnehmer verbindlich, wenn sie ihm vor seiner Anstellung zur Kenntnis gebracht wurde; auch wenn dies nicht der Fall ist, kann es sich ebenso wie für das deutsche Recht aus den Umständen ergeben, daß die Parteien sie zur Grundlage ihrer Vereinbarung gemacht haben.

C. Der »Gesamtarbeitsvertrag« ist ein Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen, durch den bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden (Art. 322, Abs. 1 OR.). Er ist also kein Arbeitsvertrag und der Name, den ihm das OR. gibt, daher unzutreffend [23]). Er bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und kann, wenn über seine Dauer eine Einigung nicht erfolgt ist, nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden (Art. 322, Abs. 2 und 3). Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt (Art. 323).

Sicherlich werden sich aus dieser Regelung Zweifel und Schwierigkeiten genug ergeben, so namentlich in den Fragen, wer auf den Vertrag verpflichtet ist, ob schon die bloße Zugehörigkeit zu der vertragschließenden Vereinigung auch denjenigen verpflichtet, der vom Vertragsschluß keine Kenntnis hatte oder dagegen Widerspruch erhob, ob jeder spätere Beitritt zur Vereinigung diese Verpflichtung nach sich zieht, ob der Austritt

---

[23]) In den Entwürfen des OR. hatte er Tarifvertrag geheißen. Der Referent des Nationalrats, Professor Huber, erklärte zwar die Namen »Arbeitsbedingungsvertrag«, »Bedingungsvertrag«, »Gedingvertrag« für sachgemäßer, sprach sich aber trotzdem für Beibehaltung von »Tarifvertrag« aus, weil dieser Namen in der deutschen Rechtsprache eingebürgert sei (Nat.-R. XIX S. 505). Erst anläßlich der Schlußredaktion erscheint der Name »Gesamtarbeitsvertrag«, offenbar als Uebersetzung von »contrat collectif«. — Der »französ. Entwurf« spricht allerdings von »conventions collectives relatives aux conditions du travail«.

hievon befreit (was eher vom Arbeiter als vom Arbeitgeber anzunehmen ist), ob die Verpflichtung, wenn in der Arbeitervereinigung (wie dies z. B. in Oesterreich jüngst aus nationalen Gründen geschah) eine Spaltung in mehrere Vereinigungen erfolgt, auch die aus Mitgliedern der alten Vereinigung gebildete neue Vereinigung mit der Wirkung trifft, daß jeder ihr neu beitretende gleichfalls verpflichtet wird, ferner an wen die Kündigung zu richten ist und von wem sie auzsugehen hat (was namentlich zweifelhaft wird, wem der Vertrag mit nicht organisierten Arbeitern oder Arbeitgebern geschlossen wurde oder wenn auf der einen oder anderen Seite eine Mehrheit von Vereinigungen steht). Es ist ferner zu bedauern, daß sich die gesetzliche Regelung auf Tarifverträge der Arbeiter beschränkt und sie nicht wenigstens auch für Angestellte, namentlich Handlungsgehilfen, gilt, obzwar sie auch noch für weitere Gruppen von Dienstnehmern, z. B. für Schauspieler, Journalisten usw. von Nutzen sein könnte. Aber alle Bedenken und Einwendungen treten zurück vor der überragenden Bedeutung der Tatsache, daß das Gesetz, sich über alle theoretischen Zweifel hinwegsetzend, zu einer Regelung des Tarifvertrages geschritten ist [24]) und diese in der einzig richtigen Weise dahin getroffen hat, daß abweichende Vereinbarungen wirkungslos sind. Man braucht sich demgegenüber nur vor Augen zu halten, daß die deutsche Gesetzgebung zu diesem Problem trotz seiner außerordentlichen praktischen Bedeutung noch keine Stellung genommen hat [25]), und zu vergleichen, in welch zaghafter und unzureichender Weise dies seitens der österreichischen Gesetzgebung bisher geschehen ist [26]).

---

[24]) Hervorhebung verdienen die Worte des französischen Kommissionsberichterstatters Rutty im Nationalrat (Nat.-R. XIX S. 591): ».. . Nous ne pouvions hésiter à faire franchement entrer dans une loi un contrat qui était entré dans nos moeurs. En ne les règlementant pas, la loi qui les ignorait, ne les empêchait pas de se former et cela dans des conditions encore plus grandes d'insécurité et d'arbitraire.«

[25]) Ueber die Stellung der Theorie vgl. die Uebersicht bei Oertmann a. a. O. S. 668 ff.

[26]) Der durch Gesetz vom 5. Februar 1907 eingeführte § 114b österr. Gew.-Odg. läßt den Tarifvertrag trotz der besonderen Vorsichten die bei seinem Abschluß zu beobachten sind, nur soweit rechtsverbindlich werden, als nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Im gleichen Sinne bestimmt § 6 Abs. 2 des Handlungsgehilfengesetzes: »Als Vereinbarung gilt, falls die vertragschließenden Teile Vereinigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustande gekommene Kollektivvertrag, insoweit nicht

D. Eine dem deutschen Rechte unbekannte Neuerung bilden die Normalarbeitsverträge des Art. 324: »Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichnete Behörde können nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden. Die Normalarbeitsverträge sind angemessen zu veröffentlichen«.

Die Aufstellung dieser Musterverträge durch eine Behörde und die Anhörung der Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereine sichert eine wohlwollende Behandlung der Dienstnehmer. Zudem ist ein Abgehen hievon zulässig, das freilich genaue Kenntnis des Normalvertrages und die in der Praxis des Dienstvertrages nicht sehr beliebte Schriftlichkeit der Abmachung voraussetzt. Zur Verteidigung der Normalverträge, die allgemein kühl und mit geringen Erwartungen aufgenommen wurden, verwies der Referent Huber (NatR. XIX S. 634 f.) auf die Erfolge der in der Schweiz bereits bestehenden Normallehrverträge, des Normalvertrages des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins für das Dienstbotenverhältnis und des schweizerischen kaufmännischen Vereins für die Bureauangestellten und fuhr fort: »Diese Beispiele mögen Ihnen zeigen, daß mit diesen Normalverträgen in der Tat eine Lücke ausgefüllt wird, die sonst, bei der Notwendigkeit, im Gesetz selbst sich aller Details über die einzelnen verschiedenen Dienstvertragsverhältnisse zu enthalten, unvermeidlich entstehen müßte«. Deshalb spricht er ihnen »gewissermaßen die Bedeutung von objektivem, dispositivem Recht« zu. Von anderer Seite (NatR. XIX, S. 626) wurde die formale Bedeutung der Normalverträge darin erblickt, »daß wir diese

entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind.« Der französ. Entwurf bestimmt in Art. 16, daß für Dienstverträge von Parteien, die auf den Tarifvertrag verpflichtet sind »les règles déterminées en cette convention, s'imposent, nonobstant toute stipulation contraire, aux rapports nés du contrat tu travail«. Ist nur ein Teil auf den Tarifvertrag verpflichtet, so gilt dieser gleichfalls für den Dienstvertrag, es sei denn das Gegenteil vereinbart (Art. 17). Ist endlich für ein Gewerbe oder eine Gegend ein einziger Tarifvertrag geschlossen und dieser bei der vorgeschriebenen Stelle hinterlegt, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß Dienstgeber und -nehmer dessen Bestimmungen für ihre Arbeitsverträge angenommen haben. Eine ähnliche Bestimmung des Entwurfes des OR. (Art. 1371 ter) wurde bei der Beratung fallen gelassen (vgl. Adler, Gerichts-Zeitung 1911, S. 372).

einheitlichen Verträge in einer guten Redaktion besitzen, welche allfällige Zweifel und Streitigkeiten auszuschließen vermag; ... ferner in einer gewissen Vollständigkeit, die bei privaten Verträgen nicht gemacht würde«. Gewiß kann also dieses Institut Nutzen bringen; ob es dies tun wird oder ob es in der Tat »ohne rechte Zukunft« ist (wie Lotmar, Gutachten S. 18 annimmt) bleibt abzuwarten.

4. »Das erste, was bei der Bestimmung der Wirkungen des Dienstvertrages festgestellt werden muß, ist die Freiheit der Abrede der Parteien. Die Beteiligten sollen dem Dienstvertrag im allgemeinen einen beliebigen, ihrem Interesse entsprechenden Inhalt geben können« (Huber im Nationalrat, NatR. XIX, S. 634). Dementsprechend bestimmt Art. 326: »Der Vertragsinhalt kann innerhalb der Schranken des Gesetzes und der guten Sitte beliebig vereinbart werden«. Da das Prinzip der Vertragsfreiheit aber schon im Art. 19 ausgesprochen ist so darf vielleicht angenommen werden, daß hier die Worte »innerhalb der Schranken des Gesetzes« das besondere besagen sollen, daß die Bestimmungen des Titels über den Dienstvertrag Schranken der Vertragsfreiheit bilden, soferne sich nicht aus der einzelnen Bestimmung selbst das Gegenteil ergibt, daß sie also im Zweifel als zwingend anzusehen sind, eine Anschauung, für die man auch geltend machen kann, daß sie, soweit es sich um Schutzbestimmungen handelt, allein den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Dienstnehmer entspricht. Lehnt man sie ab — und gerade die oben angeführten Worte des Berichterstatters im Nationalrat zeigen, daß sie nicht gewollt war — so bleibt es auch für den Dienstvertrag bei der Regel, daß eine Vorschrift im Zweifel nicht als zwingend anzusehen ist.

Das BGB. enthält hinsichtlich der Vertragsfreiheit für den Dienstvertrag keine besondere Regelung, es bleibt also bei dem Satze, daß die Bestimmungen des Dienstvertragstitels nur im Zweifel zwingend sind, sofern dies nämlich ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus Wortlaut oder Inhalt der Bestimmung ergibt. Die Zahl der zwingenden Normen des BGB. ist aber eine auffallend geringe, die des OR., auch wenn die oben vorgeschlagene Auslegung des Art. 326 abgelehnt wird, beträchtlich größer, wenn auch noch nicht genügend. Das ist sehr zu beklagen, »weil soziale Schutznormen .... wertlos sind, wenn sie nicht als »zwingendes Recht« auftreten« (Bericht S. 204). Es bedarf dann erst

eines Kampfes des Dienstnehmers, um ihre Aufnahme in den Vertrag zu erwirken, obzwar das Gesetz schon dadurch, daß es diese Regelung auch nur als nachgiebiges Recht aufgenommen hat, zu erkennen gibt, daß es sie als angemessen erachtet. Ist aber der Dienstnehmer zu schwach, um jenen Kampf mit Erfolg führen zu können, so werden sie in der Regel nur von den rechtsunkundigen Dienstgebern nicht wegbedungen werden; das sind aber gewöhnlich zugleich die wirtschaftlich Schwächsten, die am wenigsten fähig sind, diese »sozialen Lasten« zu tragen. Daß dieser Mangel an zwingenden Vorschriften zum Teile darauf zurückzuführen ist, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht hinreichend nach der sozialen Lage der Dienstnehmer differenziert sind, wurde bereits oben hervorgehoben; in der Tat liegt eine solche Differenzierung in sachgemäßer Weise in einzelnen zwingenden Vorschriften des OR. vor.

Vereinbarungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen, sind nichtig (Art. 20, § 134). Die Nichtigkeit trifft auch solche Vereinbarungen, die gegen die guten Sitten verstoßen (Art. 20, § 138 Abs. 1). Das hat unter anderem auch die sehr wichtige Wirkung, daß, da Vereinbarungen, auch wenn sie nachgiebiges Recht ändern, unter Umständen als unsittlich erscheinen können, in gewissen Grenzen auch an sich nachgiebiges Recht zwingend ist; namentlich Vereinbarungen, die eine allzuschwere Bedrückung des Dienstnehmers darstellen, können aus diesem Gesichtspunkt nichtig sein. Diese Nichtigkeit kann nach OR. auf den Verstoß gegen das Recht der Persönlichkeit gestützt werden (Art. 20, Abs. 2), für das deutsche Recht genügt die Berufung auf den gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt der Vereinbarung.

Insbesondere ist nach § 138 Abs. 2 ein Dienstvertrag dann nichtig, wenn sich der Dienstgeber vom Dienstnehmer unter Ausbeutung seiner Notlage, seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit Dienste versprechen oder leisten läßt, die den Wert des Entgelts derart übersteigen, daß dieses den Umständen nach in auffälligem Mißverhältnisse zu den Diensten steht. An diesen Tatbestand knüpft Art. 21 OR. nicht die Nichtigkeit des Vertrages, sondern gibt dem Dienstnehmer das Recht, innerhalb Jahresfrist zu erklären, daß er den Vertrag nicht halte und das schon Geleistete zurückverlange; die zeitliche Begrenzung darf wohl nicht so verstanden werden, daß bei Abschluß

eines wucherischen Dienstvertrages auf mehrere Jahre der Dienstnehmer nach Ablauf eines Jahres den Vertrag auch für die restliche Vertragsdauer zu halten gezwungen ist. Die Gefahr einer solchen Auslegung besteht für das BGB., das den wucherischen Vertrag schlechthin für nichtig erklärt, nicht. Daß aber das OR. dem Dienstnehmer allein die Befugnis gibt, die Bewucherung geltend zu machen, schließt von vornherein die Möglichkeit aus, daß sich der Dienstgeber selbst, um sich von dem ihm unbequem gewordenen Vertrag zu befreien, auf seine Nichtigkeit beruft [27].

Ist ein Vertrag nichtig und sind die vereinbarten Dienste nicht oder nicht vollständig geleistet, so besteht keine Verpflichtung zu ihrer Leistung für den Dienstnehmer. Wie steht es aber mit seinem Lohnanspruche, wenn er die Dienste vollständig oder teilweise bereits geleistet hat? Für den Fall des Lohnwuchers bestimmt Art. 21, daß der Verletzte »das schon Geleistete zurückverlangen« kann. Da eine Rückstellung der geleisteten Arbeit nicht möglich ist, so ist vom Empfänger an ihrer Stelle offenbar ihr Wert, d. i. der übliche Lohn, zurückzustellen. In anderen Fällen der Nichtigkeit des Dienstvertrages fehlt nach schweizerischem, in allen Fällen nach deutschem Rechte eine ähnliche Bestimmung und der Dienstnehmer kann seinen Anspruch auf Entgeltung der von ihm geleisteten Arbeiten nur auf die ungerechtfertigte Bereicherung des anderen Teiles stützen, da dieser durch seine Leistung ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hat (§ 812 BGB., Art. 62 OR). Das ist also Rechtens, wenn jemand z. B. gesetzlich unzulässige Sonntagsarbeit, verbotene Nachtarbeit, nicht erlaubte Ueberstunden oder die durch unsittlichen Vertrag bedungene Arbeit geleistet hat. Dabei ist praktisch die rechtliche Behandlung des Dienstnehmers nach deutschem Recht günstiger als nach schweizerischem. Er hat nämlich, da Herausgabe des von ihm Geleisteten nicht möglich ist (§ 818, Abs. 2), Anspruch auf Ersatz des Wertes, d. i. auf den üblichen Lohn dieser Arbeit [28]. Die Beschränkung der Ersatzverpflich-

---

[27]) Vgl. dazu Riezler, Venire contra factum proprium, S. 176 ff., Ehrenzweig, Zeitschrift f. Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1910, S. 8 ff.

[28]) Lotmar II S. 379 behauptet, daß dort, wo es sich um Waren produzierende Arbeit handelt, der in Geld zu ersetzende Wert dem Werte gleichkomme, den die Leistung für den Unternehmer hat, was den Mehrwert einschließe. Allein die Rückstellungsverbindlichkeit des Empfängers bezieht sich ursprunglich auf das Empfangene, so daß die Frage, welchen Wert dieses für den Empfänger hat,

tung auf die Bereicherung kommt dem Dienstgeber nach § 819 nicht zugute. Bei dieser Rechtslage und unter der weiteren Voraussetzung, daß dem Dienstnehmer gegen seinen Anspruch nicht gemäß § 814 eingewendet werden kann, daß er gewußt habe, er sei zur Leistung nicht verpflichtet, kann der Rechtszustand als immerhin zureichend angesehen werden.

Anders nach OR. Nach Art. 62 geht nämlich der Anspruch des Dienstnehmers primär auf Herausgabe der Bereicherung, nach Art. 64 aber nur in dem Maße, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn, daß er sich der Bereicherung entäußerte und hiebei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen mußte. Der Anspruch geht also nach OR., anders als nach BGB., nicht auf Rückstellung des Empfangenen, sondern unmittelbar auf Herausgabe der Bereicherung. Nun kann freilich die geleistete Arbeit mit Rücksicht auf das Arbeitsergebnis eine Bereicherung des Empfängers der Arbeit hervorgerufen haben, die größer ist als der ortsübliche Lohn, wobei nicht zu übersehen ist, daß diese Bereicherung durch Konjunktur- oder Geschäftsverhältnisse in kurzem eine wesentliche Verminderung erfahren kann; aber es ist auch möglich, daß die Bereicherung mit Rücksicht auf das geringe oder mangelhafte Ergebnis hinter dem zurückbleibt, was als üblicher Lohn hätte entrichtet werden müssen, oder daß sie mit Rücksicht auf die Art der Arbeit oder ihres Ergebnisses eine Bereicherung überhaupt nicht ergibt. Es ist aber durchaus unbefriedigend, daß der Lohn für die geleistete Arbeit von subjektiven und zufälligen Umständen auf Seite ihres Empfängers abhängen soll; daß der Arbeitsleistende v i e l l e i c h t mehr erhält als seinen üblichen Lohn, bildet keinen Ausgleich gegenüber der Möglichkeit, daß er weniger oder nichts zu fordern hat, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die mit dem Nachweise der Höhe der Bereicherung des anderen Teiles verbunden ist.

Ist aber auch der Rechtszustand nach BGB. ein besserer, befriedigend ist er dennoch nicht. Die Nichtigkeit des Dienst-

belanglos ist. Auch bei der Ersatzleistung des Wertes soll es offenbar grundsätzlich hiebei bleiben und daraus, wie viel wert das Empfangene für den Empfänger ist, weder eine Steigerung noch eine Minderung seiner Verpflichtung abgeleitet werden können. Daß er nicht über seine Bereicherung hinaus haftet, ist eine Begünstigung (die er in den Fällen des § 819 verliert), die aber zu einer Erweiterung seiner Haftung, die auf den Wert des Empfangenen beschränkt ist, nicht führen kann. Anders nach schweizerischem Recht; darüber unten.

vertrages wegen Verstoßes gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten hat ihren Grund im Streben, den Dienstnehmer zu schützen. In seinem Interesse soll er von der Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste befreit und davon abgehalten werden. Sind aber diese Dienste dennoch geleistet worden, so hat sich die ganze Sachlage verschoben. Was das Recht verhindern wollte, ist eingetreten, die Nichtigkeit des Vertrages hat dies nicht verhindern können, und sie jetzt noch wirken zu lassen und den Anspruch auf den bedungenen Lohn ihretwegen zu verweigern, heißt lediglich eine Nebenwirkung erzielen, an deren Eintritt kein anderes Interesse besteht als das schutzunwürdige des Empfängers und die niemals für die Festsetzung der Nichtigkeit bestimmend war, und bedeutet eine ungerechtfertigte Begünstigung des Empfängers der Dienste. Man kann auch nicht geltend machen, daß anderenfalls der Arbeitnehmer, wenn er sicher auf den bedungenen Lohn rechnen kann, umso eher geneigt sein wird, entgegen den Gesetzen, die ihn schützen wollen, unzulässige Dienste zu leisten. Denn abgesehen davon, daß dies, wie bekannt, auch bei der heutigen Rechtslage in weitem Umfange geschieht, kann man auch sagen, daß gerade sie den Dienstgeber zu Gesetzesübertretungen geradezu verleiten kann, weil sie ihm noch die Prämie der Nichtverpflichtung zur Lohnzahlung einräumt, und daß somit ihre Aenderung vielleicht eine Minderung des Reizes zu solchen Gesetzesübertretungen mit sich bringen wird. Ist die Arbeit geleistet, die nicht hätte geleistet werden sollen, dann muß, soweit dies der Fall ist, die Nichtigkeit, die nur im Interesse des Arbeitnehmers festgesetzt wurde, als geheilt betrachtet und ihm der Anspruch auf den b e d u n g e n e n Lohn zuerkannt werden [29]), ohne daß er den rechtlichen und tatsächlichen Gefahren der Bereicherungsklage ausgesetzt wird.

5. Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, und nach § 242 Verpflichtungen vom Schuldner so zu erfüllen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Ebenso erklärt Art. 2 ZGB., daß jedermann in der Ausübung

---

[29]) Riezler a. a. O., bes. S. 134 ff., vertritt schon für das geltende Recht das Bestehen dieses Anspruches, indem er (S. 137) demjenigen, der eine nicht rückgängig zu machende Leistung des Gegenkontrahenten entgegennimmt, das Recht abspricht, sich auf die Ungültigkeit des Vertrages zu berufen, da er selbst ihn als gültig behandelt hat und es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn er sich mit diesem seinem eigenen Tun zum Nachteil des Gegenkontrahenten in Widerspruch setzen wollte.

seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Dieser Auslegungsbehelf ist auch für den Dienstvertrag von Bedeutung, da er zur Lösung mancher Fragen dienen kann, doch ist er eben nur ein Auslegungsbehelf und darf nicht dazu mißbraucht werden, um die Verpflichtungen des Dienstnehmers zu vergrößern oder zu verändern.

6. Da das, was bei Dienstverträgen der betreffenden Art üblich ist, mangels abweichender Vertragsbestimmung als vereinbart gilt, kommt diesem Brauch für die Bestimmung des Vertragsinhaltes besondere Bedeutung zu.

III. Die Pflichten des Dienstnehmers.

1. Der Dienstnehmer hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten (Art. 327, Abs. 1 OR.). In kürzerer Fassung bestimmt § 613 BGB. übereinstimmend, daß er hiezu »im Zweifel« verpflichtet ist. Desgleichen erklären beide Gesetze, daß die Uebertragung des Dienstherrn auf einen anderen im Zweifel ausgeschlossen ist (§ 613 BGB., Art. 327, Abs. 2 OR.). Man kann diese Vorschrift des BGB. gegenüber dem minder klaren § 399 nicht für überflüssig erachten, gegenüber Art. 164 ist sie es gewiß [30]). Zudem ist dieser Satz auch deshalb bedenklich, weil die Unübertragbarkeit für eine übergroße Anzahl von Dienstverhältnissen in der Tat nicht besteht, so daß er leicht Verwirrung stiften kann, weshalb es besser bei der allgemeinen Regel sein Bewenden gehabt hätte. Denn in allen Groß- und auch in Mittelbetrieben fehlt es an jeder persönlichen Beziehung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, so daß ein Wechsel in der Person des letzteren auf sein Dienstverhältnis nicht den geringsten Einfluß äußert. Gerade in solchen Fällen greift ein Wechsel in der Person des Vorgesetzten viel tiefer ein, ohne daß ihm doch irgend eine rechtliche Bedeutung zukäme.

2. Der Dienstnehmer hat die versprochenen Dienste zu leisten (§ 611, Art. 327). Sind Art und Umfang der zu leistenden Dienste durch die getroffene Vereinbarung nicht hinreichend

---

[30]) § 399 BGB.: »Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen Anderen nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. . .«

Art. 164, Abs. 1 OR.: »Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.«

bestimmt, so sind die üblichen, können sie auch hiedurch nicht bestimmt werden, so sind die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten. Dieser Satz, der in § 59 des deutschen Handelsgesetzbuches ausgesprochen ist, gilt ebenso für alle anderen Dienstverträge nach deutschem, wie für alle Dienstverträge nach schweizerischem Rechte.

Nicht selten wird, auch wenn Art und Umfang der zu leistenden Dienste feststehen, die Frage aufgeworfen, ob der Dienstnehmer trotzdem über Verlangen des Dienstherrn verpflichtet ist, Dienste anderer Art oder größeren Umfanges zu leisten. Ist dies vereinbart oder ortsüblich, so ist die Frage zu bejahen, sonst aber muß sie für das Recht des BGB. verneint werden. Denn schon § 611 verpflichtet den Dienstnehmer nur zur Leistung der versprochenen Dienste und auch aus allgemeinen Vertragsgrundsätzen ergibt sich, daß es dem einen Vertragsteil nicht zustehen kann, die Verbindlichkeiten des anderen Teiles eigenmächtig zu ändern, wie ja eine solche Macht dem Dienstnehmer hinsichtlich der ihm zu leistenden Vergütung von niemand zuerkannt wird. Das Gegenteil wird sich auf Grund des § 242 nur ausnahmsweise auf die besonderen Umstände des Dienstverhältnisses und des einzelnen Falles stützen lassen, aus einer allgemeinen Treupflicht des Dienstnehmers läßt es sich aber nicht ableiten, weil eine solche für das BGB. ebensowenig wie für das OR. nachzuweisen ist [31]). Für das Gesinderecht bestehen allerdings gesetzliche Vorschriften, die das Gegenteil aussprechen [32]). Aber diese aus der besonderen Natur des Gesindeverhältnisses abgeleitete auf häusliche Verrichtungen beschränkte und bedingte Verpflichtung läßt sich auf andere Dienstverhältnisse schlechterdings nicht übertragen.

Obzwar die grundsätzliche Antwort auf die gestellten Fragen für das schweizerische Recht nicht anders ausfallen kann, ist dieser Grundsatz hier doch nach zwei Richtungen durchbrochen. Nach Art. 331 kann nämlich dem auf Stücklohn oder im Akkord während der Arbeitszeit ausschließlich für einen

---

[31]) Lotmar II S. 859 f., Oertmann a. a. O. S. 672 (A. A. die an diesen Stellen Angeführten).

[32]) § 60 der preuß. Gesindeordnung von 1810: »Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.«

Dienstherrn arbeitenden Dienstpflichtigen, wenn es an Stücklohn- oder Akkordarbeit fehlt, Arbeit nach Stunden- oder Taglohn zugewiesen werden. Da das Gesetz diese Befugnis des Dienstherrn nicht beschränkt, hat es, da es sich nicht um bloße Verschiedenheit der Lohnberechnung handeln muß, den Anschein, als ob dem Dienstnehmer auch Arbeit anderer Art zugewiesen werden kann. Aber auch wenn man annimmt, daß die Arbeit immer von derselben Art sein muß, liegt eine, allerdings wesentlich engere, Verpflichtung des Dienstnehmers vor, andere als die vereinbarte Arbeit zu leisten; es könnte nämlich dem Dreher, der zum Drehen von Spindeln aufgenommen ist, wofür er nach dem Stück bezahlt wird, zwar nur Dreharbeit zugewiesen werden, aber doch das Drehen anderer Dinge als Spindeln — vorausgesetzt nur, daß sie nicht nach dem Stück oder im Akkord bezahlt werden. Es ist ferner zweifelhaft, ob die Schlußworte des Artikels 331, die den Exkulpationsbeweis des Dienstherrn zulassen [33], auch auf die besprochene Bestimmung zu beziehen sind oder ob sie selbst dann gelten sollen, wenn den Dienstgeber ein Verschulden trifft. Letzteres ist aber, da gemäß Art. 99 jedermann für sein Verschulden haftet und weil eine solche Annahme gegen Treu und Glauben verstößt, abzulehnen, und es bleibt somit dem Dienstnehmer, der durch die zugewiesene Arbeit einen Ausfall am Lohn erleidet, wenigstens dann ein Ersatzanspruch, wenn der Dienstgeber nicht seine Schuldlosigkeit nachweist.

Dazu kommt schließlich, daß der Geltungsbereich des Art. 331 nicht klar ist. Soll er ausschließlich für denjenigen gelten, der zur gegebenen Zeit nur für einen einzigen Dienstgeber arbeitet, es sei denn, daß er für einen anderen nur zum Zwecke des Nebenverdienstes nach Feierabend oder am Sonntag arbeitet [34]? Oder gilt er auch, wenn der Dienstnehmer zwar gleichzeitig mehrere Dienstherrn hat, die Zeit der Arbeit für jeden aber getrennt ist, so daß er nur für den Heimarbeiter nicht

---

[33]) Art. 331 lautet: »Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord während der Arbeitszeit ausschließlich für einen Dienstherrn, so hat er für die Dauer des Vertragsverhältnisses darauf Anspruch, daß ihm genügende Arbeit zugewiesen werde.

(Abs. 2) Fehlt es an Stücklohn- oder Akkordarbeit, so kann Arbeit nach Stunden- oder Taglohn zugewiesen werden, und fehlt es an beiden, so ist der daraus entstehende Schaden zu ersetzen, sofern der Dienstherr nicht beweist, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.«

[34]) So Lang, Der Dienstvertrag des schweizer. Obligationenrechtes, gemeinverständlich erläutert, S. 21.

gelten würde, der gleichzeitig für mehrere Betriebe arbeitet, da hier die gedachte Trennung der Arbeitszeiten nicht besteht? Was ist ferner rechtens für Dienstnehmer im Akkord oder Stücklohn, für die Art. 331 Abs. 1 nicht gilt? Es ist für sie offensichtlich auch Abs. 2 nicht anwendbar, für sie gilt Art. 332, wodurch sie keineswegs schlechter gestellt werden. Das Verhältnis der beiden Artikel zu einander soll aber erst unten erörtert werden [35].

Noch nach einer anderen Richtung verpflichtet das OR. zu Dienstleistungen darüber hinaus, was im Vertrag vereinbart wurde. Nach Art. 336 ist nämlich der Dienstpflichtige gehalten, wenn gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Maß der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig wird, sie zu übernehmen, wenn er sie zu leisten vermag und die Weigerung der Uebernahme einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten würde. Voraussetzungen der Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit sind demnach: 1. daß sie notwendig wird. Da auch der Dienstherr bei Ausübung seiner Rechte nach Treu und Glauben zu handeln hat (Art. 2 ZGB.), kann er sich auf diesen Umstand nicht berufen, wenn die Notwendigkeit vorauszusehen war und ihr durch geeignete Maßnahmen hätte vorgebeugt werden können oder wenn er sie verschuldeter Weise herbeigeführt hat; 2. muß der Dienstpflichtige die Mehrarbeit zu leisten vermögen. Da es sich hier nicht um Dienste anderer Art handelt, kommt nur die physische Leistungsfähigkeit in Betracht; da aber 3. die Verweigerung der Mehrarbeit zulässig ist, wenn sie nicht gegen Treu und Glauben verstößt, so ist auch auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen, und es darf weder Arbeit bis zur physischen Erschöpfung gefordert, noch eine Weigerung als ungerechtfertigt angesehen werden, die sich auf übernommene Verbindlichkeiten für Familie, Vereine u. dgl. oder auf Befriedigung geistiger Bedürfnisse, wie namentlich den Besuch von Abendkursen, Schulen u. dgl., stützt. Es versteht sich von selbst, daß eine Weigerung gerechtfertigt ist, wenn sie sich auf verbotene Sonntags- oder Ueberstundenarbeit u. dergl. bezieht. Aber auch mit diesen Beschränkungen bedeutet Art. 336 eine Verletzung der formalen Rechtsgleichheit, da dem Dienstnehmer (dem natürlich ein rechtlicher Anspruch auf Erhöhung des vom Dienstherrn zu leistenden

[35]) Unter IV A 5c. — Die vom Verfasser, Oesterr. Gerichts-Zeitung 1911 S. 377 mitgeteilten Materialien zeigen, daß man sich in den Räten über die Tragweite des Art. 331 nicht im klaren war.

Entgelts unter keinen Umständen zusteht) nicht einmal unter den Voraussetzungen des Art. 336 ein Anspruch darauf, daß ihm Mehrarbeit zugewiesen werde, zuerkannt ist.

3. »Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord nicht unter der Aufsicht des Dienstherrn, so finden hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Stoff und der vertragsgemäßen Ausführung der Arbeit die Bestimmungen über den Werkvertrag entsprechende Anwendung« (Art. 329).

Aus den Randtiteln zu Art. 365 und 366 ergibt sich, daß nur die Anwendung der Art. 365 und 366, Abs. 2 vorgeschrieben ist, und das Besondere dieser Bestimmungen reduziert sich darauf, daß der Dienstnehmer für den von ihm gelieferten Stoff wie ein Verkäufer haftet, ein Grundsatz, der hinreichend dadurch gerechtfertigt ist, daß er diesen Stoff dem Dienstherrn veräußert. Art. 329 ist offensichtlich auf den Heimarbeiter abgestellt und für ihn allein bestimmt. Daraus darf für die — gewiß nicht häufigen — Fälle, wo ein unter Aufsicht des Dienstherrn Arbeitender für seine Arbeit eigene (Hilfs-)Materialien verwendet, gefolgert werden, daß er für diese nicht wie ein Verkäufer, sondern nach Art. 328 beschränkter, nämlich nur für sein bei ihrer Auswahl oder Verwendung unterlaufenes Verschulden haftet.

Das BGB. berücksichtigt die Lieferung des Stoffes durch den Arbeitnehmer nur für den Werkvertrag. Dadurch wird aber dem Dienstnehmer nicht die Beschränkung seiner Haftung für den von ihm beigestellten Stoff auf sein Verschulden gesichert, vielmehr kommen gemäß § 493 die Grundsätze über Mängelgewährleistung des Verkäufers zur entsprechenden Anwendung, so daß die Rechtslage praktisch die gleiche ist wie nach OR.

IV. Pflichten des Dienstgebers.

A. Zur Zahlung des Lohnes.

1. Was als Vergütung vom Dienstherrn zu leisten ist und wie hoch sie sich beläuft, ist Sache der Vereinbarung, die nach BGB. nur in der Wucherbestimmung des § 138, Abs. 2 eine Schranke ihrer Freiheit findet. Die Vergütung darf daher nicht in auffälligem Mißverhältnisse zur übernommenen Leistung stehen; ist sie auffällig niedrig, dann ist, da in diesem Falle ausnahmslos Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des Dienstnehmers vorliegen wird, das Geschäft nichtig.

Nach Art. 330 OR. hat der Dienstherr »den Lohn zu entrichten, der vereinbart oder üblich oder in Normalarbeitsverträgen oder in den für ihn verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen aufgestellt ist«. Nach OR. ist der Vertragsfreiheit nicht nur durch den Wucherparagraphen (Art. 21), sondern auch dadurch eine Grenze gezogen, daß Vereinbarungen, die einem für beide Teile bindenden Tarifvertrag widersprechen, nichtig (Art. 323) und solche, die, ohne schriftlich aufgesetzt zu sein, von einem Normalarbeitsvertrag abweichen, wirkungslos sind (Art. 324). Fehlt es an einem anderen Bestimmungsgrund, so gilt auch hier der übliche Lohn als vereinbart.

Daß Arbeiten über das vereinbarte Maß hinaus besonders zu entlohnen sind, ist zwar im BGB. nicht ausgesprochen, folgt aber daraus, daß das vereinbarte Entgelt (wenn es nach der Zeit bemessen ist) nur für das vereinbarte Ausmaß der Arbeit zu leisten ist, so daß ein Mehr an Diensten auch ein Mehr an Entgelt mit sich bringen muß. Für das schweizerische Recht bestimmt Art. 336, Abs. 2, daß der Dienstnehmer für die Mehrarbeit, die er zufolge Abs. 1 auf sich nehmen muß, Anspruch auf einen Lohnzuschuß hat, der nach dem Verhältnis zum vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besonderen Umstände zu bemessen ist, ein Maßstab, der — auch für Akkord- und Stücklohn — zu einer höheren Bemessung des Lohnes für diese Arbeit führen muß [36]). Dieser Satz gilt aber auch für sonst geleistete Ueberstunden, deren Entlohnung weder vereinbart, noch durch Tarifvertrag oder Brauch bestimmt ist, und wohl auch — ohne Rücksicht, ob Zeit- oder Akkordlohn entrichtet wird — mangels Vereinbarung für das BGB., da die Ueberarbeit erhöhte Anforderungen an den Arbeiter und einen verhältnismäßig höheren Aufwand an Mühe und körperlicher Anspannung, sowie ein Opfer an Freizeit und den mit ihr verbundenen Annehmlichkeiten bedeutet [37]).

Von der Naturalvergütung spricht das BGB. nicht ausdrücklich. Aber der für die Gegenleistung des Dienstgebers gewählte Ausdruck »Vergütung« ist so umfassend, daß er auch sie in sich schließt, und bei Aufnahme des Verpflichteten in die häusliche Gemeinschaft spielt die Gewährung von Wohn- und Schlafraum und der Verpflegung notwendiger Weise eine Rolle (§ 618). Art. 344 OR. bestimmt aber ausdrücklich, daß in diesem Falle »der

---

36) Lotmar, Gutachten S. 21 hält dies allerdings für zweifelhaft.

37) Lotmar II S. 387 ff., insbes. 412 ff., 700 ff.

Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Löhnung bildet«. Der Satz, daß die Ueberlassung einer Wohnung an den Dienstnehmer seitens des Dienstgebers im Zweifel nicht zufolge eines besonderen Miet-, sondern des Dienstvertrages erfolgt, gilt aber auch außerhalb der Aufnahme des Dienstnehmers in die Hausgemeinschaft und auch für das BGB. (da die Wohnung eine Naturalvergütung darstellt, wenn nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist), er führt aber leicht zu wenig erfreulichen Folgen. Denn die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses versetzt dann den Dienstnehmer zugleich in die Notwendigkeit, sogleich auch seine Wohnung zu verlassen, ein Nachteil, der den Dienstnehmer, namentlich wenn er einen eigenen Haushalt führt, veranlassen mag, von seiner Befugnis, den Vertrag sofort aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen. Wenigstens für die Dienstnehmer mit eigenem Haushalt sollte daher auch bei sofortiger Lösung des Vertrages für die Räumung der Wohnung eine gewisse Frist gewährt sein, wie eine solche z. B. das österr. Handlungsgehilfengesetz (§ 24) für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod des Dienstnehmers vorsieht [38]).

2. Nach § 614 BGB. ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu entrichten. Im OR. ist dieser Grundsatz zwar nicht ausgesprochen, er liegt ihm aber sicherlich zugrunde (vgl. Art. 333, 334). Nach beiden Rechten weicht er der Vereinbarung und gilt für gewisse Naturalvergütungen, wie insbesondere Wohnung und Verpflegung, schon nach ihrer Beschaffenheit nicht. Daß diese Vorleistungspflicht des Dienstnehmers ernste in dieser Kreditierung des Lohnes begründete Gefahren mit sich bringt, zeigt schon der Umstand, daß ihm seit jeher im Konkurs und durch Exekutionsvorschriften für seine Lohnforderung ein Vorrang zuerkannt ist. Das BGB. nimmt aber auf diese Gefahr im Titel vom Dienstvertrag keine Rücksicht und gewährt dem Dienstnehmer nicht einmal das gesetzliche Pfandrecht [39]), das es in § 647

[38]) Dieser § 24 lautet: »Stirbt ein Dienstnehmer, dem vom Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages Wohnräume überlassen werden, so ist die Wohnung, wenn der Dienstnehmer einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monate, sonst binnen vierzehn Tagen nach dessen Tode zu räumen. Der Dienstgeber kann jedoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist«. — Ueber die weitergehenden Bestimmungen des österr. Entwurfes eines Güterbeamtengesetzes vgl. den Verfasser in der Gerichts-Zeitung 1912, S. 380.

[39]) Lotmar, Archiv S. 29.

dem Arbeitnehmer im Werkvertrag an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers einräumt, die bei der Herstellung oder zur Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind, eine Bestimmung, die insbesondere dem Heimarbeiter, wenn sein Arbeitsvertrag als Dienstvertrag angesehen wird, von Bedeutung wäre.

Einen gewissen Schutz bieten aber der Lohnforderung einzelne allgemeine Vorschriften. So gewährt § 273 dem Dienstnehmer ein Zurückbehaltungsrecht in zweifacher Hinsicht. Er kann, wenn der Dienstgeber mit der Lohnzahlung im Rückstande ist, »die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird«, mithin solange die fernere Leistung der Dienste zurückbehalten [40]. Aber dieses Mittel hat für den Dienstnehmer, der für seinen Unterhalt auf den Lohn angewiesen ist, doch nur geringe Bedeutung. Denn es hemmt zwar seine Verpflichtung zu arbeiten, verschafft ihm aber für die Zeit, während der er infolge der Zurückbehaltung nicht gearbeitet hat, weder den Lohn noch einen Schadenersatzanspruch. Daran ändert sich nichts, und es wäre daher ohne Interesse, wenn ihm die gleiche Befugnis auch auf Grund des § 320 zustände [41]. Aber bedeutsamer ist es, daß in einer nach der Sachlage erheblichen Verzögerung der Lohnzahlung ein wichtiger Grund zu erblicken ist, der dem Dienstnehmer gemäß § 626 das Recht gibt, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. § 71, Z. 2 Handelsges., § 124 Z. 4 GewOdg.), womit gemäß § 628 Abs. 2 ein Anspruch auf Schadensersatz verbunden und jedenfalls dem Dienstnehmer die Möglichkeit gegeben ist, für seine Arbeit anderweitige Verwertung zu suchen.

Der Dienstnehmer kann ferner auf Grund des § 273 wegen seiner fälligen Lohnforderung die Gegenstände zurückbehalten, die er infolge des Dienstvertrages erlangt hat (Werkzeuge, Fahrzeuge, Stoffe, Pläne, Muster, Kleidungsstücke, Schlüssel, Behälter, Wohnräume usw. [42]), und hierin kann unter Umständen ein wirksames Zwangsmittel gegenüber dem Dienstgeber gelegen sein.

Nach § 321 kann überdies der Dienstnehmer, wenn nach dem

---

[40]) Lotmar I S. 373, 377 ff., Oertmann S. 679.

[41]) Lotmar I S. 372 f., Oertmann S. 183, 670.

[42]) Lotmar I S. 379 f., Dernburg, Bürgerl. Recht, II 2, § 307, III, Oertmann S. 679.

Vertragsabschluß in den Vermögensverhältnissen des Dienstgebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Lohnanspruch gefährdet wird, die Leistung der Dienste verweigern, bis die Vergütung entrichtet oder sichergestellt ist. Auch § 321 gewährt also nichts anderes als ein Zurückbehaltungsrecht, nur daß es hier nicht wegen rückständiger, sondern wegen gefährdeter künftiger Lohnforderung geltend gemacht wird. Wird also nicht gearbeitet, so entsteht für die unterbleibende Arbeit keine Lohnforderung, aber auch kein Ersatzanspruch. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aus § 321 im allgemeinen auch ein Rücktrittsrecht ableiten läßt, denn sicherlich ist ein solches (und ein Schadensersatzanspruch) für den Dienstnehmer begründet, dem auf sein Verlangen die Gegenleistung ebenso wie ihre Sicherstellung vom Dienstgeber verweigert wurde. Denn es wäre ein für den Dienstnehmer, namentlich wenn er auf bestimmte Zeit aufgenommen ist, unerträglicher Zustand, wenn er zwar befugt wäre, die Arbeit für diesen Dienstnehmer zu unterlassen, nicht aber einen anderen Dienstvertrag einzugehen; dies aber damit abzulehnen, daß er ja von dem Rechte aus § 321 keinen Gebrauch machen müsse, und ihn dann auf die Geltendmachung seiner Lohnforderung im Konkurse des Dienstgebers zu verweisen oder ihn auf die Befugnis zur Kündigung nach Konkurseröffnung zu vertrösten, geht nicht an. In das schweizerische Recht hat die hier verteidigte Lösung ausdrücklich Aufnahme gefunden. Denn in Art. 83 ist es ganz allgemein und in Art. 354 für den Dienstvertrag im besonderen ausgesprochen, daß der Dienstnehmer, wenn der Dienstherr zahlungsunfähig geworden ist, befugt ist, das Dienstverhältnis aufzuheben, wenn ihm für den Lohn auf sein Begehren nicht binnen angemessener Frist Sicherheit geleistet wird. Aus Art. 353 Abs. 1 ergibt sich dann die Verpflichtung des Dienstgebers zum Schadensersatz [43]).

Nach schweizerischem Recht steht dem Dienstnehmer ferner zufolge Art. 895 ZGB. ein Retentionsrecht an den Sachen des

---

[43]) Nach § 22 der Konkursordnung für das Deutsche Reich kann ein im Haushalt, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Dienstgebers von beiden Teilen, wenn nicht eine kürzere Frist bedungen war, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Kündigt der Verwalter, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf Ersatz seines Schadens. Kündigt er selbst, so steht ihm ein solcher Anspruch nicht zu, er ist aber auch seinerseits nicht ersatzpflichtig (Jäger, Konkursordnung, Anm. 14 zu § 22).

Dienstherrn zu, die sich mit dessen Willen im Besitze des Dienstnehmers befinden; eine Zurückbehaltung der Dienste kennt das schweizerische Recht nicht. Da dann, wenn der Dienstgeber den fälligen Lohn nicht entrichten kann oder nicht entrichten will, der Dienstnehmer den Vertrag auflösen kann (Art. 352, 353 OR.), so besteht im Falle der Nichtzahlung für die Anwendung der Grundsätze über den Verzug des Schuldners um so geringeres Interesse, als sie den Dienstnehmer in keiner Hinsicht besser stellen.

3. Den Zeitpunkt für die Lohnzahlung regelt § 614 BGB. in nachstehender Weise: »Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.« Für die Vergütung, die in Naturalien besteht, die, wie Wohnung und Verpflegung, fortlaufend entrichtet werden, ist dieser Satz nicht anwendbar, aber auch für Stück- und Akkordlöhne gilt er nicht, und es fehlt dafür an einer gesetzlichen Regelung der Zahlungszeit. Aber auch für Zeitlöhne ist er teils unbrauchbar teils bedenklich. Denn er würde bei Stundenlohn eine allstündliche Zahlung, bei Jahreslohn eine Zahlung erst nach Ablauf des Dienstjahres bedeuten. Freilich weicht er abweichender Vereinbarung und dem Brauche, aber diese Vereinbarung kann die Zahlungszeit beliebig weit ausdehnen und die daraus erwachsenden Schäden dem Dienstnehmer auflasten, soferne nicht Spezialgesetze (z. B. § 64 Handelsges., 119 a Z. 1 GewOdg.) im Wege stehen oder ein allzu weites Hinausschieben des Zahlungstermines als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Dazu kommt, daß das BGB. einen Anspruch des Dienstnehmers auf Vorschußgewährung nicht kennt und daß somit ein solcher auch bei langen Zahlungsperioden und selbst im Ausmaße des bereits verdienten Lohnes nicht zusteht. Nur wenn sich der Dienstnehmer in dringender Notlage befindet, würde wohl die nicht durch die eigene Notlage des Dienstgebers veranlaßte Verweigerung des Vorschusses, der in einem den bereits verdienten Lohn nicht übersteigenden Ausmaße begehrt wird, einen Verstoß gegen Treu und Glauben bilden.

Diesem Rechtszustand gegenüber bedeutet das OR. einen gewichtigen Fortschritt. Es bestimmt nämlich in Art. 333, daß dann, wenn nicht kürzere Fristen vereinbart oder üblich sind, der Lohn zu entrichten ist: für Arbeiter und nicht in Hausgemeinschaft lebende Dienstboten alle zwei Wochen, für Ange-

stellte jeden Monat, für Dienstboten, die in Hausgemeinschaft leben, alle drei und bei landwirtschaftlichen Betrieben alle sechs Monate. Diese Fristen sind, da nur die Vereinbarung kürzerer Fristen vorbehalten ist, Maximalzahlungsfristen, aber es ist zu beachten, daß sie nur für die genannten Dienstnehmer gelten, während für alle anderen (z. B. Schauspieler, Lehrer, Gesellschafterinnen) beliebige Zahlungsfristen vereinbart werden können. Das zeigt aber, daß bei entsprechender Unterscheidung der Dienstnehmer auch in ein allgemeines Dienstvertragsrecht zwingende Bestimmungen wenigstens zu gunsten breiter Gruppen derselben aufgenommen werden können [44]). Die Frist des Art. 333 gilt, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch für Arbeiter im Akkord oder auf Stücklohn, und zwar selbst dann, wenn die Fertigstellung des Stückes länger als zwei Wochen dauert. Da dies zwar die genaue Berechnung des Lohnes ausschließt, nicht aber eine vorläufige, so wäre zur Zahlungszeit der derart berechnete Lohn auszuzahlen, der aber nicht etwa ein Vorschuß, sondern eine dem Arbeiter gebührende und fällige Abschlagszahlung ist [45]).

Nach dem Schlußabsatz des Art. 333 wird die Lohnforderung in jedem Falle mit der Beendigung des Dienstvertrages fällig, so daß der Dienstnehmer nach Endigung des Dienstes nicht durch das Ausstehen seines Lohnes an seinem bisherigen Dienstorte noch festgehalten wird. Dieser Satz gilt auch für das deutsche Recht, es ist aber gewiß nicht wertlos, wenn er im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird. Zudem ist er nach seiner Fas-

---

[44]) Der Bericht (S. 264) lehnt es ab, die Lohnzahlungsfristen im allg. bürgerl. Ges., »das die Norm für Dienstverhältnisse der allerverschiedensten Art geben will, als unabänderliche hinzustellen, wie es vielleicht in Spezialgesetzen möglich ist, die es mit den Zwecken und Interessen bestimmt übersehbarer Verhältnisse zu tun haben«. — Wellspacher, Oesterr. Gerichts-Zeitung 1908, S. 81 verweist darauf, daß eine Vorschrift, die (bei Löhnen bis zu einem gewissen Betrag) Maximalzahlungsfristen festsetzt, für Dienstverhältnisse, welche die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nehmen, angemessen sei, nicht aber auch dann, wenn der Dienstnehmer, z. B. ein Arzt, einer Reihe von Dienstgebern gegenübersteht.

[45]) Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1902, betr. Lohnzahlungen und Bußenwesen bei den haftpflichtigen Unternehmungen, bestimmt in Art. 1a, Abs. 4 und 5, daß bei Akkordarbeit die Zahlungsverhältnisse vorgehender Verständigung überlassen werden, die Auszahlung jedoch spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen hat. Für Arbeiten, die mehr als 12 Tage Arbeitszeit beanspruchen, hat der Arbeiter das Recht auf eine den geleisteten Arbeiten entsprechende Abschlagszahlung am Zahltag. Uebrigens läßt der zitierte Art. 1, ebenso wie Art. 10 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 die Festsetzung monatlicher Zahlung an die Arbeiter zu.

sung (»in jedem Falle«) für das OR. als zwingend anzusehen, nach deutschem Rechte ist er es nicht.

Das OR. (Art. 334) gibt schließlich dem Dienstnehmer einen Anspruch auf Gewährung des Vorschusses nach Maßgabe der geleisteten Dienste, wenn er seiner infolge einer Notlage [46]) bedarf und ihn der Dienstherr ohne eigene Not zu gewähren vermag. Diese Bestimmung hält, wie ich glaube, die glückliche Mitte zwischen den Bedürfnissen des Dienstnehmers und einer zu weit gehenden Begünstigung der ihm selbst am gefährlichsten Vorschußwirtschaft [47]). Sie ist insofern zwingenden Rechtes, als eine Vereinbarung, durch die der Dienstnehmer auch für Notlagen auf den Vorschuß verzichtet, gegen die guten Sitten verstößt; das schließt nicht aus, daß Vereinbarungen gültig getroffen werden, die das Vorschußnehmen erleichtern.

4. Für gegenseitige Verträge gilt der Grundsatz, daß der Teil, der nicht leistet, auch keinen Anspruch auf die Gegenleistung hat. Auf den Dienstvertrag angewendet bedeutet dies, daß der Dienstnehmer, der die versprochenen Dienste nicht leistet, auch die Vergütung nicht fordern kann. Unterbleibt die Dienstleistung durch Verschulden des Dienstnehmers, so bleibt es bei diesem Grundsatz, während bei Verschulden des Dienstgebers schon die Anwendung allgemeiner Rechtssätze zu einem anderen Ergebnis führt. Mit Rücksicht darauf aber, daß für die Mehrheit der Dienstnehmer diese Vergütung die einzige Unterhaltsquelle bildet, erscheint es als ein Gebot sozialer Fürsorge, auch dann, wenn die Dienstleistung durch Zufall unterblieben ist, in möglichst weitem Umfange dem Dienstnehmer den Anspruch auf die Vergütung zu belassen und somit die Gefahr solcher Zufälle auf den Dienstgeber zu überwälzen. Nur in engen Grenzen hat das BGB. dieser Forderung entsprochen. Für die einzelnen Fälle des Unterbleibens der Dienstleistung ist zu bemerken:

a) Die Dienstleistung unterbleibt durch V e r s c h u l d e n

---

[46]) Im Gegensatz zum zweiten Entwurf des OR., der in Art. 1380 den Anspruch auf Vorschuß an eine »nicht vorhergesehene« Notlage geknüpft hat, ist es für Art. 334 mit Recht belanglos, wann die Notlage eingetreten ist und ob sie vorhergesehen werden konnte oder nicht.

[47]) In dieser Hinsicht ist der Vorschlag des Berichtes nicht befriedigend, im § 1154a dem in Stücklohn oder Akkord stehenden Dienstnehmer schlechthin den Anspruch auf einen den geleisteten Diensten und seinen Auslagen entsprechenden Vorschuß zuzuerkennen. Das geht zu weit, da der Anspruch an keinerlei Voraussetzung geknüpft ist, und läßt andererseits auch die dringendsten Bedürfnisse der im Zeitlohn stehenden Dienstnehmer unberücksichtigt.

des Dienstnehmers: er hat dann nicht nur keinen Anspruch auf die Vergütung für die nicht geleisteten Dienste, sondern hat auch den dem Dienstgeber verursachten Schaden zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn die Dienstleistung durch das Verschulden unmöglich geworden ist (§§ 286, 325). Daß dem Dienstnehmer auch gestattet sein kann, vom Vertrage zurückzutreten (§§ 286, 325) oder ihn ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 626), ist hier ohne Belang.

b) Die Dienstleistung unterbleibt durch Verschulden des Dienstgebers: Ob die Dienste noch nachgeleistet werden können, der Dienstgeber sich also mit der Annahme der Dienste im Verzug befindet, oder ob sie durch dieses Verschulden unmöglich gemacht sind (z. B. die Arbeit wurde über Anordnung des Dienstgebers von einem anderen ausgeführt oder die Sache, an der die Arbeit zu verrichten war, wurde zerstört usw.) ist hier gleichgültig. In beiden Fällen (§§ 615, 324) behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Vergütung, muß sich aber anrechnen lassen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart (z. B. an Materialien, an Kosten des Weges zur Arbeitsstätte) oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Die soziale Wertung der letztgenannten Anrechnungspost ist verschieden, je nachdem das Wort »böswillig« auszulegen ist. Wird es nämlich, wozu freilich kein Grund vorliegt, mit »vorsätzlich« für gleichbedeutend erklärt, so bedeutet es, daß sich der Dienstnehmer trotz des Verschuldens des Dienstherrn bemühen muß, anderweitige Verwertung seiner Dienste zu suchen, deren Erträgnis ausschließlich dem Dienstherrn zugute kommen würde. Aber auch wenn man richtigerweise darunter nur jene Fälle des Vorsatzes versteht, wo geradezu die besondere Schädigungsabsicht vorliegt oder doch die Absicht, sich die Möglichkeit untätig zu bleiben in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise zunutze zu machen [48]), liegt noch immer eine den Arbeitnehmer (auch im Werkvertrag § 642, Abs. 2, 649) im Vergleich zu einem Sachschuldner benachteiligende Behandlung vor. Denn nach § 552 kann der Mieter, der an der Benützung der Mietsache durch einen in seiner Person liegenden Grund verhindert wird, auf den Mietzins nur das in Anrechnung bringen, was der Vermieter an Aufwendungen er-

[48]) Oertmann S. 194 und die dort Genannten; vgl. ferner Lotmar, Archiv S. 31 f.

spart oder was er aus anderweitiger Verwertung des Gebrauches erlangt; nach § 302 hat ferner der Schuldner, der die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben hat, während des Verzuges des Gläubigers nur die Nutzungen zu leisten, welche er zieht. Von einer Verpflichtung, die Mietsache anderweitig zu verwerten oder Früchte zu ziehen, ist hier keine Rede, und nur wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben könnten »böswillige« Unterlassungen, und zwar nur im oben dargelegten Sinne, den Vermieter oder den Schuldner belasten. Nach § 301 hat sogar der Schuldner einer verzinslichen Geldschuld während des Verzuges des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten, somit auch dann nicht, wenn er solche in dieser Zeit bezogen hat [49]).

Da der Dienstgeber die Folgen seines Verschuldens zu verantworten hat (§§ 276, 304), hat er auch über die Vergütung hinaus dem Dienstnehmer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Unterbleiben der Arbeit erwachsen ist, z. B. Kosten für Beleuchtung und Beheizung der eigenen Wohnung, wenn die Arbeit in der Wohnung oder Werkstätte des Dienstgebers hätte erfolgen sollen. Das ist eine Folge des Verschuldens des Dienstgebers, die also dann nicht eintritt, wenn unverschuldeter Verzug desselben vorliegt [50]).

c) Ist die Leistung der Dienste durch Z u f a l l unterblieben, so ist zu unterscheiden, ob sich dieser Zufall in der Person des Dienstnehmers ereignet hat oder nicht.

α) Ist die Dienstleistung durch einen in [51]) der Person des Dienstnehmers liegenden Grund ohne sein Verschulden unterblieben, so wird er des Anspruchs auf die Vergütung nicht ver-

[49]) **Oertmann** S. 151 bestreitet dies unter Berufung auf § 302, aber ob der Schuldner die Nutzungen herauszugeben hat, ist hier gerade strittig, während § 302 diese Verpflichtung voraussetzt.

[50]) In diesem Falle bedeutet die trotzdem bestehende Verpflichtung, die Anrechnung von Ersparungen vornehmen zu lassen (§ 615), in der Tat eine ungleiche Behandlung der beiden Vertragsteile, zumal bei Sachleistungen der Schuldner im Falle des Verzugs der Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen kann, die er für Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte (Lotmar, Archiv S. 32).

[51]) »In« der Person des Dienstnehmers liegen jedenfalls Erkrankung, Unglücksfall, militärische Einberufung, Ausübung des Wahlrechtes, Schöffen- oder Geschworenendienstes, Erfüllung von Familienpflichten usw.; zweifelhaft, ob auch Ereignisse, die außerhalb seiner Person eintreten, wie z. B. Verkehrsstörungen, die ihn hindern, an die Arbeitsstätte zu gelangen (vgl. Oertmann S. 685 f. und die dort Genannten). Um auch solche Fälle zweifellos einzuschließen, wählt der Bericht (S. 215 f.) die Fassung »seine Person b e t r e f f e n d e Gründe«.

lustig, wenn die Verhinderung eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauert (§ 616). Diese vom Prinzip des § 323 abgehende Regelung beruht, wie die Motive zum Entwurfe des BGB. (II S. 463) hervorheben, »auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität«. Es wäre aber dann, wenn die Verhinderung durch Krankheit des Dienstnehmers erfolgt, wohl angemessen gewesen, diesen Anspruch nicht schon dann auszuschließen, wenn sie vom Dienstnehmer durch leichtes, sondern nur, wenn sie durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht worden ist (wie es für die Ansprüche aus § 617 tatsächlich der Fall ist), weil, wie der Bericht (S. 216) treffend sagt, »nicht nur die Frage des Verschuldens im konkreten Falle oft sehr schwer zu beantworten ist, sondern sogar ein gewisser Grad von Unvorsichtigkeit bei der Natur mancher Arbeiten zur Gewohnheit wird, ja unter Umständen gerade der dienstbeflissene Arbeiter für seine Person mehr wagt, als ganz klug ist«.

§ 616 gilt, da das Gesetz keine Einschränkung macht, für jedes Dienstverhältnis ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt nach der Zeit oder nach Stück oder im Akkord bemessen ist [52]), ferner ohne Rücksicht auf seine Dauer oder darauf, ob es die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt oder nicht. Die beiden letztgenannten Umstände sind nur für die Bemessung der »verhältnismäßig kurzen Dauer« von Einfluß, deren Ausmaß für jeden Einzelfall mit Rücksicht auf alle Umstände zu beurteilen ist. Dauert die Verhinderung länger als diese kurze Zeit, so behält der Dienstnehmer, wie es scheint, auch für sie den Anspruch auf das Entgelt nicht [53]). Ob § 616 zum Nachteil des Dienstnehmers durch Vereinbarung beseitigt werden kann, ist strittig [54]); ist es zulässig, dann ist zu

[52]) Vgl. die Vorgeschichte des § 616, oben Note 4, ferner Rümelin S. 301 f., Lotmar I S. 642 f., dagegen Oertmann S. 688.

[53]) Lotmar II S. 201, vgl. auch Lotmar, Gutachten S. 8 f.; der Bericht S. 215 bezeichnet die entgegengesetzte Anschauung mit Unrecht als selbstverständlich.

[54]) Vgl. Oertmann S. 688, Lotmar II S. 227 ff. und die bei beiden Genannten. — Der Bericht (S. 217 ff., bes. 220) lehnt die Unabdingbarkeit des dem § 616 entsprechenden § 1154b ab, weil das Gesetz Unternehmungen treffen soll, die in ihrer Verschiedenheit nicht zu übersehen sind, und namentlich weil das Recht auf Fortbezug des Lohns für die im Tag- oder Stücklohn, ja selbst noch für die im Wochenlohn Stehenden höchst bedenkliche Folgen nach sich ziehen würde. Von der Vorschrift des § 1154b selbst, auch wenn sie nur Dispositivnorm ist, verspricht sich der Bericht für die soziale Rechtsentwicklung viel. Sie werde »die Richtung weisen als allgemeines gesetzliches Normalmaß für die Pflichten des Dienstgebers und durch Vertragsverabredung tatsächlich nur mehr in solchen

fürchten, daß für den Dienstnehmer durch § 616 nur in praktisch höchst unvollkommener Weise vorgesorgt ist.

Der Dienstnehmer muß sich jedoch auf seine Lohnforderung anrechnen lassen, was ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, eine Bestimmung, die schon deshalb zu weit geht, weil die Beiträge zu diesen Versicherungen vom Dienstnehmer zum Teil aus eigenem bestritten wurden, ihr Ergebnis somit dem Dienstgeber mit Unrecht zur Gänze zugewendet wird [55]; zudem ist die völlige Nichtanrechenbarkeit dieser Bezüge für die Handlungsgehilfen sogar zwingend festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Handelsges.). Andere als die genannten Beträge muß sich der Dienstnehmer nicht anrechnen lassen [56].

Bei einem dauernden Dienstverhältnis, das die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und bei dem er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, hat ihm der Dienstgeber im Falle seiner Erkrankung, die er sich weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit zugezogen hat, bis zur Dauer von 6 Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause oder in einer Krankenanstalt zu gewähren. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung — zufolge § 616 oder besonderer Vereinbarung — geschuldete Vergütung angerechnet werden. Die Verpflichtung des Dienstgebers tritt nicht ein, wenn für Verpflegung und Behandlung durch eine (sei es öffentliche, sei es private) Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617).

Dieser Anspruch steht dem Dienstnehmer nicht zu, wenn er seine Erkrankung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat; fällt ihm nur leichtes Verschulden zur Last, so hat er zwar nicht den Anspruch aus § 616, wohl aber den aus § 617. Besonderheiten ergeben sich für weibliche Dienstnehmer: die (normale) Entbindung wird nicht als Erkrankung angesehen,

---

Fällen ausgeschaltet werden können (?), wo wirklich die Nötigung dazu in der besonderen Natur des Verhältnisses gegeben ist.

[55]) Lotmar, Archiv S. 35. Der Bericht, S. 217 und § 1154b, beschränkt daher die Anrechenbarkeit auf den Teil des von der Versicherungsanstalt Bezogenen, der dem Verhältnisse der tatsächlichen Beitragsleistung des Dienstgebers entspricht.

[56]) A. A. Lotmar II S. 408 ff., dagegen Oertmann S. 687 und die dort Genannten.

aber die analoge Anwendung des § 617 wäre hier wegen Gleichheit der Sachlage durchaus angemessen; eine mit der Schwangerschaft oder Entbindung im Zusammenhang stehende Krankheit und selbst eine Frühgeburt würde unter § 617 fallen. Aber die Entbindung kann einen Verhinderungsgrund im Sinne des § 616 abgeben, vorausgesetzt, daß kein Verschulden vorliegt. Nimmt man nun für die Ehefrau ein solches nicht an, so ist es desto ungerechtfertigter, in der Schwängerung der unverehelichten Arbeiterin stets ein Verschulden zu erblicken [57]), denn jene kennt nicht minder wie diese die leicht möglichen Folgen des Geschlechtsverkehrs. Wäre es aber selbst zulässig, die Frage des Verschuldens auf die sittliche Schuld abzustellen, so ginge es nicht an, die Anschauungen gerade der Arbeiterklasse zu ignorieren und an ihre Sittlichkeit einen Maßstab auf Grund von Anschauungen zu legen, die ihnen fremd sind.

§ 617 kann zum Nachteil des Dienstnehmers durch Vertrag nicht abgeändert werden (§ 619), und auch eine infolge der Erkrankung veranlaßte sofortige Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber tut den Ansprüchen des Dienstnehmers keinen Abbruch (§ 617).

β) Der Zufall ereignet sich nicht in der Person des Dienstnehmers, sondern ist in der Person oder dem Vermögen des Dienstgebers oder außerhalb der Sphären beider Teile eingetreten. Hier ist zu unterscheiden, ob durch den Zufall die Leistung unmöglich geworden ist (z. B. die zu verarbeitenden Stoffe sind nicht eingelangt oder zugrunde gegangen, der Dienstherr, dem der Unterricht erteilt werden soll, ist erkrankt oder gestorben) oder ob die Leistung möglich, und nur ihre Annahme dem Dienstgeber unmöglich ist [58]). Im letzteren Falle (z. B. wenn der Schüler infolge eines Verkehrshindernisses nicht zum Unterricht oder der Fabrikherr infolge Erkrankung nicht in der Fabrik, wo die Arbeiter seiner Weisungen harren, erscheint, oder wenn er wegen Mangels an Bestellungen nicht arbeiten lassen kann) kommt, da Annahmeverzug vorliegt, für den ein Verschulden

---

[57]) Oertmann S. 685, 686, dagegen Lotmar II S. 180 f. Nach Lotmar ist, wie in allen anderen Fällen, nur zu prüfen, ob die Verhinderung an der Dienstleistung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Es wäre darnach zu prüfen, ob die Schwangerschaft durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt (§ 276) eingetreten ist.

[58]) Ueber diesen Gegensatz Oertmann S. 143 f., Lotmar II S. 280 ff., an diesen Stellen weitere Literatur.

nicht Voraussetzung ist, der schon oben zu b) erörterte § 615 zur Anwendung. Der Dienstnehmer behält also seinen Anspruch auf die Vergütung, die Gefahr der Annahme der Leistung trägt der Dienstgeber. Ist aber die Leistung selbst unmöglich geworden, so verliert der Dienstnehmer gemäß § 323 den Anspruch auf die Gegenleistung [59]) und hat somit in diesem weiten Umfange die Gefahr zu tragen, namentlich auch den größten Teil der Betriebsgefahr. Daß dieses Ergebnis ungerecht und unerfreulich ist, daß der Dienstgeber alle in seiner Sphäre auftretenden Zufälle zu tragen hätte, bedarf wohl keiner Ausführung. Und es sei demgegenüber darauf verwiesen, daß schon das hundertjährige österr. bürgerl. Gesetzbuch in § 1155 die Gefahr des Zufalls, »der sich in seiner Person ereignet hat«, den Dienstgeber tragen läßt und daß der Bericht (S. 221), um die Zweifel dieser Textierung zu beseitigen und auszusprechen, daß alle in seiner Sphäre vorkommenden Zufälle von ihm zu tragen sind, den § 1155 dahin formuliert, daß er das Entgelt zu leisten hat, wenn die Leistung der Dienste »durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen«, verhindert worden ist.

5. Prüft man, wie sich das schweizerische Recht zu den eben erörterten Fragen stellt, so ergibt sich, daß hier die Rechtslage im wesentlichen die gleiche wie nach BGB., ja sogar im Vergleiche zu diesem noch ein Rückschritt zu verzeichnen ist. Der Grundsatz: ohne Leistung keine Gegenleistung gilt auch für das schweizerische Recht und die Ausnahmen davon bewegen sich auf dem gleichen Niveau wie die nach deutschem Rechte. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Ist die Dienstleistung durch Verschulden des Dienstnehmers unterblieben, so hat er keinen Anspruch auf den Lohn (Art. 82) und haftet für den dem Dienstherrn hiedurch verursachten Schaden (Art. 97, 98, 99).

b) Ist die Dienstleistung durch Verschulden des Dienstgebers unterblieben, so kommen die Grundsätze über den Annahmeverzug in Betracht, gleichügltig ob die Nachleistung jetzt noch möglich wäre oder nicht, da das OR. für diesen Fall keine Sonderbestimmung trifft. Die Regel, die Art. 332 in dieser Hinsicht aufstellt, ist im wesentlichen eine Wiederholung

---

[59]) Er hat nicht einmal Anspruch auf Vergütung für Zeitverlust oder auf Ersatz der mit dem Aufsuchen der Arbeitsstätte verbundenen Auslagen, denn dieser Anspruch ist ihm durch § 304 nur bei Verzug des Gläubigers gewährt!

des § 615; nur durch die Ersetzung des Wortes »böswillig« durch »absichtlich« erscheint die Möglichkeit jener ungünstigen Behandlung des Dienstnehmers näher gerückt, die durch die oben dargelegte Auslegung des Wortes »böswillig« vermieden ist.

c) Fehlt es an einem Verschulden beider Teile, so ist auch hier zu unterscheiden, ob der hindernde Zufall unmittelbar die Person des Dienstnehmers betroffen hat oder nicht.

α) Für den ersteren Fall kommt zunächst Art. 335 in Betracht. Darnach hat bei einem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag der Dienstnehmer, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Von § 616 unterscheidet sich diese Bestimmung vor allem dadurch zu ihrem Nachteil, daß sie nur bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Vertrag gilt, d. i.[60]) bei einem Dienstvertrag, der auf längere Dauer oder unter einer Kündigungsfrist von nicht weniger als einem Monat geschlossen wurde; die faktische lange Dauer des Dienstverhältnisses genügt nicht, so daß die gewerblichen Arbeiter von der Begünstigung des Art. 335 so gut wie ausgeschlossen sind. Welche Hinderungsgründe in Betracht kommen, bezeichnet Art. 335 nur durch Anführung von Beispielen, aus denen aber zu schließen ist, daß als solche Gründe alle Hinderungsgründe, welche die Person des Dienstnehmers »betreffen«, und zwar in dem oben Nr. 72 dargelegten weiten Sinne, anzusehen sind. Voraussetzung des Anspruches des Dienstnehmers ist Fehlen jedes Verschuldens. Hat die Verhinderung längere Zeit gedauert, so besteht der Anspruch dennoch nach dem klaren Wortlaut des Art. 335 für die verhältnismäßig kurze Zeit. Daß die Vorschrift zum Nachteil des Dienstnehmers nicht abgeändert werden kann, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, es ist aber wohl ein Vertrag, der dem Dienstnehmer diesen Anspruch entzieht, als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen[61]), wenigstens dann, wenn die wirtschaftliche Lage des Dienstnehmers eine solche Annahme rechtfertigt. Sicher ist aber, daß wegen unverschuldeter Krankheit von verhältnismäßig kurzer Zeit oder wegen Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes eine sofortige Entlassung nicht

[60]) Vgl. Nat.-R. XIX S. 636. St.-R. XX S. 208, 288.
[31]) Lotmar II S. 233.

erfolgen darf (Art. 352, Abs. 3), so daß sich der Dienstherr nach Eintritt dieser Verhinderungen seiner Verpflichtung aus Art. 335 durch Entlassung nicht mehr entledigen kann, und das letztere ist auch anzunehmen, wenn die Krankheit von längerer Dauer ist und ihretwegen Entlassung erfolgt ist [62]).

Ist der Dienstpflichtige in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so gebührt ihm der Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnismäßig kurze Zeit auch dann, wenn er durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird (Art. 344, Abs. 2). Von § 617 BGB. unterscheidet sich diese (im wesentlichen schon in Art. 341 Abs. 2 des alten Obligationenrechtes enthaltene) Bestimmung einerseits dadurch, daß sie die Aufnahme in die Hausgemeinschaft allein zur Voraussetzung erklärt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Verhältnisses und auf das Maß, in dem es die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers in Anspruch nimmt. Hingegen beschränkt sie den Anspruch auf eine verhältnismäßig kurze Zeit, was gegenüber der sechswöchigen Dauer des § 617 in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine beträchtliche Verkürzung bedeutet, und läßt ihn schon bei leichtem Verschulden verwirkt sein.

β) Verhindert ein anderer Zufall die Leistung der Dienste, so ist zu unterscheiden, ob durch den Zufall die Dienstleistung unmöglich geworden ist oder nicht. Im ersten Falle erlischt das Vertragsverhältnis, der Dienstnehmer hat wie nach BGB. keinen Lohnanspruch (Art. 119 Abs. 2), er trägt also wie nach BGB. einen großen Teil der Betriebsgefahr. Hat aber der Zufall nicht die Leistung der vereinbarten Dienste unmöglich gemacht, sondern nur den Dienstherrn verhindert, die Dienste entgegenzunehmen oder über sie zu verfügen, so liegt Annahmeverzug vor, und es kommt der bereits behandelte Art. 332 zur Anwendung. Den »seine Person betreffenden« Zufall hat also der Dienst-

---

[62]) Ueber die sehr bemerkenswerte Geschichte des Art. 335 vgl. den Verf. in Oesterr. Gerichts-Zeitung, 1911, Nr. 48, S. 378 f. Das damals vorbereitete Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, das auf Art. 335 so nachhaltigen Einfluß ausgeübt hatte, liegt nunmehr im Bundesgesetze vom 13. Juni 1911 vor. Es ändert Art 335 insofern ab (Art. 130), als es ein Abzugsrecht der von der Krankenkasse gewährten Krankengelder festsetzt, wenn der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlt, und als es bei Unfall den Lohnanspruch aus Art. 335 zur Gänze abspricht, wenn der Dienstnehmer obligatorisch (und unter Voraussetzungen, auch wenn er freiwillig) versichert ist.

geber selbst zu tragen, freilich mit der wichtigen Einschränkung, daß hiedurch nicht die Dienstleistung unmöglich geworden sein darf.

Diese Einschränkung wird allerdings zweifelhaft, wenn man Art. 355, Abs. 2 und 3 ins Auge faßt. Darnach erlischt das Dienstverhältnis mit dem Tode des Dienstherrn, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen worden ist (was nicht nur persönliche Beziehungen zum Dienstherrn, sondern, was hier allein interessiert, Dienste in sich begreift, die, wie Unterricht, Erziehung, Pflege dem Dienstherrn persönlich zu leisten sind); in diesem Falle kann der Dienstpflichtige für den Schaden, den er durch die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses erleidet, billigen Ersatz beanspruchen. Die Dienstleistung ist hier unmöglich geworden, trotzdem gebührt dem Dienstnehmer Ersatz. Es fragt sich nun, ob man es hier mit einer Ausnahmsbestimmung gegenüber Art. 332 zu tun hat (die allerdings bei solchen Dienstverhältnissen wenigstens für den Fall der Erkrankung des Dienstgebers analog angewendet werden muß) oder ob das Verhältnis von Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung überhaupt ein anderes ist, als oben angenommen wird. Es ist wohl ersteres der Fall, denn der Ausnahmscharakter des Art. 355 Abs. 3 prägt sich schon darin aus, daß dem Dienstnehmer nicht sein Lohnanspruch gewährt ist, sondern nur ein davon verschiedener Anspruch auf billigen Ersatz. Aber Art. 335 zeigt jedenfalls, daß das OR. sich bei dem gekünstelten Gegensatz von Unmöglichkeit und Annahmeverzug nicht ganz beruhigen konnte, und es ist überhaupt zu bedauern, daß in dieses durchsichtige und klare Gesetz an dieser Stelle der so schwierige, lebensfremde, juristische Begriff des Annahmeverzuges Aufnahme gefunden hat.

In der Frage der Gefahrverteilung geht aber das OR. noch einen guten Teil hinter das BGB. zurück und belastet den Dienstnehmer in noch höherem Maße als dieses mit der Gefahrtragung. Das geschieht durch den (oben Note 33 im Wortlaute mitgeteilten) Art. 331, der nur für Arbeiter auf Stücklohn oder im Akkord, und zwar in einem Bereiche gilt, der oben (unter III., 2) als zweifelhaft bezeichnet wurde. Ein solcher Dienstnehmer hat zufolge Abs. 1 darauf Anspruch, daß ihm genügend Arbeit zugewiesen werde, eine Bestimmung, deren praktischer Wert nicht gering ist, wenn sie sich auch ohne ausdrückliche Anerkennung

aus dem Wesen des Dienstvertrages ableiten läßt. Fehlt es aber an Stücklohn- oder Akkordarbeit, so kann nach Abs. 2 Arbeit nach Stunden- oder Taglohn zugewiesen werden, und fehlt es auch daran, so ist dem Dienstnehmer der Schaden zu ersetzen, wenn der Dienstherr nicht beweist, daß ihm kein Verschulden zur Last fällt. Beweist er es, so hat der Dienstnehmer weder Anspruch auf Lohn noch auf Schadenersatz. Damit ist die volle Betriebsgefahr auf den Akkord- und Stücklohnarbeiter überwälzt, und während z. B. bei Ausbleiben von Bestellungen, wodurch der Unternehmer sich veranlaßt sieht, das Arbeiten einzustellen, der im Zeitlohn stehende Dienstnehmer unter Berufung auf Art. 332 seinen Lohn verlangen kann, kann dies der im Akkord oder Stücklohn stehende nicht, soferne den Unternehmer am Ausbleiben der Bestellungen kein Verschulden trifft. Wenn daher im Ständerat (StR. XX S. 207) der Kommissionsberichterstatter Hoffmann zur Begründung des Art. 331 geltend machte, die wirtschaftlichen Folgen des Arbeitsmangels seien billigerweise von beiden Teilen zu tragen, so verwirklicht Art. 331 bedauerlicherweise diesen Grundsatz nicht: für das Dienstverhältnis, bei dem der Lohn nach dem Stück oder im Akkord bemessen ist, hat er die volle Gefahr dem Dienstnehmer allein auferlegt.

6. Von größter Wichtigkeit für den Dienstnehmer ist es, daß er die verdiente Vergütung vollständig erhalte und daß sie nicht durch irgendwelche Abzüge vermindert oder ganz aufgezehrt werde. Das ist für den Dienstnehmer ein desto dringenderes Bedürfnis, je geringer schon an sich diese Vergütung ist. Solche Abzüge können namentlich durch Aufrechnung seitens des Dienstgebers oder infolge Exekutionsführung durch Dritte eintreten. Die Beschränkungen, die in letzter Hinsicht bestehen, werden durch die Exekutionsvorschriften festgesetzt; sie sind hier deshalb von Interesse, weil die Aufrechnungsbeschränkungen mit ihnen im Zusammenhange stehen.

Nach dem deutschen Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 in seiner jetzigen Fassung (§ 1) ist die Beschlagnahme der Vergütung für Arbeiten oder Dienste, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, erst dann zulässig, wenn der Zahlungstag abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte sie eingefordert hat. Diese Exekutionsbeschränkung gilt aber nur für solche Verhältnisse, welche seine

Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, und ist ausgeschlossen (§ 4 Z. 4), insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung 1500 Mark für das Jahr übersteigt. Diese Bestimmung kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, und soweit die Beschlagnahme unzulässig ist, »ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung« (§ 2).

Dazu bestimmt § 394 BGB.: »Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt«. Diese Bestimmung begreift sowohl die einseitige Aufrechnung als auch den — vor Fälligkeit des Lohnes geschlossenen — Aufrechnungsvertrag in sich und ist somit zwingenden Rechts [63]). Diese Regelung des § 394 hat die Vorteile, daß sie eine feste ziffermäßig bestimmte Grenze (1500 Mark) für die Unzulässigkeit der Aufrechnung gibt und daß innerhalb dieser Grenze eine Aufrechnung auch mit Zustimmung des Dienstnehmers unzulässig ist.

Nach beiden Richtungen zeigt das schweizerische Recht Abweichungen. Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 17. November 1889 können Lohnguthaben, Gehalte und Diensteinkommen nur so weit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Zum Teile übereinstimmend erklärt Art. 125 Z. 2 OR., daß gegen den Willen des Gläubigers durch Verrechnung Verpflichtungen nicht getilgt werden können, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, wie Lohnguthaben, die zum Unterhalt des Gläubigers und seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Diesen Satz wiederholt Art. 340 Abs. 1. Die Grenze der Verrechenbarkeit ist hier unbestimmt und selbst für dasselbe Dienstverhältnis schwankend. Was zum Unterhalt des Dienstnehmers und seiner Familie erforderlich ist, hängt von Zeit und Ort, von der Größe der Familie, der Körperbeschaffenheit und Gesundheit ihrer Mitglieder, schließlich auch vom sonstigen Einkommen und zahlreichen anderen Momenten ab. Das alles soll der Dienstgeber berücksichtigen und allein entscheiden; irrt er, so steht dem Dienstnehmer zwar die Einklagung des zu Unrecht ver-

[63]) Lotmar I S. 407 ff., Oertmann S. 301 und die dort Genannten.

rechneten Lohnteiles offen, aber den Lohn, dessen er zum Unterhalt unbedingt bedurft hatte, kann sie ihm doch nicht mehr rechtzeitig verschaffen. Ueberdies ist das Wort »Familie« zu eng, da es die Auffassung nahelegt, als sei auf die mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende, mit ihm nicht verheiratete Frau und die unehelichen Kinder kein Bedacht zu nehmen. Zudem macht die Zustimmung des Dienstnehmers die Verrechnung zulässig; darauf also, daß diese Zustimmung nur durch die Abhängigkeit des Dienstnehmers erzwungen oder durch sträflichen Leichtsinn veranlaßt sein kann, nimmt das Gesetz scheinbar keine Rücksicht, sondern läßt die Vereinbarung, wonach durch Verrechnung dem Dienstnehmer selbst das soll entzogen werden können, was zu seinem Unterhalt und dem seiner Familie unbedingt erforderlich ist, so daß er und seine Familie vielleicht der Brot- und Unterstandslosigkeit anheimgegeben wird, als wirksam an. Aber das ist wohl einzuschränken auf die Zustimmung, die nach eingetretener Fälligkeit des Lohnes gegeben wird, die v o r h e r erteilte Zustimmung ist sicherlich, weil eine solche Vereinbarung unsittlich ist, ungültig.

Aber Abs. 2 des Art. 340 geht noch weiter und erklärt die Verrechnung stets für zulässig in bezug auf Ersatzforderungen für absichtlich zugefügten Schaden. Damit erscheint der Ersatzforderung des Dienstherrn den Vorrang eingeräumt vor der durch die persönliche Arbeit des Dienstnehmers erworbenen [64]) und dem Dienstherrn der Ersatz um den Preis gesichert, daß dem Dienstnehmer und seiner Familie selbst das entzogen wird, was zu ihrem Unterhalt u n b e d i n g t erforderlich ist. Zugleich erscheint hiedurch der Dienstherr gegenüber anderen Gläubigern des Dienstnehmers bevorzugt, da diesen für ihre gleichen Ersatzforderungen ein Ausnahmsrecht ebensowenig wie nach deutschem Rechte eingeräumt ist.

7. Eine weitere Gefahr, die dem Dienstnehmer droht, ist die Z u r ü c k b e h a l t u n g seines Lohnes durch den Dienstgeber. Nach § 273 BGB. kann nämlich der Schuldner, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnisse einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. Die Grundlage für die Zurückbehaltung bilden also z. B. aus eben demselben Dienst-

[64]) Vgl. Lotmar I S. 400 f.

verhältnis entspringende Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Herausgabe der dem Dienstgeber überlassenen Materialien, Werkzeuge usw.; auf das Wertverhältnis der gegenseitigen Ansprüche kommt es nicht an. Kennzeichnend für die Zurückbehaltung ist es, daß die geschuldete Leistung ihrem Gläubiger nicht endgiltig verloren ist, sondern ihre Erfüllung nur bis auf weiteres — faktisch vielleicht für immer — aufgeschoben wird.

Ob eine Zurückbehaltung des Lohnes, soweit er der Pfändung unterzogen ist, auf Grund des § 273 erf lgen darf, ist sehr bestritten [65]. Läßt man sie zu, so tritt, wenn die Gegenforderung des Dienstgebers in Geld besteht und nicht kleiner ist als die Lohnforderung, tatsächlich die gleiche Wirkung ein wie bei der (durch § 394 untersagten) Aufrechnung, mögen auch beide Fälle juristisch anders aufzufassen sein. Ist die Lohnforderung größer, so tritt das seltsame Ergebnis ein, daß der Dienstherr, der wegen seiner Forderung nicht den kleinsten Abzug am Lohn vornehmen darf, ihretwegen sogar den ganzen Lohn so lange zurückbehalten dürfte, bis seine Forderung berichtigt ist. Daß es sich juristisch hier um eine vorläufige, bei der Aufrechnung um eine endgültige Wirkung handelt, vermag den auffallenden Widerspruch des tatsächlichen Vorganges nicht zu beseitigen. Aber auch wenn die Gegenforderung nicht in Geld besteht, kann die Zurückbehaltung nicht statthaft sein. Sie ist ja nach § 273 überhaupt nur zulässig, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis etwas anderes ergibt. Das ist aber für die Lohnforderung der Fall und in der ihr durch das Gesetz eingeräumten Sonderstellung begründet: die Lohnforderung ist (in dem hier allein in Betracht kommenden Betrage) gegen jeden Zugriff Dritter geschützt, der Tilgung durch Aufrechnung seitens des Dienstgebers entzogen, der Dienstnehmer selbst kann durch Rechtsgeschäfte über sie nicht verfügen. All das zeigt zugleich klar, daß das Recht dem Dienstnehmer seine Lohnforderung sichern will, und es wäre ein seltsamer Widerspruch, wenn es sich mit der theoretischen Sicherung begnügen und sie nicht auch soweit gewähren wollte, daß der Dienstnehmer den ihm gebührenden Lohn wirklich erhalte [66].

Für das schweizerische Recht besteht in dieser Hinsicht kein

---

[65] Vgl. die Literatur bei Oertmann S. 95 und bei Ulrichs, Das Recht der Zurückbehaltung, S. 44 f.

[66] Vgl. Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung, S. 88 ff.

Zweifel. Denn es kennt ein Zurückbehaltungsrecht nur an beweglichen Sachen und Wertpapieren, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden (Art. 895 ZGB.), die Zurückbehaltung kommt also für die Lohnforderung gar nicht in Frage.

8. Der Dienstnehmer bedarf auch eines Schutzes gegen Lohneinbehaltung, d. i. Zurückbehaltung eines Teiles des fälligen Lohnes durch den Dienstherrn zu verschiedenen Zwecken [67]), von denen der wichtigste der der Schaffung einer Sicherstellung für den Dienstherrn für allfällige Ersatzansprüche gegen den Dienstnehmer ist. Eine solche Einbehaltung kann nur zulässig sein, wenn sie vereinbart wurde, da bei eigenmächtiger Einbehaltung der Dienstherr seiner Verpflichtung zur Lohnzahlung nicht voll entsprochen hat. Diese Einbehaltung wird in Art. 159 behandelt und hier bestimmt, daß der nach Vertrag zurückbehaltene Teil der Löhnung, wenn nichts anderes vereinbart oder üblich ist, als Hinterlage zur Deckung eines Schadens und nicht als Konventionalstrafe gilt. Solche Abzüge sind nur insoweit zulässig, als die Ersatzforderung mit der Lohnschuld verrechnet werden darf, d. i. soweit nicht der Lohn zum Unterhalt des Dienstnehmers und seiner Familie unbedingt erforderlich ist. Die wörtliche Auslegung würde dazu führen, daß zur Deckung künftigen vom Dienstnehmer absichtlich zuzufügenden Schadens (Art. 340, Abs. 2) die Einbehaltung des ganzen Lohnes zulässig wäre.

Das BGB. beschäftigt sich mit der Einbehaltung nicht. Eigenmächtig darf sie aber der Dienstgeber nicht vornehmen, sie kann nur über Vereinbarung beider Teile zulässig sein. Eine solche Vereinbarung über den der Beschlagnahme entzogenen Teil der Vergütung stellt aber eine Verfügung hierüber dar, welche, man mag sie als als welches Rechtsgeschäft auch immer ansehen, gemäß § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vor Ablauf des Fälligkeitstages des Lohnes wirksam nicht getroffen werden kann [68]).

---

[67]) Lotmar I S. 440 ff.

[68]) Vgl. Sinzheimer a. a. O. S. 99 ff. (dagegen Oertmann S. 300). Sigel, Der gewerbl. Arbeitsvertrag nach dem BGB. S. 130 f. und S. 143 f. unterscheidet, ob die Zustimmung des Arbeiters am Zahltag selbst oder früher erfolgt ist. Das ist ungenau, denn § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes erklärt den Lohn erst für pfändbar, wenn dieser Tag abgelaufen ist. Es ist also auch gemäß § 2 vor Ablauf dieses Tages jede Verfügung des Dienstnehmers über den

Das gleiche gilt aber auch bei Vereinbarung von Lohnverwirkungen, d. h. einer Vereinbarung, wonach bei Eintritt bestimmter Ereignisse, insbesondere bei schuldhaftem Verhalten des Dienstnehmers (Zuspätkommen, nachlässiger Arbeit u. dergl.), sein verdienter Lohn ganz oder teilweise verwirkt wird; diese sogenannten Konventionalstrafen sollen durch Abzug am Lohn hereingebracht werden. Eine solche Vereinbarung ist gleichfalls eine Verfügung des Dienstnehmers durch Rechtsgeschäft über seinen künftigen Lohn und daher gemäß § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes ohne Wirkung, und es spielt dabei keine Rolle, wie sie juristisch aufzufassen ist [69]).

Für das schweizerische Recht darf wohl die Bestimmung des Art. 159 über die Lohneinbehaltung analog angewendet werden, so daß die Lohnverwirkung nur hinsichtlich jenes Teiles des Lohnes gültig vereinbart werden kann, der zum Unterhalt des Dienstnehmers und seiner Familie nicht unbedingt erforderlich ist.

Soweit es sich nicht um den eximierten Teil des Lohnes handelt, insbesondere auch wenn die Vertragsstrafe aus einer zulässigen Weise zustande gekommenen Sicherstellung gedeckt werden soll, richtet sich die Gültigkeit ihrer Vereinbarung nach deutschem wie nach schweizerischem Rechte nach allgemeinen Grundsätzen. Sie kann also auch als wucherisch ungültig sein, und, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, vom Richter herabgesetzt werden (§ 343 BGB., Art. 163, Abs. 3 OR.).

9. Für die Lohnforderung besteht nach beiden Gesetzen eine kurze Verjährungsfrist, und zwar nach § 169 Z. 8 und 9 BGB. von zwei, nach Art. 128 Z. 3 OR., freilich nur für Angestellte, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter, von fünf Jahren. Art. 134 Z. 3 bestimmt ferner, daß die Verjährung für Forderungen der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht beginnt und stille steht,

---

Lohn ohne Wirkung, und er ist nicht gebunden, mag er auch etwa am Vormittag des Zahltages der Einbehaltung zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung ist also nur verbindlich, wenn sie erst nach dem Zahltag oder nicht früher als bei Geschäftsschluß am Zahltag (praktisch gesprochen: bei der Lohnzahlung) erteilt wurde. — Lotmar I S. 449 ff. erklärt die Vereinbarung der Lohneinbehaltung für zulässig und wirksam, doch dürfe der Dienstherr das Einbehaltene nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung verwenden. Aber die Vereinbarung ist ein einheitliches Rechtsgeschäft, die als Verfügung über die Lohnforderung unwirksam ist.

[69]) Eine Uebersicht über die verschiedenen Konstruktionen bei Ulrichs a. a. O. S. 68 ff.

falls sie begonnen hat. Diese Bestimmung erscheint wohl begründet, doch wäre ihre Geltung auch für kleingewerbliche oder patriarchalische Dienstverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter nicht ohne Nutzen. Für das deutsche Recht fehlt sie ganz, und so kann es kommen, daß namentlich der Dienstbote, der lange Jahre bei einem Dienstgeber im Dienste ist und den Lohn bei ihm stehen läßt, noch während der Dienstzeit einen Teil desselben bereits durch Verjährung verloren hat.

B. Andere Pflichten des Dienstgebers.

1. Nach Art. 338 hat der Dienstherr den Dienstpflichtigen, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, mit dem Werkzeug oder Material auszurüsten, das dieser zur Arbeit nötig hat, und ihn zu entschädigen, wenn er, ohne dazu verpflichtet zu sein, hieran etwas leistet. Der praktische Wert dieser Bestimmung liegt darin, daß sie ausspricht, daß im Zweifel der Dienstherr die erforderlichen Werkzeuge und Materialien beizustellen hat. Das BGB. spricht diesen Satz zwar nicht aus, denn es enthält in § 618 nur Vorschriften hinsichtlich der Vorrichtungen und Gerätschaften, die der Dienstgeber beizustellen hat, nicht auch darüber, wann ihn diese Verbindlichkeit trifft, aber der Satz gilt auch für das BGB., denn der Vertrag verpflichtet den Dienstnehmer nur zur Leistung der Dienste, nicht auch zur Beistellung von Werkzeug oder Material, wenn dies nicht vereinbart oder üblich ist; zudem wird, wenn diese Voraussetzungen fehlen, in der Regel ohnedies die Beistellung durch den Dienstgeber üblich sein. Hat aber der Dienstnehmer ohne hinzu verpflichtet zu sein, Material oder Werkzeug aus eigenem beigestellt, so ist er auf die Bereicherungsklage (§ 812 ff.) verwiesen, die ihm den Ersatz praktisch nicht mit der gleichen Sicherheit wie die angeführte Vorschrift des Art. 338 verschaffen wird.

2. Für den Dienstnehmer ist es von höchster Wichtigkeit, daß bei Ausführung der Dienste seine Person, die er hiebei mit seiner Arbeitskraft einsetzt, gegen nachteilige Folgen der Arbeit und der Verhältnisse, unter denen sie ausgeführt wird, nach Möglichkeit geschützt wird. Mag auch eine dahingehende Verpflichtung des Dienstgebers aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere aus der Verpflichtung des Schuldners, seine Leistung so zu bewerkstelligen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf

die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB.), abzuleiten sein [70]), so ist es doch von größtem Werte, daß das Gesetz diese Verpflichtung ausdrücklich anerkennt, weil ein Gebot, wenn es ausgesprochen ist, eher auf allgemeine Befolgung rechnen kann, als wenn es erst aus anderen Rechtssätzen abgeleitet werden muß, und weil hiedurch ferner dem Dienstnehmer die Geltendmachung von Ansprüchen, die ihm aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsen, sehr erleichtert wird. In dieser Richtung legt nun § 618 BGB. dem Dienstgeber nachstehende Verpflichtungen auf:

α) er hat Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Dienstnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet (Abs. 1). Nicht alle Maßnahmen hat er zu treffen, welche die Natur der Dienstleistung ermöglicht, sondern nur jene, welche sie gestattet, und dafür wird der entscheidende Maßstab in den Erfordernissen von Treu und Glauben gelegen sein [71]). Man kann wohl sagen, daß die Verpflichtung des Dienstgebers nicht weiter geht, als es Art. 339 mit den Worten ausdrückt: »soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf.«

β) Der Dienstgeber hat ferner die Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstnehmer gegen Gefahr und Leben soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Er hat also die Arbeitsdauer, die Arbeitspausen, Beginn und Ende der Arbeit, ihre Aufteilung auf die Arbeiter entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten usw. nach dieser Maßgabe zu regeln. Dadurch, daß er die Arbeiten nicht selbst anordnet oder leitet, sondern durch seine Angestellten leiten läßt, wird er von dieser Verpflichtung nicht frei.

γ) Ist endlich der Dienstnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstgeber in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit

---

[70]) So Planck, Kommentar zum BGB. zu § 618, Rümelin a. a. O. S. 265, Oertmann S. 693, dagegen Lotmar I, S. 240.

[71]) Rümelin, S. 265, 267, 269, Oertmann, S. 694.

und Religion des Dienstnehmers erforderlich sind (Abs. 2). War nach Absatz 1 für die Regelung der Arbeitszeit nur die Rücksicht für Leben und Gesundheit maßgebend, so kommt für die in die Hausgemeinschaft Aufgenommenen auch noch die Rücksicht auf Sittlichkeit und Religion in Betracht. Aber daraus folgt doch nichts weniger, als daß gegenüber anderen Dienstnehmern der Dienstgeber von der Rücksichtnahme auf ihre Sittlichkeit befreit ist [72]).

Diese Verpflichtungen können im voraus durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden (§ 619).

Von den Folgen, die an die Verletzung dieser Pflichten geknüpft sind, nennt § 618 Abs. 3 die Schadenersatzverbindlichkeit. Sie tritt ein, wenn der Dienstgeber die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit obliegenden Verpflichtungen — schuldhafter Weise [73]) — nicht erfüllt und ihr Umfang bemißt sich nach den für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften (§§ 842—846). In jener Pflichtverletzung kann ferner ein wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Dienstvertrages gelegen sein (§ 626), womit ein Schadenersatzanspruch verbunden ist. Ob der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Erfüllung seiner Pflicht auch klagen kann, ist strittig [74]), aber nur von geringer praktischer Bedeutung.

Das OR. ist mit seinen Fürsorgevorschriften hinter § 618 zurückgeblieben [75]). Es begnügt sich in Art. 339, dem Dienstherrn in dem oben erwähnten Umfange die Sorge für genügende Schutzmaßregeln gegen die Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und, wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume aufzuerlegen. Von der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf Religion und Sittlichkeit, von Verpflegung und den Wohnräumen und insbesondere von der wichtigen Verpflichtung (oben unter β) der angemessenen Regelung

[72]) Rümelin S. 269 f., vgl. auch Oertmann, S. 696 und die dort Genannten.

[73]) So auch Oertmann S. 695 und die dort Genannten.

[74]) Dafür Lotmar I S. 241, 266f., Oertmann S. 695, dagegen Rümelin S. 262 f. Nach OR. nimmt Lotmar, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17. S. 149 ein Klagerecht nicht an.

[75]) Die Hoffnung, die Lotmar, Archiv S. 39 ausgesprochen hat, daß der schweizerische Gesetzgeber den deutschen in der Fürsorge für die Person des Dienstnehmers überflügeln werde, hat sich also nicht erfüllt. Selbst der hinter § 618 zurückbleibende Art. 1385 des Entwurfes wurde noch abgeschwächt; vgl. über die Widerstände gegen diesen Artikel in den Räten den Verfasser in der Gerichts-Zeitung 1911, S. 380.

der Arbeit ist keine Rede. Daß sich auch diese Pflichten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ableiten lassen, ist, wie gezeigt, kein praktisch vollwertiger Ersatz. Daß Art. 339 zwingend ist, sagt das Gesetz gleichfalls nicht, aber abweichende Vereinbarungen werden als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig sein. Die Schadenersatzverbindlichkeit für schuldhafte Verletzungen dieser Pflichten folgt aus Art. 99.

3. Art. 341 Abs. 1 OR. verpflichtet den Dienstherrn, dem Dienstnehmer die üblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren; z. B. Sonn- und Feiertage, freie Nachmittage u. dgl. Da das, was üblich ist, mangels entgegenstehender Verabredung als vereinbart gilt, würde diese Vorschrift nur Selbstverständliches enthalten und nichts, was nicht auch für das deutsche Recht gilt. Anders dann, wenn sie, was auch ihre Fassung (»Der Dienstherr hat .... zu gewähren«) und das Fehlen des Hinweises auf abweichende Verabredung nahelegt, als zwingend anzusehen ist, so daß eine abweichende Vereinbarung wirkungslos wäre.

Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer ferner nach erfolgter Kündigung für das Aufsuchen einer andern Stellung die angemessene Zeit einzuräumen (Art. 341, Abs. 2). Die Bedeutung dieser Vorschrift für den Dienstnehmer leuchtet ein: sie gewährt ihm in den Fällen, in denen zur Erlangung einer anderen Stellung die persönliche Bewerbung notwendig oder doch vorteilhaft ist, die Möglichkeit, unmittelbar im Anschluß an das zu Ende gehende Dienstverhältnis ein anderes zu finden, ohne einer Zwischenzeit der Erwerbslosigkeit ausgesetzt zu sein. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß § 629 diese Vorschrift auf den Fall der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses beschränkt, denn auch bei Dienstverhältnissen, die weder rechtlich noch tatsächlich auf längere Dauer angelegt waren, noch auch tatsächlich bereits längere Zeit bestanden haben, besteht für den Dienstnehmer das gleiche Schutzbedürfnis; die kürzere Vertragsdauer mag bei Bestimmung dessen, was als angemessen zu betrachten ist, Berücksichtigung finden. Wegen der Gleichheit des Grundes ist diese Vorschrift auch auf den Fall entsprechend anzuwenden, daß ein Dienstvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und somit ohne Kündigung sein Ende findet [76]), und namentlich für § 629, also mit Beschränkung auf dauernde Dienstverhältnisse

[76]) So Oertmann S. 709 und die dort und bei Lotmar II S. 324 N. 1 Genannten, dagegen Lotmar II S. 323; gegen Lotmar vgl. den folgenden Text.

ist die Sachlage unverkennbar die gleiche; denn daß hier der Dienstnehmer schon bei Eingehung des Dienstverhältnisses das Ende kennt, bietet ihm noch nicht die Möglichkeit, sich auch persönlich um die neue Stellung zu bewerben; zudem ist es nicht ausgeschlossen, daß in den Fällen, in denen die Dauer des Dienstverhältnisses nur »aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste« zu entnehmen ist, ihr kalendermäßiges Ende erst kurz vorher bekannt wird.

Aus der Fassung des Art. 341, Abs. 2 wie des § 629 (Der Dienstgeber »hat . . . einzuräumen«, »h a t . . . . zu gewähren«) und insbesondere aus ihrem Zwecke ist zu folgern, daß es sich sachgemäß um zwingendes Recht handelt [77]), zudem dürfte vielfach eine Vereinbarung, die dem Dienstnehmer diesen Anspruch entzieht, gegen die guten Sitten verstoßen.

Die einzuräumende Zeit hat angemessen zu sein, und zwar dem zu erreichenden Zwecke; das gilt sowohl für die Frage, ob dem Dienstnehmer Zeit einzuräumen ist (soferne ihm nämlich das Dienstverhältnis nach der besonderen Sachlage ohnedies hinreichende und angemessene Zeit läßt), als auch dafür, wann und in welcher Ausdehnung dies zu geschehen hat. Art. 341 Abs. 3 bestimmt hiezu, daß in allen Fällen auf die Interessen des Dienstherrn möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Das kann nur heißen, soweit hiedurch der Dienstnehmer in seinem Anspruch auf Einräumung der angemessenen Zeit nicht verkürzt wird, und ist unter dieser Voraussetzung selbstverständlich; es kann aber nicht behauptet werden, daß Art. 341 Abs. 3 geeignet wäre, die praktische Durchführung der Vorschrift des Abs. 1 zu erleichtern.

Daß dem Dienstnehmer für die ihm gewährte Freizeit sein Lohn gebühre, ist in keinem der beiden Gesetze ausgesprochen. Der österr. Bericht (S. 227) bezeichnet es als selbstverständlich. Das ist es — so wünschenswert es auch wäre — keineswegs, da auch ohnedies in der Gewährung auch der entgeltlosen freien Zeit eine Befreiung des Dienstnehmers von seiner Vertragspflicht gelegen ist. Jedenfalls gebührt ihm, da er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist, gemäß § 616 BGB. (Art. 335 OR.) für eine verhältnismäßig kurze Zeit der Lohn [78]).

[77]) Lotmar II S. 724 und die S. 724 N. 2 Genannten, Oertmann S. 710 und die dort Genannten.

[78]) Lotmar II S. 336 und die daselbst N. 3 Genannten, ferner Oertmann

Ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub, wie ihn § 17 des österr. Handlungsgehilfengesetzes [79]) oder auf Gewährung einer das übliche Maß übersteigenden Freizeit, wie es Art. 1 des englischen Ladengesetzes von 1912 [80]) kennt, ist beiden Gesetzen fremd.

4. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und seine Dauer fordern, das sich auf sein Verlangen auch über die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken hat (§ 630). Da das Zeugnis auch für Dienstnehmer in nicht dauernden Dienstverhältnissen von größter Wichtigkeit ist und ihm vielleicht dazu verhelfen kann, ein dauerndes Dienstverhältnis zu erlangen, ist es ein erheblicher Fortschritt, daß Art. 342 OR. den Anspruch auf ein Zeugnis schlechthin jedem Dienstnehmer zuerkennt, wie dies übrigens auch § 73 des deutschen HG. und § 113 Gew.-Odg. tun.

Nach § 360 kann das Zeugnis »bei der Beendigung« des Dienstverhältnisses verlangt werden. Hieraus schließt die herrschende, aber nicht unbestrittene Lehre, daß dies erst am Schlusse der Kündigungsfrist, nicht schon während ihres Laufes der Fall sei [81]). Eine solche Regelung wäre deshalb sehr bedenklich, weil

S. 709. In § 22 des österr. Handlungsgehilfenges. und § 1160 des Berichtes heißt es ausdrücklich: »ohne Schmälerung des Entgelts«.

[79]) Der zitierte § 17 lautet: »Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens 10 Tagen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits fünf Jahre oder fünfzehn Jahre gedauert, so beträgt der jährliche Urlaub mindestens zwei, im letzteren Falle mindestens drei Wochen. Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit im Einvernehmen rechtzeitig zu bestimmen.

Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf seine Geldbezüge.

Bei gewerblichen Unternehmungen, in denen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Zeitabschnitten gewährt werden.

Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Der Dienstgeber ist zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat.«

[80]) Shops Act, 1912, Art. 1: »On at least one week day in each week a shop asssistant shall not be employed about the business of a shop after half-past one o'clock in the afternoon.«

[81]) S. die Literaturangaben bei Oertmann S. 710. Ein Antrag, dem Dienst-

der Dienstnehmer das Zeugnis zum Aufsuchen einer neuen Stellung benötigt, und die ihm hiefür zu gewährende Zeit erst durch das Zeugnis für ihn ihren vollen Wert erlangt. Nach der Fassung des Art. 342 OR. fehlt es hier an jedem Grunde, ihm den Anspruch auf das Zeugnis erst mit dem wirklichen Ende des Dienstverhältnisses zuzuerkennen. Auch der Bericht (S. 237) gibt in § 1163 — übereinstimmend mit § 39 des österr. Handlungsgeh.-Ges. — »aus Billigkeitsrücksichten« dem Dienstnehmer die Befugnis, »während der Dauer des Dienstverhältnisses« ein Zeugnis auf seine Kosten zu verlangen.

Das Zeugnis hat sich über Art und Dauer des Dienstverhältnisses und auf Verlangen des Dienstnehmers auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen. Eintragungen anderer Art, z. B. über seine politische Stellung oder sein Familienleben muß er sich nicht gefallen lassen, ebenso sind Geheimzeichen an dem Zeugnis, die ihn in bestimmter Richtung kennzeichnen sollen, unzulässig und würden den Dienstgeber zu Schadenersatz und Ausstellung eines gesetzmäßigen Zeugnisses verpflichten. Das ergibt sich einerseits daraus, daß § 630 ebenso wie Art. 342 den Inhalt des Zeugnisses, auf das der Dienstnehmer Anspruch hat, vollständig aufzählen, andererseits daraus, daß es gegen Treu und Glauben verstieße, wollte der Dienstgeber auf diese Weise das zum Nutzen des Dienstnehmers bestimmte Zeugnis zu seinem Schaden zu einem anderen Zwecke mißbrauchen, als es zu dienen bestimmt ist.

Daß § 630 ebenso wie Art. 342 zwingend ist, wird sich nach ihrem Zweck nicht bezweifeln lassen. Eine Vereinbarung, die dem Dienstnehmer diesen Anspruch entziehen oder schmälern soll, müßte übrigens unsittlich erscheinen [82]).

5. Das BGB. enthält keine Bestimmung über das Erfinderrecht von Dienstnehmern, d. i. über die Frage, unter welchen Voraussetzungen die von ihnen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit gemachten Erfindungen dem Dienstgeber ge-

---

nehmer das Recht auf das Zeugnis schon von der Kündigung ab zuzuerkennen, wurde bei Beratung des BGB. in der Kommission und im Plenum des Reichstages abgelehnt, weil man (vgl. Mugdan a. a. O. II. S. 1349) davon Mißhelligkeiten zwischen beiden Teilen, sowie aus der durch die Kündigung hervorgerufenen Erregtheit des Dienstherrn nachteiligen Einfluß auf den Inhalt des Zeugnisses befürchten zu müssen glaubte. — Vgl. aber Lotmar, Referat S. 20, Archiv S. 69.

[82]) Oertmann S. 711, Lotmar I S. 220 Note 2.

hören. Eine solche Bestimmung fehlt auch im deutschen Patentrechte, und ist erst für die in Vorbereitung stehende Reform des deutschen Patentrechtes geplant [83]). Hingegen hat das österreichische Patent-Gesetz vom 11. Januar 1897 in § 5 [84]) eine durchaus sachgemäße Lösung der Frage gegeben, die in starker Abschwächung in Artikel 343 OR. Nachbildung gefunden hat. Nach Art. 343 fällt nämlich eine vom Dienstpflichtigen bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit gemachte Erfindung dem Dienstherrn zu, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist (Abs. 1). Nur im letzteren Falle ist dem Dienstnehmer Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung zuerkannt, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (Abs. 2); bei Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen (Abs. 3) [85]).

Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist als zwingendes Recht anzusehen, so daß die Vereinbarung einer Vergütung, die nicht angemessen ist, diesen Anspruch nicht verkürzt; sonst wäre ja ein Anspruch auf angemessene Vergütung nicht vorhanden. Vom österreichischen Recht weicht das OR. in zwei

---

[83]) Ueber die Behandlung dieser Frage nach geltendem deutschen Rechte vgl. Seligsohn, Patentgesetz, Anm. 23 zu § 3 und die Literatur daselbst.

[84]) § 5, Abs. 3 und 4: »Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde. Vertrags- oder Dienstesbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung«.

[85]) Im Ständerat, der den Anspruch auf angemessene Vergütung auf den im Abs. 2 erwähnten Fall eingeschränkt hat, wurde dies als »keine sehr erhebliche« Aenderung bezeichnet (St.-R. XX, S. 211) und damit begründet, daß Abs. 2 sonst zu weit gehe. Der Berichterstatter führte dazu aus: »Mit solchen Fällen« (wenn das Erfinden zu den Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört) »vor den Richter zu gehen, den Experten usw. alle Verhältnisse zu enthüllen, das darf man dem Arbeitgeber nicht zumuten .... Maßgebend soll sein die dienstliche Stellung. Wer ..... als Erfinder, als Konstrukteur angestellt ist, der erfüllt nichts anderes als eine Vertragspflicht, wenn er Erfindungen macht; er soll daher keinen Rechtsanspruch auf besondere Vergütung haben. Abgesehen von diesem Falle wird, auch wenn die Ueberlassung der Erfindung vertraglich festgesetzt worden ist, behufs Vermeidung jeder Ausbeutung des Dienstpflichtigen durch den Dienstherrn im Falle von Gelegenheitserfindungen aus Billigkeitsrücksichten bei wichtigen Erfindungen eine angemessene Vergütung vorbehalten«.

Punkten ab: einerseits, indem es diesen Anspruch nur bei Erfindungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zuerkennt, d. i. bei solchen, deren wirtschaftliche Bedeutung sich für den Dienstnehmer in einem entsprechenden Ertrage äußert, während Erfindungen, aus deren großer volkswirtschaftlicher oder technischer Bedeutung der Dienstgeber keinen oder nur geringen Nutzen zu ziehen vermag, wohl nicht in Betracht kommen. Daß der Dienstnehmer seinen Anspruch nur für solche Erfindungen erhält, läßt sich insoferne rechtfertigen, als bei Erfindungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung auch der angemessene Anspruch nur geringfügig sein könnte. Freilich steht diese Noblesse auf der einen Seite mit der kleinlichen Einrechnungsvorschrift des Absatzes 3 in einem merkwürdigen Gegensatz. Viel bedauerlicher ist aber die andere Abweichung vom österreichischen Vorbilde, welche darin liegt, daß der Anspruch auf angemessene Vergütung dem Dienstnehmer nicht auch dann zuerkannt ist, wenn die Erfindertätigkeit zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört. Denn in diesem Falle ist die Gefahr der Ausbeutung nicht geringer als im anderen Falle, und bei einer Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann es als sicher gelten, daß der Lohn des Dienstnehmers ein angemessenes Entgelt für seine Erfindung nicht darstellt.

IV. Endigung des Dienstverhältnisses.

1. Einen wichtigen Schutz des Dienstnehmers bildet eine Bestimmung, daß die Lösung eines nicht auf bestimmte Dauer eingegangenen Dienstverhältnisses grundsätzlich nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen kann. Hiedurch würde verhindert, daß der Dienstnehmer plötzlich von Dienst- und damit Erwerbslosigkeit betroffen wird, und ihm die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig nach anderer Dienst- oder Verdienstgelegenheit Umschau zu halten und auch sonst für seine Angelegenheiten vorzusorgen; namentlich dringend wird das Bedürfnis nach dieser Möglichkeit, wenn der Dienstnehmer zugleich mit dem Dienst seine Wohnung verliert. Für Dienstverhältnisse, die nicht auf unbestimmte Zeit eingegangen wurden, ist eine solche Kündigung überflüssig, da hier schon durch die Vereinbarung das Ende des Dienstverhältnisses festgesetzt und dem Dienstnehmer bekannt gemacht wurde. Aber um dies annehmen

zu können, genügt nicht jede Art der Befristung; es reicht nicht aus, daß der Dienstnehmer weiß, daß das Dienstverhältnis ein Ende nehmen werde, er muß auch wissen, wann es zu Ende ist. Von diesem Standpunkt aus kann als bestimmter Endtermin nur ein solcher angesehen werden, der nach dem Kalender bestimmt ist, nicht auch ein Termin, der nur ungefähr bestimmt ist, wie: für die Dauer der Saison, der Erntearbeiten, der Kampagne u. dgl. Noch weniger könnte dies der Fall sein, wenn das Ende des Dienstverhältnisses durch zufällige, hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens ganz unsichere Ereignisse bestimmt wird (z. B. für die Dauer der Abwesenheit meines Sohnes, meines Aufenthaltes in der Stadt, bis zur Kräftigung des Kranken usw.) oder wenn es gar in das Belieben des Dienstgebers gestellt ist (»auf Probe«, »solange dieser mit dem Dienstnehmer zufrieden ist oder keinen besseren findet oder keinen anderen aufnimmt« usw.). Denn ist es in solchen Fällen dem Dienstgeber nicht möglich, das Ende des Dienstverhältnisses für den der Kündigungsfrist entsprechenden Zeitraum vorauszubestimmen, so erscheint es angemessen, daß der Nachteil dieser Unsicherheit eher von ihm als vom Dienstnehmer getragen wird. Erhebliche Nachteile würde der Dienstgeber hiedurch kaum erleiden, denn das bestimmte Ende wird sich in der Regel bei entsprechender Achtsamkeit voraussehen lassen. Ist dies aber nicht möglich, dann liegt eben ein Dienstverhältnis von bestimmter Dauer nicht vor, und es besteht hinreichender Anlaß, den Dienstnehmer dadurch zu schützen, daß das Ende des Dienstverhältnisses erst durch die Kündigung und den Ablauf der Kündigungsfrist herbeigeführt werde.

Soll freilich diese Frist den Dienstnehmer wirksam zu schützen vermögen, so muß Vorsorge getroffen sein, daß sie unter ein gewisses Mindestmaß durch die Vereinbarung der Parteien nicht herabgesetzt werden kann. Damit ist die sofortige Lösbarkeit des Vertrages aus wichtigen Gründen wohl vereinbar; nur müßte sie, wenn kein schuldbares Verhalten des Dienstnehmers vorliegt, mit der Verbindlichkeit zum Ersatze des ihm hiedurch zugefügten Schadens verbunden sein; die jederzeitige Auflösbarkeit wegen wichtiger Gründe wird im folgenden überall vorausgesetzt.

2. Diesen Forderungen entspricht das BGB. nicht. Es läßt (§ 620 Abs. 1) das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit

endigen, für die es eingegangen ist, und schreibt (§ 620 Abs. 2) eine Kündigung vor, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist. Es steht nichts im Wege, das Wort bestimmt nach seinem Wortsinn aufzufassen und hierunter nur eine (kalendermäßig) bestimmte, nicht auch eine bloß bestimmbare Dauer zu verstehen. Aber schon daraus, daß die gleiche rechtliche Behandlung eintritt, wenn die Dauer aus dem Zwecke der Dienste oder ihrer Beschaffenheit zu entnehmen ist, ergibt sich, daß eine Kündigung zur Herbeiführung des Endes des Dienstverhältnisses auch bei einem solchen ohne kalendermäßig bestimmten Endpunkt nicht erforderlich sein muß. Da § 620 Abs. 2 nur dispositiv ist, steht es den Parteien frei, auch in anderer Weise den Endtermin zu bestimmen und z. B. einen Dienstvertrag »für die Dauer der Saison« in dem Sinne wirksam einzugehen, daß mit dem derzeit nicht bestimmbaren und vielleicht plötzlich eintretenden Ende der Saison das Dienstverhältnis ohne Kündigung sein Ende finden soll. Dazu kommt, daß die Kündigungsfristen der §§ 621—623 nachgiebig sind und daß es den Parteien freisteht, zu vereinbaren, daß von einer Kündigungsfrist abgesehen werde und beiden Teilen jederzeit die unbefristete Kündigung freistehe. Da endlich nach BGB. die Kündigungsfristen nicht für beide Teile gleich sein müssen [86], könnte eine Vereinbarung, die dem Dienstnehmer die Kündigung nur mit Einhaltung einer Frist, dem Dienstgeber aber die unbefristete Kündigung einräumt, ja selbst eine solche, die den Dienstnehmer für eine gewisse Zeit bindet, die sofortige Endigung des Dienstverhältnisses aber auch während dieser Zeit in das Belieben des Dienstgebers stellt (z. B. Aufnahme »zur Aushilfe«, »für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes«, »für die Dauer des Aufenthaltes in der Stadt«), nicht auf Grund einer Bestimmung des Dienstvertragstitels, sondern nur dann als unwirksam erklärt werden, wenn eine solche Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt [87]. Das Mißliche dieser Rechtslage für den Dienst-

[86] Lotmar I S. 555 f., Oertmann S. 699. — Ein Antrag, das Gegenteil festzusetzen, wurde im Reichstag abgelehnt. Der Berichterstatter machte gegen ihn geltend, daß er dem Dienstnehmer nachteilig werden könne, da häufig Verträge auf lange Zeit oder auf Lebenszeit vorkommen, bei denen nur dem Dienstnehmer Kündigung zusteht (Mugdan II S. 1347). Das OR. zeigt, daß eine Ausnahmsbestimmung für solche Fälle mit der Regel wohl vereinbar ist.

[87] Lotmar I S. 555 f., 522 N. 1.

nehmer hat auch die deutsche Gesetzgebung veranlaßt, für einzelne Arten von Dienstnehmern besondere Vorsorge zu treffen; so heißt es in § 69 HG. für Handlungsgehilfen und übereinstimmend in § 133 a c Gew.-Odg. für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, daß bei Aufnahme »nur zu vorübergehender Aushilfe« das Dienstverhältnis, sobald es über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird, nur durch Kündigung mit einer für beide Teile gleichen, mindestens einmonatlichen Kündigungsfrist zur Lösung gebracht werden kann und daß auch vor Ablauf der drei Monate die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß. Nach § 77 Abs. 2 HG. kann ferner für das Lehrverhältnis des Handlungslehrlings eine Probezeit vereinbart werden, während welcher ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann; eine Vereinbarung aber, welche die Probezeit über drei Monate hinaus erstreckt, ist nichtig. Für die nur durch das BGB. geregelten Dienstverhältnisse fehlt es aber an solchen Bestimmungen.

Das OR. enthält zunächst in Art. 345 eine mit § 620, Abs. 2 übereinstimmende Bestimmung, und die Kündigungsfristen des § 347 weichen gleichfalls anderen Vereinbarungen. Aber der Rechtszustand wird hier nachdrücklich beeinflußt durch andere Bestimmungen. Nach Art. 347 Abs. 3 dürfen für Dienstherrn und Dienstpflichtigen keine verschiedenen Kündigungsfristen vereinbart werden, und das bedeutet die Unzulässigkeit einer Vereinbarung, die dem Dienstnehmer befristete, dem Dienstgeber unbefristete Kündigung einräumt. Daraus muß (von Art. 351 abgesehen) auch die Unzulässigkeit einer Vereinbarung gefolgert werden, die den einen Teil für eine Zeit bindet, während welcher der andere Teil kündigen kann, so daß jedenfalls bei Aufnahme eines Dienstnehmers zur Probe usw. beiden Teilen in gleicher Weise die jederzeitige unbefristete oder befristete Kündigung zustehen muß. Die formelle Gleichheit [88]) der Parteien ist hiedurch gesichert. Dazu kommt, daß gemäß Art. 348 bei Dienstverhältnissen, die über ein Jahr gedauert haben (»überjährigen« Dienstverhältnissen), eine Mindestkündigungsfrist gilt, unter die durch Abrede nicht hinuntergegangen werden kann, und daß für landwirtschaftliche Dienstverhältnisse mit Hausgemeinschaft unter gewissen Voraussetzungen gleichfalls gewisse

[88]) Darüber, daß hiedurch eine wirkliche Gleichstellung nicht gesichert wird, vgl. Lotmar, Referat S. 13 f.

Mindestkündigungsfristen bestehen (Art. 349). Sieht man von den letzteren hier ab, so ergibt Art. 348, daß überjährige Dienstverhältnisse, wenn nicht der Dienstvertrag auf bestimmte (d. i. kalendermäßig bestimmte) Dauer abgeschlossen ist und eine solche auch nicht aus dem Zwecke der Dienste hervorgeht [89]), nur durch Kündigung mit einer Mindestfrist (bei Angestellten von einem Monat, sonst von zwei Wochen) beendigt werden kann. Das bedeutet zugleich, daß Dienstverhältnisse, die zur Probe, zur Aushilfe oder sonst für unbestimmte und nicht einmal bestimmbare Dauer eingegangen sind, mag auch für beide Teile jederzeitige unbefristete Kündigung als zulässig verabredet sein, nach Ablauf eines Jahres die Mindestkündigungsfrist annehmen. Das ist ein, wenn auch karger, Fortschritt gegenüber dem BGB. Um so mehr ist es hervorzuheben, daß der österr. Bericht allgemein, und zwar zwingend, vorschreibt (§ 1158), daß ein auf Probe oder nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbartes Dienstverhältnis nur während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden kann, nach deren Ablauf Kündigung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestfrist zulässig ist [90]).

Nach Art. 348 müssen auch — im Gegensatz zum BGB. — Vereinbarungen, welche eine unbefristete Kündigung oder eine kürzere als die zweiwöchentliche Kündigungsfrist festsetzen, mit dem Ende des ersten Dienstjahres ihre Wirkung verlieren.

3. Das BGB. gliedert die — mangels abweichender Vereinbarung geltender — Kündigungsfristen nach Art der Lohnbemessung, bei Zeitlohn nach der Art der zu leistenden Dienste, der Dauer des lohnmessenden Zeitabschnittes, endlich nach dem Maße, in dem das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Ver-

---

[89]) Lotmar I S. 525 f. betont zu § 620 Abs. 2 mit Recht, daß aus Beschaffenheit und Zweck der Dienste die Dauer des Dienstverhältnisses nur dann zu e n t n e h m e n sei, wenn sie mit denselben g e g e b e n, wenn also dem Dienstverhältnis durch seinen Inhalt (das Pensum) eine Grenze seiner Dauer gezogen ist.

[90]) Der Bericht S. 226 bemerkt zu dem Dienstverhältnis »auf Probe«: es bestehe für den Dienstnehmer die Gefahr, daß er zur Eingehung eines solchen Verhältnisses gezwungen werde, obzwar ein dauerndes Verhältnis geplant ist, nur um den Dienstgeber von der Gebundenheit an Kündigungsfristen zu befreien. Zur Abwehr dieses Mißbrauches sei nicht die zeitliche Begrenzung der zulässigen Probezeit erforderlich, es genüge vielmehr die Bestimmung, daß nach gewisser tatsächlicher Dauer des Dienstverhältnisses die gesetzlichen Kündigungsfristen in Geltung treten. Der im Text erwähnte § 1158 entspricht den §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Handlungsgehilfengesetzes.

pflichteten in Anspruch nimmt: bei Taglohn ist die Kündigung jeden Tag für den folgenden zulässig (§ 620, Abs. 1). Da während des ganzen Tages gekündigt werden kann, lägen hierin, je nachdem die Worte »für den folgenden Tag« den Anfang oder das Ende desselben bedeuten [91]), die Möglichkeit unbefristeter Kündigung oder die Gewährung wenigstens 24stündiger Frist; es ist aber nach dem Inhalt des § 621 und seinem Zusammenhang mit § 620 anzunehmen, daß letzteres gemeint ist und daß die erwähnten Worte soviel wie »für das Ende des folgenden Tages« bedeuten sollen. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig und hat spätestens am ersten Werktage derselben zu erfolgen (§ 621 Abs. 2), bei Bemessung der Vergütung nach Monaten hat die Kündigung für den Schluß eines Kalendermonates, und zwar spätestens am 15. zu erfolgen (Abs. 3), bei ihrer Bemessung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen (Abs. 4). Für den Fall, daß die Vergütung nach Stunden oder halben Tagen bemessen ist, fehlt eine Regel, es ist dann wohl § 621 Abs. 1 anzuwenden, da doch auch in diesen Fällen Kündigung erforderlich ist. Ebenso versagt § 621, wenn die Vergütung nur in Verpflegung oder nur in Gewährung von Erwerbsgelegenheit oder in beiden besteht.

§ 621 gilt auch nicht für das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit hiedurch vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird (Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen, ferner Journalisten, Schauspieler usw.); hier ist ohne Rücksicht darauf, ob die Vergütung nach Vierteljahren oder nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, auf den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Frist zu kündigen (§ 622).

Ist endlich die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen (Akkord oder Stücklohn), so kann jederzeit (also selbst vor Vollendung des in Arbeit befindlichen »Stückes«) gekündigt werden; nur bei einem die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten

[91]) Vgl. Oertmann S. 698, 596.

(§ 623). Trotz dieser Ausnahme bleibt die Regel drückend für den Dienstnehmer und bedenklich für den Dienstgeber [92]). Es kann ja darnach z. B. der Musiker, der auf unbestimmte Zeit zur abendlichen Mitwirkung in einem Stadtorchester verbunden, Vergütung für jeden Abend seiner Mitwirkung erhält und seinen Unterhalt hauptsächlich durch Unterrichtserteilung findet, der Arbeiter, der für seine Freistunden zur Vornahme gewisser Reparaturen in einem Hause aufgenommen ist und nach dem Stück bezahlt wird, der nach der Zeile entlohnte Journalist, der für diese Arbeit nur eine kurze Zeit des Tages zu verwenden hat, usw. »jederzeit« kündigen oder gekündigt werden! § 623 unterscheidet auch nicht, obzwar dies für den Zeitlohn geschieht, ob die zu leistenden Dienste von höherer Art sind oder nicht. So kommt es, daß ein Dienstvertrag zur Leistung derselben Dienste je nach der oft nur zufälligen Art der Lohnbemessung nach Zeit oder Stück verschiedenen Kündigungsfristen unterliegt. Endlich fehlt es im Gesetz an einer Regel für den Fall, als in demselben Dienstverhältnis die Vergütung sowohl nach der Zeit als nach dem Stück oder im Akkord bemessen wird [93]).

Anders und sachgemäßer gliedern sich die Kündigungsfristen nach OR. Vor allem spielt die Art der Lohnbemessung keine Rolle, ebensowenig die Dauer des lohnmessenden Zeitabschnittes. Nach Art. 347 Abs. 2 kann, wenn weder durch Vertrag noch durch Gesetz eine andere Frist bestimmt ist, bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, bei Angestellten auf das Ende des folgenden Monates und bei anderen Dienstverhältnissen auf das Ende der zweiten darauffolgenden Woche gekündigt werden, woraus sich Kündigungsfristen von wenigstens einer Woche, einem Monat oder zwei Wochen ergeben. Ueberjährige Dienstverhältnisse können auf das Ende des zweiten darauffolgenden Monats gekündigt, und diese Frist kann durch Abrede bei Angestellten nicht unter einen Monat, bei allen anderen Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen angesetzt werden (Art. 348) [94]).

[92]) Vgl. Lotmar, Archiv S. 40 ff. und 48 N. 4.

[93]) Vgl. Lotmar II S. 773 ff.

[94]) Das Prinzip, daß der Dienstnehmer nach längerem Bestande des Dienstverhältnisses rechtlich besser zu behandeln sei, ist dem BGB. fremd. Der Bericht berücksicht es nur bei Dienstverhältnissen zur Leistung von Diensten höherer Art und verlängert die Mindestkündigungsfrist schon nach drei Monaten. Vgl. ferner den oben Note 79 mitgeteilten § 17 Handlungsgeh.-Ges.

Im landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft kann der Dienstherr einem Dienstnehmer, der während des ganzen Sommers bei ihm gearbeitet hat, im September, Oktober und November, und dieser dem Dienstherrn, der ihn während des ganzen Winters im Dienste behalten hat, in den Monaten Februar, März und April nur je auf sechs Wochen kündigen (Art. 349). Die Bestimmung ist zwingendes Recht, doch steht der Verlängerung der Kündigungsfrist nichts entgegen. Ihre einleuchtende Begründung, die gleichzeitig eine Fürsorge für den Dienstnehmer, wie eine billige Rücksichtnahme auf den Dienstgeber bedeutet, teilt Huber im Nationalrat (XIX. S. 675) mit: Es handle sich um eine besondere Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse, »und zwar in der Weise, daß man gute Treue von beiden Seiten .... verlangt. Wenn der Dienstherr den Arbeiter während der strengen Zeit in seine Dienste aufgenommen und seine Dienste entgegengenommen hat, so soll er ihn nicht bei der flauen Zeit auf die Gasse stellen dürfen, und wenn der Dienstherr während der Winterzeit den Arbeiter bei sich gehabt hat, soll er auch erwarten dürfen, daß der Dienstpflichtige während der strengen Arbeit bei ihm bleibt.«

Wird bei Anstellung auf längere Zeit eine Probezeit ausbedungen, so kann, wenn es nicht anders verabredet ist, während der ersten zwei Monate mit wenigstens 7 Tagen Kündigungsfrist auf das Ende einer Woche gekündigt werden (Art. 350). Da die abweichende Verabredung in keiner Richtung beschränkt ist, kann sowohl die Probezeit verlängert als auch die Kündigungsfrist verkürzt oder beseitigt werden. Aber nach Ablauf eines Jahres wäre die Kündigung nurmehr nach Art. 348 zulässig. Daß auch im ersten Jahre beiderseitig gleiche Kündigungsfristen bestehen müssen, ist durch Art. 347, Abs. 3 gesichert.

Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnis gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die ersten zwei Wochen vom Antritt der Dienste als Probezeit in dem Sinne, daß es jedem Teile freisteht, das Verhältnis unter Einhaltung einer »mindestens dreitägigen« Kündigungsfrist aufzulösen (Art. 350, Abs. 2). Hier ist offenbar eine Herabsetzung der dreitägigen Kündigungsfrist ausgeschlossen.

4. Dienstverhältnisse, die auf Lebenszeit oder für länger als fünf Jahre eingegangen sind, können vom Dienstnehmer nach

Ablauf von fünf Jahren sechsmonatlich gekündigt werden (§ 624 BGB.). Diese Kündigung steht nicht dem Dienstgeber zu, der vielmehr an den Vertrag gebunden ist. Nur der Dienstnehmer soll sich von ihm losmachen können, und zwar sind es nach den Motiven zum BGB. (II S. 464) sozialpolitische und volkswirtschaftliche Gründe, welche es verbieten, eine über eine gewisse Zeit hinausgehende dauernde Fesselung des Dienstnehmers zuzulassen. Aber dem Dienstnehmer ist nicht die Möglichkeit entzogen, Verträge von solcher Dauer zu schließen, wenn auch der Anreiz für den Dienstgeber hiefür durch § 624 wesentlich herabgemindert ist.

Das OR. enthält in Art. 351 eine gleiche Bestimmung, nur mit der Abänderung, daß es statt fünf Jahre z e h n Jahre heißt. Diese zehn Jahre wurden an Stelle der fünf Jahre des Entwurfes eingesetzt, weil man in der Kommission des Nationalrates »Bedenken gegen diese fünf Jahre« geäußert hatte (Nat.R. XIX. S. 676). Es ist dies um so befremdlicher, als das BGB. umgekehrt von den zehn Jahren des Entwurfes (§ 564) zu fünf Jahren übergegangen ist und in der Tat »der Ausschluß des Kündigungsrechtes für zehn Jahre hinreichen kann, um die Freiheit des Dienstverpflichteten unerträglich einzuengen und ihm jede weitere Lebensaussicht abzuschneiden« [95]).

5. Daß ein Dienstverhältnis, das nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Teilen stillschweigend fortgesetzt wird, als erneuert anzusehen ist, wird in beiden Gesetzen ausgesprochen (§ 625 BGB., Art. 346 OR.). Das BGB. nimmt Erneuerung auf unbestimmte Zeit, das OR. auf die gleiche Zeit wie der ursprüngliche Vertrag, jedoch auf höchstens ein Jahr an. Ich halte das deutsche System für angemessener. Denn wenn die Parteien nach Ablauf der bestimmten Vertragszeit das Verhältnis fortsetzen, so haben sie, und namentlich der Dienstnehmer, die zeitliche Beschränkung aus dem Gedächtnis oder wenigstens aus dem Gesichtskreis verloren, so daß dieser durch die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf unerwartet betroffen wird.

6. A u s w i c h t i g e n G r ü n d e n können Dienstgeber wie Dienstnehmer den Vertrag sofort, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen (§ 626 BGB. Art. 352 OR.). Was ein wichtiger Grund ist, bestimmt das BGB. nicht näher, und die

---

[95]) Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, S. 246.

Motive (II S. 469) begründen dieses Schweigen mit der Unmöglichkeit der Hervorhebung selbst nur einzelner Beispiele, die für alle Arten von Dienstverträgen, für die das BGB. gilt, passen könnten; die Entscheidung dürfe der richterlichen Würdigung überlassen werden. Wenn nun auch die Beispiele der Spezialgesetze (wie §§ 71, 72 Handels-Ges., §§ 123, 124, 133 c, 133 d Gew.-Odg.) eine gewisse Wegleitung geben, so liegt doch die Gefahr nahe, daß als wichtig ein Grund angesehen werden könnte, der für den Kündigenden wichtig ist, mag er auch zum Dienstverhältnisse selbst in keiner Beziehung stehen. Man wird aber wohl mit Rümelin [96]) einen wichtigen Grund zur Kündigung nur dann als gegeben annehmen dürfen, wenn er mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragsteile zueinander oder zu der vorzunehmenden Leistung zusammenhängt. Unter dieser Voraussetzung gilt aber auch für das BGB. der Satz des Art. 352, Abs. 2 OR., daß als wichtiger Grund namentlich jeder Umstand anzusehen ist, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Im besonderen verbietet aber Art. 352, unverschuldete Krankheit von verhältnismäßig kurzer Dauer oder die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes als wichtigen Grund anzuerkennen.

Die sofortige Lösbarkeit des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen kann, wie sich aus Wortlaut und Zweck dieser Bestimmungen ergibt, durch Abrede nicht beseitigt werden. Damit ist die Frage nicht beantwortet, ob durch Vereinbarung einzelnen Gründen im Voraus die Eigenschaft »wichtiger Gründe« aberkannt oder diese Eigenschaft zuerkannt werden kann. Ersteres ist zulässig, soferne nicht nach der Art des Grundes eine solche Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt [97]). Ob letzteres

[96]) A. a. O. S. 294. Eine Uebersicht über die Literatur ebenda S. 292 ff. und bei Oertmann S. 702. Dieser selbst schließt sich Rümelin an, erwähnt aber als Beispiele von wichtigen Gründen (S. 793), daß der Dienstgeber infolge Verarmung seinen kostspieligen Haushalt auflösen muß oder sonst wegen subjektiver Annahmehinderung von den Diensten keinen Vorteil mehr ziehen kann. Daß aber Vermögensverfall keinen wichtigen Grund zur unbefristeten Kündigung gibt, beweist § 22 Konkurs-Ordnung, der selbst im Falle des Konkurses des Dienstherrn dem Konkursverwalter nur befristete Kündigung gestattet; die Fälle des Annahmeverzuges sind in § 616 geregelt, und es geht nicht an, auf dem Umwege des § 626 dem Dienstnehmer die ihm durch § 616 gewährten Rechte zu entziehen.

[97]) Lotmar I S. 617 f., Oertmann S. 704 und die dort Genannten.

zulässig ist [98]), hängt davon ab, wie weit die Parteien in der Vereinbarung des künftigen Endes des Dienstverhältnisses frei sind, da ja hiedurch die Möglichkeit unbefristeter Kündigung gewährt werden soll. Für das OR. kommt dafür in Betracht der Grundsatz der Gleichheit der Kündigungsfristen für beide Teile und die Mindestkündigungsfrist für überjährige Dienstverhältnisse, für das BGB. bilden die guten Sitten die einzige Schranke. Soferne eine solche Vereinbarung nicht diese Schranken überschreitet, ist ihre Zulässigkeit nicht in Zweifel zu ziehen.

7. Daß der vertragsbrüchige Teil, der den Vertrag unbegründet ohne Kündigungsfrist oder mit unzulässiger Kündigung aufgelöst hat, den dem anderen Teile verursachten Schaden zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem Grundsatze der Haftung für verschuldeten Schaden. Beide Gesetze behandeln nur die Folgen der sofortigen Auflösung des Vertrages aus einem — vorhandenen — wichtigen Grunde.

In dieser Hinsicht stellt § 628 Abs. 2 den Grundsatz auf: »Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.« Der Anspruch auf Schadenersatz steht also unter dieser Voraussetzung dem zurücktretenden Teile zu, obzwar er den Schaden erst durch seinen Rücktritt veranlaßt hat [99]). Für die Tragweite dieser Bestimmung ist entscheidend, was als »vertragswidriges« Verhalten anzusehen ist. Inhaltlich bedeutet es einen Verstoß gegen die Pflichten, die entweder ausdrücklich durch die Vereinbarung oder kraft Gesetzes durch Eingehung des Vertrages übernommen wurden [100]). Fraglich kann nur sein, ob auch ein Verschulden vorliegen muß, was die herrschende Lehre [101]) bejaht. Das bedeutet, daß der Dienstnehmer keinen Ersatzanspruch hat, wenn er wegen eines Verhaltens des Dienstgebers unbefristet kündigt, ohne daß diesen hiefür ein Verschulden trifft, die Gefahr solcher Zufälle ist also gleichfalls dem Dienstnehmer aufgebürdet [102]).

[98]) Für die grundsätzliche Bejahung Lotmar I S. 618 ff., Oertmann S. 704.

[99]) Lotmar I S. 649.

[100]) Lotmar I S. 245 f.

[101]) Vgl. Oertmann S. 707, Lotmar I S. 648 Note 1.

[102]) Hingegen fordert Lotmar, Referat S. 48, Ersatz für den Dienstnehmer, wenn die sofortige Lösung des Vertrages durch den Dienstgeber herbeigeführt wurde, ohne daß den Dienstnehmer ein Verschulden trifft.

Aber § 628 Abs. 1 geht in dieser Richtung noch weiter und läßt den Dienstnehmer unter Umständen auch noch die Vergütung verlieren, die er durch die von ihm bis zur Vertragsauflösung geleisteten Dienste bereits verdient hat. Grundsätzlich soll er sie allerdings erhalten. Kündigt er aber, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Dienstgebers dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Dienstgebers, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Dienstgeber kein Interesse haben. Schon durch die Wahl des unbestimmten Wortes »Interesse« ist die Entscheidung zu sehr in das Belieben des Dienstgebers gestellt [103]). Läßt man ferner selbst den Verlust der Vergütung als Strafe für das vertragswidrige Verhalten des Dienstnehmers gelten [104]), obzwar eine Strafe für ein solches Verhalten des Dienstherrn nicht festgesetzt ist, so würde hiedurch nur der Fall gedeckt, daß die Kündigung infolge des vertragswidrigen Verhaltens des Dienstnehmers erfolgt ist. In keiner Weise zu begründen ist es aber, daß ihn dieserVerlust auch dann trifft, wenn er aus einem wichtigen Grunde, der nicht in vertragswidrigem Verhalten des Dienstgebers liegt, also durch einen Zufall, veranlaßt wurde. Die Gefahr solcher Zufälle ist zu Unrecht auf den Dienstnehmer überwälzt.

Ist die Vergütung für die Zeit nach Lösung des Vertrages vorausgezahlt, so hat sie der Dienstnehmer entweder mit Zinsen (§ 347) oder nach den Grundsätzen über Herausgabe einer Bereicherung herauszugeben, je nachdem er den Kündigungsgrund verschuldet hat oder nicht. Im letzteren Falle hat er, wenn er nicht mehr bereichert ist, nichts herauszugeben; der Dienstgeber verliert das Vorausbezahlte, und hierin kann eine Parallele zu dem besprochenen Verlust des Vergütungsanspruches gefunden werden; nur daß die Fälle von Vorauszahlung des Lohnes sehr selten sind.

Demgegenüber ist es als Vorzug des OR. zu bezeichnen, daß es den § 628 Abs. 1 nicht übernommen hat. Es begnügt sich in Art. 353 den Satz des § 628 Abs. 2 zu wiederholen, daß derjenige, in dessen vertragswidrigem Verhalten die wichtigen Gründe ge-

---

[103]) Vgl. insbesondere Lotmar, Archiv S. 60 f., I S. 644 f., 148 Note 1, II S. 112, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 17, S. 153.

[104]) Vgl. Lotmar II S. 112, N. 2.

legen sind, vollen Schadenersatz zu leisten hat, wozu er noch beifügt: »unter Berücksichtigung der aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Nebeneinnahmen«, was sich nur auf den Dienstnehmer beziehen kann. Im übrigen aber läßt Art. 353 die vermögensrechtlichen Folgen des Rücktritts vom Richter nach seinem Ermessen, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches entscheiden. Er ist nicht genötigt, die Gefahr stets zuungunsten des Dienstnehmers zu verteilen, freilich auch nicht sie immer dem Dienstgeber aufzuerlegen.

8. Das Dienstverhältnis erlischt mit dem T o d e des Dienstpflichtigen. In Art. 355 OR. ist dies ausdrücklich ausgesprochen, es gilt aber auch für das deutsche Recht, da die Dienste vom Dienstnehmer selbst zu leisten sind und jedenfalls eine Uebertragung der Leistungspflicht auf die Erben dem Parteiwillen nicht entsprechen würde [105]). Mit dem Tode des Dienstnehmers erlischt das Dienstverhältnis nach Art. 355, Abs. 2 nur dann, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf seine Person eingegangen worden ist; bisweilen (z. B. Pflege oder Unterricht des Dienstherrn) wird hier Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten sein, in jedem Falle aber gewährt Art. 355, Abs. 3 dem Dienstnehmer Anspruch auf billigen Ersatz des Schadens, den er infolge der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses erleidet. Ungünstiger stellt das BGB. den Dienstnehmer. Ist die Dienstleistung trotz des Todes des Dienstnehmers möglich, so bleibt der Vertrag unberührt. Ist sie aber dadurch unmöglich geworden, so ist zu unterscheiden, ob diese Unmöglichkeit vom Dienstgeber zu »vertreten« ist oder nicht. In ersterem Falle (z. B. bei Selbstmord oder selbstverschuldeter Erkrankung) hat der Dienstnehmer Anspruch auf die Vergütung unter Anrechnung dessen, was er erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 324). Andernfalls hat er gemäß § 323 keinen Anspruch auf die Vergütung. An sich verdient diese Unterscheidung wenig Beifall, sie bürdet überdies die Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Dienstgebers dem Dienstnehmer auf.

9. Mit K o n k u r r e n z k l a u s e l (oder wie es das OR. tut, mit Konkurrenzverbot) bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen Dienstherrn und Dienstnehmer, durch welche der Dienst-

[105]) Oertmann S. 697 f.

nehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit dadurch beschränkt wird, daß er weder auf eigenen Namen ein konkurrierendes Geschäft betreiben, noch in einem solchen sich betätigen oder als Anteilhaber oder auf andere Weise sich beteiligen darf. Es ist befremdend, daß ein Dienstverhältnis noch nach seiner Endigung dem Dienstnehmer eine derart schwerwiegende Beschränkung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit soll auferlegen können, und um so befremdlicher, als es sich um eine Unterlassung zugunsten des vormaligen Dienstgebers handelt, für welche dieser in der Regel ein Entgelt nicht zu leisten und auch während der Dienstzeit nicht geleistet hat. Vornehmlich diese Erwägungen hatten zur Folge, daß solche Vereinbarungen, wenn sie ein gewisses Maß der Beschränkung des Dienstnehmers übersteigen, allenthalben durch die Praxis als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt wurden. Wenn sie aber die Gesetzgebung nicht schlechthin für unverbindlich erklärt, so liegt der Grund dafür darin, daß man das Interesse des Dienstgebers an der Geheimhaltung gewisser geschäftlicher Verhältnisse und an der Verhinderung ihrer Verwertung in anderen gewerblichen Betrieben für hinreichend schutzwürdig erachtet, um dies auszuschließen. Aber man fand doch, daß diese Interessen die Beschränkung des Dienstnehmers nur in gewissen engen Grenzen zu rechtfertigen vermögen.

Das deutsche Recht besitzt eine Regelung der Konkurrenzklausel nur im Handelsgesetz für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 74, 75, 76) und in der Gew.-Odg. (§ 133 f.) für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Da aber die Konkurrenzklausel auch in anderen Dienstverhältnissen vorkommt, oder doch vorkommen kann, z. B. bei Journalisten, Schauspielern, Varietékünstlern und selbst bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern [106]), ist es zu begrüßen, daß das OR. (Art. 356 bis 360) ohne Rücksicht auf die Art der zu leistenden Dienste und die Art des Unternehmens die Konkurrenzklausel regelt.

Das OR. engt die Zulässigkeit der Konkurrenzklausel wesentlich ein. Denn während die Bestimmungen des HG. schlechthin für alle Handelsgewerbe gelten, ist die Konkurrenzklausel nach OR. auf solche Dienstverhältnisse beschränkt, die dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Kundenkreise oder Geschäftsge-

---

[106]) Beispiele bei Lotmar, Referat S. 45 N. 1 und I S. 264 N. 2, Adler, Der Arbeitsvertrag im Entwurfe einer Novelle zum a. b. G. B., S. 64, Note 73.

heimnisse gewähren, und auch da nur unter der Voraussetzung, daß der Dienstpflichtige durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte. Da ferner das Konkurrenzverbot dahinfällt, wenn der Dienstherr nachweisbar kein erhebliches Interesse an seiner Aufrechterhaltung besitzt (Art. 360, Abs. 1), so ist es wohl auch dann unwirksam, wenn er schon im Zeitpunkte des Abschlusses der Vereinbarung daran nicht erheblich interessiert ist. Durch diese Bestimmungen ist vorgesorgt, daß die Konkurrenzklausel jedenfalls dann unverbindlich ist, wenn es entweder an sich an geheimzuhaltenden Dingen fehlt oder doch im besonderen Falle ein erhebliches Interesse des Dienstherrn durch ihre Mitteilung nicht gefährdet ist. Darin, daß die Vereinbarung nichtig ist, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkte des Abschlusses minderjährig ist, stimmen beide Gesetze überein (§ 74, Abs. 3, Art. 356, Abs. 3); die Beschränkung hingegen auf solche Dienstverhältnisse, bei denen das Entgelt zur Zeit der Beendigung einen bestimmten Jahresbetrag nicht übersteigt, wie sie § 36 des österr. Handlungsgeh.-Ges. unter Festsetzung der Grenze mit 4000 Kronen kennt, ist beiden Gesetzen fremd.

Uebereinstimmend setzen beide Gesetze fest, daß die Konkurrenzklausel nur im Umfang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung, durch die eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Dienstpflichtigen ausgeschlossen wird, verbindlich ist (Art. 357 OR., § 74 HG.). Ueberschreitet sie dieses Maß, so wird sie nicht zur Gänze ungiltig, sondern auf diesen Umfang eingeschränkt. Nach deutschem Recht kann sie auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht erstreckt werden, während das österreichische Gesetz sie auf höchstens ein Jahr beschränkt. Die volle Ungewißheit über die zulässigen Grenzen nach OR., die teilweise nach deutschem Recht geht auf Gefahr des Dienstnehmers, während der Dienstgeber durch eine vereinbarte Ueberschreitung dieser Grenzen keinerlei Nachteil erfährt.

Daß nach schweizerischem (nicht auch nach deutschem) Rechte das Konkurrenzverbot zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung bedarf (Art. 358), ist eine im Interesse des Dienstnehmers gelegene Formvorschrift, die geeignet ist, ihm den Ernst der Vereinbarung vor Augen zu rücken und zugleich ihre Deutlichkeit zu fördern.

Im Interesse des Dienstnehmers verliert die Konkurrenzklausel unter bestimmten Voraussetzungen ihre Wirksamkeit. Das ist der Fall, wenn der Dienstgeber durch vertragswidriges Verhalten (§ 75, Art. 360 sagt ausdrücklich: durch sein eigenes Verschulden) einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat. Nach schweizerischem Rechte (Art. 360) verliert die Vereinbarung ihre Wirksamkeit auch dann, wenn der Dienstgeber selbst das Verhältnis ohne wichtigen vom Dienstnehmer zu verantwortenden Grund gelöst hat, nach deutschem Rechte, wenn der Dienstgeber kündigt, es sei denn, daß hiefür ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat. Bezüglich des Kündigungsgrundes überwälzt daher das deutsche Gesetz die Gefahr auf den Dienstnehmer, da er sich an das Konkurrenzverbot halten muß, auch wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, soferne nur hiebei ein Verschulden des Dienstgebers nicht unterlaufen ist; nach OR. aber ist der Dienstnehmer vom Verbote befreit, soferne nur ihn selbst an der Beendigung des Verhältnisses kein Verschulden trifft. In beiden Fällen ist es aber belanglos, ob mit Kündigungsfrist oder wegen eines wichtigen Grundes ohne solche gekündigt worden ist. Hat aber der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstvertrag durch Zeitablauf sein Ende gefunden, so ist der Dienstnehmer in jedem Falle verbunden, das Konkurrenzverbot einzuhalten.

Nach § 75 HG. kann ferner der Dienstgeber, trotzdem er das Dienstverhältnis gekündigt hat, ohne daß hiefür ein erheblicher von ihm nicht verschuldeter Anlaß vorlag, die Konkurrenzklausel aufrecht erhalten, wenn er während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortbezahlt, eine Bestimmung, die, wenn nur die Dauer der Beschränkung nicht zu groß ist, nicht unbillig ist. Nach OR. ist mit der unbegründeten Entlassung die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel unbedingt erloschen.

Wichtig ist ferner die Frage der Wirkung der Konkurrenzklausel, wenn sie vom Dienstnehmer übertreten wurde. Nach Art. 359, Abs. 1 ist dieser in einem solchen Falle zum Ersatz des Schadens an seinen ehemaligen Dienstherrn verpflichtet. Daraus ist im Zusammenhang mit Abs. 3 zu schließen, daß — anders als nach deutschem Rechte — nur dieser Anspruch und nicht auch ein solcher auf Unterlassung und Aufhebung des vertragswidrigen

Zustandes besteht. Ist aber für den Uebertretungsfall eine Vertragsstrafe bedungen, so kann nach deutschem Recht stets nur diese Strafe begehrt werden, nach schweizerischem Recht (Art. 359) kann ausnahmsweise, wenn dies nämlich schriftlich vereinbart ist, vom Dienstherrn neben der Strafe und dem Ersatze des weiteren Schadens die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes verlangt werden, wenn die Bedeutung der durch die Uebertretung des Konkurrenzverbotes verletzten oder bedrohten Interessen des Dienstherrn und das Verhalten des Dienstpflichtigen dies rechtfertigen [107]).

Mit den Bestimmungen des Titels »Dienstvertrag« ist freilich das für die wirkliche Gestaltung des Dienstverhältnisses maßgebende Recht nicht erschöpft. Der Einfluß des sonstigen Rechtes auf seine Gestaltung darf nämlich nicht unterschätzt werden. In einzelnen Punkten ist bereits gezeigt worden, wie die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes in die rechtliche Behandlung des Dienstvertrages eingreifen, noch in zahlreichen anderen Punkten ist es der Fall. Nur ein einziges Beispiel sei hiefür gegeben: die Frage, ob streikende Arbeiter solidarisch für den Schaden haften, der durch den Streik dem Dienstherrn zugefügt wurde, ist nicht eine besondere Frage des Dienstvertragsrechtes, ihre Lösung hängt vielmehr davon ab, ob man hier einen durch gemeinsame Tat zugefügten Gesamtschaden oder aber eine Summe der durch jeden Einzelnen für sich allein zugefügten Schäden, für die auch nur jeder Einzelne allein verantwortlich gemacht werden kann, erblickt [108]). Die Lösung dieser Frage ist aber für die praktische Gestaltung des Streikrechtes von großer

[107]) Dazu führte der Berichterstatter im Ständerat aus (StR. XX, S. 210): »Diese Kumulation von Konventionalstrafe, Schadenersatz und Erfüllungsklage ist unbedingt notwendig, für gewiß krasse Fälle . . . ., wo es auf eine reine Spekulation herausläuft, ob es sich rentiere, die Konventionalbuße zu bezahlen und allfälligen Schadenersatz . . . . zu leisten. Es kommt vor, daß ein Prinzipal dem Konkurrenten einen Angestellten abspenstig macht und ihm aus eigenen Mitteln die Konventionalbuße und allfälligen Schadenersatz vergütet, nur damit er den Angestellten und mit dem Mann auch den Einblick in die Konkurrenzverhältnisse und Fabrikgeheimnisse erhält. Ein derart unsittliches Verhalten mit Angestellten darf gewiß geahndet werden, und es ist eine Gesetzesbestimmung zu begrüßen, die ähnlichen Manipulationen den Boden entzieht«.

[108]) Vgl. Lotmar II S. 145 f., Oertmann S. 708 und die bei beiden Genannten.

Bedeutung. Dazu kommt, daß den unbestimmten Ausdrücken, deren sich das Gesetz oft bedienen muß (»wichtiger Grund für die Kündigung«, »Interesse«, »soweit es die Natur der Dienstleistung gestattet«, »gute Sitten«, »Treu und Glauben« usw.) erst die Anwendung des Gesetzes durch den Richter Leben einhaucht und daß es in diesen Fällen in seine Hand gegeben ist, ob ein Gesetz als gut oder aber als unerträglich empfunden wird.

Ihre Ergänzung finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Dienstvertrag durch — namentlich im deutschen Recht — zahlreiche Sondergesetze für besondere Arbeitsverhältnisse, durch die vielfach der Dienstnehmer eine günstigere rechtliche Behandlung erfährt. Aber indem das bürgerliche Recht für alle Dienstverhältnisse gilt, für die eine Sonderregelung nicht besteht und die deshalb um so mehr auf den Schutz des bürgerlichen Rechtes angewiesen sind, ist es der Zeiger für die allgemeine Auffassung des Arbeitsverhältnisses und bildet grundsätzlich das Mindestmaß dessen, was an Schutz dem Dienstnehmer gewährt wird. Sondergesetze sollen das Dienstvertragsrecht fortbilden, es ist aber im höchsten Grade unbillig, wenn sie hinter dem allgemeinen Recht zurückbleiben.

Vergleicht man das neue schweizerische Obligationenrecht mit dem alten Gesetze von 1881, so ist der bedeutende Fortschritt unverkennbar. Aber auch ein Vergleich mit dem BGB. zeigt trotz Stillstandes in mehreren und Rückschrittes in einzelnen Punkten ein entschiedenes Fortschreiten in der Richtung des erhöhten Schutzes des Dienstnehmers. Daß noch viel zu tun übrig bleibt, darf darüber nicht vergessen werden.

Die gegenwärtige Lage der Arbeiter in Japan und das neue Fabrikgesetz.

Von

K. KUWATA.

Einleitung.

Ehe der Status quo der Arbeiterfrage in unserm Lande ausführlich dargestellt wird, seien die folgenden Bemerkungen gestattet:

Seit etwa den letzten 10 Jahren hat der Autor die verschiedensten Fabriken an vielen Orten aufgesucht, Arbeiter und Kapitalisten kennen gelernt und viel gesehen. Aber leider ergab sich keine Gelegenheit, dies alles wissenschaftlich klassifizierend darzustellen.

Als im Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe im 34. Meiji (1901) eine Kommission einberufen wurde, hatte der Verfasser darin einen Sitz und sammelte mit seinen Kollegen hier und dort das Material; als Resultat wurden die Berichte über die Lage der Arbeiter offiziell angekündigt.

Die Tatsachen, die wir darstellen werden, beruhen hauptsächlich auf diesen Berichten, hie und da sind sie aus der persönlichen Erfahrung ergänzt.

Indessen zwingt uns der Mangel einer Arbeiterstatistik in diesem Lande, uns in dieser Beziehung mit fragmentarischem Material zu begnügen.

Gruppierung der Arbeiter.

Nach der Statistik des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe vom Jahr 1909 beträgt die Zahl der Fabriken 15 426; als Fabriken gelten ausschließlich Anlagen, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen. Diese Fabriken können, je nachdem ob mechanische Kraft verwendet wird oder nicht, in zwei Gruppen geteilt werden:

(1909) Fabriken mit mechanischer Kraft 6723
» ohne mechanische Kraft 8703.

Alle diese Fabriken sind Privatunternehmungen, es gibt 191 Regierungsfabriken, die meisten mit mechanischer Kraft.

Die Zahl der Arbeiter betrug nach der Statistik desselben Jahres 800 637. Daneben werden 41 523 Kulis (die Klasse der Gelegenheitsarbeiter) gezählt. Die Zahl der Arbeiter in den Regierungsfabriken

beträgt 117 259 und 52 894 Kulis. So beläuft sich die Gesamtzahl der Arbeiter und Kulis in diesem Lande auf 1 012 313.

Geschlecht der Arbeiter und Kulis.

Männer	478 783
Frauen	533 530.

Auf die verschiedenen Fabrikationszweige verteilen sie sich wie folgt:

Arbeiter:

	Arbeiter im ganzen	Männl.	Weibl.
Textilfabriken	486 508	72 231	414 277
Maschinenfabriken	63 821	60 721	3 100
chemische Fabriken	77 883	51 805	26 078
Nahrungsmittelfabriken	88 740	64 320	24 420
Verschiedene Fabriken	79 773	54 197	25 576
Spezialitäten	3 912	3 865	47
Im ganzen	800 673	307 139	493 498

Kulis:

	Kulis im ganzen	Männl.	Weibl.
Textilfabriken	14 376	9 662	4 716
Maschinenfabriken	4 940	4 510	430
Chemische Fabriken	9 440	7 208	2 332
Nahrungsmittelfabriken	6 676	5 313	1 363
Verschiedene Fabriken	5 343	4 544	799
Spezialitäten	746	702	44
	41 523	31 939	9 584

Regierungsfabriken (Arbeiter):

	Arbeiter im ganzen	Männl.	Weibl.
Unter dem kaiserl. Kabinett	16 902	15 515	1 387
» » Finanzministerium	22 959	4 836	18 123
» » Kriegsministerium	23 947	19 520	4 427
» » Marineministerium	44 658	44 372	286
» » Landwirtschafts- und Gewerbeministerium	8 514	8 380	134
» » Verkehrsministerium	276	252	27
	117 259	92 875	24 384

Kulis:

	Kulis im ganzen	Männl.	Weibl.
Unter dem Kaiserl. Kabinett	675	662	13
» » Finanzministerium	399	384	15
» » Kriegsministerium	50 926	45 047	5 876
» » Marineministerium	378	347	31
» » Landwirtschafts- und Gewerbeministerium	1 166	1 027	139
» » Verkehrsministerium	18	18	0
	52 894	46 830	6 064

Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß die weiblichen Arbeiter etwas unter 60% der Gesamtzahl ausmachen. Etwa 90% der Arbeiter in Seidenspinnereien und Baumwollwebereien sind Frauen, dann kommt die Baumwollspinnerei, die etwa 80% Frauen beschäftigt. In den Handwebereien verhält es sich etwa wie in den Seidenspinnereien, in den mechanischen Webereien wie in der Baumwollspinnerei. In der Zündholzfabrikation sind 70% Frauen, in der Tabakindustrie etwas über 60%.

Das Ueberwiegen der Frauenarbeit erklärt sich durch das Vorhandensein vieler Fabriken, deren Arbeit von Natur die Frauenhand verlangt. In der Seidenspinnerei und Handweberei kann die Arbeit besser von Frauen als von Männern gemacht werden, so ist das Vorwiegen der Frauenarbeit unvermeidlich.

Aber daß so viele Frauen in der Zündholz- und Tabakindustrie arbeiten, ergibt sich nicht aus der Natur der Industrie, sondern aus dem Wunsch, durch die billigeren Frauenlöhne zu sparen. Daher erklärt es sich, daß in Baumwollspinnereien mehr Frauenarbeit verwendet wird als in Europa. Indessen kann man in dieser Industrie eine Tendenz zur Abnahme der Frauenarbeit beobachten.

Ueber das Verhältnis von verheirateten zu unverheirateten Arbeiterinnen gibt es keine zuverlässige Statistik, aber dem Beobachter zeigt sich, daß die unverheirateten weit überwiegen. In der Seidenspinnerei, wo die Frauen am zahlreichsten sind, arbeiten meist Ledige und man sieht hier nicht grauhaarige Arbeiterinnen wie in Italien. Daß so viele Arbeiterinnen ledig sind, ist vom sozialen Standpunkt aus zu bedauern, denn die Sorge für die öffentliche Moral sollte sich besonders den Ledigen zuwenden. In bezug auf das Alter gibt die Statistik nur über die Arbeiter (nicht die Kulis) der Privatunternehmungen Aufschluß.

	Arbeiter unter 14 Jahr.	Arbeiter über 14 Jahre
Textilfabriken	32 307	454 141
Maschinenfabriken	1 413	62 408
Chemische Fabriken	5 218	72 665
Nahrungsmittelfabriken	1 842	86 898
Verschiedene Fabriken	5 680	74 093
Spezialitätenfabriken	1	3 911
Im ganzen	46 521	754 116

Aus dieser Tabelle entnehmen wir, daß 6% aller Fabrikarbeiter unter 14 Jahren sind. In der Glasindustrie sind Kinder unter 14 Jahren am zahlreichsten, etwa 30%, dann kommt die Zündholzindustrie mit 20%, von denen wieder 20% unter 10 Jahre alt sind und die Tatsache, daß selbst 7 und 8jährige Kinder bei der Arbeit zu sehen sind, wird durch die Fabrikberichte bestätigt. In der Tabakindustrie sind 13% unter 14, in der Baumwollspinnerei sollen es 10% sein. In der Herstellung von Baumwollteppichen werden eine große Anzahl Kinder, etwa 50% beschäftigt und von diesen sollen 20% unter 10 Jahren

sein, aber diese Industrie ist noch im Stadium der Hausindustrie und viele Fabriken beschäftigen weniger als 10 Arbeiter.

Die viele Kinderarbeit in den Fabriken dieses Landes kommt daher, daß einige Fabriken die billige Kinderarbeit vorziehen, z. B. in der Tabakindustrie etc. Aber in zahlreichen Fällen sind die Unternehmer gezwungen, Kinderarbeit zu verwenden, obgleich sie wohl wissen, daß der Fabrikbetrieb darunter leidet.

In der Textilindustrie kommen die Frauen oft von weitem und bringen ihre Kinder mit und das zwingt die Fabrikanten, solche Kinder anzustellen. Aehnliches kommt in der Tabak- und Zündholziudustrie vor. In diese Fabriken kommen Arbeiter aus den slums benachbarter Stadtviertel mit ihren Kindern und bitten den Unternehmer, ihnen eine leichte Arbeit zu geben. In einigen Baumwollspinnereien kommt Kinderarbeit vor, ohne daß der Unternehmer davon weiß, da zwar die Arbeitsordnung ein Mindestalter vorschreibt, eine genaue Kontrolle aber unmöglich ist.

Es gibt einige andere Baumwollspinnereien, die, da sie das Alter der Arbeiter nicht wissen, sie nach Maßgabe der Körperlänge anstellen. Kurz, die Kinderarbeit hat viele Ursachen und es hätte natürlich keinen Sinn, die Unternehmer allein anzuklagen.

Wie Arbeit erlangt wird.

Zuerst rekrutierten sich die Arbeiter aus den Städten, wo es Fabriken gab, besonders aus den Armenvierteln; so in den Textil-, Zündholz- und Tabakfabriken. Aber mit der Zunahme der Fabriken genügte die Stadtbevölkerung nicht mehr. Städtische Fabriken suchen daher Arbeiter in entlegenen ländlichen Distrikten. Dies ist auch in andern Ländern zu beobachten. Die Tendenz zur Uebervölkerung der Städte kommt daher. Wenn Arbeiter aus der Stadt oder den benachbarten Dörfern zu haben sind, erfahren sie es durch Anschläge an den Fabriktoren, so daß sie kommen und mit dem Unternehmer ihren Kontrakt abschließen. So ist der direkte Kontakt zwischen Arbeiter und Unternehmer gewahrt und wenig Uebel entstehen aus dieser Art, Arbeit zu finden.

Aber wenn die Arbeiter aus entlegenen Distrikten genommen werden müssen, geschieht dies entweder durch einen Angestellten der Fabrik oder einen Dritten, gewöhnlich durch den »Vermittler« oder Stellenagenten. Diese Agenten sind meist schlechte und schamlose Kerle, und so sind mit der Tatsache der Arbeitergewinnung besondere Mißstände verknüpft, nicht so sehr in bezug auf die Männer, aber in Verbindung mit der Frauenarbeit rufen sie unbeschreibliche Uebel hervor.

Es seien hier einige Beispiele gegeben. Wenn Arbeiterinnen aus entfernten Orten gewonnen werden sollen, so verlockt sie der Vermittler mit schönen Worten — z. B. sie könnten in der Stadt sich amüsieren und mit wenig Stunden Arbeit genug verdienen um durchzukommen, ja um für die Ehe zu sparen. Wie können Mädchen diesen Versuchungen widerstehen? Oft genug ist die Verlockung für die Eltern auch

zu groß, als daß sie überlegten. So kommen viele unschuldige Landmädchen in die Fabriken der Städte. Wenn sie dort sind, finden sie alles anders; aber dann ist es zu spät: Ja, da dauert die Arbeit über 12 Stunden und noch dazu unerwartete höchst mühselige Nachtarbeit. In Behausungen, die kaum besser sind als Schweineställe, werden sie hineingestopft, das Essen ist schlecht, harte Aufsicht bei der Arbeit oder — sieh da — Aufpasser, um sie am Weglaufen zu verhindern. Ach, da sind sie alle Gefangene, keine Freiheitsluft weht mehr. Wollen sie weglaufen, so werden sie hart bestraft. Ihre Korrespondenz wird überwacht. Sie verdienen wahrhaft Mitleid.

Vor einigen Jahren ist aus dem mit der Zunahme der Fabriken steigenden Arbeitermangel eine üble Sitte entstanden, das sogenannte Wegfangen der Arbeiter durch Lockmittel oder Gewalt. Wenn z. B. die Fabrik A. Arbeiter braucht, fängt sie die der Fabrik B.; die Arbeiterliste wird doppelt, das eine Mal mit falschen Namen, geführt und diese vorgezeigt, wenn B. reklamiert, so daß B. sich noch entschuldigen muß. Andere Fabriken entsenden Schurken, die schon engagierte Arbeiterinnen verlocken und sie einsperren, so daß sie nicht weglaufen können.

In den Provinzen Nagano und Gifu hat der Verband der Seidenspinnerei-Besitzer beschlossen, daß, wer einem andern Fabrikanten Arbeiterinnen wegfängt, hohe Geldbußen zahlen muß. In Nagano liefert der Unternehmerverband die Formulare für die Arbeitslisten und verpflichtet jeden Unternehmer sie auszufüllen. Geschieht das nicht, so sind alle Ansprüche auf etwa weggefangene Arbeiterinnen hinfällig.

Diese Schwierigkeiten kommen nicht nur in der Textil-, sondern auch in anderen Industrien vor. Die üble Sitte betrifft hauptsächlich die Frauen und Kinder, die sich dabei passiv verhalten, deshalb liegt die Verantwortlichkeit dafür bei den Unternehmern. Dagegen vollzieht sich die Bewegung der Arbeiter von der einen Fabrik zu der andern aus ihrer eigenen Initiative und in diesem Fall sind sie es, die für die Uebelstände verantwortlich sind, denn oft haben die Unternehmer durch dieses Verhalten Verluste. Besonders in Fabriken, die auf gelernter Arbeit beruhen, erleiden die Unternehmer Verluste durch die Arbeiter, die in andere Fabriken durchbrennen, wenn sie gerade etwas für ihre Arbeit ausgebildet worden sind, wie es oft in Eisenwerken, Glasfabriken, Stoffdruckereien usw. vorkommt. Diese Tatsache kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht ignoriert werden.

Hier wird es notwendig, die gegenwärtige Art des Arbeitsvertrags zu charakterisieren; der Inhalt der Arbeitsverträge wird natürlich in den verschiedenen Industrien modifiziert, wir können hier nur auf das Typische eingehen.

Die Dauer des Arbeitsvertrages ist nicht festgesetzt, die Unternehmer können nach Belieben kündigen und es ist wohl selten, daß eine Kündigungsfrist zugesagt wird. Dagegen wird die Kündigung der Arbeiter sehr erschwert. Die wichtigsten Punkte der Arbeits-

bedingungen, wie Arbeitszeiten und Lohnhöhe werden nicht klar festgesetzt, auch sonst nichts Bestimmtes gesagt; dagegen gibt es einen einfachen Paragraphen des Inhalts, daß die Arbeiter der Fabrikordnung zu gehorchen haben, die im Belieben des Unternehmers liegt. Kurz der Arbeitsvertrag enthält kein Anzeichen einer Gleichberechtigung der beiden Parteien, die Arbeiter sind dem Unternehmer völlig untertan.

Besonders einfach geht es in den Zündholzfabriken zu, die zahlreiche Arbeiter aus den Armenvierteln beschäftigen. Ihre Namen werden in das Register eingetragen, aber weder Lohn noch Arbeitszeit festgesetzt. Sie sind der Gnade der Unternehmer ausgeliefert.

In den Fabriken, die Frauen und Kinder beschäftigen, sind die Fälle ungeordneter Arbeitsverhältnisse zahllos. So werden z. B. in den Handwebereien und Seidenhasplereien im Osten Frauen unter der Fiktion Lehrlinge zu sein beschäftigt; nicht als Arbeiterinnen; sie wohnen beim Unternehmer und werden von ihm beköstigt, aber sie bekommen keinen Lohn, nur beim Arbeitseintritt eine gewisse Summe als Vorschuß. Diese beträgt 30—60 Mk., während ihrKontrakt 5 bis 7 Jahre dauert; einen Teil des Geldes steckt außerdem der Stellenvermittler ein.

In einigen Fällen können Mütter nicht frei kommen, weil ihre Töchter in der Fabrik sind — so daß man wohl von Sklaverei sprechen kann.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist da, wo Männer arbeiten, nicht so lang, als für Frauen und Kinder, z. B. in Eisenwerken ist sie kürzer als in Textilfabriken. Der große Unterschied in der Arbeitszeit dieser beiden Industrien rührt unsers Erachtens daher, daß Frauen und Kinder sich nicht verteidigen können und dem Unternehmer gegenüber weniger Widerstand haben. In der Textilindustrie ist das Uebel am größten in den kleinen Werkstätten, wo die Unternehmer den schwachen Geschöpfen zu viel aufbürden und das Familiengemeinschaft nennen (Patronagesystem).

Die Ausnutzung der Zeit verstehen die Baumwoll- und Seidenspinnereien am besten. In den Baumwollspinnereien wird in zwei 12stündigen Schichten Tag und Nacht gearbeitet. Alle 8 oder 10 Tage wechseln die Schichten. Diese 12stündige Arbeit ist an sich nicht leicht und dazu werden Arbeiter manchmal gezwungen, die nächste Schicht als Ersatz für einen fehlenden durchzuarbeiten — also 24 Stunden.

Manchmal kommt es sogar vor, daß Unternehmer die Arbeiter zwingen, noch einen Tag weiter zu arbeiten, also 36 Stunden. Wer kann wohl eine solche harte Arbeit leisten? von Frauen und Kindern ganz zu schweigen. Die Grausamkeit und auf der andern Seite das erbarmenswerte Elend erreichen da ihre äußerste Grenze.

Mit den Pausen verhält es sich in den Baumwollspinnereien meist so: 30 Minuten für das Essen und 15 Minuten je morgens und

abends. Aber die Maschinen werden während dieser Pausen nicht abgestellt, es können daher nur immer die Hälfte der Arbeiter aussetzen, so daß die Ruhezeit in Wahrheit um die Hälfte reduziert ist. Auch hat diese Anordnung insofern oft keinen Zweck, als die Akkordarbeiter durcharbeiten, um nichts am Lohn zu verlieren. Ein großer Unterschied besteht zwischen den Seidenspinnereien im Osten und Westen dieses Landes. In den letzteren wird nicht mehr als 12 Stunden mit Pausen von ½ bis 1 Stunde gearbeitet. Aber im Osten ist die Arbeitszeit gewöhnlich 14—15 Stunden. In der Provinz Suwa und Nagona, dem Zentrum der Seidenindustrie wird lang gearbeitet. 16 bis 17 Stunden täglich, oft ohne Pausen, kommen häufig vor. In einigen Seidenfabriken werden den Mädchen Mahlzeiten von gekochten Reisbällen auf ihren Arbeitsplätzen zugeteilt und sie essen sie mit einer Hand, während sie mit der andern Hand die Seidenfäden haspeln. (Ein gekochter Reisball als Mahlzeit ist das typische für eine kärgliche Mahlzeit in diesem Land.)

In einigen Seidenfabriken dieses Landes konnte man Anschläge sehen, des Inhaltes, daß nicht mehr als 5 Minuten für das Essen gebraucht werden dürften. In andern, wo feste Arbeitsstunden, etwa 12 oder 13, angesetzt waren, soll ein gemeines Mittel angewandt worden sein: die Uhren wurden gegen Abend zurückgestellt, um die Arbeiter länger arbeiten zu lassen. Vor einigen Jahren zeigte in den Seidenspinnereien von Suwa eine Dampfpfeife Ende und Beginn der Arbeitszeit an, dann wurde dies durch eine Uebereinkunft der Arbeitgeber abgeschafft, weil, wie man uns sagt, die Dampfpfeife die andern Fabriken verhinderte, die Uhren zurückzustellen. Besonders wenn der Seidenmarkt in Yokohama lebhaft ist, will jeder Unternehmer schnell möglichst viel produzieren und so werden die Arbeitsstunden ausgedehnt und oft Nachtarbeit dazu genommen.

In den Seidenfabriken der Provinz Nagono vergrößert man die Produktion, indem man den Ehrgeiz zu Hilfe nimmt. Die Arbeiterinnen werden in Gruppen geteilt und jede einem Aufseher (wörtlich einem Aufpasser) unterstellt. Um zur Arbeit anzuspornen, wird der Gruppe, die am meisten fertig gebracht hat, eine Fahne überreicht. Aber wenn eine andere Gruppe sie übertrifft, wird der ersten die Fahne genommen und so jeden Tag die Reihe herum. Diese Methode treibt die Mädchen zu angestrengter, oft übermäßiger Arbeit und die Aufseher machen sich diese Methode zu nutzen und gehen in ihrer Aufsicht zu weit, oft so, daß sie durch Peitschen zur Arbeit treiben.

In der Handweberei wird eben so lang wie in den Seidenspinnereien gearbeitet. Natürlich ist das nicht überall gleich lang, aber in den Provinzen Saitama, Gumma, Tochigi, Fukushima (im Osten) und Gifu und Aichi (im Westen) kommen nicht selten 16 bis 17 Stunden Arbeit vor und wenn der Markt lebhaft ist, geht es weiter bis spät in die Nacht, ja bis zum nächsten Tag. In einigen Fabriken ist für jede Arbeiterin ein Minimum pro Tag festgesetzt und selbst wenn das vorgeschriebene Quantum fertig gewoben ist, ehe der Arbeitstag

aus, dürfen sie nicht nach Hause gehen. Die Textilfabriken in Kawata (Fukushima) haben eine besondere Methode, die Arbeitslust anzuregen. Wenn es z. B. in Zeiten guter Konjunktur nötig wird, die Produktion zu vergrößern, hängen die Unternehmer Münzen von 5 oder 10 sen an die Webstühle und stimulieren ihre Arbeiter mit diesen Preismünzen, ihr Bestes zu tun, sei es die ganze Nacht hindurch. Dadurch werden die Mädchen ganz hypnotisiert und arbeiten blindlings drauf los, ohne ihre Ermüdung gewahr zu werden, oft, wie man sagt, in den nächsten Morgen hinein. Ein Lied aus jener Gegend: »O Mama, nichts ist abscheulicher als der Dienst in einer Weberei — den ganzen Tag Arbeit, des Morgens mit der Lerche und abends unter den Sternen o hoo —« drückt volkstümlich den Schmerz und die Qual dieses Fabriklebens aus. Und oft hört man die Papas jener Gegend sagen: Du, Kind, wenn du so viel Streiche machst, mußt du in die Weberei.

In Maschinenfabriken wird gewöhnlich 10 Stunden gearbeitet. Selbst hier wird oft Ueber- oder Nachtarbeit gemacht. Aber hier handelt es sich um Männer, die weniger unter der Arbeit leiden, außerdem bekommen sie nicht nur erhöhten Lohn für die Ueberarbeit sondern können auch, nachdem sie lange gearbeitet haben, einen freien Tag bekommen. Hier ist also nicht viel Fürsorge nötig.

Nachtarbeit.

Die Nachtarbeit dieses Landes läßt sich in zwei Unterabteilungen klassifizieren, je nachdem die Industrie ihrer Natur nach kontinuierliches Feuer verlangt oder ob es sich nur um das Belieben der Fabrikleitung handelt. Zu der ersten Gruppe gehören Glas-, Papier-, Gas-, Zement-, und Sodafabriken, Koksbrennereien, Zuckerraffinerien usw. Zu der zweiten Gruppe gehören die Baumwollspinnereien, mechan. Webereien. Bei der ersten Gruppe ist die Nachtarbeit auf einen Teil der Fabrikation beschränkt, z. B. in der Zementfabrik muß nur das Material zerkleinert und der Ofen beschickt, in der Gasfabrik nur weiter geschmolzen werden. Es nehmen in diesen Fabriken daher nur wenige Arbeiter und fast nur Männer an der Nachtarbeit teil, Frauen und Kinder sind dabei sehr selten. Dagegen beansprucht die Nachtarbeit der zweiten Klasse alle Arbeiter, auch Frauen und Kinder. In den Baumwollspinnereien sind zwei Schichten, Tag- und Nachtschicht, von 6—6 oder von 7—7; so arbeitet jede Gruppe 12 Stunden und die Maschinen stehen nicht einmal still. Die Schichten werden alle 8 bis 10 Tage gewechselt. Jede Schicht hat eine kurze Ruhezeit von 5 bis 10 Minuten. Einige Unternehmer gewähren eine kurze Eßpause um Mitternacht, aber man gab dies auf, da Essen in der Mitte der Nacht unbekömmlich sei! Der Autor hat sich vom Zustand der Dinge bei Nachtarbeit oft überzeugt, mit den Arbeiterinnen gesprochen und mancherlei gehört. Wenn man die Länge der Zeit bedenkt, sind 12 Stunden natürlich zu lang für Frauen und Kinder, aber im Vergleich mit den Seidenzwirnereien scheinen die Dinge nicht so schlimm. Aber mit dieser Beobachtung bleibt man an der Oberfläche, denn 12 Stunden Nachtarbeit sind viel härter als 12 Stunden Tagarbeit,

ja sie entsprechen wohl 16—17 Stunden Tagarbeit. Besonders in der tiefen Nacht, wenn alles außer dem monotonen Geräusch der Maschinen schweigt, sind Frauen und Kinder ganz erschöpft. Und wenn sie einschlafen, setzen sie sich dem Tadel des Aufsehers aus. Manchmal schleichen sie sich in einen andern Raum und schlafen auf den Baumwollballen ein. Selbst wenn sie am nächsten Morgen zum Schlafen nach Hause kommen, stört sie ihre lärmende Umgebung. Länger als 10 Tage nicht genügend zu schlafen, ist gewiß schädlich für den menschlichen Körper, besonders für Kinder. Dies sollte einmal von einer amtlichen Stelle theoretisch festgestellt werden; man wählte 100 Arbeiterinnen einer bestimmten Fabrik und wog sie nach 8 Tagen Tagschicht und wieder nach den darauf folgenden 8 Nachtschichten. Sie wogen im zweiten Fall weniger als im ersten. Diese Untersuchung ist nicht präzis, aber gewiß können wir bestätigen, daß die Nachtarbeit den menschlichen Körper schwer schädigt.

Auf der andern Seite ist die Nachtarbeit eine Quelle verhängnisvoller Unfälle, denn die Arbeiter sind bei Nacht weniger aktiv und aufmerksam. Wenn es darüber auch keine Statistik gibt, so wissen es doch alle, die einige Jahre in Fabriken zubrachten. Auch vom moralischen Standpunkt aus muß die Nachtarbeit beklagt werden, da bei der nachlässigeren Aufsicht schlechtes Betragen vorkommt. Daß die Spinnerinnen die Nachtarbeit verabscheuen, geht daraus hervor, daß sie mehr in der Nacht als am Tage bei der Arbeit fehlen. Eine Spinnerei hat darüber eine Statistik aufgenommen im 1. Halbjahr 1899. Es fehlten am Tag im Durchschnitt 7,16% der Männer, 7,48% der Frauen, bei Nacht 9% der Männer, 11,70% der Frauen.

Aus diesen Zahlen sieht man, wie die Arbeiter alle die Nachtarbeit hassen und wie sie ihnen nur durch schlechte Behandlung und Grausamkeit aufgezwungen wird. Besonders daß sie Frauen und Kindern aufgezwungen wird, ist vom Standpunkt des persönlichen Rechtes keine leicht zu nehmende Frage.

Die teilweise Nachtarbeit der Zementfabriken wird von Männern geleistet, Kinder kommen kaum vor und in einigen Fabriken gibt es das sogenannte Dreischichten-System, ähnlich in Glasfabriken. In anderen Industriezweigen, wie in Eisenwerken und Stoffdruckereien kommt die Nachtarbeit nur von Zeit zu Zeit vor und gewöhnlich wird, mit stillschweigendem Wissen der Unternehmer, dann am Tag darauf frei gemacht.

Feiertage.

Die kleinen Fabriken geben gewöhnlich nur am Neujahrstag, den drei Nationalfeiertagen und einigen Festen frei. In größeren Fabriken gibt es monatlich zwei freie Tage, selten alle 10 Tage und kaum je alle acht Tage. Der Sonntag wird kaum gehalten. Obgleich es heißt, daß die Baumwollspinnereien bei jedem Schichtwechsel einen Tag frei geben, so ist dies nur eine Unterbrechung, die aus dem Schichtwechsel selbst resultiert.

Ueber Lohnzahlung.

In Japan gibt es Stück- und Zeitlohn nach ähnlichen Prinzipien wie in Europa, nur daß in Japan der Zeitlohn anstatt für die Woche für den Monat berechnet wird. Ueber die Lohnhöhe in bezug auf die Zeitdauer ist es schwer, etwas genaues zu sagen und eigentlich nur für die männlichen Arbeiter. Der Zeitlohn hat den Nachteil, daß die Unternehmer dann geneigt sind, die täglichen Arbeitsstunden zu verlängern. Die häufigen Streiks in den Eisenwerken drehen sich um die tägliche Arbeitszeit. Bezahlt werden die Ueberstunden in einigen aber durchaus nicht in allen Fabriken.

Der Stücklohn gibt bei einfachen Arbeiten zu wenig Konflikten Anlaß, wo aber die Berechnungen komplizerter werden, werden die Betrugsmöglichkeiten für den Unternehmer vielfältig. So richtet sich z. B. in der Seidenzwirnerei der Stücklohn nach dem Glanz, der Dicke und Elastizität des Fadens, das gibt für die Berechnung einen weiten Spielraum. Als in Fabriken der Provinz Nagano die Mädchen so übel benachteiligt worden sind, sollen sie selbst durch eigene Notizen die Taxierung kontrolliert haben. Oft wird der Lohn für eine von mehreren Arbeitern geleistete Arbeit festgesetzt, die ihn dann unter sich verteilen, z. B. in einigen Baumwollspinnereien und Eisenwerken. Der Lohn wird an den Vertreter der Gruppe gezahlt, aber da dieser oft einen ungebührlichen Profit einheimst, schreiben die Unternehmer dann die Art der Verteilung vor.

Die Sitte, den Lohn in Waren auszuzahlen (truck-System) herrschte früher vor, ist aber jetzt ausgestorben und kommt nur noch in einigen Minen vor.

Zahltag ist gewöhnlich einmal im Monat, selten wöchentlich. In den Seidenzwirnereien der Provinz Nagano wird jährlich ein- oder zweimal der Lohn ausgezahlt. Daraus resultierten viele Uebel, am schlimmsten ist es, wenn der Bankerott des Unternehmers so viel harte entbehrungsvolle Arbeit umsonst gewesen sein läßt. Manchmal zahlen die Unternehmer nur einen Teil des Lohnes aus und warten mit dem übrigen, bis wieder ein neuer Jahreskontrakt eingegangen ist. Weigern sich die Arbeiter, so erhalten sie den Rest ihres Lohnes nie; so wird die Lohnauszahlung als Druck, sich Arbeitskräfte zu sichern, verwendet.

Hier seien einige Worte über Spar-Einrichtungen gesagt; es gibt Zwangs- und freiwillige Sparkassen. Bei ersteren müssen die Arbeiter monatlich etwas ersparen und dies dem Unternehmer übergeben, der es entsprechend verzinst. Manchmal, aber nicht oft, legt der Unternehmer dieselbe Summe dazu und behandelt sie wie das Depositum der Arbeiter. Die Ersparnisse werden zurückgezahlt, wenn der Kontrakt abläuft. Unter besonderen Bedingungen darf der Arbeiter sein Geld schon vorher, zu jeder Zeit entnehmen, aber die Bedingungen sind bis zur Unmöglichkeit erschwert. Dieses Zwangssparen ist deshalb in Wirklichkeit nichts anderes als eine Kette, welche die Arbeiter in der Fabrik zurückhält. Wenn Arbeiter vor dem Ablauf

des Kontraktes aus eigenem Antrieb die Fabrik verlassen, konfisziert der Fabrikant diese ganze Sparsumme. So müssen sie bleiben, auch wenn es für sie höchst unvorteilhaft ist. Ueberdies bleibt die Summe auch in den Händen des Unternehmers als Schadensersatz.

Beim freiwilligen Sparen handelt es sich um die üblichen Sparkassen, die aber von sehr wenigen Fabriken eingerichtet werden, weil mit zunehmenden Ersparnissen die Arbeiter vom Fabrikleben genug haben. Sie wollen freie Arbeiter werden und nach Gutdünken von Fabrik zu Fabrik wandern.

Arbeiterwohnungen.

Hier weist Japan eine Spezialität auf, nämlich die Logierhäuser. Diese Erscheinung sollte eine Fabrikgesetzgebung auch beachten. Es ist schon erzählt, wie die Arbeiter sich aus entfernten ländlichen Distrikten rekrutieren, sie kommen meist ohne Familie, allein. So ergibt sich die Notwendigkeit sie unterzubringen, besonders die Mädchen, vor allem bei den Baumwollspinnereien und Webereien und den Seidenzwirnereien. Die Einrichtung dieser Häuser ist viel geringer als die der üblichen Arbeiterwohnungen. So müssen z. B. zwei Arbeiter, die in verschiedenen Schichten arbeiten, abwechselnd dasselbe Bett benutzen. Dem Autor wurde von dem Besitzer einer Baumwollspinnerei in Osaka gesagt, man richte die Logierhäuser entsprechend den Armenvierteln — slums — ein, denn es sei ja kein Unterschied in der Lebenshaltung zwischen den Baumwollarbeitern und den Armen der Städte. Die Kosten der Unterkunft trägt der Unternehmer, der Arbeiter bezahlt nur die Mahlzeiten.

In den Baumwollspinnereien gibt es besondere Logierhäuser, aber in den Seidenspinnereien wird ein Teil der Fabrik selbst dazu eingerichtet, ein Warenlager etwa oder die Speicher, wo die Kokons der Seidenraupe lagern. In kleinen Fabriken leben die Arbeiterinnen in der Familie des Unternehmers. Einmal sah der Autor, wie in einer Fabrik die Schlafräume des Nachts von außen zugesperrt wurden, offenbar um den Arbeiterinnen das Weglaufen unmöglich zu machen.

Neben diesen Logierhäusern mieten Unternehmer Wohnungen für ihre Arbeiter, oft bei den Agenten, welche die Arbeiter besorgen. Diese Agenten überlassen die Aufsicht über die Mädchen Werkmeistern und daraus entstehen viele Uebel. Diese Mietswohnungen sind teurer als die Logierhäuser, auch gewähren sie männlichen Arbeitern Unterkunft und daraus entsteht bald kein erfreulicher Zustand. Leichtsinnige Burschen sollen diese Wohnungen bevorzugen. Arbeiterwohnhäuser werden von einigen Unternehmern gebaut in der Baumwoll- und Eisenindustrie. Diese Wohnungen werden an die Arbeiter billig vermietet, was für diese kein kleiner Vorteil ist. Aber diese Wohnungen sind nur für verheiratete und nutzen den einzelnen nichts. Die Tendenz, eigene Arbeiterwohnungen zu bauen, nimmt zu.

Unfallverhütung.

Die Unfallverhütung spielt in der Fabrikgesetzgebung eine große Rolle, aber die japanischen Fabriken lassen sich mit den europäischen

in dieser Hinsicht nicht vergleichen, eben weil es an einer entsprechenden Gesetzgebung gefehlt hat. In einigen Bezirken wurden Polizeivorschriften erlassen und Revisionen vorgenommen. Aber es wurden erstaunlich wenige Inspektionen von Sachverständigen ausgeführt und Polizeibeamte revidierten Dampfmaschinen, Dampfkessel und andere komplizierte Dinge.

Es gibt viele Fabriken, deren Bauart Gefahr bringt, außerdem wird den hygienischen Anforderungen in bezug auf Ventilation, Personenzahl, Reinlichkeit nicht genügt, z. B. in Spinnereien, Tabakfabriken usw. Die Feuersicherheit ist sehr gering und die Treppen. Ausgänge usw. genügen nicht. Vor einigen Jahren sollen Hunderte von Arbeiterinnen bei einem Fabrikbrand umgekommen oder tödlich verwundet worden sein. Auch an den Maschinen sind keine ausreichenden Schutzvorrichtungen und viele Arbeiter fallen diesem Mangel zum Opfer.

Mit einem Wort: der Schutz vor Unfall und Gefahren ist in diesem Land viel zu gering. Obgleich — mit Schmerz sei es gesagt — keine ausreichende Statistik darüber existiert, — kann man sich leicht vorstellen, wie jammervoll die Verhältnisse bei uns sind, wenn man bedenkt, daß in Europa trotz aller Sicherungsmaßregeln zahlreiche Arbeiter unvorhergesehenes Unglück erleiden. — Notwendigkeit, heißt es, ist die Mutter der Erfindung — so entstand bei uns die Fabrikgesetzgebung.

Fabrikgesetzgebung.

Die Uebel, die mit der Fabrikarbeit Hand in Hand gehen, sind also in diesem Land sehr bemerklich und unterscheiden sich wenig von denen europäischer Länder zur Zeit der industriellen Revolution. Es gibt Leute, die in Versuchung geraten zu denken, gesetzliche Vorschriften über das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter habe es bei uns nie gegeben, aber das ist nur ein Geschwätz der Ununterrichteten. Für Bergwerke bestehen schon solche Vorschriften. Das Kapitel VI des Bergwerksgesetzes von 1894 enthält 10 Paragraphen über diesen Punkt, und das Gesetz von 1905 beschäftigt sich in Kap. V damit.

1899 legte die Regierung der Kommission für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zum erstenmal den Entwurf eines Fabrikgesetzes vor. Die Kommission prüfte ihn mehrere Tage, und da die Mehrheit für ein solches Gesetz war, ging der Entwurf mit einigen Abänderungen durch. Bald darauf gab es einen Kabinettswechsel und die Fabrikgesetzgebung blieb zu unserem größten Kummer auf sich beruhen.

Indessen berief 1900 die Regierung eine Spezialkommission zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse und befahl, das Gesetz zu entwerfen. Der Autor gehörte zur Kommission. Bis 1903 sammelten wir Material und stellten den Entwurf im wesentlichen fest, der dann der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Aber leider wurde die Kommission im selben Jahr aufgelöst.

1907 berief der Verein für Sozialpolitik (association for social politic), dessen Mitglieder Professoren, hohe Beamte, Reichstagsmitglieder sind, eine besondere Versammlung, um ein Fabrikgesetz zu beraten. Prof. E. Kanai, K. Togima und der Verfasser waren die Hauptreferenten. In seinem Referat gab der Autor ein umfassendes Bild der Arbeitsverhältnisse und der daraus folgenden Notwendigkeit eines Fabrikgesetzes und zum Schluß führte er die Hauptforderungen für das Gesetz an, die auch fast alle in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen sind.

1910 wurde das Gesetz dem Reichstag wieder vorgelegt, aber es kam zu keiner Entscheidung. Endlich wurde das Gesetz 1911 angenommen. Hier folgt sein vollständiger Text:

Gesetz vom 28. März 1911 No. 46.

Art. 1. Dieses Gesetz gilt für folgende Betriebe: 1. wenn eine Fabrik gewöhnlich nicht weniger als 15 Arbeiter beschäftigt; 2. wenn die Arbeit in einer Fabrik gefährlich oder gesundheitsschädlich ist.

Fabriken, für welche die Anwendung des Gesetzes unnötig erscheint, können durch kaiserlichen Erlaß ausgenommen werden.

Art. 2. Fabrikbesitzer dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigen. Indessen gilt dies nicht für Personen nicht unter 10 Jahren, die zur Zeit des Gesetzerlasses schon beschäftigt werden.

Die Verwaltungsbehörden dürfen die Beschäftigung von Kindern nicht unter 10 Jahren bei besonderen, leichten und einfachen Arbeiten unter spezifizierten Bedingungen erlauben.

Art. 3. Kein Fabrikbesitzer darf männliche Personen unter 15 Jahren und Frauen mehr als 12 Stunden täglich beschäftigen. Der betreffende Staatsminister kann innerhalb 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausdehnung der Arbeitszeit, aber nicht über 2 zuschlägige Stunden, gestatten.

Art. 4. Kein Arbeitgeber darf männliche Personen unter 15 Jahren zwischen 10 Uhr p. m. und 4 Uhr a. m. beschäftigen.

Art. 5. Obige Vorschrift kommt für folgende Fälle nicht in Betracht, vorhergesehen, daß 15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes es verboten ist, männliche Arbeiter unter 14 und Frauen unter 20 Jahren zwischen 10 p. m. und 4 a. m. zu beschäftigen.

1. Wenn die Natur der Arbeit keinen Aufschub erduldet.

2. Wenn die Natur der Arbeit Nachtarbeit verlangt.

3. Wenn aus besonderen Gründen die Arbeit ununterbroehenen Tag- und Nachtbetrieb erfordert und die Arbeiter in zwei Schichten eingeteilt sind und abwechselnd arbeiten.

Der Staatsminister soll bestimmen, welche Arten von Arbeiten unter die obigen Ausnahmen fallen.

Art. 6. Wenn die Arbeiter in zwei oder mehr Schichten eingeteilt sind und abwechselnd arbeiten, gilt Art. 4 bis 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht.

Art. 7. Der Arbeitgeber soll Frauen und Arbeitern unter 15 Jahren monatlich mindestens zwei freie Tage geben und mindestens

4 freie Tage, wenn in Tag- und Nachtschichten gearbeitet wird und auch in den Fällen von Art. 5, 1 und 2. Wenn die Arbeitsdauer an einem Tag 6 Stunden übersteigt, sollen 30 Minuten Ruhepausen gegeben werden, bei mehr als 10 Stunden Arbeit eine Stunde Pause.

Wird in zwei Schichten und in der Zeit zwischen 10 p. m. und 4 a. m. gearbeitet, so soll mindestens alle 10 Tage Schichtwechsel sein.

Art. 8. Bei unvorhergesehenen Unglücksfällen oder wenn solche drohen, kann der Staatsminister die Vorschriften der Art. 3 bis 5 und 7 in bestimmten Industrien und Distrikten aufheben.

In Fällen vorübergehender Notwendigkeit, die durch unvermeidliche Umstände verursacht sind, kann ein Arbeitgeber mit der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Zeit ohne Rücksicht auf Art. 4 und 5 die Arbeitszeit ausdehnen und die freien Tage (Art. 7) ausfallen lassen.

Handelt es sich um eine bloße vorübergehende Notwendigkeit, so kann der Arbeitgeber unter der Bedingung, daß er die Verwaltungsbehörde in Kenntnis setzt, monatlich höchstens 7 Tage zwei Stunden über die vorgeschriebene Zeit arbeiten lassen.

Bei Saisonarbeit kann der Arbeitgeber, wenn er vorher um die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde eingekommen ist, für diese Zeit täglich eine Stunde länger als 12 Stunden arbeiten, aber nicht mehr als 120 Tage im Jahr. In diesem Fall gelten die Ausnahmen des vorhergehenden Absatzes für die Zeit, für welche die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erteilt ist, nicht.

Art. 9. Es ist verboten, Arbeiter unter 15 Jahren oder Frauen mit dem Reinigen, Oelen, Nachsehen oder Reparieren gefährlicher in Gang befindlicher Maschinen oder mit dem Auflegen von Riemen und Transmissionen, wenn die Maschinen in Gang sind, oder anderen gefährlichen Arbeiten zu beauftragen.

Art. 10. Arbeitgeber dürfen Arbeiter unter 15 Jahren und Frauen nicht beschäftigen, wenn es sich um giftige oder schädliche oder Explosiv- und leicht brennbare Stoffe handelt; oder an Orten, wo ungewöhnlich viel Staub umherfliegt oder schädliche Gase erzeugt werden oder an sonstigen gefährlichen oder unhygienischen Orten.

Art. 11. Der Staatsminister wird bestimmen, welche Arbeiten unter die obige Vorschrift fallen.

Obige Vorschriften können nach der Entscheidung des Staatsministers auf weibliche Arbeiter unter 15 Jahren bezogen werden.

Art. 12. Der betr. Staatsminister kann spezielle Vorschriften erlassen, durch die kranke und schwangere Frauen bei bestimmten Arbeiten nicht zugelassen werden.

Art. 13. Wenn eine Fabrik, ihre Nebengebäude oder Einrichtung der Gesundheit, Moral oder dem öffentlichen Interesse gefahrdrohend erscheinen, so können die Verwaltungsbehörden dem Eigentümer auflegen, entsprechende Verbesserungen zu treffen oder sie können den Betrieb ganz oder zum Teil aufheben.

Art. 14. Die damit beauftragten Beamten haben das Recht, eine

Fabrik oder ihre Nebengebäude zu inspizieren; sie müssen sich dabei durch eine Legitimation ausweisen können.

Art. 15. Wenn ein Arbeiter ohne eigene grobe Fahrlässigkeit während der Arbeit sich verletzt, krank wird oder stirbt, so muß der Arbeitgeber ihn oder seine Familie entsprechend den Vorschriften des betr. kaiserlichen Erlasses unterstützen.

Art. 16. Was die Registrierung der Arbeiter anbetrifft, so können Arbeiter oder Personen, die es werden wollen, das Eintragungsformular unentgeltlich von der listenführenden Behörde verlangen, ebenso Fabrikbesitzer und ihre gesetzlichen Vertreter.

Art. 17. Eine kaiserliche Verordnung wird den Abschluß der Arbeitskontrakte, die Arbeitsvermittlung und das Lehrlingswesen regeln.

Art. 18. Fabrikbesitzer können einen bevollmächtigten Fabrikverwalter ernennen. Wenn ein Fabrikbesitzer an einem Ort wohnt, der diesem Gesetz nicht untersteht, so muß er einen Fabrikverwalter ernennen.

Zur Ernennung eines Fabrikverwalters ist die Zustimmung der Behörden erforderlich. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Ernennung aus der Reihe der Direktoren oder Angestellten oder gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft geschieht.

Art. 19. Der Fabrikverwalter vertritt den Besitzer in allen in diesem Gesetz enthaltenen Punkten mit Ausnahme des Art. 15.

Art. 20. Wer die Art. 2 bis 5, 7, 9, 10 oder eine in bezug auf Art. 13 erlassene Vorschrift übertritt, wird mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Yen bestraft.

Art. 21. Wenn ein Fabrikbesitzer ohne ausreichenden Grund sich der behördlichen Revision widersetzt oder die Antwort verweigert, kann er mit einer Geldstrafe bis zu 300 Yen bestraft werden.

Art. 22. Ein Fabrikbesitzer oder sein Vertreter nach Art. 19 kann, wenn seine Familienangehörigen dieses Gesetz oder darauf bezügliche Vorschriften übertreten haben, sich nicht auf Unkenntnis des betreffenden Vorfalls berufen. Indessen gilt dies nicht, wenn der Besitzer für eine ordnungsmäßige Betriebsführung gesorgt hat.

Fabrikbesitzer und ihre Vertreter nach § 19 können nicht unter dem Vorwand, sie hätten das Alter ihrer Arbeiter nicht gekannt, von Strafe befreit werden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber, sein Vertreter oder der Stellenvermittler ihre Obliegenheiten erfüllt haben.

Art. 23. Wer die Verfügungen, die die Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, beanstandet, kann petitionieren und falls er sich in seinem Recht beeinträchtigt glaubt, sich an das Verwaltungsgericht wenden.

Art. 24. Für Fabriken, die nicht unter Art. 1 dieses Gesetzes fallen, aber mechanische Kraft anwenden, kann der betr. Staatsminister die Art. 9, 11, 13, 14, 16, 18—23 dieses Gesetzes zur Anwendung bringen.

Art. 25. Dieses Gesetz gilt für Regierungs- und öffentliche

Fabriken mit Ausnahme der Bestimmungen über Stellvertretung und Strafen.

In den Regierungsfabriken liegt es dem betr. Minister ob, diejenigen Anordnungen zu treffen, die sonst der Verwaltungsbehörde zustehen.

Zusatz.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch eine kaiserliche Verfügung festgesetzt werden.

Soziale Fürsorge in Japan*).

Von

EDMUND SIMON.

Seit den beiden erfolgreichen Kriegen Japans gegen China und Rußland hat sich die bis dahin noch fast gänzlich im Rahmen der Heimarbeit haltende Industrie des Landes der aufgehenden Sonne außerordentlich rasch und erfolgreich entwickelt. Das Betriebskapital der Fabriken war in dem Zeitraum von 1891 bis 1896, d. h. ein Jahr nach dem ersten, glücklichen Waffengange mit dem Reiche der Mitte, um 37 Mill. Yen angewachsen. Die Vorbereitungen zum Ringen mit Rußland und der durch den Krieg erzeugte außerordentliche Mehrbedarf an Ausrüstungsgegenständen, Schiffsmaterial, Proviant usw. zwangen die Unternehmer zur Vergrößerung ihrer Anlagen und drängten zur Schaffung von rasch arbeitenden, nach ausländischem Vorbilde eingerichteten, modernen Fabriken. Das nach dem siegreichen Kampfe das Volk ergreifende Gründungsfieber im Verein mit den chauvinistischen Bestrebungen, sich von der ausländischen Produktion möglichst unabhängig zu machen, tat ein übriges, die japanische Industrie zu vergrößern, anderseits hatte der große Krach des Jahres 1907, der zahlreiche Fabriken zur Fusion oder Arbeitseinstellung zwang, zur Folge, daß die Unternehmer durch schlechte, mit der erheblichen Verteuerung aller Lebensverhältnisse nicht Schritt haltende Bezahlung ihrer Arbeiter die Verluste wettzumachen suchten und durch Ausbeutung billigster Kinder- und Frauenarbeit sowie durch ungewöhnlich lange Arbeitszeit und Ueberstunden ihre Betriebe gewinnbringend zu machen strebten. War bei der Heimarbeit die Lage der Arbeiter noch einigermaßen erträglich gewesen, und hatten sich auch in den ersten Jahren der Einführung moderner Industriemethoden die patriarchalischen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern noch aufrechter-

*) Trotzdem obiger Aufsatz das gleiche Thema behandelt wie der vorhergehende von Prof. Kuwata, hat die Redaktion es doch für richtig gefunden, auch diesen zum Abdruck zu bringen, weil hierdurch das Urteil unseres japanischen Mitarbeiters ergänzt wird durch dasjenige eines europäischen Gelehrten.

halten lassen, so brachte doch die Vergrößerung der Betriebe und die dadurch nötig werdende Einschaltung von Verwaltungs- und Aufsichtspersonal die beiden Gruppen mehr und mehr aus dem persönlichen Kontakte, um so eher, als sich die Fabriken in Gesellschaftsform konstituierten und die Aktionäre, ohne jede Beziehung zum Arbeiterstande, nur auf möglichst hohe Dividenden sahen, und ein Verständnis für die Lage der Arbeiter nicht zeigten.

Zuerst hatten die Bestrebungen einiger in Europa und Amerika ausgebildeten Sozialreformer wie Katayama und Oi Kentaro, in den Kreisen des arbeitenden Standes Propaganda für die Probleme modernen Arbeiterschutzes zu machen, wenig Erfolg, um so mehr als der größte Teil der Arbeiter aus Frauen bestand, die infolge ihrer von jeher gedrückten sozialen Lage wenig Verständnis für die neue Sache zeigten. Da sich in den großen Städten am frühesten das patriarchalische Verhältnis gelöst hatte, und hier die Preissteigerungen viel heftiger empfunden wurden als auf dem Lande, so entstanden auch hier die ersten Arbeiterorganisationen, die durch Ausstände Lohnerhöhungen zu erzielen suchten. Den Unternehmern gelang es sehr bald, die Regierung für die energische Bekämpfung dieser sozialdemokratischen Bestrebungen zu interessieren, auf der anderen Seite erkannten aber einsichtige Staatsmänner bald, daß durch einseitige Unterdrückung die Ruhe nicht dauernd herzustellen sei, sondern daß man auch positiv etwas für die Arbeiter tun müsse. Während die Zahl der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Fabrikarbeiter im Jahre 1899 nur 423 171 betragen hatte, ist sie in zehn Jahren auf 692 221 angewachsen, oder, die Arbeitsstätten, die unter 5 Arbeiter beschäftigen, mitgerechnet, sogar auf 800 637. Vergegenwärtigt man sich, daß von diesen 800 637 Arbeitern 493 498 Frauen sind, und daß von diesen wieder 36 942 noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, daß sich ebenso unter den männlichen Arbeitern 9 579 jugendliche unter 14 Jahren befinden, so wird man einsehen, daß gesetzliche Maßregeln zur Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit im Interesse der Volksgesundheit dringend notwendig sind. Trotz dieser bereits früher in ähnlichem Verhältnis bestehenden Mißstände wurde aber ein von dem Minister für Landwirtschaft und Handel Kaneko Kentaro im Jahre 1898 ausgearbeiteter Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes von den interessierten Kreisen abgelehnt, ohne zur Parlamentsberatung gekommen zu sein. Ein vor und ein nach dem Kriege mit Rußland eingebrachter Entwurf scheiterte an dem von der „liberalen“ Partei entgegengesetzten Widerstande. Eine umgearbeitete Vorlage war 1909 abermals abgelehnt worden, die Regierung ließ sich aber nicht abschrecken, in der nächsten Session abermals mit einem Fabrikschutzgesetz auf den Plan zu treten. Obwohl dieser Entwurf nur den Mindestforderungen moderner Fürsorge Rechnung zu tragen sucht und durch eine Reihe von Einschränkungen vielfach das ganze Gesetz illusorisch zu machen droht, konnte er doch nur mit einem den Geltungsbereich des Gesetzes

verkleinernden Zusatzparagraphen endlich im März des eben verflossenen Jahres die Bestätigung durch das japanische Parlament erhalten, die wohl noch immer ausgeblieben wäre, wenn nicht der wenige Monate früher verhandelte Anarchistenprozeß gegen Kotoku und Genossen allzu deutlich und allzu erschreckend die Folgen einer sozialen Forderungen gänzlich unzugänglichen Politik vor Augen geführt hätte.

Das fünfundzwanzig Paragraphen umfassende Gesetz, dessen Wortlaut am 29. März 1911 im japanischen Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, sucht noch nicht die Verhältnisse der industriellen Arbeiter im allgemeinen zu regeln, sondern gilt nur für die in Fabriken tätigen. Und zwar wollte der Entwurf alle mehr als zehn Arbeiter beschäftigenden Fabriken treffen, während das Parlament auf Vorstellung der interessierten Unternehmerkreise, die nur große Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern unterstellt wissen wollten, das Gesetz auf alle mit mehr als fünfzehn Personen arbeitenden Fabriken beschränkt hat (§ 1,1). Hätte nach dem Willen der Regierung das Gesetz auf über 15 000 Fabriken von rund 32 000 zur Anwendung kommen müssen, so fallen unter seinen Geltungsbereich jetzt tatsächlich nur knapp ein Drittel der Gesamtzahl mit 590 000 Arbeitern. Ferner werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter alle die Fabriken, deren Betrieb gefährlich oder der gesundheitsschädlich ist, dem Gesetze unterworfen (§ 1,2), sodann gibt § 24 dem zuständigen Ressortminister an die Hand, die wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf solche Betriebe, die nicht unter § 1 Abs. 1 und 2 fallen, auszudehnen, wenn sie mit Motorkraft arbeiten. Schließlich findet das Gesetz nebst den dazu ergehenden kais. Verordnungen auch auf die staatlichen Fabriken Anwendung (§ 25), die Ende des Jahres 1909 rund 117 000 Arbeiter, davon 24 000 weibliche, beschäftigten. Bedenklich ist nun aber, daß ein Zusatz zu § 1 besagt, daß durch kaiserliche Verordnung einzelne unter § 1 fallende Unternehmungen von diesem Gesetze ausgenommen werden können. § 2 schränkt die Verwendung jugendlicher Arbeiter ein und setzt die Altersgrenze auf zwölf Jahre fest, gestattet aber die Weiterbeschäftigung aller zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits angestellten, sofern sie das zehnte Lebensjahr überschritten haben. Da dieser Zeitpunkt durch besondere kais. Verordnung bestimmt werden soll (Zusatz zu § 25), eine solche aber bisher noch immer nicht ergangen ist, so hat man den Unternehmern damit leider noch reichlich Zeit gelassen, sich mit einer großen Menge dieser billigen Arbeitskräfte zu versorgen. Für nicht schwierige Arbeiten, ein dehnbarer Begriff, kann die Verwaltungsbehörde die Verwendung von Arbeitern über zehn Jahren gestatten (§ 2,2). §§ 3 und 4 regeln die Arbeitszeit für Arbeiter unter fünfzehn Jahren und für weibliche Arbeiter im allgemeinen, indem sie für

beide Gruppen einmal eine tägliche Höchstbeschäftigung von zwölf Stunden festsetzen und ferner ihre Verwendung während der Nacht, d. h. von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh, untersagen, im Interesse der Moral sicherlich gutzuheißende Bestimmungen. § 3 Abs. 2, § 5 und § 6 schränken diese Vorschriften wieder ein, so z. B. im Falle besonders dringender (!) Arbeiten und für Betriebe, die ununterbrochen arbeiten oder in denen in 2 oder mehr abwechselnden Schichten gearbeitet wird. Da der Sonntag bisher in Japan als Ruhetag nicht staatlich anerkannt ist, so hat man in § 7 für weibliche Arbeiterinnen und Männer unter 15 Jahren mindestens zwei Ruhetage im Monate normiert; bei Beschäftigung von 6 Stunden am Tage ist ihnen ferner eine Pause von wenigstens einer halben, von 10 Stunden eine solche von einer ganzen Stunde zu gewähren. Im Falle von Schichtarbeit sind vier Ruhetage zu geben, § 8 schränkt aber wieder all diese Bestimmungen für besondere Fälle ein oder läßt gänzliche Suspendierung zu. Einen weiteren Schutz gibt das Gesetz den Frauen und Jugendlichen unter 15 Jahren, indem es (uneingeschränkt!) ihre Verwendung zur Bedienung oder Reparatur von Maschinen und anderen gefahrbringenden Vorrichtungen verbietet (§ 9). Auch dürfen Personen unter 15 Jahren nicht in chemischen, pyrotechnischen und in durch Ausströmen giftiger Gase oder Staubentwicklung gesundheitsschädlichen Betrieben gebraucht werden (§ 10), jedoch kann der zuständige Ressortminister die Erlaubnis zur Verwendung von Frauen über 15 Jahren geben. Eine humane, den Bestrebungen der Mutterschutzbewegung entgegenkommende Bestimmung bringt § 12, in dem dem zuständigen Ressortminister die Befugnis zugesprochen wird, die Arbeitszeit von schwangeren Arbeiterinnen, ebenso wie von kranken Personen, zu beschränken oder ganz zu verbieten. Es wäre im Interesse der japanischen Volksgesundheit sehr zu wünschen, daß diese Befugnis möglichst ausgenützt wird, denn die Kindersterblichkeit hat in Japan in den Jahren 1905—07 allein bei Kindern unter 1 Jahre um etwa 21 000 zugenommen, was wohl zu einem nicht geringen Teile auf die verheerende Wirkung der Fabrikarbeit auf die Schwangerschaft zurückzuführen sein dürfte. Bei der bisher häufig zu beobachtenden fahrlässigen und unhygienischen Anlage von Fabriken und dem Fehlen jeder Schutzmaßregeln zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten sind auch die §§ 13—15 ungemein wichtig, welche der Verwaltungsbehörde das Recht geben, durch Aufsichtsbeamte die Fabrikanlagen kontrollieren zu lassen und die Beseitigung aller Mängel in baulicher oder hygienischer Beziehung zu verlangen, oder eventuell die teilweise oder gänzliche Schließung der Fabrik anordnen zu dürfen — Bestimmungen, die z. T. bereits durch Polizeiverordnungen gegeben waren —, sowie ferner den Unternehmern eine Schadensersatzpflicht im Falle des unverschuldeten Verunglückens auferlegen. Ferner gibt § 15 den Arbeitern resp. ihren Angehörigen einen

Unterstützungsanspruch im Falle der Erkrankung oder des Todes. Das Nähere hierüber bleibt einer Regelung durch kais. Verordnung vorbehalten.

Auf die Uebertretung der einzelnen Gesetzesvorschriften sind Geldstrafen bis zu 500 Yen angedroht (§§ 20, 21), auch ist ausdrücklich hervorgehoben (§ 22), daß der Unternehmer für jede Uebertretung durch seine Angestellten verantwortlich ist, und daß er sich dieser Haftpflicht nicht durch die Einrede, daß die Uebertretung ohne sein Wissen oder seinen Auftrag erfolgt sei, oder daß ihm das Alter des Arbeiters unbekannt gewesen sei, entziehen kann.

Wie bereits erwähnt, sind die hier aufgeführten Bestimmungen, die doch gewiß nur die bescheidensten Forderungen moderner Sozialpolitik befriedigen, durch eine Reihe von Klauseln und Zusätzen so eingeschränkt, daß das ganze Gesetz leicht illusorisch gemacht werden könnte, wenn die Regierung den Wünschen der Unternehmerklasse ein williges Ohr leihen sollte. Es ist aber nur zu hoffen, daß man trotz der vielen von den Industriellen und Kapitalisten durchgedrückten Sonderbestimmungen energisch den eingeschlagenen Weg zur Verbesserung der sozialen Lage des Arbeiterstandes weiter befolgen möge, weil nur so den in den letzten Jahren bedrohlich hervortretenden sozialistischen und anarchistischen Bestrebungen wirksam entgegengearbeitet werden kann, wie die Erfahrung in anderen Staaten gelehrt hat.

Daß bereits einzelne Betriebe und vor allem die Regierung von selbst bestrebt gewesen sind, die Lage ihrer Arbeiterschaft zu bessern, beweisen einige bisher im Auslande wenig bekannt gewordene andere Versuche zur Hebung der sozialen Lage des arbeitenden Standes. Es sind dies Krankenkassenvereine und Versicherungsgenossenschaften, die in den letzten Jahren gegründet wurden zu dem Zwecke, den Arbeitern Krankengelder, Invaliditäts- und Altersrenten zu gewähren. Solche Institutionen gibt es bei einigen staatlichen Betrieben für die Unterangestellten, so z. B. bei der Staatsbahn, dem Monopolamt, der Reichsdruckerei, dem Post-, Telegraphen- und Telephonamt und beim Marinearsenal, ferner auch in einigen großen privaten Unternehmen wie bei der Kanegafuchi-Spinnerei A.-G., der Ashio-, Kosaka- und Kanomina. Alle diese Gesellschaften sind Zwangsvereinigungen der unteren Angestellten, denen man von ihren monatlichen Gehältern einen durch Statut bestimmten Prozentsatz — meist 3% — für die Unterstützungskasse einbehält. Von dieser Geldern werden im Falle der Erkrankung, der Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder Alter, oder beim Tode Unterstützungen, Sterbegelder und Pensionen gewährt. An die bei Staatsbetrieben bestehenden Vereinigungen zahlt außerdem die Regierung einen jährlichen Zuschuß, dessen Höhe verschieden ist und bis zu ⅔ der Gesamtbeiträge der Mitglieder ausmacht. Ebenso leisten die Privatunternehmungen an die Unterstützungskassen ihrer Angestellten Zuschüsse, die Kanegafuchi-Spinnerei A.-G. z. B. die Hälfte der Summe der Mitgliedbeiträge. Die Unterstützungs-

gelder und Pensionen für die Arbeiter der Mitsu-Bishi-Werft in Kobe und Nagasaki werden allein von der Gesellschaft aufgebracht, ohne daß die Arbeiterschaft ihrerseits Beiträge zum Unterstützungsfond zu leisten hätte. Auch haben eine Reihe der gedachten Vereinigungen eigene Krankenhäuser und Erholungsstätten. Bei Erkrankungen wird unentgeltliche ärztliche Behandlung, sowie freie Medizin gewährt, außerdem werden teils die wirklich durch die Krankheit entstandenen Kosten ersetzt, meist aber Teilbeträge des Monatslohns gezahlt. Hervorzuheben ist, daß die meisten Vereinigungen ihren weiblichen Mitgliedern im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft eine gewisse Zeit lang Unterstützung geben. Die Frage der Invaliditätsrenten und Pensionen ist zu verschiedenartig geregelt, so daß hier nicht darauf eingegangen werden kann.

Trotz der eben geschilderten Versuche zur Hebung der Lage der japanischen Arbeiterschaft bleibt noch viel zu tun übrig, und wir wollen wünschen, daß die einsichtsvollen Kreise der Regierung wie des Unternehmertums rüstig weiter den Ausbau der sozialen Gesetzgebung Japans fördern mögen.

Das japanische Fabrikarbeiter-Schutzgesetz.

Neuesten Pressemeldungen zufolge soll das am 29. März 1911 veröffentlichte japanische Fabrikarbeiter-Schutzgesetz im Jahre 1914 in Kraft treten. Als Ursache des langen Aufschubs werden finanzielle Gründe angeführt; die sogenannte liberale Unternehmerklasse befürchtet nämlich durch die von dem Gesetz auferlegten Pflichten Ausfälle der Einnahmen, welche die Konkurrenzfähigkeit der unter dem Schutze der neuen Prohibitivzölle gerade langsam erstarkenden Industrie wieder erheblich beeinträchtigen müßten. Die Zahl der Fabriken, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, wird jetzt auf 26 000 angegeben. Für jeden Regierungsbezirk (es gibt deren 47) sollen drei Fabrikinspektoren ernannt werden, welche mindestens dreimal im Jahre eine Besichtigung der ihrem Bezirk unterstellten Fabriken unternehmen sollen.

LITERATUR.

Das Wesen der Weltwirtschaft.

Von

MORITZ JULIUS BONN.

Unter den Worten, deren sich die zeitgenössische Literatur mit besonderer Vorliebe bedient, steht mit an erster Stelle das Wort »Weltwirtschaft«. Es wird von den meisten Schriftstellern, die es verwenden, gebraucht, ohne daß eine Verständigung darüber erfolgte, was es denn eigentlich ausdrücken soll. Wenn nun auch dieser Mangel an Klarheit beklagenswert ist, so drückt die oft benützte Bezeichnung doch in letzter Linie Vorstellungen aus, die dem Leser mehr oder minder fest umrissen erscheinen.

Wo es sich nicht bloß um modemäßige Phrasen handelt, da liegt allen Ausführungen über Weltwirtschaft der einfache Gedanke zugrunde, daß der wirtschaftliche Kreislauf der Güter, — die Bewegung von Produkten vom Produzenten zum Konsumenten und ihre Gegenbewegung, — nicht länger ausschließlich auf dem Gebiete der verschiedenen, zu politischer Einheit zusammengefaßten Gemeinschaften abläuft, sondern in den mannigfachsten Formen über deren Grenzen hinausspielt. Die Bevölkerung keines, selbst des größten Staatsgebiets ist imstande, ihre Bedürfnisse ausschließlich mit den Erzeugnissen des eigenen Produktionsgebiets zu decken, sie ist anderseits überall darauf angewiesen, einen mehr oder minder großen Teil ihrer Erzeugnisse, ihres Kapitals, ihrer Arbeit oder ihrer Intelligenz fremden Bevölkerungen zuzuführen. Sie ist an der Erzeugung wie an dem Konsum des Auslands im allerhöchsten Maße interessiert und in ihrem eigenen Wohlergehen abhängig von Ereignissen in fremden Volkswirtschaften [1]).

Wenn so ein gewisses instinktmäßiges Verstehen der »Weltwirtschaft« nicht eben schwierig ist, so hat es bis jetzt an einer systemati-

[1]) Der Einfluß der amerikanischen Kriese von 1907 auf das europäische Wirtschaftsleben ist ein schönes Beispiel hierfür.

schen Betrachtung aller einschlägigen Fragen gefehlt. Es gibt nicht nur keine erschöpfende Darstellung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Bevölkerungen der verschiedenen Staatsgebiete; es herrscht auch vielfach in Deutschland wie anderswo große Unwissenheit über das Wirtschaftsleben fremder Völker. An reisenden Beobachtern ist kein Mangel; den meisten aber ist die Gabe vorurteilsloser Betrachtung versagt; sie wollen in fremden Ländern Beweise für die Richtigkeit einiger Lieblingstheorien finden oder die Vorzüglichkeit einheimischer Einrichtungen durch an Ort und Stelle erworbene Verachtung fremder Methoden erweisen.

Es war daher mit Freuden zu begrüßen, daß die Universität Kiel durch Begründung einer besondern Abteilung des Staatswissenschaftlichen Instituts (für Seeverkehr- und Weltwirtschaft) eine systematische Bearbeitung der weltwirtschaftlichen Beziehungen erstrebte und dadurch einen Plan zu verwirklichen suchte, der auch an andern Orten erwogen worden war.

Diese frohen Erwartungen wurden aber durch die Eröffnungsrede, die der Leiter des Staatswissenschaftlichen Instituts Prof. Harms am 24. Februar 1911 hielt, arg herabgestimmt. Selbst wenn man einem Festredner das Recht einräumt, Dinge zu versprechen, deren Erfüllung schwierig ist, so wird man ihm doch kaum gestatten dürfen, Behauptungen aufzustellen, die unrichtig sind, und Versprechungen zu machen, die unerfüllbar sind.

Prof. Harms hat in der erwähnten Festrede nicht bloß den Eindruck zu erwecken versucht, als habe bis jetzt eine ernsthafte Untersuchung internationaler Wirtschaftsbeziehungen kaum stattgefunden, er hat auch für sich den Ruhm in Anspruch genommen, er habe »zum ersten Male die Weltwirtschaft in den Mittelpunkt systematischer Studien gestellt und die Aufgabe in Angriff genommen, die Volkswirtschaftslehre zur Weltwirtschaftslehre fortzubilden«.

In diesen Ausführungen liegt einmal ein Anspruch auf eine geistige Entdeckertat enthalten, den Harms andern Anwärtern gegenüber mit dem ganzen Eifer eines in seinen Licenzgebühren bedrohten gewerbsmäßigen Erfinders verteidigt [2]). Es ist aber auch die Behauptung einbegriffen, daß es einen selbständigen Gegenstand gibt, der als Weltwirtschaft bezeichnet werden muß und sich scharf von dem abhebt, was wir Volkswirtschaft nennen; ein Gegenstand, der durch eine eigene, mit selbständigen Methoden arbeitende Wissenschaft, die Weltwirtschaftslehre, erforscht werden muß. Es handelt sich nicht darum, daß ein Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre aus praktischen Gründen abgetrennt und als Weltwirtschaftslehre be-

---

[2]) Es liegt kein wissenschaftliches Interesse vor, auf diesen zwischen Harms und Zoepfl geführten Prioritätsstreit einzugehen, da weder die Schaffung des Wortes Weltwirtschaft, noch die Entdeckung der mit demselben bezeichneten Beziehungen noch die Aufhellung neuer weltwirtschaftlicher Zusammenhänge von einem der beiden Gegner beansprucht werden kann.

zeichnet wird, sondern um eine eigene neue Wissenschaft, für die bereits eigene Lehrstühle gefordert werden[3]).

Diese Ansprüche Harms' sind nicht beifällig aufgenommen worden. Sie sind scharf kritisiert worden, sachlich am schärfsten und ausführlichsten wohl von mir. Harms hat diesen Angriffen gegenüber zwar nicht geschwiegen: er hat aber nicht etwa die gemachten Einwände zu entkräften gesucht, sondern nur betont, er werde bald mit einem umfassenden Werke herauskommen, das erweisen werde, wie voreilig das Urteil seiner Kritiker sei[4]).

Das angekündigte Werk ist nun unter dem Titel »Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre«, erschienen[5]). Es ist somit die Möglichkeit gegeben, eine sachliche Auseinandersetzung über das Wesen der Weltwirtschaft zu Ende zu führen, ohne daß die Diskussion abgebrochen werden muß, weil ihr eigentlicher Urheber eine Schonzeit benötigt, innerhalb deren er die Beweise für Behauptungen zu sammeln sucht, die er ohne sachliche Begründung aufgestellt hatte[6]). Das umfangreiche Werk (495 Seiten) enthält im einzelnen manches brauchbare Material. Es ist voll von weitläufigen Abschweifungen nach allen möglichen Richtungen, deren Erörterung aber unterbleiben kann, da sie die Klärung des eigentlichen Problems nur verhindern. Den wirklichen Gegenstand der Untersuchung bezeichnet Harms selbst in den folgenden Fragen:

1. Haben die über die Staatsgrenzen sich erstreckenden Beziehungen der, verschiedenen Volkswirtschaften zugehörigen, Einzelwirtschaften heute in der Tat solchen Umfang angenommen, daß ihre Gesamtheit als Weltwirtschaft (»Weltverkehrsgesellschaft«) bezeichnet werden kann.

2. Kann diese »Weltwirtschaft« als selbständiger Gegenstand von der Volkswirtschaft abgetrennt werden und Ziel einer besonderen mit der Volkswirtschaftslehre nicht zusammenfallenden Wissenschaft, der Weltwirtschaftslehre, werden[7])?

Die Antwort auf die erste Frage muß natürlich bejahend lauten. Kein Mensch hat die Tatsache internationaler Wirtschaftsbeziehungen

---

[3]) Solche Lehrstühle sind meines Wissens glücklicherweise bis heute nicht vorhanden; es liegt zweifellos ein Irrtum vor, wenn sich Zoepfl z. B. in »Nord und Süd« als Professor der Kolonialpolitik und der Weltwirtschaftslehre bezeichnet. So nützlich die Erteilung von Lehraufträgen für Spezialgebiete ist, so verfehlt wäre es, wenn man durch Schaffung besonderer Lehrstühle, deren Inhaber sich nur mit Teildisziplinen zu beschäftigen haben, ein ungenügend durchgebildetes Spezialistentum groß ziehen wollte.

[4]) Bd. XXXIII Heft 3 dieser Zeitschrift. S. 842—857.

[5]) Jena. Gustav Fischer. 1912.

[6]) Harms selbst hat sich nicht an die Schweigepflicht gehalten, die er von andern verlangt, sondern sich in einem langen Aufsatz in der Frankfurter Zeitung (1. Jan. 1912) allerdings ohne Nennung von Namen bitter über seine einsichtslosen Kritiker beklagt.

[7]) S. 1 und 107.

bezweifelt, — die Frage, die durch Harms' erste Reklameschrift aufgeworfen wurde, war vielmehr, ob diese internationalen Wirtschaftsbeziehungen losgelöst von andern Wirtschaftsbeziehungen gedacht werden und Gegenstand einer besonderen Wissenschaft sein könnten. Auch diese Frage bejaht Harms und untersucht nun, 1. ob die Trennung volkswirtschaftlicher und weltwirtschaftlicher Forschung möglich und zweckmäßig sei; 2. in welcher Weise diese Trennung durchgeführt werden könnte [8]).

I.

Das Harmssche Werk zerfällt in vier Teile: I. Die Weltwirtschaft in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur. II. Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. III. Die Weltverkehrsgesellschaft. IV. Reine Sozialwirtschaftslehre, Einzelwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Weltwirtschaftslehre.

Der erste Abschnitt enthält einen Versuch, die Entstehung der »weltwirtschaftlichen« Betrachtung in der Literatur zu schildern und aus ihr eine klare Vorstellung des Begriffs »Weltwirtschaft« zu gewinnen.

Hiezu wird der Begriff der Weltwirtschaft in einen gewissen Gegensatz zu dem der Volkswirtschaft gestellt. Man kann nun den Begriff »Volkswirtschaft« fassen wie man will, allen Definitionen wird das politische Moment den entscheidenden Stempel aufdrücken. Ob man von der Einzelwirtschaft ausgeht oder von Anstalten zur Bedürfnisbefriedigung, zum Wesen der Volkswirtschaft gehört stets, daß es sich um Wirtschaftsvorgänge handelt, die auf einem begrenzten einer Staatsgewalt unterworfenen Gebiete sich abspielen. Es ist theoretisch denkbar, daß es sich dabei um eine Volkswirtschaft handelt, die »selbstgenügend« ist, und daß sich daher alle Wirtschaftsbeziehungen innerhalb ihrer Staatsgrenzen abspielen, und die Welt aus einer Reihe isolierter Staaten bestünde. In diesem Falle wäre ein Begriff der Weltwirtschaft nicht als Gegensatz zu Volkswirtschaft denkbar, sondern nur als »Sammelbegriff«. Die Gesamtheit aller Volkswirtschaften hieße »Weltwirtschaft«. Aber diese Weltwirtschaft wiese, da zwischen diesen Volkswirtschaften keine Beziehungen bestehen, keinerlei besonderen Erscheinungen auf. Nun haben zweifelsohne solche eine Weltwirtschaft ausschließende Vorstellungen der »Volkswirtschaft« bestanden. Sie sind in der Idee des geschlossenen Handelsstaats enthalten; sie haben einmal die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadtstaaten stark beeinflußt, deren Ideal eine politische Gemeinschaft war, die sich wirtschaftlich selbst genügte; sie haben anderseits bei der Schaffung der modernen Kolonialreiche mitgespielt, die durch Gebietserweiterung über verschiedenen Breiten die geographischen Voraussetzungen zu einem sich ausschließlich innerhalb der Grenzen des Machtbereichs von Mutterland und Kolonien abspielenden Kreislauf der wirtschaftlichen Güter zu gewinnen suchte. Wie stark solche

[8]) S. 402.

Anschauungen waren, zeigt z. B. eine Petition der spanischen Cortes, die sich, eine Art Rückschlag darstellend, sogar gegen diese Erweiterung richtete. Infolge der großen Preissteigerung, die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die Entdeckung Amerikas folgte, verlangten sie Ausfuhrverbote, da »die große Ausfuhr von hier nach Indien nicht nur unser Land, sondern vor allem auch Indien schwer schädigt. Da beide Teile mit den Waren ihres Landes auskommen können, so bitten wir Ew. Majestät, die Ausfuhr nach Indien zu verbieten«.

Dieses Ideal einer sich selbst genügenden Volkswirtschaft, das der Versorgungspolitik des Mittelalters zugrunde lag, ist von den Merkantilisten bewußt aufgegeben worden. Wohl schwebte vielen von ihnen als letztes Ziel eine staatliche Gemeinschaft vor, innerhalb deren Grenzen alle Güter selbst erzeugt werden, und zwischen deren einzelnen Teilen ein geordneter Güteraustausch vor sich geht, — das ist der Sinn der Kolonialpolitik, wie sie sich im »Pacte Colonial« oder in der englischen Kolonialpolitik des 17. Jahrhunderts verkörpert. Aber überall herrschte das Bestreben vor, sich gleichzeitig durch eine bewußte Ausfuhrpolitik zu bereichern. Damit war die Notwendigkeit von Gegenleistungen und damit die Verflechtung mit andern Volkswirtschaften schon gegeben, zumal die Beschaffung der edeln Metalle, die ja zur Auflösung der Naturalwirtschaft unumgänglich nötig waren, den meisten Staaten nur durch Warenausfuhr nach spanischen Gebieten möglich war.

Diese Verflechtung der internationalen wirtschaftlichen Vorgänge, ihre Bedeutung, die Mittel sie zu verstärken, bezw. zu vermindern, sind der eigentliche Gegenstand der Betrachtungen der Merkantilisten gewesen. Die Lehre von der »Handelsbilanz«, deren Neubildung Harms für nötig hält, ist von den bedeutenderen Merkantilisten längst zur Lehre von der Zahlungsbilanz entwickelt worden; damit ist bereits ein äußerst wichtiges Stück der »Weltwirtschaftstheorie« vorhanden [9]).

Von dieser prinzipiellen Anerkennung der Notwendigkeit der gegenseitigen wirtschaftlichen Verflechtung der Völker, die bereits früh (z. B. bei Bodin) mit der (geographischen) internationalen Arbeitsteilung motiviert wird, ist nun eine doppelte Weiterentwicklung möglich.

Man kann (1) betonen, daß ein gewisses Maß internationaler Wirtschaftsbeziehungen nötig sei, da man einen Ueberschuß der eigenen Produktion zur Ausfuhr ins Ausland erzielen müsse, um sich solche Waren (Gold, Gewürze, Pelze) zu beschaffen, die man überhaupt nicht, oder nicht in der nötigen Menge im Inland erzeugen könne. In diesem Falle rollt zwar ein mehr oder minder geschlossener Güterkreislauf innerhalb der Staatsgrenzen ab; daneben finden aber mehr oder minder beträchtliche Güterübertragungen über die einzelnen Staatsgrenzen hinaus statt. Mögen diese Güterbewegungen sich auch auf

[9]) z. B. Mun, Englands Treasure by Foreign Trade.

entbehrliche Waren beschränken (Luxusprodukte), so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß in ihnen ein äußerst intensives Austauschverhältnis zwischen den in den verschiedenen Staatsgebieten ansässigen Produzenten zutage tritt. Man kann sich, wenn man sich eines Bildes bedienen will, die einzelnen Volkswirtschaften als Kreise vorstellen, die sich schneiden. Die Schnittflächen stellen dann den Umfang der weltwirtschaftlichen Beziehungen dar.

Daneben ist noch eine andere Auffassung möglich. Jede Volkswirtschaft, d. i. in diesem Sinne die Einzelwirtschaften eines jeden selbständigen Staates, wenden sich den Produktionszweigen zu, die für sie am besten geeignet sind. Sie werfen sich auf eine mehr oder minder große Anzahl von »Monokulturen«, deren Erzeugnisse sie größtenteils exportieren. Sie sind dann mit dem größten Teile ihrer Konsumtion von den Monokulturen anderer Länder abhängig. In diesem Falle stellt jedes Land nur gewissermaßen eine wirtschaftliche Provinz, eine partielle Volkswirtschaft dar, deren Wirtschaftsleben ohne die Verbindung mit allen andern Provinzen überhaupt nicht denkbar ist. Die Weltwirtschaft wäre dann eigentlich ein, sich im Weltenraum abspielender Wirtschaftsprozeß, der auf einer nur geographisch gedachten natürlichen Arbeitsteilung beruht.

Eine solche Auffassung der Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Ländern hat der alten Kolonialpolitik zugrunde gelegen; sie ist z. B. im britischen Reich herrschend gewesen, als die Wollindustrie auf England, die Leinenindustrie auf Irland beschränkt wurde, und den Kolonien die Herstellung von Fabrikaten so gut wie untersagt war, während ihnen ein Monopol für Holz, Teer, Kolonialwaren etc. gewährt werden sollte. Eine ähnliche Beobachtung könnte unter Weltwirtschaft ein Zusammenarbeiten der einzelnen Volkswirtschaften verstehen, bei denen jede einzelne Volkswirtschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgibt, — ohne daß ihre rein politische Selbständigkeit dadurch berührt würde. Es gibt in der Tat eine ganze Anzahl Länder mit mehr oder minder spezialisierten Exportkulturen (Brasilien), die sich nicht in einem kolonialrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis befinden, die jedoch die Mittel zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse (sei es an Produktionsgütern oder an Konsumtionsgütern) nur durch eine von der Ausfuhr bedingte Einfuhr erhalten.

Die beiden erwähnten Auffassungen der Weltwirtschaft stehen so rein logisch in einem starken Gegensatze: sie gehen aber im Laufe der Entwicklung ineinander über. Länder der partiellen »Volkswirtschaft« sind fortwährend aus dem Stadium der bloßen Monokultur in dasjenige einer »ausgereiften Volkswirtschaft« übergegangen, in dem sie — z. B. durch Erziehungszölle — ein selbständiges Wirtschaftsleben großziehen, sie haben dadurch nicht ihre Beziehungen zu andern Volkswirtschaften verloren; die Art derselben hat sich bloß verändert. Die Geschichte der Vereinigten Staaten, besonders des Südens, ist ein schlagendes Beispiel hierfür.

Auf der andern Seite zeigt sich überall, daß sich ausgereifte Volkswirtschaften nicht etwa zu abgeschlossenen sich selbst genü-

genden Einheiten verkapseln, sondern — das ist ja Friedrich Lists Grundgedanke gewesen — mit vollendeter Reife einer natürlichen, intervolkswirtschaftlichen Arbeitsteilung mit andern Volkswirtschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung zustreben. Ob sich dann die internationalen Beziehungen verdichten oder nicht, kann natürlich nicht bloß mit den Ziffern der Handelsstatistik bewiesen werden; Kapital und Arbeit sind ebenso in diese internationale Arbeitsteilung einzubeziehen, wie die fertigen Genußgüter. Man darf zudem der Ausfuhr oder der Einfuhr keine zu große Beachtung schenken. Man kann sich z. B. sehr wohl ein Land vorstellen, das überhaupt keine Ausfuhr hat, aber durch eine große Einfuhr in die Weltwirtschaft eingefügt ist. Diese Einfuhr ist dann die Bezahlung früherer Kapitalanlagen oder der Ausgleich für Leistungen der Wanderarbeit etc.; anderseits ist ein Land ohne Einfuhr sehr wohl denkbar, wenn es nur zwecks Abzahlung alter Schulden, bezw. von Leistungen von Einwanderern exportiert.

Es wäre nun gewiß interessant, die oben erwähnten verschiedenen Vorstellungen von Weltwirtschaft in der ökonomischen Literatur zu untersuchen. Es wäre dabei allerdings nicht sowohl das Wort »Weltwirtschaft« zu beobachten, als vielmehr eine Feststellung der verschiedenen weltwirtschaftlichen Verflechtungen vorzunehmen, von denen die oben angedeuteten Auffassungen ausgehen. Es würde sich dabei bald zeigen, daß die Gegenüberstellung: Volkswirtschaft-Weltwirtschaft den eigentlichen Gegensatz nicht trifft, daß sie vielmehr lauten müßte: »Sichselbstgenügende Volkswirtschaften« und »Weltwirtschaftlich organisierte Volkswirtschaften«.

Diesen Versuch hat Harms nicht gemacht. Er hat sich darauf beschränkt, das Wort »Weltwirtschaft« auszuschreiben (oder ausschreiben zu lassen), in welchem Zusammenhang es immer vorkommt. Er hat dabei ausdrücklich (S. 12) darauf verzichtet, eine Darstellung der Entwicklung der Theorie der »internationalen Arbeitsteilung« zu geben; — eine Unterlassung, für die ihm der Leser dankbar sein muß. Denn die 88 Seiten, die literargeschichtliche Auszüge bringen, enthalten nicht etwa eine Gliederung der verschiedenen Auffassungen nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern nur Belegstellen, deren Einteilung — abgesehen von einer einzigen Ausnahme — nach dem Gesichtspunkt erfolgt: Alte Bücher, dicke neue Bücher, dünne Bücher und Aufsätze.

Ueberdies ist die Darstellung, soweit es sich nicht um bloße Auszüge aus jedermann zugänglichen Lehrbüchern und der Tagesliteratur handelt, sachlich falsch.

Harms beginnt mit der klassischen Schule. Er schiebt ihr, da sie kosmopolitisch war, eine Vorstellung der Weltwirtschaft unter, nach der die einzelne Volkswirtschaft nur eine partielle Volkswirtschaft bilden soll, — wie sich das bei einer Politik des Nichteingreifens von selbst ergebe.

Diese Auffassung ist unrichtig. Die Physiokraten waren gewiß Vertreter der staatlichen Nichteinmischung, aber nicht etwa,

weil sie den internationalen Verkehr hochschätzten, sondern weil sie ihn verachteten. Der Merkantilismus hatte die internationalen Wirtschaftsbeziehungen künstlich gefördert, die Physiokratie verlangte das Aufhören dieser Förderung; der Außenhandel würde dann auf sein Normalmaß herabsinken. Sie stellte sich die Volkswirtschaft als einen Organismus vor, in welchem sich eine dem physiologischen Kreislauf vergleichbare Güterbewegung vollziehe. Hierbei ist der kürzeste Weg der natürlichste; das ist der Weg innerhalb der Landesgrenzen [10]). In einer voll ausgereiften, nicht künstlich falsch gerichteten Volkswirtschaft ist die innere Zirkulation die maßgebende, die Verknüpfung mit anderen Volkswirtschaften durch den Außenhandel ist nur ein Notbehelf eines wirtschaftlich verkümmerten Staates [11]).

Aehnliche Vorstellungen, wenn auch geklärter, finden sich bei A. Smith. Auch er ist gegen Staatseingriffe zugunsten des Außenhandels, weil diese ihm die Volkswirtschaft künstlich in eine falsche Richtung zu drängen trachten. Auch er ging von der Vorstellung aus, daß das wirtschaftliche Leben des normalen Staates sich vor allem innerhalb seiner Grenzen abspielen müsse. — Er vertrat nicht etwa das Ideal eines sich selbst genügenden Staates; er bekämpfte vielmehr dessen zeitgenössische Form, die altbritische Kolonialpolitik, die dieses Ideal auf verbreiteter geographischer Basis zu verwirklichen suchte; er glaubte aber, daß alle vollentwickelten Staaten, wenn keine künstlichen Eingriffe erfolgen, die Hauptmasse ihres Güteraustausches in dem viel profitableren Binnenhandel, nicht im Außenhandel vornehmen würden. Er betonte dabei vor allem, daß Teilwirtschaftgebiete, — wie Kolonien — nicht zufrieden sein könnten, ehe sie nicht eine volle wirtschaftliche Entwicklung erreicht hätten [12]).

Die gleiche Auffassung von Weltwirtschaft, daß sie die Ergänzung der nationalen Wirtschaft, nicht die Ersetzung derselben darstelle, herrscht bei den Klassikern der Ricardo schen Schule, z. B. bei Torrens, dem Mitbegründer der modernen Theorie der internationalen Arbeitsteilung [13]).

---

[10]) Le commerce intérieur évite tous les frais du commerce extérieur . . . Quesnay, Dialogue sur le Commerce S. 166.

[11]) Le commerce extérieur est un pis aller pour les nations auxquelles le commerce intérieur ne suffit par pour débuter les productions de leurs pays. ib. S. 175.

[12]) The countrey indeed which has not capital sufficient for all three purposes, has not arrived at that degree of opulence for which it seems naturally destined. S. 292. II. Buch, cap. V.

[13]) As the several nations of the world advance in wealth and population, the commercial intercourse between them must gradually become less important and beneficial. I have already shewn that the species of foreign trade which has the most powerful influence in raising profits and increasing wealth, is that which is carried on between an old country in which raw produce bears a high value in relation to wrought goods, and a new country where wrought goods possess a high exchangeable power with respect to raw produce. Now, as new countries advance in population, the cultivation of inferior soils must increase the cost of raising raw produce, and the division of labour reduce the expense

Diese Schriftsteller waren kosmopolitisch, nicht in dem Sinne, daß sie glaubten, die einzelnen Nationen würden ihre selbständige wirtschaftliche Existenz aufgeben und zu dienenden Gliedern der internationalen »Weltwirtschaft« werden; sie forderten den Freihandel für alle Welt nicht, weil sie dieses Ziel erstrebten. Sie waren vielmehr »kosmopolitisch«, weil sie der Annahme huldigten, daß alle normalen Volkswirtschaften nach dem gleichen Plan angelegt seien und sich nur vernünftig entwickeln könnten, wenn keine künstlichen Eingriffe erfolgten.

Harms knüpft an diese kosmopolitischen Vorstellungen an, nicht um die Auffassung ihrer Träger von der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu entwickeln, sondern um von ihnen einen Begriff der Weltwirtschaft abzuleiten, der mit den bisher so (Weltwirtschaft) bezeichneten Beziehungen nur den Namen gemein hat. Er entnimmt das Wort Weltwirtschaft Schriftstellern wie Cancrin, die es im Gegensatz zu Nationalwirtschaft oder Volkswirtschaft gebrauchen. Diese »Weltwirtschaft« bezeichnet aber nicht irgendwelche Beziehungen einzelner Volkswirtschaften zu andern Volkswirtschaften, — gibt gewissermaßen die Idee einer idealen Volkswirtschaft wieder; einer Volkswirtschaft, die aller zeitlichen, örtlichen oder nationalen Erscheinungsformen entkleidet ist. Sie ist die »Normale Volkswirtschaft«, nicht die »Weltwirtschaft«, wie wir sie verstehen, sondern die »Universalökonomie«, die »Weltökonomie«. Diese ideale, überall vorhandene Volkswirtschaft steht naturgemäß zu den realen Volkswirtschaften in einem begrifflichen Gegensatz; es ist der alte begriffliche Gegensatz zwischen Gattung und Individuum. Harms greift ihn auf, weil er mit einem selbständigen Begriff auch einen selbständigen Gegenstand, die »Universalökonomie«, fälschlich Weltwirtschaft genannt, zu gewinnen vermeint, der dann von einer selbständigen Wissenschaft, der »Weltwirtschaftslehre«, behandelt werden muß, während die konkreten Volkswirtschaften der Erörterung durch die Volkswirtschaftslehre anheimfallen. Beide »Wissenschaften« beruhen nach Harms auf der reinen Sozialwirtschaftslehre, die die Beziehungen der Einzelwirtschaften zueinander unter der Voraussetzung völliger (staatlicher) Isoliertheit untersucht. Die Gebietsteilung zwischen beiden Wissenschaften erfolgt dann in der Weise, daß als Objekt der Weltwirtschaftslehre die Weltwirtschaft, die allgemeinen Voraussetzungen, Einrichtungen und Vorgänge des staatlich organisierten Wirtschaftslebens gilt (Land, Leute, Recht), als Objekt der Volkswirtschaftslehre die Volkswirtschaft in ihren konkreten Erscheinungen dieser Tatsachen oder Vorgänge (das deutsche Volk, das deutsche Land, das deutsche Recht).

---

of working it up. Hence, in all new settlements, the increasing value of raw produce must gradually check its exportation, and the falling value of wrought goods progressively prevent their importation; until at length the commercial intercourse between nations shall be confined to those peculiar articles, in the production of which the immutable circumstances of soil and climate give one country a permanent advantage over another (R. Torrens, An Essay on The Production of Wealth. London 1821. S. 288/9).

Diejenigen Züge der wirtschaftlichen Struktur und der wirtschaftlichen Funktion, die sich bei allen Völkern finden, bilden daher den Inhalt der Weltwirtschaft; der einzelne Erscheinungsfall den der Volkswirtschaft. Die Handelsbilanz ist eine weltwirtschaftliche Funktion, der die deutsche Handelsbilanz als konkrete Erscheinung gegenübergestellt wird.

In einer ausführlichen Paragraphenübersicht zeigt Harms, wie er die Trennung zwischen beiden Gebieten durchzuführen beabsichtigt. Es liegt kein Anlaß vor, diesen Grundriß eingehend zu kritisieren, so nützlich für Harms eine solche Tätigkeit sein möchte, wenn er — was allerdings kaum anzunehmen ist — einmal ernsthaft an die Ausfüllung seines Rahmens von Ueberschriften geht. Das Ganze dient ja doch nur zur Irreführung des Lesers. Dadurch daß Harms eine Anzahl volkswirtschaftliche Erscheinungen als abstrakte (universale) bezeichnet, und von konkreten (nationalen) abzweigt, wird sachlich kein irgendwie neuer Beobachtungsgegenstand gewonnen. Es handelt sich bestenfalls um eine scharf durchgeführte Teilung des vorhandenen Stoffes; nicht um Neuentdeckungen, sondern nur um Ueberschriftsänderungen. Dinge, die in fast allen Lehrbüchern der Volkswirtschaftslehre behandelt sind, wie die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens, oder die gesellschaftliche Organisation der Menschen, werden dadurch nicht innerlich verändert, daß sie als erster und zweiter Hauptteil der Weltwirtschaftslehre bezeichnet werden; und wenn Harms Dinge, die in eine Wirtschaftskunde gehören, als Volkswirtschaftslehre behandelt, so ist das sicher nicht wissenschaftliche Vertiefung.

Es soll hier nicht erörtert werden, ob eine Trennung der wissenschaftlichen Betrachtung nach konkreten und abstrakten Erscheinungen zweckmäßig ist, — es muß aber betont werden, daß diese Einteilung mit der Frage nach dem Wesen der Weltwirtschaft nichts zu tun hat, bei der es sich um ganz bestimmte, aus der internationalen Verflechtung herrührende Erscheinungen handelt. Harms' ganze Tätigkeit ist davon ausgegangen, daß diese Tatsachen und Vorgänge bisher nicht genügend und nicht als selbständige Erscheinungen betrachtet worden seien. Wenn er jetzt unter der Bezeichnung »Weltwirtschaftslehre« Dinge abhandelt, die mit diesen Erscheinungen gar nichts zu tun haben, so liegt nur eine recht plumpe Schiebung vor.

II.

Das geht — trotz der Unklarheit der ganzen Anordnung — schon aus andern Abschnitten der Harmsschen Arbeit hervor. Im größten Teile seines Werkes versteht Harms unter Volkswirtschaft den Inbegriff der Beziehungen zwischen den auf bestimmten Gebieten staatlich zusammengefaßten Einzelwirtschaften, unter der Voraussetzung eines freien geldwirtschaftlichen Verkehrs, unter Weltwirtschaft den Inbegriff der Beziehungen von Einzelwirtschaften über die Staatsgrenzen hinaus, ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen [14].

[14]) S. 100, 107 und 383.

Diese Auffassung hat mit dem oben gegebenen Gegensatz nichts gemein.

Die Gesamtheit von Wirtschaften und Wirtschaftsbeziehungen der Einzelwirtschaften innerhalb der Staatsgrenzen bezeichnet Harms als »nationale Verkehrsgesellschaft«; ihr setzt er die Gesamtheit der über die Grenzen spielenden Beziehungen als »Weltverkehrsgesellschaft« entgegen.

Diese Terminologie beruht nun ebenfalls auf falschen Vorstellungen.

Einmal sind im Begriff der »Volkswirtschaft«, wenn man ihn richtig faßt [15]), die zwischenstaatlichen Beziehungen der Einzelwirtschaften mit enthalten.

Wenn man von der deutschen Volkswirtschaft redet, schließt man sicher die Wirtschaft des Rentiers ein, auch wenn sein Einkommen aus amerikanischen Eisenbahnbonds stammt; man bezieht die Kaliindustrie ein, auch wenn sie nach Amerika exportiert und schließt die Hamburg-Amerikalinie nicht aus, weil sie englische Passagiere von New York nach Plymouth befördert. Wollte man diese Dinge draußen lassen, so wäre jede Volkswirtschaft ein Torso, mit dem man nicht viel anfangen kann. Soll man vielleicht die russische Volkswirtschaft ohne Rücksicht auf die Verschuldung ans Ausland behandeln und bei der Getreideproduktion den durch die Besteuerung bedingten Zwang zur Ausfuhr vernachlässigen?

Zum Zweiten ist das, was Harms Weltverkehrsgesellschaft nennt, wohl eine Zusammenfassung, aber keine Einheit. Die Gesamtheit der in wirtschaftlicher Tätigkeit begriffenen Einzelwirtschaften, die wir als Volkswirtschaft bezeichnen, wird nicht etwa durch die zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen zu einer Einheit zusammengefaßt: sie werden durch Staatsgebiet und durch Staatsgewalt hierzu gemacht. Es ist sehr wohl denkbar, daß zahlreiche Wirtschaften einer solchen Volkswirtschaft ihre ganze Produktion ans Ausland absetzen und ihren ganzen Bedarf vom Ausland beziehen; sie hören dadurch nicht auf Teile der betreffenden Volkswirtschaft zu sein, der sie durch ihre politische Existenz, nicht durch ihren wirtschaftlichen Anschluß angehören.

Die einzelnen Wirtschaften, die die »Weltverkehrsgesellschaft« bilden, sind dagegen nur durch Tauschbeziehungen miteinander verbunden; jede Aenderung der Politik kann diese Verbindung lösen, ja, da die Denkbarkeit eines oder mehrerer isolierter Staaten nicht geleugnet werden kann, zum völligen Verschwinden bringen.

Es handelt sich also nicht um die Gegenüberstellung zweier gleichstehender Gesellschaftsformen. Statt einer selbständigen Weltwirtschaft ist nur eine solche denkbar, die sich aus Vorgängen der einzelnen Volkswirtschaften ergibt. Der wahre Gegensatz lautet nicht: Volkswirtschaft — Weltwirtschaft, sondern, wie schon bemerkt wurde:

[15]) Man darf ihn nicht bloß als »Gesamtheit der Einzelwirtschaften und ihrer Beziehungen« fassen, sondern muß den Nachdruck auf »ihrer Tätigkeit« legen.

Sich-selbst genügende Volkswirtschaft und weltwirtschaftlich organisierte Volkswirtschaft.

Um diese Einwendungen zu vermeiden und doch den zum Aufbau einer selbständigen Wissenschaft unentbehrlichen selbständigen Gegenstand zu erhalten, hat Harms die ursprüngliche Auffassung der »Weltverkehrsgesellschaft«, wie sie in seinem Vortrag enthalten war, stark umgemodelt. Er versteht jetzt unter Weltwirtschaft den gesamten Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde [16]).

Das Wesen der weltwirtschaftlichen Tausch- oder Bewegungsvorgänge besteht darin, daß sie über verschiedene Staatsgebiete sich erstrecken und daher der Einwirkung mindestens zweier Staaten zugänglich sind. Diese Einwirkung zweier Staaten kann nun in der Weise erfolgen, daß die betreffenden Staaten durch Vertragsabschluß Güter- oder Menschenbewegungen über ihre Grenzen gestatten oder erleichtern. Durch diese Verträge werden gewissermaßen internationale Gebiete geschaffen, auf denen Güter und Menschen ähnlich ungehemmt zirkulieren können, wie auf dem einer einzigen Staatsgewalt unterstehenden Staatsgebiete. Die Beziehungen zwischen Einzelwirtschaften, die verschiedenen Staaten angehören, sind daher nach dieser neuen Fassung nur dann als weltwirtschaftliche zu bezeichnen, wenn sie durch staatliche internationale Verträge geregelt sind [17]).

Durch diesen neuen Versuch erhält man gewiß ein Objekt, das sich als Weltwirtschaft ganz leicht von Volkswirtschaft abgrenzen läßt: Alle internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die durch internationale Staatsverträge geregelt sind, gehören der Weltwirtschaft an, alle anderen Beziehungen nicht.

Diese Definition schränkt dafür das Teilgebiet der Weltwirtschaft wesentlich ein. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß alle Vorgänge von weltwirtschaftlicher Bedeutung nur auf dem Wege der Staatsverträge zu solchen werden. Das ist nun gewiß nicht richtig. Die amerikanischen Transkontinentalbahnen oder die sibirische Bahn, deren weltwirtschaftliche Bedeutung Harms nicht genug preisen kann [18]), haben eine solche nicht auf Grund irgendwelcher Verträge, sondern infolge der Bodenerschließung und der Marktentstehung, die ihnen folgten. Die ersten beabsichtigten Folgen solcher Anlagen — Getreideexport z. B. — haben nicht immer zu vertraglichen internationalen Verkehrserleichterungen geführt, sondern zu Verkehrserschwerungen in Form von Zöllen. Diese Zölle sind in Deutschland sicher nicht etwa erhoben worden, um die Ausfuhr zu erleichtern — Harms meint, alle Staaten seien zunächst Verfechter von Ausfuhrinteressen [19]) —, sondern um die Einfuhr zu erschweren.

Es ist so ganz klar, daß die staatliche Einwirkung auf inter-

[16]) S. 383.
[17]) S. 393.
[18]) S. 395.
[19]) S. 104.

nationale Beziehungen nicht ausschließlich fördernd, sondern oft hemmend ist. Sollen nun Einfuhrverbote und Erschwerungen nicht unter weltwirtschaftlichen Beziehungen berücksichtigt werden? Ueberdies erfolgen zahlreiche staatliche Einwirkungen auf die internationale Warenbewegung, — man denke an das Kaligesetz oder an Ausfuhrprämien, — in staatlich-einseitiger Weise. Wenn z. B. Australien die Einwanderung erschwert, so geschieht das nicht durch Vertrag, sondern durch einseitigen Akt der Gesetzgebung. Sind aber die Wirtschaftsbeziehungen der Bewohner eines Landes mit denen anderer Länder dann nicht weltwirtschaftlich, wenn eine völlig autonome Tarifpolitik vorliegt? Soll man vielleicht bei der Betrachtung der Handelsbilanz eines Landes diejenigen Posten, die internationalen vertraglichen Einwirkungen unterstehen, als weltwirtschaftliche untersuchen, die andern aber als volkswirtschaftliche außer Acht lassen?

So bequem daher die Anwendung der neuen Trennungsmethode nach der formalen Seite ist, so sehr versagt sie in sachlicher Hinsicht. Man ist vielleicht berechtigt, die Bezeichnung Weltwirtschaftspolitik nur auf solche Eingriffe anzuwenden, die von der Staatsgewalt ausgehen, und Handlungen der Privaten streng auszuschließen, . . . die Gewährung einer staatlichen Ausfuhrprämie wäre dann als Weltwirtschaftspolitik, die einer Syndikatsprämie aber nicht als solche zu bezeichnen. Nimmt man jedoch an, daß nur solche Vorgänge »weltwirtschaftlich« sind, die Ergebnisse einer zu internationalen Verträgen verdichteten »Weltwirtschaftspolitik« darstellen, so kommt man zu merkwürdigen Schlüssen. Dann wäre die Reblauskonvention eine weltwirtschaftliche Erscheinung, eine autonome Handelspolitik aber keine solche. Die lateinische Münzunion wäre Weltwirtschaftspolitik gewesen, die aus ihr erwachsenen Folgeerscheinungen gehören somit in die Weltwirtschaft; die deutschen Silberverkäufe, die die internationale Demonetisierung des Silbers einleiteten, hätten dagegen nur volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt. Für Harms selbst gilt dabei diese Ausscheidung überhaupt nicht; er unterhält uns vielmehr mit der phänomenalen weltwirtschaftlichen Bedeutung der Hochkonjunktur auf dem Oelmarkt, angeblich hervorgerufen durch das Eindringen von Petroleum in China (S. 217). —

Man muß gewiß die Voraussetzung machen, daß weltwirtschaftliche Vorgänge nur dort vorliegen, wo Menschen oder Warenbewegungen mindestens zwei Grenzen überschreiten: wenn ein völliges Auswanderungsverbot und Einwanderungsverbot für Menschen und Waren in allen Ländern bestünde, wäre eine »Weltwirtschaft« undenkbar. Wenn aber diese Voraussetzung gegeben ist, so liegt das Kennzeichen der Weltwirtschaft nicht in der vertraglichen Förderung ihrer Bewegungen, sondern in der Grenzüberschreitung und in nichts anderem.

III.

Der Versuch Harms', ein selbständiges Weltwirtschaftsobjekt zu gewinnen und damit Raum für eine selbständige Wissenschaft zu

schaffen, ist also gescheitert. Drei Abgrenzungen, von denen jede die andere zerstört und keine richtig ist, sind das ganze Ergebnis seiner Arbeit und in ihrem sichtbaren Widerspruch zueinander eben der beste Beweis des Mißlingens.

Es ist aber durchaus denkbar, daß man trotz falscher Einteilungen und brüchiger Definitionen die Sache selbst fördert, auch wenn man sie mit falschen Ueberschriften versieht. Es wäre möglich, daß wir über die Erscheinungen der Weltwirtschaft wertvolle Aufschlüsse erhielten, auch wenn sich die neue Wissenschaft nur als Zweig der Volkswirtschaftslehre entpuppte.

Unter der Bezeichnung »die Weltverkehrsgesellschaft« hat Harms im dritten Teil seiner Arbeit (S. 109—316) den Versuch gemacht, unsere Kenntnisse von der Weltwirtschaft positiv zu bereichern. Dieser Abschnitt enthält (zusammen mit dem Anhang) in den Kapiteln 5 und 6 recht brauchbare Materialien. Aus verschiedenen Handbüchern hat Harms ein Verzeichnis der privaten internationalen Organisationen und der wichtigsten internationalen Staatsverträge zusammenstellen und ergänzen lassen. Es handelt sich dabei zwar meist nur um Erweiterungen anderer bereits veröffentlichter Sammlungen; es soll aber mit Dank begrüßt werden, daß Harms wenigstens einmal nicht bloß Zahlungsversprechungen ausfüllt, sondern bar bezahlt, — allerdings mit geborgtem Gelde.

Daneben aber sucht er eine Darstellung der weltwirtschaftlichen Vorgänge zu geben. Diese Vorgänge können nur in zwei Gruppen fallen: Güterbewegungen und Menschenbewegungen. Die Güterbewegungen schließen natürlich die Kapitalbewegungen in sich — auch soweit diese sich in der Form von Verkehrsmitteln vollziehen.

Harms bringt zunächst eine Zusammenstellung über die internationalen Verkehrsmittel, die über eine geistlose Ausschlachtung der vorhandenen Arbeiten nicht hinauskommt. Sie hält sich vor allem von den interessanten Problemen der Güterfrachten mit geradezu rührender Scheu fern; das ganze Kapitel mutet wie ein für den Weltenbummler geschriebenes Reisehandbuch an.

Er wendet sich dann dem internationalen Güteraustausch zu und gibt eine statistische Darstellung des Außenhandels von England und Deutschland und verschiedener anderer Länder. Diese statistische Darstellung ist historisch aufgebaut, weil Harms nachweisen will, daß England und Deutschland heute weit mehr in die Weltwirtschaft verstrickt sind, als das etwa vor 100 Jahren der Fall war. Ein solcher Nachweis kann, besonders für einzelne Waren wie Lebensmittel, leicht geführt werden. Es hat zweifellos auch bei Ländern wie England, das schon vor hundert Jahren weltwirtschaftlich organisiert war, eine starke Verschiebung in der Art der internationalen Verflechtung stattgefunden; es ist aber eine Verstrickung in die Weltwirtschaft auch dann vorhanden, wenn ein Land für Kolonialwaren von fremder Zufuhr abhängig ist und für seine Wollprodukte den fremden Markt braucht. Ob eine Verdichtung der »Weltwirtschaftsbeziehungen« vorliegt oder nicht, kann durch bloße Handelsstatistik überhaupt nur

schwer erwiesen werden [20]). Ein einigermaßen brauchbares Bild könnte nur gewonnen werden, wenn die Handelsbilanzen der verschiedenen Länder einer historisch weit zurückgehenden Untersuchung unterzogen werden und das Ganze durch die Aufzeichnung der Personen- und der Kapitalbewegung ergänzt werden könnte. Harms hätte zum mindesten das tun müssen, was er selbst Anderen empfiehlt, er hätte die Waren- bezw. die Zahlungsbilanzen der verschiedenen Länder systematisch durcharbeiten müssen. Er hat aber hier wie anderswo nur Vorschläge gemacht, Ueberschriften fabriziert, anderer Leute Bücher ausgeschrieben und über den Mangel der bei Andern herrschenden wirtschaftlichen Erkenntnis geklagt.

Das zeigt sich besonders in dem Kapitel über die Kapitalanlagen im Ausland, in dem Sartorius von Waltershausen, sowie einige andere Bücher und Abhandlungen ausgeschrieben werden; wo sie aufhören, hört auch Harms auf, der zwar die eigene Forschung [21]) nicht genug preisen kann, die mit dieser verbundenen Mühen bis auf den heutigen Tag aber geschickt vermieden hat. Da es z. B. kein ihm bekanntes, alles zusammenfassendes Buch über die Auswanderung gibt, läßt er die Auswanderung — die nach ihm vielleicht der bedeutendste Faktor der weltwirtschaftlichen Entwicklung ist — draußen. Er behandelt sie nur, soweit sie dem Mutterlande Geld entzieht, bezw. ihm durch Rücksendung und Rückwanderung Werte zuleitet. Denn in dieser Form ist das Problem in dem Sartoriusschen Werke behandelt worden. Der große Forscher Harms, der nicht genug über die mangelnde Forschertätigkeit seiner Kollegen klagen konnte, entdeckt mit Dankbarkeit, daß es zahlreiche Bücher gibt, mit deren Inhalt er seine Blöße decken kann. Wo sie versagen, steht er in armseliger Nacktheit da.

Es bleibt indes noch ein Moment zu erörtern. Es besteht heute zweifellos ein gewaltiger internationaler Güteraustausch. Was sind die Kräfte, die ihn hervorrufen? Die internationale Arbeitsteilung, meint Harms, könne es nicht sein. Eine solche bestehe heute nur noch zwischen Ländern mit gemäßigtem und zwischen solchen mit heißem Klima. Im übrigen habe die moderne Schutzzollpolitik die Ausbildung einer internationalen Arbeitsteilung unter konsequenter Ausnutzungsmöglichkeit der günstigsten Produktionsbedingungen über die ganze Erde für alle Wirtschaftssubjekte zu verhindern gesucht [22]). Diese Auffassung ist nur richtig, wenn man dem Begriffe der internationalen Arbeitsteilung ganz bestimmte materialistische Vorstellungen unterlegt. Wenn ein Land diejenigen Waren produziert, für die es besonders geeignet ist, andere Waren aber einführt, so ist doch nicht gesagt, daß es seinen Bedarf an bestimmten Gütern nun ausschließlich mit eingeführten Waren befriedigen muß. Die Schöpfer der modernen Theorie der internationalen Arbeitsteilung haben z. B. die freie Getreideeinfuhr in England verlangt; sie haben aber nicht gefordert, daß England

[20]) Siehe oben S. 803.

[21]) S. 464.

[22]) S. 116/7.

überhaupt kein Getreide produzieren soll, sondern es als selbstverständlich betrachtet, daß England den größten Teil seines Getreides selbst produzieren und nur den Teil einführen solle, den es ohne Schutzzölle nicht zu erzeugen vermöge. Sie sind nicht wie Harms meint, von geographischen Vorstellungen ausgegangen, sondern von der Forderung der höchstmöglichen Produktivität des nationalen Kapitals und der nationalen Arbeit. Sie haben dabei in der Grundrententheorie klar genug den Gedanken zum Ausdruck gebracht, daß verschiedene Mengen der gleichen Ware im gleichen Lande verschieden hohe Produktionskosten haben; sie haben dann in der Theorie der relativen Produktionskosten, von der Harms augenscheinlich nichts weiß, ausdrücklich die Voraussetzung eingestellt, ein Land könne für alle Waren günstigere Produktionsbedingungen aufweisen wie seine Nachbarn. Dieses Land werde aber trotzdem Ausfuhrhandel treiben, weil die Verwendung seines Kapitals und seiner Arbeit in bestimmten, besonders begünstigten Erwerbszweigen ein viel größeres Erträgnis abwerfen werde, als eine gleichmäßige Verwendung von Kapital und Arbeit in allen Produktionszweigen. Es produziert dann in diesen Zweigen für die Ausfuhr und führt dafür Waren ein, die es selbst absolut billiger herstellen könnte; es bezahlt aber diese Waren mit den noch viel billigeren Produktionskosten seiner Ausfuhr. Ist diese Annahme richtig, so trifft sie nicht nur für die Fälle zu, wo es sich um natürliche Vorzüge handelt; die Sache liegt genau so in Fällen, wo ein Schutzzollsystem künstliche Vorzüge schafft. Selbst wenn es ein lückenloses Schutzzollsystem gäbe, das allen Waren den gleichen Schutz sicherte, so würden sich doch aus dem Zusammentreffen gleicher künstlicher Vorzüge mit ungleichen natürlichen Vorzügen ungleiche Begünstigungen ergeben. Die verschiedene Schutzhöhe, die infolge der verschieden hohen Produktionskosten den einzelnen Werken einer geschützten Industrie zuteil wird, schafft zudem vielfach einen Zustand, bei dem zwar ein Teil des innern Marktes der geschützten heimischen Industrie zufällt, ein anderer aber auf die Einfuhr verwiesen wird. Die englische Kohleneinfuhr nach Deutschland ist ein gutes Beispiel dafür, daß der Schutz der günstigeren Bedingungen, der hier durch Frachten geschaffen ist, nicht überall wirkt.

Dabei ist aber zu bedenken, daß alle Zolltarife sehr große Lücken haben, daß ein großer Teil der Welt (England, seine Kronkolonien, Indien, China, fast ganz Afrika, ein großer Teil Südamerikas) für praktische Zwecke Freihandelsländer sind, daß sich die Arbeit fast überall frei bewegt, und daß eine weitgehende Freizügigkeit der Kapitalien besteht. Die internationale Arbeitsteilung wird nicht dadurch beseitigt, daß eine veränderte Einteilung erfolgt. Sie hört nicht auf, wenn eine neue Eisenbahnlinie die Richtung der Getreideproduktion verschiebt, oder wenn die Erfindung künstlichen Indigos die Indigoausfuhr aus Indien erschwert. Die Einführung von Zöllen verursacht eine weitgehende Verschiebung in der Richtung, nicht ein Aufhören der internationalen Verflechtung; nur darf man sich unter internationaler Arbeitsteilung nicht eine Welt von Monokulturen vor-

stellen, sondern eine aus den verschiedenen Produktivitäten von Kapital und Arbeit sich ergebende Teilung in der Produktion. Ein Blick auf die Warenbilanzen der Länder zeigt, wie Kapital- und Menschenbewegungen den eigentlichen Warenverschiebungen folgen oder vorausgehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Theorie der relativen Produktionskosten, wie sie von den Klassikern entwickelt wurde, und wie sie in die modernen Lehrbücher überging, verbesserungsfähig ist. Ihre Umgestaltung wäre die wichtigste Aufgabe des Theoretikers der Weltwirtschaft. Da Harms, der ein »Zurück zu den Klassikern« fordert, deren Fragestellung noch nicht einmal kennt, so ist dieser einzige Versuch einer theoretischen Durchdringung, den er unternimmt, ergebnislos verlaufen. Er findet ein Rätsel, wo nur Fragen vorliegen, und verkennt dabei die Bedeutung dieser Fragen. Ja er vergißt vollkommen, daß es sich bei den Beziehungen zwischen den Volkswirtschaften nicht ausschließlich um ein Hin- und Herspielen von Menschen und Gütern zwischen bestehenden Volkswirtschaften handelt.

Was unserer Periode den weltwirtschaftlichen Charakter gibt, ist der Umstand, daß die Bewegung von Menschen und Kapitalien fortwährend neue »Volkswirtschaften« schafft. Die europäische Kolonisation hat seit der Entdeckung Amerikas durch Menschen- und durch Kapitalabwanderung zwei Erdteile neu bevölkert und fast zwei Erdteile kapitalistisch erschlossen. Dieser Prozeß nimmt in der letzteren Form heute von neuem ungeahnten Umfang an. Er hat in der Vergangenheit zur Neubildung zahlreicher Volkswirtschaften geführt, — man denke nur an Australien, an die Vereinigten Staaten von Amerika oder an Kanada, — die durch Auswanderung von Menschen und Kapitalien zuerst als Erweiterung der mutterländischen Volkswirtschaft entstanden und sich dann zu vollständigen Volkswirtschaften entwickelt haben. Sie stehen heute vielleicht im Begriffe, sich mit andern Volkswirtschaften zu einer neuen Volkswirtschaft auf verbreiteter Grundlage zu vereinigen. Harms hat diese und andere Erscheinungen wohl in dem Grundriß seiner neuen Wissenschaft erwähnt. Er hat sie dort, wo er das Wesen der Weltwirtschaft theoretisch zu erfassen denkt, außer acht gelassen. Er hat sich damit der Möglichkeit beraubt, das Wesen der Weltwirtschaft zu erkennen; denn dasselbe beruht heute nicht bloß in der Waren- und der Wanderbewegung zwischen den Einzelwirtschaften der bestehenden Volkswirtschaften, sondern darin, daß (1) Güter- und Menschenbewegungen neue Volkswirtschaften in neuen Ländern begründen (Ostafrika) oder daß (2) kapitalistische Unternehmer bestehende Wirtschaftsorganisationen alter Länder (Indien, China) geldwirtschaftlich umgestalten. So entstehen an vielen Orten der Welt neue Volkswirtschaften, während sich (3) gleichzeitig das wirtschaftliche Leben bereits organisierter Volkswirtschaften durch Massenübersiedlung und kapitalistische Erschließung verdichtet (Argentinien).

Es wird einmal eine Zeit kommen, wo dieser Prozeß der Neuschaffung von Volkswirtschaften zu Ende sein wird, wo nur eine Ver-

dichtung bestehender intervolkswirtschaftlicher Beziehungen bezw. eine Verschiebung derselben möglich sein wird und die Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nur noch mit diesen Erscheinungen zu rechnen haben wird.

Diese Zeit ist noch nicht gekommen, und solange das nicht der Fall ist, gehören die Probleme der Erschließung und der Kolonisation mit zum Wesen der Weltwirtschaft.

Das Ergebnis aller Betrachtungen ist also:

1. Harms hat die behauptete selbständige Abgrenzung der Weltwirtschaft von der Volkswirtschaft nicht durchführen können; er hat daher auch die Notwendigkeit einer neuen Wissenschaft nicht bewiesen.

2. Es handelt sich bei Weltwirtschaft nur um Teilgebiete, die der eingehenden Forschung wohl wert sind. Als Gegenstand weltwirtschaftlicher Forschung sind die internationalen Güter- und Menschenbewegungen zu betrachten, — teils zwischen bestehenden Volkswirtschaften, teils als Vorbedingung volkswirtschaftlicher Neubildungen. Diese Forschung ist mit den gewöhnlichen Mitteln der volkswirtschaftlichen Untersuchung vorzunehmen.

3. Trotz aller anmaßenden Ankündigungen hat Harms auf diesem Gebiete keine eigenen Forschungen beigebracht. Wo er nicht anderer Leute gute Bücher ausschreiben kann, kommt er über kümmerliche Ausführungen nicht hinaus.

Daher ist der Vorwurf, der Harms vor einem Jahre an dieser Stelle gemacht wurde, er habe leichtfertige Versprechungen gemacht, deren Erfüllung ihm unmöglich sein werde, durch Harms' eigene Leistungen bezw. Nicht-Leistungen erwiesen [23]).

---

[23]) Ich habe es nicht nötig, auf die kleinen persönlichen Angriffe einzugehen, mit denen Harms meiner Kritik zu begegnen suchte. Persönliche Auseinandersetzungen haben nur Sinn, wenn sie zur sachlichen Vernichtung des Gegners notwendig sind. Man kann leicht auf sie verzichten, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gegner sich selbst sachlich erledigt hat.

Erwiderung

auf Dr. Emil Lederers Kritik meines Buches »Das Wesen der städtischen Grundrente«.

Von

FRIEDRICH KLEINWAECHTER jr.

Herr Dr. Emil Lederer [1]) hat im 1. Hefte des XXXV. Bandes des »Archivs« mein Buch »Das Wesen der städtischen Grundrente« einer Kritik unterzogen, die mich zu einer Erwiderung zwingt.

Ich bin mir dessen wohlbewußt, daß bei Antikritiken für die Wissenschaft meist nicht viel herauskommt. Auf eine sachliche Kritik, sei sie auch noch so ungünstig, hätte ich nichts erwidert, denn jeder Autor muß, wenn er vor die Oeffentlichkeit tritt, darauf gefaßt sein, daß das, was er vorbringt, auf seine Richtigkeit geprüft wird. Eine Kritik aber, die Behauptung an Behauptung unbewiesen aneinander reiht, die eine Reihe von tatsächlichen Unrichtigkeiten vorbringt, und die an Stelle sachlicher Erörterung persönliche Schmähung setzt, macht mir das Schweigen unmöglich. Ich weiß, daß es kaum eine undankbarere Aufgabe gibt als die, sich gegen gedruckte Angriffe zu verteidigen. Schon die zeitliche Distanz, die zwischen Angriff und Verteidigung liegt, macht die Erwiderung zu einer unvollkommenen Waffe, denn der, der die Kritik gelesen, liest nicht immer auch die Antikritik. Oft hat der Leser in der Zwischenzeit die meritorischen Momente der Kritik bereits vergessen. Nur ein allgemeiner Eindruck — das vernichtende Urteil — ist ihm zurückgeblieben. Gegen einen allgemeinen Eindruck nun mit sachlichen Argumenten zu kämpfen, ist keine leichte Sache. Hier liegt die Wurzel des semper aliquid haeret.

Wenn ich es nun trotzdem unternehme, diesen ungleichen Kampf aufzunehmen, so geschieht es aus folgenden Gründen.

Mir scheint der Ton, in dem mein Kritiker mich bekämpft, über das erlaubte Maß hinauszugehen. Derartige Angriffe darf sich ein Autor nicht wortlos gefallen lassen, nicht allein in seinem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse Anderer und der Sache, nämlich der Wissenschaft. Das, was heute mir passiert, kann morgen einem Anderen geschehen. Und es wäre nachgerade an der Zeit, daß die in die Form von Kritiken gekleideten persönlichen Beleidigungen aus der deutschen Wissenschaft verschwänden. Denn ich, für meine Person, halte die

[1]) Die mit der Chiffre (—ρ) gezeichnete Kritik stammt, wie mir der Herr Herausgeber mitteilte, von Dr. Emil Lederer in Heidelberg.

persönliche Beleidigung nicht für ein notwendiges Requisit des wissenschaftlichen Betriebs. Um wissenschaftlich wertlose Schriften auszuschalten, gibt es feinere und wirksamere Waffen. Deswegen, weil einer ein Buch herausgab, ist er noch nicht vogelfrei, wie manche Herren zu glauben scheinen. Damit bin ich an dem Punkte angelangt, der meinen Fall über den Rahmen des persönlichen Erlebnisses heraushebt.

Ist denn die in der deutschen Wissenschaft von Zeit zu Zeit immer noch auftretende Methode, daß wissenschaftliche Ablehnung womöglich durch die persönliche Vernichtung des Gegners bewirkt werden soll, wirklich im Interesse der Wissenschaft gelegen? Für diese Frage möchte ich die am eigenen Leibe gemachten Erfahrungen verwerten. Ich glaube, daß um dieses Zweckes willen die Leser des »Archivs« es mir verzeihen werden, wenn ich von der freundlichen Erlaubnis des Herrn Herausgebers Gebrauch mache und ihre Zeit mit einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehme.

Und nun will ich auf die einzelnen Punkte der Kritik eingehen.

Mein Kritiker wirft mir vor, ich sei von der »völlig irrigen Voraussetzung« ausgegangen, daß das Problem der städtischen Grundrente und der Wohnungsfrage bisher nur vom »politischen« Standpunkte, »d. h. ohne Beachtung und Erforschung der theoretischen Zusammenhänge« behandelt wurde.

Vor allem sei bemerkt, daß meine »Voraussetzung« nach zwei Richtungen unrichtig zitiert ist. Vor allem fehlt das Wörtchen »beinahe«, vergl. das Vorwort, durch das der Satz doch einen wesentlich anderen Inhalt bekommt. Doch dieses Uebersehen mag hingehen. Wenn aber mein Kritiker behauptet, ich hätte gesagt, unser Problem sei vom politischen Standpunkte, »d. h. o h n e B e a c h t u n g u n d E r f o r s c h u n g d e r t h e o r e t i s c h e n Z u s a m m e n h ä n g e« behandelt worden, so ist das eben nicht meine, sondern meines Kritikers Ansicht. Dieses »d. h.« ist m e i n e s K r i t i k e r s Erklärung für das, was ich unter politischem Standpunkte verstehe, nicht die meine. Ich bin daher auch nicht in der Lage, für diese Definition die Verantwortung zu übernehmen. Was ich unter »politischem Standpunkte« bei der Untersuchung eines ökonomischen Problems verstehe, ist aus der Einleitung meines Buches klar zu ersehen. Wenn man da überhaupt noch einen Zweifel haben sollte, so muß ihn der erste Absatz des Vorworts beseitigen, der lautet:

»Man kann an ein ökonomisches Problem von zwei Seiten herantreten. Entweder: man betrachtet es vorurteilslos als Erscheinung und sucht sein Wesen zu enthüllen, um es in das System der Erkenntnis einzufügen; oder: man sieht es daraufhin an, wie es sich zur menschlichen Wohlfahrt verhält, und wie, wenn es nottut, zu ihrer Förderung eingegriffen werden kann. Der erste ist der theoretische, der zweite der politische Standpunkt.«

Ich glaube, damit ist doch deutlich genug gesagt, daß ich unter »politischem Standpunkte« keineswegs eine Behandlung »ohne Beachtung und Erforschung der theoretischen Zusammenhänge« verstehe, sondern die Erforschung mit der Absicht bessernd einzugreifen. Damit sollte einfach nur der Gegensatz zwischen sozialpolitischer und rein theoretischer Untersuchung bezeichnet werden. Wenn ich den sozialpolitischen kurz den »politischen« genannt habe, so habe ich damit keine neue Terminologie geschaffen, sondern bloß einen Aus-

druck gebraucht, der in zahlreichen ökonomischen Schriften zu finden ist. Wenn daher mein Kritiker zu den Worten »politischer« Standpunkt ironisch hinzufügt »wie sich der Autor ausdrückt«, so muß ich mich mit zahlreichen anderen Schriftstellern in diese Ironie teilen. Wer mein Buch vorurteilsfrei liest, der wird ohne weiteres sehen, daß es mir niemals beigekommen ist, die Existenz theoretischer Forschungen auf dem von mir behandelten Gebiete zu leugnen. Was ich lediglich sagen wollte, ist, daß in der enormen Flut von Schriften, die sich mit dem Wohnungsproblem befassen, die rein theoretischen Untersuchungen, die nicht von der Absicht ausgehen, ändernd in die Verhältnisse einzugreifen, spärlich gesät sind. Das ist eine Tatsache, die wohl jeder Kenner der einschlägigen Literatur zugeben wird. Wenn ich mich nicht mit allen Schriften, die das Problem auch theoretisch behandeln, auseinandergesetzt habe, so folgt daraus noch immer nicht, daß ich diese Schriften nicht kenne. Das gilt natürlich auch von den Arbeiten Dr. Lederers. Ich habe mich nur dort in eine Polemik eingelassen, wo ich dies für die Zwecke meiner Arbeit für erforderlich hielt. Eine Dogmengeschichte habe ich — und das habe ich in meinem Buche öfters hervorgehoben — nicht zu schreiben beabsichtigt. Ich habe daher Schriften, die das Problem von einer anderen Seite auffassen als ich, und die von meinen Wegen ablagen, nicht erwähnt. Dr. Lederer darf daher daraus, daß ich seine Arbeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage nicht erwähnt habe, keineswegs den Schluß ziehen, daß ich sie nicht gekannt habe oder damit irgend ein Urteil über sie habe fällen wollen.

Nun kommt ein Vorwurf, der mir nicht recht verständlich ist.

»Trotzdem der Verfasser, wie man wenigstens nach seinen Literaturangaben schließen sollte, einige der wichtigsten Publikationen der Wohnungsfrage kennt, also auch nach dem Umfange seiner Studien verpflichtet ist, zu wissen, wie sehr man sich bereits gerade in Oesterreich um die Klarstellung der Zusammenhänge bemüht hat, benützt er diese irrige Voraussetzung, um sein Buch mit einer neuerlichen umfangreichen Darstellung über das Wesen des Bedürfnisses im allgemeinen (die von gröblichen Mißverständnissen strotzt; vgl. z. B. Kritik des Saxschen Bedürfnisbegriffes, S. 34), wie des Wohnungsbedürfnisses im speziellen, ferner über die Grundzüge der modernen Wertlehre, das Prinzip der Rente, die Grundsätze der wirtschaftlichen Zurechnung und die reine Grundrente zu ⅔ zu füllen.«

Ich hätte also nach Ansicht der Kritik, da ich »einige der wichtigsten Publikationen der Wohnungsfrage« kenne und verpflichtet bin, »zu wissen, wie sehr man sich bereits gerade in Oesterreich um die Klarstellung der Zusammenhänge bemüht hat«, weder über Bedürfnis, moderne Wertlehre, Prinzip der Rente, Zurechnung, noch reine Grundrente etwas schreiben dürfen. Diese Schlußfolgerung scheint mir durchaus nicht von zwingender Logik. Ich werde meinem Kritiker das Geheimnis verraten, warum ich alle diese Dinge berührt habe, obwohl ich in meinem Buche den Schleier genügend gelüftet zu haben glaube.

Ich war der Meinung, daß ich, um zum Wesen der städtischen Grundrente zu gelangen, zuerst festzustellen habe, was ich als Rente des Bodens im allgemeinen, also nicht in seiner speziellen Verwendung als Wohnboden zu verstehen habe. Ich versuchte dies in dem »Die reine Grundrente« überschriebenen Abschnitte. Um dies tun zu

können, hielt ich es für notwendig, vorher zu untersuchen, wie und warum ausdauernde Güter eine Rente abzuwerfen vermögen. Da ich den Ursprung der reinen Rente (ebenso wie des Kapitalzinses) in der Minderschätzung künftiger Nutzleistungen sehe, und der Wert einer einzelnen Nutzleistung eines Produktivgutes in jenen Fällen (den häufigsten im Wirtschaftsleben), wo an der Erzeugung des Schlußproduktes mehrere Produktivgüter beteiligt sind, nach jener Wertquote des Schlußproduktes bestimmt wird, die nach den Regeln der wirtschaftlichen Zurechnung auf diese Nutzleistung entfällt, so glaubte ich einer Stellungnahme zum Zurechnungsproblem nicht ausweichen zu dürfen. Da ferner das Zurechnungsproblem ohne prinzipielle Stellungnahme zum Wert- und Preisproblem nicht zu erledigen ist, so hielt ich es für notwendig, in Kürze jene Wertlehre zu entwickeln, auf deren Boden ich stehe. Um für die Theorie der städtischen Grundrente die notwendige psychologische Grundlage zu gewinnen, hielt ich eine Erörterung des Wohnungsbedürfnisses für erforderlich, die mich wieder zwang, über das Bedürfnis im allgemeinen einiges zu sagen.

Ich glaube, daß gegen diesen Gang der Untersuchung prinzipiell nichts eingewendet werden kann, denn daß über diese Dinge bereits von Anderen geschrieben wurde, ist doch kein Grund, sie als erledigt anzusehen. Oder sind vielleicht alle die von mir berührten Probleme in der ökonomischen Wissenschaft bereits endgültig gelöst? Ich glaube das Gegenteil ist der Fall, oder mindestens: die vorhandenen Lösungen erfreuen sich noch keineswegs allgemeiner Anerkennung. Mit derselben Berechtigung könnte man verbieten, noch etwas über das Kapitalsproblem zu schreiben. Die Erörterung dieser Dinge an sich kann ich nicht für tadelnswert erblicken.

Eine andere Frage ist es, wie ich diese Dinge behandelt habe. Nur darauf kommt es an. Jeder Autor glaubt und muß glauben, daß das, was er schreibt, richtig ist. Ich besitze aber genügende Objektivität, um einzusehen, daß ich ja auch geirrt haben kann und die Resultate meiner Untersuchung falsch sein können. Wenn das jemand behauptet, so kann ich vernünftigerweise die Unrichtigkeit meiner Ansichten erst dann einsehen, wenn sie bewiesen wird. Es wäre also Sache der Kritik gewesen, meine Ausführungen sachlich zu widerlegen. Gelingt das der Kritik, dann muß ich meinen Irrtum einsehen und schweigen. Gerade an diesem Punkte — und er ist doch der einzig maßgebende — versagt die Kritik vollständig. Sie geht auf meine Erörterungen überhaupt gar nicht ein, sondern lehnt sie von einer höheren Warte aus mit den schärfsten Ausdrücken ab. Mein Kritiker rechtfertigt sein Vorgehen damit, daß die »Qualität meines Buches nicht darnach sei, daß es einer eingehenden Erörterung bedürfte«. Ich erlaube mir in aller Bescheidenheit eine Frage: ist das eine loyale Kritik? Erfüllt eine Kritik ihre Aufgabe, die einfach sagt: Das, was du geschrieben hast, ist ein Unsinn, ist falsch. Warum ich dieses Urteil fälle, sage ich nicht, denn dein Buch ist von einer solchen Qualität, daß es einer Erörterung nicht bedarf. Ich erlaube mir noch eine zweite Frage: Wenn mein Buch wirklich von einer solchen Qualität ist, wozu befaßt sich dann die Kritik auf zwei Druckseiten mit so einem Machwerk? Ist das nicht eine Zeitverschwendung für Schreiber und Leser? Um ein Exempel zu statuieren? Glaubt mein Kritiker vielleicht, daß von nun an kein schlechtes Buch mehr erscheinen wird,

oder steht die Wissenschaft auf so schwachen Füßen, daß minderwertige Erzeugnisse ängstlich ferngehalten werden müssen, um ihr nicht zu schaden? Und noch eins. Ist es nicht denkbar, daß auch die Kritik irrt? Herr Dr. Lederer wird doch für sich nicht Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen. Wenn er sich geirrt, ein Fehlurteil gefällt hätte? Die Geschichte aller Wissenschaften und Künste bietet Beispiele die Fülle für Irrtümer der Kritik. Ist da die Verantwortung nicht etwas drückend, wenn man ohne Beweise verurteilt? Und darum bin ich der Meinung, die wahrscheinlich viele rechtlich Denkenden mit mir teilen werden: eine Kritik, die sich der Verantwortung, die sie trägt, bewußt ist, hat ebenso wie der Richter ihr Urteil zu begründen; ist aber das Werk, das ihr vorliegt, so fern von wissenschaftlicher Qualität, daß eine Erörterung unmöglich oder gar nicht für die aufgewendete Mühe steht, dann hat sie ein ausgezeichnetes Mittel, um ihre Meinung zu äußern, sie ignoriert das Werk einfach. Dr. Lederer kann unbesorgt sein. Ein wertloses Buch verschwindet in der Flut der täglich neuerscheinenden Bücher, auch wenn man den Autor nicht beschimpft. Im Gegenteil. Manchem wertlosen Ding wird durch heftige Angriffe nur Reklame gemacht.

Meine Darstellung über das Wesen des Bedürfnisses »strotzt«, wie sich die Kritik ausdrückt, »von gröblichen Mißverständnissen«. Die Kritik zitierte aber bloß e i n solches Mißverständnis. Ich kann mich also nur zu diesem äußern, da ich die anderen ja nicht kenne. Dieses gröbliche Mißverständnis soll meine Kritik des S a x schen Bedürfnisbegriffes sein. Nach Sax' (Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft, S. 172) ist das Bedürfnis »die Tatsache des Bewußtseins von dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Mensch zu der beschränkten Außenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner (instinktiven und vernünftigen) Zwecke sich befindet«. Untrennbar verbunden ist seiner Meinung nach damit das Begehren nach Befriedigung, was er folgendermaßen ausdrückt (S. 174):

»Wir sehen die erwähnte Willensregung (d. i. Begehren nach Befriedigung) als mit dem gedachten Bewußtseinszustande untrennbar verbunden an, so daß sie uns ein Moment der Erscheinung, also des Begriffes, des Bedürfnisses selbst bildet.«

Als Stütze seiner Ansicht zitiert Sax die v. Hermannsche Bedürfnisdefinition (Bedürfnis ist das Gefühl eines Mangels mit dem Streben ihn zu beseitigen). Dieser Ansicht Saxens vermag ich nicht zuzustimmen, da ich die Scheidung des Bedürfnisses als selbständige psychische Erscheinung vom Streben nach der Befriedigung für notwendig zur Erklärung des ökonomischen Handelns des Menschen halte. Mit der Ansicht, daß das Bedürfnis und das Streben nach seiner Befriedigung verschiedene Dinge sind, stehe ich übrigens nicht vereinzelt da (vgl. v. Wieser, von mir S. 33 zitiert). Inwiefern ich da den Saxschen Bedürfnisbegriff »gröblich mißverstanden« habe, ist mir nicht klar.

Ein weiterer Vorwurf der Kritik geht dahin, daß die Darstellung »in engster Anlehnung, insbesondere an Böhm-Bawerks Schriften erfolgt« und »selbst dem flüchtigen Kenner der österreichischen Wertlehre nichts Neues bringt« (»nichts Neues« gesperrt gedruckt).

In der Wortfolge »in engster Anlehnung, insbesondere« scheint etwas zu fehlen. Es soll vermutlich heißen »in engster Anlehnung an die Schriften Anderer, insbesondere . . . « oder dergl. Da mit Bezeich-

nung des Autors mir bloß die Anlehnung an v. Böhm-Bawerk vorgeworfen wird, so kann ich nur bezüglich dieser »Anlehnung« antworten.

Nun diese Anlehnung leugne ich gar nicht, wie meine zahlreichen Zitate in meinem Buche beweisen. Nur über das Maß der Anlehnung stimme ich mit meinem Kritiker nicht überein. Dieser Absatz der Kritik ist so stilisiert, daß der Leser den Eindruck gewinnen muß, ich hätte mein Buch aus den Schriften v. Böhm-Bawerks abgeschrieben. Das ist ein Vorwurf, gegen den in so allgemein gefaßter Form sehr schwer etwas zu entgegnen ist. Ich muß zugeben, daß dieser Hieb mit sehr viel Geschick geführt ist, denn wenn mich jemand fragte: ist alles das, was du geschrieben hast, deine ureigene Erfindung, so müßte ich, wenn ich die Frage mit ja oder nein zu beantworten hätte, beschämt sagen: nein.

Zu meiner Verteidigung möchte ich im allgemeinen vorerst bemerken: mir scheint es selbstverständlich und keines weiteren Beweises zu bedürfen, daß jeder Autor die gewonnenen Erkenntnisse seiner Vormänner benützen darf, um auf ihnen weiter zu bauen. Im besonderen möchte ich jedoch hervorheben, daß v. Böhm-Bawerk niemals etwas über das Wohnungsbedürfnis und, abgesehen von einzelnen kurzen Bemerkungen, auch nichts über die Grundrente, geschweige denn über die städtische Grundrente geschrieben hat. Betrachtet man die Dinge vorurteilsfrei, so wird man zugeben müssen, daß der Vorwurf der Kritik nur bezüglich meines Abschnittes über die Wertlehre zutreffend ist. In dieser Beziehung aber hätte mein Kritiker noch weiter gehen und mir vorwerfen können, daß ich mich nicht nur an v. Böhm-Bawerk, sondern auch an Menger, v. Wieser usw. anlehne. Aus dieser Anlehnung habe ich kein Hehl gemacht, denn ich hatte niemals die Absicht, eine neue Wert- und Preislehre zu liefern. Das habe ich in meinem Buche auch an zahlreichen Stellen ausdrücklich hervorgehoben, so z. B. im Vorwort mit den Worten: »Dem Kenner der modernen Wertlehre wird der ihr gewidmete Abschnitt vielleicht überflüssig erscheinen, denn er bringt ihm nichts Unbekanntes.« Ich glaube deutlicher kann man nicht sein. Warum ich eine kurze Darstellung der modernen Wertlehre brachte, habe ich in meinem Buche ebenfalls, wie ich dachte, deutlich und oft genug gesagt. Ich will es nochmals wiederholen. Da ich eine Theorie der städtischen Grundrente liefern wollte, wie sie sich mir als Konsequenz der modernen Wertlehre zu ergeben erscheint, hielt ich es, um Mißverständnisse zu beseitigen, für notwendig, die Lehre in Kürze dem Leser in Erinnerung zu bringen. Die Begründung in meinem Buche (S. 59) lautet:

»Die neue Lehre wird uns die Mittel geben, jene Momente zu untersuchen, die die Wert- und Preisbildung des Gutes Wohnung bedingen, und uns die Grundlage liefern zur Untersuchung des Wesens der Rente. Um dieses Ziel zu erreichen, ergibt sich die Notwendigkeit, die neue Lehre in kurzen Zügen darzustellen. Dabei besteht freilich die Gefahr, daß durch diesen Vorgang dem Kenner längst bekannte Dinge vorgetragen werden. Wenn man aber berücksichtigt, daß die neue Wertlehre, trotzdem ihre Ergebnisse bereits seit einem Menschenalter vorliegen, noch immer nicht Gemeingut der Wissenschaft geworden ist, und ihre Ergebnisse somit nicht ohne weiteres als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, so scheint es mir im Interesse

der Sache gelegen, lieber die Gefahr der Weitschweifigkeit auf mich zu nehmen, als durch Knappheit und Kürze Anlaß zu Mißverständnissen zu geben.«

Oder ist vielleicht mein Kritiker der Ansicht, daß die moderne Wertlehre etwa Gemeingut der Wissenschaft und allgemein anerkannt ist? Wie man mir aus diesem Vorgehen geradezu den Vorwurf des Plagiats machen kann, verstehe ich nicht. Ich habe in meinem Buche eine auf der modernen Wertlehre aufgebaute Grundrententheorie entwickeln wollen. Das war der leitende Gedanke meiner Arbeit. Für ihn beanspruche ich insoferne Originalität, als meines Wissens ein derartiger Versuch von anderer Seite bisher nicht unternommen wurde. Ob mir dies gelungen ist, ist eine Sache für sich. Auch hier hat die Kritik wieder im entscheidenden Momente versagt. Auch hier hat sie sich auf eine sachliche Erörterung gar nicht eingelassen, sondern mit allgemeinen nicht gerade liebenswürdigen Phrasen die Frage erledigt. Auf Worte wie »Problemstellung gründlich versimpelt«, »in der Formulierung trivial«, »nichtssagende Formulierungen«, »erschreckende Unfruchtbarkeit«, »der Autor kennt nicht einmal die Literatur, die er zitiert« usw. kann ich freilich nichts erwidern, ich müßte denn mich desselben Tones bedienen wie mein Kritiker.

Mein Kritiker fühlt sich ferner verpflichtet »gegen die anmaßende Ueberhebung, mit der hier über alles, was nicht zur österreichischen Schule gehört und auch über Ricardo gehandelt wird, entschiedenste Verwahrung einzulegen«.

Mir ist es nie eingefallen, nur die Oekonomen der österreichischen Schule gelten zu lassen. Wenn ich die Wertlehre, wie sie die österreichische Schule entwickelt hat, für einen wissenschaftlichen Fortschritt halte, so ist das eine wissenschaftliche Ueberzeugung wie jede andere (mit der ich mich übrigens in guter Gesellschaft befinde), die man vielleicht mit sachlichen Argumenten wiederlegen, mit unhöflichen Worten aber nicht aus der Welt schaffen kann. Uebrigens glaube ich, daß sowohl Ricardo, wie die nicht-österreichische Nationalökonomie Herrn Dr. Lederers Schutz kaum bedürfen werden. Ich glaube auch nicht, daß es Aufgabe der Kritik ist, mich in bezug auf Bescheidenheit zu qualifizieren. Es handelt sich nicht darum, ob ich mir eine »Ueberhebung« habe zu schulden kommen lassen, — wir sind ja nicht in der Schule, — sondern darum, ob meine Ansichten richtig oder falsch sind. Auch hier begnügt sich die Kritik mit allgemeinen Behauptungen, ohne darauf einzugehen, inwieferne ich mit meiner Ablehnung der Ricardoschen Rentenlehre Unrecht gehabt habe, indem sie meine Behauptungen überdies auch noch unrichtig wiedergibt. So wirft mir mein Kritiker vor, daß ich »zwar« v. Wiesers Ausspruch »Was ihr (der Ricardoschen Grundrententheorie) zur theoterischen Vollendung noch fehlt, wächst ihr ganz von selbst zu, sobald sie in den Rahmen einer vollendeten Wert- und Preistheorie eingefügt ist« zitiere, es aber zugleich fertig bringe, den Grundgedanken der Ricardoschen Wertlehre als Gemeinplatz zu bezeichnen.

Das sieht wie eine Inkonsequenz von meiner Seite aus. Für den Leser klingt die Sache so, als teilte ich v. Wiesers Ansicht und äußerte mich trotzdem abfällig über Ricardos Theorie. Nun steht aber das Zitat nach v. Wiesers als Anmerkung zu folgendem Satz (S. 195): »Es ist eine vielfach verbreitete Meinung, daß die Theorie der städtischen Grundrente sich mit der Ricardoschen Theorie auseinander-

setzen müsse. Auch hier handelt es sich um denselben Fehler .... v. Wiesers Ausspruch ist also bloß zum Beweise dafür zitiert, daß diese Meinung bezüglich der Ricardoschen Theorie vorhanden ist. Das v. Wiesersche Zitat stellt daher, wie jeder klar sehen muß, nicht meine, sondern v. Wiesers Ansicht dar.

Auf die übrigen Ausführungen der Kritik, wie das Buch »verdient Beachtung und entschiedenste Zurückweisung als frappantes Exempel dafür, wie mit der Prätention, wissenschaftlich Wertvolles und Neues zu bieten, aus bereits vollkommen bekannten (wenn auch noch nicht völlig akzeptierten) anderswo viel besser formulierten Anschauungen ein neues Buch zusammengedrechselt wird« oder die fast wie eine kleine Denunziation anmutende Bemerkung: »Auch bei den Vertretern der österreichischen Schule dürfte der Verfasser keinen Beifall finden« und ähnliches vermag ich natürlich nichts zu antworten. Wie sollte ich den Gegenbeweis erbringen? Darin liegt das, sagen wir, Unritterliche einer solchen Kritik, die es dem Angegriffenen unmöglich macht, sich gegen so allgemein gehaltene Beschuldigungen zu verteidigen. Bei Anführung konkreter Tatsachen riskiert man eine Berichtigung. Wenn ich einem aber einfach sage: dein Buch ist ein Schund, das kann er mir niemals widerlegen. Und noch eins. Wer Dr. Lederers Kritik liest, wird eine ganz merkwürdige Leidenschaftlichkeit konstatieren können. Man sieht förmlich, wie die Feder funkensprühend über das Papier eilt. Ich vermag diese Erregung aus der angeblichen Minderwertigkeit meines Buches allein nicht zu erklären.

Und nun wenn ich aus dem Ganzen die Summe ziehe: eine Kritik, die teils Unrichtigkeiten, teils unbewiesene Behauptungen in der schärfsten Tonart vorbringt, von der bei näherer Untersuchung nichts übrig bleibt als — Schmähung. Ist der Wissenschaft mit solchen Exkursen gedient? Wäre die Zeit aller Beteiligten, des Kritikers, des Antikritikers und der Leser beider nicht besser zu verwenden?

Gewöhnlich pflegen die Opfer solcher Kritiken ihren Grimm schweigend herunterzuschlucken. Ich halte das — obwohl das gewiß bequemer ist — nicht für richtig. Solche Dinge sollen ins helle Tageslicht gezogen werden, damit sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß mit derartigen Angriffen die Wissenschaft nicht gefördert, sondern nur entweiht wird. Ich habe oft aus dem Munde um die Wissenschaft verdienter Männer die Klage über den Ton gehört, auf den die Kritik in der deutschen Wissenschaft häufig gestimmt ist. Das kann nur besser werden, wenn die Anschauung sich durchringt, daß auf wissenschaftlichem Boden der persönliche Angriff genau so zu beurteilen ist, wie im gesellschaftlichen Verkehr. Die Erreichung dieses Zieles wird gefördert, wenn man sich gegen derartige Angriffe zur Wehr setzt, wenn der Schreiber solcher Zeilen weiß, daß sie nicht schweigend hingenommen werden. Dann werden vielleicht auch die Herausgeber wissenschaftlicher Organe mäßigend eingreifen, von der Erkenntnis ausgehend, daß im Reiche der Wissenschaft nicht der Faustkampf zu entscheiden hat. Wenn mein Fall dazu etwas beigetragen hat, dann bin ich Herrn Dr. Lederer sogar ein wenig Dank schuldig.

Replik.

Von

EMIL LEDERER.

Mit den Meinungen des Herrn Dr. Kleinwächter über Wesen und Bedeutung wissenschaftlicher Kritik und deren »Verrohung« möchte ich mich nicht auseinandersetzen. Dafür scheint mir der Raum des »Archiv« und die Zeit der Leser zu kostbar. Aber Herr Dr. Kleinwächter macht mir im Verlauf seiner Antikritik den Vorwurf, ich hätte »an Stelle sachlicher Erörterung persönliche Schmähung gesetzt«, der »Ton« gehe über das »erlaubte Maß« hinaus und dergl. mehr und er läßt in nicht mißzuverstehender Weise durchschimmern, als ob gekränkte Autoreneitelkeit meinerseits im Spiele gewesen wäre; der Leser soll den Eindruck gewinnen, als ob ich an Herrn Dr. Kleinwächter unter dem Schutze der Anonymität [1]) mein Mütchen kühlen wollte und er deutet sogar an, daß ich mir auf diese Weise auch versteckte Bosheiten gegen die österreichische Schule leisten wollte — wobei ich skrupellos genug war, überdies den Autor bei den Trägern der österreichischen Schule zu denunzieren.

Demgegenüber stelle ich bloß fest: 1. Ich kenne Herrn Dr. Kleinwächter nicht; ja, ich erhielt von seiner Existenz erst durch das Einlangen seines Buches in der Redaktion des Archivs Kenntnis. Meine Kritik konnte daher nicht persönlich sein — außer wenn man eine energische Kritik schon als persönliche Invektive betrachtet.

2. Muß ich es auf das entschiedenste ablehnen, daß auch nur ein Wort meiner Kritik so und nicht anders gefaßt wurde, weil mich Herr Dr. Kleinwächter »nicht erwähnt habe«. Denn abgesehen davon, daß er es getan hat (S. 8), habe ich bei der Lektüre gerade das als so erbitternd und aufreizend empfunden, daß Herr Dr. Kleinwächter nichts anderes tut, als bereits wiederholt und an anderen Orten Gesagtes neuerdings zu erörtern. Meine Ueberzeugung und mein Urteil über das Buch hätte sich nicht geändert, wenn in seinen Erörterungen meine doch recht bescheidenen Beiträge zur Wohnungsfrage in größerem Umfange figuriert hätten.

Schließlich 3.: Auch ich komme von der österreichischen Schule; was ich an Theoretischem publiziert habe, fußt auf ihr; die Andeutung Kleinwächters in dieser Richtung ist also ganz sinnlos.

[1]) Als Redaktionssekretär des Archivs zeichne ich — einer Vereinbarung mit den Herausgebern entsprechend — alle meine Beiträge mit einer Chiffre. Es ist ganz selbstverständlich, daß dies nicht geschieht, um der Verantwortung für das zu entgehen, was ich im Archiv publiziere.

Nun im Meritorischen: Herr Dr. Kleinwächter beklagt sich über meine falsche Interpretation seines Ausdrucks »politisch«. Er zitiert, um mir das nachzuweisen, den Eingang seines Vorwortes; ich zitiere dort weiter, wo er aufhört. Der zweite Absatz seines Vorwortes lautet nämlich: »Bisher ist das Problem der städtischen Grundrente beinahe[2]) ausschließlich nur vom politischen Standpunkt betrachtet worden, was begreiflicherweise mannigfache üble Folgen gehabt hat; denn die politische Untersuchung einer wirtschaftlichen Erscheinung ohne vorherige theoretische Erforschung gleicht einem Wandern ohne Kenntnis des Weges.« (Von mir gesperrt.)

Diese von mir hier zitierten Worte waren also, nach Herrn Kleinwächters voranstehenden Ausführungen, nicht auf die Wohnungsliteratur zu beziehen; sie sind demnach eine allgemeine Sentenz. Ich muß aber gestehen, daß ich in einem Vorwort Hinweise auf den Gegenstand des Buches zu suchen pflege.

Nun hat gewiß Herr Dr. Kleinwächter die »Existenz theoretischer Schriften« über die Wohnungsfrage nicht geleugnet (und das habe ich auch nicht behauptet); auch mache ich ihm nicht zum Vorwurf, daß er sich nicht mit der ganzen Literatur auseinandergesetzt habe — denn wohin kämen wir, wenn das allgemeine Verpflichtung würde? Aber, was mir notwendig erscheint: daß ein grundlegendes Buch über das Wesen der städtischen Grundrente (und das Buch will grundlegend sein!) nur schreibt, wer die ganze bisherige Literatur überwunden hat, oder über dieselbe hinausgewachsen ist, oder in einer anderen Richtung den Weg sucht, oder zum mindesten die bisherigen Erkenntnisse weiter führt. Nichts davon ist der Fall. Natürlich, Herrn Dr. Kleinwächter ist es nicht recht verständlich, daß man sich als Leser eines Buches über das Wesen der städtischen Grundrente dagegen verwahrt, nochmals über die Grundzüge der neueren Wertlehre usw. usw. ausführlichst unterrichtet zu werden. Die Sache ist doch die: wenn jemand auf Grund der Grenznutzenlehre ein Buch über die städtische Grundrente publiziert, so weiß jeder, der hiefür als Leser in Betracht kommt, auf welchen Voraussetzungen der Autor fußt; und er muß es als unerträgliche Belastung und mehr noch, als Enttäuschung empfinden, wenn er in aller Ausführlichkeit und mit der größten Umständlichkeit in die ihm längst bekannten theoretischen Gedankengänge wieder »eingeführt« wird. Gewiß sind diese nicht »allgemein akzeptiert«. Aber ich bezweifle, daß ihnen ihre Rekapitulation durch Herrn Dr. Kleinwächter viele Anhänger werben wird, die sie nicht auch ohnedies gewonnen hätte. Und auch wenn der Autor schon im Vorwort darauf verweist, »dem Kenner der modernen Wertlehre werde der ihr gewidmete Abschnitt vielleicht überflüssig erscheinen«, so wird doch dadurch der Sachverhalt um nichts geändert. Daß die von Kleinwächter erörterten Probleme der theoretischen Nationalökonomie Voraussetzungen für eine Theorie der städtischen

[2]) Das »beinahe« habe ich »unterschlagen«. Aber es steht bei Kl. nur so beiläufig. Das ganze Buch ist so geschrieben, daß eigentlich an Stelle des »beinahe«: »durchwegs« stehen müßte. (Vgl. den Abschnitt über die städtische Grundrente.)

Grundrente sind, stellte ich nicht in Abrede; nur erübrigt sich ihre Rekapitulation, wenn man sie ohne irgend eine Aenderung rezipiert. Gewiß sind auch diese Probleme noch nicht »endgültig gelöst«; aber bringt er sie der Lösung näher? baut er die Lehre weiter? weicht er in irgend einem Punkte ab? fördert er die Auffassung nach dieser Lehre in irgend einer Richtung? Wenn dies nicht der Fall ist — und das hatte ich behauptet, nicht die »Unrichtigkeit« seiner Erörterungen —, dann war eben alles überflüssig. Darum habe ich auch nirgends gesagt, der Autor hätte geirrt; aber m. E. genügt es nicht, wenn man einem Werk, das mit der Prätention, zu wichtigen Problemen Neues zu bringen, auftritt, keine Unrichtigkeiten nachweisen kann; um diese handelt es sich gar nicht; sondern um die eigene Meinung, darum, daß das Werk etwas zu dem Problem zu sagen hat.

Nun der Saxsche Bedürfnisbegriff: ich will hier wieder nur Kleinwächter zu Worte kommen lassen. Nach Kleinwächters eigenen Ausführungen definiert Sax das Bedürfnis dahin, daß in ihm zweierlei enthalten sei: »die Tatsache des Bewußtseins von dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Mensch zu der beschränkten Außenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner Zwecke sich befindet« — und außerdem: zugleich als konstitutives Merkmal dieser psychischen Tatsache betrachtet er eine »Willensregung, das ist ein Begehren nach Befriedigung«. Wie interpretiert nun Kleinwächter diese Willensregung, das »Begehren nach Befriedigung«? Folgendermaßen: »Wenn tatsächlich mit dem Bedürfnis auch immer das Streben nach seiner Befriedigung verbunden wäre, dann wäre der Mensch ein hilfloser Spielball auf den Wogen der anstürmenden Bedürfnisregungen. Jedes wirtschaftliche Handeln wäre von vornherein ausgeschlossen. Er wäre in seiner Entwicklung nicht über das Stadium eines traumhaften Trieblebens hinausgekommen. Wenn heute plötzlich dieser Zustand bei der Menschheit einträte, so wäre die größte Verwirrung im Wirtschaftsleben die Konsequenz.« Nach dem Begriff von Sax »wird daher die täglich zu beobachtende Erscheinung unerklärlich, daß Bedürfnisse wohl empfunden, jedoch nicht immer und überall zu befriedigen gesucht werden«. Das »Begehren nach Befriedigung«, die »Willensregung«, welche offenkundig bei Sax eine psychische Tatsache andeuten soll, faßt Kleinwächter als Handlung, als aktive Betätigung auf. Sax meint, ein Bedürfnis sei nur gegeben, wenn in diesem psychischen Komplex auch das Begehren nach Befriedigung vorkomme; Kleinwächter mißversteht ihn dahin: ein Bedürfnis liege vor, wenn das Subjekt des Bedürfnisses in der Richtung des Bedürfnisses handle. Das ist ein gröbliches Mißverständnis und jeder kann das auch aus der Replik Kleinwächters unmittelbar konstatieren.

Da ich mich auf eine ausführliche Polemik über Wesen und Art wissenschaftlicher Kritik nicht einlassen will, und ebenso eine Rechtfertigung meiner »Zensur« für seine Aeußerungen über Ricardo nicht für notwendig halte [*]), so erübrigt nur noch eines: Kleinwächter sagt

---

[*]) Ein Wort noch zu Kl.s Vorwurf, ich habe ihn (deutlich oder auf Umwegen) des Plagiats bezichtigt; das lag mir absolut fern. Ich wehrte mich nur als Leser dagegen, ausschließlich fremde Gedanken — auch wenn diese als solche kenntlich gemacht werden — mir vortragen zu lassen.

in seiner Entgegnung, er habe in seinem Buch »eine auf Grundlage der modernen Wertlehre aufgebaute Grundrententheorie entwickeln« wollen. Für diesen »leitenden Gedanken beansprucht er insofern Originalität, als ein solcher Versuch von anderer Seite bisher nicht unternommen wurde«. Dem Kritiker kann man keinen schwereren Vorwurf machen, als den, eine neue Theorie »übersehen« zu haben. Aber als was stellt sich diese neue Grundrententheorie heraus? Kurz gesagt: als Paraphrase derjenigen Lösung des Zurechnungsproblems, wie sie Böhm-Bawerk zur Bestimmung des Anteils nicht ersetzbarer Produktivgüter am Gesamtertrag formuliert hat. Denn was ist bei Kleinwächter »reine Grundrente«: »Jener Teil des Bruttoertrages, der nach Abzug der auf die ersetzlichen Produktivgüter nach den Regeln der wirtschaftlichen Zurechnung entfallenden Ertragsanteile erübrigt.« All die Probleme, welche hier noch darin stecken (vgl. z. B. nur die entsprechenden Ausführungen bei Marshall und Schumpeter) werden bei Kleinwächter nicht weiter verfolgt. Seine Betrachtungsweise geht tatsächlich um nichts darüber hinaus, die Zurechnungsregel über den Anteil der nicht ersetzbaren Produktivfaktoren auf (städtischen) Grund und Boden anzuwenden, — was übrigens Böhm-Bawerk selbst an der bekannten Stelle bereits getan hat. Eine Weiterführung dieses Gedankens aber findet sich bei Kleinwächter nicht. Bei der ländlichen wie bei der städtischen Grundrente bleibt die Erörterung ganz im allgemeinen stecken; auch dort, wo Kleinwächter eine weitere Entwicklung seiner Theorie unternimmt (etwa bei der städtischen Grundrente), bewegt er sich durchwegs im Rahmen der in der Literatur vertretenen Ansichten; denn diese nehmen ja auch eine dem Monopol analoge Marktverfassung an; auch die von Kleinwächter betonte Spaltung des Wohnungsmarktes in zahlreiche Teilmärkte, die Fixierung der Preise mehr oder weniger isoliert auf diesen Teilmärkten, und wiederum die Kommunikation der Teilmärkte untereinander sind nicht von Kleinwächter in die Theorie neu hineingebrachte Züge. Dasselbe und vielleicht noch in höherem Maß gilt von seinen Anschauungen über die Einwirkung der Gebäudesteuer. Hier scheint Kleinwächter (trotz der umfangreichen Literatur; ich nenne bloß das so wichtige Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer, Wien 1903; und die im Anschluß hieran erschienenen Publikationen) der Meinung zu sein, als ob theoretische Erwägungen über die Wirkung der Steuer noch nicht angestellt wurden; für ihn aber ist die Steuer ohne weiteres eine »Konfiskation eines Teils der Grundrente« (S. 214). Was aber, wenn keine, oder nicht eine genügend große Grundrente zur Konfiskation gegeben ist, wie an der Peripherie? Gerade auf dieses Problem hat die Gebäudesteuerenquete das Augenmerk gelenkt. — Auch die Diskussion der Frage bei Kleinwächter, wie die Aufhebung der Steuer wirkt, bringt nichts Neues; dasselbe gilt vom letzten Abschnitt über den Bodenwert. —

Daher muß ich mein Urteil aufrecht erhalten: die Arbeit Kleinwächters erschöpft sich in der Rekapitulation der Grundlagen, welche von den Vertretern der österreichischen Schule gelegt wurden; seine Ausführungen gestatten in keinem Punkte, die Zusammenhänge klarer zu sehen; und das müßte doch schließlich die Aufgabe einer jeden theoretischen Untersuchung sein. Ihre »Richtigkeit«, auf die

Kleinwächter immer pocht [4], d. h. besser gesagt, ihre Konkordanz mit allseits bekannten Anschauungen, habe ich nicht bestritten; aber gerade *das* wirkt bei der Lektüre eines solchen weitschweifigen Buches erbitternd, daß es einen stets die alten, bekannten Straßen und Wege führt, daß es einen dort entläßt, wo man schon *vor* der Lektüre stand. *Dieses* Gefühl der Erbitterung einem durchwegs sterilen Buche gegenüber, das die Gedanken nach *keiner* Richtung hin *weiter* treibt, kann Kleinwächter nicht verstehen. Er macht also in höchst leichtfertiger Weise den Versuch (»Ich vermag diese Erregung aus der angeblichen Minderwertigkeit meines Buches *allein* nicht zu erklären«), mir persönliche Motive zu unterschieben und erweckt dadurch den Anschein, als ob er sich, etwa aus vornehmer Reserve, eines näheren Hinweises darauf enthalte! Aber alle Leser und insbesondere Rezensenten werden mir darin beistimmen, daß *nichts* in der wissenschaftlichen Literatur so aufreizend wirkt, als *völlig überflüssige*, absolut keinen neuen Gedanken bringende Publikationen, die nicht einmal eine *Verdichtung*, sondern im Gegenteil eine *Verdünnung* der wissenschaftlichen Erkenntnis bedeuten. Und *daraus* erklärt sich die — wie ich zugebe — energische Charakterisierung des Kleinwächterschen Buches.

[4]) Dieses Betonen der »Richtigkeit« und das Verlangen, man solle ihm »Unrichtigkeiten« nachweisen, charakterisiert deutlich seine schülerhafte Auffassung; als ob es sich darum handle, wie bei einem Pensum, eine kanonisierbare Lösung zu finden! Hier gibt sich Kl., wogegen er sich mit komischer Heftigkeit verwahrt, wirklich, als ob wir »in der Schule« wären.

LITERATUR-ANZEIGER.

Inhaltsübersicht:

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

---

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

Horneffer, August: Der Priester. Seine Vergangenheit und Zukunft. Jena 1912. Eugen Diederichs. Zw i Bände. 311 und 307 Seiten mit Register. M. 17.—, geb. M. 20.

Dieses Werk von über 600 Seiten hier zu besprechen hat nur einen Sinn, wenn sich soziologische Gedanken in ihm finden. Solche hat es aber, sogar seine ganze Absicht ist soziologischer Art. Denn es gehört, wie sich nach dem Namen seines Verfassers, der mit seinem Bruder Ernst der entschlossenste Vorkämpfer einer neuen Religion ist, ohne weiteres vermuten läßt, zu den Büchern, die etwas erreichen, weniger etwas erkennen lehren wollen. Und das Ziel ist nicht nur die neue Religion auf monistischer Grundlage, sondern die Organisation

dieser neuen Religion. Um dieses Zieles willen ist uns das Buch soziologisch von Bedeutung. H. bekennt, er wie sein Bruder habe sich davon überzeugt, daß es nicht damit genug sei, wenn jeder für sich seine Religion habe; es müsse ein neuer großer Religionsbund entstehen, der ebensowenig wie die Kirche einen Kultus entbehren könne. Dieser Kultus, nach Art der Freimaurerarbeit gedacht, umfasse Menschenverehrung und künstlerische Kultfeste, in denen der sinnbildliche Ritus seine Rolle spiele. So erbaue sich die europäische Freikirche, nicht nach Art einer weltfernen Sekte, sondern als eine Kirche, die das Band mit der Welt aufrecht erhält, um als allumfassender religiöser Bund am Tempel der Weisheit und Schönheit zu bauen. Als Priester gehören zu dieser Kirche der Zukunft alle, die irgend eine führende Stellung in der Welt einnehmen wollen, vor allem die Universitätslehrer, die von H. hart angelassen werden wegen ihrer Gleichgültigkeit dem Leben gegenüber, die Aerzte, Lehrer, Journalisten usw., alle sollen religiöse Seelsorger am Volke sein — freilich im Sinne einer Religion, der Gott nur der den Aufstieg der Menschheit begleitende Schatten, das Ende der Entwicklung und nicht ihr Anfang ist.

Die Notwendigkeit eines solchen und nicht des überlieferten Priestertyps wird in dem zweibändigen Werke eingehend nachgewiesen. Eine unendliche Fülle von geschichtlichem und psychologischem Stoff, den H. den Werken von Preuß, Wundt usw. entnimmt, dient diesem praktischen Zweck. Klar und so unparteilich, wie Religionsunternehmer nur sein können, breitet H. diesen Stoff vor uns aus. Der größte Teil davon ist dem Kulturgeschichtler und dem Psychiater von Wert. Soziologisch wertvoll ist nur die ja nicht neue Erkenntnis, daß alle wichtigen geistigen Führerberufe sich aus dem Priestermantel herausgewickelt haben, daß also die Geschichte der Menschheit eine große Säkularisation bedeutet.

Kritisch Stellung zu diesem geschichtlichen und psychologischen Stoff zu nehmen, ist hier nicht der Ort.

Jenes Ziel zu kritisieren hat auch nicht viel Sinn. Daß sich eine Organisation der religiös gerichteten Kreise anbahnt, die statt dem personalistisch-sittlichen Religionstyp dem unpersonalistischen, ästhetischen huldigen, ist nicht zu vermeiden, vielleicht zur Klärung der ganzen Lage zu begrüßen. Dann aber ist es erst Zeit, etwas über diese Kirche zu sagen, wenn sie etwas zu leisten angefangen hat.

(Fr. Niebergall-Heidelberg.)

Redslob, Dr. Robert, Privatdozent der Rechte an der Universität Straßburg: *Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789.* Ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit und in den englischen und amerikanischen Verfassungsgedanken. Leipzig 1912. Veit u. Co. VII, 368 S. M. 12.—.

Seitdem H. Taine in seiner Enstehung des modernen Frankreich auf den machtvollen Einfluß der »»Doktrin«« auf die Geister der französischen Revolution hingewiesen hatte, wurden auch in der staatsrechtlichen Literatur wiederholt, zuletzt von E. Zweig in seinem vortrefflichen Buche über die Lehre vom pouvoir constituant erfolgreiche Versuche gemacht, die publizistischen Quellen des Verfassungsrechtes, das aus der Gesetzgebung der Revolutionszeit hervorgezogen war, bloßzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten dieser Art haben ihren besonderen Reiz darin, daß sie uns den Uebergang der Literatur-

schichte in die Rechtsgeschichte unmittelbar vor Augen führen, und sind bei der Bedeutung, welche sie für die Einsicht auch in die Dogmatik des öffentlichen Rechtes der Gegenwart haben, von hohem praktischen Werte.

Das vorliegende Werk Redslobs schließt sich den Arbeiten dieser Kategorie in würdiger Weise an und der Verfasser hat sich durch seine tüchtigen und gründlichen Studien den Anspruch auf Dank und Anerkennung seitens aller publizistischen Kreise erworben.

Das Ziel, das sich der Verfasser gesetzt hat, ist ein sehr umfassendes, es soll nicht bloß, wie dies von den bisherigen Arbeiten geschehen war, ein einzelnes Kapitel, es soll das ganze System der Staatstheorien der Revolution dargestellt werden, allerdings mit der zeitlichen Beschränkung auf die Nationalversammlung von 1789. Diese angestrebte Vollständigkeit des Stoffes hat der Verfasser nicht erreicht. Es fehlen, soweit ich sehe, das Immunitätsrecht der Abgeordneten und das Budgetrecht der Volksvertretung, die beide unstreitig zum regelrechten Inventar des konstitutionellen Staatsrechtes gehören. Für das erstgenannte Rechtsinstitut sei es mir gestattet, auf mein Buch über die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper (Wien 1890) zu verweisen, in welchem ich vor Duguit und Zweig die Staatstheorie der französischen Revolution für dieses spezielle Problem des Staatsrechtes behandelt habe. Man kann sich hier überzeugen, wie eng der Zusammenhang des Immunitätsrechtes mit den grundlegenden Theorien von Rousseau, Montesquieu u. a. ist. Hinsichtlich des Budgetrechtes, das in der französischen Revolutionszeit eine für das Verfassungsrecht der kontinentalen Staaten vorbildliche Gestalt erhalten hat, wäre ein Zurückgehen auf die Quellen seiner Entstehungszeit um so erwünschter, als hierdurch die so unbefriedigende Dogmatik dieses Rechtsinstitutes in der Gegenwart eine Korrektur erfahren würde.

Redslob gliedert das System der Staatstheorien in die Abschnitte: die natürliche Freiheit, der Gesellschaftsvertrag, der Gemeinwille, die Volkssouveränität, die Menschenrechte, das repräsentative Prinzip, das Wahlsystem, die verfassunggebende Gewalt, die gesetzgebende Gewalt, a) das System einer einzigen Kammer, b) das Veto des Königs, die Trennung der Gewalten. Wenn man seinen kritischen Ausführungen über die einzelnen Grundfragen nicht immer zu folgen vermag, so liegt das an dem wenig befriedigenden Stande unserer Lehren vom allgemeinen Staatsrecht, die den kritischen Maßstab hierfür abzugeben haben. Aufgefallen ist es mir, daß R. meint, die Verfassung vom 3. Sept. 1791 habe dem König jedes Verordnungsrecht abgesprochen. Die proclamationsconformes aux lois sind doch nichts anderes, als Ausführungsverordnungen.

Das Gesamturteil, zu dem R. gelangt, stimmt im wesentlichen mit dem Zweigs überein, daß die Staatstheorien der Revolution eine Synthese der Rousseauschen Lehre von der Volkssouveränität und der Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten bedeuten, wobei nach der Ansicht des Verfassers Montesquieu der Hauptanteil zufalle, so daß man dessen Namen auf das Verfassungswerk von 1791 zu schreiben hätte.

(Gustav Seidler-Wien.)

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

Imago, Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften. Herausgegeben von S. Freud, redigiert von O. Rank und H. Sachs. 1. Heft. Wien 1912. H. Heller u. Co. 99 S. 6 Hefte M. 15.—.

Der Zweck dieser neuen Zeitschrift wird durch den einleitenden Aufsatz von Rank und Sachs über »Ansprüche der Psychoanalyse« erläutert. Die Freudsche Forschungsrichtung hat sich innerhalb der Psychiatrie bei der Analyse hysterischer Phänomene entwickelt. Sie hat dann fast das gesamte abnorme Seelenleben in ihren Bereich gezogen, erhebt den Anspruch, auch das normale Seelenleben zu ergründen, ja eine neue vollgültige Psychologie zu sein. Sie fühlt sich jetzt fähig, auf Grund der erworbenen Erkenntnisse die »Erzeugnisse der Völkerpsyche« zu analysieren und damit den Geisteswissenschaften Neues zu bringen. Freud lehrt, daß alles Seelenleben sinnvoll oder verständlich ist; denn er glaubt erkannt zu haben, daß alles scheinbar unverständliche seelische Geschehen durch unbewußte Vorgänge bedingt ist, die aus dem Bewußtsein verdrängte Triebe und Wünsche darstellen. Diese treten in Verhüllungen, in Symbolen, als Sublimierungen (in ein höheres Niveau der Befriedigung) oder in Form von Reaktionsbildungen (das Gegenteil des ursprünglichen Wunsches wird erstrebt) von neuem ins Bewußtsein. Auch die Erzeugnisse der Völkerpsyche »drücken in einer der jeweiligen Höhe des kulturellen Niveaus entsprechenden Verhüllung verdrängte Wünsche aus, . . . Im Laufe der Ueberlieferung erleiden sie stets neue Ueberlagerungen und Entstellungen, so daß ihr ursprünglicher Sinn ohne Kenntnis der psychoanalytischen Deutungstechnik, insbesondere aber der Symbolik, nicht mehr erschlossen werden kann.« Das erste Heft der Zeitschrift bringt noch keine gründlich durchgeführten Arbeiten, sondern nur folgende kurze Aufsätze: Freud, Die Inzestscheu der Wilden. Rank, Der Sinn der Griseldafabel. Hitschmann, Zum Werden des Romandichtens. Pfister, Anwendungen der Psychoanalyse in der Pädagogik und Seelsorge. Robitsek, Symbolisches Denken in der chemischen Forschung. Ein Literaturverzeichnis aller bisher schon erschienenen Arbeiten der psychoanalytischen Forschungsrichtung in Hinsicht auf Probleme der Geisteswissenschaften beschließt das Heft.

Es ist nicht zu leugnen, daß geistige Erzeugnisse durch Aufdeckung eines verloren gegangenen Sinnes oder durch Begreifen eines von vornherein kaum bemerkten Sinnes psychologisch verstanden werden können. Das ist eine alte Selbstverständlichkeit. In der neueren Zeit hat in der Analyse unbemerkter Seelenregungen z. B. Nietzsche Unerschöpfliches geleistet. Das Neue an der Freudschen Forschung ist die Simplizität ihres Verstehens: schließlich läuft alles auf Sexuelles in einem weiten Sinne hinaus. Das Neue ist ferner die Behauptung, daß im Seelischen prinzipiell alles verstanden werden könne. Das Neue ist schließlich, daß nicht nur unbemerkte seelische Zusammenhänge ins Bewußtsein erhoben, sondern auch gänzlich unbewußte und bewußtseinsunfähige, vermeintliche seelische Vorgänge überzeugend verstanden werden sollen. In allen drei Punkten müssen kritische Bedenken erhoben werden. Der prinzipielle Fehler ist, daß immer das Verstehen seelischer Zu-

sammenhänge mit kausalen Erklärungen verwechselt wird. Letztere haben nirgends Grenzen, das Verstehen stößt überall auf Grenzen. Kausale Erklärungen finden mit Hilfe theoretischer Konstruktionen statt, das Verstehen realer seelischer Zusammenhänge mit Hilfe idealtypischer Bildungen überzeugender, verständlicher Zusammenhänge, an denen gemessen der wirkliche Zusammenhang mehr oder weniger unverständlich ist. Die Verwandlung verständlicher Zusammenhänge in theoretische Bildungen bringt die unendliche Verwirrung in der Freudschen Literatur hervor. Die Flachheit und Simplizität im psychologischen Verstehen bei manchen Anhängern Freuds machen die Lektüre vielfach ganz unmöglich. Wenn trotz falscher prinzipieller und falscher theoretischer Vorstellungen im Einzelfalle bei der Analyse geistiger Erzeugnisse von der Psychoanalyse ein Sinn verstanden wird, so unterliegt die Richtigkeit vor allem der Kritik des historisch geschulten Fachmanns der Geisteswissenschaften. Daß von den Bemühungen der Psychoanalyse auf diese Weise Förderungen ausgehen werden, ist nicht unwahrscheinlich. In der Psychiatrie wenigstens, in der die Freudschen Lehren im Ganzen auf Ablehnung gestoßen sind, hat ihr Verstehen einzelner Zusammenhänge zweifellosen Erfolg gehabt, wie der Uebergang der »verdrängten Komplexe« u. a. in den allgemeinen Sprachgebrauch der Psychiater beweist.

(Jaspers-Heidelberg).

Levenstein, Adolf: Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpsychologischen Seite des modernen Großbetriebs und der psychophysischen Einwirkungen auf die Arbeiter. München 1912. Ernst Reinhardt. 406 S. 6 M., geb. 7.50 M.

Der Titel des vorliegenden Werkes könnte irreführen. Levensteins Buch ist keine systematische Darlegung der mit dem Aufkommen des Proletariats entstandenen Probleme, es gibt vielmehr die Resultate einer Enquête wieder, die Levenstein durch Befragen von 8000 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern veranstaltet hat. Wie der Verfasser selbst sagt, soll sein Buch ein Fundament sein für die Beantwortung folgender Fragen: A. Was für Menschen prägt die moderne Großindustrie unter dem Drucke privatwirtschaftlicher Oekonomie? B. Welche Kräfte bilden das Gegengewicht einer etwaigen körperlichen und seelischen Entartung?

Durch eine Reihe von Einzelfragen suchte Levenstein über folgende 4 Hauptpunkte Klarheit zu gewinnen: 1. über das seelische Verhältnis der Arbeiter zu ihrer berufsmäßigen Arbeit und ihren Arbeitsbedingungen; 2. über die positiven Wünsche der Arbeiter in bezug auf die Umgestaltung ihrer ökonomischen Lage; 3. über die Beziehungen der Arbeiter zu den sozialen Gemeinschaften; 4. über die Stellung der Arbeiter zu den außerberuflichen Kultur- und Lebensproblemen.

Unter den von Levenstein befragten Arbeitern sind nur 3 Arbeiterkategorien in verschiedenen Gegenden Deutschlands vertreten: Bergarbeiter im Ruhrgebiet, im Saargebiet und in Schlesien; Textilarbeiter in Berlin und in Forst; und Metallarbeiter in Berlin, Solingen und Oberstein. Da jede dieser drei Arbeiterkategorien in ihrer Art für unsere heutige Großindustrie typisch ist, ist diese Auswahl berechtigt und glücklich zu nennen. Von den 8000 abgesandten Fragebogen hat Levenstein 5040 (63%) beant-

wortet zurückerhalten. Er gliedert dieses äußerst reichhaltige Material nach den vier obengenannten Gesichtspunkten. An der Spitze jedes Kapitels steht eine kurze Einleitung; dann folgen, wörtlich abgedruckt, diejenigen Antworten der Arbeiter, die dem Verfasser aus irgend einem Grunde besonders wertvoll erscheinen. Es ist Levenstein nicht gelungen — oder auch nicht von ihm beabsichtigt worden —, die Fülle seines Stoffes exakt zu verarbeiten, oder — die andere Möglichkeit — künstlerisch zu gestalten. Man möchte sagen, er habe einen Mittelweg zwischen beiden Verfahrungsweisen eingeschlagen, und sein Werk hat daher etwas seltsam Gestaltloses, Auseinanderfließendes bekommen. Die Zahlenreihen am Ende jedes Kapitels, die noch dazu wenig übersichtlich sind, vermögen daran nichts zu ändern, und noch weniger die Schlußbilanz, in der Levenstein auf der Debetseite die Unlustempfindungen, auf der Kreditseite die »heilsame Wirkung der Gefühlswerte als Gegengewicht« gegeneinander aufrechnet. Es ist bedauerlich, daß Levenstein an Stelle dieser etwas grotesken »Abrechnung« nicht den Versuch gemacht hat, Typen der drei Arbeitskategorien auf Grund ihrer verschiedenen Stellungnahme zu den verschiedenen Fragen zu zeichnen.

Es ist selbstverständlich, und wird auch nirgends verhehlt, daß Fragesteller und Befragte den behandelten Problemen nicht mit »wissenschaftlicher Objektivität« gegenüberstanden und stehen konnten. Bedeutungsvoller als dieser Umstand für den Wert des Buches ist die Tatsache, daß manche der gestellten Fragen in höchstem Maße suggestiv sind; z. B.: »Was drückt Sie mehr, der geringe Lohn oder daß Sie vom Arbeitgeber so abhängig sind, so wenig Aussichten haben, im Leben weiterzukommen, Ihren Kindern gar nichts bieten zu können?« In mehreren anderen Fragen freilich ist dieser Fehler sorgfältig vermieden worden.

Trotz mancher größeren und kleineren Unzulänglichkeiten ist die »Arbeiterfrage« dennoch eine bedeutungsvolle Leistung von voraussichtlich bleibendem Werte. Sie ist eine wahre Fundgrube für Arbeiterpsychologie im weltanschauungsmäßigen Sinne des Wortes. Was an Exaktheit und Wissenschaftlichkeit fehlt, wird ersetzt durch das Gefühl persönlichen Erlebens, das sich dem Leser mitteilt. Es ist Levenstein gelungen, die Stummen und innerlich Vereinsamten zum Reden zu bringen und mancher Arbeiter dankt ihm in ergreifenden Worten für die Gelegenheit, sein inneres Erleben einmal heraussprechen zu können. Die an Levenstein gerichteten Antworten tragen durchweg den Stempel innerer Wahrhaftigkeit. Es erhöht den Reiz des Buches, daß Arbeiter verschiedenster Gemüts- und Willensrichtung darin zu Worte kommen. Neben dem fordernden Proletarier steht der suchende; neben den Politiker, der die Außenwelt nach festem Plane umgestalten will, tritt der weltfremde Schwärmer, der sich während der Tagesarbeit ein eigenes Reich innerer Werte aus den Ergebnissen seines Lesens und Denkens aufbaut. Zahlreich freilich sind diejenigen Arbeiter vertreten, die als Antwort auf jede Frage eine sozialdemokratische Phrase bereit haben.

Der erste Abschnitt des Buches, der das Verhältnis der Arbeiter zu ihrer berufsmäßigen Arbeit und ihren Arbeitsbedingungen betrifft, gehört zu den gehaltvollsten Kapiteln. Der Verfasser versucht, nicht nur eine Psychologie der Arbeiter, sondern auch eine Psychologie der Arbeit zu geben. Durch seine Fragen: »Macht Ihnen Ihre Arbeit Vergnü-

gen, oder haben Sie kein Interesse an derselben?« »Denken Sie bei Ihrer Arbeit und an was denken Sie, oder ist es Ihnen überhaupt unmöglich, dabei zu denken?« hat Levenstein neues Material zur Klärung des Problems der Arbeitsfreude geliefert. Wir erfahren hier von neuem, daß vor allem die Unselbständigkeit der Arbeit, ihr trostloses Einerlei, das keine Gelegenheit zu eigener geistiger Anteilnahme bietet, die Schaffensfreude lähmt. Spöttisch und drastisch zugleich schreibt ein Metallarbeiter: »Stellen Sie sich vor, Sie hätten bereits 24 Jahre lang jeden Morgen eine Kaffeemaschine genommen und dann im Akkord täglich 11—13 Stunden gedreht, so können Sie vielleicht begreifen, wieviel Interesse ich meiner Arbeit entgegenbringe.« Besonders deprimierend ist das Arbeiten tief im Schoße der Erde. Den Bergarbeitern »ist die Arbeit fern von Licht und Sonne ein Greuel«; »sie gehen in die Arbeit wie in den Tod«. Einer unter ihnen »betritt den Förderkorb immer mit dem Gedanken, den Dante über die Hölle schrieb«. Bei den Webern entwickelt die Gebundenheit an die Maschine oft ein Maximum von Unlustempfindungen in den Arbeitern, das sich bis zum Haß gegen die Maschine, »das verdammte Stahlgeschöpf mit dem Stahlherz, das so unbarmherzig und leidenschaftslos schlägt«, steigern kann. Andere Arbeiter freilich fühlen ihren Maschinen gegenüber »ihre Uebermacht als Mensch«; sie betrachten die Maschine als »willfähriges Werkzeug«, als »Brotpferd«. Levenstein selbst ist der Ansicht, daß »in vielen Fällen der Arbeiter geistig gewinnt, weil die Maschine ihm bestimmte Arbeiten abnimmt«. Dies gilt vor allem von den Webern, denen, mit den Gestalten ihrer Phantasie beschäftigt, »die eintönige Arbeit am Webstuhl zum Vergnügen wird«. »Mir ist eine eintönige Arbeit, bei der ich denken kann, die liebste«; »mir fallen die schönsten Gedanken bei der Arbeit ein«. »Meine Hände arbeiten, die Augen sehen zu, aber die Phantasie arbeitet«, heißt es in den Antworten der Weber. Durch die Entgeistigung der Arbeit beim Fortschreiten der technischen Entwicklung werden also hier geistige Kräfte nach anderen Richtungen hin freigesetzt. Noch komplizierter wird das Problem der Arbeitsfreude im modernen Großbetrieb, wenn wir aus einigen Antworten der Arbeiter erfahren, daß die rhythmisierte Arbeit, das gleichmäßige Summen und Surren einer Weberei, das taktmäßige Stampfen und Schlagen großer Maschinen oft ganz eigenartige Verbindungen mit dem Denkprozeß eingeht. »Man hört auf, anders als in Rhythmen zu denken .... Man dichtet und der Treibriemen skandiert. Wie manches Gedicht verdanke ich dem metallenen Klingen der Drehbank«, schreibt ein Metallarbeiter.

Ich habe diesen Abschnitt ausführlich wiedergegeben, um, soweit dies in einer Besprechung möglich ist, die Wesensart des Buches klar hervortreten zu lassen. Aus dem übrigen Inhalt des Werkes möchte ich vor allem auf die Kapitel hinweisen, die sich mit der Stellung der Arbeiter zu den Kulturgütern befassen. Der geistige Hunger des Proletariats zeigt sich hier in seiner ganzen Wucht. Hätten sie täglich genügend freie Zeit für sich, so möchten sie »lernen, lernen und wieder lernen, um nachzuholen, was sie in der Jugend leider versäumen mußten«. Eine Bibliothek ist für viele Arbeiter das höchste Ziel der Wünsche. Wir haben es hier selbstverständlich mit einer geistigen Oberschicht der Arbeiterschaft zu tun, über deren Ausdehnung freilich wir wenig unterrichtet sind. Manche der von Levenstein befragten

Arbeiter sind sehr belesen und es kann sicherlich in Erstaunen setzen, in den Antworten auf die Frage: »Welche Bücher haben Sie gelesen?« Namen zu finden wie: Spinoza, Renan, Giordano Bruno, Milton, Lamartine, Scott, Kielland, Raabe. Die am häufigsten gelesenen Werke sind: Schiller, Goethe, Nietzsche, Bebel (bei dem vor allem »Die Frau und der Sozialismus« in Betracht kommt), Marx, Haeckel und Darwin. Naturwissenschaftliches und philosophisches Interesse findet sich bei vielen Arbeitern vereint. Neben den idealistischen Philosophen sind es vor allem Schopenhauer und Nietzsche, mit denen die Arbeiter sich auseinander zu setzen streben. So vergleicht ein Weber Nietzsche und den Sozialismus in folgenden Worten: »Ich verdanke Nietzsche, daß er mir das Endziel gezeigt hat. Das Endziel, das dort (in der Sozialdemokratie) Endziel heißt, ist das Endziel gar nicht. Das Endziel ist der Mensch. Wie klein erscheinen mir die radikalen Theoretiker, die nur einen Weg zu diesem Ziel wissen, die Eroberung der politischen Macht. Wie glücklich sind dagegen jene, die Nietzsches Worte sich eingeprägt haben: Tausend Wege gibt es, nun sieh Du zu!« In den Antworten auf die Frage: »Welche Hoffnungen und Wünsche haben Sie?« spielt der dogmatisch-sozialistische Glaube an den Zukunftsstaat und den Umsturz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine verhältnismäßig geringe Rolle neben dem Wunsche nach Veredelung der Menschheit. So heißt es in den Briefen: »Mögen die Worte Lessings sich erfüllen: der Mensch sei dem Menschen Gott.« »Nicht den Feind, sondern den Menschen im Menschen sehen, das ist der höchste vollendetste Gedanke.« Diese Ueberzeugung von der Größe und Güte des Menschen, die in ihren Grundzügen den Ideen des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts gleicht, ersetzt vielen denkenden Arbeitern die Religion. Levenstein hat die Frage gestellt: »Glauben Sie an Gott oder sind Sie und aus welchen Gründen aus der Landeskirche ausgetreten?« Er kommt zu dem Resultat, daß die Mehrzahl der Arbeiter religiös indifferent, viele ausgesprochen »ungläubig« sind. Die Ursachen dieses Verhaltens sind freilich sehr verschieden und verschiedenwertig. »Erstens gibt's keinen Gott und zweitens sein die hohen Steuern«, schreibt ein Weber. Sehr anders lauten natürlich die Antworten derer, die durch lange Gedankenarbeit, durch den Widerstreit sittlicher Ueberzeugungen in ihrem Glauben an einen persönlichen Gott wankend werden. »Ich glaube nicht an Gott noch an ein höheres Wesen und habe mir das Wort Kants eingeprägt: über mir die Sterne und in mir das moralische Gesetz.« Andere Antworten zeigen ein ernstes selbständiges Suchen nach einem Absoluten in der Welt um uns her, das man nicht zu verneinen und nicht zu bejahen wagt. »Ich weiß nicht, ob es einen Gott gibt«, schreibt ein Weber, »ich weiß nur, daß es unlösbare Fragen gibt. Gott heißt für mich etwas Unfaßbares, mit einem Wort ausgedrückt.« — Es ist das erstemal, daß eine massenpsychologische Enquête derartige persönliche Erlebnisse enthüllt, ein Resultat, das freilich nur dadurch zu verstehen ist, daß Levenstein sich an organisierte Arbeiter wandte. Daß trotzdem der Sozialismus in vielen Antworten hinter anderen Gedankenströmungen zurücktritt, ist vielleicht eines der interessantesten Ergebnisse des Buches.

(Marie Bernays.)

Segall Jakob: Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden. Veröffentlichungen des Bureaus für

Statistik der Juden. Heft 9. Berlin, 1912. Max Schildberger. 86 S. Mk. 2.

Die vorliegende Schrift behandelt die jüdische Bevölkerung, in ihrer zahlenmäßigen Entwicklung, die erwerbstätige Bevölkerung, die berufliche Gliederung, die soziale Schichtung und Einkommensverhältnisse und die Erwerbstätigkeit der Frauen. Sie ist mit großer Sorgfalt gearbeitet und bringt interessante Ergebnisse zutage. Vor allem ist dieses der Fall in den Kapiteln über die erwerbstätige Bevölkerung und die berufliche Gliederung. Nach diesen Seiten hin sind große Veränderungen vor sich gegangen. Es sei hier nur auf den starken Rückgang des Anteils der Juden am Handel und deren große Zunahme in der Industrie hingewiesen; entsprechend der Entwicklung in der Gesamtbevölkerung nimmt auch bei ihnen die Zahl der Selbständigen immer mehr ab, der Anteil der Abhängigen immer mehr zu. Bei allen Unterschieden, die noch heute in der sozialen Schichtung und beruflichen Gliederung zwischen der Gesamt- und der jüdischen Bevölkerung bestehen, geht die Entwicklung doch dahin, diese Differenzen immer mehr auszugleichen. Nicht ganz folgen kann ich dem Verf. bei seinen Ausführungen über die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung, besonders über den Geburtenrückgang bei derselben. Das gilt auch für seine Erörterungen über die Einkommensverhältnisse. So zutreffend auch vieles ist, was er hier gegen Sombart vorbringt, so finden sich doch auch eine Reihe von Einwänden, die mir nicht recht stichhaltig scheinen. Die kleine anregende Schrift bildet aber trotz mancher Ausstellungen im einzelnen einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis des großen Umwandlungsprozesses, der sich in dem letzten Menschenalter in unserer Volkswirtschaft vollzogen hat.

(Mombert.)

---

4. Sozialismus.

Rendiconto Stenografico del X Congresso Socialista Italiano tenutosi a Milano 1910. Roma 1911. Libreria Socialista Mongini 221 pp. (2 Lire).

Wie in der deutschen Sozialdemokratie, so ist es auch in der italienischen Gebrauch, ihre Kongresse (die freilich in Italien nur alle zwei Jahre abgehalten werden) stenographisch aufzunehmen und deren Ergebnisse auf diese Weise in einem stattlichen Bande zu veröffentlichen. Eine treffliche Gepflogenheit, insofern sie nicht nur der Gesamtpartei im Sinne der Demokratie Gelegenheit gibt, sich über die Auseinandersetzungen und Beschlüsse ihrer Führer (freilich insoweit diese nicht in den Dunkelkammern der Ausschüsse und Kommissionen vor sich gehen, die bekanntlich einen immer größeren Teil der Verhandlungen in Anspruch nehmen) auf dem laufenden zu halten, sondern auch, was beinahe noch wichtiger ist, indem dadurch der Nachwelt wertvolles Material zur Geschichte einer der größten Bewegungen der Welt überliefert wird. Der vor uns liegende Bericht des in vieler Hinsicht belangreichen Mailänder Parteitags der italienischen Sozialisten gibt von dem Wesen dieser Partei im ganzen einen recht guten Begriff. Zwanzig Fragen waren von der Parteileitung auf die Tagesordnung dieses Kongresses gesetzt worden. Wie das bei dieser üblichen Belastung einerseits sowie bei dem italienischen Bedürfnis, einmal gestellte Probleme durch und durch zu diskutieren, nicht weiter

verwunderlich erscheinen durfte, kam der weitaus größte Teil derselben — sechzehn — überhaupt nicht zur Verhandlung, darunter auch so wichtige Dinge wie die Frage nach dem Verhalten der Parteipolitik zum Alkoholismus und zum Duell. Heftig platzten dagegen die Geister bei dem erörterten Punkte der Tagesordnung aufeinander, wie sich die Partei zum Freimaurertum zu verhalten habe, eine dringliche Frage auch deshalb, weil, mehr noch als es in den übrigen Sozialistenparteien Westeuropas zu sein pflegt, eine große Zahl der in den vordersten Reihen kämpfenden Führer der italienischen sozialistischen Partei Freimaurer sind. Die Frage, ob es diesen fernerhin erlaubt sein solle, in der Loge zu verharren, wurde auf dem Kongreß selbst nicht entschieden, sondern einem Referendum der Gesamtpartei überwiesen, an welchem sich übrigens dann, wie meistens in ähnlichen Fällen, die Mehrzahl der Parteigenossen überhaupt nicht beteiligte, in dem die Mehrzahl der votierenden Minderheit aber sich gegen diese Möglichkeit aussprach. In der im Mittelpunkt aller Parteikongresse stehenden endlosen Taktikfrage siegte in Mailand wiederum die reformerische Richtung, ja es kam dort zum ersten Male jene ultra-reformerische Richtung zum Wort, die sich heute bekanntlich völlig von der sozialistischen Partei abgezweigt hat. Die Kritik, welche die Ultra-Reformisten auf diesem Kongreß an der Partei anlegten, war hart bis zur Vernichtung. Leonida Bissolati verglich die Partei selbst mit einem am Verdorren begriffenen Zweig und meinte, es wäre an der Zeit, daß sie einer reinen, asozialistischen Arbeiterpartei Platz mache. Endlich sei noch eines Beschlusses Erwähnung getan, den der Kongreß faßte, und der, wenn auch zu politischen Zwecken, ein wissenschaftliches Gebiet betrat, des Auftrags nämlich, den der Parteitag dem Parteivorstand erteilte, eine Analyse der Parteimitgliedschaft nach Alter, Länge der Parteizugehörigkeit etc. vorzunehmen. Der ihm so erteilte Auftrag ist zwar, soviel wir wissen, bis heute noch nicht in Angriff genommen worden. Da die italienische Sozialistenpartei als erstes Parteigebilde Europas unter Leitung des damaligen Vorstandsmitgliedes, des bekannten Althistorikers Professor Ettore Ciccotti im Jahre 1904 jedoch einen ersten Ansatz zu einer derartigen Analyse bereits veröffentlichte, so steht, zum Nutzen der Wissenschaft, zu hoffen, daß dieser Ansatz in Zukunft tatsächlich vertieft und ausgeführt wird. (R. M.)

---

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

Weulersse, Georges, Le Mouvement physiocratique en France de 1756 à 1770. Paris 1910, F. Alcan. 2 Bde., XXXIV + 606 und 784 S. (Pariser Dissertation.)

Derselbe, Les Manuscrits économiques de François Quesnay et du Marquis de Mirabeau aux Archives Nationales. Paris 1910. P. Geuthner, 150 S.

Die beiden umfangreichen Bände, mit denen der Pariser Lyzealprofessor G. Weulersse den Doktortitel an der Sorbonne errang, stellen das erste größere und gründliche Gesamtwerk eines Franzosen über die Physiokraten dar. Sie haben zunächst den Charakter eines ausführlichen, analytischen Quellenwerkes, einer Materialiensammlung; darüber hinaus erheben sie aber auch den Anspruch, eine synthetische und kritische Verarbeitung und Meisterung des Stoffes zu bieten.

In einer Einleitung spürt Weulersse dem Ursprung physiokratischen Denkens nach und führt ihn zurück auf den großen Agrar-

politiker und Minister Heinrichs IV. Sully. Sullys Weisheit gipfelte in dem alten Wort: »Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt!« Diese Auffassung ist grundlegend für den ganzen Aufbau der physiokratischen Lehre.

Den eigentlichen Stoff seines Werkes gruppiert der Verfasser in 4 Bücher. Buch I erzählt die Geschichte der physiokratischen Schule und Partei von deren Emporkommen 1756 bis zu deren Sturz 1770. Quesnay und Mirabeau (der ältere) treten als Häupter der Physiokratie überragend in den Vordergrund. Gournay wird mit seinen engern Schüler als »vorphysiokratische Schule«, für welche die alleinige Produktivität der Landwirtschaft kein unbedingtes Dogma war, ausgeschieden. Die spätere Ideenentwicklung, die spätern Schicksale der Schule: alles, was sich in der Folge um Dupont de Nemours, Turgot, Calonne usw. gruppierte und abspielte, soll in weitern Bänden des breit angelegten Werkes erst zur Darstellung kommen.

Buch II ist der Darlegung des wissenschaftlichen Programms der Schule gewidmet. Die Behandlung ist gründlich, genetisch-anschaulich und verrät eine souveräne Beherrschung der physiokratischen Literatur. Nur die Wertlehre der Physiokraten und die Lehre von der Produktivität der Bergwerke und Steinbrüche kommen etwas zu kurz.

Buch III ergeht sich fast zu liebe- und pietätvoll in weitgegliederten Ausführungen über die höchstens in der Inbeziehungsetzung mit der Lehre vom »produit net« originellen politischen und philosophischen Anschauungen der Physiokraten.

In Buch IV wird mit peinlicher Akribie alles zusammengetragen, was an gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, sowie an privaten Unternehmungen geschehen ist, um die physiokratischen Grundsätze in die Tat umzusetzen.

Buch V verfolgt ausführlich die zeitgenössischen Kontroversen und Polemiken, welche die Physiokraten bis zu dem Tage zu bestehen hatten, da sie allen Kredit verloren und in den Hintergrund gedrängt wurden (1770). Das physiokratische System wurde gestürzt, sagt Weulersse, weil es dem Volksinteresse entgegengesetzt war. Die hohen Getreidepreise, welche die Physiokraten durch Beseitigung der innern Zollschranken, durch Oeffnung der Grenzen, durch landwirtschaftlichen Großbetrieb usw. erreichen wollten, waren den Interessen des konsumierenden Volkes entgegengesetzt. Als darum die Teuerung, teils infolge physiokratischer Wirtschaftspolitik, teils infolge mehrerer schlechter Ernten, insbesondere aber auch infolge rapider Bevölkerungsvermehrung tatsächlich eintrat, litt das Volk derart darunter, daß Regierung und öffentliche Meinung erschreckt den Physiokraten ihre Gunst entzogen und zu der alten Reglementierungspolitik zurückkehrten, was übrigens ein Zunehmen der Teuerung, eine dauernde Steigerung der Getreidepreise bis zur Revolution nicht zu hindern vermochte.

Das Werk von Weulersse ist trotz seiner breiten Anlage, trotz seines Umfanges in den meisten Teilen eine anziehende Lektüre. Es verdankt dies der plastischen Sprache des Verfassers und der Lebendigkeit der Darstellung, die wesentlich dadurch erzielt wird, daß glücklich gewählte und wirksam gruppierte Zitate aus allen physiokratischen Schriften in reichster Fülle zur Verwendung gelangen. Aber auch der persönliche Standpunkt der Kritik des Verfassers trägt dazu bei, das Interesse des Lesers wach zu halten. Dieser Standpunkt des Verfassers

ist der eines modernen, sozialreformerisch gesinnten Demokraten, dem die Sorge für das Wohl der untern Volksklassen oberste Richtschnur des wirtschaftspolitischen Denkens ist. Von diesem seinem Standpunkte aus gelangt Weulersse dazu, die Physiokraten zu Kapitalisten und Volksbedrückern zu stempeln. Die Physiokraten wollen, sagt Weulersse, Beseitigung aller Schranken des Kornhandels und die ausschließliche Vorherrschaft landwirtschaftlicher Großbetriebe, um möglichst hohe Getreidepreise zu erzielen und damit einen möglichst hohen »produit net« als Quelle eines möglichst ergiebigen »impôt unique« für den König, und als Lohnfonds für alle Nichtgrundbesitzer der Nation. Die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Großbetriebes würde nun zur Wirkung haben, das Landvolk vom Grundeigentum sozusagen auszuschließen und zu einem Landproletariate herabzudrücken. Die stetige Steigerung der Getreidepreise aber würde nicht nur alle nichtgrundbesitzenden Männer der Nation, sondern auch die Frauen und Kinder zwingen, um Lohn arbeiten zu gehen, um leben zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß Weulersse hier die Hand auf einen wunden Punkt des physiokratischen Systemes legt. Dennoch ist seine Kritik desselben durchaus einseitig und irreführend. Und zwar ist sie dies einmal, weil sie von der irrtümlichen Auffassung ausgeht, welche die ökonomischen Kategorien »Grundbesitz« und »Kapital« identifiziert. Weulersse hat hier eine Begriffsunklarheit der Physiokraten in durchaus unhistorischer Weise nach Marxschem Rezept urgiert und potenziert, und damit viel Verwirrung angerichtet. Wenn er statt dessen darauf hingewiesen hätte, es sei geradezu eine Utopie der Physiokraten, zu glauben, aus der reich gewordenen Bourgeoisie der Städte lasse sich im Handumdrehen eine grundbesitzende Landaristokratie machen, so wäre er mit seiner Kritik näher ans Schwarze gekommen.

Zweitens hat Weulersse über den Postulaten von den hohen Getreidepreisen und von der Ueberlegenheit des Großgrundbesitzes und Großbetriebes, an die er sich festklammert, außer acht gelassen, daß:

a) der Ausgangspunkt und stete Leitstern der ganzen physiokratischen Gedankenspekulation — wie er selbst an andern Stellen seines Werkes anerkennt — das Bestreben ist, Mittel und Wege zu schaffen, um dem vorhandenen Elend der Landbevölkerung Einhalt zu tun; und

b) die absoluten Prinzipienformulierungen des 18. Jahrhunderts regelmäßig in einem weniger ausschließenden Lichte erscheinen, wenn man sie in den Rahmen der Zeit- und Ortumstände setzt, dem sie entstammen. Gerade Weulersse selbst hat dies in dem Werke, das uns vorliegt, an mehreren Beispielen gezeigt.

Wenn darum gewisse Postulate der physiokratischen Lehre auf eine Proletarisierung der großen Masse der Nation hinauszulaufen scheinen, so ist dem entgegenzuhalten, daß tiefer liegende, grundlegende Prinzipien derselben Lehre deren Verfechter immer und immer wieder dazu führten, zu verlangen, daß Pächter und landwirtschaftliche Arbeiter, »diese kostbaren Leute«, möglichst gut zu behandeln, von allen Plackereien der Agenten des Fiskus und der Einheber von Feudalabgaben zu befreien seien; daß der Wohlstand der untern Klassen gehoben werden müsse, indem man sie z. B. von den Waren verteuernden, parasitären Existenzen überflüssiger Zwischenhändler be-

freie u. dergl. mehr. Steht nicht etwa der Lohndrückerei, die aus dem Bestreben, durch Großbetrieb die Produktionskosten zu verringern, unbestimmt hervorleuchten mag, das deutlich ausgesprochene Postulat entgegen, der »produit net« sei zu steigern, um einen reichlichern Lohnfonds zu gewinnen, mit dem eine Hebung der Lage der Lohn empfangenden Klassen bewerkstelligt werde? Die Physiokraten waren viel zu sehr von philanthropischen Ideen erfüllt, als daß sie wirklich die große Mehrheit der Nation als bedrückte Lohnarbeiter einer wenig zahlreichen Klasse von »landwirtschaftlichen Kapitalisten« hätten überantworten wollen, und Quesnay, der Gründer der Schule, war mit Herz und Seele zu sehr Bauernfreund, als daß es ihm nicht vor allem um Hebung der Lage, der Achtung und Ehre des Bauernstandes zu tun gewesen wäre, wenn er die Adligen aufforderte, hinauszugehen und ihre Güter selbst zu bewirtschaften, statt von den Abgaben ihrer Bauern in den Städten zu leben, und wenn er den reich gewordenen Bourgeois die Vorzüge eines landwirtschaftlichen Großbetriebes vor Augen führte, um sie zu veranlassen, sich draußen anzukaufen und Landwirte zu werden. Hätte Weulersse sich damit begnügt, gewisse Widersprüche in der Lehre der Physiokraten festzustellen, so hätte er ihnen den Vorwurf erspart, den sie am allerwenigsten verdienten!

Wenn nun auch Weulersse mit seiner Kritik in einem Hauptpunkte fehlgeht, so bleibt doch noch genug Verdienstvolles an seiner fleißigen und gründlichen Arbeit, um sie äußerst lesenswert zu machen. Umsomehr, als er selbst Material in Fülle beibringt, das geeignet ist, seine Kritik dort, wo sie abirrt, zu entkräften. Der Hauptgewinn, den das vorliegende Werk der Wissenschaft bringt, scheint mir in dem mehrfach erbrachten Nachweis zu liegen, daß die physiokratischen Lehrsätze, die uns gewöhnlich als absolute Formeln, als Ergebnisse abstrakter Konstruktionen entgegentreten, zunächst als praktische Interessentenforderungen auftauchten, die dann erst in der Folge auf den Sockel philosophischen Räsonnements als absolute und ewige Wahrheiten erhoben wurden. Natürlich fördert die historische Detailforschung, die in alle Ecken und Winkel der Physiokratie hineinleuchtet, auch manches wissenschaftlich interessante Detail zutage, wie z. B. den Gedankenaufbau, der die Physiokraten durch die Stufe »Arbeit schafft den Wert« zu der materiellern und rückständigern »der Boden allein schafft ihn« hindurchführte.

Die in dem Supplementband veröffentlichten Manuskripte von Quesnay und Mirabeau sind insbesondere dazu geeignet, die beiden Menschen, die so verschiedenen Charakter der beiden dem Leser vertraut zu machen. Der Gegensatz ist handgreiflich zwischen der knappen, abgerissenen Schreibart und der gemessenen Zielstrebigkeit Quesnays und den kraftvoll dahinrollenden, donnernden Perioden des himmelstürmenden »Freundes der Menschen«.

(R de Waha.)

---

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

---

7. Bevölkerungswesen.

Bornträger J., Regierungs- und Medizinalrat in Düsseldorf: *Der Geburtenrückgang in Deutschland.* Seine Bewertung und Bekämpfung. Auf Grund amtlichen und außeramt-

lichen Materials. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erfolgter erweiterter Abdruck aus den Veröffentlichungen aus d. Gebiete d. Medizinalverwaltung. H. 13. Würzburg 1912. Kurt Kabitzsch. 176 S. 4 Mk.

Das Buch beginnt mit einer Darlegung des Geburtenrückganges und einer Darstellung der Ursachen derselben. Beides, vor allem das letztere geschieht in einer sehr unvollkommenen und wenig befriedigenden Weise; denn der Verf. wird dem ungeheuer komplizierten Ursachenkomplex, aus dem diese Erscheinung zu erklären ist, in keiner Weise gerecht. Er erblickt in ihr eine äußerst verhängnisvolle für unsere Zukunft sehr gefahrdrohende Entwicklung. So sehr man auch diesen Rückgang, wie ich es selbst tue, bedauern mag, so wenig man sich auch den dadurch bedingten Gefahren verschließt, so wenig wird man doch den weit über das Ziel hinausschießenden Darlegungen B.s beistimmen können. Man darf eine solche Entwicklung nicht nur blindlings verurteilen, sondern muß sie auch in ihren objektiven Ursachen zu verstehen suchen, darf sich nicht lediglich auf den Standpunkt stellen, daß sie auf Bequemlichkeit und Genußsucht zurückzuführen ist, sondern, daß es auch die tatsächliche Erschwerung der modernen Lebensverhältnisse, vor allem auch in den unteren und mittleren Schichten ist, welche uns diese Bestrebungen nach einer Kleinhaltung der Familie erklärlich erscheinen lassen; man wird sie deshalb noch keineswegs gutzuheißen brauchen. Wer in dieser Weise objektiv an die Dinge herantritt, wird sich hüten einfach wie der Verf. von einem »Laster der Geburtenverhütung« zu sprechen und so zu übertreiben, wie er es vielfach tut. Was soll man zu einer Behauptung, wie der folgenden sagen (S. 34): »Es ist geradezu ein verbreiteter wissenschaftlicher Grundsatz aufgestellt worden, es sei zweckmäßig, daß die Familie grundsätzlich 3 Kinder habe: 2 zum Ersatz von Vater und Mutter und 1 wiederum für den eventuellen vorzeitigen Abgang eines jener 2; ein Mehr wird als Uebel angesehen«. Wäre B. nicht so sparsam mit seinen Quellenbelegen umgegangen, so würde man wenigstens sehen können, welche Autoren er hierbei im Auge gehabt hat. Denn eine solche Behauptung soll man nicht aufstellen, ohne sie in gehöriger Weise zu belegen. Das Buch hinterläßt überhaupt den Eindruck, daß es mit der Literaturkenntnis B.s recht schwach bestellt ist. Es sei nur auf die zahlreichen falschen Namen und ungenauen Angaben hingewiesen, die sich darin vorfinden. Aus dem französ. Soziologen Durkheim, wird Darkheim gemacht, aus dem Rassenhygieniker Ploetz ein Ploess, der bekannte Statistiker Richard Boeck wird Boeckle genannt, mein Buch »Studien z. Bevölkerungsbewegung in Deutschland . . .« wird zitiert als »Studien zur Bevölkerungsstatistik in D.«, von der Bevölkerung Deutschlands wird gesagt, daß sie seit dem Kriege 1870/71 um mehr als das doppelte gestiegen sei, während sie in Wirklichkeit von rund 41 auf rund 66 Mill. zugenommen hat. Ein ganz falsches Bild hat B. von der Malthusschen Lehre, wenn er schreibt, dieser lehre: »Das Volk verdopple sich alle 25 Jahre, wachse in g e o m e t r i s c h e r P r o g r e s s i o n (2, 4, 8, 16), dagegen erfolge die Steigerung der Nahrungsmittel nur a r i t h m e t i s c h (2, 4, 6, 8). Die Lösung des Gegensatzes erfolge dadurch, daß das Zuviel an Bevölkerung weggewischt werde«. Das hat M. natürlich nie behauptet, er spricht nur von einer Tendenz dazu, wenn keine Hemmnisse ihr entgegenwirken.

Ein großer Teil des Buches, fast die Hälfte, ist der Bekämpfung des Geburtenrückganges gewidmet. Prinzipiell stimme ich B. durchaus bei, daß es zweckmäßig und wünschenswert ist, geeignete Maßnahmen dagegen zu finden und anzuwenden. Aber das Bukett von Vorschlägen, das uns hier entwickelt wird, kann nur Kopfschütteln erregen. Bei Berufung auf Lehrstühle der Nationalökonomie, Frauenheilkunde usf. soll eine »genaue Prüfung des ethischen Standpunktes der zu Lehrpersonen zu Berufenden auch hinsichtlich der Geburtenverhütung« vorgenommen werden, Beaufsichtigung der Lesehallen und Volksbibliotheken bezüglich des Lesestoffes, nur wo die Geburtenziffer noch leidlich hoch ist, und nicht zu stark sinkt, soll der Staat der Gemeinde Vergünstigungen, wie Universitäten, Garnisonen usw. gewähren, ausgesprochene Mittelstandspolitik, Eindämmung der Frauemanzipation sollen weiter zur Bekämpfung des Geburtenrückganges dienen. Daneben finden sich auch Vorschläge, vor allem solche steuer- und lohnpolitischer Natur, denen man durchaus beistimmen kann, und daß diese aber unter einem Wust solcher verschwinden, die wirklich nicht diskutabel sind. Mit derartigen Uebertreibungen, wie sie sich in diesem Buche finden, ist der Sache keineswegs gedient. Auch das Fiasko, das die zahlreichen analogen Rezepte, die man in Frankreich vorgeschlagen und z. T. durchgeführt hat, erlitten haben, sollte davor warnen, bei uns in einen ähnlichen Fehler zu verfallen. Will man den Geburtenrückgang bekämpfen, dann darf man nicht an den Symptomen herumkurieren, sondern muß versuchen, an die Wurzeln des Uebels zu gehen, die aber z. T. ganz andere sind als Bornträger annimmt. Vor 2 Jahren habe ich in dieser Zeitschrift das Buch von Rutgers »Rassenverbesserung«, das ganz andere Tendenzen als das vorliegende hat, besprochen und davon sagen müssen: »Es ist merkwürdig, wie wenig hoch fast ausnahmslos das wissenschaftliche Niveau der neueren neomalthusianischen Propagandaliteratur ist.« Auch über das vorliegende Buch mit seinen ganz anderen Bestrebungen kann ich nicht besser urteilen. (Mombert.)

Budge, Siegfried, Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Karlsruhe i. B. 1912. G. Braun. 221 S. Mk. 4.—.

In Budge[1]) ist Malthus und seiner Lehre ein warmer Anhänger und Verteidiger entstanden. Zwar geht er in der Hochschätzung seiner Bedeutung und Lehre m. E. viel zu weit, aber gegenüber den übertriebenen, auch in der Form weit über das Ziel hinausschießenden Angriffen, die neuerdings wieder von Oppenheimer gegen Malthus erhoben worden sind, mag es psychologisch begreiflich erscheinen, daß nun auch nach der anderen Seite der Bogen einmal wieder erheblich überspannt wird. Denn das ist in dem vorliegenden Buche reichlich der Fall. Ein Satz wie »So sind wir denn berechtigt, in Malthus einen der großen Anreger und Bahnbrecher der Wissenschaft zu erblicken, der würdig ist, neben einem Quesnay, einem Adam Smith, einem Ricardo und einem Karl Marx als einer der volkswirtschaftlichen Denker allerersten Ranges genannt zu werden und im Gedächtnis der Nachwelt fortzuleben« wird selbst unter den Anhängern seiner

[1]) Vgl. hiezu auch die Kritische Literaturübersicht von Dr. Franz Oppenheimer im Archiv, Bd. XXXV, S. 528 ff.

Bevölkerungstheorie kaum allgemeinere Zustimmung finden. Malthus war eben in den Kernpunkten seiner Lehre keineswegs originell und wir haben es bei ihm, wie eine Lektüre seiner Schriften auf Schritt und Tritt zeigt, mit einem höchst unklaren Schriftsteller zu tun.

Seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er diese Gedanken über die Zusammenhänge von Bevölkerung und Wirtschaft, die vor ihm bereits andere ausgesprochen hatten, in sehr prägnanter Weise formuliert und gewissermaßen in ein System gebracht und damit einen gewaltigen Einfluß in Theorie und Praxis ausgeübt hat. Bedeutend an ihm ist vor allem sein Einfluß, nicht seine wissenschaftliche Leistung. Man tut Malthus und seinem Andenken wirklich keinen Gefallen, wenn man ihn in einem Atemzuge mit Quesnay, Smith, Ricardo und Marx nennt.

Der erste Teil des Buches ist einer Darlegung der Malthusschen Lehre gewidmet. Es ist gerade bezeichnend für die Unklarheit des Malthusschen Werkes, daß so viele Schriften, die ihm gewidmet sind, mit einer Darlegung dessen beginnen müssen, was Malthus gemeint und gewollt hat und daß auch darüber erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dieser erste Teil zeigt, daß B. sich mit sehr großem Verständnis in die Gedankengänge von Malthus eingearbeitet hat, denn er hat es hier verstanden, auf wenigen Seiten ein überaus klares Bild seiner Anschauungen zu geben. Immerhin kann man auch hier bei den ja nicht immer widerspruchslosen Darlegungen von Malthus an einzelnen Punkten anderer Ansicht sein als der Verfasser. Es wäre wohl auch zweckmäßig gewesen, wenn er für diesen Teil auch die anderen schriftlichen Aeußerungen von Malthus, in denen von seinen Anschauungen über die Bevölkerung die Rede ist, wie z. B. seinen Briefwechsel mit Ricardo und Senior, mit herangezogen hätte.

In einem zweiten Kapitel betrachtet Budge den Nahrungsspielraum. Dieser Teil ist mit am besten gelungen. Was er hier sagt, wird man fast Wort für Wort unterschreiben können. Nur einen Punkt möchte ich hier hervorheben, der noch eine eingehendere Nachprüfung verdiente. In Anschluß an A. Wagner meint Budge, daß eine Wechselwirkung zwischen Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsspielraum stattfinde, daß aber die ursprüngliche Ursache, die causa movens doch eine Ausweitung des Nahrungsspielraums sei. Richtig ist hieran unbedingt, daß im allgemeinen ohne eine Erweiterung des letzteren eine Volksvermehrung nicht möglich ist. Aber das Umgekehrte ist doch häufig genug auch der Fall, daß ohne eine Zunahme der Bevölkerung eine Erweiterung jenes gar nicht stattgefunden hätte und gar nicht hätte eintreten können; ist doch ohne eine gewisse Dichte der Bevölkerung eine gewisse Stufe wirtschaftlicher Entwicklung unmöglich. Ich glaube also nicht, daß man so unbedingt das eine ein für allemal als die Ursache des anderen bezeichnen kann, sondern daß dieser Zusammenhang historisch keineswegs gleichartig liegt und daß in der oben zitierten Anschauung doch die Bedeutung der Volkszunahme für die Ausweitung des Nahrungsspielraumes unterschätzt wird. Doch dies nur nebenbei.

Auch in diesem Abschnitt hat es Budge mit großem Geschick verstanden, eine Reihe recht schwieriger Fragen in überaus klarer Weise zu erörtern und von Einzelheiten abgesehen in m. E. durchaus einwandfreier Weise zu behandeln.

Dagegen kann ich den Anschauungen, wie er sie in seinem letzten

Kapitel, in dem die Bevölkerung behandelt wird, vertritt, in wichtigen Punkten nicht beistimmen. Was zunächst seine Ausführungen über den Begriff der Uebervölkerung anlangt, so kann ich seine Auffassung darüber, was Malthus darunter verstanden hat, nicht teilen. Er hat nicht nur lediglich eine Tendenz zu einer »relativen Uebervölkerung« im Auge gehabt, sondern auch das tatsächliche Bestehen einer solchen. Ohne das Vorhandensein einer solchen könnte ich mir wenigstens die Wirkung der repressiven Hemmnisse bei einer weitern Volksvermehrung nicht erklären. Zwar spricht B. auf der gleichen Seite (S. 155) davon, daß auch eine zeitweilige Uebervölkerung möglich sei; eine solche ist ihm aber nur erklärbar als Folge einer plötzlichen Kontraktion des Nahrungsspielraumes. Ich glaube, daß die Geschichte genug Beispiele dafür gibt, daß auch ohne dieses eine solche möglich ist.

Bei seinen Darlegungen über das Malthussche Gesetz und die Kontroversen über die Bevölkerungsbewegung der letzten Jahrzehnte, versucht B. in allererster Linie den neuzeitlichen Geburtenrückgang in Einklang mit der Lehre von Malthus zu bringen. Er führt nämlich aus, daß der Rückgang der Fruchtbarkeit im engsten Zusammenhang steht mit und veranlaßt ist durch die Abnahme der Todesfälle; das sei aber genau entsprechend der Theorie von Malthus. »Die Tatsache, daß bei Abnahme der repressiven Hemmnisse aus Gründen, die nichts mit der Bevölkerungsbewegung zu tun haben, sondern vielmehr durch bessere gesundheitliche Verhältnisse bedingt sind, die präventiven Hemmnisse zunehmen müssen, wenn der einmal erreichte standard of life aufrecht erhalten oder gar gehoben werden soll, ist ein wesentlicher Bestandteil der Lehre des Malthus.« Es würde an dieser Stelle zu weit führen, so sehr seine verschiedenen Ausführungen darüber auch Veranlassung bieten würden, in eine Auseinandersetzung mit Budge über die Ursachen des neuzeitlichen Geburtenrückganges einzutreten. Ganz sicher spielt dabei auch der Rückgang der Sterblichkeit eine Rolle, aber es handelt sich dabei doch nur um einen Faktor neben zahlreichen anderen. Wie wollte man es denn sonst erklären, daß in einer Reihe von Staaten die Geburtenziffer dahin tendiert, rascher abzunehmen als die Sterbeziffer, wie wäre eine derartige Anschauung in Einklang zu bringen mit der Bewegung der Bevölkerung in Frankreich, wo seit Jahrzehnten jene weit stärker als diese gesunken ist? Ganz sicherlich — ich komme demnächst an anderer Stelle darauf noch eingehender zu sprechen — hat die Erschwerung der Lebensverhältnisse auch zu dem neuzeitlichen Rückgang der Geburtenzahl beigetragen und in dem Maße, in dem dieses der Fall ist, steht diese Entwicklung, wenigstens prinzipiell, in Einklang mit der Malthusschen Lehre. Insoweit aber, und das ist in hohem Maße der Fall, die künstliche Kleinhaltung der Familie andere Ursachen hat, vor allem nicht bezweckt, eine Herabminderung des standard of life zu verhüten, sondern ganz unabhängig von der Entwicklung des Nahrungsspielraumes eine fortdauernd steigende Lebenshaltung zu ermöglichen, steht diese Tatsache in Widerspruch mit den Malthusschen Lehren. Denn diesen liegt der Gedanke zugrunde, daß ein solcher Geburtenrückgang nur als repressives Hemmnis in Frage komme. Sagt er doch in seinen bekannten Sätzen am Schlusse des II. Kapitels ausdrücklich, daß die Hemmnisse, »welche die überlegene Zeugungskraft unterdrücken und ihre Wirkungen auf demselben Niveau mit den Unterhaltsmitteln halten ...« Da-

mit läßt sich wirklich eine Entwicklung, mit dem Ziele die überlegene Zeugungskraft zu unterdrücken, um eine fortdauernde steigende Lebenshaltung zu ermöglichen, nicht in Einklang bringen. Wenn sich auch bei Malthus hie und da eine Stelle findet, wo davon die Rede ist, daß auch die präventiven Hemmnisse dazu da sind, den standard of life zu heben, so spielt dies für die vorliegende Frage keine Rolle. Denn wir müssen Malthus nach dem Kern seiner Lehren und nicht nach gelegentlichen Aeußerungen beurteilen, die mit der »Malthusschen Theorie« gar nichts zu tun haben.

Budge bezeichnet diejenigen, welche die eben geäußerte Anschauung vertreten, als Antimalthusianer. Ich glaube mit Unrecht in gewissem Sinne. Denn diese Anschauungen bedeuten nur eine Modifikation, wenn auch eine recht erhebliche, seiner Lehren, sollen und können, wenigstens prinzipiell, keine Widerlegung derselben sein. Denn der, wie ich glaube, wichtigste Bestandteil seiner Theorie, das Gesetz von sinkendem Ertrag, wird davon keineswegs berührt, und so lange dieses Geltung hat, wird jede Volkszunahme, mag sie noch so langsam infolge der künstlichen Beschränkung der Fruchtbarkeit vor sich gehen, die Tendenz einer möglichen Uebervölkerung in sich schließen. Inwieweit dies der Fall ist, wird natürlich in erster Linie davon abhängen, in welchem Maße diese neuere Entwicklung der Fruchtbarkeit die Volkszunahme verlangsamen wird.

(Mombert.)

Dittmann, Pankraz: Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Großstädte seit der Gründung des Deutschen Reiches. Diss. München, 1912. Bamberg, 1912. S. Mahlmeister. 153 S. u. 70 Tabellen.

Die vorliegende Schrift enthält eine fleißige, sehr sachlich gehaltene Zusammenstellung vornehmlich auf Grund der Angaben, wie sie in den statistischen Jahrbüchern deutscher Städte, den Med. Stat. Mitt. d. Kais. Gesundheitsamtes und der Statistique demographique des grandes villes du monde enthalten sind. Was ich bei der Besprechung dieser letzteren in dieser Zeitschrift (B. XXXIV) bereits gesagt hatte, daß ihre Ergebnisse infolge der Nichtberücksichtigung der Verschiedenheiten des Altersaufbaues usf. nur sehr bedingte Geltung beanspruchen können, gilt auch von der oben genannten Schrift, die im wesentlichen nur mit allgem. Geburten-, Eheschließungs- und Sterbeziffern operiert. Auch nach anderen Richtungen hin wäre es vorteilhaft gewesen, wenn die Darstellung mehr in die Tiefe als in die Breite gegangen wäre. Wenn D., um nur einen der wichtigsten Punkte anzuführen, S. 151 darauf hinweist, daß die Verschiedenheiten der Bevölkerungsbewegung in den deutschen Großstädten auf ihrer großen Mannigfaltigkeit, Eigenart und Originalität beruhen, so wäre es eben die Aufgabe gewesen, diese verschiedenen Typen möglichst rein und exakt herauszuarbeiten; nicht in der allgemeinen sehr wenig besagenden Form, wie er es gethan hat, sondern unter eingehender Benutzung der Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen. Daneben hätten dann, wenn auch nur für die Volkszählungsjahre, in höherem Maße die speziellen Bevölkerungsziffern Anwendung finden müssen. Freilich hätte dieses eine erhebliche Mehrarbeit bedeutet, aber die Ergebnisse wären auch wissenschaftlich weit verwertbarer gewesen als es jetzt der Fall ist. Denn die Schrift zeigt uns im wesentlichen nur, daß hinsichtlich der Bevölkerungsbewegung in den deutschen Großstädten erheb-

liche Verschiedenheiten auch hinsichtlich der Entwicklung jener bestehen; infolge der Ungenauigkeit der angewandten Methoden erhalten wir jedoch nur ein sehr verschwommenes Bild davon, womit diese Unterschiede zusammenhängen und inwieweit sie vielleicht z. T. nur einen rechnungsmäßigen Charakter tragen. (Mombert.)

1. *Die Familienstatistik der Stadt Zürich.* I. Teil. Zugleich ein Beitrag zur Methodik der Familienstatistik. Bericht an die 13. Session des Internationalen statistischen Instituts im Haag 1911 erstattet von Dr. *H. Thomann* und Dr. *W. Feld.* Statistik der Stadt Zürich N. 12. 1912. 8°. 40 S. 1 Fr.
2. *Die familienweise Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit und der Kinderhaltung.* Kritik des der 12. Session des statistischen Instituts zu Paris 1909 vorgelegten Programms einer Familienstatistik. Von Dr. *Wilhelm Feld.* La Haye. 1911. Institut International de Statistique XIII. Session 1911. 8°. 29 Seiten.

Der neuzeitliche Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit und ihre verschiedene Höhe in den einzelnen sozialen Schichten gibt den Methoden zu ihrer Messung heute eine ganz besondere Bedeutung. Was die amtliche Statistik heute auf diesen Gebieten leistet, ist im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage durchaus unzulänglich. Im besten Falle finden wir hier Fruchtbarkeitsziffern, während die Statistik vieler Staaten, wie auch diejenige des Deutschen Reiches, noch mit der allgemeinen Geburtsziffer operiert. Die beiden oben genannten Arbeiten sind beide der Frage gewidmet, auf welche Weise diese Verschiebungen und Unterschiede am besten statistisch erfaßt und dargestellt werden können. Die erste Schrift schildert den Weg, den die Statistik der Stadt Zürich dafür eingeschlagen hat. Beachtung verdienen hier zunächst die einleitenden Ausführungen über die methodischen Schwierigkeiten, die dabei im einzelnen auftauchen, und über die Möglichkeiten ihnen auszuweichen. Die Familienstatistik der Stadt Zürich kombiniert die Gebärfähigkeitsdauer, das Heiratsalter der Frau, mit der Zahl der in der Ehe geborenen Kinder.

Die zweite Schrift ist, wie schon der Titel sagt, kritischer Natur und rollt ebenfalls eine Reihe wichtiger grundsätzlicher Fragen der familienweisen Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit auf. Beachtenswert scheinen mir vor allem auch die Ausführungen über die praktische Ausführbarkeit der kritisierten Vorschläge. Denn man muß scharf trennen zwischem dem, was theoretisch wünschenswert und wichtig ist, und dem, was aus Zweckmäßigkeits- und anderen Gründen tatsächlich durchgeführt werden kann. Eine Stadt wird hierbei weit mehr in die Einzelheiten eindringen können als ein großer Staat, und wenn man sogar international vergleichbare Daten beschaffen will, darf man im Interesse der Durchführbarkeit, seine Wünsche nicht allzuhoch schrauben. (Mombert.)

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest Nr. 42: *Die Bewegung der Bevölkerung in Budapest in den Jahren 1906/07* und Statistik der Volksbewegung von 1874 bis 1907. Budapest 1912 (Kommissionsverlag Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin). 40 und 108 S. M. 2.—.

Die neueste Veröffentlichung des von Gustav Thirring im Geiste Josef Korösys trefflich geleiteten Pester statistischen Amtes bietet wieder vielfältigen Stoff zu anregender Betrachtung. Besonders überrascht die große Zahl der Eheschließungen in Pest. Während im Durchschnitt der Jahre 1874/75 auf 10 000 Seelen nur 82 Eheschließungen entfielen, stieg deren Zahl im Durchschnitte der Jahre 1906/07 auf 100, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse keineswegs günstig wären. Dies läßt sich — ebenso wie die Abnahme der Ehescheidungen — nur damit erklären, daß die Zunahme der erwerbstätigen Frauen vielfach die Eheschließungsmöglichkeiten mehrte, eine Vermutung die dadurch bekräftigt wird, daß mehr als die Hälfte (51 v. H.) aller eheschließenden Männer und nahezu zwei Drittel (62,7 v. H.) des gewerblichen Hilfspersonals sich Frauen wählten, die ihren eigenen Beruf hatten. So konnten sich denn auch die Armen leichter zur Ehe entschließen als die Wohlhabenden, deren Frauen nur verhältnismäßig selten im eigenen Berufe tätig waren. In den vornehmen Vierteln waren daher von 1000 erwachsenen Männern nur 532, in den Armenvierteln aber 636, von 1000 Frauen dort 379, hier 534 verheiratet. In allen Kreisen aber scheint schließlich die Ehe den Frauen zuträglicher gewesen zu sein als den Männern. Denn die Sterblichkeit war unter den verheirateten oder geschiedenen Frauen verhältnismäßig noch geringer als unter den ledigen. Trotzdem ist die Neigung zur Wiederverheiratung bei den Männern größer als bei den Frauen. Unter 1000 eheschließenden Männern waren 134, unter 1000 Frauen nur 98 verheiratet oder geschieden. Die Tatsache endlich, daß in der Stadt die Ehen in höherem Alter geschlossen werden als am flachen Lande, ist bekannt. Sie bestätigt sich auch in Pest. Denn hier hatten von 1000 eheschließenden Männern nur 565, im ganzen Lande aber 758 ein Alter unter 30 Jahren und von 1000 eheschließenden Frauen nur 474, im ganzen Lande aber 757 ein Alter unter 25 Jahren.

Verhältnismäßig selten waren die Ehescheidungen. Hundert durch den Tod gelösten Ehen stand kaum eine geschiedene Ehe gegenüber. Auch Mischehen wurden nicht häufig geschlossen. Unter 100 Ehen gab es nur 3 Ehen zwischen Juden und Christen. Thirring schließt daraus, daß die Assimilation der Juden und Christen nur mit sehr mäßigen Schritten vorwärts schreite, übersieht dabei aber wohl die häufigen Taufen der Juden vor der Eheschließung.

Die Zahl der Geburten nimmt ganz außerordentlich ab. 1874 kamen auf 10 000 Seelen noch 441 Lebendgeborene, 1907 nur mehr 265. Selbst die absolute Zahl der Geburten wird seit 1900 kleiner. Sie sank seither von 23 499 auf 21 260. Da indessen die Zahl der erstgeborenen Kinder zunahm und die der zweiten Kinder sich wenigstens gleich blieb, weist dies nur auf eine Beschränkung der Kinderzahl in den Ehen hin. Auch diese trat naturgemäß in den von Wohlhabenden bewohnten Bezirken, wo auf 10 000 Seelen nur 152 eheliche Geburten kamen, viel deutlicher hervor, als in den Armenvierteln wo auf 10 000 Seelen immerhin 259 eheliche Geburten entfielen. Dafür nahm die Zahl der unehelichen Geburten im Laufe der Jahre ab. Nur bei den Slovaken macht sie noch immer viel mehr als ein Drittel (37,3 v. H.) aller Geburten aus.

Die Sterblichkeit, die von 42,2‰ i. J. 1874 i. J. 1901 schon auf 18,9‰ gesunken war, nimmt seither leider wieder zu

und betrug 1907 schon 20,2 ‰. Pest steht somit unter den 53 europäischen Großstädten mit mehr als 250 000 Einwohnern an 40. Stelle, hinter Warschau und Lyon. Wo die Ursache hiefür zu suchen ist, wird sogleich klar, wenn man erwägt, daß die Sterblichkeit in dem vornehmen vierten Bezirke — wo die Wohndichtigkeit in einem Zimmer durchschnittlich nur 1,87 betrug, nur 5 v. H. der Bevölkerung in überfüllten Wohnungen lebte und nur 4,5 v. H. der mehr als 10 jährigen Bevölkerung weder lesen noch schreiben konnte — auf 11,4 ‰ herabsank, während in dem Proletarierviertel, wo die Wohndichtigkeit 3.4 betrug, 19,2 v. H. der Bevölkerung in überfüllten Wohnungen hausen mußten und die Zahl der Analphabeten auf 14,8 v. H. stieg, die Sterblichkeit die Höhe von 20,6 ‰ erreichte.

Die traurige Lage breiterer Bevölkerungsschichten, die sich in diesen Zahlen spiegelt, scheint aber auch auf das Wachstum der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Denn während der jährliche Zuwachs von 4.9 ‰ in den Jahren 1881 bis 1890 auf 13.5 ‰ in den Jahren 1891 bis 1900 gestiegen war, sank er in der Zeit von Anfang 1901 bis Mitte 1906 auf nicht ganz 1 ‰ herab. Und ebenso verminderte sich der Zuwachs durch Zuwanderung von 32 ‰ in den J. 1881 bis 1890 und 30.3 ‰ in den J. 1891 bis 1900 auf weniger als 1 ‰ in der Zeit von Anfang 1901 bis Mitte 1906. Daran trägt nun gewiß nicht so sehr die Stadtverwaltung die Schuld, die sogar einzelne sehr anerkennenswerte sozialpolitische Maßnahmen zur Linderung der sozialen Not ergriff. Allein die Klassenherrschaft, welche die skrupellose magyarische Oligarchenklique im Lande übt, muß ihre Früchte auch in der Landeshauptstadt zeitigen, muß auch deren Entwicklung hemmend im Wege stehen.

(Bunzel.)

---

8. Statistik.

Busch, Dr. A.: Die Preisbewegungen auf dem Lebensmittelmarkt zu Frankfurt a. M. und deren Einfluß auf die Haushaltungsführung der Bevölkerung. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1912. Mahlau und Waldschmidt. 63 S. M. 2.—.

Das vorliegende 10. Heft der Beiträge macht sich zur Aufgabe, »einmal die Gestaltung der Preise auf dem Lebensmittelmarkt festzustellen, sodann zu verfolgen, wie diese Preisbewegungen auf die Haushaltsführung der Bevölkerung wirken, um danach ein Urteil zu gewinnen, ob und wieweit unter gewissen Umständen von einer Teuerung gesprochen werden kann«.

Die Arbeit zeichnet sich durch große Gründlichkeit, Sachlichkeit und Umsicht aus. Sie sucht ihre Resultate mit weitgehender Vorsicht, unter Berücksichtigung aller erreichbaren Fehlerquellen zu gewinnen und befleißigt sich bei ihren Schlußfolgerungen der größten Zurückhaltung. Um so schwerer fällt ins Gewicht, daß auch diese so völlig leidenschaftslose und vorurteilslose Würdigung aller in Betracht kommenden Faktoren eine Teuerung zugeben und die preissteigernde Wirkung der indirekten Steuern d. i. aber der Zölle hervorheben muß (S. 7).

Zur Regulierung bzw. Einwirkung der Kommunen auf die Gestaltung der Fleischpreise im Kleinverkauf wird statt der in gewissem

Umfang undurchführbaren mechanischen Einflußnahme auf die Preisfestsetzung der Vorschlag gemacht, »in nächster Nähe der Städte, unter gleichzeitiger Unterstützung durch die Stadtverwaltung durch Hergabe von Weideflächen, Waldungen und dergleichen gegen mäßige Entschädigung, die Einrichtung von Viehzüchtereien durch Zusammenschlüsse städtischer Bürger zu fördern«. Vielleicht wäre es auf diese Weise möglich, der beobachteten und zwar unbekümmert um die Preisschwankungen des Großhandels und der Viehpreise sich durchsetzenden ständigen Erhöhung der Rindfleischpreise im Kleinverkauf wirksam zu begegnen. Den Rückgang des Fleischgenusses erklärt Busch aus der andersartigen Zusammensetzung sowohl der eingemeindeten Vororte als der vom Lande zuwandernden Bevölkerung. Als ein Merkmal der Unterernährung will er ihn nicht aufgefaßt wissen.

Auch in der Preisgestaltung der übrigen Lebensmittel ist eine Aufwärtsbewegung unverkennbar, daneben freilich eine Beeinflussung durch den jeweiligen Ausfall der Inlandsernte. Eine bedeutende Steigerung haben die Kohlen- und Wohnungspreise erfahren.

Eine Gegenüberstellung und Vergleichung der Lohn- und Lebenskostenerhöhung läßt in Uebereinstimmung mit meinen eigenen sich gleichfalls auf Frankfurt a. M. beziehenden Erfahrungen (Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum. Jena 1907. G. Fischer) erkennen, daß die Lebenskosten mehr gewachsen sind als die Löhne. Als ganz ungesund muß es z. B. bezeichnet werden, daß nach der Schätzung des Statistischen Amtes in der Einkommensgruppe von 2100—3000 M. die Mietquote zwischen 24—26% des Einkommens, in der Stufe von 1050 bis 2100 M. 29—32% und bei noch geringeren Einkommen 41—42% des Einkommens beansprucht.

In den auf die Schaffung von Ausgleichsmöglichkeiten abzielenden »Schlußbemerkungen« vermissen wir einen nochmaligen direkten Hinweis auf den verteuernden Einfluß der Zollpolitik und die Notwendigkeit einer bezüglichen Revision. Dem hätte dann die vom Verfasser besonders unterstrichene, ganz gewiß begrüßens- und beherzigenswerte Mahnung zur Einführung einfacherer Lebensformen und Herabsetzung übersteigerter Lebensansprüche sich anschließen können. Und wenn im Zusammenhang damit Dr. Busch der »sogenannten« Frauenbewegung den Vorwurf macht, daß bei ihr »beanspruchte Rechte wesentlich stärker in die Erscheinung treten, als die Einsicht in die zu übernehmenden Pflichten«, so sei darauf hingewiesen, daß bis jetzt, wie im Gesamtleben des Weibes so auch in der Frauenbewegung, viel mehr von Pflichten als von Rechten die Rede war, wie daß die Frauen sich allzeit willig gezeigt haben (und zwar einstweilen noch ohne Rechte), Pflichten für die Allgemeinheit auf sich zu nehmen. Und weiter, daß gerade die Frauenbewegung seit vielen Jahren und gegen die zuständigen Stellen die Notwendigkeit sowohl der ökonomischen Bewertung der hauswirtschaftlichen Arbeit, als auch der hauswirtschaftlichen Schulung und im Zusammenhang damit des obligatorischen Fortbildungs- und hauswirtschaftlichen Unterrichts der volksschulpflichtigen Weiblichen vertreten hat.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der vorliegenden Publikation als der Aeußerung des Statistischen Amtes einer großen Stadt und in Ansehung der von der Reichsregierung beabsichtigten bzw. in Vor-

bereitung befindlichen Fleischhandelsenquete eine besondere Aktualität innewohnt. (Henr. Furth.)

---

9. Soziale Zustandsschilderungen.

Quantz, B. in Göttingen: *Haushalt und Haushaltsrechnungen eines holsteinischen Küstenfischers.* Ein Beitrag zur heutigen Lage des Ostsee-Fischereigewerbes. Sonderabdruck aus der »Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts« 1912. (Dieser Sonderabdruck ist zum Preise von M. 1,— vom Verfasser zu beziehen.)

Es handelt sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Berichterstattung, die einer größeren Oeffentlichkeit einen Blick auf die wirtschaftlichen Nöte eines bislang vergleichsweise unbeachtet gebliebenen Standes eröffnet, in dem ein Stück alten Volkstums mit dem Untergang bedroht ist. Gerade im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt wäre es aber nützlich gewesen, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob es überhaupt möglich ist, dies Gewerbe, so wie es heute geworden ist, als Hauptberuf zu erhalten. Die Besprechung einiger von interessierten Organisationen gemachten Vorschläge zur gesetzlichen Festlegung der Mindestmaße für zu fangende Fische, der Netzweite, der Schonzeit und ähnlicher Dinge mehr kann diese Untersuchung nicht ersetzen. Dagegen hätten sich als wichtige Anknüpfungs- und Anhaltspunkte einer grundsätzlichen Würdigung die Verhältnisse innerhalb der, der Küstenfischerei verwandten und ursprünglich aus ihr hervorgegangenen Hochseefischerei dargeboten.

Ferner ist die Wahl der untersuchten Familie eine wenig glückliche gewesen. Ein Ehepaar von 70 bzw. 65 Jahren, ein über 30 jähr. unverehelichter Sohn, der kränklich ist und Invalidenrente bezieht, können nicht als typische Vertreter der Küstenfischer angesehen werden.

An allgemein Zutreffendem ist daher aus der vorliegenden Monographie nur abzuleiten, in welch einschneidender Weise der sich mehrende Fremdenverkehr auf der einen Seite die unmittelbare und mittelbare Verdienstmöglichkeit erhöht (Verkauf von Fischen, Segeln, Bootsgeld), andererseits die Wohngelegenheit für die, die nicht selbst Hausbesitzer sind, verteuert hat. Von ganz besonderem Interesse ist ferner, daß selbst in einer Familie, der durch die Verhältnisse eine spartanische Bedürfnislosigkeit aufgezwungen ist und die einen nicht unwesentlichen Teil ihres Bedarfs aus der Naturalwirtschaft deckt, die allgemeine Erhöhung der Lebensmittelpreise etc. einen Aufschlag auf die existenznotwendigen Ausgaben zur Folge hatte, der sich von 1906 auf das Jahr 1910 auf 2, 5, 6½ und 6¾ Prozent belief und für Nahrung allein i. J. 1908: 15½% mehr betrug. Dies letzte, weil infolge der Kartoffelmißernte für 18 M. Kartoffeln hinzugekauft werden mußten. Das muß natürlich bei einem Ausgabenbetrag, der für gekaufte Nahrungsmittel sich in den 4 Jahren auf 248, bzw. 258, 277 und 220 M. stellt, sehr ins Gewicht fallen.

Ein typischer Vorgang ist auch darin zu sehen, daß bei erhöhtem Preise gewisse Ausgabeposten sich verringern. So wurden beispielsweise in den beiden letzten Jahren für Schmalz und gleichgeordnete Fette 53 bezw. 28 M. verausgabt. Der Verbrauch betrug 64½ bzw. 28 Pfund. In solchen Fällen muß man unbedingt die Einschränkung

des Verbrauchs als ein Stück Unterernährung ansprechen, das, wie der Gesamtverbrauch ausweist, nicht etwa durch andersartigen Mehrverbrauch ausgeglichen wird. Das aber dürfte in diesen Teuerungszeiten das Schicksal von Millionen sein.

(Henr. Fürth.)

---

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

---

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

---

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

Prato, Giuseppe, Le Protectionisme ouvrier. Paris 1912. Henri Rivière, éditeur. 243 S.

Prato, Giuseppe, Il Protezionismo Operajo. L'Esclusione del Lavoro Straniero. Torino 1910. Soc. Tip. Edit. Naz.

Die These, welche der bedeutende permontesische Wirtschaftshistoriker Giuseppe Prato in dem bereits in zwei der wichtigsten europäischen Sprachen erschienenen vorliegenden Band mit großer Schärfe und auf Grund eingehender, sich über alle Länder mit bekannterer und entwickelterer Arbeiterbewegung, von Frankreich bis Australien, erstreckender Untersuchungen aufzustellen und zu beweisen bestrebt ist, lautet folgendermaßen: Je höher entwickelt eine Arbeiterklasse ist, d. h. je besserer Arbeitsbedingungen sie sich erfreut und je feiner verzweigt und ausgebildet ihr gewerkschaftlicher Apparat ist, desto energischer wird auch die unabweisbare Tendenz in ihr hervortreten, sich von den Klassengenossen des Auslandes abzuheben und abzuschließen und insbesondere in dem Zuzug fremder Arbeiter eine Gefahr zu erblicken, die mit allen Mitteln, nicht zuletzt auf gesetzgeberischem Wege, bekämpft werden müsse. Diese Tendenz, die sich, wie das vom Verf. mit vielen Beispielen überzeugend nachgewiesen wird, in fast allen Ländern bereits zu einer praktischen Politik oder doch sehr greifbaren Ansätzen zu einer solchen kondensiert hat, nennt er, nach Analogie des Terminus, der das Gegenstück zum Freihandel auf dem Zollgebiet bezeichnet, Arbeiter-Protektionismus, protektionistisches Schutzzollsystem, das Wort natürlich auf das Menschenmaterial bezogen, also die Tendenz, behufs Fernhaltung fremder Arbeitereinfuhr sich mit Hilfe der Gesetzesmaschinerie mit einem Schutzwall zu umgeben. Die besten Beispiele für diese Theorie bestehen in dem xenophoben Verhalten der amerikanischen und australischen Arbeiter der gelben Arbeiterschaft gegenüber, ein Verhalten, das, vor wenigen Jahren, die Regierung der Vereinigten Staaten bis hart an die Grenze eines Krieges mit Japan gebracht hat, wobei in der Tat die dortige (allerdings nicht sozialistische) Arbeiterpartei, zumal die von den großen Gewerkschaften in der Metallindustrie abhängigen Politiker, Kriegsdränger waren. Diesen Protektionsbestrebungen liegen, wie das auch von Prato erkannt wird, wenn er die beiden Motive vielleicht auch nicht systematisch genug

auseinanderhält und in ihren Quellen und Wesensverschiedenheiten entwickelt, zwei Ursachen zugrunde: Rassenhaß, von dem auch der Proletarier keineswegs frei wird, schon weil dieser Haß zum Teil auf Instinkt, zum andern Teil auf Unwissenheit, Unkultur beruht (zwei Elemente, die in den niederen Schichten der Gesellschaft, zumal wenn sozialethische Agitation hier nicht läuternd eingegriffen hat, in besonders hoher Gradstärke vorhanden sind), sowie Motive rein wirtschaftlicher Natur, Besorgnis vor Lohndruck und Unorganisierbarkeit der Ausländer für gewerkschaftliche Verbände. Beide Ursachen waren auch in dem weiteren Musterbeispiel für proletarische Xenophobie, nämlich der Antiitalienerwut, welche 1893/94 fast alle Auswanderungsgebiete der italienischen Arbeiterschaft befiel und sich in Frankreich wie in der deutschen Schweiz, in Brasilien wie in Argentinien in Veranstaltung von wahren Jagden auf die Italiener entlud, vertreten. Aber schon damals hatte ein Teil der eingeborenen Arbeiterschaft selbst sich in Versammlungen, Reden, Preßartikeln und Kongreßbeschlüssen in unzweideutiger Weise für die vollen Konsequenzen der internationalen Freizügigkeit ausgesprochen. Auch heute sind diese freieren Strömungen, zumal in den dogmatisch festgelegten und ideologisch gerichteten Arbeitermassen bestimmter Länder noch sehr groß. Selbst auf internationalen Kongressen hat bisher die sozialistisch-idealistische Richtung über die (freilich im Erstarken begriffene) protektionistisch-trades-unionistische stets den Sieg davongetragen. Diese Tatsachen werden von Prato keineswegs genügend gewürdigt und so gewinnt sein Band an mehr als einer Stelle den einseitigen Charakter einer Thesenschrift.

Dem eben gerügten Fehler könnte aber ohne Mühe abgeholfen werden. Prato brauchte sich nur mit dem gleichen Fleiß, von dem die ganze Arbeit Zeugnis ablegt, die Mühe zu geben, späteren Auflagen seines Buches — und wir stehen nicht an, auch für eine d e u t s c h e Uebersetzung einzutreten — zwei neue Kapitel hinzuzufügen, welche die theoretischen und sozialistisch-praktischen Gegentendenzen gegen den Arbeiterprotektionismus behandelten. Es dürfte ihm das um so leichter fallen, als er schon in vorliegender Form da, wo es sich um die Beurteilung tatsächlicher Zustände handelt, fast immer sich den richtigen Blick gewahrt hat, so z. B. wenn er erkennt, daß die in Preußen beliebte allherbstliche Rückbeförderung der fremdländischen Landarbeitermassen (der Sachsengänger) nicht etwa auf Drängen einheimischer Arbeitskräfte, sondern vielmehr im Dienste und im ausgesprochenen Interesse der Gutsbesitzer selber geschieht.

(Robert Michels.)

---

14. Arbeiterschutz.

---

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

---

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

Brauer, Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Jena 1912. Gustav Fischer. 104 S. M. 2.50.

Die Schrift gibt ein Bild der in den Kreisen christlicher Gewerk-

schaften herrschenden Strömungen; im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die Erörterungen Adolf Webers (in seinem Buch: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit), mit denen der Verfasser sich auseinanderzusetzen sucht. Sie betreffen in erster Linie die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der gewerkschaftlichen Politik. Vielfach mit Weber polemisierend, kommt der Verf. doch auch seinerseits zum Resultat, daß eine Grenze der gewerkschaftlichen Politik und ihrer Erfolge dort liege, wo eine weitere Herabminderung der Produktionskosten unmöglich oder immer nur schwerer möglich sei. Eine zweite Grenze liege in der Beschränkung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, also in der »Erschöpfung des Antriebes zu gesteigerter funktioneller Anpassung zur Auslese«. Für die gewerkschaftliche Politik werden mit der Annahme dieser Prinzipien die Verhältnisse der Privatwirtschaft zum regulierenden Prinzip. Damit wird implicite die gewerkschaftliche Politik als Versuch, die Verteilung des Produktionserfolges umzugestalten, abgelehnt; es wird geradezu postuliert, daß den »Gewerkschaften nichts anderes übrig bleibe, als zu versuchen, die in Sicht kommenden Grenzen dadurch hinauszuschieben, daß sie sich ernsthaft in den Dienst einer positiven Produktionserweiterung stellt«. — Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Position des Verf. zum Streik erklärlich; er lehnt ihn zwar nicht prinzipiell ab, bezeichnet ihn, wie die übrigen Gewerkschaftspolitiker auch, als ultima ratio, aber es geht aus seinen Ausführungen doch hervor, daß er die Rolle der Streiks als Mittel zur Durchsetzung der Arbeiterforderungen im wesentlichen für beendigt erachtet; die möglichst vollkommene Ausrüstung der Gewerkschaften für den Kampf sei zwar notwendig, aber diesen selbst bezeichnet er (im Gegensatze z. B. zur Auffassung der freien Gewerkschaften) als absolut schädlich. So wird die gewerkschaftliche Politik mehr auf Steigerung der Produktivität, bessere fachliche Ausbildung, bessere Schulung der Jugend orientiert. Danach wird die Aufgabe der Gewerkschaften in der nächsten Zeit im wesentlichen als Erziehungsaufgabe bezeichnet; und die hauptsächliche Gefahr für die gewerkschaftliche Politik wird im Radikalismus erblickt, dem gegenüber eine »richtige Aufklärung« einsetzen müsse. — Das Buch schließt mit den Worten: »Diejenige Gewerkschaftsbewegung, der es gelingt, einen größtmöglichen Prozentsatz ihrer Mitgliedschaft im Sinne der positiven Anteilnahme an einer rationellen Produktionssteigerung zu beeinflussen, hat ihre Aufgabe für das nächste Menschenalter deutscher Wirtschaftsentwicklung gelöst.« So klingt das Buch ganz optimistisch aus — wobei sich allerdings sofort die zwei Schwierigkeiten ergeben: Wie denn nun doch die Grenzen für die Möglichkeit, die Produktion zu steigern, von den Gewerkschaften hinausgeschoben werden sollen (da es ja Grenzen in der Technik und deren Entwicklung sind)? und welche Mittel die Gewerkschaft anwenden wird, um bei Steigerung der Produktivität eine Steigerung des Reallohnes zu erreichen? — Auf Einzelheiten der Schrift kann hier nicht mehr eingegangen werden; ihre Bedeutung liegt wohl in erster Linie darin, daß sie deutlich den Unterschied zu den in freigewerkschaftlichen Kreisen (und früher wohl auch in Kreisen der christlichen Gewerkschaften) herrschenden Anschauungen pointiert; sie ist so ein charakteristisches und wertvolles Dokument (das in den Organen der Unternehmer bereits mit Befriedigung registriert

wird) für die Wandlung innerhalb der christlichen Gewerkschaften, die aus mannigfachen Quellen herstammt, und im Endresultat (wie z. B. bei dem letzten Ausstande im Ruhrrevier) eine Steigerung der Unternehmerposition bedeuten dürfte. (—p)

---

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

Der Beamte. Soziale Vorträge. Siebtes Heft. M.-Gladbach 1912. Volksvereinsverlag. 200 S. M. 1.50.

Die vorliegende Schrift soll den Beamtenorganisationen Material zur sozialen Weiterbildung ihrer Mitglieder geben; sie ist das Resultat von sozialen Kursen für Beamte, die 1910 und 1911 an der Zentralstelle des Volksvereins abgehalten wurden, und ein deutliches Zeichen dafür, wie sehr die Organisation der Beamten in sozialen Verbänden das Interesse weiterer Kreise und namentlich der politischen Parteien für das Beamtenproblem geweckt hat. Hier ist nun in möglichster Kürze alles zusammengetragen, was notwendig ist, um den Beamten selbst ihre Stellung in der Geschichte und im Gegenwartsstaate und der Volkswirtschaft zu klären. Die Schrift enthält also einen Abriß der Geschichte des deutschen Beamtentums, die elementaren Daten über den Aufbau der Volkswirtschaft, und sodann eingehendere Ausführungen über die Stellung der Beamten in der Volkswirtschaft, die sozialen Probleme der Beamtenschaft. Die Stellung des Beamten zum Staat wird zu definieren gesucht als teilweise staatsrechtliche teilweise privatvertragliche, wie die Schrift überhaupt zwischen den extremen Auffassungen von links und rechts zu vermitteln sucht. Eingehend ist die Erörterung des deutschen Beamtenrechts, in der sich gleichfalls diese vermittelnde Tendenz zeigt, welche auf der einen Seite die Privilegien der Beamtenstellung zu würdigen sucht, jedoch auf der andern Seite auch die Postulate an die Gesetzgebung (insbes. Beamtenausschüsse, Sicherstellung des Koalitionsrechts, Recht der pol. Betätigung, der freien Meinungsäußerung, Neuregelung des Disziplinarwesens) betont. Von derselben Grundanschauung getragen ist die Erörterung der »Grenzen der parteipolitischen Betätigung«. Hier tritt die Schrift dafür ein, daß der Beamte, auch in geheimer Wahl (schon auf Grund seines Diensteides), seine Stimme nicht für eine staatsfeindliche Partei, also insbesondere nicht für Vertreter des radikalen Polentums und der Sozialdemokratie abgeben dürfe. Hingegen sei es ihm zu gestatten, seine Stellung innerhalb der positiven politischen Parteien frei nach seiner Ueberzeugung zu wählen, insbesondere also sich auch einer oppositionellen Partei anzuschließen. Die Schrift enthält noch Ausführungen über die Beamtenorganisationen, über die berufliche Selbsthilfe der Beamten, die wirtschaftliche Selbsthilfe der Beamten (hier wird vor »heimlichem Warenhandel« gewarnt, ebenso vor Käufen in Abzahlungsgeschäften, es wird auf die Bedenklichkeit der Warenhäuser hingewiesen, ebenso wie die Sonderrabattgewährung an Beamte als ungerechtfertigt bezeichnet wird); die Stellungnahme berührt sich auf das engste mit der des Mittelstandes. Das zeigt sich auch in der Erörterung der Genossenschaften; denn auf der einen Seite werden die Baugenossenschaften empfohlen, auf der anderen Seite die Konsumvereine als nicht unbedenklich bezeichnet, weil es ja Pflicht der Beamten

sei, das Bestreben des Staates auf Erhaltung möglichst vieler selbständiger Existenzen zu unterstützen. So gibt die Schrift (welche außerdem noch Abschnitte über die soziale Schulung, die staatsbürgerliche Erziehung und die soziale Arbeit der Beamten enthält) einen guten Einblick in die Auffassungen der sozialen Richtung innerhalb des Zentrums über die Beamtenfragen, sucht insbesondere das Problem der Aussöhnung zwischen den Beamten und den übrigen Klassen zu lösen. Die Wege welche hiefür vorgeschlagen werden, dürften allerdings kaum den Beifall der großen Massen der radikaler orientierten Beamtenschaft finden. (—p.)

Engel-Reimers, Dr. Charlotte: Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Eine Untersuchung über ihre wirtschaftliche Lage. Leipzig 1911. Duncker und Humblot. 772 S. M. 15.—, geb. M. 16.80.

Scharfenstein, Helene: Aus dem Tagebuche einer deutschen Schauspielerin. 3. Auflage. Stuttgart 1912. Robert Lutz. 393 S. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Das Theater, einstmals der Ort starker Ekstasen und sittlicher Erhebung, unsere Schaubühne, die im Gang ihrer sachten Zerstäubung zum Belustigungsfaktor ward, enthüllt sich als geschäftliches Unternehmen. — Dies das Erstaunliche. Worte werden gesprochen, Bücher werden geschrieben. Das Theater als soziales Sorgenkind steht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Wie? nichts anderes als ein trüber Ort geschäftlicher Ausnutzung, von Amerikanertum und nacktem Kapitalismus? Schauspieler, die hungern, Künstlerinnen, die aus Not gezwungen sind, »Nebenberufe« zu ergreifen! Man wandte sich ab und man lächelte ungläubig. Aber der Stimmen wurden zu viele. Unsere Luft ist gleichsam widerhallender für sie geworden.

Charlotte Engel Reimers schrieb ein Buch, in dem alles das zu lesen steht, was der Laie nicht glaubt und was der Theaterneuling in Jahren der Enttäuschung, der Niederschläge, des maßlosen Erstaunens in sich aufnimmt. Sie schreibt es teilnehmend, warm und mit Aufwallungen von Leidenschaft. Sie gibt Zahlen, die alle Auslegungen überflüssig machen. Die Theaterleute selbst erheben ihre Stimme: 13 Jahre beim Theater und nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten — unmöglich Ersparnisse zu machen — Arbeitslosigkeit — Brotlosigkeit in Krankheitsfällen — Ausnutzung durch Agenten —. Existenzsorgen in jeder Form.

Behandelt wird der Durchschnitt, und es ist befremdlich, bis zu welchen Höhen (Hoftheater, große Stadttheater) der ungenügend besoldete Durchschnitt reicht. Die Stars zählen nicht mit. Sie existieren in einem anderen Raume, mächtig, sorglos und beneidet, — in ihrem Vorhandensein die Ursache zu unzähligen trostlosen Theaterexistenzen.

Das Leiden der Durchschnittsmimen aber wird restlos enthüllt, so unbestreitbar und klar wie ein Außenstehender das Theater überhaupt erfassen kann. Auch die andere Seite: das Theater als wirtschaftliches Unternehmen überhaupt, die Stellung des Pächters, die Art der Pachtverträge, der oft stark überschätzte Unternehmergewinn werden eingehend behandelt. Ueber die Lage der Bühnenangehörigen geben die Fragebogen, die ohne Kommentar die Fälle aufzeigen, erschöpfend Auskunft.

Einen dieser Fälle illustriert das »Tagebuch einer deutschen Schauspielerin«. Nicht künstlerisch, nicht einmal menschlich wertvoll oder sympathisch, aber tatsachenecht. Sie gibt den Fall der bürgerlich anständigen Schauspielerin, die an dem bekannten Mißverhältnis von Gage und Luxusansprüchen moralisch zugrunde geht und mittels einer illegitimen Vernunftsehe wieder aus dem Sumpf emporsteigt. —

Helene Scharfenstein erlebte Theaterschicksale, eine Schauspielerin war sie nicht. Das, was beim Theater das Notwendigste ist, die unerhörte Rauschfähigkeit, das Zuviel, das Spielen m ü s s e n, die unendliche Passion, das gerade fehlt ihr. Darum konnte sie über das Widerliche des Erwerbslebens nicht hinauskommen. Darum ging sie. Nicht weil Existenzsorgen der genialen Schauspielerin das Theater unmöglich machen.

Das Buch hat Berechtigung — als Warnung. Niemals kann genug gewarnt werden vor diesem Beruf, der nicht genug Brot hat für die vielen, die ihm zustreben. Eine Kenntnis seines wahren Gesichts kann allein dem unsinnigen Ueberangebot der Theaterware steuern.

Man spricht von Abhilfe der gröbsten Uebelstände. Die beiden feindlichen Lager, Bühnenverein (Direktoren) und Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, entsandten Denkschriften an den Reichskanzler zwecks Erlasses eines Reichstheatergesetzes. Von der Regelung durch Gesetze wird alles Heil erwartet. Diesem Theatergesetz widmet Frau Engel Reimers ein ausführliches Kapitel. Was die Bühnenangehörigen verlangen, sind in der Hauptsache nichts anderes als anderen Gewerben längst gewährte Selbstverständlichkeiten: Beaufsichtigung der Arbeitsräume in sanitärer Hinsicht (die Garderoben sind oft in einem menschenunwürdigen Zustand!), Abschaffung des einseitigen Kündigungsrechtes der Unternehmer, gesetzliche Regelung der Arbeitszeit usw. (die Theaterangehörigen waren, da nicht einem r e i n gewerblichen Unternehmen zugehörig, der Gewerbeordnung bisher nicht unterstellt). Es werden von der Verfasserin aber auch Forderungen aufgezeigt, für deren Unerfüllbarkeit oder Schädlichkeit sie einleuchtende Beweise bringt, z. B. das Verlangen nach Lieferung der gesamten historischen und nach Beihilfe (3/4 des Wertes) bei Anschaffung der modernen Theatergarderobe. Diesen Ansprüchen sind die meisten Theaterpächter nicht gewachsen, die durchaus nicht immer mit so großem Gewinn arbeiten, wie die Angestellten voraussetzen. Sie wären gezwungen, an den Gagen zu sparen, was sie an der Erweiterung des Fundus verausgabt hätten, und die Angestellten würden geschädigt statt gefördert. Hier wird von der Verfasserin vorgeschlagen, daß die Städte helfend eingreifen möchten, wie sie überhaupt von der tätigen Hilfe der Höfe oder Städte mehr erwartet als von einer Regelung durch Gesetze, die niemals den wechselnden und subtilen Forderungen des künstlerischen Gewerbes gerecht werden können. Gewerbeordnung und die neue Reichsversicherungsordnung, die auch die Bühnenangehörigen in ihren Schutz einbezieht, werden diesen inneren Reformen die Grundlage geben. Der schlimmsten Feindin einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Theaters, der Konkurrenz — die die Ansprüche an die Theaterleiter immer höher hinaufschraubt und sie zur Ausnutzung ihrer Angestellten zwingt — kann man beikommen. Es ist nicht nötig, mit Konzessionen so unerhört freigebig zu sein wie bisher, und hier kann die Staatsgewalt einschreiten. . . . Was aber das Theater w e s e n betrifft, das Lebendige,

schon mit der Kunst Verschwisterte, da regle man nicht zuviel! Schauspieler waren und sind fahrendes Volk; dies ist ihre einzige Tradition. Niemals werden sie ein Stand sein, ein Komplex von Vernunftwesen, — immer Kinder, die einer wundervollen Laune eine Zukunft voller Sicherheiten opfern. Und hier ist ihre Rettung. Denn die noch vorhandene Stärke des Theaters beruht nicht mehr im Künstlerischen, das zu einem Gewirr von leerer Konvention und stilentblößtem Nachahmen der Natur herabgesunken ist, sondern in den Resten von Jugend und Abenteurersein, die noch in seinen Trägern lebendig sind. Mit Staatstheaterbeamten statt freien Zufallsmimen entkleidet sich die Schaubühne ihrer letzten Stärke. Es ist an der Zeit, mit veralteten Folterwerkzeugen wie dem einseitigen Kündigungsrecht der Direktoren aufzuräumen, — aber wehe dem Theater, wenn greisenhafte Ordnung und Beamtentum jemals beginnen würden, es zu unterjochen. Was man als so schweren Uebelstand empfindet, die Macht einzelner über viele, wird man nicht heben. Sie entspringt dem innersten Wesen der Institution. Auch dem Toilettenluxus wird man nicht steuern, denn die Zeit, die sich im Theater spiegelt, läßt sich nicht gewaltsam wandeln, und das, was nur Symptom des Verfalls ist, kann man nicht im einzelnen verbessern. Es ist nicht Bosheit der Damen X und Y wenn sie sich über das zu oft gesehene Kleid der Bühnenkünstlerin beschweren (Tagebuch der Schauspielerin), es ist ein Zeichen des gewandelten Bedürfnisses, das nicht nach gesteigerter Empfindung, sondern nach gesteigertem Luxus verlangt.

Eine Beleuchtung solcher Fragen ist es, was man in dem Buch der Engel Reimers vermißt. Es gibt Tatsachen; wertvolles und derartig umfassend vorher noch nicht gegebenes Material, — Ergebnisse offenbart es nicht. Sie hat gesammelt, — gefaßt hat sie nicht. Der Hymnus auf das deutsche Theater am Schluß ihrer Arbeit ist deutlicher Beweis dafür. Diesen Optimismus in bezug auf die erzieherische Wirkung der heutigen deutschen Schaubühne kann der Theaterpraktiker nicht teilen. Die Ergebnisse ihrer eigenen Arbeit sollten Frau Engel Reimers eines besseren belehren, allein schon die Tatsache, daß die Operette als einzige wirkliche Zugkraft das Theater beherrscht. Die kleinsten Bühnen sind gezwungen, Operetten in ihr Repertoire aufzunehmen, um ihre Existenz zu ermöglichen; Fall und Lehár haben allein eine fast ebenso große Aufführungszahl wie die modernen und klassischen Opernkomponisten zusammen. Wo bleibt hier die Erziehung? Ist es nicht vielmehr so, daß in den Wandlungen des modernen Lebens auch die Stellung des Theaters sich gewandelt hat, — daß es seine frühere dominierende Einzelstellung aufgegeben hat? Sport und größere menschliche Bewegungsfreiheit erlauben der Jugend, ihre Energien in anderen Formen hinzugeben als in Theaterbegeisterung, die gequälten Nerven des Berufsmenschen verlangen nach leichterem Spiel als nach der Hingabe an tiefe und erregende Dinge. Hat nicht Reinhardts historische Entwicklung gezeigt, wohin der Zug der Zeit uns in Theaterdingen führen wird? Veräußerlichung im größten Stil ist das, was wir zu erwarten haben; Trennung der Kunst von der Schaubühne und vielleicht — nach Jahren der Entwicklung oder Wandlung — eine neue, in ihrer Erscheinung noch nicht zu ahnende künstlerische Erhebung. (Anja v. Mendelssohn.)

---

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

---

19. Handel und Verkehr.

---

20. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaft).

Hausmeister, Dr. Paul: Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen. Eine populäre Studie. Monographien zur Zeitgeschichte. Heft 6. Stuttgart 1912. A. Dolge. 64 S. M. 2.—.

Ein zeitgemäßes Thema, so denkt man beim Lesen des Titels des obigen Buches. Jedoch: nachdem man die ersten 15 Seiten durchgeblättert hat, muß man zu seiner Ueberraschung gestehen, daß man auf den Titel reingefallen ist. In den »Funktionen der Großbanken« offenbart sich eine solche Unkenntnis der banktechnischen Kenntnisse, daß man seinen Augen nicht zu trauen glaubt. Einige kurze Proben:

S. 18. Die Inanspruchnahme der Bank als Schuldnerin — das heißt die Anlage von Depositengeldern — ist im wesentlichen nicht Selbstzweck, sondern bedeutet nur die Erfüllung einer Bedingung, die das Institut vor der Aufnahme in den Zahlungsverkehr zu stellen pflegt.

Und weiter:

Der von den Banken gewährte Kredit zerfällt in 2 Hauptarten: gedeckten und ungedeckten. Der gedeckte ist dann überhaupt kein Kredit, wenn wie beim Scheckverkehr immer ebensoviel oder noch mehr Bargeld des Kunden in Form eines Guthabens auf der Bank stehen muß, als die Bank für ihn bezahlt.

Nach weiteren Ungereimtheiten über den Scheckverkehr und das Diskontgeschäft hat es der Akzeptkredit dem Verf. angetan. Er meint: wenn ein Privatbankier seinen Kunden statt 200 000 M. bar ein Akzept geben würde, so würde niemand diesen Wechsel kaufen. Warum wohl? Antwort: »Die Großbanken lehnen — vermutlich auf Grund geheimer Vereinbarungen — die Diskontierung solcher Wechsel ab, um diesen lohnenden Zweig sich selbst vorzubehalten.« Und worin besteht der Lohn? S. 22 hören wir es: Da die Großbank für je 1000 Mark Akzept nur 100 Mark in Bargeld vorrätig zu halten braucht, so kann die Bank mit Hilfe des Akzeptkredits aus je 1000 M. Kredit 10 mal mehr Zinsen (!) als der Privatbankier ziehen. Und da haben wir den Grund, warum der Privatbankier untergehen mußte. . . .

Ich wollte hier Schluß machen; aber die Neugierde, was diese populäre Schrift über das eigentliche Thema sagen würde, ließ mich nicht ruhen. Eine Vermengung von Falschem und Wahrem, Verallgemeinerung einzelner Vorgänge, Verdächtigungen: die Banken sind an allem schuld, sie drücken den Kurs der Reichs- und Staatsanleihen, beherrschen den Geldmarkt, die Industrie, unterdrücken den Kleinbetrieb, bereichern sich, kurz, eine Schrift, wie sie uns die siebziger Jahre über »Bank- und Börsenschwindel« gebracht haben.

Und die Mittel zur Abhilfe? Man höre: Reform des Aufsichtsrats, Ermächtigung der Sparkassen, Guthaben bis zu 25 000 M. anzunehmen, und — Zersprengung des Geheimbundes, der jetzt den Erfindern die Verwertung ihrer Patente unmöglich macht.

Der Verf. sagt zum Schluß: er wolle nicht seine Ausführungen nochmals zusammenfassen, dabei käme ja doch nur eine Sammlung phrasenhafter Allgemeinheiten heraus. Wenn doch dem Verf. diese Einsicht 63 Seiten früher gekommen wäre! (W. Prion.)

Sulzberger, Max: Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 119. Stück.) Stuttgart, Berlin 1912. J. G. Cotta Nfg. VIII u. 96 S. M. 2.50.

In einem Einleitungskapitel setzt der Verf. die Unterschiede zwischen der Kameral- und kaufmännischen Buchführung auseinander. Kameralbuchführung: Anlehnung an den Gemeindehaushalt, Kontrolle der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (eine hervorragende Leistung der K.B.! Der Ref.), aber nur Geldrechnung, keine Gewinn- und Verlustrechnung; demgegenüber die kaufmännische Buchführung: eine Vermögensrechnung, Darstellung des Anfangsvermögens, der Veränderungen des Vermögens und Vermögensmehrung oder -minderung, also des Gewinn und Verlustes. Da die Kommunen ohne eine Gewinn- und Verlustrechnung bei ihren »Erwerbsunternehmungen« nicht auskommen (Preisfeststellung, Amortisation), so entsteht das Problem: Kameral- oder kaufmännische Buchführung.

Die Ausführungen des Verf. in diesem Teil stehen nicht auf der Höhe; sie sind vielfach oberflächlich, so z. B. bei der Darstellung des Wesens der einfachen und doppelten Buchführung, des Abschlusses (der sich in Förmlichkeiten erschöpft), und vor allem auch in der Auffassung über die Stellung des Inventars zur kaufmännischen wie zur Kameralbuchführung. Die Ausführungen zeugen auch davon, daß der Verf. die Praxis der kaufmännischen Buchführung nicht kennt, sondern seine Kenntnisse aus Lehrbüchern 2. und 3. Ranges geholt hat. Nur so ist es denkbar, daß er zu einer Verherrlichung der aufmännischen Buchführung kommt, die in Wirklichkeit, d. h. in der kaufmännischen Praxis, gar nicht vorhanden ist. Von den Schwierigkeiten der Buchführung in Großbetrieben, der Wirksamkeit der Kontrollen, der praktischen Scheidung zwischen »Anlagen« und »Auslagen« und der wirklichen Leistungen der Buchführung hinsichtlich der Erfolgsverrechnung weiß der Verf. nichts. Erwähnt er doch nur in 5 Zeilen nebenher die Bewertung der Vermögensteile: als ob die Buchführung aus sich heraus »Werte« lieferte. Ich will davon absehen, an dieser Stelle auf Einzelheiten buchhaltungstechnischer Natur einzugehen, zumal es sich nach Ansicht des Verf. in diesem Kapitel nur um eine einführende Einleitung handelt.

Im 2. Kapitel werden die Rechnungsabschlüsse einiger Kommunen vorgeführt, aus denen hervorgeht, daß bei der reinen Kameralbuchführung von einer Vermögensübersicht, einer Erfolgsrechnung, nicht die Rede sein kann, daß einige Kommunen das Abschreibungsprinzip aufgenommen haben, und endlich, daß wieder andere Kommunen ihrer Kameralrechnung Vermögensrechnungen anfügen, die jedoch nur lose mit der eigentlichen Buchführung zusammenhängen. Auch die Stadt München hat die Gepflogenheit eingeführt, für ihre Erwerbsbetriebe besondere Vermögensübersichten nach kaufmännischem Muster (Bilanzform) aufzustellen. Leider wird uns nicht mitgeteilt, wie die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile in der Inventur erfolgt, ob auf Grund jedesmaliger Schätzungen (Grundstücke) oder durch Ansetzung der Anschaffungspreise etc. Auf diese Fragen geht der Verfasser leider nicht ein, wie auch die Kritik der Buchungsgrundsätze meist an der Oberfläche haften bleibt. (Wenn die Stadt München die lobenswerte Gepflogenheit hat, für ihre Erwerbsbetriebe kaufmännische Vermögens-

übersichten zu wählen, dann sollte sie auch aufs Ganze gehen und in formeller Beziehung die nichtssagenden Wörtchen An und Per in der Bilanz fortlassen, in materieller Beziehung aber angeben, ob die in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Tilgungsbeträge als ordentliche oder außerordentliche Abschreibungen aufzufassen sind. Sind es außerordentliche Abschreibungen, dann bilden die auf der Passivseite der Bilanz eingesetzten Tilgungsteile echte Reserven, andernfalls nur Bewertungsposten für die Aktiva. Für die Beurteilung der Vermögensübersicht — auch für die Gemeindemitglieder — ist das von Wichtigkeit. Auch für die Frage der Rentabilität ist es notwendig zu wissen, ob die Tilgungen als notwendige, also Ergänzungsabschreibungen aufzufassen sind usw.) Auf diese Fragen geht Verf. nicht ein, dagegen macht er die Bemerkung, daß die Kameralbuchführung alle Wertpapiere zum Nennwert einsetze, auch wenn sie beispielsweise zu 80% gekauft worden sind, so daß »also bei einem Verkaufe von 90% ein Verlust entstehe, obwohl ein Gewinn von 10% vorliege«. Zunächst ist eine solche Buchung doch keine Eigentümlichkeit der Kameral b u c h f ü h r u n g, sondern abhängig von der Anordnung des Wirtschaftsleiters (sie ist auch bei der kaufmännischen Buchführung möglich, aber kein Kaufmann würde so verfahren). Abgesehen von dieser Unklarheit verrät uns der Verf. aber nicht, was mit den 20% geschieht, die als Differenz beim Ankauf zu 80% und Verbuchung zu 100% entstehen. Auf diese Verbuchung kommt es naturgemäß an, wenn man die Sache richtig beurteilen will.

In einem 3. Kapitel wendet sich der Verf. dem eigentlichen Problem zu, das er in »den Abschreibungen«, dem »Kapital« und der »Gewinn- und Verlustrechnung« sieht. Die reine Kameralbuchführung kennt keine Abschreibungen, höchstens solche indirekter Art. Das sind die regelmäßigen Tilgungen, die aber, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als Ersatz in Frage kommen können. Infolgedessen trägt die reine Kameralbuchführung der sich mit der Zeit ergebenden Wertminderung im Vermögen der Unternehmung keine Rechnung. Die verbesserte Kameralbuchführung hat das Prinzip der Abschreibungen aufgenommen, und zwar in der Weise, daß die Abschreibungsbeträge einem Erneuerungsfonds zugeführt werden. Von diesem Erneuerungsfonds meint der Verfasser aber, daß er dem Betrieb Mittel entzöge (weil die Beträge in bar oder Effekten vorrätig gehalten werden); das sei ein Mangel der Kameralbuchführung, während die kaufmännische Buchführung die Belassung der Beträge (durch direkte Abschreibungen) ermögliche. Auch hier wieder: wenn in dem einen oder dem andern Fall der Erneuerungsfonds besonders angelegt wird, so ist das doch keine Eigentümlichkeit der Buchführung, sondern wieder eine von der Disposition des Wirtschaftsleiters abhängige Maßnahme. So gut wie die kaufmännische Buchführung die Anlegung des Erneuerungsfonds zuläßt, so gut ist es auch bei der Kameralbuchführung möglich, daß der Gegenwert der Erneuerungsfonds in den Betrieb gesteckt wird. Und wenn weiter der Verf. sagt, daß bei der besonderen Anlage des Erneuerungsfonds die Gefahr bestehe, daß die Stadt eines guten Tages über denselben in anderer Weise verfügt, als vorgesehen war, so ist doch auch bei der Anlegung des Erneuerungsfonds in Aktien irgend eines Unternehmens denkbar, daß diese Aktien eines guten Tages wertlos sein können. Das hat doch alles nichts mit dem B u c h f ü h r u n g s s y s t e m

zu tun. Daß der Verf. die Abschreibung vom Buchwert in kaufmännischen Bilanzen als den »bekannten Fehler« bezeichnet, will ich ihm weiter nicht nachtragen, da sich die meisten Lehrbuchautoren auch noch nicht von dieser Anschauung frei gemacht haben.

Die Behauptung, daß im allgemeinen die Abschreibungen bei den kommunalen Erwerbsbetrieben zu gering sind, bleibt eine Behauptung. Der Verf. hätte sie beweisen können, wenn er sich die Mühe gemacht hätte, von den in der Bilanz der Gaswerke Münchens mitgeteilten spezifizierten Anlagekonten den Abschreibungsbetrag auf Grund der von ihm auf S. 36 selbst mitgeteilten Abschreibungsquoten zu berechnen und diesen Betrag mit dem von der Stadt München ausgeworfenen Abschreibungsbetrag zu vergleichen.

Die gleichen Unklarheiten machen sich auch bei der Besprechung der Gewinn- und Verlustrechnung bemerkbar; man weiß nicht, was der Verf. mit seinen Ausführungen über Erfolg, Bilanzgewinn und Betriebsgewinn, Erfolg auf den einzelnen Konten eigentlich sagen will. Das Resumé ist jedenfalls: die Kameralbuchführung auch in der verbesserten Form, gibt nur ungenügenden Aufschluß über den Erfolg, dagegen liefert die doppelte Buchführung nicht nur diesen Erfolg, sondern weist ihn bei Großbetrieben auch für die Teilbetriebe nach. Danach scheint es so, als ob das automatisch geschehe: auf die »organischen« Mängel der kaufmännischen Buchführung, die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Buchführung, die Verrechnungen im Großbetriebe, der Wertfeststellungen und damit der Gewinn- und Verlustermittlung geht der Verf. nicht ein, ich erwähnte das schon oben. Für ihn ist die kaufmännische Buchführung schlechthin ein Ideal. So kommt es, daß er auch nicht die Kontrollmöglichkeit der Kameralbuchführung bespricht, die ja doch im gemeindlichen Rechnungswesen, auch für die Erwerbsbetriebe, eine sehr große Rolle spielt.

Ich will nicht verschweigen, daß mir die Arbeit vor der Drucklegung vorgelegen hat. Ich habe den Verf. auf die Mängel der Arbeit aufmerksam gemacht und ihm auch die Literatur in dieser Frage (Schmalenbach, Berliner und Barenthin[1]), denen wir schon viel tiefer gehende Ausführungen zu diesem Problem verdanken) genannt. Trotzdem ist die Veröffentlichung in der alten Form erfolgt, einer Form, die dem Kameralisten und auch dem Kaufmann nichts Neues bringt und demjenigen, der diese Materie nicht kennt, nur ein unvollkommenes Bild zu liefern vermag. (W. Prion.)

Wiernik, Luc.: Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenfrage. Mit 65 Tabellen, Uebersichten und graphischen Darstellungen. Berlin 1912. H. J. Meidinger. XII u. 193 S. M. 6.50.

Der eigentlichen Darstellung des Geschäftsbetriebes der Depositenkassen werden ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Depositenkassen und einige Ausführungen über ihren Zweck vorangestellt. Wir hören, daß es die Deutsche Bank zuerst in Deutschland war, die — um ihr von den sonstigen Banken abweichendes Programm zu erfüllen — durch Filial- und Depositenkassengründungen in nähere Beziehung zur Geschäftswelt, zum Publikum überhaupt zu kommen versuchte. Der Verf. zeigt die Entwicklung der Depositenkassen sowohl bei der Deutschen Bank wie bei den Banken über-

[1]) Kaufmann und Bürokrat. Berlin 1912.

haupt — durch graphische Darstellungen der Depositen, des Umsatzes, des Kapitals der einzelnen Banken unterstützt —, wobei er dann zu dem Schluß kommt, daß heute insgesamt 550 Depositenkassen im Deutschen Reich existieren, von denen allein 312 auf die Berliner Großbanken, und 45 auf die Deutsche Bank in Berlin entfallen. Dieser letzteren Gegenüberstellung ist jedoch wenig Wert beizulegen. Denn daß in der Provinz nicht mehr Depositenkassen bestehen, liegt nicht an der Ausdehnungssucht der Deutschen Bank oder an einem andersartigen Programm der Provinzbanken, sondern einfach daran, daß je kleiner die Stadt, um so mehr kann die Hauptbank oder, wenn es ein anderer Ort ist, die Filiale die Funktionen der Depositenkasse übernehmen. Bankpolitisch, d. h. vom Geschäftsbetriebsstandpunkt besteht kein Wesensunterschied zwischen Hauptbank, Filiale und Depositenkasse; nach außen hin, also im Verkehr mit dem Publikum betreiben alle drei Organisationen die gleichen Geschäfte, stellen sie die Beziehungen zwischen Bank und Publikum her. Nur aus verwaltungstechnischen oder verkehrstechnischen Gründen — weite Entfernungen — wird eine Bank entweder selbst alle Geschäfte mit dem Publikum abwickeln, oder — um näher an das Publikum heranzukommen — Filialen oder Depositenkassen damit betrauen. Daß die Bergisch Märkische Bank wegen der nicht allzu großen Entfernungen keine Depositenkassen in Elberfeld aufzutun braucht, die Deutsche Bank aber nicht weniger als 45 in Berlin besitzt, das zeigt nicht, daß die Depositenkassen in Berlin prinzipiell etwas anders leisten als die Zentrale der Berg. Märk. Bank in Elberfeld oder deren Filialen — für das Publikum, — sondern es zeigt nur, daß die Banken in Berlin bestrebt sind, die Entfernungen abzukürzen.

Auch ein Vergleich der Zahl der Depositenkassen mit den Ziffern, die in den Bankbilanzen unter der Bezeichnung Depositen oder Umsatz auf Depositenkonto mitgeteilt werden, ist nicht ohne weiteres möglich, da nicht bekannt ist, nach welchen Buchungsgrundsätzen die Banken im einelnen verfahren. (Vgl. Bankenquête).

Klar und lehrreich sind die Ausführungen des Verf. über die kaufmännische Organisation der Depositenkasse. Wir erfahren hier die Einzelheiten zu der bekannten Tatsache, daß die Depositenkassen nach außen, d. h. im Verkehr mit dem Publikum alle Bankgeschäftszweige pflegen, daß sie aber nach innen im höchsten Maße unselbständig sind. Sie erhalten ihre Weisungen von der Zentrale, arbeiten nur mit der Zentrale — also nicht mit anderen Banken, Filialen oder Depositenkassen —, geben demzufolge alle Börsenaufträge, eingelieferten Depoteffekten, angekauften Wechsel an die Zentrale weiter, lassen Zahlungen, Ueberweisungen durch die Zentrale ausführen und erhalten von dieser alles, was sie benötigen (Geld, Wechsel, Kreditbriefe usw.). Dieser Verkehr mit der Hauptbank, der durch eine Depositenkassenzentrale vermittelt wird, hat in dem Wiernikschen Buche — wie gesagt — eine anschauliche Darstellung gefunden. Ebenso auch, wie diese Depositenkassenzentrale an der gesamten Rechnungsführung, der Aufstellung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Depositenkassen, der Kontrollen und Ueberwachung des Geschäftsbetriebs beteiligt ist.

Als einen Mangel des Buches muß ich es bezeichnen, daß uns der Verf. nur die Organisation der Depositenkassen e i n e r Großbank (vermutlich ist es die Deutsche Bank) gibt und nicht Vergleiche mit

andern Organisationen anstellt. Er meint zwar, daß die übrigen Depositenkassen nicht wesentlich von der beschriebenen abweichen. Das trifft aber nicht ganz zu. Auch ist die Einrichtung der Depositenkassenzentrale bei den einzelnen Großbanken nicht gleich. Natürlich kommt es auf Kleinigkeiten nicht an; aber Fragen wie: Selbständigkeit bei Kreditgewährung, Ausstattung der Depositenkasse mit eigenem Kapital, Haltung eines eigenen Wechselportefeuilles sind wichtige organisatorische Fragen.

Ueberhaupt wäre es erwünscht gewesen, wenn der Verf. den Kundenkreis der einzelnen Depositenkassen, die genauen Bedingungen der Kreditgewährung (Unterlagen, Höhe des Kredits) der einzelnen Depositenkassen in Berlin, die Tantiemeberechnung der Vorstandsbeamten und endlich die ganze Art des Geschäftemachens etwas näher beschrieben hätte. Nach meiner Meinung erschöpft sich auch die privatwirtschaftliche Darstellung einer Einrichtung nicht in der Wiedergabe der Rechnungsführung, der Abwicklung der Geschäfte, der Organisation, sondern — Ansätze dazu sind in der vorliegenden Arbeit vorhanden — sie muß auch Aufschluß über die Motive der privatwirtschaftlichen Maßnahmen, über die Beziehungen zu den beteiligten Unternehmungen und über die Wirkungen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit geben.

Ein sinnstörender Druckfehler befindet sich auf S. 85. Es heißt dort:

> Avalakzepte sind von größeren Geschäftsfirmen zwecks Geldbeschaffung auf die Bank gezogene Wechsel. Diese Primaakzepte pflegt der Trassat zum Privatsatz an der Börse zu diskontieren und sich den Gegenwert auf Kontokorrentkonto gutschreiben zu lassen.

Avalakzepte dienen nicht zur Geldbeschaffung, sondern zu Kautionszwecken. Bezüglich des zweiten Satzes wäre es gut gewesen, das Verfahren etwas ausführlicher zu behandeln.

Einen breiten Raum nimmt endlich die Darstellung des Rechnungswerks (Buchführungsorganisation) der Depositenkasse ein. Sie wird nicht nur für den Bankbeamten, der sich über die einschlägigen Verhältnisse informieren will, von Vorteil sein, sondern sie bietet auch dem Theoretiker manches Interessante. Aber auch hier hätten Vergleiche mit den Buchführungsorganisationen anderer Depositenkassen — naturgemäß nur hinsichtlich der wichtigsten Einrichtungen: Hauptbuch, Buchung der Geschäftsvorfälle, Kontrollen — den Wert des Buches erhöht.

(W. Prion.)

Ziegler, S.: Die Zuckerproduktion der Welt und ihre Statistik. Brünn 1912. Selbstverlag. 60 S. M. 1.60.

In dem Buche findet man eine übersichtliche Gruppierung der Zuckerproduktions-Statistik, die dem willkommen sein wird, der beruflich den Zuckermarkt verfolgt, zumal auch die sog. unkontrollierten Länder mit einbegriffen sind.

Die historischen Randbemerkungen muten — aus der Feder eines Direktors — etwas sonderbar an. (W. Prion.)

---

21. Handels- und Kolonialpolitik.

---

22. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

---

23. Genossenschaftswesen.

Totomianz, Dr. V.: Die ländliche Genossenschaftsbewegung in Rußland. (In russischer Sprache.) Moskau 1912. M. Sabaschnikow. 448 S.

Die Genossenschaftsbewegung ist in Rußland, wie auch im Westen, zu einem Faktor von größter sozialer und wirtschaftlicher Tragweite angewachsen. Die Bedeutung dieses Faktors ist schon aus der Zahl der genossenschaftlichen Organisationen deutlich ersichtlich: den 1. Januar 1912 zählte man in Rußland 21 100 solcher Organisationen der verschiedensten Art. Um so mehr muß es wunder nehmen, daß in keinem der bisher erschienenen einschlägigen Werke sich übersichtliche und erschöpfende Angaben finden. Die Mitteilungen der Presse sind ja notgedrungen abrupt und unvollständig und können im besten Falle nur von der Tätigkeit der einzelnen Genossenschaftsarten eine rechte Vorstellung geben. Um so mehr ist das Erscheinen des vorliegenden, in russischer Sprache herausgegebenen Buches zu begrüßen, das der Feder des als Spezialforscher auf dem Gebiete der Theorie und Praxis des Kooperationswesens rühmlichst bekannten Dr. V. Totomianz entstammt.

Dieses Werk entrollt vor dem Leser ein breites Bild von der Entwickelung und der heutigen Lage der Genossenschaftsbewegung in Rußland. Der Verfasser mußte, um seine dankbare, aber äußerst schwierige Aufgabe zu erledigen, 10 Jahre lang das Material sammeln, das sich aus den bereits in der einschlägigen Literatur niedergelegten Angaben, zum Teil aber auch aus den Resultaten verschiedener Umfragen und noch nirgends veröffentlichter persönlicher Korrespondenzen zusammensetzt. Seiner Aufgabe ist der Verfasser in anerkennenswerter Weise gerecht geworden. In großen und scharfen Zügen entwickelt Dr. Totomianz ein treffendes Bild von der Tätigkeit der verschiedenen Genossenschaftsarten, gibt interessante Aufschlüsse über die soziale Zusammensetzung dieser Organisationen und beleuchtet das Milieu, in dem das Leben und die Entwickelung der russischen Genossenschaften sich abspielt , wobei alle Umstände, welche das Aufblühen dieser Bewegung fördern oder demselben hemmend im Wege stehen, eingehende Berücksichtigung finden. Derartige wertvolle Angaben finden sich in der »ländlichen Genossenschaftsbewegung« über landwirtschaftliche Vereine, Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, Spar- und Vorschußvereine. U. a. zieht der Verfasser eine interessante Parallele zwischen Kreditgenossenschaften und Spar- und Vorschußvereinen, wobei er auch auf ihre Mängel hinweist. Besondere Beachtung verdient das sehr ausführliche Kapitel über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Genossenschaften, über deren Beziehungen zu dem Semstwo und den städtischen Kleinkreditanstalten.

Zur Charakteristik der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine werden zahlreiche Tatsachen angeführt, die den wohltuenden Einfluß der Vereine auf die Landwirtschaft teils illustrieren, teils bestätigen. Das in dem vorliegenden Werke entrollte Gesamtbild der Genossenschaftsbewegung in Rußland zeugt nicht bloß in rein wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller Hinsicht von sehr bedeutenden Errungen-

schaften. In diesem Sinne bestätigt sich in dem Werke in sehr deutlicher Weise der von einer Reihe namhafter Fachmänner ausgesprochene Gedanke, daß die Genossenschaftsbewegung berufen ist, in absehbarer Zeit die Rolle eines hervorragenden Faktors im Kulturleben der Völker zu spielen.

Das Buch ist fesselnd geschrieben, die Sprache klar und gemeinverständlich. Zum Schluß soll dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, das Buch möge recht bald in deutscher Sprache erscheinen, womit auch weiteren deutschen Leserkreisen die Möglichkeit geboten wäre, von seinem reichen Inhalte Kenntnis zu nehmen.

(P. Olberg.)

24. Finanz- und Steuerwesen.

25. Städtewesen und Kommunalpolitik.

26. Wohnungsfrage.

27. Unterrichts- und Bildungswesen.

28. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

Gruhle, Hans W.: Die Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Mit 23 Figuren und 1 farbigen Tafel. Heft 1 der Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie, hrsg. von v. Lilienthal, Nissl, Schott, Wilmanns. Gr. 8°. Berlin, 1912. Jul. Springer. 454 S. M. 18.—.

Engel, Sigmund: Grundfragen des Kinderschutzes. Gr. 8°. Dresden, 1911. O. V. Böhmert. 254 S. M. 5.—.

Literaturbericht über Jugendfürsorge 1909 und 1910. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Fürsorge, hrsg. von Prof. Dr. Chr. J. Klumcker. Dresden, 1912. O. V. Böhmert. 200 S.

Gruhles Werk »Ueber die Ursachen der Verwahrlosung« geht von eigenen Untersuchungen an 105 jugendlichen Insassen der badischen Zwangserziehungsanstalt in Flehingen aus und stellt sie in den Mittelpunkt des gesamten bisher über diesen Gegenstand gewonnenen statistischen Materials, von dem er eine überaus fleißige Zusammenstellung gibt. Das Buch will nämlich zu der Frage: Milieu oder Anlage? keine theoretischen Argumente, sondern nur Tatsächliches vorbringen. Zum Entgelt für diese Beschränkung aber sind sowohl die Untersuchungen des Verfassers selbst, die sich nicht nur auf Aktenstudium, sondern auf einen zweimonatlichen Aufenthalt in der Anstalt und persönlichen Verkehr mit den Zöglingen gründen, wie das mühsame Zusammentragen des weitverzweigten fremden Materials durch ihre Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bewundernswert. Sowohl die eigenen Untersuchungen wie die Verwertung fremder Statistiken greifen weit aus und berücksichtigen die Verhältnisse der Eltern und Verwandten, die verschiedensten Momente des Schicksals, der Persön-

lichkeit und Kriminalität des Kindes, die äußeren Verwahrlosungsursachen, die Belastung der Kinder und die vielfältigen Beziehungen von Eigenschaften, Lebensumständen und Lebensführung in fein gegliederten Gruppierungen der Massen und anschaulichen graphischen Darstellungen. Den 2. Teil bildet ein Anhang von 105 Lebensläufen. Auch die exakte Methodik, die umfassende Literaturverwertung, die Vorsicht, mit welcher allgemeine Schlüsse aus kleinem Material vermieden werden, sind dankbar anzuerkennen. Soviel ich überblicken kann, ist von der zersplitterten moralstatistischen Literatur kaum etwas Bedeutsames dem Verfasser entgangen. Nur die während seiner Arbeit (seit 1907 bis Anfang 1912) neu erschienenen Statistiken sind weniger vollzählig. Vor allem vermisse ich Georg v. Mayrs »Sozialstatistik«, (Erste Lieferung, Tübingen 1909, zweite 1910), Hugo Herz's Buch über Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich (1908) dürfte gleichfalls Verwertbares enthalten. Und auch meine eigenen neueren statistischen Arbeiten über Uneheliche (Untersuchungen über die Mündelbevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden 1909, Lage und Schicksal der unehelichen Kinder, Lpz. Gehestiftungsvortrag, 1909) sind dem Verfasser, der meine früheren Arbeiten zu meiner Freude so ausführlich verwertet hat, offenbar nicht mehr bekannt geworden. Solche kleinere Mängel hindern aber nicht, daß das Werk sowohl durch seine eigenen Ergebnisse wie durch die Zusammenfassung aller bisherigen anderen Statistiken bleibende Bedeutung erlangen wird. Als wichtigste Ergebnisse der Untersuchung von Gruhle seien hier etwa folgende hervorgehoben: 7½% der untersuchten jugendlichen Verwahrlosten entstammen Verbrecherfamilien; fast die Hälfte war durch irgend eine Abnormität mindestens eines Elternteils erblich belastet, bei rund ⅓ aller Elternfamilien der Verwahrlosten war mindestens ein Elternteil tuberkulös; große Bedeutung kommt dem elterlichen Alkoholismus als Hauptfaktor der Milieuschädigung der verwahrlosten Jugendlichen zu (weniger als belastendes Moment); von den verwahrlosten Jugendlichen selbst waren 41% körperlich und geistig gesund; 45% psychisch gesund, während die übrigen 55%, also reichlich die Hälfte, psychisch in irgend einer Hinsicht abnorm war, wovon allerdings nur 29% als ausgesprochen krankhaft, der Rest (26%) nur als psychisch jenseits des Durchschnitts stehend anzusehen war; etwa ⅕ erwies sich als von Geburt schwachsinnig; dem Milieu kommt in 59% der Gesamtzahl der Fälle eine ausschlaggebende, kausale Bedeutung zu, und zwar erschienen als Ursachen der Verwahrlosung in 18% der Fälle das Milieu allein oder hauptsächlich, in 41% der Fälle Milieu und Anlage zu ungefähr gleichen Teilen, in 21% der Fälle die Anlage allein oder hauptsächlich, ohne daß diese als abnorm zu bezeichnen war, in 20% der Fälle die abnorme Artung allein; der Anteil, den die Gutbegabten an der Verwahrlosung nehmen, ist in der Stadt beträchtlich größer, auf dem Lande dagegen scheint die geringe Begabung eine Hauptvorbedingung des Herunterkommens zu sein; die vielfach rückfällig gewordenen jugendlichen Verwahrlosten scheinen vorzüglich durch ihre Anlage zur verbrecherischen Lebensführung gekommen zu sein; das schlechte Milieu als alleinige Ursache der Verwahrlosung führt vorwiegend zu sehr früher Verwahrlosung, scheint jedoch eine solche Form asozialer Lebenshaltung zu verschulden, die von schwerer Kriminalität freibleibt.

In grellem Gegensatze zu Gruhles ernster, aufopfernder Arbeit

steht Engels Buch über die »Grundfragen des Kinderschutzes«, das nach Anlage und Durchführung dilettantisch zu nennen ist. Statt sich auf das ohnehin sehr umfassende Thema zu beschränken, greift es in unklarer, verwirrender Systematik weit darüber hinaus. In einem allgemeinen Teil werden nacheinander behandelt: Bevölkerungspolitik, Bevölkerungsstatistik, Kindersterblichkeit, »qualitative Bevölkerungspolitik«, — dies alles in oberflächlicher und phrasenhafter Weise. Der besondere Teil zerfällt in die drei Abteilungen über Privatrecht, über Verwaltungsrecht und über Strafrecht des Kinderschutzes. In diesen juristischen Kapiteln werden zugleich alle organisatorischen und sozialen Fragen der Jugendfürsorge behandelt, wobei es auch da an Abschweifungen, z. B. über die Ursachen der Prostitution, Geschichte der Kinderarbeit, Vererbung u. dergl. nicht fehlt. Der Berufsvormundschaft, dieser wichtigsten Einrichtung modernen Kinderschutzes, werden in dem dicken Buche ganze fünf Seiten gewidmet, und auch diese kurze Behandlung geschieht ohne Sorgfalt und ist voller Ungenauigkeiten, ja selbst von Fehlern nicht frei (z. B. wenn als erste Aufgabe des Berufsvormundes die Erziehung des Kindes bezeichnet wird), — trotzdem der Verfasser, der Berufsvormund in Budapest ist, gerade in dieser Sache besser Bescheid wissen müßte. Im ganzen ist die Behandlung des Stoffes so mangelhaft, daß der Laie nur Oberflächliches erfährt und durch die auf ungründlichen Kenntnissen des Verfassers beruhenden Behauptungen irregeführt wird, der Fachmann aber aus dem Buche wenig Neues erfahren kann.

Ein wertvolles Hilfsmittel für alle, die sich mit Jugendfürsorge beschäftigen wollen, bildet die Bibliographie des von Klumker herausgegebenen »Jahrbuchs der Fürsorge«. Sie berücksichtigt alle einschlägigen Werke aus den Jahren 1909—10, welche, geschieden in die Bibliographie der Jugendfürsorge, Kongreßbibliographie und sonstige Literatur, vorgeführt werden. Besonderer Wert kommt der Kongreßbibliographie zu, die erkennen läßt, wie weit der Gedanke der Jugendfürsorge in dem so reich entfalteten Kongreßleben unserer Zeit zur Geltung kommt. Alle wichtigen Veranstaltungen sind, nach Terminen geordnet, mit ihren Themen vorgeführt. Die Berücksichtigung der Zeitschriftenaufsätze und ein Schlagwörterverzeichnis erhöhen den Wert dieser vorzüglichen Bibliographie, die hoffentlich in gleicher Ausführlichkeit ihre Fortsetzung finden wird. (Othmar Spann.)

---

29. Kriminologie, Strafrecht.

---

30. Soziale Hygiene.

Bruno, Dr. J.: Die Mutterschaftsversicherung und ihre Bedeutung für die Säuglingsfürsorge.

Dr. Engels, Kreisarzt: *Die soziale Fürsorgetätig-* im Stadt- und Landkreise Saarbrücken. (Veröffentlichungen aus d. Gebiete der Medizinalverwaltung. I. Bd. 3. Heft.) Berlin 1912. R. Schoetz. 47 S.

Verf. des ersten Aufsatzes gibt eine kurze Uebersicht über die Mutterschutzbestrebungen in Deutschland und — im Anschluß an A. Fischers Schrift — im Auslande und schildert die Tätigkeit der von ihm gegründeten Propagandagesellschaft für Mutterschutz und

deren Mutterschaftskasse in Heidelberg. Diese letztere zählt 90 Mitglieder.

Verf. des zweiten Aufsatzes schildert die von ihm ins Leben gerufene Fürsorgeorganisation für Tuberkulöse; er fungiert als Vertrauensarzt des Oberbürgermeisters und der Landräte und es laufen so in seiner Hand alle von den Fürsorgeschwestern und Fürsorgeärzten — jeder Arzt fungiert als Fürsorgearzt — ausgefüllten Formulare und Eingaben zusammen.

Ref. würde glauben, daß die Heranziehung aller Aerzte zur Fürsorgetätigkeit in weit ausgedehnten ländlichen Distrikten — wo die räumliche Distanz ein Aufsuchen der Fürsorgestellen durch die Kranken oder ihre Angehörigen unmöglich macht — am Platze ist, daß aber in der Stadt nur durch Zentralisierung der Fürsorgetätigkeit an einem oder einigen wenigen Orten und durch Betrauung eines oder einiger dazu besonders geeigneter Aerzte sich tatsächlich etwas erreichen läßt. Der Grund, den Verf. für die Heranziehung aller Aerzte zur Fürsorgetätigkeit anführt: es hätte die Organisation der Fürsorgetätigkeit zu lange hinausgeschoben, wenn man aus der großen Zahl der Aerzte erst die richtigen hätte heraussuchen wollen — ist wohl unstichhaltig.

Die Einrichtung umfassenderer Säuglingsfürsorge hat Dr. Engels mit der Errichtung einer Beratungsstelle für Haltekinder in der Stadt begonnen; auch in einer der ländlichen Gemeinden hat er die Errichtung einer Mutterberatungsstelle durchgesetzt.

Auch die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches in seinem Kreise hat der rührige Kreisarzt zu organisieren begonnen.

Bemerkt sei noch, daß Tätigkeit auf den genannten Gebieten den preußischen Kreisärzten durch ihre Dienstanweisung zur Pflicht gemacht ist; es ist aber gewiß sehr erfreulich, zu sehen, daß sich Kreisärzte mit solchem Eifer diesen Aufgaben widmen. (Teleky.)

Fischer, Dr. Alfons: Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. 2. Auflage. Kultur und Fortschritt. Heft 386-90. Dietrich 1911. Gautzsch bei Leipzig. 69 S. M. 1.25.

Verf. gibt in knappen Zügen ein instruktives durch reiches Zahlenmaterial anschaulich gemachtes Bild des Mutterschutzes und der Mutterschaftsversicherung in den europäischen Staaten, wobei er sowohl die durch die staatliche Gesetzgebung getroffenen Einrichtungen, als auch alle jene Einrichtungen, die auf Grund eines Vertrages der Wöchnerin Anrecht auf gewisse Leistungen geben (private Mutterschaftskassen) in erster Linie erörtert, die reinen Wohltätigkeitsmaßnahmen nur kurz erwähnt. Hie und da ist dem Verf. einzelnes entgangen: so erwähnt er die Gebär- und Findelanstalten Oesterreichs nicht und auch die Leistungen der Armenpflege auf diesem Gebiete werden nur bei Schilderung der französischen Verhältnisse erwähnt — das Büchlein bringt aber so reiches Material in einer so weit reichenden Vollständigkeit und in so guter Verarbeitung, daß es zur Orientierung über den heutigen Stand von Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung bestens empfohlen werden kann. (Teleky.)

Havelock, Ellis: Rassenhygiene und Volksgesundheit. Deutsche Originalausgabe veranstaltet unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Würzburg, Kabitzsch. 460 S. M. 5.50.

Verf. gibt in der vorliegenden Schrift wiederum einen Beweis seiner großen Belesenheit. Er spricht in ihr über: Individualismus und Sozialismus. Die Bedeutung der sinkenden Geburtenziffer. Die Aenderung in der Stellung der Frauen. Der gegenwärtige Stand der Frauenbewegung. Die Emanzipation der Frauen von der Romantik der Liebe. Rassenhygiene und Liebe. Das Problem der Sexualhygiene in der Erziehung. Die Religion in der Erziehung des Kindes. Die Hebung der Sittlichkeit durch Sittengesetze. Die Wohnung als Milieu- und als Selektions-Faktor. Das Problem einer internationalen Sprache. Der Kampf gegen den Krieg.

Aus den hier wiedergegebenen Kapitelüberschriften geht wohl mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Verf. de omnibus rebus et quibusdam aliis schreibt. Doch bringt er dabei nur sehr selten neue Gedanken oder neue überzeugende Argumente. Als Grundgedanken der sich mit dem Problem der Rassenhygiene beschäftigenden Kapitel sei hervorgehoben, daß Verf. in einer gewollten Beschränkung der Nachkommenschaft bei möglichster Verbesserung ihrer Qualität das Ziel einer zweckmäßigen Bevölkerungspolitik sieht, ein Ziel, das nicht durch Zwangsmaßregeln, sondern durch Kräftigung des persönlichen und sozialen Verantwortlichkeitsgefühls zu erreichen ist.

(Teleky.)

Hoppe, Dr. Hugo, Nervenarzt in Königsberg: *Die Tatsachen über den Alkohol*, ein Handbuch der Wissenschaft vom Alkohol, IV. umgearb. und verm. Auflage. München 1912. E. Reinhardt. XVI, 746 S. M. 9.—.

Ein alkoholfreies Volk ist eben zusammengebrochen; die durch den Koran gewährleistete Enthaltsamkeit half den Türken nichts im Kampfe gegen die Bulgaren, welche man als Temperenzler bezeichnen kann; denn ihr Branntweinkonsum verhält sich zu dem bei uns in Deutschland wie 1: 8, ihr Bierkonsum wie 1: 30. Andererseits siegte im fernen Osten das fast enthaltsame Japan über die stark alkoholisierten Russen; nur kurz vor den Angriffen auf Port Arthur und vor den großen Feldschlachten wurde jedem japanischen Soldaten eine kleine Portion warmen Sakés (12% Alkohol enthaltender Reisbranntwein, Sherry-ähnlich) gereicht. Die Formel also, daß »der Alkohol an allem schuld« sei, ist keinesfalls aufrecht zu erhalten. Dennoch bildet diese Formel die Grundlage des Hoppeschen Werkes. H.s Verdienst bleibt es, ein Nachschlagewerk für alle Alkoholliteraturstellen, -Tatsachen und -Zahlen geschaffen zu haben. »Die Kehrseite, die Einseitigkeit des Buches, den Mangel an Kritik hob ich schon bei Besprechung der III. Aufl. [Bd. 23 dieses Archivs] hervor. Mit diesem Urteil stehe ich nicht allein, denn der Schweizer Herausgeber der »Internationalen Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus« Hercod, welcher wie Hoppe den Standpunkt der Abstinenz vertritt, hat Einzelbelege, die meine Kritik unterstützen, im Novemberheft seiner Zeitschrift (1912) veröffentlicht. In der IV. Aufl. ist das Hoppesche Buch um 210 Seiten gewachsen, so viel ist in den verflossenen acht Jahren auf diesem Spezialgebiet der sozialen Hygiene an neuen Tatsachen und Zahlenreihen entstanden. Die prädisponierten Wirkungen des Buches, seine durchweg pathologische Bedeutung für Kinder und Jugendliche wurde in selbständigen Kapiteln zusammengefaßt. Auch das 1. Kapitel, der Verbrauch geistiger Getränke, ist stark erweitert worden. Die Arbeitskraft also und die Begeisterung Hoppes für seine Sache sind

die gleichen geblieben. Dennoch gebe ich wie Hercod, dem Wunsche Ausdruck, daß in der nächsten Auflage weniger — mehr werden möchte, und daß der Verfasser sich entschlösse, nur die einwandfreien Zahlen aufrecht zu erhalten und dadurch sein Werk widerspruchsloser, lesbarer und handlicher, also im ganzen wirkungsvoller zu gestalten.
(B. Laquer-Wiesbaden.)

Platz, Dr. Wilhelm: Die reichsgesetzliche Mutterschaftsversicherung. Tübingen 1912, J. C. B. Mohr VIII, 119 u. III S. M. 4.—, (im Abonnement der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 3.40 M.).

In einem ersten Teile referiert der Verfasser über die Entwicklung der reichsgesetzlichen Wöchnerinnen-Unterstützung im Rahmen der Krankenversicherung. Eingestreut sind kurze Erörterungen über die jeweiligen Wirkungen der im Laufe der Jahre erlassenen einschlägigen Bestimmungen, sowie Hinweise auf die jeweiligen Bestrebungen zur Erweiterung des gebotenen staatlichen Maßes an Mutterschaftsversicherung. Dieser erste Teil läuft aus in eine kurze Zusammenfassung des von der Reichsversicherungsordnung für die Verwirklichung des Gedankens der Mutterschaftsversicherung Geleisteten.

Im zweiten Teil gewinnt der Verfasser, indem er — schrittweise voranschreitend — die Unzulänglichkeit oder Ungeeignetheit von Armenpflege, Sparen und gewerkvereinlicher Versicherung zur Befriedigung der Niederkunftsbedürfnisse dartut, eine anschauliche Begründung der Zweckmäßigkeit einer staatlichen, zwangsweisen Mutterschaftsversicherung für Deutschland. Das Ausmaß dieser Versicherung sucht er zu bestimmen, indem er die wichtigeren Forderungen der Literatur und die Leistungen der RVO. gegenüberstellt und dazu Stellung nimmt.

Ueber den Stand der Frage der Mutterschaftsversicherung in Deutschland vermag das Buch gut zu orientieren. Der natürliche, logische Aufbau des 2. Teiles gäbe eine vorzügliche Fragestellung und Einteilung ab für eine gründlichere, allseitigere Behandlung der in Frage stehenden Materie. Dabei könnte nicht nur das im 1. Teile analysierte Material, sondern auch die einschlägige Literatur des Auslands ausgiebiger und fruchtbringender verwertet werden.

Sollte der Verfasser die Freude einer zweiten Auflage erleben, so wären ihm die zukünftigen Leser gewiß dankbar, wenn er die manchmal viel verschlungenen, schwer verständlichen Satzgefüge etwas lockern, lösen und die gelegentlichen englischen Satzkonstruktionen, die das deutsche Sprachgefühl verletzen, vermeiden wollte. Vielleicht wird er dann auch gerne dort, wo er von der Zentrumspartei oder von katholischen Volkskreisen spricht, die Bezeichnung »Ultramontane« (S. 5) ausmerzen, weil ein derartiger Ausdruck in einem Werke, das auf Objektivität und Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebt, befremdend wirkt.

Zwei Fragen noch, die der Verfasser vielleicht in einer neuen Auflage zu beantworten die Liebenswürdigkeit haben wird: 1. Berechtigt nicht die Tatsache, daß die Oeffentlichkeit ein Interesse an der Errichtung der Mutterschaftsversicherung hat, zu der Schlußfolgerung, dann sei auch ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln, wie bei den Invalidenrenten, gerechtfertigt? 2. Warum soll bei gesetzlichen Mehrleistungen zur Sozialversicherung, die also für die Betriebe des ganzen Reiches gelten, die Wirkung auf Konkurrenzfähig-

keit nur gegenüber dem Ausland geprüft werden? Haben nicht schon die inländischen Betriebe, die zur Sozialversicherung herangezogen werden, Schultern von verschiedener Stärke?

(R. de Waha.)

Zerwer, Antonie, Schwester: Säuglingspflegefibel. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Leo Langstein, Direktor des Kaiserin Augusta Viktoria-Hauses. Berlin 1912. Julius Springer. 72 S. M. 0.90.

In der so brennenden Frage der Erhaltung des Geburtenüberschusses über die Sterblichkeitszahlen hinaus, bildet eine zweckmäßige Säuglingspflege bei uns in Deutschland den Kernpunkt der Frage; wir stehen ja in der Säuglingssterblichkeit leider an dritter Stelle (1908 starben 178 Säuglinge im ersten Lebensjahre von 1000 Lebendgeborenen); nur Rußland (272) und Oesterreich-Ungarn haben höhere Zahlen (200). Dann folgen: Spanien 173, Italien 156, Frankreich 143, Belgien 132, Niederlande 125, England und Wales 121, Dänemark 108, Schweden 77, Norwegen 67.

Der Säugling wird ja nicht nur wehr- und hilfslos geboren; er bleibt auf dieser Stufe auch eine lange Zeit seiner Entwicklung hindurch und ist, wie der Leiter der Prager Findelanstalt jüngst mit Recht betonte, darin sogar im Nachteil vor manchen neugeborenen Tieren, die sich durch Flucht- und Abwehrbewegungen verschiedener Art den auf sie geplanten Ueberfällen entziehen können. Eine Fülle von Gesundheitsstörungen und Lebensgefahren ist die Folge der an den Kindern in der ersten Lebenszeit aus Mangel an besserem Wissen verursachten Schädlichkeiten.

Solange nun nicht von seiten der öffentlichen Fürsorge für systematische Ausbildung von wissenschaftlich und sachlich ausgebildeten Säuglingspflegerinnen in Säuglingsheimen mehr als bisher gesorgt werden kann, bleibt als Notbehelf die Verbreitung von Schriften. Eine solche liegt in obigem Werke vor. Ein Vorwort an die Mütter und eines an die Kinder klärt über die Bedeutung dieser Fibel auf. Sie wird vor allen Dingen als Wiederholung dessen brauchbar sein, was unsere jungen Mädchen und auch junge Mütter in Kursen unter ärztlicher Leitung auf obigen Gebieten in sich aufgenommen haben.

(B. Laquer-Wiesbaden.)

---

31. Frauenfrage, Sexualethik.

Neher, Dr. A.: Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, München und Karlsruhe. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. 11. Heft.) Paderborn, 1912. F. Schöningh. 254 S. M. 6.—.

Das vorliegende Buch will die Prostitution als Sozialphänomen in ihren Ursachen erfassen. Neben der öffentlichen ist es vor allem die geheime Prostitution, deren Umfang und Gründe der Verfasser für die drei süddeutschen Hauptstädte festzustellen sucht. Als Material zu dieser Erhebung kamen Eintragslisten und Gefangenenregister der Polizeiämter in Betracht.

Die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, sind für die drei Städte im großen und ganzen übereinstimmend. Die Zahl der geheimen Prostituierten schwankt zwischen 112 und 120 auf 100 000

Einwohner. Die Feststellungen über das Alter der geheimen Prostituierten ergeben, daß die Mädchen zwischen dem 19. und 26. Lebensjahr sittlich am gefährdetsten sind. Von den 935 geheimen Prostituierten, die in Stuttgart im Laufe von vier Jahren wegen Gewerbsunzucht zur Anzeige gelangten, waren 10% weniger als 19 Jahre alt, 30% standen zwischen dem 19. und 22., 24% zwischen dem 22. und 26. Lebensjahr. In München kommen die 19—22 jährigen Frauen in 30,9% der fraglichen Strafverfahren in Betracht. Ganz besonders lehrreich ist die Uebersicht über die Berufe der geheimen Prostituierten in den süddeutschen Städten. Wir erfahren dadurch, in welchen Erwerbszweigen das junge Mädchen den meisten sittlichen Gefahren ausgesetzt ist. Unstreitig ist dies der Beruf der Kellnerin. Es kamen in Stuttgart auf 1000 erwerbstätige weibliche Personen Strafverfahren wegen Gewerbsunzucht im Laufe von 4 Jahren: bei den Kellnerinnen: 176; den Handels- und Verkehrsangestellten 79; den Fabrikarbeiterinnen 43; den Dienenden im Hause der Herrschaft 15. In Karlsruhe entfielen in den Jahren 1905—1909 auf je 1000 Kellnerinnen 207 Anzeigen wegen Gewerbsunzucht; auf 1000 Fabrikarbeiterinnen 35; auf 1000 Handelsangestellte 28 Anzeigen. Nicht anders steht es in München; dort entfielen auf 10 000 weibliche Berufstätige der betreffenden Gruppe Anzeigen wegen Gewerbsunzucht: bei den Kellnerinnen 128; den Handelsangestellten 62; den Fabrikarbeiterinnen 54; den Dienstboten 50 Anzeigen. Die öffentlichen Prostituierten der süddeutschen Hauptstädte kommen meist aus denselben Berufen wie die geheimen. Von 200 Karlsruher Kontrollmädchen waren 85 früher Kellnerinnen, 19 Dienstmädchen, 12 Fabrikarbeiterinnen und 12 Verkäuferinnen gewesen. Unter 175 Münchener Kontrollmädchen waren 50 Kellnerinnen, 32 Fabrikarbeiterinnen, 30 Dienstmädchen, 16 Näherinnen. — In den Kapiteln über den Zusammenhang von Prostitution und Berufselend rollt der Verfasser das traurige Bild der schlecht entlohnten weiblichen Arbeit vor uns auf. Das Buch schließt mit einem Ueberblick über die Versuche zur Hebung und Heilung der Gefallenen und Gefährdeten.

(Marie Bernays.)

---

32. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aall, Anathon Dr. u. Gyelsvik, Nikolaus Dr.: Die norwegisch-schwedische Union, ihr Bestehen und ihre Lösung. Breslau 1912. M. u. H. Marcus. X, 414 S. M. 12.—.

Das vorliegende Werk zweier Professoren an der Universität Kristiania, eine gemeinsame Arbeit pro partibus divisis, ist im wesentlichen eine Apologie der norwegischen Staatsumwälzung des Jahres 1905. Der erste Teil enthält die historisch-juristische Darstellung und Charakteristik, der zweite die prinzipielle Würdigung der Auflösung der norwegisch-schwedischen Union. Was sich dem Leser des sehr anregend geschriebenen Buches sofort aufdrängt, ist die Verwechslung von Recht und Politik. Eine Revolution läßt eine juristische Betrachtung überhaupt nicht zu, weil sie einen Vorgang bedeutet, der außerhalb des Rechtes fällt, sie kann eben deshalb nur nach politischen Gesichtspunkten beurteilt werden, und wenn man von der Berechtigung einer Revolution spricht, so kann damit immer nur die politische Berechtigung gemeint sein. Ueber diese wird

ein endgültiges Urteil erst die Geschichte abzugeben in der Lage sein, wenn sie in retrospektiver Betrachtung in der Staatsumwälzung von 1905 den Ausgangspunkt einer gedeihlichen Entwicklung des Staates erkannt haben wird. Jedes Urteil der Gegenwart hat daher nur vorläufigen Wert.

Der erste einleitende Abschnitt behandelt die Zeit der Union Norwegens mit Dänemark, der zweite die Gründung der norwegisch-schwedischen Union. Wie schon bisher von der herrschenden Meinung der Schriftsteller angenommen wurde, bildet die Unionsakte und nicht, wie von manchen schwedischen Autoren behauptet wird, der Kieler Vertrag die Grundlage der Staatenverbindung. Der dritte, hauptsächlich juristische Abschnitt hat das Wesen und den Hauptinhalt der Union zum Gegenstande und es erscheint ganz naturgemäß, daß den Streitfragen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Was speziell die Frage betrifft, ob die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den schwedischen Minister des Aeußern im Unionsrechte begründet war, so hat Referent seine Ansicht, die er seinerzeit in einem Aufsatze über den Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten im 8. Bde. der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Wien) vertreten hat, nicht zu ändern vermocht. Der vierte Abschnitt stellt die Geschichte der Union von 1814—1905 dar und zeigt uns in den 1859 beginnenden, immer heftiger geführten unionspolitischen Kämpfen die Ursachen der Entfremdung, die schließlich 1905 zum Bruche führen mußten. Diese unionspolitischen Kämpfe hätten niemals eine solche Schärfe annehmen können, wenn nicht gleichzeitig in Norwegen die Verfassung die wichtige Wandlung vom Prinzip der Trennung der Gewalten zu dem des Parlamentarismus durchgemacht hätte. Hierdurch wurde das norwegische Volk in den Stand gesetzt, seinen auf Beseitigung der Ungleichheit der beiden unierten Staaten gerichteten Bestrebungen größeren Nachdruck zu verleihen und allen Versuchen von schwedischer Seite, die innerstaatlichen Verhältnisse Norwegens zu beeinflussen, energischen Widerstand zu leisten. Der fünfte Abschnitt schildert die Vorgänge des Jahres 1905, welche der Welt das denkwürdige Schauspiel einer unblutigen Revolution mit so rasch nachfolgendem Verzicht des entthronten Königs boten, daß man fast den Eindruck eines im Wege formellen Beschlusses vollzogenen Dynastiewechsels gewinnt.

Die prinzipielle Würdigung der Auflösung der Union, die, wie bereits bemerkt, den zweiten Teil des Werkes bildet, besteht in einer Reihe interessanter Untersuchungen von allgemeinen Fragen des Staats- und Völkerrechtes, welche die wissenschaftliche Rechtfertigung des Vorganges von 1905 gewähren sollen. Die erste dieser Fragen bezieht sich auf die Nationalität als staatsrechtliches Differenzierungsprinzip, eine Reihe der weiteren Fragen haben die Theorie der Unionen und die Auflösung derselben zum Gegenstande. Speziell mit der Thronentsetzung sind die Fragen der Fürstenverantwortlichkeit, über Volkswille, Wille des Königs und Regierung durch verantwortliche Minister im Zusammenhang. Wie eingangs erwähnt, sind es durchwegs Fragen der Politik, die hier erörtert werden.

Wer sich über die Geschichte der norwegischen Union und die Ursachen ihrer Auflösung orientieren will, wird das Werk der beiden Professoren, das mit patriotischer Wärme und großer Klarheit und

Lebendigkeit geschrieben ist, wie mit reicher Belehrung, so mit großem Nutzen lesen. (Gustav Seidler-Wien.)

Landau, Dr. Heinrich: Das Budgetrecht in Rußland. Eine dogmatisch-kritische Darstellung auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Berlin 1912. O. Häring. 298 S. M. 8.—.

Die vorliegende Abhandlung ist aus dem Seminar des leider so früh verstorbenen Georg Jellinek in Heidelberg hervorgegangen und gereicht vermöge ihrer Gründlichkeit und Gediegenheit dem Verfasser, sowie dem Seminar zur Ehre. Es kam dem Verfasser, wie er in der Vorrede bemerkt, hauptsächlich darauf an, die Ergebnisse der konstitutionellen Doktrin auf dem Gebiete des Budgetrechtes für das geltende russische Recht zu verwerten, ein schon dadurch gerechtfertigtes Verfahren, daß die russische Gesetzgebung sich nach ihren Motivenberichten die »Erfahrungen des europäischen Abendlandes« auf diesem Gebiete zu berücksichtigen veranlaßt fand. Der Wert des Buches wird aber wesentlich dadurch erhöht, daß dem dogmatischen ein geschichtlicher Teil vorangeht, in welchem, wenngleich nur in einem sehr summarischen Abriß die der deutschen Literatur bisher gänzlich unbekannte Entwicklung der staatsrechtlichen Grundlagen des russischen Finanzwesens vor Einführung der Verfassung dargestellt wird. Die Art und Weise, in welcher der Verfasser die sich gestellten Aufgaben gelöst hat, verdient alle Anerkennung. Die Darstellung der französischen, englischen und deutschen Budgettheorien einschließlich des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens und ihre Vergleichung mit dem russischen Budgetrecht ist musterhaft und von außerordentlichem Interesse, das Verdienst des Verfassers um so größer, als die Materie zu den schwierigsten und umstrittensten des ganzen Staatsrechtes gehört. Der Umstand, daß der ganze russische Konstitutionalismus einen sehr problematischen Wert hat, ist für die politische Beurteilung des russischen Staatslebens gewiß von größter Bedeutung, hat aber den Verfasser mit Recht von einer rein juristischen Bearbeitung des Bugdetrechtes nicht abgehalten. Nach der Ueberzeugung des Referenten kommen wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Staatsrechtes diesem selbst auch in politischer Beziehung zustatten, weil sie mit der Verbreitung der Kenntnis des Rechtes auch die Entwicklung des Rechtsbewußtseins fördern. Aus dem reichen Inhalt des Buches seien nur folgende, besonders markante Momente hervorgehoben, im übrigen aber auf das Werk selbst verwiesen. Sehr lehrreich für das Verständnis der speziellen Eigenart des russischen Budgetrechtes ist die Unterscheidung von »vollständig gepanzerten Krediten«, die überhaupt der Beratung durch die Volksvertretung nicht unterliegen, beziehungsweise die, obgleich derselben unterliegend, unter keinerlei Umständen gekürzt werden dürfen, von »halbgepanzerten Krediten«, die nicht anläßlich der Budgetberatung, sondern nur im Wege selbständiger Gesetzesinitiative geändert werden können, endlich von frei zu bewilligenden Krediten. Konsequenterweise könnte eine Budgetverweigerung, wie auch der Verfasser (S. 238) richtig bemerkt, nur auf die letztgenannte Kategorie von Krediten rechtliche Wirkung haben. Ueberaus charakteristisch für das russische Budgetrecht ist ferner die Bestimmung des Art. 13 der Budgetregeln, daß im Falle einer Divergenz zwischen Duma und Reichsrat »der umstrittene Kredit in derjenigen Höhe,

die er in dem letzten auf gesetzlichem Wege bestätigten Staatshaushaltsetat hatte, in den Etat eingestellt werde«, so daß folgerichtig auch die Publikationsform des Budgets sich nicht bloß auf die Beschlüsse der beiden Kammern sondern auch auf Art. 13 beruft. Der Fall des Nichtzustandekommens des Budgets ist in seinen Konsequenzen nach russischem Recht insofern gemildert, als nach Art. 14 der Budgetregeln und Art. 116 der Grundges. für den Fall einer Verspätung in der Feststellung des Etats durch die Kammer vorgesorgt ist, und als, wie bereits bemerkt, die Budgetverweigerung sich nur auf die Kategorie der freien Kredite erstrecken könnte. Ein letztes Kapitel ist den Fragen von Staatsanleihen und Staatsschuldenwesen, Staatseisenbahnen und Garantieübernahmen, Handelsverträgen und deren Behandlung im russischen Staatsrecht gewidmet.

(Gustav Seidler-Wien.)

33. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

34. Politik.

La vallée d'Aoste et la Langue Française: Numéro unique publié sous les auspices du Comité pour la protection de la Langue Française dans la vallée d'Aoste. Herausgeg. vom Lokalkomitee unter dem Vorsitz von Dr. med. Anselmo Réan, unter Mitwirkung einer großen Reihe valdaostanischer und italienischer Mitarbeiter. Aoste 1912. Imprimerie Joseph Marguerettaz, e Torino Libreria Clausen (25 centimes).

Italien ist unter allen europäischen Staaten (vielleicht einzig Griechenland und Serbien ausgeschlossen) der, welcher am wenigsten sprachlich heterogene Elemente in sich schließt. Er ist der linguistisch einheitlichste, wie er auch die geringste Anzahl fremder Volkselemente aufweist. Indes es liegt im Wesen des Staates und ist aus seinem Ursprung erklärlich, daß die sprachliche und völkische Reinheit auch Italiens ihre Grenzen hat. Daß Frankreich geographisch wie sprachlich zu Italien gehörige Gebiete besitzt (Corsica und Teile der alten, heute allerdings fast durchweg französierten Grafschaft Nizza), ist, wenigstens der älteren Generation, bekannt. Fast ganz unbekannt aber dürfte es in Nord- und Mitteleuropa sein, daß Italien auch Gebiete umfaßt, die von alters her französisch-sprachlich sind. Es betrifft das insbesondere das Alpental Aosta, le Valdôtain, wie seine französischen Bewohner es nennen. Nun geht die Entwicklung des modernen Staates zweierlei Wege, die sich aber auf eine Generalwurzel zurückführen lassen: nationale Unduldsamkeit. Wo immer sich ein Staat konstituiert, da versucht die die Mehrheit der Bürger dieses Staates umfassende Nationalität, dem heterogenen Restbestand dieses Staates ihre Sitte und Sprache aufzudrängen, wobei sie von der natürlichen Tendenz jeder staatlichen Maschinerie, zur Uniformierung und zum Bureaukratismus, einer Tendenz übrigens, die nicht nur der Trägheit des durchschnittlichen geistigen Niveaus der Menschen, sondern auch den berechtigten Bequemlichkeiten und Handlichkeiten der Maschine selbst entspricht, auf das entschiedenste unterstützt wird. Da jeder Staat den inneren Drang besitzt, über die natürlichen, meist die der Sprache seiner Insassen ge-

zogenen Grenzen je nach Kraft und Glück mehr oder weniger beträchtlich hinauszugehen, so entstehen Irredenten und Sprachkämpfe, die kaum einem der modernen Staaten erspart bleiben und die, wenn die heterogenen Bestandteile in einem Staate groß, in sich geschlossen und zu eigenem Bewußtsein gelangt sind, dem Staate selbst gefährlich werden können, während sie, wenn die Zahlen der mit einander Kämpfenden gar zu ungleich sind, zur gewaltsamen Unterdrückung und Assimilation der kleineren Teile führt.

Der Hergang der valdaostanischen Entwicklung ist nun kurz folgender. Durch ein Dekret des Herzogs Emanuel Philibert von Savoyen-Piemont vom 22. September 1561 wurde die französische Sprache im Aostatale zur Amtssprache bestimmt, „qu' ayant toujours et de tout temps esté la langue française, en notre pais et duché d'Aoste, plus commune et générale que point daultre". Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1860 wurde die französische Sprache ausnahmslos in allen amtlichen Aktenstücken angewendet und von der gesamten Bürgerschaft und dem Adel des Landes gesprochen. Auch war sie das ausschließliche Idiom der Priesterschaft, der Schulen und des Gerichtssaales. Die ersten Kämpfe gegen das Französische begannen im Jahre 1860, also zu einer Zeit, da Italien soeben erst sich der eigenen Fremdherrschaft entledigt hatte und geeint war. Damals erschien eine Broschüre aus der Feder des Abgeordneten Vegezzi-Rupalla, welche, wie behauptet wurde, von der italienischen Regierung selbst inspiriert war und sich in heftiger Weise gegen den Gebrauch des Französischen im Aostatate wandte. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung der gesamten aostanischen Bevölkerung jedoch sah sich die Regierung genötigt, ihre Angriffe gegen die französische Sprache zurückzuziehen und (im Jahre 1862) ausdrücklich zu bestätigen, daß der Unterricht in den fünf Gymnasialklassen in Aosta auf Grund des italienischen Regierungs-Programms, aber in französischer Sprache, erteilt werden solle. Zehn Jahre später jedoch beginnt das Italienische dem Französischen ernsthaft das Terrain streitig zu machen. In den Sekundär-Schulen wird der französische Unterricht eingeschränkt. Die Unter-Präfektur läßt alle ihre Aktenstücke auf italienisch abfassen. Es wird eine höhere Mädchenschule gegründet, auf welcher als Unterrichtssprache die italienische Sprache eingeführt wird. Im Jahre 1886/87 wird das Französische auch aus dem Gerichtssaal verbannt. Die letzten Akte der Italienisierungspolitik im Valdôtain bestehen nun (1911) in einer Pression der Regierung auf die Kommunen, die Zivilstandsakten nicht mehr französisch, sondern italienisch anzufertigen sowie in einem Rundschreiben der italienischen richterlichen Obrigkeit an die französischen Bürgermeister, aus Gründen der Gleichförmigkeit sich im Verkehr mit ihnen sowie untereinander ausschließlich der italienischen Sprache bedienen zu wollen. Nun erst setzten sich (seit 1911) unter der Führung eines energischen Mannes, des Arztes Dr. Anselme Réan in Aosta, die französischen Valdaostaner zur Wehr und begannen unter der Form eines Komitees zur Aufrechterhaltung der französischen Sprache im Valdôtain eine Gegenaktion, die sich freilich bisher auf Agitation in der Presse und Abhaltung kleiner Versammlungen beschränkt hat. Die Forderungen der Valdastaner lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: a) völlige Gleichberechtigung der französischen mit der italienischen Sprache in allen höheren und niederen Schulen ihres

Landes; b) Anerkennung des Französischen als Landessprache in allen rein lokalen Unterrichtszweigen und in allen das Lokalleben betreffenden öffentlichen Handlungen. Ein Ausfluß der französischen Aktion ist die vor uns liegende interessante Schrift, die von Dr. Réan herausgegeben worden ist und eine große Reihe von Gutachten aus der Feder hervorragender Aostaner sowie befreundeter Italiener, die sich alle in warmen Worten und unter Anführung durchschlagender Gründe gegen die staatlichen Italianisierungsversuche des französischen Alpentales aussprechen. Unter den italienischen Mitarbeitern befinden sich Männer wie der Kirchenhistoriker Professor Ruffini, Rektor der Turiner Universität, der Philosoph und Senator Benedetto Croce, der Philosoph Annibale Pastore, der Politiker und Statistiker Napoleone Colajanni und viele andere erste Namen des Landes. Auch Schreiber dieses hat übrigens in einem Beitrag den Ausdruck seiner Sympathien nicht versagen zu können geglaubt.

Die Leser des Archivs dürfte es interessieren, daß in diesem völkischen Kampf auch ein kräftiger Einschlag rein wirtschaftlicher Natur keineswegs fehlt. In gewisser Hinsicht könnte man sagen, daß die staatlichen Italienisierungsversuche der Valle d'Aosta nur das zu vollenden trachten, was die wirtschaftliche Entwicklung schon längst begonnen. Die französischen Alpenbewohner sind arm und industrielos und werden wirtschaftlich von den reichen Insassen der aufblühenden Großstädte in der lombardisch-piemontesischen Ebene immer mehr abhängig. Mit der Konstruktion der Eisenbahn von dem piemontesischen Chivasso nach dem stillen Aosta begannen die Franzosen immer mehr an Terrain zu verlieren, einerseits durch das stete Vordringen des italienischen Elements an der Sprachgrenze, andererseits aber dadurch, daß die herrlichen Naturschönheiten dieser Alpenländer einem intensiven Fremdenverkehr eröffnet wurden, der, der natürlichen Lage des Tales gemäß, hauptsächlich aus italienischen Reisenden bestand. Diese aber zogen wiederum eine nicht unerhebliche italienische Einwanderung nach sich (italienische Wirte, Kellner etc.), die sich im Tale ansiedelte. So wurde die Sommersprache des Valdaostano, zur Fremdenzeit, immer mehr und mehr italienisch und piemontesisch, und zwar das umsomehr, als der ursprünglichen Bevölkerung durch den starken Zuzug von Italien her unverkennbare wirtschaftliche Vorteile erwuchsen.

Die Gründe, welche für und wider die Einführung der italienischen Sprache geltend gemacht wurden, stützen sich, seitens der Regierung zugunsten des Italienischen, auf den Hinweis, daß, während die italienische Sprache in dem Tale früher überhaupt nicht bekannt war, sie jetzt nicht nur von einem Teil der Einwohnerschaft gesprochen werde, sondern ihre Kenntnis den Valdaostanern auch von Nutzen sei. Seitens der Verteidiger der französischen Sprache aber wird die Ansicht vertreten, daß die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Beibehaltung des Französischen für die Valdaostaner mit sich bringe, weit größere seien, als die durch die alleinige Einführung der italienischen Sprache zu erreichenden. Denn erstens sei die Beherrschung der französischen Sprache für die vielen zeitweilig nach Frankreich auswandernden Valdostaner von größter Wichtigkeit, und zweitens verleihe sie auch den im Königreich Italien selbst als Kellner, Kaufleute etc. tätigen Kindern des Alpentales eine große wirtschaftliche Ueberlegenheit über ihre italienischen Kollegen. (R. M.)

Crispi, Francesco: Carteggi politici inediti 1860—1900. Estratti dal suo archivio, ordinati e annotati da *T. Palamenghi Crispi.* L'Universale. Roma 1912. Terzo volume. 421 pp.

Die Herausgabe bisher der Wissenschaft unbekannt gebliebener Briefe und Materialien wirklich bedeutender Staatsmänner ist stets ein verdienstliches Werk. Zumal wenn diese Staatsmänner Francesco Crispi heißen. Man kann deshalb seinem Neffen und Testamentsvollstrecker T. Palamenghi Crispi nur dankbar sein, daß er die wertvollsten Schriftstücke seines Onkels zu sichten und herauszugeben unternommen hat. Die in diesem dritten Band enthaltenen Briefe umschließen vor allen Dingen die für die Entwicklungsgeschichte des Mannes wie der gesamten italienischen Politik wichtigste Periode des Verrates seiner Ideale, wie die Gegner, des staatsmännischen und patriotischen Umlernens, wie seine Freunde sagen würden, nämlich der seines Ueberganges vom Revolutionismus zum Evolutionismus, vom Republikanismus zum Monarchismus, ja, von der Barrikade zum Königsschloß. Aus den neueren Veröffentlichungen über die Geschichte des italienischen Risorgimento, insbesondere denen aus dem Nachlaß Crispis selbst, geht mit immer größer werdenden Deutlichkeit hervor, eine wie überragend große, aber auch ultra-republikanische Rolle Francesco Crispi in der sizilianischen Geschichte und im Aufstand 1860 gespielt hat. Als aber Italien unter der Monarchie geeint war, befand sich Crispi unter den Ersten, die zu erkennen glaubten, daß die stetige Entwicklung Italiens für lange Zeit noch der Monarchie bedürfe, sowohl zur Besiegelung des Erreichten, als auch zum Schutz und Trutz gegen das Ausland, als endlich auch zur möglichen Legierung der ungleichen ethnischen Elemente des Königreichs. Schnell entschlossen vollbrachte er das Opfer seiner staatlichen Konuptionen zugunsten seiner ethnischen und seines Patriotismus. Er sagte es rund heraus (1862), alle Patrioten Italiens müßten nunmehr Monarchisten werden, weil die Monarchie die Italiener vereinige, die Republik sie dagegen trennen würde. Und an anderer Stelle führte er aus: »Noi vogliamo l'unità nazionale col Re, finchè il Re la vorrà con noi e si adoprerà ad aggiungere lo scopo che ci siamo proposti«. (Wir wollen die Einheit mit dem König, solange der König sie mit uns wollen und darauf hinarbeiten wird, das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben.) Crispis Verzicht auf die Republik implizierte also, wie aus dieser an die Monarchie gerichtete, auf pädagogische Wirkung berechnete, kaum umschleierte Drohung hervorging, eine starke demokratische Bejahung. Ueberall tritt uns aus den Briefen die Umwandlung des Revolutionärs in den parlamentarischen Demokraten entgegen. An mehreren Stellen mißrät er seinen sizilianischen Freunden jede Bewegung außerhalb der Gesetze, selbst wenn sie gegen das auch ihm verhaßte piemontesische Beamtenregiment im Süden gerichtet sei. Seine Argumente hierzu sind bisweilen von köstlicher demokratischer Naivität, so wenn er in einem Antwortschreiben an seine Freunde (1862) schreibt: »In ogni modo, non sono le Camere arbitre del paese? Basta che gli elettori mandino buoni deputati perchè sia fatto il bene del popolo«. (Was, sind die nicht die Kammern die Herren des Landes? Wenn die Wähler nur gute Abgeordnete ernennen, so kann das Wohl des Volkes nicht ausbleiben.) Daß die Volksvertreter ihre Vertretenen letzten Endes mehr in der Hand zu haben pflegen wie

diese jene, war dem Anfänger Crispi noch nicht aufgegangen.

Leider enthält die Sammlung aus wichtigen Perioden des Crispischen Lebens nur eine sehr geringe Anzahl Briefe und Aktenstücke. Von 1871—86 sind nur wenige bedeutende Briefe vorhanden, und von 1887—90 ebenfalls. So ist es erklärlich, daß die beiden bedeutendsten Orientierungen, die Crispi seinem Volke zu geben versuchte und die als die großen Linien seines Lebenswerkes zu bezeichnen sind und welche die zweite große Umwandlung des Staatsmannes charakterisieren, nämlich die vom Demokraten zum Autokraten darstellende Periode, der Eintritt Italiens in eine aggressive Mittelmeer- und Kolonialpolitik (Tunis, Tripolis, Kampf mit Frankreich, Dreibund) sowie die Inangriffnahme einer aggressiven antisozialistischen, ja diktatorialen Politik der starken Faust im Innern, in diesem Bande so gut wie gar nicht historisch belegt worden sind. Es ist wohl anzunehmen, daß der Herausgeber das reiche Material, das unzweifelhaft vorhanden ist, zu einem neuen Bande benützen will. (R. M.)

Scotus Viator (R. W. Seton-Watson) *The southern slav question and the Habsburgmonarchy*. London (Constable u. Co. Ltd.) 1911. XII und 463 Seiten. 12/6.

Mit sicherem Blicke hat der Verfasser ein aktuelles Thema gewählt und sein Buch zur rechten Zeit für seine englischen Landsleute erscheinen lassen. Die irische Frage spielt gegenwärtig im politischen Lebens England die wichtigste Rolle und ein Hinweis auf ausländische Analogien dürfte dem Engländer in diesem Zeitpunkte recht erwünscht sein, selbst wenn er von einem Schotten stammt, dessen Stellungnahme in dieser Frage von vornherein gegeben ist.

Der erste Teil des Buches bildet eine ziemlich sachlich gehaltene Darstellung der Geschichte Kroatiens und Bosniens vom Beginn der slav. Einwanderung bis 1905. In gedrängter Kürze ziehen die Ereignisse der heute unter dem Zepter Habsburgs vereinigten südslav. Welt an dem Auge des Lesers vorbei. Die Darstellung hat den Charakter von nordischer Gründlichkeit und gewiegter Sammeltechnik; nur läßt sie — vielleicht infolge allzu enger Zusammenfassung einer Fülle von Ereignissen — das Aufzeigen der richtungsgebenden Linie in den einzelnen Zeitabschnitten vermissen. Je näher aber die Schilderung der Jetztzeit rückt, desto breiter und anziehender wird sie. — Doch muß den Leser schon hier das häufige Betonen und gar zu sichtbare Zurschautragen der Unbefangenheit stutzig machen. So oft der Verfasser einen Ausfall gegen die Gegner der Südslaven macht, beeilt er sich im nächsten Absatze zu versichern, daß er auch für den gegnerischen Standpunkt volles Verständnis habe. Nur eine Ausnahme macht er dabei: Die Angriffe gegen Wien bleiben ohne Entschuldigung. Dafür werden alle bedeutenden Männer der Südslaven von den ersten Zeiten bis zu Jellacic mit etwas Romantik umkleidet, und mit Staunen erfahren wir endlich, daß auch Bischof Stroßmayer, dem der Verfasser ein eigenes Kapitel widmet, nur das Wohl der kroat. serb. Nation im Rahmen der Monarchie als guter Patriot anstrebte. Und doch trügt die Erinnerung nicht, die sagt, daß er trotz der ihm vom Kaiser in Bolevar erteilten Rüge, im Jahre 1900 bei dem I. kroat. kath. Kongreß jene bekannte Rede von der Wiederaufrichtung des großserbischen Staates hielt. Wie weit eigentlich Stroßmayers Aspirationen gingen, die von Verrat und Konspiration gegen die Monarchie nicht allzu weit entfernt waren, davon erzählt der Autor nichts.

Jedenfalls gelingt es dem Verfasser aber, dem Leser warmes Mitgefühl für die kroatische Nation und ihre Leiden abzuringen, indem er von den Wahlmachenschaften, der Knebelung der Presse, der wiederholten, durch keine juristischen und staatsrechtlichen Kniffe zu rechtfertigenden Sperrung des Landtages, der außerrechtlichen Einführung des Absolutismus und endlich von den Uebergriffen der Regierung bei dem Agramer Hochverratsprozesse erzählt.

In wenigen Strichen wird auch die Annexion Bosniens gezeichnet. Für den Autor ist sie ein Akt »of brute force«. Daß die Einverleibung Bosniens infolge der Einführung der Verfassung in der jungen Türkei und der serbischen Umtriebe notwendig war, wird geleugnet und dabei nicht vergessen, die Anschauung, daß Englands Bestreben dahin ging, das serbische Feuer zu schüren und dem Dreibundstaate Oesterreich-Ungarn Schwierigkeiten zu machen, als absurd und lächerlich hinzustellen.

So ist der Boden bereitet für den eigentlichen Kern des Buches, für den alles Vorhergehende eigentlich nur Einleitung war: Den Friedjung-Prozeß und die vom Verfasser auf dessen Verlauf begründete Anklage gegen Aehrenthal. Jetzt läßt Watson endlich die Maske der Objektivität fallen. In der Darstellung folgt er den Berichten der »Neuen Freien Presse«, seine eigenen Ansichten aber, die stark von seinen kroatischen und dalmatinischen Bekannten beeinflußt zu sein scheinen, bringt er in kurzen dem Prozeßberichte eingestreuten Bemerkungen. Daß diese oft eine ziemliche Unkenntnis des österr. Strafprozeßrechtes verraten, mag für den Ausländer noch verzeihlich sein. Auch daß ihn seine Sympathie für die Slaven die nach Wien zur Zeugenaussage gekommenen Serben wie Helden auftreten läßt, mag noch hingehen. Daß er aber der Prozeßleitung eines der fähigsten, leider vor kurzem verstorbenen praktischen Strafjuristen Oesterreichs, Voreingenommenheit, Beeinflussung von oben vorwirft, daß er die von diesem in Ausübung seiner Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen, gestellten Fragen mit hämischen Bemerkungen versieht, weil sie nicht in seinem Sinne und im Sinne seiner südslavischen Freunde sind, muß scharf zurückgewiesen werden. Wird doch sogar der Zufall, daß die Entlarvung des Zeugen Supilo, eines besonderen Lieblings des Verfassers, auf einen Samstag fiel und Supilo dadurch außer stande gesetzt wurde sich am folgenden Tage zu verteidigen, vielmehr die Sonntagsblätter ihre Spalten mit dem Falle Supilos füllen konnten, als ein bewußter Trick der Prozeßleitung bezeichnet.

Das Beste in Oesterreich, den deutschen Richterstand, will man sich von einem Ausländer, der Tendenzzwecke verfolgt, denn doch nicht verunglimpfen lassen.

Daß die vom Autor belächelte Bemerkung des Vorsitzenden »Wir sind hier in Wien« (d. h. nicht am Balkan) ihre Berechtigung hat, dafür spricht ja laut die Tatsache, daß die Serben in vollem Vertrauen auf unsere Gerichte in Wien ihr Recht suchten. Man möchte da wirklich dem Verfasser raten, den einmal von ihm bei dem Versuch der Reinwaschung Supilos ausgesprochenen Satz »As a foreigner I do not feel called upon to express so autspoken an opinion« auch bei dieser Frage etwas mehr zu beherzigen.

Für Scotus steht es fest, daß die Dokumente, die zum Friedjung-Prozeß führten, in der Belgrader österr. Gesandtschaft gefälscht worden seien, was sicherlich nicht ohne Wissen des Leiters der österr. Poli-

tik des Grafen Aehrenthal, geschehen sei. Dies und die Enthüllungen Masaryks nimmt er nun zum Anlaß mit den schärfsten Invekten gegen Aehrenthal vorzugehen. Er habe — heißt es — den Monarchen auf Grund von wissentlich gefälschten Dokumenten in die Annexionspolitik gehetzt. Im Mittelalter hätten die Minister die Köpfe für viel geringere Dinge verloren. Wenn man schon von Hochverrat sprechen wolle, so könne sich dieser Vorwurf nicht auf die armen Serben beziehen, er falle vielmehr auf die Staatsmänner zurück, die zielbewußt eine der Hauptrassen des Kaiserreiches von ihrer Dynastie entfremden. Herzliche diplomatische Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn seien unmöglich für alle Mächte, solang Aehrenthal an der Spitze der auswärtigen Politik stünde.

Zum Schlusse wird der Verfasser ein beredter Anwalt des Trialismus, obwohl er vielleicht nicht mit Unrecht den Dualismus mit seinem schwerfälligen, parlamentarischen Apparat kurz vorher als obsolet bezeichnet hatte. Allein die südslavische Einheit ist eben sein Ideal. Er erkennt, daß sie sich von außen her ohne Mitwirkung der habsburg. Monarchie nicht verwirklichen lasse. Und so stellt er für Oesterreich, wenn es Großmacht bleiben wolle, als die wichtigste Aufgabe, die Vereinigung der Südslaven unter einem dritten, Oesterreich und Ungarn anzugliedernden Staate. Serbien und Montenegro schließt er aus. Doch hätten diese beiden Staaten natürlich in eine Militärkonvention und Zollunion mit der neuen trialistischen Monarchie zu treten, die sich so den wichtigsten Einfluß am Balkan sichere. Daß der Funke der Einigungsidee auch über die Grenze springen könne, ja springen müsse, daß der heute schon in Ungarn lebendige Trennungsgedanke auch im südslavischen Reiche mächtig werden müsse und Oesterreich so selbst nur den Nagel zu seinem Sarge schmieden würde, sieht der Verfasser nicht oder will es nicht sehen.

Das ist nun freilich nicht anders zu erwarten, denn die Absicht des Verfassers ist nicht ein objektives Buch zu schreiben, er wollte eine Tendenzschrift liefern. Das klingt schon in der Widmung durch, in der Watson das Buch demjenigen genialen österr. Staatsmanne zueignet, der die südslavische Frage — jedenfalls im Sinne des Verfassers — löst. Trotzdem kann zu dem Buche greifen, wer sich über die Geschichte der südslavischen Frage — allerdings für die Gegenwart etwas einseitig — unterrichten will.

Wer aber neue Ansichten über die Frage und Ausblicke über ihre zukünftige Entwicklung erwartet, wäre mit dem Buche nicht bedient.

(Theyer.)

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK*).

Bewegung der öffentlichen Beamten und Beamtensozialpolitik.

Deutsches Reich.

—ρ. Bei der ersten Besprechung der Beamtenbewegung im Rahmen der sozialpolitischen Chronik[1]) wurde darauf hingewiesen, daß sie in ihren Wurzeln ökonomischen Ursprungs sei und daß im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Beamten, gegenüber der wachsenden Teuerung Aequivalente durch Gehaltserhöhungen zu finden, die Position der Beamten als Arbeitnehmer dem Staat gegenüber problematisch wird und daß die Fragen des Arbeitsverhältnisses und der Machtverteilung im Betrieb durch die Verknüpfung des Arbeitgebers mit dem Träger der Staatshoheit zu politischen Fragen werden können. Als Träger dieses Prozesses sind in erster Linie die Organisationen der öffentlichen Beamten anzusprechen, welche zugleich die Vertreter der Beamteninteressen gegenüber den anderen Klassen der Gesellschaft sind und deren Stellung sich darnach bestimmt, welche Politik sie gegenüber den anderen Klassen und gegenüber dem Staat resp. der Regierung verfolgen. Die immer weitergehende Vermehrung derjenigen Beamtenkategorien, die eine den privaten Angestellten analoge Tätigkeit ausüben, also die Staatshoheit der Gesamtheit gegenüber nicht repräsentieren, sondern »technisch« tätig sind, verbreitert von Jahr zu Jahr die Wirkungssphäre dieser Organisationen, über deren allgemeinen Charakter und Prinzipien in den analogen Abschnitten der sozialpolitischen Chronik bereits ausführlich berichtet wurde[2]) — auf deren Tendenzen im Gegensatz zu den gleichartigen Organisationen in Oesterreich und insbesondere in Frankreich gleichfalls bereits hingewiesen wurde.

Die deutschen öffentlichen Beamten sind nach wie vor in dreierlei Verbänden organisiert: in allgemeinen Beamtenvereinen, resp. Verbänden von Beamtenvereinen, in speziellen Berufsvereinen (welche sich an eine bestimmte Kategorie von Beamten wenden) und

*) Abgeschlossen Ende Juli 1912.

[1]) Vgl. Archiv Bd. XXXI, S. 660.

[2]) Vgl. Archiv Bd. XXXI, S. 665 ff. und Bd. XXXIII, S. 968 ff.

in sozialen Organisationen, die ihrem allgemeinen Charakter nach den sozialen Organisationen der anderen Klassen nahekommen. Die allgemeinen Beamtenvereine, welche ursprünglich den Zweck hatten, in erster Linie Wohlfahrtseinrichtungen für einen möglichst großen und daher leistungsfähigen Kreis ökonomisch analog situierter Personen zu schaffen, und die darüber hinausgehend mitunter auch die ökonomischen Interessen gegenüber den Behörden wahrnehmen, sind in ihrem sozial indifferenten Charakter durch die Gründung sozialer Organisationen bestärkt worden und repräsentieren diesen gegenüber derzeit den organisatorischen Gegenpol, sind die Stützpunkte der Behörden gegenüber den weitergehenden Tendenzen der sozialen Organisationen. Zwischen beiden Gruppen stehen die numerisch, finanziell und in ihrer Bedeutung für die einzelnen Kategorien derzeit noch sehr wichtigen speziellen Berufsorganisationen. Davon ob sich diese in ihrer heutigen Form werden erhalten können, oder nach welcher der beiden allgemeineren Richtungen sie tendieren werden, wird die Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung abhängen — wobei es möglich und wahrscheinlich ist, daß die Berufsverbände ihre endgültige Orientierung nicht in durchaus gleicher Weise nehmen werden.

Von den sozial indifferenten Organisationen ist nach wie vor der Verband deutscher Beamtenvereine numerisch und ökonomisch der wichtigste. Er beschränkt sich auf »die wirtschaftliche Förderung seiner Glieder im Rahmen der eigenen Organisation«, also auf Institutionen der Selbsthilfe. — Er perhorresziert fortdauernd jede Einwirkung auf die Parteipolitik und will »nichts mit jenen Elementen gemein haben, welche die Beamtenschaft zum Machtfaktor der Parteipolitik machen wollen«[3]. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Betätigung der sozialen Organisationen bei den Reichstagswahlen besonders stark unterstrichen. — Desgleichen wird bei der Neuorganisierung der Zeitschrift des Verbandes deutscher Beamtenvereine, der deutschen Beamtenrundschau betont, es werde ihre Hauptaufgabe sein, die »Treue gegen Kaiser und Reich, die Liebe zum weiteren und engeren Vaterland, die unwandelbare Pflichterfüllung, Makellosigkeit, politische Unabhängigkeit und, auf alles dieses gegründet, die rechte Beamtenwürde« zu erhalten. Wenn auch die Allgemeinheit gegenüber dem Einsatz der ganzen Persönlichkeit ein Aequivalent bieten müsse, so solle »der echte Beamte die Besoldung nicht zum Mittelpunkt seiner Bestrebungen machen« und »indem es den Anschein erweckt, als gehe es ihm in erster Linie um die Bezahlung, dürfe er sich nicht selbst herabsetzen«. Und es findet sich sogar hier die sonst nur von Vertretern anderer Klassen, insbesondere den Unternehmern vertretene Anschauung, daß der Beamte die Maßstäbe für die Besoldung nicht ohne weiteres aus der Lebenshaltung der erwerbstätigen Kreise entnehmen dürfe, denen gegenüber er ja eine Reihe von Vorzügen ge-

[3]) Berliner Beamtenzeitung, 20. I. 12.

nieße [4]). So wird sogar vom Organ des Verbandes selbst nicht einmal seine Einwirkung auf die individuelle wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder in den Vordergrund gestellt, sondern die Pflege des Standesbewußtseins, einer speziellen Standeswürde, die noch dadurch gesteigert und als spezieller Wert unterstrichen wird, daß sie als Aequivalent für die Dienstleistung, quasi als Teil des Gehalts empfunden werden soll. —

Die Zurückhaltung und das Bestreben, Konflikte möglichst zu vermeiden, geht noch deutlicher als aus den Ergebenheits-Kundgebungen gegenüber der Regierung, der Beteiligung des Verbandes (resp. seines Vorsitzenden) bei Einleitung und Durchführung der Wahlkundgebung der Beamten und Staatsdiener vor den Reichstagswahlen [5]) daraus hervor, wie sich der Verband der Beamtenvereine zu denjenigen Fragen stellt, in welchen er mit den Interessen anderer Klassen kollidiert. Sehr deutlich zeigt sich das in seiner Haltung gegenüber der Frage der Beamtenkonsumvereine; da stellt er, als Beamtenverein, nahezu dieselben Grundsätze auf, wie sie von den gemäßigten Mittelstandspolitikern vertreten werden, tritt z. B. dafür ein, daß zur Uebernahme von besoldeten Stellen in Konsumvereinen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden müsse, und daß in solchen Fällen die Genehmigung verweigert werden solle, wenn nach der Höhe des Gehalts eine Beeinträchtigung der Amtsgeschäfte zu befürchten sei [6]). Es muß daher angenommen werden, daß diese konservativen Organisationen der Ausbreitung von Konsumentenverbänden mit sozialer Bedeutung (wofür jetzt Ansätze in manchen Verbänden öffentlicher Beamter und insbesondere Privatangestellter sich zu entwickeln scheinen) Widerstände entgegensetzen werden, schon um der Gegnerschaft der mittelständischen Organisationen aus dem Wege zu gehen. So ist es auch fraglich, ob der Verband deutscher Beamtenvereine sich an der sich immer weiter ausdehnenden baugenossenschaftlichen Bewegung beteiligen wird, welche auch von den konservativsten Verbänden begrüßt wird, aber seitens der Verbände der Hausbesitzer und Terrain-Interessenten auf das heftigste angegriffen wird. — Daher bleibt der Verband deutscher Beamtenvereine darauf angewiesen, seine Mitglieder in Fällen der Not zu unterstützen, für welchen Zweck die mannigfachen Unternehmungen dienen, die bereits in früheren Abschnitten der Chronik erörtert wurden und [7]) die auch im Wegweiser für Beamte neuerdings eine Darstellung seitens des Verbandes selbst erfahren haben [8]). Das Schwergewicht aber liegt hierbei derart auf dem Bestreben, die individuelle Lebensversicherung weiter auszu-

[4]) Ebenda 20. I. 12.

[5]) Vgl. hierüber Archiv Bd. XXXIV, S. 369 und »Deutsche Beamtenrundschau«, 16. II. 12. Ferner »Zeitung des Berliner Beamtenvereins« 6. III. 12.

[6]) Berliner Beamtenzeitung, 10. I. 12.

[7]) Archiv Bd. XXXI, S. 666.

[8]) Wegweiser für Beamte. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes deutscher Beamtenvereine, Frankfurt a. O. 1912.

bauen und unter den Mitgliedern einzubürgern, daß nicht anzunehmen ist, diese Institutionen würden in Hinkunft die Ueberleitung zu sozialer Betätigung bilden können — wie z. B. in der österreichischen Beamtenbewegung auch konservative Organisationen von der Art des hier erwähnten Verbandes den Anschluß an radikale Standesvertretungen gefunden haben. Dies ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil im Verband der deutschen Beamtenvereine vorwiegend Beamte der Verwaltungsbehörden (also Beamte im eigentlichen Sinn) organisiert zu sein scheinen, die als Träger der Staatsgewalt sich vielmehr als Inhaber einer speziellen »Beamtenwürde« fühlen und einer organisatorischen Vereinigung mit den großen Verbänden des technischen Personals (der Post und der Eisenbahn) wahrscheinlich einen großen Widerstand entgegensetzen würden [9]).

Der Verband zählt derzeit 278 Vereine; im Jahr 1911 wurden 30 Vereine mit 8600 Mitgliedern aufgenommen, was darauf hinweist, daß sich sein Geltungsgebiet und seine Wirkungssphäre immer noch erweitert. Der Verbandstag in Karlsruhe (1912) zeigte ein Weiterschreiten des Verbandes auf den gewohnten Betätigungsgebieten: so Fürsorge in Krankheitsfällen, insbesondere Errichtung einer Beamtenfürsorgestelle für Lungenkranke und Krebsverdächtige usw. Wenn auch diese Aktionen vom Verband selbst als »neue Wege« bezeichnet werden, so reihen sie sich doch in ihrem Charakter den bereits bestehenden Maßnahmen der Selbsthilfe für Fälle individueller Notlage an [10]).

Wie der Verband deutscher Beamtenvereine betätigen sich im wesentlichen auch die ihm angeschlossenen Vereine. Deren Bedeutung für die Weiterentwicklung der Beamtenorganisationen kann nur darin erblickt werden, daß sie als die Ansätze zu Konsumentenorganisationen der Beamten betrachtet werden können. Es bestehen zwar bereits ausgesprochene Beamtenkonsumvereine; deren Bedeutung ist jedoch keine große. Die dem Verband der Beamtenvereine angeschlossenen Organisationen sind schon allgemeinere und weitergreifende Vereinigungen, wenn sie auch zunächst nur die Kaufkraft der Konsumenten den Händlern gegenüber zur Geltung zu bringen suchen, aber sie noch nicht (in Konsumentenorganisationen) verselbständigt haben. So beschränkt sich z. B. auch die Berliner Beamtenvereinigung darauf, ein möglichst mannigfaltiges Rabattsystem auszubauen. Eine solche Konsumentenpolitik läuft natürlich nur darauf hinaus, auch innerhalb der Käuferklasse solche Schichtungen zu schaffen, wie sie innerhalb der Produktionssphäre bestehen, während Konsumentenorganisationen die Demokratisierung des Wirtschaftslebens zur Folge haben und ihre Wirkungen über ihre Mitglieder hinaus erstrecken und daher auch auf ihre Mitglieder intensiver zurückwirken. Selbst auf demjenigen Gebiet, auf welchem die Widerstände der Mittelstandsschichten gegen Konsumentenorgani-

[9]) Berliner Beamtenzeitung, 6. III. 12.

[10]) Vgl. insbesondere Berliner Beamtenzeitung, 5. XII. 11; 27. IV. 12.

sationen nicht so intensiv sind — auf dem des genossenschaftlichen Häuserbaues — haben sich diese Beamtenvereine bisher, soweit zu sehen, nicht wesentlich beteiligt und eine Unternehmung dieser Art z. B., für welche sich der Berliner Beamtenverband lebhaft zu interessieren scheint, hat bisher noch keine Erfolge zu erzielen vermocht [11]). Die Politik dieser Beamtenvereine erstreckt sich also, unter ausdrücklicher Ablehnung weitergehender Ziele, darauf, ihren Mitgliedern Darlehen zu gewähren; sie propagieren die Lebensversicherung usw. — Aber ebenso wie vom Gesamtverband dürften auch von den Einzelvereinen keine entscheidenden Impulse für die Beamtenbewegung ausgehen.

Neben diesen allgemeinen Organisationen bestehen die großen Berufsverbände, deren Tätigkeit sich im großen ganzen darin erschöpft, das Interesse der speziellen Gruppen, hauptsächlich in Gehaltsfragen, wahrzunehmen. Es fällt auf, daß die Tätigkeit dieser Organisationen sich nicht auf Fortbildung des Beamtenrechtes erstreckt, ebensowenig wie die allgemeinen Beamtenverbände diesem Ziele zustreben. So wechseln die Postulate von Organisation zu Organisation, ohne daß sie jedoch irgendwo in erheblichem Maß eine allgemeinere Färbung annehmen, als Ausfluß eines Prinzips einer allgemeineren Arbeitnehmerposition erscheinen würden. Als Beispiel für diese Art von Verbänden sei z. B. auf den Eisenbahnassistentenverband der preußischen und hessischen Staatsbahnen hingewiesen. Dieser Verband ist eine große Organisation der Unterbeamten der preußischen und hessischen Bahnen, die seit mehreren Jahren infolge der Ungleichheit der Besoldung der analogen Beamtenkategorien im Reiche für Gleichstellung im Gehalte kämpft. Der Verband zählte Ende 1911: 13 100 Mitglieder [12]), ist jedoch nicht die einzige Organisation dieser Berufsgruppe. Die Frage der Gleichstellung dieser Beamtenkategorie im Gehalt wurde dadurch aktuell, daß die Gehaltsregulierung im Reich, welche nach dem Erlaß des preußischen Besoldungsgesetzes erfolgte, in den Gehaltsansätzen über die Gehaltsbeträge des preußischen Gesetzes hinausging. Daraus ergab sich das Bestreben dieser Gruppe, eine Erhöhung ihrer Bezüge bis zum Betrag der analogen Reichsbeamten durchzusetzen, Bemühungen, welche durch mehrere Jahre bereits fortdauern, die ganze Politik des Verbandes bestimmen, aber offensichtlich keinerlei prinzipiellen Charakter tragen, noch in Hinkunft erhalten können. Wenn auch vielfach, gerade

[11]) Eisenbahnassistentenzeitung, 30. XII. 11.

[12]) Eisenbahnassistentenzeitung, passim, insbesondere 17. und 24. II. 12; 9. III. 12; hier wird von einer erregten Versammlung der Assistentenschaft berichtet, in welcher man zuerst die schärfste Tonart anschlug und der Resolution eine entschiedenere Färbung geben wollte, derart, daß sie, wenn sie nicht ihr Recht erhalten sollten, »auf den demütigenden und völlig unzureichenden Ersatz durch Unterstützungen verzichten«. Aus »bestimmten Erwägungen« heraus aber sah der Vorstand davon ab, eine solche energische Fassung vorzuschlagen und es blieb bei der maßvolleren Fassung der Resolution.

bei Vertretung dieser Forderung, sehr energische Töne angeschlagen wurden, namentlich dann, als seitens der Regierung Unterstützungen von Fall zu Fall jedoch nur für verheiratete Beamte, in Aussicht gestellt wurden, so verbuchte der Verband das Endergebnis dieser Campagne doch als Erfolg, trotzdem es weder prinzipiell noch meritorisch wesentlich über dasjenige hinausging, was die Regierung von Anfang an gewähren wollte [13]). Aber der Verband ist schon damit sehr zufrieden, daß die Berechtigung des Bestrebens nach Gleichstellung nunmehr ganz im allgemeinen anerkannt wurde [14]).

Von dieser Aktion, welche schon seit Jahren dauert und auch noch nicht zu Ende geführt ist, ist eigentlich der Verband so okkupiert, daß eine Ausdehnung der Tätigkeit auf andere Gebiete nicht erfolgte. So wie hier, ist es aber auch bei den übrigen Verbänden, so daß die allgemeineren Beamtenforderungen, z. B. Beamtenausschüsse usw., nur nebenbei [15]) und ohne jeden Nachdruck vertreten werden. Auch fühlen sich diese Verbände noch so auf das Wohlwollen der übergeordneten Behörden angewiesen, daß auch die prinzipiell radikalen Forderungen in durchaus abgeschwächter Weise formuliert werden und ihre Motivierung geradezu aus den Interessen der Vorgesetzten heraus versucht wird. So heißt es in einem Vortrag über Rechte und Pflichten der Koalition der Beamten und Beamtenausschüsse auf der Tagung dieses Eisenbahnassistentenverbandes [16]), daß »Beamtenausschüsse da seien, um die Wünsche der Untergruppen zu sammeln, ein gewisses Programm zu entwickeln und es mit der Bitte um Bescheid über die Möglichkeit einer Berücksichtigung der geäußerten Wünsche in absehbarer Zeit oder in späterer Zeit ihrer Behörde vorzutragen«, es wird als »ein weitausschauendes Vorgehen« des Ministers bezeichnet, daß er ältere Beamte auffordere, zu Neuordnungen ihre Meinung zu äußern. Darin sei geradezu ein »Vorläufer der Beamtenausschüsse« zu erblicken. In demselben Vortrag wurde — obzwar mit dem Thema gar nicht im Zusammenhang — vom Vortragenden die Gelegenheit ergriffen, nachdrücklichst zu betonen, daß in Deutschland ein Streik der Beamten nicht möglich sei, wobei ja auch nicht vergessen werden dürfe, daß »gerade die Eisenbahnbeamten in der weitaus größten Zahl ehemalige deutsche und preußische Soldaten gewesen sind«. So wird bei allen Tagungen auf die absolute Zuverlässigkeit der Beamten hingewiesen und es werden prinzipielle Forderungen entweder gar nicht erhoben oder mit einer Motivierung, die aus den Gedankengängen der übergeordneten Behörden geschöpft werden.

Aehnlich wie beim Eisenbahnassistentenverband verhält es sich bei den meisten Berufsvereinen; so z. B. beim »Allgemeinen Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatseisen-

[13]) Ebenda, 13. IV. 12.

[14]) Ebenda, 6. IV. 12.

[15]) Ebenda, 6. VI. 12.

[16]) Monatsschrift des allgemeinen Verbandes der Eisenbahnvereine und preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen, Januar 1912.

bahnen und der Reichsbahnen«; dieser Verband zählte Ende 1911 799 Vereine mit 463 000 Mitgliedern, umfaßte bis auf 50 000, also zu mehr als 90% alle organisationsfähigen und für ihn in Betracht kommenden Eisenbahner [17]). Im selben Fahrwasser, mit noch stärkerer Betonung des nationalen und patriotischen Charakters, befindet sich der Bund deutscher Militäranwärter, der Ende März 1911 673 Vereine mit 70 552 Mitgliedern, Ende März 1912 710 Vereine mit 73 754 Mitgliedern zählte [18]). Seine Hauptforderung, die er momentan vertritt, bezieht sich auf Anrechnung der militärischen Dienstzeit in der Zivilbeamtenlaufbahn, insbesondere im Kommunaldienst [19]). Ferner tritt er ein für die Abschaffung der Arreststrafe als Disziplinarmittel, welche in Preußen noch für Unterbeamte besteht. Für den Bund der Militäranwärter ist diese Forderung deshalb wichtig, weil er vielfach Verbände von Schutzleuten umfaßt, bei welchen die Arreststrafe noch hie und da als Disziplinarmittel angewendet wird, wenn auch von Jahr zu Jahr in stets geringerem Umfang [20]). Im übrigen ist der Verband — wie aus der früheren Tätigkeit seiner Mitglieder als Unteroffiziere nur selbstverständlich — in erster Linie national und betrachtet die Beförderung aller Bestrebungen auf Stärkung der Wehrkraft des Volkes als seine Hauptaufgabe. Hier deckt sich das Interesse an einer »nationalen« Entwicklung mit den Interessen der speziellen Berufsgruppe, und es kehrt stets der Hinweis wieder, daß eine Berücksichtigung der Militäranwärter im Interesse des Heerwesens gelegen sei, das auf die Dauer nicht die genügende Anzahl langdienender Unteroffiziere erhalten könnte, wenn diesen nicht nach Ablegung ihrer Dienstzeit eine entsprechende Entschädigung im Zivildienste gewährt würde. Die Vertretung der Beamtenforderungen wird hier also nicht nur aus allgemeinen staatlichen sondern auch aus militärischen Gesichtspunkten motiviert und so die Zivilverwaltung in wichtigen Zweigen nach militärischen Gesichtspunkten orientiert [21]). So wie nach den Anschauungen der Militäranwärter die Unteroffiziere die Erzieher des deutschen Volkes sind, genau so wie die Volksschullehrer, sogar die Erzieher, welche den schwierigeren Teil der Aufgabe, nämlich die Erziehung der erwachsenen Männer übernommen hätten, so müßten ihnen auch die entsprechenden Rechte in ihrem weiteren Fortkommen gewährt werden. Es ist klar, daß diese Organisation als besonders starker Stützpunkt der Regierungen in den Beamtenkörperschaften betrachtet wird. Denn sie hält eine Umbildung der unteren Beamtenschaft, wie sie sich in Oesterreich und mehr noch in Frankreich vorbereitet hat, auf und schließt die Entwicklung radikalerer Organisationen, wenigstens in weiten Kreisen der unteren Beamtenschaft, auf absehbare Zeit aus. Daher stehen

---

[17]) Ebenda, Juli 1912.

[18]) Zeitschrift des Bundes deutscher Militäranwärter, 1. V. 12.

[19]) Ebenda passim, insbesondere 6. IV. 12.

[20]) Ebenda 1. V. 12.

[21]) Ebenda, 15. V. 12.

diese Verbände mit Behörden und den nationalen politischen Parteien in guten Beziehungen. Trotzdem haben ihre Forderungen bisher nicht immer Verwirklichung gefunden und namentlich die Chancen des Avancements haben nicht die Entwicklung erfahren, welche die Militäranwärter wünschen und eigentlich infolge der ständigen Vermehrung der Unteroffiziersstellen im Heere wünschen müssen.

In ähnlichen Bahnen wie der Bund der Militäranwärter bewegt sich auch der Deutsche Kanzleibeamtenbund, dessen Mitglieder zum großen Teil Militäranwärter oder Zivilanwärter sind. Auch hier sind es Fragen der speziellen Berufsgruppe, wie der Abschaffung des Pensums, Verbesserung der Anstellungsmöglichkeiten, Teuerungszulagen, Wünsche nach höheren Titeln, Eröffnung der Bureaubeamtenlaufbahn usw. Auch wünschen sie die Verteilung der Kanzleibeamten auf die einzelnen Dienststellen, um dadurch eine Anpassung an die speziellen Ressorts und die Eignung für die Bureaubeamtenlaufbahn zu erreichen [22]). Einen wesentlichen Programmpunkt bildet die Stellungnahme gegen die Einreihung weiblicher Beamter, solange noch Militäranwärter auf solche Stellen reflektieren [23]). Der allgemeine Eindruck ist, daß diese Organisation zwar meritorisch sich von den konservativen Verbänden unterer Beamter nicht unterscheidet, hingegen in der Vertretung der Postulate mehr den Standpunkt der Beamten hervorkehrt, während der Militäranwärterbund den Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit seiner Mitglieder, dem Militärdienst, betont und von diesem aus die einzelnen Postulate motiviert. Doch ist, wie erwähnt, der Charakter dieser Organisation ein durchaus konservativer und sie reiht sich daher vollkommen dieser Kategorie der übrigen Organisationen der unteren Beamten an [24]).

Zwischen diesen beruflich abgegrenzten Organisationen und den allgemeinen Verbänden, welche die prinzipiellen Fragen des Beamtenverhältnisses in den Vordergrund stellen, stehen einige Organisationen höher qualifizierter Beamter, denen auch eine gewisse politische Bedeutung zukommt und welche schon durch die Art ihrer Tätigkeit ein besonderes Interesse an der staatsbürgerlichen Stellung der Beamtenschaft besitzen. Hierher gehören in erster Linie die großen Lehrervereine (über welche allerdings Urmaterial in größerem Umfange rechtzeitig zu beschaffen unmöglich war). Die Forderungen der Lehrerschaft fanden auf dem letzten deutschen Lehrertag, der unter ganz außerordentlich starker Beteiligung abgehalten wurde, eine eingehende Formulierung [25]). Die vom Lehrertag

---

[22]) Monatsschrift des deutschen Kanzleibeamtenbundes, Januar 1912.

[23]) Ebenda, Februar 1912.

[24]) Trotzdem fehlen, aus der Eigentümlichkeit des Berufs heraus, nicht Auffassungen, welche auf radikalere Tendenzen und eine Umgestaltung des Berufs hinstreben; sie tendieren auf ein Aufrücken in höhere Beamtenkategorien, um die Verödung des Berufslebens zu überwinden (vgl. Monatsschrift des deutschen Kanzleibeamtenbundes, Mai 1912).

[25]) Soziale Praxis, 13. VI. 12.

(neuerdings) formulierten Grundsätze, von denen er ausgeht, besagen, daß der deutsche Lehrerverein »kein politischer Verein ist, daß er nicht im Dienste einer politischen Partei, aber im Dienste des Fortschritts und der Entwicklung steht«. Es wird die Unabhängigkeit des Lehrerstandes von der Kirche gefordert, es wird gesagt, daß der deutsche Lehrerstand kein »Schrittmacher der Sozialdemokratie« sei, daß er treu zu Kaiser und Reich stehe und daher »auch jede Gemeinschaft mit denjenigen Reformen abweise, deren Ideale auf Erziehung eines heimatlosen und vaterlandslosen Geschlechtes hinzielen«. Er tritt daher ein für Jugendunterricht auf nationaler Grundlage. Er »kämpft aber auch gegen die mancherlei Ausnahmsbestimmungen, durch welche die Persönlichkeit des Lehrers eingeengt wird und strebt nach einer Besoldung, welche der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Lehrerstandes angemessen ist«.

So sehr also das staatserhaltende Moment auf der einen Seite betont wird, so werden anderseits die Forderungen der Lehrerschaft an die Gesetzgebung sehr detailliert und entschieden formuliert; da die Schaffung eines Reichsgesetzes für die Verhältnisse der Lehrer keine Aussicht auf Verwirklichung hat, so fordern sie von den Gesetzgebungen der Einzel-Staaten: 1. gesetzliche Regelung der beamtenrechtlichen Stellung in Staat und Gemeinde; Schaffung eines Lehrerbeamtenrechtes, das der Eigenart des Lehrerberufs Rechnung trägt; keine Beschränkung in der Wahl des Wohnortes; die Haftung von Staat und Gemeinde für Amtspflichtverletzung der Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt soll auf die Lehrer ausgedehnt werden; gesetzliche Fürsorge für Unfälle bei Ausübung des Berufes. 2. Beseitigung der Beschränkungen in der Ausübung staatsbürgerlicher und politischer Rechte; insbesondere ist der Lehrer in der Ausübung des Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrechtes sowie in seiner politischen Betätigung nicht zu beschränken, soweit dabei die Pflichten des Amtseides nicht verletzt werden. — 3. Der Lehrer bedarf eines wirksamen Schutzes seiner Rechte durch ein zeitgemäßes Disziplinargesetz. Bildung besonderer Disziplinarkammern und Disziplinarhöfe, in welche auch Beamte aus der Kategorie des Angeklagten, niemals aber dessen direkte Vorgesetzte Sitz und Stimme haben. Die Beisitzer sind aus dem Lehrerstand von der Lehrerschaft selbst zu wählen. Die Voruntersuchung muß in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers stattfinden. Gesetzliche Gewährleistung des Wiederaufnahmeverfahrens und der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Einführung der Verjährung auch im Disziplinarverfahren.

So sehr diese Einzelforderungen auch spezielle Wünsche der Lehrer betreffen, so enthalten sie zugleich doch auch die Grundsätze einer allgemeinen Beamtendienstpragmatik, wie sie im Interesse auch der anderen Beamtenkategorien gelegen wäre und dadurch unterscheiden sich diese Postulate wesentlich von den Forderungen, welche von Beamten spezieller Kategorien erhoben werden und die Sonderwünsche dieser Kategorie und einer speziellen Beamten-

laufbahn betreffen, meist in speziellen dienstlichen oder materiellen Verhältnissen ihre Ursache haben, aber in der Regel der Fälle nicht das Beamtenverhältnis als solches, in seiner heutigen Form als problematisch empfinden. So bildet also der deutsche Lehrerverein den Uebergang zu denjenigen Verbänden, welche sich mit der allgemeinen Stellung des Beamten befassen und namentlich seine Stellung als Staatsbürger trotz der Abhängigkeit vom Staat als Arbeitgeber, zu festigen und durch spezielle Garantie Institutionen zu untermauern trachten.

Neben diesen, das Dienstverhältnis im allgemeinen betreffenden Forderungen, wurde auch die wirtschaftliche Lage der deutschen Volksschullehrer zum Gegenstand der Erörterungen gemacht und gefordert, daß das Diensteinkommen der Volksschullehrer in viel höherem Maße als es bisher der Fall sei, dem der akademisch gebildeten Lehrer angenähert werde. Derzeit wird das Volksschullehrergehalt auf die Hälfte dieses Gehalts oder noch niedriger bemessen; das sei ganz ungerechtfertigt, da die Arbeit des Volksschullehrers als freie geistige Tätigkeit von der der akademisch gebildeten Lehrer in ihrem Wesen nicht verschieden sei. Irgend welche Anträge auf bestimmte Minima der Besoldung wurden jedoch nicht gestellt. —

In dem Maß als die Postulate dieser Lehrervereine allgemeineren Charakter tragen und daher die allgemeinen Beamtenfragen erörtern, die Stellung des Beamten als Staatsbürger betreffen, begegnen sie auch bereits der Gegnerschaft der übergeordneten Behörden, der Ministerien, welche im letzten Jahr zu wiederholten Malen Vorsitzende von Lehrervereinen wegen der in den Lehrerzeitungen vertretenen Anschauungen gemaßregelt haben. Solche Maßregelungen sind namentlich in Sachsen vorgekommen, und zwar wegen einer Kritik der geplanten Schulgesetze, welche in der Lehrerzeitung publiziert wurden. Die Maßregelungen wurden damit motiviert, daß »die Kritik des von Seiner Majestät dem König gezeichneten Volksschulgesetzentwurfes eine offene Demonstration und Agitation gegen die Regierung sei und sich nicht mit der Eigenschaft eines Beamten vertrage« [26]). — Wenn diese Anschauung der Regierung durchdringen sollte, dann wäre seitens der Beamten eine Kritik von Gesetzentwürfen und auch von Gesetzen nicht möglich, da ja allen diesen vom Monarchen bereits in Form einer Sanktion zugestimmt wurde. Damit aber würde die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in sehr weitgehendem Maß für die Beamten eingeschränkt werden und es wäre darnach eine Einwirkung auf die Abänderung von Gesetzentwürfen überhaupt unzulässig. Diese Anschauung läßt sich gewiß verfassungsmäßig und aus allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen, da ja vor der Annahme im Parlament ein gesetzgeberischer Akt noch nicht vorliegt und auch nach demselben eine Abänderung im Rahmen der Gesetzgebung und auf gesetz-

[26]) Neue Beamtenzeitung, 1. VII. 12.

liche Weise in allen konstitutionellen Staaten möglich ist. Daher haben gerade diese Ausführungen auch in weiteren Beamtenkreisen berechtigtes Aufsehen erregt. Sie zeigen zugleich, daß die Lehrervereine mehr als irgendwelche andere Berufsbeamtenvereine die Träger einer allgemeinen Beamtenbewegung sind oder wenigstens werden könnten. —

So spielen die Volksschullehrer in der einzigen allgemeinen, sozial gefärbten Beamtenorganisation, welche sich bisher im deutschen Reich entwickelt hat, im Bund der Festbesoldeten, gleichfalls eine erhebliche Rolle. Wahrscheinlich stellen sie in diesem den radikaleren Flügel dar, welcher auf intensivere Betätigung und bessere Durchorganisierung der Beamten drängt. Dies ist auch die Voraussetzung einer Wirksamkeit dieser jungen Organisation, welche bisher zu irgend einem realen Einfluß, soweit zu sehen, noch nicht zu gelangen vermochte. Ueber die Anfänge des Bundes der Festbesoldeten wurde in dieser Chronik bereits berichtet [27]) und es wurde darauf hingewiesen, daß die demokratische, radikalere Strömung in ihm die Oberhand zu gewinnen scheine, im Gegensatz zu manchen Anzeichen bald nach der Gründung, die darauf hinzuweisen schienen, daß er eine enge Fühlung auch mit konservativen Tendenzen suche. Gegenwärtig aber stellt der Verband hinsichtlich der Beamtenforderungen zweifelsohne die radikalste Organisation in Deutschland dar. Er unterscheidet sich ganz bewußt von den Berufsorganisationen, als deren Tätigkeitsgebiet er die Gehaltspolitik der einzelnen Kategorien bezeichnet, welche er in keiner Weise hindern oder beeinflussen wolle. Er bezeichnet es als seine Aufgabe, die soziale Gesetzgebung zu beeinflussen und dadurch die wirtschaftliche Lage der Beamten überhaupt günstiger zu gestalten. Dadurch werde sogar den Berufsorganisationen ihre Arbeit erleichtert [28]). Wenn dadurch der »Bund der Festbesoldeten« meint, daß durch diese Abgrenzung im Tätigkeitsgebiet die Berufsorganisationen für ihn gewonnen werden könnten, so irrt er wohl deshalb, weil die meisten Berufsorganisationen eine Politik, wie sie der Bund betreibt, überhaupt für verfehlt erachten und sich eben auf »Kategorienpolitik« beschränken, ein Standpunkt, der bisher wahrscheinlich in höherem Maße das Wachstum des Bundes verhindert hat, als die Befürchtung der alten Verbände, im Bund einen Konkurrenten zu finden.

Diese radikalere Politik hat auch auf dem letzten Bundestag in mehreren Anträgen Ausdruck gewonnen, auf Grund deren einzelne neue Punkte in das Bundesprogramm aufgenommen wurden [29]). Von diesen seien genannt: »Schaffung freier und unabhängiger Beamtenausschüsse; Anpassung der Gehälter und Tagegelder an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse und Besserung der Wohnungsverhältnisse; Anstellung aller etatmäßigen Beamten auf Lebenszeit; Einleitung

---

[27]) Archiv, Bd. XXXI, S. 672 ff. und Bd. XXXIII, S. 972.

[28]) Neue Beamtenzeitung, 16. IV. 12.

[29]) Neue Beamtenzeitung, 1. V. 12.

einer gerechten Steuerpolitik unter schärferer Heranziehung der größeren Vermögen und Einkommen.« Soweit diese Postulate spezielle Beamtenforderungen vertreten, hat der Bund schon bald nach der Gründung in Flugblättern dafür Propaganda gemacht; hier werden die Forderungen wiederholt nachdrücklichst in den Vordergrund gerückt und durch Postulate an die allgemeine Wirtschaftspolitik ergänzt und vermehrt. Da diese allgemeinere Beamtenbewegung in den wachsenden Schwierigkeiten der Lebenshaltung wurzelt, konzentriert sich auch die Tätigkeit darauf, ein Gehaltssystem zu erreichen, in welchem die Gehaltssätze variabel sind, mit den Preisschwankungen parallel gehen. So vertritt der Bund eine Art gleitender Gehaltsskala, die aber nicht (wie die »gleitenden Lohnskalen«) von den Leistungen, sondern von dem objektiv feststellbaren allgemeinen Preisstand abhängt. Diese Forderung geht auf die Vorstellung zurück, daß dem Beamten für seine Leistung eine bestimmte, genau umschriebene Lebenshaltung gewährleistet wird, für welche die Geldsumme nur den Ausdruck bilden solle, der sich also ändern muß, wenn der reale Preis sich entweder hebt oder senkt [30]). Im Grund birgt also diese Forderung ein konservatives Element in sich und erscheint nur durchaus radikal deshalb, weil ja die Wirtschaftspolitik gegenwärtig vom Gesichtspunkt der Produzenten aus orientiert ist und allüberall die Gesetzgebung Sicherungen für die Produzenten, aber nirgends für die Konsumenten aufgebaut hat. Den Konsumentengesichtspunkt bringt der Bund der Festbesoldeten auch insofern zur Geltung, als er sich lebhaft an der bodenreformerischen Agitation beteiligt und die erste größere Beamtenorganisation ist, welche sich mit dem Programm der deutschen Bodenreformer durchaus identifiziert [31]). Auch dieser Umstand ist ein beachtenswertes Symptom dafür, wie sich der Bund der Festbesoldeten immer mehr zu einer radikaleren Beamtenorganisation entwickelt, die zwar gewerkschaftliche Aktionen und gar sozialistische Ideologien durchaus perhorresziert, aber sich den weitestgehenden Ideologien, insofern sie sich noch auf bürgerlichem Boden bewegen, anschließt. Wie die Ausdehnung der deutschen Bodenreformbewegung darin ihren Grund hat, daß weite bürgerliche Kreise radikale soziale Reformen für notwendig erachten, ohne doch die sozialistische Ideologie und Anschauung zu akzeptieren, so hat diese natürlich besonders gute Chancen in der Beamtenschaft, die als Konsumenten sich in erster Linie nach der Richtung wenden, wo Konsumentenpolitik getrieben werden kann, ohne sich in einen direkten Gegensatz zu einer großen Produzentenschicht zu setzen.

Im politischen Leben beschränkt sich bisher der Bund der Festbesoldeten darauf, an die einzelnen Parteien resp. Kandidaten mit seinen Forderungen heranzutreten. Er geht aber darin weiter als die übrigen Interessentenorganisationen, daß er seinen Mitgliedern

[30]) Vgl. auch neue Beamtenzeitung, 16. I. 12.
[31]) Vgl. neue Beamtenzeitung, 1. XII. 11; 1. IV. 12 und passim.

zur Pflicht macht, »unbeschadet ihrer parteipolitischen Ueberzeugung nur für solche Kandidaten einzutreten, die sich auf den Boden des Wahlprogramms gestellt haben« [32]). Damit verpflichtet er seine Mitglieder dahin, daß ihnen die Postulate der Interessentenorganisation an erster Stelle stehen und daß sie ihrer politischen Ueberzeugung nur insofern folgen sollen, als die Vertreter derselben im Parlamente die speziellen Interessenforderungen ausdrücklich anerkennen. — Während also die übrigen Organisationen mehr weniger nur einen Druck auf die Parteien ausüben wollen, denen ihre Mitglieder angehören, will der Bund der Festbesoldeten seine Mitglieder von denjenigen Parteiorganisationen direkt fernhalten, welche nicht seine Postulate anerkennen, behauptet also im Falle eines Konfliktes zwischen Partei und Interessentenorganisation die Suprematie der letzteren für seine Mitglieder. — Wenn das auch praktisch von sehr geringer Bedeutung sein dürfte, so ist doch darin ein Anzeichen dafür zu erblicken, daß die radikalen und entschiedeneren Interessentenorganisationen allmählich darauf tendieren, die politischen Parteien immer mehr zu beherrschen.

So sehr der Bund also anscheinend auch trachtet, durch energische Vertretung seiner Forderungen Propaganda zu machen und seinen Wirkungsbereich zu vergrößern, so scheinen doch die Erfolge in der letzten Zeit keine erheblichen gewesen zu sein. Möglicherweise hat dazu die Gegnerschaft vieler Behörden beigetragen, die deutlich zum Ausdruck brachten, daß sie eine Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zum Bund der Festbesoldeten nicht wünschen. Die Leitung tröstet sich über die Mitgliederabnahme damit, daß im ersten Ansturm viele Beamtenkreise interessiert wurden, die späterhin das Interesse verloren; daher sei der feste Stock an Mitgliedern zunächst geringer, als es ursprünglich den Anschein hatte. Darnach scheint aber im ganzen bisher die Wirkungsmöglichkeit des Bundes sehr beschränkt zu sein, insbesondere ist es z. B. noch nicht gelungen, in erheblichem Maße oder überhaupt höhere Beamte für den Bund zu gewinnen. Ganz im Gegensatz also zur radikalen Beamtenorganisation Oesterreichs, welche geradezu von höheren Beamten mit akademischer Vorbildung vorwärts gedrängt wird, beschränkt sie sich in Deutschland bisher noch auf die Massen der unteren und mittleren Beamten und kann in diesen, weil sich die höheren Kategorien fernhalten, wahrscheinlich nur sehr schwer festen Fuß fassen. Und das ist wohl auch einer der wichtigsten Gründe, weshalb die deutsche Beamtenbewegung bisher noch nicht zu derselben Bedeutung gelangt ist wie die österreichischen Organisationen, und der weitere Grund dafür, daß die speziellen allgemeinen Beamtenforderungen, insbesondere nach Schaffung einer Dienstpragmatik bisher so gut wie gar keine Aussicht auf Erfolg haben. Es fehlt eben und es wird auf absehbare Zeit fehlen an einer allgemeinen, alle Beamtenkategorien wenigstens prinzipiell und im großen ganzen umfassenden Organi-

[32]) Neue Beamtenzeitung, 1. V. 12.

sation. Dadurch fehlt den unteren Beamten augenscheinlich auch der Mut, auf eigene Faust radikalere Politik zu betreiben. —

Auch die Ansätze zu einer radikaleren Bewegung der unteren Beamten, unabhängig vom Bund der Festbesoldeten und unabhängig von den fachlichen Spezialorganisationen (wie sie ihren Ausdruck in einer großen Unterbeamtenversammlung im November 1911 in Berlin gefunden hat)[33]), beschränkt sich daher auf Gehaltsforderungen, Forderung nach Teuerungszulagen, Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse usw. usw., ohne die Frage der staatsrechtlichen Stellung des Beamten und das Problem einer Dienstpragmatik überhaupt aufzuwerfen oder als aktuell zu bezeichnen. Die Konzentration aller Arten von Organisationen auf Gehaltsforderungen ist wohl das deutlichste Zeichen dafür, daß die Beamtenbewegung in Deutschland bisher einen prinzipiellen Charakter noch nicht erhalten hat. Und so kommt es, daß die Beamtenforderungen derzeit eigentlich noch am intensivsten von den politischen Parteien vertreten werden, mehr noch als von den Beamtenorganisationen selbst[34]), ein Zeichen dafür, daß die Beamtenorganisationen sich erst am Anfang ihrer Entwicklung befinden. Auch die Tendenzen, Konsumentenpolitik unmittelbar im Wirtschaftsleben zu betreiben, sind anscheinend noch relativ sehr schwach. Immerhin dürften von den Schwierigkeiten, die die Konsumentenorganisationen finden und von der steigenden Verteuerung der Lebenshaltung Impulse ausgehen, welche auch in Deutschland zuerst in den Kreisen unterer Beamten, dann allgemeiner, eine Standesbewegung mit allgemeinen Beamtenforderungen auslösen, wie sie in Oesterreich bereits seit langem besteht[35]).

Oesterreich.

In der analogen Chronik des Vorjahres[36]) wurde die kritische Situation gekennzeichnet, in welcher sich die österreichische Beamtenbewegung in der zweiten Hälfte des Jahres 1911 in ihrem Kampf um die Erlangung der Dienstpragmatik befand. Diese Situation war dadurch gegeben, daß die Regierung die Vorlage betreffend die Dienstpragmatik nicht einbringen wollte, vielmehr bloß einige

[33]) Neue Beamtenzeitung, 1. XII. 11.

[34]) Hierzu vgl. die in der »Neuen Beamtenzeitung« von Fall zu Fall mitgeteilten Anträge der politischen Parteien zur Ausgestaltung des Beamtenrechtes, die allerdings bisher noch zu keinerlei praktischem Erfolg geführt haben, weshalb sich die eingehende Registrierung erübrigt.

[35]) Die Organisationen der weiblichen Beamten sind natürlich ausschließlich Organisationen von Unterbeamtinnen. Da die Beamtinnen den am wenigsten aktiven Teil der Beamtenschaft darstellen, meist sich auch nur — wenigstens subjektiv — in einem Durchgangsstadium fühlen, sind die Organisationen durchaus konservativen Charakters und bedürfen keiner speziellen Darstellung. So haben auch die immerhin schon verbreiteten Organisationen noch nicht zur Formulierung spezieller Wünsche der Beamtinnen und einer energischen Vertretung derselben geführt.

[36]) Archiv, Bd. XXXIII, S. 975.

Gehaltsverbesserungen vorschlug. Hingegen ging die Staatsbeamtenschaft, unter dem Einfluß der sich stets verschärfenden Teuerung in ihren Postulaten immer weiter über die ursprünglichen Forderungen hinaus und gelangte zur Formulierung eines sehr radikalen Programms, das sich als Ausdruck einer radikalen gewerkschaftlichen Politik, vom speziellen Standpunkt der öffentlichen Beamten aus gesehen, begreifen läßt. Dabei wurde auch hervorgehoben, daß diese österreichische Beamtenbewegung durch die viel weitergehende Beteiligung auch höherer, akademisch vorgebildeter Beamter charakterisiert ist — zum Unterschied von Deutschland, wo die entschiedene Beamtenbewegung wirtschaftspolitischen Charakters (zur Aufstellung prinzipieller Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Beamten und Staat ist es bekanntlich eigentlich noch nicht in Deutschland gelangt) fast ausschließlich von Organisationen mittlerer und unterer Beamten getragen ist. Aufgabe der folgenden Ausführungen ist es in erster Linie, diesen weiterdauernden Kampf der österreichischen Beamtenschaft zu verfolgen und hierbei insbesondere den Anteil zu erörtern, welchen die Organisationen der Beamten hieran haben.

Zunächst ist zu beachten, daß die Aktionen um Erlangung der Dienstpragmatik noch viel mehr als es früher der Fall war — ob zwar sich die Bestimmungen der Dienstpragmatik auch auf höhere Beamte beziehen — fast ausschließlich von den Organisationen der unteren und mittleren Beamten bestritten wurden. Außerdem ist wichtig, daß auch in den Reihen der unteren und mittleren Beamten keine vollständige Einigkeit vorhanden war, insofern als einzelne Kategorien, namentlich die Rechnungsbeamten, den Zentralverband der Staatsbeamten verließen, um ihre Sonderinteressen wahrzunehmen und eventuell unter Preisgabe prinzipieller Gesichtspunkte eine für sie günstige Regelung der Vorrückungsbedingungen zu erzielen [37]. Es sind also die Schwierigkeiten für die Beamtenschaft bei Durchsetzung auch ihrer prinzipiellen Forderungen erheblich gewachsen und darum ist die Durchsetzung der Beratung und die Erzielung auch einiger Erfolge in den prinzipiellen Fragen ein Beweis für die Energie und die Stärke der allgemeinen Beamtenorganisation.

Wie erwähnt, wurde von der Regierung zunächst, nach Wiederzusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses, eine Beamtenvorlage eingebracht, welche jedoch nicht eine Regelung aller Verhältnisse der Beamtenschaft in Form eines allgemeinen Gesetzes, sondern

[37]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 19. III. 12. Ferner insbesondere allgemeine österreichische Staatsbeamtenzeitung, 22. I. 12. Hier heißt es z. B. nach einer eingehenden Darlegung der Differenzpunkte zwischen den Rechnungsbeamten und den übrigen Kategorien: »Der große Kampf ums Recht artete zu einem regellosen Gefechte von Flibustiers aus. Man kämpfte nicht, sondern man raufte sich um den Beuteanteil und vergaß hierbei, daß es einem listigen Gegner ein leichtes werden müsse, die aufgelösten Scharen durch einen kühnen Handstreich auf das Haupt zu schlagen . . .« »Das war keine zufällige Entgleisung, das war Sabotage an der Organisation!«

nur eine beschränkte materielle Sicherstellung für die Beamten bedeutet hätte. In diesem Zeitpunkt war es fraglich, ob die Regierung eine Regelung der Aktivitätsbezüge oder die Einführung des Zeitavancements gewähren wollte [38]). Der Zentralverband der Staatsbeamten sprach sich auf das entschiedenste zunächst für die Durchführung des Zeitavancements aus, weil die Regelung der Aktivitätszulagen zwar den gegenwärtig dienenden Beamten von Nutzen sein würde, aber wahrscheinlich eine Verschlechterung der allgemeinen Avancementsbedingungen und daher wieder eine Einschränkung der Zuwendungen bringen würde, welche das Gesetz bieten sollte. Außerdem hätte sich eine solche Aktion auch auf höhere Rangsklassen erstreckt, welche nach der Ansicht des Zentralverbandes keiner Beihilfe bedürfen. Daher trat der Zentralverband dafür ein, es sei zunächst — im Rahmen der Dienstpragmatik —, wenn nicht beides zugleich gewährt werden könne, die Einführung des Zeitavancements anzustreben, welches allein den wirtschaftlich Schwachen auf eine wirtschaftlich gesicherte Basis stellen könne.

Ein Wechsel in der Regierung und große Kundgebungen der Beamtenschaft hatten aber das Resultat, daß dem Parlament doch zu Ende 1911 eine Vorlage über die Dienstpragmatik zuging, welche sich nicht wesentlich von der ersten Vorlage unterschied, die bereits im Rahmen dieser Chronik besprochen wurde [39]). Gleichzeitig wurden den Beamten, da es nicht mehr möglich war, die Vorlage bis zum Ende des Jahres 1911 zu erledigen, einmalige Teuerungszulagen gewährt.

Das Interesse der Staatsbeamten, insbesondere ihrer Organisation, konzentrierte sich gleich nach Erscheinen der Vorlage auf diejenigen Bestimmungen, welche das rechtliche Verhältnis der Beamten zu ihren vorgesetzten Behörden und das Verhalten der Beamten außerhalb des Dienstes regeln. Das sind die, auch in der früheren Vorlage am meisten bekämpften und umstrittenen §§ 31 und 32. — § 31 lautet in der Fassung der neueren Regierungsvorlage [40]): »Der Beamte hat in seinem Verhalten in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren und alles zu vermeiden, wodurch die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, geschmälert werden könnte. — Er hat alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, das ist dem Verhältnis der Ueber- und Unterordnung im Staatsdienst, unvereinbar ist.« Und § 32: »Dem Beamten ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereins oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Beamten widerstreitet. Kein Beamter darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.« Die Formulierung des § 31 weicht zwar etwas von der desselben Paragraphen in der ersten Regierungsvorlage ab, ist aber meritorisch für die Beamten kaum etwas günstiger;

---

38) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 19. III. 12.

39) Archiv Bd. XXXI, S. 694 ff.

40) Vgl. Beamtenzeitung, 10. XII. 11.

sie erscheint vielleicht nur dadurch etwas entgegenkommender, als die Vorschrift bezüglich des Verhaltens außerhalb des Dienstes etwas detaillierter ist, und daher keine so allgemeinen und weitreichenden Verbote enthält [41]). Die Formulierung des § 32 hingegen stimmt nahezu völlig dem Wortlaut und dem Sinn nach mit der analogen des früheren Entwurfes überein [42]). Von der gesamten Beamtenschaft wurden diese Bestimmungen des Entwurfes auch dahin aufgefaßt, daß die Regierung hier für die Konzession des Zeitavancements — die eigentlich keine Konzession, sondern nur eine gesetzliche Gewährleistung des normalen Avancements bedeute — eine Kompensation anstrebe, die aber von der Beamtenschaft, soweit sie sich überhaupt zum Entwurf äußerte, einmütig verworfen wurde. Die Regierung ihrerseits erblickte gleichfalls von vornherein in diesen Bestimmungen die für sie prinzipiell wichtigste Regelung und erklärte, auf der Annahme in dieser Form beharren zu müssen. Trotzdem hat das Parlament gerade in diesen Bestimmungen einschneidende Aenderungen vorgenommen, die möglicherweise für das Zustandekommen und für die endgültige Verabschiedung des Gesetzes ein Hindernis bilden werden. (Darüber siehe unten S. 902 ff.)

Auch im übrigen wurde die Vorlage von der Beamtenschaft, und zwar selbst von den gemäßigteren Kreisen derselben, mit sehr vielen Vorbehalten aufgenommen [43]). Von einer auch nur annähernden Erfüllung der Forderungen der Staatsbeamtenschaft könne keine Rede sein. So habe z. B. die Forderung der Einrechnung der Gesamtdienstzeit bei Einreihung der jetzt dienenden Beamten in das Zeitavancementschema keine Berücksichtigung gefunden. Auch wurde dem Begehren, daß jeder Beamte die Bezüge der jetzigen VIII. Rangsklasse als Existenzminimum erreichen solle, nicht willfahrt, da eine Gruppe geschaffen wurde, deren Zeitavancement nur bis zur IX. Rangsklasse reichen solle. Auch die Fristen bis zur Erreichung der VIII. Rangsklasse sind viel länger bemessen, als es die Beamtenschaft für notwendig erachtete. — Ebenso fanden die Wünsche der Beamtenschaft im Qualifikationsverfahren, im Disziplinarrecht keine Berücksichtigung, wenn auch hier Verbesse-

---

[41]) In der ersten Regierungsvorlage hieß es: Der Beamte »hat bei jedem Heraustreten in der Oeffentlichkeit jene Schranken einzuhalten, welche ihm durch die Standespflicht gezogen sind«, eine Formulierung, welche ihren Inhalt überhaupt erst durch die Interpretation der vorgesetzten Behörden erhält. Nunmehr heißt es schon bestimmter, der Beamte müsse alles vermeiden, »wodurch die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, geschmälert werden könnte«. Dadurch hat die »Standespflicht« einen bestimmteren Inhalt bekommen, was gewiß im Interesse der Beamten gelegen ist.

[42]) Im ersten Entwurf lautet der § 32: »Insofern unter den im § 31 angegebenen Gesichtspunkten die Mitgliedschaft bei einem Verein nach Maßgabe der Bestrebungen oder der Betätigung desselben mit den Pflichten eines Beamten nicht vereinbar erscheint, ist die Zugehörigkeit zu einem solchen Verein unzulässig.«

[43]) Beamtenzeitung, 10. XII. 11.

rungen gegenüber dem bisherigen Zustand Platz greifen sollen (insbesondere Aufhebung der geheimen Qualifikation). Insbesondere aber ist es für die Beamten eine neuerliche Enttäuschung, daß die Regierungsvorlage nicht die Personalkommissionen brachte, welche von der Beamtenschaft sehnlichst gewünscht worden waren. (In diesem Punkt wurden die Bestimmungen der früheren Vorlage übernommen [44]). Als einzige Errungenschaft wird von den Beamten die Einführung des Zeitavancements betrachtet, welche ja seit vielen Jahren angestrebt und für manche Beamtenkategorien (z. B. Staatslehrpersonen, Beamte der autonomen Behörden) bereits ihre Verwirklichung erfahren hat. Dazu kommen die Verbesserungen in den Bestimmungen über Urlaub, besonders für die unteren Rangsklassen, und neue Bestimmungen über die Ruhegenüsse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, die von der Beamtenschaft als ausreichend anerkannt werden. So zeigt auch diese Vorlage die charakteristischen Züge der früheren, nämlich Gewährung materieller Zuwendungen, soweit es möglich ist, hingegen keinerlei Nachgiebigkeit in prinzipiellen Punkten und insbesondere in Fragen der Rechtslage. Das wurde gleich bei Erscheinen der Vorlage auch von den konservativen Kreisen der Beamtenschaft auf das tiefste bedauert [45]).

Knüpfte so die Kritik der gesamten Beamtenschaft an die prinzipiellen Fragen an, so wandte sich das Interesse der einzelnen Gruppen, resp. Kategorien, in erster Linie dem Schema der Zeitvorrückung zu. Darnach werden die Beamten je nach ihrer Vorbildung in 5 Kategorien geteilt (über deren Abgrenzung heftiger Streit entstand, namentlich wegen der Einreihung der Rechnungsbeamten), für welche die Vorrückung in die Bezüge der einzelnen Rangsklassen im Gesetz fixiert wird. Die einzige Voraus-

[44]) Vgl. Archiv, Bd. XXXI, S. 700 ff.

[45]) So heißt es im Organ des ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreich-ungarischen Monarchie (10. XII. 11): »Wir, die wir fern von jedem agitatorischen Getriebe die »Beamtenfrage« stets nur von streng sachlichen Gesichtspunkten aus betrachteten und verfolgten, möchten daher bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß bei einer in so glückliche Bahnen gelenkten Lösung der Frage auch der Zeitgeist berücksichtigt und nicht vergessen werde, daß dieser auch an der Beamtenschaft nicht spurlos vorübergegangen sein kann, ja in einem modernen Staat nicht spurlos vorübergehen darf. Der allgemeine Fortschritt auf allen Gebieten bringt es mit sich, daß Jahrzehnte alte Ansichten jetzt als veraltet fallen gelassen werden müssen, und daß hier der vorsichtige, aber doch entschlossene Schritt zu neueren Verhältnissen oft bessere Früchte bringt, als das Festhalten am Alten, doch nimmer lange zu haltenden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann es daher für die maßgebenden Kreise nicht schwer sein, den auf so manchem Gebiete der Pragmatik notwendigen Aenderungen beizutreten und sich dadurch eine materiell zufriedene, rechtlich modern gesicherte Beamtenschaft zu schaffen, bei der die aus Dankbarkeit und Anerkennung freiwillig sich selbst auferlegte Zucht und Disziplin, Arbeitsfreudigkeit und Hingabe an den Dienst all dies mehrfach ersetzen werden, was mit noch so strengen und unzeitgemäßen Vorschriften nie und nimmer wird erreicht werden können.«

setzung für das Avancement wird darnach in Hinkunft das Qualifikationskalkul von mindestens entsprechend bilden. Die Fristen der Vorrückung sind gegenüber dem ersten Entwurf etwas verkürzt, und die Zahl der Kategorien ist um eine vermehrt worden. Dazu kommt die Schaffung einer Gruppe von Beamten, welche zwar eine über die Volksschule hinausragende Vorbildung besitzen, aber keine Fachprüfung abgelegt haben. Diese werden von der Erreichung der Bezüge der VIII. Rangsklasse überhaupt ausgeschlossen — gegen den Widerstand der Staatsbeamtenvereine, welche diese Bezüge als Existenzminimum für die Gesamtheit der Staatsbeamten festhalten möchten [46]).

Diese Forderung nach Erreichung der Bezüge der VIII. Rangsklasse für alle Beamten ist für die Gesamtheit der Beamtenforderungen überhaupt sehr charakteristisch: die Beamten als unselbständig Erwerbstätige und zugleich in ihrem Empfinden mittelständisch, zum großen Teil konservativ gerichtete Bevölkerungsschicht, haben kein anderes Mittel als die Gehaltspolitik, um die mittelständische Lebenshaltung zu sichern. Diese Gehaltspolitik muß sich bei Staatsbeamten nicht auf die Gewährung eines Minimalgehaltes, wie bei den privaten Angestellten richten, abgesehen davon, daß für die Praktikanten ein Minimum durchgesetzt werden mußte. Hingegen tendieren sie von vornherein auf Erreichung eines Minimums im Endgehalt, also im individuellen Maximum. Es ist daher als Zielpunkt einer jeden individuellen Beamtenlaufbahn ein generell festgesetztes Minimum gesichert und damit eine mittelständische Lebenshaltung garantiert, bis zu welcher sich die individuelle Lebenshaltung hinaufentwickeln kann. Erst durch die Schaffung des Zeitavancements und die damit gegebene automatische Gehaltsvorrückung ist die Beamtenschaft ganz generell in ihrer Lebenshaltung gesichert, stellt einen durch die Lebenshaltung eindeutig charakterisierten und daher auch sozial homogenen geschlossenen Stand dar. Und rein prinzipiell liegt wohl auch in der Anerkennung des Zeitavancements zugleich die Anerkennung dessen, daß eine gewisse sozial betonte Lebenshaltung den Beamten als Zielpunkt wenigstens gesichert sein muß, was wiederum auf Entwicklung dieses Endgehalts je nach den Preisverhältnissen der wichtigsten Waren hinauslaufen würde. Es ist auch kein Zweifel, daß sich die Gehalts-

---

[46]) Hinsichtlich des Zeitavancements ist insofern eine Abänderung gegenüber der früheren Vorlage zu konstatieren, als nicht im Wege der Zeitbeförderung die höhere Rangsklasse, sondern nur die Bezüge der höheren Rangsklasse erreicht werden können. So erlangt der Beamte durch das von der Regierung vorgeschlagene System nicht die aus der Erreichung der höheren Rangsklassen resultierenden Rechte, und die Regierung kann sich eine größere Dispositionsfreiheit für die Beförderung auf die höheren Dienststellen sichern. So kann, wenn auch in abgeschwächter Form, das bisherige Rangsklassensystem weiter bestehen (vgl. allgemeines Staatsbeamtenblatt, 7. XII. 11). Die Beamtenschaft erklärt sich bereit, dieses Zeitvorrückungssystem zu akzeptieren, wenn die von ihr gewünschte Regelung der Aktivitätszulagen eintreten würde.

politik — wenn einmal das Zeitavancement erreicht ist — darauf richten wird, einen finanziellen Zusammenhang zwischen diesem Endgehalt und dem Geldwert (etwa in Form einer Teuerungszulage) herzustellen. So bedeutet die Durchsetzung des Zeitavancements, wenn sie Gesetz wird, mehr als bloß die Erreichung einer materiellen Forderung, sie bedeutet einen prinzipiellen Erfolg. Dieser ist nur deshalb kein durchschlagender, weil die Regierung bisher den Wünschen nach größerer Unabhängigkeit der Beamtenschaft, insbesondere in staatsbürgerlicher Hinsicht, nicht Rechnung tragen will. So konzentrierte sich der Kampf, besonders des modernen Flügels der Beamtenbewegung, auf die rechtlichen Fragen der Beamtenstellung zur Regierung, resp. den vorgesetzten Behörden, und es wurde von der Leitung der radikalen Organisationen als Ablenkung von dem Wesentlichen des Gesetzentwurfes betrachtet, daß gleich nach Veröffentlichung des Entwurfes die »Kategorienpolitik« zur Verbesserung des Zeitavancements einsetzte, anstatt daß die Beamtenschaft dieses im großen ganzen so akzeptiert hätte, wie es geboten wurde und alle Energie auf Verbesserung der rechtlichen Bestimmungen verwendet hätte.

Die Beratung des Gesetzentwurfes im Staatsangestelltenausschuß begann bereits am 1. Dezember, bevor noch die erste Lesung im Abgeordnetenhause stattgefunden hatte, dadurch daß die Regierungsvorlage von einem Abgeordneten als Antrag eingebracht und so verhandelt wurde. Bei derselben wurde seitens der Organisationen der Staatsbeamten sofort die Forderung nach Regelung der Aktivitätsbezüge erhoben. Denn die Zeitvorrückung bringe ja nichts als eine Konsolidierung des Avancements, wie es im großen ganzen bestehe oder bestehen sollte; ein Ausgleich für die Entwertung des Geldes könnte nur in einer Regelung der Aktivitätszulage — analog wie bei den Eisenbahnbeamten — gefunden werden. Diese Forderung wurde in der energischsten Weise erhoben [47], obzwar von vornherein klar zu sehen war, daß an materielle Konzessionen über den Entwurf der Dienstpragmatik hinaus nicht zu denken sei. Auch wurde neben der Forderung nach Erhöhung der Aktivitätszulagen das Verlangen gestellt, das Schema der Spätvorrückung durch »Ueberstellung« einzelner Kategorien zu verbessern [48].

Diesen Wünschen, insbesondere hinsichtlich der Zeitvorrückung, wurde in einer sehr beschleunigten Ausschußberatung zum großen Teil Rechnung getragen. Kaum war jedoch die Ausschußberatung beendigt, als der Ausschuß wiederum — durch seine Referenten — mit der Re-

[47]) So heißt es in einem Artikel des allgemeinen österreichischen Staatsbeamtenblattes vom 22. XII. 11: . . . »Welcher Art sind die geheimen Gedanken der Maßgebenden über die Staatsbeamtenschaft? Glaubt man nicht an die Echtheit und Tiefe der Erregung? . . . Wartet man auf eine Tat, auf eine Auslösung der bisher nicht betätigten Erbitterung? Oder glaubt man, daß nur ein Versagen der Staatseisenbahnbeamten sich unangenehm bemerkbar machen würde? Fast scheint es so« usw.

[48]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 7. II. 12.

gierung in Verhandlungen darüber eintrat, in welchem Umfange er eine Abänderung seiner Beschlüsse vornehmen solle, ein deutliches Zeichen dafür, daß man im Ausschuß nicht aus wohlüberlegten Absichten, sondern z. T. unter dem Druck der Beamtenorganisationen Beschlüsse gefaßt hatte, und weiterhin ein Zeichen dafür, daß die Regierung nicht beabsichtigte, über die Vorlage wesentlich hinauszugehen.

In Verhandlungen zwischen Regierung und Ausschuß wurden über die Regierungsvorlage hinaus einige Zugeständnisse materieller Natur gemacht, deren Wert von der Regierung mit 3 Millionen K. jährlich beziffert wurde. Schon in diesen Verhandlungen trat — wie auch früher — das Bestreben der Regierung hervor, für die Mehrauslagen aus der Dienstpragmatik eine spezielle Bedeckung durch entsprechende Steuererhebungen zu erhalten, ein Bestreben, das von der Beamtenschaft selbst auf das heftigste bekämpft wurde, da bei der Regelung der Quartiergelder für die Offiziere und bei Militärvorlagen überhaupt vielfach nicht eine spezielle Bedeckung gefordert wird, sondern die laufenden Einnahmen als ausreichend bezeichnet werden.

Aus Raummangel sei auf alle Zwischenstadien dieser Beratung nicht eingegangen, vielmehr sollen bloß die wesentlichen Veränderungen der Vorlage, wie sie sich nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ergeben, hier aufgeführt werden [49]):

Im ersten Abschnitt des Gesetzes wurde die Bestimmung eingefügt, daß politische, konfessionelle oder nationale Gründe bei der Anstellung eines Beamten keinen Einfluß üben dürfen. Gegen diese Bestimmung hatte sich die Regierung ursprünglich ausgesprochen. Ebenso gehen über den Entwurf hinaus die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über den Vorbereitungsdienst. Es werden die Rechtsverhältnisse der Praktikanten insofern verbessert, als das Dienstverhältnis mit diesen nicht ohne weiteres gelöst werden kann, sondern vorher die zuständige Qualifikationskommission gehört werden muß. Im Falle der Auflösung soll überdies dem Praktikanten bei einwandfreiem Verhalten eine Abfertigung (im Ausmaß des einmonatlichen Adjutums) gewährt werden. — An den Vorschriften über die Qualifikationskommissionen wurde Grundsätzliches nichts geändert. Auch nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sollen also Qualifikationskommissionen nur bei den Zentralstellen und Landesstellen bestehen, und es soll keine Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Beamten von ihresgleichen qualifiziert werden. Hingegen wurde beschlossen, es müsse das Gesamt-Kalkül »minder entsprechend« (das schlechteste Kalkül, bei welchem die Zeitvorrückung nicht stattfindet) näher begründet werden, und ferner wurde beschlossen, die Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Qualifikationskommission unter die persönliche disziplinäre Verantwortlichkeit zu stellen.

---

[49]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 7. VII. 12, Arbeiterzeitung, 20. VI. 12.

Der § 31, welcher das Verhalten außerhalb des Dienstes regelt, erhält, etwas abweichend von der Regierungsvorlage, nach langen Verhandlungen im Kompromißwege folgende Fassung:

»Der Beamte hat sich in und außer dem Dienste der von ihm bekleideten Stellung würdig zu erweisen, sein Verhalten mit den Anforderungen der Disziplin in Einklang zu bringen und zu vermeiden, daß das Vertrauen, das seine Stellung fordert, beeinträchtigt wird. — Der Beamte darf jedoch unter Berufung auf sein Dienstverhältnis nicht an der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte gehindert werden, insoweit nicht Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.« Diese Fassung stellt zweifelsohne gegenüber derjenigen der Regierungsvorlage einen erheblichen Fortschritt im Interesse der Beamten dar; wenn auch in den Pflichten des Beamten außerhalb des Dienstes kaum etwas geändert erscheint, so fehlt doch der Hinweis auf das »Verhältnis der Ueber- und Unterordnung im Staatsdienst«, der in der Regierungsvorlage enthalten war. Dieser Hinweis kann, hinsichtlich des Verhaltens außerhalb des Dienstes, ja nur den Sinn haben, daß auch außerhalb des Dienstes der Beamte sein Verhalten nach den Wünschen der ihm übergeordneten Behörde einzurichten habe. Wird hier nur eine Anpassung an die Disziplin im allgemeinen verlangt, so ist es möglich, die Vorschrift so aufzufassen, daß nur eine Anpassung an die allgemeinen disziplinaren Vorschriften vom Beamten auch außerhalb des Dienstes verlangt wird. Diese Auffassung erhält dadurch eine Stütze, daß ein zweiter Absatz neu eingefügt wurde, nach welchem direkt die Einwirkung der übergeordneten Behörde auf den Beamten, seine staatsbürgerlichen Rechte in bestimmter Weise auszuüben — hintangehalten werden soll. Ueberdies wurde der erste Absatz in § 32, welcher von der Zugehörigkeit der Beamten zu Vereinen handelt, gestrichen. So wurde die Abhängigkeit der Beamten im außerdienstlichen Verhalten durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wesentlich gelockert, es ist aber möglich, daß gerade diese Bestimmungen, mit welchen sich die Regierung noch nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, im Herrenhause eine Abänderung erfahren oder ein Sanktionshindernis bilden werden [50]). Hier wird sich zeigen, ob die Macht des Herrenhauses soweit reicht, um gegen den Willen der Regierung diese wesentlichen, die staatsbürgerlichen Rechte betreffenden Fragen in seinem Sinn zu lösen. — Die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung wurden im Sinn der Beamten verbessert; darnach ist eine Bewilligung zur Teilnahme an Unternehmungen, welche die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Beamten zum Zwecke haben, nicht erforderlich. Insbesondere ist also den Beamten

[50]) In der radikaleren Fassung (Antrag Glöckl) hatte § 31 gelautet: »Der Beamte hat sich in seiner Amtsführung der von ihm bekleideten Stellung würdig zu erweisen und seine persönliche Achtungswürdigkeit zu wahren. Ein Beamter darf jedoch unter Berufung auf sein Dienstverhältnis nicht an der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte gehindert werden.« Diese Fassung würde die Unabhängigkeit in politischer Hinsicht steigern.

ohne weiteres die Bekleidung eines Amtes in Konsumvereinen gestattet. Ferner wurde beschlossen (was sich insbesondere gegen die höheren Beamten richtet), daß die »vorherige Bewilligung der Zentralstellen erforderlich ist, wenn die Beschäftigung von Beamten des Ruhestandes in der Teilnahme an der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat besteht«. Eine Verbesserung für die Beamten wurde hinsichtlich des Erholungsurlaubs erzielt. Als Minimalurlaub für Beamte mit den Bezügen der X. und IX. Rangsklasse wurden vom Abgeordnetenhaus 3 Wochen beschlossen (gegenüber 14 Tagen in der Regierungsvorlage), für Beamte mit den Bezügen der VIII. und VII. Rangsklasse 5 Wochen (in der Regierungsvorlage 3—4 Wochen).

In den Bestimmungen, welche die Gehaltsbezüge betreffen, hat das Abgeordnetenhaus für die Beamten einige wesentliche Verbesserungen eingefügt: zunächst sollen die provisorisch angestellten Beamten hinsichtlich der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen den definitiv angestellten Beamten gleichgehalten werden. Ferner wird nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses die Beförderung in höhere Rangsklassen von den Fristen für die Zeitvorrückung unabhängig gemacht. Die in der Regierungsvorlage normierten Fristen für die Vorrückung wurden etwas gekürzt, so daß sich, insbesondere in den höheren Kategorien die Erreichung der Bezüge der höchsten dieser Gruppe zugänglichen Rangsklasse, um 1—2 Jahre im ganzen verkürzt. In der Gruppe B. (Absolvierung einer mittleren Lehranstalt und eines Hochschulkursus, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Staatsprüfung an einer Hochschule) wurde auch noch die Erreichung der Bezüge einer höheren Rangsklasse (der VII. anstatt der VIII.) vom Abgeordnetenhaus beschlossen. Endlich wurde der Regierung die Befugnis erteilt, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes für einzelne Kategorien kürzere Vorrückungsfristen festzusetzen. — Auch die Bestimmungen für die bereits angestellten Beamten und Praktikanten wurden einer Revision unterzogen. Auf die Abänderungen in diesem Punkt braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden. — Die von der Beamtenschaft bekämpften Bestimmungen über die außerdienstliche Stellung wurden größtenteils aufrecht erhalten. Ebenso erfuhren nur geringfügige Abänderungen die Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen. An Stelle der Geldbuße wurde die Rüge mit Androhung der Disziplinaranzeige gesetzt, der zulässige Abzug vom normalmäßigen Ruhegenuß wurde von 50 auf 25% herabgesetzt, und außerdem ausdrücklich beschlossen, daß ein Beamter wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter auch nachträglich nicht verfolgt werden dürfe. Als bedeutsamste Verbesserung des Entwurfs im Sinn der Beamten ist jedoch (im Disziplinarverfahren) die Zulassung von Verteidigern aus der Reihe der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bezeichnen — eine Bestimmung, gegen welche sich die Regierung sehr energisch zur Wehr gesetzt hatte, da

sie das Eingreifen von Privatpersonen in das Verhältnis der Behörden unter einander als sehr gefährlich ansah. Auch im II. Hauptstück, (Dienerschaft) wurden analoge Verbesserungen angenommen.

Das Ergebnis der Beratungen im Abgeordnetenhaus stellt demnach im großen ganzen ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Beamtenschaft und der Regierungsvorlage, doch mehr nach der Seite der Regierungsvorlage hin, dar. Ob und inwieweit die Beamtenschaft alle ihre Postulate, insbesondere die gleichzeitig erhobene Forderung nach Erhöhung der Aktivitätszulagen, für durchsetzbar hielt und e r n s t l i c h erhob, ist schwer zu beurteilen, ebenso ob sie mit der Formulierung der Rechte aus dem Beamtenverhältnis im wesentlichen das erreicht hat, was sie anstrebte, da doch diejenigen Anträge, für welche sie sich ausgesprochen hatte, nur sehr abgeschwächt zur Annahme gelangten. Es kann nur soviel festgestellt werden, daß die Beamtenschaft nunmehr, wo eine Abänderung der Dienstpragmatik im Abgeordnetenhause und eine Hinausschiebung der Gesetzgebung droht, sich m i t d e n B e s c h l ü s s e n d e s A b g e o r d n e t e n h a u s e s v o l l s t ä n d i g identifiziert, also ex post wenigstens einen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand anerkennt und die endgültige Annahme der Vorlage betreibt [51]).

Aber auch nach Annahme der Dienstpragmatik im Abgeordnetenhaus hörten die Verhandlungen über dieselbe nicht auf, und zwar deshalb, weil die Regierung nach wie vor darauf beharrte, daß erst die Erschließung n e u e r Einnahmequellen die Gesetzwerdung der vom Abgeordnetenhaus votierten Vorlage ermögliche. Die aus Anlaß der Wehrreform entstehende fortlaufende Belastung, wurde ausgeführt, sei »nicht so erheblich, daß sie in den laufenden Einnahmen und deren normaler Entwicklung nicht ihre Deckung finden könnte«. Hingegen erfordere die Dienstpragmatik und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Gesetze eine laufende, dauernde Belastung des Staatsschatzes mit 30 Millionen K. jährlich, »weshalb die Durchführung der in diesen Gesetzen enthaltenen finanziellen Begünstigungen von der Eröffnung hinreichender neuer Einnahmsquellen abhängig gemacht werden müsse« [52]). So wurde seitens der Regierung auch erklärt, daß die Rückdatierung des g e s a m t e n Gesetzes auf den 1. Juli 1912

[51]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 10. VII. 12. Am 2. VII. 12 fand eine Protestversammlung der Beamtenschaft statt, in der eine Resolution zur Annahme gelangte, in welcher es heißt: »Die Massenversammlung aller Kategorien und Rangsklassen der österreichischen Beamtenschaft erwartet von der Regierung, daß sie mit derselben Energie wie für die so überaus rasche parlamentarische Verabschiedung der Wehrvorlage auch für die endliche Perfektionierung der Dienstpragmatikvorlage im Sinn der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses eintreten wird.« Außerdem wird die Rückwirkung zum 1. VII. 1912 insbesondere für den m a t e r i e l l e n T e i l des Gesetzes, und die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Regelung der Aktivitätszulagen verlangt.

[52]) Beamtenzeitung, 10. VII. 12 und allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 17. VII. 12.

nur erfolgen könne, wenn die von der Regierung verlangten und für notwendig erachteten Einnahmen spätestens ab 1. I. 1913 dem Staatsschatz zufließen werden. Von der Regierung wurde nachdrücklichst versichert, daß gegen die Gesetzwerdung der Dienstpragmatik — man muß wohl annehmen, in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung — keinerlei Bedenken bestehen, außer der erwähnten finanziellen Frage, deren Lösung allerdings vorher erfolgen müsse. Uebrigens sei während der ganzen Verhandlungen immer seitens der Regierung die Notwendigkeit eines Junctims mit Steuereinnahmen betont worden und daran halte die Regierung nunmehr fest. Im übrigen werde die Regierung die Vorlage im Herrenhause loyal vertreten und sie hoffe, sie unter den erwähnten Voraussetzungen auch mit Rückwirkung zum 1. Juli 1912 in Kraft setzen zu können. In diesem Fall wäre die Regierung eventuell auch in der Lage — wurde ausgeführt — das ursprünglich geforderte Junctim mit der Dienstpragmatik der Richter und Staatslehrpersonen fallen zu lassen.

Gegen diese wiederholt und nunmehr auch nach Abschluß der Beratungen im Abgeordnetenhause neuerdings betonte Absicht der Regierung, die Dienstpragmatik nur Gesetz werden zu lassen, falls die erforderliche Bedeckung hierfür vorhanden sei, hat sich auch der Staatsangestelltenausschuß noch nachdrücklichst ausgesprochen und Resolutionen gefaßt, welche ein sofortiges Inkrafttreten der Vorlage verlangen und die Haltung der Regierung m i ß b i l l i g e n. Trotzdem ist jedoch bisher — offenbar nicht ohne Einwirkung der Regierung — die Dienstpragmatik im Herrenhause noch nicht beraten worden (obzwar z. B. die Heeresvorlagen erledigt wurden, welche vom Abgeordnetenhause erst n a c h der Dienstpragmatik votiert wurden), so daß die Möglichkeit, die Vorlage sofort in Kraft zu setzen, entfällt. Daraus nun ist zu schließen, daß der Gesetzentwurf der Dienstpragmatikvorlage überhaupt auch im Herrenhause größeren Schwierigkeiten begegnen wird, und daß es noch der ganzen Energie der Beamtenorganisationen bedürfen wird, um die letzten entscheidenden Stadien der parlamentarischen Beratungen bald und mit Erfolg zu absolvieren. So muß man für den Herbst und Winter 1912 mit einer neuerlichen Kampagne der Beamtenorganisationen, die sich nunmehr gegen das Herrenhaus richten wird, rechnen.

Wenn also zunächst auch im Abgeordnetenhaus die Vorlage über die Dienstpragmatik erledigt ist, so ist dieselbe doch in der jetzt votierten Form noch nicht Gesetz geworden, und es hat beinahe den Anschein und läßt sich aus den verschiedenen Mehrheiten bei den einzelnen Beschlüssen und aus den Veränderungen in den Mehrheiten von Lesung zu Lesung beinahe schließen, daß eine n e u e r l i c h e Beratung der Vorlage im Abgeordnetenhause — wenn etwa das Herrenhaus Aenderungen im Sinn der Regierung vornehmen sollte — auch andere Beschlüsse zeitigen würde. Schon aus dieser Sachlage heraus ist anzunehmen, daß die nächste Zeit eine neuerliche scharfe Kampagne der Staatsbeamtenorganisationen für die unveränderte Annahme der vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse bringen wird, eine Situation,

die insofern für die Organisationen unangenehm ist, als sie genötigt sind, sich für Bestimmungen auszusprechen, welche sie selbst bekämpft haben, nur um die Gesetzwerdung einer noch ungünstigeren Fassung zu verhindern.

Da der Kampf um die Dienstpragmatik nahezu alle Kräfte der zentralen Beamtenorganisationen in Anspruch nahm und auch die Aufmerksamkeit der Fachverbände auf sich lenkte, in diesen außerdem in erster Linie die Bestimmungen über das Zeitavancement in Verhandlung gezogen wurden, brachte das Berichtsjahr in den Organisationen wenig beachtenswerte Erscheinungen und Aktionen. Lag doch eine der größten Schwierigkeiten für den Zentralverband darin, die »Kategorienpolitik« wenigstens einigermaßen zurückzudrängen und die prinzipiellen Gesichtspunkte im Kampf um die Dienstpragmatik in den Vordergrund zu rücken. — Neben diesen Bemühungen sind im Berichtsjahr insbesondere diejenigen Aktionen zu erwähnen, welche samt und sonders darauf hinauslaufen, die Position der Beamten als Konsumenten zu verbessern [53]) und als Ausgangspunkt einer speziellen Beamtenkonsumentenorganisation betrachtet werden könnten, wenn nicht die Mißerfolge in dieser Hinsicht und das wie es scheint geringe Interesse der Beamten an diesen Fragen für die nächste Zukunft wenigstens sehr skeptisch stimmen müßten. Immerhin wurden Vorarbeiten für die Schaffung einer Reichskrankenversicherungskasse in Angriff genommen, ferner wurden Anträge zur Errichtung von Staatsbeamtenhäusern ausgearbeitet [54]). Auch die Lieferung von Kohlen aus den staatlichen Montanwerken wurde in Erwägung gezogen. Von größerer Bedeutung schon ist die Schaffung eines Reichswirtschaftsbundes der Festbesoldeten, der im Laufe des Jahres zur Konstituierung gelangte [55]). Für denselben sollen, wie behauptet wird, auch weitere Staatsbeamtenverbände, die mit der Politik des Zentralverbandes selbst nicht übereinstimmen, Interesse haben. Der Zusammenschluß erfolgt, um eine Schutzwehr gegen die Preiserhöhungen zu bieten, insbesondere auch gegen diejenigen, welche wieder als Konsequenz der neuen Steuern seitens der kartellierten Unternehmer zu erwarten seien. Irgend eine konkrete Form indes hat der Plan des Reichswirtschaftsbundes bisher, wie es scheint, nicht angenommen, wie auch die Mittel, über welche er verfügen wird, so gering sind, daß kaum irgend eine wesentliche Aktion zu erwarten ist. Dazu kommt, daß derjenige Teil der Fixbesoldeten, welcher für eine konsumgenossenschaftliche Organisation Interesse hat, bereits in größere Konsumentenorganisationen eingegliedert ist, die jedoch durchaus Organisationen alten Stiles sind und nicht als soziale Organisatio-

[53]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 19. III. 12.

[54]) Nebenher läuft ja bekanntlich eine sehr ausgedehnte und aus dem Wohnungsfürsorgefonds geförderte Bewegung der Staatsbeamten für die Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften. Hier handelt es sich offenbar um eine zentrale Aktion, die aber mit Rücksicht auf die Ausbreitung der zahlreichen Beamtenbaugenossenschaften wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

[55]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 7. VII. 12.

nen gewertet werden können, wie sie seitens des Reichswirtschaftsbundes zweifelsohne geplant werden. Es begegnet eben eine durchgreifende konsumgenossenschaftliche Organisation der Fixbesoldeten, insbesondere der öffentlichen Beamten, in Oesterreich sehr großen Widerständen, die z. T. in den bereits vorhandenen Organisationen, z. T. in der Rivalität der einzelnen Beamtenkategorien begründet sind. — Und so hat eine der radikalsten Beamtenbewegungen, wie die österreichische, bisher auf demjenigen Gebiete, auf welchem eine wirksame Aktion in erster Linie möglich wäre, dem der konsumgenossenschaftlichen Organisation und Aktion, noch sehr wenig Erfolge erzielt. Es ist jedoch möglich, daß diese Aktionen in Hinkunft, wenn einmal die Dienstpragmatik endgültig erledigt ist, einen weiteren Raum einnehmen werden. Ja, es liegt so sehr in der Logik der Entwicklung, daß sämtliche Fixbesoldete, also insbesondere öffentliche und private Angestellte sich zu größeren konsumgenossenschaftlichen Organisationen zusammenschließen, daß man annehmen muß, die wechselnden Schwierigkeiten der Lebenshaltung werden auch dazu führen.

Als ersten Ansatz hierzu könnte man vielleicht die im Februar 1912 erfolgte Gründung eines sozialen Ausschusses mehrerer Organisationen der öffentlichen Beamten und privaten Angestellten ansehen, der den Zweck verfolgt, »Staats- und Privatangestellte zur gemeinsamen Arbeit in allen jenen Fragen heranzuziehen, welche den Lebensnerv aller Festbesoldeten in gleicher Weise berühren«[56]. Es zeigen sich also bereits Ansätze zu solchen offenbar auch auf Konsumentenorganisation abzielenden Bestrebungen. Daß dieselben bisher einen größeren Umfang und größere Erfolge noch nicht erreichen konnten, liegt z. T. darin, daß das öffentliche Leben Oesterreichs seit dem Jahr 1907 — der Erreichung des allgemeinen Wahlrechts — in sehr intensiver Weise dahin orientiert ist, auf die Gesetzgebung einzuwirken, von welcher jede Klasse die Durchsetzung ihrer Interessen erwartet. Die Enttäuschung in diesen Erwartungen muß von selbst dazu führen, durch autonome Institutionen auf das Wirtschaftsleben einzuwirken und als solche sind seitens der Fixbesoldeten nur Konsumentenorganisationen möglich. — Die einzigen in diese Richtung fallenden, einigermaßen erfolgreichen Aktionen liegen auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Bautätigkeit, welche durch die Gesetzgebung über den Wohnungsfürsorgefonds einen wichtigen und ausreichenden Stützpunkt gefunden hat. Dieser ermöglicht es bekanntlich den gemeinnützigen Baugenossenschaften, durch Garantie für die II. Hypothek bis zu 90% der Herstellungskosten mit einem Aufwand von 10% der Herstellungskosten aus eigenem Kapital zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen Häuser herzustellen. Doch wurde bisher diese Möglichkeit von den Staatsbeamten, wie es scheint, nicht vollkommen ausgenützt. Jedenfalls wurde die nach dem Gesetz von der Regierung zu übernehmende Garantie nicht

[56]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 22. II. und 19. III. 12.

vollkommen in Anspruch genommen und wenn auch die Staatsbeamten nicht ausschließlich von der Gesetzgebung als Träger der gemeinnützigen baugenossenschaftlichen Tätigkeit in Aussicht genommen worden waren, so hatte man doch wohl in erster Linie an sie gedacht. Daraus, daß sie jedoch nur schwer und in unvollkommener Weise sich an diesen Aktionen beteiligte, ist zu ersehen, wie schwierig die Organisation in Konsumvereinen und die Gewinnung für weiterreichende Aktionen sein wird [57]).

Es wurde bereits erwähnt, daß die höheren Beamten, trotzdem sie anfänglich mit dem Zentralverband gemeinsame Sache gemacht hatten, beginnen, sich von dessen Aktionen fernzuhalten. Da sie aber selbst nicht zur Aufstellung eigener Forderungen, resp. zu irgendwelchem erheblichen Einfluß gelangt sind, erübrigt es sich, auf sie näher einzugehen [57a]). Eine Ausnahme macht die Vereinigung der österreichischen Richter, auf welche daher noch kurz verwiesen sei. Es ist eine auffällige Erscheinung, daß die Richter in Deutschland und Oesterreich sich nahezu zu gleicher Zeit, in den Jahren 1906 und 1907 zu Korporationen zusammengeschlossen haben. Zuerst trat — nach einigen Vorzeichen einer solchen Entwicklung — auf ein Initiativrundschreiben von Augsburger Richtern und Staatsanwälten im November 1906 der bayerische Richterbund ins Leben [58]). Fast parallel wurden die Schritte für die Konstituierung der Vereinigung österreichischer Richter im Februar und März 1907 unternommen. Im Jahre 1907 wurden auch Richtervereine in Sachsen und Baden begründet, Anfang 1909 konnte sich der Zusammenschluß dieser und noch anderer territorialer Verbände in den deutschen Richterbund vollziehen. Anfang 1911 waren mehr als 50% der deutschen Richter und Staatsanwälte (von 10 500: 5866) im deutschen Richterbund vereinigt; in Oesterreich ist der Anteil der organisierten Richter ungefähr ebenso groß, insbesondere wenn man erwägt, daß neben der zentralen Organisation noch eine böhmische und galizische, eine ungarische und kroatische Vereinigung besteht. Die Vereinigung der Richter in Oesterreich hat von vornherein ihre Hauptaufgabe darin erblickt, die staatsrechtliche Stellung des Richters zu verbessern, während in Deutschland die Tätigkeit eine mehr »fachliche« ist, sich um die Gestaltung der beiden Zivilprozeßnovellen von 1909 und 10 und jetzt wieder um die Straf-

[57]) Ueber die Schwierigkeiten einer ausgedehnteren baugenossenschaftlichen Entwicklung vgl. auch Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich, Juni 1912.

[57a]) Es muß abgewartet werden, ob die letzten großen, sehr stürmisch verlaufenen Kundgebungen der Staatsbeamtenschaft (Allg. österr. Staatsbeamtenbl. 22. XI. 1912), an welchen sich auch höhere, akademisch vorgebildete Staatsbeamte beteiligten, nur als Ausdruck der momentanen allgemeinen Erregung oder als Ausgangspunkt eines allgemeineren Vorgehens zu betrachten sind.

[58]) Die hier angeführten Tatsachen über die Entstehung der Richtervereine sind entnommen einem Vortrag, welchen Professor Schmidt, Freiburg i. Br. in der juristischen Gesellschaft in Wien hielt und der in den Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter (1. XI. 11) zum Abdruck gelangte.

prozeßrevision bewegt. Aber das sind nur Fragen, welche den deutschen Richterverein gegenwärtig bewegen, während er in Hinkunft wahrscheinlich ebenso zur Standespolitik Stellung nehmen wird, als es die östereichische Organisation von vornherein getan hat.

Es würde zu weit führen, alle Bemühungen der Vereinigung österreichischer Richter hier zu registrieren, welche eine Verbesserung der staatsrechtlichen Stellung und insbesondere auch eine Verbesserung ihrer materiellen Situation zum Zweck haben. Es sei nur aus dem letzten Jahr erwähnt, daß sich der Zentralausschuß der Vereinigung bei Verhandlung der Regierungsvorlage betreffend Erhöhung der Aktivitätszulagen für Beamte (siehe oben S. 895/6), die späterhin infolge Einbringung der Dienstpragmatik fallen gelassen wurde, an die Regierung und das Parlament wendete. Er verlangte in einer Resolution [59]) die Umwandlung der Aktivitätszulage in ein Quartiergeld mit den Ansätzen des Militärzinstarifs, die Verkürzung der 5jährigen Vorrückungsfristen für die VII. und VIII. Rangsklasse bei Richtern auf 3 Jahre, für höhere Rangsklassen auf 4 Jahre, endlich eine »angemessene Systemisierung durch Verbesserung der Stellenverhältnisse der einzelnen Rangsklassen«.

Die richterlichen Beamten sehen sich also genötigt, ebenso wie die übrigen Kategorien der Beamten, auf ihren Notstand hinzuweisen, Erhöhung der Quartiergelder usw. zu verlangen. Doch ist ihr prinzipieller Standpunkt in diesen Fragen insofern ein anderer, als sie eine Demokratisierung des Beamtenstandes im ganzen ablehnen und sehr deutlich eine erhebliche und weitreichende Berücksichtigung der speziellen Funktion des Richterstandes auch im Gehalt verlangen. Sie beklagen, daß in den letzten Jahrzehnten die Position der unteren Beamten und namentlich auch die Bezüge der unteren Rangsklassen sich sehr gesteigert haben, daß dagegen die Bezüge der höheren Rangsklassen gar keine oder nur sehr unerhebliche Steigerungen erfahren haben. Daraus ergab sich eine, für die Richter und den richterlichen Dienst beklagenswerte Nivellierung der Besoldung aller Staatsbeamten [60]). Sie befürchten auch von dieser allmählichen Reduzierung der richterlichen Beamten in den Bezügen eine Erschwerung in der Gewinnung eines fähigen Nachwuchses, die sich bereits im kontinuierlichen Anwachsen der Uebertritte in andere Berufszweige und der Fälle von Amtsverzicht (1907: 56, 1909: 78, 1910: 91) manifestiere, eine Bewegung, die noch dadurch beschleunigt wird, daß den richterlichen Beamten nicht so wie anderen Kategorien die Möglichkeit entsprechenden Nebenerwerbs offen stehe. So sind also auch die richterlichen Beamten, bei allen Versuchen, ihre Berufsgruppe von anderen Kategorien herauszuheben, genötigt, das Schwergewicht auf materielle Forderungen zu legen und sie mit derselben Energie zu vertreten, wie die große Masse der Staatsbeamten. Dieser Umstand stärkt natürlich die Stoßkraft der Beamtenbewegung im Gegensatz zu Deutschland, wo sich bisher die richterlichen Beamten

[59]) Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter, 1. XI. 11.
[60]) Ebenda, 1. XI. 11.

von der allgemeinen Beamtenbewegung ziemlich ferngehalten haben, und wo daher die Bewegung um Gehaltserhöhungen usw. und insbesondere die Bemühungen um Verbesserung der Rechtslage als eine Bewegung beschränkter Interessentenkreise, nicht der Gesamtheit der staatlichen Beamten erscheint.

Neben den Aktionen zur Erhöhung der Bezüge, welche derzeit anscheinend von der Vereinigung in den Vordergrund gerückt werden — auch unter Hinweis auf die Erfolge der Staatseisenbahner, welche durch ihre Organisation bereits erhebliche Erfolge erzielt hätten — laufen die Erörterungen und Anträge betreffend eine spezielle Dienstpragmatik für die richterlichen Beamten. In dieser Hinsicht wurde insofern zunächst ein, allerdings nur formaler Erfolg erzielt, als die zweite Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik die richterlichen Beamten nicht mehr einbezieht, wie die erste Vorlage, und als ein spezieller Gesetzentwurf bereits im Abgeordnetenhause eingebracht und nach einer ersten Lesung dem Justizausschuß zur Beratung überwiesen wurde. An diesem Entwurf jedoch hat bereits die Vereinigung eingehende Kritik zu nehmen sich genötigt gesehen und es betreffen die einzelnen Punkte, welche hervorgehoben wurden, beinahe dieselben Fragen, welche auch von der großen Masse der übrigen Beamten im Entwurf der allgemeinen Dienstpragmatik bekämpft werden [61]). Im einzelnen wird der für Richter in Aussicht genommene Betrag zur Verbesserung ihrer Bezüge für durchaus unzureichend erklärt (400 000 K., nach der Regierungsvorlage 850 000 Kronen jährlich für ca. 6000 Richter und Auskultanten). Des ferneren wird verlangt, daß der richterliche Beamte die Befugnis erhalte, sich über seine Qualifikation in jedem Falle zu beschweren, nicht bloß, wenn sie auf nicht entsprechend laute. Ebenso wird die Einsichtnahme in die Gutachten der in gleichen Verhältnissen Stehenden verlangt, eine sehr weitgehende Forderung, welche nur auf Basis eines sehr engen Zusammengehörigkeitsgefühls der gleichstehenden Beamten durchführbar wäre. Insbesondere wird bemängelt die Abgrenzung zwischen richterlicher Unabhängigkeit und dienstlichem Gehorsam. Die Ausdehnung der Gehorsamspflicht auf alle nicht die Rechtsprechung betreffende Entscheidungen wird bemängelt. Auch die Vorschriften über das Verhalten außerhalb des Dienstes, welche mit der Regierungsvorlage der allgemeinen Dienstpragmatik übereinstimmen, werden bekämpft und hier dürften für die richterlichen Beamten dieselben Abänderungen vom Abgeordnetenhaus beschlossen werden, wie für die Beamten überhaupt. Endlich wird angestrebt eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes. Dies die wichtigsten Bemängelungen, abgesehen von den Bestimmungen über die Bezüge, welche als ganz unzureichend betrachtet werden, eine noch weitergehende Nivellierung in den Gehalten aller Staatsbeamten mit sich bringen und die Richter vielfach noch schlechter stellen würden als die Beamten mit geringerer Vorbildung, welche durch ihren Eintritt in den Staatsdienst in einem früheren Lebens-

[61]) Ebenda, I. I. 12.

alter einen Vorsprung erreichen, den der richterliche Beamte nur mehr schwer einholen könne.

Die Bewegung der richterlichen Beamten stellt — für Oesterreich und Deutschland — die erste geschlossene Standesbewegung dar, welche von höheren Beamten ausgeht und prinzipiell dieselben Ziele verfolgt, wie die der unteren und mittleren staatlichen Beamten. Bisher ist allerdings eine organisatorische Vereinheitlichung noch nicht erfolgt und die verschiedenen Ströme der Beamtenbewegung (denn auch in anderen Kategorien bestehen Organisationen und spezielle Forderungen) laufen parallel neben einander her. In erster Linie dürfte es die radikale Tonart der Unterbeamtenverbände sein, dann auch ein gewisses Bestreben, die Distanz einzuhalten, welche bisher eine organisatorische Vereinigung gehindert hat. Immerhin scheinen in Oesterreich mehr Aussichten vorhanden zu sein, daß diese doch in Hinkunft eintritt. Vielleicht wird die Notwendigkeit, sich als Konsumenten zu organisieren, für die Staatsbeamten aller Kategorien einen gemeinsamen Boden für gemeinsame Organisationen schaffen, die dann auch weiterführen könnten, als auf die gemeinsame Betätigung in Konsumentenorganisationen allein. Allerdings ist fraglich, ob dadurch die Staatsbeamtenbewegung nicht viel von ihrem gewerkschaftlichen Charakter, der ihr in Oesterreich wenigstens derzeit noch anhaftet, einbüßen würde. Es ist wahrscheinlich, daß dann alle die konservierenden und konservativen Tendenzen, welche auch jetzt schon in ihr ruhen, lebendig werden und daß sich dann mehr noch als jetzt alle Bestrebungen darauf richten, im Rahmen des gegenwärtigen Wirtschaftssystems als unselbständig Berufstätige alle Sicherungen der Existenz auszuarbeiten und zu erringen, welche der Beamtenschaft als Ganzes ebenso große Sicherheit der Lebenshaltung auf einem bestimmten Niveau garantieren, als es die Mittelstandsbewegung für die selbständig Berufstätigen anstrebt. — Und nach dem ganzen Habitus der Beamtenbewegung, wie sie sich bisher entwickelt hat, läßt sich annehmen, daß ihre Aktionen immer mehr nach dieser Richtung laufen werden, daß sie hingegen nicht darauf hinarbeiten, große Teile der Staatsbeamtenschaft unabhängiger und beweglicher zu machen, die Verbindung zwischen dem Staat und seinen Beamten zu lockern und dadurch den Einfluß der Beamtenschaft auf den Staat als Arbeitgeber zu steigern. Vonseite der Gewerkschaftsbewegung selbst werden die konservativen Tendenzen in der Beamtenbewegung freilich übersehen [62]), und für die Zukunft eine Steigerung des radikalen Charakters ganz generell erwartet. Und hinter diesen Vorstellungen steht zweifelsohne auch der Gedanke an ein Zusammenarbeiten mit der Arbeiterbewegung Soweit die Situation gegenwärtig zu übersehen ist, ist jedoch eine solche Kooporation auf wirtschaftlichem Gebiet — abgesehen vielleicht von der Konsumentenorganisation — nicht zu erwarten, so sehr auch politisch, gerade in Oesterreich die Fühlungnahme zwischen unteren Beamten und Arbeiterschaft aus mehrfachen Gründen eine

[62]) Die Gewerkschaft, 10. V. 12.

recht intensive ist. So kann, wie auch in den früheren Abschnitten der Chronik, festgestellt werden, daß die Beamtenbewegung noch lange nicht den radikalen Charakter besitzt, der ihr von der Regierung zugesprochen wird, und daß sogar anzunehmen ist, daß eine Ausbreitung der Bewegung auch auf die Kategorien der höheren Beamten eher noch eine Abschwächung in den entschiedenen gewerkschaftlichen Tendenzen mit sich bringen würde. Zwar wirkt das Beispiel der Eisenbahnerorganisationen auf alle Staatsbeamten außerordentlich anregend zu entschiedener Organisation, aber die Machtverhältnisse sind bisher eben noch relativ so ungünstig für die Staatsbeamten, daß daraus, außer dieser Anregung, kaum auch entschiedene Aktionen zu erwarten sind.

Mittelstandsbewegung *).

—ρ Die Mittelstandsbewegung wurde im Rahmen dieser sozialpolitischen Chronik bereits einmal ausführlich erörtert [1]). Schon damals wurde darauf hingewiesen, daß sie sich von den übrigen Strömungen der Gegenwart durch mehrere markante Umstände unterscheidet: zunächst einmal durch die enge Verknüpfung mit politischen Parteien, dann die große Zersplitterung der Organisationen, eine Zersplitterung nicht nur derart, daß einander bekämpfende Organisationen sich gegenseitig ihr Wirkungsgebiet streitig machen (wie bei den Gewerkschaften), sondern derart, daß dieselben Schichten des Mittelstandes in mannigfachen Organisationen sich zusammenfinden; diese alle verfolgen ähnliche Ziele, und stellen vielfach nur einen losen Zusammenschluß kleinerer Verbände dar, deren Interessengebiete sich gegenseitig kreuzen. Die Stoßkraft der Bewegung verläuft so ins Ungewisse und die wechselnden Formungen, welche die mittelständischen Interessen erhalten, sind nicht tragkräftig genug für die weitgehenden Pläne, welche das Mittelstandsprogramm in sich birgt. — Weiter sei daran erinnert, daß die ganze Mittelstandspolitik im Sozialen verankert ist: alle Argumentationen laufen letzten Ends hinaus auf den Nachweis der sozialen Bedeutung des Mittelstandes, als Zwischenschicht zwischen Großkapital und Proletariat. — Nicht produktionspolitische Ideale sind die gedanklichen Zentren in der Ideologie des Mittelstandes, sondern soziale und so zerfällt das Mittelstandsprogramm in eine unübersehbare Reihe ökonomischer Postulate, die untereinander keine Verbindung haben als eine außerökonomische, nämlich in ihrer Verwirklichung die Bedeutung des Mittelstandes für den sozialen Stufenbau zu stützen. Das zeigt sich schon in dem grundsätzlichen Auseinanderfallen der Forderungen von Gewerbetreibenden und Kaufleuten, die als Mittelstand in eine Klasse zusammengeschmiedet, und politisch als homogene Masse in den Parteien erscheinen, in ihren Forderungen und unmittelbaren Klasseninteressen ganz disparat sind. Gerade diese Zweiheit der

*) Abgeschlossen 30. X. 1912.

[1]) Vgl. Archiv, Bd. XXXI, S. 970.

Mittelstandsbewegung ist außerordentlich wichtig, weil die wirtschaftliche Entwicklung anscheinend hindeutet auf Funktionen des Handwerks, welche trotz der Industrialisierung und mit ihr, in der Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung liegen, während gewisse Zweige des Detailhandels stets in eine schwierigere Situation geraten. Und nur daran, daß die Forderungen dieser zwei Gruppen einander nicht begegnen, sondern ganz heterogener Natur sind, liegt es, daß doch auf die Dauer mit einer Kooperation von Handwerk und Kleinhandel im Rahmen der Mittelstandsbewegung gerechnet werden muß, was nicht ausschließt, daß sich im Laufe der Zeit innerhalb des Mittelstandes eine soziale Differenzierung nach den beiden Kategorien von Handwerk und Detailhandel immer klarer herausbildet.

Deutsches Reich.

In den Organisationsverhältnissen des gewerblichen Mittelstandes sind seit der Erstattung des letzten Berichtes kaum wesentliche Veränderungen eingetreten. Für die freien Organisationen, in erster Linie die Gewerbevereine, besteht als Zentralorganisation der Verband deutscher Gewerbe- und Handwerkerorganisationen mit dem Sitz in Darmstadt [2]. — Der Verband ist, mit einigen Schwankungen, seit längerer Zeit ziemlich stationär; so zählt er zu Mitgliedern [3])

1908:	1446 Vereine	mit	149 805	Mitgliedern	hiervon Handwerker
1909:	1449 »	»	152 837	»	
1910:	1410 »	»	142 552	»	
1911:	1527 »	»	147 621	»	98 647

Der Verband umfaßt zum Teil noch diejenigen alten Gewerbevereine, welche vor 100 und mehr Jahren, besonders in Süddeutschland, vielfach auf Veranlassung der Regierungen, gegründet wurden, und welche, noch aus diesen Anfängen heraus, universellere Organisationen sind, auch zahlreiche Mitglieder aus freien Berufen vereinigen und vom Gesichtspunkt des Gemeinwohls aus die Interessen der erwerbenden Stände wahrnehmen wollen. Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, also in erster Linie das südliche und westliche Deutschland, stellen das Hauptkontingent dieser Organisationen; sie sind zu Landesverbänden zusammengeschlossen, welche ihrerseits der zentralen Organisation angegliedert sind. — Sie zielen nicht ab auf Wiederherstellung der Bedingungen, unter welchen das Handwerk früher arbeitete, sondern bemühen sich darum, die Voraussetzungen zu schaffen, unter welchen die mittelständische Existenz des Gewerbes auch in der Zeit des Kapitalismus ermöglicht wird. So erblicken sie ihre erste Aufgabe in der Verbesserung und Pflege des Fortbildungsschulwesens und der Errichtung technischer

[2]) Vgl. Archiv, Bd. XXXI, S. 976 ff.

[3]) Vgl. Archiv, Bd. XXXI, S. 976 und Bericht über die Tätigkeit des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen im 21. Verbandsjahr. Darmstadt, August 1912.

Schulen, der Gründung von Bibliotheken, Gewerbemuseen, der Anregung zu Meisterkursen usw. Auch suchen sie grundsätzlich *Industrie und Gewerbe* zu vereinigen, sind also weit entfernt von der Vertretung radikaler Mittelstandspostulate.

So beruht nach wie vor die Bedeutung der Gewerbevereine darauf, daß sie Handwerk und Industrie unter dem Oberinbegriff »Gewerbe« zu vereinigen trachten, daß sie sich bemühen, die Gegensätze zwischen Industrie und Handwerk zu überbrücken. Sie vertreten daher auch nur diejenigen mittelständischen Forderungen, welche mit den Interessen der Industrie nicht kollidieren, und haben bisher der Verdrängung der Industriellen aus ihrer Organisation erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen gewußt. Wie weit die Politik des Verbandes von der allgemeinen, in Deutschland herrschenden Handwerkerpolitik abweicht, geht daraus hervor, daß der Verband sich *gegen* die Aufhebung des § 100 GO. (Verbot der Festsetzung von *Mindestpreisen* durch *Zwangs*innungen) ausgesprochen hat — wie er ausführte, »um das Handwerk vor einer neuen Enttäuschung zu bewahren, die ihm in seiner Stellung zwischen Handel und Industrie durch eine derartig aussichtslose gesetzgeberische Maßnahme bevorstehen würde« [4]).

Gegenwärtig erstreckt sich die Haupttätigkeit des Verbandes auf die Ausdehnung des *Versicherungswesens*. Es werden immer zahlreichere Verträge mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, wonach den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände Begünstigungen gewährt werden. Außerdem besteht im Verband eine eigene *Sterbekasse*, welche jedoch bloß 1169 Mitglieder zählt mit einer Versicherungssumme von 677 790 M. (1008 Mitglieder sind aus Hessen, so daß dieser Institution mehr eine lokale Bedeutung zukommt).

Der Verband selbst arbeitet mit sehr spärlichen Mitteln; betrugen doch seine ordentlichen Einnahmen im Geschäftsjahr 1911/12 bloß 4908 M., die außerordentlichen Einnahmen (in erster Linie Provisionen von Versicherungsgesellschaften) etwas über 19 000 M. Das *Vermögen* des Verbandes beläuft sich auf ca. 42 000 M.

Nicht weiter als der gemeinsame Verband greifen die einzelnen ihm angeschlossenen Landesverbände, deren Tätigkeit sich gleichfalls in erster Linie dem Ausbau von *Versicherungsunternehmungen* zuwendet. Am bedeutsamsten ist noch die Tätigkeit des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen (gegründet 1836), insbesondere auf dem Gebiete des *Schulwesens* [5]). Neuerdings hat auch der Verband Bayerischer Gewerbevereine in der Frage der Regelung des Submissionswesens eine gesteigerte Tätigkeit entwickelt [6]).

[4]) Tätigkeitsbericht, S. 7.

[5]) Die hessischen Gewerbevereine unterhalten 120 Handwerkerschulen, 10 Gewerbe- und Bauschulen, Baugewerk-, Kunstgewerbe- und Fachschulen mit einem Etat von 658 000 M. und jährlich ca. 10 000 Schülern.

[6]) Vgl. Deutsches Handwerksblatt, 15. XII. 1911. Geplant ist insbesondere

Der reale Einfluß dieser Gewerbevereine auf die Haltung des Mittelstandes und die Entwicklung der Gesetzgebung ist kein großer. In erster Linie liegt es daran, daß die Handwerkskammern, die offizielle Vertretung des Gewerbes, in erster Linie auf den Innungen aufgebaut sind. Hingegen haben die Handwerker- und Gewerbevereine, die Fachverbände und Genossenschaften, als die freien Organisationen, keinen Einfluß auf die Zusammensetzung der Handwerkskammern, und weil diese doch den gewerblichen Mittelstand den Regierungen gegenüber repräsentieren, so mußte die Einführung der Handwerkskammern eine Abschwächung des Einflusses der Gewerbevereine mit sich bringen. Daher fordern diese Organisationen die Möglichkeit einer weitgehenden, allgemeinen Mitarbeit an den Aufgaben der Handwerks- und Gewerbekammern [7]). Solange dies aber nicht durchgesetzt ist — und gegenwärtig scheinen die Aussichten hierfür nicht erheblich zu sein, schon weil die Handwerkskammern selbst die Einbeziehung der freien Organisationen nicht wünschen — werden bei der geringen Ausdehnung und geringen Stoßkraft die freien gewerblichen Organisationen wenig Einfluß auf die Gestaltung der Mittelstandspolitik im einzelnen nehmen können.

Die wichtigste Organisationsform des Handwerks in Deutschland ist gegenwärtig die durch Gesetze gegebene Zusammenfassung der gewerblichen Interessen in den Handwerkskammern. Der Unterbau ihrer Organisation, die Innungen und Innungsausschüsse, vervollkommnen sich immer mehr — wenigstens was die Zahl der Organisationen anlangt. So bestanden in den Bezirken der preußischen Handwerkskammern [8]):

	Juli 1902	Ende 1903	Ende 1904	1. September 1907	1. September 1911
freie Innungen	5582	5760	5805	5857	5803
Zwangsinnungen	2181	2295	2364	2537	3005
Innungsausschüsse	140	154	172	233	310

Namentlich die Innungsausschüsse, welche die Vertretungen der Innungen nach außen erst lebendig machen können, haben also in Preußen einen raschen Aufschwung genommen.

Die Entwicklung der Innungen in Bayern zeigt folgende Ziffern [9]);

auch die Aufklärung der Oeffentlichkeit über die (nach der Meinung der Gewerbevereine vielfach unberechtigten) Nachrichten von »Submissionsblüten«, eventuell Einwirkung auf die Gewerbetreibenden zur Unterlassung ihres die Allgemeinheit schädigenden Vorgehens.

[7]) Der Rechtszustand ist gegenwärtig der, daß Gewerbe- und Handwerkervereine nur dann zur Handwerkskammer wahlberechtigt sind, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder selbständige Handwerker sind, ein Erfordernis, das vielfach Gewerbevereine von der Wahl zur Handwerkskammer ausschließt (vgl. Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, August 1912).

[8]) Nach dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 25 vom 30. XII. 1911; abgedruckt im deutschen Handwerksblatt, 1. II. 1912.

[9]) Deutsches Handwerksblatt, 1. III. 1912.

	1900	1910
Innungen	250	648
davon Zwangsinnungen	82 = 33,2%	224 = 34,7%
Mitglieder	17 664	39 097

Wie in früheren Jahren verfolgt der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ständig die wichtigeren Probleme mittelständischer Politik. In erster Linie erweckt nach wie vor das Verdingungswesen das Interesse der gewerblichen Organisationen. Eine Konferenz der preußischen Handwerkskammern ist hierzu neuerdings einigen im Abgeordnetenhaus gestellten Anträgen beigetreten, welche dadurch von Bedeutung sind, daß ihnen das Plenum des preußischen Abgeordnetenhauses in der Folge zustimmte. Sie betreffen folgende Punkte[10]: Regelung des Verdingungswesens durch die Reichsgesetzgebung — eine alte mittelständische Forderung, welche jedoch abgelehnt wurde. Im einzelnen wurde vorgeschlagen, in dem (preußischen) Erlaß, betreffend das Verdingungswesen, vom 23. Dezember 1905 einige Abänderungen vorzunehmen, und zwar:

a) Bei öffentlichen Ausschreibungen, für deren Ausführung auch eine handwerksmäßige Herstellung in Betracht kommt, soll der Zuschlag nur zu einem angemessenen Preise erfolgen. In allen geeigneten Fällen sollen Sachverständige vor der Ausschreibung über die Arbeitsherstellung und die Preise gehört werden. Den Zuschlag erhält derjenige, dessen Gebot die tüchtige und rechtzeitige Ausführung gewährleistet und dem angemessenen Preise am nächsten kommt.

b) Für diejenigen handwerksmäßigen Leistungen, bei denen es angebracht ist, sollen Tarife durch die vergebende Behörde nach Anhörung von Sachverständigen aufgestellt werden.

Ferner wurde u. a. gefordert, die Regierung möchte dahin wirken, daß diese Grundsätze auch bei der Vergebung von Arbeiten durch Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchenbehörden usw. beobachtet werden.

In diesem Abänderungsantrage ist am wichtigsten die Forderung, daß bei handwerksmäßiger Herstellung der Zuschlag zu einem angemessenen Preise erfolgen solle. Gegenwärtig gilt nämlich als Norm das »annehmbare« Gebot, welches vielfach zur Annahme des niedrigsten Gebots führt, eine Praxis, welche von den Handwerkern wegen der Förderung der Schmutzkonkurrenz immer bekämpft wurde. Denselben Zweck, nämlich die Regelung der von der Behörde gewährten Preise verfolgt die Forderung auf Zuziehung von Sachverständigen und die Berücksichtigung von Preistarifen. Namentlich gegen die Preistarife hatte sich bis dahin das Ministerium für öffentliche Arbeiten ausgesprochen, weil in diesen die Preise höher eingesetzt seien, als sie tatsächlich gefordert worden waren.

Diesen Beschlüssen des preußischen Abgeordnetenhauses gemäß hat nun der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten einen Erlaß

[10]) Deutsches Handwerksblatt, 1. IV. 1912.

herausgegeben als Ergänzung zu dem Erlaß vom 23. Dezember 1905 betreffend die allgemeinen Bestimmungen bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen [11]). Hierin sind die oben genannten Postulate vollinhaltlich erfüllt; insbesondere die Zuziehung von Sachverständigen, namentlich solcher, welche außerhalb der Verwaltung stehen, und zwar auch bei handwerksmäßigen Arbeiten; am wichtigsten natürlich sind die Formulierungen, welche in dem Erlaß die Preisfestsetzung und den Zuschlag bestimmen. Es wird neuerdings darauf verwiesen, daß der Zuschlag nicht unter allen Umständen an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden zu fallen habe. Vielmehr ist er nur zu erteilen auf ein »in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot«. Weiterhin wird ausgeführt — und das ist die Konzession an die mittelständischen Forderungen —, daß dieser Grundsatz zwar zunächst den Staat vor minderwertigen Leistungen schützen solle, aber doch auch den Grundgedanken zur Geltung bringen wolle, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden solle. Insbesondere sollen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein niemals ausreichen, um den Zuschlag auf ein an sich zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen. Es müssen außerdem (also außer der Leistungsfähigkeit der anbietenden Firma) noch ganz besondere, nicht zu verallgemeinernde Verhältnisse vorliegen, wenn ein abnormal niedriges Gebot akzeptiert werden soll. Insbesondere genügt nicht die Häufung auffallend niedriger Angebote, um solche besonderen Verhältnisse als vorliegend zu betrachten. Die Vorschrift ist also in dem erwähnten Sinn anzuwenden und die Behörden sollen »namentlich bei der Vergebung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenk sein, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden solle«. Schließlich wird noch verfügt, daß selbst »die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals rechtfertigen dürfe«.

So haben die preußischen Handwerkskammern in dieser Frage einen partiellen Erfolg erzielt, der aber deshalb nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, weil die Praxis des Verdingungswesens schon vielfach in Uebereinstimmung war mit den Grundsätzen des neuen Entwurfes [12]). Denn gerade beim Submissionswesen handelt es sich hauptsächlich nur mehr darum, den schon von Reich und Staat anerkannten Grundsätzen bei den übrigen öffentlichen Körperschaften, insbesondere den Kommunen, zur Geltung zu verhelfen.

Im wesentlichen ähnliche Grundsätze betreffend das Verdin-

---

[11]) Ebenda 15. IX. 1912.

[12]) Auch der vom Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen herausgegebene »Entwurf von Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen« (Darmstadt 1911) bringt im wesentlichen keine Vorschläge, welche über die für staatliche und Reichslieferungen bis jetzt geltenden Grundsätze in erheblichem Maße hinausgehen.

gungswesen wurden auch vom badischen Ministerium erlassen [13]). Diese wurden auch direkt den Kommunen zur Berücksichtigung empfohlen und gehen zum Teil weiter als der eben erwähnte preußische Erlaß. Sie empfehlen nämlich, daß Lieferungen und Leistungen möglichst am Orte vergeben werden sollen; daß bei kleineren Lieferungen und Leistungen möglichst unter den ansässigen Gewerbetreibenden abgewechselt werden möge; daß bei umfangreicheren Arbeiten eine Zerlegung in Lose stattfinde, um die Beteiligung kleinerer Gewerbetreibender zu erleichtern; daß bei annähernd gleicher Preisstellung und gleicher Tüchtigkeit diejenigen Bewerber vorzuziehen sind, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind usw. Diese Grundsätze nähern sich — noch mehr als die der preußischen Regierung — einem wirtschaftspolitischen System, welches das Prinzip der Erhaltung des Mittelstandes auch vom Gesichtspunkt lokaler Interessen aus interpretiert.

Neben dem Verdingungswesen haben auch in den vergangenen zwei Jahren die übrigen Forderungen mittelständischer Politik den Gegenstand der Tätigkeit der gewerblichen Korporationen, insbesondere der Handwerkskammern gebildet [14]); von diesen seien erwähnt: a) Fragen genereller Natur: 1. Abgrenzung von Fabrik und Handwerk (wichtig wegen der Beiträge zu den Handwerkskammern und daher überall dort weniger von Bedeutung, wo die Kosten der Handwerkskammer von den öffentlichen Körperschaften getragen werden, insbesondere in Süddeutschland). 3. Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung; 2. Unterstellung juristischer Personen unter das Handwerkergesetz (gleichfalls wichtig wegen der Beitragspflicht zu den Handwerkskammern) und 4. Abgrenzung des Handwerks.

An einzelnen Forderungen wurde der Regierung und dem Reichstag eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Abänderung der GO. unterbreitet. Von diesen seien genannt: Aufnahme der »Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Handwerker« unter die Aufgaben der Innungen; Bestätigung der Berechtigung der Innungen zur Abhaltung der Gesellen- und Meisterprüfungen (§ 81 b GO.); Genehmigung nur einer Innung für denselben Bezirk und dasselbe Gewerbe (§ 84); Beschränkung des Mitgliederkreises einer Innung auf den Innungsbezirk (§ 87); Besetzung von Innungsämtern durch weibliche Handwerker (§§ 93 a, Abs. 2 und 95 a, Abs. 2); Beteiligung der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrecht über die Innungen; Ersetzung des Wortes »Zwangsinnung« durch »Pflichtinnung«; Erteilung des Rechtes zur Festsetzung von Mindestpreisen an Zwangsinnungen (§ 100 q); Erschwerung der Auflösung von Zwangsinnungen (§ 100 t); Abänderung in den Wahlen zur Handwerkskammer (§ 103 a, Abs. 3); obligatorische Anhörung der Handwerkskammern durch die Behörden (§ 103 e); Ausdehnung der Aufgaben der Handwerkskammern auf

---

[13]) Deutsches Handwerksblatt, 15. II. 1912.

[14]) Ebenda 15. VIII. 1912.

die »Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks«; gesetzliche Festlegung der Befugnisse der Handwerkskammern zur Bestellung gewerblicher Sachverständiger; Einführung des gesetzlichen Schutzes des Gesellentitels; gesetzliche Festlegung des Begriffs »Lehrling«; Erweiterung der Pflichten der Lehrherren in bezug auf die fachliche Ausbildung der Lehrlinge (§ 127); Erschwerung des Kontraktbruches der Lehrlinge; Streichung des Verwandtschaftsbegriffes aus § 129 a [15]); Zulassung zur Meisterprüfung erst nach der Vollendung des 24. Lebensjahres; Wiederholung der Meisterprüfung regelmäßig vor d e r s e l b e n Prüfungskommission usw. Die Forderungen gruppieren sich, wie leicht ersichtlich, um drei prinzipielle Postulate: 1. Verschärfung der Abgrenzung zwischen den einzelnen Gewerben und Erschwerungen für die Erlangung aller Meisterrechte; 2. Förderung der Zwecke der Innungen und ihrer Gewalt gegenüber den Mitgliedern, soweit dies den Interessen der Handwerkskammern nicht entgegensteht; 3. Förderung der Handwerkskammern in ihrer Position, auch durch Uebertragung von Rechten, welche gegenwärtig die Innungen besitzen, auf die Handwerkskammern als Zentralinstanzen zur Interessenvertretung des Gewerbes.

Erneut wurden behandelt vom Handwerks- und Gewerbekammertage zwei eng miteinander zusammenhängende Fragen: nämlich die der A b g r e n z u n g v o n F a b r i k u n d H a n d w e r k; diese Frage konzentriert sich immer mehr darauf, wie der Instanzenzug geregelt werden solle, und wie eine einheitliche Instanz zur Entscheidung über diese Frage eingesetzt werden könne. Damit hängt zweitens eng zusammen die Frage, inwiefern die Großindustrie zu den K o s t e n d e r h a n d w e r k e r l i c h e n A u s b i l d u n g herangezogen werden solle. Es ist bezeichnend, daß der Handwerks- und Gewerbekammertag in dieser letzteren Frage immer weniger Gewicht legt auf die materiellen Beitragsleistungen der Industrie zu den Aufwendungen des Handwerks, sondern immer mehr betont das Zusammenwirken der Industrie und des Handwerks auf dem beiden Interessengruppen gemeinschaftlichen Betätigungsgebiete [16]).

Von anderen Aktionen des Handwerks- und Gewerbekammertages

---

[15]) § 129 a GewO. gibt den Gewerbetreibenden, welche für ihr Gewerbe Lehrlinge zu halten befugt sind (§ 129), auch die Berechtigung, in v e r w a n d t e n Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Diese Befugnis wird bekämpft — offenbar um die Abgrenzung zwischen den Gewerben schärfer zu betonen.

[16]) Auch andere Stimmen auf der Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern (April 1911) haben befürwortet, die trennenden Gesichtspunkte in der Frage der Förderung des gewerblichen Nachwuchses zurückzustellen. Auf der anderen Seite zeigten sich die Vertreter der Industrie geneigt, aus Billigkeit die Frage des Beitrages zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk nicht abzulehnen. Das deutet auf eine friedlichere Stimmung zwischen Industrie und Handwerk hin und auf einen Zusammenschluß in den gemeinsamen Interessen, der sich besonders deutlich in der Frage des Arbeitswilligenschutzes, der Tarifverträge usw. zu zeigen beginnt (Bericht über die Tätigkeit des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Darmstadt, August 1912).

seien nur genannt [17]: Beschäftigung mit der Frage des privaten Submissionswesens; Frage der Konsumvereine (hierüber noch unten); Ausstellungswesen; die Monopoltendenzen in der elektrotechnischen Industrie und die reichsgesetzliche Regelung dieses Gebietes (eine solche läge in erster Linie im Interesse der Installationsfirmen und es ist natürlich, daß diese als neugebildete mittelständische Schicht besondere Energien in der Vertretung ihrer Interessen entwickelt).

Ebenso wie in früheren Jahren wurde auch jetzt das Begehren erneuert, den zweiten Teil des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen in Kraft zu setzen. Die Furcht, daß der zweite Teil des Gesetzes gerade die minder kapitalkräftigen Teile des Handwerks schädigen werde, sei zunächst bloß theoretisch. In Handwerkskreisen hofft man, namentlich von den Beschlüssen des preußischen Landtags zu dieser Frage, auf eine baldige versuchsweise Durchführung des zweiten Teiles des erwähnten Gesetzes.

Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (siehe darüber weiter unten) billigte der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag größtenteils die Bestimmungen des von der Regierung herausgegebenen Entwurfes (der in Kreisen des Handels auf Widerstand stieß). Prinzipiell von größerer Bedeutung ist das Bestreben des Handwerks- und Gewerbekammertages, ein System kommunaler Handwerksförderung anzubahnen. Es wurde bereits in der letzten Chronik hervorgehoben, daß der reale Einfluß der Mittelstandsbewegung in Oesterreich ein größerer sei als in Deutschland, und daraus erklärt es sich auch, daß in Oesterreich vielfach die Kommunen bereits direkt in den Dienst der Gewerbeförderung sich gestellt haben; dies nun auch in Deutschland durchzusetzen, und zwar durch das Institut des Städtetages, wird das Bestreben des Handwerks- und Gewerbekammertages sein — damit würde zur Realisierung der mittelständischen Handwerksforderungen ein neues Organ gewonnen werden. Das Interesse der mittelständischen Organisationen an der Sozialpolitik ist nach wie vor ein erhebliches. Es wendet sich gegenwärtig — wie das der übrigen Unternehmerorganisationen — der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen zu. Ein solcher wird verlangt entweder in Form eines speziellen Gesetzes, oder als Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches oder der GO. — In dieser Frage kooperieren die mittelständischen Organisationen mit denen der Arbeitgeber und diesen Forderungen wird viel Gewicht beigelegt, trotzdem erhebliche Teile, namentlich die schwächsten Teile des Handwerks, ein relativ geringes Interesse an der Durchsetzung haben.

Das Interesse an den sozialpolitischen Einrichtungen wird endlich auch dadurch erregt und gesteigert, daß die mittelständischen Organisationen nun darnach trachten, aus den Mitteln der Reichsinvalidenversicherung Darlehen für selbständige Handwerker zu erhalten. Namentlich handelt es sich fürs erste darum, für Handwerker das Geld für mündelsichere Hypotheken von den Landesversicherungsanstalten

---

[17]) Deutsches Handwerksblatt, 1. IX. 1912.

zu erhalten, und es scheint, daß diese Bemühungen von Erfolg begleitet sein werden.

Die Verhandlungen des 13. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bewegten sich ungefähr in den Bahnen, welche durch die bisherige Entwicklung des Verbandes vorgezeichnet sind. Im einzelnen sei hervorgehoben: die Forderung auf Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung des privaten Submissionswesens. Weiterhin eine prinzipiell wichtige und insbesondere gegenüber der ablehnenden Haltung der Industrie hervorzuhebende Resolution zum Arbeitstarifvertrage[18]). In dieser heißt es: 1. »Der 13. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält die Frage der Arbeitstarifverträge in einzelnen Handwerkszweigen für eine wichtige im Interesse der Herstellung und Erhaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, weil unter besonders günstigen Umständen durch einen Arbeitstarifvertrag die Herstellung und Erhaltung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf eine gewisse Zeit herbeigeführt werden kann. 2. Da nur kräftige Organisationen das Zustandekommen und den Erfolg der Tarifverträge gewährleisten, so empfiehlt es sich, daß sich die Arbeitgeber mehr und mehr in Arbeitgeberverbände zusammenschließen. 3. Die inhaltliche Gestaltung der Arbeitstarifverträge ist für ihre Beurteilung von entscheidendem Einfluß. Sie haben sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Arbeit und Entgelt zu beziehen — also Bestimmungen über Antritt der Arbeit, Arbeitszeit, Akkordarbeit, Ueberstunden, Pausen, Nachtarbeit, Lohn, Lohnformen, Lohnberechnung, Ort, Art und Zeit der Lohnzahlung, Einreden des nichterfüllten Vertrages, Gefahrtragungsverzug, Kündigung, Beginn und Ende der Gültigkeit, Verlängerung, Geltungsgrenzen zu treffen — sondern auch auf die Umstände, unter denen die Arbeit zu leisten ist, sowie auf die Ausübung des dem Arbeitgeber zustehenden Direktions- und Verwaltungsrechtes (Bestimmungen über die Qualitat der Arbeiter) . . . Bei Bemessung der Löhne darf nicht übersehen werden, daß die Feststellung von Mindestlöhnen ohne die Festsetzung von Mindestleistungen zu einer dauernden Herabminderung der gesamten Leistungen führt. 4. Die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge ist eine allgemeine und selbstverständliche Forderung. Es ist deshalb Aufgabe der Gesetzgebung, dem Tarifvertrag die ihm angemessene, rechtliche Ausgestaltung zuteil werden zu lassen, um alle Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Tarifverträge zu beseitigen. Zu diesem Zwecke werden dann in der Folge noch einige gesetzliche Aenderungen, insbesondere Streichung des Abs. 2 § 152 GO. oder Hinzufügung eines Absatzes empfohlen, der Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Gewerben (Tarif-

---

[18]) Vgl. ebenda, 1. IX. 1912.

verträge) von der Geltung des § 152 ausnimmt, also sie rechtsverbindlich macht; des ferneren wird verlangt die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, und eine Abänderung des Gesetzes dahingehend, daß eine Arbeitsordnung nur dann rechtsverbindlich ist, wenn sie dem im Betrieb geltenden Tarifvertrag nicht zuwiderläuft. Als Endziel im Tarifvertragswesen wird eine reichsgesetzliche Regelung »parallel den verschiedenen Vertragsformen des bürgerlichen Gesetzbuches« angestrebt.

Es muß abgewartet werden, ob diese Stellungnahme des Handwerks- und Gewerbekammertages in der Frage der Tarifverträge bereits eine definitive ist. Jedenfalls weicht sie ganz prinzipiell von der Stellung der Industrie zu dieser Frage ab und es zeigt sich auch hierin, daß gegenwärtig in erheblichem Umfang und mit Erfolg Bestrebungen auf die Durchsetzung von Tarifverträgen am ehesten noch im Gewerbe Aussicht auf Erfolg haben. — Dieses ist mit seinen stabileren Betriebsverhältnissen an Tarifverträgen in höherem Maße interessiert, als die Großindustrie, welche die Betriebsverhältnisse am liebsten autoritär in der Arbeitsordnung regelt. Jedenfalls aber wird diese Resolution dazu beitragen, die Stellung derjenigen zu festigen, welche die Tarifverträge für geeignete Instrumente halten, den Wirtschaftsfrieden zu garantieren.

Weitere Beschlüsse der Tagung befaßten sich mit dem Problem der Konsumvereine, welche allmählich auch den Gewerbetreibenden gefährlich zu werden beginnen, insbesondere durch Eigenproduktion im Bäckergewerbe. Die Aeußerungen hierzu weichen jedoch nicht wesentlich von den Forderungen der Kaufleute ab, auf welche daher verwiesen sei. Interessant ist diese Bekämpfung der Konsumvereine nur deshalb gerade von seiten der Gewerbetreibenden, weil diese selbst ja in sehr weitgehendem Maße sich genossenschaftlich zusammenschließen, um sich die Vorzüge des Großbetriebs zu sichern. Irgend eine Begründung für diese inkonsequente Haltung wird jedoch von den Interessenvertretungen des Gewerbes nicht gegeben, nur ganz allgemein gesagt, »daß die Produktivgenossenschaften des Handwerks volkswirtschaftlich ganz andere Funktionen haben als die Konsumvereine und darum mit diesen durchaus nicht einheitlich beurteilt und behandelt werden dürfen«[19]), eine Argumentation, welche wie kaum eine andere klar erkennen läßt, in welch hohem Maße die Mittelstandspolitik sozial verankert ist, da eine auf produktionspolitische Ziele ausgerichtete Begründung hier überhaupt nicht versucht wird.

Es seien noch erwähnt Resolutionen zur Zurückdrängung privater gewerblicher Schulen, »des wahllosen Ausstellungswesens« usw. Im großen Ganzen läßt sich sagen, daß die deutsche Handwerks- und Gewerkekammern eine zünftlerische, mit der modernen technischen oder industriellen Entwicklung im Widerspruch stehenden Mittelstandspolitik im großen Ganzen ablehnen, und die Hauptaufgabe der

---

[19]) Ebenda S. 329.

mittelständischen Organisationen darin erblicken (neben der Inanspruchnahme der Selbsthilfe in der direkten Gewerbeförderung), die Leistungsfähigkeit des Handwerks im Konkurrenzkampf zu steigern und die ihm eigentümlichen Vorzüge zur Geltung zu bringen. Daher identifizieren sich z. B. die Handwerkskammern auch keineswegs mit allen mittelständischen Forderungen, wie sie z. B. von konservativer Seite und der Reichspartei geltend gemacht werden; insbesondere treten sie nicht ausdrücklich ein für die Schaffung eines Befähigungsnachweises, Verbote des Gewerbebetriebs nicht volljähriger Personen usw. [20]). So wurde auch einer (ihrem Charakter nach zünftlerischen) Forderung aus den Kreisen der Handwerkskammern selbst, nämlich das »zu frühe Selbständigmachen« der gewerblichen Gehilfen zu kekämpfen [21]), keine Folge gegeben mit der Motivierung, daß die Gesetzlage irgend eine Aktion nicht ermögliche und daß Mißstände in erheblichem Maße nicht bekannt geworden seien. Es zeigt sich also das Bestreben, spezielle Mittel konservativer Mittelstandspolitik (nämlich ganze Kategorien von Bewerbern auszuschließen und so die Konkurrenzverhältnisse zu verbessern) nicht anzuwenden, überhaupt die Staatshilfe in geringerem Maße in Anspruch zu nehmen, als die ältere Richtung der mittelständischen Bewegung.

Das zeigt sich schon darin, daß gewarnt wird, die schlechte Lage des Handwerks zu übertreiben, die Lebensbedingungen mehr herabzusetzen, als gerechtfertigt ist. Die Lage des Handwerks soll nicht zu trostlos geschildert werden; von diesen Gesichtspunkten werden auch die Initiativanträge im deutschen Reichstag »gegen den fortschreitenden Niedergang des Handwerks« deutlich abgelehnt, weil ein solches Vorgehen »die schwersten moralischen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringen kann — insbesondere deshalb, weil dadurch die Erzielung eines tüchtigen, standesgemäßen Nachwuchses außerordentlich erschwert wird. Auch tue ein Standesbewußtsein not, das sich selbst trägt durch die Ueberzeugung von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der handwerkerlichen Produktionsform« [22]).

In derselben Richtung verlaufen die bereits erwähnten Bestrebungen, eine Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk herbeizuführen. Sie zielen darauf ab, die zwischen Großindustrie und Handwerk stehenden handwerksmäßigen Betriebe dem Handwerk zu sichern. Diese Bestrebungen trachten, dem entgegen zu wirken, daß das Handwerk endgültig auf das Niveau des Kleingewerbes herabgedrückt wird. — Insbesondere sollen alle jene Betriebe

[20]) Ebenda 15. I. 1912 und passim.

[21]) Ebenda 1. I. 1912.

[22]) Auf der anderen Seite wird natürlich auch vor »übertriebenem Optimismus« gewarnt; aber wohl nur, um einem Mißverständnis dieser Ausführungen vorzubeugen, und um die staatliche Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu können. Hier zeigen sich also jedenfalls deutliche Versuche, die Mittelstandspolitik doch produktionspolitisch zu orientieren.

als Handwerksbetriebe anerkannt werden, welche bei handwerksmäßiger Verfassung doch schon die übliche Größe handwerklicher Betriebe überschritten haben. Auch dies spricht sehr für die im Handwerk lebendige Tendenz, den Kreis der zu ihm gehörigen Betriebe zu erweitern und insbesondere sich auch mit rasch wachsenden und der modernen Entwicklung angehörenden Betriebsgruppen zu koalieren.

Aus ähnlichen Gedankengängen heraus, aus dem Bestreben, die speziell mittelständischen Forderungen alten Stiles nicht bedingungslos zu vertreten, erklärt sich wohl auch die Haltung gegenüber der Frage des § 100 q: (Festsetzung von Mindestpreisen durch Zwangsinnungen)[23]. Die deutschen Handwerkskammern betrachten in ihrer offiziellen Vertretung diese Frage noch nicht als spruchreif. Die Forderung der Aufhebung des § 100 q aber wird damit nicht fallen gelassen; es sollen nur die Auseinandersetzungen darüber bis auf weiteres vertagt werden. Es habe, wird ausgeführt, eine »Verschiebung der Sachlage« stattgefunden, die eine nochmalige eingehende Stellungnahme der Organe des Kammertages bedingt. — Diese Vertagung wurde von seiten radikaler Handwerkerorganisationen zum Anlaß genommen, gegen die Handwerkskammern heftige Angriffe zu erheben. Es ist aber klar, daß die Bestrebungen nach Aufhebung des § 100 q wenig Aussicht auf Erfolg haben, wenn die offizielle Vertretung des Gewerbes in ihren Forderungen schwankend wird. Und daraus erklärt sich die große Erbitterung der radikalen mittelständischen Organisationen, welche ja seit vielen Jahren u. a. ihre Tätigkeit gerade auf die Aufhebung des § 100 q der Gewerbeordnung konzentriert haben[24].

Wie in früheren Jahren wird auch nun vom deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag viel Wert auf die direkte Gewerbeförderung gelegt, welche ja auch von allen denjenigen Kreisen in den Vordergrund gestellt wird, die eine Anpassung des Mittelstandes an den Kapitalismus, nicht aber seine Privilegierung und dadurch seine Konservierung wünschen.

Die hier ausführlicher behandelte Tätigkeit des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages spiegelt deutlich die in den führenden Kreisen des Handwerks herrschenden Strömungen. Was nebenher sich kundgibt, ist mehr weniger damit identisch (wie ja überhaupt die Mittelstandspolitik bei aller Vielfältigkeit der Organisationen, und trotz mancher Verschiedenheiten im prinzipiellen Standpunkt doch wenig differiert). Die radikaleren Handwerksorganisationen betonen nur mehr die speziell mittelständischen Forderungen, während die moderneren Verbände das Prinzip der Selbsthilfe, oder

---

[23]) Deutsches Handwerksblatt, 15. IX. 1912.

[24]) Zur Frage selbst bemerkt der Geschäftsbericht an den Handwerks- und Gewerbekammertag: »Mag immerhin maßvolles Vorgehen und pflichtmäßige Führung schwebender Fragen, unbekümmert um die Gunst der Menge, von einem irregeleiteten Teile des Handwerks als Verrat an der Sache gestempelt werden, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird sich dadurch in seiner Haltung nicht beeinträchtigen lassen.« . . . . .

der Staatshilfe, insofern sie privater Initiative entgegenkommt, in den Vordergrund stellen. So insbesondere der Hansabund, dessen Beteiligung an der mittelständischen Bewegung bereits in früheren Chronikabschnitten besprochen wurde [25]). In einer besonderen Mittelstandstagung [26]) wurden neuerdings sämtliche mittelständischen Fragen erörtert und hierbei dem Problem des kleingewerblichen Kredits besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Immer mehr scheint sich der Hansabund für die Anschauung zu entscheiden, daß bloß der genossenschaftliche Zusammenschluß der Gewerbetreibenden die Kreditnot der Gewerbetreibenden beseitigen könne. Auf der erwähnten Tagung wurde die Genossenschaft als »die einzige produktive Idee der neueren Mittelstandspolitik« bezeichnet [27]). Und wenn es ursprünglich schien, daß der Hansabund die Diskontierung von Buchforderungen propagieren werde, so hat sich hierin seine Stellung etwas geändert. Seine Erwartungen über die Bedeutung und Tragweite der Diskontierung offener Buchforderungen sind erheblich reduziert worden; so wird jetzt der Grundsatz ausgesprochen, daß der kaufmännische Mittelstand, soweit er dem Geld- und Wechselverkehr angeschlossen sei und alle Vorteile desselben genieße, seine Außenstände nicht diskontieren dürfe, weil ihm ein ausreichender Wechselkredit zur Verfügung steht. Auch für Handwerkerkreise wird die Diskontierung der Buchforderungen nicht als geeignetes Mittel betrachtet, das Borgunwesen zu bekämpfen. Im Gegenteil erleichtere gerade die Diskontierung der Buchforderungen die unsolide Konkurrenz. So kommt man zur Forderung, Einziehungsämter auf genossenschaftlicher Grundlage zu schaffen, welche den Anschluß an den allgemeinen Geldverkehr sichern sollen; davon wird auch der Anschluß an den Wechselverkehr erhofft, der, aber auch für gewerbliche Kreise, nicht nur als Zahlungs-, sondern auch als Einziehungsmittel wirken könnte. Wenn auch in lebhafter Diskussion von mancher Seite die Diskontierung der Buchforderungen als wünschenswert betrachtet wurde, so kann man schon jetzt annehmen, daß sie vom Hansabund sowohl, als auch den übrigen maßgebenden mittelständischen Kreisen nicht als taugliches Mittel zur Behebung der Kreditnot betrachtet wird. Und damit zieht sich eigentlich der Hansabund von Bestrebungen zurück, denen er anfangs anscheinend wohlwollend gegenüberstand, und welche im Rahmen der Selbsthilfe darauf abzielten, eine Konsolidierung des Mittelstandes herbeizuführen. Er legt jetzt das Hauptgewicht auf die Förderung mehrerer spezieller, bereits lange behandelter handwerklicher Forderungen, welche teils durch Selbsthilfe, teils durch Staatshilfe realisiert werden sollen (insbesondere Beseitigung des Borgunwesens, Förderung der Kreditgenossenschaften; Reform der Gefängnisarbeit; Ausführung des zweiten Teiles des Gesetzes betreffend Sicherung der

[25]) Vgl. Archiv Bd. XXXI, S. 981 ff.

[26]) Der Mittelstandskongreß des Hansabundes vom 5. und 6. November 1911 in Berlin. (Flugschrift 34 des Hansabundes.)

[27]) Ebenda S. 14.

Bauforderungen in Ausnahmsfällen; Reichshandwerksamt [28]); Beseitigung der Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe).

Dazu kommt, wie bei den übrigen Organisationen des Mittelstandes, auch hier die Forderung nach »zeitgemäßer Reform des Submissionswesens«. Es wird wie von den Handwerkskammern, die Regelung durch Reichsgesetz verlangt; als Grundsätze hätten bei diesem Gesetz zu gelten: Feststellung klarer, imperativer Normen für die Ausschreibung von Submissionen; Ausschließung der Schleuderpreise für handwerkerliche Arbeiten; obligatorische Zuziehung von Sachverständigen bei Aufstellung der Kostenvoranschläge; diese und noch andere Grundsätze sind vom Hansabund in einer eigenen Kommission zu einem Gesetzesvorschlag verarbeitet worden, der an alle bundesstaatlichen Ministerien zur Versendung gelangte [29]). In diesem Entwurf wurden — wie auch aus den eben erwähnten Prinzipien hervorgeht — keine neuen Wege eingeschlagen, es war vielmehr das Bestreben des Hansabundes, für die bisher vielfach vorgebrachten Forderungen eine gesetzliche Formulierung zu finden. Seit Veröffentlichung dieses Entwurfes sind wesentliche Fortschritte in der Angelegenheit der Anträge nicht zu konstatieren [30]).

Endlich tritt der Hansabund, wie auch die übrigen Organisationen, für die direkte Gewerbeförderung ein; er scheint hierin das wichtigste Element der Mittelstandspolitik zu erblicken. So fordert er: Verbilligung der elektrischen Kraft für das Handwerk; Beistellung öffentlicher Mittel zur billigen Ueberlassung von Maschinen und Apparate an Handwerker gegen langfristige Amortisation in den Fällen, in welchen die private oder genossenschaftliche Hilfe nicht ausreicht; Förderung der Werk- und Absatzgenossenschaften der Handwerker, namentlich bei öffentlichen Lieferungen; Förderung der Meisterlehre und Ergänzung derselben durch Errichtung von Lehrwerkstätten und gewerblichen Fortbildungsschulen in allen größeren Gemeinden [31]); Förderung von Wanderausstellungen sowie von gewerblichen Musterbetrieben und Schaffung von Zentralauskunftsstellen für das Handwerk in technischen, gewerblichen und wirtschaftlichen Fragen, Förderung der Errichtung von Wandermeisterkursen, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, Anwen-

[28]) Der Hansabund tritt gegenwärtig nicht für ein Reichshandwerksamt ein, dessen Durchsetzung er im Augenblick für aussichtslos hält, wohl aber für Schaffung besonderer Abteilungen für Gewerbewesen in den einzelnen staatlichen Ministerien (a. a. O. S. 43).

[29]) Der Mittelstandskongreß des Hansabundes, insbesondere S. 59, und »Grundzüge eines Gesetzentwurfes über das Verdingungswesen für das Deutsche Reich.«

[30]) Vgl. Protokoll der Sitzung der Submissionszentrale des Hansabundes am 13. IV. 1912.

[31]) Darin, daß der Hansabund ebenso die Werkstätte wie die Meisterlehre fordert, zeigt sich u. a. gleichfalls die erhebliche Abweichung gegenüber den mittelständischen Richtungen älteren Stiles.

dung des Systems der Wanderlehrer auf das Handwerk und Förderung der Errichtung von Lehrlingsheimen [32]).

Seinem allgemeinen Charakter, den Einfluß der städtischen erwerbenden Stände auf die Politik zu steigern, entsprechend, sucht endlich der Hansabund immer mehr, den Mittelstand für speziell politische Fragen zu gewinnen; er macht dafür Propaganda, die Vertretung des Handwerks besonders im preußischen Landtag zu stärken und tritt deshalb auch für geheimes und direktes Wahlrecht zum Landtag in Preußen ein. Der Anschluß an die allgemeine Wirtschaftspolitik ergibt sich aus seiner Stellung zur Lebensmittelteuerung; zu deren Linderung verlangt der Hansabund die Einfuhr von Gefrierfleisch usw.[33]). Etwas abweichend von der im großen ganzen konservativen Stellung des Mittelstandes sucht also der Hansabund den städtischen Mittelstand für eine mehr in der Richtung des Liberalismus orientierte Politik zu gewinnen, und das ist zweifelsohne seine größte Bedeutung, wie sich auch am Ergebnis der letzten Reichstagswahlen gezeigt hat. — In der Mittelstandspolitik selbst jedoch will er weder neue Wege gehen, noch ist bei dem im großen ganzen bereits traditionell gewordenen Mittelstandsprogramm eine erhebliche Abweichung davon überhaupt möglich. Höchstens in dem Sinn, daß der Hansabund Forderungen nicht vertritt, welche mit seinen übrigen Grundsätzen im Widerspruch stehen (wie z. B. Aufhebung des § 100 q usw.); aber zur Entwicklung neuer, prinzipieller programmatischer Forderungen wird wohl ebensowenig der Hansabund, wie die übrigen Organisationen in der nächsten Zeit Gelegenheit finden.

Zum Teil als Reaktion gegen die Politik des Hansabundes war die Gründung des reichsdeutschen Mittelstandsverbandes zu betrachten, von welcher bereits in einem Abschnitt der Chronik berichtet wurde [34]). Die Gründung fand kurz vor den Wahlen statt [35]) und gleich bei dieser wurde neben den übrigen mittelständischen Forderungen ziemlich energisch gegen die weitere Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung protestiert [36]). Auch die letzte Versammlung des reichsdeutschen Mittelstandstages [37]) hat den Eindruck bestärkt, daß es sich um eine Organisation handelt, welche in erster Linie konservative Interessen und außerdem Interessen der Großindustrie vertreten soll. Denn auch hier wurde in erster Linie gegen die sozialpolitische Entwicklung polemisiert, und die ganze Richtung des Verbandes ist daraus klar erkennbar, daß Dr. Tille aus Saarbrücken zum Referenten auf dieser Tagung bestellt wurde — bekanntlich einer der energischsten und radikalsten Vertreter der

[32]) Flugblatt Nr. 39 des Hansabundes.

[33]) Hansabund, 28. IX. 1912.

[34]) »Die Interessentenorganisationen und die politischen Parteien«, Archiv Bd. XXXIV, S. 352 ff.

[35]) Das deutsche Handwerksblatt, 1. XII. 1911.

[36]) Das Nähere über das Programm dieser Organisation vgl. Archiv Band XXXIV, S. 352.

[37]) Vgl. hierüber: Der Hansabund, 21. IX. 1912.

speziellen Arbeitgeberinteressen und zwar der Arbeitgeberinteressen in der Großindustrie. — Schon damit aber ist gegeben, daß auch der reichsdeutsche Mittelstandstag nicht der Zersplitterung im Mittelstand ein Ende machen wird, daß er nur eine weitere »zentrale« Organisation neben den übrigen sein wird, die sich bemüht, nach vorwiegend politischen Gesichtspunkten möglichst große Massen des Mittelstandes an sich zu ziehen [38].

In dem zweiten großen Teile der deutschen Mittelstandsbewegung, in den Bestrebungen der Detaillisten sind es, wie auch bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden, im wesentlichen die gleichen Postulate, welche der Gesetzgebung gegenüber geltend gemacht werden und auch in den Organisationsverhältnissen hat sich wesentliches, soweit zu sehen, nicht geändert. Das geht am klarsten aus der Tätigkeit der Mittelstandsverbände für den Detailhandel hervor, unter denen die Bestrebungen des Zentralverbandes für Handel und Gewerbe, einer der ältesten mittelständischen Organisationen [39], erwähnt sein mögen. Der Zentralverband ist in erster Linie Vertreter der Interessen des Kleinhandels. Seine Stärke wird im Geschäftsbericht ziffernmäßig nicht angegeben [40]. Im Jahre 1909 zählte er ca. 20 000 Mitglieder in 9 Landes- und Provinzialverbänden und mehr als 200 Lokalvereine. Wie bei den meisten Organisationen des Detailhandels sind auch die Geschäftsberichte des Zentralverbandes auf den trübsten Ton gestimmt [41]. So wird mit Bedauern des »Teuerungsrummels« Erwähnung getan, der Fabrikanten und Großhändler in die Lage versetzt hätte, den Rahm abzuschöpfen und es dem Detailhandel zu überlassen, die Aufschläge zu überwälzen. Dazu kommen noch die großen Schädigungen des Detailhandels durch die Aktionen der Kommunen, welche die Bevölkerung mit Kartoffeln und Seefischen versehen. Im Vordergrund der Bestrebungen des Zentralverbandes standen u. a.: Bemühungen um die Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Insbesondere entspricht es einem alten Postulat des Detailhandels, das »Zugabeunwesen« dadurch zu bekämpfen, daß es einen strafbaren Tatbestand nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bilde. Die übrigen Forderungen sind bekannt; es ist der alte Katalog der Detailhandelswünsche: Errichtung einer speziellen Kleinhandelsberufsgenossenschaft (hierüber siehe unten); Bekämpfung aller Bestrebungen auf Ausdehnung der Sonntagsruhe; Bekämpfung der Warenhäuser; Bekämpfung des heimlichen Warenhandels [41a])

[38]) Der reichsdeutsche Mittelstandstag ist zum großen Teil eine Vertretung des Detailhandels. Ueber seine Bestrebungen in dieser Richtung wird weiter unten die Rede sein.

[39]) Vgl. Archiv Bd. XXXI, S. 977.

[40]) Rundschau für Handel und Gewerbe, August 1912.

[41]) Ebenda, August 1912.

[41a]) Hier wird gefordert (Rundschau für Handel und Gewerbe, Mai 1912) Schaffung eines § 1 a in der GO.: »Ein stehendes Gewerbe wird auch darin erblickt, wenn jemand neben seiner sonstigen Berufstätigkeit oder als Privatmann

durch Beamte und der Sonderrabattverträge; Aktionen gegen das Detaillieren von Fabrikanten und Großhändlern; Verschärfung der Bestimmungen, insbesondere der Steuergesetze gegen das Wandergewerbe und den Straßenhandel; Forderung des Befähigungsnachweises usw. Die letzte Hauptversammlung des Zentralverbandes forderte im einzelnen (sie befindet sich dabei mit den meisten übrigen Detailhandelsorganisationen in Uebereinstimmung):

Einführung der Umsatzbesteuerung für Konsumvereine nach folgenden Sätzen:

bei einem Umsatz bis zu	1 Million M.	1%
„ „ „ „ „	4 „ „	2%
„ „ „ „ „	10 „ „	3%
„ „ „ „ „	20 „ „	4%
„ „ „ über	20 „ „	5%.

Außerdem Steuern für die Filialgeschäfte, und zwar:

25 M. bei 1 Filiale
50 M. bei 2 Filialen
100 M. bei 3 „
200 M. bei 4 „
400 M. bei 5 „ usw.

Nachdem eine Begrenzung nach oben nicht gefordert wird, so käme man z. B. bei 10 Filialen schon auf eine Sondersteuer von 12 800 M., bei 11 Filialen auf 25 600 M. usw. — Diese Steuer ist also offenbar als Prohibitivsteuer für die großen Häuser mit vielen Filialen gedacht.

Für den Detailhandel selbst wird gleichfalls eine Umsatzsteuer als die »gerechteste« gefordert — ein Postulat, das bisher noch wenig geltend gemacht wurde und vielleicht nicht in allen Kreisen des Detailhandels Beifall finden wird, zumal ja der Reingewinn je nach

---

gegen Provision oder ähnliche, ihm oder einem Dritten zufließende Vorteile Waren bezieht oder vermittelt.« In § 14 soll der Satz eingeschaltet werden: »Die für Anmeldung des Gewerbebetriebes zuständige Behörde hat eine Liste der angemeldeten Betriebe, zu denen auch die in § 1 a erwähnten gehören, zur Einsicht für jedermann anzulegen.« § 15, Abs. 1 GO. soll folgende Fassung erhalten (die gesperrten Stellen sollen neu eingefügt werden): »Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, und Personen, die ohne eine offene Verkaufsstelle zu unterhalten, neben ihrer sonstigen Berufstätigkeit oder als Privatleute gegen Provision oder ähnliche, ihnen oder Dritten zufließende Vorteile Waren beziehen oder vermitteln, sind verpflichtet, ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie eine Bezeichnung, aus der die Art des Gewerbebetriebes unzweideutig hervorgeht, an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft, der Geschäftsstelle oder der Wohnung, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.« — Damit soll in erster Linie der »heimliche Warenhandel« der Beamten verhindert werden, da die Durchführung dieser Bestimmung die meisten Beamten davon abhalten würde, gemeinsame Warenbestellungen durchzuführen.

der Branche gewiß einen durchaus verschiedenen Prozentsatz vom Umsatz ausmacht. Als Steuersatz wird in Vorschlag gebracht ein progressiv ansteigender Prozentsatz vom Umsatz, und zwar:

bei 20 000 M. Umsatz: 120 M.; ansteigend bis auf 200 000 M. bei 8 000 000 M. Umsatz. Der Steuersatz steigt also von $^3/_5$ bis auf $2^1/_2\%$ (bei Konsumvereinen würden nach den Anträgen des Zentralverbandes die Steuersätze bei analogen Umsätzen betragen: 1—3%).

Von weniger wichtigen Beschlüssen dieser Tagung seien ferner erwähnt: Abänderung der §§ 33 und 147 RGO. [42]); Aufhebung des Weinbuchs für die Detaillisten; Antrag auf Errichtung eines *Reichspetroleummonopols* — des Inhaltes, daß der »Kleinhandel in Petroleum dem *seßhaften* Kaufmann überlassen bleibt und nicht in einen Zisternen- und Kannenverkauf im Umherziehen ausartet«.

Es würde zu weit führen, die in ermüdender Gleichmäßigkeit von allen mittelständischen Organisationen geltend gemachten Forderungen des Detailhandels für die einzelnen Organisationen gesondert zu behandeln. Sie gruppieren sich alle mehr weniger um dieselben Probleme und man kann sagen, daß im Mittelpunkt aller Bestrebungen die *Bekämpfung der Konsumvereine und Warenhäuser* steht, welche man durch eine Sondersteuer zurückdrängen möchte. Wie sehr die Konsumvereine in das Zentrum mittelständischer Politik gerückt sind, ergibt sich daraus, daß nunmehr auch der *Hansabund* als Vertreter von Mittelstandsinteressen mehr oder weniger die Forderungen der Detaillistenorganisationen sich zu eigen machen mußte. Trotzdem er bloß die allen erwerbenden bürgerlichen Kreisen *gemeinsamen* Forderungen vertreten will und zweifelsohne die Förderung der Konsumentenorganisationen ein wichtiges Interesse der *Angestellten* ist, sieht er sich genötigt, gegen sie Front zu machen. Auf seiner letzten Mittelstandstagung (dieser Beschluß sei hier erwähnt, weil er das *maßvollste* ist, der gegen Konsumvereine von einer mittelständischen Interessenvertretung gefaßt wurde) stellte er folgende Grundsätze auf [43]):

»1. Die Konsumvereine müssen genau in derselben Weise besteuert werden, wie Handel und Gewerbe und dürfen keinerlei Besteuerungsvergünstigungen genießen; das Gleiche gilt von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften gewerbepolizeilichen Inhalts, die für den Detailhandel gelten.

2. Die Gründung oder Ausdehnung von Beamtenkonsumvereinen soll von den Beamten nur dort vorgenommen werden, wo der Kleinhandel die Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermag. Jede behördliche Unterstützung der Beamtenkonsumvereine durch billige oder mietfreie Ueberlassung von Räumlichkeiten, sowie dadurch, daß Beamte während ihrer Dienststunden für Beamtenkonsumvereine tätig sind, hat zu unterbleiben.«

[42]) Die Anträge bezwecken, für die Inhaber der Betriebe, welche geistige Getränke verkaufen, einige Erleichterungen zu schaffen.

[43]) Der Mittelstandskongreß des Hansabundes S. 54 ff.

Wird so vom Hansabund zwar nicht direkt die Sonderbesteuerung, insbesondere die Umsatzbesteuerung der Konsumvereine verlangt, so verlangt er doch bereits Sondermaßnahmen gegenüber den Beamtenkonsumvereinen und er wird sich vielleicht in Hinkunft auch dazu gedrängt sehen, seine Stellung allen Konsumvereinen gegenüber noch mehr der Stellungnahme der Mittelstandsorganisationen anzupassen. — Das wird seine Position, namentlich den Angestellten gegenüber, welche ja gleichfalls im Hansabund sind, und deren Interessen an den Konsumentenorganisationen bald rasch wachsen dürften, immer schwieriger gestalten; und dazu kommt ja noch, daß dieselben Postulate, welche gegen Konsumvereine erhoben werden, von den Detailhandelsverbänden auch gegen die Warenhäuser vertreten werden — eine für den Hansabund unmögliche Konsequenz, da ja die Warenhäuser zu seinen treuesten Anhängern zählen. Hier sollte nur auf die Stellungnahme des Hansabundes hingewiesen werden, weil sie seiner sonstigen prinzipiellen Position widerspricht und somit ein Zeugnis dafür ist, wie die Frage der Konsumvereinsbekämpfung im Zentrum der mittelständischen Politik steht und den Hansabund zum Teil gegen seinen Willen genötigt hat, die Forderungen der übrigen mittelständischen Organisationen gleichfalls zu vertreten.

Wie der Hansabund als Vertreter einer gemäßigten Mittelstandspolitik betrachtet werden kann, so kann der reichsdeutsche Mittelstandstag (von welchem schon oben die Rede war) als Verfechter einer radikalen mittelständischen Aktion gelten. Im Meritorischen allerdings zeigt sich das weniger als in seiner Ideologie und derart, wie er sie zum Ausdruck bringt. Ein Referent verkündete auf seiner letzten Tagung (in Braunschweig) [44], daß der selbständige Mittelstand das »Rückgrat der Volkswirtschaft« sei und wichtige Aufgaben erfülle. Der Kleinhandel sei die letzte Verbindung zwischen Konsumenten und Fabrikanten; er sei kein toter Mechanismus, sondern ein lebensvolles Glied, das die Interessen beider Seiten (gemeint sind Konsumenten und Produzenten) verständnisvoll vertrete. Er befruchte unausgesetzt die Produktion und sei ein Pionier der Volkswirtschaft. Es sei ein »Formalismus«, Konsumentenorganisationen und gewerbliche Genossenschaften zusammenzuwerfen. »Bei den gewerblichen Genossenschaften handelt es sich um die Hebung der Produktion, bei den Konsumvereinen aber »lediglich« um die billigste Befriedigung des Konsumenten. Die Produktion ist Werte schaffend, Kultur gebend, der Konsum Werte vernichtend«. Die Produktivgenossenschaften, die direkt oder indirekt Konsumvereinen angeschlossen seien, würden sich ebenfalls von den freien gewerblichen Genossenschaften unterscheiden. Denn diese »arbeiten in freier Konkurrenz für den offenen Markt, ihr Zweck ist, die Produktion zu fördern, nicht auf billigste Weise die Massenbedürfnisse zu befriedigen«. — Diese Begründung konsumvereinsfeindlicher Beschlüsse ist zweifels-

[44]) Rundschau für Handel und Gewerbe, Oktober 1912.

ohne neu. Selten noch wurde auch von Produzentenseite so die Produktion als Selbstzweck hypostasiert und selten mit so naiver Offenheit zugegeben, daß die Konsumtion bloß als Objekt der Produktion Berechtigung habe, daß der Konsument nur insofern in Betracht komme, als er die Fortsetzung der Produktion ermögliche; insbesondere von der Befriedigung der »Massenbedürfnisse« wird mit unverhohlener Geringschätzung gesprochen. Da darf es nicht wundernehmen, wenn der reichsdeutsche Mittelstandstag auch in den Maßnahmen gegenüber den Konsumvereinen weitergehen möchte, als die übrigen mittelständischen Organisationen. Er verlangt nämlich (abgesehen von den übrigen stereotypen Forderungen) ein Verbot für die Konsumvereine, außerhalb ihres Sitzes Filialen zu errichten — vor allem wohl, um die Errichtung von Bezirkskonsumvereinen zu verhindern, wie sie vom Zentralverband der Konsumvereine geplant werden.

Innerhalb der beiden Pole, welche durch den Hansabund und den reichsdeutschen Mittelstandstag gekennzeichnet sind, verläuft die Mittelstandpolitik des Detailhandels in Deutschland [45]). Sie unterscheidet sich, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, von der Politik der Gewerbetreibenden dadurch, daß sie fast ausschließlich auf Staatshilfe abgestellt ist und die Möglichkeit des Erfolges in der Bekämpfung der überlegenen Organisationsform des Warenhauses und der Konsumvereine erblickt und in der Verhinderung der doch sicherlich nicht ausschlaggebenden Konkurrenz durch den gemeinschaftlichen Warenbezug von Beamten. Hingegen sind die Bestrebungen auf Selbsthilfe im wesentlichen über die Bildung von Rabattsparvereinen hinaus nicht gediehen. Aber auch die Rabattsparvereine konzentrieren ihre Energie auf die Bekämpfung der Warenhäuser; auch sie verlangen, wie die übrigen Organisationen des Mittelstandes, Verschärfung der baupolizeilichen Bestimmungen und Erhöhung der Warenhaussteuer auf 4% vom Umsatz (wenn dieser 20 Millionen Mk. im Jahre erreicht [46]). Selbstverständlich spielt auch die Bekämpfung der Konsumvereine und die Ausgestaltung der Konsumvereinsbesteuerung eine große Rolle in dem Programm der Rabattsparvereine [46a]).

Wie sich die Bemühungen der mittelständischen Detailhandelsorganisationen vornehmlich auf Einführung und Erhebung von Warenhaus- und Konsumvereinsumsatzsteuern richten, so stehen diese auch im Zentrum der Gesetzgebung zugunsten des Mittelstandes und der mittelstandsfreundlichen Anträge insbesondere der konservativen Parteien. Die letzten Veränderungen in der Gesetzgebung sind hier die folgenden:

---

[45]) Vgl. hierzu auch die letzten Verhandlungen der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe in Berlin, Deutsche Tageszeitung, 28. X. 1912, Abendblatt; 29. X. Morgenblatt und Abendblatt; 30. X. Abendblatt.

[46]) 9. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser für das Jahr 1911, S. 37 ff.

[46a]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 4. VIII. 1912.

Das neue *bayerische* Warenhaussteuergesetz trat am 1. I. 1912 in Kraft [47]. — In *Sachsen* erschien der Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes, welcher den Gemeinden die Umsatzsteuer auf Warenhäuser gestattet [48]. In *Baden* ist die Warenhaussteuer erheblich erhöht worden [49] und zwar auf folgenden Satz:

bis 300 000 Mk. Umsatz 3‰ vom Umsatz,
bis 400 000 Mk. Umsatz 4‰ vom Umsatz und so ansteigend bis
1 000 000 Mk. Umsatz 1% vom Umsatz.

Jede weitere Steigerung des Umsatzes um eine Million steigert die Steuer um 1‰ vom Umsatz, welche daher bei 10 Millionen Mk. Umsatz 2% vom Umsatz beträgt. Diese Sätze bedeuten insbesondere für die *oberen* Steuerstufen eine Verdoppelung. Doch sind Kautelen getroffen, daß die Steuer einen bestimmten Teil des gewerblichen Ertrages nicht übersteigt, also eventuell *unter* diesem Prozentsatz vom Umsatz bleibt. Die Regierung hat, augenscheinlich durch die mittelständischen Strömungen genötigt, diese Erhöhung der Steuer vorgeschlagen, da die badische Steuer bis dahin niedriger gewesen ist, als die Steuern in den meisten übrigen Bundesstaaten.

Außerdem gehen Bestrebungen in *Elsaß-Lothringen* dahin, die Warenhaussteuer zu reformieren, und in *Hessen* wurde ein Gemeindesteuergesetz angenommen, das eine fakultative *Gemeinde-, Warenhaus-* und *Filialsteuer* enthält. Auch in Reuß j. L. ist ein Warenhaussteuergesetz geplant [50]. — Als vereinzeltes, aber charakteristisches Ereignis sei mitgeteilt, daß der Gemeinderat in *Gera* die Aufhebung der Warenhaussteuer beschlossen hatte, daß die Regierung diesem Beschluß jedoch die Zustimmung versagte [51].

Die *Ergebnisse* der Warenhaussteuer gestalten sich immer günstiger: bald nach der Einführung der preußischen Warenhaussteuer war das Erträgnis von 3 Millionen Mk. 1901 auf weniger als 2 Millionen Mk. im Jahre 1904 zurückgegangen; seither aber steigt sie fast ununterbrochen wiederum an; 1910 war ihr Ertrag ca. 3,1 Millionen Mk. [52], davon in Berlin und Vororten: 1,3 Millionen Mk.; im Jahre 1911 betrug die Steuereinnahme für Berlin und Vororte bereits 1,5 Millionen Mk. — Wenn die Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser glaubt, konstatieren zu können, daß die Sondersteuergesetze gegen die Warenhäuser allmählich besser werden [53], d. h. daß sich vielfach Milderungen der Gesetzgebung bereits anbahnen, so ist das nach dem oben wiedergegebenen Abriß der Gesetzgebung der letzten 2 Jahre nicht richtig.

[47] 9. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser, S. 81.
[48] Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 17. III. und 8. IX. 1912.
[49] Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 12. V. und 28. VII. 1912.
[50] Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 17. III. 1912.
[51] Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 12. V. 1912.
[52] 9. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser S. 80.
[53] Ebenda 11. II. 1912.

Im Gegenteil scheint der Einfluß mittelständischer Strömungen auf die Regierungen nicht abzunehmen und man muß daher für die nächste Zeit eher mit einer Verschärfung, als mit einer Milderung der Umsatzsteuern auf Warenhäuser rechnen.

Dasselbe gilt von der Besteuerung der Konsumvereine. Wie die meisten der übrigen Bundesstaaten hat nun auch Hessen (Steuerreform von 1911) die Besteuerung aller Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und rechtsfähigen Konsumvereine durchgeführt. Die erste Kammer wollte zwar die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche nicht Konsumvereine sind, von der Steuer befreien und nur an der Konsumvereinbesteuerung festhalten; die zweite Kammer jedoch setzte die allgemeine Besteuerung durch [54]). Die Besteuerung erfolgt nach dem Ertrag; wenn dieser 6% des Anlagekapitals übersteigt, so erfolgt ein Zuschlag in der Steuerbemessungsgrundlage. — Außer dieser Heranziehung zur Gewerbesteuer können die Konsumvereine auch der Warenhaus- und Filialsteuer unterworfen werden. — Eine Verschärfung der Steuergesetzgebung erfolgte auch in Anhalt [55]). Dort hatten nach § 52 des Anhaltischen Gemeindeabgabengesetzes vom Jahre 1905 die Gemeinden das Recht, Konsumvereine mit einem Umsatz von wenigstens 20 000 Mk. neben der Einkommen- und Gewerbesteuer noch zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen, welche bei einem Umsatz bis zu 100 000 Mk. nicht mehr als 1‰ und von da an steigend bei einem Umsatz von 400 000 Mk. und darüber nicht mehr als 5‰ betragen sollte. Da die Gemeinden mit geringen Ausnahmen von dieser Befugnis bisher keinen Gebrauch gemacht hatten, wurden die Befugnisse, diese Steuer zu erheben, auf die Kreise ausgedehnt. — Im Fürstentum Lippe, wo bisher die Konsumvereine keine Steuer zu entrichten brauchten, werden sie künftighin (wie auch alle anderen Genossenschaften) zur Einkommensteuer herangezogen werden [56]). Im Fürstentum Reuß ä. L. wurde gleichfalls der bisherige Rechtszustand zuungunsten der Konsumvereine abgeändert. Sie werden in Hinkunft direkt besteuert, derart daß ein bestimmter Prozentsatz des Umsatzes als aktives Einkommen die Steuergrundlage bildet [57]). Endlich sei noch erwähnt, daß auch in Hamburg eine Umsatzsteuer auf Konsumvereine zur Einführung gelangte, wobei als Einkommen 8% des Erlöses, einschließlich der auf den Kaufpreis gewährten Rabatt- und Rückvergütungen angenommen werden soll [58]).

Diese Steuerbestimmungen für Warenhäuser und Konsumvereine, welche den Zweck haben, den Detailhandel von seiner lästigen Konkurrenz zu befreien, stellen aber nach der Anschauung der mittel-

[54]) Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1911. Hamburg 1912, S. 241 ff.

[55]) Ebenda S. 243.

[56]) Ebenda S. 247 (Beschluß des Lippeschen Landtages vom 15. III. 1912.)

[57]) Ebenda S. 248.

[58]) Ebenda S. 253.

ständischen Organisationen nur einen schwachen Anfang dar; so wurde im preußischen Abgeordnetenhaus ein Antrag des Abgeordneten Hammer eingebracht, der eine Verdoppelung der Warenhaussteuer auf 4% vorsah. Gegen diesen Antrag sprach sich jedoch die Regierung aus, welche davon eine Erdrosselung der Warenhäuser befürchtete; das Organ der Warenhäuser selbst behauptet, daß die Durchführung des Antrages Hammer gleichbedeutend wäre mit einer Besteuerung des Einkommens aus Warenhäusern mit 45—50%, wozu noch die Einkommensteuer käme, sodaß die Gesamtbelastung 65—70% betragen würde, während sie bei den übrigen Steuerträgern höchstens 15% ausmacht [59]).

So wie die Steueranträge gegen Konsumvereine und Warenhäuser im Mittelpunkt der Detaillistenpolitik stehen, so hat aber auch die offizielle Sozialpolitik darüber hinaus kaum erhebliche Schritte zur Förderung des kaufmännischen Mittelstandes unternommen. An dieser Stelle kann höchstens verwiesen werden auf die Frage der Reform der Sonntagsruhe, welche in dem von der Regierung geplanten Umfang [60]) von den Detaillisten abgelehnt wird, während die Warenhäuser mehr weniger zustimmen [61]). Hingegen scheint die Regierung einem seit langem vertretenen Postulate des Detailhandels insofern Rechnung tragen zu wollen, als die Errichtung einer Detailhandelsberufsgenossenschaft geplant ist. Diese wurde vom Detailhandel seit langem gefordert, weil er, mit den Lagereibetrieben in einer Berufsgenossenschaft vereinigt, die weit höhere Unfallsgefahr der Lagereibetriebe mit tragen müsse [62]). Von seiten der Warenhäuser hingegen wird geltend gemacht, daß die Zahl der Unfallversicherungspflichtigen Detailhandelsbetriebe nur relativ gering sei (nicht 300 000, wie man ursprünglich annahm, sondern nur 95 000), daß zahlreiche kleine Betriebe mit großen Verwaltungskosten die Berufsgenossenschaft belasten würden, und daß die Notwendigkeit, Reserven anzusammeln, auch bei geringerer Unfallsgefahr die Beiträge sofort sehr hoch werde anschwellen lassen [63]). Trotzdem ist mit der Errichtung einer solchen Kleinhandelsberufsgenossenschaft in der nächsten Zeit zu rechnen.

Daß die konservative Mittelstandspolitik mit Notwendigkeit in eine volksorganische Auffassung mündet, wurde bereits in der letzten Chronik über Mittelstandspolitik ausgeführt. Schon damals konnte über diese Wendung in der Anschauung des internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes berichtet werden [64]). Denselben Standpunkt hat nun

[59]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 11. II. 1912.

[60]) Rundschau für Handel und Gewerbe, April 1912. Ueber die Stellungnahme des Mittelstandes hierzu auch: ebenda Dezember 1911 und passim.

[61]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 28. I. 1912 und passim.

[62]) Rundschau für Handel und Gewerbe, Dezember 1911.

[63]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 28. VII. 1912.

[64]) Archiv Bd. XXXI, S. 1025.

der III. internationale Mittelstandskongreß in München (1911) eingenommen[65]; von seiten eines Referenten (Dr. Lambrechts aus Brüssel) wurde nunmehr die direkte Bekämpfung der Konzentration im Handel verlangt durch Beseitigung aller Maßnahmen, welche den Großbedarf bevorzugen und durch Verschließung gewisser Gebiete der Erwerbstätigkeit für die künstlichen Rechtsschöpfungen, die juristischen Personen. L. argumentiert dahin, daß Konsumvereine und Warenhäuser in der Form von Aktiengesellschaften usw. nur künstliche Rechtsschöpfungen seien, nur Rechtspersönlichkeit durch Verleihung seitens des Gesetzgebers besitzen, so daß sie sich im Interesse der Allgemeinheit eine Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes gefallen lassen müßten. — Neben dieser, über alle radikalen Mittelstandsforderungen weit hinausgehenden These empfiehlt er als Aktionen des Detailhandels: 1. eine richtige Preispolitik; 2. gemeinschaftliche Unternehmungen auf dem Gebiete des Einkaufs usw.; 3. Aneignung der Technik von Warenhäusern und Konsumvereinen usw.; als besonders wichtig hält er die Einführung des »gerechten« Preises mit Hilfe der Fabrikanten. Dabei denkt er in erster Linie an die Praxis der Markenartikelfabrikanten und das System, wie es im deutschen Buchhandel herrscht. Letzten Ends läuft auch dies auf eine Stabilisierung der gesamten Wirtschaft hinaus: auf die Herausbildung bestimmter Preise, welche von den Produzenten vorgeschrieben werden und den letzten Händlern einen ganz bestimmten Gewinnstsatz übriglassen. Irgend eine wirtschaftliche Funktion des Zwischenhandels auf dem Markte, in der Preisbildung besteht dann nicht mehr; der Zwischenhandel wird zur Warenverteilungsstelle und eine Organisierung der Produktion und Verteilung nach diesem Gesichtspunkt würde zweifelsohne allmählich zur Ausschaltung des Handels führen können. Immerhin sind diese Vorschläge ein deutliches Symptom dafür, wie auch den Mittelstandspolitikern die soziale Bedeutung des Mittelstandes an erster Stelle steht, während volkswirtschaftliche, Produktivitätsgesichtspunkte nicht beachtet werden; wird doch hier eine Reform befürwortet, welche gerade die wirtschaftliche Funktion des Mittelstandes, insbesondere der Detaillisten, nahezu absolut ausschaltet.

Noch deutlicher als dieses Referat und die Thesen von Dr. Lambrechts beweisen die von Ruhland auf dem Münchener Kongreß vertretenen Thesen, daß die mittelständische Bewegung letzten Endes zur Forderung einer organischen Gesellschaftsverfassung gelangt; daß sie hinstrebt zur Organisation aller Berufstätigen in große Syndikate, deren Einfluß und ökonomische Bedeutung dauernd gesichert werden solle, und deren Position nicht aus ihrer wirtschaftlichen Funktion, sondern aus ihrer sozialen Bedeutung fließen würde. Daß

[65]) 9. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser, S. 26 ff.

dem Mittelstand bei diesen Theorien eine sehr bedeutsame Stellung eingeräumt wird, bedarf keiner speziellen Hervorhebung [66] [67]).

[66]) Vgl zu Ruhlands Thesen Archiv Bd. XXXI, S. 1025/6.

[67]) Die Ausführungen über die Mittelstandspolitik in Oesterreich können aus Raummangel in diesem Abschnitt der sozialpolitischen Chronik nicht mehr erörtert werden. Es sei gestattet, auf die ausführlichen Erörterungen im Bd. XXXI des Archivs zu verweisen (a. a. O. S. 1001—1026); dort wurden die Organisationsverhältnisse ausführlich diskutiert, ebenso wie die mittelständischen Programme und die Aktionen der Regierung, insbesondere in der direkten Gewerbeförderung. Namentlich in den Problemen hat sich seither — wie auch in Deutschland — nicht allzuviel geändert, wenn auch in concreto natürlich die Mittelstandspolitik zu immer neuen Aktionen in Gesetzgebung und Verwaltung und neuen Organisationsbildungen drängt. — Diese müssen aus Raummangel einem späteren Abschnitt der sozialpolitischen Chronik vorbehalten bleiben. (Für die Entwicklung des Arbeitgebergedankens sei verwiesen auf den Abschnitt über Unternehmerorganisationen, zuletzt Archiv Bd. XXXIV, S. 977 ff.; für den immerhin wichtigen Teil der Mittelstandspolitik speziell gegen Konsumvereine auf den Abschnitt Archiv Bd. XXXIII, S. 641 ff.).

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

N. B



